EINFÜHRUNG IN DIE GRUNDLAGEN DES NATURRECHTES

BAND 1

Apokalypse des Unrechts – im universellen Recht zurück ins Menschsein

„Im Bewusstsein unserer Gewissenhaftigkeit vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einer geeinten Menschheitsfamilie dem Frieden in der Welt und auf der Erde zu dienen, bekennt sich das Deutsche Volk zu unantastbaren und undiskutablen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt und unterlässt in seinen internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Selbstbestimmtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Volkes gerichtete oder sonst mit den Zielen einer geeinten Menschheitsfamilie nicht in Einklang zu bringenden Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

4. AUFLAGE · OKTOBER 2026

GAIA AKADEMIE FÜR ZIVILSCHUTZ, NATURRECHT UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

https://gaia-akademie.org

IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND REDAKTION

GAIA AKADEMIE FÜR ZIVILSCHUTZ, NATURRECHT UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

florian BÜRGER

KONTAKT UND BESTELLMÖGLICHKEIT

Website: https://gaia-akademie.org

Kontakt: info@gaia-akademie.org

PDF-AUSGABE

Dieses Buch kostenlos als PDF: docdroid.com/ynWSiUw

YOUTUBE

Unser YouTube-Kanal „GAIA AKADEMIE“: @GAIA-AKADEMIE

TELEGRAM

Unser Telegram-Kanal: t.me/Naturrechtakademie

Inhalt

1 Vorwort.....7
1.1 Vorwort zur 2. Auflage.....7
1.2 Vorwort.....13
1.3 Die Rede des Papstes vor dem deutschen Bundestag am 22.9.2011.....15
1.4 Das Höhlengleichnis von Platon.....24
2 Was ist der Mensch?.....30
2.1 Der Mensch ist kein (Säuge)Tier.....45
2.2 Der Mensch als Rechterbe „per Sohn“ des Schöpfers und der Schöpfung.....52
2.3 Was ist Recht?.....59
2.3.1 Deutsches Recht ist Menschenrecht.....64
2.3.2 Das Naturrecht.....68
2.3.3 Die Entstehung von Rechts- und Gesetzesnormen vom Blick auf die Gottheit.....87
2.3.4 Positives Recht / Positivismus.....90
2.3.5 Der Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.....100
2.3.6 Grundrechtberechtigung.....101
2.3.6.1 Das Inland.....110
2.3.6.2 Was leitet sich aus den Grundrechten bzw. Artikel 1 GR ab?.....113
3 Die Person.....114
3.1 Die Person bei Wikipedia.....125
3.2 Die natürliche Person.....127
3.3 Die juristische Person.....131
3.3.1 Schreibweise von „Personen“.....134
3.3.2 Die Fiktion.....135
3.4 Die Person als „Rolle“.....141
4 Die Bundesrepublik Deutschland.....150
4.1 Was ist der Staat?.....150
4.2 Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“.....160
4.3 Welche Daten stehen im Personalausweis?.....169
4.4 Sonstiges zum Thema Staatsangehörigkeit, Personalausweis.....173
4.4.1 Wer erhält einen Personalausweis?.....181

4.5 Falsche Lösungsansätze....183
4.5.1 der gelbe Schein....183
4.5.2 Die Lebenderklärung....188
4.5.3 Affidavit....190
4.5.4 Uniform Commercial Code UCC....191
4.5.5 Handelsrecht....192
4.5.6 Common Law....193
4.5.7 Die Malta-Masche....194
4.5.8 Verfassungsgebende Versammlung(en)....197
4.6 Öffentliches Recht / Privatrecht....198
4.6.1 Privatrecht in der Bundesrepublik....203
4.6.2 Das Strafrecht bzw. die Anwendung des Strafgesetzbuches....208
4.6.3 legal – illegal vs. geboten – verboten, was gilt für wen? Was ist der Unterschied?...213
4.6.4 Die BRD im außervertraglichen Schuldverhältnis....214
4.6.5 Normalformentabelle....218
4.6.6 Schule / Bildung....220
4.7 Die Rittersturzkonferenz von 1948....221
4.8 Die BRD als Verwaltung der Inhaber- und Urheberrechte der Menschen....226
4.8.1 Gleicher Anteil oder gerechter Anteil?....237
4.8.2 Jeder Verwaltungsakt muss begründet werden....238
4.9 Bundestagswahlen....255
4.9.1 Die Gesetzeslage zur Wahl in der BRD....260
4.9.2 Wer ist wahlberechtigt nach Artikel 20 Grundgesetz?....267
4.10 Das juristische Volk der BRD....271
4.11 Was ist repräsentative Demokratie?....279
4.11.1 Demokratie ist nicht grundrechtfähig....287
4.12 Bedienstete (juristische) Personen der Bundesrepublik....290
4.12.1 Die Justiz....294
4.12.1.1 Die Staatsanwaltschaft....295
4.12.1.2 Die Richter....307
4.12.1.3 Die Rechtsanwälte....316
4.12.1.4 Die Justizindustrie....321
4.12.1.5 Die Gewaltenteilung in der BRD....327

4.12.2 Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....332
4.12.3 Die POLIZEI.....334
4.12.4.1 Die Polizei als Verwaltung.....350
4.12.4.2 Polizeiaktion.....356
4.12.4 Der Finanzinkassobetrieb.....360
4.12.5.1 Strafrecht und Steuerhinterziehung.....367
4.12.5.2 Steuerzahlungen und Gewissensfreiheit.....375
4.12.5 Psychologen.....380
4.12.6 Die kosmische Bedeutung.....382
4.13 Das Bundesverfassungsgericht und die Verfassungsbeschwerde.....384
4.14 Das Jobcenter.....405
4.14.1 Die Rechtform des Jobcenters.....405
4.14.2 Die Eingliederungsvereinbarung.....413
4.14.3 Kündigung der Eingliederungsvereinbarung.....423
4.14.4 Tipps zum Umgang mit dem Jobcenter und anderen Behörden.....424
4.14.5 Menschen mit Behinderung.....426
4.14.6 Sozialleistungen sind nicht pfändbar.....428
4.15 Gesetze.....430
4.15.1 Liste nicht öffentlich in Kraft getretener Gesetze.....432
4.15.2 Bundesbereinigungsgesetze.....436
I. Erstes Bundesbereinigungsgesetz (BGBl. vom 24. April 2006).....439
II. Zweites Bundesbereinigungsgesetz (BGBl. vom 29. November 2007).....441
III. Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht 2010.....442
4.16 Der Rundfunkbeitrag-Staatsvertrag.....443
4.16.1 Der Gedanke des öffentlichen Rundfunks.....450
4.17 Die EU und Europa.....452
4.17.1 Die Selbstermächtigung des EuGH.....458
4.18 Staat und Religion im Vergleich.....459
4.18.1 Woher kommt der Begriff „Religion“?.....462
4.19 Zum Wesen der Person.....463
4.20 Du, Sie und Ihr.....467
4.21 Die Renazifizierung der Bundesrepublik.....469

4.21.1 Der Nebeneffekt der Renazifizierung der BRD....479
4.22 Regierungskriminalität....481
4.23 Friedensvertrag....485
4.24 Flüchtlinge / Migration....490
5 Die Lösung – Wege aus der Personifikation....494
5.1 Die 7 Todsünden....494
5.2 Der Grund für die Personifikation....498
5.3 Das Internationale Zentrum für Menschenrecht (IZMR)....513
5.3.1 Die Feststellung „Stillstand der Rechtspflege in der BRD“ 75529/01 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte....514
5.3.1.1 Der Kriegszustand in der Bundesrepublik Deutschland....519
5.3.1.2 Kriegszustand durch den Corona-Virus....524
5.3.2 Das IZMR als Glaubensgesellschaft / Glaubensgemeinde....550
5.3.2.1 Die Gemeinde als kleinste Organisationsform der Menschen....583
5.3.3 Das IZMR als neue „rechtliche“ Heimat der Deutschen aus Art. 1....584
5.3.4 Zivil – Zivilschutz....589
5.3.5 Das IZMR als Zivilschutzmacht nach Genfer Abkommen IV SR 0.518.51....598
5.3.5.1 Das IZMR als MenschenrechtSCHUTZorganisation....609
5.3.5.2 Alle EU-Mitgliedsstaaten sind Vertragspartner der Genfer Abkommen – Amtsblatt der EU (2009/C 303/06)....610
5.3.5.3 Das deutsche Volk der Menschen als Schutzmacht für Palästina....611
5.3.6 Die Gründung gemäß Wiener, Haager und Genfer Abkommen....614
5.3.7 Welche Rechte wurden dem IZMR beglaubigt und öffentlich überbeglaubigt?....629
5.3.8 Die „neue Verfassung“ aus Artikel 146 Grundgesetz....635
5.3.9 Völkerrecht vor Bundesrecht....636
5.3.10 Die geschützte Person nach GA-IV....643
5.3.11 Das Völkerstrafrecht / das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)....653
5.3.12 Die Genesis-Datenbank....665
5.3.13 Das Zentralmeldeamt (ZMA)....671
5.3.13.1 Kennzeichnung des Zivilschutzpersonals....672
5.3.14 Die Entrinität vom IZMR....675
5.3.15 Die Obligation oder das Schuldverhältnis kraft Gesetzes....677
5.3.16 Der Gerichtshof der Menschen – GdM....690
5.3.16.1 Wie kann Gerechtigkeit erreicht werden?....700

5.3.17 Betriebe, Stiftungen, Vereine....719
5.3.18 Die Akademie Menschenrecht....721
5.3.18.1 Der Unterschied zwischen Hochschule, Universität, Fachhochschule und Akademie....724
5.4 Das Wirtschaftssystem....732
5.4.1 Die Bargeldabschaffung....738
5.5 die Menschheitsfamilie....742
5.6 ALLES dient dem Licht....744
5.7 Gnothi seauton – Erkenne Dich selbst....748

6 Literatur- und Quellenverzeichnis....751

7 Begriffsregister....752

8 Personenverzeichnis....761

9 Bilderverzeichnis....762

10 Übersicht der Öffentlichmachungen der GAIA AKADEMIE....764

Allgemeiner wichtiger Hinweis:

Das Buch wurde in den Jahren 2016 – 2019 im Rahmen der ehrenamtlichen Aufklärungstätigkeit beim IZMR (Internationales Zentrum für Menschenrecht) produziert.

Im hinteren Teil wird ein Lösungsansatz beschrieben, der sich auf das IZMR bezieht.

Nach Fertigstellung dieses Buches wurden allerdings Probleme ersichtlich, die eine allgemeine Empfehlung des IZMR ausschließen. Das IZMR ist auf Grund fehlender Strukturen und „Ungereimtheiten“ bei der Organisationsleitung nicht arbeitsfähig. Es wurde abgewägt, ob die entsprechenden Kapitel aus dem Buch entfernt werden oder ob ein entsprechender Hinweis eingefügt wird.

Deshalb soll an dieser Stelle deutlich erwähnt werden, dass das IZMR kein Lösungsansatz ist und jedem stark von einer Zusammenarbeit abgeraten wird. Die Kapitel sind noch im Buch enthalten, damit der Leser sich ein Bild einer möglichen Lösung machen kann. Diese muss sich allerdings außerhalb des IZMR entwickeln.

florian BÜRGER
Leiter „GAIA AKADEMIE“

1 Vorwort

1.1 Vorwort zur 2. Auflage

Das Vorwort zu dieser 2. Auflage wurde am 2. August 2020 formuliert.

Aus Ausmaße der Corona-Krise beginnt zu diesem Zeitpunkt langsam Gesicht anzunehmen. Die Schäden in der Wirtschaft sind groß und für viele hat sich das Leben grundlegend geändert. Grundrechte wurden ohne gesetzliche Grundlage und grundgesetzwidrig eingeschränkt oder gar ganz abgeschafft.

Seit dem 1. März 2020 greift ebenfalls die gesetzliche Pflicht über den Nachweis einer Masern-"Immunität".

Die Übergangsfrist nach § 20 (10) IfSG bis spätestens 31. Juli 2021 gilt nur für diejenigen, die am 1. März 2020 schon in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG betreut wurden oder tätig waren. Die Nachweispflicht gilt auch nur für bestimmte Personengruppen. In Konflikt geraten u. a. alle, die z. B. jetzt gerade eingeschult werden.

Die „Entrechteten“ beginnen langsam, dies zu bemerken - auch wenn es lange gedauert hat. Dafür musste die Not so groß werden, wie sie der zeit ist und ob dies zum völligen Erwachen der Menschen ausreicht, wird sich zeigen.

Gestern, am 1. August 2020, war in Berlin eine Demonstration, bei der man mindestens von einer sechsstelligen Besucherzahl sprechen kann. Und nicht jeder, der das Anliegen unterstützt, konnte den Weg nach Berlin auf sich nehmen. Das zeigt deutlich, wie viele Leute mit den gesellschaftlichen Bedingungen unzufrieden sind. An dieser Stelle ist es enorm wichtig, den Aufwachvorgang in die richtige Richtung zu unterstützen. Wer sich längere Zeit mit „gewissen Themen“ auseinander gesetzt hat, wird bemerkt haben, dass der Aufwachprozess der Menschen häufig in eine falsche „Richtung“ geleitet wird. Die Menschen werden mit falschen Informationen, Unwissen oder sogar Täuschung von der Wahrheit fern gehalten. Teilweise bewusst, vorsätzlich und mit den entsprechenden Absichten, häufig aber auch von anderen Wahrheitssuchenden, die den „Täuschern“ auf den Leim gegangen sind und ihre „frohe Botschaft“ für die Wahrheit halten.

> ... Warum versteht ihr meine Sprache nicht? Weil ihr mein Wort nicht hören könnt. 44 Ihr seid aus dem Vater, dem Teufel, und die Begierden eures Vaters wollt ihr tun. Jener war ein Menschenmörder von Anfang an und stand nicht in der Wahrheit, weil keine Wahrheit in ihm ist. Wenn er die Lüge redet, so redet er aus seinem Eigenen, denn er ist ein Lügner und der Vater derselben[8]. 45 Weil ich aber die Wahrheit sage, glaubt ihr mir nicht.
>
> **Elberfelder Bibel, Johannes 8, 44**

Es beginnt bereits mit dem „Denkmuster“: „Es gibt keine absolute Wahrheit“. Das ist schon falsch und hält viele Menschen davon ab, die Wahrheit zu suchen und zuerkennen. Es gibt eine absolute Wahrheit und diese ist die Bedingung für die Freiheit.

Freiheit [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die Möglichkeit zur uneingeschränkten Entfaltung. [...]

Im römischen, germanischen, mittelalterlichen und teilweise auch neuzeitlichen Recht ist Freiheit ein besonderer sozialer Status, der im Gegensatz zur Unfreiheit steht.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 131

In der 16. Auflage findet man nach dem zweiten Satz folgende Ergänzung:

Ihre geistige Voraussetzung ist die (vom Lügner unredlicherweise verlassene) Wahrheit. (lat. in veritate libertas)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 157

Ob diese jedoch immer und für jeden erkennbar, wahrnehmbar oder greifbar ist, ist ene ganz andere „Diskussion“. Nehmen wir an, gustav, gerd und georg treffen sich am 20 Februar 2020 in Leipzig und besprechen Thema XY. Die 3 trennen sich am Ende des Abends und sehen sich erst 10 Jahre später wieder. Einer behauptet dann, das Gespräch war 2019, der andere meint, es ging um das Thema ABC und der Dritte ist fest der Meinung, ein Vierter sei auch dabei gewesen.

Unter Umständen wird sich die Wahrheit für diese 3 nicht mehr ermitteln lassen, vielleicht doch. Dennoch ist das, was am 20. Februar 2020 in Leipzig geschehen ist und besprochen wurde, die „kosmische Wahrheit“. Das bedeutet nicht, dass jeder dort die Wahrheit gesagt hat. Zur kosmischen Wahrheit gehört dann auch, dass einer an diesem Tag ggf. gelogen hat.

Man kann sich der Wahrheit am besten nähern, wenn man die Lügen beseitigt.

In den „alten Weisheitsschulen“ kannte man das Trivium, den dreiteiligen Weg zur Wahrheitsfindung.

Das Wort „Trivium“ stammt von dem lateinischen tres (tria) für 3 und „via“ für Weg ab.

https://de.pons.com/Übersetzung/deutsch-latein/drei

https://de.pons.com/Übersetzung/deutsch-latein/Weg

Die drei Bestandteile der wissenschaftlichen Methode der Wahrheitsfindung:

1. Grammatik: Eingabe der Daten [WISSEN]

- Wahrnehmung: Wie kann ich überhaupt die gesamten mitgeteilten bzw. bereitstehenden Informationen erfassen?
- benötigt funktionierende Hardware (ein gesunder Körper)
- benötigt die korrekte Software dafür (ein funktionierender Geist)
- Wie kann ich darin die wahren von den unwahren Informationen trennen?
- Woher kommen die unwahren Informationen?

2. Logik: Bearbeitung der eingegebenen Daten [BEGREIFEN]

- benötigt die Eingabe korrekter Daten / Informationen bzw. setzt korrektes Wissen voraus
- benötigt funktionierende Hardware (ein gesunder Körper)
- benötigt die korrekte Software dafür (ein funktionierender Geist)
- bedeutet das korrekte Erfassen „des Geistes der Information“
- Entscheidungsfindungsprozess kann beginnen
- Entscheidungsfindungsprozess wird abgeschlossen und führt zu einer Entscheidung oder ein Ergebnis ergibt sich daraus

3. Rhetorik: Ausgabe des Ergebnisses [WEISHEIT]

- Handlung nach dem Wissen oder der Entscheidung
- Die Umsetzung der getroffenen Entscheidung / des erlangten Ergebnisses setzt gesunde Seelenkräfte voraus

	Klassisch	**Esoterisch**	**Modern**
1	Grammatik	Wissen	Eingabe
2	Logik	Verständnis	Verarbeitung
3	Rhetorik	Weisheit	Ausgabe

Nur wenn Körper, Geist und Seele im Einklang sind, wird der Mensch zur Wahrheit finden. Erst dann ist überhaupt die Bedingung dafür erfüllt, dass der Mensch zur Wahrheit finden kann. Und da beginnt es bereits.

1. Die meisten wissen nicht, wie ihr Körper funktioniert.
2. Die meisten wissen nicht, wie sie ihren Geist richtig nutzen.
3. Die Existenz der Seele wird heutzutage in der Regel wissenschaftlich negiert.

Wenn diese Grundlage des Menschsein nicht besteht oder zerstört wurde, kann das Individuum oder die gesamte Gesellschaft nicht in die Wahrheit finden und wird sich immer in Irrwegen verlaufen oder sogar krank.

Das Naturrecht ist die Zusammenfassung aller Naturgesetze. Dazu gehören auch die biologischen Naturgesetze. Lebt man gegen diese, wird der Körper darauf reagieren und Hinweise geben, dies abzustellen.

Naturrecht ist demnach nicht nur die Grundlage für das positive Recht, sondern weit mehr als dieses. Deshalb ist dieses Buch „eine Einführung in die Grundlagen des Naturrechtes, mit Hauptaugenmerk auf die Ableitung des positiven Rechts vom Naturrecht“. In der Zukunft wird es eine eigene Ausarbeitung zum Naturrecht geben, in der es nur wenige, nur wirklich erforderliche Bezüge zu Gesetzen gibt.

Die Quellen [1] und [2] im „Literatur- und Quellenverzeichnis“ ab Seite 751 sind ein Vortrag von Marc Passio zum Trivium sowie ein Gespräch mit Axel Burkart über die „anthroposophische“ oder geisteswissenschaftliche Methode der Wahrheitsfindung. Darin findet der interessierte Leser weitere interessante Informationen zum Trivium und zu den drei Bestandteilen der wissenschaftlichen Methode der Wahrheitsfindung aus anthroposophischer Sichtweise.

In den heutigen Schulen wurde diese Form des Lernens (das Trivium) komplett auf die Funktionsweise von EDV-Systemen beschränkt: Eingabe, Verarbeitung, Ausgabe.

Den Kindern werden in der Schule falsche Informationen geliefert, diese müssen dann auswendig gelernt werden und an einem gewissen Termin ausgegeben werden. Das „Ich-Bewusstsein“ wird bei den Kindern von vornherein nicht entwickelt und existiert nicht. Das Kind hat keine Wahl, zu entscheiden, ob es diesen „Unter-richt(s)-stoff“ auf dem vorgeschriebenen Weg konsumieren will oder nicht. Das Selberdenken gibt es nicht. Die Kinder werden zu Befehlsempfängern und willigen Dienern des Systems geformt. Leider läuft dieses Programm bereits so lange, dass die aller-allermeisten es nicht bemerkt haben und als normal akzeptieren.

Und da beginnt der erste Schritt in Richtung Selbsterkenntnis. Jeder Mensch hat durch seine „mehr oder weniger“ gelebte Ignoranz zur Entwicklung der Gesellschaft zum heutigen „IST-Zustand“ beigetragen. Selbst wenn man das Problem so plump beschreibt wie „MerkelMussWeg“ etc., muss man akzeptieren, dass Angela MERKEL seit 15 Jahren ständig von vielen millionen Wählern gewählt wird. Sie kann nicht allein das Problem oder dessen Ursache sein. Unsere Unwissenheit ist ihre Legitimation als „Betreuungsinstanz die Vorschriften macht“.

Hast Du Dir je diese Fragen gestellt:

1. Bin ich mein Körper oder habe ich einen Körper?
2. Was ist der Unterschied zwischen Menschen und Personen?
3. Welcher Teil in meinem Bewusstsein repräsentiert die Seele? [Formulierung]
4. Warum bin ich hier?

Wer diese Fragen nicht für sich selbst beantwortet hat, kann kein „ICH-Bewusstsein“ entwickeln, nicht mal „ein falsches“. Dabei spielt es erst mal keine Rolle, ob die Fragen auch richtig beantwortet wurden. Doch erst wenn die Fragen korrekt beantwortet werden können, kann der Mensch in Wahrheit und Wahrhaftigkeit sein „naturgegebenes ICH“ leben.

Dieses Buch soll einen Einstieg in den wahrhaftigen Ausstieg geben. Es soll dem Leser die vielen kleinen Lügen des Alltags, in der Gesellschaft, in der Geschichte und in seiner eigenen Wahrnehmung der Wahrheit aufzeigen und einen kleinen Ausschnitt des Gesamtausmaßes des derzeit zur Lösung anstehenden Problems geben. Bei der Fassung dieses Buches wurde jedoch auch darauf geachtet, den Leser nicht in einen Angst- oder Schockzustand zu versetzen und für jedes benannte Problem einen Lösungsvorschlag zu liefern.

Wenn Du diesen Text hier lesen kannst, haben wir uns auf die Kommunikationssprache „Deutsch“ geeinigt. Dafür ist es erforderlich, dass wir zum einen einen gewissen Wortschatz haben und zum anderen, dass wir den Wörtern die gleiche Bedeutung oder Definition zu Grunde legen. Jedes gesprochene Wort ist Schwingung. Wenn Sender und Empfänger nicht auf derselben Wellenlänge schwingen, wird keine Resonanz entstehen und der Sendevorgang wird nicht erfolgreich abgeschlossen. Aus diesem Grund hat sich mit der Zeit der DUDEN als Grundlage der deutschen Sprache entwickelt. Alle haben sich darauf geeinigt, dass die Bedeutung wie sie in im DUDEN steht, allgemein bindend ist. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass jeder seine eigene Erklärung hinter die von ihm genutzten Begriffe legt. Sollte es mal zu Unstimmigkeiten kommen, kann jeder die korrekte Bedeutung nachlesen.

Deshalb ist es wichtig, dass wir die richtigen Begriffe korrekt nutzen für das, was wir wirklich aussagen wollen. Aus diesem Grund findest Du eine Menge Definitionen von Wörtern und Begriffen in diesem Buch, um die „eingegebenen Daten“ selbst prüfen zu können. Wenn Du falsche Informationen in Deinem Bewusstsein als solche abspeichern und die Wahrheit mit anderen Information koppeln kannst, hast Du die Grundlage dafür gelegt, überhaupt richtig „Informationen aufnehmen zu können“.

In der nächsten Ebene, der Ebene der Bewusstmachung, wirken andere Gesetzmäßigkeiten der Logik. Die herkömmliche mathematische Logik ist auf das Bewusstsein nicht pauschal anwendbar. Der Geist und die Seele arbeiten nicht nach den herkömmlichen bekannten Naturgesetzen der mathematischen Logik, sondern nach der Psycho-Logik.

Die mathematische / technische / mechanische Logik sagt, aus A folgt immer B und aus B immer C. Das ist auch z. B. in der Elektrotechnik oder der Informationstechnik korrekt. Im Geistigen jedoch nicht. Nicht jeder Mensch reagiert auf ein Ereignis gleich und auch derselbe Mensch reagiert, wenn das Ereignis zum zweiten Mal auftritt, ggf. anders als beim ersten Mal.

Aus A folgt nicht B und aus B nicht C. Aus dem Ereignis A kann alles folgen, B – Z, die Ziffern 0 – 9, ja sogar Sonderzeichen wie „?“ oder „$“ und wenn der Bogen noch weiter gespannt wird, sogar chinesische, arabische, russische oder sonstige Schriftzeichen / Symbole.

Wenn wir durch Traumata, Psychosen, falsche Grundannahmen, falsche religiöse Überzeugungen etc. ein völlig verfälschtes Bewusstsein haben, können die aufgenommenen Daten nicht korrekt bearbeitet werden.

Nehmen wir zur Deutlichmachung die Arbeitsweise eines Computers. Um die Daten korrekt aufnehmen zu können, benötigt der PC eine funktionierende Hardware, die dazu korrekte Software und einen Bediener, der weiß, wie der Computer korrekt bedient wird. Ist eines dieser Elemente nicht vorhanden, wird der Computer nicht korrekt arbeiten.

Wenn auf einem Apple-Gerät das Betriebssystem Windows, Linux, Unix, Android etc. installiert wird, funktioniert das Gerät nicht. Einige Profis bekommen es vielleicht trotzdem hin. Dazu muss aber die Software gecrackt werden. In diesem Beispiel würden so viele Fehler auftreten, dass die Fehlerbehebung nicht gehen würde oder dass dafür Unmengen an Ressourcen aufgewendet werden müssten.

Das muss einem erst mal bewusst sein. Wer sich bereits mit Quantenphysik beschäftigt hat, weiß, dass seit max PLANK bekannt ist, dass der Mensch mit seinem Bewusstsein in den Raum eingreift. Die herkömmlichen Naturgesetze finden dann keine Anwendung mehr, weil der Mensch das Experiment immer irgendwie beeinflusst.

In „unserer materiellen Raum-Zeit-Dimension“ ist die Lichtgeschwindigkeit die höchste zu erreichende Geschwindigkeit. Bereits Albert Einstein hat mit der sogenannten „spukhaften Fernwirkung“ oder „Einstein-Podolski-Rosen-Brücke“ bewiesen, dass die Lichtgeschwindigkeit nicht die höchste erreichbare Geschwindigkeit in allen Dimensionen ist, sondern nur in „unserer wahrgenommenen materiellen Raum-Zeit-Dimension“.

Und erst wenn man diese beiden Ebenen „erfolgreich durchlaufen“ hat, kommt man in die Ebene der Umsetzung, der Handlung, der Tat. Wenn der Bewusstwerdungsprozess abgeschlossen ist, bilden Wissen, Gedanken und Taten eine Einheit und der Mensch kann als heiliges dreifaltiges Wesen leben. Hat man die Baustelle „Ignoranz“ in der 2. Ebene noch nicht erfolgreich abgeschlossen, wird man in der dritten Ebene „der Umsetzung“ nicht ans Ziel gelangen.

Dieses kurze Vorkapitel soll deutlich machen, dass die Menschheit in der Zukunft die Betrachtung von Aufgaben, das Denken über diese, sowie die Umsetzung des Ergebnisses grundsätzlich ändern muss, wenn die Probleme für die Zukunft wirksam gelöst werden sollen und die Menschheitsfamilie zusammenwächst. Wer nicht bereit ist, die Form seines Denkens und seine Ansichten kritisch zu betrachten, zu überdenken und ggf. zu ändern, kann das Buch an dieser Stelle weglegen. Dem Rest wird viel Spaß beim Finden der Wahrheit gewünscht.

1.2 Vorwort

An dieser Stelle als erstes vielen Dank für Deine Entscheidung, dieses Buch zu lesen, denn ohne den Leser ist ein Buch kein Buch.

Das Buch soll den Einstieg in ein Thema ermöglichen, welches vorher so noch nicht beschrieben wurde und – wenn überhaupt – bis heute nur einem winzig kleinen Kreis auf der Erde zugänglich war. Dass dieses Wissen in dieser Form für die „Allgemeinheit“ sichtbar wird, zeigt, dass die Zeit dafür gekommen ist. Doch viele Menschen werden auf der Suche nach Antworten auf neue Irrwege geführt, ohne es zu merken.

Es wurden die Ansprüche wissenschaftlicher Arbeit mit einem allgemeinen Sprachgebrauch bei den Erklärungen zum bestmöglichen Erfassen für die Allgemeinheit kombiniert.

Auf Grund der Fülle der angesprochenen Themen und der damit eingehenden Informationsflut können die Themen nur oberflächlich behandelt werden, um zuerst eine grobe Gesamtübersicht mitzuteilen. Zu jedem Thema könnte und müsste es eine eigene Ausarbeitung geben. Ein Teil der Themen wird bereits gesondert aufgearbeitet.

Sämtliche Fragen zum Inhalt und zum besseren Bewusstwerden können an

info@gaia-akademie.org

gestellt werden. Die „GAIA AKADEMIE“ wird in regelmäßigen Abständen die Fragen in Videoform auf den entsprechenden Plattformen beantworten und allen Interessierten öffentlich zugänglich machen.

Jeder, der dieses Buch liest, muss sich bewusst sein, dass sein Handeln zuallererst auf ihn selbst zurückfallen wird. Der Umfang der Informationen ist so groß, dass es mutmaßlich mehrerer Lesedurchgänge bedarf, um diese in der Fülle zu erfassen und sich langsam ein Bild des Gesamtumfangs dieses Wissens machen zu können. Einige der Kapitel werden in Videoform aufgearbeitet und Euch in dem YouTube-Kanal „GAIA AKADEMIE“ zur Verfügung gestellt.

Um die Pointe des Buches vorwegzunehmen: Der Mensch wird vom Menschsein abgehalten und damit seiner Menschenrechte beraubt.

Wir geben unsere Rechte ab bzw. verzichten darauf. Dadurch haben wir kein Recht und irgendjemand, den wir nicht kennen, hat mehr Recht, da wir auf unseres verzichten und er es nun beansprucht.

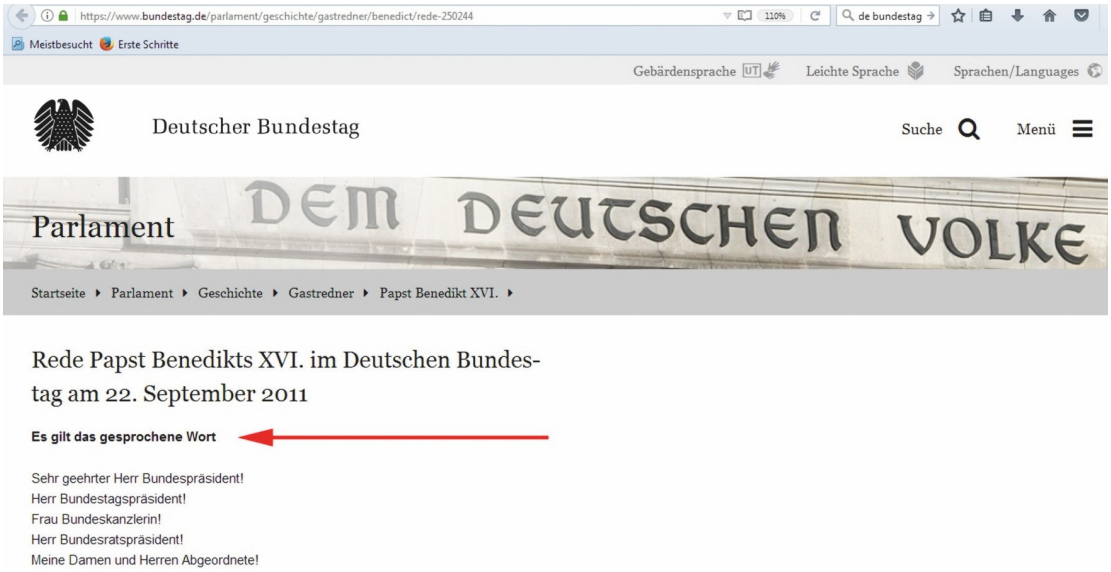
Damit die Menschen zurück ins Menschsein kommen, müssen sie die Ursache der aktuellen Situation begreifen können und für sich selbst eine Lösung finden, wie sie für sich in die Freiheit und zum Recht zurückfinden.

Als direkte Einleitung wurde im Buch die Rede von Papst Benedikt XVI. im Bundestag vom 22.09.2011 abgedruckt. Auch wenn es viele Kritikpunkte am Papst und am Vatikan gibt, schildert der Papst in seiner Rede das Problem ganz deutlich. Diese Rede ist wohl die wichtigste, die bis zu diesem Zeitpunkt auf deutschem Boden gehalten wurde. Der Inhalt

ist weder religiös noch politisch, sondern beschreibt ausschließlich die Grundlagen des Rechtes.

Wer an dieser Stelle die Möglichkeit hat, diese Rede auf YouTube zu schauen, dem wird empfohlen, dies zu tun. Mit den Suchbegriffen „Papst“ und „Bundestag“ findet man die Rede schnell.

Der Text wurde von der Seite des „Deutschen Bundestages“ kopiert. Der Hinweis "***Es gilt das gesprochene Wort***" ist nicht Inhalt der Rede und wurde von den Bearbeitern des Bundestages hinzugefügt. Im Internet findet jeder schnell die Videoaufzeichnung zur Rede. Solltest Du in diesem Moment Zugang zum Internet haben, dann schau Dir die Rede am besten in Videoform an.



Bitte hab auch Nachsicht dafür, wenn sich noch kleine Fehler eingeschlichen haben. Wir bitten jeden, der sich an der Weiterentwicklung des Buches beteiligen möchte, uns gefundene Fehler, Anmerkungen oder Ähnliches ebenfalls an

info@gaia-akademie.org

zu senden.

Die Lösung des Problems kommt zu dem Zeitpunkt, an dem diese am dringlichsten benötigt wird.

1.3 Die Rede des Papstes vor dem deutschen Bundestag am 22.9.2011

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!

Herr Bundestagspräsident!

Frau Bundeskanzlerin!

Herr Bundesratspräsident!

Meine Damen und Herren Abgeordnete!

Es ist mir Ehre und Freude, vor diesem Hohen Haus zu sprechen – vor dem Parlament meines deutschen Vaterlandes, das als demokratisch gewählte Volksvertretung hier zusammenkommt, um zum Wohl der Bundesrepublik Deutschland zu arbeiten. Dem Herrn Bundestagspräsidenten möchte ich für seine Einladung zu dieser Rede ebenso danken wie für die freundlichen Worte der Begrüßung und Wertschätzung, mit denen er mich empfangen hat. In dieser Stunde wende ich mich an Sie, verehrte Damen und Herren – gewiß auch als Landsmann, der sich lebenslang seiner Herkunft verbunden weiß und die Geschicke der deutschen Heimat mit Anteilnahme verfolgt. Aber die Einladung zu dieser Rede gilt mir als Papst, als Bischof von Rom, der die oberste Verantwortung für die katholische Christenheit trägt. Sie anerkennen damit die Rolle, die dem Heiligen Stuhl als Partner innerhalb der Völker- und Staatengemeinschaft zukommt. Von dieser meiner internationalen Verantwortung her möchte ich Ihnen einige Gedanken über die Grundlagen des freiheitlichen Rechtsstaats vorlegen.

Lassen Sie mich meine Überlegungen über die Grundlagen des Rechts mit einer kleinen Geschichte aus der Heiligen Schrift beginnen. Im ersten Buch der Könige wird erzählt, daß Gott dem jungen König Salomon bei seiner Thronbesteigung eine Bitte freistellte. Was wird sich der junge Herrscher in diesem wichtigen Augenblick erbitten? Erfolg – Reichtum – langes Leben – Vernichtung der Feinde? Nicht um diese Dinge bittet er. Er bittet: „Verleih deinem Knecht ein hörendes Herz, damit er dein Volk zu regieren und das Gute vom Bösen zu unterscheiden versteht“ (1 Kön 3,9). Die Bibel will uns mit dieser Erzählung sagen, worauf es für einen Politiker letztlich ankommen muß. Sein letzter Maßstab und der Grund für seine Arbeit als Politiker darf nicht der Erfolg und schon gar nicht materieller Gewinn sein. Die Politik muß Mühen um Gerechtigkeit sein und so die Grundvoraussetzung für Friede schaffen. Natürlich wird ein Politiker den Erfolg suchen, der ihm überhaupt die Möglichkeit politischer Gestaltung eröffnet. Aber der Erfolg ist dem Maßstab der Gerechtigkeit, dem Willen zum Recht und dem Verstehen für das Recht untergeordnet. Erfolg kann auch Verführung sein und kann so den Weg auftun für die Verfälschung des Rechts, für die Zerstörung der Gerechtigkeit. „Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande“, hat der heilige Augustinus einmal gesagt. Wir Deutsche wissen es aus eigener Erfahrung, daß diese Worte nicht ein leeres Schreckgespenst sind. Wir haben erlebt, daß Macht von Recht getrennt wurde, daß Macht gegen Recht stand, das Recht zertreten hat und daß der Staat zum Instrument der Rechtszerstörung wurde – zu einer sehr gut organisierten Räuberbande, die die ganze Welt bedrohen und an den Rand des Abgrunds treiben konnte. Dem Recht zu dienen und der Herrschaft des Unrechts zu wehren ist und bleibt die grundlegende Aufgabe des Politikers. In einer historischen Stunde, in der dem Menschen Macht zugefallen ist, die bisher nicht vorstellbar war, wird diese Aufgabe besonders dringlich. Der Mensch kann die Welt zerstören. Er kann sich selbst manipulieren. Er kann sozusagen Menschen machen und Menschen vom Menschsein ausschließen. Wie erkennen wir, was recht ist? Wie können wir zwischen Gut und Böse, zwischen wahrem

Recht und Scheinrecht unterscheiden? Die salomonische Bitte bleibt die entscheidende Frage, vor der der Politiker und die Politik auch heute stehen.

In einem Großteil der rechtlich zu regelnden Materien kann die Mehrheit ein genügendes Kriterium sein. Aber daß in den Grundfragen des Rechts, in denen es um die Würde des Menschen und der Menschheit geht, das Mehrheitsprinzip nicht ausreicht, ist offenkundig: Jeder Verantwortliche muß sich bei der Rechtsbildung die Kriterien seiner Orientierung suchen. Im 3. Jahrhundert hat der große Theologe Origenes den Widerstand der Christen gegen bestimmte geltende Rechtsordnungen so begründet: „Wenn jemand sich bei den Skythen befände, die gottlose Gesetze haben, und gezwungen wäre, bei ihnen zu leben …, dann würde er wohl sehr vernünftig handeln, wenn er im Namen des Gesetzes der Wahrheit, das bei den Skythen ja Gesetzwidrigkeit ist, zusammen mit Gleichgesinnten auch entgegen der bei jenen bestehenden Ordnung Vereinigungen bilden würde …“

Von dieser Überzeugung her haben die Widerstandskämpfer gegen das Naziregime und gegen andere totalitäre Regime gehandelt und so dem Recht und der Menschheit als ganzer einen Dienst erwiesen. Für diese Menschen war es unbestreitbar evident, daß geltendes Recht in Wirklichkeit Unrecht war. Aber bei den Entscheidungen eines demokratischen Politikers ist die Frage, was nun dem Gesetz der Wahrheit entspreche, was wahrhaft recht sei und Gesetz werden könne, nicht ebenso evident. Was in bezug auf die grundlegenden anthropologischen Fragen das Rechte ist und geltendes Recht werden kann, liegt heute keineswegs einfach zutage. Die Frage, wie man das wahrhaft Rechte erkennen und so der Gerechtigkeit in der Gesetzgebung dienen kann, war nie einfach zu beantworten, und sie ist heute in der Fülle unseres Wissens und unseres Könnens noch sehr viel schwieriger geworden.

Wie erkennt man, was recht ist? In der Geschichte sind Rechtsordnungen fast durchgehend religiös begründet worden: Vom Blick auf die Gottheit her wird entschieden, was unter Menschen rechtens ist. Im Gegensatz zu anderen großen Religionen hat das Christentum dem Staat und der Gesellschaft nie ein Offenbarungsrecht, eine Rechtsordnung aus Offenbarung vorgegeben. Es hat stattdessen auf Natur und Vernunft als die wahren Rechtsquellen verwiesen – auf den Zusammenklang von objektiver und subjektiver Vernunft, der freilich das Gegründetsein beider Sphären in der schöpferischen Vernunft Gottes voraussetzt. Die christlichen Theologen haben sich damit einer philosophischen und juristischen Bewegung angeschlossen, die sich seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. gebildet hatte. In der ersten Hälfte des 2. vorchristlichen Jahrhunderts kam es zu einer Begegnung zwischen dem von stoischen Philosophen entwickelten sozialen Naturrecht und verantwortlichen Lehrern des römischen Rechts. In dieser Berührung ist die abendländische Rechtskultur geboren worden, die für die Rechtskultur der Menschheit von entscheidender Bedeutung war und ist. Von dieser vorchristlichen Verbindung von Recht und Philosophie geht der Weg über das christliche Mittelalter in die Rechtsentfaltung der Aufklärungszeit bis hin zur Erklärung der Menschenrechte und bis zu unserem deutschen Grundgesetz, mit dem sich unser Volk 1949 zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekannt hat.

Für die Entwicklung des Rechts und für die Entwicklung der Humanität war es entscheidend, daß sich die christlichen Theologen gegen das vom Götterglauben geforderte religiöse Recht auf die Seite der Philosophie gestellt, Vernunft und Natur in ihrem Zueinander als die für alle gültige Rechtsquelle anerkannt haben. Diesen Entscheid hatte schon Paulus im Brief an die Römer vollzogen, wenn er sagt: „Wenn Heiden, die das Gesetz (die Tora Israels) nicht haben, von Natur aus das tun, was im Gesetz gefordert ist, so sind sie… sich selbst Gesetz. Sie zeigen damit, daß ihnen die Forderung des Gesetzes ins Herz geschrieben ist; ihr Gewissen legt Zeugnis davon ab…“ (Röm 2,14f). Hier erscheinen die beiden Grundbegriffe Natur und Gewissen, wobei Gewissen nichts anderes ist als das hörende Herz Salomons, als die der Sprache des Seins geöffnete Vernunft. Wenn damit bis in die Zeit der Aufklärung, der Menschenrechtserklärung nach dem Zweiten Weltkrieg und in der Gestaltung unseres Grundgesetzes die Frage nach den Grundlagen der Gesetzgebung geklärt schien, so hat sich

im letzten halben Jahrhundert eine dramatische Veränderung der Situation zugetragen. Der Gedanke des Naturrechts gilt heute als eine katholische Sonderlehre, über die außerhalb des katholischen Raums zu diskutieren nicht lohnen würde, so daß man sich schon beinahe schämt, das Wort überhaupt zu erwähnen. Ich möchte kurz andeuten, wieso diese Situation entstanden ist. Grundlegend ist zunächst die These, daß zwischen Sein und Sollen ein unüberbrückbarer Graben bestehe. Aus Sein könne kein Sollen folgen, weil es sich da um zwei völlig verschiedene Bereiche handle. Der Grund dafür ist das inzwischen fast allgemein angenommene positivistische Verständnis von Natur und Vernunft. Wenn man die Natur – mit den Worten von H. Kelsen – als „ein Aggregat von als Ursache und Wirkung miteinander verbundenen Seinstatsachen“ ansieht, dann kann aus ihr in der Tat keine irgendwie geartete ethische Weisung hervorgehen. Ein positivistischer Naturbegriff, der die Natur rein funktional versteht, so wie die Naturwissenschaft sie erklärt, kann keine Brücke zu Ethos und Recht herstellen, sondern wiederum nur funktionale Antworten hervorrufen. Das gleiche gilt aber auch für die Vernunft in einem positivistischen, weithin als allein wissenschaftlich angesehenen Verständnis. Was nicht verifizierbar oder falsifizierbar ist, gehört danach nicht in den Bereich der Vernunft im strengen Sinn. Deshalb müssen Ethos und Religion dem Raum des Subjektiven zugewiesen werden und fallen aus dem Bereich der Vernunft im strengen Sinn des Wortes heraus. Wo die alleinige Herrschaft der positivistischen Vernunft gilt – und das ist in unserem öffentlichen Bewußtsein weithin der Fall –, da sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Dies ist eine dramatische Situation, die alle angeht und über die eine öffentliche Diskussion notwendig ist, zu der dringend einzuladen eine wesentliche Absicht dieser Rede ist.

Das positivistische Konzept von Natur und Vernunft, die positivistische Weltsicht als Ganzes ist ein großartiger Teil menschlichen Erkennens und menschlichen Könnens, auf die wir keinesfalls verzichten dürfen. Aber es ist nicht selbst als Ganzes eine dem Menschsein in seiner Weite entsprechende und genügende Kultur. Wo die positivistische Vernunft sich allein als die genügende Kultur ansieht und alle anderen kulturellen Realitäten in den Status der Subkultur verbannt, da verkleinert sie den Menschen, ja sie bedroht seine Menschlichkeit. Ich sage das gerade im Hinblick auf Europa, in dem weite Kreise versuchen, nur den Positivismus als gemeinsame Kultur und als gemeinsame Grundlage für die Rechtsbildung anzuerkennen, alle übrigen Einsichten und Werte unserer Kultur in den Status einer Subkultur verwiesen und damit Europa gegenüber den anderen Kulturen der Welt in einen Status der Kulturlosigkeit gerückt und zugleich extremistische und radikale Strömungen herausgefordert werden. Die sich exklusiv gebende positivistische Vernunft, die über das Funktionieren hinaus nichts wahrnehmen kann, gleicht den Betonbauten ohne Fenster, in denen wir uns Klima und Licht selber geben, beides nicht mehr aus der weiten Welt Gottes beziehen wollen. Und dabei können wir uns doch nicht verbergen, daß wir in dieser selbstgemachten Welt im stillen doch aus den Vorräten Gottes schöpfen, die wir zu unseren Produkten umgestalten. Die Fenster müssen wieder aufgerissen werden, wir müssen wieder die Weite der Welt, den Himmel und die Erde sehen und all dies recht zu gebrauchen lernen.

Aber wie geht das? Wie finden wir in die Weite, ins Ganze? Wie kann die Vernunft wieder ihre Größe finden, ohne ins Irrationale abzugleiten? Wie kann die Natur wieder in ihrer wahren Tiefe, in ihrem Anspruch und mit ihrer Weisung erscheinen? Ich erinnere an einen Vorgang in der jüngeren politischen Geschichte, in der Hoffnung, nicht allzusehr mißverstanden zu werden und nicht zu viele einseitige Polemiken hervorzurufen. Ich würde sagen, daß das Auftreten der ökologischen Bewegung in der deutschen Politik seit den 70er Jahren zwar wohl nicht Fenster aufgerissen hat, aber ein Schrei nach frischer Luft gewesen ist und bleibt, den man nicht überhören darf und nicht beiseite schieben kann, weil man zu viel Irrationales darin findet. Jungen Menschen war bewußt geworden, daß irgend etwas in unserem Umgang mit der Natur nicht stimmt. Daß Materie nicht nur Material für unser Machen ist, sondern daß die Erde selbst ihre Würde in sich trägt und wir ihrer Weisung folgen müssen. Es ist wohl klar, daß ich hier nicht Propaganda für eine bestimmte politische Partei

mache – nichts liegt mir ferner als dies. Wenn in unserem Umgang mit der Wirklichkeit etwas nicht stimmt, dann müssen wir alle ernstlich über das Ganze nachdenken und sind alle auf die Frage nach den Grundlagen unserer Kultur überhaupt verwiesen. Erlauben Sie mir, bitte, daß ich noch einen Augenblick bei diesem Punkt bleibe. Die Bedeutung der Ökologie ist inzwischen unbestritten. Wir müssen auf die Sprache der Natur hören und entsprechend antworten. Ich möchte aber nachdrücklich einen Punkt noch ansprechen, der nach wie vor weitgehend ausgeklammert wird: Es gibt auch eine Ökologie des Menschen. Auch der Mensch hat eine Natur, die er achten muß und die er nicht beliebig manipulieren kann. Der Mensch ist nicht nur sich selbst machende Freiheit. Der Mensch macht sich nicht selbst. Er ist Geist und Wille, aber er ist auch Natur, und sein Wille ist dann recht, wenn er auf die Natur hört, sie achtet und sich annimmt als der, der er ist und der sich nicht selbst gemacht hat. Gerade so und nur so vollzieht sich wahre menschliche Freiheit.

Kehren wir zurück zu den Grundbegriffen Natur und Vernunft, von denen wir ausgegangen waren. Der große Theoretiker des Rechtspositivismus, Kelsen, hat im Alter von 84 Jahren – 1965 – den Dualismus von Sein und Sollen aufgegeben. Er hatte gesagt, daß Normen nur aus dem Willen kommen können. Die Natur könnte folglich Normen nur enthalten, wenn ein Wille diese Normen in sie hineingelegt hat. Dies wiederum würde einen Schöpfergott voraussetzen, dessen Wille in die Natur miteingegangen ist. „Über die Wahrheit dieses Glaubens zu diskutieren, ist völlig aussichtslos“, bemerkt er dazu. Wirklich? – möchte ich fragen. Ist es wirklich sinnlos zu bedenken, ob die objektive Vernunft, die sich in der Natur zeigt, nicht eine schöpferische Vernunft, einen Creator Spiritus voraussetzt?

An dieser Stelle müßte uns das kulturelle Erbe Europas zu Hilfe kommen. Von der Überzeugung eines Schöpfergottes her ist die Idee der Menschenrechte, die Idee der Gleichheit aller Menschen vor dem Recht, die Erkenntnis der Unantastbarkeit der Menschenwürde in jedem einzelnen Menschen und das Wissen um die Verantwortung der Menschen für ihr Handeln entwickelt worden. Diese Erkenntnisse der Vernunft bilden unser kulturelles Gedächtnis. Es zu ignorieren oder als bloße Vergangenheit zu betrachten, wäre eine Amputation unserer Kultur insgesamt und würde sie ihrer Ganzheit berauben. Die Kultur Europas ist aus der Begegnung von Jerusalem, Athen und Rom – aus der Begegnung zwischen dem Gottesglauben Israels, der philosophischen Vernunft der Griechen und dem Rechtsdenken Roms entstanden. Diese dreifache Begegnung bildet die innere Identität Europas. Sie hat im Bewußtsein der Verantwortung des Menschen vor Gott und in der Anerkenntnis der unantastbaren Würde des Menschen, eines jeden Menschen Maßstäbe des Rechts gesetzt, die zu verteidigen uns in unserer historischen Stunde aufgegeben ist.

Dem jungen König Salomon ist in der Stunde seiner Amtsübernahme eine Bitte freigestellt worden. Wie wäre es, wenn uns, den Gesetzgebern von heute, eine Bitte freigestellt wäre? Was würden wir erbitten? Ich denke, auch heute könnten wir letztlich nichts anderes wünschen als ein hörendes Herz – die Fähigkeit, Gut und Böse zu unterscheiden und so wahres Recht zu setzen, der Gerechtigkeit zu dienen und dem Frieden. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

https://www.bundestag.de/parlament/geschichte/gastredner/benedict/rede/250244

Der Aufwachvorgang der Menschen in den Zustand des Bewusstseins schreitet immer weiter fort. Die Menschen stellen Fragen, die vor 100, 50 oder sogar vor 20 Jahren niemand (außer den wirklichen Experten, Professoren und Insidern) gestellt hat.

Wenn sich die Menschen in den 60er, 70er, 80er etc. Jahren gewisse Fragen gestellt hätten, hätten sie wahrscheinlich keine Antwort und keinen Ansprechpartner gefunden.

Da greift die Technik in Form von Internet, Videotechnik und Datenspeichern, kombiniert in einem kleinen handlichen Smartphone für die Hosentasche, dem Entwicklungssprung

im Bewusstsein der Menschheit sehr unter die Arme, ohne die dieser Vorgang nicht möglich wäre. Die technische Entwicklung zeigt beide Seiten der Polarität auf.

Die immer gravierender auffallenden Fehler im System treiben die Menschen immer mehr auf die Suche nach der Ursache des Problems, weil sie mittlerweile selbst betroffen sind. Sie haben das Gefühl, dass sie nur als Energiespender in einer sich unwirklich anfühlenden Welt existieren und möchten sich aus diesem Dasein befreien. Immer mehr Menschen möchten ihre Lebensweise ändern, weil sie erkennen, dass sie so nicht glücklich werden können. Wer möchte schon jeden Tag arbeiten, um sich letztendlich doch hauptsächlich unnützes Zeug zu kaufen?

Vielleicht hast Du ja bereits einiges zu dem Thema „Recht“ gehört, vielleicht bist Du auch ein Neueinsteiger in die Thematik.

Diese Abhandlung wurde für alle Menschen ausgearbeitet, die sich mit dem Thema „Recht“ näher beschäftigen wollen oder dies auch schon tun. Sie soll aufklären, Unwissen beseitigen und die Menschen vor falschen Handlungen bewahren. Sie ist für Menschen geschrieben, die sich Fragen stellen und darauf keine Antworten finden oder vielleicht nicht mal die Frage formulieren können, sondern nur dieses Gefühl haben.

Es wurde regelmäßig festgestellt, dass weder Bedienstete in den Behörden noch die Menschen, die behaupten, die Grundlagen des Rechtes zu kennen, wussten, worum es bei dem Thema geht oder dass sie es auch nur ansatzweise begriffen haben.

Ziel ist nicht, irgendjemandem eine Schuld oder den "schwarzen Peter" zuzuschieben. Die Menschheit ist vor langer Zeit vom rechten Weg abgekommen und hat es in der großen Mehrheit bis heute nicht bemerkt. Keiner wusste, was er macht, alle haben mitgemacht und fleißig auf dem Falschen aufgebaut. Mittlerweile weiß keiner mehr, was wir machen, weil die Informationsflut jeden mitreißt und der rote Faden schon lange abgerissen ist.

Zunehmend bemerken immer mehr Menschen, dass "in der Welt etwas nicht stimmt". Sie informieren sich und gehen dann im schlimmsten Fall mit einer Mischung aus Halbwissen, Falschwissen und Unwissen zu den Behörden, um "ihr Recht" einzufordern. Aber ist das wirklich unser Recht oder sind es „ihre Gesetze“? Da fängt es bereits an. Hast Du Dir diese Frage je gestellt?

Jetzt kommt ein Betroffener (z. B. vom Beitragsservice) mit diesem „Mischwissen“ in die Behörde und will den Bediensteten „ihre Arbeits-Welt“ erklären. Da die Bediensteten schlecht informiert bzw. geschult wurden, können sie in der Regel nichts mit den Äußerungen des Gegenübers anfangen. Der Betroffene fühlt sich ungerecht behandelt und der Bedienstete denkt, der Gegenüber will ihm seine Arbeit erklären. Da dauert es häufig nicht lange und das Gespräch ändert sich in die Richtung einer Diskussion und wird dann zum Streit. Vielleicht wird der Betroffene des Hauses verwiesen, vielleicht wird aus Angst (vor diesem „scheinbar“ Wirren) der Sicherheitsdienst oder die Polizei gerufen.

Um solche Situationen für die Menschen und Bediensteten zu vermeiden, wurde dieses Buch geschrieben.

Vielleicht bist Du ja Behördenmitarbeiter und möchtest Deine Arbeit ordentlich und nach

bestem Gewissen ausführen, oder Du hast bemerkt, dass etwas nicht stimmt und möchtest Dich aufklären (lassen)?

Viele Bedienstete haben sich den Staatsdienst ausgesucht, um etwas Positives für ihre Mitmenschen zu tun und „dem Guten zu dienen“. Sie bewerben sich nach der Schule (häufig auf den Rat der Eltern) zur Lehre oder zum Studium und rutschen so in die „Sache“ rein. Sie werden in das System „rein geschult“ und bemerken nicht, wo der Fehler liegt. Wenn sie irgendwann irgendetwas bemerken, ist es fast unmöglich, das Problem von innen vollständig zu erkennen, wenn man nicht selbst geschädigt ist. Es gibt natürlich auch Juristen, die das Spiel bemerkt haben. Doch selbst wenn ein Bundesrichter weiß, was gespielt wird und damit nicht konform geht, hat er keine Möglichkeit, das System von innen oder von außen zu ändern. Jeder Bedienstete, der sich zu weit aus dem Fenster lehnt, wird rausgestoßen. Im schlimmsten Fall muss er um sein Leben fürchten.

Was bringt es, seinen Mund aufzumachen, wenn einen eh keiner versteht? Niemand wird sich für nichts als Kanonenfutter „verballern“ lassen wollen.

Vielleicht hast Du ja auch schon bemerkt, dass gerade ein Aufwachprozess auf der Erde beginnt. Immer mehr Menschen stellen sich dieselben Fragen, schauen genauer hin und machen sich auf den Weg, um Antworten zu finden und einige sind bereits schon so weit vorne weggerannt, dass wir sie nicht mehr verstehen, wenn wir mit ihnen sprechen wollen. Viele haben sich dabei verlaufen, doch einige haben den "richtigen Weg" im Urwald der Verwirrung bereits wiedergefunden.

Dieses Buch soll „die Helligkeit“ im Urwald erhöhen, damit jeder für sich den Ausweg und das Ziel finden kann.

Es soll einerseits den Betroffenen im Umgang mit den Behördenmitarbeitern helfen, anderseits den Bediensteten im Umgang mit Betroffenen vor falschen (ggf. strafbaren) Handlungen und daraus resultierenden Schäden und Schlimmerem bewahren.

Das Buch soll das Thema „Grundlagen des Naturrechtes“ auch wieder stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rücken, damit es einem größeren Kreis Menschen zugänglich wird und sich hoffentlich bald etwas auf der Erde zum Besseren ändern kann.

Es wurde der Versuch unternommen, eine umfassende Zusammenfassung der bereits vorhandenen Informationen mit neuen Erkenntnissen aus Theorie und Praxis zu erstellen. Wir schauen mit einer Lupe auf die winzigen Details, die den entscheidenden Unterschied ausmachen. Selbstverständlich erhebt das Buch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zum Schluss sei noch gesagt, dass wir bei dem Thema „Gesetze“ in eine fiktive Welt eintauchen (um den Ausweg aufzuzeigen und diese Welt verlassen zu können), die nur in unseren Köpfen besteht, weil sie dort erschaffen wurde. Um das Thema zu begreifen, ist es erforderlich, von den uns anerzogenen Denk-Strukturen aus Nazi- bzw. DDR-Zeiten, die auf absolute Unterwerfung des Individuums als Arbeiter unter das „Gemeinwohl“ abzielten, abzurücken.

Die Kindergärtner/innen von Kindern „aus dem Osten“, die im Jahr 2000 geboren wurden, sind selbst noch zu DDR-Zeiten geboren, nach dem damaligen Weltbild erzogen und ausgebildet worden (mit dem vom System gewünschten Ziel und Menschenbild) von

Menschen, die teilweise noch im NS-Regime geboren, erzogen oder ausgebildet wurden (mit dem vom System gewünschten Ziel und Menschenbild). Bei den Juristen ist es ähnlich.

Die „Rechtgelehrten“ (die vom Recht Gelehrten, nicht die vom Recht Erfüllten) wissen nicht mehr, was Recht ist und wo es herkommt. Das Naturrecht gibt es im öffentlichen Diskurs überhaupt nicht. Das muss sich wieder ändern, wenn wir in den Zustand von Recht und Ordnung zurückkommen wollen, wie der Papst im Bundestag sagte.

Wenn die Rechtgelehrten (nicht Rechterfüllten) und der Gesetzgeber das Naturrecht oder die Grundlagen für das Recht (und ihre Gesetze) nicht kennen, können und werden sie nur Unrecht produzieren und das „Rechtssystem“ ist von Anfang an karmisch dem Untergang geweiht.

Für die Herleitung von Bedeutungen wurde (hauptsächlich) auf das juristische Wörterbuch von Gerhard Köbler in unterschiedlichen Auflagen, auf verschiedene Ausgaben des Dudens, auf das Bertelsmann Lexikon von 1993, auf das BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT und auf Wikipedia zurückgegriffen.

Bei den juristischen Wörterbüchern handelt es sich um Nachschlagewerke für alle Juristen von Juristen und ist nicht für oder von Philosophen.

Eine genaue Quellenübersicht wird im Kapitel „Literatur- und Quellenverzeichnis“ ab Seite 751 aufgeführt. Außer bei Wikipedia, wurde fast ausschließlich auf reputable Quellen zurückgegriffen.

Wikipedia hat zu einigen Begriffen sehr gute Beschreibungen, die zu neuen Gedanken inspirieren und einige Anhaltspunkte für eine weitere Recherche liefern. Gegen manchen Andersdenkenden wird es jedoch als Denunziationswerkzeug genutzt. Dazu kann man sich bei weiterem Interesse die Arbeit von Dirk Pohlmann zu Wikipedia anschauen.

https://www.youtube.com/results?search_query=dirk+pohlmann+wikipedia

Die juristischen Wörterbücher lassen wenig Interpretationsspielraum und können nicht als „philosophische Ansichten“ betrachtet werden. Es ist wichtig, dass die Grundlagen und juristischen Grundbegriffe von allen Beteiligten gekannt und begriffen werden, um das Chaos der Gegenwart zu ordnen und zu beenden.

Grundlage für die erfolgreiche Kommunikation ist, dass alle dieselben Wörter benutzen. Bei unterschiedlichen Definitionen erhalten die Wörter unterschiedliche Schwingungsfrequenzen. Wenn Sender und Empfänger nicht auf dieselbe Frequenz eingestellt sind, ist keine Resonanz, also keine Kommunikation möglich.

Das Buch soll die Bediensteten und die Menschen wieder in die Pflicht bringen, die Konsequenzen und Folgen für ihr eigenes Tun zu erkennen und zu übernehmen. Die Bediensteten müssen dem Menschen dienen und der Mensch muss sein Recht kennen, damit er es korrekt einfordern kann. Beides sollte eigentlich selbstverständlich und bereits der Fall sein. Wäre dem so, wäre dieses Buch nicht erschienen.

Aufgeklärte und informierte Menschen sind die unentbehrliche Kontrollinstanz für den

Staat und seine Bediensteten, die es derzeit nicht gibt.

Um die Komplexität und die Zusammenhänge richtig darstellen zu können, ist es erforderlich, gewisse Informationen an einigen Stellen zu wiederholen. Also wundere Dich bitte nicht, wenn Dir das gerade Gelesene „bekannt“ vorkommt.

Leider gibt es nicht viele Quellen, die sich "den Grundlagen des Rechtes" ausführlich widmen. Für die Leser, die sich bereits mit dem Thema beschäftigt haben, soll das Buch eine ergänzende Zusammenfassung der Grundlagen dieser Thematik bieten und das bereits vorhandene Wissen ergänzen und helfen, es ins Bewusstsein zu transformieren.

Dem Leser wird ganz klar gesagt, dass er die hier mitgeteilten Informationen erst nutzen soll, wenn er diese wirklich erfasst und begriffen hat.

Vergleichen wir die Situation mit einem Menschen, der gerade ein Video zum Umgang mit Chakus gesehen hat. Direkt nach dem Video geht er zum Schrank, holt seine Chakus raus und macht es dem Profi nach. Im Idealfall haut er sich nicht direkt den ersten Schlag ins Gesicht. Der zweite oder dritte wird vermutlich treffen. Er denkt, er könnte es nachmachen, ohne den dazu entwickelten Geist zu haben. Bis man zum Meister an dieser Waffe wird, bedarf es viel Übung, Training, Wille, Energie UND Zeit zur Reife. Es ist bekanntlich noch kein Meister vom Himmel gefallen. Das hier beschriebene Wissen, kann mit einer Waffe verglichen werden, deren Benutzung stets bewusst und mit Respekt geschehen muss.

Man schaut sich ja das Video nicht an, um sich selbst die Zähne rauszuschlagen oder die Nase zu brechen. Sollte man sich dennoch „aus Versehen“ selbst die Zähne rausschlagen oder die Nase brechen, kann man es nicht auf den Darsteller im Video schieben. Das wäre absurd.

So ist es auch bei den hier geteilten Informationen. Dem Leser muss vor der praktischen Anwendung wirklich bewusst sein, was er warum macht und auf was er sich dabei einlässt. Er muss sich seiner geistigen, finanziellen und sozialen "Rolle" bewusst sein und sein Handeln daran langfristig ausrichten und anpassen.

„Man muss wissen, bis wohin man zu weit gehen kann.“

Wer nichts hat, kann nichts verlieren und umgekehrt. Vor Kurzschlussreaktionen sei gewarnt. Wer nur „Steuern“ sparen möchte, sollte sich lieber einen guten Steuerberater suchen.

Auch für den Fall, dass Du im Augenblick ein Problem mit den Behörden hast, sollte jede Handlung gut überlegt sein. In der Regel springt man nur einmal ohne Fallschirm aus dem Flugzeug.

Allerdings müssen die Bediensteten das hier Beschriebene genau so anwenden, wenn sich ein Mensch darauf beruft. Dazu haben sie sich durch die Wahl des Arbeitsplatzes freiwillig und daraus folgend auch vertraglich und gesetzlich verpflichtet.

Die hier aufgeführten Informationen sind nicht vollständig. Es wird permanent an der weiteren Ausarbeitungen des Themas gearbeitet.

Und als letztes sei noch festgestellt:

Wer die Wahrheit sucht,
darf nicht erschrecken,
wenn er sie findet.

Oder

Der Weg zur Wahrheit führt durch Enttäuschungen.

1.4 Das Höhlengleichnis von Platon

Das Thema Mensch und Person oder Recht und Gesetz kann gut mit Platons Höhlengleichnis beschrieben werden. Die Schatten an der Wand stellen die Personen dar. Die Erklärung zur Person folgt später.

Höhlengleichnis [wissen.de]

von Platon (in „Politeia“, Buch VII) entworfenes Gleichnis zur Veranschaulichung seiner Ideenlehre; es stellt den Aufstieg des Menschen durch vier Stufen der Erkenntnis sinnbildlich dar: Die Menschen leben in einer Höhle an Ketten gefesselt und blicken auf eine Felswand, während hinter ihnen ein Feuer flackert. Auf der Felswand sehen sie nur die Schatten von Gegenständen, die hinter ihnen vorübergetragen werden und welche vom Schein des Feuers als Schattenbilder an die Wand vor ihnen projiziert werden. Die Menschen halten einzig diese Schattenbilder für die Wirklichkeit *(das Seiende)* und befinden sich damit auf der ersten Stufe der Erkenntnis: der bloß sinnlichen Wahrnehmung.

Einem Gefangenen werden die Fesseln genommen, er wird umgewendet (das ist der wesentliche Akt der philosophischen Erziehung) und sieht nun die irdische Realität. Nach einiger Zeit hält er diese zwar für wahr, möchte aber, da das Feuer ihn blendet, wieder zurück ins bequeme Dunkel.

Zum weiteren Aufstieg muss man ihn also zwingen (der Mensch unterwirft sich nur widerwillig Lernprozessen). In der oberen Welt wiederholt sich auf einer höheren Erkenntnisstufe das Erlebnis, das er in der Höhle gehabt hatte: Er erkennt anfangs (mit Hilfe mathematischer Begrifflichkeit) nur die Abbilder der Wirklichkeit. – Erst wenn er die Augen zum Himmel erhebt, erkennt der Mensch die Ideen – symbolisiert durch die Gestirne –, insbesondere die Idee des Guten, deren Sinnbild die Sonne ist.

Der Mensch kehrt in die Höhle zurück, um seine ehemaligen Mitgefangenen zu befreien; diese wehren sich jedoch, weil sie die Bequemlichkeit der Höhle der Erkenntnis vorziehen.

Das Höhlengleichnis war von Platon wohl als Konzept für die philosophische Erziehung von Regenten gedacht. Darum war für ihn das höchste Erkenntnisziel die Idee des Guten.

https://www.wissen.de/lexikon/hoehlengleichnis

Platons Höhlengleichnis [Wikipedia]

unter Inhalt steht:

Sokrates beschreibt eine unterirdische, höhlenartige Behausung, von der aus ein breiter Gang zur Erdoberfläche führt. In der Höhle leben Menschen, die dort ihr ganzes Leben als Gefangene verbracht haben. Sie sind sitzend an Schenkeln und Nacken so festgebunden, dass sie immer nur nach vorn auf die Höhlenwand blicken und ihre Köpfe nicht drehen können. Daher können sie den Ausgang, der sich hinter ihren Rücken befindet, nie erblicken und von seiner Existenz nichts wissen. Auch sich selbst und die anderen Gefangenen können sie nicht sehen; das Einzige, was sie je zu Gesicht bekommen, ist die Wand, der sie zugedreht sind. Erhellt wird ihre Behausung von einem Feuer, das hinter ihnen weit oben in der Ferne brennt. Die Gefangenen sehen nur dieses Licht, das die Wand beleuchtet, nicht aber dessen Quelle. Auf der Wand sehen sie ihre Schatten.

Zwischen dem Inneren des Gefängnisses und dem Feuer befindet sich eine kleine Mauer, die nicht so hoch ist, dass sie das Licht des Feuers abschirmt. Längs der Mauer tragen Menschen unterschiedliche Gegenstände hin und her, Nachbildungen menschlicher Gestalten und anderer Lebewesen aus Stein und aus Holz. Diese Gegenstände ragen über die Mauer hinaus,

ihre Träger aber nicht. Manche Träger unterhalten sich miteinander, andere schweigen.

Da die bewegten Gegenstände auf die Höhlenwand, der die Gefangenen zugewendet sind, Schatten werfen, können die Höhlenbewohner die bewegten Formen schattenhaft wahrnehmen. Von den Trägern ahnen sie aber nichts. Wenn jemand spricht, hallt das Echo von der Höhlenwand so zurück, als ob die Schatten sprächen. Daher meinen die Gefangenen, die Schatten könnten sprechen. Sie betrachten die Schatten als Lebewesen und deuten alles, was geschieht, als deren Handlungen. Das, was sich auf der Wand abspielt, ist für sie die gesamte Wirklichkeit und schlechthin wahr. Sie entwickeln eine Wissenschaft von den Schatten und versuchen in deren Auftreten und Bewegungen Gesetzmäßigkeiten festzustellen und daraus Prognosen abzuleiten. Lob und Ehre spenden sie dem, der die besten Voraussagen macht.

Nun bittet Sokrates Glaukon sich vorzustellen, was geschähe, wenn einer der Gefangenen losgebunden und genötigt würde, aufzustehen, sich umzudrehen, zum Ausgang zu schauen und sich den Gegenständen selbst, deren Schatten er bisher beobachtet hat, zuzuwenden. Diese Person wäre schmerzhaft vom Licht geblendet und verwirrt. Sie hielte die nun in ihr Blickfeld gekommenen Dinge für weniger real als die ihr vertrauten Schatten. Daher hätte sie das Bedürfnis, wieder ihre gewohnte Position einzunehmen, denn sie wäre überzeugt, nur an der Höhlenwand sei die Wirklichkeit zu finden. Gegenteiligen Belehrungen eines wohlgesinnten Befreiers würde sie keinen Glauben schenken.

Wenn man den Befreiten nun mit Gewalt aus der Höhle schleppte und durch den unwegsamen und steilen Aufgang an die Oberfläche brächte, würde er sich dagegen sträuben und wäre noch verwirrter, denn er wäre vom Glanz des Sonnenlichts geblendet und könnte daher zunächst gar nichts sehen. Langsam müsste er sich an den Anblick des Neuen gewöhnen, wobei er erst Schatten, dann Spiegelbilder im Wasser und schließlich die Menschen und Dinge selbst erkennen könnte. Nach oben blickend würde er sich erst mit dem Nachthimmel vertraut machen wollen, später mit dem Tageslicht, und zuletzt würde er es wagen, die Sonne unmittelbar anzusehen und ihre Beschaffenheit wahrzunehmen. Dann könnte er auch begreifen, dass es die Sonne ist, deren Licht Schatten erzeugt. Nach diesen Erlebnissen und Einsichten hätte er keinerlei Bedürfnis mehr, in die Höhle zurückzukehren, sich mit der dortigen Schattenwissenschaft zu befassen und dafür von den Gefangenen belobigt zu werden.

Sollte er dennoch an seinen alten Platz zurückkehren, so müsste er sich erst wieder langsam an die Finsternis der Höhle gewöhnen. Daher würde er einige Zeit bei der dort üblichen Begutachtung der Schatten schlecht abschneiden. Daraus würden die Höhlenbewohner folgern, er habe sich oben die Augen verdorben. Sie würden ihn auslachen und meinen, es könne sich offenbar nicht lohnen, die Höhle auch nur versuchsweise zu verlassen. Wenn jemand versuchte, sie zu befreien und nach oben zu führen, würden sie ihn umbringen, wenn sie könnten.

https://de.wikipedia.org/wiki/Höhlengleichnis

Die Menschen sitzen in ihrer „Personenhöhle“ und merken nicht, dass man nur außerhalb der Höhle ein freier Mensch sein kann. Die Höhle, die uns umgibt, ist aus Eis. Das Bewusstsein in Form von Wasser ist kalt und gefroren. Das Gefängnis ist unser steif gefrorenes und „zu einem Gefängnis verformtes“ Bewusstsein. Wir bauen und warten und pflegen das Gefängnis selbst.

Bewusstsein, das [DUDEN-online]

1.

a) Zustand, in dem man sich einer Sache bewusst ist; deutliches Wissen von etwas, Gewissheit

b) Gesamtheit der Überzeugungen eines Menschen, die von ihm bewusst vertreten werden

c) (Psychologie) Gesamtheit aller jener psychischen Vorgänge, durch die sich der Mensch der Außenwelt und seiner selbst bewusst wird

2. Zustand geistiger Klarheit; volle Herrschaft über seine Sinne

Synonyme zu *Bewusstsein*

- Erkenntnis, Gewissheit, Vollgefühl, Wissen
- Überzeugung
- Ichbewusstsein
- Besinnung, geistige Verfassung, Sinne

https://www.duden.de/rechtschreibung/Bewusstsein

Das Höhlengleichnis wurde auch im Film „Matrix“ aufgegriffen.

Matrix, die [DUDEN-online]

1.

a) (Biologie) Hülle der Chromosomen

b) (Biologie) amorphe Grundsubstanz (z. B. des Bindegewebes)

c) (Biologie) Keimschicht, aus der etwas (z. B. das Nagelbett) entsteht

2.

a) (Mathematik) System von mathematischen Größen, das in einem Schema von waagerechten Zeilen und senkrechten Spalten geordnet ist und zur verkürzten Darstellung linearer Beziehungen in Naturwissenschaften, Technik und Wirtschaftswissenschaften dient

b) (EDV) System, das einzelne zusammengehörende Faktoren darstellt und zur verkürzten Darstellung linearer Beziehungen in Naturwissenschaften, Technik und Wirtschaftswissenschaften dient

3. (Sprachwissenschaft) Schema zur Zuordnung von Merkmalen zu sprachlichen Einheiten, besonders zur Darstellung der Lautstruktur einer Sprache

https://www.duden.de/rechtschreibung/Matrix

Die Matrix im Film ist wie die Matrix auf unserem Planeten, eine ja geradezu perfekte Mischung aus alledem, was die Definition nennt. Im zweiten Lesedurchgang wird es für dich wohl besser erkennbar.

Neo war „Gefangener“ in „dieser Matrix“. Plötzlich lockerten sich die Ketten und er begann, den Kopf zu drehen, sich umzuschauen und Fragen zu stellen. Auf dem Computerbildschirm war „Wach auf, Neo!“ zu lesen und der Hinweis "Die Matrix hat dich.“. Er bekam die Anweisung „Folge dem weißen Kaninchen!“. Eine gute Metapher, das Kaninchen kennt den Weg aus der Höhle oder aus dem Kaninchenbau, wie es bei Alice im Wunderland heißt. Es meint mutmaßlich, dass man den Hinweisen, die man auf dem Weg zum Licht bekommt, folgen muss, um das Licht zu erreichen. Neo ließ sich darauf ein und ging mit (er folgte seinem Gespür). Irgendwann wurde er von Trinity (Dreifaltigkeit) gefragt, ob er die Frage kennt, um die sich alles dreht. Er antwortete „Was ist die Matrix?“. Im realen Leben könnte man es so beschreiben: WO IST DER FEHLER?

Und warum ist das so? Trinity antwortete: „Die Antwort ist da draußen. Sie ist auf der Suche nach Dir und sie wird dich finden, wenn Du es zulässt“.

Auf uns Menschen bezogen bedeutet es, dass die schöpferische Lebendigkeit, die Neugier, das Leben, der Drang nach Freiheit und Liebe in jedem Wesen, manchmal tief unter negativem Verhalten verborgen, schlummert und sich entfalten will. Jeder legt selbst fest, ob er oder sie diesem Gefühl oder diesem Impuls nachgeht und sich auf diese Welle einlässt oder nicht. Diese Frage muss sich jeder Mensch im Leben stellen. Die meisten merken es leider nicht oder erst, wenn es viel zu spät ist.

Der Weg ist das Ziel = Hermetik

Später befindet sich Neo mit Morpheus in einem Raum. Morpheus sagt zu Neo: ich weiß, wie Du dich fühlst, wie Alice im Wunderland, als sie in den Kaninchenbau fiel. Neo wird von Morpheus gefragt, ob er an das Schicksal glaubt. Neo antwortete "nein" weil er in seinem Leben die Kontrolle haben möchte. Danach kommt die bekannte Szene, in der Morpheus Neo mitteilt, wieso er „da“ ist.

> **Morpheus**: "Ich will Dir sagen, wieso Du hier bist. Weil Du etwas weißt. Du kannst es nicht erklären. Aber Du fühlst es. Du hast es ein Leben lang gefühlt ... dass mit der Welt etwas nicht stimmt. Du fühlst es, wie einen Splitter in deinem Kopf, der dich verrückt macht. Dieses Gefühl hat dich zu mir geführt. Weißt du, wovon ich spreche?“
>
> **Neo**: "Von der Matrix?"
>
> **Morpheus**: „Möchtest Du wissen, was sie ist? Die Matrix ist allgegenwärtig. Sie umgibt uns. Selbst hier in diesem Zimmer. Es ist eine Scheinwelt, die man Dir vorgaukelt, um von der Wahrheit abzulenken.“
>
> **Neo**: "Welche Wahrheit?"
>
> **Morpheus**: "Dass Du ein Sklave bist. Wie alle bist Du in die Sklaverei geboren worden. In ein Gefängnis, das Du weder riechen, schmecken noch anfassen kannst. Ein Gefängnis für deinen Verstand.“

Am Ende des Gespräches kommt die Stelle, wo Morpheus Neo die rote Pille für die Wahrheit und die blaue Pille für die Lüge (Alles bleibt beim Alten) anbietet. In dem Moment hat Neo selbst „die Kontrolle“ über sein Leben und muss selbst bestimmen, wie es für ihn weitergeht. Wie im echten Leben auch. Jeder muss selbst bestimmen, ob er aus der Matrix (der Höhle aus dem Höhlengleichnis) aussteigen möchte oder nicht.

Morpheus: „Schluck die blaue Kapsel und alles ist vorbei. Du wachst auf und glaubst, was Du glauben willst. Schluck die rote Kapsel und Du bleibst im Wunderland. Ich führe dich in die Tiefen des Kaninchenbaus.“

Neo will die rote Kapsel nehmen und die Wahrheit erfahren. Morpheus weist auf folgendes hin: „Bedenke, was ich Dir anbiete, ist die Wahrheit, nicht mehr“. Dieses Buch bietet ebenfalls nur „den Versuch“ an, einen ersten Schritt in Richtung Wahrheit zu gehen. Neo nimmt die rote Kapsel und schluckt sie mit einem Glas Wasser hinunter.

Es sei kurz gesagt, die Farbe rot steht in der Bibel (im okkulten / im geheimen Wissen) für

die Wahrheit und Wasser steht für Bewusstsein. Neo führte sich die Wahrheit mit Bewusstsein zu. Später blickt Neo in einen gebrochenen Spiegel, der sich wieder zusammensetzt. Man sagt, die Augen sind der Spiegel der Seele. Wenn dieser Spiegel gebrochen ist, kommt nach außen nur eine gebrochene Seele zum Ausdruck. In dem Moment, wo Neo mit Bewusstsein erfüllt wird, heilt dieser Bruch (im Spiegel). Die Seele tritt nach außen „wieder“ als Ganzes auf. Neo berührt diesen Spiegel und taucht mit dem Finger hinein. Er berührt den Spiegel der „Seele“ und taucht in das kosmische Bewusstsein ein.

Wahrheit = Bewusstsein = Heilung

Die Stelle, wo Neo wirklich erwacht und aus der Matrix entflieht, ist ebenfalls sehr aufschlussreich. Neo kommt in einer „Kabine“ zu Bewusstsein, ist mit Schläuchen (Verträge) an die Matrix angeschlossen und schaut sich um. Er sieht nur „Energie-Sklaven" um sich herum und hat selbst nichts, außer die Verbindung zur Matrix. Ihm wurden sogar die Haare „geraubt“.

In einer anderen Szene sitzen Morpheus und Neo vor einem Fernseher, der erst die schöne heile Scheinwelt zeigt und dann die reale Situation. Wenn man die Dinge mit einer anderen Brille betrachtet, sieht man auch andere Dinge. Neo sieht und realisiert, wie kaputt und „tot“ die Erde in Wahrheit ist und welcher Täuschung er verfallen war.

Später, als Neo aus der Matrix gerettet wurde, fragte er, warum seine Augen so wehtun. Morpheus antwortet: „Weil Du sie noch nie benutzt hast.“ Ähnlich wie im Höhlengleichnis, wo der die Höhle verlassende Mensch vom Tageslicht geblendet wird und nichts sieht.

Jeder kennt sicherlich die Situation, wenn man früh aufsteht und geblendet ist, wenn das Licht angemacht wird, weil die Augen über längere Zeit geschlossen waren. Manche sehen erst mal gar nichts, andere sehen relativ gut. Doch egal wie stark die Blendung war, nach kurzer Zeit haben sich die Augen daran gewöhnt, man kann wieder normal sehen und findet sich in der hellen Umgebung zurecht.

Aber grundsätzlich sei erneut geschrieben, dass dieser Aufwachvorgang einem unterschiedlichen Tempo folgt. Da ist es auch wichtig, sich nicht selbst zu überschätzen. Wenn Du Dir nicht sicher bist, ob Du etwas tun solltest oder lieber erst mal nicht, dann tu es auch nicht, bis Du Dir sicher bist. Es ist sehr wichtig, dass man seine Situation richtig einschätzt und weiß, was man wann macht, bevor man etwas macht.

An dieser Stelle sei als Letztes geschrieben, das es keinen Grund gibt, negativ in die Zukunft zu schauen. Wenn wir ausreichend Geduld im erforderlichen Maß in Kombination mit Arrangement zur Besinnung mitbringen, werden sich die Dinge schneller ändern, als es je ein Mensch für möglich gehalten hätte. Bringt also auch die Bediensteten nicht in eine Situation, in denen diese lernunfähig werden. ;)

Vergiss bitte nie, dass sie auch zu den Getäuschten gehören. Wenn Du freundlich bist und die richtigen Fragen stellst, kannst Du sie vielleicht dazu inspirieren, sich zu informieren

und dieses Buch zu lesen. In den Behörden läuft auch vieles drunter und drüber. Viele Mitarbeiter bemerken ebenfalls, dass etwas nicht stimmt und möchten sich informieren. Andererseits sind sie und ihre Familie von dem Einkommen abhängig und wüssten nicht, was sie sonst machen sollten.

Ein Grund für die heutige Situation ist, dass die Menschheit sich immer wieder teilen lässt und sich dann am Ende selbst tötet. Das Teile-und-herrsche-Prinzip wird auch auf die Bediensteten und die zu Bedienenden angewendet. Nur wenn wir uns bewusst machen, dass sie genauso angelogen werden und sie durch ihre Abhängigkeit noch mehr am Allerwertesten sind, werden wir die Notwendigkeit der Brüderlichkeit in der Menschheitsfamilie erkennen.

Die Konstrukteure der „juristischen Matrix“ wussten ganz genau, was sie taten, als sie es taten. Sie haben das Naturrecht ganz genau in den Gesetzen der BRD „versteckt“. Alles passt PERFEKT zusammen. Ohne die Menschen, die das erforderliche Verhalten an den Tag legen, funktioniert die Matrix nicht. Wenn die Transzendenz oder die universellen Gesetze nicht geachtet werden, funktioniert das System nicht. Es ist aber möglich, die Transzendenz oder die universellen Gesetze unter einem großen Berg „Unwissen“ zu verstecken.

Das Buch ist so aufgebaut, dass als erstes das Thema „Was ist der Mensch?“ aufgearbeitet wird. Dieses Kapitel ist eher kurz, da es zu diesem Thema nicht so viel zu schreiben gibt, weil es eindeutig ist.

Zum Thema „Naturrecht“ wird derzeit an einer eigenen Aufarbeitung gearbeitet.

Danach widmen wir uns der BRD und ihren Personen. Weil es Personen nur im Staat gibt und im Staat nur Personen, ist die inhaltliche Aufarbeitung der Bundesrepublik Deutschland im Kapitel Personen enthalten. Es wurde der Versuch unternommen, die grundlegende Struktur, Arbeitsweise und Fehler in der Umsetzung der Gesetze der BRD aufzuzeigen. Da dieses Buch für den Einsteiger geschrieben wurde, musste abgewogen werden, bis zu welchem Grad in die wissenschaftliche Komplexität der Materie eingetaucht werden konnte. Das hier Beschriebene kann nur als oberflächlicher Einstieg in die Thematik betrachtet werden. Es soll der Versuch sein, dem Interessierten auf seiner Suche nach Antworten eine neue „Brille“ aufzuzeigen, mit der er die „Dinge“ anders betrachtet und daraufhin andere Fragen stellen kann. Es ist kein Buch bekannt, welches die Grundlagen des Rechtes so beschreibt, wie sie sind und den Menschen in den Mittelpunkt rückt. Das, was die Menschen bis jetzt jahrhundertelang als „Recht“ kannten, hat nichts mit den naturrechtlichen Grundlagen des Rechtes zu tun. Die heute „herrschende“ Juristenlehre ist die Wissenschaft „wie man den Menschen um sein Recht bringen kann“.

Wenn das erkannt wurde, ist der nächste große Schritt in die richtige Richtung getan.

Und auf geht’s.

2 Was ist der Mensch?

1. ***Das „Menschsein“ ist der Bewusstseinszustand eines geistig lebendigen Wesens.***

2. ***Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechtes.***

3. ***Der Mensch ist nicht Teil der BRD oder des vertraglichen-Verwaltungsstaates.***

Gewissen, das [DUDEN-online]

Bewusstsein von Gut und Böse des eigenen Tuns; Bewusstsein der Verpflichtung einer bestimmten Instanz gegenüber

Synonyme zu *Gewissen*

- ethisches/sittliches Bewusstsein, innere Stimme, Verantwortungsbewusstsein; (bildungssprachlich) Ethos

Herkunft

mittelhochdeutsch gewiȝȝen(e), althochdeutsch gewiȝȝenī = (inneres) Bewusstsein, Lehnübersetzung von lateinisch conscientia, eigentlich = Mitwissen, Lehnübersetzung von griechisch syneídēsis

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewissen

Um sich der Antwort auf diese Frage zu nähern, gibt es viele Wege. Es wird sich zeigen, dass die juristische Betrachtung auf den ersten Blick nicht unbedingt sehr viel mit der Vorstellung über den „Menschen“ aus der Biologie oder den anderen Naturwissenschaften zu tun hat, sondern eher philosophisch-religiösen Ursprungs ist. Die Juristen mussten die juristische Definition des Wortes „Mensch“ auf Grund der theologischen und philosophischen Entwicklung aus der Vergangenheit bis zur Gegenwart mit den Erkenntnissen aus der Naturwissenschaft und der Anthroposophie in Einklang bringen. Ein lebendiges Wesen, welches wie ein „Mensch“ aussieht, spricht, sich bewegt, Nahrung zu sich nimmt etc., ist aus juristischer Sicht nicht gleich ein Mensch. Bis ca. 2010 war der Begriff Mensch juristisch überhaupt nicht definiert.

Mensch [Juristisches Wörterbuch]

„Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechtes. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat.“

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 281

In dieser Definition wird (vermutlich bewusst) auf die biologische Beschreibung verzichtet. Der hier beschriebene Mensch braucht keinen biologischen Körper.

Bei Wikipedia findet man bei dem Begriff „Mensch“ unter dem Punkt 4.3, dass der Mensch bis heute biologisch nicht definiert ist.

Mensch [Wikipedia]

Beschreibung des Menschen in der ersten Auflage von Linnés Systema Naturæ

→ Hauptartikel: Archaischer Homo sapiens

Als Carl von Linné 1735 den Menschen in seiner Schrift Systema Naturæ dem Tierreich und in diesem der Gattung Homo zuordnete, verzichtete Linné – im Unterschied zu seiner üblichen Vorgehensweise – auf eine an körperlichen Merkmalen ausgerichtete Beschreibung der Gattung. Stattdessen notierte er: **„Nosce te ipsum“ („Erkenne dich selbst“)** und ging demnach davon aus, dass jeder Mensch genau wisse, was ein Mensch sei. Die Gattung Homo unterteilte er in vier Varianten: Europæus, Americanus, Asiaticus sowie Africanus und gab ihnen jeweils noch Farbmerkmale bei – albescens, rubescens, fuscus und nigrans, gleichbedeutend mit hell, rötlich, braun und schwarz. 1758, in der 10. Auflage von Systema Naturæ, bezeichnete Linné den Menschen zwar erstmals auch als Homo sapiens und führte zudem diverse angebliche charakterliche und körperliche Merkmale der Varianten an, verzichtete aber weiterhin auf eine Beschreibung der Gemeinsamkeiten, also auf eine Diagnose (Definition) der Art.

1775 bezeichnete Johann Friedrich Blumenbach in seiner Dissertation De generis humani varietate nativa („Über die natürlichen Verschiedenheiten im Menschengeschlechte“) die von Linné eingeführten Varianten als die vier „Varietäten“ des Menschen und beschrieb einige ihrer gemeinsamen Merkmale. Diese Gemeinsamkeiten führte er – mehr als 80 Jahre vor Darwins Die Entstehung der Arten – darauf zurück, dass sie einer gemeinsamen „Gattung“ entsprungen seien. Jedoch erwiesen sich auch diese Merkmale nicht als geeignet, mit ihrer Hilfe zu entscheiden, ob Fossilien der Art Homo sapiens zuzuordnen oder nicht zuzuordnen sind.

Einen Schritt weiter ging der Botaniker William Thomas Stearn und erklärte 1959 Carl von Linné selbst („Linnaeus himself“) zum Lectotypus der Art Homo sapiens. Diese Festlegung ist nach den heute gültigen Regeln korrekt. Carl von Linnés sterbliche Überreste (sein im Dom zu Uppsala bestattetes Skelett) sind daher der nomenklatorische Typus des anatomisch modernen Menschen.

Dennoch fehlt auch weiterhin eine allgemein anerkannte Diagnose der Art Homo sapiens: „Unsere Art Homo sapiens war niemals Gegenstand einer formalen morphologischen Definition, die uns helfen würde, unsere Artgenossen in irgendeiner brauchbaren Weise in den dokumentierten fossilen Funden zu erkennen.“ Mangels klarer morphologischer Kriterien erfolgt die Zuordnung von Fossilien zu Homo sapiens häufig primär aufgrund ihres datierten Alters, eines bloßen paläontologischen Hilfskriteriums.

https://de.wikipedia.org/wiki/Mensch#Fehlende_Diagnose_des_Homo_sapiens

Mensch, der [DUDEN-online]

1. mit der Fähigkeit zu logischem Denken und zur Sprache, zur sittlichen Entscheidung und Erkenntnis von Gut und Böse ausgestattetes höchstentwickeltes Lebewesen
2. menschliches Lebewesen, Individuum

https://www.duden.de/rechtschreibung/Mensch_Lebewesen_Individuum

Der juristische Begriff „Mensch“ beschreibt also keine eigene Art, sondern einzelne Individuen mit entsprechenden Verhaltensmerkmalen einer Art, wobei die Definition grundsätzlich nicht auf eine Art beschränkt ist. Wenn ein Affe oder ein Hund die oben

beschrieben Merkmale aufweist, wäre dieses Wesen nach der juristischen Definition auch ein Mensch. Praktisch wird das mutmaßlich nicht passieren, aber die juristische Definition lässt diese Option offen. Umgekehrt wird auch niemand behaupten, dass jemand, der durch einen Unfall etc. eine „Veränderung“ an seinem Körper hat, kein Mensch ist.

„Menschsein“ ist ein Bewusstseinszustand!

Erkenne dich selbst
Gnothi seauton – Nosce te Impsum

An dieser Stelle wird kurz auf das Thema „Person“ vorgegriffen. Beim zweiten Lesedurchgang versteht man den Vorgriff wohl etwas besser.

Person [Juristisches Wörterbuch]

Person ist, wer träger von Rechten und Pflichten sein kann. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 273

Bei der juristischen Definition der Person gibt es kein Anzeichen auf einen Menschen oder auf biologisches Leben bzw. biologische Lebendigkeit oder irgendeine Geistigkeit. Die Person ist eine nicht lebendige Fiktion.

Zurück zum Menschen.

Menschenwürde, die [DUDEN-online]

geistig-sittliche Würde der Menschen

https://www.duden.de/rechtschreibung/Menschenwuerde

Menschenwürde [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 1 I GG) ist der innere und zugleich soziale Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen um seinetwillen zukommt. Die Menschenwürde besteht darin, daß der Mensch als geistig sittliches Wesen von Natur darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und in der Umwelt auszuwirken. Die Menschenwürde ist unantastbar. Daraus folgt, daß die Würde des Menschen nach der Verfassung der höchste Wert und damit der Mittelpunkt des Wertesystems ist und der Staat ausschließlich um des Menschen willen da ist. Art 1 I GG ist eine objektive Verfassungsnorm, die sich als Verhaltensnorm an alle richtet, die aber dem Einzelnen kein subjektives Recht gewährt. Eine ihrer wichtigsten Ausprägungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 243

Hier wird der Mensch als geistiges Wesen beschrieben.

Bei dem Satz „nach der Verfassung“ spielt es für die inhaltliche Bedeutung keine Rolle, ob „nach“ als zeitlich oder inhaltlich „interpretiert“ wird. Der Staat ist gemäß Artikel 1

Grundrechte nur für den Menschen da, um seine Würde und seine Grundrechte zu schützen und zu wahren.

Grundrechte
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Weiter erkennt „der Staat“ offen an, dass es den „Status Mensch“ gibt und er diesen schützen muss.

Sitte [Juristisches Wörterbuch]

ist der in der Gesellschaft geübte Brauch, die gefestigte, nicht erzwingbare und keiner Organisation voraussetzende Verhaltensnorm. Zwischen Sitte und Recht besteht Wechselwirkung. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 333

Sittlichkeit [Juristisches Wörterbuch]

(Moral) ist die Gesamtheit der inneren, auf die Gesinnung bezogenen Verhaltensnormen. Sittliches Verhalten ist das auf das Gute um seiner selbst willen gerichtete Verhalten. Die Ausrichtung am Gewissen und am Guten unterscheidet die Sittlichkeit vom [KOMMENTAR: positiven] Recht. [...].

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 333

Recht [Juristisches Wörterbuch]

Recht ist der zentrale Begriff der Rechtswissenschaft, der so komplex ist, daß er sich nicht mehr sinnvoll einheitlich bestimmen lässt. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 295

Sittengesetz [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 2 I GG) ist die Summe derjenigen sittlichen Normen, welche die Allgemeinheit als richtig anerkennt und als für ein Zusammenleben sittlicher Wesen verbindlich betrachtet. Das Sittengesetz ist eine der drei Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 333

allgemein [DUDEN-online]

1.

a) allen gemeinsam, von allen, für alle
b) überall verbreitet, bei allen
c) gemeinsam, von allen ausgehend

d) alle Bereiche betreffend, umfassend

2. für alle geltend, verbindlich

3.

a) nicht auf Einzelheiten eingehend; nicht besonders, nicht speziell

b) (oft leicht abwertend) unbestimmt, unverbindlich, unklar

https://www.duden.de/rechtschreibung/allgemein

Die Unterscheidung zwischen Mensch und Person erfolgt nur geistig betrachtet und nicht unter dem biologischen/materiellen Aspekt, sondern unter den Aspekten „mit Verstand und Sprachvermögen begabt“ und „als geistig sittliches Wesen von Natur darauf angelegt, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und in der Umwelt auszuwirken“. Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechtes.

begabt [DUDEN-online]

mit besonderen Anlagen, Fähigkeiten (zu bestimmten Leistungen) ausgestattet; talentiert

Synonyme zu *begabt:*

- befähigt, begnadet, berufen, genial, hochbegabt, talentiert

https://www.duden.de/rechtschreibung/begabt

Das Adjektiv „begabt“ schließt die zwangsweise Nutzung "des Verstandes und des Sprachvermögens“ nicht ein, sondern beschreibt nur eine Eigenschaft oder ein „Potential“. Der Mensch muss diese Begabung auch bewusst durch seinen Willen "umsetzen" können und in der Lage sein, sein Recht selbst zu gestalten. Dazu ist eine zwingende Voraussetzung, dass der Mensch sein Recht kennt.

Grundrechtsmündigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit des Menschen, Grundrechte selbstständig geltend zu machen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 197

Also kann nur derjenige als Mensch erkannt werden, der geistig, sittlich, selbstbewusst und selbstbestimmt in Freiheit lebt, sich positiv und konstruktiv in der Umwelt auswirkt, seine Vorstellung von Recht in die Realität umsetzt und seine Grundrechte selbstständig geltend macht.

Wille [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist die Fähigkeit des Menschen, sich zu einem Verhalten auf Grund bewußter Motive zu entscheiden. Die geltende Rechtsordnung geht von dem Grundsatz der Willensfreiheit des Menschen aus. Deswegen knüpft sie an den Willen zahlreiche Rechtsfolgen. Besonders bedeutsam ist dabei der in einer Willenserklärung zum Ausdruck gebrachte Wille.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 1329

Wille [Juristisches Wörterbuch]

Wille ist das das menschliche Verhalten leitende Streben bzw. die Fähigkeit des Menschen, sich für ein bestimmtes Verhalten zu entscheiden. Seine organische wie gedankliche Entstehung im Einzelfall ist bisher nicht wirklich geklärt. Die Rechtsordnung geht

grundsätzlich von der Freiheit des menschlichen Willens aus.
Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 507

In der Quantenphysik ist seit deren Begründung durch Max Planck bekannt, dass "der Mensch“ mit seinem Willen (durch Bewusstsein) in den Raum eingreifen und so die Realität und seine Umwelt beeinflussen kann.

Der Mensch ist als Sender und Empfänger unterwegs, meistens, ohne dass er sich dessen bewusst ist.

Menschen, die bis in die Wurzel positiv sind, senden dieses Signal an ihre Mitmenschen und ins Universum und erhalten dafür die entsprechenden positiven Resonanzen. Menschen, die ängstlich oder negativ eingestellt sind, werden entsprechende Ereignisse anziehen, die Ihre Auffassung bestätigen. Die DNA ist hierbei der Sender und Empfänger der emotionalen Informationen und wirkt durch den spiralförmigen Aufbau als biologische Antenne. An dieser Stelle sei u.a. kurz auf die Forschung von Dieter Broers und Mark Passio hingewiesen. Das Gehirn arbeitet wie (fast) alles in der Natur in der Polarität. Die rechte Gehirnhälfte verarbeitet die "Signale" oder "Informationen", welche dem weiblichen Prinzip zugeordnet werden, wie: Liebe, Empathie, Emotionen allgemein, Gestaltung/Kreativität, Träumen oder Fantasieren. Die linke Gehirnhälfte verarbeitet die „Signale“, welche dem männlichen Prinzip zugeordnet werden können, wie: analytisches, kritisches oder logisches Denken. Die hohe Kunst besteht darin, die beiden Gehirnhälften in „ihrer Schwingung“ zu synchronisieren und miteinander in Resonanz zu bringen, um die Polarität aufzuheben. In diesem Zustand wird der Mensch zum Schöpfer.

Die meisten Menschen sind durch ihre persönliche Prägung jeglicher Art auf einer Seite überlastet und „aus ihrer Mitte“ gekommen.

Als ähnliches Beispiel des männlichen und weiblichen Prinzips sei das Yin-Yang-Symbol genannt, welches vermutlich jeder kennt. Eine Farbe stellt das männliche und eine Farbe das weibliche Prinzip dar. Diese wirken in einer Art Polarität gegeneinander und ergänzen sich da, wo der andere Teil aufhört. Erst wenn beide perfekt harmonisieren, kommt ein Kreis raus, etwas völlig neues, ohne Anfang und ohne Ende, was der einzelne Teil nicht hätte leisten können. Ein anderes Beispiel ist die Fortpflanzung. Erst wenn die Samenzelle und die Eizelle ihre Polarität aufheben und miteinander in Resonanz die Verbindung eingehen, wird ein neues Leben geschaffen. Das Wunder der Schöpfung funktioniert nur, wenn die Polarität aufgehoben und durch Resonanz ersetzt wird.

Um in diesen Zustand der geistigen Resonanz zu kommen und irgendwann zu „sein“, bedarf es viel Ruhe, Liebe, Entspannung, Wille, Konzentration, Geduld, Übung, Glaube, etc. Diese Form oder diesen Zustand des Bewusstseins versuchten die großen spirituellen Meister, die dieses Geheimnis kannten, unter anderem durch Meditation und Yoga zu erreichen.

Je mehr die Synchronisation der beiden Gehirnhälften erfolgt, desto mehr kann der Mensch über seine DNA die Signale aussenden und so mit seinem Bewusstsein aktiv in den Raum eingreifen und die Realität selbst gestalten und ändern.

Der Mensch gestaltet seine Realität immer selbst. Aber erst, wenn das erkannt, sich selbst

bewusst gemacht wurde und aktiv von dem Menschen genutzt wird, gestaltet er „seine“ Realität nach „seinen eigenen“ Vorstellungen und steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts.

Bis zum Punkt des Bewusstwerdens dieser verfälschten Situation, gestaltet der Mensch die „Realität“, wie sie ihm über die Medien präsentiert wird. Stück für Stück wird die Fiktion über das Bewusstsein und die damit verbundene Energie jedes Einzelnen in „die Realität“ materialisiert.

Nehmen wir bekannte Hollywood Blockbuster wie total recall, Robocop oder andere „Zukunftsfilme“. Den Menschen wird ein gewisses Bild der Zukunft präsentiert und auf Grund mangelnder Vorstellungskraft wird dieses Bild unterbewusst als „die Vorstellung“ von der Zukunft gespeichert. Wenn den Menschen permanent erzählt wird, in der Zukunft wird alles technisch überwacht, wird es entsprechend einfacher, diese Vorstellung von einer technisch überwachten „Welt“ Stück für Stück zu realisieren und niemand wird sich darüber wundern oder sich beschweren, weil ja alle schon seit langem wissen, dass die Zukunft so aussieht.

Die meisten Menschen sind auf Grund des destruktiven Inputs voller Angst, vor allem, was die Zukunft bringen kann. Werde ich krank? Erreiche ich meine Ziele? Was wird aus den Kindern? Was wird aus meiner Arbeit? Wie lebe ich im Alter? Bekomme ich mal Rente? Kann ich die Kreditraten bezahlen? Wer übernimmt die Praxis/Kanzlei? Die meisten kennen diese Gedanken. Nach dem Gesetz der Resonanz werden diese Ängste auch nur Probleme oder „gleich Schwingendes“ materialisieren oder anziehen können.

Aus diesem Grund werden wir von früh bis spät, 24 Stunden am Tag, 365,25 Tage im Jahr mit Angst, Terror, Krisen, Krieg, Flüchtlingen, politischem Blablabla, Donald Trump, dem angeblich anderen Irren aus Nordkorea und so weiter zugemüllt und materialisieren diesen „geistigen“ Müll auf unserer Erde und in unserer Umgebung. Nur um uns von der Erkenntnis abzuhalten, dass der Mensch seine Realität selbst steuern und gestalten kann, besteht die ganze Lüge, mit der wir Tag und Nacht in ihre fiktive Welt gezogen werden und diese als unsere Realität materialisieren. Die Menschen schöpfen die Lösung für Ihre Probleme größtenteils nicht mehr aus dem Bewusstsein und Erfahrungen, sondern machen das, was ihnen der Fernseher sagt oder andere im Internet posten.

Wer die Wahrheit sucht und findet, wird diese Wahrheit auch im Außen materialisieren, die Lüge enttarnen und schafft so die Grundlage, damit die Menschen in Freiheit leben können.

Freiheit [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die Möglichkeit zur uneingeschränkten Entfaltung. Die Freiheit ist im Verfassungsrecht in der Form der allgemeinen Handlungsfreiheit und verschiedener einzelner Freiheiten grundgesetzlich abgesichert (Art. 2 ff. GG). Nach Art. 104 Grundgesetz kann die Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden (Freiheitsentziehungsgesetz). Über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Im Strafrecht (§ 239 StGB) meint Freiheit nur die potentielle Bewegungsfreiheit, im Schuldrecht (§ 823 I BGB) die körperliche Bewegungsfreiheit sowie die Freiheit von einer Nötigung zu einer Handlung durch Drohung, Zwang oder Täuschung. Im römischen, germanischen,

mittelalterlichen und teilweise auch neuzeitlichen Recht ist Freiheit ein besonderer sozialer Status, der im Gegensatz zur Unfreiheit steht.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 131

In der 16. Auflage findet man nach dem 2. Satz folgende Ergänzung:

Ihre geistige Voraussetzung ist die (vom Lügner unredlicherweise verlassene) Wahrheit. (lat. in veritate libertas)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 157

Wahrheit ist die Voraussetzung für Freiheit.

Wer bezahlt denn die Flugzeuge und Luxusyachten der Superreichen, wenn keiner mehr jeden Tag „wie ein Esel kleechen / malochen / ackern / schichten geht"? Sie ziehen die Energie jedes Einzelnen ab und konzentrieren sie bei sich. Dadurch gelangen unbeschreibliche Reichtümer in die Hände weniger. Diese Energieübertragung erfolgt über die Person. Wer mehr zum Thema „Gedanke erschafft Realität“ wissen möchte, der kann bei den bekannten Videostreamportalen oder einer Suchmaschine nach „Dieter Broers“ oder „Gedanke schafft Realität“ suchen und wird dort reichlich Informationen finden. Es sind auch einige interessante Quellen in der Quellenauflistung dieses Buches ab Seite 751 aufgeführt.

Wer beginnt, seine Umwelt aufgrund dieser Information zu beobachten, wird schnell die absolute Gültigkeit dieser universellen Gesetzmäßigkeiten feststellen. Am Ende des Buches wird es noch eine Seite mit verschiedenen Empfehlungen in Form von Internetseiten, Vorträgen, Büchern, Dokumentationen etc. zu einzelnen Themen geben, die hier nur angeschnitten werden können, um die Verbindung zur Gesamtsituation zu beschreiben.

Die Fähigkeit, mit den Gedanken Realität zu erzeugen, zeichnet den Menschen auf der höchsten Bewusstseinsebene aus und unterscheidet ihn von allen anderen Lebewesen auf unserem Planeten. Erst das ganzheitliche Wesen aus Körper, Seele und Geist kann den Menschen als Krone der Schöpfung repräsentieren. Erst in diesem Zustand gestaltet der Mensch seine Umwelt, sein Recht und seine Realität nach seinem Willen selbst, um damit sich und allen anderen Wesen etwas Gutes zu tun. Erst dann trifft die juristische Definition für den Menschen zu. Diesem Thema wird sich in einem eigens zum Naturrecht erscheinenden Buch ausführlich gewidmet.

In der heutigen Zeit scheint es erschreckend wenig Menschen zu geben, auf die diese Beschreibung zutrifft. Das kann mit dem allgemein schlechten Zustand unserer und vieler weiterer Gesellschaften auf der Erde erklärt werden. Es ist sicher einleuchtend, dass es durch die vielen künstlichen Probleme einfach ist, den Menschen von diesem Zustand ganz weit fernzuhalten. Zum Beispiel durch die vielen Kriege in den letzten Jahrhunderten, die angeblich alle „natürlichen“ Ursprungs waren, weil der „Mensch“ so ein gefährliches Tier ist und Gewalt in seiner Veranlagung liegt. Das ist falsch. Der heutige Zustand ist das Ergebnis jahrhunderte- oder vielleicht sogar jahrtausendelanger

Manipulation und Konditionierung. Im natürlichen Zustand wäre jeder Mensch, wie oben beschrieben, in der Lage, mit Gedanken seine Realität selbst zu erschaffen, wie er es will. Vielleicht können sich einige noch daran zurückerinnern, dass uns als Kindern erzählt wurde, man muss nur ganz stark an etwas glauben und es sich vorstellen, dann geschieht es auch. Dieses Wissen war also bis vor gar nicht so langer Zeit auch bei uns bekannt und Teil unserer Kultur. Das Wissen musste mit viel Gewalt, Krieg und Elend abtrainiert und ausgemerzt werden.

Synchronisation der Prinzipien = Menschenwürde

Dieses Wertesystem, also der eben beschriebene Mensch (in geistiger Ausgeglichenheit/Resonanz), muss vom Staat geschützt werden, denn nur dazu ist der „Staat“ da.

> ***Grundrechte (Artikel 1–19 vor dem Grundgesetz)***
> ***Artikel 1***
>
> *(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

In Artikel 1 Grundrechte werden 2 Rechtkreise in 2 „Ebenen“ aufgestellt: der Mensch und das Naturrecht auf der „übergeordneten Ebene“ und der Staat mit seinen Personen im positiven Recht auf der dem Naturrecht „untergeordneten Ebene“. Der Staat und seine Bediensteten sind den Menschen verpflichtet. Beim Schutz der Menschenwürde gibt es keine Gewaltenteilung. Sie zu achten und zu schützen ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt und somit aller staatlichen Bediensteten. Ein Augenmerk sollte man bei der Definition der Menschenwürde auf das Wort „Persönlichkeitsrecht“ legen.

> **Persönlichkeitsrecht** [Juristisches Wörterbuch]
>
> (vgl. Art. 2 I GG) ist das Recht jedes einzelnen Menschen auf Achtung seiner Würde und seines Eigenwertes als Persönlichkeit.
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 276**

> **Persönlichkeit** [Juristisches Wörterbuch]
>
> ist allgemein die ausgeprägte Individualität eines Menschen.
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 276**

> **Menschenwürde** [Juristisches Wörterbuch]
>
> (Art. 1 I GG) ist der innere und zugleich soziale Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen um seinetwillen zukommt. Die Menschenwürde besteht darin, daß der Mensch als geistig sittliches Wesen von Natur darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und in der Umwelt auszuwirken. Die Menschenwürde ist unantastbar. Daraus folgt, daß die Würde des Menschen nach der Verfassung der höchste Wert und damit der Mittelpunkt des Wertesystems ist und der Staat ausschließlich um des Menschen willen da ist. Art 1 I GG ist eine objektive Verfassungsnorm, die sich als Verhaltensnorm an alle richtet, die aber dem Einzelnen kein subjektives Recht gewährt. Eine ihrer wichtigsten Ausprägungen

ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 243

Würde, die [DUDEN-online]

1.
   a) Achtung gebietender Wert, der einem Menschen innewohnt, und die ihm deswegen zukommende Bedeutung
   b) Bewusstsein des eigenen Wertes [und dadurch bestimmte Haltung]
   c) hohe Achtung gebietende Erhabenheit einer Sache, besonders einer Institution
2. mit Titel, bestimmten Ehren, hohem Ansehen verbundenes Amt, verbundener Rang, verbundene Stellung

Synonyme zu *Würde*

- Grundrecht, Menschenrecht, Menschenwürde, Wert, Würdigkeit
- Autorität, Ehre, Ehrgefühl, Fassung, Gefasstheit, Grandezza, Haltung, Selbstachtung, Selbstbewusstsein, Selbstsicherheit, Selbstvertrauen, Stolz, Vornehmheit, Wertgefühl; (gehoben) Hoheit, Majestät; (bildungssprachlich) Dignität, Gravität; (bildungssprachlich veraltend) Distinktion; (Psychologie) Selbstwertgefühl
- Andacht, Erhabenheit, Ernst[haftigkeit], Feierlichkeit, Festlichkeit, Getragenheit, Pathetik; (gehoben) Weihe; (bildungssprachlich, oft abwertend) Pathos; (veraltet) Solennität
- Amt, Betitelung, Charge, Dienst[bezeichnung], Prädikat, Rang[bezeichnung], Stelle, Stellung, Titel

https://www.duden.de/rechtschreibung/Wuerde

Später werden wir noch ableiten, dass es im RechtSCHULDkreis der BRD gar keine Menschen gibt. Der Mensch befindet sich im Universellen-, Natur- oder vorstaatlichen Recht gegenüber dem Staat/der BRD, die BRD befindet sich im reinen obligatorischen Schuldverhältnis gegenüber dem Menschen. „Vor dem Gesetz sind alle gleich“, nicht danach, also nachdem sich der Mensch in den nicht rechtfähigen positivistischen Rechtkreis (in das Gesetz ohne Rechtanbindung) begeben hat. Das Persönlichkeitsrecht bedeutet ebenfalls, dass jeder Mensch das Recht hat, die Personifikation abzulehnen.

Die Personifikation bedeutet, dass der Mensch zur Person gemacht wird. Was eine Person ist, wird im Kapitel zur Person ab Seite 114 ausführlich abgeleitet.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Eine „zwangsweise“ Personifikation durch ein anderes Wesen ist ein schwerer Verstoß

gegen dieses Recht und eine Entführung in einen anderen Rechtkreis, vom Grundrecht (öffentliches Recht) ins Grundgesetz (privat) mit anschließender Aussetzung (§ 221 StGB), da man in diesem positivistischen Rechtkreis Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt ist.

Freiheit der Person = Freiheit vor Zwangspersonifikation

Personifikation, die [DUDEN-online]

1.
   a) das Personifizieren
   b) Gestalt, die das Ergebnis einer Personifikation (1a) ist
2. Verkörperung (in Gestalt einer Person 1a)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Personifikation

personifizieren [DUDEN-online]

1. in Gestalt einer Person (1a) darstellen; vermenschlichen
2. verkörpern

Synonyme zu *personifizieren*

- verkörpern; der Inbegriff/die Verkörperung sein; (bildungssprachlich) die Inkarnation sein

https://www.duden.de/rechtschreibung/personifizieren

Mensch = öffentlich

Person = nicht öffentlich / „privat“

privat [DUDEN-online]

1.
   a) nur die eigene Person angehend, betreffend; persönlich
   b) durch persönliche, vertraute Atmosphäre geprägt; familiären, zwanglosen Charakter aufweisend; ungezwungen, vertraut
2. nicht offiziell, nicht amtlich, nicht geschäftlich; außerdienstlich
3.
   a) nicht für alle, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt; der Öffentlichkeit nicht zugänglich
   b) nicht von einer öffentlichen Institution, einer öffentlichen Körperschaft, Gesellschaft o. Ä. getragen, ausgehend, ihr nicht gehörend, nicht staatlich;

einem Einzelnen gehörend, von ihm ausgehend, getragen

https://www.duden.de/rechtschreibung/privat

privat [Wikipedia]

Privat (von lat. privatus, PPP von privare, „abgesondert, beraubt, getrennt“, privatum, „das Eigene“ und privus, „für sich bestehend“) bezeichnet Gegenstände, Bereiche und Angelegenheiten, die in sich geschlossen sind, also nicht offenstehen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Privat

privat [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

>>persönlich; vertraulich, familiär, nicht öffentlich, außeramtlich,<<: Das Adjektiv wurde im 16. Jh. aus lat. privatus >>(der Herrschaft) beraubt; gesondert, für sich stehend; nicht öffentlich>> entlehnt, dem Partizipialadjektiv von lat. privare >>berauben; befreien; sondern<<. Dies gehört zu lat. privus >>für sich stehend, , einzeln<<„ das als Bestimmungswort in Privileg erscheint. – Ableitungen und Zusammensetzungen: privatisieren >> als Privatmann, als Rentner leben; in Privatvermögen umwandeln

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 630

Privatperson = Idiot

Idiot [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

>>hochgradigSchwachsinniger<<, ugs. für >>Dummkopf, Trottel<<: Das schon im 16. Jh. aus lat. idiota, idiotes < griechisch idiotes >>Privatmann; gewöhnlicher, einfacher Mensch; unkundiger Laie, Stümper<< entlehnte Substantiv wurde bis ins 19. Jh. noch ganz im Sinne des Griechischen Wortes gebraucht und entwickelte dann erst die heute übliche Bedeutung. - Das griechische Wort ist eine Bildung zum Adjektiv griech. idios >>eigen, privat; eigentümlich<<, das auch in griech. idioma >>Eigentümlichkeit (Idiom) vorliegt, ferner in verschiedenen Zusammensetzungen als Vorderglied

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 630

Privatrecht = Räuberrecht = Kriegsrecht

eine Forderung ohne Vertrag = Krieg

Ein Mensch, der vom öffentlichen Recht durch Zwangspersonifikation ins „Private“ entführt wird, wird unter Zwang zum Idioten gemacht.

Idiot [Wikipedia]

Etymologie und Begriffsgeschichte

Das Wort leitet sich vom griechischen ἰδιώτης (idiotes) her, das in etwa „Privatperson“ bedeutet. Es bezeichnete in der Polis Personen, die sich aus öffentlichen-politischen Angelegenheiten heraushielten und keine Ämter wahrnahmen, auch wenn ihnen das möglich

war. In der Attischen Demokratie, die auf informierten und aktiven Bürgern (Polites) beruhte, waren die Idiotes wenig geschätzt. Man wurde als Idiot geboren und blieb es, wenn nicht Erziehung und Bildung den politische bewussten Bürger schufen (Tocqueville). Wer sich während der Volksversammlungen öffentlich dem Nichtstun widmete, wurde bestraft.

Ins Lateinische als idiōta entlehnt, verschob sich die Bedeutung des Wortes hin zu „Laie“, auch „Pfuscher“, „Stümper“, „unwissender Mensch“. Später wurde der Begriff allgemein auf Laien oder Personen mit einem geringen Bildungsgrad angewandt.

https://de.wikipedia.org/wiki/Idiot

Die BRD kann ausschließlich „nichtrechtfähige Privatpersonen“ begründen.

Die oben beschriebene Freiheit der Persönlichkeit beinhaltet selbstverständlich auch die Freiheit, sich freiwillig und bewusst als Rechtssubjekt in der Personenrolle des Staatsangehörigen in das Privatrecht oder in die Fiktion zu begeben und alle seine Rechte als Mensch abzugeben. Dies ist der Fall, wenn die Menschen die BRD-„Gesetze“ für sich als geltend betrachten oder wenn sie UCC/Handelsrecht anwenden.

Beides ist auf den Menschen bezogen falsch und öffentlich nicht auf den Menschen anwendbar, sondern stellt den Menschen als Rechtssubjekt in der Personenrolle direkt auf das fiktive Spielfeld der Juristen (in die Matrix), von dem der Mensch ja ursprünglich runter bzw. raus will.

Jeder kann sich vorstellen, dass es zu der Frage „Was ist der Mensch?“ noch unendlich viel weiteres Nennenswertes zu sagen gäbe. Darauf soll an dieser Stelle verzichtet werden, um den Faden in der Thematik nicht zu verlieren. Ab dem Punkt, wo die ganze Lüge erkannt wird und sich die Menschen gegenseitig als Mensch zu erkennen geben, sich so benehmen und sich gegenseitig wie Menschen behandeln, brauchen wir keine Gesetze, keine Polizei, keine Justiz und diesen ganzen anderen, zur Zeit teilweise noch erforderlichen Apparat. Natürlich gesunde Menschen wissen, was richtig und was falsch ist. Der Mensch wurde mit seiner Schöpfung mit allen erforderlichen Eigenschaften und Rechten ausgestattet. Dem oben beschriebenen "Mensch" braucht niemand zu sagen oder gesetzlich vorzuschreiben, dass die Menschen sich nicht beklauen, sich nicht gegenseitig umbringen, keine Tiere quälen, dass man keinen Menschen etc. zum Gott erhebt und diesen anbetet oder sich ihm unterwirft, dass man nicht die Schöpfung leugnet, von der jeder selbst ein Teil und der Beweis für deren Existenz ist. Diese „Verbote“ sind ursprünglich bei allen Menschen in ihrem biologischen Code enthalten und müssen erst schrittweise abtrainiert oder zerstört werden. Der gesunde Mensch kann nicht einfach zu einem anderen Wesen gehen und dieses ohne Grund, also ohne eine Notwehrsituation, schlagen oder anderweitig schädigen. Der normale gesunde Mensch hat eine Sperre in seinem biologischen System für Handlungen, die gegen die Schöpfungsgesetze verstoßen. Wer diese (biologische) Sperre nicht (mehr) hat, ist gemäß der Definition kein geistig sittliches Wesen. Allgemein wird das erst sichtbar, wenn der Mensch die Grenze praktisch übertritt und einem anderen Menschen schadet. Grundsätzlich ist jeder als Mensch zu erkennen, bis er sich selbst entweder zur Person bzw. zum Rechtssubjekt macht oder

durch seine Taten und sein Handeln diesen Definitionsrahmen verlässt. Für diese Wesen sind Gesetze und Folgen für ihr Handeln absolut erforderlich, um die Recht schaffenden Menschen zu schützen.

Aus theologischer Sicht ist der Mensch ein dreifaltiges Wesen aus Körper, Seele und Geist. Man spricht hierbei von nicht reduzierbarer Komplexität.

Körper, der [DUDEN-online]

1.

a) das, was die Gestalt eines Menschen oder Tieres ausmacht; äußere Erscheinung eines Menschen oder Tieres, Gestalt; Organismus eines Lebewesens

[…]

https://www.duden.de/rechtschreibung/Koerper

Seele, die [DUDEN-online]

1. Gesamtheit dessen, was das Fühlen, Empfinden, Denken eines Menschen ausmacht; Psyche
2. substanz-, körperloser Teil des Menschen, der nach religiösem Glauben unsterblich ist, nach dem Tode weiterlebt
3. Mensch

[...]

https://www.duden.de/rechtschreibung/Seele

Geist, der [DUDEN-online]

1.

a) denkendes Bewusstsein des Menschen, Verstandeskraft, Verstand

b) Scharfsinn, Esprit

2. Gesinnung; innere Einstellung, Haltung
3. klares Destillat von unvergorenen, mit Alkohol versetzten Früchten, besonders Beerenfrüchten

Synonyme zu *Geist*

- Denkfähigkeit, Denkvermögen, Intellekt, Klugheit, Vernunft, Verstand, Verstandeskraft; (umgangssprachlich) Grips, Grütze, Hirn, Köpfchen; (Philosophie) Nus
- Esprit, Genie, Scharfsinn; (gehoben) Genius
- Bewusstsein, Denkart, Denkweise, Einstellung, Gesinnung, Grundeinstellung, Grundhaltung, Haltung; (gehoben) Sinn; (salopp) Denke; (veraltend) Denkungsart

https://www.duden.de/rechtschreibung/Geist_Verstand_Destillat

Geist bedeutet nicht Gespenst.

Ähnlich wie bei einem Dreieck. Es braucht 3 Linien. Aus 2 Linien kann kein Dreieck gezeichnet werden.

nichtreduzierbare Komplexität [Wikipedia]

> Nichtreduzierbare Komplexität (oder irreduzible Komplexität) ist ein von Michael Behe benanntes Konzept, mit dem er versucht, Intelligent Design zu stützen. Er definiert ein irreduzibel komplexes System als „ein einzelnes System, das aus mehreren zusammenpassenden und zusammenwirkenden Teilen besteht, die zur Grundfunktion beitragen, wobei das Entfernen irgendeines der Teile bewirkt, dass das System effektiv zu funktionieren aufhört.“ Mithilfe dieses Konzepts stellt er die Behauptung auf, dass die Theorie, dass das Leben sich durch biologische Evolution entwickelt hat, unvollständig und unzureichend ist und dass der Eingriff eines intelligenten Designers notwendig ist, um die Entstehung der Konstruktionen und Stoffwechselsysteme der Lebewesen zu erklären.
>
> Er behauptet:
>
> „Ein nichtreduzierbar komplexes System kann nicht auf direktem Weg (d. h. durch fortgesetztes Verbessern der ein und derselben Ausgangsfunktion, die durch denselben Mechanismus weiter arbeitet) durch leichte aufeinanderfolgende Änderungen von weniger komplexen Vorläufersystems erzeugt werden, weil jeder Vorläufer zu einem nichtreduzierbar komplexen System, an dem ein Teil fehlt, per Definition funktionsunfähig ist.“

https://de.wikipedia.org/wiki/Nichtreduzierbare_Komplexität

Der Mensch ist „aus theologischer Sicht“ die Einheit von Körper, Seele und Geist. Das juristische Wörterbuch sagt im Grunde nichts anderes.

Nur wenn der Körper, die Seele und der Geist eine Einheit bilden, handelt es sich um einen „Menschen“. Wird ein Teil entfernt oder verändert, funktioniert der Mensch nicht mehr. Ähnlich wie bei einem Dreieck. Um ein Dreieck zeichnen zu können, benötigt man 3 Linien. Mit 2 Linien geht es einfach nicht.

Der Mensch ist nicht das biologische Lebewesen, sondern eine „Lebensweise“ oder ein „Bewusstseinszustand“ dieser biologischen Wesen „im Menschsein“.

„Erkenne dich selbst“.

Wenn ein Wesen Straftaten begeht (gegen die Gebote / das Naturrecht verstößt), fehlt es ihm an Geist. Die Definition geht nicht mehr auf und es kann sich nicht auf das „Menschsein“ berufen werden.

2.1 Der Mensch ist kein (Säuge)Tier

1. Gewaltmensch = Tier

2. williger Vollstrecker = Diener = Sklave

Wie bereits abgeleitet wurde, ist der Mensch ein geistig-sittliches Wesen, in Einheit aus Körper, Seele und Geist. Diese Definition schließt es aus, dass der Mensch gleichzeitig ein Säugetier sein kann.

Dieses Kapitel ist eines der Elementarsten zum Begreifen dieses Buches, damit die Menschheit den Weg in die Freiheit finden kann. Dieser Weg führt nur durch die Wahrheit, denn in der Lüge stirbt der geistige Mensch. Bereits in den Definitionen der Begriffe „Mensch“ und „Tier“ wird der Unterschied mehr als deutlich.

Mensch [Juristisches Wörterbuch]

"Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechtes. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat.“

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 281

Mensch, der [DUDEN-online]

1. mit der Fähigkeit zu logischem Denken und zur Sprache, zur sittlichen Entscheidung und Erkenntnis von Gut und Böse ausgestattetes höchstentwickeltes Lebewesen
2. menschliches Lebewesen, Individuum

https://www.duden.de/rechtschreibung/Mensch_Lebewesen_Individuum

Tier [Juristisches Wörterbuch]

ist das Lebewesen, das sich vom Menschen durch das Fehlen von Vernunft und Sprache sowie von der Pflanze durch Bewegungsvermögen und Empfindungsvermögen unterscheidet (str. für Mikroorganismen und Viren). Das T. wurde bis zum Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tiers im bürgerlichen Recht vom 20. 6. 1990 rechtlich als Sache behandelt. Ab 1. 9. 1990 bestimmt § 90a BGB, dass Tiere keine Sachen sind. Allerdings ist auf Tiere das für Sachen geltende Recht entsprechend anzuwenden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind grundsätzlich der Pfändung nicht unterworfen (§ 811c ZPO). Das unnötige Quälen u. a. eines Tiers ist strafbar (vgl. §§ 17, 18 TierSchG). Die Transportzeit für Schlachttiere ist auf höchstens 8 Stunden begrenzt. Die Genehmigung von Legebatterien mit zu geringem Raum für Käfighühner ist rechtswidrig. Das rechtstatsächliche Verhältnis des modernen Menschen zum Tier zeigt sich am anschaulichsten in der Rinderwahnsinnskrise und anderen Massentiervernichtungsvorfällen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 429

Tier, das [DUDEN-online]

1. mit Sinnes- und Atmungsorganen ausgestattetes, sich von anderen tierischen oder pflanzlichen Organismen ernährendes, in der Regel frei bewegliches Lebewesen, das weniger stark als der Mensch oder nicht mit der Fähigkeit zu logischem Denken und zum Sprechen befähigt ist
2. weibliches Tier beim Rot-, Dam- und Elchwild

Synonyme zu *Tier*

- Bestie; (umgangssprachlich) Vieh; (umgangssprachlich abwertend) Biest
- Gewaltmensch; (abwertend) Barbar, Barbarin, Bestie, Scheusal, Unmensch; (derb abwertend) Vieh; (emotional) Bluthund

https://www.duden.de/rechtschreibung/Tier

Vernunft, die [DUDEN-online]

geistiges Vermögen des Menschen, Einsichten zu gewinnen, Zusammenhänge zu erkennen, etwas zu überschauen, sich ein Urteil zu bilden und sich in seinem Handeln danach zu richten

Synonyme zu *Vernunft*

- Denkfähigkeit, Erkenntnisvermögen, Geist, Geistesgaben, Geisteskraft, Geistesstärke, Intellekt, Intelligenz, Klugheit, Überlegtheit, Umsicht, Verstand,
- Ratio
- Grips, Köpfchen

https://www.duden.de/rechtschreibung/Vernunft

Gewaltmensch = Tier

Tiere unterscheiden sich vom Menschen durch das Fehlen der Sprache und der Vernunft. Wer jetzt an sprechende Papageien denkt, sollte bedenken, dass es sich bei dieser „Sprache“ auch „nur“ um die Sprache der Menschen handelt, die der Vogel aus reiner Einsamkeit und Langeweile irgendwann nachmacht. Die Kommunikation der Tiere und der Pflanzen findet auf einer anderen Ebene, nicht auf der sprachlichen oder schriftlichen Ebene statt, denn auch Tiere und Pflanzen kommunizieren. Der Begriff Säugetier wird mit „Tier“ definiert. Demnach können nach der offiziellen Definition von DUDEN-online Menschen keine Säugetiere sein.

Säugetier, das [DUDEN-online]

Tier einer der Arten, bei denen die Jungen von den Muttertieren gesäugt werden

https://www.duden.de/rechtschreibung/Saeugetier

Auch wenn die „körperlichen Merkmale“ der Definition des Menschen erfüllt werden, fehlt beim Tier dennoch der Geist zum Denken. Mit Geist ist an dieser Stelle nicht „Gespenst“ gemeint.

Wir erinnern uns an die Definition der Grundrechtsmündigkeit.

Grundrechtsmündigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit des Menschen, Grundrechte selbstständig geltend zu machen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 197

Die Definition der Grundrechtsmündigkeit schließt die Anwendung der Grundrechte auf Tiere aus. Deswegen können Tierrechte auch nicht in die Grundrechte aufgenommen werden, was oft von Tierschützern gefordert wird. Das bedeutet nicht, dass sich am Umgang mit den Tieren grundsätzlich etwas ändern muss. Auch Tieren kann Unrecht zugefügt werden. Dennoch handelt es sich hierbei nicht um eine Grundrechtverletzung, sondern um die Straftat der Tierquälerei. Weil Tiere ihr Recht nicht kennen und nicht selbst wahrnehmen bzw. durchsetzen können, sind sie kein Rechtträger „auf Augenhöhe“ in der Rechtordnung der Menschen wie der Mensch, weil Ihnen das Gewissen und die Fähigkeit zur Selbsterkenntnis und zum „SichSelbstBewusstSein“ fehlt.

Gewissen [DUDEN-online]

Bewusstsein von Gut und Böse des eigenen Tuns; Bewusstsein der Verpflichtung einer bestimmten Instanz gegenüber

Synonyme zu *Gewissen*

- ethisches/sittliches Bewusstsein, innere Stimme, Verantwortungsbewusstsein; (bildungssprachlich) Ethos

Herkunft

mittelhochdeutsch gewiʒʒen(e), althochdeutsch gewiʒʒenī = (inneres) Bewusstsein, Lehnübersetzung von lateinisch conscientia, eigentlich = Mitwissen, Lehnübersetzung von griechisch syneídēsis

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewissen

Gewissen [Juristisches Wörterbuch]

ist die Gesamtheit der Überzeugungen des Einzelnen vom sittlich gesollten Verhalten. Nach Art. 4 III GG darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 190

Tiere haben kein „schlechtes Gewissen“ und können sich auch nicht selbst als denkendes Wesen erkennen.

Selbstbewusstsein, das [DUDEN-online]

a) Bewusstsein (des Menschen) von sich selbst als denkendem Wesen

b) das Überzeugtsein von seinen Fähigkeiten, von seinem Wert als Person, das sich besonders in selbstsicherem Auftreten ausdrückt

Synonyme zu Selbstbewusstsein

- Selbstsicherheit, Selbstverliebtheit, Selbstvertrauen, Sicherheit, Stolz, Überheblichkeit; (gehoben) Selbstgewissheit, Siegesgewissheit; (abwertend) Arroganz, Dünkel, Selbstherrlichkeit; (veraltend) Überhebung; (Psychologie) Selbstwertgefühl

https://www.duden.de/rechtschreibung/Selbstbewusstsein

Am Anfang haben wir kurz erwähnt, dass der Mensch durch seine Gedanken und sein Bewusstsein seine Umwelt beeinflusst und gestaltet. Die einzige Voraussetzung dafür, ist der Wille des Menschen. Auch die Definition des Menschen „steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts“ lässt sich direkt und ausschließlich auf den Willen des Menschen zurückführen. In der juristischen Definition wird bereits ausgeschlossen, dass Tiere einen Willen haben können.

Wille [Deutsches Rechts-Lexikon]

ist die Fähigkeit des Menschen, sich zu einem Verhalten auf Grund bewusster Motive zu entscheiden. Die geltende Rechtsordnung geht von dem Grundsatz der Willensfreiheit des Menschen aus. Deswegen knüpft sie an den Willen zahlreiche Rechtsfolgen. Besonders bedeutsam ist dabei der in einer Willenserklärung zum Ausdruck gebrachte Wille.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 1329

„Nosce te ipsum – erkenne dich selbst“ gilt für Tiere nicht.

Tiere dürfen (in einem gewissen Rahmen) in der Natur gefangen, domestiziert und auch geschlachtet werden. In einigen Regionen der Erde können sich die Menschen fast ausschließlich von Fleisch ernähren, z. B. die Eskimos von Fisch. Dort ist keine Landwirtschaft möglich.

Das bedeutet nicht, dass der aktuelle Umgang mit den Tieren auf der Erde angemessen oder konform mit dem Naturrecht ist.

Tiere haben immer einen Halter, wenn sie nicht frei in der Natur leben.

Tierhalter [juristisches Wörterbuch]

(§ 833 BGB) ist die Person, die ein Tier in ihrem Hausstand oder Wirtschaftsbetrieb im eigenen Interesse nicht nur vorübergehend verwendet. Der T. haftet grundsätzlich bei einem durch das Tier verursachten →Schaden nach den Regeln über die →Gefährdungshaftung. Bei einem Haustier, das dem →Beruf, der →Erwerbstätigkeit oder dem →Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tiers die im Verkehr erforderliche →Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 429

Wenn der Mensch denkt, er ist ein (Säuge)Tier, trifft der Begriff „Sklaverei“ nicht zu.

Sklaverei, die [DUDEN-online]

1. völlige wirtschaftliche und rechtliche Abhängigkeit eines Sklaven (1) von einem Sklavenhalter
2.
    1. starke Abhängigkeit von jemandem oder etwas
    2. harte, ermüdende Arbeit

Synonyme zu *Sklaverei*

- Knechtschaft, Unfreiheit, Unterdrückung, Zwangsarbeit

https://www.duden.de/rechtschreibung/Sklaverei

Sklave, der [DUDEN-online]

1. jemand, der in völliger wirtschaftlicher und rechtlicher Abhängigkeit von einem anderen Menschen als dessen Eigentum lebt
2. jemand, der (innerlich unfrei) von etwas oder jemandem sehr abhängig ist
3. jemand, der sich Schmerzen zufügen lässt, weil er dadurch sexuell erregt wird

Synonyme zu *Sklave* und *Sklavin*

- (früher) Leibeigener, Leibeigene
- Abhängiger, Abhängige, Ausgebeuteter, Ausgebeutete, Knecht, Untergebener, Untergebene; (gehoben) Diener, Dienerin; (österreichisch umgangssprachlich) Schani; (abwertend) williger Vollstrecker, willige Vollstreckerin

https://www.duden.de/rechtschreibung/Sklave

williger Vollstrecker = Diener = Sklave

Der Begriff des Sklaven setzt einen Geist und Selbstbewusstsein voraus. Wenn die Wesen in der reinen Verblendung daran glauben, dass sie Tiere sind, ist diese Bedingung nicht erfüllt. Weiter setzt Sklaverei auch „Unfreiwilligkeit“ voraus. Wenn die verblendeten Wesen freiwillig ihre Rolle übernehmen, kann ebenfalls nicht von Sklaverei gesprochen werden, eher von Verblendung. Mit dem Gruß „Servus“ erkennen die Wesen ihre Rolle freiwillig an.

servus (lat. [M.]) [juristisches Wörterbuch]

Sklave, Knecht, Diener, Unfreier

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 389

Die Grußformel „Servus“ bedeutet ich diene (dir).

Emanzipation [juristisches Wörterbuch]

ist die Befreiung aus einem Zustand der Beschränkung oder Abhängigkeit (z. B. römisches Hauskind, Sklaven, Frauen). Lit.: Kaser, Römisches Privatrecht

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 122

Das in weiten Teilen unserer Welt vorherrschende positivistische Weltbild, trägt dazu bei, dass die Menschen sich mehr und mehr von ihrer geistigen Befreiung entfernen.

Dies wurde in den letzten Jahrhunderten Schrittweise und ohne dass es von der Mehrzahl bemerkt wurde, Stück für Stück etwas mehr umgesetzt.

Das positivistische Weltbild schließt die Seele des Menschen aus und ersetzt diese mit der Psyche, welche von dem Organ „das Gehirn“ produziert wird.

Etwa nach dem Motto: „Wenn das Gehirn aufhört zu arbeiten, ist auch das von ihm produzierte Bild in Form der Psyche weg und „das Wesen“ existiert nicht mehr“. Das bedeutet es, wenn im Positivismus jegliche Metaphysik oder Transzendenz als nicht existent betrachtet wird. In diesem Weltbild kann man sich selbst nur als Nachkommen von Affen erkennen.

Nur so ist es wohl erklärbar, dass im April 2020 die Wesen, von denen man bis jetzt annahm, es wären Menschen, plötzlich anfingen, sich wie ein Hund einen Maulkorb verpassen zu lassen. Die Angst vor der Grippe treibt die Menschen in Massen dazu, dies freiwillig zu tun.

„Auszug Offenbarung des Johannes“ aus der "Luther-Bibel"

12 Und es übt alle Macht des ersten Tieres aus vor seinen Augen und es macht, dass die Erde und die darauf wohnen, das erste Tier anbeten, dessen tödliche Wunde heil geworden war.

13 Und es tut große Zeichen, sodass es auch Feuer vom Himmel auf die Erde fallen lässt vor den Augen der Menschen;

14 und es verführt, die auf Erden wohnen, durch die Zeichen, die zu tun vor den Augen des Tieres ihm Macht gegeben ist; und sagt denen, die auf Erden wohnen, dass sie ein Bild machen sollen dem Tier, das die Wunde vom Schwert hatte und lebendig geworden war.

15 Und es wurde ihm Macht gegeben, Geist zu verleihen dem Bild des Tieres, damit das Bild des Tieres reden und machen könne, dass alle, die das Bild des Tieres nicht anbeteten, getötet würden.

16 Und es macht, dass sie allesamt, die Kleinen und Großen, die Reichen und Armen, die Freien und Sklaven, sich ein Zeichen machen an ihre rechte Hand oder an ihre Stirn

17 und dass niemand kaufen oder verkaufen kann, wenn er nicht das Zeichen hat, nämlich den Namen des Tieres oder die Zahl seines Namens.

https://www.die-bibel.de/bibeln/online-bibeln/lutherbibel-1984/bibeltext/bibelstelle/offenbarung%2013/

Maulkorb = Malzeichen des Tieres

Merkmale des Malzeichens [Wikipedia]

Malzeichen des Tieres, in anderen Übersetzungen das *Zeichen des Tieres*, wird eine thematische Einheit in der Offenbarung des Johannes im Neuen Testament der Bibel genannt, die mehrfach erwähnt und der eine besondere Bedeutung zugeschrieben wird. Die erste Erwähnung des Malzeichens ist im Zusammenhang mit der Beschreibung des Tieres, einer endzeitlichen Macht, die allen Bewohnern der Erde bestimmte Verhaltensregeln aufzuzwingen sucht.

Merkmale des Malzeichens des Tieres sind:

1. Das beschriebene Tier erzwingt die Annahme des Malzeichens für alle Menschen (Offb 13,16).
2. Das Malzeichen kann entweder an der Hand oder an der Stirn angenommen werden.
3. Es ist nicht dasselbe wie die Zahl des Tieres (Offb. 13,18).

4. Wer das Malzeichen nicht hat, oder den Namen des Tieres, oder seine Zahl, wird nicht mehr kaufen bzw. verkaufen können. (Offb 13,17)

Warnung Gottes gegen das Malzeichen

Als Gegenüber wird im darauffolgenden Kapitel beschrieben, dass Gott die Annahme des Malzeichens des Tieres nicht gutheiße. Folgende Warnungen werden dem gegeben, der das Malzeichen annimmt:

1. Er wird von Gottes Zorneswein unvermischt eingeschenkt bekommen (Offb 14,9).
2. Er hat Tag und Nacht keine Ruhe (Offb. 14,11).
3. Er wird mit dem Tod im Feuersee bestraft (Offb 19,20).
4. Wer es dagegen nicht angenommen hat, wird mit Christus tausend Jahre herrschen (Offb 20,4).

Deutungen

Der amerikanische Wissenschaftler für das Neue Testament Craig C. Hill erläutert, dass das Malzeichen des Tieres die allumfassende ökonomische Macht des römischen Reiches symbolisierte; versinnbildlicht durch die Tatsache, dass das Gesicht des Kaisers, mit Sonnenstrahlen versehen, auf die Münzen „geprägt“ wurde. Konservative Christen des ersten Jahrhunderts weigerten sich deshalb, Münzen mit jedweder Art von heidnischer Symbolik anzuschauen, zu tragen oder herzustellen. Deshalb wurde es für Christen immer schwieriger, am öffentlichen Leben durch Handeln, Kaufen und Verkaufen teilzuhaben. Adela Yarbro Collins erläutert weiter, dass mit dem Verbot, die Münzen zu benutzen, die Bedingung in Offenbarung 13,17, dass niemand „kaufen noch verkaufen“ kann, erfüllt sei.

Im modernen Dispensationalismus wird das Malzeichen als eine moderne Technik im Einzelhandel und zur Überwachung gedeutet: Als Strichcode, als Kreditkarte oder als Computerchip (RFID-Chip), den der Antichrist allen Menschen zu implantieren befehlen werde. Laut dem amerikanischen Politikwissenschaftler schaffen dergleichen Spekulationen eine Verbindung zwischen christlichem Endzeitglauben, wie er insbesondere in den Vereinigten Staaten verbreitet ist, und Verschwörungstheorien

https://de.wikipedia.org/wiki/Malzeichen_des_Tieres

2.2 Der Mensch als Rechterbe „per Sohn“ des Schöpfers und der Schöpfung

1. Der Mensch ist durch seine Schöpfung der Träger bzw. „die Materialisierung“ des universellen Rechts bzw. des Naturrechts.

2. per-Sohn-Sein

Der Mensch wurde durch seine Schöpfung von der Schöpfung mit allen erforderlichen Rechten oder Berechtigungen seines Daseins ausgestattet.

In der Bibel heißt es:

> *1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11*
>
> *(1. Normalform)*
>
> *Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, daß er ihn baute und bewahrte.*
>
> *(2. Normalform)*
>
> *Und Gott der HERR gebot dem Menschen und sprach: Du sollst essen von allerlei Bäumen im Garten;*
>
> *(3. Normalform - Person)*
>
> *aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst Du nicht essen; denn welchen Tages Du davon ißt, wirst Du des Todes sterben.*

Siehe hierzu die „Normalformentabelle“ auf Seite 218.

Die 1. Normalform des Rechtes (das Recht) beschreibt das universelle Recht jedes Menschen auf diesem Planeten, machen zu können, was er will – innerhalb der geistig-sittlichen Grenzen der 7 Gebote (Rechterbe per Sohn).

Die 2. Normalform des Rechtes beschreibt den Rechtskreis des positiven Rechts, in dem versucht wird, das universelle Recht in Gesetze zu "transformieren" (natürliche Person).

Die 3. Normalform des Rechtes beschreibt, dass die Wesen, die gegen das universelle Recht verstoßen, ihr eigenes Recht verwirken (Zwangspersonifikation zur juristischen Person).

Die Noachidischen Gebote sind die Transformation des Naturrechts in geschriebene Worte und Regeln. Die Noachidischen Gebote bilden die Grenze des Naturrechts und geben den Rahmen des Rechtes für die Wesen vor, die diesen verlassen haben.

Der Bibel und vielen anderen Büchern und Kulturen zufolge gab es vor langer Zeit eine Flut auf unserer Erde, die fast die gesamte Menschheit auslöschte. Die Rede ist von der Sintflut.

Sintflut [Wikipedia]

Die Sintflut wird in den mythologischen Erzählungen *verschiedener antiker Kulturen* als eine göttlich veranlasste Flutkatastrophe beschrieben, die die Vernichtung der Menschheit und der Landtiere zum Ziel hatte. *Als Gründe für die Sintflut nennen die historischen Quellen zumeist Verfehlungen der Menschheit.* Die bekanntesten Berichte sind im 1. Buch Mose der Bibel, im Gilgamesch-Epos und im Atraḫasis-Epos überliefert. In frühchristlichen Schriften und im Koran wird ebenfalls auf die Geschichte Bezug genommen bzw. davon erzählt.

Die biblische Sintflut

Gemäß dem biblischen Bericht im Alten Testament wurde der gottesfürchtige Noah (auch Noe, hebräisch: Noach) von Gott vor einer großen Flut gewarnt und beauftragt, ein großes kastenförmiges Schiff, eine Arche, zu bauen, um damit sich und seine Familie sowie die Landtiere zu retten. Die Sintflut dauerte ein Kalenderjahr und 10 Tage. Selbst die Bergspitzen waren mit Wasser bedeckt (Gen 7,10–24 EU und Gen 8,1–14 EU). Die Flut wird in mehreren Phasen beschrieben:

1. In Noahs 600. Lebensjahr begann die Flut am 17. Tage des zweiten Monats.
2. 40 Tage dauerte die Flut auf der Erde. Nach insgesamt 150 Tagen des Anschwellens nahm das Wasser ab.
3. Am 17. Tag des siebenten Monats setzte die Arche im Gebirge Ararat auf.
4. Am 1. Tag des zehnten Monats wurden die ersten Berggipfel sichtbar.
5. Am 11. Tag des elften Monats öffnete Noah das Fenster und ließ einen Raben fliegen: *Der flog aus und ein, bis das Wasser auf der Erde vertrocknet war.*
6. In Noahs 601. Lebensjahr hatte sich das Wasser am 1. Tag des ersten Monats verlaufen.
7. Noah verließ am 27. Tag des zweiten Monats die Arche.

Nach dem masoretischen Text und dem samaritanischen Pentateuch gelang es nur Noah mit seiner Familie (seiner Frau, seinen drei Söhnen und deren Ehefrauen) und vielen Tieren zu überleben. Die Arche landete schließlich „auf den Bergen Ararat“. Die Taube spielt in der biblischen Sintflut-Erzählung die Rolle des frohen Botschafters: Eine von Noah ausgelassene Taube kehrt mit einem frischen Olivenzweig im Schnabel zur Arche zurück (Gen 8,11 EU). Vom Gebirge Ararat aus verbreitete sich das Leben wieder über die Erde. *Der biblische Bericht erzählt davon, dass Gott im Anschluss einen neuen Bund mit den Menschen und Tieren schloss, in dem er gelobte, nie wieder eine Flut solchen Ausmaßes über die Erde zu bringen. Das Zeichen dieses Bundes ist der Regenbogen.*

Die biblische Version stimmt in wesentlichen Erzählzügen mit dem Atraḫasis-Epos überein, nimmt also die (ältere) sumerisch-akkadische Tradition auf.

https://de.wikipedia.org/wiki/Sintflut

Sintflut [Bertelsmann Universal Lexikon]

[ahd. sinvlout, „große allgemeine Flut“], eine urzeitliche Flutkatastrophe, von der im A.T. (Gen 6,5-9,17) berichtet wird. Der Bericht verknüpft zwei zeitlich und sachlich weit auseinanderliegende Parallelerzählungen,, die aber in den theologisch wichtigsten Aussagen übereinstimmen: Die Sintflut wurde von Gott als Strafe über die Sündige Menschheit verhängt (daher die volkstümliche Umdeutung Sündflut), nur Noah wurde errettet, weil er Gnade bei Gott fand. Die Sintfluterzählung des A.T. hängt mittelbar von altorientalischen Traditionen ab, die schon bei den Sumerern bekannt waren. In Babylonien gab es zwei verschiedene Sintflut-Epen, das Athra(m)chasis- und das Gilgamesch-Epos. Ähnliche Flutsagen finden sich in vielen Völkern.

Bertelsmann Universal Lexikon (1993), Buch 16, Seite 293

Noachidische Gebote [Wikipedia]

Als Noachidische Gebote (auch Noachitische Gebote und veraltet Noachische Gebote) werden im Judentum sieben Gebote bezeichnet, die für alle Menschen Geltung haben sollen. Nichtjuden, die diese einhalten, können als Zaddik („Gerechte“) „Anteil an der kommenden Welt“ erhalten, weswegen das Judentum keine Notwendigkeit der Mission Andersglaubender lehrt. [...]

Etymologie

Noach lebte nach biblischer Überlieferung (Gen 5 EU) in der zehnten Generation nach Adam. Er, seine Frau, seine drei Söhne und deren Frauen waren nach der Überlieferung in Gen 8,15–22 EU die einzigen Überlebenden der Sintflut, womit sie zu Stammeltern der gesamten Menschheit wurden.

Die Gebote

Nach rabbinischer Auslegung waren zuerst sechs bereits seit Adam, dem ersten Menschen, geltende Anweisungen JHWHs bekannt: das Verbot des Götzendienstes, das Verbot der Gotteslästerung, das Gebot der Schaffung von Gerichtshöfen, das Verbot zu morden, das Verbot des Ehebruchs, das Verbot des Raubens.

Gemäß der Bibel wurde es den Menschen nach der Sintflut gestattet, Fleisch zu essen. Damit kam das Gebot hinzu, kein Blut zu essen: „Nur Fleisch, in dem noch Blut ist, dürft ihr nicht essen“ (Gen 9,4 EU).

Die Noachidischen Gebote

Nach rabbinischer Auffassung gelten alle Bestimmungen der Tora ausschließlich für Angehörige des jüdischen Volkes – in diesem Zusammenhang wird auch vom „Joch der Tora“ gesprochen. Alle anderen Menschen hätten nur eine geringe Anzahl grundsätzlicher Regeln zu befolgen, die menschliches Zusammenleben ermöglichen. Gemäß dem Talmud gelten die Noachidischen Gebote als allgemeines religiöses und ethisches Recht für alle Menschen, *unabhängig von jeder Religion oder staatlichen Ordnung.*

Eine Liste der sieben Noachidischen Gebote findet sich im Talmudtraktat Sanhedrin 13, aber auch in der Tora werden sie teils genannt und teils angedeutet (Gen 9,1–13 EU).

Im Talmudtraktat Sanhedrin 56a/b werden die folgenden sieben noachidischen Gebote definiert

- Verbot von Mord
- Verbot von Diebstahl
- Verbot von Götzenanbetung
- Verbot von Ehebruch
- Verbot der Brutalität gegen Tiere
- Verbot von Gotteslästerung
- Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips

Im Judentum wird jeder, der diese sieben Noachidischen Gebote akzeptiert und sich an sie hält, als Zaddik (Gerechter/Rechtschaffener) angesehen – es bedarf dazu keines besonderen Rituals. Die Organisation von Menschen, die diesen Weg bewusst gewählt haben, bezeichnet sich selbst als B'nei Noach „Kinder Noachs“. Lokale Verbände dieser Organisation gibt es in vielen Ländern.

Der Bund Gottes mit Noach

In der biblischen Flutgeschichte wird erstmals von einem Bund gesprochen, den Gott Noach vor der Flut verheißt (Gen 6,18 EU) und nach der Flut erfüllt (Gen 9,9 EU). *Dieser Bund*

fasst die sieben „noachidischen Gebote“ Gottes in den Rahmen einer rechtlichen Beziehung zwischen Gott und den Menschen. Die rabbinische Tradition geht davon aus, dass die sieben Gebote des Bundes auch für die Kinder Noachs galten und damit für die ganze Menschheit (Gen 9,19 EU). Innerhalb dieses vertraglich „geschnittenen“ Bundes kann nun erst von Geboten gesprochen werden. Deshalb wurden die sieben Gebote die „noachidischen Gebote“ genannt, obwohl sechs davon schon seit Adam, vor der Flutgeschichte, bekannt waren.

Der Regenbogen

Noach galt als ein „gerechter, untadeliger Mann“ (Gen 6,9 EU). Die Zeiten, in denen er vor der Flut lebte, werden als verderbt gekennzeichnet (Gen 6,11 EU). Nachdem Noach Gott für seine Rettung ein Dankopfer dargebracht hat, trifft dieser mit ihm eine Vereinbarung: *Es soll keine weitere Flut dieses Ausmaßes mehr über die Erde kommen – aber Noach und seine Nachkommen sollen sich an einige Regeln halten.* Als Zeichen dieses Bündnisses steht der Regenbogen.

Heiden

Die jüdische Tradition fordert also, dass jeder Mensch ein Mindestmaß an religiösen und rechtlichen Regeln zu beachten hat. Von den rabbinischen Liste mit wenigen Geboten für alle Nicht-Juden ausgehend, wurden drei Klassen von Heiden abgeleitet:

(1) der Nochri, hält die noachidischen Gebote nicht ein

(2) der Ben Noach, hält die noachidischen Gebote ein

(3) der Ger Toschaw, hat vor einem öffentlichen Gerichtshof erklärt, dass er die Noachidischen Gebote einhalten wird. Er durfte als Fremder im Heiligen Land wohnen.

Die kommende Welt

Der Glaube an eine Kommende Welt (Olam ha-Bah) bzw. an eine Welt des ewigen Lebens ist ein Grundprinzip des Judentums. Dieser jüdische Glaube ist von dem christlichen Glauben an das Ewige Leben fundamental unterschieden. Die jüdische Lehre spricht niemandem das Heil dieser kommenden Welt ab, droht aber auch nicht mit Höllenstrafen im Jenseits. Juden glauben schlicht, dass allen Menschen ein Anteil der kommenden Welt zuteilwerden kann. Es gibt zwar viele Vorstellungen der kommenden Welt, aber keine kanonische Festlegung ihrer Beschaffenheit; d.h., das Judentum kennt keine eindeutige Antwort darauf, was nach dem Tod mit uns geschieht. Die Frage nach dem Leben nach dem Tod wird auch als weniger wesentlich angesehen, als Fragen, die das Leben des Menschen auf Erden und in der Gesellschaft betreffen.

Der jüdische Glaube an eine kommende Welt bedeutet nicht, dass Menschen, die nie von der Tora gehört haben, böse oder sonst minderwertige Menschen sind. Das Judentum lehrt den Glauben, dass alle Menschen mit Gott verbunden sind. Es gibt im Judentum daher keinen Grund, zu missionieren. Das Judentum lehrt auch, dass alle Menschen sich darin gleichen, dass sie weder prinzipiell gut noch böse sind, sondern eine Neigung zum Guten wie zum Bösen haben. Während des irdischen Lebens sollte sich der Mensch immer wieder für das Gute entscheiden. [...]

https://de.wikipedia.org/wiki/Noachidische_Gebote

Der Noah-Bund [Uni-Saarland]

Schon früher hatte Gott mit Noah einen Bund geschlossen. Zeichen des Bundes ist der Regenbogen. Gott verspricht in Zukunft keine Sintflut mehr zu schicken, und Noah verspricht für sich und seine Nachkommenschaft, sich an die „Noachidischen Gebote“ zu halten (Gen 9, 1-17). In der jüdischen Theologie wird der Bund mit Noah als Bund mit den Völkern (der gesamten Menschheit) angesehen. Der Bund am Sinai ist nur mit dem Volk Israel geschlossen worden. Nichtjuden, die sich an den Noah-Bund halten, erlangen durch die Beobachtung der

Noachidischen Gebote ihr Heil. Das Judentum kennt also für die Nichtjuden einen eigenen Weg zum Heil.

https://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Fachrichtungen/fr33_KathTheologie/Jochum/Bund.pdf

NOAH [Das wissenschaftliche Bibellexikon im Internet]

4. Wirkungsgeschichte

4.1. Im Judentum

In der rabbinischen Tradition werden unter dem Namen des Noah die sieben Gebote aus Gen 9,3-6 geführt: Als noachitische Gebote (hebr. ševa‘ miṣwôt bənê Noaḥ) gelten seit dem 2. Jh. n. Chr. das Gebot, eine Rechtsordnung aufzustellen (1), das Verbot der Gotteslästerung (2), des Götzendienstes (3), sexueller Vergehen (4), des Mordes und Blutvergießens (5), des Diebstahls (6) und der Tierquälerei (7) (vgl. Babylonischer Talmud, Traktat Sanhedrin 56a; Text Talmud). Da sie biblisch vor der horizontalen Aufsplitterung in verschiedeneVölker gesprochen werden und der Offenbarung am Sinai vorausgehen, werden sie in der rabbinischen Auslegung auf die gesamte Menschheit bezogen, die so die Möglichkeit hat, gottgefällig zu leben, also in den göttlichen Heilsplan einbezogen ist. Nach jüdischer Auffassung gelten sie für alle Menschen als verbindliche Gebote, während die Tora nur für Juden rechtlich bindend ist. Die nichtjüdischen Menschen, die sich nicht der Gewalt hingeben, werden als „Noahs Kinder“ bezeichnet. Maimonides folgend müssen die noachitischen Gebote als göttlich offenbart, nicht als natürliches Gesetz akzeptiert werden, wohingegen Moses Mendelssohn ihren allgemeinen Vernunftcharakter hervorhebt.

https://www.bibelwissenschaft.de/wibilex/das-bibellexikon/lexikon/sachwort/anzeigen/details/noah/ch/c4d5b4aacdf7b72f4a0436dce8ecbf53/

Gebot [Juristisches Wörterbuch]

ist die hoheitliche Anordnung eines bestimmten Verhaltens. Den Gegensatz zum Gebot bildet das Verbot. In der Regel ist das Gebot mit einer Rechtsfolge für den Fall der Unterlassung des gebotenen Verhaltens zu versehen. [...]

Köbler Juristisches Wörterbuch 16. Auflage, Seite 163

Der Grund für die Sintflut waren die Verfehlungen der Menschheit. Noah und seine Familie waren die einzigen „guten“ Menschen und so erhielt Noah von „Gott“ den Auftrag, eine Arche zu bauen, damit die Menschheit geretteten wird und „neu beginnen“ kann. Gott schloss mit Noah den Bund, dass es keine weitere Flut geben wird, wenn die Menschen sich an die 7 Gebote halten. Dieser Bund ist der älteste Vertrag der Menschheit, der heute noch Gültigkeit hat. Noah erhielt das Recht, auf der Erde zu leben und sich von allen Bäumen zu nähren.

...Er, seine Frau, seine drei Söhne und deren Frauen waren nach der Überlieferung in Gen 8,15–22 EU die einzigen Überlebenden der Sintflut, womit sie zu Stammeltern der gesamten Menschheit wurden...

Die gesamte Menschheit stammt laut Bibel von Noahs Familie ab. Noahs Familie hatte durch den Vertrag mit Gott „das Recht“ erhalten und per Erbe weitergegeben. Die heutigen Menschen können nach der Bibel alle nur Nachkommen von Noahs Familie sein (Metapher).

per [DUDEN-online]

1.
   a) gibt an, wodurch etwas befördert, übermittelt wird; mit, durch, mittels
   b) gibt das Mittel an (wodurch etwas erreicht wird); durch
2. zur Angabe eines Datums, Zeitpunkts; zum, für
3. drückt die Beschränkung auf jeweils eine Sache, Erscheinung o. Ä. aus; je, pro

Synonyme zu *per*

- anhand, durch, mit[hilfe], unter Zuhilfenahme; (gehoben) vermöge; (Papierdeutsch) kraft, mittels, vermittels[t]
- bis, für, zum
- für, je, pro; (Kaufmannssprache oder umgangssprachlich) à

https://www.duden.de/rechtschreibung/per

„per-Sohn-Sein“

Jeder Mensch ist "per Sohn" (durch das Sohnsein) der Rechterbe als Nachkomme Noahs (1. Normalform). Begründet auf diesem Vertrag gestaltet "der Mensch" das Recht nach seinen Vorstellungen, ohne die Gebote zu brechen.

per Sohn = 1. Normalform – Rechterbe

natürliche Person = 2. Normalform - Schulderbe

juristische Person = 3. Normalform - Schulderbe

Der Mensch ist ("per Sohn") laut dem Vertrag zwischen „Gott“ und den Menschen der Rechterbe und Inhaber der Rechte an allem, was sich auf diesem Planeten befindet. Jeder Mensch hat den gleichen Anteil. Kein Mensch darf bevorteilt oder benachteiligt werden. Die Realität sieht leider anders aus. Die „BRD“ ist eine stellvertretende Verwertungsgesellschaft für die Inhaber und Urheberrechte der Menschen, bis diese „wieder da sind“ und ihre Rechte selbst wahrnehmen und ausschließlich dem Grundrecht verpflichtet. Dazu später mehr.

An dieser Stelle sei geschrieben, dass niemand religiös sein oder an die Bibel glauben muss, um sein Recht „wahrnehmen zu können“. Die Bibel ist in diesem Sinn als Metapher

zu begreifen. Man darf jedoch nicht vergessen, dass das deutsche Recht maßgeblich von der Bibel und vom kanonischen Recht beeinflusst und darauf aufbaut wurde, wonach die Sintflut als juristisch gegeben zu betrachten ist.

Es soll nur der Versuch unternommen werden, abzuleiten, wie das Menschenrecht aus der Geschichte abgeleitet wurde und wo seine Quellen liegen, damit die universellen gesetzlichen Grundlagen erkannt werden können.

„Gott“ ist ein juristischer Begriff.

> **Gott** [Juristisches Wörterbuch]
>
> ist (vor allem nach christlicher Ansicht) das über dem Menschen stehende, von ihm verehrte Wesen mit übermenschlichen Kräften. In vielen Religionen sind derartige Wesen in Einzahl oder Mehrzahl anerkannt. Die christliche Religion geht von einem einzigen, aber dreieinigen Gott (Vater, Sohn und heiliger Geist) aus, der die Welt erschaffen hat und im jüngsten Gericht über die menschlichen Taten mit der Möglichkeit der Gewährung ewigen Lebens urteilt.
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 193**

Wer nicht an einen „Gott“ glaubt, muss dies nicht tun. Doch dann darf dieser Mensch keine Gotteslästerung äußern. Wenn jemand eine Gotteslästerung äußert, muss er vorher anerkennen, dass es (mindestens) einen „Gott“ gibt. Es ist legitim zu sagen: „Ich glaube nicht an deinen Gott, ich habe mein eigenes Bild von der Quelle etc.. Es ist jedoch nicht legitim zu sagen: „Wer an Gott XY glaubt, liegt falsch“ oder ähnliche Äußerungen, die den Gegenüber abwerten. Genauso ist es nicht legitim, einem anderen Menschen seinen Glauben aufzudrücken. Wenn ein Mensch nicht an einen bestimmten Gott glauben will, muss dies genauso akzeptiert werden. Niemand darf mit Gewalt zu einem Glauben gezwungen werden.

2.3 Was ist Recht?

1. **Recht ist das Richtige.**

2. **Recht = richtig = korrekt = Erkenntnis = Ordnung = Licht = Moral = gut = Gott**

3. **Unrecht = falsch = Ignoranz = Unordnung = Dunkelheit = unmoralisch = schlecht = Blasphemie**

Was sagt das juristische Wörterbuch zur Definition von Recht?

Recht [Juristisches Wörterbuch]

ist der zentrale Begriff der Rechtswissenschaft, der so komplex ist, dass er sich außer als das Richtige nicht mehr sinnvoll einheitlich bestimmen lässt.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 343

Recht ist das Richtige

Was sagt das Internetportal von duden.de zu „recht“?

recht [DUDEN-online]

1.
   a) richtig, geeignet, passend (in Bezug auf einen bestimmten Zweck)
   b) richtig; dem Gemeinten, Gesuchten, Erforderlichen entsprechend
   c) dem Gefühl für Recht, für das Anständige, Angebrachte entsprechend
   d) jemandes Wunsch, Bedürfnis oder Einverständnis entsprechend
2.
   a) so, wie es sein soll; richtig, wirklich, echt
   b) ziemlich [groß]; ganz

Synonyme zu *recht*

- angebracht, anständig, geeignet, **gut, in Ordnung,** nützlich, passend, **richtig**, sinnvoll, so, wie es sein soll
- echt, glaubwürdig, wirklich; (bildungssprachlich) authentisch
- ausreichend, befriedigend, ganz, halbwegs, hinlänglich, hinreichend, leidlich, ziemlich

Herkunft

mittelhochdeutsch, althochdeutsch reht, ursprünglich (adjektivisches Partizip) = aufgerichtet; gelenkt, verwandt mit rechnen, recken

https://www.duden.de/rechtschreibung/recht

Im Duden wird „richtig“ als synonym für „recht“ angegeben und der Begriff „korrekt“ mit "richtig" erklärt.

richtig [DUDEN-online]

in der Tat, wahrhaftig

Synonyme zu *richtig*

- in der Tat, tatsächlich, wahrhaftig, wirklich; (gehoben veraltend) fürwahr, wahrlich

https://www.duden.de/rechtschreibung/richtig_tatsaechlich_wirklich

korrekt [DUDEN-online]

1. richtig; einwandfrei
2. angemessen; bestimmten [gesellschaftlichen] Normen, Vorschriften oder [moralischen] Grundsätzen entsprechend

Synonyme zu *korrekt*

- einwandfrei, fehlerfrei, fehlerlos, frei von Fehlern, in Ordnung, makellos, nicht zu beanstanden, ohne Fehler/Mängel, richtig; (emotional) tadellos
- angebracht, angemessen, gebührend, passend, recht, untadelig, wie es sich gehört; (gehoben) angezeigt, geboten, schicklich; (bildungssprachlich) adäquat; (umgangssprachlich) ordentlich; (veraltend) gebührlich; (bildungssprachlich veraltend) comme il faut; (Rechtssprache, sonst veraltend) billig

https://www.duden.de/rechtschreibung/korrekt

Für die bessere Herleitung wird sich an dieser Stelle auch der englischen Sprache bedient.

In der englischen Sprache wird „Recht“ mit „right“ übersetzt. Gleichzeitig bedeutet „right“ auch „korrekt“. So ist der Zusammenhang im Englischen besser erkennbar.

Recht = richtig = korrekt

Die Begriffe „richtig“ und „korrekt“ stehen auch für Ordnung. Um Ordnung zu schaffen, bedarf es einer gewissen Erkenntnis. Erkenntnis steht für Licht.

Geht Dir gerade ein Licht auf oder tappst Du weiter im Dunkeln?

Recht = richtig = korrekt = Ordnung = Erkenntnis = Licht

Moral, die [DUDEN-online]

1.

a) Gesamtheit von ethisch-sittlichen Normen, Grundsätzen, Werten, die das zwischenmenschliche Verhalten einer Gesellschaft regulieren, die von ihr als verbindlich akzeptiert werden

b) sittliches Empfinden, Verhalten eines Einzelnen, einer Gruppe; Sittlichkeit

2. (Philosophie) (besonders bei Kant) Lehre vom sittlichen Verhalten des Menschen; Ethik
3. Bereitschaft, sich einzusetzen; Disziplin, Zucht; gefestigte innere Haltung, Selbstvertrauen
4. lehrreiche Nutzanwendung; Lehre, die aus etwas gezogen wird

Synonyme zu *Moral*

- ethische/moralische Gesinnung, Sitte, sittliche Ordnung, Sittlichkeit, Wertmaßstäbe, Wertvorstellungen
- sittliche Einstellung/Haltung, sittliches Empfinden/Verhalten, Sittlichkeit; (gehoben) Gesittung; (bildungssprachlich) Moralität
- Ethik, Moralphilosophie, Sittenlehre
- Disziplin, innere Kraft, Kampfgeist, Ordnung, Selbstvertrauen; (gehoben, oft abwertend) Zucht
- Belehrung, Erfahrung, heilsame Erkenntnis, Lehre; (bildungssprachlich) fabula docet, Lektion

https://www.duden.de/rechtschreibung/Moral

Moral [Juristisches Wörterbuch]

Gesamtheit der Sitten, sittliches Verhalten

Juristisches Wörterbuch, Auflage 15, Verlag Vahlen, Seite 338

Recht = richtig = korrekt = Ordnung = Erkenntnis = Licht = Moral

Laut Angabe auf „duden.de“ kann für „recht“ auch „gut“ als Synonym eingesetzt werden.

Recht = richtig = korrekt = Ordnung = Erkenntnis = Licht = Moral = gut

Mensch, der [DUDEN-online]

1. mit der Fähigkeit zu logischem Denken und zur Sprache, zur sittlichen Entscheidung und Erkenntnis von Gut und Böse ausgestattetes höchstentwickeltes Lebewesen

+

2. menschliches Lebewesen, Individuum

https://www.duden.de/rechtschreibung/Mensch_Lebewesen_Individuum

Gewissen [DUDEN-online]

Bewusstsein von Gut und Böse des eigenen Tuns; Bewusstsein der Verpflichtung einer bestimmten Instanz gegenüber

Synonyme zu *Gewissen*

- ethisches/sittliches Bewusstsein, innere Stimme, Verantwortungsbewusstsein; (bildungssprachlich) Ethos

Herkunft

mittelhochdeutsch gewiȝȝen(e), althochdeutsch gewiȝȝenī = (inneres) Bewusstsein, Lehnübersetzung von lateinisch conscientia, eigentlich = Mitwissen, Lehnübersetzung von griechisch syneídēsis

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewissen

Ein Mensch kann zwischen richtig und falsch unterscheiden.

An dieser Stelle sollen kurz einige Gesetzmäßigkeiten erläutert werden, wie Buchstaben getauscht wurden, um neue Wörter und neue Sprachen zu kreieren. Dazu kann unter anderem die Arbeit von Mario Prass genannt werden.

https://t.me/Naturrechtakademie/696

Hier einige Beispiele zu den Regeln:

- es können Buchstaben in der Position getauscht und gespiegelt werden
- es kann ein „h“ oder ein „e“ hinzugefügt werden

z. B.:

englisch: with – deutsch: mit

Das „w“ wurde in der horizontalen gespiegelt und ein „h“ wurde angehängt.

Eine weitere Regel lautet, dass man Buchstaben verdoppeln oder bei doppelten einen weglassen kann.

Wie z. B. good und Gott im Englischen oder englisch: car - deutsch: Karre

Auch können Buchstaben wie „d“ und „t“, „o“ und „u“, „b“ und „p“, „c“ und „k“, „f“ und „v“ und so weiter getauscht werden.

In der deutschen Sprache wäre das Beispiel folgendes:

Bei dem Wort „gut“ tauschen wir zuerst das „u“ mit einem „o“ und verdoppeln das „t“ am Ende. So wird aus „gut“ schließlich „Gott“.

Recht = richtig = korrekt = Erkenntnis = Ordnung = Licht = Moral = gut = Gott

Den Gegenpol, im Sinne der Polarität, bilden dann folgende Begriffe:

Unrecht = falsch = Ignoranz = Unordnung = Dunkelheit = Unmoralisch = schlecht = Blasphemie

Nach dieser Herleitung sind die Begriffe „dunkle und helle Seite“ selbsterklärend.

Letztendlich ist Recht (im inneren) das Gefühl oder (physikalisch betrachtet) die „Welle“ des Guten, des Göttlichen, des Richtigen, des Lichts, der Moral oder der Erkenntnis. Jeder Mensch bestimmt „sein Recht“ selbst nach seinem Gefühl, denn der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts. Recht ist nach außen getragen eine Handlung oder eine Tat „auf dieser Welle“. Geht ein Mensch zu einem anderen und schlägt diesem einfach so ins Gesicht, ist die Welle des Geschlagenen in der Regel gebrochen und es entsteht ein „unangenehmes Gefühl“. Wird die Welle durch externe Einflüsse gebrochen, liegt in der Regel Unrecht vor. Einige finden diese Handlung wiederum nicht schlimm, sondern finden Gefallen an Schmerzen. In diesem Fall wird ihre Welle verstärkt und nicht gebrochen. Es liegt kein Unrecht vor.

Licht ist die Voraussetzung, dass man etwas erkennen und eine Erkenntnis erhalten kann. Wenn kein Licht bzw. keine Erleuchtung vorhanden ist, kann nichts gesehen bzw. erkannt werden. Der Mensch tappt sprichwörtlich im Dunkeln. Im Dunkeln besteht keine Möglichkeit zur Erkenntnis.

Dunkelheit ist nicht das Gegenteil von Licht, sondern die Abwesenheit von Licht. Kälte ist nicht das Gegenteil von Wärme, sondern die Abwesenheit von Wärme. „schlecht“ ist nicht das Gegenteil von „gut“, sondern die Abwesenheit des Guten und Unrecht ist die Abwesenheit von Recht.

Unrecht ist die Abwesenheit von Licht.

Auszug aus der Papstrede im Bundestag

> Die Bedeutung der Ökologie ist inzwischen unbestritten. Wir müssen auf die Sprache der Natur hören und entsprechend antworten. Ich möchte aber nachdrücklich einen Punkt noch ansprechen, der nach wie vor weitgehend ausgeklammert wird: Es gibt auch eine Ökologie des Menschen. Auch der Mensch hat eine Natur, die er achten muß und die er nicht beliebig manipulieren kann. Der Mensch ist nicht nur sich selbst machende Freiheit. Der Mensch macht sich nicht selbst. Er ist Geist und Wille, aber er ist auch Natur, und sein Wille ist dann recht, wenn er auf die Natur hört, sie achtet und sich annimmt als der, der er ist und der sich nicht selbst gemacht hat. Gerade so und nur so vollzieht sich wahre menschliche Freiheit.

Den Quellen des Rechtes wird sich im Kapitel „Die Entstehung von Rechts- und Gesetzesnormen vom Blick auf die Gottheit“ ab Seite 87 gewidmet.

Es wird derzeit an einer eigenen Ausarbeitung zum Thema „Das Naturrecht“ gearbeitet. Dort wird sich dem Thema Recht zukünftig noch ausführlicher gewidmet.

2.3.1 Deutsches Recht ist Menschenrecht

1. Deutsches Recht = Menschenrecht = Grundrecht

2. Rechtsbankrott = Stillstand der Rechtspflege = Kriegszustand

Im folgendem Kapitel soll kurz abgeleitet werden, was „Deutsches Recht“ ist. Wir können es kurz halten.

Deutsches Recht = Menschenrecht = Grundrecht

Um diesen „Rahmen“ zu erkennen, werden nur ganz wenige, aber umso wichtigere Gesetze benötigt.

Einer dieser wichtigen Pfeiler des deutschen Rechts ist die Präambel vor den Grundrechten und vor dem Grundgesetz.

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Im Artikel 1 der Grundrechte wird festgehalten, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, dass der Staat sich zum Schutz dieser Würde und der Grundrechte verpflichtet hat und dass sich die Menschen zu den Menschenrechten bekennen.

Grundrechte (Artikel 1–19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Niemand darf gegen dieses Bekenntnis zum Recht, also gegen sein Gewissen, zu

Handlungen gezwungen werden. Eine Handlung, die nicht mit den Menschenrechten vereinbar ist, ist eine Kriegshandlung.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) ...

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Im Artikel 19 Grundrechte wird festgehalten, dass die Grundrechte nur im Inland gelten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass nur da, wo „Grundrecht“ ist, auch Inland ist.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 19

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Inland [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

A. Allgemeines

Der Begriff Inland kann zum einen den räumlichen Bereich der territorialen Souveränität oder der Gebietshoheit eines Staates bezeichnen (Statusbegriff). Zum anderen kann der Begriff anderweitige räumliche Grenzen des Anwendungsbereichs von Rechtvorschriften je nach ihrer Funktion bezeichnen (funktioneller Inlandsbegriff). Im erstgenannten Fall ist Inland identisch mit dem Staatsgebiet. Im zweiten Fall können die Grenzen des Anwendungsbereiches von den Staatsgrenzen abweichen (z. B. Inland im Sinne des Zollrechts sind auch die Zollanschlussgebiete auf fremdem Staatsgebiet).

[…]

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 515

Ein Gesetz oder eine Rechtsnorm, welche nicht grundrechtfähig ist, darf in der Öffentlichkeit nicht auf Menschen angewendet werden. Wenn das Gesetz die Formulierung „einen anderen Staat“ beinhaltet, setzt der Gesetzgeber voraus, dass die deutschen Gesetze alle Konform mit den Grundrechten gehen und im Einklang mit dem deutschen Recht stehen. Ist das nicht der Fall, verstößt das Gesetz gegen die in Artikel 6 EGBGB vorgeschriebene öffentliche Ordnung und darf nicht öffentlich auf Menschen angewendet werden.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Wenn ein Gesetz, eine Forderung oder ein anderer Verwaltungsakt erlassen wird, muss dieser grundrechtkonform sein.

Verwaltungsakt [Juristisches Wörterbuch]

(§ 35 VwVfG) ist die – formlos mögliche – Verfügung (Allgemeinverfügung), Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 479

Jedes behördliche Handeln stellt einen Verwaltungsakt dar und muss begründet werden.

Siehe dazu auch das Kapitel „Jeder Verwaltungsakt muss begründet werden“ ab Seite 238.

Ist das nicht der Fall, muss jeder Mensch die Möglichkeit haben, vor einem ordentlichen Gericht sein Recht einzufordern. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, kann der Mensch kein Recht erlangen, es besteht Rechtsbankrott und Kriegszustand.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 245 Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

Rechtsbankrott = Kriegszustand

Rechtsbankrott [Juristisches Wörterbuch]

ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Einrichtung, insbesondere eine Rechtseinrichtung offenbart beispielsweise einen Rechtsbankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z. B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen (z. B. pacta sunt servanda, Willkürverbot, Wettbewerb usw.)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 347

Rechtsperversion [Juristisches Wörterbuch]

Ist die Perversion von Recht in Unrecht. Sie liegt vor, wenn unter dem Schein des Rechts Unrecht geschieht. Sie ist beispielsweise (in besonderem Maße) gegeben, wenn von einem Mitglied eines (rechtswissenschaftlichen) Gremiums verlangt wird, dass es seine Mitgliedsrechte nicht ausübt und gleichwohl von den übrigen Mitgliedern des Gremiums über seine sonstigen Rechte zu seinen Lasten entschieden wird, eine Stelle nur zum Schein ausgeschrieben wird oder Inzucht, Betrug oder Korruption, sowie Kollusion allgemein das scheinbar gewahrte Recht rechtstatsächlich verdrängen. Historisch gewichtige Fälle von Rechtsperversion sind endlicher Rechtstag, Verfassungen in totalitären Diktaturen oder die Nürnberger Gesetze.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 353

Unrecht [Juristisches Wörterbuch]

ist das der Rechtsordnung widersprechende Verhalten einschließlich der hieraus erwachsenen Folgen. Geschieht durch ein Verhalten Unrecht, so treten grundsätzlich bestimmte Rechtsfolgen ein. Insbesondere hat die Straftat eine Strafe und die unerlaubte Handlung eine Schadensersatzverpflichtung zur Folge. Ausnahmsweise kann eine Verletzung der Rechtsordnung durch einen Rechtfertigungsgrund besonders gerechtfertigt sein, so dass das betreffende Verhalten nicht Unrecht ist.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 441

Menschenrecht ist das Recht der Unterdrückten.

Recht kann nie Unrecht sein oder werden.
Unrecht kann nie Recht sein oder werden.

2.3.2 Das Naturrecht

1. ***Naturrecht = Zusammenfassung aller Naturgesetze***

2. ***Das Naturrecht steht über dem Positiven (von Menschen gemachtem) Recht.***

3. ***Das Naturrecht dient dem Positiven Recht als höchstrangige Rechtquelle zur Legitimation.***

Natur [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

»das ohne fremdes Zutun Gewordene, Gewachsene; die Schöpfung; die Welt<<, häufig übertragen gebraucht im Sinne von >>Wesen, Art: Anlage; Charakter<<: Das Substantiv (mhd. Nature, ahd natura) ist aus lat. natura >>das Hervorbringen; die Geburt; natürliche Beschaffenheit, Wesen; Natur, Schöpfung usw. << entlehnt, das wie lat. natio >>das Geborenwerden; das Geschlecht; der [Volks]Stamm usw. << (vgl. Nation) zum Partizipialstamm natus >>geboren>> von lat. nasci >>geboren werden, entstehen<< gehört.

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 630

Natur [Juristisches Wörterbuch]

ist die ohne menschliches Zutun entstandene Welt und die hinter ihr stehende Kraft, sowie deren Wesen. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 295

Naturgesetze [GAIA AKADEMIE]

sind natürlich vorhandene Bedingungen, die unabänderlich und bindend sind. Sie haben einen Effekt. Sie beschreiben universelle, nicht menschengemachte Gesetzmäßigkeiten, welche die Wirkung für eine Ursache bedingen. Naturgesetze wirken im gesamten Universum auf alles in seinem dafür vorgesehenen Dimensionsspektrum.

Recht [Juristisches Wörterbuch]

ist der zentrale Begriff der Rechtswissenschaft, der so komplex ist, dass er sich außer als das Richtige nicht mehr sinnvoll einheitlich bestimmen lässt.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 343

Naturrecht [Deutsches-Rechts-Lexikon BECK]

(lat ius naturae, ius naturale) ist die Gesamtheit der der Natur innewohnenden, zeitlos gültigen, vernunftsnotwendigen Rechtssätze, die über dem vom Menschen gesetzten Rechtssätzen (positives Recht) stehen. In einem weiteren Sinn versteht man dabei unter Naturrecht schlechthin die Grundsätze einer gerechten Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen im Gegensatz zu anderen ethischen Prinzipien und bloß positivrechtlichen Regelungen. In einem engeren Sinn ist Naturrecht der Maßstab des richtigen Seienden (Cicero, De legibus I 6 § 18 Lex est ratio summa insita in natura).

Historisch stellt schon die ionische Naturphilosophie die Natur (physis) dem menschlichen, in auf bloßer Vereinbarung beruhenden Gesetz (nomos) gegenüber. Danach versuchten bereits die griechischen Sophisten aus tatsächlichen Gegebenheiten einen Maßstab für das Richtige bzw. das Falsche zu gewinnen. Die Stoiker anerkannten dann ein für alle Völker in allen Zeiten verbindliches, vernünftiges und natürliches Recht. Von hieraus ging die Idee eines Naturrechts in das römische Recht ein, das eine von Natur aus gegebene verbindliche Ordnung teils in der allgemeinen animalischen Natur begründet sah, teils in der allen Menschen gemeinsamen natürlichen Vernunft. Das Christentum setzte an die Stelle der Natur Gott.

Im Mittelalter führte dann Thomas von Aquin aus, daß inin die Menschen und Dinge nach dem göttlichen Schöpfungsplan ein Zweck gelegt sei und dieser Plan Gottes in der natürlichen Ordnung der Dinge und den natürlichen Neigungen der Menschen sichtbar werde und der unmittelbaren Vernunfterkenntnis zugänglich sei. Was dem Naturrecht zuwiderlaufe, könne nicht durch menschliche Festlegung Recht werden. Beispiel für eine natürliche Regel ist ihm wie der Antike die Verbindung von Mann und Frau und die Erziehung der Kinder.

In der Neuzeit löste sich die naturrechtliche Vorstellung wieder von Gott. Hugo Grotius ging davon aus, daß der im Mensch liegende gesellige Trieb ihn dränge, eine friedliche und vernünftig geordnete Gemeinschaft mit anderen Menschen zu suchen. Alle Regeln, welche notwendige Bedingungen solch einer vernünftig geordneten Gemeinschaft sind, gehören zum Naturrecht. Hierzu ist beispielsweise der Satz – Pacta sunt servanda (Verträge sind einzuhalten) – zuzurechnen.

Die wichtigste mit dem Naturrecht zusammenhängende Frage ist, ob und unter welchen Voraussetzungen man aus dem Sein einen Maßstab für die Richtigkeit herleiten kann. Dies ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Wirklichkeit – aus der Natur oder aus Gott – werthaltig ist. Daher muß der Anhänger eines Naturrechts mit schon vorausgesetzten ethischen Kriterien unter den tatsächlichen Gegebenheiten diejenigen auswählen, die er für die Natur der Sache hält.

Insofern kann Naturrecht nicht in gleicher Weise gelten, wie positives Recht. Dieses kann sozialethischen Grundsätzen widersprechen. Diese können trotz eines ihnen widersprechenden positiven Rechtssatzes Einhaltung fordern.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1123

Betrachtet man den Menschen im Rechtkreis „Naturrecht“, ist dieses Lebewesen durch seine Existenz absoluter Träger des universellen Rechts (per Sohn Noahs). Den Teil der Pflichten gibt es in der Natur nicht. Alles ist freiwillig bzw. genetisch programmiert. Es besteht keine Pflicht zur Nahrungsaufnahme, keine Pflicht, sich um seine Kinder zu kümmern, keine Pflicht, die Natur zu achten. Wer aber, wie in den erwähnten Beispielen, die natürlichen, in uns programmierten Regeln verletzt, wird von der Natur selektiert, um die Fehlprogrammierungen und das Fehlverhalten nicht weiterzugeben. Dass es derzeit trotzdem irgendwie funktioniert, ist der künstlichen Matrix geschuldet, die um uns herum geschaffen wurde und mit aller Kraft aufrechterhalten wird.

Ein Lebewesen bezeichnet oder beschreibt sich in der Natur nicht selbst als Person. (be-schreiben: es wird etwas auf das Tier geschrieben, be-zeichnen: es wird etwas auf das Tier gemalt). Tiere nehmen keine Rolle ein.

Naturrecht [Juristisches Wörterbuch]

Naturrecht ist in der Rechtsphilosophie die Gesamtheit der der Natur innewohnenden, zeitlos gültigen, vernunftsnotwendigen Rechtssätze, die über den vom Menschen gesetzten

Rechtssätzen (positives Recht) stehen. Das Naturrecht dessen Herleitung und Geltung umstritten sind, dient als Korrektiv des gesetzten Rechts. Vertreter der Idee eines Naturrecht sind griechische Philosophen, christliche Kirchen und neuzeitliche Philosophen. Auf Naturrecht lassen sich vor allem die allgemeinen Menschenrechte oder Grundrechte begründen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 254

zum Begriff Naturrecht [Juristisches Wörterbuch]

… Das objektive Recht kann weiter positives, von Menschen gemachtes Recht oder überpositives, dem Menschen (von außen z. B. einem Gott, von der Natur oder von der Vernunft) vorgegebenes Recht (Naturrecht) sein.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 344 „Begriff Recht“

Naturrecht [DUDEN-online]

Recht, das unabhängig von der gesetzlich fixierten Rechtsauffassung eines bestimmten Staates o. Ä. in der Vernunft des Menschen begründet ist.

https://www.duden.de/rechtschreibung/Naturrecht

Naturrecht [Bundeszentrale für politische Bildung]

in der Rechtsphilosophie in einem weiteren Sinne diejenigen Grundsätze einer allgemeinen Ordnung, die unabhängig von menschlicher Zustimmung und von vom Menschen gesetztem (positivem) Recht stets gelten; in einem engeren Sinne diejenigen Gerechtigkeitsprinzipien, die in der Natur der Sache oder der Natur des Menschen angelegt sind; dieser Ansatz weist auf das Problem hin, ob die natürliche Welt in sich selbst einen Maßstab für das Richtige, ein Richtmaß für das Gesollte enthält und somit die Frage beantwortet werden kann, was naturgegebene Gerechtigkeit sei.

Die Wurzeln der Naturrechtslehre reichen in die ionisch-griechische Naturphilosophie (6./5. Jh. v. Chr.) zurück. Sie verstand die Natur als das wahre, angeborene Wesen im Unterschied zu den bloßen Konventionen. Aristoteles verstand unter Naturrecht das, was unabhängig von konventionellen Gesetzen überall dieselbe Geltungskraft habe.

Der systematisierte Begriff des modernen Naturrechts wurde v. a. von dem spanischen Philosophen und Theologen Francisco Suárez (1548–1617), dem niederländischen Gelehrten Hugo Grotius (1583–1645), sowie dem Juristen und Historiker Samuel von Pufendorf (1632–1694), dem Rechtsgelehrten Johannes Althusius (1557–1638) geschaffen und als einer der Hauptimpulse der Aufklärung begriffen. Wie schon bei Aristoteles und Thomas von Aquino, dem bedeutendsten Theologen des Mittelalters, ist der Geselligkeitstrieb des Menschen die Ursache für den Gesellschaftsvertrag. Da Unrecht ist, was eine Gemeinschaft vernünftiger Menschen verletzt, wird mit der Vernunft als Erkenntnisquelle das Naturrecht zu einem »Vernunftrecht«, das auch dann gilt, wenn Gott nicht existieren sollte (Grotius).

Das Vernunftrecht der Aufklärung beeinflusste die Amerikanische und die Französische Revolution und somit die Entstehung des modernen, auf die Beachtung von Menschenrechten verpflichteten Staates und prägt Inhalt und Systematik vieler Kodifikationen der Zeit (Preußisches Allgemeines Landrecht, 1794; Code civil, 1804; österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 1811). Zugleich werden aber die theoretischen Grundlagen des Naturrechts in der kritischen Philosophie Immanuel Kants (1724–1804) durch die Trennung von Recht und Sittlichkeit und durch die Ablehnung einer auf die Erfahrung gegründeten Moral (heute »naturalistischer Fehlschluss von Tatsachenbehauptungen auf Sollenssätze«) zerstört.

Als Reaktion auf die Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten erlebte der Gedanke des Naturrechts nach 1945 eine kurze Renaissance, wird aber heute außerhalb der katholischen Kirche (neuthomistische Soziallehre) allgemein abgelehnt, nachdem das praktische Bedürfnis durch die Gewährleistung individueller Grundrechte in den modernen Staatsverfassungen entfallen ist. Dennoch lebt das Kernproblem der Naturrechtsfrage, die Letztbegründung der Verbindlichkeit des Rechts, auch im modernen Rechtsdenken und der Sozialphilosophie fort.

Quelle: DUDEN Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Auflage Berlin: Bibliographisches Institut 2015. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22591/naturrecht

Naturrecht [Wikipedia]

Der Begriff Naturrecht (lateinisch ius naturae oder jus naturae, aus ius ‚Recht' und natura ‚Natur'; bzw. natürliches Recht, lat. ius naturale oder jus naturale, aus naturalis ‚natürlich', „von Natur entstanden") oder überpositives Recht ist eine Bezeichnung für universell gültiges Recht, das rechtsphilosophisch, moralphilosophisch oder theologisch begründet wird. Von diesen Vorstellungen abgeleitet dient es dem gesetzten (manchmal auch gesatzten) oder positiven Recht als höchstrangige Rechtsquelle zur Legitimierung. Der Rechtspositivismus vertritt dagegen die Auffassung, dass verfassungsmäßig zustande gekommenes Recht keine höhere Begründung braucht.

Die säkularen rechtsphilosophischen Ausprägungen des Naturrechts, die nicht aus religiösen Grundwerten hergeleitet sind, sondern von der Erkennbarkeit durch menschliche Vernunft, werden als Vernunftrecht bezeichnet.

Begriff

Dem Begriff des Naturrechts kann die Überzeugung zugrunde liegen, dass „die Normen des menschlichen Zusammenlebens durch die Natur des Menschen begründet werden können und müssen." Dieses umfasst sowohl unstrittige Rechtsgrundlagen (Prämissen) in der Tradition antiker Philosophen wie Heraklit, den Sophisten, Aristoteles und Platon, die aus einer Idee einer objektiven oder absoluten Wahrheit herstammen, als auch die Vorstellung, jeder Mensch sei „von Natur aus" (also nicht durch Konvention) mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet – unabhängig von Geschlecht, Alter, Ort, Staatszugehörigkeit oder der Zeit und der Staatsform, in der er lebt. Insoweit ist die Naturrechtsidee eng verbunden mit der Idee der Menschenrechte. Die Naturrechte werden demnach als vor- und überstaatliche „ewige" Rechte angesehen.

Daneben gibt es eine Auffassung von Naturrecht als „Recht des Stärkeren". Unter der Voraussetzung der Gemeinnützigkeit bedeutete dies, dass gleiche Rechte den Sieg der besseren Leistung über angestammte Berechtigungen ermöglichen sollten. Im Sozialdarwinismus und Faschismus hat sich daraus allerdings ein paradoxes „angestammtes Recht der besseren Leistung" ergeben – ähnlich wie zuvor beim Gottesgnadentum die „von Gottes Gnaden erwirkte" Legitimation der nicht anzutastenden Monarchenposition aufgefasst worden war.

Die Berufung auf überpositives Recht geht davon aus, dass bestimmte Rechtssätze unabhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsordnung „schlechthin" Geltung beanspruchen und somit durch einen positiven Akt der Rechtsetzung weder geschaffen werden müssen noch außer Kraft gesetzt werden können. Fragestellungen des Naturrechts haben sich von alters her auf Aspekte konzentriert, mit denen sich sowohl Rechtsphilosophie als auch Philosophie und Theologie befassen. Das Naturrecht als wesentliches Teilgebiet der Rechtsphilosophie bildet eine der Grundlagen der Rechtswissenschaft.

Ferner ist das Naturrecht als Maßstab und Korrektiv des positiven Rechts zu verstehen. Diese Auffassung vertritt auch die römisch-katholische Kirche.

Moderne

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde in Europa das Naturrecht von der historischen Schule stark verdrängt, wozu insbesondere die deutsche Privatrechtswissenschaft beitrug, die die zeitlose Geltung von Naturrecht in Frage stellte. Als Vertreter dieses gedanklichen Ansatzes ist vornehmlich Friedrich Carl von Savigny zu nennen, der sein Augenmerk lieber auf das organische Wachstum von Gewohnheitsrecht richtete, das von Richtern und Rechtsgelehrten geschaffen wurde, als Naturrechtskodifikationen zu vertrauen. Als Quellen für ein funktionierendes Rechtssystem hatten für Savigny alle geschichtlich gewachsenen Rechtstraditionen Bedeutung. Nebenbei gelang es ihm die Differenz zum Rechtspositivismus einzuebnen. In der Sache richtete sich sein Vorwurf vornehmlich gegen die frühneuzeitlichen Einflussnahmen der Glossatoren und Kommentatoren auf die spätantiken, Rechtskompilationen, die seiner Auffassung nach ebenso zu Verfälschungen geführt hätten, wie Rechtsentwicklungen in den beiden Vorjahrhunderten.

In der Französischen Revolution wurde die biblisch-theologische Verankerung des Naturrechts durch die Lehre vom „gemeinsamen Nutzen“ (utilité commune) ersetzt. Dadurch wurden die „Bürger- und Menschenrechte“ manipulierbar. Die jeweils an der Macht befindliche Gruppe der Revolutionäre bestimmte, was der „gemeinsame Nutzen“ war und schickte ihre politischen Gegner auf die Guillotine. Vor allem aus diesem Grund kritisierte z. B. Jakob Grimm im Frankfurter Parlament 1848 die französische Haltung und forderte die Rückkehr zu „den religiösen Grundlagen der Bruderschaft und Freiheit aller Menschen“ (Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849). Damit berief er sich auf die amerikanische Unabhängigkeitserklärung (1776), die die unveräußerlichen Menschenrechte, zu denen „Leben, Freiheit und das Streben nach Glück“ gehören, theologisch begründete: Sie sind den Menschen von ihrem „Schöpfer“ (Creator) verliehen worden.

Dieser vernunftbezogene Ansatz, der zum Begriff des Vernunftrechtes führt, prägt beispielsweise die österreichische Rechtsschule. So heißt es in § 16 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ausdrücklich: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte …“ (Text aus der Erstfassung 1812). In der Folge ergibt sich in §17 eine zentrale Rechtsaussage: „Was den angebornen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird“, das heißt, wo keine explizite rechtliche Regelung vorhanden ist, bildet bei Persönlichkeitsrechten das „Vernünftige“ die Basis des Rechtmäßigen. Diese zentrale Aussage stellt Naturrecht also prinzipiell vor positives Recht: „Naturrecht gilt, solange es nicht beschränkt wird.“ Das setzt voraus, dass der Bürger ein natürliches Empfinden hat respektive haben sollte, ob sein Handeln noch im Rahmen des Angemessenen ist. Entsprechendes gilt für die Justiz: „Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“ (§ 7 ABGB). Diese Rechtsgrundlagen implizieren, dass das positive Recht nur als spezielles Regelwerk vor einem Hintergrund eines aus sich selbst heraus stabilen (aber auch entwicklungsfähigen) gesellschaftlichen Konsenses steht. Diese naturrechtlichen Ansätze prägen in Folge zentrale Begriffe wie die Rechtsfähigkeit und die Juristische Person, wie auch das österreichische Vertragsrecht, Erbrecht und Eherecht.

Das nationalsozialistische Recht war ideologisiertes Naturrecht, das das positiv gesetzte Recht unterlief. In seinem Mittelpunkt stehe die Gemeinschaft, so der nationalsozialistische Rechtstheoretiker Hans-Helmut Dietze in seinem Werk „Naturrecht in der Gegenwart“ von 1936. Das Naturrecht liege im Blut, sei also rassegebunden, und jeder Volksgenosse könne durch sein Rechtsempfinden die Entscheidung über Gut und Böse, über Recht und Unrecht treffen. Es wurzele „in den naturhaften Kräften, aus denen alles wirkliche Leben der Natur

kommt: im Drängen des Blutes, in den Säften des Bodens und in der Innigkeit gleicher Gesinnung.“

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland griff die naturrechtliche Tradition auf. „Das Bekenntnis zu Menschenrechten knüpft unmittelbar an Art.1 I GG an. Weil die Würde des Menschen unantastbar und es ‚Verpflichtung aller staatlichen Gewalt‘ ist, ‚sie zu achten und zu schützen‘, darum bekennt sich das deutsche Volk zu Menschenrechten. Die Menschenwürde, ein theologisch und philosophisch verwurzelter Begriff, wird primär als unantastbar vorausgesetzt; erst sekundär wird ihre Beachtung gesetzlich befohlen. Sie ist mithin als höchster Rechtswert deklariert und gibt Veranlassung für die weitere Anerkennung von Menschenrechten. Nach Auffassung vieler hat hier naturrechtliches Ideengut wieder Ausdruck in einer deutschen Verfassung gefunden. Die theonome Spitze der Verfassung findet sich in den Eingangsworten der Präambel, welche die Motive des Gesetzgebers offenlegt und in der das Staatsvolk auf seine ‚Verantwortung vor Gott und den Menschen‘ hinweist. So erscheint Art.1 GG als eine Folge der Anrufung Gottes als des Schöpfers der Person (erschaffen ad imaginem Dei [nach dem Bild Gottes]).“ Dass der Parlamentarische Rat tatsächlich Naturrecht dem Grundgesetz, insbesondere im Bereich der Menschenwürde, zugrundelegte, wird zunehmend anhand der Akten der Beratungen des Parlamentarischen Rates abgelehnt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 gewann das Naturrecht wieder an Bedeutung. So ist nach herrschender Meinung etwa auch der Gottesbezug in der Präambel des deutschen Grundgesetzes nicht etwa als theologische Verfassungskomponente aufzufassen, sondern im Wesentlichen als eine Berufung auf das Naturrecht.

Ein Beispiel für überpositives Recht stellt nach herrschendem Rechtsverständnis die Würde des Menschen dar (als Idee der unveräußerlichen Rechte). Das Grundgesetz garantiert diese zwar in Artikel 1 GG, doch wird ihre Unantastbarkeit hier nur als Prinzip des Rechts dargestellt; folgen soll sie vielmehr als allgemein gültiger Rechtssatz aus vorgelagerten ethischen oder religiösen Anschauungen, die für alle menschlichen Gesellschaften gelten sollen. Eine Konsequenz dieser Auffassung ist, dass die Menschenwürde nicht nur unantastbar, sondern insbesondere unverzichtbar sein soll. Der Rechtsträger kann somit nicht wirksam in ihre Verletzung einwilligen. Darüber hinaus führt der Gedanke, die Menschenwürde sei durch überpositives Recht vorgegeben, zu dem Ergebnis, dass ein Eingriff in die Menschenwürde eines Individuums auch außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes unrechtmäßig ist. Der Eingriff verstoße gegen das gerade von keinem Rechtsetzungsakt geschaffene, sondern aus sich heraus geltende überpositive Recht. In die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes floss das Naturrecht immer wieder auf dem Wege der Radbruchschen Formel ein, die unter bestimmten Umständen dem Naturrecht Vorrang vor dem positiven Recht gewährt.

Nach römisch-katholischer Morallehre ist anhand eines Moralcodex auch die Sittlichkeit des Menschen Teil des Naturrechts. Deutlich wird dies etwa in der Ansicht, dass laut Naturrecht die ausgelebte Homosexualität verwerflich sei. Begründet wird dies damit, dass der Zweck der Sexualität die Fortpflanzung der Art sichern soll. An diesen Ansichten wird kritisiert, Sexualität sei nicht nur auf die Fortpflanzung zu beschränken, und das Naturrecht gebiete daher keine absolute Rechtfertigung, homosexuelle Partnerschaften zu verurteilen. Denn erst der durch die Generationen entstandene sittliche Kodex gebe dem Naturrecht nach Ridley das natürliche Sittengesetz.

Bedeutung

Das Naturrecht bildet eine wesentliche Argumentationsgrundlage bestimmter Rechtsgebiete wie denen der Menschenrechte oder des Völkerrechts, die über nationale positivistische Regelungen hinausgehen müssen. „Das Naturrecht ist dann jener Teil des menschlichen Naturgesetzes, der sich auf das gemeinschaftliche Leben bezieht“, denn erst wo

Gemeinschaft, dort auch Recht, weshalb Johannes Messner es so definiert:

„Naturrecht ist Existenzordnung, Grundordnung des Existierens des Menschen als Mensch, im wahrsten und vollsten Sinn von ‚Existieren', die Ordnung, deren Forderungen ihm mit diesem Existieren in ihrem bestimmten Inhalt bewusst werden gemäß dem Prinzip, daß alle Erkenntnis durch die Erfahrung bedingt ist, auch die der Prinzipien der Rechtsvernunft als Teil der praktischen Vernunft. So erfasst, werden diese Forderungen von der voll entfalteten Vernunft in ihrer allgemeinen in sich gewissen Wahrheit und in ihrer allgemeinen verpflichtenden Geltung eingesehen."

https://de.wikipedia.org/wiki/Naturrecht

Rechtstheorie [Juristisches Wörterbuch]

Ist die Beschäftigung mit den allgemeinen Fragen des Rechts, insbesondere mit seiner logischen Struktur. Die Rechtstheorie steht in der Gegenwart in gewissem Wettbewerb mit der Rechtsphilosophie. Sie scheint sie zu verdrängen, ohne sie ersetzen zu können. Im weiteren Sinn lässt sich zur Rechtstheorie auch die Rechtsmethodologie zählen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 356

Rechtstheorie, die [DUDEN-online]

Richtung der Rechtsphilosophie, die sich mit der Semantik, Syntax und Pragmatik der Rechtssprache, juristischer Rhetorik, der Theorie der Gesetzgebung, juristischer Methodenlehre u. Ä. beschäftigt

https://www.duden.de/rechtschreibung/Rechtstheorie

Rechtstheorie [Wikipedia]

Als Rechtstheorie wird der Versuch bezeichnet, das Recht in seinen gesamten Erscheinungsformen systematisch darzustellen und daraus nachprüfbare (falsifizierbare) Erkenntnisse zu gewinnen.

Einordnung

Rechtstheorie war zunächst Teilbereich der Rechtsphilosophie, entwickelte sich aber gegen Ende des 19. Jahrhunderts als eigenständige Disziplin. Die Bezeichnungen Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Allgemeine Rechtslehre werden von manchen Rechtswissenschaftlern austauschbar verwendet, für andere bezeichnen sie hingegen separate Disziplinen.

Der Begriff des Rechts

Anders als die Rechtsdogmatik richtet die Rechtstheorie „sich nicht auf bestimmte Gegenstände rechtlicher Regelung (also nicht z. B. auf bestimmte Schuldverhältnisse, Straftaten oder Verfassungsstrukturen), sondern auf den Begriff des staatlichen Rechts selbst", d. h. auf dessen wesentliche Merkmale: Es ist eine Verhaltensregelung, die in einer Gemeinschaft den Freiheitsgebrauch und den Interessenausgleich wirksam organisiert und gerecht ordnet.

Funktionen der Rechtstheorie

Die Rechtstheorie hat drei Funktionen, die sich als empirisch, analytisch und normativ bezeichnen lassen.

(1) Empirisch geht es bei der Rechtstheorie um die Auswirkungen der Normen auf die Gesellschaft. Es stellt sich die rechtssoziologische und psychologische Frage, ob und auf welche Weise Rechtsnormen auf das Verhalten der Menschen einwirken. Es handelt sich um Untersuchungen über die tatsächliche Anwendung und Befolgung des Rechts in der Gesellschaft, seine Anerkennung durch Richter und Bürger.

(2) Analytisch geht es um die Untersuchung der Rechtssprache, der Struktur der Rechtsnormen und den Aufbau der Rechtsordnung.

(3) Normativ gesehen geht es um den Begriff des Rechts an sich (Was ist Recht?), seinen Geltungsgrund (Warum gilt Recht?) und die Methoden der Rechtsanwendung (Methodenlehre). Rechtstheorie fragt demnach nach den Möglichkeiten der Ermittlung des richtigen oder gerechten Rechts.

Zu den aktuellen Richtungen der Rechtstheorie, vgl. den Artikel Rechtsphilosophie.

https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtstheorie

Rechtsphilosophie, die [DUDEN-online]

Zweig der Philosophie, der sich mit dem Recht befasst

https://www.duden.de/rechtschreibung/Rechtsphilosophie

In diesem Buch soll abgeleitet werden, dass die Väter des Grundgesetzes und der Genfer Abkommen das Naturrecht genau kannten und beachtet haben. Aus diesem Grund haben sie auch einen Ausweg aus dem System geschaffen. Den allerdings haben sie so gut versteckt, dass es gute 60 Jahre gedauert hat, bis er gefunden wurde. Genau genommen war es nur ein Plan für den Ausweg. Der Ausweg musste nach Vorgabe des Plans gefertigt werden.

Nur weil die Väter des Grundgesetzes das universelle Recht kannten und beachteten, bedeutet das nicht, dass jeder Bedienstete in den Behörden (oder sogar die Minister in den Bundes- und Landesministerien) darüber aufgeklärt oder informiert ist. In der Regel ist kein Bediensteter darüber informiert, geschweige denn aufgeklärt. Viele Bedienstete denken sogar, Naturrecht ist das Recht des Stärkeren. Weil sie als Menschen vielleicht schwach und unterwürfig sind, möchten sie so etwas nicht und gehen lieber weiter wählen. Vielleicht denken sie auch, der Schritt zurück zum Naturrecht sei ein Rückschritt in der Entwicklung des Rechtes. Der Begriff „Naturrecht“ wurde so verfälscht, dass man sich gar nicht traut, den Begriff öffentlich in den Mund zu nehmen, wie Papst Benedikt im Bundestag sagte.

Trotzdem muss festgehalten werden, dass das Naturrecht immer die Quelle für positives Recht ist und sein muss.

Auszug aus der Papstrede

Wie erkennt man, was recht ist? In der Geschichte sind Rechtsordnungen fast durchgehend religiös begründet worden: Vom Blick auf die Gottheit her wird entschieden, was unter Menschen rechtens ist. Im Gegensatz zu anderen großen Religionen hat das Christentum dem Staat und der Gesellschaft nie ein Offenbarungsrecht, eine Rechtsordnung aus Offenbarung vorgegeben. Es hat stattdessen auf Natur und Vernunft als die wahren Rechtsquellen verwiesen – auf den Zusammenklang von objektiver und subjektiver Vernunft, der freilich das Gegründetsein beider Sphären in der schöpferischen Vernunft Gottes voraussetzt. Die christlichen Theologen haben sich damit einer philosophischen und juristischen Bewegung angeschlossen, die sich seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. gebildet hatte. In der ersten Hälfte des 2. vorchristlichen Jahrhunderts kam es zu einer Begegnung zwischen dem von stoischen Philosophen entwickelten sozialen Naturrecht und verantwortlichen Lehrern des römischen Rechts. In dieser Berührung ist die abendländische Rechtskultur geboren worden, die für die Rechtskultur der Menschheit von entscheidender Bedeutung war und ist. Von dieser

vorchristlichen Verbindung von Recht und Philosophie geht der Weg über das christliche Mittelalter in die Rechtsentfaltung der Aufklärungszeit bis hin zur Erklärung der Menschenrechte und bis zu unserem deutschen Grundgesetz, mit dem sich unser Volk 1949 zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekannt hat.

Für die Entwicklung des Rechts und für die Entwicklung der Humanität war es entscheidend, daß sich die christlichen Theologen gegen das vom Götterglauben geforderte religiöse Recht auf die Seite der Philosophie gestellt, Vernunft und Natur in ihrem Zueinander als die für alle gültige Rechtsquelle anerkannt haben. Diesen Entscheid hatte schon Paulus im Brief an die Römer vollzogen, wenn er sagt: „Wenn Heiden, die das Gesetz (die Tora Israels) nicht haben, von Natur aus das tun, was im Gesetz gefordert ist, so sind sie… sich selbst Gesetz. Sie zeigen damit, daß ihnen die Forderung des Gesetzes ins Herz geschrieben ist; ihr Gewissen legt Zeugnis davon ab…“ (Röm 2,14f). Hier erscheinen die beiden Grundbegriffe Natur und Gewissen, wobei Gewissen nichts anderes ist als das hörende Herz Salomons, als die der Sprache des Seins geöffnete Vernunft. Wenn damit bis in die Zeit der Aufklärung, der Menschenrechtserklärung nach dem Zweiten Weltkrieg und in der Gestaltung unseres Grundgesetzes die Frage nach den Grundlagen der Gesetzgebung geklärt schien, so hat sich im letzten halben Jahrhundert eine dramatische Veränderung der Situation zugetragen. Der Gedanke des Naturrechts gilt heute als eine katholische Sonderlehre, über die außerhalb des katholischen Raums zu diskutieren nicht lohnen würde, so daß man sich schon beinahe schämt, das Wort überhaupt zu erwähnen.

Naturrecht ist die Zusammenfassung aller Naturgesetze. In der englischen Sprache wird beides mit „natural law“ übersetzt, was die Unterscheidung im Detail im Englischen etwas schwieriger macht, den Schnittpunkt aber gut deutlich macht. Wir kennen den Begriff „Naturgesetze“ aus den Naturwissenschaften wie Physik, Biologie, Chemie, Mathematik, Musik etc. Diese uns aus der Schule oder dem Studium bekannten Naturgesetze betreffen und wirken allerdings nur in der untersten „Raumzeitdimension“, also in der vierten Dimension und bilden nur ein kleines Spektrum der Naturgesetze ab, denn in „den höheren Dimensionen“ ändern sich die natürlichen Gesetzmäßigkeiten. In der heutigen Quantenphysik sind diese geänderten Gesetzmäßigkeiten in anderen Dimensionen bekannt. Solche und andere Phänomene wurden bereits von Einstein unter „spukhafte Fernwirkung“ beobachtet und später unter anderem als „Einstein-Podolsky-Rosen-Brücke“ benannt. Am Ende des Buches wird im „Literatur- und Quellenverzeichnis“ ab Seite 751 die Dokumentation „Wissenschaft beweist die Macht des Geistes“ aufgeführt. Es wird jedem Interessierten empfohlen, sich diese Dokumentation gut anzuschauen. In dieser Dokumentation kommen nur absolute Topwissenschaftler verschiedener weltbekannter Top-Universitäten der Quantenphysik zu Wort und erklären „gewisse quantenphysikalische Grundlagen“ für jeden begreifbar, nachvollziehbar und sehr interessant. Zurück zum Thema.

Naturrecht = Zusammenfassung aller Naturgesetze

Naturgesetz = unveränderlicher Zusammenhang zwischen bestimmten Dingen und Erscheinungen in der Natur

Naturwissenschaft = Entschlüsseln der Gesetzmäßigkeiten über die natürlichen Prozesse / Zusammenhänge

Naturwissenschaft, die [DUDEN-online]

a) Gesamtheit der exakten Wissenschaften, die die verschiedenen Gebiete der Natur zum Gegenstand haben

b) einzelne Wissenschaft, die ein bestimmtes Gebiet der Natur zum Gegenstand hat

https://www.duden.de/rechtschreibung/Naturwissenschaft

Natur, die [DUDEN-online]

1. alles, was an organischen und anorganischen Erscheinungen ohne Zutun des Menschen existiert oder sich entwickelt
2. [Gesamtheit der] Pflanzen, Tiere, Gewässer und Gesteine als Teil der Erdoberfläche oder eines bestimmten Gebietes [das nicht oder nur wenig von Menschen besiedelt oder umgestaltet ist]
3.
   a) geistige, seelische, körperliche oder biologische Eigentümlichkeit, Eigenart von [bestimmten] Menschen oder Tieren, die ihr spontanes Verhalten o. Ä. entscheidend prägt
   b) Mensch im Hinblick auf eine bestimmte, typische Eigenschaft, Eigenart
4. (einer Sache o. Ä.) eigentümliche Beschaffenheit
5. natürliche, ursprüngliche Beschaffenheit, natürlicher Zustand von etwas
6. […]

Synonyme zu *Natur*

- ld und Wald, Flora und Fauna, [natürliche] Umwelt, Naturreich, Tier- und Pflanzenwelt, [unberührte] Landschaft; (gehoben) Mutter Natur, Wald und Flur
- Art, Charakter, Eigenart, Eigentümlichkeit, Gemütsart, Persönlichkeit, Temperament, Typ, Veranlagung, Wesen, Wesensart; (bildungssprachlich) Disposition, Individualität, Naturell, Typus
- Beschaffenheit, Zustand

https://www.duden.de/rechtschreibung/Natur

Im 20. Jahrhundert hat sich „die Naturwissenschaft“ fast ausschließlich auf die Untersuchung der „materiellen Ebene“ beschränkt ([Rechts-]Positivismus) und die Gesetzmäßigkeiten wurden in Einzeldisziplinen (ein-)geteilt, „die nichts miteinander zu tun haben“ und völlig losgelöst voneinander wirken. Das Ergebnis sehen wir heute auf unserem Planeten. Die Menschheit ist „gebrochen“ und muss erst einmal gründlich gesunden / heilen. Die Naturwissenschaft muss durch die Geisteswissenschaft ergänzt werden, um dieses Problem zu lösen. Rudolf Steiner hat das Problem gelöst, mit der Begründung der Anthroposophie.

Anthroposophie, die [DUDEN-online]

zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Rudolf Steiner (1861–1925) begründete weltanschauliche Lehre, auf der u. a. die Waldorfpädagogik basiert

Herkunft

griechisch sophía = Weisheit

https://www.duden.de/rechtschreibung/Anthroposophie

Anthroposophie [anthrowiki.at]

Anthroposophie (von griech. ἄνθρωπος ánthropos ‚Mensch' und σοφία sophía ‚Weisheit'; eng. *anthroposophy*) ist ein von Rudolf Steiner (*1861, †1925) begründeter „*Erkenntnisweg, der das Geistige im Menschenwesen zum Geistigen im Weltenall führen möchte*" (Lit.: GA 26, S. 14) und in diesem Sinn das „*Bewußtsein seines Menschentums*" (Lit.: GA 257, S. 76) erweitern will. Von einer vertieften, auf geistige Erfahrung gegründeten Erkenntnis des Menschen ausgehend, eröffnet Anthroposophie einen neuen, den Anforderungen unserer Zeit entsprechenden, vollbewussten gedankenklaren und wissenschaftlich exakten Zugang zur objektiven geistigen Welt, der sich methodisch an der Naturwissenschaft orientiert und deren Erkenntnisse ergänzt und erweitert.

„Unter Anthroposophie verstehe ich eine wissenschaftliche Erforschung der geistigen Welt, welche die Einseitigkeiten einer bloßen Natur-Erkenntnis ebenso wie diejenigen der gewöhnlichen Mystik durchschaut, und die, bevor sie den Versuch macht, in die übersinnliche Welt einzudringen, in der erkennenden Seele erst die im gewöhnlichen Bewußtsein und in der gewöhnlichen Wissenschaft noch nicht tätigen Kräfte entwickelt, welche ein solches Eindringen ermöglichen." (Lit.: GA 35, S. 66) [Kommentar: Zitat von rudolf STEINER]

https://anthrowiki.at/Anthroposophie

Anthroposophie = Geisteswissenschaft = das Wahrnehmen spiritueller / geistiger Welten hinter der Materie

spirituell [DUDEN-online]

a) geistig

b) geistlich

https://www.duden.de/rechtschreibung/spirituell

Von welchen spirituellen Gesetzmäßigkeiten „hinter der Materie" sprechen wir beim Naturrecht, außer den aus der Schule bekannten, wie z. B. der Schwerkraft?

Die Rede ist von den 7 hermetischen Gesetzen.

Die 7 hermetischen Gesetze bilden die wesentliche Grundlage des okkulten Wissens.

okkult [DUDEN-online]

(von übersinnlichen Dingen) verborgen, geheim

Synonyme zu *okkult*

- dunkel, geheim[nisvoll], magisch, mysteriös, mystisch, okkultistisch, übernatürlich, übersinnlich, unergründlich, verborgen; (bildungssprachlich) sibyllinisch

https://www.duden.de/rechtschreibung/okkult

Es ist wichtig, festzuhalten, dass okkult nicht gleichbedeutend ist mit „dunkel“, „satanisch“, „luziferisch“ oder irgendeiner anderen „negativen oder destruktiven“ Eigenart. Es kommt von „occultus“ und bedeutet lediglich: versteckt, unbemerkt, verborgen, geheim, heimlich, verschlossen.

https://de.langenscheidt.com/latein-deutsch/occultus

Man könnte den Okkultismus lediglich in die helle und dunkle Seite unterscheiden. Die dunkle Seite nutzt das geheime Wissen, um die Menschheit von der Weiterentwicklung abzuhalten und für sich einen Vorteil zu erlangen. Die helle Seite versucht, mit dem Wissen etwas Licht ins Dunkle zu bringen. Auch der Inhalt dieses Buches kann dem okkulten Wissen zugeordnet werden, allerdings dem hellen, da das Wissen in diesem Buch den Menschen zur Freiheit verhelfen soll. Wobei es sich dann, wenn es allen zugänglich gemacht wurde, streng genommen nicht mehr um okkultes Wissen handelt.

Okkultisten sind Menschen, die sich mit geheimem Wissen beschäftigen. Sie sind grundsätzlich weder gut noch schlecht. Man kann den einzelnen „Okkultisten“ nur an seinen Taten messen.

Die Kenntnis über die 7 hermetischen Gesetze und das Verständnis über sie sind Grundlage jedes geheimen Wissens. Hast Du vor diesem Buch schon einmal von den hermetischen Gesetzen gehört? Wenn nein, dann weißt Du jetzt, warum. Falls ja, weißt Du auch, wo Du diese Informationen bekommen oder gefunden hast. Das war nicht in der Schule oder im Studium.

Das Thema hermetische Gesetze kann auf Grund seines Umfangs an dieser Stelle nicht so ausführlich beschrieben werden, wie es erforderlich wäre. Da diese Arbeit bereits von anderen Menschen auf höchstem Niveau getan wurde, ist es auch gar nicht erforderlich, das Rad an dieser Stelle ein zweites Mal zu erfinden. Es wird zukünftig eine eigene Ausarbeitung zum Thema „Naturrecht“ geben.

Zu nennen ist hier ganz vorne Marc Passio, der als ehemaliger Satanisten-Priester der „church of satan“ die Arbeitsweise und das Geheimwissen der dunklen Okkultisten öffentlich und dieses Wissen jedem Interessierten zugänglich macht. Sucht man im Internet nach den hermetischen Gesetzen oder Hermetik, findet man keine klaren Informationen bei den bekannten, anerkannten und etablierten Quellen. Auf YouTube sieht die Situation anders aus. Dort findet jeder reichlich Informationen.

Hermetik, die [DUDEN-online]

1. <ohne Plural> [zu hermetisch] (veraltend) Alchemie und Magie
2. [nach englisch hermetic = luftdicht] luftdichte Apparatur

https://www.duden.de/rechtschreibung/Hermetik

Hermetik = Grundlage der Magie

Magie, die [DUDEN-online]

1.
    1. geheime (b) Kunst, die sich übersinnliche Kräfte dienstbar zu machen sucht; Zauberei
    2. Tricks des Zauberkünstlers (im Varieté)
2. faszinierende, geheimnisvoll wirkende Kraft

Synonyme zu *Magie*

- Hexenkunst, Hexerei, Schwarze Kunst, Teufelskunst, Zauber, Zauberei, Zauberkunst,
- Nigromantie, magische Wirkung, Zauber[kraft]

https://www.duden.de/rechtschreibung/Magie

Hermetiker, der [DUDEN-online]

1. Anhänger des Hermes Trismegistos, des ägyptisch-spätantiken Gottes der Magie und Alchemie
2. Schriftsteller mit vieldeutiger dunkler Ausdrucksweise (besonders in der alchemistischen, astrologischen und magischen Literatur)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Hermetiker

Bei der Hermetik handelt es sich um die Lehren des Hermes Trismegistos (Hermes der dreifach Größte), auch bekannt als Hermes der Götterbote.

Hermes [DUDEN-online]

Götterbote, u. a. Gott des Handels, Begleiter der Toten in den Hades.

https://www.duden.de/rechtschreibung/Hermes

Hermes = Toth

https://de.wikipedia.org/wiki/Thot

Was hat uns denn der Götterbote von den „Göttern“ gebracht? Das Wissen über die Gesetzmäßigkeiten im Universum. Diese Gesetzmäßigkeiten gelten kategorisch im ganzen Universum. Jedes Wesen in unserem Universum ist diesen Gesetzmäßigkeiten unterworfen. Ohne Ausnahme.

Von dieser absoluten Gültigkeit wurde das Wort „hermetisch“ abgeleitet.

hermetisch [DUDEN-online]

1.

a) so dicht, verschlossen, dass nichts eindringen oder austreten kann

b) durch eine Maßnahme o. Ä. so beschaffen, dass niemand eindringen oder hinausgelangen kann

2. (bildungssprachlich) vieldeutig, dunkel (in Bezug auf das Verständnis); eine geheimnisvolle Ausdrucksweise bevorzugend

Synonyme zu *hermetisch*

- luftdicht, undurchdringlich, undurchlässig, verschlossen, wasserdicht
- dunkel, geheimnisvoll, mysteriös, rätselhaft, vieldeutig

https://www.duden.de/rechtschreibung/hermetisch

Die hermetischen Gesetze können von nichts und niemandem geändert werden, außer dem Schöpfer des Universums. Sie haben absolute Gültigkeit.

Die 7 hermetischen Gesetze wurden unter anderem 1908 in einem Buch mit dem Titel „Das Kybalion“ öffentlich gemacht. Das Hörbuch findet jeder Interessierte unter dem folgenden Link, welcher auch Teil des „Literatur- und Quellenverzeichnis“ ab Seite 751 ist.

https://www.youtube.com/watch?v=1V2bFuhqs-A

Kybalion [Wikipedia]

[...]

Inhalt des Kybalions

Inhaltlich bezieht sich das Buch auf die Aussagen der Tabula Smaragdina und des Corpus Hermeticum. Laut Kybalion war jener Hermes ein ägyptischer Meister und Begründer der esoterischen Lehren die u. a. Alchemie und Astrologie umfassten. Die im Buch enthaltenen „Hermetischen Prinzipien“ sollen einen Schlüssel bilden, um an die Bedeutungen hermetischer Texte herangeführt zu werden. Das Ziel der hermetischen Alchemie ist laut Buch keineswegs die Herstellung eines Steins der Weisen, welcher unedle Metalle je nach Perfektion desselben in Gold oder Silber transmutiert, sondern die Umwandlung von mentalen Schwingungen in andere mentale Schwingungen. Somit wird im Kybalion vor allem von geistiger und nicht materieller Alchemie gesprochen. Grundlage dieser Auffassung ist die im Buch vertretene Ansicht, dass das „All“ geistiger Natur ist. Dessen Struktur wird nun in sieben „Prinzipien“ näher erläutert:

1. Das Prinzip der Geistigkeit: „Das All ist Geist; das Universum ist geistig“. Gemäß dem 2. Prinzip, muss der Mensch ebenfalls ein geistiges Wesen sein.
2. Das Prinzip der Analogie (*Entsprechung*): „Wie oben, so unten; wie innen, so außen; wie der Geist, so der Körper“. Die Verhältnisse im Universum (Makrokosmos) entsprächen demnach denen im Individuum (Mikrokosmos) – die äußeren Verhältnisse spiegelten sich im Menschen und umgekehrt. Veränderungen im mikrokosmischen Bereich wirkten sich folglich auch auf die Gesamtheit aus (Magie).
3. Das Prinzip der Schwingung: „Nichts ruht; alles ist in Bewegung; alles schwingt (siehe 5.).“
4. Das Prinzip der Polarität: „Alles ist zweifach, alles ist polar; alles hat seine zwei Gegensätze; Gleich und Ungleich ist dasselbe. Gegensätze sind ihrer Natur nach identisch, nur in ihrer Ausprägung verschieden; Extreme begegnen einander; alle Wahrheiten sind nur Halb-Wahrheiten; alle Paradoxa können in Übereinstimmung gebracht werden.“

5. Das Prinzip des Rhythmus: „Alles fließt – aus und ein (siehe 3.); alles hat seine Gezeiten; alles hebt sich und fällt, der Schwung des Pendels äußert sich in allem; der Ausschlag des Pendels nach rechts ist das Maß für den Ausschlag nach links; Rhythmus gleicht aus."
6. Das Prinzip der Kausalität (Ursache und Wirkung): „Jede Ursache hat ihre Wirkung; jedes Phänomen hat seine Ursache; alles geschieht gesetzmäßig; *Zufall* ist nur ein Begriff für ein unerkanntes Gesetz; es gibt viele Ebenen von Ursachen, aber nichts entgeht dem Gesetz."
7. Das Prinzip des Geschlechts: „Geschlecht ist in allem; alles trägt sein männliches und sein weibliches Prinzip in sich; Geschlecht offenbart sich auf allen Ebenen."

https://de.wikipedia.org/wiki/Kybalion

Die 7 hermetischen Gesetze in Kurzfassung:

1. Das Prinzip der Geistigkeit
2. Das Prinzip der Analogie (Entsprechung)
3. Das Prinzip der Schwingung
4. Das Prinzip der Polarität
5. Das Prinzip des Rhythmus
6. Das Prinzip der Kausalität (Ursache und Wirkung)
7. Das Prinzip des Geschlechts

Diese Gesetzmäßigkeiten bilden zusammengefasst in ihrer Absolutheit den wesentlichen Kern des Naturrechts. Wird irgendwo im Universum gegen diese Gesetzmäßigkeiten verstoßen, wird das Universum diese Schwingung mit einer entsprechenden Gegenschwingung ausgleichen bzw. neutralisieren, damit es im Gesamten wieder zum Ausgleich kommt. Denn „alles" im Universum ist Energieausgleich. Das lernen sogar die Studenten der Chemie in der ersten Vorlesung. Diese Form der Neutralisierung ist auch bei uns „im Westen" bekannt und zwar unter der Bezeichnung „Karma". Sicher gibt es noch mehr Bezeichnungen dafür, jedoch ist Karma wohl die bekannteste. Das positive Recht ist der Versuch, diese Gesetzmäßigkeiten in für alle Menschen gültiges Recht und für alle Personen gültigen Gesetze zu transformieren und zu formulieren.

Die hermetischen Gesetze wurden zu den Noachidischen Geboten transformiert und diese bilden wiederum den Rahmen für das positive Recht. Jede Tat oder Handlung welche gegen diese Gebote verstößt, kann nicht mit „Naturrecht" legitimiert werden.

Trennt man das positive Recht von den Noachidischen Geboten / vom Naturrecht, wie es die Positivisten versuchen, erhält man gottlose Gesetze, denn es fehlt die Rechtanbindung „an das Gute". So hat es auch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1994 festgestellt.

Auszug „Beschluss vom 24. Oktober 1996 – 2 BvR 1851/94"

Die Tat sei nach dem zur Tatzeit geltenden Recht der DDR zu beurteilen; das schließe eine Berücksichtigung des Rechtfertigungsgrundes des § 27 GrenzG/DDR ein. Es verstoße gegen das Rückwirkungsverbot, daß der Bundesgerichtshof den Rechtfertigungsgrund des § 27

*GrenzG/DDR nachträglich anders interpretiere, als dies der Staatspraxis der DDR zur Tatzeit entsprochen habe, und so die Strafbarkeit begründe. Der Rückgriff des Bundesgerichtshofs auf die sogenannte Radbruch'sche Formel bedeute im Ergebnis die Heranziehung übergeordneten **Naturrechts**. Dieser Rückgriff möge für das nationalsozialistische Unrecht richtig gewesen sein. Das damalige Unrechtssystem sei jedoch nicht im entferntesten mit dem Geschehen in der DDR zu vergleichen, das westliches Verständnis als Unrecht bewerte. Die vom Bundesgerichtshof vorgenommene Auslegung des Rechtfertigungsgrundes verfehle die rechtsstaatliche Gewährleistungsfunktion des Art. 103 Abs. 2 GG, wonach er, der Beschwerdeführer, auf die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen habe vertrauen dürfen. Dabei hätten mögliche Exzeßtaten einzelner Grenzsoldaten außer Betracht zu bleiben. Solche könnten ihm, weil sie von den Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates nicht gedeckt seien, auch nicht zugerechnet werden. - Randnummer 81*

*aa) Im Rahmen der Sachrüge führte der Beschwerdeführer aus, das Landgericht habe die zum Tatzeitpunkt einschlägige Vorschrift des § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes der DDR zu Unrecht nicht als Rechtfertigungsgrund anerkannt. Durch den Hinweis auf **naturrechtliche Grundsätze** und einen unerträglichen Widerspruch zu den Grundsätzen von Gerechtigkeit und Menschlichkeit allein werde der Rechtfertigungsgrund des § 27 Abs. 2 Grenzgesetz/DDR nicht beseitigt. Nur so sei zu erklären, daß der Bundesgerichtshof in gleichgelagerten Fällen neben Grundsätzen des sogenannten überpositiven Rechts auch internationale Konventionen und völkerrechtliche Verträge herangezogen und aus ihnen Rechtsgrundsätze abgeleitet habe, die letztlich zu einer Verneinung der rechtfertigenden Wirkung der genannten Vorschrift geführt hätten. Dabei habe der Bundesgerichtshof allerdings verkannt, daß der maßgeblich herangezogene Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte zwar am 23. März 1976 in der DDR in Kraft getreten sei, die Staatsführung es aber unterlassen habe, dieses Abkommen wirksam in innerstaatliches Recht der DDR zu transformieren. So sei möglicherweise eine völkerrechtliche Bindung der DDR eingetreten, nicht aber eine unmittelbare Rechtswirkung im Verhältnis zu den Staatsbürgern. Randnummer 101*

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1996/10/rs19961024_2bvr185194.html

Das Bundesverfassungsgericht beruft sich in diesem Beschluss auf das übergeordnete Naturrecht, als höhere Legitimationsquelle.

Wohin Gesetze ohne eine Rechtanbindung hinführen, können wir alle selbst auf der Erde beobachten. Die Menschheit hat den Kontakt zu ihrer Quelle verloren und damit den Planeten und ihre eigenen Lebensgrundlagen fast zerstört.

Auszug aus der Papstrede im Bundestag

[…] Erfolg kann auch Verführung sein und kann so den Weg auftun für die Verfälschung des Rechts, für die Zerstörung der Gerechtigkeit. „Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande“, hat der heilige Augustinus einmal gesagt. Wir Deutsche wissen es aus eigener Erfahrung, daß diese Worte nicht ein leeres Schreckgespenst sind. Wir haben erlebt, daß Macht von Recht getrennt wurde, daß Macht gegen Recht stand, das Recht zertreten hat und daß der Staat zum Instrument der Rechtszerstörung wurde – zu einer sehr gut organisierten Räuberbande, die die ganze Welt bedrohen und an den Rand des Abgrunds treiben konnte. […]

In einer historischen Stunde, in der dem Menschen Macht zugefallen ist, die bisher nicht vorstellbar war, wird diese Aufgabe besonders dringlich. Der Mensch kann die Welt zerstören. Er kann sich selbst manipulieren. Er kann sozusagen Menschen machen und Menschen vom Menschsein ausschließen. Wie erkennen wir, was recht ist? Wie können wir zwischen Gut und Böse, zwischen wahrem Recht und Scheinrecht unterscheiden? […]

In einem Großteil der rechtlich zu regelnden Materien kann die Mehrheit ein genügendes Kriterium sein. Aber daß in den Grundfragen des Rechts, in denen es um die Würde des Menschen und der Menschheit geht, das Mehrheitsprinzip nicht ausreicht, ist offenkundig: Jeder Verantwortliche muß sich bei der Rechtsbildung die Kriterien seiner Orientierung suchen. Im 3. Jahrhundert hat der große Theologe Origenes den Widerstand der Christen gegen bestimmte geltende Rechtsordnungen so begründet: „Wenn jemand sich bei den Skythen befände, die gottlose Gesetze haben, und gezwungen wäre, bei ihnen zu leben …, dann würde er wohl sehr vernünftig handeln, wenn er im Namen des Gesetzes der Wahrheit, das bei den Skythen ja Gesetzwidrigkeit ist, zusammen mit Gleichgesinnten auch entgegen der bei jenen bestehenden Ordnung Vereinigungen bilden würde …“

[…] Wie erkennt man, was recht ist? In der Geschichte sind Rechtsordnungen fast durchgehend religiös begründet worden: Vom Blick auf die Gottheit her wird entschieden, was unter Menschen rechtens ist. Im Gegensatz zu anderen großen Religionen hat das Christentum dem Staat und der Gesellschaft nie ein Offenbarungsrecht, eine Rechtsordnung aus Offenbarung vorgegeben. Es hat stattdessen auf Natur und Vernunft als die wahren Rechtsquellen verwiesen – auf den Zusammenklang von objektiver und subjektiver Vernunft, der freilich das Gegründetsein beider Sphären in der schöpferischen Vernunft Gottes voraussetzt. Die christlichen Theologen haben sich damit einer philosophischen und juristischen Bewegung angeschlossen, die sich seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. gebildet hatte. In der ersten Hälfte des 2. vorchristlichen Jahrhunderts kam es zu einer Begegnung zwischen dem von stoischen Philosophen entwickelten sozialen Naturrecht und verantwortlichen Lehrern des römischen Rechts. In dieser Berührung ist die abendländische Rechtskultur geboren worden, die für die Rechtskultur der Menschheit von entscheidender Bedeutung war und ist. Von dieser vorchristlichen Verbindung von Recht und Philosophie geht der Weg über das christliche Mittelalter in die Rechtsentfaltung der Aufklärungszeit bis hin zur Erklärung der Menschenrechte und bis zu unserem deutschen Grundgesetz, mit dem sich unser Volk 1949 zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekannt hat.

Für die Entwicklung des Rechts und für die Entwicklung der Humanität war es entscheidend, daß sich die christlichen Theologen gegen das vom Götterglauben geforderte religiöse Recht auf die Seite der Philosophie gestellt, Vernunft und Natur in ihrem Zueinander als die für alle gültige Rechtsquelle anerkannt haben. […]

Wenn damit bis in die Zeit der Aufklärung, der Menschenrechtserklärung nach dem Zweiten Weltkrieg und in der Gestaltung unseres Grundgesetzes die Frage nach den Grundlagen der Gesetzgebung geklärt schien, so hat sich im letzten halben Jahrhundert eine dramatische Veränderung der Situation zugetragen. Der Gedanke des Naturrechts gilt heute als eine katholische Sonderlehre, über die außerhalb des katholischen Raums zu diskutieren nicht lohnen würde, so daß man sich schon beinahe schämt, das Wort überhaupt zu erwähnen. Ich möchte kurz andeuten, wieso diese Situation entstanden ist. Grundlegend ist zunächst die These, daß zwischen Sein und Sollen ein unüberbrückbarer Graben bestehe. Aus Sein könne kein Sollen folgen, weil es sich da um zwei völlig verschiedene Bereiche handle. Der Grund dafür ist das inzwischen fast allgemein angenommene positivistische Verständnis von Natur und Vernunft. Wenn man die Natur – mit den Worten von H. Kelsen – als „ein Aggregat von als Ursache und Wirkung miteinander verbundenen Seinstatsachen“ ansieht, dann kann aus ihr in der Tat keine irgendwie geartete ethische Weisung hervorgehen. Ein positivistischer Naturbegriff, der die Natur rein funktional versteht, so wie die Naturwissenschaft sie erklärt, kann keine Brücke zu Ethos und Recht herstellen, sondern wiederum nur funktionale Antworten hervorrufen. Das gleiche gilt aber auch für die Vernunft in einem positivistischen, weithin als allein wissenschaftlich angesehenen Verständnis. Was nicht verifizierbar oder falsifizierbar ist, gehört danach nicht in den Bereich der Vernunft im strengen Sinn. Deshalb müssen Ethos und Religion dem Raum des Subjektiven zugewiesen werden und fallen aus dem Bereich der Vernunft im strengen Sinn des Wortes heraus. Wo die alleinige Herrschaft

der positivistischen Vernunft gilt – und das ist in unserem öffentlichen Bewußtsein weithin der Fall –, da sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Dies ist eine dramatische Situation, die alle angeht und über die eine öffentliche Diskussion notwendig ist, zu der dringend einzuladen eine wesentliche Absicht dieser Rede ist.

Das positivistische Konzept von Natur und Vernunft, die positivistische Weltsicht als Ganzes ist ein großartiger Teil menschlichen Erkennens und menschlichen Könnens, auf die wir keinesfalls verzichten dürfen. Aber es ist nicht selbst als Ganzes eine dem Menschsein in seiner Weite entsprechende und genügende Kultur. Wo die positivistische Vernunft sich allein als die genügende Kultur ansieht und alle anderen kulturellen Realitäten in den Status der Subkultur verbannt, da verkleinert sie den Menschen, ja sie bedroht seine Menschlichkeit. Ich sage das gerade im Hinblick auf Europa, in dem weite Kreise versuchen, nur den Positivismus als gemeinsame Kultur und als gemeinsame Grundlage für die Rechtsbildung anzuerkennen, alle übrigen Einsichten und Werte unserer Kultur in den Status einer Subkultur verwiesen und damit Europa gegenüber den anderen Kulturen der Welt in einen Status der Kulturlosigkeit gerückt und zugleich extremistische und radikale Strömungen herausgefordert werden. Die sich exklusiv gebende positivistische Vernunft, die über das Funktionieren hinaus nichts wahrnehmen kann, gleicht den Betonbauten ohne Fenster, in denen wir uns Klima und Licht selber geben, beides nicht mehr aus der weiten Welt Gottes beziehen wollen. Und dabei können wir uns doch nicht verbergen, daß wir in dieser selbstgemachten Welt im stillen doch aus den Vorräten Gottes schöpfen, die wir zu unseren Produkten umgestalten. Die Fenster müssen wieder aufgerissen werden, wir müssen wieder die Weite der Welt, den Himmel und die Erde sehen und all dies recht zu gebrauchen lernen. […]

Kehren wir zurück zu den Grundbegriffen Natur und Vernunft, von denen wir ausgegangen waren. Der große Theoretiker des Rechtspositivismus, Kelsen, hat im Alter von 84 Jahren – 1965 – den Dualismus von Sein und Sollen aufgegeben. Er hatte gesagt, daß Normen nur aus dem Willen kommen können. Die Natur könnte folglich Normen nur enthalten, wenn ein Wille diese Normen in sie hineingelegt hat. Dies wiederum würde einen Schöpfergott voraussetzen, dessen Wille in die Natur miteingegangen ist. „Über die Wahrheit dieses Glaubens zu diskutieren, ist völlig aussichtslos“, bemerkt er dazu. Wirklich? – möchte ich fragen. Ist es wirklich sinnlos zu bedenken, ob die objektive Vernunft, die sich in der Natur zeigt, nicht eine schöpferische Vernunft, einen Creator Spiritus voraussetzt? […]

An dieser Stelle müßte uns das kulturelle Erbe Europas zu Hilfe kommen. Von der Überzeugung eines Schöpfergottes her ist die Idee der Menschenrechte, die Idee der Gleichheit aller Menschen vor dem Recht, die Erkenntnis der Unantastbarkeit der Menschenwürde in jedem einzelnen Menschen und das Wissen um die Verantwortung der Menschen für ihr Handeln entwickelt worden. Diese Erkenntnisse der Vernunft bilden unser kulturelles Gedächtnis. Es zu ignorieren oder als bloße Vergangenheit zu betrachten, wäre eine Amputation unserer Kultur insgesamt und würde sie ihrer Ganzheit berauben. Die Kultur Europas ist aus der Begegnung von Jerusalem, Athen und Rom – aus der Begegnung zwischen dem Gottesglauben Israels, der philosophischen Vernunft der Griechen und dem Rechtsdenken Roms entstanden. Diese dreifache Begegnung bildet die innere Identität Europas. Sie hat im Bewußtsein der Verantwortung des Menschen vor Gott und in der Anerkenntnis der unantastbaren Würde des Menschen, eines jeden Menschen Maßstäbe des Rechts gesetzt, die zu verteidigen uns in unserer historischen Stunde aufgegeben ist.

Leben im Recht
= Einhaltung der 7 Noachidischen Gebote

An dieser Stelle muss ganz deutlich darauf aufmerksam gemacht werden, dass die

Menschen ganz genau darauf achten MÜSSEN, wer die Einhaltung der Noachidischen Gebote fordert und wie die Umsetzung gefordert wird. Wenn die Einhaltung von religiösen Fundamentalisten gefordert wird, kann „das schnell nach hinten los gehen“.

Wer sich auf die Noachidischen Gebote beruft, ist noch nicht im „Menschsein“, denn der Mensch braucht diese Gebote nicht in Schriftform, sondern lebt aus seiner Natur heraus „innerhalb“ dieser Gebote. Die Noachidischen Gebote stammen aus einer Zeit der „Bevormundung“. Jetzt beginnt für die Menschheit die Zeit der selbst gestalteten Freiheit, denn irgendwann muss jedes Kind aus der Bevormundung entlassen werden und selbst entscheiden, was richtig oder falsch ist, mit allen Konsequenzen.

Es wird, wie bereits mehrfach erwähnt, derzeit an einer eigenen Ausarbeitung zu diesem Thema gearbeitet.

2.3.3 Die Entstehung von Rechts- und Gesetzesnormen vom Blick auf die Gottheit

1. ***Rechts- und Gesetzesnormen sind immer am Glauben, an der Weltanschauung oder an der Religion abgeleitet.***

2. ***Das Deutsche Volk der Menschen bekennt sich im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.***

Auszug aus der Papstrede im Bundestag

Wie erkennt man, was recht ist? In der Geschichte sind Rechtsordnungen fast durchgehend religiös begründet worden: Vom Blick auf die Gottheit her wird entschieden, was unter Menschen rechtens ist. Im Gegensatz zu anderen großen Religionen hat das Christentum dem Staat und der Gesellschaft nie ein Offenbarungsrecht, eine Rechtsordnung aus Offenbarung vorgegeben. Es hat stattdessen auf Natur und Vernunft als die wahren Rechtsquellen verwiesen – auf den Zusammenklang von objektiver und subjektiver Vernunft, der freilich das Gegründetsein beider Sphären in der schöpferischen Vernunft Gottes voraussetzt. Die christlichen Theologen haben sich damit einer philosophischen und juristischen Bewegung angeschlossen, die sich seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. gebildet hatte. In der ersten Hälfte des 2. vorchristlichen Jahrhunderts kam es zu einer Begegnung zwischen dem von stoischen Philosophen entwickelten sozialen Naturrecht und verantwortlichen Lehrern des römischen Rechts. In dieser Berührung ist die abendländische Rechtskultur geboren worden, die für die Rechtskultur der Menschheit von entscheidender Bedeutung war und ist. Von dieser vorchristlichen Verbindung von Recht und Philosophie geht der Weg über das christliche Mittelalter in die Rechtsentfaltung der Aufklärungszeit bis hin zur Erklärung der Menschenrechte und bis zu unserem deutschen Grundgesetz, mit dem sich unser Volk 1949 zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekannt hat.

Für die Entwicklung des Rechts und für die Entwicklung der Humanität war es entscheidend, daß sich die christlichen Theologen gegen das vom Götterglauben geforderte religiöse Recht auf die Seite der Philosophie gestellt, Vernunft und Natur in ihrem Zueinander als die für alle gültige Rechtsquelle anerkannt haben. Diesen Entscheid hatte schon Paulus im Brief an die Römer vollzogen, wenn er sagt: „Wenn Heiden, die das Gesetz (die Tora Israels) nicht haben, von Natur aus das tun, was im Gesetz gefordert ist, so sind sie… sich selbst Gesetz. Sie zeigen damit, daß ihnen die Forderung des Gesetzes ins Herz geschrieben ist; ihr Gewissen legt Zeugnis davon ab…“ (Röm 2,14f). Hier erscheinen die beiden Grundbegriffe Natur und Gewissen, wobei Gewissen nichts anderes ist als das hörende Herz Salomons, als die der Sprache des Seins geöffnete Vernunft. Wenn damit bis in die Zeit der Aufklärung, der Menschenrechtserklärung nach dem Zweiten Weltkrieg und in der Gestaltung unseres Grundgesetzes die Frage nach den Grundlagen der Gesetzgebung geklärt schien, so hat sich im letzten halben Jahrhundert eine dramatische Veränderung der Situation zugetragen. Der

> Gedanke des Naturrechts gilt heute als eine katholische Sonderlehre, über die außerhalb des katholischen Raums zu diskutieren nicht lohnen würde, so daß man sich schon beinahe schämt, das Wort überhaupt zu erwähnen. Ich möchte kurz andeuten, wieso diese Situation entstanden ist. Grundlegend ist zunächst die These, daß zwischen Sein und Sollen ein unüberbrückbarer Graben bestehe. Aus Sein könne kein Sollen folgen, weil es sich da um zwei völlig verschiedene Bereiche handle. Der Grund dafür ist das inzwischen fast allgemein angenommene positivistische Verständnis von Natur und Vernunft. Wenn man die Natur – mit den Worten von H. Kelsen – als „ein Aggregat von als Ursache und Wirkung miteinander verbundenen Seinstatsachen" ansieht, dann kann aus ihr in der Tat keine irgendwie geartete ethische Weisung hervorgehen. Ein positivistischer Naturbegriff, der die Natur rein funktional versteht, so wie die Naturwissenschaft sie erklärt, kann keine Brücke zu Ethos und Recht herstellen, sondern wiederum nur funktionale Antworten hervorrufen. Das gleiche gilt aber auch für die Vernunft in einem positivistischen, weithin als allein wissenschaftlich angesehenen Verständnis. Was nicht verifizierbar oder falsifizierbar ist, gehört danach nicht in den Bereich der Vernunft im strengen Sinn. Deshalb müssen Ethos und Religion dem Raum des Subjektiven zugewiesen werden und fallen aus dem Bereich der Vernunft im strengen Sinn des Wortes heraus. Wo die alleinige Herrschaft der positivistischen Vernunft gilt – und das ist in unserem öffentlichen Bewußtsein weithin der Fall –, da sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt.

Selbst wenn man sich darüber noch nie Gedanken gemacht hat, leuchtet es schnell ein, dass sich Rechts- und Gesetzesnormen immer am Glauben, an der Weltanschauung oder an der Religion ableiten. Es geht gar nicht anders. In islamischen Ländern leiten sich die geltenden Gesetze vom Koran ab. In anderen Religionen von deren Schriften. Auch in Asien mit den „spirituellen Weltanschauungen" ist die gesellschaftliche Ordnung daran angelehnt. Die ordentliche öffentliche deutsche Grundordnung kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

„Im Bewusstsein unserer Gewissenhaftigkeit vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einer geeinten Menschheitsfamilie dem Frieden in der Welt und auf der Erde zu dienen, bekennt sich das Deutsche Volk zu unantastbaren und undiskutablen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt und unterlässt in seinen internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Selbstbestimmtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Volkes gerichtete oder sonst mit den Zielen einer geeinten Menschheitsfamilie nicht in Einklang zu bringenden Androhung oder Anwendung von Gewalt."

Der deutsche Geist ist der Geist der Freiheit. Im Sinne dieses Geistes wurde das Bekenntnis formuliert und die Gesetze MÜSSTEN sich ausschließlich an diesem Bekenntnis anlehnen oder ableiten.

Der „freie Deutsche Geist" kennt keine Gottheit in Form eines Götzenbildes, vor dem man niederkniet, den man anbetet und dessen Worte in Büchern in Form von religiösen Schriften blind auswendig gelernt werden. Egal ob dieses Bild vom PAPST oder von der KANZLERIN ausgefüllt wird. In den letzten 120 Jahren konnte die ganze Welt mehrfach

sehen, was passiert, wenn die Deutschen die Bindung an den „deutschen Geist“ nicht mehr haben und dem Götzenkult verfallen. Götzenkult ist in diesem Fall: Staat, Kaiser, Kanzler, Führer, Staatsratsvorsitzender etc. Im guten Glauben an das Gute, aber ohne Anbindung zur Quelle, kann man den gutgläubigen Deutschen alles erzählen und sei es noch so absurd.

Der Mensch ist sich jedoch immer bewusst, dass er nur ein Teil des Ganzen ist und wird sich nicht über „die Schöpfung“ stellen. Dankbarkeit, Glaube, Bewusstsein etc. sind in keinem Fall das gleiche wie „Religion aus Büchern“, die den Menschen von „Schriftexperten“ gedeutet werden.

2.3.4 Positives Recht / Positivismus

1. ***Positives Recht = von Menschen gesetztes Recht (Gesetze)***

2. ***Rechtspositivismus = Gleichsetzung von Recht und Gesetz***

3. ***Positivismus = gottlos, beschränkt***

4. ***Positivisten = Beschränkte***

5. ***Mensch = Naturrecht = geboten – verboten***

6. ***Person = positives Recht = legal – illegal***

positives Recht [Juristisches Wörterbuch]

... von Menschen gemachtes Recht

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 295 unter "Recht"

Positivismus [Juristisches Wörterbuch]

ist in der Philosophie eine Denkweise des 19. Jhs, die nur in dem unmittelbar Wahrgenommenen eine sichere Grundlage des Erkennens sieht. In der Rechtswissenschaft bedeutet Positivismus Beschränkung auf ein hierarchisches angeblich vernunftmäßig zu gewinnendes System von rein juristischen, von der gesellschaftlichen Wirklichkeit gelösten Begriffen (Wissenschaftlicher Positivismus → Begriffsjurisprudenz) Später wird das Recht statt auf die wissenschaftliche Autorität des Juristen auf das den Volkswillen verkörpernde Gesetz gegründet (Gesetzpositivismus)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 281

Positivismus, der [DUDEN – Das Fremdwörterbuch]

Philosophie, die ihre Forschung auf das Positive, Tatsächliche, Wirkliche und Zweifellose beschränkt, sich allein auf Erfahrung beruft u. Jegliche Metaphysik als theoretisch unmöglich u. Praktisch nutzlos ablehnt (a. Comte)

DUDEN BAND 5 – Das Fremdwörterbuch (1974) Seite 580

In der Definition des Begriffes „Positivismus“ von DUDEN wurde das Wort „beschränkt“ gewählt und jegliche Metaphysik als NUTZLOS ABLEHNT.

beschränkt [DUDEN-online]

a) geistig unbeweglich

b) kleinlich [denkend]; nicht sehr weitblickend; engstirnig

Synonyme zu *beschränkt*

- begriffsstutzig, dumm, dümmlich, einfältig, stumpfsinnig, unbedarft, unbeweglich, unverständig; (umgangssprachlich) blöd, dämlich, doof, dusselig; (abwertend) borniert, simpel, töricht; (bildungssprachlich abwertend) stupide; (umgangssprachlich abwertend) strunzdumm, vernagelt; (veraltet) geistesträge
- kleinlich; (bildungssprachlich) philiströs; (abwertend) engstirnig, kleingeistig, pedantisch, spießbürgerlich; (bildungssprachlich abwertend) philisterhaft; (umgangssprachlich abwertend) spießig

https://www.duden.de/rechtschreibung/beschraenkt

Beschränkung, die [DUDEN-online]

1. das [Sich]beschränken
2. etwas, was jemanden einschränkt

Synonyme zu *Beschränkung*

- (gehoben) Bescheidung, Selbstbescheidung
- Begrenzung, Einschränkung, Grenze, Schranke, Sperre; (bildungssprachlich) Restriktion

https://www.duden.de/rechtschreibung/Beschraenkung

Schranke, die [DUDEN-online]

1. an einem Weg, einer Straße, einer Einfahrt o. Ä. installierte Vorrichtung, die im Wesentlichen aus einer ausreichend langen Stange besteht, die zur Sperrung der Durchfahrt, des Durchgangs aus senkrechter Stellung in die Waagerechte gebracht werden kann
2. Grenze des Erlaubten, Möglichen

Synonyme zu *Schranke*

- Abgrenzung, Absperrung, Barrikade, Schlagbaum, Sperre; (österreichisch) Schranken; (besonders schweizerisch) Barriere
- Begrenzung, Beschränkung, Einengung, Eingrenzung, Grenze, Sperre; (bildungssprachlich) Restriktion
- Gegensatz, Kluft, Kontrast, Unterschied, Verschiedenheit; (bildungssprachlich) Differenz, Diskrepanz, Divergenz

https://www.duden.de/rechtschreibung/Schranke

Metaphysik, die [DUDEN-online]

1.
   a) philosophische Disziplin oder Lehre, die das hinter der sinnlich erfahrbaren, natürlichen Welt Liegende, die letzten Gründe und Zusammenhänge des Seins behandelt
   b) die Metaphysik darstellendes Werk
2. (im Marxismus) der Dialektik entgegengesetzte Denkweise, die die Erscheinungen als isoliert und als unveränderlich betrachtet

Herkunft

mittellateinisch metaphysica, zu griechisch tà metà tà physiká = das, was hinter der Physik steht, Titel für die philosophischen Schriften des Aristoteles, die in einer Ausgabe des 1. Jahrhunderts v. Chr. hinter den naturwissenschaftlichen Schriften angeordnet waren

https://www.duden.de/rechtschreibung/Metaphysik

Philosophie [DUDEN-online]

1. Streben nach Erkenntnis über den Sinn des Lebens, das Wesen der Welt und die Stellung des Menschen in der Welt; Lehre, Wissenschaft von der Erkenntnis des Sinns des Lebens, der Welt und der Stellung des Menschen in der Welt
2. persönliche Art und Weise, das Leben und die Dinge zu betrachten

Synonyme zu *Philosophie*

- Denkart, Denkweise, Einstellung, Gesinnung, Lebensauffassung, Meinung, Weltanschauung, Weltbild

Herkunft

lateinisch philosophia < griechisch philosophía, zu: sophía = Weisheit

https://www.duden.de/rechtschreibung/Philosophie

Geist, der [DUDEN-online]

1.
   a) denkendes Bewusstsein des Menschen, Verstandeskraft, Verstand
   b) Scharfsinn, Esprit
2. Gesinnung; innere Einstellung, Haltung
3. klares Destillat von unvergorenen, mit Alkohol versetzten Früchten, besonders Beerenfrüchten

Synonyme zu *Geist*

- Denkfähigkeit, Denkvermögen, Intellekt, Klugheit, Vernunft, Verstand, Verstandeskraft; (umgangssprachlich) Grips, Grütze, Hirn, Köpfchen; (Philosophie) Nus
- Esprit, Genie, Scharfsinn; (gehoben) Genius
- Bewusstsein, Denkart, Denkweise, Einstellung, Gesinnung, Grundeinstellung, Grundhaltung, Haltung; (gehoben) Sinn; (salopp) Denke; (veraltend) Denkungsart

https://www.duden.de/rechtschreibung/Geist_Verstand_Destillat

Positivismus ist eine Philosophie, die jegliche Metaphysik ablehnt. Das schließt den Geist des Menschen ebenfalls ein. Im Positivismus kann es keine Menschen geben.

Das Ergebnis dieser Philosophie kann nur die Unordnung sein, weil jeder probiert, seine Ordnung umzusetzen, in der Regel gegen die natürlich vorgegebene Schöpferordnung.

Positivismus = Beschränkung

Positivisten = Beschränkte

Rechtspositivismus [Juristisches Wörterbuch]

ist der das Recht betreffende Positivismus.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 353

Rechtspositivismus [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

ist im weitesten Sinn jede Theorie, die unter Vermeidung metaphysischer Annahmen (d.h. Insbesondere der Existenz Gottes, eines Ideenreichs, einer vernünftigen Weltordnung, einer unveränderlichen Natur des Menschen oder einer teleologisch bestimmten Natur; Naturrecht) den Begriff des Rechts mithilfe empirischer und veränderlicher Merkmale bestimmt. Kennzeichen des Rechtspositivismus ist die strikte gedankliche) Trennung von Recht und Moral. [..]

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Auflage 2, Seite 1064

Rechtspositivismus [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist der auf den Gegenstand Recht bezogene Positivismus. Er bedeutet die Beschränkung auf ein hierarchisches, vernunftmäßig zu gewinnendes System von rein juristischen positiven Begriffen, welche von der gesellschaftlichen Wirklichkeit und allen anderen nichtjuristischen Elementen gelöst sind (wissenschaftlicher R.). Später gründete er sich statt auf die wissenschaftliche Autorität des Juristen auf das den Volkswillen verkörpernde Gesetz (Gesetzespositivismus), welches (jenseits des Nachweises seiner verfassungsmäßigen Entstehung) einer Begründung weder fähig noch bedürftig ist. Der R. steht damit insb. im Gegensatz zum Naturrecht. Nach 1945 wurde der R. oft als Grund für die Pervertierung des Rechts durch den Nationalsozialismus bezeichnet und deswegen zurückgedrängt.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 71

Positivismus [Juristisches Wörterbuch]

ist in der Philosophie eine Denkweise des 19. Jhs, die nur in dem unmittelbar Wahrgenommenen eine sichere Grundlage des Erkennens sieht. In der Rechtswissenschaft bedeutet Positivismus Beschränkung auf ein hierarchisches angeblich vernunftmäßig zu gewinnendes System von rein juristischen, von der gesellschaftlichen Wirklichkeit gelösten Begriffen (Wissenschaftlicher Positivismus → Begriffsjurisprudenz) Später wird das Recht statt auf die wissenschaftliche Autorität des Juristen auf das den Volkswillen verkörpernde Gesetz gegründet (Gesetzpositivismus)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 281

Gesetzespositivismus [Juristisches Wörterbuch]

ist das Festhalten am (Wortlaut des) Gesetz(es) als einziger Richtschnur. Der Gesetzespositivismus leugnet übergesetzliche, dem Gesetzgeber vorgegebene Werte. Ihm garantiert das formell ordnungsmäßig zustande gekommene Gesetz als solches die Gerechtigkeit.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 184

Mit „...das formell ordnungsmäßig zustande gekommene Gesetz“ sind nicht die Naturgesetze gemeint, sondern vom Menschen geschaffene Gesetze. Durch Gesetzespositivismus wurde der Völkermord durch die Nationalsozialisten möglich gemacht und war durch das Gesetz legitimiert. Im Naturrecht bleibt es Unrecht. Der Gesetzespositivismus steht im absoluten Gegensatz zur Präambel und ist gegen die verfassungsmäßige Grundordnung gerichtet.

Gesetzesrecht [Juristisches Wörterbuch]

ist das durch Gesetz geschaffene Recht. Es steht im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht und zum Fallrecht (Richterrecht). Es ist in Deutschland der wichtigste Teil des Rechts.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 184

Die im „BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT“ angegebene Definition des Rechtspositivismus vermeidet die Annahme eines Gottes, ist gegen die Präambel und somit gegen die verfassungsmäßige Grundordnung der BRD gerichtet.

Rechtspositivismus
= Gleichsetzung von Recht und Gesetz
= Gesetze ohne Rechtanbindung
= gegen die Grundordnung der BRD

Der Rechtspositivismus ist die Leugnung des „Gottes“ aus der Präambel und der Schöpfung, sowie der unveränderlichen Menschenrechte.

Überpositives Recht [Juristisches Wörterbuch]

= Naturrecht [im Begriff Recht

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 295 unter "Recht"

Naturrecht ist über (dem) positiven Recht.

Objektives Recht [Juristisches Wörterbuch]

… Objektives Recht ist die Sollensordnung , welche die Verhaltensweisen von einzelnen Menschen und der Gesamtgesellschaft zueinander regeln.

… Das objektive Recht unterscheidet sich von der Sittlichkeit dadurch, dass es sich auf das äußere Verhalten, nicht (nur) auf die Gesinnung bezieht.

Das objektive Recht kann weiter positives, von Menschen gemachtes Recht … sein.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 343, unter Begriff Recht

Positives Recht muss der Versuch sein, das Naturrecht bzw. die Naturgesetze transzendent in geschriebene Gesetze zu transformieren, um das Recht des Einzelnen (Menschenwürde) zu schützen. Ist das nicht der Fall, verliert positives Recht seine Existenzberechtigung und mutiert zu Unrecht. Wenn die Ordnung verloren geht, entsteht Unordnung.

Positives Recht kann nur angewendet werden, wenn das Naturrecht verletzt wurde, damit die „natürliche bzw. öffentliche“ Ordnung wieder hergestellt werden kann oder damit die dem Grundrecht verpflichteten Bediensteten ihren Arbeitsrahmen kennen.

Den Rahmen / die Grenzen / die Grundlage des positiven Rechts bilden immer die 7

hermetischen Gesetze / die 7 Noachidischen Gebote.

Auch wenn ein Mensch nicht an die Bibel glaubt, muss von jedem erwartet werden können, die Substanz dieser Gebote einzuhalten. Eine Abkehr von diesen Geboten bewirkt, dass sich die Menschheit in den Selbstruin treibt, da wir dann den Pfad der Schöpfung verlassen haben.

Wenn man den Menschen einredet, Naturrecht ist Unfug und nur der Staat ist der legitime „Rechtsetzer“ und „Rechtsprecher“, bekommt man die Mehrzahl irgendwann dazu, sich freiwillig als Staatsangehöriger über die Personalhoheit den staatlich verordneten Vorschriften unterzuordnen. Ohne das Naturrecht fehlt die „legitime Rechtquelle“ für das positive Recht. Die Ausgestaltung des positiven Rechts unterliegt dann einzelnen beschränkten Positivisten, die die Schöpfung leugnen.

Positivist, der [DUDEN – Das Fremdwörterbuch]
Vertreter, Anhänger des Positivismus.
DUDEN BAND 5 – Das Fremdwörterbuch (1974) Seite 580

In der Rechtrealität ist der Staat dem Menschen untergeordnet und NUR zum Schutz der Menschen legitim. Diese Rechtspaltung wurde auch in der Präambel und dem Artikel 1 Grundrechte berücksichtigt und für alle als Grundlage festgehalten.

Präambel (vor den Grundrechten und dem Grundgesetz)

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

[Kommentar: auf Grund der fehlenden rechtmäßigen verfassungsgebenden Gewalt konnte sich das unfreie deutsche Volk (aus Artikel 116 Grundgesetz mit der Staatsangehörigkeit von 1937) nur ein Grundgesetz für die Verwaltung BRD geben. Die im Grundgesetz gewählte Formulierung ist korrekt.]

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Im 20 Jahrhundert entwickelte sich eine Rechtauffassung, die die Verbindung des positiven Rechts zum Naturrecht leugnet. Die Positivisten sind der Meinung, dass nur der Mensch das Recht setzen kann und es keine höhere Legitimation braucht. Natürliche Vorgänge werden zu fiktiven Verwaltungsakten fingiert, um „verwaltet“ werden zu können. Die Grundrechte werden täglich ein Stück mehr beschnitten.

Begriffsjurisprudenz [Juristisches Wörterbuch]

ist die Richtung der Rechtswissenschaft, die davon ausgeht, dass die Rechtsordnung grundsätzlich aus einem lückenlos geschlossenen System von Begriffen bestehe (hierarchische Begriffspyramide), aus dem allein durch logisches Vorgehen (Ableiten, Deduktion) eine Lösung jedes (neuen) Einzelfalls ermittelt werden könne. Diese im 19. Jh. besonders von Puchta vertretenen Grundsätze haben sich als fragwürdig erwiesen. Die B. wurde insbesondere angegriffen von der freien Rechtsschule und der Interessenjurisprudenz.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 51

Begriffsjurisprudenz [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist diejenige Richtung der Rechtswissenschaft, welche davon ausgeht, daß die Rechtsordnung aus einem lückenlos geschlossenen System von Begriffen bestehe, aus welchem allein durch logische Operation eine Lösung jedes Einzelfalles ermittelt werden könne. Die B. hat eine ihrer Wurzeln im modernen Naturrecht [Kommentar AMR-MD: modernes Naturrecht ist getarnter Positivismus], welches das Recht more geometrico (in geometrischer Art) konstruieren zu können glaubte und aus dem Besonderen durch rationale Reduktion Allgemeines gewann. Noch näher ist sie mit der →Historischen Rechtsschule verbunden, welche theoretisch das Recht an seine geschichtlichen Voraussetzungen gebunden sah und es als einen aus dem innersten Wesen der Nation (Volksgeist) geborenen Teilbereich der Gesamtkultur eines Volkes betrachtete, mit welcher es, gespeist von irrationalen Kräften, organisch wachsen müssen sollte, praktisch jedoch in erster Linie den historischen Stoff von allen geschichtlichen Einzelheiten reinigte und systematisch durchdrang.

Durch Georg Friedrich Puchta (1798-1846), den Schüler und Nachfolger Friedrich Carl von Savignys, wurde in Bezug auf die Rechtsquellenlehre der Schwerpunkt der Rechtsentstehung vom Volk auf die Juristen als die legitimen Vertreter des Volkes bzw. des Volksgeistes als des gemeinsamen Bewußtseins der durch natürliche Momente zur Einheit verbundenen Nation verlegt. Unter Rückgriff auf die genannten vernunftrechtlichen Ansätze verpflichtete Puchta diese Juristen auf ein hierarchisches System von rein juristischen, positiven und von der gesellschaftlichen Wirklichkeit gelösten Begriffen (die sog. Begriffspyramide), aus welchem nach naturwissenschaftlich-rationaler Art für jedes Problem konstruktiv eine Lösung gewonnen werden kann.

Damit ist im Ergebnis die organische Volksgeistlehre der Historischen Rechtsschule aufgegeben und durch eine Vorstellung, welche in der Ableitung und Anwendung von Rechtssätzen rein verstandesmäßige, streng logische Akte sieht, ersetzt. Diese B. beherrschte im wesentlichen die spätere Pandektistik und damit das ausgehende 19. Jahrhundert. Schon durch Rudolf von Ihering (1818-92), der ursprünglich selbst Verfechter dieser Vorstellungen war, wurde die B. in Hinwendung zur sozialen Wirklichkeit heftig bekämpft. Seit dem beginnenden 20. Jahrhundert wich die B. mehr und mehr der Interessenjurisprudenz.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 539

Wir erinnern uns: Als Rechtstheorie wird der Versuch bezeichnet, das Recht in seinen gesamten Erscheinungsformen systematisch darzustellen und daraus nachprüfbare (falsifizierbare) Erkenntnisse zu gewinnen.

Rechtstheorie = Versuch = Experiment

Positivismus = gottlos

legal [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

>>gesetzlich, gesetzmäßig<<

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 476

Der Mensch kennt den natürlichen Rahmen nicht mehr. Dieser Rahmen muss nun durch Gesetze künstlich geschaffen werden. Die biologische Programmierung der Gebote in die Seele des Menschen wurde und wird über Gewalt, Konsum, Leid etc. abtrainiert oder zerstört. Die gottlosen Menschen, die die Gebote nicht kennen und diese überschreiten, müssen mit den Gesetzen des Staates in einen neuen künstlichen „Rechtrahmen" gebracht und in diesem gehalten werden, damit sie sich nicht gegenseitig „auffressen".

Freirechtsschule [Juristisches Wörterbuch]

ist die gegen die Begriffsjurisprudenz gerichtete Schule (ab 1907 Ehrlich, Fuchs, Kantorowicz) der Rechtswissenschaft (→Rechtsschule), die davon ausgeht, dass die konkrete richterliche Fallentscheidung nicht auf logischer Subsumtion, sondern auf dem Rechtsgefühl beruhe. Der Richter dürfe und müsse vom Gesetz abweichen, sobald dessen Anwendung zu ungerechten Ergebnissen führe. Ihr rechtstatsächlicher Erfolg war gering.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 158

Die Probleme, die mit dem rein positivistischen Rechtverständnis verbunden sind, benennt der Papst ganz deutlich in seiner Rede vor dem Bundestag.

positivistisch [DUDEN – Das Fremdwörterbuch]

1. den Positivismus betreffend, zu ihm gehörend, auf ihm beruhend.
2. (abwertend) vordergründig; sich bei einer wissenschaftlichen Arbeit nur auf das Sammeln o.ä. Beschränkend u. keine eigene Gedankenarbeit aufweisend.

DUDEN BAND 5 – Das Fremdwörterbuch (1974) Seite 580

Papstrede im Bundestag

Ich möchte kurz andeuten, wieso diese Situation entstanden ist. Grundlegend ist zunächst die These, daß zwischen Sein und Sollen ein unüberbrückbarer Graben bestehe. Aus Sein könne kein Sollen folgen, weil es sich da um zwei völlig verschiedene Bereiche handle. Der Grund dafür ist das inzwischen fast allgemein angenommene positivistische Verständnis von Natur und Vernunft. Wenn man die Natur – mit den Worten von H. Kelsen – als „ein Aggregat von als Ursache und Wirkung miteinander verbundenen Seinstatsachen" ansieht, dann kann aus ihr in der Tat keine irgendwie geartete ethische Weisung hervorgehen. Ein positivistischer Naturbegriff, der die Natur rein funktional versteht, so wie die Naturwissenschaft sie erklärt, kann keine Brücke zu Ethos und Recht herstellen, sondern wiederum nur funktionale Antworten hervorrufen. Das gleiche gilt aber auch für die Vernunft in einem positivistischen, weithin als allein wissenschaftlich angesehenen Verständnis. Was nicht verifizierbar oder falsifizierbar ist, gehört danach nicht in den Bereich der Vernunft im strengen Sinn. Deshalb müssen Ethos und Religion dem Raum des Subjektiven zugewiesen werden und fallen aus dem Bereich der Vernunft im strengen Sinn des Wortes heraus. Wo die alleinige Herrschaft

der positivistischen Vernunft gilt – und das ist in unserem öffentlichen Bewußtsein weithin der Fall –, da sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt. Dies ist eine dramatische Situation, die alle angeht und über die eine öffentliche Diskussion notwendig ist, zu der dringend einzuladen eine wesentliche Absicht dieser Rede ist.

Das positivistische Konzept von Natur und Vernunft, die positivistische Weltsicht als Ganzes ist ein großartiger Teil menschlichen Erkennens und menschlichen Könnens, auf die wir keinesfalls verzichten dürfen. Aber es ist nicht selbst als Ganzes eine dem Menschsein in seiner Weite entsprechende und genügende Kultur. Wo die positivistische Vernunft sich allein als die genügende Kultur ansieht und alle anderen kulturellen Realitäten in den Status der Subkultur verbannt, da verkleinert sie den Menschen, ja sie bedroht seine Menschlichkeit. Ich sage das gerade im Hinblick auf Europa, in dem weite Kreise versuchen, nur den Positivismus als gemeinsame Kultur und als gemeinsame Grundlage für die Rechtsbildung anzuerkennen, alle übrigen Einsichten und Werte unserer Kultur in den Status einer Subkultur verwiesen und damit Europa gegenüber den anderen Kulturen der Welt in einen Status der Kulturlosigkeit gerückt und zugleich extremistische und radikale Strömungen herausgefordert werden. Die sich exklusiv gebende positivistische Vernunft, die über das Funktionieren hinaus nichts wahrnehmen kann, gleicht den Betonbauten ohne Fenster, in denen wir uns Klima und Licht selber geben, beides nicht mehr aus der weiten Welt Gottes beziehen wollen. Und dabei können wir uns doch nicht verbergen, daß wir in dieser selbstgemachten Welt im stillen doch aus den Vorräten Gottes schöpfen, die wir zu unseren Produkten umgestalten. Die Fenster müssen wieder aufgerissen werden, wir müssen wieder die Weite der Welt, den Himmel und die Erde sehen und all dies recht zu gebrauchen lernen

Der Verlust des Glaubens führt zu Krieg und Terror.

Der Positivismus ist die Quelle der Personifikation.

...„Erkenntnisquelle für Ethos und Recht außer kraft gesetzt“...

Ethos, das [DUDEN-online]

vom Bewusstsein sittlicher Werte geprägte Gesinnung, Gesamthaltung; ethisches Bewusstsein; Ethik

Synonyme zu *Ethos*

- Moral, Pflichtbewusstsein, Pflichtgefühl, Pflichttreue, Sittlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Verantwortungsgefühl; (bildungssprachlich) Ethik, Moralität

https://www.duden.de/rechtschreibung/Ethos

geboten – verboten = Naturrecht

legal – illegal = positives Recht

Mensch = Naturrecht

Person = positives Recht

Seit der Begründung der Quantenphysik durch Max Planck, ist es wissenschaftlich bewiesen, dass die Grundannahme des Positivismus wissenschaftlich falsch und widerlegt worden ist.

Die Grundlage zur Erlangung der eigenen Freiheit ist der Verzicht auf sämtliches positives Recht. Positives Recht gilt nur für Personen, nicht für Menschen.

2.3.5 Der Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Aus dem Artikel 6 EGBGB lässt sich folgendes ableiten:

1. ***wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts = Grundrechte = Menschenrechte***
2. ***Der Rechtkreis „Grundrecht“ bildet das juristische Inland.***
3. ***Im Inland kann es keine grundrechtwidrigen Gesetze geben.***
4. ***Grundrechtwidrige Gesetze gelten nicht im Inland und sind nicht öffentlich.***
5. ***Die BRD-Gesetze sind nicht grundrechtfähig und können somit nicht das deutsche Inland sein.***

2.3.6 Die Grundrechtberechtigung

1. ***Grundrecht ist das Recht des Menschen gegenüber dem Staat (der BUNDESREPUBLIK).***

2. ***Grundrecht = Öffentliches Recht***

3. ***Die BRD ist nicht grundrechtberechtigt, sondern dem Grundrecht verpflichtet.***

4. ***Grundrechtberechtigung = Voraussetzung für die allgemeine Rechtfähigkeit***

5. ***Grundrechtverletzungen können in der BRD nicht festgestellt und somit nicht verfolgt werden.***

Die Menschen haben ihr Recht vom Schöpfer erhalten und sind Träger des „universellen Rechts“. Deshalb muss man die Untersuchung zum Recht unter dieser Fragestellung betrachten: Wer hat welches Recht von wem unter welchen Bedingungen für welchen Zweck erhalten?

Grundrecht, das [DUDEN-online]

verfassungsmäßig gewährleistetes, unantastbares Recht eines Bürgers, einer Bürgerin gegenüber dem Staat

Herkunft

mittelhochdeutsch gruntreht = Abgabe an den Grundherrn, Grundzins

https://www.duden.de/rechtschreibung/Grundrecht

Grundrecht [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 1 ff., 142 GG) ist das dem Einzelnen und in eingeschränktem Umfang auch der Vereinigung (z. B. der juristischen Person) zustehende, verfassungsmäßig verbürgte grundlegende Recht (Art. 1 - 19, 20 II, IV, 101 ff. GG). Das Grundrecht gewährt in erster Linie Schutz gegenüber staatlichem Eingriff (Freiheitsrechte). Daneben strahlen die Grundrechte als Wertordnung auf das gesamte Recht aus (Drittwirkung). Gegen die Verletzung eines Grundrechts durch die öffentliche Gewalt kann jeder Betroffene die Verfassungsbeschwerde erheben (Art. 93 I Nr. 4a GG). Vom Grundrecht als verfahrensrechtlich durchsetzbarem subjektiven Recht zu trennen ist die bloße, den Staat verpflichtende Norm des objektiven Verfassungsrechts (z. B. Recht auf Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur in Sachsen).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 196

Die Grundrechte sind in Artikel 1 – 19 in dem Buch, welches die Meisten

fälschlicherweise unter dem Titel „Grundgesetz“ kennen, niedergelegt. Die Grundrechte gehen dem Grundgesetz vor und werden vom Naturrecht (Präambel) abgeleitet.

Die Grundrechte geben den Staatsbediensteten ihren „Arbeitsrahmen“ gegenüber Menschen vor.

Wenn die Grundrechte den Menschen gegenüber Eingriffen des Staates schützen sollen, können Grundrechte nicht für den Staat gelten, gleichzeitig können Staatsbedienstete während der Ausübung ihrer Pflichten keine Grundrechtträger sein, sondern „nur“ Rechtssubjekte in der fiktiven Rolle der nicht grundrechtberechtigten BRD-Bediensteten-Person. Ein Beruf ist kein Mensch, sondern eine „Rolle“. Dazu mehr im gleichnamigen Kapitel „Die Person als ‚Rolle‘“ ab Seite 141.

Gemäß Bundesverfassungsgerichtsfeststellung 1-BvR-1766/2015 gelten die Grundrechte nicht für die j. P. Bundesrepublik Deutschland und von ihr gehaltenen juristischen Personen.

Auszug BVerfG-Urteil - 1 BvR 1766 aus dem Jahr 2015

... Der Beschwerdeführerin fehlt es an der erforderlichen Beschwerdebefugnis, denn sie ist im Hinblick auf die von ihr geltend gemachten Grundrechte nicht grundrechtsfähig (Art. 19 Abs. 3 GG). Randnummer 5

... Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt (vgl. BVerfGE 21, 362 <369 f.>; 45, 63 <78>; 61, 82 <101>; 68, 193 <206>; 70, 1 <15>; 75, 192 <197>; 85, 360 <385>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 16. Dezember 2014 - 1 BvR 2142/11 -, NVwZ 2015, S. 510 <511 f.>). Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden (vgl. BVerfGE 45, 63 <79 f.>; 68, 193 <212 f.>; 128, 226 <245 f., 247>). - Randnummer 6

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/11/rk20151103_1bvr176615.html

Betrachtet man es unter der Tatsache, dass der Staat von den Menschen finanziert wird, leuchtet es ein, dass der Staat keine eigenen Rechte sich selbst gegenüber in Anspruch nehmen kann.

Wenn der Staat selbst kein Rechtträger ist, können die Bediensteten Personen des Staates die Grundrechte nicht einschränken, beschneiden oder in irgendeiner anderen Weise justieren. Die Rechtssubjekte in der Rolle der juristischen Personen „BEDIENSTETER“ sind dem Grundrecht verpflichtet.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Wenn es „Grundgesetz für die BRD“ heißt und die Grundrechte für die juristischen Personen der BRD nicht gelten, kann das Grundgesetz nicht die Grundrechte und die Präambel enthalten.

Präambel = Naturrecht

Grundrecht (Artikel 1 – 19) = Öffentliches Recht

Grundgesetz (Artikel 20 – 146) = nicht öffentlich / Privat

Grundrechtsfähigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein. Sie besteht beim Menschen grundsätzlich von der Geburt an. Sie steht nicht dem Staatsorgan Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsorgan zu.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 197

Laut 1 BvR 1766/2015 steht sie keinem Staatsorgan zu. Alle „Organe“ oder Personen der BRD sind dem Grundrecht verpflichtet.

Grundrechtsmündigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit des Menschen, Grundrechte selbstständig geltend zu machen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 197

Wir erinnern uns an den Teil zum Thema „Mensch“. Da fanden wir folgende Definitionen:

Mensch [Juristisches Wörterbuch]

„Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechtes**.** Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat."

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 281

Menschenwürde [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 1 I GG) ist der innere und zugleich soziale Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen um seinetwillen zukommt. Die Menschenwürde besteht darin, daß der Mensch als geistig sittliches Wesen von Natur darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und in der Umwelt auszuwirken. Die Menschenwürde ist unantastbar. Daraus folgt, daß die Würde des Menschen nach der Verfassung der höchste Wert und damit der Mittelpunkt des Wertesystems ist und der Staat ausschließlich um des Menschen willen da ist. Art 1 I GG ist eine objektive Verfassungsnorm, die sich als Verhaltensnorm an alle richtet, die aber dem Einzelnen kein subjektives Recht gewährt. Eine ihrer wichtigsten Ausprägungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 282

Aus beiden geht unmissverständlich hervor, dass der Mensch sein Recht und seine

Umwelt selbst gestaltet. Es muss also Bewusstsein vorhanden sein. Die juristische Definition der Grundrechtmündigkeit des Menschen und der Menschenwürde ergänzen sich perfekt. Grundrechte gelten nur für Menschen. Auf den Punkt gebracht bedeutet das: Nur wer sein Recht kennt und in der Lage ist, es korrekt einzufordern (Grundrechtmündigkeit), kann es erhalten. Ob das immer der Fall ist und man sein Recht in jedem Fall erhält, steht auf einem ganz anderen Blatt.

Grundrechtsschranke [Juristisches Wörterbuch]

ist die durch Gesetzesvorbehalt oder durch das Grundgesetz selbst (Verfassungsvorbehalt, z. B. Art. 9 II GG) vorgenommene Begrenzung von Grundrechten. Immanente Grundrechtsschranke ist die nicht durch Gesetzesvorbehalt oder Verfassungsvorbehalt ausdrücklich angeordnete, sondern dem Grundrecht selbst ungeschrieben innewohnende und durch Auslegung zu ermittelnde Grundrechtsschranke. Die Notwendigkeit immanenter Grundrechtsschranken ergibt sich daraus, dass die Grundrechtausübung des anderen dies erfordert (Art. 1 GG).

Köbler Juristisches Wörterbuch 16. Auflage, Seite 197

Aus naturrechtlicher Sicht kann man es so beschreiben: Nur von der Schöpfung geschaffene, mit Bewusstsein ausgestattete und lebendige Wesen können Rechtträger sein. Weil die Bundesrepublik Deutschland eine private Fiktion der Alliierten (auf Grundlage eines Vertrages) ist und nicht von der Schöpfung direkt hervorgebracht wurde (natürlich gewachsen ist), kann sie Ihrem Wesen nach (Artikel 19 III Grundgesetz) keine Grundrechte in Anspruch nehmen.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 19

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Naturrecht [Juristisches Wörterbuch]

Naturrecht ist in der Rechtsphilosophie die Gesamtheit der der Natur innewohnenden, zeitlos gültigen, vernunftsnotwendigen Rechtssätze, die über den vom Menschen gesetzten Rechtssätzen (positives Recht) stehen. Das Naturrecht, dessen Herleitung und Geltung umstritten sind, dient als Korrektiv des gesetzten Rechts. Vertreter der Idee eines Naturrechts sind griechische Philosophen, christliche Kirchen und neuzeitliche Philosophen. *Auf Naturrecht lassen sich vor allem die allgemeinen Menschenrechte oder Grundrechte begründen.*

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 254

Man kann die Grundrechtfähigkeit als Trennung zwischen Fiktion und Schöpfung/Realität, zwischen Naturrecht und positivem Recht betrachten.

Alle juristischen Personen, die nicht grundrechtfähig sind, wurden „nicht vom Menschen“ begründet bzw. abgeleitet oder von der Schöpfung hervorgebracht. Das bedeutet, wenn wir die Kette der Personen, die eine andere Person begründet haben, bis an „die Quelle“ folgen, finden wir nirgends einen Menschen, der die Person mit seinem Recht legitimiert hat. Das wird im Laufe des Buches noch besser verständlich. Diese Personen sind Fiktionen, die es in der „Natur“ nicht gibt und sie können deshalb im Naturrecht kein

Recht für sich beanspruchen, sondern sind kategorisch dem Grundrecht verpflichtet. Juristische Personen der BRD können auch kein Schatten sein, denn dieser setzt von der Schöpfung geschaffene Materie voraus. Wenn der Mensch denkt, er ist die Person (nicht das Rechtssubjekt in der Rolle der Person), gibt es keinen Menschen der die Person mit seinem Recht beleiht.

Die BRD ist aus und in der Fiktion entstanden. Man kann auch sagen, die BRD ist ein großes Märchen(-buch).

Vereine werden von „natürlichen Personen“ begründet und Verbände von juristischen Personen. Ein Verband ist immer eine Fiktion, begründet von einer anderen Fiktion. Verbände können nie rechtsfähig oder grundrechtfähig sein, ausgenommen Verbände von Weltanschauungs- und Glaubensgesellschaften. Werden Verbände juristischer Personen in das Vereinsregister eingetragen, handelt es sich (mindestens) um eine Täuschung. Sie sind alle dem Grundrecht verpflichtet, können keine eigenen Rechte beanspruchen und sind nur in dieser Aufgabe legitim.

Eine „nicht grundrechtberechtigte“ juristische Person kann keinen rechtsfähigen Verein begründen (1 BvR 1766/2015).

Ein Verein, der bei dem Vereinsregister im Amtsgericht eingetragen ist, kann ebenfalls keine volle Grundrechtberechtigung erlangen, da er in ein nicht rechtfähiges Register, bei einem nicht rechtfähigen Schiedsgericht eingetragen ist, von einer nicht rechtfähigen Person anerkannt und legitimiert werden muss und somit ebenfalls nicht rechtsfähig ist.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet [Wikipedia]

(mitunter auch in der Formulierung „nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet“ oder „nemo dat quod non habet“) ist ein aus den iustinianischen Digesten stammender Rechtsgrundsatz, der in den später sogenannten Corpus iuris civilis eingeflossen ist und grundsätzlich heute noch gültig ist. Die deutsche Übersetzung lautet: Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat.

Er wird auch dann relevant, wenn Vertrags-/Mitgliedsstaaten Kompetenzen auf inter- oder supranationale Organisationen übertragen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Nemo_plus_iuris_transferre_potest_quam_ipse_habet

Rechtsgrundsatz [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist ein besonders wichtiger, grundlegender Rechtssatz (zB § 1 BGB). Er ist allgemeiner R., wenn er von allgemeiner Bedeutung ist, insbesondere wenn er über seine Festlegung in einer einzelnen Bestimmung hinaus Wirkung in einem allgemeinen Geltungsbereich erlangt (zB der in § 242 BGB enthaltene Satz: Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern).

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 54

Die Verbände der Juristen tragen sich bei Ihren eigenen Gerichten als Verein ein und erkennen sich gegenseitig selbst als „rechtsfähigen Verein“ an. Das hat mit Grundrechten bzw. Grundrechtverpflichtung nichts mehr zu tun, sondern ist reine Selbstermächtigung.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Juristische Personen (Verbände) haben

- kein Recht, keine Heimat und kein Heimatrecht,
- keine Staatsbürgerschaft und keine Staatsangehörigkeit,
- keine Rasse, keine Mutter oder keinen Vater,
- sind nicht grundrecht-, grundbuch-,
- recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig,
- erkennen den Menschen und das Recht nicht,
- sind funktionale Fiktionen und sind gewalttätig oder untätig,
- haben keinen Glauben
- und begründen nur einen Handel(s)sitz.

Fiktionen aller Art haben keinerlei Recht, über den Menschen zu urteilen oder zu justieren. Der Mensch finanziert diese Personen, um ihn zu schützen, eine Art FREIWILLIGE SCHUTZABGABE. Alles andere ist Schutzgelderpressung und gehört zu den klassischen Arbeitsmethoden der organisierten Kriminalität. Ein Urteil ist die Meinung einer Jury, ob ihr das vorgetragene Schauspiel gefallen hat oder nicht. Das Recht auf Äußerung seiner freien Meinung nach Artikel 5 Grundrechte hat die Person des Richters allerdings nicht. Laut schriftlicher Stellungnahme des Justizministeriums Niedersachsen sind die juristischen Personen der Justiz nicht prozessfähig. Nach Prozessrecht ist der Mensch ebenfalls nicht prozessfähig, sondern nur die Person.

Prozessfähigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit, vor Gericht zu stehen (§ 51 ZPO). Sie ist die Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst oder durch einen Prozessbevollmächtigten wirksam vorzunehmen oder entgegenzunehmen. Nach § 52 I ZPO ist eine Person insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann, d. h. geschäftsfähig ist. Entsprechend der Geschäftsfähigkeit kann sich auch die Prozessfähigkeit auf Teilbereiche beschränken (vgl. § 113 BGB). Ergibt sich im Berufungsverfahren, dass dem Kläger seit der Klageerhebung die Prozessfähigkeit fehlt, ist die Klage als unzulässig abzuweisen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 197

Die Staatsanwaltschaft, die BaFin etc. sind nicht zur Klage berechtigt, da sie nicht rechtfähig / prozessfähig sind. Sie tun nur so und das muss man erst mal wissen.

Dem Thema „Welches Recht haben von der BRD bedienstete und gehaltene (juristische)

Personen“ wird sich ab Seite 271 im Kapitel „Das juristische Volk der BRD“ nochmal ausführlich gewidmet.

Eine Grundrechtverletzung kann nur von einem Bediensteten des Staates gegenüber einem Menschen begangen werden, denn „das Grundrecht gewährt in erster Linie *Schutz gegenüber staatlichem Eingriff* (Freiheitsrechte)".

Bei einer Verletzung der universellen Rechte durch einen Nicht-Bediensteten handelt es sich um eine „gewöhnliche“ Straftat.

Eine Grundrechtverletzung durch einen Bediensteten stellt in der Bundesrepublik Deutschland keinen Straftatbestand dar und ist somit nicht strafbar. Denn es gilt: „keine Strafe ohne Gesetz“.

nulla poena sine lege [DUDEN Recht A-Z]

> Grundsatz im Strafrecht, nach dem eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn Strafbarkeit und Strafe gesetzlich bestimmt werden, bevor die Tat begangen wurde (auch: nullum crimen sine lege, »kein Verbrechen ohne Gesetz«). Der Grundsatz verbietet die Anwendung strafrechtlichen Gewohnheitsrechts, analoge Anwendung sowie Rückwirkung von Strafgesetzen, soweit sich diese zum Nachteil des Täters auswirken würden. Er gebietet außerdem eine hinreichende Bestimmtheit des Strafgesetzes, die es gestattet, seinen Anwendungsbereich im Wege der Auslegung mit einiger Sicherheit zu ermitteln. In Deutschland wurde der Grundsatz n. p. s. l. in der nationalsozialistischen Zeit außer Kraft gesetzt. Er ist als strafrechtliche Fundamentalnorm im § 1 StGB ausgesprochen und gehört durch seine Aufnahme in Art. 103 Abs. 2 GG zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland.
>
> Die praktische Bedeutung des Grundsatzes liegt im Verbot der Analogie zuungunsten des Täters. Der Grundsatz findet neben der Kriminalstrafe auch Anwendung auf strafrechtliche Nebenfolgen, Disziplinarmaßnahmen, Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie auf Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung, nicht jedoch auf Zwangsgeld und -haft, Bewährungsauflagen und Maßregeln der Besserung und Sicherung. Das Rückwirkungsverbot ist v. a. bei der rückwirkenden Außerkraftsetzung der Verjährung in den Fällen des Mordes aktuell geworden; hier wurde ein Verstoß gegen den Satz n. p. s. l. mit der Begründung verneint, dass die Verjährung nicht die Strafbarkeit, sondern nur die Verfolgbarkeit der Tat betreffe.

DUDEN Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 2. Auflage, Seite 333

Nulla poena sine lege [Wikipedia]

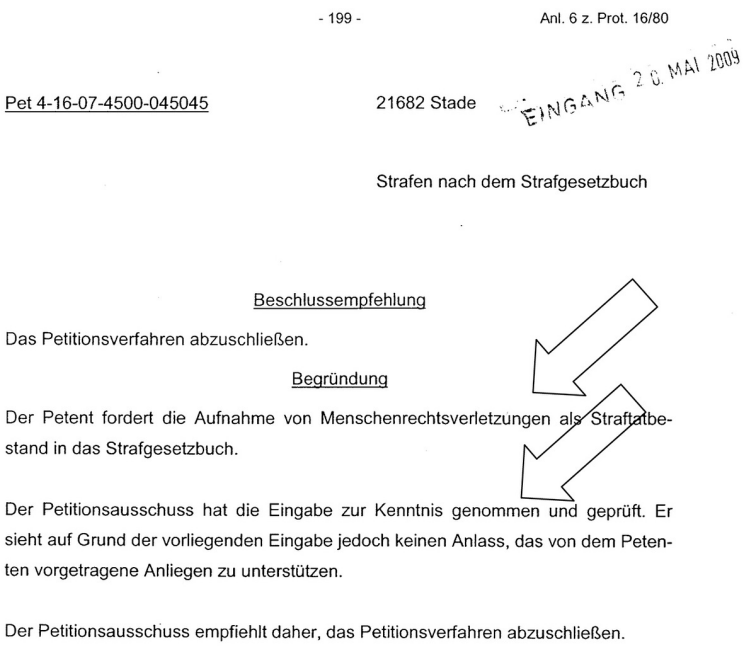
> Nach kontinentaleuropäischem Rechtsverständnis bezeichnet die lateinische Kurzformel nullum crimen, nulla poena sine lege („kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz“) das Gesetzlichkeitsprinzip (bzw. den Gesetzlichkeitsgrundsatz) im Strafrecht. Hieraus ergeben sich die Garantiefunktionen des Strafgesetzes im Rechtsstaat. Verbrechen (crimen) ist somit allein das, was der Gesetzgeber zur Straftat erklärt hat. Nur ein formelles Gesetz kann daher die Strafbarkeit einer Handlung begründen. Das Gesetzlichkeitsprinzip ist im Wesentlichen eine Errungenschaft der Epoche der Aufklärung. Es wird im deutschsprachigen Raum insbesondere auf Paul Johann Anselm von Feuerbach zurückgeführt.

https://de.wikipedia.org/wiki/Nulla_poena_sine_lege

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Im Jahr 2009 wurde mit einer Petition versucht, „den Gesetzgeber“ zu veranlassen, Grundrechtverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Dafür wurde keine Notwendigkeit gesehen.



- 199 - Anl. 6 z. Prot. 16/80

Pet 4-16-07-4500-045045 21682 Stade EINGANG 28. MAI 2009

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Aufnahme von Menschenrechtsverletzungen als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und geprüft. Er sieht auf Grund der vorliegenden Eingabe jedoch keinen Anlass, das von dem Petenten vorgetragene Anliegen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Wenn der Staat nur dazu geschaffen wurde, das Recht der Menschen (die Grundrechte) zu garantieren und Grundrechtverletzungen nicht geahndet werden, liegt eindeutiger Rechtsbankrott vor und der Staat ist überflüssig.

Rechtsbankrott [Juristisches Wörterbuch]

ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Einrichtung, insbesondere eine Rechtseinrichtung offenbart beispielsweise einen Rechtsbankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z. B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen (z. B. pacte sunt servanda, Willkürverbot, Wettbewerb usw.)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 197

Rechtsperversion [Juristisches Wörterbuch]

Ist die Perversion von Recht in Unrecht. Sie liegt vor, wenn unter dem Schein des Rechts Unrecht geschieht. Sie ist beispielsweise (in besonderem Maße) gegeben, wenn von einem Mitglied eines (rechtswissenschaftlichen) Gremiums verlangt wird, dass es seine Mitgliedsrechte nicht ausübt und gleichwohl von den übrigen Mitgliedern des Gremiums über seine sonstigen Rechte zu seinen Lasten entschieden wird, eine Stelle nur zum Schein ausgeschrieben wird oder Inzucht, Betrug oder Korruption, sowie Kollusion allgemein das scheinbar gewahrte Recht rechtstatsächlich verdrängen. Historisch gewichtige Fälle von Rechtsperversion sind endlicher Rechtstag, Verfassungen in totalitären Diktaturen oder die Nürnberger Gesetze.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 353

Perversion [DUDEN-online]

1. perverses Empfinden bzw. Verhalten
2. Verkehrung ins Krankhafte, Abnorme; Pervertierung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Perversion

pervertieren [DUDEN-online]

1. verderben, verfälschen, ins Gegenteil, ins Negative verkehren
2. sich in etwas Negatives verkehren, verfälscht werden

Synonyme zu *pervertieren*

- entstellen, umschlagen, verderben, verdrehen, verfälschen, verhunzen, verkehren, versauen, verstümmeln

Herkunft

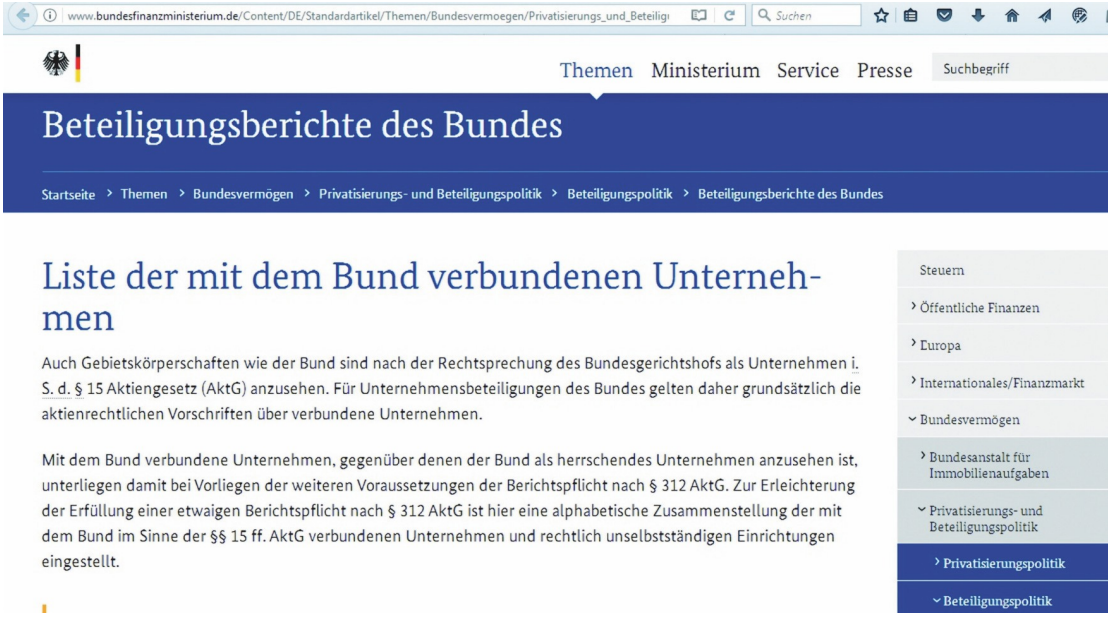
lateinisch pervertere = verkehren

https://www.duden.de/rechtschreibung/pervertieren

2.3.6.1 Das Inland

1. „Inland“ ist ein Rechtkreis, kein geographisches Gebiet, Land, Region oder Fläche.

Aus Artikel 19 Grundrechte geht hervor, dass die Grundrechte nur für „inländische“ juristische Personen gelten. Das bedeutet, die Grundrechte gelten nur im Inland. Dort ist die „rechtliche“ Heimat der Menschen. Diese Heimat (bzw. diesen Rechtkreis) gab es im deutschsprachigen Raum bis zur Gründung des IZMR nicht (mehr). Die BRD ist selbst nicht das (rechtfähige) Inland, weil sie gemäß Artikel 133 Grundgesetz in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eingetreten ist und nach regelmäßiger Feststellung durch den Bundesgerichtshof als Aktiengesellschaft im Sinne von § 15 AktG anzusehen ist.



https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/Beteiligungsberichte/liste-mit-bund-verbundene-unternehmen.html

Die Details dazu werden im Kapitel „Die BRD als Verwaltung der Inhaber- und Urheberrechte der Menschen“ ab Seite 226 noch ausgiebig dargelegt. Der Mensch kann sich nur in seiner Heimat auf Grundrechte berufen. Wenn es die Heimat nicht gibt bzw. diese unter Verwaltung steht, gibt es kein Grundrecht und keine Menschen.

Inland [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

A. Allgemeines

Der Begriff Inland kann zum einen den räumlichen Bereich der territorialen Souveränität oder der Gebietshoheit eines Staates bezeichnen (Statusbegriff). Zum anderen kann der Begriff

anderweitige räumliche Grenzen des Anwendungsbereichs von Rechtvorschriften je nach ihrer Funktion bezeichnen (funktioneller Inlandsbegriff). Im erstgenannten Fall ist Inland identisch mit dem Staatsgebiet. Im zweiten Fall können die Grenzen des Anwendungsbereiches von den Staatsgrenzen abweichen (z. B. Inland im Sinne des Zollrechts sind auch die Zollanschlussgebiete auf fremdem Staatsgebiet).

[…]

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 515

Inland, das [DUDEN-online]

1.
   a) Gebiet innerhalb der Grenzen eines Staates; zum Hoheitsbereich eines Staates gehörendes Territorium
   b) das eigene Land im Hinblick auf seine Regierung, seine Bewohner
2. das Innere eines Landes im Gegensatz zum Küstengebiet, zur Küste; Binnenland

Herkunft

rückgebildet aus Inländer, inländisch; mittelhochdeutsch inlende = Heimat, Vaterland

https://www.duden.de/rechtschreibung/Inland

Im Recht bekennt sich das Deutsche Volk der Menschen aus Artikel 1 (2) Grundrechte (nicht das juristische Volk aus Artikel 116 Grundgesetz) zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Die neue rechtliche Heimat der bis heute (rechtlich) heimatlosen Menschen im deutschsprachigen Raum befindet sich im Bekenntnis zu den Menschenrechten, also im Naturrecht. Die Alliierten und die Väter des Grundgesetzes haben die Freiheit der Menschen an das Bekenntnis zum Recht / zu den Menschenrechten geknüpft. Nur wer dem Nationalsozialismus abschwört, darf in die Freiheit entlassen werden. Dazu am Ende mehr.

Alle Gesetze, die zu einem Ergebnis führen, welches mit deutschem Recht, insbesondere den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist, sind nicht anzuwenden.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Inland = Heimat = Grundrecht = Menschenrecht
= öffentliches Recht = Völkerrecht

Sieh Dir dazu auch das Video „#002“ auf dem Kanal „Akademie Menschenrecht Mitteldeutschland - Grundlagen des Rechtes“ an.

https://www.youtube.com/watch?v=dOw679MOAP4

**Das Inland ist ein Rechtkreis,
kein geografisches Gebiet, Land, Region oder Fläche.**

2.3.6.2 Was leitet sich aus den Grundrechten bzw. Artikel 1 GR ab?

1. Grundrechtfähigkeit = Voraussetzung für die Begründung rechtfähiger Personen

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Der Artikel 1 der Grundrechte ist ein „offener" Artikel, der viel Spielraum zulässt. Für den Grundrechtträger ist es ein weit auszulegender Artikel, für die Bediensteten ein eng auszulegender Artikel. Zwischen Grundrechtberechtigung und Grundrechtverpflichtung findet die Rechtspaltung zwischen den Rechtträgern (Schöpfung) und den „Rechtverpflichteten" (Fiktion) statt. Die Grundrechtverpflichtung wird vom Grundrecht abgespalten, da eine Pflicht kein Recht ist. Auch nicht, wenn es alle möchten und demokratisch beschließen. Aus der Grundrechtfähigkeit leitet sich u.a. auch die Klageberechtigung, die Parteifähigkeit und das Recht auf eine Meinung oder ein Urteil ab. Nur von der Schöpfung oder „Gott" geschaffene, lebendige Wesen können Rechtträger sein und die Grundrechte für sich einfordern.

Grundrechtfähigkeit = Rechtfähigkeit

Eine Person kann nur grundrechtkonform (und grundrechtberechtigt) sein, wenn sie keinem Menschen schadet und wenn das Recht des Menschen auf die Person durchscheint. Dafür muss immer der Mensch mit seinem vollen Recht der Ausgangspunkt sein.

Grundrechtverpflichtete Personen haben kein Recht, auf welches sie sich in irgendeiner Form berufen können. Sie haben nach Artikel 1 III nur die Pflicht, die in den Verträgen übernommenen Pflichten zu erfüllen. Tun sie das nicht, handeln sie privat im außervertraglichen Schuldverhältnis und begründen eine Obligation. Dem Thema Obligation wird sich ab Seite 677 ausführlicher gewidmet.

3 Die Person

1. *„Die Person“ ist nicht lebendig.*
2. *„Die Person“ ist eine Fiktion.*
3. *„Die Person“ ist eine Rolle.*
4. *„Die Person“ ist die Stammaktie zur BRD.*
5. *Handlungsfähigkeit = Geschäftsfähigkeit = Personenrecht*
6. *Rechtfähigkeit = Parteifähigkeit*

Was ist eine Person? Was ist eine natürliche Person? Was ist eine juristische Person?

Person, die [DUDEN – Das Fremdwörterbuch]

1. […]
2. Figur in einem Drama
3. […]
4. (Rechtsw.) Mensch im Gefüge rechtlicher u. staatlicher Ordnung, als Träger von Rechten und Pflichten

DUDEN BAND 5 – Das Fremdwörterbuch (1974) Seite 552

Person [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

Das seit dem 13. Jh. bezeugte Wort (mhd. person[e]) ist entlehnt aus lat. persone >>Maske des Schauspielers; Rolle, die durch diese Maske dargestellt wird; Charakterrolle; Charakter; Mensch, Person<<, das selbst wohl aus dem Etrusk. stammt. (vgl. etrusk. Phersu >>Maske<<). [..]

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 599

Im normalen Sprachgebrauch gibt es mittlerweile in der Regel keinen Unterschied zwischen Mensch und Person, da diese fälschlicherweise als Synonym verwendet werden. Auch DUDEN-online gibt fälschlicherweise für Person das Synonym „Mensch“ an.

Synonym [DUDEN-online]

mit einem anderen Wort oder einer Reihe von Wörtern von gleicher oder ähnlicher Bedeutung, so dass beide in einem bestimmten Zusammenhang austauschbar sind; sinnverwandt

https://www.duden.de/rechtschreibung/synonym

Das ist falsch und die Ursache für die vielen Menschenrechtverletzungen. Im Juristendeutsch, zu unterscheiden vom umgangssprachlichen Deutsch, wird mit gespaltener Zunge gesprochen. Das bedeutet, es werden umgangssprachliche Begriffe so umgedeutet und umdefiniert, dass normale Menschen, also Nichtjuristen, diese nicht verstehen und/oder eine ganz andere Bedeutung (meist zu deren Nachteil, denn sonst wäre die Lüge ja überflüssig) hinter diesen vermuten, z. B.: Person, Name, Volk, POLIZEI. Solange die Menschen einen „Übersetzer“ brauchen, haben die Anwälte Arbeit und ihre Daseinsberechtigung.

Die Ursache für diese „Doppeldeutigkeit“ liegt weit in der Vergangenheit und ist im kanonischen Recht zu finden. Das kanonische Recht und das römische Recht bilden einen Teil der Grundlagen für die heutige RechtSCHUTZordnung. Sowohl das römische, als auch das kanonische Recht, müssen entsprechend Artikel 6 EGBGB immer dem Naturrecht „im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen“ untergeordnet sein.

Codex des Kanonischen Rechts
Can. 36 — § 1.

Ein Verwaltungsakt ist zu verstehen gemäß der eigenen Bedeutung seiner Worte und dem allgemeinen Sprachgebrauch; im Zweifelsfall unterliegen Verwaltungsakte, die sich auf Streitsachen beziehen, die Androhung oder Verhängung von Strafen betreffen, Rechte einer Person einschränken, wohlerworbene Rechte Dritter verletzen oder einem Gesetz zum Vorteil von Einzelpersonen widerstreiten, einer engen Auslegung; alle übrigen unterliegen einer weiten Auslegung.

der eigenen Bedeutung seiner Worte
= Juristendeutsch = Neudefinition

dem allgemeinen Sprachgebrauch
= „DUDEN deutsch“

Römisches Recht [Juristisches Wörterbuch]

→ Recht, römisches

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 367

Recht, römisches [Juristisches Wörterbuch]

ist demgegenüber das bei den Römern bestehende Recht oder das von den Römern der Nachwelt überantwortete und von dieser fortlaufend abgeänderte Recht.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 344

Römisches Recht [Wikipedia]

Als römisches Recht bezeichnet man das Recht, das, ausgehend von der Antike, zunächst in

Rom und später im ganzen römischen Weltreich galt. Die im Corpus Iuris Civilis gesammelten Quellen des antiken römischen Rechts wurden im Mittelalter vornehmlich in Bologna wiederentdeckt und bis ins 19. Jahrhundert in den meisten Staaten Europas als maßgebliche Rechtsquellen betrachtet. Die Rechtsordnungen, die ab dem Mittelalter und der frühen Neuzeit auf dem europäischen Kontinent galten, können bis heute als römisches Recht bezeichnet werden.

https://de.wikipedia.org/wiki/Römisches_Recht

Auszug „Einleitung aus dem BGB-Palandt“

[…]

Auf diese Weise verschmolzen im BGB Grundsätze des gemeinen Rechts, der Länderkodifikationen und des deutschen Rechts, wobei in den ersten beiden Büchern das römische Recht in der Gestalt des usus modernus Pandectarum eindeutig dominiert.

[...]

BGB-Palandt - Auflage 56. Seite 2-3

kanonisches Recht [Wikipedia]

Der Begriff kanonisches Recht kann mehrere Bedeutungen haben: Meist ist er gleichbedeutend mit dem Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche, im weiteren Sinne kann er das Kirchenrecht auch anderer Kirchen bezeichnen, soweit sie Canones der Synoden und Konzilien oder von Rechtssammlungen aus vorreformatorischer Zeit berücksichtigen.

Unter „Einflüsse auf weltliche Rechtsfassungen“ findet man:

Das Recht der katholischen Kirche trieb die Entwicklung des deutschen Prozessrechtes [KOMMENTAR: = INQUISITION], namentlich des Strafprozesses, stark voran. Auch das Schuldrecht ist zum Beispiel durch den aus dem kanonischen Recht stammenden Grundsatz pacta sunt servanda („Verträge müssen eingehalten werden“) wesentlich beeinflusst worden,

weil damit die strenge Förmlichkeit des römischen Rechts überwunden werden konnte. Im Eherecht schränkte es die Verwandtenheirat ein und begründete die gegenseitige eheliche Treuepflicht. Das kanonische Recht war bei der Vermittlung des moraltheologischen Begriffs der Strafe an das weltliche Strafrecht von zentraler Bedeutung; heute ist es nur noch innerhalb der römisch-katholischen Kirche rechtswirksam.

https://de.wikipedia.org/wiki/Kanonisches_Recht

„Das Recht der katholischen Kirche trieb die Entwicklung des deutschen Prozessrechtes, namentlich des Strafprozesses, stark voran.“, abgeleitet vom Prozessrecht der Inquisition. Der Mensch musste erst zu Person degradiert werden, damit man die damit angenommene Rolle justieren kann.

kanonisches Recht [Juristisches Wörterbuch]

→ Recht, kanonisches → Kirchenrecht

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 236

Kommentar ohne direkten Textzusammenhang:
Q-Anon kann auch Kanon gelesen werden.

Inquisition [Wikipedia]

Als Inquisition (lateinisch inquisitio ‚Untersuchung') werden ein juristisches Prozessverfahren (Inquisitionsverfahren) sowie damit arbeitende Institutionen bezeichnet, die im Spätmittelalter und der Frühneuzeit zur Bekämpfung von *Häresie* dienten. Der Vorsitzende eines Inquisitionsgerichts heißt Inquisitor.

https://de.wikipedia.org/wiki/Inquisition

Häresie, die [DUDEN-online]

(1) von der offiziellen Kirchenmeinung abweichende Lehre

(2) Ketzerei, verdammenswerte Meinung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Haeresie

Ketzerei, die [DUDEN-online]

(1) Häresie

(2) das Abweichen von einer allgemein als gültig erklärten Meinung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Ketzerei

Inquisition [DUDEN Herkunftswörterbuch]

>>katholische Ketzergerichte des Mittelalters; strenge Untersuchung, Verhör<<: Das Fremdwort wurde bereits im Mittelalter aus lat. inquisitio >>Untersuchung>> entlehnt. Dies ist eine Bildung zu inquisitus, dem Part. Perf. Von lat. inquirere >>untersuchen>> (aus lat. in und quaerere >>suchen>>).

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 364

Kirchenrecht [Juristisches Wörterbuch]

ist die Gesamtheit der das Leben innerhalb der Kirchen (innere Kirchenrecht, katholisch kanonisches Recht) oder das Verhältnis des Staates zur Religion und zu den Religionsgemeinschaften (äußeres Kirchenrecht, → Staatskirchenrecht) betreffenden Rechtssätze. Das innere Kirchenrecht wird von der Kirche kraft → Autonomie (Art. 140 ff. GG) gesetzt. Das äußere Kirchenrecht wird vom Staat durch Gesetz oder Vertrag geschaffen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 242

Die Begriffe „Person" und „Welt" sind von der Kirche geschaffene Begriffe, um ihre Herrschaft darauf begründen zu können, denn auch die Obersten der Kirchen wissen, dass sie sich nicht über die Erde und die Menschen stellen dürfen. Aus dem „macht euch die Erde Untertan" wurde „macht den Menschen Untertan (für andere Wesen, Personen, nicht-Menschen)".

Welt, die [DUDEN-online]

1. Erde, Lebensraum des Menschen
2.
   a) Gesamtheit der Menschen
   b) größere Gruppe von Menschen, Lebewesen, die durch bestimmte Gemeinsamkeiten verbunden sind, besonders gesellschaftliche Schicht, Gruppe

3. (gesamtes) Leben, Dasein, (gesamte) Verhältnisse [auf der Erde]
4. in sich geschlossener [Lebens]bereich; Sphäre
5.
   a) Weltall, Universum
   b) Stern-, Planetensystem

Synonyme zu *Welt*

- Diesseits, Erde; (gehoben) Weltgebäude; (dichterisch) Erdkreis, Mutter Erde
- Menschen, Menschheit
- Dasein, Existenz, Leben; (Philosophie) Entität, Existentia
- [Einfluss]bereich, Kreis, Lebensbereich, Milieu, Rahmen, soziale Verhältnisse, Sphäre, Umfeld, Umgebung, Umwelt; (gehoben) Dunstkreis; (bildungssprachlich) Background

https://www.duden.de/rechtschreibung/Welt

Bis zu dieser Stelle soll dem Leser abgeleitet werden, dass es sich bei der „Person“ um ein von der Kirche eingeführtes „Religionsmodell“ handelt. Das ist nicht die Realität und die Glaubensfreiheit stellt jedem frei, an dieses System zu glauben oder nicht.

Wer dieses Religionsmodell jedoch nicht als sein eigenes akzeptiert, wird schnell auf dem öffentlichen Scheiterhaufen in der Gestalt von BILD, RTL etc. in Rauch aufgelöst.

Der Mensch wird als lebendiges Wesen geboren und trägt alle vom Schöpfer gegebenen Rechte in sich.

Personen gibt es im Naturrecht (in der Schöpfung) nicht, weder natürliche Personen, noch juristische Personen. Personen haben keine Rechte in der Natur, da sie nicht lebendig sind.

Im praktischen Sinne kann man die natürliche Person mit einer Theaterrolle vergleichen, die zum Mitspielen beim Schauspiel „Staat“ aus dem Genre Drama berechtigt und gewisse Rechte und Pflichten in sich trägt. Für jeden wird eine Rolle vorbereitet.

Person, die [DUDEN – Das Fremdwörterbuch]

1. […]
2. Figur in einem Drama
3. […]
4. (Rechtsw.) Mensch im Gefüge rechtlicher u. Staatlicher Ordnung, als Träger von Rechten und Pflichten

DUDEN BAND 5 – Das Fremdwörterbuch (1974) Seite 552

Person [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

Das seit dem 13. Jh. bezeugte Wort (mhd. person[e]) ist entlehnt aus lat. persone >>Maske des Schauspielers; Rolle, die durch diese Maske dargestellt wird; Charakterrolle; Charakter; Mensch, Person<<, das selbst wohl aus dem Etrusk. stammt. (vgl. etrusk. Phersu >>Maske<<). [..]

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 599

Diese „Rolle“ wird („angeblich“) vom Schatten abgeleitet und fingiert. Es kann sich bei diesem „Staat“ (in dem der Mensch mitspielt) nur um einen „*originär*, natürlich gewachsenen Staat“ handeln, in dem das Recht der Natur geachtet und verteidigt wird.

originär [DUDEN-online]

1. ursprünglich
2. grundlegend neu; eigenständig

https://www.duden.de/rechtschreibung/originaer

Das „Recht der Natur“ umfasst die universellen Rechte aller Lebewesen und somit auch das Recht der Menschen. Menschenrecht ist für Menschen, universelles Recht (Naturrecht) ist für das ganze Leben im Universum gültig. Eine andere (nicht natürlich gewachsene oder ans Recht gebundene) Staatsform entwickelt sich früher oder später immer in die Richtung des Unrechtstaates, in dem die heiligen Geschöpfe zur Ware oder zur Fiktion degradiert werden und ist karmisch dem Untergang geweiht. Wenn ein Rechtsystem nicht an der Wahrheit und Gerechtigkeit ausgerichtet ist, ist es karmisch dem Untergang geweiht. Einen Vertragsstaat, wie wir ihn heute kennen, gibt es in der Natur nicht.

Die natürlichen und juristischen Personen sind eine Erfindung der Juristen und demnach immer eine Fiktion. Dazu später mehr in diesem Kapitel.

In gewissem Sinn sind in einer Rechtsordnung alle Rechtssubjekte „juristische Personen“ (Kelsen).

Fiktion [Juristisches Wörterbuch]

(Erdichtung) ist ein Rechtssatz, der eine in Wahrheit nicht bestehende „Tatsache“ als bestehend behandelt (z. B. § 894 ZPO: Ist ein Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtkraft erlangt hat.) Die Fiktion kann im Gegensatz zu einer gesetzlichen Vermutung nicht durch Gegenbeweis entkräftet werden.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 125

Fiktion [Wikipedia]

Fiktion (lat. fictio, „Gestaltung“, „Personifikation“, „Erdichtung“ von fingere „gestalten“, „formen“, „sich ausdenken“) bezeichnet die Schaffung einer eigenen Welt durch Literatur, Film, Malerei oder andere Formen der Darstellung sowie den Umgang mit einer solchen Welt. Bei der Fiktion handelt es sich um eine bedeutende Kulturtechnik, die in weiten Teilen der Kunst zum Einsatz kommt.

Zur Erklärung von Fiktion werden in der Literatur- und Kunsttheorie unter anderem fehlender Wahrheitsanspruch und mangelnde Übereinstimmung mit der Realität herangezogen. Es gibt viele unterschiedliche Ansätze, Fiktion zu erklären. Eine allgemein akzeptierte Theorie der Fiktion gibt es bis heute nicht.

https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktion

Als Fiktion bezeichnet die Rechtswissenschaft die Anordnung des Gesetzes, tatsächliche oder rechtliche Umstände als gegeben zu behandeln, obwohl sie in Wirklichkeit nicht vorliegen. Hierbei kann die Fiktion das genaue Gegenteil der tatsächlichen Umstände als rechtlich

verbindlich festlegen. Eine Fiktion kann deshalb im Prozess auch nicht widerlegt oder entkräftet werden, da sie definitionsgemäß vom tatsächlichen Sachverhalt abweicht. Das Wort ***„gilt“*** ist in Gesetzestexten ein Indiz für das Vorliegen einer Fiktion, sie kann sich aber auch in Legaldefinitionen verbergen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktion_(Recht)

Im Palandt-BGB, 56. Auflage, findet man auf Seite 8 einen Überblick über „Personen“. Unter 1) findet man folgende Definition:

Den Oberbegriff Person versteht es nicht im rechtsethischen sondern in einem rechtstechnischen Sinn: Personen sind ***Subjekte*** *von Rechten und Pflichten.*

Subjekt, das [DUDEN – Deutsches Universalwörterbuch A–Z]

1. das (einer Aussage oder Erörterung) Zugrundeliegende
2. Part. von lat. subicere = unter etwas legen

DUDEN Deutsches Universalwörterbuch A–Z, Auflage 3, Seite 1495

Person [Juristisches Wörterbuch]

Person ist, wer träger von Rechten und Pflichten sein kann. *Natürliche Person* ist der Mensch und zwar von seiner Geburt bis zu seinem Tod. *Juristische (früher moralische) Personen* ist eine rechtlich geregelte soziale Organisation (Zusammenfassung von Personen und Sachen) der die geltende Rechtsordnung eine eigene allgemeine Rechtsfähigkeit zuerkennt, sodass sie unabhängig von ihrem Mitgliederbestand selbst Träger von Rechten und Pflichten ist.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 273

Person [juraforum.de]

Eine Person im juristischen Sinne zeichnet sich insbesondere durch ihre Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit aus. Rechtsfähigkeit meint die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu tragen. Handlungsfähigkeit meint hingegen die Fähigkeit, rechtswirksam zu handeln (sog. Geschäftsfähigkeit).

Es wird stets zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden, letztere zwischen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen.

http://www.juraforum.de/lexikon/person

Handlungsfähigkeit = Rechtsfähigkeit
= Geschäftsfähigkeit = Personenrecht

Übersetzt bedeutet das: Im Privatrecht ist mit Person nicht der Rechterbe „per Sohn“ gemeint (öffentliches Recht), sondern die Rolle oder die Maske für jeden Menschen im Theaterstück „Staat“, mit der er die damit verbundenen Pflichten annimmt.

Eine Person ist demnach nur eine (fiktive) Rolle, welche Träger von (fiktiven) Rechten und (fiktiven) Pflichten beinhaltet. Natürliche Personen gibt es im Rechtkreis der BRD nicht, nur juristische Personen (Jurisfiktionen – juristische Fiktionen). Das entscheidende für die Grundrechtkonformität der Person ist die Ausgestaltung der Rolle, also welche

Rechte und welche Pflichten die Person erhält.

In gewissem Sinn sind in einer Rechtsordnung alle Rechtssubjekte „juristische Personen“ (Kelsen).

Rechtssubjekt [Juristisches Wörterbuch]

ist der Träger von Rechten und Pflichten. Dies kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein. Dem Rechtssubjekt kommt Rechtfähigkeit, nicht unbedingt auch Handlungsfähigkeit zu.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 304

Rechtssubjekt [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

Träger von Rechten (subjektives Recht) und Pflichten. Nach der Rechtsordnung kann dies nur eine natürliche Person oder eine juristische Person sein.

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Auflage 2, Seite 1069

Rechtssubjekt = Personenrecht

Rechtssubjekt [Wikipedia]

Das Rechtssubjekt (englisch legal personality) ist in der Rechtswissenschaft ein von der Rechtsordnung anerkannter (potenzieller) Träger von subjektiven Rechten und Pflichten. Gegensatz sind Rechtsobjekte, die Gegenstände (Sachen und Rechte) umfassen.

unter Geschichte

Das Naturrecht erkannte nur alle freien Menschen als Rechtssubjekte an. Auch das römische Recht unterschied freie Menschen (lateinisch homines liberi) und Sklaven (lateinisch homines servi), wobei letztere nicht als Rechtssubjekte galten. Der Sklave war nicht Rechtssubjekt, sondern nur Rechtsobjekt und stand als solches im Eigentum seines Herrn. Aber auch freie Menschen erhielten ihren Status als Rechtssubjekte erst als Mitglied einer römischen Bürgergemeinde (lateinisch status civitatis).

https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtssubjekt

Subjekt [Wikipedia]

lateinisch für „Untergeordnetes, Unterworfenes“

https://de.wikipedia.org/wiki/Subjekt

Subjekt [DUDEN-online]

1. (Philosophie) mit Bewusstsein ausgestattetes, denkendes, erkennendes, handelndes Wesen; Ich
2. (Sprachwissenschaft) Satzglied, in dem dasjenige (z. B. eine Person, ein Sachverhalt) genannt ist, worüber im Prädikat eine Aussage gemacht wird; Satzgegenstand
3. (abwertend) verachtenswerter Mensch
4. (Musik) Thema einer kontrapunktischen Komposition, besonders einer Fuge

https://www.duden.de/rechtschreibung/Subjekt

Der Mensch, der in die Rolle der Person steigt und diese annimmt, wird zum Rechtssubjekt und ist damit dem positiven Recht untergeordnet.

Die entscheidende Frage ist, wem oder was oder welchem „Recht“ ist „man“ untergeordnet? Dem BRD-UN-Recht oder dem Völkerrecht? Ein Völkerrechtssubjekt ist etwas völlig anderes, als ein Rechtssubjekt im innerstaatlichen BRD-Recht.

Der freie Mensch kann keinem Recht unterworfen werden, sondern er ist Träger des Rechtes.

Rechtsfähigkeit [Wikipedia]

Rechtsfähig ist, wer Rechtspflichten und Rechte hat und rechtsgestaltende Handlungen vornehmen kann. Diese Rechtsfähigkeit haben von Natur aus nur Menschen; denn nur sie „verstehen den Sinn rechtlicher Gebote und können sich nach ihnen richten. Auch … zu rechtsgestaltenden Handlungen … sind nur Menschen fähig“. Nun können aber auch juristische Personen, insbesondere private Vereinigungen und öffentliche Körperschaften, Rechtspflichten und Rechte (z. B. als Eigentümer) haben. Versteht man unter dem „Recht“ eine Ordnung menschlichen Verhaltens, dann sind die Pflichten und Befugnisse einer juristischen Person den Menschen zuzurechnen, die in dem Verband organisiert sind, wobei die Verbandsverfassung näher bestimmt, wer welche Pflichten des Verbandes zu erfüllen hat und wer „zuständig“ ist (die Kompetenz hat), bestimmte Befugnisse des Verbandes auszuüben.

Wer oder was rechtsfähig und damit Rechtssubjekt ist, legt die jeweilige Rechtsordnung fest. Ob eine Rechtsordnung einem Menschen die Rechtssubjektivität absprechen kann, ist eine Frage der Menschenrechte.

Im römischen Recht zum Beispiel waren die Sklaven Rechtsobjekt, nicht Rechtssubjekt. Für den Rechtspositivismus war dies geltendes Recht.

In gewissem Sinn sind in einer Rechtsordnung alle Rechtssubjekte „juristische Personen“ (Kelsen). Üblicherweise wird jedoch zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen unterschieden. In einem weiten Sinn sind juristische Personen alle Rechtssubjekte einer Rechtsordnung, die nicht natürliche Personen sind. In einem engeren Sinn sind juristische Personen nur solche Rechtssubjekte, die nicht natürliche Personen sind, deren Rechtsfähigkeit von der jeweiligen Rechtsordnung ausdrücklich anerkannt ist.

https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsfähigkeit

„In gewissem Sinn sind in einer Rechtsordnung alle Rechtssubjekte „juristische Personen“ (Kelsen)“

Die Aussage von Kelsen beinhaltet (im juristischen Sinn) auch die natürlichen Personen, allerdings nur in der juristischen RechtSCHUTZordnung, nicht in der natürlichen.

Die folgenden Begriffe betreffen nur die Personen, nicht den Menschen.

Rechtsfähigkeit (Deutschland) [Wikipedia]

Rechtsfähigkeit ist in der Rechtswissenschaft die Rechtssubjekten kraft Gesetzes verliehene Befugnis, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. *[KOMMENTAR: die Befugnis stammt nicht aus dem Naturrecht]* Rechtssubjekte in diesem Sinne sind die natürlichen und juristischen Personen. Während das BGB natürlichen Personen die Rechtsfähigkeit als vorgegeben zugesteht, beruht die Rechtsfähigkeit juristischer Personen auf der Anerkenntnis durch die Rechtsordnung (Zweckschöpfungsgedanke).

Der Grundsatz, dass alle Personen rechtsfähig sind (allgemeine Rechtsfähigkeit), bedeutet

nicht, dass jeder jedes Recht genießt. Einige Rechtsstellungen erfordern besondere Merkmale, wie Alters- oder Geschlechtsgebundenheit, so beispielsweise die Volljährigkeit (besondere Rechtsfähigkeit). Im rechtsgeschäftlichen Verkehr des Schuld-, Sachen- und Handelsrechts bleibt im Allgemeinen jedem der Zugang zu den Rechtsinstituten offen.

Obgleich der Gesetzgeber das Begriffspaar „rechtsfähig“ und „nichtrechtsfähig“ als sich jeweils ausschließende Gegensätze geschaffen hat, gibt es dazwischen die Form der Teilrechtsfähigkeit, die als beschränkte Rechtsfähigkeit für den Nasciturus, die Personenhandelsgesellschaften oder die nichtrechtsfähigen Vereine verstanden wird.

Unter Geschichte findet man:

Bis in das 19. Jahrhundert hinein konnte in Deutschland der bürgerlichen Tod als Strafe verhängt. Er bedeutete den vollständigen Verlust der Rechtsfähigkeit. Bereits im römischen Recht war er eine Folge des Verlustes der persönlichen Freiheit bei Gefangennahme oder als Nebenfolge bei Kapitalverbrechen ***(lateinisch capitis deminutio maxima)***. Der hiernach Bestrafte lebte zwar physisch weiter, rechtlich wurde jedoch sein Tod fingiert und er somit als natürliche Person eliminiert.

https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsfähigkeit_(Deutschland)

Rechtsfähigkeit [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Jede natürliche Person und jede juristische Person ist auch rechtsfähig.

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Auflage 2, Seite 1054

Rechtsfähigkeit [Juristisches Wörterbuch]

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit (einer Person), Träger von Rechten und Pflichten zu sein (z. B. Eigentümer einer Sache, Schuldner einer Verpflichtung). [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 355

Rechtsfähigkeit [DUDEN – Recht A - Z]

die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähigkeit kommt allen Menschen (natürlichen Personen) unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu. Von der Rechtsfähigkeit zu trennen ist die Handlungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen selbst vornehmen zu können. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB) und endet mit dem Tod. Besonderes gilt für die Leibesfrucht. Die Rechtsfähigkeit entspricht im gerichtlichen Prozess der Parteifähigkeit. Rechtsfähigkeit besitzen auch juristische Personen (z. B. AG, GmbH), darüber hinaus auch einige Personengesellschaften, insbesondere die OHG, die KG und die Partnergesellschaft. Ob die GbR generell Rechtsfähigkeit erlangt, ist umstritten. Keine Rechtsfähigkeit besitzen sonstige Gesamthandgemeinschaften (z. B. Erbengemeinschaft) oder die Bruchteilgemeinschaft (z. B. Eigentümergemeinschaft)

DUDEN Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 2. Auflage, Seite 373

Parteifähigkeit [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

2) Zivilprozess: Fähigkeit, im Rechtsstreit Partei zu sein. Parteifähig ist jede natürliche oder juristische Person, die nach materiellem Recht Rechtsfähigkeit besitzt (§ 50 Abs. 1 ZPO), sowie (nur) in Passivprozessen auch der nichtrechtsfähige Verein (§ 50 Abs. 2 ZPO). Die Parteifähigkeit ist Prozessvoraussetzung und Prozesshandlungsvoraussetzung. Ihr Fehlen ist von Amtswegen zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 1 ZPO). […]

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Auflage 2, Seite 973

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 50 Parteifähigkeit

(1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

(2) Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

Rechtfähigkeit = Parteifähigkeit = Personenrecht

Handlungsfähigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechtswirkungen (Rechte, Pflichten) herbeizuführen. Die Handlungsfähigkeit ist von der Rechtsfähigkeit zu trennen. Sie hat auf einzelnen Rechtsgebieten unterschiedliche Voraussetzungen und ist dementsprechend aufzugliedern (z. B. Geschäftsfähigkeit, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Deliktfähigkeit). Bei Fehlen der Handlungsfähigkeit muss ein Vertreter oder Organ statt der handlungsunfähigen **Person** handeln oder die Handlung muss unterbleiben.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 207

Handlungsfähigkeit [DUDEN Recht A-Z]

Die Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen, im Gegensatz zur Rechtsfähigkeit. Handlungsfähigkeit umfasst die Geschäftsfähigkeit und die Deliktfähigkeit. Handlungsfähigkeit kann bei Minderjährigen fehlen, für diese Personen handelt ein gesetzlicher Vertreter; ferner können sie für die Begehung einer unerlaubten Handlung bei mangelnder Einsichtsfähigkeit nicht verantwortlich gemacht werden. Für juristische Personen handeln ihre Organe (Vorstand, Geschäftsführung)

DUDEN Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 2. Auflage, Seite 238

Bereits hier kann jeder Leser erkennen, dass es einen Unterschied zwischen Mensch und Person gibt. Menschen haben keine Pflichten gegenüber einem anderen Menschen oder gegenüber einer anderen Person, außer der Mensch hat diese Pflichten freiwillig im vollen Bewusstsein und in voller Kenntnis der Situation angenommen. Die Menschen sind die Rechtträger. Bitte erwarte nicht, dass Du das hier Geschriebene sofort nach dem ersten Lesedurchgang begreifst und ins Bewusstsein transformieren kannst. Die Bewusstwerdung dauert seine Zeit, was nicht ausschließt, dass bei dem einen oder anderen sofort ein Licht aufgeht.

3.1 Die Person bei Wikipedia

Recherchiert man „die Person“ bei Wikipedia, findet man interessante Beschreibungen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Person

Im ersten Satz steht:

> Das Wort Person kommt aus persona (Latein) oder prosopon (πρόσωπον; Griechisch) und ist ein sozialphilosophischer Begriff, der die Einzigartigkeit jedes Individuums der Menschenart ausdrückt, im Gegensatz zu dem Begriff menschliche Natur, der die Gemeinsamkeiten der Individuen ausdrückt.
>
> [Kommentar: es heißt hier nicht, die Person ist der Mensch]

Unter Wortherleitung findet man:

> Die Herkunft des Wortes Person ist nicht vollständig geklärt; es existieren hierzu verschiedene Theorien. Fest steht lediglich, dass es im 13. Jahrhundert als person(e) aus lat. persona „Maske des Schauspielers“ ins Deutsche übernommen wurde. […]
>
> […] Einer anderen und von den meisten Etymologen und Philologen heute für wahrscheinlicher gehaltenen Theorie zufolge stammt er jedoch vom etruskischen Wort phersu für ‚Maske‘. Die Ableitung aus dem Etruskischen wird bereits seit Jahren als einzige Version von der Duden-Redaktion vertreten. Phersu war der Eigenname einer Gestalt aus der Unterwelt, die bei Leichenspielen auftrat und sich in einer für sie typischen Verkleidung zu erkennen gab.

Unter Philosophie steht folgendes:

> Person im philosophischen Sinn wird von manchen als das Wesen des Menschseins vor dem Hintergrund des abendländischen Denkhorizonts gesehen: Dem Menschen als Person wird eine gewisse Freiheit der Entscheidung und Verantwortlichkeit für sein Handeln zugeschrieben. Andere philosophische Strömungen sehen den Personenbegriff nicht beschränkt auf Menschen.

Unter Rechtswissenschaft findet man:

> Person im juristischen Sinn ist der Oberbegriff für natürliche Personen und juristische Personen. Beide Rechtssubjekte sind Träger von Rechten und Pflichten; ihnen ist kraft Gesetzes Rechtsfähigkeit verliehen. Außerdem wird die Person als (Staats-)Bürger oder Staatsangehöriger, dem juristisch ein bestimmtes verfassungsrechtlich festgelegtes *Subjektsein* zugeordnet wird, verstanden.
>
> Die Rechtswissenschaft unterscheidet bei den Rechtssubjekten zwischen natürlicher und juristischer Person: Natürliche Person als abstrakter Rechtsbegriff umfasst die lebenden Menschen, während unter einer juristischen Person eine rechtlich verselbständigte und mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattete Personenmehrheit (Organisation) verstanden wird. Aus der Natur der juristischen Person ergeben sich für ihre Rechtsfähigkeit bestimmte Einschränkungen. Während juristische Personen im Zivilrechtsverkehr rechtsfähig sind, bestimmt sich ihre Grundrechtsfähigkeit nach Art. 19 III GG. Demzufolge können juristische Personen Träger von Grundrechten sein, wie sie auf diese ihrem Wesen nach anwendbar sind, was bei gewissen Grundrechten wie Art. 6 GG oder Art. 2 II GG ausgeschlossen ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass den natürlichen Personen uneingeschränkte Grundrechtsfähigkeit zukommt.

Es gibt auch einen Unterpunkt *Maschinen*

> Es wird diskutiert, ob sogenannte autonome Maschinen den rechtlichen Status von elektronischen Personen (E-Person) bekommen sollen. Ein solcher Schritt hätte unter Umständen zur Folge, dass solche Maschinen Rechte und Pflichten hätten und somit haftbar wären sowie sanktioniert und bestraft werden können müssen. Ferner wäre es möglicherweise illegal, solche Maschinen abzuschalten. Als Ausweg ist in der Diskussion, solche Maschinen nicht als autonom, sondern als (voll-)automatisch oder zumindest nur als teilautonom zu bezeichnen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Person

abstrakt [DUDEN-online]

1. (besonders Philosophie) die wesentlichen, gesetzmäßigen o. ä. Züge aus etwas Konkretem, sinnlich Wahrnehmbarem ableitend
2. sich [nur] im Gedanklichen, Theoretischen bewegend [und keinen unmittelbar feststellbaren Bezug zur Wirklichkeit habend]
3. (von Kunstwerken des 20. Jahrhunderts) nicht etwas sinnlich Wahrnehmbares, sondern den gedanklichen, abstrakten Gehalt von etwas darzustellen suchend

https://www.duden.de/rechtschreibung/abstrakt

Die hier aufgezeigten Erläuterungen zu dem Wort „Person“ verdeutlichen ganz klar die Doppelbedeutungen des Sinnes dieses Wortes in der Sprache.

Einerseits wird in der Philosophie mit dem Begriff „Person“ die Einzigartigkeit jedes Individuums der Menschenart ausgedrückt (aber nicht der Mensch ist die Person), was jedoch nicht in allen Richtungen auf Menschen beschränkt ist. Andererseits wurde das Wort von dem Begriff Maske des Schauspielers bzw. von einer Gestalt aus der Unterwelt übernommen, welches seit Jahren die einzige von der Duden-Redaktion vertretene Version ist. Weiterhin wird diskutiert, ob man autonome Maschinen als „E-Personen“ bezeichnen kann.

Spätestens mit der Diskussion über E-Personen ist die Gleichsetzung von Mensch und Person hinfällig.

Nach dieser Erklärung wäre der Mensch in seinem vollen Bewusstsein „Person“. Das ist „im juristischen“ grundlegend falsch, im philosophischen kann das korrekt sein. Hier zeigt sich ganz deutlich die vorher im Kapitel erwähnte Doppeldeutigkeit der Begriffe.

Codex des Kanonischen Rechts
Can. 36 — § 1.

> *Ein Verwaltungsakt ist zu verstehen gemäß der eigenen Bedeutung seiner Worte und dem allgemeinen Sprachgebrauch; im Zweifelsfall unterliegen Verwaltungsakte, die sich auf Streitsachen beziehen, die Androhung oder Verhängung von Strafen betreffen, Rechte einer Person einschränken, wohlerworbene Rechte Dritter verletzen oder einem Gesetz zum Vorteil von Einzelpersonen widerstreiten, einer engen Auslegung; alle übrigen unterliegen einer weiten Auslegung.*

Der Mensch ist im „Unbewusstsein“ eine „Person“, eine Rolle, die ihm von außen aufgedrängt wird.

3.2 Die natürliche Person

1. **„Natürliche Person“ ist ein abstrakter Begriff für den Menschen.**

2. **Natürliche Personen gibt es in der BRD nicht.**

3. **„In gewissem Sinn sind in einer Rechtsordnung alle Rechtssubjekte „juristische Personen“ (Kelsen).“**

natürliche Person [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

abstrakter juristischer Begriff für den Menschen, Gegenstück zum Begriff der juristischen Person. Wichtigste rechtliche Eigenschaft ist die Rechtfähigkeit.

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Auflage 2, Seite 759

abstrakt [DUDEN-online]

1. (besonders Philosophie) die wesentlichen, gesetzmäßigen o. ä. Züge aus etwas Konkretem, sinnlich Wahrnehmbarem ableitend
2. sich [nur] im Gedanklichen, Theoretischen bewegend [und keinen unmittelbar feststellbaren Bezug zur Wirklichkeit habend]
3. (von Kunstwerken des 20. Jahrhunderts) nicht etwas sinnlich Wahrnehmbares, sondern den gedanklichen, abstrakten Gehalt von etwas darzustellen suchend

Synonyme zu *abstrakt*

- abgeleitet, abgezogen, abstrahierend, begrifflich, begriffsmäßig, theoretisch, unanschaulich; (bildungssprachlich) induktiv
- lebensfern, realitätsfern, theoretisch, trocken, unlebendig; (abwertend) akademisch
- abstrahierend, gegenstandslos, nicht gegenständlich

https://www.duden.de/rechtschreibung/abstrakt

Im Juristendeutsch wird die natürliche Person „abstrakt“ vom Menschen abgeleitet. Im juristischen Wörterbuch findet man unter dem Stichwort „Person“ folgende Erklärung:

natürliche Personen (Person) [Juristisches Wörterbuch]

Natürliche Person ist der Mensch und zwar von Geburt bis zu seinem Tod.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 273

Die Definition kann nicht umgekehrt werden und wird auch nirgends umgekehrt benutzt. Es heißt nicht, jede natürliche Person ist ein Mensch.

Natürliche Personen [Wikipedia]

Eine natürliche Person ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten. In früheren Rechtsordnungen, wie denen des römischen Recht – gab

es Menschen, die keine Rechtssubjekte und damit keine Personen nach heutigem Verständnis waren, so etwa Sklaven und solche Familienangehörige, die der Herrschaftsgewalt des Familienoberhaupts (pater familias) unterworfen waren. Rechtlich hatten diese Menschen im Wesentlichen den Status von Sachen. Vergleichbare Wirkungen hatten noch in der Neuzeit der Klostertod und der Bürgerliche Tod.

Gegensatz zur natürlichen Person ist die juristische Person, häufig synonym gebraucht für Körperschaften, Vereine und Gesellschaften.

https://de.wikipedia.org/wiki/Natürliche_Person

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Der § 1 BGB befindet sich im Abschnitt 1 Personen; unter Titel 1. Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer. Wer sich mit den Grundlagen des "Rechtssystems der BRD" vertraut macht, wird feststellen, dass das BGB ausschließlich dem Privatrecht zugeordnet werden kann. Die natürliche Person muss, ebenso wie die juristische Person, dem Privatrecht zugeordnet werden und ist demnach nur eine private Fiktion, kein öffentliches Recht.

„In gewissem Sinn sind in einer Rechtsordnung alle Rechtssubjekte „juristische Personen“ (Kelsen).“

Im universellen Recht / Naturrecht / öffentlichen Recht gibt es nur Menschen und keine Personen.

Da die Person immer eine Fiktion ist, kann sie niemals der Mensch sein. Richtig formuliert könnte man sagen, die natürliche Person leitet sich vom Menschen ab, wenn man diesen versucht zu beschreiben und zu „fiktionieren“. In der Natur hat der Mensch folgende Dinge nicht:

- einen Vornamen/Nachnamen/Namen
- eine Wohnhaft-Anschrift
- eine Staatsangehörigkeit
- eine Rasse
- eine Religion
- etc.

All dies wird ihm nach seiner Geburt von außen übergestülpt oder zugeordnet, um ihn besser einordnen zu können. Die Eltern bestimmen den Namen, die Wohnanschrift und die Staatsangehörigkeit. Versucht man nun, den Menschen in seinen Einzelheiten zu beschreiben (dazu muss man das große Ganze trennen), benötigt man dazu verschiedene Attribute, welche dann im Gesamtzusammenhang die natürliche Person ableiten lassen. Es

wird untersucht: die Größe, das Gewicht, die Augenfarbe, Geburtsort etc. Aus diesen Information und den „übergestülpten Anhaftungen“ wird ein künstlicher Schatten fingiert bzw. die natürliche Person, mit der der Mensch vom System als Rechteinhaber erkannt werden soll. Liest man die Informationen der natürlichen Person, könnte man mutmaßen, es handele sich um einen Menschen.

Die natürliche Person leitet sich i. d. R. von einem geistig lebendigen Wesen ab und kann nach Platons Höhlengleichnis als Schatten des Wesens bezeichnet werden. Ein Schatten kann niemals einen Schaden, in welcher Form auch immer, anrichten. Der Elefant vorm Porzellanladen richtet im Laden auch keinen Schaden an.

Die juristische Person leitet sich im Unterschied zur natürlichen Person nicht immer von einem natürlichen Wesen ab. Sie wird per Vertrag durch eine natürliche oder juristische Person begründet und erhält dadurch ihre „fingierte“ Rechtfähigkeit. Die Fiktionstheorie von Savigny und Windscheit geht davon aus, dass für die Zuordnung herrenloser Rechte die juristische Person durch Fiktion geschaffen werden müsse.

Natürliche Personen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland NICHT, diese gelten seit dem 15. Juli 1939 als verschollen.

15-20 (weggefallen) *Enthielt Regelg der Verschollenh. Aufgehoben dch VerschG § 46. Zum VerschG u VerschÄndG vgl 50. Aufl.*

§§ 15 – 20 BGB enthielten Regelungen „der Verschollenheit“ nach BGB. Die wurden laut Kommentar BGB-Palandt durch § 46 VerschG aufgehoben.



Das kann man auch an den Schreiben der Verwaltungsbehörden ableiten. In der DIN 5007 wird festgehalten, dass die Schreibweise für natürliche Personen folgende ist: „Mustermann, Max“. Kein Schreiben der Behörden weist diese Schreibweise auf.

Mehr dazu im Kapitel „Schreibweise von ‚Personen‘“ ab Seite 134.

Rechtsfähigkeit – Auszug [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

[…]

Ein Verschollener (d. h. jemand, dessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne dass Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, dessen Tod zwar zweifelhaft ist, aber andererseits ernstliche Zweifel an seinem Fortleben bestehen) kann in einem gerichtlichen Aufgebotsverfahren nach dem Verschollenheitsgesetz für tot erklärt werden. Die Todeserklärung begründet die (widerlegliche) Vermutung, dass der Verschollene in dem im Beschluss festgelegten Zeitpunkt gestorben ist. (§ 9 Abs. 1 VerschollenheitsG).

[...]

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Seite 1054

3.3 Die juristische Person

1. Juristische Personen = Zweckschöpfung des Gesetzgebers = Fiktion im Positiven Recht

2. Juristische Personen können ihrem Wesen nach grundrechtberechtigt sein.

Juristische Personen [Juristisches Wörterbuch]

Juristische Person (früher moralische Person) ist die rechtlich geregelte soziale Organisation (Zusammenfassung von Menschen oder Sachen), der die geltende Rechtsordnung eine eigene allgemeine Rechtsfähigkeit zuerkennt, sodass sie unabhängig von ihrem Mitgliederbestand selbst Träger von Rechten und Pflichten ist.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 318

Kommentar Palandt BGB zur Juristischen Person

*Begriff und Rechtsnatur der jP sind seit jeher stritig. Die Fiktionstheorie (von Savigny und Windscheid) leugnet die Realität jP und betrachtet sie als bloße **Fiktion**. ... Die Theorie des Zweckvermögens (Brinz, Wiedemann WM 75 Beilage 5) versteht die jP als ein Zwecken gewidmetes Sondervermögen, das als selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten organisiert ist. ... Es ist wenig sinnvoll, für den Begriff der juristischen Person nach einer **vom positiven Recht** losgelösten konsensfähigen Grundlage zu suchen... Die jP ist eine **Zweckschöpfung** des „**Gesetzgebers**“. Sie ist Zusammenfassung von Personen oder Sachen zu einer rechtlich geregelten Organisation, der die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit **verliehen** und dadurch als Träger eigener Rechte und Pflichten verselbstständigt hat. 3) .... jP des öffentlichen Rechts beruhen auf einem Hoheitsakt, jP des Privatrechts beruhen auf einem privatrechtlichen Gründungsakt.*

BGB Palandt – Seite 18, Auflage 66 aus dem Jahr 2007

Die jP ist reine Fiktion und eine Zweckschöpfung des Gesetzgebers, die ihre Rechtsfähigkeit nur durch Anerkennung im geltenden (privaten) RechtSCHULDsystem durch den Gesetzgeber erlangt.

> „Es ist wenig sinnvoll, für den Begriff der juristischen Person nach einer vom **positiven Recht** losgelösten konsensfähigen Grundlage zu suchen.“

Die Juristische Person wird frei erfunden bzw. fingiert

positives Recht [Juristisches Wörterbuch]

... von Menschen gemachtes Recht

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 295 unter "Recht"

Vom Menschen gesetztes Recht sind Gesetze.

Positivismus [Juristisches Wörterbuch]

ist in der Philosophie eine Denkweise des 19. Jhs, die nur in dem unmittelbar Wahrgenommenen eine sichere Grundlage des Erkennens sieht. In der Rechtswissenschaft bedeutet Positivismus Beschränkung auf ein hierarchisches angeblich vernunftmäßig zu gewinnendes System von rein juristischen, von der gesellschaftlichen Wirklichkeit gelösten Begriffen (Wissenschaftlicher Positivismus → Begriffsjurisprudenz) Später wird das Recht statt auf die wissenschaftliche Autorität des Juristen auf das den Volkswillen verkörpernde Gesetz gegründet (Gesetzpositivismus).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 281

Positivismus, der [DUDEN – Das Fremdwörterbuch]

Philosophie, die ihre Forschung auf das Positive, Tatsächliche, Wirkliche und Zweifellose beschränkt, sich allein auf Erfahrungen beruft u. jegliche Metaphysik als theoretisch unmöglich und praktisch nutzlos ablehnt.

DUDEN BAND 5 – Das Fremdwörterbuch (1974) Seite 580

Positivist der [DUDEN – Das Fremdwörterbuch]

Vertreter, Anhänger des Positivismus

DUDEN BAND 5 – Das Fremdwörterbuch (1974) Seite 580

positivistisch der [DUDEN – Das Fremdwörterbuch]

1. den Positivismus betreffend, zu ihm gehörend, auf ihm beruhend
2. (abwertend) vordergründig, sich bei einer wissenschaftlichen Arbeit nur auf das Sammeln o. ä. beschränkend und keine eigene Gedankenarbeit aufweisend.

DUDEN BAND 5 – Das Fremdwörterbuch (1974) Seite 580

Überpositives Recht [Juristisches Wörterbuch]

= Naturrecht

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 295 unter "Recht"

Naturrecht [Juristisches Wörterbuch]

Naturrecht ist in der Rechtsphilosophie die Gesamtheit der der Natur innewohnenden, zeitlos gültigen, vernunftsnotwendigen Rechtssätze, die über den vom Menschen gesetzten Rechtssätzen (positives Recht) stehen. Das Naturrecht, dessen Herleitung und Geltung umstritten sind, dient als Korrektiv des gesetzten Rechts. Vertreter der Idee eines Naturrechts sind griechische Philosophen, christliche Kirchen und neuzeitliche Philosophen. Auf Naturrecht lassen sich vor allem die allgemeinen Menschenrechte oder Grundrechte begründen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 254

Naturrecht = Schöpfung

Schöpfung, die [DUDEN-online]

1. von Gott erschaffene Welt
2. vom Menschen Geschaffenes; Kunstwerk
3.
   a) Erschaffung
   b) Erschaffung der Welt durch Gott

Synonyme zu *Schöpfung*

- Arbeit, Ergebnis, Erzeugnis, Fabrikat, Kunststück, Produkt, Werk; (bildungssprachlich) Œuvre, Kreation
- Erarbeitung, Erfindung, Konstruktion, Planung, Schaffung; (gehoben) Erschaffung; (bildungssprachlich) Kreierung; (Papierdeutsch) Erstellung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Schoepfung

Juristische Person = Fiktion = Positives Recht

Positivismus ohne Rechtanbindung = Gottlosigkeit

Juristische Personen ohne Recht = Unrecht

3.3.1 Schreibweise von „Personen“

Um eindeutig erkennen zu können, mit welcher „Art von Person“ man es zu tun hat, gibt es natürlich ganz genaue Vorgaben. Diese sind in den DIN 5007 + DIN 2342 zu finden.

natürliche Person

Schreibweise: *Familienname, Vorname*

Mustermann, Max

juristische Person

Schreibweise: NAME

Herr Max MUSTERMANN; MUSTERMANN AG; MUSTERMANN GMBH

In diesem Fall ist „MUSTERMANN“ die juristische Person. Bei der Anrede Herr MUSTERMANN wird der Vorname weggelassen, damit es keine Verwechslung zur natürlichen Person gibt.

Mensch

Die Schreibweise „des Menschen“ kann und darf nicht vordefiniert sein.

Schreibweise: vorname [mit der juristischen Person] NAME

max [mit der juristischen Person] MUSTERMANN

[mit der juristischen Person] ist lediglich ein Hinweis und wird natürlich nicht mitgeschrieben.

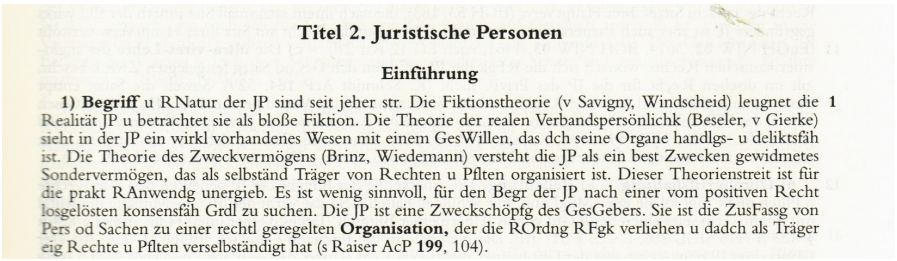
3.3.2 Die Fiktion

1. ***Fiktion = eine in Wahrheit nicht bestehende Tatsache als bestehend behandeln***

2. ***Fiktion = Personifikation***

3. ***„gelten“ = Fiktion***

4. ***Naturgesetze „wirken“, positives Recht „gilt“.***



Titel 2. Juristische Personen

Einführung

1) Begriff u RNatur der JP sind seit jeher str. Die Fiktionstheorie (v Savigny, Windscheid) leugnet die Realität JP u betrachtet sie als bloße Fiktion. Die Theorie der realen Verbandspersönlichk (Beseler, v Gierke) sieht in der JP ein wirkl vorhandenes Wesen mit einem GesWillen, das dch seine Organe handlgs- u deliktsfäh ist. Die Theorie des Zweckvermögens (Brinz, Wiedemann) versteht die JP als ein best Zwecken gewidmetes Sondervermögen, das als selbständ Träger von Rechten u Pflten organisiert ist. Dieser Theorienstreit ist für die prakt RAnwendg unergieb. Es ist wenig sinnvoll, für den Begr der JP nach einer vom positiven Recht losgelösten konsensfäh Grdl zu suchen. Die JP ist eine Zweckschöpfg des GesGebers. Sie ist die ZusFassg von Pers od Sachen zu einer rechtl geregelten **Organisation,** der die ROrdng RFgk verliehen u dadch als Träger eig Rechte u Pflten verselbständigt hat (s Raiser AcP **199**, 104). 1

Auszug aus dem BGB-Palandt

Um den gesamten Umfang der juristischen Person als Fiktion begreifen zu können, ist es fundamental wichtig, die Bedeutung des Wortes „Fiktion“ genau zu kennen.

Fiktion [Juristisches Wörterbuch]

(Erdichtung) ist der Rechtssatz, der eine in Wahrheit nicht bestehende Tatsache als bestehend behandelt. […]

Die Fiktion kann im Gegensatz zu einer gesetzlichen Vermutung nicht durch Gegenbeweis entkräftet werden.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 151

Fiktion [DER BROCKHAUS RECHT]

[lateinisch], die normative Annahme eines Sachverhalts als gegeben, der in Wirklichkeit nicht besteht (sprachlich meist ausgedrückt durch eine Form von ≥gelten≤), um hieraus eine Ableitung sonst nicht möglicher Rechtsfolgen vornehmen zu können. […]

DER BROCKHAUS – RECHT, Auflage 2, Seite 258

gelten = Fiktion

gelten [DUDEN-online]

1. gültig sein; Gültigkeit haben
2. etwas [Bestimmtes] wert sein
3. bei einer Beurteilung in bestimmter Weise eingeschätzt werden
4.
   a) als Handlung, Geschehen auf jemanden, etwas gerichtet sein
   b) (von jemandes Gedanken o. Ä.) sich mit etwas beschäftigen, sich auf etwas, jemanden beziehen
5.
   a) auf etwas ankommen
   b) um etwas gehen, was in Gefahr ist

Synonyme zu *gelten*

- Gültigkeit besitzen/haben, gültig sein, zählen
- außer Zweifel stehen, festliegen, feststehen, gewiss sein, sicher sein, unabänderlich/unumstößlich sein, verbindlich sein; (österreichisch) fix sein; (bildungssprachlich) definitiv sein
- Wert besitzen/haben, wert sein, zählen
- Bedeutung haben, Gewicht haben, von Bedeutung/Belang/Wichtigkeit sein, wiegen, zählen
- angesehen/aufgefasst/betrachtet werden, einen Namen haben, eingeschätzt/eingestuft werden, gehalten werden für, gewertet werden
- an jmds. Adresse gehen/gerichtet sein, bestimmt sein für, betreffen, sich beziehen auf, gerichtet sein an/auf, sich konzentrieren auf, sich richten an/auf
- ankommen auf, sich drehen um, gehen um, sich handeln um

Herkunft

mittelhochdeutsch gelten = zurückzahlen, entschädigen; für etwas büßen; Einkünfte bringen; kosten, wert sein, althochdeutsch geltan = zurückzahlen, zurückerstatten; opfern, ursprünglich = entrichten; erstatten (bezogen auf den heidnischen Opferdienst und auf die Zahlung von Bußen und Abgaben)

https://www.duden.de/rechtschreibung/gelten

Fiktion, die [DUDEN-online]

1. (bildungssprachlich) etwas, was nur in der Vorstellung existiert; etwas Vorgestelltes, Erdachtes
2. (Philosophie) bewusst gesetzte widerspruchsvolle oder falsche Annahme als methodisches Hilfsmittel bei der Lösung eines Problems

Synonyme zu *Fiktion*

- Dichtung, Einbildung, Erfindung, Fantasie[gebilde], Illusion, Irrealität, Kartenhaus, Kopfgeburt, Luftschloss, Phantom, Traumbild, Trugbild, Unwirklichkeit, Utopie, Vision, Vorstellung, Wahn, Wunschtraum; (gehoben) Erdichtung; (bildungssprachlich) Imagination, Schimäre; (abwertend) Hirngespinst; (umgangssprachlich abwertend) Spinnerei
- Ahnung, Annahme, Ansicht, Behauptung, Meinung, Spekulation, Unterstellung,

Verdacht, Vermutung, Vorstellung; (gehoben) Mutmaßung; (bildungssprachlich) These; (bildungssprachlich, Wissenschaft) Hypothese

https://www.duden.de/rechtschreibung/Fiktion

Fiktion [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

>>Einbildung; Annahme, Unterstellung<<: Das Fremdwort wurde im 17. Jh. aus gleichbed. lat. fictio entlehnt. Über das zugrundeliegende Verb lat. fingere >>bilden, formen; ersinnen; erheucheln<< vgl. fingieren. - Abl. fiktiv >>erdichtet, nur angenommen<<

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 216

Fiktion (Recht) [Wikipedia]

Als Fiktion bezeichnet die Rechtswissenschaft die Anordnung des Gesetzes, tatsächliche oder rechtliche Umstände als gegeben zu behandeln, obwohl sie in Wirklichkeit nicht vorliegen. Hierbei kann die Fiktion das genaue Gegenteil der tatsächlichen Umstände als rechtlich verbindlich festlegen. Eine Fiktion kann deshalb im Prozess auch nicht widerlegt oder entkräftet werden, da sie definitionsgemäß vom tatsächlichen Sachverhalt abweicht. Das Wort „gilt“ ist in Gesetzestexten ein Indiz für das Vorliegen einer Fiktion, sie kann sich aber auch in Legaldefinitionen verbergen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktion_(Recht)

Fiktion [Wikipedia]

Fiktion (lat. fictio, „Gestaltung“, „Personifikation“, „Erdichtung“ von fingere „gestalten“, „formen“, „sich ausdenken“) bezeichnet die Schaffung einer eigenen Welt durch Literatur, Film, Malerei oder andere Formen der Darstellung sowie den Umgang mit einer solchen Welt.

Bei der Fiktion handelt es sich um eine bedeutende Kulturtechnik, die in weiten Teilen der Kunst zum Einsatz kommt.

Zur Erklärung von Fiktion werden in der Literatur- und Kunsttheorie unter anderem fehlender Wahrheitsanspruch und mangelnde Übereinstimmung mit der Realität herangezogen. Es gibt viele unterschiedliche Ansätze, Fiktion zu erklären. Eine allgemein akzeptierte Theorie der Fiktion gibt es bis heute nicht.

https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktion

fingieren [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

>>vortäuschen, unterstellen<<: Das Verb wurde im 16. Jh aus lat. fingere >>kneten, formen, bilden, gestalten, ersinnen, erdichten, vorgeben<< entlehnt, das zu der unter Teig dargestellten idg. Wortsippe gehört. - Aus dem Femininum des substantivierten Part. Perf. Von lat. fingere, lat. ficta, das im Spätlat. Auch nasaliert als fincta erscheint, wird it. Finta >>vorgetäuschter Stoß, Scheinstoß<<, das die Quelle für unser Fremdwort Finte ist. Zu lat. fingere stellen sich ferner zwei Bildungen, die in unserem Fremdwortschatz eine Rolle spielen: lat. fictio >>das Bilden, die erdichtete Annahme, die Einbildung<< (→ Fiktion, → fiktiv)

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 218

Figur (Fiktion) [Wikipedia]

Figuren (lat. figura, ‚Gestalt‘) sind erfundene Wesen, die durch fiktionale Medienangebote[1] dargestellt werden, etwa durch mündliche Erzählungen, Gemälde, Romane oder Filme. Dabei werden Figuren in jedem Medium auf eine besondere Art erschaffen: literarische Figuren

durch geschriebene Sprache, Comicfiguren durch Bilderfolgen, Film- und Fernsehfiguren durch Bewegtbilder und Theaterfiguren durch direkt anwesende Schauspieler. Mit Figuren in Computerspielen können die User darüber hinaus interagieren und durch Avatare sogar zum virtuellen Teilnehmer in der fiktionalen Welt werden.

https://de.wikipedia.org/wiki/Figur_(Fiktion)

Fiktionstheorie [Juristisches Wörterbuch]

ist eine Theorie zur juristischen Person, die davon ausgeht, daß für die Zuordnung herrenloser Rechte die juristische Person durch Fiktion geschaffen werden müsse. Sie steht im Gegensatz zur Theorie der juristischen Person als realer Gesamtpersönlichkeit.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 125

Fiktion = Personifikation

Der „Gesetzgeber“ ist in der BRD die jP „BUNDESTAG“ und die jP „BUNDESRAT.“ (lt. Kommentar aus BGB-Palandt beides eine Fiktion).

Gesetzgeber, der [DUDEN-online]

von der Verfassung bestimmtes Staatsorgan, das Gesetze erlässt

Synonyme zu *Gesetzgeber*

- Legislative, Parlament

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gesetzgeber

Die juristischen Personen des Staates / der Bundesrepublik wurden nicht von den Menschen „im Recht“ legitimiert, sondern von den Alliierten im Kriegs- bzw. Besatzungszustand per Vertrag gegründet und anschließend von anderen juristischen Personen durch Wahlen, mit einem nicht in Kraft getretenen (§ 55) und vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGG ist ebenfalls nicht in Kraft getreten - § 106) für grundgesetzwidrig erklärten Wahlgesetz. Menschen gibt es in der BRD nicht, dazu später mehr. Die BRD wurde aus dem „naturrechtlichen Nichts“ geschaffen. Alle durch diese Fiktion begründeten jP sind ebenfalls nur eine Fiktion, welche in der Natur keinerlei Rechte haben und nicht existieren. Alles findet in der Fiktion statt. Der durch bzw. in der Fiktion geschaffene Gesetzgeber ermächtigt sich selbst, indem er sich selbst durch seine fiktiven Organe als Gesetzgeber anerkennt und legitimiert. Das Gericht erkennt die Staatsanwaltschaft, die Behörden und die Polizei etc. an und umgekehrt. Der Richterbund trägt sich bei seinen eigenen Gerichten als rechtfähiger Verein ein. Mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln setzen sie ihre Absichten und ihren Hoheitsanspruch, wenn erforderlich auch mit Gewalt, durch.

An dieser Stelle sei kurz erwähnt, dass alle jP der BRD, der Länder und der Kommunen in internationalen Firmen-Verzeichnissen als private Firmen öffentlich einsehbar gelistet sind. Weitere Information findet man schnell bei der Suchmaschine seines Vertrauens. Stichwörter BRD + „Upik“.

Auf Grund dieser „Selbstermächtigung“ kann man sagen, es haben sich im Laufe der

Geschichte irgendwelche Menschen „zusammengesetzt“ und Gesetze bestimmt, denen sich jeder unterwerfen soll, durch Unwissenheit, Verführung oder durch Zwang.

Gesetze außerhalb des Artikels 6 EGBGB sind Fiktion bzw. Unrecht.

Mit dem Personalausweis wird der Mensch zu Selbstpersonifikation verleitet.

juristische Person [Wikipedia]

Als juristische Person wird eine Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen mit gesetzlich anerkannter rechtlicher Selbständigkeit bezeichnet.

https://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Person

Juristische Personen [Juristisches Wörterbuch]

Juristische Person (früher moralische Person) ist die rechtlich geregelte soziale Organisation (Zusammenfassung von Menschen oder Sachen), der die geltende Rechtsordnung eine eigene allgemeine Rechtsfähigkeit zuerkennt, sodass sie unabhängig von ihrem Mitgliederbestand selbst Träger von Rechten und Pflichten ist.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 318

Ein einzelner Mensch kann keine Personenvereinigung, Zusammenfassung oder ein Zweckvermögen sein, es sei denn, er hält sich dafür.

Da die BRD nicht das Inland ist (sondern von den Besatzern installiert wurde) und nicht dem Naturrecht entspringt, können für jP der BRD keine Grundrechte gelten. Alle jP der BRD, Länder und Kommunen sowie von denen begründete oder legitimierte jP sind nicht grundrechtberechtigt oder grundrechtfähig.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 19

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Auszug BVerfG-Urteil - 1 BvR 1766 aus dem Jahr 2015

... Der Beschwerdeführerin fehlt es an der erforderlichen Beschwerdebefugnis, denn sie ist im Hinblick auf die von ihr geltend gemachten Grundrechte nicht grundrechtsfähig (Art. 19 Abs. 3 GG).

- Randnummer 5

... Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt [...]. Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden[...].

- Randnummer 6

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/11/rk20151103_1bvr176615.html

In der Praxis bedeutet dies, die Artikel 1 - 19 Grundrechte sind nicht anwendbar auf die jP der BRD, sondern das Grundgesetz ab Artikel 20. Das Grundgesetz für die BRD beginnt erst mit Artikel 20, wenn die Artikel 1 - 19 nicht auf öffentliche juristische Personen anwendbar sind. Die Grundrechte sind für Menschen gemacht, das Grundgesetz für die

BRD. Die Präambel ist das Bekenntnis der Menschen zur Schöpfung, der Transzendenzbezug. Das Grundgesetz ist somit nicht das ganze Buch, sondern nur der hintere Teil. Das Buch besteht aus 3 Teilen. Eine weitere Facette der Täuschung/Fiktion. Keine von der Bundesrepublik geschaffene, anerkannte oder bei ihr eingetragene juristische Person hat nach dieser Feststellung die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein, wie z. B.: das Recht auf Eigentum, ein Klagerecht, das Recht auf eine Meinung und davon abgeleitet das Recht auf Urteilsbildung etc.

Wenn ich mir über etwas ein Urteil bilde, bilde ich mir über etwas eine Meinung. Es ist eigentlich so einfach. Sie haben keine Rechte, sind nicht rechtfähig, sondern sind den Grundrechten der ihnen gegenüberstehenden Menschen verpflichtet. Sie dürfen nur eingreifen, wenn die Grundrechte verletzt werden, was i. d. R. nicht der Fall ist. Leider begreifen das selbst die meisten vom Recht geleerten Juristen nicht. Die, die es begriffen haben, besetzen hohe Schlüsselpositionen.

Kurz, die BRD ist eine private Fiktion ohne Rechte.

Fiktion = künstliche Matrix = Fantasy

3.4 Die Person als „Rolle“

1. Die Person ist die Rolle der Figur eines Schauspielers in einem Drama, die bestimmte Pflichten „auf der Bühne“ mit sich bringt.

2. Figur = Maske = Rolle

Wie aus der Definition der Person bereits hervorgeht, handelt es sich um die Maske des Schauspielers. Ganz genau bedeutet es die Rolle, die der Schauspieler gerade im Drama spielt, wenn er diese Maske aufgesetzt hat.

Person, die [DUDEN – Das Fremdwörterbuch]

1. […]
2. Figur in einem Drama
3. […]
4. (Rechtsw.) Mensch im Gefüge rechtlicher u. staatlicher Ordnung, als Träger von Rechten und Pflichten

DUDEN BAND 5 – Das Fremdwörterbuch (1974) Seite 552

Figur = Maske = Rolle = Schublade für den Menschen

Der Mensch, der in vielen Fällen in der Personenrolle auftritt, tritt somit als Schauspieler einer Rolle auf und nicht als freier Mensch. Bei Wikipedia findet man unter der Erklärung zur natürlichen Person folgenden (ersten) Satz:

Person [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

[…] ist entlehnt aus lat. persona Maske des Schauspielers; Rolle, die durch die Maske dargestellt wird, Charakterrolle, Charakter; […] ferner wird es im Sinne von Figur, Gestalt in einer Dichtung o. Ä. verwendet. […]

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 599

Natürliche Person [Wikipedia]

Eine natürliche Person ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d. h. als Träger von Rechten und Pflichten.

https://de.wikipedia.org/wiki/Natürliche_Person

Rolle [DUDEN-online]

5.1 von einem Schauspieler zu verkörpernde Gestalt

Herkunft:

nach dem ursprünglich auf Schriftrolle aufgezeichneten Probentext

5.2 Stellung, [erwartetes] Verhalten innerhalb der Gesellschaft

Synonyme zu *Rolle*:

- [Bühnen]gestalt, Figur, Partie, Person, Rollentext; (Theater) Charge
- Amt, Aufgabe, Auftrag, Bestimmung, Funktion, Pflicht, Platz, Position, Rang, Stelle, Stellung, Verhaltensmuster, Verhaltensweise, Verpflichtung; (bildungssprachlich) Destination, Mission

https://www.duden.de/rechtschreibung/Rolle

Person [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

[…]

Das seit dem 13. Jh. bezeugte Wort (mhd. person[e]) ist entlehnt aus lat. persone >>Maske des Schauspielers; Rolle, die durch diese Maske dargestellt wird; Charakterrolle; Charakter; Mensch, Person<<, das selbst wohl aus dem Etruskischen stammt. (vgl. etrusk. Phersu >>Maske<<). [..]

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 599

Der Mensch wird nicht gefragt, ob er als Rechtssubjekt überhaupt die Rechte und Pflichten der fiktiven Rolle Staatsangehöriger / Staatsbürger / Person übernehmen will. Es wird so getan, als wäre ihm dies von der Natur gegeben und jeder Mensch ist vom Schöpfer oder von der Schöpfung als „Rechtssubjekt oder Staatsbürger“ geboren. Das ist falsch. Der Mensch ist Rechtträger, wie bereits mehrfach festgestellt wurde. Als Ergebnis der Täuschung im Personalausweis gibt es, wie wir bereits wissen, in der Bundesrepublik keine natürlichen Personen, sondern nur juristische Personen. Dem Menschen wird eingeredet, er sei von Natur aus Träger von Rechten und Pflichten, also natürliche Person bzw. Staatsbürger und wird in der Rechtrealität als Fiktion betrachtet. Wer sich mit dieser Fiktion identifiziert, verleugnet sich selbst und die Schöpfung. Er oder sie kann kein Menschenrecht für sich in Anspruch nehmen.

Man sollte dennoch beachten, dass es Fiktion/Personen/Rollen gibt, die dem Menschen einen Mehrwert bringen und nicht grundsätzlich schlecht bzw. von Nachteil für den Menschen sind, z. B. der Titel des Handwerksmeisters. Wenn der Mensch sich freiwillig in die Rolle begibt, mit den entsprechenden Rechten und Pflichten, ist das sein Recht, er kann jedoch nicht dazu gezwungen werden, sich die Maske aufzusetzen. Erlaubt sind nur grundrechtkonforme Personen (Fiktionen), die den Menschen dienen.

Im BGB Palandt fanden wir bereits die folgende Erklärung zur juristischen Person (zu den Großbuchstaben in eckigen Klammern siehe unten).

Kommentar Palandt BGB zur Juristischen Person (S.18):

1) Begriff und Rechtsnatur der jP sind seit jeher streitig. ***[A]*** *Die Fiktionstheorie (von Savigny und Windscheid) leugnet die Realität jP und betrachtet sie als bloße* ***Fiktion****. … **[B]** Die Theorie des Zweckvermögens (Brinz, Wiedemann WM 75 Beilage 5) versteht die jP als ein Zwecken gewidmetes Sondervermögen, das als selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten organisiert ist. …**[C]** Es ist wenig sinnvoll, für den Begriff der juristischen Person nach einer* ***vom positiven Recht*** *losgelösten konsensfähigen Grundlage zu suchen … Die jP ist eine* ***Zweckschöpfung*** *des „****Gesetzgebers“****. Sie ist Zusammenfassung von Personen oder*

> *Sachen zu einer rechtlich geregelten Organisation, der die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit **verliehen** und dadurch als Träger eigener Rechte und Pflichten verselbstständigt hat. **[D]** 3) ... jP des öffentlichen Rechts beruhen auf einem Hoheitsakt, jP des Privatrechts beruhen auf einem privatrechtlichen Gründungsakt.*

Die vorherige Definition soll nun an dem Beispiel der juristischen Person „ARZT“ praktisch verdeutlicht werden. Einen Arzt gibt es in der Natur nicht. (**siehe [A]**) Arzt ist eine Berufsbezeichnung oder Rollenbezeichnung, in die der Mensch nach seinem erfolgreich abgeschlossenen Medizinstudium schlüpfen darf.

Die Menschen haben im Laufe der Zeit als Maßstab in Form von Gesetzen festgesetzt und weiterentwickelt, wer das Recht erhält, in die Rolle unter welchen Bedingungen schlüpfen zu dürfen. Diese Entwicklung ist (meistens) am wissenschaftlichen Stand der Zeit ausgerichtet und dieser Stand wird als Grundlage der Ausbildung und des Studiums angewendet. Die „Berufsgruppe Ärzte“ ist in der Natur nicht natürlich vorhanden, siehe **[C]**. Es gibt in vielen Völkern Heiler, Schamanen, Naturmediziner, Seher und andere auf die Gesundheit ausgerichtete Menschen. Die in den Naturvölkern tätigen Menschen erhalten ihre „Anerkennung“ von den Menschen, die sie geheilt haben und nicht durch eine Urkunde oder einen „Schein“. Sie studieren die Praxis in der Natur durch Beobachtung und nicht die Theorie „nach Versuch und Irrtum“ in der Universität. Der Mensch erhält seine Anerkennung als Arzt mit der letzten bestandenen Prüfung und einer Urkunde. Die juristische Person Oberarzt Max MUSTERMANN entsteht in dem Moment, wo das Krankenhaus mit der jP "Dr./Dipl.-Med. Max MUSTERMANN" einen „Arbeitsvertrag über die Tätigkeit als Oberarzt“ abschließt. Ohne den Menschen Max wäre die jP Oberarzt MUSTERMANN nicht handlungsfähig, da sie nur als Idee auf dem Papier besteht. Genauso ist es bei den jP Polizeibediensteter MUSTERMANN, Richter MUSTERMANN, Staatsanwalt MUSTERMANN. Die Rolle des Oberbürgermeisters MUSTERMANN stellt ebenfalls eine juristische Person dar. Es gibt die Rolle des Oberbürgermeisters, die von einem Menschen verkörpert werden muss. Die Rolle des Oberbürgermeisters ist heutzutage in der Kommune oder der Stadt immer vorhanden, doch der Mensch, der diese Rolle als RechtSCHULDsubjekt verkörpert, kann sich nach jeder Wahl ändern oder die Rolle bzw. „das Amt“ kann zeitweise nicht besetzt sein. Nach der Wahl nimmt der Mensch die Rolle an, erhält eine Urkunde über die Begründung der Person und spielt ab jetzt diese Rolle als RechtSCHULDsubjekt. Das Prinzip ist bei jeder Berufsgruppe gleich. Sie erhalten ihre Anerkennung und Rechtsfähigkeit von der Fiktion „Gesetzgeber“ oder Universität (die ebenfalls vom Gesetzgeber anerkannt wurde), sind in der Natur nicht natürlich vorhanden und bedingen einen Hoheitsakt (Staatsexamen, Handelskammerprüfung, Diplom, etc.). Damit die Menschen als handelnde Personen in ihrer Rolle erkannt und identifiziert werden können, tragen sie i. d. R. Dienstuniformen, Kittel, Roben etc. Der Mensch wird erst zum RechtSCHULDsubjekt in der Rolle der Person, wenn er sich „das Kostüm“ (die Maske) zur entsprechenden Person freiwillig anzieht. Würden die Bediensteten des Bundesverfassungsgerichtes ihre Beschlüsse etc. in kurzer Hose und Safari-Hut verkünden, wären die Menschen irritiert und würden vermutlich Abstand halten. Da die Bediensteten jedoch schöne Richter-Kostüme tragen und alles hochprofessionell inszeniert wurde, fällt es leichter, die Lüge zu glauben. Der tätige Mensch braucht keine Anerkennung von einer Fiktion für das, was er machen will und schon gar nicht für das, was er ist.

Jede Rolle, also jede Person, erhält vorab definierte Rechte und Pflichten. Die Rolle des Oberarztes bringt die entsprechenden Rechte und Pflichten mit, z. B. einen Menschen operieren zu dürfen, die des Bäckermeisters z. B., die Lehrlinge nach einem anerkannten Maßstab ausbilden zu können. Diese sind in den entsprechenden Regelwerken geregelt, entweder in Gesetzen oder in der Satzung einer Handwerkerinnung und werden seit langer Zeit fort- und weiterentwickelt.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass nicht alle Fiktionen schlecht sind und nicht alle Personen dem Menschen schaden. Es ist eben nur eine Rolle, die der Mensch in der Gesellschaft mehr oder weniger freiwillig spielt. Wichtig ist, mit welchen Rechten und mit welchen Pflichten die Rolle ausgestaltet ist. Die MenschenrechtSCHUTZverletzung entsteht in dem Moment, wo das Wesen denkt, es sei diese Person (also die Rolle), die Rechte (der Menschen) und die eingegangenen Pflichten verletzt und sich über einen Menschen stellt.

Eine Zwangspersonifikation ist verboten. Niemand darf gezwungen werden, sich als „Person“ oder „RechtSCHULDsubjekt“ zu erklären.

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt
§ 58 Unmittelbarer Zwang

(1) ***Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen*** *durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.*

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsstoffe sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).

(4) Als Waffen sind Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben können erforderlichenfalls auch andere Waffen, die eine geringere Wirkung als Schusswaffen haben, eingesetzt werden.

(5) Wird die Bundespolizei im Land Sachsen-Anhalt zur Unterstützung der Polizei nach § 91 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 1 oder des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt, so dürfen von dieser nur die nach Absatz 4 zugelassenen Waffen eingesetzt werden.

(6) Die Sicherheitsbehörden oder die Polizei können unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind.

(7) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

(8) [...]

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt
§ 61 Handeln auf Anordnung

(1) Die zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Personen sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

Es kann auch zum Problem werden, wenn der Mensch nicht aufhören kann, diese Rolle zu spielen, z. B. die Elternrolle, wenn die Kinder selbst bereits Eltern sind oder nach der Pensionierung.

Die Rolle der Natürlichen Person beinhaltet immer auch die Grundrechtberechtigung.

Dieser kurze Ausflug sollte das Verständnis der Person als Rolle etwas näherbringen, damit das Folgende gut verstanden wird. Jetzt wird es richtig interessant, wenn man betrachtet, wer oder was alles als Person (Rolle) angesehen und definiert wird.

Die hier aufgeführten Definitionen sind Definitionen, die dem Positivismus entspringen. Das positive Recht versucht, jeden natürlichen Vorgang zu einem künstlichen Akt zu fingieren (Begriffsjurisprudenz). Dies ist nur zulässig, wenn dies „im Recht“ geschieht.

Begriffsjurisprudenz [Juristisches Wörterbuch]

ist die Richtung der Rechtswissenschaft, die davon ausgeht, dass die Rechtsordnung grundsätzlich aus einem lückenlos geschlossenen System von Begriffen bestehe (hierarchische Begriffspyramide), aus dem allein durch logisches Vorgehen (Ableiten, Deduktion) eine Lösung jedes (neuen) Einzelfalls ermittelt werden könne. Diese im 19. Jh. besonders von Puchta vertretenen Grundsätze haben sich als fragwürdig erwiesen. Die B. wurde insbesondere angegriffen von der freien Rechtsschule und der Interessenjurisprudenz.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 51

Die juristischen Definitionen, die hier aufgeführt werden, „gelten“ auch nur im positiven Recht. Im Naturrecht, also zwischen zwei Menschen, haben diese Begriffe eine umgangssprachliche Bedeutung.

Eltern [Juristisches Wörterbuch]

sind Vater und Mutter eines Kindes. Ihnen steht grundsätzlich die elterliche Sorge über das Kind zu.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 101

Eltern, die [DUDEN-online]

1. Personen, von denen ein Kind unmittelbar leiblich abstammt
2. Personen, die einem Kind, z. B. durch Adoption, rechtlich zugeordnet sind oder die langfristig die Fürsorge für ein Kind übernehmen

https://www.duden.de/rechtschreibung/Eltern

Mutter, die [DUDEN-online]

1.
   a) Frau, die ein oder mehrere Kinder geboren hat
   b) Frau, die in der Rolle einer Mutter ein oder mehrere Kinder versorgt, erzieht
   c) (bei bestimmten Schwesternorden) [Titel der] Oberin, Vorsteherin eines Klosters, eines geistlichen Stifts o. Ä.
2. weibliches Tier, das [gerade] ein oder mehrere Junge geworfen hat
3. (Technik) Matrize

4. (Jargon) Kurzform für: Muttergesellschaft

http://www.duden.de/rechtschreibung/Mutter_Frau_Kinder_Natur

Frau, die [DUDEN-online]

1. erwachsene Person weiblichen Geschlechts
2. Ehefrau (hebt weniger die gesetzmäßige Bindung als die Zusammengehörigkeit mit dem Mann hervor)
3. Hausherrin, Dame
4.
   a) titelähnliche, auch als Anrede verwendete Bezeichnung für eine erwachsene Person weiblichen Geschlechts
   b) (gehoben) als Zusatz bei Verwandtschaftsbezeichnungen

http://www.duden.de/rechtschreibung/Frau

Mutterrolle [Wikipedia]

Das Wort Mutterrolle bezeichnet [...]

- ein in die Umgangssprache Eingang gefundener Begriff für ein von anderen Menschen normativ erwartetes, dauerhaftes Verhalten (soziale Rolle) in Bezug auf Mutterschaft

https://de.wikipedia.org/wiki/Mutterrolle

Mutterrolle [DUDEN-online]

Rolle (5b) der Mutter

https://www.duden.de/rechtschreibung/Mutterrolle

!!! zur Erinnerung:

Rolle [DUDEN-online]

5b Stellung, [erwartetes] Verhalten innerhalb der Gesellschaft

https://www.duden.de/rechtschreibung/Rolle

Mutterschaft [Wikipedia]

Info: Diese Kategorie bezieht sich auf Personen weiblichen Geschlechts. Das männliche Pendant ist die Kategorie Vaterschaft. […]

https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Mutterschaft

Mutterschaft [DUDEN-online]

das Muttersein

https://www.duden.de/rechtschreibung/Mutterschaft

Mann, der [DUDEN-online]

1. erwachsene *Person* männlichen Geschlechts
2. Ehemann (hebt weniger die gesetzmäßige Bindung als die Zusammengehörigkeit mit der Frau hervor)

3. Lehns-, Gefolgsleute
4. (salopp) als burschikose Anrede, ohne persönlichen Bezug in Ausrufen des Staunens, Erschreckens, der Bewunderung

http://www.duden.de/rechtschreibung/Mann_Person_Gatte_Anrede

Vater, der [DUDEN-online]

1.
   a) Mann, der ein oder mehrere Kinder gezeugt hat
   b) Mann, der in der Rolle eines Vaters ein oder mehrere Kinder versorgt, erzieht
   c) Mann, der als Beschützer, Helfer, Sorgender für andere da ist, eintritt
2. männliches Tier, das einen oder mehrere Nachkommen gezeugt hat
3.
   a) (katholische Kirche, seltener) Pater
   b) (katholische Kirche) Ehrentitel und Anrede eines höheren katholischen Geistlichen
4. Gott, besonders im Hinblick auf seine Allmacht, Weisheit, Güte, Barmherzigkeit und auf die Gotteskindschaft der Menschen
5. Vorfahren, Ahnen

http://www.duden.de/rechtschreibung/Vater

Vater [Juristisches Wörterbuch]

Vater, (§ 1591 BGB) ist der Erzeuger eines Kindes. Er ist beim ehelichen Kind zusammen mit der Mutter Inhaber der elterlichen Gewalt. Ihn treffen verschiedene Pflichten, insbesondere die Unterhaltspflicht.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 381

Vaterschaft [Juristisches Wörterbuch]

ist die Stellung als Vater. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 381

Kind, das [DUDEN-online]

1.
   a) noch nicht geborenes, gerade oder vor noch nicht langer Zeit zur Welt gekommenes menschliches Lebewesen; Neugeborenes, Baby, Kleinkind
   b) Mensch, der sich noch im Lebensabschnitt der Kindheit befindet (etwa bis zum Eintritt der Geschlechtsreife), noch kein Jugendlicher ist; noch nicht erwachsener Mensch
2. von jemandem leiblich abstammende Person; unmittelbarer Nachkomme
3.
   a) (familiär) Anrede an eine [jüngere] weibliche *Person*
   b) (familiär) Anrede an mehrere *Personen*

http://www.duden.de/rechtschreibung/Kind

Kind [Juristisches Wörterbuch]

ist im Gegensatz zu anderen Verwandten ein Abkömmling ersten Grades, sonst vielfach der Mensch zwischen der Geburt und dem 14. Lebensjahr, öfter auch darüber hinaus. Das Kind kann *ehelich* oder *unehelich* sein. Eine fremde Person kann durch Adoption als Kind angenommen werden. Im Privatrecht steht das Kind zu den Eltern in einem Eltern-Kind-Verhältnis (elterliche Sorge) und ist entweder (überhaupt) nicht oder (nur) beschränkt geschäftsfähig. Im Strafrecht ist das Kind im Gegensatz z. B. zum Jugendlichen nicht verantwortlich.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 206

Sorge [Juristisches Wörterbuch]

ist das bedrückende Gefühl der Unruhe und Angst und die daraus folgende Mühe für das Wohlergehen. Im Familienrecht (§ 1626 BGB) ist elterliche Sorge das Recht und die Pflicht des Vaters und der Mutter, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person (Personensorge) und das Vermögen (Vermögenssorge) des Kindes. Zur elterlichen Sorge gehört auch die Vertretung des Kindes, die grundsätzlich durch die Eltern gemeinschaftlich erfolgt.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 336

Sorgerecht [Juristisches Wörterbuch]

(§ 1626 I BGB) ist das Recht von Vater und Mutter, kraft der elterlichen Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Personensorge, Vermögenssorge

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 336

Personensorge [Juristisches Wörterbuch]

ist das Recht und die Pflicht der Eltern oder anderer Berechtigter, für die Person des Kindes zu sorgen. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 275

ehelich [Juristisches Wörterbuch]

(§§ 1591 ff. BGB) ist eine Qualifikation einer Person oder eines Verhältnisses, welche auf eine *Ehe* abstellt. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 90

nichtehelich [Juristisches Wörterbuch]

(§§ 1591 ff. BGB) ist eine Qualifikation einer Person oder eines Verhältnisses, ...

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 257

Die Wörter sind gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauch, sowie ihrer eigenen Bedeutung zu verstehen. Viele Begriffe, die wir jeden Tag nutzen, sind alle juristisch per Definition umdefiniert / überdefiniert worden.

Wenn man aus der Personensprache raus will, müsste es (z. B. vor Gericht oder bei Behörden) ungefähr so heißen: „Die Menschen, die mir das Leben geschenkt haben, die für mich sorgen und sich um mich kümmern“, damit man nicht automatisch wieder in die

Personenrolle fällt.

Wenn man sich mit Freunden oder anderen Menschen aus der Familie unterhält, kann man auf solche Genauigkeiten verzichten, denn hier befindet man sich „im allgemeinen Sprachgebrauch“ und nicht in der „Juristerei“.

Im Umgang mit Behörden sollte man darauf unbedingt achten. Sobald gewisse Begriffe „falsch“ benutzt werden, steht man mit beiden Beinen auf dem Spielfeld der Juristen.

Das ist nur wichtig, wenn Du Dich aus dem System befreien willst. Wenn Du alles wie bisher weiter machen möchtest, kannst Du auch die Wörter nutzen, „wie Du es für richtig hältst“.

Der Mensch gestaltet „seine Rolle“ selbst.

4 Die Bundesrepublik Deutschland

4.1 Was ist der Staat?

1. ***(Vertrags-)Staat meint im ganz engen Sinn nur eine juristische Person STAAT.***

2. ***Im öffentlichen Recht ist Verwaltung diejenige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Regierung ist.***

3. ***Die BRD und alle „Derivat-Organisationen“ sind der „Verwaltung“ zuzuordnen.***

4. ***Die BRD ist nicht rechtfähig.***

5. ***Die BRD ist nicht das Inland.***

6. ***Gebietskörperschaften wie der Bund, die Kommunen oder Landkreise sind laut Bundesgerichtshof Aktiengesellschaften im Sinne des § 15 Aktiengesetzes.***

Staat [Juristisches Wörterbuch]

[…]

Der Begriff Staat kann daneben entweder umfassend verwandt werden (Staatsorgane, Staatsangehörige) oder weniger weit (alle öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen) oder ganz eng im Sinne einer juristischen Person (des öffentlichen Rechts) Staat (Bund einerseits, Länder andererseits). Je nach seiner politischen Ausrichtung kann der Staat Polizeistaat, Rechtsstaat, Sozialstaat, Wohlfahrtsstaat u. a. sein.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 341

Die 3 Facetten eines Vertragsstaates

1. Der Vertragsstaat wurde (im Recht durch die Körperschaft der Menschen) begründet, um die Inhaber- und Urheberrechte der Menschen bestmöglich zu schützen, damit der Mensch das Paradies auf Erden bauen und bewahren kann.
2. Der Vertragsstaat ist eine juristische Person, die durch einen Vertrag begründet wurde.
3. Der Vertragsstaat ist eine Fiktion, die dem Menschen dienen muss. Er selbst kann

nicht Träger irgendwelcher Rechte sein kann, sondern ist nur Schuldverpflichteter.

Die Menschen in einem Lebensraum bilden einen Körper.

Dieser Körper wird juristisch als „Körperschaft“ zusammengefasst. Dieser Gesamtkörper beinhaltet die Inhaber- und Urheberrechte aller Menschen.

Körperschaft [Juristisches Wörterbuch]

ist die mitgliedschaftlich verfasste, vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Personenvereinigung (z. B. Verein, Universität). Im Verwaltungsrecht ist Körperschaft der mitgliedschaftlich verfasste, vom Wechsel der Mitglieder unabhängige, mit Hoheitsgewalt ausgestattete Verwaltungsträger. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist grundsätzlich juristische Person des öffentlichen Rechts. Je nach der Abgrenzung der Mitgliedschaft kann sie Gebietskörperschaft (z. B. Gemeinde), Realkörperschaft (z. B. Jagdgenossenschaft) Personalkörperschaft (Ärztekammer) oder Verbandskörperschaft (z. B. Zweckverband) sein. Nicht Körperschaft sind (zweifelhaft) z. B. (wegen mangelnder Loyalitätspflicht gegenüber dem Staat) die Zeugen Jehovas.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 252

Diese rechtfähige Körperschaft bildet den Rechtträger.

Der Staat in Form einer Verwaltung (die BRD) kann selbst nicht Träger von Rechten sein, wenn er nur dem Recht verpflichtet ist. Die BRD ist die Simulation eines rechtfähigen Vertragsstaates, da diese keine natürlich gewachsenen Körper(schaften) beinhaltet, sondern ausschließlich künstlich geschaffene.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Auszug aus 1 BvR 1766/15

„Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden"

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/11/rk20151103_1bvr176615.html

In diesem Sinne kann der Staat nur die Funktion einer (Ver)Waltung für die Körperschaft der Menschen darstellen. Ohne die Körperschaft der Menschen kann der Staat sich nicht selbst zum Dienst an den Menschen begründen.

Die Körperschaft ist der Gesetzgeber und der Staat ist die Instanz, die zur Einhaltung der Gesetze geschaffen wurde. Der Staat selbst kann keine RechtSCHUTZvorschriften bzw. seine eigenen rechtfähigen Gesetze erlassen.

Verwaltung [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die auf längere Dauer angelegte Besorgung einer Angelegenheit.

Im öffentlichen Recht ist Verwaltung diejenige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche

> Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Regierung ist. Sie betrifft jede nicht grundlegende Gestaltung der Angelegenheiten der Gemeinschaft und der einzelnen Personen durch konkrete Maßnahmen. Die Verwaltung besteht vor allem in der Ausführung der Gesetze.
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 405**

Alle „Ebenen" der BRD sind der Verwaltung zuzuordnen.

> ***Grundgesetz***
> ***Artikel 133***
>
> *Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*

Die Inhaber- und Urheberrechte des Menschen werden in der Person, welche dem Menschen gehört, juristisch erfasst und die Person als „Rechtanspruch" fingiert. Es wird alles Teil der Rolle. Mehr zu diesem Thema im Kapitel „Die BRD als Verwaltung der Inhaber- und Urheberrechte der Menschen" ab Seite 226.

In der juristisch eng auszulegenden Begriffsdefinition „Staat" gibt es keine Menschen, da diese dem Staat gegenüberstehen und der Staat nur aus Personen besteht.

> ***EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche***
> ***Art. 7 Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit***
>
> *(1) Die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegen dem Recht des Staates, dem die Person angehört. [...]*

Die BRD / der Vertragsstaat soll der Walter über die Inhaber- und Urheberrechte jedes Menschen sein und über das Recht wachen.

Mittlerweile wurde das deutsche Recht durch die Weltkriege und die Besatzungen so verdreht, dass den ursprünglichen Zweck und Auftrag des Staates keiner mehr kennt. Die Körperschaft der Menschen gibt es nicht (mehr).

Den Menschen wurde erzählt, sie bilden als staatsangehörige Person selbst den Staat und diesem Staat müssen sie sich unterordnen und bezahlen, sonst werden sie von sich selbst bestraft. Und dafür bürgen diese als angeblicher Staatsbürger.

Der Staat schafft die Gesetze, führt diese aus und stellt die Aufsicht über deren Umsetzung. Und das alles ohne einen Funken Recht (1 BvR 17766/2015).

Damit dieser Staat wie er heute (fast überall) ist, existieren kann, bedarf es den (produktiven) religiösen Gläubigen, die in Verblendung daran glauben, dass eine Gruppe die andere Gruppe beherrschen kann oder dass man als Einzelner einer Gruppe Menschen irgendwelche Rechte übertragen kann, die man selbst nicht hat, z. B. Gewalthoheit.

> **Gewalt** [Juristisches Wörterbuch]
>
> ist allgemein der Einsatz von Kraft zur Erreichung eines Zieles sowie die Möglichkeit hierzu. [...]
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 158**

Hoheitsgewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist die Befugnis des Staates, einseitig rechtlich verbindliche Anordnungen zu erlassen. Die Hoheitsgewalt ergibt sich aus dem Wesen des Staates. Die Ausübung der Hoheitsgewalt erfolgt durch die Verwaltung, insbesondere durch Beamte.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 185

Gewalt, die [DUDEN-online]

1. Macht, Befugnis, das Recht und die Mittel, über jemanden, etwas zu bestimmen, zu herrschen
2.
   a) unrechtmäßiges Vorgehen, wodurch jemand zu etwas gezwungen wird
   b) [gegen jemanden, etwas rücksichtslos angewendete] physische oder psychische Kraft, mit der etwas erreicht wird
3. elementare Kraft von zwingender Wirkung

Synonyme zu *Gewalt*

- Befehlsgewalt, Herrschaft, Macht
- Druck, Zwang; (bildungssprachlich) Pression
- Gewaltsamkeit, körperliche/physische Kraft; (bildungssprachlich) Brachialgewalt
- Heftigkeit, Kraft, Stärke, Wucht; (bildungssprachlich) Vehemenz

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewalt

In diesem Fall gilt Artikel 1 Grundrechte nicht mehr. Gewalt ist die (unrechtmäßige) Anwendung von körperlicher Kraft ALS ERSTER. Wer ohne Grund einen anderen Menschen z. B. schlägt oder schlagen will, übt Gewalt aus. Der Angegriffene übt sein Recht des Selbstschutzes aus.

GegenWEHR oder NotWEHR ist keine Gewalt oder Unrecht, sondern Recht. Die Erläuterungen zu den einzelnen Begriffen, lassen den Unterschied im Detail deutlich erkennen.

Notwehr, die [DUDEN-online]

Gegenwehr, deren an sich strafbare Folgen straffrei bleiben, weil man durch tätliche, gefährliche Bedrohung dazu gezwungen worden ist

Synonyme zu *Notwehr*

- Defensive, Gegenwehr, Verteidigung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Notwehr

Notwehr [Juristisches Wörterbuch]

(§§ 227 BGB, 32 II StGB) ist die Verteidigung, die erforderlich ist (objektive Erforderlichkeit), um (subjektiver Verteidigungswille) einen gegenwärtigen rechtswidrigen

→Angriff von sich oder einem andern abzuwenden. Erforderlich sind ein Angriff auf ein Rechtsgut beliebiger Art, seine Gegenwärtigkeit, seine Rechtswidrigkeit, der Verteidigungswille, die Verteidigungshandlung und die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung. Zur sofortigen und endgültigen Abwehr darf der Angegriffene auch

lebensgefährliche Mittel einsetzen und braucht sich nicht auf einen Kampf mit ungewissem Ausgang einzulassen. Die durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht rechtswidrig (→Rechtfertigungsgrund). Keine N. ist die Putativnotwehr, keine N. mehr ist die Notwehrüberschreitung.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 303

Nothilfe, die [DUDEN-online]

Hilfeleistung gegenüber jemandem, der sich in Not, Gefahr befindet

https://www.duden.de/rechtschreibung/Nothilfe

Nothilfe [Juristisches Wörterbuch]

ist die Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf einen anderen Menschen (§§ 32 II StGB, 227 II BGB). Sie entspricht der Notwehr (Abwehr eines Angriffs auf den abwehrenden Menschen). Die durch Notwehr gebotene Handlung oder Tat ist nicht rechtswidrig

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 302

Gegenwehr, die [DUDEN-online]

das Sichwehren gegen etwas; Verteidigung, Widerstand

Synonyme zu *Gegenwehr*

- Abwehr, Defensive, Selbstschutz, [Selbst]verteidigung, Widerstand; (veraltet) Wehr; (Rechtssprache) Notwehr

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gegenwehr

Abwehr, die [DUDEN-online]

1.
   a) ablehnende Haltung, innerer Widerstand gegen jemanden, etwas
   b) das Abwehren von etwas, Zurückweisung
   c) Verteidigung gegen jemanden, etwas
2.
   a) Widerstand leistende Truppe
3.
   a) Gesamtheit der verteidigenden Spieler einer Mannschaft
   b) Aktion, mit der der Ball abgewehrt wird

Synonyme zu *Abwehr*

- ablehnende Haltung, Ablehnung, Abneigung, Protest, Widerstand, Widerstreben; (bildungssprachlich) Renitenz, Resistenz
- Ablehnung, Absage, Abweisung, Zurückweisung
- Defensive, Gegenwehr, Verteidigung, Widerstand; (veraltet) Wehr
- Abwehrdienst, Geheimdienst, Spionageabwehr
- (Sport) Parade; (Boxen) Deckung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Abwehr

wehren [DUDEN-online]

1.
   a) zu seiner Verteidigung jemandem körperlich Widerstand leisten
   b) etwas nicht einfach hinnehmen, sondern dagegen angehen, sich dagegen verwahren
   c) sich widersetzen, sich gegen etwas sträuben
2. jemandem, einer Sache entgegenwirken, dagegen angehen, einschreiten
3. verwehren, untersagen

Synonyme zu *wehren*

- abwehren, angehen gegen, aufhalten, bekämpfen, blockieren, dagegenarbeiten, dagegenwirken, einschreiten, entgegenarbeiten, entgegentreten, entgegenwirken, gegensteuern, hemmen, hindern, stoppen, vereiteln, verhindern, vorgehen gegen, sich wehren; (gehoben) Einhalt gebieten/tun, sich erwehren; (umgangssprachlich) abbiegen
- [an]kämpfen, sich verteidigen, Widerstand entgegensetzen/leisten, zurückschlagen, sich zur Wehr setzen
- sich auflehnen, bekämpfen, die Stirn bieten, sich entgegenstellen, sich entgegenstemmen, entgegentreten, kontern, nicht auf sich sitzen lassen, nicht hinnehmen, opponieren, protestieren, vorgehen gegen, sich widersetzen, widersprechen, Widerspruch erheben; (gehoben) aufbegehren, sich bäumen, sich erwehren, Schach bieten, trotzen, wider/gegen den Stachel löcken; (bildungssprachlich) rebellieren, revoltieren; (umgangssprachlich) meutern, Paroli bieten, sich querlegen, sich querstellen; (gehoben veraltend) aufstehen; (veraltet) trutzen, widerstreiten

https://www.duden.de/rechtschreibung/wehren

Das universelle Recht aller Menschen und aller Lebewesen ist auf der ganzen Erde gleich. Es bedarf keiner 200 Staaten, in denen das universelle Recht nach eigener Auffassung und eigenen Verträgen ausgelegt und justiert wird. Jeder Staat hat sein eigenes Personenmodell. Die Gesetze sind zeitlich und örtlich begrenzt (positives Recht), das Recht nicht. Das Recht ist von der Sitte abhängig.

Der Staat / die BRD ist immer der Schuldner gegenüber dem Menschen. Wenn ein Staat Verträge machen kann (SR 0.111) und keine Rechte hat, bleiben nur die Pflichten.

Dieses Prinzip des Staates wurde mit der Zeit ins Absurdum getrieben. Der kategorisch und obligatorisch dem Recht verpflichtete und rechtlose Staat fingiert eigene (nicht vorhandene) Rechte und erkennt wirkliche Rechte den eigentlichen Rechteträgern ab. Der Staat fordert mit einem angeblichen (im Recht nicht existenten) Machtmonopol in Form der Gewalthoheit das Geld der Staatsangehörigen bzw. Staatsbürger in Form von Steuern, Zwang, Abgaben, Gebühren, unbegründeten Ordnungsgeldern etc. und schützt die, die es eintreiben. Der Staat benötigt produktiv Tätige, um bestehen zu können, umgekehrt ist das nicht der Fall. Ursprünglich staatliche/öffentliche Aufgaben der BRD als Verwaltung werden nur noch sehr oberflächlich erledigt, um den Schein zu wahren oder wurden bereits privatisiert. Das kann man auch auf die meisten anderen Staaten beziehen. Dies trifft nicht ausschließlich auf die BRD zu. Der Staat soll aus Sicht der „Herrschenden“

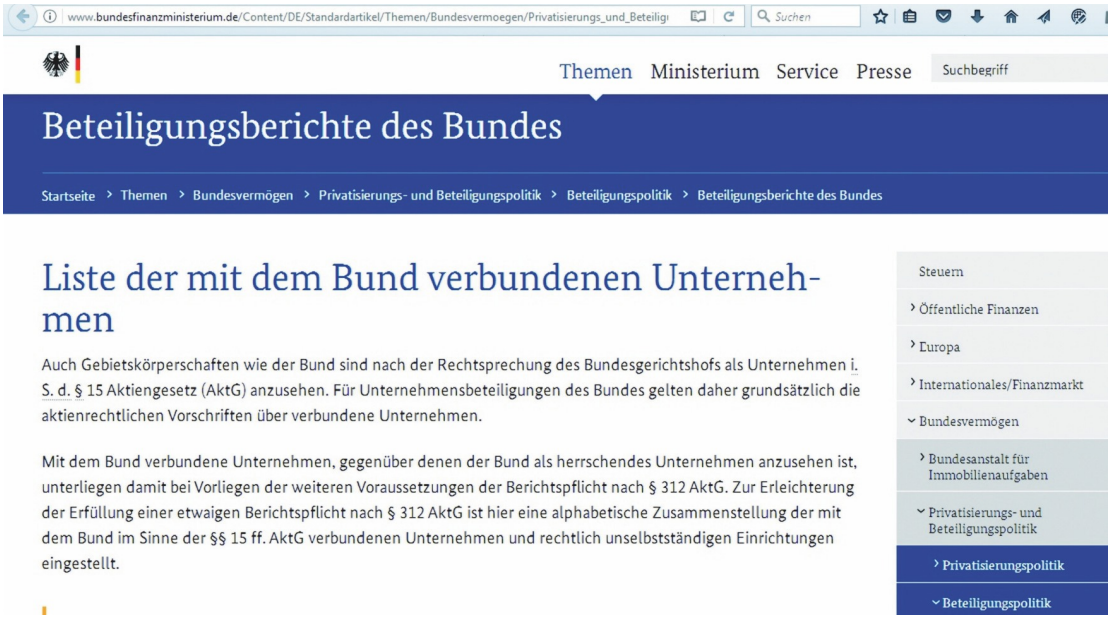
nicht verkleinert werden, sondern der Zweck, „dem Dienen der Öffentlichkeit“ wird zum „Dienen des Privaten“. Die öffentliche Hand greift den „Staatsangehörigen“ über die Personalhoheit in die Tasche und die Staatsdiener und Unternehmen werden dann aus dieser Hand gefüttert. Rückblickend kann festgestellt werden, die (Vertrags-)Staaten (wie sie heute existieren) wurden nur erfunden, um besser für den Krieg mobilisieren und die Allgemeinheit zur Begleichung von Schulden heranziehen zu können. Warum sollte ein Bayer für die Hamburger in den Krieg mit Berlin ziehen oder für deren Schulden bürgen und anschließend haften?

„Der heutige Staat“ bedeutet ausschließlich ZWANG, UNTERORDNUNG und GEWALT

Die „Städte und Gemeinden“ in Form von (rechtfähigen) Körperschaften sind „im Recht“ also im Inland, die unterste Organisationsform der Menschen und Rechtträger im Staat. In diesen Körperschaften organisieren die Menschen sich und die BEWALTUNG ihrer Angelegenheiten. Die Menschen, die in dieser Stadt leben, diese gestalten und wachsen lassen, bilden alle zusammen im Gesamtbild einen „Körper“.

In der Geschichte entwickelten sich die Vorläufer der Vertragsstaaten aus Handelsbünden wie der Hanse und das sind sie bis heute geblieben. Haben die Menschen z. B. in den Städten Köln, München, Frankfurt, Hamburg und Berlin die gleiche „geistige Gesinnung oder Haltung“ bzw. das gleiche Bekenntnis, können diese Körperschaften auf Grund dieses Bekenntnisses Verträge schließen. Schließen diese 5 Städte einen Vertrag, in dem sie sich eine gemeinsame oberste Verwaltung geben, um gewisse Prozesse einfacher und einheitlicher zu gestalten, bildet dieser Vertrag (zwischen den „eigentlichen“ das Recht tragenden Körperschaften) den Staat. Der Vertrag zwischen den Körperschaften muss immer grundrechtkonform sein und darf die Rechte der Menschen nicht beschränken oder beschneiden. Dieser Vertrag kann keine eigenen Rechte gegenüber dem Menschen durchsetzen, wenn dieser nicht zugestimmt hat.

Die „Körperschaften“ in der BRD können keine „wahren“ (rechtfähigen) Körperschaften sein, weil diese nicht von Menschen (mit Körpern) begründet wurden, sondern als Funktionsfiktion von Personen. Gebietskörperschaften wie der Bund sind als Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes anzusehen.



https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/Beteiligungsberichte/liste-mit-bund-verbundene-unternehmen.html

Auch die Landkreise und Gemeinden sind als Aktiengesellschaften i. S. d. Artikel 15 AktG anzusehen und sind somit keine rechtfähigen Körperschaften.

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§ 2 Gemeinden, Verbandsgemeinden

(1) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften und in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 3 Landkreise

(1) Die Landkreise sind Gebietskörperschaften.

Was ist das Ziel einer Aktiengesellschaft? Gewinn erwirtschaften, damit die Dividende für die Aktionäre möglichst hoch ausfällt.

An dieser Stelle ist der Haken. Die Inhaber der Stammaktien, die Personeninhaber, erhalten nicht alle dieselbe Dividende. Einige erhalten das Vielfache und andere einen Bruchteil des Durchschnitts. Einige haben Sonderrechte, anderen werden ihre Rechte vorenthalten. Ab Seite 226 wird sich in dem Kapitel „Die BRD als Verwaltung der Inhaber- und Urheberrechte der Menschen“ dem Thema gewidmet.

Ein Staat ist nicht DIE zwingende Voraussetzung von freien Menschen und friedlichen Völkern. Ein Staat kann grundsätzlich auch funktionieren. Dafür muss die 7-Elemente-Theorie berücksichtigt werden und nicht wie derzeit üblich die 3-Elemente-Theorie von Georg Jellinek.

Die 7-Elemente-Lehre umfasst folgende Elemente:

1. **Bekenntnis der Menschen (z. B. zum Recht) → Naturrecht**
2. **daraus abgeleitete Grundrechte**
3. **Fassung des Bekenntnisses und der daraus abgeleiteten Rechte (nicht VERfassung)**
4. **in der Fassung gefasstes Gebiet – Land**
5. **Legislative**
6. **Judikative**
7. **Exekutive**

Nach deutschem Recht muss jeder dieser 7 Punkte mit Artikel 6 EGBGB in Einklang stehen.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 - Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Deutsches Recht = Grundrecht = Menschenrecht

Der Staat (der Vertrag) soll die Kommunikation unter den Körperschaften einheitlich und einfacher machen. Dem Staat wird per Vertrag die Pflicht auferlegt, das Recht zu wahren.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Grundrecht = Inland = Umsetzung Artikel 1(1) Grundrechte

kein Grundrecht = kein Inland = kein öffentliches Recht

So muss ein Rechtstaat aufgebaut sein, damit er funktionieren kann. Andernfalls kann der Bestand nicht von Dauer sein, da er sich gegen die natürliche Ordnung richtet und karmisch dem Untergang geweiht ist. Derzeit erleben wir, dass die dem Recht verpflichteten Bediensteten sich von Dienern zu Selbstbedienern transformieren. Sie denken, sie könnten außerhalb des Grundrechts bestimmen, was innerhalb des Grundrechts zu geschehen hat und wie dieses ausgestaltet werden soll. Das führt zu Problemen, die die Menschen immer mehr in Not bringen, den einen mehr, den anderen weniger. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit können wir getrost prognostizieren:

IRGENDWANN IST JEDER DRAN!!!

Wer lange genug wegschaut, ignoriert oder vielleicht sogar mitmacht, arbeitet mit ganzer Kraft für seine eigene Entrechtung. Diesen Zustand zu stoppen und umzukehren ist Anliegen dieses Buches und der Arbeit der Akademie Menschenrecht Mitteldeutschland bzw. des IZMR. Bitte vergesst nicht, auch die Bediensteten haben keine Ahnung, wie es richtig funktionieren sollte und müssen erst einmal wieder erkennen, was ihre eigentliche Pflicht ist.

Die zukünftige Menschheitsfamilie beinhaltet selbstbewusste, selbstbestimmte und selbst denkende freie Menschen. Für die Zukunft ist das heutige Staatsmodell nicht mehr erforderlich. Die BRD wird nicht abgeschafft, sondern überflüssig. Das Gute wird beibehalten und übernommen.

Natürlich wird es noch Ämter für öffentliche Angelegenheiten geben, doch werden diese nicht mehr staatlich sein, sondern von der Körperschaft selbst begründet. Dazu mehr im Kapitel „Das IZMR als Glaubensgesellschaft / Glaubensgemeinde“ ab Seite 550.

Die meisten Menschen können nichts anderes, weil sie nichts anderes kennen, wie ein Zahnarzt, der zum Umzug seinen Zahnarztstuhl mitbringt, für den Fall, dass Löcher gebohrt werden müssen.

4.2 Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“

1. **Staatsangehörigkeit = Personenrecht**
2. **Die BRD besteht nur aus Personen, nicht aus Menschen.**
3. **Der Mensch hat keine Staatsangehörigkeit.**
4. **Staatsangehörigkeit „deutsch“ aus Artikel 116 Grundgesetz ist kein Grundrecht.**
5. **Staatsangehörigkeit „deutsch“ = Personalstatut = Sklaverei**
6. **Einleitung von nötigender Kraft = Gewalt**

Der Mensch hat keine juristische oder vertragliche Staatsangehörigkeit bzw. Staatsbürgerschaft. Die Staatsangehörigkeit ist ebenfalls dem Personen- und somit dem Privatrecht zuzuordnen. Die Staatsangehörigkeit, wird in der BRD im Artikel 116 geregelt und befindet sich demnach nicht im Grundrecht.

Staatsangehörigkeit [Juristisches Wörterbuch]

Ist die Mitgliedschaft einer Person in einem Staat. […]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 341

Ist die Mitgliedschaft eines Menschen (bzw. einer natürlichen Person) in einem Staat. […]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 401

In der 16. Auflage wurde der Versuch unternommen, den Begriff Staatsangehörigkeit zu relativieren, indem die Begriffe Mensch und Person falsch dargestellt bzw. genutzt wurden. In der 6. Auflage des juristischen Wörterbuches war die Beschreibung noch korrekt.

Staatsangehörigkeit [Deutsches-Rechts-Lexikon BECK]

ist die rechtliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person in einem Staat, die rechtliche Zugehörigkeit zu einem Staatsvolk. Ob man auch bei juristischen Personen von Staatsangehörigkeit sprechen kann, ist zweifelhaft; es gibt jedoch bei diesen jedenfalls eine Staatszugehörigkeit, die sich nach dem Sitz der Verwaltung oder nach der Rechtsordnung bestimmt, unter der sie begründet wurde. Die Staatsangehörigkeit ist mit spezifischen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten verbunden, die im wesentlichen durch die innerstaatliche Rechtsordnung festgelegt werden und je nach Staatsform unterschiedlich

geartet sind.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 479

Den Unterschied zur Staatszugehörigkeit:

Staatszugehörigkeit [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Im deutschen Sprachgebrauch unterscheidet man die Staatszugehörigkeit von juristischen Personen, Schiffen und Luftfahrzeugen von der →Staatsangehörigkeit natürlicher Personen. Diese Staatszugehörigkeit ist der Staatsangehörigkeit in ihren Wirkungen gegenüber dritten Staaten weitgehend angeglichen. Die Staatszugehörigkeit der juristischen Person kann an den Ort ihrer Gründung (Gründungstheorie) oder an den tatsächlichen Sitz der Hauptverwaltung (Sitztheorie) anknüpfen. Die deutsche Praxis folgt der Sitztheorie (BGHZ 78, 334). Der Ausdruck der Staatszugehörigkeit eines Schiffes ist die Flagge, die es berechtigterweise führt (→Flaggenrecht). Entsprechend haben Flugzeuge die Staatszugehörigkeit des Staates, in dem sie eingetragen sind (Chicagoer Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. 12.1944).

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 495

Mitgliedschaft [Juristisches Wörterbuch]

ist das Rechtsverhältnis einer Person zu einer Personengesamtheit. Die Mitgliedschaft begründet Rechte und Pflichten. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 287

Mitgliedschaft, die [DUDEN-online]

das Mitgliedsein; die Angehörigkeit als Mitglied besonders einer Organisation, eines Vereins, einer Partei

https://www.duden.de/rechtschreibung/Mitgliedschaft

Staatsbürger [Juristisches Wörterbuch]

siehe Staatsangehörigkeit

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 342

Bürger [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

sind die Angehörigen eines Gemeinwesens (Staat, Staatsbürger; Gemeinde, Bürger in der Kommune), die B.-Pflichten und B.-Rechte besitzen und insgesamt zur Teilnahme am politischen Leben des Gemeinwesens insbesondere zur Stimmabgabe bei Wahlen (BVerfG NJW 1991, 159) berechtigt sind. Der Status als Bürger wird regelmäßig bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch Gesetz zusammen mit dem aktiven Wahlrecht (Staatsrecht) erworben. Wer in einem Gemeinwesen nur wohnt, ist noch kein B.; s Einwohner.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 802

Einwohner [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

sind Personen, die in einem Gemeinwesen (Staat, Gemeinde, s dazu Einwohner im Kommunalrecht) wohnen. Dabei bedeutet „wohnen“ hier einen tatsächlichen Zustand, der von dem bürgerlich-rechtlichen Begriff des Wohnsitzes zu unterscheiden ist. Es genügt, daß die Person eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß sie die

Wohnung beibehalten und benutzen wird. Auf die Dauer des Aufenthalts kommt es dabei ebenso wenig an wie auf Staatsangehörigkeit oder Alter. Auch E. sind der Staatsgewalt unterworfen, und sie haben idR gewisse Rechte und Pflichten gegenüber dem Gemeinwesen (vgl zB Art 15 I BayGO). Im Verhältnis zu den Bürgern eines Gemeinwesens, den Staatsbürgern und den Bürgern in der Kommune sind die Rechte und Pflichten der E. aber durchweg geringer, insb besitzen sie weder das passive noch das aktive Wahlrecht (Staatsrecht), BVerfG NJW 1991, 159; 162.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 1151

Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“ = Privat = Personalstatut

Personalstatut [Juristisches Wörterbuch]

sind im Internationalen Privatrecht die eine Person als solche betreffende Angelegenheiten (z. B. Abstammung, Eheschließung). Für das Personalstatut knüpft das deutsche Intentionale Privatrecht an die Staatsangehörigkeit (etwa im Gegensatz zum Wohnsitz) an. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 274

Dem Staat in der Form der BRD-Wirtschaftsverwaltung gehören nur Personen an, keine Menschen.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 5 - Personalstatut

(1) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, dem eine Person angehört, und gehört sie mehreren Staaten an, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ist die Person auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung vor.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat.

(3) Wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem eine Person ihren Aufenthalt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ändert eine nicht voll geschäftsfähige Person den Aufenthalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters, so führt diese Änderung allein nicht zur Anwendung eines anderen Rechts.

Rechtssubjekte in der Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“ = Personalausweis = Personal = Personalhoheit

Personal, das [DUDEN – Das Fremdwörterbuch]

1. Gesamtheit aller Hausangestellten
2. Gesamtheit der Angestellten, beschäftigten in einem Betrieb o.ä., Belegschaft

DUDEN BAND 5 – Das Fremdwörterbuch (1974) Seite 580

Personal [DUDEN Herkunftswörterbuch]

Das zu lat. persona >>Maske; Schauspieler, Mensch>> (vgl Person) gehörende Adjektiv spätlat. personalis >>persönlich<<, das als solches bei uns in Zusammensetzung wie >Personalpronomen< >>persönliches Fürwort<< lebt, entwickelte im Mlat. die Bedeutung >>dienerhaft<< (nach entsprechend mlat. Persona >>Diener<<). Aus dem substantivierten Neutrum Singular mlat. Personale stammt unser Fremdwort >Personal<, das noch um 1800 in der Form >Personale< gebräuchlich war. Es bezeichnet heute einerseits die Gesamtheit der Dienerschaft, der Hausangestellten (beachte die Zusammensetzung >Haus-personal<) andererseits gilt es insbesondere im Sinne von >>Belegschaft, Angestelltenschaft<<, - Aus dem Neutrum Plural spätlat. personalia >>persönliche Dinge, Lebensumstände einer Person wurde im 17. Jh. in der Rechtssprache Personalien >>Abgaben zur Person wie Name, Lebensdaten usw. entlehnt.

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 599

Personalhoheit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Hoheitsgewalt des Staates über seine Staatsangehörigen [KOMMENTAR: nicht über die Menschen] und die Befugnis des Dienstherren (Staat, Gemeinde), sich seine Bediensteten im Rahmen der Gesetze in freiem *Ermessen* auszuwählen, sie einzustellen, zu befördern und zu entlassen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 274

Hoheitsgewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist die Befugnis des Staates, einseitig rechtlich verbindliche Anordnungen zu erlassen. Die Hoheitsgewalt ergibt sich aus dem Wesen des Staates. Die Ausübung der Hoheitsgewalt erfolgt durch die Verwaltung, insbesondere durch Beamte.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 185

Hoheitsgewalt, die [DUDEN-online]

durch die Hoheitsrechte einer Verfassung bestimmte Gewalt, Macht

https://www.duden.de/rechtschreibung/Hoheitsgewalt

Gewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein der Einsatz von Kraft zur Erreichung eines Zieles sowie die Möglichkeit hierzu. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 158

Gewalt, die [DUDEN-online]

1. Macht, Befugnis, das Recht und die Mittel, über jemanden, etwas zu bestimmen, zu herrschen
2. .
   a) unrechtmäßiges Vorgehen, wodurch jemand zu etwas gezwungen wird
   b) [gegen jemanden, etwas rücksichtslos angewendete] physische oder psychische Kraft, mit der etwas erreicht wird
3. elementare Kraft von zwingender Wirkung

Synonyme zu *Gewalt*

- Befehlsgewalt, Herrschaft, Macht
- Druck, Zwang; (bildungssprachlich) Pression
- Gewaltsamkeit, körperliche/physische Kraft; (bildungssprachlich) Brachialgewalt
- Heftigkeit, Kraft, Stärke, Wucht; (bildungssprachlich) Vehemenz

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewalt

Einleitung von nötigender Kraft = Gewalt

Zwang + Schaden = Gewalt

Gewalt ist die unmoralische und unrechtmäßige Einleitung von physischer Macht, um jemanden zurückzuhalten oder zu zwingen.

Notwehr ist keine Gewalt.

Notwehr, die [DUDEN-online]

Gegenwehr, deren an sich strafbare Folgen straffrei bleiben, weil man durch tätliche, gefährliche Bedrohung dazu gezwungen worden ist

Synonyme zu *Notwehr*

- Defensive, Gegenwehr, Verteidigung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Notwehr

Gemäß Artikel 20 Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Gewalt bedeutet, dass man anfängt, Notwehr, dass man sich verteidigt.

Wer Gewalt ausführt, begeht Unrecht.

Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“ nach Artikel 116 Grundgesetz = Personalstatut = Staatsgewalt = Sklaverei = Unrecht

Staatsmacht ≠ Staatsgewalt

Der Staat hat die Befugnis einseitig rechtlich verbindliche Anordnungen gegen die Personen der Staatsangehörigen zu erlassen und setzt diese mit Hoheitsgewalt gewaltsam durch.

Alles, was der Person angedichtet wird, hat der Staat selbst erzeugt, verursacht oder fingiert.

Es wird beschlossen, die Rolle des Staatsangehörigen bekommt jetzt irgendwelche neuen Pflichten und muss diese in seine Theateraufführung übernehmen und umsetzen. Macht er das nicht, kommt die Theateraufsicht.

Egal ob Beitragsservice oder Abwasserzweckverband, die Staatsangehörigen müssen immer zahlen, sonst kommt die „Glücksbärchenbande“ bzw. die Theateraufsicht. Der Staatsangehörige wird zum Sklaven, der nicht frei entscheiden kann.

> **Personalhoheit** [Juristisches Wörterbuch]
>
> ist die Hoheitsgewalt des Staates über seine Staatsangehörigen *[KOMMENTAR: nicht über die Menschen]* und die Befugnis des Dienstherren (Staat, Gemeinde), sich seine Bediensteten im Rahmen der Gesetze in freiem *Ermessen* auszuwählen, sie einzustellen, zu befördern und zu entlassen.
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 274**

> **Hoheitsgewalt** [Juristisches Wörterbuch]
>
> ist die Befugnis des Staates, einseitig rechtlich verbindliche Anordnungen zu erlassen. Die Hoheitsgewalt ergibt sich aus dem Wesen des Staates. Die Ausübung der Hoheitsgewalt erfolgt durch die Verwaltung, insbesondere durch Beamte.
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 185**

„Staatsangehöriger“ oder „Staatsbürger“ ist ebenfalls nur eine Rolle (Person) mit den entsprechenden Rechten und Pflichten, die der Mensch spielen kann, jedoch aufgrund von Glaubens- und Bekenntnisfreiheit oder dem Verschlechterungsverbot nicht spielen muss.

Wenn die Hälfte der in einem Gebiet lebenden Menschen keinem Staat angehören kann, weil sie sich mit den vertretenen Werten, Normen und der Moral nicht mehr identifizieren wollen, ist das ihr Recht, denn die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind **unverletzlich.**

> ***Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)***
> ***Artikel 4***
>
> *(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.*
>
> *(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet*
>
> *(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.*

Alle „BRD-Bediensteten“ haben sich durch ihre Berufswahl freiwillig dazu verpflichtet, dies anzuerkennen und durchzusetzen.

Die Staatsbediensteten müssen diese Menschen trotzdem schützen.

Diese Freiwilligkeit zur Mitgliedschaft in einer Vereinigung wurde auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgehalten.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Artikel 20 - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.

(2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Wer sich vom „Rechtssubjektsein“ lösen oder trennen möchte, darf auch keine Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft etc. für sich beanspruchen. Diese sind dem Personenrecht (internationales Privatrecht) zuzuordnen. Der Mensch tritt, wenn überhaupt, nur freiwillig in der Rolle des Rechtssubjekts „Staatsbürger“ auf.

Der Staatsbürger bürgt für den Staat. Der Rechtlose bürgt für seine Rechtlosigkeit und für die Grundrechtverletzungen seiner Bediensteten gegen ihn selbst. Eine total absurde Situation.

Überträgt man diese Situation auf die „NS-Zeit“, wird klar, warum die vom NS-Regime entrechteten Bürger in der Kollektivschuld haften. Die Staatsbürger bürgen für den Staat. Die Menschen haben das NS-Regime durch Wahlen an die Macht gebracht, bis es von außen beendet wurde. Deshalb müssen sie dafür bürgen. Der Mensch wurde vom Rechterbe zum Schulderbe und vererbt diese Schuld bis heute weiter. Der zweite Weltkrieg hat „die Schuld“ auf alle Völker geladen.

Wer jetzt an einen Insektenstaat denkt, sollte bedenken, das der Begriff „Staat“ vom Menschen gemacht wurde. Insekten nennen sich nicht selber Staat und haben auch keine Ausweise. Es gibt keine Polizei und keine Gefängnisse. Kein Insekt muss seine Abstammung nachweisen, um mitmachen zu können. Der „Insektenstaat“ ist natürlich gewachsen. Es ist den natürlichen Gesetzen unterworfen, welches Insekt mitmachen darf und welches von der Gruppe verstoßen wird. Die Königin ist temporär das wichtigste Tier, aber nicht der Chef und nicht unersetzbar.

In der Natur gibt es keine Art, die eine andere ausgewählte Art jagt, weil sie dieser Art oder einem anderen Insektenstaat angehört.

Ein Ameisenvolk überlegt nicht, wenn es seinen Haufen fertig gebaut hat, wie es weitere Haufen baut bzw. expandiert, dann alle anderen Ameisenhaufen in der Umgebung übernehmen kann und dann noch die anderen Insekten und dann die Vögel und dann den ganzen Wald...

Es klingt so lächerlich, wie es ist.

Das gibt es nur im künstlichen Personenvolk.

Wenn ein Mensch den Glauben an die Fiktion verloren hat und sich nun auf sein vom Schöpfer erhaltenes Universalrecht beruft, muss jeder Bedienstete dies gemäß Artikel 4 Grundrechte absolut und kategorisch einhalten und den Menschen und seine Glaubensfreiheit um jeden Preis beschützen, unterstützen und fördern, denn

„Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt.

Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden" – **aus *1 BvR 1766/15***

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/11/rk20151103_1bvr176615.html

Somit sind alle juristischen Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dem Grundrecht verpflichtet. Vermutlich ist den Bediensteten diese durch Gesetze vorgesetzte Strenge in der Auslegung der Grundrechtverpflichtung nicht bewusst.

Der Gesetzgeber (wer auch immer das ist) trennt ganz strikt zwischen dem Menschen und dem Rechtssubjekt in der Rolle der nicht rechtfähigen Person Staatsangehöriger. Im Strafgesetzbuch wird immer vom Menschen gesprochen, wenn sich die Tat gegen einen Menschen richtet, die nicht gegen eine Person angewendet werden kann. Eine Person kann man nicht ermorden. Wie soll das aussehen? Der Täter schleicht sich Nachts ins Standesamt und streicht den Geburteneintrag aus dem Register oder er schleicht sich ins Amtsgericht um den dortigen Registereintrag zu löschen? Wohl kaum, zumal mittlerweile alle Register auch oder ausschließlich elektronisch geführt werden. Dann müsste sich der Täter ins System hacken und dort die erforderlichen Änderungen vornehmen. Dass diese Tatbestände keinen Mord begründen können, leuchtet wohl jedem ein.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen

§ 221 Aussetzung

1. Wer einen Menschen

1. in eine hilflose Lage versetzt oder

2. in einer hilflosen Lage im Stich läßt,

obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist, und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 239 Freiheitsberaubung StGB

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 240 Nötigung StGB

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Es gibt auch Paragraphen, in welchen die Begriffe Mensch und Person (gewollt?) durcheinandergebracht wurden.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 232 Menschenhandel

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn …

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

a) an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

b) an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

c) an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

4.3 Welche Daten stehen im Personalausweis?

1. Der Personalausweis weist eine nicht grundrechtberechtigte juristische Person aus.

Was weist der Personalausweis aus? Personal.

Wohin wird das Personal ausgewiesen? In die Rechtlosigkeit.

Die gesetzlich definierten Eigenschaften natürlicher und juristischer Personen gemäß der Personalausweisverordnung.

Personalausweisverordnung (PauswV)
§ 28 Antrag

1. *Um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 Satz 1 des Personalausweisgesetzes überprüfen zukönnen, muss ein Antrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes enthalten:*
    1. *Angaben zur Identitätsfeststellung von juristischen und natürlichen Personen; bei natürlichen Personen sind dies insbesondere der Familienname, die Vornamen, der Tag und der Ort der Geburt sowie die Anschrift der Hauptwohnung; bei juristischen Personen sind diese insbesondere der Name, die Anschrift des Sitzes, die Rechtsform und die Bevollmächtigten; außerdem ist in diesem Fall eine Kopie des Handelsregisterauszugs oder der Errichtungsurkunde beizulegen;*

	Natürliche Person	Juristische Person
Bezeichnung	Vorname, Nachname	Name
Anschrift	Anschrift der Hauptwohnung	Anschrift des Sitzes
Entstehung	Tag und Ort der Geburt	Errichtungsurkunde

Bürgerliches Gesetzbuch BGB
§ 7 Wohnsitz; Begründung und Aufhebung

(1) Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Ort seinen Wohnsitz.

(2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

(3) der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

Wohnsitz ≠ Wohnung

Personalausweisgesetz (PauswG)
§ 5 Ausweismuster; gespeicherte Daten

(1) Ausweise sind nach einheitlichen Mustern auszustellen.

(2) Der Personalausweis enthält neben der Angabe der ausstellenden Behörde, dem Tag der Ausstellung, dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer, der Zugangsnummer und den in Absatz 4 Satz 2 genannten Daten ausschließlich folgende sichtbar aufgebrachte Angaben über den Ausweisinhaber:

1. *Familienname und Geburtsname,* (Im Personalausweis steht *Name*, lt. § 17 Abs. 1 HGB eine Firma bzw. eine j.P., erfüllt § 169 StGB**)**
2. *Vornamen,*
3. *Doktorgrad,*
4. *Tag und Ort der Geburt,*
5. *Lichtbild,*
6. *Unterschrift,*
7. *Größe,*
8. *Farbe der Augen,*
9. *Anschrift, bei Anschrift im Ausland die Angabe „keine Hauptwohnung in Deutschland“,*
10. *Staatsangehörigkeit,*
11. *Seriennummer und* [Kommentar: es fehlt die Ergänzung „des Personalausweises“, somit besteht der Bezug nur zur jP]
12. *Ordensname, Künstlername.*

Der Personalausweis wird bereits falsch von den „Behörden“ der BRD Verwaltung ausgegeben. Er weist eine juristische Person statt einer (per Gesetz festgelegten) natürlichen Person aus.

Personalausweisgesetz (PauswG)
§ 27 Pflichten des Ausweisinhabers

(1) Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, der Personalausweisbehörde unverzüglich

1. den Ausweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,

§ 28 Ungültigkeit,

(1) Ein Ausweis ist ungültig, wenn

1. *er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Ausweisinhabers nicht zulässt oder verändert worden ist,*
2. *Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über die Anschrift oder Größe – unzutreffend sind,*

§ 32 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

11. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder Nr. 5 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
§ 111 Falsche Namensangabe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Behörde, der Amtsträger oder der Soldat zuständig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

Es besteht gesetzlich die Pflicht, den Personalausweis zur entsprechenden Behörde zurückzubringen und die Falscheintragung zu melden und diese ist verpflichtet, diesen anzunehmen und den Inhalt zu ändern.

Ändern kann die Behörde den Inhalt nicht, da „bundesweit“ einheitliche Muster verwendet werden. Die BRD-Verwaltung kann aufgrund ihres Wesens (sie ist nicht das "Inland", sondern nach Artikel 97 Genfer Abkommen IV eine Internierungszone für staatenlose internierte Flüchtlinge (dazu später mehr)) nur Personalausweise für Internierte als angehörige juristische Personen ausgeben (die selbst ebenfalls keine Grundrechtberechtigung besitzen) und diese verwalten.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet [Wikipedia]

(mitunter auch in der Formulierung „nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet“ oder „nemo dat quod non habet“) ist ein aus den iustinianischen Digesten stammender Rechtsgrundsatz, der in den später so genannten Corpus iuris civilis eingeflossen ist und grundsätzlich heute noch gültig ist. Die deutsche Übersetzung lautet: Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat.

Er spielt in erster Linie im Zivilrecht eine große Rolle und besagt, dass allein der Inhaber eines Rechts über dieses wirksam verfügen kann.

(1) Beispiel Eigentumsübertragung: Nur der Eigentümer kann wirksam Eigentum übertragen. Ausnahme: Die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten erlaubt dem Erwerber Eigentum vom Nichteigentümer zu erlangen.

(1) Beispiel Forderungsabtretung: Nur der Inhaber der Forderung kann diese wirksam abtreten. Ein gutgläubiger Erwerb findet mangels Rechtsscheinbasis nicht statt.

Er wird auch dann relevant, wenn Vertrags-/Mitgliedsstaaten Kompetenzen auf inter- oder supranationale Organisationen übertragen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Nemo_plus_iuris_transferre_potest_quam_ipse_habet

Person Auszug [Juristisches Wörterbuch]

[...] wobei entscheidend ist, in welchem Rechtsgebiet die Rechtfähigkeit der juristischen Person ihren Ursprung hat. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 319

In der 6. Auflage des juristischen Wörterbuches ist dieser Satz nicht enthalten. Wie der Begriff Mensch wurde dieser erst im Laufe der Zeit durch die Notwendigkeit geschaffen, nachdem die Akademie Menschenrecht dieses Thema öffentlich gemacht hat.

Die Menschen, die noch keinen Personalausweis oder andere „BRD-Papiere“ besitzen (so genannte Ausländer, Migranten oder Flüchtlinge) und gern als Fiktion in der Fiktion mitmachen möchten, erhalten bis sie „die richtigen Papiere“ erhalten eine Fiktionsbescheinigung.

Fiktionsbescheinigung [Wikipedia]

Mit einer Fiktionsbescheinigung (von lateinisch fictio, deutsch ‚Annahme‘, ‚Fiktion‘) weisen Ausländer in Deutschland das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts nach, das mit dem bei der Ausländerbehörde gestellten Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis häufig entsteht. Die Fiktionsbescheinigung wird regelmäßig für den Zeitraum erteilt, in dem die Ausländerbehörde den gestellten Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis prüft. Die Bezeichnung „Fiktionsbescheinigung“ bezieht sich auf die juristische Fiktion des Fortbestands des bisherigen Aufenthaltsrechts, solange der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis geprüft wird und noch nicht beschieden ist (auch „Fortgeltungsfiktion“ genannt). In dieser Phase ist der Aufenthalt nach Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis oder des bisher erlaubnisfreien Aufenthalts weiterhin rechtmäßig; das Aufenthaltsrecht ist von nun an aber nur noch ein vorläufiges und damit kein gesichertes mehr.

https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktionsbescheinigung

Wer aus einem Land in die BRD kommt, in dem er seine vollen Rechte besitzt, muss komplett auf diese verzichten, um Teil der Fiktion „BRD“ sein zu können. Als in den Jahren 2015 und 2016 die Flüchtlingsströme nach Europa kamen, konnte man beobachten, dass die hier ankommenden Menschen genauso behandelt wurden, wie es in den Genfer Abkommen für Flüchtlinge vorgesehen ist. Es wird alles bezahlt: Taxifahrten für mehrere hundert Euro, Krankenhausrechnung werden von den Kommunen übernommen und die Kranken wie „Privatpatienten“ behandelt, es werden Wohnungseinrichtungen gestellt, neue Unterkünfte gebaut, die Flüchtlinge durften kostenfrei die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen. In dem Moment, wo sie eine „Fiktionsbescheinigung“ erhalten, sind sie „normale Internierte“ wie die Personalausweisträger.

Wenn der Personalausweis eine juristische Person ausweist, müsste es Staatszugehörigkeit heißen, nicht Staatsangehörigkeit.

Staatszugehörigkeit [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Im deutschen Sprachgebrauch unterscheidet man die Staatszugehörigkeit von juristischen Personen, Schiffen und Luftfahrzeugen von der →Staatsangehörigkeit natürlicher Personen. Diese Staatszugehörigkeit ist der Staatsangehörigkeit in ihren Wirkungen gegenüber dritten Staaten weitgehend angeglichen. Die Staatszugehörigkeit der juristischen Person kann an den Ort ihrer Gründung (Gründungstheorie) oder an den tatsächlichen Sitz der Hauptverwaltung (Sitztheorie) anknüpfen. Die deutsche Praxis folgt der Sitztheorie (BGHZ 78, 334). Der Ausdruck der Staatszugehörigkeit eines Schiffes ist die Flagge, die es berechtigterweise führt (→Flaggenrecht). Entsprechend haben Flugzeuge die Staatszugehörigkeit des Staates, in dem sie eingetragen sind (Chicagoer Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. 12.1944). **Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 495**

4.4 Sonstiges zum Thema Staatsangehörigkeit, Personalausweis

1. Die EU ist nicht Vertragspartner irgendwelcher völkerrechtlichen Verträge.

2. Die Staatsangehörigkeit „deutsch“ ist die Vermutung auf das Bekenntnis zum Nazitum bzw. zum nationalsozialistischen Gedankengut.

Im Personalausweisgesetz findet sich keine Pflicht zur Beantragung oder zum Führen eines Personalausweises der BRD, es besteht lediglich eine „Ausweispflicht“ für Deutsche (zivilinternierte Personen nach 98 GA-IV) nach Art. 116 GG (aber nicht für freie Menschen aus Artikel 1(2) Grundrechte).

Personalausweisgesetz
§ 1 Ausweispflicht; Ausweisrecht

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen. Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Dies gilt nicht für zur Identitätsfeststellung berechtigte Behörden sowie in den Fällen der Einziehung und Sicherstellung.

Anmerkung: Wer sich in „Deutschland“ aufhält, hält sich im Gebiet im rechtlichen Stand vom 31.12.1937 auf. Das ist Kriegsgebiet. Dazu später mehr.

Deutsch [Juristisches Wörterbuch]

(völkisch) ist eine Bezeichnung, die einen Bezug zu der besonderen vor allem durch die eigene Sprache gekennzeichnete Volksgruppe der Deutschen im Gegensatz zu anderen Völkern ausdrückt. → Deutscher

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 78

Deutscher [Juristisches Wörterbuch]

im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116 GG) ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit hat oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat. Deutsche haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und den gleichen Zugang zu allen öffentlichen Ämtern (Art.33GG). Bestimmte Grundrechte stehen nur ihnen zu.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 79

Die juristische Definition bezieht sich nur auf das Grundgesetz (...im Sinne des

Grundgesetzes (Art. 116GG)), nicht auf das Grundrecht. Es wird so getan, als gäbe es nur ein „deutsches Volk“, das nationalsozialistische Volk nach Artikel 116 Grundgesetz. Das Volk der Menschen aus Artikel 1 Grundrechte wird nicht genannt.

Deutschland [Juristisches Wörterbuch]

ist eine untechnische Bezeichnung für das Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen des Jahres 1937 (vor dem Anschluss Österreichs vom 13.3.1938, der Einverleibung des Sudetenlandes vom 29.9.1938, der Einverleibung des Protektorates Böhmen und Mähren vom 16.3.1939, der Einverleibung des Memelgebietes vom 22.3.1939 und der Einverleibung der Stadt Danzig vom 1.9.1939) sowie für die Bundesrepublik Deutschland.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 80

Deutschland ist das Deutsche Reich in dem Stand vom 31.12.1937. Dieser Begriff wurde von den Alliierten definiert. Davor gab es „Deutschland“ „rechtlich“ nicht. Der Begriff wurde verwendet, jedoch gab es nur das „Deutsche Reich“ und die Bundesstaaten.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.



Wikipedia **ttps://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Reich_in_den_Grenzen_vom_31._Dezember_1937#/media/File:DR1937.1.png**

Als Kommentar findet man unter dem Bild folgenden Text:

> Deutschland in den Grenzen von 1937, wie es völkerrechtlich –aufgrund alliierten Vorbehaltsrechts – bis 1990 Bestand hatte, jedoch ab 1970 zunehmend an Bedeutung verlor.

https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:KAS-Deutsches_Vaterland-Bild-4170-1.jPg

Früher wussten die auch noch die politischen Parteien.



Das Bundesverfassungsgericht stellte 1973 in seiner Feststellung 2 BvF 1/73 Folgendes fest:

> *Orientierungssatz:*
>
> *Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch"*

Die BRD ist als Staat **identisch** mit dem Deutschen Reich im Stand vom 31.12.1937.

identisch [DUDEN-online]

a) völlig übereinstimmend; vollkommen gleich
b) dasselbe wie jemand, etwas bedeutend
c) innerlich übereinstimmend, wesensgleich

https://www.duden.de/rechtschreibung/identisch

Die BRD ist die identische Kopie des Deutschen Reiches im Stand vom 31.12.1937.



In „Vertragsstaaten“ gibt es nur die Person. Der freie Mensch hat keine Staatsangehörigkeit und schon gar nicht die „deutsche“ nach Artikel 116 Grundgesetz. Der Mensch ist Rechterbe, bekennt sich zu diesem Recht und steht „dem Staat“ gegenüber.

Die deutsche Reichs-Staatsangehörigkeit wurde am 5. Februar 1934, kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten, eingeführt, um die Menschen rechtlich in den Stand von Arbeitssklaven zu degradieren. Die Staatsangehörigkeit zu den Bundesstaaten (Preußen, Bayern, Sachsen etc.) wurde abgeschafft.

Wie heute war auch damals das Inland der „Rechtkreis des Grundrechtes“, also die Heimat der Menschen. Wenn die Menschen ihre grundrechtfähige Staatsangehörigkeit im Inland durch eine Zugehörigkeit für Ausländer ersetzt bekommen, erkennt jeder, wie die Menschen generell durch die Nationalsozialisten entrechtet wurden, unabhängig von Rasse oder Glauben.

Auszug Deutsche Staatsangehörigkeit [Wikipedia]

> Im Jahre 1934 wurde die eigenständige Staatsangehörigkeit der deutschen Gliedstaaten zugunsten einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit abgeschafft. Das war ein Ergebnis des sogenannten Gleichschaltungsgesetzes, dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934, dem am 5. Februar die entscheidende und von Reichsinnenminister Wilhelm Frick erlassene Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit folgte. Zum ersten Mal gab es nun ausschließlich eine Reichs-Staatsangehörigkeit (§ 1 Abs. 2 der Verordnung: „Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit [Reichsangehörigkeit].“). In der Präambel des Gleichschaltungsgesetzes hieß es entsprechend: „Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 haben bewiesen, dass das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist.“
>
> **https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Staatsangehörigkeit#Zeit_des_Nationalsozialismus**

Wer sich zur „BRD-Staatsangehörigkeit“ bekennt, bekennt sich (unbewusst) zum Fortsetzen oder Weiterführen des nationalsozialistischen Gedankengutes.

Wer seinen Wohnsitz im Gebiet im Stand vom 31.12.1937 einrichtet, wohnt automatisch in der Internierungszone (wohnhaft). Deshalb besteht die gesetzliche Meldepflicht.

Die Auflösung der einzelnen Bundesstaaten und das Formen der Bevölkerung zu einer unlöslichen verschmolzenen inneren Einheit waren die Vorläufer der heutigen EU. Die Staatsangehörigkeit in den einzelnen Staaten wird aufgelöst und irgendwann gibt es nur noch die EU-Zugehörigkeit. Wie im Kleinen, so im Großen.

Die EU ist nicht Vertragspartner IRGENDWELCHER völkerrechtlichen Verträge.

Staatsangehörigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Mitgliedschaft einer Person in einem Staat. […]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 341

ist die Mitgliedschaft eines Menschen (bzw. einer natürlichen Person) in einem Staat. […]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 401

In der 16. Auflage wurden bewusst die Begriffe Mensch und Person falsch dargestellt. In der 6. Auflage des juristischen Wörterbuches ist die Beschreibung noch korrekt.

Mitgliedschaft [Juristisches Wörterbuch]

ist das Rechtsverhältnis einer Person zu einer Personengesamtheit. Die Mitgliedschaft begründet Rechte und Pflichten. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 287

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Artikel 19

1. *Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.*
2. *Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.*

Eine Angehörigkeit oder Mitgliedschaft ist demnach immer freiwillig.

Staatsbürger [Juristisches Wörterbuch]

→ Staatsangehörigkeit

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 342

Staat [Juristisches Wörterbuch]

ist die auf Dauer berechnete Zusammenfassung einer größeren Anzahl von Menschen (Staatsvolk) auf einem bestimmten Teil der Erdoberfläche (Staatsgebiet) unter Regelung aller für deren gemeinschaftliches Leben notwendigen Belange durch einen innerhalb der Gemeinschaft obersten Willensträger (→Staatsgewalt) (Drei-Elemente-Lehre), falls sich die von diesem Willensträger aufgestellte Ordnung tatsächlich durchgesetzt hat und keinem völkerrechtswidrigen Zweck dient (bzw. das rechtlich geordnete, mit unabhängiger

> Regelungsmacht ausgestattete Gefüge menschlichen Zusammenlebens). Der Begriff S. kann daneben entweder umfassend verwandt werden (Staatsorgane, Staatsangehörige) oder weniger weit (alle öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen) oder ganz eng im Sinne einer juristischen Person (des öffentlichen Rechts) Staat (Bund einerseits, Länder andererseits). Je nach seiner politischen Ausrichtung kann der Staat Polizeistaat, Rechtsstaat, Sozialstaat, Wohlfahrtsstaat u. a. sein.
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 341**

Hier wird wieder geschickt Mensch und Person ausgetauscht. Interessant ist die Beschreibung, dass der Staat im ganz engen Sinn nur eine juristische Person ist, also eine Fiktion.

> **Volk** [Juristisches Wörterbuch]
>
> ist eine durch gemeinschaftliche geistige, kulturelle oder politische Entwicklung verbundene umfassende Personenmehrheit.
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 410**

Im Grundrecht gibt es keine Personen. Im Grundrecht bilden die Menschen „das Volk“, die sich zu den Menschenrechten und zur Schöpfung bekennen. Bei dem hier beschriebenen Volk (Art. 116 GG) handelt es sich um Staatsangehörige der BRD.

Wir erinnern uns, eine juristische Person ist eine Personenmehrheit.

Wer sich selbst als Staatsangehöriger, Staatsbürger oder Volkszugehöriger der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschen Reichs bezeichnet, degradiert sich selbst zur Rolle/juristischen Person und kann keine Menschenrechte für sich in Anspruch nehmen, da er oder sie sich zum Feind der UN macht.

Wer wählen geht, legitimiert das Ergebnis der Wahl und ist Staatsangehöriger der BRD. Dasselbe trifft auch auf Personen zu, die vorm Bundestag oder sonst irgendwo mit Rufen wie „Wir sind das Volk“ für „ihr Recht“ demonstrieren.

In der Praxis ist es so, dass die Staatsangehörigkeit zur BRD nur vermutet wird. Der Personalausweis oder der Reisepass stellen keinen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit dar.

Die Staatsangehörigkeit „deutsch“ ist eine Vermutung, keine Tatsache.

Staatsangehörigkeit „deutsch“ aus Artikel 116 Grundgesetz = Vermutung auf Nazitum

> Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration von Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 2. Mai 2017 Nr. 7-0141.5/16/1883/1 im Rahmen der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Herrn Daniel Lede Abal GRÜNE (Drucksache 16/1883) in Bezug auf den Staatsangehörigkeitsausweis der Bundesrepublik Deutschland dessen Frage 3: „Welche Dokumente erfüllen ersatzhalber den gleichen Zweck?“ wie folgt geantwortet: „Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich

festgestellt wird (§ 30 StAG). Der deutsche Reisepass und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/1000/16_1883_D.pdf

https://www.bundestag.de/presse/hib/565650-565650

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/035/1903516.pdf

Wer zu diesem Thema etwas recherchiert, wird schnell ähnliche Antworten auf derartige Anfragen aus anderen Bundesländern oder vom Bund finden. Der Mensch hat keinen Staatsangehörigkeitsausweis. Der Staatsangehörigkeitsausweis ist kein öffentliches und kein rechtfähiges Dokument. Mehr zum Thema Staatsangehörigkeitsausweis ab Seite 183.

Staatsangehörigkeitsausweis
= umgangssprachlich gelber Schein
= Krankenschein

4.4.1 Wer erhält einen Personalausweis?

1. Flüchtlinge ohne gültigen Reiseausweis erhalten einen Personalausweis.

Internationales Abkommen über Umgang mit Staatenlosen
Artikel 27 Personalausweise

Die vertragschließenden Staaten werden jedem Flüchtling, der sich in ihrem Gebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis ausstellen.

(Abkommen von 1957, BRD ist 1976 beigetreten,)

Genfer Abkommen IV
Artikel 97

„ ....Zu keinem Zeitpunkt dürfen die Internierten ohne Identitätsausweis belassen werden."

[Kommentar: → gesetzliche Meldepflicht / Personalausweispflicht**]**

Die im deutschsprachigem Raum lebenden Menschen wurden nach der Kriegsniederlage entrechtet und laut Potsdamer Vertrag in die Fiktion „BRD" umverpflanzt.

Dem Menschen wird mit dem Personalausweis eine j. P. / Rolle übergestreift und ihm eingeredet, er sei diese umverpflanzte j. P. / Rolle / Fiktion. Die Rolle beinhaltet, dass man einen internierten Flüchtling spielt.

Die nichtsahnenden Menschen wurden im rechtlosen Stand vom 31.12.1937 als Kriegs-Arbeiter einfach weitergeführt. Es erfolgte keine Entnazifizierung. Die Entnazifizierung und das damit verbundene Kriegsende war nie vorgesehen. Der Rest der BRD wurde durch entsprechend vorbelastete Bedienstete renazifiziert und somit der Zustand aus Kriegszeit weitergeführt. Die Alliierten hätten rechtlich nicht die Möglichkeit gehabt, die Deutschen in die rechtmäßige, selbst gestaltete Freiheit zu entlassen. Das müssen die Deutschen schon selber machen, nachdem sie sich 1933 und später freiwillig demokratisch selbst entrechtet haben.

Das ist nach Völkerrecht erlaubt, solange der Mensch es nicht bemerkt und die Personifikation aus Glaubensgründen ablehnt. Die Menschen machen ja bis jetzt freiwillig mit und lebten auch schon vor den Alliierten aus Unwissenheit „so".

Korrekt stellt der Personalausweis die Materialisierung der j. P./Fiktion/Idee dar.

Wie kann dann der Mensch max eine Idee, eine Rolle oder sein Personalausweis sein? Max hat lediglich einen Personalausweis im Portmonee, welcher „angeblich" der BRD (an)gehört. Max hat aber die Urheber- und Inhaberrechte über die j. P. MUSTERMANN, da die Person von max abgeleitet wurde (Bild, Größe, Augenfarbe, Auswahl des Vornamens und das Recht am Familiennamen etc. und ebenso die Grundrechtberechtigung).

Nach den oben wiedergegebenen Artikeln erhalten alle Internierten, die keine gültigen Reisedokumente besitzen, einen Personalausweis. Wer sich jetzt an die Bilder und

Meldungen aus der Vergangenheit erinnert, wo Flüchtlinge ihre Dokumente zerstörten, verbrannten, ins Klo warfen etc., bekommt jetzt eine Vorstellung, warum das „erforderlich“ war und geduldet wurde. Die Menschen haben ihre Rechte verbrannt. Die Menschen, die ihre Dokumente zerstört haben, waren sich natürlich nicht im Ansatz darüber bewusst, was sie da machen. Sie dachten, sie erreichen das genaue Gegenteil. Sie haben sich freiwillig aus der „juristischen Heimat“ in die Internierung (Fiktion) begeben. In dem Moment, wo die Menschen einen Personalausweis bekommen oder eine Fiktionsbescheinigung, verlieren sie den Status als Flüchtlinge und erhalten dieselben (niedrigeren) Leistungen wie alle „bereits Internierten“.

Dann werden z. B. auch „Schwarzafrikaner“ oder „Asiaten“ wie „deutsche“ Staatsangehörige im rechtlichen Stand vom 31.12.1937 behandelt, weil sie freiwillig bei diesem System mitmachen wollen. Diese Personengruppe (Staatsangehörige nach Artikel 116) hat kein Heimatrecht und muss dankbar sein, geduldet zu werden.

4.5 Falsche Lösungsansätze

4.5.1 der gelbe Schein

1. ***Staatsangehörigkeitsausweis = umgangssprachlich gelber Schein***

2. ***gelber Schein = Krankenschein***

3. ***Einer Person wird die Staatsangehörigkeit beSCHEINigt.***

4. ***Staatsangehörigkeit = Scheingeschäft***

Der sogenannte „gelbe Schein“ ist der Staatsangehörigkeitsausweis für deutsche Staatsangehörige (Personen) nach Artikel 116 Grundgesetz, ausgestellt von den „BRD-Behörden“. Dieser gelbe Schein ist kein Dokument „für Menschen“, sondern weist der Person die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Grundgesetz im Stand vom 31.12.1937 nach.

Staatsangehörigkeit [Juristisches Wörterbuch]
ist die Mitgliedschaft einer Person in einem Staat. […]
Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 341

Mitgliedschaft [Juristisches Wörterbuch]
ist das Rechtsverhältnis einer Person zu einer Personengesamtheit. Die Mitgliedschaft begründet Rechte und Pflichten. [...]
Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 287

Die Grundrechte gelten für die Rechtträger, die dem Staat gegenüberstehen und das Grundgesetz gilt für die BRD-Staatsangehörigen. Deshalb ist die Staatsangehörigkeit kein Grundrecht und wird in Artikel 116 geregelt, nicht in Artikel 1 - 19.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie

> *gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.*

Zum Absatz 1:

> … oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Die heutige deutsche Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“ bezieht sich auf den Stand vom 31.12.1937. Die heutigen deutschen Staatsangehörigen, sind Staatsangehörige vom Deutschen Reich im rechtlichen Stand vom 31.12.1937.

Zum Absatz 2:

Wer aus den aufgeführten Gründen ausgebürgert wurde, wird auf Antrag in den Stand vom 31.12.1937 aus Absatz 1 wieder eingebürgert.

Bei der Recherche zu diesem Kapitel fiel auf, dass es keine öffentlichen Quellen zum Staatsangehörigkeitsausweis gibt, die nennenswert wären. Auf den einschlägigen Seiten wie https://gelberschein.net/ und http://gelberschein.info/ finden sich keine Informationen, zur Rechtslage um den gelben Schein, die den Interessierten wirklich weiterhelfen, das Thema zu begreifen. Ein Impressum gibt es auf diesen Seiten ebenfalls nicht, was auf eine bewusste Fehlinformationsverbreitungsplattform hinweist. Es werden sehr flache Informationen rauf- und runtergebetet, die die Menschen eher verwirren, als dass sie für Aufklärung sorgen. Dort werden 2 Vorträge von Rainer OBERÜBER präsentiert, wie man zum gelben Schein kommt. Schaut euch diese ruhig mal an, um den Unterschied zu den hier aufgeführten Informationen erkennen zu können. Zuletzt waren nur auf Wikipedia ein paar nennenswerte Informationen zum gelben Schein zu finden. Man bemerkt dennoch schon beim Lesen, dass die Informationen den Leser in eine gewisse Denkrichtung treiben sollen.

Der Staatsangehörigkeitsausweis [Wikipedia]

> Der Staatsangehörigkeitsausweis der Bundesrepublik Deutschland ist ein amtliches Dokument, das den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Ausstellung mit urkundlicher Beweiskraft dokumentiert. Mit einem solchen Ausweis ist die Staatsangehörigkeit verbindlich nachgewiesen, sofern diese nicht durch anderweitige Dokumente mit gleicher Rechtskraft (z. B. Geburtsurkunde, Personenstandsregister) nachgewiesen werden kann. Rechtsgrundlage ist das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG). Der Ausweis ist nicht zu verwechseln mit der Einbürgerungsurkunde, die den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Verwaltungsakt der Einbürgerung bescheinigt.
>
> Von bayerischen Staatsangehörigkeitsbehörden wird teilweise die Bezeichnung „Staatsangehörigkeitsurkunde“ verwendet. Im Staatsangehörigkeitsgesetz wird diese Bezeichnung als Oberbegriff für den Staatsangehörigkeitsausweis und die Einbürgerungsurkunde verwendet.
>
> Hintergrund
>
> Entgegen verbreiteter Meinung ist der Staatsangehörigkeitsvermerk deutsch in einem deutschen Personalausweis oder Reisepass kein sicherer Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern legt die juristische Vermutung nahe, dass der Ausweisinhaber deutscher Staatsangehöriger ist. Solche Ausweispapiere können daher lediglich zur widerlegbaren Glaubhaftmachung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit dienen.

Unter Glaubhaftmachung wird ein herabgesetztes Beweismaß verstanden, für das die Darlegung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausreicht, ohne dass ein formaler Beweis erbracht werden muss.

Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht sind deshalb andere Papiere zum Nachweis erforderlich, die im Einzelnen im Staatsangehörigkeitsgesetz aufgeführt sind:

- Die Geburtsurkunde ist in über 85 % der Fälle das eigentliche Dokument zum Nachweis deutscher Staatsangehörigkeit.
- Behördliche Erklärungen regeln weitere Fälle (bedeutender Fall: die Urkunde für die Annahme an Kindes Statt).

Nur im Zweifelsfall ist die Ausstellung dieses Ausweises erforderlich. Seine Ausstellung bzw. Vorlage ist jedoch für alle deutschen Behörden verbindlich

Ausstellung

Der Staatsangehörigkeitsausweis wird deutschen Staatsbürgern auf Antrag und nach Prüfung, wenn Zweifel bestehen könnten und diese nicht durch andere Urkunden (z. B. Geburtsurkunde) ausgeräumt sind, von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde (als solche fungiert meist das Standesamt oder die örtliche Ausländerbehörde) ausgestellt. Die Verwaltungen handeln hierbei in Auftragsverwaltung für den Bund. Personen mit Wohnsitz im Ausland stellen ihren Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises bei der für sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung, die den Antrag an das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln weiterleitet, das für Antragsteller mit Wohnsitz im Ausland die allein zuständige Behörde ist. Die Bearbeitungsgebühr für einen Staatsangehörigkeitsausweis beträgt 25 Euro gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV).

Für die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises werden daher höhere Anforderungen an die Beweisführung gestellt, da er in Folge für die Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises dient. Bedingt durch das vom Abstammungsprinzip (ius sanguinis) geprägte deutsche Staatsangehörigkeitsrecht wurde die deutsche Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit überwiegend durch eheliche (später auch uneheliche) Geburt und somit durch die Abstammung vom Vater, gegebenenfalls aber auch von der Mutter und deren Vorfahren bestimmt (je nach dem Zeitpunkt der Geburt). Regelmäßig bedarf es daher des Nachweises, dass die für die Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit maßgeblichen Eltern und Voreltern des Betreffenden tatsächlich deutsche Staatsangehörige waren. Dafür sind alte Urkunden (in erster Linie die Geburts-, Abstammungs- und Heiratsurkunden, aber auch Einbürgerungsurkunden, Heimatscheine, Arbeitsbücher, Ariernachweise, Soldbücher (Wehrmachtsausweis), Kennkarten usw.), Pässe und Ausweise des Antragstellers und der Vorfahren sowie – falls vorhanden – für sie in Deutschland ausgestellte Dokumente wie Zeugnisse oder das Stammbuch der Familie beizubringen. Darüber hinaus sind auch die Aufenthaltsorte der betreffenden Personen von der Geburt bis zum Tod bzw. bis in die Gegenwart aufzulisten sowie ggf. durch Dokumente oder Beweise zu belegen.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde prüft für die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises im Regelfall, ob der Antragsteller bzw. seine Vorfahren zumindest seit dem 1. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden. Ergeben sich im Einzelfall Zweifel, werden die staatsangehörigkeitsrelevanten Daten und Lebensumstände der maßgeblichen Personen ggf. auch bis in die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg geprüft. Details regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV).

Die Dauer des Erteilungsverfahrens ist daher individuell sehr unterschiedlich, abhängig von den persönlichen Abstammungs- und Aufenthaltsverhältnissen und jenen der maßgeblichen Vorfahren sowie von Art und Umfang der bei Antragstellung beigebrachten Nachweise. Kann der Antragsteller zur Beweisführung selbst nicht viel beitragen, so muss die Staatsangehörigkeitsbehörde von Amts wegen ermitteln und etwa Behörden und Archive

anschreiben, was die Verfahrensdauer erheblich verlängern kann.

Muster der Staatsangehörigkeitsurkunden finden sich in den Anlagen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAUrkVwV).

Gültigkeit

Bis zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 28. August 2007 wurden Staatsangehörigkeitsausweise auf zehn Jahre befristet ausgestellt. Bei Bedarf musste ein neuer Ausweis beantragt werden, wobei das Vorhandensein eines abgelaufenen Ausweises ein Indiz für die erneute Feststellung der Staatsangehörigkeit war. Seit der Änderung wird der Ausweis ohne Befristung ausgestellt. Unbefristete Ausweise können unter Vorlage einer Kopie des abgelaufenen Antrags beantragt werden.

Ein unbefristet ausgestellter Staatsangehörigkeitsausweis bedeutet jedoch nicht, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach Ausstellung des Ausweises nicht mehr abgelegt werden kann. Für diese gelten dieselben Gründe für einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (nach § 17 StAG), wie sie für in Deutschland geborene Staatsangehörige gelten: Sie sind beispielsweise Entlassung (§ 18 StAG), Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25 StAG), Verzicht (§ 26 StAG) oder Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28 StAG). Näheres regelt die StAR-VwV.

Verwendung

Der Staatsangehörigkeitsausweis kann grundsätzlich dann verlangt werden, wenn entsprechende Rechtsfolgen von Gesetzes wegen an die deutsche Staatsangehörigkeit einer Person geknüpft sind, diese also nur eintreten, wenn die Person nachweislich deutscher Staatsangehöriger ist. So wird er in einigen Bundesländern zur Ernennung zum Beamten benötigt (wenn nicht Geburtsurkunden o. Ä. vorgelegt werden), was allerdings keine in Deutschland allgemeingültige Praxis ist; üblicherweise wird allein auf Grundlage eines Reisepasses oder Personalausweises mit Vermerk der deutschen Staatsangehörigkeit verbeamtet.

Ferner dient das Dokument bei Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit auch zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit gegenüber ausländischen Behörden, bei denen um Entlassung aus der fremden Staatsangehörigkeit nachgesucht wird.

Der Staatsangehörigkeitsausweis ist kein Identitätsnachweis im Sinne eines Identitätsdokumentes (Reisepass, Personalausweis, vorläufiger Reisepass, vorläufiger Personalausweis, Kinderreisepass usw.). Er kann deshalb nicht für Reisen oder als Ausweisersatz verwendet werden, sondern dient nur dem Zweck des zweifelsfreien Nachweises der deutschen Staatsangehörigkeit.

Der derzeit häufigste Verwendungszweck ist in der sogenannten Reichsbürgerszene, wo man die Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland bestreitet und sich stattdessen mittels dieses „gelben Scheins“ Vorteile erhofft. Staatsangehörigkeitsausweise werden daher, wie von Anfang an vorgesehen, nur mehr noch ausgestellt, wenn die Staatsangehörigkeit tatsächlich unklar ist oder behördlicherseits bezweifelt wird (so z. B. Verwaltungsgericht Potsdam), da in den überwiegenden Fällen die Geburtsurkunde oder eine ihr adäquate behördliche Urkunde ein ausreichender Nachweis ist.

Staatsangehörigkeitsregister – Register EStA

Seit 2007 wird vom Bundesverwaltungsamt mit den Daten der bereits ausgestellten Staatsangehörigkeitsnachweise ein bundeseinheitliches Staatsangehörigkeitsregister, bezeichnet als Register für „Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“ (EStA), neu aufgebaut. Grundlage ist § 33 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. November 2016 geltenden Fassung.

https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsangehörigkeitsausweis

Der Staatsangehörigkeitsausweis ist keine öffentliche Urkunde, da diese nicht von einer öffentlichen „Stelle“ ausgegeben wird, nicht notariell beglaubigt und nicht überbeglaubigt bzw. apostilliert wurde. Dazu später mehr im Kapitel über die Gründungsurkunden des IZMR „Die Gründung gemäß Wiener, Haager und Genfer Abkommen“ ab Seite 614.

> „… So wird er in einigen Bundesländern zur Ernennung zum Beamten benötigt (wenn nicht Geburtsurkunden o. Ä. vorgelegt werden), was allerdings keine in Deutschland allgemeingültige Praxis ist; üblicherweise wird allein auf Grundlage eines Reisepasses oder Personalausweises mit Vermerk der deutschen Staatsangehörigkeit verbeamtet.“

Die „VERbeamteten“ der Länder befinden sich im rechtlichen Stand vom 31.12.1937.

Der Aussteller des Staatsangehörigkeitsausweises ist nicht rechtfähig. Mit der Antragstellung erkennt der Mensch die Behörde an. Die Behörden wissen nicht, wofür man diesen benötigt. Der Ausweis wird nirgends verlangt. Vorteile bringt dieser auch nicht. Wer diesen Ausweis beantragt, wird ins „Reichsbürgerverzeichnis“ aufgenommen.

Aus den genannten Gründen muss jedem abgeraten werden, sich (oder der Person) diesen Ausweis zu besorgen. Wer sich aus dem Sumpf befreien will, kann das nur über das Genfer Abkommen IV. Wie das genau funktioniert, wird im letzten Kapitel „Die Lösung - Wege aus der Personifikation“ ab Seite 494 beschrieben.

gelber Schein = Krankenschein

4.5.2 Die Lebenderklärung

Die Lebenderklärung hat folgende Fehler:

1. ***Es wird der Versuch unternommen, die Person (eine Fiktion) als lebendig zu erklären.***

2. ***Die Lebenderklärung kommt aus dem angelsächsischen Recht, welches nach Artikel 6 EGBGB nicht anzuwenden ist.***

3. ***Der bürgerliche Tod ist im deutschen Recht verboten. Deshalb ist die Person eine Rolle, in die der Mensch freiwillig schlüpfen muss.***

Nach britischem Recht kann das im britischen Rechtkreis eine sinnvolle Sache sein (oder auch nicht), ABER NICHT IM DEUTSCHEN RECHT!!!

Nachfolgend soll noch kurz an einem Beispiel aufgezeigt werden, mit welcher Unwissenheit bei diesem Thema vorgegangen wird. Die aufgeführten Argumente findet man fast auf allen Seiten und Blogs zu diesem Thema. Die Kommentare zur Aussage stehen in eckigen Klammern. Quelle:

http://www.prometheus.com.mt/old_html/lebenderklaerung.html

1. als Aussage unter Eid (unlimitiert) [Personen können nicht unter Eid aussagen]
2. vor einem Notar, der seine Ernennung unter Hoheitsrecht erfahren hat **[im privaten]**
3. und der mit hoheitlichen Rechten ausgestattet ist, um einen Eid abzunehmen und zu beurkunden („Commissioner for Oaths“) [im privaten, nicht öffentlich]
4. in Zusammenarbeit mit Anwälten, die unter unlimitiertem Recht / Handelsrecht agieren [Anwälte sind keine rechtfähigen Personen, diese werden vom Staat gehalten und legitimiert, Handelsrecht ist kein Grundrecht oder öffentliches Recht, sondern Sonderprivatrecht]
5. auf Malta, einem Land das 100 % souverän ist [kein Mitgliedsland der EU kann „souverän“ oder Rechtträger sein]
6. und sich innerhalb der EU befindet (daher auch für die „BRD“ bindend) [demnach kann es sich nur um Privatrecht handeln]
7. gültig nach internationalem Recht [Handelsrecht]
8. hinterlegt in einem öffentlichen Register (Notar / Gericht) auf Malta (beglaubigte Kopien sind daher nachträglich jederzeit möglich z. B. bei Verlust) [diese Register sind nicht öffentlich, sondern privat]
9. gilt durch die Hinterlegung auch als „öffentliche internationale Urkunde“ [die „Urkunde“ kann nur durch Überbeglaubigung öffentlich werden]
10. mit Apostille des auswärtigen Amtes Malta

11. eigenhändige Unterschrift des zuständigen Mitarbeiters / Verantwortlichen des auswärtigen Amtes auf der mit Wasserzeichen besiegelten Urkunde
12. Gültigkeit rückwirkend bis zur Geburt, ab Datum der Erstellung für die nächsten 7 Jahre

Damit ist diese Urkunde aufgrund der Apostille / Aussage unter Eid (unlimitierter Haftung) und unter Anbetracht aller oben aufgeführten Punkte, in einem souveränem Staat und unter Anerkennung dieses Staates und dessen Status innerhalb der EU, auch entsprechend in der EU gültig (damit auch in der "BRD"). Eine Missachtung der Apostilierung (durch den Maltesischen Staat) wäre somit auch die Missachtung der bilateralen Abkommen der Vertragspartner innerhalb der EU, und der damit vereinbarten und zugestimmten rechtlichen Vorgaben.

Vorgang der Lebenderklärung:

Als Unterlage brauchen Sie lediglich einen "gültigen" Ausweis, damit beim notariellen Termin auf Malta genau festgestellt werden kann, welche juristische Person ihren Status ändert. [Zu diesem Satz bedarf es keinem Kommentar] Dieser muss im Vorfeld per Email abgestimmt werden. Bitte die Flüge und Hotel erst nach der Bestätigung dieses Termins buchen. Mehr ist nicht erforderlich da wir schon alles weitere vorbereitet haben und die Lebenderklärung ("LE") definiert und hinterlegt ist.

Die „LE“ muss auf Malta unter Hoheitsrecht gemacht werden. Die Kosten belaufen sich auf 1.300,00 € zuzüglich 18% Maltesische Steuer (die Bezahlung erfolgt nach dem Notartermin in bar).

Für den Notartermin und alle vorher zu erledigende Behördengänge ist eine Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen einzuplanen. Sie können nach dem Notartermin bereits wieder nach Hause fliegen, wir kümmern uns um alles weitere. Nach ca. 10-14 Tagen erhalten Sie Ihre Lebenderklärung im Original per Post. Eine zweite bei Gericht registrierte Lebenderklärung verbleibt beim Notar und gilt daher im rechtlichen Sinne als öffentlich hinterlegt und kann bei Verlust der „ersten“ Urkunde beglaubigt neu erstellt werden ohne dass Sie erneut nach Malta reisen müssen.

Bitte bedenken Sie - auch wenn Sie durch die Lebenderklärung wieder voll und uneingeschränkt souverän sind - die Urkunde alleine hat keine Wirkung wenn Sie als "Mensch" nicht auch als Souverän erkannt werden. Immerhin haften Sie nun für Ihr Handeln vollumfänglich, unbegrenzt und unverjährbar.

Auch die Lebenderklärung hilft nicht, den Sumpf des Unrechts zu verlassen. Das ist nur über das Genfer Abkommen IV möglich.

4.5.3 Affidavit

Affidavit; Avidavit [Juristisches Wörterbuch]

([lat.] er hat geschworen) ist (die durch Einsatz der Treue verstärkte Bekräftigung und) im internationalen Wertpapierrecht ein besonderes Mittel der Glaubhaftmachung.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 9

Affidavit, das [DUDEN-online]

1. eidesstattliche Versicherung (besonders auch für Wertpapiere)
2. Bürgschaft eines Bürgers des Aufnahmelandes für einen Einwanderer

https://www.duden.de/rechtschreibung/Affidavit

Affidavit = Wertpapierrecht = Personenrecht

Das angebliche Wertpapier ist die juristische Person.

4.5.4 Uniform Commercial Code UCC

Uniform Commercial Code [Wikipedia]

Der Uniform Commercial Code (UCC) (deutsch etwa: Einheitliches Handelsgesetzbuch) ist ein Entwurf eines für das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika geltenden, vereinheitlichten Handelsrechts.

Mit der Ausarbeitung wurde Anfang der 1940er Jahre durch das American Law Institute, der National Conference of Commissioners on Uniform State Law sowie einigen Anwälten und Professoren begonnen. Ziel war es, durch diese Privatinitiative einen Musterentwurf für die USA zu schaffen, den die einzelnen Bundesstaaten in ihr Handelsrecht übernehmen sollten. Der erste Entwurf wurde 1950 vorgelegt und schließlich 1952 vom American Law Institute verabschiedet. Auf Grund einiger kritischer Stimmen wurde der UCC 1958 erstmals überarbeitet. Weitere Revisionen, bei denen Teile überarbeitet und neu einfügt wurden, fanden 1972 und letztlich 2003 statt.

Der UCC besteht aus 13 Artikeln, welche sich in einzelne Unterabschnitte („Parts“) untergliedern. Die Übernahme durch die Bundesstaaten konnte nur freiwillig erfolgen, da eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht besteht. Da der UCC nicht durch den amerikanischen Bundesgesetzgeber erlassen wurde, ist der UCC folglich auch nicht Federal Law (Bundesrecht). Die Staaten waren daher auch frei darin, Modifikationen vorzunehmen oder Teile gar nicht zu übernehmen.

Fast alle Bundesstaaten haben diesen Entwurf mittlerweile weitgehend unverändert übernommenen. Einzig Louisiana hat größere Teile nicht in Kraft gesetzt, da es als einziger Bundesstaat nicht auf der englischen, sondern der französischen Rechtstradition aufbaut. Jeder einzelne Bundesstaat besitzt also weiterhin ein eigenes Handelsrecht. Da dieses jedoch auf dem UCC beruht, sind die Unterschiede zumeist nur gering. Folglich hat der UCC immerhin zu einer erheblichen Vereinfachung des US-Handelsrechts geführt. Das American Law Institute beobachtet ständig neue Entwicklungen im Handelsrecht und schlägt bei Bedarf Änderungen vor.

Trotz UCC ist weiterhin das Common Law zu beachten, da einige Teile des UCC bewusst Rechtslücken aufweisen, die mittels Common Law auszulegen sind. Urteile sind nur im jeweiligen Bundesstaat verbindlich, können aber zur Urteilsfindung in anderen Staaten herangezogen werden.

https://de.wikipedia.org/wiki/Uniform_Commercial_Code

Zu „UCC“ wurde auch folgender Eintrag gefunden:

Unified Combatant Command [Wikipedia]

Ein Unified Combatant Command (UCC, deutsch Vereinigtes Kampfkommando) ist aus mehreren Einheiten von zwei oder mehr Teilstreitkräften der Streitkräfte der Vereinigten Staaten zusammengesetzt und hat einen weitgefächerten und dauerhaften Auftrag. Sie unterteilen sich entsprechend ihrer Areas Of Responsibility (dt. militärischer Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich) in regionale und funktionale Kommandobereiche und wurden im Zuge der Streitkräftereform von 1986 organisatorisch festgelegt. Seit August 2019 gibt es elf Unified Combatant Commands.

https://de.wikipedia.org/wiki/Unified_Combatant_Command

4.5.5 Handelsrecht

Handelsrecht ist Sonderprivatrecht, welches die Gesamtheit aller Rechtsnormen für Kaufleute umfasst.

Handelsrecht ist kein Grundrecht oder öffentliches Recht.

4.5.6 Common Law

Common Law [Juristisches Wörterbuch]

([engl.] gemeines Recht) ist in England das durch Rechtsprechung der (drei) königlichen Gerichte an Hand von Einzelfällen entwickelte (strenge) Recht im Gegensatz zu dem vom Kanzler und seinem Gericht entwickleten Recht (equity, Billigkeit) sowie zum selteneren gesetzten Recht (statute Law)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 89

4.5.7 Die Malta-Masche

Malta-Masche [Wikipedia]

Die Malta-Masche, auch Malta-Trick oder Malta-Inkasso genannt, ist eine betrügerische Methode, unberechtigte Geldforderungen über ein maltesisches Inkassounternehmen in Deutschland rechtswirksam werden zu lassen, um sie dann einzutreiben. Neben dem Versuch, einen vollstreckbaren Titel zu errichten, kann der vermeintliche Schuldner auch durch Mahnschreiben des Inkassounternehmens unter Hinweis auf die vermeintliche Möglichkeit des europäischen Mahnverfahrens erpresst werden. Dieses Vorgehen ist besonders dadurch bekannt geworden, dass es von Mitgliedern der Reichsbürgerbewegung eingesetzt wurde, um fiktive Forderungen gegen Regierungsvertreter und Verwaltungsmitarbeiter in tatsächlich vollstreckbare Titel zu verwandeln.

Funktionsweise

Das übliche Vorgehen bei der Malta-Masche ist: Eine Forderung wird im Register des Uniform Commercial Code (UCC) des Bundesstaates Washington der USA eingetragen, was online durchgeführt werden kann. Die Rechtmäßigkeit der Forderung wird von den US-amerikanischen Behörden nicht überprüft. Diese fingierten Forderungen werden dann an ein maltesisches Inkassounternehmen abgetreten, das in der Folge versucht, vor einem maltesischen Gericht einen vollstreckbaren Titel nach dem europäischen Mahnverfahren einen Europäischen Zahlungsbefehl zu erreichen. Dabei wird ausgenutzt, dass nach maltesischem Recht eine Forderung durch ein reguläres Gerichtsverfahren festgestellt werden kann und der Gläubiger hier davon ausgehen kann, dass der Schuldner nicht in der gesetzten Frist von 30 Tagen in Malta vor Gericht erscheint. In einigen Fällen sind diese Inkassounternehmen (Beispiel: Pegasus International Incasso Limited) von derselben Gruppe gegründet worden, die vorher die Forderung im UCC eingetragen hatte. Da die maltesischen Gerichte nach den Zuständigkeitsregeln der VO 44/2001/EWG nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen zuständig wären, müssten passende Fälle konstruiert werden.

Anwendungsversuche

Die Malta-Masche wird von „Reichsbürgern“ besonders dazu eingesetzt, ihre Gegner zu bedrohen und zu verunsichern. Dies betrifft einerseits Repräsentanten des Staates wie Bundeskanzlerin Angela Merkel und den ehemaligen Bundespräsidenten Joachim Gauck, anderseits wird aber auch eine Vielzahl „einfacher“ Verwaltungs- und Gerichtsangestellte mit derartigen Verfahren überzogen. Bisher ist jedoch noch kein Fall bekannt, in dem eine Forderung vollstreckt wurde. In einer Bundestagsdrucksache vom 14. Oktober 2016 als Antwort auf eine Kleine Anfrage geht die Bundesregierung davon aus, dass die Vollstreckung in keinem Fall möglich sei.

Abwehr

Die Abwehr hinsichtlich des UCC-Registers ist, wenn der Eintrag bekannt wird, trivial, da Eintragungen gegen (ausländische) Amtsträger dort unzulässig sind und auf Antrag der Dienststelle des jeweiligen Betroffenen gelöscht werden.

Problematischer ist dagegen die Abwehr von Inkasso-Forderungen, insbesondere deren regelmäßig absurd hoher Wert von nicht selten mehreren Millionen Euro, der ein hohes Drohpotenzial darstellt. Es ist daher im Bereich der Behörden inzwischen üblich, dass betroffene Beamte von Seiten der jeweiligen Landes- oder der Bundesregierung Unterstützung erhalten. Aufgrund der gezielten Angriffe auf Bedienstete des Bundes und der Länder steht die Bundesregierung bezüglich der Malta-Masche in Kontakt mit den Regierungen und anderen Stellen der Vereinigten Staaten und von Malta, um gezielt auf eine mögliche Strafbarkeit dieses Vorgehens hinzuweisen. Eine (zivil-)rechtliche Grundlage für

eine Vollstreckung sei jedoch in keinem Fall gegeben. In einem Schreiben des Auswärtigen Amts an die Justizministerien der Bundesländer wird gebeten, Fälle der Malta-Masche an das Auswärtige Amt zu berichten; dort leite man sie an die maltesische Generalstaatsanwaltschaft weiter. Vortäuschen einer erfundenen Forderung sei auch nach maltesischem Recht als Betrug oder ähnliches Delikt strafbar; im Falle einer Beeidung als Meineid.

https://de.wikipedia.org/wiki/Malta-Masche

Malta-Masche [Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt]

Hier erhalten Sie Erläuterungen und Hinweise zur von Reichsbürgern durchgeführten sogenannten "Malta-Masche".

Behauptung einer Forderung gegenüber Vertreterinnen und Vertretern von Behörden und Gerichten

Reichsbürger leben in ihrer eigenen Welt und richten sich ein durch bewusste Ausgrenzung. Dennoch gibt es immer wieder Berührungspunkte mit dem wirklichen Leben. Sie haben sich zum Beispiel in Gerichtsverfahren zu behaupten und sind unzufrieden mit den Urteilen. Darauf reagieren sie auf ihre Art. Dazu gehören Gebührenkataloge, die sie aufstellen, und aus denen sie Forderungen (unter anderem Mahngebühren, Schadensersatz wegen Amtsanmaßung) herleiten, die sie gegenüber Behörden und Justiz geltend machen wollen. Viele Richterinnen und Richter kennen diese Schreiben. Sie erhalten sie an ihrem Dienstort, dem Gericht, und haben isoliert betrachtet keine nachteilige Wirkung. Uns ist nicht bekannt, dass tatsächlich eine Klage erhoben wurde und Ansprüche von Reichsbürgern zuerkannt wurden. Klagen würde im Übrigen nicht statt gegeben werden. Es gibt keinen Rechtsgrund für die behaupteten Zahlungsansprüche.

Registrierung der behaupteten Forderung im UCC Register Washington

Einige Reichsbürger lassen ihre vermeintlichen Forderungen im Register Uniform Commercial Code (UCC) des Bundesstaates Washington eintragen. Das ist mit wenig Aufwand verbunden. Die Registrierung erfolgt online ohne Nachprüfung. Sie behindert weder die Einreise in die USA noch die Ausreise und hat isoliert betrachtet keine nachteilige Wirkung. Mit dem UCC Register ist dennoch vereinbart, dass eine Löschung formlos beantragt und erledigt wird.

Wie Sie feststellen, ob Sie im UCC Register eingetragen sind, können Sie der nachfolgenden Anleitung entnehmen.

Recherche im Register Uniform Commercial Code (UCC)

die Anleitung zur Recherche im Register Uniform Commercial Code (UCC) des Washington State Department Of Licensing stellen wir Ihnen als PDF-Datei zur Verfügung.

Über diesen Link gelangen Sie direkt zum UCC-Register

Abtretung der behaupteten Forderung im UCC Register Washington an ein maltesisches Inkassobüro

Diese behaupteten Forderungen werden in der Folge an von Reichsbürgern auf Malta gegründete Briefkastenfirmen, getarnt als Inkassobüros abgetreten.

(Erfolglose) Geltendmachung der behaupteten Forderung im vereinfachten maltesischen Verfahren

In Malta wird versucht, die vermeintlichen Zahlungsansprüche in einem maltesischen vereinfachten Verfahren geltend zu machen, die dann in Deutschland durchgesetzt werden sollen. Tatsächlich ist dies bislang nicht gelungen. Und es wird auch nicht gelingen. Deutschland verfügt über einen funktionierenden Rechtsstaat, der dem entgegenwirkt.

https://mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/malta-masche/

Der aufmerksame Leser wird bemerkt haben, dass nirgendwo steht, dass das illegal ist und gegen den Forderungssteller Strafanzeige gestellt werden kann. Die Erfinder haben eine Lücke im System gefunden, die jedoch schnell geschlossen wurde.

Die Malta-Masche wurde von „Leuten“ „erfunden“, die früher einmal Zugehörige beim IZMR waren und irgendwann eine eigene abgewandelte Form anwenden wollten. Leider funktioniert das nicht.

Die Vertragsstrafe nach UCC-Handelsrecht ist nicht das Gleiche oder dasselbe wie eine Obligation gegen Grundrechtverletzungen. Auch eine Mischung aus US-amerikanischem und maltesischem Gericht kann nicht dieselbe Feststellung leisten wie der Gerichtshof der Menschen (GdM).

Es wird eine private handelsrechtliche Forderung erhoben und das Handelsgericht bügelt diese dann einfach mit „ungerechtfertigt“ ab und der Klagende hat Pech.

4.5.8 Verfassungsgebende Versammlung(en)

Die so genannte Verfassungsgebung ist bereits abgeschlossen.

Derzeit agieren mehrere Gruppierungen, welche sich den „Auftrag der Verfassungsgebung“ aus Artikel 146 Grundgesetz angenommen haben. Dass es mehrere dieser „Bewegungen“ gibt, zeigt, dass es nicht DIE EINE Lösung für alle Menschen sein kann.

Es wurden bei der Recherche keine brauchbaren Internetseiten IRGENDEINER Verfassunggebenden Versammlung gefunden.

Bei persönlichen Gesprächen mit einem Funktionär einer Verfassunggebenden Versammlung, welche folgende Internetseiten betreibt, wurde deutlich, dass es sich bei dieser „Gruppierung“ um Rentner handelt, die ein 150 Jahre altes und überholtes Weltbild zur Lösung der heutigen Probleme sehen.

https://www.ddbradio.org/

https://www.ddbnews.org/

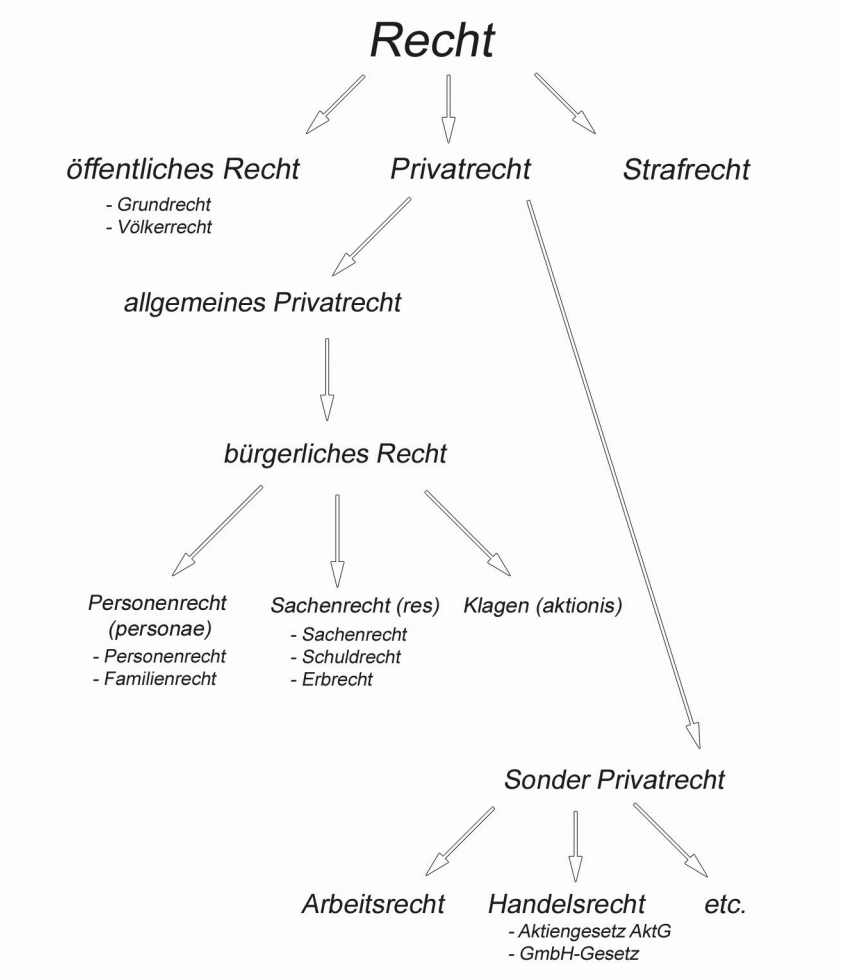
Auf die Frage, was denn mit Menschen geschehen soll, welche sich nicht unter deren neuen „Bundesstaat“ unterordnen wollen, antwortete der Funktionär, diese könnten ja dann woanders hin gehen. Diese Art zu denken, ist eine der „Hauptfacetten“ des nationalsozialistischen Gedankenguts.

Die Leute wollen sich „gegen die Naziherrschaft auflehnen“ und erkennen nicht mal, dass sie selber Träger dieses Gedankenguts sind.

Wer solche Gruppierungen kennt, kann selbst mit diesem Buch abgleichen, ob diese auch nur ansatzweise den Grad an Aufklärung leisten können, wie es dieses Buch schafft.

Auch wenn es die Agierenden dieser Gruppierungen mutmaßlich gut meinen, ist gut gemeint, nicht gleich gut gemacht.

4.6 Öffentliches Recht / Privatrecht



1. ***öffentliches Recht = Grundrechtverpflichtung = grundrechtkonform***

2. ***privat = freiwillig = nicht öffentlich***

3. ***Die Anwendung von Privatrecht ist in der Öffentlichkeit verboten.***

4. ***Das Privatrecht wird mit dem Zivilrecht gleichgesetzt.***

5. ***Verwaltung = privat***

6. ***geboten / verboten = öffentliches Recht***

7. ***legal / illegal = privat = Fiktion = Privileg***

8. ***BRD = privat***

9. ***Der einzig bestehende (Schuld-)Vertrag zwischen der BRD und den Menschen ist Artikel 1 (1) Satz Grundrechte.***

10. ***Der Begriff „privat“ bedeutet nicht dasselbe wie „Privatrecht“.***

privat = freiwillig = nicht öffentlich

privat [DUDEN-online]

1.
   a) nur die eigene Person angehend, betreffend; persönlich
   b) durch persönliche, vertraute Atmosphäre geprägt; familiären, zwanglosen Charakter aufweisend; ungezwungen, vertraut
   c) nicht offiziell, nicht amtlich, nicht geschäftlich; außerdienstlich

2.
   a) nicht für alle, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt; der Öffentlichkeit nicht zugänglich
   b) nicht von einer öffentlichen Institution, einer öffentlichen Körperschaft,

Gesellschaft o. Ä. getragen, ausgehend, ihr nicht gehörend, nicht staatlich; einem Einzelnen gehörend, von ihm ausgehend, getragen

https://www.duden.de/rechtschreibung/privat

privat [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

>>persönlich; vertraulich, familiär, nicht öffentlich, außeramtlich,<<: Das Adjektiv wurde im 16. Jh. aus lat. privatus >>(der Herrschaft) beraubt; gesondert, für sich stehend; nicht öffentlich>> entlehnt, dem Partizipialadjektiv von lat. privare >>berauben; befreien; sondern<<. Dies gehört zu lat. privus >>für sich stehend, , einzeln<<„ das als Bestimmungswort in Privileg erscheint. - Ableitungen und Zusammensetzungen: privatisieren >>als Privatmann, als Rentner leben; in Privatvermögen umwandeln.

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 630

Privileg [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

>>Vorrecht, Sonderrecht<<: Das Fremdwort wurde im 13. Jh. (mhd. Privilegje) aus lat. privilegium >>besondere Verordnung, Ausnahmegesetz; Vorrecht<< entlehnt. Dies ist eine Bildung zu lat. privus >>für sich stehend, einzeln; eigentümlich<< (vgl. Privat) und lat. Lex, legis >>Gesetz, Verordnung usw.<< (vgl. legal).

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite, Auflage 7 (2001), Seite 631

legal [DUDEN das Herkunftswörterbuch]

>>gesetzlich, gesetzmäßig<<

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 476

Privatrecht [DUDEN-online]

1. Teil des Rechts, der die Beziehungen der Bürgerinnen und Bürger untereinander regelt, die Interessen der Einzelnen zum Gegenstand hat (im Unterschied zum öffentlichen Recht, das dem Gemeinwohl dient); Zivilrecht
2. Menschen in ihrer Eigenschaft als Privatbürger/-innen zustehendes Recht

https://www.duden.de/rechtschreibung/Privatrecht

Privatrecht [Wikipedia]

Privatrecht ist dasjenige Rechtsgebiet, das die Rechtsbeziehungen zwischen rechtlich – nicht zwingend auch wirtschaftlich – gleichgestellten Rechtssubjekten (natürliche Person, juristische Person) regelt. Die Bezeichnungen Bürgerliches Recht bzw. Zivilrecht (Verdeutschungen des lat. Terminus ius civile) werden oft synonym zu Privatrecht verwendet, bezeichnen genau genommen allerdings nur einen Teil desselben (nämlich das Gebiet „Allgemeines Privatrecht“).

Das Privatrecht steht in der Rechtswissenschaft neben dem Öffentlichen Recht (einschließlich des Strafrechts); zur genaueren Abgrenzung siehe Abgrenzung zum Privatrecht. Das Privatrecht sieht – im Gegensatz zum Öffentlichen Recht – eine aus der Privatautonomie abgeleitete Freiheit des Willens vor, die es dem Einzelnen grundsätzlich gestattet, mit anderen in eine Rechtsbeziehung zu treten (oder auch darauf zu verzichten). Diese Freiheit kann allerdings durch eine Vielzahl von tatsächlichen Gegebenheiten eingeschränkt sein, etwa durch ein Monopol oder die finanzielle Leistungskraft des Einzelnen. Sie ist jedoch, davon unabhängig, für das Privatrecht prägend, weil sie eine Gestaltung des Rechts ohne staatlichen Einfluss zulässt. Eines der wichtigsten privatrechtlichen Gestaltungsmittel ist der

privatrechtliche Vertrag (siehe auch: Rechtsgeschäft, Vertragsrecht).

https://de.wikipedia.org/wiki/Privatrecht

öffentlich [Juristisches Wörterbuch]

ist das Verhalten, das für einen nach Zahl und Individualität unbestimmten Kreis oder für einen nicht durch persönliche Beziehung innerlich verbundenen größeren bestimmten Kreis von Menschen bzw. Personen wahrnehmbar ist.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 307

öffentlich [DUDEN-online]

1. für jeden hörbar und sichtbar; nicht geheim
2. für die Allgemeinheit zugänglich, benutzbar
3.
   a) die Gesellschaft allgemein, die Allgemeinheit betreffend, von ihr ausgehend, auf sie bezogen
   b) die Verwaltung eines Gemeinwesens betreffend; kommunal

Synonyme zu *öffentlich*

- in/vor aller Öffentlichkeit, nicht geheim, vor allen Leuten, vor aller Augen/Welt; (bildungssprachlich) coram publico, publik; (bildungssprachlich veraltend) publice
- für alle benutzbar/zugänglich
- allgemein
- gemeindlich, kommunal, staatlich, städtisch

https://www.duden.de/rechtschreibung/oeffentlich

nicht öffentlich, nichtöffentlich [DUDEN-online]

unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindend

https://www.duden.de/rechtschreibung/nicht_oeffentlich

Öffentliches Recht [Wikipedia]

Das öffentliche Recht (auch Öffentliches Recht geschrieben) ist derjenige Teil der Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt (dem Staat) und einzelnen Privatrechtssubjekten (den Bürgern) regelt. Im Unterschied dazu regelt das Privatrecht die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatrechtssubjekten. Ferner umfasst das öffentliche Recht die Rechtsbeziehungen der Verwaltungsträger untereinander sowie das die Organisation und Funktion des Staats betreffende Staatsorganisationsrecht, wie beispielsweise die Zuständigkeit der einzelnen Behörden und Gerichte oder Regelungen über das Dienstverhältnis der Beamten.

Abgrenzung zum Privatrecht

Die Abgrenzung des öffentlichen Rechts zum Privatrecht ist strittig, aber im Hinblick auf die Frage, welcher Rechtsweg bei Streitigkeiten beschritten werden muss, praktisch notwendig. Heutzutage werden mehrere Ansätze zur Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht vertreten. Die herrschende Lehre in Deutschland folgt der modifizierten Subjektstheorie, in der Schweiz der modifizierten Funktionstheorie. Das Bundesgericht lehnt es indessen ab, einer Methode den Vorzug zu geben.

Modifizierte Subjektstheorie

Nach der so genannten modifizierten Subjektstheorie – auch Sonderrechtstheorie oder Zuordnungstheorie genannt – ist öffentliches Recht immer dann gegeben, wenn die betroffene Gesetzesnorm ausschließlich einen Träger hoheitlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet. Ansonsten liegt Privatrecht vor.

https://de.wikipedia.org/wiki/öffentliches_Recht

Zur Erläuterung:

„derjenige Teil der Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt (dem Staat) und einzelnen Privatrechtssubjekten (den Bürgern) regelt.

Dieses Verhältnis wird in Artikel 1 (1) Grundrechte festgehalten. Grundrecht ist öffentliches Recht.

Grundrechte (Artikel 1–19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Der Staat und die Bediensteten sind ausschließlich dazu da, die Grundrechte zu schützen und können selbst keine Grundrechte für sich beanspruchen, wenn sie in der Öffentlichkeit tätig sind. Sie sind dem Grundrecht verpflichtet.

Aus diesem Grund kann öffentliches Recht nur die Anwendung von Gesetzen sein, die grundrechtfähig sind und dem Grundrecht dienen.

öffentliches Recht = Grundrecht

Darunter fallen auch völkerrechtliche Verträge wie das Genfer Abkommen IV zum Schutz von Zivilpersonen (die Genfer Abkommen I + II + III sind kein öffentliches Recht, denn Krieg ist in der Öffentlichkeit verboten), „die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die UN-Charta und alle weiteren völkerrechtlichen Verträge, die dem Recht der Menschen dienen.

Öffentliches Recht, Grundrecht oder Menschenrecht gilt grundsätzlich, kategorisch und permanent für alle Menschen, ist nicht diskutabel, nicht veräußerbar und nicht justiziabel.

Im öffentlichen Recht stellt der Mensch keinen Antrag auf „sein Recht“, dem eine „nicht grundrechtberechtigte bedienstete Person“ im privaten Schiedsgerichtsverfahren genehmigt oder auch nicht, sondern teilt der zuständigen Stelle den entsprechenden Bedarf mittels einer Bedarfsmitteilung mit. Alternativ geht auch eine Rechtdurchsetzung oder eine Anspruchsmitteilung.

4.6.1 Privatrecht in der Bundesrepublik

In diesem Kapitel soll abgeleitet werden, dass in der BRD alle Gesetze, Verordnungen etc. dem Privatrecht zugeordnet werden müssen.

Wie oben bereits geschrieben, ist die Anwendung von Privatrecht immer freiwillig und gemäß Artikel 6 EGBGB in der Öffentlichkeit verboten.

> ***EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche***
> ***Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)***
>
> *Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.*

Die Grundlage für Privatverträge sind (mindestens) 2 übereinstimmende Willenserklärungen. Die private Durchsetzung einer einseitigen Willenserklärung kann nie ein Vertrag sein, sondern nur Unrecht. Eine Forderung ohne einen Vertrag ist Krieg.

Privatrecht = Zivilrecht

> ***Einführungsgesetz Zivilprozeßordnung (EGZPO)***
> ***§3***
>
> (1) Die Zivilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Die Zivilprozeßordnung darf nur vor ordentlichen Gerichten auf bürgerliche, also zivilrechtliche Rechtstreitigkeiten Anwendung finden. Die Parteien müssen Rechtträger sein.

> **Gericht** [Juristisches Wörterbuch]
>
> (Art. 92 GG, § 1 GVG) ist ein Organ, das Rechtsprechung (richterliche Gewalt) auszuüben hat. Das Gericht ist grundsätzlich staatlich, ausnahmsweise privat (Schiedsgericht).
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 174**

Das Gericht muss öffentlich sein, sonst ist es ein privates Schiedsgericht.

> ***Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)***
> ***§15***
>
> *weggefallen*
>
> ***bis 1950 beinhaltete der § 15 GVG folgenden Text:***
>
> *Die Gerichte sind Staatsgerichte.*
>
> *Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.*

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

Durch den Wegfall des § 15 GVG gibt es nur noch private Schiedsgerichte.

Rechtsprechung [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 92 GG) ist die Entscheidung konkreter Rechtsfragen durch die dafür zuständige Stelle. Die Rechtsprechung ist ein Teil der staatlichen Gewalt. Sie wird ausgeübt durch die Richter. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 302

Wenn die Rechtsprechung ein Teil der staatlichen (öffentlichen) Gewalt ist, kann vor Schiedsgerichten kein Recht gesprochen werden.

Schiedsgericht [Juristisches Wörterbuch]

(z. B. §§ 1025 ff. ZPO) sind im Verfahrensrecht (ein Dritter oder) mehrere Dritte, die außerhalb staatlicher Gerichtsbarkeit über eine Streitigkeit entscheiden. Schiedsgerichte finden sich sowohl im Bereich des Völkerrechts als auch eines einzelstaatlichen Rechts. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts setzt grundsätzlich einen Vertrag über die Unterwerfung der Parteien unter das Schiedsgericht voraus.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 322

Die öffentlichen Gerichte gibt es in der BRD nicht und für die Schiedsgerichtsbarkeit ist ein Vertrag erforderlich.

Außerdem müssen, gemäß Militärgesetz 52 der Alliierten, alle Gerichte von diesen genehmigt werden.

Gemäß Überleitungsvertrag sind Gerichtsurteile keine Rechtvorschrift, sondern eine private Meinung.

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen
Artikel 1

(3) Der in diesem Vertrag verwendete Ausdruck "Rechtsvorschriften" umfaßt Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen (mit Ausnahme gerichtlicher Entscheidungen), Direktiven, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Genehmigungen oder sonstige Vorschriften ähnlicher Art, die amtlich veröffentlicht worden sind. Die Bezugnahme auf eine einzelne Rechtsvorschrift schließt alle und jeden ihrer Teile, einschließlich der Präambel, ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Schauen wir auf die gesetzlichen Grundlagen, werden wir feststellen, dass ALLE GESETZE in der Zivilprozeßordnung münden und somit dem Privatrecht zuzuordnen sind.

Verwaltung = privat

Verwaltungsgerichtsordnung
§ 173

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Oberverwaltungsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der Zivilprozeßordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht.

Der (private) Verwaltungsrechtsweg ist nicht für öffentliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art gegeben, weil über Grundrechte nicht privat gestritten werden darf. Die Grundrechtverletzung kann nur festgestellt werden. Die Feststellung von Grundrechtverletzungen liegt nicht in der Zuständigkeit der Verwaltung. Eine Instanz, die Grundrechtverletzungen feststellen kann, gibt es in der BRD nicht. Dazu später mehr.

Verwaltung [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die auf längere Dauer angelegte Besorgung einer Angelegenheit.

Im öffentlichen Recht ist Verwaltung diejenige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung, Rechtsprechung, oder Regierung ist. Sie betrifft jede nicht grundlegende Gestaltung der Angelegenheiten der Gemeinschaft und der einzelnen Personen durch konkrete Maßnahmen. Die Verwaltung besteht vor allem in der Ausführung der Gesetze.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 405

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
§ 40

Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Sozialgesetze = privat

Am Sozialgericht wird ebenfalls die Zivilprozeßordnung angewendet. Sozialgerichte sind nach Sozialgerichtsgesetz Sondergerichte der Verwaltung. Ausnahmegerichte sind nach Artikel 104 Grundgesetz verboten und somit grundgesetzwidrig. Mehr dazu im Kapitel „Das Jobcenter“ ab Seite 405.

Sozialgerichtsgesetz (SGG)
§ 202

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs

das Bundessozialgericht und an die Stelle der Zivilprozeßordnung das Sozialgerichtsgesetz tritt. In Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen, sind die §§ 63 bis 78 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundessozialgericht und an die Stelle der Zivilprozeßordnung das Sozialgerichtsgesetz tritt.

Das Sozialgericht entscheidet ebenfalls über Sozialleistungen nach dem SGB II wie „Hartz 4“. Streitigkeiten über ALG II (Grundsicherung) etc. vor dem Sozialgericht sind ebenfalls privat, nicht öffentlich. Über die Grundsicherung, die jedem Menschen zusteht, kann nicht gestritten werden.

Sozialgerichtsgesetz (SGG)
§ 51

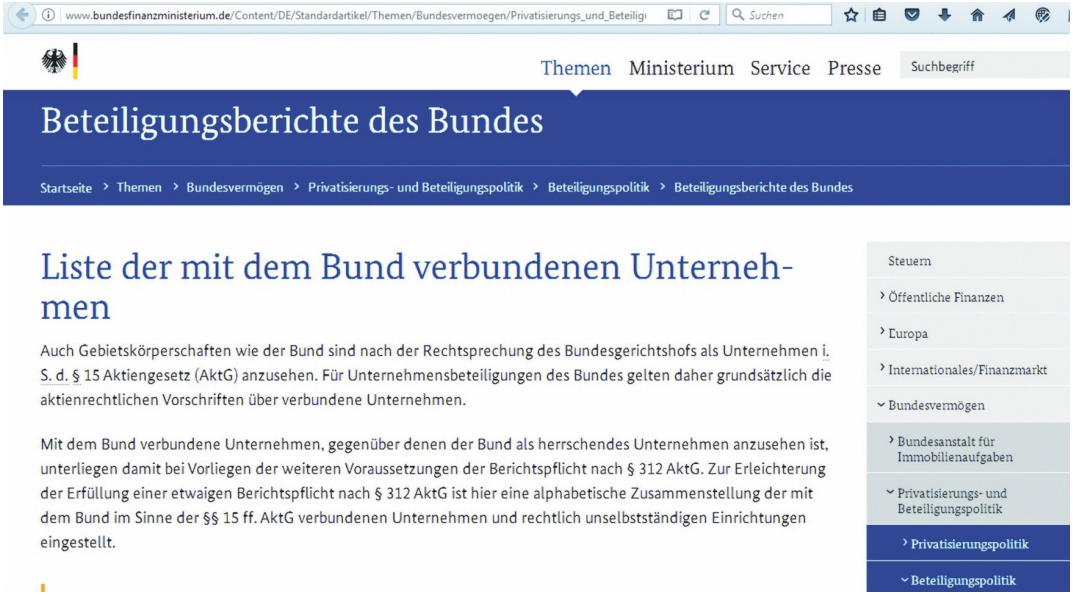
(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

[...]

4a. in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

6a. in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes,

Auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen findet man den Hinweis, dass auch Gebietskörperschaften wie der Bund nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetz (AktG) anzusehen sind.



https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/Beteiligungsberichte/liste-mit-bund-verbundene-unternehmen.html

Das Jobcenter ist eine Firma, das Sozialgericht ein Schiedsgericht.

Weil den Menschen nur ALG-II-Leistungen zur Deckung ihrer Grundsicherung angeboten

werden, werden die Menschen gezwungen, sich „privat“ um ihre von der Schöpfung gegebenen Inhaber- und Urheberrechte vor einem privaten Schiedsgericht zu streiten. Weil das vom Grund her schon falsch und Unrecht ist, können die Menschen, die sich „nach freiem Willen“ darauf einlassen, kein Grundrecht mehr für sich beanspruchen bzw. sie werden es dort nicht finden. Das Grundrecht kann nicht durch Privatverträge mit Aktiengesellschaften und vor einem privaten Schiedsgericht eingefordert werden. Wenn der Mensch nicht weiß, wo und wie er die Grundrechte einfordern muss, ist die Grundrechtmündigkeit nicht gegeben.

Grundrechtmündigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit des Menschen, Grundrechte selbstständig geltend zu machen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 197

geboten / verboten = öffentliches Recht

Gebot [Juristisches Wörterbuch]

ist die hoheitliche Anordnung eines bestimmten Verhaltens. Den Gegensatz zum Gebot bildet das Verbot. In der Regel ist das Gebot mit einer Rechtsfolge für den Fall der Unterlassung des gebotenen Verhaltens zu versehen. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 163

legal / illegal = Fiktion

legal [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

>>gesetzlich, gesetzmäßig<<

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 476

Man kann z. B. Pflanzen als einen Teil der Schöpfung im öffentlichen Recht nicht verbieten, sondern nur im Privaten „illegalisieren“. Umgedreht kann man verbotene Handlungen wie Mord nicht durch Gesetz „privat“ legalisieren.

Aufgrund des Wegfalls des Geltungsbereichs der Strafprozeßordnung durch die Bundesbereinigungsgesetze, verliert diese ihren Geltungsbereich und ist dadurch ebenfalls nicht öffentlich, sondern privat.

Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz
Artikel 67

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

4.6.2 Das Strafrecht bzw. die Anwendung des Strafgesetzbuches

1. Strafrecht „gilt im Inland“.

Das deutsche Strafrecht gilt nur für Straftaten, welche im Inland begangen wurden.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 3 Geltung für Inlandstaten
Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.

Im Kapitel „2.3.6.1 Das Inland“ ab Seite 110 wurde abgeleitet, was das „Inland“ ist. Das „Inland“ ist kein geografisches Gebiet oder territorialer Raum, sondern der Rechtkreis des Grundrechtes. Diesen Rechtkreis gibt es im deutschsprachigen Raum nicht, weil der Bund nur in die Rechte und Pflichten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes getreten ist, es keine wirksame Beschwerdemöglichkeit für Grundrechtverletzungen gibt und der Kriegszustand auf Grund von Rechtstillstand gemäß § 245 ZPO vorliegt.

Der § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde mit dem ersten Bundesbereinigungsgesetz vom 24. April 2006 aufgehoben.

I. Erstes Bundesbereinigungsgesetz (BGBl. vom 24. April 2006)
Artikel 14 - Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (300-1)
Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. *Die §§ 1, 3 Abs. 2, §§ 4, 4a Abs. 2 und § 11 werden aufgehoben.*
2. *In § 29 Abs. 2 wird das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.*

Im § 1 GVG war das Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz EGGVG
§ 1 Inkrafttreten – alte Fassung
Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im §2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozessordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

Wenn das Gerichtsverfassungsgesetz nicht mehr in Kraft ist, berührt das auch die Zivilprozessordnung, weil deren Inkrafttreten an das Inkrafttreten des GVG gekoppelt ist.

Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung EGZPO
§ 1 Inkrafttreten
Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Der § 2 GVG ist nicht aufgehoben worden.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden (korrekt fanden) nur auf die ordentliche Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung und sind nicht vor privaten Schiedsgerichten gegen den Menschen zulässig.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz EGGVG
§ 2

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die ordentliche Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit gibt es nicht, der § 15 GVG ist weggefallen.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§15

weggefallen

bis 1950 beinhaltete der § 15 GVG folgenden Text:

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

Die in § 12 GVG gestellte Bedingung „einer ordentlichen Gerichtsbarkeit“ ist somit nicht erfüllt.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 12

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof (den obersten Gerichtshof des Bundes für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt.

Die Zuweisung aus § 13 GVG führt ebenfalls ins „Nichts“, weil es keine ordentlichen Gerichte gibt und die ZPO nicht öffentlich angewendet werden kann.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 13

Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Gerichte der Schifffahrt sind für die in den Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten zugelassen.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 14

Als besondere Gerichte werden Gerichte der Schiffahrt für die in den Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten zugelassen.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Ein Mensch darf nicht vor Ausnahmegerichte gezogen werden, sondern muss immer vor ein rechtfähiges öffentliches Gericht gestellt werden, wenn ihm eine Straftat vorgeworfen wird.

Ausnahmegerichte dürfen keine Haftstrafen für Belanglosigkeiten (z. B. „Schwarzfahren“) urteilen und vollstrecken.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 16

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

[Kommentar: nur innerhalb Artikel 6 EGBGB]

Hier wird die Formulierung „gesetzlicher Richter“ benutzt, weil es keine rechtmäßigen Richter in der BUNDESREPUBLIK gibt und geben kann. Der Mensch muss vor ein rechtmäßiges ordentliches und öffentliches Gericht, nicht vor ein gesetzliches, privates Schiedsgericht außerhalb Artikel 6 EGBGB.

Wählt der Mensch gemäß § 38 ZPO den Gerichtshof der Menschen als zuständiges Pflichtgericht, muss das Gericht den Prozess abgeben.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 17a

(1) Hat ein Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg rechtskräftig für zulässig erklärt, sind andere Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(2) Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach Anhörung der Parteien von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges. Sind mehrere Gerichte zuständig, wird an das vom Kläger oder Antragsteller auszuwählende Gericht verwiesen oder, wenn die Wahl unterbleibt, an das vom Gericht bestimmte. Der Beschluß ist für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, hinsichtlich des Rechtsweges bindend.

(3) Ist der beschrittene Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Es hat vorab zu entscheiden, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Rechtsweges rügt.

(4) Der Beschluß nach den Absätzen 2 und 3 kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist zu begründen. Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden Verfahrensordnung gegeben. Den Beteiligten steht die Beschwerde gegen einen Beschluß des oberen Landesgerichts an den obersten Gerichtshof des Bundes nur zu, wenn sie in dem Beschluß zugelassen worden ist. Die Beschwerde ist zuzulassen, wenn die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Gericht von der Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht. Der oberste Gerichtshof des Bundes ist an die Zulassung der

Beschwerde gebunden.

(5) Das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständigen Spruchkörper in ihrem Verhältnis zueinander entsprechend.

Der § 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung wurde ebenfalls mit dem Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (1. BMJBBG k. a. Abk.) aufgehoben und beinhaltete deren Inkrafttreten zum 1.10.1879 sowie die sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

I. Erstes Bundesbereinigungsgesetz (BGBl. vom 24. April 2006)
Artikel 67 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Im § 3 StPO ist die Anwendung der Strafprozessordnung ebenfalls auf die ordentlichen Gerichte begrenzt.

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
§ 3 Anwendungsbereich der Strafprozeßordnung

(1) Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

(3) Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

Auf Diplomaten und ihre Familienmitglieder ist die deutsche Gerichtsbarkeit nicht anzuwenden.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 18

Die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) entsprechende Anwendung.

Gleiches gilt für Konsularbeamte und Wahlkonsularbeamte.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 19

(1) Die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten konsularischen Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585ff.) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585) entsprechende Anwendung.

(2) Besondere völkerrechtliche Vereinbarungen über die Befreiung der in Absatz 1 genannten Personen von der deutschen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

Wer sich mit dem Thema Justiz, Gerichte, Strafrecht etc. intensiver beschäftigen möchte, sollte sich speziell die folgenden Kapitel anschauen, um den großen Zusammenhang besser erkennen zu können:

1. „Die Justiz“ ab Seite 294
2. „Das Bundesverfassungsgericht und die Verfassungsbeschwerde“ ab Seite 384
3. „Gesetze“ ab Seite 430
4. „Öffentliches Recht / Privatrecht“ ab Seite 198
5. „Die Feststellung "Stillstand der Rechtspflege in der BRD" 75529/01 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ ab Seite 514
6. „Die BRD als Verwaltung der Inhaber- und Urheberrechte der Menschen“ ab Seite 226
7. „Der Gerichtshof der Menschen – GdM“ ab Seite 690
8. „4.12.1.5 Die Gewaltenteilung in der BRD“ ab Seite 327

4.6.3 legal – illegal vs. geboten – verboten, was gilt für wen? Was ist der Unterschied?

Dieses Kapitel knüpft an das Kapitel „Öffentliches Recht / Privatrecht“ ab Seite 198 an.

Zur Wiederholung:

Gebot [Juristisches Wörterbuch]

ist die hoheitliche Anordnung eines bestimmten Verhaltens. Den Gegensatz zum Gebot bildet das Verbot. In der Regel ist das Gebot mit einer Rechtsfolge für den Fall der Unterlassung des gebotenen Verhaltens zu versehen. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 163

geboten / verboten = öffentliches Recht
= daran halten sich die Menschen

legal [DUDEN das Herkunftswörterbuch]

>>gesetzlich, gesetzmäßig<<

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 476

Die Begriffe „gesetzlich“ oder „gesetzmäßig“ bedingen keine „hoheitliche Anordnung“ (von einem Rechtträger), sondern es genügt, wenn es irgendwo steht. Es spielt dabei im Gegensatz zum Gebot keine Rolle, wer das Gesetz erlassen hat.

Privileg [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

>>Vorrecht, Sonderrecht<<: Das Fremdwort wurde im 13. Jh. (mhd. Privilegje) aus lat. privilegium >>besondere Verordnung, Ausnahmegesetz; Vorrecht<< entlehnt. Dies ist eine Bildung zu lat. privus >>für sich stehend, einzeln; eigentümlich<< (vgl. Privat) und lat. Lex, legis >>Gesetz, Verordnung usw.<< (vgl. legal).

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite, Auflage 7 (2001), Seite 631

legal / illegal
= es gibt i. d. R. keinen Schaden oder keinen Geschädigten
= Fiktion = gilt nur für Personen

4.6.4 Die BRD im außervertraglichen Schuldverhältnis

1. Die BUNDESREPUBLIK arbeitet privat.

2. Private Verträge mit der BUNDESREPUBLIK sind freiwillig.

Vertragsfreiheit [Duden Recht A-Z]

Wichtigste Folge der Privatautonomie; sie steht als Bestandteil der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) unter verfassungsrechtlichem Schutz; im bürgerlichen Recht meint Vertragsfreiheit den Grundsatz, dass die Parteien Abschluss wie auch Inhalt eines Vertrages frei gestalten können (Abschluss und Gestaltungsfreiheit). Die Vertragsfreiheit findet ihre Grenzen in den allgemeinen Verboten der Gesetzwidrigkeit (§ 134 BGB) und der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) sowie in zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Verbraucherschutzes.

Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 2. Auflage, Seite 498

Vertragsfreiheit [Juristisches Wörterbuch]

(§ 305 BGB) ist die Freiheit, Verträge zu schließen. Die Vertragsfreiheit ist eine Auswirkung der durch Artikel 2 I Grundrechte geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit. Sie zerfällt in Abschlussfreiheit, Formfreiheit und Inhaltsfreiheit.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 475

Vertragsfreiheit [Wikipedia]

Die in Deutschland nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit ist die Ausprägung des Grundsatzes der Privatautonomie im deutschen Zivilrecht, die es jedermann gestattet, Verträge zu schließen, die sowohl hinsichtlich des Vertragspartners als auch des Vertragsgegenstandes frei bestimmt werden können, sofern sie nicht gegen zwingende Vorschriften des geltenden Rechts, gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen.

Der Schutz der rechtsgeschäftlichen Willensbildung vor Erpressung ist durch § 253 StGB strafbewehrt.

Gesichtspunkte der Vertragsfreiheit

Als einzelne Gesichtspunkte der Vertragsfreiheit unterscheidet man Abschlussfreiheit, Partnerwahlfreiheit, Inhaltsfreiheit, Formfreiheit und Aufhebungsfreiheit.

- Unter Abschlussfreiheit versteht man das Recht, sich zu entscheiden, ob man einen Vertrag schließen will oder nicht. Ist diese Freiheit durch Gesetz beschränkt, spricht man von Kontrahierungszwang (lat
- einisch contrahere; kontrahieren: einen Vertrag schließen). Kontrahierungszwang gilt regelmäßig bei Verträgen zur Daseinsvorsorge, so z. B. für Stromanbieter: Sie müssen den Kunden versorgen oder bei den Fällen der öffentlich-rechtlichen Versorgung mittels des Anschluss- und Benutzungszwangs (Kanalisation, Zuwege o.Ä.).
- Partnerwahlfreiheit besagt dabei als Teilaspekt der Abschlussfreiheit, dass man sich seinen Vertragspartner frei auswählen kann. Das Recht einen Vertrag nicht

abzuschließen wird auch als negative Vertragsfreiheit bezeichnet.

- Unter Inhaltsfreiheit (oder Gestaltungsfreiheit) versteht man die Möglichkeit, den Inhalt der vertraglichen Regelungen frei zu bestimmen. So können auch völlig neue, vom Gesetz nicht vorgesehene Vertragstypen geschaffen werden (Typenfreiheit). Beschränkt wird die Inhaltsfreiheit durch den Typenzwang, z. B. im deutschen Sachenrecht (lateinisch numerus clausus abgeschlossene Anzahl).
- Formfreiheit meint, dass man Verträge grundsätzlich ohne eine bestimmte Form schließen kann oder dass man eine Form wählt, die nicht im Gesetz erwähnt ist. Formfreiheit besteht dann nicht, wenn eine gesetzliche Form vorgeschrieben ist, z. B. bei Grundstücksgeschäften. Hier hat die Form die Funktion der Warnung und kann zu Beweiszwecken dienen bzw. schafft Rechtssicherheit (z. B. hat die vorgeschriebene notarielle Beurkundung von Hausverkäufen zur Folge, dass eine neutrale, rechtskundige Person dem Procedere beratend beiwohnt)
- Die Aufhebungsfreiheit bedeutet schließlich, dass man sich auch wieder von geschlossenen Verträgen lösen kann.

https://de.wikipedia.org/wiki/Vertragsfreiheit

Die in Deutschland nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit ist die Ausprägung des Grundsatzes der Privatautonomie im deutschen Zivilrecht, die es jedermann gestattet, Verträge zu schließen oder nicht.

Vertrag [Juristisches Wörterbuch]

ist das zweiseitige Rechtsgeschäft, das grundsätzlich durch zwei sich deckende bzw. einander wechselseitig entsprechende Willenserklärung (Antrag, Annahme) zustande kommt.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 474

Die Zivilprozessordnung ist nur auf bürgerliche Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten anwendbar.

Einführungsgesetz Zivilprozeßordnung (EGZPO)
§ 3

(1) Die Zivilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören

Für wen gilt das BGB?

Begriff des bürgerlichen Rechts [BGB-Palandt]

1) das bürgerliche Recht ist Teil des Privatrechts. Es umfasst die für alle Bürger geltenden privatrechtlichen Regelungen, wobei Bürger im Sinne von civis (Staatsbürger) zu verstehen ist. […]

BGB PALANDT Auflage 57 Seite 1

Die juristischen Personen der BRD sind nicht rechtfähig und dadurch bedingt auch nicht prozessfähig (§ 50 ZPO) oder parteifähig (§ 51 ZPO). Ab Seite 271 wird sich im Kapitel „Das juristische Volk der BRD“ dem Thema intensiver gewidmet. Das bedeutet, die von der BRD gehaltenen und beherrschten „Personen“ sind überhaupt nicht berechtigt rechtsgültige Verträge nach dem BGB abzuschließen, die vor einem (nicht vorhandenen)

ordentlichen Gericht auf „Recht“ geprüft werden können. Sie sind gemäß Artikel 1 Grundrechte nur dem Grundrecht verpflichtet. Jede Handlung gegen diese Pflicht begründet ein außervertragliches Schuldverhältnis (eine Obligation).

Schließt ein Mensch mit nicht rechtfähigen Fiktionen Verträge ab, erkennt er diese dadurch „privat“ (nicht öffentlich) an, lässt sich in ihren „rechtlosen Raum“ herunter und verliert seine Rechte.

Angenommen, die Personen der BRD wären „vertragsfähig“, bedingt ein Vertrag trotzdem immer die Willenserklärung und Zustimmung aller Beteiligten. Jeder Mensch hat die Wahl, Verträge abzuschließen oder nicht. Verträge, welche Grundrechtverletzungen legitimieren, sind sittenwidrig und nichtig. Zwangsmitgliedschaft ist verboten.

Aufgrund fehlender Berechtigung sind die BRD und alle von ihr gehaltenen und beherrschten Personen nur durch einen Grundrechtschutz-Schuldvertrag legitimiert (Artikel 1 (1) Grundrechte), anderenfalls handeln sie im außervertraglichen Schuldverhältnis, wenn sie grundrechtwidrig tätig werden. Wenn sie mit ihrem Handeln dem Grundrecht dienen, erfüllen sie ihre freiwillig eingegangene vertragliche Schuldverpflichtung und niemand kann und wird sich beschweren.

Für den Fall, dass eine Grundrechtverletzung durch einen Bediensteten begangen wird, findet diese Handlung im außervertraglichen Schuldverhältnis statt und der Mensch ist berechtigt, eine Obligation wegen Grundrechtverletzung auszusprechen. An dieser Stelle wird die Obligation nur kurz erwähnt. Mehr dazu ab Seite 677.

Zum Abschluss:

1. Die BRD und alle von „ihr“ gehaltenen und beherrschten Personen sind nicht im öffentlichen Recht tätig.
2. Die BRD und alle von „ihr“ gehaltenen und beherrschten Personen sind nicht prozessfähig oder parteifähig und können keine zivilrechtlichen/bürgerlichen Verträge nach BGB abschließen, auf die die ZPO anwendbar wäre.
3. Die BRD und alle von „ihr“ gehaltenen und beherrschten Personen sind dem Grundrecht (öffentlichen Recht) verpflichtet. Das ist „ihre Bringschuld“. Sämtliche Handlungen, die nicht der Grundrechtverpflichtung zu Grunde liegen, passieren privat (aber nicht nach Privatrecht) im außervertraglichen Schuldverhältnis.
4. Jeder Vertrag mit BRD-Personen ist freiwillig.

Der Mensch ist im universellen Naturrecht der Rechtträger.

Der „Recht-Staat“ mit natürlichen Personen befindet sich im positives Recht und ist kategorisch dem Recht der Menschen verpflichtet.

Der Staat mit ausschließlich juristischen Personen „Staatsangehörige“ = Unrecht = Rechtlosigkeit durch Personalhoheit

Grundrechtverpflichtung = öffentlicher Auftrag / Vertrag → Umsetzung des Auftrages ist öffentliches Recht

Grundrechte und Grundpflichten der Staaten [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Die Grundrechte und Grundpflichten der Staaten sind diejenigen völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze, die für die gegenwärtige Völkerrechtsordnung als konstitutiv betrachtet werden. Die UN-Charta führt in Art 2 und Art 55, 56 einzelne Grundsätze auf. Die Generalversammlung der VN hat diese Grundsätze in ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. 10. 1970 mit empfehlender Wirkung näher definiert (Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen (Friendly Relations-Deklaration). Zu den Grundrechten und Grundpflichten zählen danach: das Gewaltverbot; das Gebot der friedlichen Streiterledigung; das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates einschließlich des Interventionsverbots; die Pflicht zur gegenseitigen Zusammenarbeit; das Selbstbestimmungsrecht der Völker; der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten (Staatengleichheit); der Grundsatz der Achtung von Treu und Glauben.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 315

4.6.5 Normalformentabelle

Kategorie Recht	**öffentliches Recht**	**Privatvertrag**
Menschsein	Menschwerden	Menschschein
„sein“	„oder“	„nichtsein“
Mensch, Tiere, Pflanzen, tote Gegenstände	natürliche Personen	juristische Personen
Geistig-lebendige freie Menschen	von den Idioten Verrückte	Idioten (Privatpersonen)
Präambel	Grundrecht	Grundgesetz
Theokratie	Hierokratie	Demokratie
Glaube	gesprochenes Wort	geschriebenes Wort
Rechtträger	grundrechtberechtigt	grundrechtverpflichtet
Inhaber und Urheber	Bürgschaft	private Pflichthaftung, Versicherung/Police
Ganzheitlich freie Menschen	Staat(s)bürger	Staat(s)angehörige
Wille	Notwendigkeit	Nutzen
Er-Kenntnis	Auf-Klärung	Ein-Bildung
Wissen	Wissen schaffen	Faseln – Versuch / Irrtum; Ignoranz
EGBGB voluntas	EGBGB necessitas	EGBGB utilitas
Entrinität	Gesellschaft	Gemeinschaft
Gelöbnis	Gebote	Gesetze

Kategorie Recht	**öffentliches Recht**	**Privatvertrag**
gläubig	treu	Eid, Schwur
absolut kategorisch	Erlöser / Botschafter	Befreier / Missionar
Liebe	[Gehorsam?]	Angst / Schuld
Freiheit	[Frieden?]	Krieg
Ordnung	?Übergang?	Chaos
Rechtbotschaft	freie Akademie	Universität / Hochschule

4.6.6 Schule / Bildung

1. Das Schulwesen in der BRD bzw. den Bundesländern arbeitet nicht öffentlich, sondern privat.

Grundrechte (Artikel 1–19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) [...]

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.

Der öffentliche „Religionsunterricht“ ergibt sich aus dem Bekenntnis der Menschen:

„Im Bewusstsein unserer Gewissenhaftigkeit vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einer geeinten Menschheitsfamilie dem Frieden in der Welt und auf der Erde zu dienen, bekennt sich das Deutsche Volk zu unantastbaren und undiskutablen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt und unterlässt in seinen internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Selbstbestimmtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Volkes gerichtete oder sonst mit den Zielen einer geeinten Menschheitsfamilie nicht in Einklang zu bringenden Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

In allen öffentlichen Schulen muss „Menschenrecht“ als „Religionsunterricht“ unterrichtet werden, weil das Deutsche Volk der Menschen sich dazu bekennt.

Weil die Bundesrepublik Deutschland / der Staat generell nicht „rechtfähig“ und privat tätig sind, sind die staatlichen Schulen auch keine öffentlichen Schulen.

Diese staatlichen Schulen unterrichten die Schüler öffentlich im Bekenntnis zur Wirtschaftsverwaltung zu Verbrauchern und Konsum-Enten, die ihre angedichtete Schuld durch Arbeit verbüßen müssen. Das ist etwas völlig anderes. Die Nationalsozialisten haben die Kinder in HJ, Schule und anderen Einrichtungen für ihre nationalsozialistischen Zwecke geschult und indoktriniert, inklusive Militärunterricht. Die Sozialisten in der DDR haben aus den Kindern ordentliche DDR-Bürger gemacht. Es gab regelmäßigen Fahnenappell. Organisationen wie die „Freie Deutsche Jugend“ (FDJ) waren die „Auswahlwerkzeuge“ für Systemtreue und die späteren Karrieremacher im System. Es gab ebenfalls militärischen Unterricht in der Schule, alles überwacht von der STASI. Zu denken, in dem aktuellen System sei dies anders, wäre „naiv“. Die (juristische) Person des Lehrers ist im öffentlichen Recht rechtfähig und im Staatsrecht dem Grundrecht verpflichtet.

4.7 Die Rittersturzkonferenz von 1948

1. Die BRD ist ein Staatsfragment bzw. ein organisiertes Provisorium in der Form eines administrativen Zweckverbandes einer Wirtschaftsverwaltung.

Rittersturz-Konferenz [Wikipedia]

Auf der Rittersturz-Konferenz, die vom 8. bis 10. Juli 1948 im Hotel „Rittersturz“ in Koblenz stattfand, berieten die Regierungschefs der in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands gebildeten Länder (mit Ausnahme des Saarlands) und die Oberbürgermeisterin von Berlin über die Londoner Empfehlungen und die auf ihnen basierenden Frankfurter Dokumente, welche die Gründung eines westdeutschen Staates vorsahen.

Die Frankfurter Dokumente waren den Ministerpräsidenten am 1. Juli 1948 von den Militärgouverneuren der drei westlichen Siegermächte übergeben worden. Sie empfahlen die Ausarbeitung einer föderalen Verfassung, die von einer verfassungsgebenden Versammlung erarbeitet und von den Besatzungsmächten genehmigt werden sollte. Die Ministerpräsidenten antworteten in den „Koblenzer Beschlüssen“ zunächst mit Vorbehalten: Um die Spaltung Deutschlands nicht weiter zu vertiefen und den Anspruch auf eine gesamtdeutsche Lösung aufrecht zu erhalten, wollten sie alles vermeiden, was den vereinigten Westzonen den Charakter eines Staates geben würde. Statt einer Verfassung sollte ein bloßes „Organisationsstatut“ geschaffen werden. Später revidierten sie ihre Haltung und stimmten der Konstituierung eines Weststaates zu, der aber ein Provisorium darstellen sollte. Damit war die Rittersturz-Konferenz einer der ersten Schritte auf dem Weg zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und zu deren Gründung.

Debatte

Die versammelten Politiker betrachteten die Frankfurter Dokumente äußerst kritisch. Der Entwurf des Besatzungsstatuts, der im dritten Frankfurter Dokument enthalten war, schien die Gründung eines Staates mit freiheitlicher Verfassung unmöglich zu machen. Auch um die Spaltung Deutschlands, die die Gründung eines Weststaates festschreiben würde, machten sich die Konferenzteilnehmer große Sorgen. Gleichwohl sahen sie aber auch, dass die Dokumente einen ersten Schritt von der Besatzungsherrschaft hin zu politischer Selbstbestimmung darstellte. Die auf dem Rittersturz Versammelten deuteten sie daher als Verhandlungsgrundlage. Schroeder beschwor die versammelten Ministerpräsidenten, nichts Endgültiges zu beschließen. Diese stimmten zu, wollten aber um der Einheit Deutschlands willen dem Ansinnen weder zustimmen, noch es rückhaltlos ablehnen. Sie hatten durchaus nichts Grundsätzliches dagegen, einen neuen Staat zu gründen, nur sollte der eben nicht so heißen und dürfe nur ein Provisorium darstellen. Die Ministerpräsidenten lehnten die Einberufung einer Nationalversammlung ab, auch dürfe keine neue Verfassung erarbeitet werden, sondern nur ein „Grundgesetz“, oder, wie Schmid es noch vorsichtiger formulierte, lediglich ein „Organisationstatut“.

Koblenzer Beschlüsse

Ergebnis der Rittersturz-Konferenz waren schließlich die Koblenzer Beschlüsse, die in einer Antwortnote an die Militärgouverneure formuliert wurden. Zu jedem der drei Frankfurter Dokumente wurde eine detaillierte Stellungnahme verfasst, und eine Mantelnote vorangestellt, in der sie ihre grundsätzliche Bewertung der Dokumente darstellten.

In der Mantelnote nahmen die Ministerpräsidenten die in den Frankfurter Dokumenten erteilte Ermächtigung an. Sie begrüßten, „daß die [westlichen] Besatzungsmächte entschlossen sind,

die in ihrer Jurisdiktion unterstehenden Gebietsteile Deutschland zu einem einheitlichen Gebiet zusammenzufassen, dem von der Bevölkerung selbst eine kraftvolle Organisation gegeben werden soll“. Eine Erweiterung der deutschen Kompetenzen innerhalb der drei Zonen gegenüber denen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes schien den Regierungschefs wünschenswert.

Sie nahmen mit Genugtuung von der Absicht Kenntnis, „die Beziehungen zu den Besatzungsmächten auf eine klare Rechtsgrundlage zu stellen“. Sie hielten an der Vorstellung fest, die deutsche Nation wieder in einen gemeinsamen Staat aller Deutschen einzubringen. Allerdings sahen sie eine Vereinigung ganz Deutschlands unter den bestehenden Umständen für als einstweilen nicht realisierbar an. Die Alliierten hatten in den Frankfurter Dokumenten eine Verfassung gefordert, die eine föderalistische Regierungsform mit einer angemessenen zentralen Regierungsinstanz vorsahen. Das entsprach der Definition eines Bundesstaates, der auf die Westzonen beschränkt wäre. Die Ministerpräsidenten wollten aber nicht dazu beitragen, Deutschland in zwei Teile zu spalten. Für die Gründung eines Weststaates und damit für die Spaltung Deutschlands wollten sie keine Verantwortung übernehmen. Nicht ein Staat sollte gegründet werden, sondern ein „organisiertes Provisorium“ in der Form eines „administrativen Zweckverbandes“. Sie betonten, „daß, unbeschadet der Gewährung möglichst vollständiger Autonomie an die Bevölkerung dieses Gebietes alles vermieden werden müßte, was dem zu schaffenden Gebilde den Charakter eines Staates verleihen würde“.

Anders als die Westmächte vorgeschlagen hatten, sollte jedoch keine Verfassunggebende Versammlung, sondern ein von den Mitgliedern der Landtage und Bürgerschaften zu bestellender „Parlamentarischer Rat“ einberufen werden. Statt einer „Verfassung“ sollte ein „Grundgesetz“ ausgearbeitet werden, das von den Länderparlamenten ratifiziert werden sollte. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne es nur um ein Provisorium gehen, nicht um einen westdeutschen Staat, nicht um einen Nachfolgestaat des Deutschen Reiches. Statt auf Staatsgründung durch eine Verfassung ging der Vorschlag der Ministerpräsidenten also in Richtung auf ein Verwaltungs- und Organisationsstatut mit der Bezeichnung „Grundgesetz“. Als erstes sollte die Einheit der drei westlichen Zonen geschaffen werden. Ein Besatzungsstatut sollte von den Besatzungsmächten noch vor Beginn der Beratungen zum Grundgesetz als deren Grundlage erlassen werden. Darin sollte „deutlich“ zum Ausdruck gebracht werden, „daß auch die nunmehr geplanten organisatorischen Änderungen letzlich auf den Willen der Besatzungsmächte zurückgehen, woraus sich andere Konsequenzen ergeben müssen, als wenn sie ein Akt freier Selbstbestimmung des deutschen Volkes wären“. Schließlich empfahlen die Ministerpräsidenten, die Frage des Ruhrstatuts unabhängig vom Verfassungsstatut zu regeln.

https://de.wikipedia.org/wiki/Rittersturz-Konferenz

Die wissenschaftlichen Dienste des „Deutschen Bundestages“ haben im Jahr 2008 eine wissenschaftliche Aufarbeitung zur Rittersturz-Konferenz erarbeitet und unter dem Titel „Gesamtstaatliche Aspekte der Rittersturzkonferenz 1948“ (WD 1 – 3010 – 038/08) öffentlich gemacht. Hier einige Auszüge:

Gesamtstaatliche Aspekte der Rittersturzkonferenz 1948 *[Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages]*

[...]

2.4.2. „Grundgesetz“ statt „Verfassung“

In den Memoiren Reinhold Maiers liest man zur Entstehungsgeschichte des Begriffs „Grundgesetz“ auf der Rittersturzkonferenz: „Verfassung gehört [..] zu den Requisiten eines regelrechten Vollstaates. Einen solchen wollten wir aber gerade nicht. Da kam irgendjemand mit dem Wort „Grundgesetz“ anstelle von Verfassung.

Die „Realität dieser Tage“ war die Erkenntnis, dass die Spaltung Deutschlands durch die Ministerpräsidenten nicht geschaffen würde, sondern vielmehr schon vorhanden war. „Trügerisch“ war man dennoch bemüht, der Einheit der Nation symbolisch und begrifflich eine Perspektive zu geben. Das sollte sich auch in der Vorläufigkeit der zu schaffenden „Verfassung“, in deren provisorischem Charakter, widerspiegeln. Max Brauer (SPD), Erster Bürgermeister von Hamburg, brachte diesen Gedanken bereits am ersten Konferenztag ein, indem er die Idee einer Präambel ins Spiel brachte, die die Vorläufigkeit einer Verfassung betonen sollte.

Mit der Entscheidung für ein „Grundgesetz“ war auch eine Entscheidung gegen einen Volksentscheid vorbestimmt. Die Ministerpräsidenten erklärten, dass ein Volksentscheid dem Grundgesetz ein Gewicht verleihen würde, das nur einer endgültigen Verfassung zukommen sollte. In der Mantelnote zu den Koblenzer Beschlüssen weisen die Ministerpräsidenten in diesem Zusammenhang zudem darauf hin, dass eine deutsche Verfassung erst dann geschaffen werden könne, „wenn das gesamte deutsche Volk die Möglichkeit besitzt, sich in freier Selbstbestimmung zu konstituieren“.

Carlo Schmid definierte das „Grundgesetz“ als für die „einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebiets der Westmächte“ gedacht. Also nicht „Regierung“, sondern „Verwaltung“. Rainer Volk hält es für „wichtig, dass eben nicht von ‚Regierung’ die Rede ist. Dieser Unterschied ist wichtig, weil in Rüdesheim später die Wortbedeutung in ihrer Deutlichkeit verwischt wird.“

2.4.3.

„Provisorium“ statt „Staatsgründung“

[...]

Ein klares Ja zu Dokument I gab lediglich der bayerische Ministerpräsident Ehard. Ehard (CSU) argumentierte, dass, wenn man sich nicht auf die Bedingungen des Ostens für den Erhalt der deutschen Einheit einlassen wolle, die Gründung eines westdeutschen Teilstaates erforderlich sei. Carlo Schmid (SPD) hatte in einem Namensbeitrag für das Schwäbische Tageblatt bereits Mitte Juni 1948 mit deutlichen Worten den provisorischen Charakter einer möglichen Weststaatsgründung beschrieben: „Den Deutschen, die glauben könnten, dass wir mit dieser Formulierung einen Verzicht leisten, sei gesagt, dass ein Staat ein Staatsvolk voraussetzt und dass es ein westdeutsches Staatsvolk nicht gibt, sondern nur ein gesamtdeutsches.“ Damit nahm Carlo Schmidt eine dezidiert andere Haltung ein als der SPD-Parteivorstand und einige der SPD-Länderchefs.

In Dokument III der Frankfurter Dokumente ist nicht von „politischer“ Einheit, sondern nur von administrativer und wirtschaftlicher Einheit die Rede. Daraus schlossen einige Anwesende, dass das zukünftige Gebilde gar keine Staatsqualität haben solle. Die Diskussionen um das zukünftige staatliche Gebilde bestechen durch unpräzise Formulierungen. Der Bayerische Ministerpräsident Ehard etwa, ein hervorragender Jurist, spricht von „...irgendeiner Organisation, die über den Ländern so etwas Ähnliches wie eine Regierungsgewalt schafft.“

> Es soll wohl vor allem das Verdienst Carlo Schmidts gewesen sein, dass sich die SPD und damit letztendlich auch die Rittersturzkonferenz auf ein Provisoriumskonzept verständigte.
>
> In der Mantelnote zu den Koblenzer Beschlüssen machten die Ministerpräsidenten ihre Vorbehalte gegen eine Staatsgründung deutlich: „...unbeschadet der Gewährung möglichst vollständiger Autonomie an die Bevölkerung dieses Gebietes [der drei Westzonen] [muss] alles vermieden werden [..], was dem zu schaffenden Gebilde den Charakter eines Staates verleihen würde; [...] die Ministerpräsidenten [müssen] besonderen Wert darauf legen, dass bei der bevorstehenden Neuregelung alles vermieden wird, was geeignet sein könnte, die Spaltung zwischen West und Ost weiter zu vertiefen.
>
> **https://www.bundestag.de/blob/495216/67a6fead005c57302a1c6a585d4f250d/gesamtstaatliche-aspekte-der-rittersturzkonferenz-1948-data.pdf**

Die Bundesrepublik sollte und konnte ihrem Wesen nach, nie ein „eigenständiger und selbstbestimmter Rechtstaat“ sein, weil es keine (Grund-)Rechtträger gab, die diesen hätten begründen können, sondern nur zivilinternierte rechtlose Flüchtlinge als juristische Personen. Die BRD ist ein Staatsfragment.

Wer in das Thema tiefer einsteigen möchte, sollte sich den gesamten 17-seitigen Bericht der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages aus dem Jahre 2008 zu Gemüte führen.

Die BRD war politisch und wirtschaftlich von den Alliierten abhängig. Die folgenden Erklärungen bedürfen keiner weiteren Erklärung.

> **Kolonie** [Wikipedia]
>
> Als Kolonie (von lateinisch *colere,* ‚bebauen, Land bestellen‘) bezeichnet man in der Neuzeit ein auswärtiges abhängiges Gebiet eines Staates ohne eigene politische und wirtschaftliche Macht. [...]
>
> **https://de.wikipedia.org/wiki/Kolonie**

> **Kolonie** [DUDEN-online]
>
> 1. auswärtige Besitzung eines Staates, die politisch und wirtschaftlich von ihm abhängig ist
> 2. [...]
>
> **https://www.duden.de/rechtschreibung/Kolonie**

Auf die Rittersturz-Konferenz folgte die Niederwaldkonferenz.

> **Niederwaldkonferenz** [Wikipedia]
>
> Die Niederwaldkonferenz war eine Konferenz der elf westdeutschen Ministerpräsidenten, die 1948 mit insgesamt drei Sitzungsperioden im Jagdschloss Niederwald bei Rüdesheim am Rhein stattfand. Thema der Konferenz waren zum zweiten Mal die drei Frankfurter Dokumente, die am 1. Juli 1948 von den Westmächten an die Westdeutschen überreicht worden waren. Beim ersten Mal hatten sie als Antwort auf die Frankfurter Dokumente auf der Rittersturz-Konferenz bei Koblenz die „Koblenzer Beschlüsse“ erarbeitet. Diese Reaktion war jedoch von den Westmächten nicht akzeptiert worden waren, sodass neue Beratungen notwendig wurden. Wichtigstes Ergebnis der Niederwaldkonferenz war der Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder in den westlichen Besatzungszonen, der Aufforderung der Westalliierten zuzustimmen, einen westlichen Teilstaat zu gründen, ohne dabei den Anspruch auf einen gesamtdeutschen Nationalstaat aufzugeben. Sie beschlossen, die Ausarbeitung einer

„provisorischen Verfassung“ vorzubereiten. Diesem Zweck diente später der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee.

[…]

Die Ablehnung sowohl der Gründung eines Weststaates als auch der Ausarbeitung einer Verfassung durch die Länderchefs, die in den Koblenzer Beschlüssen zum Ausdruck hebracht worden war, wich einer Kompromissbereitschaft zu Gunsten der Vorstellung der Westalliierten. Die Ministerpräsidenten beschlossen, inhaltlich den Richtlinien der Frankfurter Dokumente zu folgen, aber terminologisch auf der Rittersturzlinie zu bleiben, um den Charakter eines Provisoriums aufrechtzuerhalten. Das hieß: Grundgesetz statt Verfassung und Parlamentarischer Rat anstatt verfassungsgebender Versammlung. Diese Kompromisse, die den Weg zur Ausarbeitung des Grundgesetzes ebneten, wurden maßgeblich durch den Berliner Bürgermeister Ernst Reuter (SPD) beeinflusst, der für eine westdeutsche Lösung eintrat.

https://de.wikipedia.org/wiki/Niederwaldkonferenz

4.8 Die BRD als Verwaltung der Inhaber- und Urheberrechte der Menschen

1. Die BRD ist eine Wirtschaftsverwaltung bzw. Verwertungsgesellschaft nach der HLKO und der UN-Charta in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

2. **Die Person ist die Stammaktie zur Verwertungsgesellschaft „BRD-AG“.**

3. **Alle Personen (die zu bewaltenden Inhaber- und Urheberrechte) zusammen bilden die BRD.**

4. **Steuern = Verwaltungsabgaben**

Gemäß Artikel 43 Anlage der HLKO muss der Besatzer eines Gebietes, eine Gebietsverwaltung einrichten, um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten.

> ***Anlage – Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs***
> ***Artikel 43***
>
> *Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.*

Die Briten, die US-Amerikaner, die Russen und die Franzosen haben nach ihrer Machtübernahme 1945 in ihrem Besatzungsgebiet eine Verwaltung errichtet. Die Besatzungsverwaltungen der britischen und US-amerikanischen Besatzungszone wurde zur Bizone vereinigt, diese wurde später zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet umbenannt. Die Franzosen schlossen sich an. Die Sowjets wurden nicht Teil dieses Konstruktes und gründeten die DDR.

Im Potsdamer Vertrag wurde gemäß HLKO festgehalten, dass eine Kontrolle (Verwaltung) über das deutsche Wirtschaftsleben einzurichten ist.

> ***Potsdamer Vertrag; III; Absatz 15***
>
> *15.* ***Es ist eine alliierte Kontrolle über das deutsche Wirtschaftslebens zu errichten, jedoch nur in den Grenzen, die notwendig sind:***
>
> *a) zur Erfüllung des Programms der industriellen Abrüstung und Entmilitarisierung, der Reparationen und der erlaubten Aus- und Einfuhr;*
>
> *b) zur Sicherung der Warenproduktion und der Dienstleistungen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsstreitkräfte und der verpflanzten Personen in Deutschland notwendig sind und die wesentlich sind für die Erhaltung eines mittleren Lebensstandards in Deutschland, der den mittleren Lebensstandard der europäischen Länder nicht übersteigt. (Europäische Länder in diesem Sinne sind*

alle europäischen Länder mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion);

c) zur Sicherung – in der Reihenfolge, die der Kontrollrat festsetzt – einer gleichmäßigen Verteilung der wesentlichsten Waren unter den verschiedenen Zonen, um ein ausgeglichenes Wirtschaftleben in ganz Deutschland zu schaffen und die Einfuhrnotwendigkeit einzuschränken;

d) zur Überwachung der deutschen Industrie und aller wirtschaftlichen und finanziellen Abkommen einschließlich der Aus- und Einfuhr mit dem Ziel der Unterbindung einer Entwicklung des Kriegspotentials Deutschlands und der Erreichung der anderen genannten Aufgaben;

e) zur Überwachung aller deutschen öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchsanstalten, Laboratorien usw., die mit einer Wirtschaftstätigkeit verbunden sind.

Aus der britischen und amerikanischen Besatzungszone (Kontrollzone über das Wirtschaftsleben), die „Bizone“, wurde später das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. Dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet schloss sich später auch Frankreich an.

Bizone / Vereinigtes Wirtschaftsgebiet [Wikipedia]

Bizone ist die Bezeichnung für den Teil Deutschlands, der nach dem Zweiten Weltkrieg der US-amerikanischen und der britischen Besatzungsmacht unterstellt war. Gemäß Beschluss vom 2. Dezember 1946 wurden die beiden ursprünglich getrennten Besatzungszonen mit Wirkung zum 1. Januar 1947 zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet zusammengeschlossen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Bizone

Vereinigtes Wirtschaftsgebiet (Bizone) [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Das v. W., das von 1946 - 1949 bestand, war die erste länderübergreifende Einrichtung nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches und organisatorische Vorform der Bundesrepublik Deutschland. Es stellte eine wichtige Stufe dar in der schrittweise, zunächst auf Gemeinde- und Länderebene erfolgten Rückgabe der nach dem Krieg von den Besatzungsmächten ausgeübten Staatsgewalt an die (West-)Deutschen. Gem Art 133 GG ist die BRep in die Rechte und Pflichten des v. W. eingetreten.

A. Die Organisation nach dem Abkommen v 2.12.1946

Das am 1. 1. 1947 in Kraft getretene britisch-amerikanische Abkommen v 2. 12. 1946 über die Zusammenlegung der britischen und amerikanischen Besatzungszone hatte die wirtschaftliche Selbständigkeit des Gebiets zum Ziele. Vorgesehen waren 5 Verwaltungen für die Sachgebiete Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Verkehr, Finanzen, Post und Fernmeldewesen. An der Spitze der Verwaltung stand jeweils ein Verwaltungsrat (executive comitee); das Personal sollte aus beiden Zonen stammen. In der amerikanischen Zone waren der Vereinbarung Verwaltungsabkommen der Länder über die künftige Zusammenarbeit vorausgegangen. Die Sitze der einzelnen Verwaltungen waren über das Gebiet der Bizone verstreut, um den Anschein eines politischen Zusammenschlusses mit einer "Hauptstadt" zu vermeiden. Wegen dieser räumlichen Trennung und der schlechten Transport-und Kommunikationsverhältnisse begegnete die Koordination zwischen den Verwaltungen großen Schwierigkeiten. Hinzu kam, daß die von ihnen gefaßten Beschlüsse nicht nur der Zustimmung der britisch-amerikanischen Kontrollorgane, sondern auch der Ausführung durch die Länder bedurften, die allein die Rechtssetzungsbefugnis besaßen. Diese Ausführung funktionierte kaum; die britische und amerikanische Zone wiesen in ihrer Struktur zu große Unterschiede auf, als daß einheitliche Entscheidungen für die Bizone ohne

weiteres hätten für einzelne Länder umgesetzt werden können; auch legten die Länder großen Wert auf ihre Eigenständigkeit. So blieb die Arbeit der Verwaltungsräte wenig effektiv.

B Die Reform vom 29. 3. 1949

Am 29. 5. 1947 kam es zu einem neuen britisch-amerikanischen „Abkommen über die Neugestaltung der zweizonalen Wirtschaftsstellen“, das die erkannten Mängel beseitigen sollte. Als Organe waren vorgesehen der Wirtschaftsrat (economic council) mit parlamentarischen Funktionen, der Exekutivausschuß bzw Exekutivrat (executive comitee) und die Direktoren (executive directors) als Nachfolger des bereits vorher bestehenden Verwaltungsrates. Sämtliche bizonalen Behörden wurden nach Frankfurt/M verlegt. Der Wirtschaftsrat bestand aus 52 Mitgliedern, die von den Landtagen der 8 Länder der Bizone gewählt wurden. Dabei war die parteimäßige Zusammensetzung der Landtage zu beachten. Seine legislativen Kompetenzen bezogen sich auf die Bereiche Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Verkehr und Finanzen. Er konnte auch Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen erlassen oder die Kompetenz dazu delegieren. Der Wirtschaftsrat war zur Regelung des Verhältnisses zwischen Exekutivrat und Direktoren zuständig, hatte diesen gegenüber jedoch kein Weisungsrecht. Der Exekutivrat bestand aus jeweils einem Delegierten der Landesregierungen, die jederzeit abberufen werden konnten. Er nahm teils Regierungsaufgaben wahr, teils fungierte er im Gesetzgebungsverfahren als „Zweite Kammer“. Er konnte Gesetzesvorschläge beim Wirtschaftsrat einbringen und die vom Wirtschaftsrat eingebrachten Gesetzesinitiativen begutachteten. Außerdem hatte er die Länderinteressen gegenüber der Bizonenorganisation wahrzunehmen. und den offiziellen Verkehr des v. W. mit den Besatzungsbehörden zu führen. Schließlich oblag ihm die Beaufsichtigung der Verwaltung und die Koordination der Tätigkeit der Direktoren. Die Direktoren standen den einzelnen Sachgebieten der Bizonenverwaltung vor und nahmen ministerialbehördliche Funktionen wahr. Sie wurden vom Wirtschaftsrat gewählt, der seinerseits an die Vorschläge des Exekutivrats gebunden war.

C. Das Bizonenstatut vom 5. 2. 1948

Eine weitere Reform brachte das Bizonenstatut v 5.1.1948. das am 9.2.1948 in Kraft trat. Die Mitgliederzahl des Wirtschaftsrats wurde verdoppelt und die Direktoren zu einem Verwaltungsrat zusammengefasst, der einen Vorsitzenden ohne Portefeuille (Oberdirektor) erhielt. Außerdem wurde eine Zweite Kammer, der sog Länderrat, eingerichtet, der aus je zwei Vertretern für jedes Land bestand, das Recht zur Gesetzesinitiative hatte und den Gesetzen zustimmen mußte bzw ein Einspruchs- bzw Abänderungsrecht im Gesetzgebungsverfahren besaß. Neu geschaffen wurde ein deutsches Obergericht Frankfurt M., das als Berufungsgericht in zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten tätig wurde, soweit diese auf Gesetzen des v. W. beruhten. Als Staatsgerichtshof kontrollierte es die Anwendung, Ausübung und den Vollzug der Bizonengesetze und besaß damit die Stellung einer Schiedsinstanz zwischen den Ländern und der Frankfurter Zentralverwaltung. Keine Kompetenz hatte das Gericht allerdings im Hinblick auf die Verwerfung einzelner Gesetze. weil diese Entscheidung allein bei den britisch-amerikanischen Kontrollinstanzen lag. Schließlich wurde der frühere Exekutivrat abgeschafft: die Mehrheit der Delegierten blieb jedoch als Bevollmächtigte ihrer Länder in Frankfurt M. Diese Delegierten waren die Vorläufer der heutigen Vertretungen der Länder beim Bund. dieser letzten Form existierte die Organisation des v. W. bis zur Schaffung der BRep. Die Bizonenverwaltung wurde der Grundstock für die spätere Bonner Ministerialbürokratie.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 901

Nach Artikel 133 Grundgesetz ist der Bund in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eingetreten und kann auch nur diese Rechte weiter geben. Weil die BRD kein Recht hat, konnte die BRD nur die Pflichten übernehmen

(1 BvR 1766/2015).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Verwaltung [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die auf längere Dauer angelegte Besorgung einer Angelegenheit.

Im öffentlichen Recht ist Verwaltung diejenige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung, Rechtsprechung, oder Regierung ist. Sie betrifft jede nicht grundlegende Gestaltung der Angelegenheiten der Gemeinschaft und der einzelnen Personen durch konkrete Maßnahmen. Die Verwaltung besteht vor allem in der Ausführung der Gesetze.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 405

Die Wirtschaftsverwaltung BRD in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft hat keine Regierungsrechte. Die Aufgabe der BRD „besteht vor allem in der Ausführung der Gesetze“. Die Gesetzgebung gehört nicht zum Aufgabenbereich einer Verwaltung.

Die Bundesrepublik Deutschland ist die (Wirtschafts-) Verwaltung der Inhaber- und Urheberrechte der Menschen, stellvertretend und treuhänderisch, bis die Menschen wieder in die Selbstbestimmung kommen und ihr Recht selbstbestimmt in die Hand nehmen. Die BRD ist nicht die rechtmäßige Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Regierung der Menschen (dafür war sie nie vorgesehen), sondern die Internierungszone für zivilinternierte Flüchtlinge aus dem 2. Weltkrieg.

Der Mensch kann nicht verwaltet oder bewaltet werden, nur seine Ansprüche in Form der Person (Stammaktie).

Die Legitimation der BRD als Verwaltung ergibt sich aus Artikel 73 UN-Charta.

UN-Charta
Artikel 73 Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

[...]

Die BRD hat den heiligen Auftrag übernommen und sich diesem Auftrag vertraglich verpflichtet. Dieser heilige Auftrag deckt sich mit dem Vertrag aus Artikel 1 Grundrechte.

Grundrechte (Artikel 1–19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung

aller staatlichen Gewalt

Jede Behörde ist nach § 1 (4) Verwaltungsverfahrensgesetz eine Stelle der öffentlichen Verwaltung und muss das Verwaltungsverfahrensgesetz immer anwenden.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist „die Bibel der Verwaltungsangestellten“. Sie dürfen nur machen, was darin vorgegeben wird. Jedes Abweichen wird mit Strafe geahndet.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. *des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,*
2. *der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen,*

soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Jedes Gericht ist gemäß § 11 (7) StGB eine Behörde und gehört somit ebenfalls der Verwaltung an.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

7. *Behörde: auch ein Gericht;*

Die Städte, Kommunen und Landkreise sind als Gebietskörperschaften in Form einer Aktiengesellschaft Teil der Verwaltung und schuldhaft dem Grundrecht verpflichtet.

Jede Handlung der Verwaltung stellt einen Verwaltungsakt dar.

Verwaltungsakt [Juristisches Wörterbuch]

(§ 35 VwVfG) ist die – formlos mögliche – Verfügung (Allgemeinverfügung), Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 479

Die Behörden, Städte, Kommunen und Landkreise arbeiten als Leistungs- und Eingriffsverwaltung.

Die obligatorischen Leistungen des Staates als Leistungsträger müssen immer erbracht werden und dürfen nicht vom Staat selbst justiert oder eingeschränkt werden. Hoheitliche Eingriffe durch die Verwaltung gibt es nicht. Eingriffe durch die Verwaltung sind Grundrechtverletzungen und gemäß Artikel 1 Grundrechte und § 40 Verwaltungsgerichtsordnung verboten.

Eingriffsverwaltung [Wikipedia]

Eingriffsverwaltung bezeichnet eine Art der Öffentlichen Verwaltung, durch deren Tätigkeit die dem Bürger und anderen Rechtssubjekten ein Tun, Dulden oder Unterlassen aufgibt und damit in das Grundrecht, nach Belieben zu handeln oder nicht zu handeln, auch durch den Einsatz von Zwangsmitteln eingreift.

Der Begriff der Eingriffsverwaltung in Deutschland steht in der allgemeinen Wahrnehmung für Behörden mit der klassischen Handlungsform zur Gefahrenabwehr. Zu deren Kompetenzumfang gehört demnach verbietendes, gebietendes, Zwang androhendes oder anwendendes Verwaltungshandeln, dessen rechtsverbindliche Wirkungen überwiegend durch belastende Verwaltungsakte nach außen gerichtet sind. Er findet im Allgemeinen jedoch nicht zur Charakterisierung einer konkreten Handlung seine Anwendung, sondern dazu, auch den „eingreifenden" Aspekt eines konkreten Verwaltungshandelns zu bezeichnen oder zu betonen. Der Gegenbegriff dazu ist die Leistungsverwaltung (auch darbietende Verwaltung genannt).

Ein Beispiel: Ein Grundstückseigentümer wird verpflichtet, einen am Straßenrand auf seinem Grundstück stehenden Baum zu fällen, weil dieser nicht mehr standsicher ist und die Gefahr besteht, dass er in den öffentlichen Straßenraum stürzen könnte.

Da die Polizei Teil der allgemeinen Verwaltung ist, ergibt sich für sie aufgrund ihrer Aufgabenstellung der Straftatenerforschung ein weiteres Gebiet von Grundrechtseingriffen: die strafprozessualen Maßnahmen nach der Strafprozessordnung.

Die Polizei hat daher aufgrund ihrer doppelfunktionalen Aufgabenstellung – Gefahrenabwehr und Straftatenerforschung - das Rechtsfach Eingriffsrecht entwickelt, in dem vor allem auch Probleme behandelt werden, die sich aufgrund des gleichen Erscheinungsbildes der Eingriffsmaßnahme zur Gefahrenabwehr und zur Straftatenerforschung (z. B. Durchsuchung nach dem Polizeigesetz und nach der Strafprozessordnung) ergeben. In dem Zusammenhang wird oft von präventivem Handeln in Abgrenzung zum repressiven Handeln gesprochen. Der Rechtsweg, der bei einer etwaigen Klage gegen das polizeiliche Handeln zu beschreiten ist, ist von der Art des Handelns abhängig. Bei präventivem Handeln ist grundsätzlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig, während repressives Handeln gem. § 23 EGGVG auf dem ordentlichen Gerichtsweg anzugreifen ist.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden:

- Greift eine Maßnahme der Verwaltung in die Rechte von Rechtspersonen ein, so spricht man von Eingriffsverwaltung.
- Das Eingriffsrecht ist Teil der Eingriffsverwaltung. Es greift in die Rechte Dritter ein.

https://de.wikipedia.org/wiki/Eingriffsverwaltung

Eingriff [Juristisches Wörterbuch]

ist das auf einen anderen in dessen ursprünglichen Zuständigkeitsbereich einwirkende Verhalten einer Person.

Im Verwaltungsrecht ist Eingriff eine Beschränkung der Rechte und Freiheiten des Bürgers durch den Staat bzw. die Verwaltung (Eingriffsverwaltung z. B. Steuer, Platzverweis, Durchsuchung, Verlangen einer Unterschriftliste aller Teilnehmer einer Lehrveranstaltung eines Lehrveranstalters durch einen anderen Lehrverwaltungsleiter in Form einer dienstlichen Weisung. Jeder Eingriff des Staates in die Freiheit des Einzelnen bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Enteigungsgleicher Eingriff ist im Verwaltungsrecht ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff, der, wäre er rechtmäßig, Enteignung wäre. (z. B. rechtswidrige Versagung einer Grundstücksteilungsgenehmigung). Er ist also eine Beeinträchtigung geschützter Rechtspositionen, die alle Voraussetzungen einer Enteignung

erfüllt, außer dass sie nicht rechtmäßig ist. Da schon bei der (rechtmäßigen) Enteignung eine Entschädigung zu leisten ist, ist bei dem rechtswidrigen enteignungsgleichen Eingriff erst recht (analog Art. 14 III GG) eine Entschädigung zu entrichten. → Staatshaftung.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 116

Eingriffsverwaltung [lexexakt.de]

Mit Eingriffsverwaltung wird der Teil der öffentlichen Verwaltung bezeichnet, der hoheitlich in die Rechts- und Freiheitssphäre der Bürger eingreift. Zur Eingriffsverwaltung gehören z. B. die Gefahrenabwehrbehörden. Der Gegenbegriff ist die Leistungsverwaltung.

http://www.lexexakt.de/index.php/glossar/eingriffsverwaltung.php

Die Verwaltung kann keine Eingriffe durchführen. Damit diese im Gesamtrahmen überhaupt rechtfähig sein können, müssen diese auch von Rechtträgern durchgeführt werden.

Jeder eingreifende Verwaltungsakt (Eingriff) stellt immer eine Grundrechtverletzung durch die Grundrechtverpflichteten dar und kann nie „hoheitlich“ sein. Die Eingriffsverwaltung ist nach Artikel 6 ordre public EGBGB verboten.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Das angebliche Gegenteil zur Eingriffsverwaltung stellt die Leistungsverwaltung dar.

Leistung [Juristisches Wörterbuch]

(§§ 241, 362 I BGB) ist der Gegenstand der Verpflichtung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger (z. B. Willenserklärung, tatsächliche Handlung, Unterlassung).

[...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 268

Wenn das Leisten der Leistungen durch den Leistungsträger der Gegenstand der Verpflichtung des Schuldners (Leistungsträger) gegenüber dem Gläubiger (Mensch) ist, kann der Schuldner diese Verpflichtung nicht einseitig justieren, beschneiden, beschränken, ändern oder aufheben.

Leistungsverwaltung [Wikipedia]

Leistungsverwaltung bezeichnet eine Art der öffentlichen Verwaltung, die den Bürgern und anderen Rechtspersonen Leistungen darbieten. Diese können vermögensrechtlicher und nichtvermögensrechtlicher Natur sein.

https://de.wikipedia.org/wiki/Leistungsverwaltung

Die Leistungsverwaltung in einem sozialen Bundesstaat hat die Aufgabe, die Leistungen an jeden Menschen gerecht auszuzahlen, nicht sie diesen vorzuenthalten, zu justieren oder zu entziehen. Die Leistungen dürfen nicht justiert werden, weil jeder Berechtigte das

gleiche Recht hat. Die BRD wurde als Verwertungsgesellschaft in der Rechtform einer Aktiengesellschaft „gestaltet“, um die Inhaber und Urheberrechte der Menschen treuhänderisch zu verwalten.

Verwertungsgesellschaft [Wikipedia]

> Eine Verwertungsgesellschaft ist eine Einrichtung, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für eine große Anzahl von Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung kollektiv wahrnimmt. Verwertungsgesellschaften sind private Einrichtungen, denen zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in vielen Ländern eine gesetzliche Monopolstellung zugewiesen wurde.
>
> Ihr Charakter liegt zwischen der quasi-gewerkschaftlichen Funktion einer Solidargemeinschaft des ihr angeschlossenen Kollektivs an Urhebern gegenüber den wirtschaftlich stärkeren Rechteverwertern und einer quasi-amtlichen Funktion, die Einhaltung der Meldepflicht bei der Nutzung von Werken, z. B. bei öffentlichen Aufführungen, Vervielfältigungen, Rundfunk- und Fernsehausstrahlungen sowie Verbreitung im Internet, zu kontrollieren.

https://de.wikipedia.org/wiki/Verwertungsgesellschaft

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§ 2 Gemeinden, Verbandsgemeinden

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften und in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 3 Landkreise

(1) Die Landkreise sind Gebietskörperschaften.



https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/Beteiligungsberichte/liste-mit-bund-verbundene-unternehmen.html

Die Rechtform von Bund, den Ländern und den Kommunen ist ebenfalls die Aktiengesellschaft.

Aktie [Juristisches Wörterbuch]

ist der (ziffernmäßige) Teil des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft (Gesellschaftsanteil), die Summe der durch Übernahme eines Teils des Grundkapitals erworbenen Rechte und Pflichten des Aktionärs (Mitgliedschaft) und zugleich die Urkunde, welche die durch Übernahme eines Teils des Grundkapitals erworbene Mitgliedschaft verbrieft (Wertpapier). Die A. kann Namensaktie oder Inhaberaktie (§ 10 AktG), Vorzugsaktie (Aktie mit Vorrecht) oder Stammaktie (Aktie ohne Vorrecht) (§ 11 AktG) sowie Nennbetragsaktie bzw. (Nennwertaktie) oder (nennwertlose) Stückaktie (Quotenaktie) (§ 8 AktG) sein. Mindestnennbetrag der Nennbetragsaktie ist ein Euro (§ 8 II 1 AktG). Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten (§ 8 II 4 AktG). Die A. ist unteilbar. Sie darf nicht unter ihrem Wert, aber u. U. ohne Stimmrecht ausgegeben werden (§ 12 I 2 AktG).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 10

Aktiengesellschaft AG [Juristisches Wörterbuch]

ist die Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verein, juristische Person), die ein in Aktien zerlegtes Grundkapital hat und für deren Verbindlichkeiten den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet (§ 1 AktG). Ihr Recht ist im Aktiengesetz geregelt. Die A. gilt stets als Handelsgesellschaft (§ 3 AktG). Sie ist Kapitalgesellschaft. An der Festlegung des Gesellschaftsvertrags (Satzung) müssen sich (seit 1994 nur noch) mindestens eine oder mehrere Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen (§ 2 AktG). Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist 50 000 Euro (§ 7 AktG). Die Firma der A. muss die Bezeichnung A. oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten (§ 4 AktG). Die Satzung muss bestimmte Mindesterfordernisse erfüllen (§ 23 AktG). Mit Feststellung der Satzung und Aufbringung des Grundkapitals durch Verpflichtung zur Zahlung der Einlagen auf die Aktien ist die A. errichtet (Gründungsvereinigung, Voraktiengesellschaft, § 29 AktG). Die A. entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister (§ 41 I 1 AktG), die grundsätzlich bestehende Gründungsmängel heilt. Organe der Aktiengesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung (§§ 76 ff. AktG). Die A. endet vor allem durch Beschluss der Hauptversammlung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenz), Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Fusion, doch besteht die A. bis zur Beendigung der Abwicklung fort. (Zwischen 1990 und 2000 stieg die Zahl der Aktiengesellschaften in Deutschland von rund 2.000 auf rund 10.000).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 11

Länder und Kommunen stellen Tochtergesellschaften des Mutter**K**on**Z**erns dar. Jede von der BRD gehaltene, begründete, anerkannte oder legitimierte Person ist ebenfalls Teil des Konzerns (des Bundes). Alle Gesellschaften dieses Bundes gehören zur Verwaltung aus Artikel 133 Grundgesetz.

Konzern [DUDEN-online]

Zusammenschluss von Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit, bei der die jeweilige rechtliche Selbstständigkeit nicht aufgegeben wird

https://www.duden.de/rechtschreibung/Konzern

Konzern [Juristisches Wörterbuch]

(§ 18 AktG) ist die unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit erfolgende Zusammenfassung eines herrschenden und eines abhängigen Unternehmens oder mehrerer abhängiger Unternehmen (Unterordnungskonzern) oder mehrerer rechtlich selbständiger, nicht voneinander abhängiger Unternehmen (Gleichordnungskonzern) unter einheitlicher Leitung. Der K. ist ein verbundenes Unternehmen (§ 15 AktG). Es gelten die §§ 291 ff. AktG.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 252

Konzernrecht [Juristisches Wörterbuch]

ist die Gesamtheit der den Konzern betreffenden Rechtssätze.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 252

Bundesrecht = Konzernrecht
≠ Deutsches Recht ≠ Grundrecht ≠ öffentliches Recht

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel abgeleitet wurde, handelt es sich bei der juristischen Person MUSTERMANN (NAME) um die Firma des Kaufmanns aus § 17 Handelsgesetzbuch, die nach Artikel 116 Grundgesetz der BRD angehört.

In dieser Person wurden die Inhaber- und Urheberrechte des Menschen verbrieft.

verbriefen [DUDEN-online]

schriftlich, durch Urkunde o. Ä. feierlich bestätigen, zusichern, garantieren

Synonyme zu *verbriefen*

- absichern, bestätigen, erhärten, festigen, fundieren, gewährleisten, legitimieren, schützen, siegeln, untermauern, zementieren, zusichern

https://www.duden.de/rechtschreibung/verbriefen

Über diese Person soll der Mensch „seine Rechte“ (seine Dividende der Verwertungsgesellschaft) einfordern.

Die juristische Person oder der Geburtsschein ist die Stammaktie an der Aktiengesellschaft BRD, aber nie der Mensch.

Geburtsschein = Schein der Geburt einer Person

Stammaktie [Wikipedia]

Der Begriff Stammaktie (engl. voting share oder common stock) bezeichnet die Eigenschaft einer Aktie, mit Stimmrechten behaftet zu sein. Das Gegenstück zu einer Stammaktie ist die Vorzugsaktie, die nicht mit einem Stimmrecht versehen ist, jedoch zum Ausgleich des fehlenden Stimmrechts auf irgendeine Weise bevorzugt behandelt wird, beispielsweise durch

eine höhere Dividende.

Gemeinsam mit der Summe über die Nennwerte der emittierten (ausgegebenen) Vorzugsaktien bildet die Summe über die Nennwerte der emittierten Stammaktien das Grundkapital.

Stimmrecht

Jede Stammaktie verbrieft das Recht eines Aktionärs auf Abstimmung bei Hauptversammlungen des Unternehmens. Dabei ist jeder Stammaktie genau eine Stimme zugeordnet, Mehrstimmrechte sind nach dem deutschen Aktiengesetz untersagt. Die Wirtschaftsminister der Länder können hiervon Ausnahmen zulassen, soweit es zur Wahrung überwiegender gesamtwirtschaftlicher Belange erforderlich ist.

https://de.wikipedia.org/wiki/Stammaktie

Die Stimme bei der Hauptversammlung ist die Stimme bei der Bundestagswahl.

Die Bilanzsumme des „BRD-AG-Konzerns“ ist die Summe der Werte aller Stammaktien und aller „sonstigen“ verbrieften Werte. Der Wert einer Stammaktie entspricht dem Wert der Person. Wenn jeder Geburtsschein eine Stammaktie ist, hat jeder Anteilseigner dasselbe Anrecht am Genuss des Ertrages der Gesellschaft. Vorzugsaktien gibt es nicht

Die Inhaber- und Urheberrechte müssen irgendwie per Verwaltungsakt erfasst werden, damit diese „verwaltet“ (und nicht wie vorgesehen „bewaltet“) werden können. Dazu wird die Person fingiert.

Nach Schätzungen des IWF betrug das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf im Jahr 2016 im Stand vom Juni 2017 etwa 41.902 $.

https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Länder_nach_Bruttoinlandsprodukt_pro_Kopf

Statista.com gibt für das Jahr 2017 etwa 44.184 $, umgerechnet 39.454 €, an.

https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1252/umfrage/entwicklung-des-bruttoinlandsprodukts-je-einwohner-seit-1991/

Seit 1991 ist das BIP pro Kopf von jährlich 19.754 € auf 39.454 € im Jahr 2017 angewachsen. Das ist ein Wachstum von fast 100 %. In den Noachidischen Geboten finden wir den Satz "soll den gerechten Anteil an der kommenden Welt erhalten". Jeder Inhaber einer Stammaktie der BRD muss das jährliche Bruttoinlandsprodukt pro Kopf als gerechten Anteil erhalten. Sollte jemand mehr oder weniger haben, muss am Jahresende ein Ausgleich stattfinden.

Im derzeitigen Zustand lässt sich getrost feststellen, dass nicht die Inhaber- und Urheberrechte verwertet werden, sondern der Mensch selbst.

4.8.1 Gleicher Anteil oder gerechter Anteil?

1. gleicher Anteil ≠ gerechter Anteil

Im ersten Moment klingt es fair, wenn jeder „denselben Teil“ bekommt. Allerdings ist das nicht die beste und optimale Lösung. Wenn jeder einen gerechten Anteil bekommen würde, wäre es gerecht aufgeteilt, nicht gleich.

Was ist der Unterschied?

Wenn eine alleinerziehende Mutter von 3 Kindern den selben Lohn bekommen würde, wie ihr alleinstehender Arbeitskollege, ist das zwar gleich, aber die 4-köpfige Familie hat einen höheren materiellen Bedarf, als ein Alleinstehender.

Wenn jeder (inklusive der Kinder) denselben Betrag als bedingungsloses Grundeinkommen erhalten würde, wäre das auch nicht fair, sondern gleich. Ein Mensch der körperliche Einschränkungen hat, Medikamente braucht etc. hat einen höheren monatlichen Finanzbedarf als ein gesunder Mensch ohne Einschränkungen.

4.8.2 Jeder Verwaltungsakt muss begründet werden

1. ***Jede Behörde ist ein Teil der Verwaltung.***

2. ***Jedes behördliche Handeln ist ein Verwaltungsakt und muss begründet werden.***

Verwaltung [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die auf längere Dauer angelegte Besorgung einer Angelegenheit.

Im öffentlichen Recht ist Verwaltung diejenige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung, Rechtsprechung, oder Regierung ist. Sie betrifft jede nicht grundlegende Gestaltung der Angelegenheiten der Gemeinschaft und der einzelnen Personen durch konkrete Maßnahmen. Die Verwaltung besteht vor allem in der Ausführung der Gesetze.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 405

Im vorangegangenen Kapitel wurde abgeleitet, dass alle Stellen/Personen der BRD gemäß Artikel 133 GG der Verwaltung zuzuordnen sind.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 1 Anwendungsbereich

(1) ***Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden***

3. *des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,*
4. *der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen,*

soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Jedes Gericht ist nach § 11 (7) StGB eine Behörde und gehört somit ebenfalls der Verwaltung an.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 11 Personen- und Sachbegriffe
(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
8. *Behörde: auch ein Gericht;*

Das Wort „verwalten“ wurzelt in seiner Bedeutung in der „Fremdbetreuung“. Bei der Hausverwaltung wird die Bedeutung gut erkennbar. Der Besitzer des Hauses beauftragt eine Firma mit der Betreuung des Hauses, weil diese die fachlichen Kompetenzen mitbringt und die Betreuung von hunderten Häusern günstiger ist als die Einzelbetreuung.

verwalten [DUDEN-online]
1.
   a) [im Auftrag oder anstelle des eigentlichen Besitzers] betreuen, in seiner Obhut haben, in Ordnung halten
   b) verantwortlich leiten, führen
   c) (ein Amt o. Ä.) innehaben, bekleiden
2. bis zum Sieg [glanzlos, aber effektiv] verteidigen

Synonyme zu *verwalten*

- sich annehmen, betreuen, erledigen, sich kümmern, versorgen; (umgangssprachlich scherzhaft) unter seine Fittiche nehmen
- administrieren, führen, kontrollieren, leiten, lenken, vorsitzen; (veraltet) verwesen
- ausüben, einnehmen, erledigen, innehaben, verrichten, versehen; (gehoben) bekleiden

https://www.duden.de/rechtschreibung/verwalten

„Verwaltung“ ist das Substantiv zu verwalten.

Verwaltung die [DUDEN-online]
1. das Verwalten, Verwaltetwerden; Regie (2)
2.
   a) verwaltende Stelle (eines Unternehmens o. Ä.); Verwaltungsbehörde
   b) Räumlichkeiten, Gebäude der Verwaltung (2a)
3. Verwaltungsapparat in seiner Gesamtheit

Synonyme zu *Verwaltung*

- Administration, Aufsicht, Betreuung, Kontrolle, Oberaufsicht; (bildungssprachlich) Regie; (Amtssprache, besonders österreichische Amtssprache) Gestion
- Administration, [Verwaltungs]behörde
- Verwaltungsbau, Verwaltungsgebäude
- [Beamten]apparat, Bürokratie, Organisation, System, Überbau, Verwaltungsapparat, Verwaltungsorgan; (Wirtschaft) Overhead; (abwertend) Wasserkopf

https://www.duden.de/rechtschreibung/Verwaltung

Bei der Definition des Begriffes „Verwaltung“ sind die „umgangssprachliche“, die

juristische und die gesetzliche Bedeutung identisch. Jede von „der staatlichen bzw. öffentlichen Verwaltung“ vorgenommene Handlung ist ein Verwaltungsakt.

Verwaltungsakt, der [DUDEN-online]

von einer staatlichen Verwaltung vorgenommene Handlung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Verwaltungsakt

Verwaltungsakt [Juristisches Wörterbuch]

(§ 35 VwVfG) ist die – formlos mögliche – Verfügung (Allgemeinverfügung), Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 479

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 35 Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Beispiele für Verwaltungsakte:

- das Telefon abnehmen oder auflegen
- einen Brief annehmen / ablehnen / absenden
- die Personalien feststellen
- Bescheide versenden
- Hausdurchsuchungen
- Taschendurchsuchungen
- Festnahmen
- Vollstreckungen
- Platzverweise
- Ordnungsgelder
- Genehmigung erteilen / verwehren
- jedes „Guten Tag“ und jede Frage, die gestellt wird

Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist gemäß § 2 nicht auf Glaubensgesellschaften anzuwenden. Das bedeutet, jedes behördliche Handeln gegen Glaubensgesellschaften ist ausgeschlossen.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen.

(2) [...]

Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt für die Bescheiderstellung der Behörden etc. Ab dem Moment, wo die Vollstreckung beginnt, sind die Verwaltungsgerichtsordnung und die entsprechenden Verwaltungsvollstreckungsgesetze anzuwenden.

Doch egal, welche Behörde einen Verwaltungsakt erlässt, muss sie diesen begründen. Für einige Verwaltungsakte ist die Begründungspflicht gesetzlich ausgeschlossen. Wenn diese Kriterien gemäß Artikel 6 EGBG korrekt angewendet werden, sind diese Ausschlusskriterien „sinnvoll und nachvollziehbar".

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 39 Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(2) Einer Begründung bedarf es nicht,

1. *soweit die Behörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift;*
2. *soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist;*
3. *wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist;* [Kommentar: automatische Einrichtungen sind keine Computer, sondern Massenbescheide welche Mithilfe einer Datenbankabfrage automatisch erstellt werden OHNE DASS EIN LEBENDIGES WESEN DIESEN BEARBEITET.]
4. *wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt;*
5. *wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.*

Es ist auch in einem gewissen Rahmen nachvollziehbar, dass den Behördenmitarbeitern ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt wird. Dieser Ermessensspielraum kann nur innerhalb der Grundrechtverpflichtung aus Artikel 1 (1) Grundrechte in Verbindung mit Artikel 6 EGBGB grundrechtkonform sein.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 40 Ermessen

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Es leuchtet auch ein, dass jeder Verwaltungsakt dem Betroffenen (oder seinem Bevollmächtigten / seinem Vormund) bekanntgegeben werde muss. Im Zweifel muss die Behörde den Erhalt des Bescheides durch den Betroffenen nachweisen. Dafür sind die

allesamt beliebten gelben Briefe vorgesehen. Nur mit einer förmlichen Zustellung ist der korrekte „Verwaltungspostweg“ für Bescheide eingehalten. Natürlich ist das beim Fax etwas anderes und neuerdings gibt es auch die Möglichkeit, seine Behördenpost online zu erhalten. In diesem Fall ist der Nachweis für die Behörde jederzeit möglich und somit rechtfähig.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; ***im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen****.*

(a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. [Kommentar: z. B. die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang beim Amtsgericht, wenn die Empfangsadresse der Empfängerperson nicht ermittelt werden kann]

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. [Kommentar: Öffentlichmachung im Amtsblatt]

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt kann die Behörde jederzeit ändern. Wenn der Beteiligte berechtigtes Interesse hat, MUSS die Behörde den Bescheid korrigieren. Genannt sind hier Schreibfehler und „ähnliche Unrichtigkeiten“. Denkt man etwas länger über diese Formulierung nach, erkennt man, dass das in der breiten Auslegung der Formulierung „alles“ sein kann. Das bedeutet, die Behördenmitarbeiter können jeden

Verwaltungsakt ändern, wenn sie dies denn möchten.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 42 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Behörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die Behörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

Für Anträge, die gestellt werden, gilt in der Regel eine Bearbeitungsfrist von 3 Monaten. Danach gilt der Antrag als genehmigt, außer es ist in den Gesetzen für diese Anträge eine andere Frist gesetzt. Hier ist das Prinzip der Fiktion an einem sinnvollen Beispiel nachvollziehbar.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 42a Genehmigungsfiktion

(1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

Der Verwaltungsakt wird erst wirksam, wenn er dem Betroffenen zugegangen ist bzw. bekanntgegeben wurde. Im Zweifel hat die Behörde den Erhalt nachzuweisen, wie gerade abgeleitet wurde.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

Was ist ein nichtiger Verwaltungsakt?

Ein Verwaltungsakt ist nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies offensichtlich ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. *der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;*
2. *der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;*
3. *den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;*
4. *den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;*
5. *der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;*
6. *der gegen die guten Sitten verstößt.*

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. *Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind, außer wenn ein Fall des Absatzes 2 Nr. 3 vorliegt;*
2. *eine nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat;*
3. *ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuss den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war;*
4. *die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.*

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 45 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 44 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. *der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird;*
2. *die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird;*
3. *die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird;*
4. *der Beschluss eines Ausschusses, dessen Mitwirkung für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderlich ist, nachträglich gefasst wird;*
5. *die erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde nachgeholt wird.*

(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz

eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

(3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 32 Abs. 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

Wird ein Verwaltungsakt erlassen, welcher Formfehler beinhaltet, der Inhalt jedoch korrekt ist, so gilt der Verwaltungsakt dennoch und die Formfehler müssen „nur" korrigiert werden. Dies gilt nicht, wenn die Fehler so schwerwiegend sind, dass sie Grundrechte des Betroffenen verletzen.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 46 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat

Dazu ein kurzes Beispiel zur Deutlichmachung:

Eine Behörde erlässt einen Verwaltungsakt über die Zusage einer Baugenehmigung und statt „Max Mustermann" wird als Empfänger „Macks Muhstermann" angegeben. Der antragstellende Bescheidempfänger hat ein eigenes Interesse daran, dass der Verwaltungsakt gilt und die korrekten Daten eingetragen werden.

Dazu das Gegenbeispiel:

Der nicht rechtfähige Beitragsservice erlässt einen Beitragsbescheid, welcher nicht unterschrieben ist etc. Die Forderung wird dann irgendwann mit Waffengewalt eingetrieben. An dieser Stelle sind die Formfehler absolut grundrechtwidrig und der Bescheid darf nicht vollstreckt werden. Dem Thema „Beitragsservice" wird sich im Kapitel „Der Rundfunkbeitrag-Staatsvertrag" ab Seite 443 nochmal ausführlich gewidmet.

Im zweiten Beispiel handeln die Grundrechtverpflichteten grundrechtwidrig. Nach Würdigung aller offensichtlichen und in Betracht kommenden Umstände ist für die Bediensteten ohne Mühe ersichtlich, dass der Verwaltungsakt an mindestens einem schwerwiegenden Fehler leidet und nichtig ist.

Leider missachten dies zu häufig sämtliche Bediensteten in der Befehlskette, vom Behördenleiter bis zum Vollstreckungsbediensteten. Nicht nur beim Beitragsservice.

Im Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt finden wir folgende Paragrafen:

§ 58 Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) [...]

(3) [...]

(4) [...]

(5) [...]

(6) Die Sicherheitsbehörden oder die Polizei können unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind.

(7) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

(8) [...]

In den Polizeigesetzen der anderen Länder werden wir ähnliche Formulierungen finden, da die Ordnung in der BRD zwischen Bund, Ländern und Kommunen fraktal aufgebaut ist. In den Landesverfassungen steht inhaltlich ebenfalls in etwa dasselbe.

Fraktal, das [DUDEN-online]

komplexes geometrisches Gebilde, wie es ähnlich auch in der Natur vorkommt (z. B. das Adernetz der Lunge)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Fraktal

Unmittelbarer Zwang zur Beantwortung von Fragen oder zur Selbst-Personifikation ist ausgeschlossen. Wer den ersten Satz des Absatzes 1 gründlich liest, bemerkt, dass unmittelbarer Zwang nur auf Personen anzuwenden ist, nicht auf den Menschen.

Erhält ein Polizist oder ein anderer Bediensteter eine Dienstanweisung, welche grundrechtwidrig ist, ist er laut Gesetz verpflichtet, diese nicht umzusetzen.

Sicherheits- und Ordnungsgesetz Sachsen-Anhalt
§ 61 Handeln auf Anordnung

(1) Die zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Personen sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt die zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugte Person die Anordnung trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennt oder wenn es nach den ihr bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung sind dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

(4) § 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht anzuwenden.

Gegen jeden Verwaltungsakt kann gemäß § 42 VwGO die Aufhebung durch Klage vor den Verwaltungsgerichten begehrt werden.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
§ 42

(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts

(Verpflichtungsklage) begehrt werden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Der Verwaltungsrechtsweg ist dem Kläger gemäß § 40 (1) VwGO nur in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
§ 40

*(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten **nichtverfassungsrechtlicher** Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden. [...]*

Das bedeutet, Verwaltungsakte, welche grundrechtwidrig sind oder die Menschenwürde verletzen, dürfen nicht erlassen werden bzw. umgesetzt bzw. vollstreckt werden.

Der Gesetzgeber lässt jedem Bediensteten per Gesetz die Möglichkeit, einen nach seiner Auffassung grundrechtwidrigen Verwaltungsakt nicht durchzusetzen. Damit soll verhindert werden, dass sich die vielleicht irgendwann in der Zeit auftretenden willigen Vollstrecker eines Unrechtssystems auf ihre Pflicht zur Ausübung von Befehlen berufen können, wie dies in der NS-Zeit und der DDR der Fall war. Wir werden rückblickend sehen, ob dies auch für das heutige System gilt.

Gegen jeden Verwaltungsakt kann der Betroffene Widerspruch einlegen, auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten. Was ein Widerspruch ist und wie dieser formuliert sein könnte, kann an dieser Stelle nicht abgeleitet werden und wird mutmaßlich Teil einer der nächsten Auflagen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 (1) Verwaltungsgerichtsordnung aufschiebende Wirkung.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
§ 80 [Aufschiebende Wirkung, vorläufiger Rechtsschutz]

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,

2. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten,

3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen,

4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den

Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Länder können auch bestimmen, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

(4) [...]

(5) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder

2. eine Vollstreckung droht.

(7) Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

(8) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

Die aufschiebende Wirkung entfällt nur bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeibediensteten und bei Fällen, bei denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse ist.

In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum, vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

„Einer besonderen Begründung bedarf es nicht …“ bedeutet, dass es keiner besonderen Begründung, jedoch einer einfachen Begründung bedarf.

Im § 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Sachsen-Anhalt werden einige Begriffsdefinition im Sinne des Gesetzes wiedergegeben.

Sicherheits- und Ordnungsgesetz Sachsen-Anhalt
§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. *Öffentliche Sicherheit: die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt;*
2. *Öffentliche Ordnung: die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird;*
3.
   a) *Gefahr: eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;*
   b) *gegenwärtige Gefahr: eine Gefahr, bei der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;*
   c) *erhebliche Gefahr: eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit, Freiheit, wesentliche Vermögenswerte oder der Bestand des Staates;*
   d) *Gefahr für Leib oder Leben: eine Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;*
   e) *Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit: eine Gefahr, bei der eine schwere Körperverletzung (§ 226 des Strafgesetzbuches) einzutreten droht;*
   f) *abstrakte Gefahr (vgl. § 94): eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Falle ihres Eintritts eine Gefahr gemäß den Buchstaben a bis e darstellt;*
4. *Straftat von erheblicher Bedeutung: Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches (Nichtanzeige geplanter Straftaten) genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen) und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach*
   a) *den §§ 243 (Besonders schwerer Fall des Diebstahls), 244 (Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl), 253 (Erpressung), 260 (Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei), 263a (Computerbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 283 (Bankrott), 283a (Besonders schwerer Fall des Bankrotts), 291 (Wucher) oder nach dem 29. Abschnitt (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches,*
   b) *§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 des Waffengesetzes,*
   c) *§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes,*
   d) *§ 96 Abs. 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes.*

   Andere als die in Satz 1 aufgeführten Vergehen sind Straftaten von erheblicher Bedeutung, wenn sie ihnen auf Grund des betroffenen Rechtsgutes, ihrer Begehungsweise oder ihrer Dauer in ihrer Bedeutung gleichkommen.

5. *Gefahrenabwehr: die Aufgabe der Sicherheitsbehörden und der Polizei, Gefahren gemäß der Nummer 3 durch Maßnahmen (Gefahrenabwehrverordnungen, Verwaltungsakte und andere Eingriffe) sowie durch sonstiges Handeln abzuwehren;*
6. *Gefahr im Verzuge: eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person tätig wird;*
7. *Sicherheitsbehörde: die allgemeine oder die besondere Sicherheitsbehörde (§§ 84 und 85) sowie für sie die Verwaltungsvollzugsbeamten;*
8. *Verwaltungsvollzugsbeamter: ein Bediensteter einer Sicherheitsbehörde oder ein anderer Weisungsabhängiger, der allgemein oder im Einzelfall zum Vollzug von Aufgaben der Gefahrenabwehr durch Bestellung ermächtigt ist;*
9. *Polizei: die Polizeibehörden (§ 76) sowie für sie die Polizeidienststellen (§ 76), Polizeibeamten (Nummer 10) und Hilfspolizeibeamten (§ 83);*
10. *Polizeibeamter: ein Beamter im Polizeivollzugsdienst, der allgemein oder im Einzelfall zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben ermächtigt ist;*
11. *Beauftragter: Ein Beamter oder Polizeibeamter, der mindestens das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 innehat und über die Befähigung zum Richteramt verfügt, oder ein Polizeibeamter, der mindestens das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 innehat und die Befähigung hierfür durch ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an der Deutschen Hochschule der Polizei oder nach bisherigem Recht (§ 124 Satz 2 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes) erworben hat.*

Gefahr [Juristisches Wörterbuch]

ist die Sicherheit oder (nach herrschender Lehre) hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens oder sonstigen Nachteils. […]

Gefahr im Verzug (z. B. § 98 StPO) ist die Möglichkeit, dass beim Unterlassen sofortigen Handelns ein Schaden eintritt, weshalb in solchen Fällen vielfach eine normalerweise nicht gegebene Zuständigkeit (Eilzuständigkeit) zum Handeln besteht. […]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 165

Bitte denke einen Augenblick über die Beschreibung „herrschende Lehre“ nach. Ist damit die „Leere“ in den Köpfen der Menschen gemeint?

Gefahr im Verzug [DUDEN – Recht A–Z]

ist im Strafverfahrensrecht Voraussetzung für die Inanspruchnahme besonderer Befugnisse zum Ergreifen von Maßnahmen (z. B. Beschlagnahme, Durchsuchung). Ihre Anordnung steht wegen ihrer Grundrechtsrelevanz an sich nur dem Richter zu, bei G. im V. auch der Staatsanwaltschaft oder Polizeibeamten, die die Qualifizierung als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft haben. G. im V. besteht, wenn die richterliche Anordnung für die erforderliche Maßnahme nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme (oder der Untersuchungserfolg) gefährdet wird (z. B. weil der Beschuldigte die Beute beiseiteschafft).

DUDEN Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 2. Auflage, Seite 187

Gefahr im Verzug [Wikipedia]

(GiV) (in Österreich auch Gefahr in Verzug) ist ein Begriff aus dem Verfahrensrecht. Er bezeichnet eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde oder ein Beweismittel

verloren ginge, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person unmittelbar tätig wird.

Es findet sich auch Gefahr in Verzug. Sprachlich ist der Begriff aber in Form von „Gefahr [liegt] im Verzug“ zu konkretisieren, wohingegen „Gefahr in Verzug“ eine an sich fehlerhafte Anwendung des Begriffs ist, da „Verzug“ die Ursache der Gefahr darstellt und nicht deren Zustand. Im Rechtslatein steht periculum in mora für „Gefahr bei Verzögerung“.

Deutschland

In der deutschen Systematik der verfahrensrechtlichen Zuständigkeit stellt sie einen Unterfall der Eilzuständigkeit dar. Sie liegt vor, wenn ein Zuwarten auf die Entscheidung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts in Anbetracht der Dringlichkeit einer Sachlage nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. GiV beinhaltet also eine Prognoseentscheidung in Fällen der Dringlichkeit.

Im Grundgesetz ist der Begriff der GiV im Rahmen der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 2 GG) im Zusammenhang mit der Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen genannt.

In einem ihrer Hauptanwendungsgebiete, dem Strafverfahrensrecht, ist GiV ein Instrument, um zeitnah Ermittlungen anzustellen und Maßnahmen zu treffen (z. B. Festnahmen vorzunehmen). Regelungen, welche ein Eingreifen bei GiV ermöglichen, finden sich aber auch in anderen Rechtsbereichen, wie dem Polizeirecht oder dem Abgabenrecht.

GiV im Bereich des Strafprozessrechts

Im Falle der GiV können bestimmte Maßnahmen ohne den grundsätzlich vorgeschriebenen Richtervorbehalt durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Teilweise wird auch für die Durchführung einer Maßnahme die Eigenschaft als Ermittlungsperson gefordert.

GiV ist gegeben, wenn die Einholung eines vorherigen richterlichen Beschlusses den Ermittlungserfolg ganz oder teilweise vereiteln oder gefährden würde. Somit sind z. B. Anordnungen zur Wohnungsdurchsuchung durch den o. g. Personenkreis auch ohne richterlichen Beschluss möglich.

Regelungen zur GiV sind in der Strafprozessordnung (StPO) normiert.

GiV ist u. a. relevant bei

- körperlichen Untersuchungen bei Beschuldigten (§§ 81a ff. StPO)
- einer körperlichen Untersuchung bei Zeugen (§ 81c StPO)
- Beschlagnahmen als Unterfall der Sicherstellung (§ 94, §§ 98 ff. StPO)
- Durchsuchungen (§§ 102 ff. StPO)

Beispiel: Eine Person A gibt zu, mit Rauschgift zu handeln. Eine befreundete Person B (welche einen Wohnungsschlüssel für die Wohnung hat) bekommt dies mit, kann aber nicht festgehalten werden. Daher besteht die Gefahr, dass die befreundete Person lange vor der Einholung eines Durchsuchungsbeschlusses Beweismittel aus der Wohnung von Person A entfernt. Hier liegt also eine Gefahr im Verzug vor.

Seit einem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Februar 2001 wird der Begriff der GiV im Bereich der Wohnungsdurchsuchung sehr eng ausgelegt und muss einer jeweiligen Einzelfallprüfung standhalten. Die richterliche Anordnung einer Durchsuchung soll demnach die Regel, die nichtrichterliche die Ausnahme sein. GiV muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sind. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrung gestützte, fallunabhängige Vermutungen reichen für die Prognose der GiV nicht aus.

Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben nach dieser Entscheidung im Rahmen des

Möglichen tatsächliche und rechtliche Vorkehrungen zu treffen, damit die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters auch in der Masse der Alltagsfälle gewahrt bleibt (Vermeidung der Aushöhlung).

https://de.wikipedia.org/wiki/Gefahr_im_Verzug

Verwaltungsakte, welche die Grundrechte beschneiden, einschränken oder verletzen, sind nur zulässig, wenn eine Gefahr im Verzug besteht oder wenn ein ordentliches Gericht dies angeordnet hat. Hier ein paar Beispiele dafür:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Strafprozeßordnung (StPO)
§ 98 Verfahren bei der Beschlagnahme

(1) Beschlagnahmen dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch das Gericht angeordnet werden.

(2) Der Beamte, der einen Gegenstand ohne gerichtliche Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162. Der Betroffene kann den Antrag auch bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat; dieses leitet den Antrag dem zuständigen Gericht zu. Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren.

(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder eine ihrer Ermittlungspersonen erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Gericht von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird eine Beschlagnahme in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. 3Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

Strafprozeßordnung (StPO)
§ 102 Durchsuchung bei Beschuldigten

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß

die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

Jeder Verwaltungsakt muss begründet werden.

Bei Gefahr im Vollzug muss der Verwaltungsakt nach Beendigung der Gefahrensituation begründet werden.

Es muss eine reale Gefahr bestehen, allein die Begründung „Gefahr im Vollzug“ reicht nicht aus.

(be)walten ≠ verwalten

verwalten [DUDEN-online]

1.
   a) [im Auftrag oder anstelle des eigentlichen Besitzers] betreuen, in seiner Obhut haben, in Ordnung halten
   b) verantwortlich leiten, führen
   c) (ein Amt o. Ä.) innehaben, bekleiden
2. bis zum Sieg [glanzlos, aber effektiv] verteidigen

Synonyme zu *verwalten*

- sich annehmen, betreuen, erledigen, sich kümmern, versorgen; (umgangssprachlich scherzhaft) unter seine Fittiche nehmen
- administrieren, führen, kontrollieren, leiten, lenken, vorsitzen; (veraltet) verwesen
- ausüben, einnehmen, erledigen, innehaben, verrichten, versehen; (gehoben) bekleiden

https://www.duden.de/rechtschreibung/verwalten

walten [DUDEN-online]

a) gebieten, zu bestimmen haben, das Regiment führen
b) als wirkende Kraft o. Ä. vorhanden sein, herrschen

Synonyme zu *walten*

- an der Spitze stehen, das Regiment führen, das Steuer/die Zügel in der Hand haben, die Befehlsgewalt haben, die Geschicke des Staates bestimmen, die Herrschaft/Gewalt/Macht ausüben, die Herrschaftsgewalt/Regierungsgewalt innehaben, führen, herrschen, Herrscher[in] sein, leiten, lenken, regieren, zu bestimmen haben; (gehoben) das Heft in der Hand haben, gebieten, vorstehen;

(umgangssprachlich) am Ruder sein; (scherzhaft) das Zepter führen/schwingen

- bestehen, existieren, geben, gegeben/vorhanden sein, herrschen

Herkunft

mittelhochdeutsch walten, althochdeutsch waltan, eigentlich = stark sein, beherrschen

https://www.duden.de/rechtschreibung/walten

4.9 Bundestagswahlen

1. ***politische Parteien = nicht rechtfähige Vereinigungen***

2. ***geheime Wahlen = nicht öffentlich = nicht rechtfähig = private Wahlen***

3. ***Wer seine Stimme abgibt, kann sie nicht erheben und ist unmündig.***

4. ***Alle Gesetze zur Bundestagswahl sind nicht öffentlich in Kraft getreten.***

Die Stimmabgabe aus naturrechtlicher Sicht

Als erstes soll der naturrechtliche Aspekt der Stimmenabgabe betrachtet werden.

Im Kapitel „Was ist der Mensch“ wurde der Mensch als Wesen beschrieben, welches seine Umgebung und sein Recht nach seinen Vorstellungen und nach seinem Willen gestaltet. Die Vorstellung von Recht und der Wille, diese Vorstellung umzusetzen, bilden sich im Bewusstsein.

Der Geist und das Bewusstsein haben die höchste Schwingung. Diese Schwingungen werden „niedriger“ und dann zu Gedanken. Die Schwingungen der Gedanken werden in den „materiellen Raum“ zur Schwingung der Stimme „herunter-transformiert“. Die Stimme ist das Werkzeug, wie wir unseren Willen und unsere Gedanken nach außen tragen (GrundrechtMÜNDIGkeit → Mund → sprechen). Ein Mensch lügt nicht und „in der Wahrheit“ ist das gesprochene Wort des Menschen das höchste Recht. „Bremst“ man die Schwingungen der Stimme weiter, kommt man zur Schwingungsebene der toten Schrift.

> **Mensch** [Juristisches Wörterbuch]
>
> „Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechtes. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat.“
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 281**

Die Stimme des Menschen ist wie ein akustischer „Fingerabdruck“. Wenn man die Stimme eines Menschen hört, bekommt man sofort ein geistiges Bild von der Beschaffenheit des geistigen, seelischen bzw. emotionalen Zustandes des „Sprechers“. Unsere geistige Haltung bzw. unser emotionaler Zustand übertragen und legen sich über das Zwerchfell auf die Stimme. Traumata sorgen für eine Panzerung des Zwerchfells.

Durch die Stimme als Sprachrohr der Seelenkraft senden wir unsere geistige Energie in den Raum, der uns umgibt. Die Stimme ist hörbare Körpersprache. Fehlt die Betonung, wie etwa bei E-Mails, SMS und Co., kann dies schnell zu Missverständnissen führen. Gleicht man den Energiegehalt von etwas Gesagtem mit dem von etwas Geschriebenem ab, merkt jeder schnell den Unterschied.

Im Lateinischen heißt pneuma „Atem“ und im griechischen heisst pneuma „Geist“

Atem = pneuma = Geist

Das Leben beginnt mit einem Atemzug und endet mit dem letzten Atemstoß.

> Ich will meinen Odem in euch geben, dass ihr wieder leben sollt, und will euch in euer Land setzen, und ihr sollt erfahren, dass ich der HERR bin.
>
> Hesekiel 37,14

Recherchiert man den Begriff „Odem“ auf Wikipedia, erhält man folgende Information: Odem steht für: Atem, in der Bibel, für das, was Gott dem Menschen eingehaucht hat, siehe Ruach. Der Inhalt des Begriffs Ruach ist an dieser Stelle nicht so interessant, wie der Begriff der „Atemseele“.

Atemseele [Wikipedia]

Atemseele oder Hauchseele ist eine Bezeichnung für die in vielen Kulturen verbreitete Vorstellung, dass der Atem als Sitz der Lebenskraft (daher auch der Ausdruck Lebensatem, vgl. Psyche) gleichzeitig auch das Seelische anzeige oder sogar mit dem identisch sei, was als Seele des Menschen jeweils angesehen wurde. In Indien finden sich für beides Entsprechungen in den Begriffen Atman und Prana, in China gibt es die Hun-Seele und das Qi.

Der Begriff Hauchseele entspricht eher dem ethnologischen und religionswissenschaftlichen Begriffsgebrauch, der Begriff Atemseele bezeichnet in manchen Kulturen und Religionen nur einen Teilaspekt der Seele neben der Freiseele, die als „zweites Ich“ dem Schatten entspricht. Der Begriff der Atemseele findet auch oft Verwendung im Zusammenhang mit esoterischen Praktiken.

Hintergrund

Wie oft bei der Herleitung sehr alter und seit langem tradierter Vorstellungen, haftet auch den Erklärungen zur Entstehung des Konzepts der Atemseele etwas Spekulatives an. Die folgenden Erklärungen sind nicht im Sinne einer einfacher Gleichung wie z. B. Atemseele = Windhauch zu verstehen, sondern verdeutlichen die Erfahrungswelt, in der Begriffe wie Atemseele oder Hauchseele ursprünglich anschaulich sind, in diesem Sinne sinnlich sinnhaft werden.

Die Entstehung der Vorstellung von der Atemseele erklärt sich naheliegenderweise zunächst dadurch, dass sich tierisches wie menschliches Leben durch die ständige Aktivität zu atmen zeigt. Zugleich ist das Atmen mit der unsichtbaren und daher ursprünglich schwer verständlichen Lautbildung verbunden. Mit dem Atmen verbindet sich also auch das Lautgeben mit Lautzeichen und dann das mit Vorstellungen verbundene Sprechen in Sprache. Nahe liegt weiterhin, Atemhauch und Wind (altgriechisch ἄνεμος und lat. animus) zusammenzubringen.

> Die bei vielen Naturvölkern verbreitete Vorstellung, dass sich im Wispern und Geraune des Windes – der zudem auf schwer fassbare, weil unsichtbare Weise auch die Kraft hat, Blätter und Bäume zu bewegen – die Seelen der Ahnen oder anderer Geister äußern, dürfte hier eine ihrer Ursachen haben. Vielleicht entsteht unter dem Eindruck dieser Erfahrungen auch die Idee einer Seelenwanderung der Hauchseele über die Vorstellung eines Zusammenhangs Menschenatem – Luft / Wind – Tieratem. Das Erleben von ebenfalls schwer fassbaren und offenbar mit der Luft verbundenen Gerüchen kann darüber hinaus Anlass für weitere Vorstellungen wie einem Entweichen eines bösen Geistes aus dem Körper des (verwesenden) Leichnams gewesen sein.
>
> Es scheint möglich, dass der in zahlreichen alten Kulturen verbreiteten Praxis des Brand- und Rauchopfers allgemein die Vorstellung zu Grunde liegt, der beim Verbrennen des Opfergutes aufsteigende Rauch (Luft/Wind) trage die Essenz des Lebens in sich und zu den Göttern. Für die Kultur der klassischen Maya wird der Zusammenhang zwischen Hauchseele und Brandopfer aufgrund verschiedener Überlieferungen, Praktiken und Beobachtungen angenommen.
>
> Zu erwähnen ist auch die Auffassung, dass der letzte Hauch, der letztmalige Atemzug beim Tode als Entweichen der Lebenskraft oder einer Seele verstanden wird und also dieser das Ende des Lebens anzeigt, das mit dem ersten Atemzug, dem Eintreten des Atems oder der Seele in den Körper bei der Geburt beginnt.
>
> Die Vorstellung von der Hauchseele liegt auch den Begriffen Odem und Lebenshauch zugrunde. Im Lateinischen hat anima die Doppelbedeutung „Seele“ und „Atem“. In der jüdisch-christlichen Tradition umfasst der Begriff rua(c)h ein ähnliches Begriffsspektrum, und noch im weiteren Verlauf des Alten Testaments finden sich Überlegungen, ob der Lebenshauch der Menschen und der Tiere nicht dasselbe Geschick haben könne.
>
> **https://de.wikipedia.org/wiki/Atemseele**

In der Wissenschaft wird die Atmung in 3 Phasen eingeteilt.

- Inspirationsphase: Die Einatmungsmuskulatur wird durch Nervenimpulse zur Kontraktion veranlasst.
- Postinspirationsphase: Die neuronale Aktivierung der Einatmungsmuskulatur lässt nach. Somit wird eine passive Ausatmung ermöglicht.
- Aktive Exspirationsphase: In dieser Phase wird die Ausatmungsmuskulatur aktiviert.

Spirit = Geist

Inspiration = den Geist durch Atmung in den Körper holen
oder
den Geist durch Atem füttern (Spirit-In-Phase)

einatmen = Inspiration

Folgende Wörter beinhalten den Wortstamm „Stimm“:

1. Stimme
2. Stimmung
3. stimmig = Resonanz
4. gestimmt
5. stimmen
6. bestimmt
7. das stimmt
8. Stimmigkeiten
9. Zustimmung
10. Stimmgabel

Die vielen Begriffe machen die hohe Aussagekraft der Stimme deutlich.

Stimme = Sprache

Die Stimme ist das wichtigste „Mittel“ zur Kommunikation nach außen und zur Rechtwahrnehmung. Aus diesem Grund brauchen die Politiker unsere Stimme zur Legitimation, weil politische Parteien „nicht rechtfähige Vereinigungen“ nach § 54 BGB sind. Die Stimme kommt dann in eine WahlURNE.

Urne [DUDEN-online]

1. krugartiges, bauchiges, meist künstlerisch verziertes Gefäß aus Ton, Bronze o. Ä., in dem die Asche eines Verstorbenen aufbewahrt und beigesetzt wird und die früher auch zur Aufnahme von Grabbeigaben diente
2. kastenförmiger, geschlossener [Holz]behälter mit einem schmalen Schlitz an der Oberseite zum Einwerfen des Stimmzettels bei Wahlen; Wahlurne
3. Gefäß, aus dem die Teilnehmer an einer Verlosung ihre Losnummern ziehen

https://www.duden.de/rechtschreibung/Urne

Der Mensch gibt sein Recht in Form seiner Stimme in ein Gefäß für die verbrannten Überreste eines toten Menschen, um damit einem „nicht rechtfähigen und von der Haftung ausgeschlossenen Verein“ sein „Recht“ anzuVERtrauen.

Wer seine Stimme abgibt, kann sie nicht mehr erheben und hat sich selbst unmündig gemacht. Nur so erhalten die politischen Parteien ihre Legitimation. Mit dem Mund gestaltet der Mensch sein Recht über die Stimme.

Grundrechtmündigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit des Menschen, Grundrechte selbstständig geltend zu machen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 197

Wer sein Recht / seine Stimme freiwillig abgibt, kann es nicht für sich beanspruchen. Der Mensch macht sich durch die Teilnahme an der Wahl freiwillig selbst zum rechtlosen und staatsangehörigen Arbeitssklaven. Wer an der Wahl teilnehmen will, muss sich als Personal (juristische Person) ausweisen. Und wer politische Wahlen aus welchem Grund auch immer ablehnt, wird schnell als „unpolitisch“, uninteressiert oder uninformiert betitelt. Manchmal muss man sich sogar mit anderen, teils Wildfremden, streiten, warum man nicht sein Recht abgeben will bzw. nicht die Gesellschaft mitgestalten will. Wer wählen geht, trägt dazu bei, die Gesellschaft als Zombi-Gesellschaft zu gestalten.

Soll ich meine Stimme abgeben oder mit meiner Stimme bei „etwas“ zustimmen?

Man könnte ja mal spaßeshalber den Versuch unternehmen und bei der zuständigen Behörde anrufen und mitteilen, man hätte bei der letzten Wahl seine Stimme für Angela MERKEL abgegeben und möchte diese nun zurück, weil man das Gefühl hat, nicht mehr gehört zu werden.

4.9.1 Die Gesetzeslage zur Wahl in der BRD

1. politische Parteien = nicht rechtfähige Vereinigungen
2. nicht rechtfähig = kein Naturrecht = kein öffentliches Recht = kein Grundrecht = kein öffentliches Recht = kein Menschenrecht = privat

Als zweites soll die Gesetzeslage zum Thema Bundestagswahlen betrachtet werden. Dazu gibt es auch einiges zu sagen.

Das Parteiengesetz (§ 41), die Bundeswahlordnung (§ 93), das Bundeswahlgesetz (§ 55), das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (§ 106) und weitere Gesetze (siehe Seite 430) sind alle bis zum heutigen Tag nicht öffentlich in Kraft getreten. Diese gelten nur als eine Art allgemeine Geschäftsbedingung innerhalb der Aktiengesellschaft „Wirtschaftsverwaltung BRD“. Hier haben wir die erste Ebene der Täuschung.

Die nächste Steigerung des Betrugs findet sich in den „AGB“ genannt Gesetze. Das Bundesverfassungsgericht urteilte in 2-BvE-9/11 vom 25. Juli 2011, dass die Bundestagswahlen seit 1954 ungültig sind, weil die Regelung bzgl. der Überhangmandate nicht mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Seitdem wurde nichts geändert, denn wer könnte denn nun „rechtmäßig“ das Grundgesetz ändern? Der nach dem ungültigen Wahlgesetz gewählte Bundestag? Die Frage beantwortet sich von selbst.

Die Wähler glauben, mit ihrer Stimme einen kompetenten Menschen zu beauftragen und denken, sie können ihre Verantwortung abgeben und die Politiker legitimieren ihr Handeln durch die Stimmen der Wähler, nicht durch ihre Kompetenz. So führt das Eine zum Anderen.

Die nächste Ebene der Täuschung beinhaltet, dass die Parteien, denen die Menschen die Verantwortung übertragen, nicht für ihre „Geschäfte“ haftbar gemacht werden können. Es gibt ja auch keine Gesetze dafür und ohne Gesetz keine Strafe.

> ***Strafgesetzbuch (StGB)***
> ***§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz***
> *Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.*

Gemäß § 37 Parteiengesetz gilt § 54 BGB für politische Parteien nicht. Straftaten, die nach Bundesgesetzen nicht strafbar sind, sind es in jedem Fall nach Genfer Abkommen IV und dem Völkerstrafrecht (UN-Resolution 56/83 – enthalten in dem Buch „Völkerrechtvorschriften“ der „GAIA AKADEMIE“).

> **https://akademie-menschenrecht-mitteldeutschland.de/vrvs.pdf LINK**

> ***Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)***
> ***§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs***
> *§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.*

Bürgerliches Gesetzbuch
§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Grundrechte und Grundpflichten der Staaten [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Die Grundrechte und Grundpflichten der Staaten sind diejenigen völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze, die für die gegenwärtige Völkerrechtsordnung als konstitutiv betrachtet werden. Die UN-Charta führt in Art 2 und Art 55, 56 einzelne Grundsätze auf. Die Generalversammlung der VN hat diese Grundsätze in ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. 10. 1970 mit empfehlender Wirkung näher definiert (Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen (Friendly Relations-Deklaration). Zu den Grundrechten und Grundpflichten zählen danach: das Gewaltverbot; das Gebot der friedlichen Streiterledigung; das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates einschließlich des Interventionsverbots; die Pflicht zur gegenseitigen Zusammenarbeit; das Selbstbestimmungsrecht der Völker; der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten (Staatengleichheit); der Grundsatz der Achtung von Treu und Glauben.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 315

politische Parteien = nicht rechtfähige Vereinigungen

nicht rechtfähig = kein Naturrecht = kein öffentliches Recht = kein Grundrecht = kein öffentliches Recht = kein Menschenrecht = privat

Gemäß Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes ist Demokratie generell nicht grundrechtfähig und demokratische Vereinigungen sind grundrechtwidrige Vereinigungen.

https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/35020850_kw27_bvg_griechenland/205882

Ein Grund, warum politische Parteien und Demokratie nicht rechtfähig sein können, sind die geheimen Wahlen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen

Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

Artikel 38

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

geheim [DUDEN-online]

1. vor anderen, vor der Öffentlichkeit absichtlich verborgen gehalten; bewusst nicht bekannt gegeben, nicht für andere bestimmt
2. in seiner Art ein Geheimnis bleibend, in einer mit dem Verstand nicht erklärbaren Weise wirksam

Synonyme zu *geheim*

- diskret, heimlich, hinter verschlossenen Türen, intim, nichts für fremde Ohren, unbemerkt, unentdeckt, unveröffentlicht, verborgen, verdeckt, verhüllt, vertraulich; (bildungssprachlich) arkan, intra muros, klandestin; (Jargon) undercover; (bildungssprachlich veraltend) konfidenziell, privatissime; (veraltet) sekret
- dunkel, geheimnisvoll, magisch, mysteriös, okkult, rätselhaft, übernatürlich, unerklärbar, unerklärlich, verborgen

https://www.duden.de/rechtschreibung/geheim

geheim [DUDEN das Herkunftswörtbuch]

Das seit dem 15. Jh. bezeugte Adjektiv ist von dem unter Heim behandelten Wort abgeleitet und bedeutete zunächst >>zum Haus gehörig, vertraut<<, beachte dazu die Verwendung von >gehim> bei Titeln, z. B. Geheimer Rat, eigtl. >>vertrauter Rat<<. Dann wurde das Adjektiv im Sinne von >>heimlich; [streng] vertraulich<< gebräuchlich. An diesen Wortgebrauch schließen sich z. B. an >Geheimdienst, Geheimbund, Geheimlehre< und die Ableitung Geheimnis (16. Jh.), dazu Geheimniskrämer (18. Jh.), geheimnisvoll (18. Jh.). Das substantivierte Adjektiv ist in dem Adverb insgeheim bewahrt und auch sonst gebräuchlich, beachte z. B. >im Geheimen<.

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 260

geheim [Etymologisches Wörterbuch des Deutschen]

Verborgen, streng vertraulich, nicht für Außenstehende bestimmt [...]

Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Seite 411

geheim = okkult

okkult [DUDEN-online]

(von übersinnlichen Dingen) verborgen, geheim

Synonyme zu *okkult*

- dunkel, geheim[nisvoll], magisch, mysteriös, mystisch, okkultistisch, übernatürlich,

übersinnlich, unergründlich, verborgen; (bildungssprachlich) sibyllinisch

https://www.duden.de/rechtschreibung/okkult

Geheimnis, das [DUDEN-online]

1.
   a) etwas, was geheim bleiben soll
   b) etwas, was nur Eingeweihten bekannt ist
2. etwas Unerforschtes oder nicht Erforschbares

Synonyme zu *Geheimnis*

- Heimlichkeit
- Mysterium, Rätsel[haftigkeit], Wunder; (bildungssprachlich) Enigma

https://www.duden.de/rechtschreibung/Geheimnis

heimlich [DUDEN-online]

1. (aus Scheu vor Bloßstellung oder weil man ein Verbot umgehen will) vor andern verborgen; so unauffällig, dass andere nicht merken, was geschieht
2. […]

Synonyme zu *heimlich*

- bei Nacht und Nebel, geheim, hinter den Kulissen, hinter jemandes Rücken, im Geheimen/Stillen/Verborgenen, in aller Stille, insgeheim, stillschweigend, still [und leise], unauffällig, unbemerkt, unbeobachtet, unerkannt, ungesehen, unter der Hand, verborgen, versteckt, verstohlen; (bildungssprachlich) diskret, klandestin; (umgangssprachlich) hintenherum, klammheimlich, schwarz

https://www.duden.de/rechtschreibung/heimlich

geheim = heimlich = nicht öffentlich
= nicht rechtfähig = privat

Ein weiterer anscheinlicher Widerspruch besteht im Fraktionszwang und dem angeblich freien Gewissen der Abgeordneten aus Artikel 38 Grundgesetz.

Grundgesetz
Artikel 38

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Da wir jetzt die Bedeutungen der Wörter „geheim“ und „Volk“ kennen, ist der Widerspruch doch nicht so groß, wie es auf den ersten Blick scheint.

Fraktionszwang, der [DUDEN-online]

Verpflichtung eines bzw. einer Abgeordneten, seine bzw. ihre Stimme nur im Sinne der Fraktionsbeschlüsse abzugeben

https://www.duden.de/rechtschreibung/Fraktionszwang

Fraktionszwang [Juristisches Wörterbuch]

ist der Zwang zum Abschluss des einzelnen Abgeordneten an die von seiner Fraktion beschlossene Haltung. Er ist trotz § 38 I GG nicht unzulässig.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 156

Fraktionsdisziplin [Wikipedia]

Als Fraktionsdisziplin (in Österreich Klubdisziplin) wird das Ausmaß bezeichnet, in dem die Mitglieder einer parlamentarischen Fraktion ein einheitliches Abstimmungsverhalten zeigen. Als negativ konnotiertes Synonym wird häufig auch der Begriff Fraktionszwang (Klubzwang) verwendet. Er betont den Druck, dem einzelne Abgeordnete von Seiten der Fraktionsführung und anderen Fraktionsmitgliedern ausgesetzt sind, eigene Positionen zugunsten der Fraktionssicht zurückzustellen. Aus Parteiensicht wird hingegen oft der Begriff Fraktionssolidarität benutzt, der das gemeinsame Interesse der Fraktionsmitglieder an einem geschlossenen Auftreten gegenüber den anderen Parteien unterstreicht.

Der Fraktionszwang ist in Deutschland, Österreich, der Schweiz und vielen anderen Ländern verfassungswidrig, da er gegen das Prinzip des freien Mandats verstößt. In Deutschland besagt das Grundgesetz in Artikel 38 Absatz 1 Satz 2, dass Abgeordnete an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Trotzdem halten sich die Abgeordneten bei einem Großteil der Abstimmungen im Parlament an die Vorgaben ihrer Fraktionsführung. In einer Parteiendemokratie existiert immer ein indirekter Fraktionszwang, da eine Partei Sanktionen androhen oder ausüben kann, etwa indem sie die Wiederwahl eines „Abweichlers“ nicht unterstützt.

Mit der Begründung der Stärkung einer „Entscheidungsfindung im Bundestag“ legte man im Koalitionsvertrag der Großen Koalition von CDU, CSU und SPD von 2018 schriftlich fest, dass die Koalitionsfraktionen „[i]m Bundestag und in allen von ihm beschickten Gremien […] einheitlich“ abstimmen, „wechselnde Mehrheiten“ seien damit „ausgeschlossen“. Größere diesbezügliche Aufmerksamkeit erfuhr bereits die offizielle Erklärung der Abstimmung zur „Ehe für alle“ im Sommer 2017, als die gemäß Artikel 38 Grundgesetz selbstverständliche Gewissensentscheidung durch Bundeskanzlerin Merkel vorab ausdrücklich zur Gewissensfrage erklärt wurde. So berichtete etwa die Tagesschau, „die Unionsfraktion“ habe „während ihrer Sitzung heute die Abstimmung zur Gewissensfrage“ erklärt. Damit entfalle „der Fraktionszwang im Bundestag, der Abgeordnete an die Linie der Parteiführung binden soll“.

https://de.wikipedia.org/wiki/Fraktionsdisziplin

Zum Abschluss des Kapitels soll noch darauf hingewiesen werden, dass es keine allgemeinen Anforderungen an Politiker gibt, welche diese erfüllen müssen. Jeder kann „politisch“ und „demokratisch“ machen und fordern, was er oder seit 2005 „sie“ für richtig hält, sei es im Wahlkampf, bei den Forderungen oder den Versprechungen, die getätigt werden. Jeder kann fordern, was er möchte, solange es demokratisch im Sinne des Volkes ist. Es gibt keine Kompetenzprüfung für die Wahl zum Entscheidungsträger. Die Menschen müssen eine „Anleitung“ oder etwas in dieser Art für die Entscheidungsträger schaffen, in welcher der Auftrag, die Anforderungen etc. an diese niedergeschrieben wurden. Dazu müssen die Menschen sich selbst erst einmal mit dem politischen System beschäftigen, um eine neue Vision für die Zukunft erschaffen zu können. Die derzeitigen Entscheidungsträger / Politiker sind genau das Äquivalent zu den Wählern. Ahnungs- und planlose Wähler wählen entsprechende Politiker. Atheistische / positivistische / gottlose Politiker, welche ihre Entscheidungen nicht im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott

und den Menschen treffen, können keine Gesetze für den Menschen machen, denn der Geist wird im Positivismus/Materialismus von vornherein ausgeschlossen.

Wahl-VER-sprechen

versprechen [DUDEN-online]

1. beim Sprechen versehentlich etwas anderes sagen oder aussprechen als beabsichtigt
2.
   a) verbindlich erklären, zusichern, etwas Bestimmtes zu tun
   b) verbindlich erklären, zusichern, jemandem etwas Bestimmtes zu geben, zuteilwerden zu lassen
   c) verloben
3.
   a) Veranlassung zu einer bestimmten Hoffnung, Erwartung geben
   b) erwarten lassen
4. [sich] erhoffen

Synonyme zu *versprechen*

- einen Fehler/Versprecher machen, stammeln, stottern; (bildungssprachlich) einen Lapsus Linguae begehen; (umgangssprachlich) sich verhaspeln, sich verheddern; (Psychologie) eine freudsche Fehlleistung begehen
- ankündigen, auf seinen Eid nehmen, beeiden, beteuern, sich binden, Brief und Siegel geben, bürgen, die Hand darauf geben, die Versicherung geben, eine Verpflichtung eingehen, sich festlegen, garantieren, in Aussicht stellen, schwören, seine Hand ins Feuer legen, sein Wort geben, verbindlich erklären, sich verbürgen, sich verpflichten, versichern, zusagen, zusichern; (gehoben) [an]geloben, sein Wort/seine Ehre für etwas verpfänden, zuschwören; (umgangssprachlich) sich festnageln; (emotional) tausend Eide schwören; (Jargon) sich committen
- anbieten, ansetzen, ausschreiben, aussetzen, bieten, in Aussicht stellen, verschreiben; (Rechtssprache) ausloben
- Anlass zur Hoffnung geben, erwarten/hoffen lassen, schließen/vermuten lassen
- ausgehen von, sich ausmalen, sich ausrechnen, sich der Hoffnung hingeben, der Hoffnung sein, die Hoffnung haben, entgegensehen, erhoffen, [sich] erträumen, erwarten, herbeisehnen, herbeiwünschen, hoffen, sich Hoffnungen machen, rechnen auf/mit, sich sehnen, seine Hoffnung setzen, träumen, zuversichtlich sein; (gehoben) die Erwartung/Hoffnung hegen, ersehnen, [sich] gewärtigen, sich in der Hoffnung wiegen; (umgangssprachlich) spekulieren auf; (landschaftlich) sich spitzen

https://www.duden.de/rechtschreibung/versprechen

Zusage, die [DUDEN-online]

a) zustimmender Bescheid auf eine Einladung hin
b) Zusicherung, sich in einer bestimmten Angelegenheit jemandes Wünschen entsprechend zu verhalten

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zusage

Wahlversprechen ≠ Wahlzusage

Zum Schluss kann man sich nur eingestehen, man hat die falsche Wahl getroffen, bzw. sich VERwählt.

verwählen [DUDEN-online]

(beim Telefonieren) versehentlich eine falsche Nummer wählen

https://www.duden.de/rechtschreibung/verwaehlen

4.9.2 Wer ist wahlberechtigt nach Artikel 20 Grundgesetz?

1. ***Staatsgewalt = Volk = Wahlberechtigung***

2. ***freiwillige Wahlteilnahme = Akzeptanz = Legitimierung = Staatsangehörigkeit zur BRD „deutsch“ = Bürgschaft für die Regierung der BRD***

3. ***freiwillige Wahlteilnahme = Akzeptanz = Legitimierung = Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“ der BRD***

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) [Kommentar: von Rechtsstaat ist hier und nirgendwo sonst im Grundgesetz etwas geschrieben]

(3) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(4) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(5) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Das Augenmerk ist auf die Sätze "*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*. *Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt."* zu legen. Dazu im folgenden Kapitel mehr.

Nur die Angehörigen dieses „Volkes“ dürfen „wirksam wählen“ – jedoch nicht öffentlich. Die restlichen Wahlbeteiligten geben einfach nur Ihre Stimme ab.

Politische Parteien sind ein Teil dieses Volkes, müssen immer demokratischen Grundsätzen entsprechen, und wirken bei seiner politischen Willensbildung mit.

Grundgesetz
Artikel 21

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu

beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Aufgrund der Gesamtbeschaffenheit macht es auch keinen Sinn, zur Wahl zu gehen und seine Stimme einfach ungültig zu machen.

freiwillige Wahlteilnahme = Akzeptanz = Legitimierung = Staatsangehörigkeit „deutsch“ der BRD

Man kann das universelle Recht auch nicht in die Farben schwarz, braun, rot, anderes rot?, gelb, grün oder violett spalten. Recht ist absolut und politische Parteien sind somit überflüssig. Wenn jede Partei das Recht anders gestalten will, kann von Grundrecht keine Rede sein.

An dieser Stelle ist das Wichtigste mitgeteilt und es soll nicht weiter auf das Thema „Wahlen in der BRD“ eingegangen werden, obwohl es auch hier noch vieles mehr zu nennen gäbe.

Wer freiwillig zur Bundestags- oder Landtagswahl geht, ist freiwillig Staatsangehöriger der BRD.

Einbahnstraße bleibt Einbahnstraße, auch wenn die Marke und die Farbe des Autos geändert wird oder sogar ein Motorrad in die Straße einbiegt.

Wer zur Wahl geht, legitimiert diese Politik in allen Bereichen, akzeptiert die Bedingungen der Wahl und muss den Gewinner der Wahl akzeptieren, sofern Stimmenauszählung etc. korrekt ablaufen.

Politik ist ein Geschäft und hat nichts mit Recht zu tun.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 40

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 42

(1) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen

Artikel 52

(1) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

Artikel 53

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

Artikel 65

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Artikel 69

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

Artikel 93

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

Artikel 96

(2) Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Diese Gerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Ursprung von „Politik“ = Poli + tik

poly-, Poly- [DUDEN-online]

bedeutet in Bildungen mit Adjektiven oder Substantiven viel, mehr, verschieden

Beispiele

- polyfunktional, polyglott
- Polytheismus

https://www.duden.de/rechtschreibung/poly_

-ik [DUDEN-online]

Wortart: Suffix

1. bildet mit Adjektiven (auf -isch) die entsprechenden Substantive, die dann eine Beschaffenheit, Eigenschaft, ein Verhalten o. Ä. ausdrücken
2. bezeichnet in Bildungen mit Substantiven – seltener mit Adjektiven – den Gesamtbereich von etwas

https://www.duden.de/rechtschreibung/_ik

Politik ist die Spaltung des (einheitlichen) Rechtes in verschiedenes Unrecht.

Mittlerweile wird den Wählern die Unmündigkeit noch schmackhafter gemacht. Damit der „mündige Wähler“ nicht selber in den Programmen der Parteien recherchieren muss, werden sogenannte „Wahl-O-Maten“ angeboten. Dem Interessierten werden diverse vorformulierte Fragen gestellt und vorformulierte Antworten angeboten. Je nachdem, wie die Antworten des „Interessierten“ ausfallen, wird ihm eine „Wahlempfehlung“ ausgesprochen. Die Empfehlung kann der nun informierte und (un)mündige Wähler ruhigen Gewissens wählen.

Der „Wahl-o-Mat“ behauptet stellvertretend für den Politiker, dieser habe stellvertretende Patentrezepte für die von der Politik geschaffenen Probleme für den Wähler. Der Politiker muss nicht mal selbst lügen.

Die Artikel 20, 38 und 39 befinden sich nicht im Grundrecht. Deshalb kann das politische Wahlrecht kein Grundrecht sein.

Nach der Wahl steht die schweigende Mehrheit sprachlos vor dem, was sie gewählt haben.

„Papa, Papa, warum gibt es fast keine Zirkusse mehr …?“
„Weil jetzt alle Clowns in der Politik arbeiten, mein Kind...“

4.10 Das juristische Volk der BRD

1. Das Volk der BRD sind nicht die Menschen.

2. Volk = Staatsgewalt

3. Re - Gier - ung = wieder gierig werden

4. keine Grundrechte = Sklaverei

5. Alle (BRD-)Personen sind „juristische Personen“.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 20

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Gewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein der Einsatz von Kraft zur Erreichung eines Zieles sowie die Möglichkeit hierzu. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 158

Hoheitsgewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist die Befugnis des Staates, einseitig rechtlich verbindliche Anordnungen zu erlassen. Die Hoheitsgewalt ergibt sich aus dem Wesen des Staates. Die Ausübung der Hoheitsgewalt erfolgt durch die Verwaltung, insbesondere durch Beamte.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 185

Die Staatsgewalt geht vom Bundestag (den Parteien und "fiktiven Organen"); dem Bundesrat (den Ländern); der Justiz (mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten, Bediensteten, Gerichtsvollziehern); Ordnungs- und Polizeibehörden; Vollstreckungsbediensteten der Kommunen; der Bundespolizei; dem Zoll; Nachrichtendiensten, den Rundfunkanstalten + dem Beitragsservice; Sozialversicherungskassen etc. aus, nicht von den Menschen. Diese Personengruppen üben gemeinsam die Staats**GEWALT** aus und bilden gemäß Art. 20 GG das politische Volk mit vollen politischen Rechten, da sie mittels Wahlen die Staatsgewalt ausüben. Dieses politische Volk wählt die Regierung. Die politischen Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Im Namen DIESES Volkes werden Urteile „im Namen des Volkes“ gesprochen, nicht „im Geist und mit der Stimme der Menschen“.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 21

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Volk [Juristisches Wörterbuch]

ist eine durch gemeinschaftliche geistige, kulturelle oder politische Entwicklung verbundene Personenmehrheit.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 410

Bei dem Volk aus Artikel 20 Grundgesetz, handelt es sich um das juristische (tote) Volk, welches der BRD dient, nicht um das Volk der lebendigen Menschen. Die Gier (und das Bekenntnis zum Mammon) bildet die geistig kulturelle Grundlage oder das Bekenntnis dieses Volkes.

Gier = Geistesgift

re – Gier – ung = wieder gierig werden

Regierung = government = cover (your) mind = Fiktion

Bei dem Volk der Staatsangehörigen aus Artikel 116 handelt es sich um ein rechtloses Sklavenvolk.

Eine natürliche grundrechtberechtigte indigene Bevölkerung der Menschen gibt es in der BRD nicht.

keine Grundrechte = Sklaverei

Laut § 1 BGB ist die Rolle für den Menschen, um Grundrechte gegenüber dem Staat wahrnehmen zu können, die natürliche Person.

Bürgerliches Gesetzbuch
§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

natürliche Person [Wikipedia]

Eine natürliche Person ist der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d.h. als Träger von Rechten und Pflichten. [...]

https://de.wikipedia.org/wiki/Natürliche_Person

Die natürliche Person ist dennoch eine Fiktion und niemals der Mensch.

In gewissem Sinn sind in einer Rechtsordnung alle Rechtssubjekte „juristische Personen" (Kelsen).

https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsfähigkeit

Wie bereits gezeigt wurde, gibt es in der BRD keine grundrechtfähigen natürlichen Personen, sondern nur dem Grundrecht verpflichtete (nicht grundrechtfähige) juristische Personen nach Artikel 116 Grundgesetz.

Weil es in der Bundesrepublik kein Grundrecht gibt (das Grundgesetz ist nicht an die Grundrechte gebunden), kann die BRD nicht das Inland sein.

Inland [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

A. Allgemeines

Der Begriff Inland kann zum einen den räumlichen Bereich der territorialen Souveränität oder der Gebietshoheit eines Staates bezeichnen (Statusbegriff). Zum anderen kann der Begriff anderweitige räumliche Grenzen des Anwendungsbereichs von Rechtvorschriften je nach ihrer Funktion bezeichnen (funktioneller Inlandsbegriff). Im erstgenannten Fall ist Inland identisch mit dem Staatsgebiet. Im zweiten Fall können die Grenzen des Anwendungsbereiches von den Staatsgrenzen abweichen (z. B. Inland im Sinne des Zollrechts sind auch die Zollanschlussgebiete auf fremdem Staatsgebiet).

[…]

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 515

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Im Palandt finden wir in der Kommentierung zum § 1 BGB folgenden Kommentar:

(1) Alle natürlichen Personen (Menschen) sind ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder Herkunft rechtsfähig (Begriff siehe Übbl 1). Die Rechtsfähigkeit kann dem Menschen durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung nicht aberkannt werden. Sie kann auch nicht durch eine Verzichtserklärung ihres Trägers aufgehoben oder beschränkt werden. Soweit ausländisches Recht natürlichen Personen (Sklaven) die Rechtfähigkeit vorenthält, ist gemäß EGBGB 6 im Inland nicht zu beachten.

BGB Palandt Seite 8, Kommentar zu § 1

Sklaverei ist im Inland (im Rechtkreis des Grundrechtes, im öffentlichen Recht) verboten und entsprechende Gesetze sind nicht anzuwenden.

Sklaverei, die [DUDEN-online]

1. völlige wirtschaftliche und rechtliche Abhängigkeit eines Sklaven (1) von einem Sklavenhalter
2.
    1. starke Abhängigkeit von jemandem oder etwas
    2. harte, ermüdende Arbeit

Synonyme zu *Sklaverei*

- Knechtschaft, Unfreiheit, Unterdrückung, Zwangsarbeit

https://www.duden.de/rechtschreibung/Sklaverei

Sklave, der [DUDEN-online]

1. jemand, der in völliger wirtschaftlicher und rechtlicher Abhängigkeit von einem anderen Menschen als dessen Eigentum lebt
2. jemand, der (innerlich unfrei) von etwas oder jemandem sehr abhängig ist
3. jemand, der sich Schmerzen zufügen lässt, weil er dadurch sexuell erregt wird

Synonyme zu *Sklave* und *Sklavin*

- (früher) Leibeigener, Leibeigene
- Abhängiger, Abhängige, Ausgebeuteter, Ausgebeutete, Knecht, Untergebener, Untergebene; (gehoben) Diener, Dienerin; (österreichisch umgangssprachlich) Schani; (abwertend) willige Vollstrecker, willige Vollstreckerin

https://www.duden.de/rechtschreibung/Sklave

Da es weder natürliche Personen gibt, noch die Grundrechte garantiert werden, liegt Sklaverei vor. Die Menschen werden durch einen Hütchenspielertrick in den Rechtstatus „*capitis deminutio maxima“,* auch bekannt als bürgerlicher Tod, versetzt. Die §§ 15 – 20 BGB zur Verschollenheit wurden am 15. Juli 1939 außer Kraft gesetzt. Der bürgerliche Tod ist als Strafform verboten. Wenn sich jemand freiwillig in diesen Zustand begibt, ist das sein Recht und vollkommen legitim.

Bürgerlicher Tod [Wikipedia]

Der bürgerliche Tod (französisch *mort c*ivile) bedeutet den Verlust der persönlichen Rechtsfähigkeit.

Rechtsgeschichte

Der bürgerliche Tod war bereits im römischen Recht eine Folge der capitis deminutio maxima, des Verlustes der persönlichen Freiheit bei Gefangennahme oder als Nebenfolge bei Kapitalverbrechen. Auch das gemeine Recht kannte eine direkte Vernichtung der Persönlichkeit (consumtio famae) in der Friedlosigkeit als Folge der Oberacht.

Der so Bestrafte lebte zwar physisch weiter, rechtlich wurde jedoch sein Tod fingiert und er somit als natürliche Person eliminiert. Dies umfasste beispielsweise neben dem Verlust jeglichen Eigentums und der Annullierung einer bestehenden Ehe auch den Verlust der Geschäftsfähigkeit. Bei Rückkehr aus der Gefangenschaft stellte das Postliminium oder Ius postliminii die alte Rechtsstellung des Rückkehrers wieder her.

Die napoleonische Gesetzgebung knüpfte an diese Rechtstradition an und wurde auch in anderen europäischen Ländern aufgegriffen.

> Sowohl der französische Code civil von 1804 (Art. 22 f.) als auch z. B. das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 sahen die Verhängung des bürgerlichen Todes noch vor. Die Regelung des Code Civil wurde 1854 per Gesetz aufgehoben. In Deutschland wurde der bürgerliche Tod durch die Verfassungen abgeschafft, die im Gefolge der Märzrevolution von 1848 erarbeitet wurden, so in Artikel 9 der preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848 oder § 135 der Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849.
>
> **https://de.wikipedia.org/wiki/Bürgerlicher_Tod**

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Artikel 4

> *Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.*

Sklaverei ist verboten und muss freiwillig geduldet werden (gemeint ist nicht unter Zwang oder Nötigung). Bis heute haben diese Täuschung die wenigsten bemerkt oder komplett begriffen. Da wundert es nicht, dass die Menschen sich freiwillig in die Personenrolle begeben haben.

Weil sich die allermeisten Menschen mit dem Personalausweis identifizieren und von sich behaupten, sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Grundgesetz, machen sie sich freiwillig zum Sklaven. Die Staatsangehörigen nach Artikel 116 Grundgesetz bilden ein Sklavenvolk, welches gemäß Potsdamer Vertrag in die BRD umverpflanzt und interniert wurde.

In der Realität sieht es so aus, als wäre der Grad an Freiheit fast nicht mehr zu übertreffen und die gesamte „Welt“ sollte sich ein Beispiel an der BRD und am "Grundgesetz" nehmen.

Das hohe Maß an "Freiheit" begründet nach genauerem Hinsehen nur:

- dass man kaufen kann, was man will,
- dass das Materielle (der Besitzenden) geschützt wird,
- dass jeder "das Recht" auf Arbeit hat,
- das Recht auf „Unfähigkeit“, denn irgendjemand macht das schon,
- eine STAATLICHE Bildungspflicht wodurch das Demokratieverständnis vermittelt wird, nicht jedoch die Menschenrechte,
- dass jeder seine Meinung friedlich in Demonstrationen äußern kann (mehr aber auch nicht),
- globalisierten unkontrollierten Konsumwahn.

Der Mensch wird vom Rechtträger, dem Berechtigten, zum Verbraucher, der einen Betreuer / Vormund benötigt.

In der Elektrotechnik werden als Verbraucher Bauteile bezeichnet, die Energie verbrauchen.

Bürgerliches Gesetzbuch
§ 13 Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Verbraucher [Wikipedia]

Als Verbraucher oder Konsument wird eine natürliche Person bezeichnet, die eine oder mehrere Waren oder Dienstleistungen zur eigenen privaten Bedürfnisbefriedigung käuflich erwirbt.

Begriffsursprung

Der Begriff „Verbraucher“ hat den Ursprung in der Tätigkeit des Verbrauchens von Produkten, das heißt die entsprechende Person nimmt unter Umständen regelmäßig eine gewisse Menge davon und verwendet es für einen bestimmten Zweck, bis nichts mehr davon vorhanden ist, um sich anschließend ein neues zu beschaffen. Der gleiche Vorgang wird auch als Konsum bezeichnet, woraus sich die Bezeichnung „Konsument“ ableitet.

Begriffliche Erweiterung

Mittlerweile müssen Güter nicht unbedingt im herkömmlichen Sinn verbraucht werden, sondern im Gegenteil handelt es sich oft um eine (temporäre) Nutzung von Ressourcen. In Abgrenzung zum Konsum wird der Verbrauch erweitert um die Inanspruchnahme von Dienstleistungen bzw. der Nutzung von Ressourcen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucher

Das Wort Verbraucher setzt sich aus der Vorsilbe "ver", dem Wort "Brauch" und der Endung "er" zusammen.

Vorsilbe „ver-“ [DUDEN-online]

1. drückt in Bildungen mit Substantiven oder Adjektiven und einer Endung aus, dass sich eine Person oder Sache [im Laufe der Zeit] zu etwas (was im Substantiv oder Adjektiv genannt wird) hin verändert
2. drückt in Bildungen mit Substantiven oder Adjektiven und einer Endung aus, dass eine Person oder Sache zu etwas gemacht, in einen bestimmten Zustand versetzt, in etwas umgesetzt wird
3. drückt in Bildungen mit Substantiven und einer Endung aus, dass eine Person oder Sache mit etwas versehen wird
4. drückt in Bildungen mit Verben aus, dass eine Sache durch etwas (ein Tun) beseitigt, verbraucht wird, nicht mehr besteht
5. drückt in Bildungen mit Verben aus, dass eine Person mit etwas ihre Zeit verbringt
6. drückt in Bildungen mit Verben aus, dass eine Person etwas falsch, verkehrt macht
7. drückt in Bildungen mit Verben aus, dass eine Sache durch etwas beeinträchtigt wird
8. hat in Bildungen mit Verben keinen Einfluss auf deren Bedeutung

https://www.duden.de/rechtschreibung/ver_

Vorsilbe „ver“ [Wiktionary]

Bedeutungen:

[1] eine Vorsilbe, die das betreffende Wort als negativ oder schwierig markiert

[2] eine Vorsilbe, die die Bewegung eines Objekts markiert

[3] eine Vorsilbe, die bestimmt, dass eine Sache mit etwas versehen wird

[4] eine Vorsilbe, die Veränderung bis hin zur Zerstörung beschreibt

[5] eine Vorsilbe, die Fehlverhalten beschreibt

[6] eine Vorsilbe, die bestimmt, dass eine starke, schwer rückgängig zu machende Änderung auf den körperlichen oder seelischen Zustand von jemandem oder etwas einen starken Einfluss ausübt

[7] eine Vorsilbe, die bei vielen Verben zu keiner besonderen Bedeutung führt

https://de.wiktionary.org/wiki/ver-

der Brauch [Wiktionary]

Bedeutungen:

[1] übliche oder traditionelle Verhaltensweise in einer Gesellschaft

[2] *veraltet:* das Benutzen, Verwenden einer Sache zu ihrem Zweck

Synonyme:

[1] Sitte

[2] Gebrauch

Gegenwörter:

[1] Unsitte

https://de.wiktionary.org/wiki/Brauch

Brauch, der [DUDEN-online]

innerhalb einer Gemeinschaft fest gewordene und in bestimmten Formen ausgebildete Gewohnheit; überkommene Sitte

Beispiele

- ein überlieferter Brauch
- ein religiöser Brauch
- so ist es Brauch/(österreichisch:) der Brauch
- so will es der Brauch
- das ist bei ihnen so Brauch *(ist dort üblich)*
- etwas nach altem Brauch feiern

https://www.duden.de/rechtschreibung/Brauch

Leitet man die Bedeutung des Wortes Verbraucher von den aufgeführten Erklärungen ab, ergibt sich das richtige Bild zum „Verbraucher“.

Die Vorsilbe "ver" drückt aus, dass etwas in die falsche Richtung geht, falsch gemacht wurde oder aufgebraucht wird.

Z. B.:

Ich habe mich verfahren, verschrieben, verhört, verguckt, verschluckt, versprochen, verbrannt, verleiten lassen, den Schlüssel verloren.

Verbraucher sind demnach „Personen“ (keine Menschen), die gegen ihren Brauch handeln, ihre Geschichte nicht kennen oder leugnen. Verbraucher können nicht die indigenen

Menschen sein.

Verbraucher brauchen Betreuung (Verbraucherschutz), damit sie nicht alles verbrauchen oder nicht selber verbraucht werden.

Auszug aus der Papstrede im Bundestag

> Die Politik muß Mühen um Gerechtigkeit sein und so die Grundvoraussetzung für Friede schaffen. Natürlich wird ein Politiker den Erfolg suchen, der ihm überhaupt die Möglichkeit politischer Gestaltung eröffnet. Aber der Erfolg ist dem Maßstab der Gerechtigkeit, dem Willen zum Recht und dem Verstehen für das Recht untergeordnet. Erfolg kann auch Verführung sein und kann so den Weg auftun für die Verfälschung des Rechts, für die Zerstörung der Gerechtigkeit. „Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande“, hat der heilige Augustinus einmal gesagt. Wir Deutsche wissen es aus eigener Erfahrung, daß diese Worte nicht ein leeres Schreckgespenst sind. Wir haben erlebt, daß Macht von Recht getrennt wurde, daß Macht gegen Recht stand, das Recht zertreten hat und daß der Staat zum Instrument der Rechtszerstörung wurde – zu einer sehr gut organisierten Räuberbande, die die ganze Welt bedrohen und an den Rand des Abgrunds treiben konnte. Dem Recht zu dienen und der Herrschaft des Unrechts zu wehren ist und bleibt die grundlegende Aufgabe des Politikers. In einer historischen Stunde, in der dem Menschen Macht zugefallen ist, die bisher nicht vorstellbar war, wird diese Aufgabe besonders dringlich. Der Mensch kann die Welt zerstören. Er kann sich selbst manipulieren. Er kann sozusagen Menschen machen und Menschen vom Menschsein ausschließen.

Im folgenden Kapitel widmen wir uns dieser vom Papst bezeichneten „Räuberbande“.

4.11 Was ist repräsentative Demokratie?

1. Demokratie ist die Gewaltherrschaft durch das Volk aus Artikel 20 GG.

2. Demokratie ≠ Gewaltlosigkeit

3. Oberstes Notwehrrecht = öffentliches Recht

4. Staatsgewalt = privat = Unrecht = außervertragliches Schuldverhältnis

Demokratie ist die Gewaltherrschaft durch das (nichtrechtfähige) Staatsvolk aus Artikel 20 II GG, von dem die Staatsgewalt ausgeht. Demokratie hat nichts damit zu tun, dass sich die Menschen im Mehrheitsprinzip selbst um ihre Angelegenheiten kümmern, sondern dass deren Angelegenheiten über die durch Wahlen legitimierte Politiker stellvertretend im Mehrheitsprinzip bestimmt werden, denn die Wähler haben sich durch Abgabe ihrer Stimme selbst unmündig gemacht.

Demokratie, die [DUDEN-online]

1.
   a) politisches Prinzip, nach dem das Volk durch freie Wahlen an der Machtausübung im Staat teilhat
   b) Regierungssystem, in dem die vom Volk gewählten Vertreter die Herrschaft ausüben
2. Staat mit demokratischer Verfassung, demokratisch regiertes Staatswesen
3. Prinzip der freien und gleichberechtigten Willensbildung und Mitbestimmung in gesellschaftlichen Gruppen

Synonyme zu *Demokratie*

- Herrschaft des Volkes, Parlamentarismus, Volksherrschaft; (Politik) Ochlokratie, Volkssouveränität

Herkunft

französisch démocratie < (mittel)lateinisch democratia < griechisch dēmokratía = Volksherrschaft, aus: dēmos = Volk; Gebiet, eigentlich = Abteilung (zu: daíesthai = [ver]teilen) und krátos „Kraft, Macht“ (zu: krateĩn = herrschen)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Demokratie

Demokratie [Juristisches Wörterbuch]

(Volksherrschaft) ist die Staatsform, in der das Volk Träger der Herrschaftsgewalt ist bzw. die Staatsgewalt vom Volk ausgeht. (Volkssouveränität) […]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 95

Demokratieprinzip [Juristisches Wörterbuch]

(demokratisches Prinzip) ist der Grundsatz, dass das Volk selbst durch eine von Parteien – und der öffentlichen Meinung – getragene Volksvertretung unter solchen Bedingungen herrscht, die eine Ablösung der Regierung durch eine Opposition möglich machen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 95

Volkssouveränität [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 20 II GG) ist die Innehabung der Staatsgewalt durch das Volk.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 486

Volk [Juristisches Wörterbuch]

ist eine durch gemeinschaftliche geistige, kulturelle oder politische Entwicklung verbundene umfassende Personenmehrheit.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 410

Volk, das [DUDEN-online]

1. durch gemeinsame Kultur und Geschichte [und Sprache] verbundene große Gemeinschaft von Menschen
2. Masse der Angehörigen einer Gesellschaft, der Bevölkerung eines Landes, eines Staatsgebiets
3. die [mittlere und] untere Schicht der Bevölkerung
4.
   a) Menschenmenge; Menschen, Leute
   b) bestimmte Gruppe von Menschen
5.
   a) größere, in Form einer Gemeinschaft lebende Gruppe bestimmter Insekten
   b) Kette, Familie von Rebhühnern

Synonyme zu *Volk*

- Völkerschaft, [Volks]stamm; (Völkerkunde) Ethnie; (besonders nationalsozialistisch) Volksgemeinschaft
- Bevölkerung, Bürgerschaft, Einwohnerschaft, Gesamtbevölkerung, Staatsvolk; (umgangssprachlich) Nation; (veraltend) Population
- Allgemeinheit, breites Publikum, Leute, Menschen[menge], Öffentlichkeit, Volksmasse; (oft abwertend) die breite Masse

Herkunft

mittelhochdeutsch volc = Leute, Volk; Kriegsschar, althochdeutsch folc = Haufe, Kriegsschar; Volk, Herkunft ungeklärt, wahrscheinlich eigentlich = viele

https://www.duden.de/rechtschreibung/Volk

Volkssouverenität, die [DUDEN-online]

innerstaatliche Souveränität, Selbstbestimmung des Volkes

Synonyme zu *Volkssouveränität*

- Demokratie; Herrschaft des Volkes, Parlamentarismus, Volksherrschaft; (Politik) Ochlokratie

https://www.duden.de/rechtschreibung/Volkssouveraenitaet

Nur das Volk aus Artikel 20 II GG ist wahlberechtigt und innerhalb der BRD-Jurisdiktion allein stimmberechtigt.

Artikel 20

(1) [...]

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Wenn die Menschen nicht aufpassen, zerstört das Staatsvolk mit seiner Staatsgewalt alles, was die Menschen im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott und den Menschen hervorgebracht haben. Das haben sie ja geschworen.

Grundgesetz
Artikel 64

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Artikel 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

In diesem Schwur geht es nicht um das Bekenntnis zu den Grundrechten, sondern zum Wohle des Volkes, zum Grundgesetz und den Gesetzen des Bundes (Konzernrecht).



Wenn wir nicht aufpassen, sieht das Ergebnis der Volkssouveränität ggf. wieder so aus:





Staatsgewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist die den Staat kennzeichnende oberste Herrschaftsgewalt (Hoheitsgewalt, Befehlsgewalt und Zwangsgewalt). Sie ist das funktionale Element eines Staates. Sie betrifft das Staatsgebiet und das Staatsvolk. Sie geht im demokratischen Staat vom Volk aus: Sie ist im Rechtsstaat vielfach geteilt in gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt (Art. 20 II GG).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 402

Gewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein der Einsatz von Kraft zur Erreichung eines Zieles sowie die Möglichkeit hierzu. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 158

Hoheitsgewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist die Befugnis des Staates, einseitig rechtlich verbindliche Anordnungen zu erlassen. Die Hoheitsgewalt ergibt sich aus dem Wesen des Staates. Die Ausübung der Hoheitsgewalt erfolgt durch die Verwaltung, insbesondere durch Beamte.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 185

Die Staatsgewalt kann nur durch Bedienstete der Verwaltung ausgeführt werden. Amtsträger der Rechtsprechung führen keine Gewalt aus, sondern sprechen Recht.

Gewalt, die [DUDEN-online]

1. Macht, Befugnis, das Recht und die Mittel, über jemanden, etwas zu bestimmen, zu herrschen
2.
   a) unrechtmäßiges Vorgehen, wodurch jemand zu etwas gezwungen wird
   b) [gegen jemanden, etwas rücksichtslos angewendete] physische oder psychische Kraft, mit der etwas erreicht wird
3. elementare Kraft von zwingender Wirkung

Synonyme zu *Gewalt*

- Befehlsgewalt, Herrschaft, Macht
- Druck, Zwang; (bildungssprachlich) Pression
- Gewaltsamkeit, körperliche/physische Kraft; (bildungssprachlich) Brachialgewalt
- Heftigkeit, Kraft, Stärke, Wucht; (bildungssprachlich) Vehemenz

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewalt

Demokratie ist die Staats-Gewaltherrschaft durch das „BRD-Staats-Volk“ aus Artikel 20 Grundgesetz.

Demokratie ≠ Gewaltlosigkeit

Volkssouveränität
= das Recht des Staatsvolkes, Krieg zu führen.

Staatsgewalt = privat = Unrecht
= außervertragliches Schuldverhältnis

Oberstes Notwehrrecht = öffentliches Recht

Die Erklärung von „Demokratie“ wird hauptsächlich mit Begriffen wie Gewalt, Hoheit, Person, Stimmenabgabe, regieren (re-GIER-ung), Herrschaft, Meinungsfreiheit (ist damit die Freiheit gemeint, seine Meinung jederzeit äußern zu können oder dass der Mensch frei von einer eigenen fundamentierten Meinung sein soll?), Bestimmung, Hoheit, Befehl, Zwang, Befugnis, Verwaltung etc. erklärt. Diese Begriffe erinnern an einen Kriegszustand, jedoch nicht an eine freiheitliche Grundordnung.

Demokratie ist gegen die UN-Charta gerichtet.

Grundrechte und Grundpflichten der Staaten [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

> Die Grundrechte und Grundpflichten der Staaten sind diejenigen völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze, die für die gegenwärtige Völkerrechtsordnung als konstitutiv betrachtet werden. Die UN-Charta führt in Art 2 und Art 55, 56 einzelne Grundsätze auf. Die Generalversammlung der VN hat diese Grundsätze in ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. 10. 1970 mit empfehlender Wirkung näher definiert (Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen (Friendly Relations-Deklaration). Zu den Grundrechten und Grundpflichten zählen danach: das Gewaltverbot; das Gebot der friedlichen Streiterledigung; das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates einschließlich des Interventionsverbots; die Pflicht zur gegenseitigen Zusammenarbeit; das Selbstbestimmungsrecht der Völker; der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten (Staatengleichheit); der Grundsatz der Achtung von Treu und Glauben.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 315

Wenn zukünftig ein kollektives, an der natürlichen Ordnung angelehntes rechtfähiges „Ordnungs-System“ zwischen den Menschen gestaltet werden soll, muss die Erklärung der Grundlagen dieser Ordnung mit anderen Worten gestaltet werden.

Es sollten die Begriffe

- Gewalt mit Fürsorge,
- Hoheit mit Grundrechtverpflichtung,
- Person mit Mensch, wo der Mensch gemeint ist,
- Stimmenabgabe mit Zustimmung,
- Re-GIER-ung mit Aufopferung,
- Herrschaft mit Dienerschaft,
- Meinungsfreiheit mit Bewusstsein,

- Bestimmung mit Entscheidungsfreiheit,
- Befehl mit Empfehlung,
- Zwang mit Freiheit,
- Befugnis mit Berechtigung und
- Verwaltung mit Bewaltung

ersetzt werden, damit eine zukünftige rechtfähige Ordnung zwischen den Menschen gestaltet werden kann.

Hier noch ein paar Begriffe, die vom Begriff „Demokratie“ abgeleitet werden.

Ochlokratie [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist nach der altgriechischen Staatslehre eine Staatsform, bei der die Staatsgewalt im wesentlichen in der Hand aller Bürger bzw. des Volkes liegt. Sie ist eine Entartungserscheinung der Demokratie. Im Gegensatz zu dieser herrscht hier das Volk nicht im Rahmen von Gesetz und Recht, sondern übt die Herrschaft recht- und zügellos meist zum Vorteil bestimmter Gruppen aus. O. ist idS eine Pöbelherrschaft.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1208

Parlamentarismus, der [DUDEN-online]

demokratische Regierungsform, in der die Regierung dem Parlament verantwortlich ist

https://www.duden.de/rechtschreibung/Parlamentarismus

Demokratieverständniss, das [DUDEN-online]

das Verstehen, Verständnis der Demokratie; Vorstellung von und Einstellung zur Demokratie

https://www.duden.de/rechtschreibung/Demokratieverstaendnis

demokratisch [DUDEN-online]

1. sich auf die Demokratie beziehend, die Ziele der Demokratie verfolgend
2. nach den Prinzipien der Demokratie aufgebaut, verfahrend; nach Demokratie strebend; freiheitlich, nicht autoritär
3. den Demokraten angehörend

Synonyme zu *demokratisch*

- freiheitlich, zivil

Herkunft

französisch démocratique < griechisch dēmokratikós

https://www.duden.de/rechtschreibung/demokratisch

demokratiepolitisch [DUDEN-online]

im Hinblick auf eine demokratische Politik

https://www.duden.de/rechtschreibung/demokratiepolitisch

Demokratiebewegung, die [DUDEN-online]

Bewegung, die Demokratie durchsetzen will

https://www.duden.de/rechtschreibung/Demokratiebewegung

demokratisieren [DUDEN-online]

1. (einen Staat) nach den Grundsätzen der Demokratie einrichten, gestalten; demokratisch machen
2. (eine Institution, Behörde o. Ä.) demokratisch machen, gestalten
3. etwas, was Privilegierten vorbehalten war, allgemein zugänglich, erreichbar machen

https://www.duden.de/rechtschreibung/demokratisieren

Demokrat, der [DUDEN-online]

a) Anhänger der Demokratie; Mensch mit demokratischer Gesinnung; jemand, der den [politischen] Willen der Mehrheit respektiert

b) Mitglied einer bestimmten, sich auch im Namen als demokratisch (1) bezeichnenden Partei

Herkunft

französisch démocrate, zu griechisch dēmokratía, Demokratie

https://www.duden.de/rechtschreibung/Demokrat

Demokratismus, der [DUDEN-online]

formalistische Übertreibung demokratischer Verfahrensweisen

https://www.duden.de/rechtschreibung/Demokratismus

Demokrit [DUDEN-online]

griechischer Philosoph

https://www.duden.de/rechtschreibung/Demokrit

Demokritos [DUDEN-online]

Das Stichwort „Demokritos“ ist eine Nebenform zu Demokrit. Um mehr Informationen zu erhalten, lesen Sie bitte den Artikel Demokrit.

https://www.duden.de/rechtschreibung/Demokritos

4.11.1 Demokratie ist nicht grundrechtfähig

1. Die Kapitelüberschrift bedarf keiner weiteren Ergänzung.

Demokratie ist nicht grundrechtfähig [Deutscher Bundestag]

> Das Bundesverfassungsgericht hat am Dienstag, 5. Juli 2011, eine mündliche Verhandlung zu drei Verfassungsbeschwerden in Sachen "Griechenland-Hilfe“ und "Euro-Rettungsschirm“ durchgeführt, die sich gegen Gesetze und andere Maßnahmen vom Mai 2010 zur Stabilisierung von in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Staaten des Euro-Raumes richten. Unter den Beschwerdeführern ist auch der Bundestagsabgeordnete Dr. Peter Gauweiler (CDU/CSU). Eine Delegation des Deutschen Bundestages unter Leitung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Siegfried Kauder (CDU/CSU), hat an der mündlichen Verhandlung teilgenommen. Kauder wies in seiner Eingangsstellungnahme den Vorwurf, das Parlament habe sich bei den Beratungen der entsprechenden Gesetze von der Bundesregierung erpressen lassen, als unrichtig zurück.
>
> Der Prozessbevollmächtigte des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Franz Mayer von der Universität Bielefeld, unterstrich einleitend, dass schon erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden bestünden, sie jedenfalls aber unbegründet seien. Demokratie sei natürlich ein tragendes Staatsstrukturprinzip des Grundgesetzes von überragender Bedeutung. *Die Beschwerdeführer aber würden sich auf ein neuartiges Recht berufen, das bisher gar nicht existiere, nämlich ein umfassendes Grundrecht auf Demokratie.*
>
> *Für die Anerkennung eines solchen Grundrechts und eine damit verbundene Ausweitung der Möglichkeiten zur Verfassungsbeschwerde gebe es aber keinen Anlass.*

http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/35020850_kw27_bvg_griechenland/205882

Auch der Papst sagt in seiner Bundestagsrede, dass Demokratie nicht grundrechtfähig ist.

Auszug aus der Rede des Papstes im Bundestag

> In einem Großteil der rechtlich zu regelnden Materien kann die Mehrheit ein genügendes Kriterium sein. Aber daß in den Grundfragen des Rechts, in denen es um die Würde des Menschen und der Menschheit geht, das Mehrheitsprinzip nicht ausreicht, ist offenkundig: Jeder Verantwortliche muß sich bei der Rechtsbildung die Kriterien seiner Orientierung suchen.

Bei näherer Betrachtung leuchtet es ein, dass Demokratie nicht grundrechtfähig sein kann. Die Grundrechte sind absolut, kategorisch, universell und können nicht justiert werden. Demokratie, also das Mehrheitsprinzip, ist auf Grundrechte nicht anwendbar. Man kann nicht positivistisch und demokratisch nach Mehrheitsprinzip beschließen, dass jemand ermordet wird. Selbst wenn so etwas gesetzlich „legitimiert“ wird, bleibt es eine schwere Straftat. Wenn die einen 51 % die anderen 49 % „überstimmen“, kann keine Gleichberechtigung vorliegen und es entsteht ein Diktat der „51 %“.

Die Menschen haben z. B. das Recht auf ein Gesundheitshaus (bis jetzt noch Krankenhaus genannt). Man kann nicht demokratisch entscheiden, dass es keine Gesundheitshäuser gibt oder dass Menschen der Zutritt aus welchen Gründen auch immer verwehrt wird. Man kann aber demokratisch nach Mehrheitsprinzip abstimmen, welche Farbe die Fassade haben soll oder wer der Architekt sein soll.

Die Grundrechte gelten für alle Menschen, sind vom Naturrecht abgeleitet und schriftlich niedergelegt. Es gibt keine Möglichkeit, Grundrechte zu diskutieren, zu justieren oder zu beschneiden. Weil das Menschenrecht nicht diskutabel ist, sind politische Parteien überflüssig. § 40 VwGO schließt Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art kategorisch aus, denn Streitigkeiten über Grundrechte sind nicht vorgesehen bzw. verboten. Dazu später mehr.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
§ 40

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, [...]

Im Kommentar zu § 1 BGB im Palandt kann man nachlesen, dass natürlichen Personen, denen die Rechtsfähigkeit vorenthalten wird, Sklaven sind. Darauf wird auf Seite 272 noch mal eingegangen, wenn es um das juristische Volk der BRD geht.

Die Wortzusammensetzung „Demokratie“ besteht aus Dämon + kratie.

Dämon, der [DUDEN-online]

1. [böser] Geist, Mittelwesen zwischen Mensch und Gott
2. dem Menschen innewohnende unheimliche Macht
3. (EDV) Computerprogramm, das überwiegend im Hintergrund läuft

Synonyme zu *Dämon*

- böse Macht, Geist, Satan, Teufel

https://www.duden.de/rechtschreibung/Daemon

-kratie [DUDEN-online]

kennzeichnet eine bestimmte Herrschaftsform oder Verhaltensweise

Beispiele

1. Autokratie, Bürokratie
2. (scherzhaft) Bonzokratie, Diktokratie

Herkunft

zu griechisch -krateía (in Zusammensetzungen) = Herrschaft

https://www.duden.de/rechtschreibung/_kratie

Demokratie ist Dämonen-Herrschaft. Aber welcher Dämon herrscht denn?

Satan = Bekenntnis zum Verkauf / Geld / Handel / Mammon

Das klingt weit hergeholt, doch wenn wir von Fiktionen beherrscht werden, leuchtet es ein. „Dämonen“ haben keine Grundrechte. Dazu später noch einiges mehr.

Satan = Verkäufer



repräsentative Demokratie ≠ Gleichberechtigung ≠ Selbstbestimmung ≠ Freiheit ≠ „Menschsein“

4.12 Bedienstete (juristische) Personen der Bundesrepublik

1. BRD-Personen = Privatpersonen = nicht rechtfähig

2. Privatperson = Idiot

Welches Recht haben sie? Eigentum? Meinungsfreiheit? Menschenrecht? Klagerecht? Vertragsrecht?

Wie wir bereits erfahren haben, handelt es sich bei den Personen des Polizisten, Juristen, Richters, Bürgermeisters, Ministers etc. um juristische Person, da diese „Rollen" in der Natur nicht existieren und per (Arbeits-)Vertrag bzw. Ernennung (Diplom) oder Verwaltungsakt geschaffen werden.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 19

1. *[...]*
2. *[...]*
3. *Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.*

Auszug aus 1 BvR 1766/2015

„Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden"

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/11/rk20151103_1bvr176615.html

Alle juristischen Personen, die von der Bundesrepublik Deutschland gehalten und beherrscht werden, sind nicht grundrechtberechtigt, sondern entspringen der Fiktion und sind dem Grundrecht verpflichtet.

Die BRD kann keine Grundrechtberechtigung weitergeben, übertragen oder beleihen.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet [Wikipedia]

(mitunter auch in der Formulierung „nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet" oder „nemo dat quod non habet") ist ein aus den iustinianischen Digesten stammender Rechtsgrundsatz, der in den später so genannten Corpus iuris civilis eingeflossen ist und grundsätzlich heute noch gültig ist. Die deutsche Übersetzung lautet: Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat.

Er spielt in erster Linie im Zivilrecht eine große Rolle und besagt, dass allein der Inhaber eines Rechts über dieses wirksam verfügen kann.

- Beispiel Eigentumsübertragung: Nur der Eigentümer kann wirksam Eigentum übertragen. Ausnahme: Die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs vom

Nichtberechtigten erlaubt dem Erwerber Eigentum vom Nichteigentümer zu erlangen.

- Beispiel Forderungsabtretung: Nur der Inhaber der Forderung kann diese wirksam abtreten. Ein gutgläubiger Erwerb findet mangels Rechtsscheinbasis nicht statt.

Er wird auch dann relevant, wenn Vertrags-/Mitgliedsstaaten Kompetenzen auf inter- oder supranationale Organisationen übertragen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Nemo_plus_iuris_transferre_potest_quam_ipse_habet

Person [Auszug aus dem juristisches Wörterbuch]

[...] wobei entscheidend ist, in welchem Rechtsgebiet die Rechtfähigkeit der juristischen Person ihren Ursprung hat. [....]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 319

Der Mensch, der die Personenrolle annimmt und als Rechtssubjekt in der (BRD-) Welt agiert, hat den Rechtkreis der Schöpfung verlassen und ist durch freie Wahl in die private Fiktion „gewechselt“. Er wird zur „Privatperson“.

Privatperson = Idiot

Idiot [Wikipedia]

Etymologie und Begriffsgeschichte

Das Wort leitet sich vom griechischen ἰδιώτης (idiotes) her, das in etwa „Privatperson“ bedeutet. Es bezeichnete in der Polis Personen, die sich aus öffentlichen-politischen Angelegenheiten heraushielten und keine Ämter wahrnahmen, auch wenn ihnen das möglich war. In der Attischen Demokratie, die auf informierten und aktiven Bürgern (Polites) beruhte, waren die Idiotes wenig geschätzt. Man wurde als Idiot geboren und blieb es, wenn nicht Erziehung und Bildung den politische bewussten Bürger schufen (Tocqueville). Wer sich während der Volksversammlungen öffentlich dem Nichtstun widmete, wurde bestraft.

Ins Lateinische als idiōta entlehnt, verschob sich die Bedeutung des Wortes hin zu „Laie“, auch „Pfuscher“, „Stümper“, „unwissender Mensch“. Später wurde der Begriff allgemein auf Laien oder Personen mit einem geringen Bildungsgrad angewandt.

https://de.wikipedia.org/wiki/Idiot

BRD-Personen = Fiktionen

Fiktion [Juristisches Wörterbuch]

(Erdichtung) ist der Rechtssatz, der eine in Wahrheit nicht bestehende Tatsache als bestehend behandelt. […]

Die Fiktion kann im Gegensatz zu einer gesetzlichen Vermutung nicht durch Gegenbeweis entkräftet werden.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 51

Fiktion [Wikipedia]

Fiktion (lat. fictio, „Gestaltung“, „Personifikation“, „Erdichtung“ von fingere „gestalten“, „formen“, „sich ausdenken“) bezeichnet die Schaffung einer eigenen Welt durch Literatur, Film, Malerei oder andere Formen der Darstellung sowie den Umgang mit einer solchen Welt. Bei der Fiktion handelt es sich um eine bedeutende Kulturtechnik, die in weiten Teilen der Kunst zum Einsatz kommt.

Zur Erklärung von Fiktion werden in der Literatur- und Kunsttheorie unter anderem fehlender Wahrheitsanspruch und mangelnde Übereinstimmung mit der Realität herangezogen. Es gibt viele unterschiedliche Ansätze, Fiktion zu erklären. Eine allgemein akzeptierte Theorie der Fiktion gibt es bis heute nicht.

https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktion

Fiktion (Recht) [Wikipedia]

Als Fiktion bezeichnet die Rechtswissenschaft die Anordnung des Gesetzes, tatsächliche oder rechtliche Umstände als gegeben zu behandeln, obwohl sie in Wirklichkeit nicht vorliegen. Hierbei kann die Fiktion das genaue Gegenteil der tatsächlichen Umstände als rechtlich verbindlich festlegen. Eine Fiktion kann deshalb im Prozess auch nicht widerlegt oder entkräftet werden, da sie definitionsgemäß vom tatsächlichen Sachverhalt abweicht. Das Wort „gilt“ ist in Gesetzestexten ein Indiz für das Vorliegen einer Fiktion, sie kann sich aber auch in Legaldefinitionen verbergen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Fiktion_(Recht)

Die Grundrechte Artikel 1–19 gelten nicht für diese Personen, weil sie der Fiktion entspringen. Diese „Rollen“ sind in der Natur nicht vorgesehen und können ihrem Wesen nach nicht grundrechtberechtigt sein.

Nimmt man z. B. die „Rolle“ des Dorfältesten, ist diese „Rolle“ grundrechtfähig. Der Dorfälteste wird nicht gewählt und nicht durch Vertrag begründet, sondern ist oder war immer in jedem Dorf vorhanden. Wenn die Menschen den Dorfältesten aufgrund seiner Erfahrung und Weisheit freiwillig als “Dorfvorstand“ akzeptieren, ist das die natürliche Lebensweise der Menschen. Auch im Tierreich gibt es Leittiere. Bei den Elefanten ist die Leitkuh die älteste Kuh, die die meiste Erfahrung beim Wasserfinden hat. Sie trägt die Verantwortung, dass die Gruppe überlebt. Würde sich die Leitkuh unter einen Baum legen und zu den anderen sagen: „Da hinten ist Wasser, bringt mir das mal, ich ruhe mich solange aus“, würde die Herde der Kuh den Rücken kehren und sich selbst auf die Suche machen. Beim Menschen ist die Situation so, dass der „Wasserbeauftragte“ jemanden sucht, der wiederum jemanden sucht, der das Wasser holt und dem Boss bringt.

Der wahre Anführer führt die Gruppe auf der Suche nach Wasser (Bewusstsein) an.

Zurück in die Fiktion. Wer sich als Rechtssubjekt in die Rolle einer dieser fiktiven „BRD-Personen“ begibt, gibt seine Grundrechte ab und kann diese in der Wahrnehmung seiner Pflichten nicht mehr für sich beanspruchen.

Darunter fallen:

1. Artikel 1 Achtung der Menschenwürde
2. Artikel 2 Handlungsfreiheit, Recht auf Leben
3. Artikel 3 Gleichheit vor dem Gesetz
4. Artikel 4 Glaubensfreiheit
5. Artikel 5 Meinungsfreiheit
6. Artikel 8 Versammlungsfreiheit
7. Artikel 9Vereinigungs-, Koalitionsfreiheit
8. Artikel 10 Briefgeheimnis
9. Artikel 11 Freizügigkeit
10. Artikel 12 Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit
11. Artikel 13 Unverletzlichkeit der Wohnung
12. Artikel 14 Eigentum

Die Grundrechte und das Grundgesetz sind am Ende des Buches komplett abgedruckt.

Juristische Personen der BRD können diese Grundrechte nicht für sich beanspruchen.

Was bedeutet das in der „Praxis“ für diese Personen? (Praxis von praktisch, nicht von der Arztpraxis)

4.12.1 Die Justiz

1 *Alle Personen der Justiz sind nicht grundrechtfähig oder grundrechtberechtigt und somit nicht prozessfähig.*

2 *prozessfähig = geschäftsfähig = vertragsfähig*

3 *Die nicht rechtfähige Staatsanwaltschaft eint alle Aufgaben in einer Person.*

4 *Im (Un-)Rechtssystem der BRD gibt es keine Gewaltenteilung.*

5 *Die BRD ist nur in ihrer Funktion der Grundrechtverpflichtung klagefähig.*

6 *Justizbehörde = Verwaltungsbehörde*

4.12.1.1 Die Staatsanwaltschaft

1. Die STAATSANWALTSCHAFT ist eine Verwaltungsbehörde und ohne einen "geschädigten Kläger" selbst nicht klagebefugt.

Grundrechtfähigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein. Sie besteht beim Menschen grundsätzlich von der Geburt an. Sie steht nicht dem Staatsorgan Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsorgan zu.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 197

Staatsanwaltschaft [Juristisches Wörterbuch]

(§§ 141 ff. GVG) ist die zur staatlichen Strafverfolgung berufene Behörde. Sie ist eine hierarchisch aufgebaute Justizbehörde. Das Amt der S. wird ausgeübt durch einen Generalbundesanwalt, Bundesanwälte, Generalstaatsanwälte, Oberstaatsanwälte Staatsanwälte und Amtsanwälte. Der S. stehen Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zur Seite, die von den Landesregierungen oder Landesjustizverwaltungen besonders bestimmt werden (Polizei). Die S. hat ein beschränktes Anklagemonopol und ist grundsätzlich zum Einschreiten verpflichtet (Legalitätsprinzip) (§ 152 StPO).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 402

Justizbehörde = Verwaltungsbehörde

Staatsanwaltschaft (Deutschland) [Wikipedia]

Die Staatsanwaltschaft (StA) in Deutschland ist eine weisungsgebundene Behörde, die für die Strafverfolgung und -vollstreckung zuständig ist und als solche ein Teil der Rechtspflege ist. Sie wird auch mit dem Begriff Anklagebehörde bezeichnet.

Aufgaben

Der Staatsanwaltschaft obliegt die Leitung des Ermittlungsverfahrens („Herrin des Ermittlungsverfahrens“), die Erhebung der Anklage beim Strafgericht, die Vertretung der Anklage und nach einem Urteil im Erwachsenenstrafrecht die Strafvollstreckung. (Ausnahme bilden hier Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, für welche das Amtsgericht Vollstreckungsbehörde ist.)

https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft_(Deutschland)

Die Staatsanwaltschaft ist Ermittlungsbehörde, Anklagebehörde und Vollstreckungsbehörde in einem, als Teil der Wirtschaftsverwaltung und ohne Rechte. Sie ist weisungsgebunden.

Wir erinnern uns im § 1 (IV) VwVfG:

"Behörde im Sinne dieses Gesetzes (VwVfG) ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt."

Wie das Justizministerium Niedersachsen in seiner Antwort mitteilt, ist die gesamte Justiz nicht prozessfähig.

Prozessfähigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit, vor Gericht zu stehen (§ 51 ZPO). Sie ist die Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst oder durch einen Prozessbevollmächtigten wirksam vorzunehmen oder entgegenzunehmen. Nach § 52 I ZPO ist eine Person insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann, d. h. geschäftsfähig ist. Entsprechend der Geschäftsfähigkeit kann sich auch die P. auf Teilbereiche beschränken (vgl. § 113 BGB). Ergibt sich im Berufungsverfahren, dass dem Kläger seit der Klageerhebung die P. fehlt, ist die Klage als unzulässig abzuweisen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 335

Zur Wiederholung: Die Prozessfähigkeit betrifft ausschließlich (juristische) Personen, niemals den Menschen.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 52 Umfang der Prozessfähigkeit

Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

Niedersächsisches
Justizministerium

Herrn
Herbert von Wuppertal
Bielfeldtweg 26
21682 Stade

Bearbeitet von Herrn Dr. Lenz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	1001 I - 202. 45	-0	19. Jan. 2017

Verschiedene verfassungsrechtliche Fragen
Ihre Anfragen vom 4. und 6. Januar 2017

Sehr geehrter Herr von Wuppertal,

auf Ihre verschiedenen Fragen kann ich Folgendes antworten:

1. Bei den niedersächsischen Gerichten handelt es sich um staatliche Einrichtungen, die nicht grundrechtsberechtigt sind. Gleiches gilt für das Land Niedersachsen selbst.

2. Eine Möglichkeit, diese Gerichte oder einzelne Richter vor einer internationalen Gerichtsbarkeit zur Verantwortung zu ziehen, gibt es nicht.

3. Die Justiz des Landes Niedersachsen ist selbst nicht prozessfähig. Rechtsträger ist das Land Niedersachsen, das durch die Landesministerien und die nachgeordneten Stellen vertreten wird.

4. Völkerrecht genießt in Deutschland den Rang von einfachem Bundesrecht; es geht im Kollisionsfall dem Landesrecht vor.

Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Telefon
(0511) 120-0

Telefax
(0511) 120-5170 Allgemein
(0511) 120-5181 Pressestelle

e-mail
poststelle@mj.niedersachsen.de
Internet
www.mj.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB (250 500 00) Konto 106 023 567
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

2

Zu Ihren weiteren Fragen zu den Genfer Abkommen kann ich Ihnen leider keine Auskunft erteilen, weil es insoweit an einer Zuständigkeit des Landes Niedersachsen fehlt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Lenz

Auf der Internetseite der Justiz in NRW wird die Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren folgendermaßen wiedergegeben:

Das Ermittlungsverfahren [Justiz-NRW]

Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang eines Ermittlungsverfahrens unterscheiden sich in Europa von Staat zu Staat zum Teil grundlegend. In einigen anderen Staaten, z. B. in Frankreich oder Österreich, werden Ermittlungsaufgaben, die in Deutschland die Staatsanwaltschaft, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Strafverfolgungsbehörden, wahrnimmt, von Ermittlungsrichtern wahrgenommen. Es ist deshalb angebracht, zunächst ein wenig auf die Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nach deutschem Recht einzugehen.

Herr des Verfahrens

Nach deutschem Recht obliegt es der Staatsanwaltschaft, jedem Verdacht einer Straftat nachzugehen. Diese Verpflichtung zur Ermittlung ist Ausdruck des Legalitätsprinzips. Es steht im Zusammenhang damit, dass, vom Sonderfall der Privatklage abgesehen, nur die Staatsanwaltschaft berechtigt ist, wegen einer Straftat eine Anklage ("öffentliche Klage") vor einem Strafgericht zu erheben. Dies wird als "Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft" bzw. Offizialprinzip bezeichnet. Daraus ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaften die Entscheidungsgewalt über den Gang und Abschluss von Ermittlungsverfahren haben. Sie werden daher als "Herr des Verfahrens" bezeichnet.

Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei

Die Strafprozessordnung bezeichnete bisher alle Angehörigen von Strafverfolgungsbehörden außerhalb der Staatsanwaltschaft als "Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft", die den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten haben (§ 152 Abs. 1 GVG). Mit Inkrafttreten des 1. Justizmodernisierungsgesetzes am 1. Oktober 2004 ist dieser Begriff durch den Begriff Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ersetzt worden. Dadurch hat sich aber nichts an der herausgehobenen Funktion der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren geändert. Letztlich sind ihr - anders als in den meisten Fernsehkrimis - alle wichtigen Entscheidungen vorbehalten.

Vor allem ist die Entscheidung, ob das Ermittlungsverfahren schließlich eingestellt oder Anklage erhoben wird, allein der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Dementsprechend führt die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt in wichtigen Ermittlungsverfahren, beispielsweise Kapital- und Wirtschaftsverfahren oder Verfahren aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, die Ermittlungen selbst und beauftragt die übrigen Strafverfolgungsbehörden mit bestimmten Ermittlungsmaßnahmen.

In Verfahren der kleineren bis mittleren Kriminalität ist es aber - im Rahmen von insoweit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei getroffenen Absprachen - üblich, dass die Polizei die Ermittlungen zunächst führt und die Akten der Staatsanwaltschaft erst vorlegt, wenn die Polizei die Ermittlungen für abgeschlossen hält oder besondere staatsanwaltschaftliche Entscheidungen zu treffen sind.

Die Staatsanwaltschaft ist keine Partei

Die Staatsanwaltschaft ist weder im Ermittlungsverfahren noch im gerichtlichen Hauptverfahren eine Partei, wie wir sie im Zivilprozess kennen. Insbesondere ist sie nicht "Gegnerin" der bzw. des Beschuldigten oder Angeklagten. Denn sie darf nicht einseitig gegen die oder den Beschuldigten ermitteln, sondern muss gleichermaßen belastende und entlastende Umstände ermitteln (§ 160 Abs. 2 StPO).

§ 160 Abs. 2 StPO lautet: Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise

Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

Dass die Staatsanwaltschaften dieser Verpflichtung auch nachkommen, kann man daran erkennen, dass weit über die Hälfe aller Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden. Ebenso ist es nicht ungewöhnlich, dass auch die Staatsanwaltschaft in der gerichtlichen Hauptverhandlung einen Freispruch beantragt.

Sie ist außerdem verpflichtet, die persönlichen Verhältnisse einer Beschuldigten bzw. eines Beschuldigten aufzuklären, soweit es für die Entscheidung (vor allem des Gerichts nach Anklageerhebung) darauf ankommen kann.

Verantwortlich:

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf, Stand: 2018

https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Staatsanwaltschaften/Ermittlungsverfahren_Ablauf/Ermittlungsverfahren/index.php#2

Alle Personen der Justiz sind nicht prozessfähig.

Klagemöglichkeit besteht nur vor privaten Schiedsgerichten.

Gerichtsprozesse ohne Recht = Inquisition

Prozessfähigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit, vor Gericht zu stehen (§ 51 ZPO). Sie ist die Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst oder durch einen Prozessbevollmächtigten wirksam vorzunehmen oder entgegenzunehmen. Nach § 52 I ZPO ist eine Person insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann, d. h. geschäftsfähig ist. Entsprechend der Geschäftsfähigkeit kann sich auch die P. auf Teilbereiche beschränken (vgl. § 113 BGB). Ergibt sich im Berufungsverfahren, dass dem Kläger seit der Klageerhebung die P. fehlt, ist die Klage als unzulässig abzuweisen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 335

Prozessfähigkeit [Wikipedia]

Prozessfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, innerhalb eines Gerichtsverfahrens Prozesshandlungen (zum Beispiel Erklärungen abgeben, Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen) selbst oder durch selbst bestellte Vertreter vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Zivilprozess

Im Zivilprozess ist grundsätzlich nur derjenige prozessfähig, der geschäftsfähig ist (vgl. § 51 ff. ZPO). [...]

Grundsätzlich gelten Parteien zunächst als prozessfähig, solange das Gegenteil nicht bewiesen ist. Das Gericht muss jedoch von Amts wegen eine Untersuchung der Prozessfähigkeit

einleiten, wenn sich erhebliche Zweifel an der Prozessfähigkeit der Partei ergeben.

Vor einer eventuellen Beweiserhebung zur Frage der Prozessfähigkeit hat das Gericht die Partei zunächst persönlich anzuhören. Eine Pflicht, sich untersuchen zu lassen, existiert nicht. Allerdings geht eine eventuelle Nichterweislichkeit der Prozessfähigkeit zulasten der betroffenen Partei.

Wendet sich die Partei mit Rechtsmitteln gegen die Feststellung ihrer Prozessunfähigkeit, ist sie für dieses Verfahren grundsätzlich als prozessfähig anzusehen.

Folgen der Prozessunfähigkeit

Ist die fehlende Prozessfähigkeit durch das Gericht erwiesen, hängt die weitere Vorgehensweise davon ab, ob es sich bei der prozessunfähigen Partei um den Kläger oder um den Beklagten handelt und seit wann die Prozessfähigkeit gegeben ist.

Ergibt die gerichtliche Untersuchung, dass der Kläger bereits seit Klageerhebung nicht prozessfähig ist, ist die Klage (außer im sozialgerichtlichen Verfahren) unzulässig, da es mit der Prozessfähigkeit an einer Verfahrensvoraussetzung fehlt. Allerdings muss das Gericht dem Kläger Zeit geben, um für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen, und ihn insbesondere auf die Möglichkeit einer Bestellung eines rechtlichen Betreuers hinweisen. Im sozialgerichtlichen Verfahren führt die Prozessunfähigkeit des Klägers zur Bestellung eines besonderen Vertreters, sofern keine anderweitige gesetzliche Vertretung vorhanden ist.

Ist hingegen der Beklagte prozessunfähig, kann ein Verfahren gegen ihn ebenso nicht erfolgen. Bei Gefahr im Verzug ist allerdings auf Antrag des Klägers ein Prozesspfleger (§ 57 ZPO) vom Gericht zu bestellen, um den Beklagten im Prozess zu vertreten.

Andere Prozesse

Die Regelungen gelten über Gesetzesverweise auch für Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht (§ 62 VwGO), Sozialgericht, Arbeitsgericht, Finanzgericht. [...]

Zustellung bei Prozessunfähigkeit

Gerichtliche Zustellungen sind an den gesetzlichen Vertreter des Prozessunfähigen vorzunehmen; die Zustellung an den Prozessunfähigen ist unwirksam (§ 170 ZPO). Eine Frist beginnt erst zu laufen, wenn das Schriftstück dem Vertreter tatsächlich zugeht (§ 178 ZPO).

https://de.wikipedia.org/wiki/Prozessfähigkeit_(Recht)

Rechtfähigkeit [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. […]

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Seite 1054

Parteifähigkeit [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

2) Zivilprozess: Fähigkeit, im Rechtsstreit Partei zu sein. Parteifähig ist jede natürliche oder juristische Person, die nach materiellem Recht Rechtsfähigkeit besitzt (§ 50 Abs. 1 ZPO), sowie (nur) in Passivprozessen auch der nichtrechtsfähige Verein (§ 50 Abs. 2 ZPO). Die Parteifähigkeit ist Prozessvoraussetzung und Prozesshandlungsvoraussetzung. Ihr Fehlen ist von Amtswegen zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 1 ZPO). […]

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Auflage 2, Seite 973

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 50 Parteifähigkeit

(1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

(2) Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem

Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

parteifähig = rechtsfähig

Partei [Juristisches Wörterbuch]

ist im Verfassungsrecht (Art. 21 GG) die Vereinigung von Menschen (Bürgern), die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Bundestag oder einem Landtag teilnehmen wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten (§ 2 ParteiG). Sie ist meist nichtrechtsfähiger Verein. Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Sie lassen sich vor allem unterscheiden in Regierungspartei und Oppositionspartei, in Weltanschauungspartei und Interessenpartei, in konservative, liberale und progressive Parteien sowie in unitarische oder föderalistische Parteien. Die P. kann im Einzelfall verfassungswidrig sein (Art. 21 GG). Sie darf vom Verfassungsschutz beobachtet werden, sofern der entsprechende Eingriff (z. B. Einsatz von Vertrauensmännern) verhältnismäßig ist. Im Zivilprozess ist P., von wem und gegen wen (im Zivilprozess) Rechtsschutz begehrt wird, wer tatsächlich klagt oder verklagt ist. Jeder Zivilprozess verlangt zwei verschiedene Parteien. Sie werden als Kläger und Beklagter oder in besonderen Fällen als Antragsteller und Antragsgegner (oder als Gläubiger und Schuldner) bezeichnet. Eine P. kann ihre Stellung kraft Amtes innehaben (z. B. Konkursverwalter, Insolvenzverwalter). Im Privatrecht kann ein Beteiligter eines Schuldverhältnisses auch P. (Vertragspartei) genannt werden.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 315

Rechtsfähigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit (einer Person), Träger von Rechten und Pflichten zu sein (z. B. Eigentümer einer Sache) [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 298

Der Mensch ist nicht rechtsfähig und somit auch nicht parteifähig, sondern er ist das (materialisierte) Recht als Träger des Rechtes (Rechterbe).

Die Personen der Justiz/Staatsanwaltschaft sind nicht parteifähig oder prozessfähig und können demnach keine eigenen (An-)Klagen einreichen. Sie werden für den Fall, dass eine Klage gegen sie eingereicht wird, für diesen Prozess parteifähig.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 51 Prozessfähigkeit; gesetzliche Vertretung; Prozessführung

(1) Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozessfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozessführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

Im Kommentar vor § 1 BGB (Palandt) findet sich unter: Erster Abschnitt. Personen im Überblick unter 3) (RN 4) folgender Hinweis:

Die Rechtsfähigkeit entspricht im Prozessrecht der Parteifähigkeit (ZPO 50 I)

Im BGB-Palandt auf Seite 1 in der Einleitung finden wir Folgendes:

> *Das bürgerliche Recht ist Teil des Privatrechts. Es umfasst die für alle Bürger geltenden privatrechtlichen Regelungen, wobei Bürger im Sinne von "civis" (Staatsbürger) zu verstehen ist.*

Rechtfähig oder parteifähig können also nur grundrechtberechtigte Personen sein. Personen mit dem Status *capitis deminutio maxima* fallen nicht darunter.

> ***Zivilprozeßordnung (ZPO)***
> ***§ 52 Umfang der Prozessfähigkeit***
> *Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.*

Prozessfähig können nur geschäftsfähige Personen sein.

prozessfähig = geschäftsfähig = vertragsfähig = parteifähig

[Kommentar: Wer kein Geld hat und demnach keine Verträge abschließen kann, ist dadurch nicht geschäfts- und vertragsfähig.]

Wenn die j. P. Staatsanwaltschaft nicht parteifähig ist und nicht rechtfähig ist, kann sie selbst keine Klage oder Anklage erheben und ist auch nicht prozessfähig. Die Staatsanwaltschaft kann nur "Strafanzeigen" oder "Strafanträge" von Menschen entgegennehmen und muss diese auf Rechtsverletzungen prüfen und denen nachgehen. Ausschließlich durch den Menschen erhält die Staatsanwaltschaft die Klagebefugnis. Stellt eine Behörde einen Strafantrag oder Ähnliches, gilt die Staatsanwalt als mitbegünstigt, da sie ebenfalls vom Land oder vom Bund gehalten und bezahlt wird.

4.12.1.1.1 Die Weisungsgebundenheit der STAATSANWALTSCHAFT gegenüber dem JUSTIZMINISTER

Die STAATSANWALTSCHAFT ist dem Justizminister weisungsgebunden. Der Minister kann Verfahren und Prozesse einstellen lassen. Ebenso können die Vorgesetzten des ermittelnden Staatsanwalts das Verfahren einstellen lassen oder selbst übernehmen. Das öffnet der Willkür alle Tore. Da leuchtet es jedem schnell ein, dass die, die zum Minister einen guten Draht haben, mit Bevorzugungen rechnen können. Der Justizminister entscheidet im Zweifel selbst über seinen Prozess, falls jemand den Justizminister anzeigt.

Staatsanwalt [Wikipedia]

Stellung

Als Beamte sind Staatsanwälte – anders als Richter – weisungsgebunden (§ 146 Gerichtsverfassungsgesetz) und unterliegen uneingeschränkt der Dienstaufsicht durch Vorgesetzte (§ 144 GVG) (§ 147 GVG). Damit ist die Einflussmöglichkeit auf die Staatsanwaltschaften und Staatsanwälte gegeben, zumal die Weisungsgebenden nicht an die Schriftform gebunden sind. Bekannte Beispiele für Weisungsgebundenheit und ihre Folgen sind der Fall Mollath. Die unterschiedlichen Auffassungen zum Umfang des Weisungsrechts sind bei der Entlassung von Generalbundesanwalt Harald Range erneut deutlich geworden.

> [Kommentar: Der Fall Mollath ist aus der nahen Vergangenheit einer der bekanntesten Fälle, wo die ganze Bösartigkeit der sich verselbstständigten Justiz offenbart wird. Näheres findet man schnell durch Suche im Internet.]

Einem Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft eines Landes sind übergeordnet:

- der Staatsanwalt als Gruppenleiter (früher und seit 1. Januar 2011 in Baden-Württemberg wieder: Erster Staatsanwalt; je nach Land gegebenenfalls als Unterabteilungsleiter oder Vertreter des Abteilungsleiters),
- der Oberstaatsanwalt (als Abteilungsleiter),
- ggf. der Oberstaatsanwalt (als Hauptabteilungsleiter)
- der Leitende Oberstaatsanwalt (als Behördenleiter),
- der Generalstaatsanwalt (Leiter der übergeordneten Behörde),
- der Justizminister oder Justizsenator (Berlin, Bremen und Hamburg) des jeweiligen Landes.

Diesen Vorgesetzten muss der sachbearbeitende Staatsanwalt in bestimmten Fällen über das Verfahren und seine durchgeführten oder geplanten Maßnahmen berichten, beispielsweise in Verfahren, die sich gegen Politiker richten oder aus anderen Gründen weitere Kreise beschäftigen können. Das Weisungsrecht der vorgesetzten Stellen wird jedoch durch das Legalitätsprinzip und die Bindung an geltendes Recht beschränkt. Insbesondere die Strafbarkeit der Verfolgung Unschuldiger (§ 344 Strafgesetzbuch) und der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) begrenzen das Weisungsrecht.

Anders als bei Richtern existiert in Deutschland kein „Recht auf den gesetzlichen Staatsanwalt“. Es ist die Regel, dass die Staatsanwaltschaft nach Zulassung der Anklage vor dem Strafgericht während der Hauptverhandlung von einem am Verfahren bisher unbeteiligten Amts- oder Staatsanwalt oder Rechtsreferendar vertreten wird. Amtsanwälte – in der Regel auch Referendare – treten nur in solchen Verfahren auf, die auch der Zuständigkeit der Amtsanwälte unterliegen, sind also nicht mit schwerer Kriminalität befasst (s.u.). Im Einzelfall können auch Referendaren Aufgaben eines Staatsanwalts übertragen werden (§ 142

Abs. 3 GVG).

Wie bei Gericht entscheidet über die Zuständigkeiten der jährlich zu beschließende Geschäftsverteilungsplan, der die allgemeinen Dezernate und die Spezialdezernate und -abteilungen (z. B. Wirtschafts- und Korruptionskriminalität, Jugendkriminalität, BtM- und organisierte Kriminalität, Sexualstrafsachen usw.) definiert und einzelnen Staatsanwälten zuweist.

Wer sich unbefugt als Staatsanwalt ausgibt, macht sich gemäß § 132a Abs.1 Nr.1 StGB strafbar.

https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft [Juristisches Wörterbuch]

(§§ 141 ff. GVG) ist die zur staatlichen Strafverfolgung berufene Behörde. Sie ist eine hierarchisch aufgebaute Justizbehörde. Das Amt der S. wird ausgeübt durch einen Generalbundesanwalt, Bundesanwälte, Generalstaatsanwälte, Oberstaatsanwälte Staatsanwälte und Amtsanwälte. Der S. stehen Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zur Seite, die von den Landesregierungen oder Landesjustizverwaltungen besonders bestimmt werden (Polizei). Die S. hat ein beschränktes Anklagemonopol und ist grundsätzlich zum Einschreiten verpflichtet (Legalitätsprinzip) (§ 152 StPO).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 402

Staatsanwaltschaft [Wikipedia]

Kritik

Weisungsgebundenheit

Anders als Richter, die bei ihrer Amtsführung nicht an Weisungen von Vorgesetzten gebunden sind, unterstehen Staatsanwälte in Deutschland der Behörden- und Ministerialhierarchie. Damit sind sie an die Weisungen ihrer jeweiligen Vorgesetzten gebunden. Deren Befugnis umfasst sowohl Weisungen im Einzelfall (etwa das Absehen von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen eine bestimmte Person) als auch generelle Anweisungen, wie etwa das Absehen von Strafverfolgungsmaßnahmen bei sog. Kleinstmengen im Betäubungsmittelrecht.

Der Staatsanwaltschaft wird zu Recht Objektivität und Fairness unterstellt, da sie bei einer Anklage immer das Be- wie auch das Entlastende gleichermaßen im Blick habe. Die Weisungsgebundenheit konterkariert jedoch diese hehre Theorie: Staatsanwälte können vor allem in spektakulären Fällen nicht über die Köpfe ihrer Vorgesetzten hinweg agieren. Die Anklageschrift zu einer Hauptverhandlung müssen nicht die jeweiligen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft selbst verfasst haben. Was vorgetragen wird entscheiden daher ggf. ihre Vorgesetzten. Das kann bisweilen zu der absurden Situation führen, dass ein Staatsanwalt - wie im Fall Harry Wörz - am Ende eines Prozesses den Angeklagten weiterhin als Täter bezeichnen und einen entsprechenden Strafantrag stellen muss, obwohl die einst angeblich belastenden Indizien im Lauf der Hauptverhandlung Stück für Stück entwertet wurden.

Das eröffnet Möglichkeiten zum Missbrauch, indem der Justizminister als politischer Beamter und Mitglied der Exekutive Einfluss auf Vorbereitung der Entscheidungen der Judikative nimmt. Deshalb hat die für die Angelegenheiten der Staatsanwälte zuständige Kommission des Deutschen Richterbundes (DRB) verlangt, dieses Weisungsrecht abzuschaffen, um die Gewaltenteilung gemäß dem Grundgesetz wiederherzustellen. Ohne diese vom DRB geforderte Reform könnten Politiker kriminellen Aktivitäten nachgehen und einer Strafverfolgung immer wieder entgehen. Für den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg Erardo Cristoforo Rautenberg verträgt sich der Anspruch der Staatsanwaltschaft, im Strafverfahren objektiv und unparteiisch zu agieren (vgl. § 160 Abs. 2 StPO), nicht mit ihrer Weisungsabhängigkeit vom Justizminister und damit von der politische Interessen

verfolgenden Regierung, was er unter Angabe zahlreicher Quellen ausführlich begründet.

https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsanwaltschaft_(Deutschland)#Weisungsgebundenheit

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 144

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§ 145

(1) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

(2) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.

§ 146

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

§ 147

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. *dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte;*
2. *der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;*
3. *dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.*

Aus der Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft ergibt sich auch die Tatsache, dass kein Staatsanwalt „auf eigene Faust und nach eigenem Ermessen“ gegen Kriminelle (Politiker etc.) vorgehen könnte, selbst wenn er es wollte. In vielen Ländern ist das anders.

Wenn die Staatsanwaltschaft aus politischen Gründen nicht ermitteln soll, wird „die Sache“ einfach als geheim eingestuft. In diesem Fall wird ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss gebildet und es beschäftigen sich nur Laien mit dem „Problem“, „die Profis“ werden bewusst ferngehalten.

Weil das „RechtSCHUTZsystem“ in der BRD nicht die internationalen Standards an einen ordentlichen RechtSCHUTZstaat erfüllt, dürfen die BRD-Gerichte seit Mai 2019 keine internationalen Haftbefehle ausstellen (AZ C-508/18 und C-82/19 PPU).

https://community.beck.de/2019/06/02/eugh-deutsche-staatsanwaltschaften-duerfen-keinen-eu-haftbefehl-ausstellen-faellt-das-seit-laengerem-in-der

https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/eugh-deutsche-staatsanwaltschaften-duerfen-keinen-eu-haftbefehl-ausstellen

https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/prozessrecht/deutsche-staatsanwaelte-sind-nicht-unabhaengig-genug-fuer-einen-euhb_206_491000.html

Die ausländischen Staaten kennen den Zustand in der BRD.

Zum Schluss sei noch festgehalten, dass die Bezeichnungen GENERALbundesanwalt, GENERALstaatsanwalt, OBERstaatsanwalt als Dienstränge dem Militär zugeordnet werden müssen.

4.12.1.2 Die Richter

1. ***keine öffentlichen Gerichte = private Schiedsgerichte***
2. ***die Person „BRD-Richter“ = nicht grundrechtberechtigte Privatpersonen***
3. ***Urteil = Meinung***
4. ***Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gilt für BRD-Richter nicht.***

Bei der Person des Richters handelt es sich ebenfalls um eine juristische Person, welche der Justiz angehört und keine Grundrechte für sich beanspruchen kann.

Was für die Staatsanwaltschaft gilt, gilt i. d. R. auch für die BRD-Gerichte.

Urteil [Wiktionary]

Bedeutungen:

(1) Rechtssprache: richterliche Entscheidung eines Gerichtes zur abschließenden Klärung eines Rechtsstreites

(2) Eindruck einer Person gegenüber anderen

Synonyme:

- Beschluss, Richterspruch
- Einschätzung, Meinung, Standpunkt

https://de.wiktionary.org/wiki/Urteil

Um ein Urteil oder eine Meinung nach Artikel 5 Grundrechte öffentlich kundtun zu können, muss die Person (die Rolle) grundrechtberechtigt sein.

Grundrechte
Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. [Kommentar: der Unterricht muss grundgesetzkonform sein und darf von diesen Vorgaben nicht abweichen]

Der Richter kann und darf sich kein Urteil bilden oder Beschlüsse fassen und darf diese Meinung schon gar nicht öffentlich kundtun und durchsetzen, da er in der Ausübung seiner öffentlichen Pflichten nicht das Grundrecht auf eine freie Meinung beanspruchen kann. Fiktionen können keine Meinung haben und nicht sprechen.

Deutscher Richterbund [Wikipedia]

> Der Deutsche Richterbund (DRB) mit Sitz in Berlin ist der größte Berufsverband von Richtern und Staatsanwälten. Er gliedert sich in 16 Landesverbände, fünf Fachverbände bei Bundesgerichten und vier Fachverbände einzelner Fachgerichtsbarkeiten. Über seine 25 Mitgliedsvereine gehören ihm mehr als 16.000 Richter und Staatsanwälte an.[1]
>
> Vorsitzender des Deutschen Richterbundes ist seit dem 28. April 2016 Jens Gnisa, Direktor des Amtsgerichts Bielefeld als Nachfolger von Oberstaatsanwalt Christoph Frank. Neben dem Vorsitzenden gehören dem Präsidium zwölf weitere Mitglieder an, darunter die stellvertretenden Vorsitzenden Lore Sprickmann Kerkerinck, Direktorin des Amtsgerichts Freising, und Joachim Lüblinghoff, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hamm.
>
> Der Deutsche Richterbund organisiert alle drei Jahre den Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag (RiStA-Tag). Der letzte Richter- und Staatsanwaltstag fand 2017 in Weimar statt. Er gibt die Deutsche Richterzeitung heraus und verleiht im dreijährlichen Rhythmus seinen Menschenrechtspreis an einen Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt, der sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Menschenrechte verdient gemacht hat.
>
> Der DRB ist Mitglied der Internationalen Richtervereinigung, der Europäischen Richtervereinigung und der IRZ-Stiftung. Er ist Institutional Observer des European Law Institute.

https://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Richterbund

Die juristischen Personen der Richter und der Staatsanwälte begründen den deutschen Richterbund und tragen diesen als „rechtfähigen“ Verein in ihr eigenes (nicht rechtfähiges) Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg ein. Korrekt stellt diese Vereinigung einen Verband dar, keinen Verein.

Wenn die Richter von den Politikern ernannt werden, die Staatsanwälte weisungsgebunden gegenüber den Anweisungen des Justizministers sind und alle aus derselben Hand bezahlt (gefüttert) werden, besteht keine sachliche Unabhängigkeit der Richter.

Ein rechtfähiger Verein kann nur außerhalb der BRD und nur von Rechtträgern (grundrechtfähigen natürlichen Personen) begründet werden.

Als kleiner Hinweis zur Erinnerung: Natürliche Personen gibt es in der BRD nicht und rechtfähige Vereine können ebenfalls nicht in der Fiktion begründet und legitimiert werden.

Eine Person (Fiktion), die nicht grundrechtberechtigt ist, kann kein Recht auf den Verband übertragen. Der Verband kann keine Rechtfähigkeit erlangen.

Eintragung bei einem BRD-Gericht
= Rechtfähigkeit verloren

Verband (Recht) [Wikipedia]

> Verbände sind Gruppen von Einzelpersonen (natürliche Personen) oder Körperschaften (juristische Personen) aller Art, die sich freiwillig zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke zusammengeschlossen haben und meist über eine feste interne Organisationsstruktur auf Basis einer Satzung verfügen. Verbände bündeln die Interessen der einzelnen Mitglieder zum Erreichen gemeinsamer Ziel- oder Wertvorstellungen, sie stellen eine soziale Interessengruppe dar (Interessenverband). Sie existieren und agieren in allen Gesellschaftsbereichen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Verband_(Recht)

Der Richterbund ist eine Fiktion, die von einer Fiktion begründet wurde und von dieser Fiktion ihr Recht erhalten hat. Die „Rechtquelle“ ist nicht rechtfähig und kann nur diese „Nichtrechtfähigkeit“ weitergeben. Wer kein Gold hat, kann kein Gold weitergeben.

Gemäß § 21 BGB können nur bürgerliche, nicht wirtschaftliche Vereine ins Vereinsregister eingetragen werden. „Wirtschaftliche-Vereine bzw. Wirtschaftsverbände“ können nicht rechtfähig sein und nicht in ein ordentliches Vereinsregister eingetragen werden.

> ***Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)***
> ***§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein***
>
> *Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.*

Korrekt müsste § 54 BGB Anwendung finden.

> ***Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)***
> ***§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine***
>
> *Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.*

Der § 54 BGB wird durch den § 37 PartG aufgehoben. Die Justiz ist eine politische Partei.

> ***Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)***
> ***§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs***
>
> *§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.*

Das Ergebnis ist, dass niemand für das, was passiert, haftet.

Auf der Internetseite des Richterbundes kann man unter „Über uns“ folgende Information finden:

> Ziele
>
> Die Ziele des Deutschen Richterbundes sind:
>
> - Das Ansehen der Dritten Gewalt stärken
> - Die hohe Qualität der Justiz sichern
> - Für den Rechtsstaat eintreten

- Menschenrechte und Grundfreiheiten schützen

Organisation

- Dachverband von 25 Organisationen
- Mit insgesamt mehr als 16 500 Mitgliedern
- Bundesvertreterversammlung als oberstes Organ
- 40 Richter und Staatsanwälte im Bundesvorstand
- Präsidium mit 15 Mitgliedern führt die Geschäfte

Mitgliedsverbände

Mitglieder des Deutschen Richterbundes sind:

- 16 Landesverbände
- Fünf Verbände der obersten Bundesgerichte
- Vier Verbände der Fachgerichtsbarkeiten
- Größter Berufsverband für Richter und Staatsanwälte

http://www.drb.de/drb/ueber-uns/

Unter Organisation steht geschrieben:

25 Mitgliedsverbände bilden eine starke Gemeinschaft

Der Deutsche Richterbund (DRB) ist Dachverband von insgesamt 25 Mitgliedsverbänden.

Dazu gehören 16 Landesverbände und 5 Verbände an den obersten Bundesgerichten – Bundesgerichtshof und Generalbundesanwalt, Bundesarbeitsgericht, Bundesfinanzhof, Bundessozialgericht und Bundespatentgericht. Zudem zählen 4 Verbände aus den Fachgerichtsbarkeiten zum DRB – die Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Wehrdienstrichter haben sich dem Verband angeschlossen.

Die Organe des Deutschen Richterbundes sind die Bundesvertreterversammlung als höchstes Beschlussorgan, der Bundesvorstand und das Präsidium. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

Die Bundesvertreterversammlung besteht aus Vertretern aller Mitgliedsverbände. Nach einem in der Satzung festgelegten Schlüssel entsenden sie ihre Delegierten. Die Bundesvertreterversammlung fasst die grundlegenden Beschlüsse zur Verbandspolitik und wählt das Präsidium. Sie tagt regelmäßig im Abstand von 18 Monaten.

Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und weiteren Mitgliedern, die die Mitgliedsverbände bestimmen. Derzeit gehören dem Bundesvorstand rund vierzig Kollegen an. Der Bundesvorstand ist das wichtigste Beschlussorgan zwischen den Bundesvertreterversammlungen. Er tagt in der Regel zweimal pro Jahr.

Präsidium führt die laufenden Geschäfte

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Deutschen Richterbundes. Neben dem Vorsitzenden gehören dem Präsidium 12 weitere Richter und Staatsanwälte sowie zwei assoziierte Mitglieder an. Das Präsidium ist für drei Jahre gewählt. Es tagt regelmäßig monatlich in der Bundesgeschäftsstelle und wird von einem Bundesgeschäftsführer unterstützt.

Es gibt zudem Fachkommissionen und Arbeitsgruppen. Die Fachkommissionen werden vom Bundesvorstand besetzt und unterstützen durch ihre vorbereitende gutachterliche Tätigkeit die laufende Arbeit von Präsidium und Bundesvorstand. Ihre wichtigste Aufgabe besteht darin, die Stellungnahmen des Verbandes zu den Gesetzesvorhaben von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat durch interne Papiere vorzubereiten. Die endgültige

Beschlussfassung über die Stellungnahmen des Verbandes obliegt jedoch in jedem Fall dem Präsidium, dem Bundesvorstand oder der Bundesvertreterversammlung.

Derzeit gibt es folgende Fachkommissionen: Besoldungskommission, Große Strafrechtskommission, Staatsanwaltskommission. Das Präsidium hat darüber hinaus die Möglichkeit, zu wichtigen Arbeitsbereichen Arbeitsgruppen einzusetzen, die ihm kurzfristig zuarbeiten.

http://www.drb.de/drb/ueber-uns/organisation/

Auf der Internetseite des Landesverbandes Sachsen-Anhalt befindet sich keinerlei Inhalt, sie dient nur als Visitenkarte.

https://www.drb-lsa.de/

Aufgrund der gemeinsamen Organisation der Richter und Staatsanwälte im Richterbund als Arbeitskollegen desselben Arbeitgebers und der organisierten Verfolgung gemeinsamer Ziele stehen Richter und Staatsanwalt zueinander im Verhältnis von Mitbegünstigten.

Der Richter ist von der Ausübung des Richteramtes nach § 41 ZPO ausgeschlossen, wenn er im Verhältnis eines Mitbegünstigten zum Kläger oder zum Beklagten steht.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 41 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. *in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;*
2. *in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;*

   2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. *in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;*
4. *in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;*
5. *in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;*
6. *in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt;*
7. *in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird;*
8. in Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.

Die BRD-Richter sind keine Staatsrichter, sondern private Schiedsrichter, weil die öffentliche Rechtspflege aufgrund des Kriegszustandes zum Stillstand gekommen ist.

Gemäß § 15 GVG gibt es keine ordentlichen und öffentlichen staatlichen Gerichte. Was bleibt, sind ausschließlich private Schiedsgerichte.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 15

weggefallen

bis 1950 beinhaltete der § 15 folgenden Text:

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

In der Feststellung Sürmeli ./. Deutschland [GK], Nr. 75529/01, Rdnrn. 103–108, CEDH 2006 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wurde festgestellt, dass es eine wirksame Beschwerdemöglichkeit nach Artikel 14 EMRK in der BRD nicht gibt und Rechtstillstand aufgrund eines Krieges gemäß § 245 ZPO eingetreten ist. Dazu mehr ab Seite 514.

https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-75689%22]}

http://www.richterverein.de/j2000/egmrsuermeli.htm

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [Wikipedia]

Überlange Verfahrensdauer

Sürmeli ./. Deutschland, Urteil vom 8. Juni 2006, Nr. 75529/01. Das deutsche Recht sieht keinen Rechtsbehelf gegen eine überlange Verfahrensdauer vor, wie er von Art.13 gefordert wird. Weder die Verfassungsbeschwerde, die Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 26 Absatz 2 DRiG, die bisher nicht geregelte, aber von einigen Gerichten anerkannte Untätigkeitsbeschwerde noch der Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG genügen den im Kudła-Urteil aufgestellten Anforderungen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Europäischer_Gerichtshof_für_Menschenrechte

Europäische Menschenrechtskonvention
Artikel 13 Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 245 Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

Sämtliche „öffentlichen“ Prozesse müssen pausieren, bis die ordentlichen Gerichte ihre Arbeit wieder aufgenommen haben.

Es dürfen keine öffentlichen Prozesse vor privaten Schiedsgerichten stattfinden. Die Gerichte in der BRD sind private Schiedsgerichte und grundrechtwidrig.

Gericht [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 92 GG, § 1 GVG) ist ein Organ, das Rechtsprechung (richterliche Gewalt) auszuüben hat. Das Gericht ist grundsätzlich staatlich, ausnahmsweise privat (Schiedsgericht).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 147

Gerichtsbarkeit [Wikipedia]

Gerichtsbarkeit bezeichnet zum einen (in der Neuzeit in der Regel die Gesamtheit der staatlichen) Gerichte, die der Rechtsprechung oder der sonstigen Rechtspflege dienen, und zum anderen die Verwirklichung der Rechtsordnung durch eben Genanntes.

https://de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsbarkeit

Gerichtsbarkeit, die [DUDEN-online]

1. Befugnis zur Rechtsprechung
2. Ausübung der Recht sprechenden Gewalt

Synonyme zu *Gerichtsbarkeit*

- Gerechtigkeit, Jurisdiktion, Justiz, Rechtsprechung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gerichtsbarkeit

Recht sprechen ≠ Urteil VERkünden

Schiedsgericht [Juristisches Wörterbuch]

(z. B. §§ 1025 ff. ZPO) sind im Verfahrensrecht (ein Dritter oder) mehrere Dritte, die außerhalb staatlicher Gerichtsbarkeit über eine Streitigkeit entscheiden. Schiedsgerichte finden sich sowohl im Bereich des Völkerrechts als auch eines einzelstaatlichen Rechts. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts setzt grundsätzlich einen Vertrag über die Unterwerfung der Parteien unter das Schiedsgericht voraus.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 322

Rechtsprechung [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 92 GG) ist die Entscheidung konkreter Rechtsfragen durch die dafür zuständige Stelle. Die Rechtsprechung ist ein Teil der staatlichen Gewalt. Sie wird ausgeübt durch die Richter. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 302

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Diese privaten Schiedsgerichte arbeiten demokratisch, das bedeutet, wenn jemand angeklagt ist, entscheidet eine Kammer mit 4:1, 3:1 oder 3:2, ob jemand schuldig ist oder

nicht und welche Strafe festgelegt wird. Diese Vorgehensweise ist grundrechtwidrig, denn Demokratie ist nicht grundrechtfähig. In anderen Ländern gibt es eine Jury, die einstimmig feststellen muss, dass der Angeklagte schuldig ist oder freigesprochen werden muss.

Grundsätzlich richtet der Mensch selbst und kann dieses Recht nicht auf eine Fiktion übertragen.

Gemäß Überleitungsvertrag sind Gerichtsurteile keine Rechtvorschriften.

> ***Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen***
> ***Artikel 1***
>
> ***(3)*** *Der in diesem Vertrag verwendete Ausdruck "Rechtsvorschriften" umfaßt Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen (mit Ausnahme gerichtlicher Entscheidungen), Direktiven, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Genehmigungen oder sonstige Vorschriften ähnlicher Art, die amtlich veröffentlicht worden sind. Die Bezugnahme auf eine einzelne Rechtsvorschrift schließt alle und jeden ihrer Teile, einschließlich der Präambel, ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.*

Die Geschäftsverteilungspläne der BRD-Gerichte sind keine öffentlichen Urkunden. Es werden lediglich Geschäfte verteilt. Entweder sie verkaufen etwas oder sie verrichten/verteilen ihr Geschäft darauf.

> **Geschäft, das** [DUDEN-online]
>
> 1.
>
> a) auf Gewinn abzielende [kaufmännische] Unternehmung, [kaufmännische] Transaktion; Handel
>
> b) Gesamtheit kaufmännischer Transaktionen; Verkauf, Absatz
>
> c) Gewinn [aus einer kaufmännischen Unternehmung], Profit
>
> d) gewerbliches oder kaufmännisches Unternehmen, Handelsunternehmen, Firma
>
> 2.
>
> a) gewerbliches oder kaufmännisches Unternehmen, Handelsunternehmen, Firma
>
> b) Räumlichkeit, in der ein Handelsunternehmen, ein gewerbliches Unternehmen Waren ausstellt und zum Verkauf anbietet; Laden
>
> c) Aufgabe; Angelegenheit, die zu erledigen ist
>
> 3. Aufgabe; Angelegenheit, die zu erledigen ist
>
> Wendungen, Redensarten, Sprichwörter
>
> - sein [großes oder kleines] Geschäft erledigen/verrichten/machen (umgangssprachlich verhüllend: seine Notdurft verrichten; den Darm entleeren oder Wasser lassen)
>
> Synonyme zu *Geschäft*
>
> - Handel, Transaktion; (umgangssprachlich) Deal
> - Handel, Umsatz, Verkauf; (Kaufmannssprache) Absatz
> - Ausbeute, Big Business, Ertrag, Gewinn, Nettoertrag, Nettogewinn, Nutzen, Plus, Reinertrag, Reingewinn, Überschuss, Vorteil; (abwertend) Business; (oft abwertend) Profit; (Rechtssprache) Frucht; (Wirtschaft) Rendite
> - Betrieb, Firma, gewerbliches/kaufmännisches Unternehmen, Handel, Handelsfirma,

Handelsgeschäft, Handelsunternehmen; (umgangssprachlich) Laden; (veraltend) Handlung

- Einzelhandelsgeschäft, Kaufhalle, Kaufhaus, [Kaufmanns]laden, Ladengeschäft, Shop, Warenhaus; (umgangssprachlich) Einkaufstempel; (veraltend) Kaufladen; (schweizerisch, sonst veraltet) Detailgeschäft
- Amt, Aufgabe, Pflicht; (gehoben) Obliegenheit

https://www.duden.de/rechtschreibung/Geschaeft

Geschäftsverteilungsplan [Wikipedia]

Ein Geschäftsverteilungsplan (GVP bzw. GVPl) ist ein Regelwerk, das bei Kollegialorganen bestimmt, welche interne Organisationseinheit des Organs für die Bearbeitung eines konkreten Sachverhalts zuständig ist.

Geschäftsverteilungspläne bei Gerichten

Der Geschäftsverteilungsplan wird in Deutschland bei jedem Gericht nach § 21e GVG vom Präsidium jedes Jahr im Voraus für die Dauer des Geschäftsjahrs beschlossen.

Im Geschäftsverteilungsplan wird die Stellenbesetzung der Spruchkörper bestimmt und die Stellvertretung geregelt. Ferner werden die Geschäfte nach allgemeinen Merkmalen auf die einzelnen Richter oder Spruchkörper verteilt. Dadurch ist schon bei Eingang einer Sache festgelegt, welcher Richter oder Spruchkörper dafür zuständig ist. Dies ist erforderlich, um dem Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) zu genügen; ebenso nach § 16 Satz 2 GVG.

Für die Verteilung der Geschäfte gibt es verschiedene Verfahren.

https://de.wikipedia.org/wiki/Geschäftsverteilungsplan

4.12.1.3 Die Rechtsanwälte

1. ***Der Rechtsanwalt ist der rechtliche Vormund für (Grundrecht-)Unmündige.***

2. ***Anwaltspflicht ist gesetzlich verordnete Unmündigkeit bzw. keine Zuständigkeit für Mündige.***

Die Rechtsanwälte erfüllen in der Justiz-Illusion einen wichtigen Teil. Sie erwecken den Anschein, als würden Sie ihrer Pflicht, dem Recht des Hilfesuchenden in Form einer „Rechtsabsicherung" beizustehen, nachkommen. In der Rechtsrealität sind sie jedoch Rechträuber. Die juristische Person „RECHTSANWALT" ist nicht grundrechtfähig weil sie von der entsprechenden Anwaltskammer legitimiert und kontrolliert wird.

Bundesrechtsanwaltskammer [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Zusammenschluß der Rechtsanwaltskammern als Körperschaft öffentlichen Rechts unter der Staatsaufsicht des Bundesjustizministers mit dem Sitz in Bonn (§§ 175 ff BRAO). Sie repräsentiert neben den Berufsverbänden die deutschen Rechtsanwälte, ermittelt und vertritt die Auffassungen der Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern und stellt die allgemeine Berufsauffassung in Standesrichtlinien – „Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts" (Rili) - fest; sie haben allerdings einer verfassungsgerichtlichen Prüfung nicht standgehalten (BVerfGE 76, 171, 176 = NJW 1988, 191, 196), eine Neuregelung wird vorbereitet (dazu insb die Diskussion im AnwBl).

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 849

Personen benötigen das Geld zur Funktion, wie der Mensch das Blut und den Sauerstoff zum Leben.

In der Regel lassen sich die Rechtsanwälte ihre Arbeit sehr gut bezahlen. Wenn Recht wirklich Recht ist, darf es für den Hilfesuchenden nichts kosten. Wenn der Mensch nur zu seinem Recht kommt, wenn er das entsprechende Geld hat, schließt diese Bedingung eine große Menge Menschen aus, die über diese erforderlichen Mittel nicht verfügen. Wer sich keinen Anwalt leisten kann, ist nicht prozessfähig nach § 52 ZPO, denn er kann keinen Vertrag machen, wenn wer weiß, dass er seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 52 Umfang der Prozessfähigkeit

Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Meistens werden die besten Anwälte auch noch am besten bezahlt. Würden sie dem Menschen wirklich in ihrem Recht beistehen (wollen), würden sie den bedürftigen Menschen ohne finanzielle Gegenleistung helfen. Natürlich kann im heutigen System

niemand ohne Geld überleben, doch ist es wohl ein Unterschied, ob jemand einen Energieausgleich von 20,00 € oder 30,00 € als Dankeschön aus Dankbarkeit erhält oder „der Helfende“ eine Rechnung über einige hundert Euro für wenige Stunden Arbeit schreibt und mit aller Härte eintreibt.

Wie wir bereits im Kapitel „der Mensch“ abgeleitet haben, gestaltet der Mensch seine Umgebung nach seinen Vorstellungen, wenn er in der Lage ist, die Grundrechte selbstständig geltend zumachen, also die „Grundrechtmündigkeit“ vorliegt.

Grundrechtmündigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Fähigkeit des Menschen, Grundrechte selbstständig geltend zu machen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 197

In dem Moment, wo der Mensch einen Anwalt beauftragt und diesem eine Vollmacht ausstellt, entmündigt der Mensch sich selbst, denn er kann sein Recht nicht selbst wahrnehmen. Auch in dieser Situation kann der Mensch sich nicht auf sein Recht berufen, denn er kennt es ja nicht. Das gilt natürlich nicht, wenn der Anwalt gestellt und aufgezwungen wird, sondern wenn er freiwillig vom Mandanten beauftragt wird.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 53 Prozessunfähigkeit bei Betreuung oder Pflegschaft

Wird in einem Rechtsstreit eine prozessfähige Person durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich.

§ 51 Prozessfähigkeit; gesetzliche Vertretung; Prozessführung

(1) Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozessfähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozessführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

In der BRD besteht Anwaltszwang.

Anwaltsprozess [Wikipedia]

Unter Anwaltsprozess versteht man im Zivilprozess in Deutschland ein gerichtliches Verfahren, bei dem sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, d. h., sie können ohne diese Vertretung den Prozess weder als klagende noch als beklagte Partei führen und werden in der mündlichen Verhandlung behandelt, als wenn sie nicht erschienen wären. Nur beim jeweiligen Gericht zugelassene Rechtsanwälte sind postulationsfähig, um dort wirksame Prozesserklärungen abgeben zu können.

In Bezug auf Anwaltsprozesse spricht man vom Anwaltszwang oder auch Anwaltserfordernis. Eine „Selbstvertretung“ im deutschen Zivilprozess gestattet § 78 Abs.4 ZPO für Rechtsanwälte nach den in Abs.1 und 2 genannten Voraussetzungen.

Im Strafprozess in Deutschland wird die Pflichtverteidigung teilweise als verdeckter Anwaltszwang empfunden, denn dem Angeklagten kann auch gegen dessen Willen ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden. Während aber im Zivilprozess die Prozesshandlungen, also insbesondere die Stellung von Anträgen, unter Anwaltszwang fällt, bleibt die Postulationsfähigkeit des Angeklagten auch nach Beiordnung eines Pflichtverteidigers erhalten.

Funktion

Der Anwaltszwang soll einerseits dem Schutz rechtsunkundiger Laien und der sogenannten Waffengleichheit insbesondere gegenüber ihrerseits anwaltlich vertretenen Parteien dienen, andererseits aber auch der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts verstößt der Anwaltszwang weder gegen die Rechtsschutzgarantie aus Art.19 Abs.4 GG, noch gegen die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art.2 Abs.1 GG, noch gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG, denn er ist im Hinblick auf seinen Schutzzweck sowie aus verfahrensökonomischen Gründen sachlich gerechtfertigt.

Der Anwaltszwang für bestimmte Verfahren bzw. bei bestimmten Gerichten ist auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als unbedenklich, insbesondere als vereinbar mit Art.6 EMRK, angesehen worden. Das gilt nicht nur für den Berufungs- und Revisionsrechtszug, sondern auch für den teilweise vorhandenen Vertretungszwang im ersten Rechtszug. Die Erschwerung des Zugangs zum Gericht durch den Vertretungszwang ist im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich, verfolgt ein berechtigtes Ziel und ist verhältnismäßig. Sie wird zudem dadurch gemildert, dass ein Bürger bei Bedürftigkeit Anspruch auf Prozesskostenhilfe gemäß § 114 ZPO hat und ihm für den Fall, dass er keinen zur Vertretung bereiten Prozessbevollmächtigten findet, ein Notanwalt gemäß § 78b ZPO beizuordnen ist.

https://de.wikipedia.org/wiki/Anwaltsprozess

Der Anwaltszwang besteht hauptsächlich in den höheren Instanzen wie dem Oberverwaltungsgericht oder den Bundesgerichten.

Verwaltungsgerichtsordnung
§ 67

(4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. […]

Verfassungsbeschwerde [Bundesverfassungsgericht]

[…] Ein Anwaltszwang besteht nicht. Die beschwerdeführende Person kann sich rechtlich vertreten lassen; im Falle einer mündlichen Verhandlung muss sie sich vertreten lassen.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Verfassungsbeschwerde/verfassungsbeschwerde_node.html

vertreten (DUDEN-online)

1.
   a) vorübergehend jemandes Stelle einnehmen und seine Aufgaben übernehmen
   b) (als jemandes Vertreter, Beauftragter o. Ä.) jemandes Interessen, Rechte wahrnehmen
   c) als Repräsentant o. Ä., in jemandes Auftrag tätig sein, eine bestimmte Tätigkeit ausüben
   d) als Handelsvertreter für eine Firma tätig sein
2.
   a) (neben anderen) anwesend, zugegen sein

b) (neben anderen) vorhanden sein, vorkommen

3. etwas besonders als Überzeugung, als Standpunkt o. Ä. haben und dafür einstehen; sich zu etwas bekennen und es verteidigen
4. sich durch ungeschicktes Auftreten, Stolpern o. Ä. eine Zerrung oder Verstauchung am Fuß zuziehen
5. (landschaftlich) durch Begehen abnutzen
6. (landschaftlich) austreten und in einen unansehnlichen Zustand bringen

https://www.duden.de/rechtschreibung/vertreten

Niemand kann das universelle Recht eines anderen wahren. Man kann seine Grundrechte und deren Geltendmachung nicht auf eine Fiktion übertragen. Wer sein Recht nicht selbst einfordern kann, ist unmündig und benötigt einen Vormund.

Die gesetzlichen Regelungen zum Vertretungszwang lassen vor den BRD-Gerichten nur „Unmündige“ zur Klage zu oder degradieren den Menschen zum Unmündigen ODER Menschen sind hier falsch. So ist auch der Anwalt ein Teil der rechtsräuberischen Justizbranche und profitiert überdurchschnittlich von dem Rechtraub gegen den Menschen, denn ohne Richter und Staatsanwälte gäbe keine Rechtsanwälte.

Diese gesetzlichen Vorschriften sind grundrechtwidrig und können mit Artikel 6 EGBGB und Artikel 6 Europäische Menschenrechtkonvention nicht in Einklang gebracht werden. Sie verstoßen zusätzlich gegen die Artikel 6 – 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Europäische Menschenrechtkonvention
Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren,

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Artikel 7 – Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 8 – Anspruch auf Rechtsschutz

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9 - Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10 - Anspruch auf rechtliches Gehör

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes

und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder aber über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Die Justiz ist dazu da, juristische Personen zu justieren. Der Mensch kann und darf nicht justiert werden.

justieren [DUDEN-online]

(von technischen Geräten o. Ä.) [vor Gebrauch] genau einstellen, einrichten

Synonyme zu *justieren*

- eichen, einrichten, einstellen, regeln, regulieren; (Funktechnik, Elektronik) abgleichen

https://www.duden.de/rechtschreibung/justieren

technische Geräte = Verbraucher

Die Justiz ist das Werkzeug für die Justierung und die Justizvollzugsanstalt ist der Ort, wo die Justierung vorgenommen wird. Die ursprünglichen „Gefängnisse“ gibt es nicht mehr. Wäre es so, dass Personen, die gegen das universelle Recht verstoßen, wieder auf „Resonanz mit der Welle des Rechtes“ justiert werden, würde die Staatsanwaltschaft ihrem eigentlichen Auftrag nachkommen. Sie versuchen aber, den Menschen nach ihren Vorstellungen zu justieren und das kann nur Unrecht hervorbringen.

4.12.1.4 Die Justizindustrie

Dieser Abschnitt kann kurzgehalten werden. Die Justiz ist eine große Industrie, die von Grundrechtverletzungen lebt.

Laut Statista gibt es zum 1. Januar 2018 in der Bundesrepublik etwa 165.000 zugelassene Rechtsanwälte.

https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37293/umfrage/entwicklung-der-zahl-zugelassener-rechtsanwaelte/

Die Zahl der Richter beträgt etwa 21.000 und laut Statista gab es im Jahr 2011 5.146 Staatsanwälte.

https://de.statista.com/statistik/daten/studie/155502/umfrage/entwicklung-der-anzahl-der-staatsanwaelte-in-deutschland/

Dazu kommen die Mitarbeiter in den Anwaltskanzleien, in den Gerichten und in den Behörden. Insgesamt kann man wohl von ca. 500.000 Mitarbeitern reden. Alle diese Bediensteten sind davon abhängig, dass der unmündige Mensch zu ihnen kommt, um „sein“ Recht einzufordern. Spannt man den Bogen weiter, muss man feststellen, dass diese Bediensteten von Straftaten abhängig sind. Gäbe es keine Straftaten, wären sie arbeitslos. Das kann im Extremfall auch so weit gehen, dass Straftaten fingiert werden, z. B. wenn jemand wegen nicht gezahlter Rundfunkgebühren zur Justierung in die JVA muss oder wenn jemand wegen Fahren ohne Fahrkarte zur Einjustierung in Ordnungshaft muss. Diese Maßnahmen werden durchgeführt, um den Menschen zu unterwerfen und den Bediensteten ihren Arbeitsplatz zu sichern. Mit jedem Widerspruch, mit jeder Revision, mit jedem Antrag, mit jedem Verwaltungsakt und mit jeder Klage profitiert die Justizindustrie. Die Umsätze der Justizindustrie fließen ins Bruttoinlandsprodukt ein und bilden einen Teil des allgemeinen Wohlstandes.

Um Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen zu können, müssen zuvor alle möglichen RechtSCHUTZmittel etc. ausgeschöpft werden. Der Klagende muss durch alle Instanzen klagen, damit er im Idealfall vom Bundesverfassungsgericht wieder an die letzte Instanz zurückverwiesen wird und diese Instanz erneut „prüft“. Dieser Klageweg ist mit enormen Kosten verbunden und für die meisten Menschen nicht tragbar. Etwa 99,9 % der eingereichten Klagen werden abgelehnt. Geht man danach noch eine Instanz höher, vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, sieht es ähnlich aus. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kann auf die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention prüfen und einen Verstoß feststellen. Theoretisch besteht dann die Pflicht der verklagten Staaten, den Zustand zu ändern und die Verletzung abzustellen. Praktisch kann dies nicht durchgesetzt werden, da es (bis jetzt) keine zuständige Stelle gibt.

4.12.1.4.1 Justizia / Justitia

Justitia [Wikipedia]

Dieser Artikel beschreibt die Personifikation der Gerechtigkeit und der Rechtspflege. Für andere Bedeutungen siehe Justitia (Begriffsklärung).

Justitia ist die Göttin der Gerechtigkeit. Während sie in der alten römischen Mythologie für die ausgleichende Gerechtigkeit steht und damit in Darstellung und Wesen eng mit der Aequitas verwandt ist, wird sie seit der augusteischen Zeit im Rahmen der Interpretatio Romana mit den griechischen mythischen Prosopopoiieen Dike und Themis vermengt. Themis verkörpert bei den Griechen eher die durch althergebrachte, göttliche Ordnung bestehende Gerechtigkeit, Dike dagegen eher die strafende, rächende Gerechtigkeit. Diese letztere Zuschreibung wirkt in das christliche Mittelalter und die Neuzeit nach, wo die Justitia in Kunst und Literatur für die strafende Gerechtigkeit oder das Rechtswesen steht.

Justitia in der römischen Mythologie

In der römischen Mythologie spielt sie nur an einer Stelle eine Rolle, und zwar im Mythos von den Weltaltern. Hier verlässt die mit Astraea identifizierte Justitia als Letzte der Himmlischen die von Verbrechen erfüllte Erde des Eisernen Zeitalters und kehrt in ihre überirdische Heimat zurück bzw. wird als Sternbild der Jungfrau an den Himmel versetzt. Eine direkte Entsprechung hat sie im griechischen Begriff der Dikaiosyne; iustitia wird von einigen Alten zu den Kardinaltugenden gezählt.

Ikonographie

In der Antike entspricht ihre Darstellung derjenigen der Aequitas, d.h. ihre Attribute sind die Waage, mit deren Hilfe jedem das Seine zugemessen wird, und das Füllhorn, das den zu verteilenden Reichtum spendet. Die Formel „Jedem das Seine“ (suum cuique tribuere) geht auf Platons Politeia zurück, der sie von dem Dichter Simonides von Keos übernahm. Cicero prägte den Begriff derart entscheidend, dass er in der Rechtsphilosophie des Abendlandes bestimmend werden sollte. Solche Darstellungen der Justitia/Aequitas erscheinen vielfach auf Münzen der Kaiserzeit, wo sie als Teil der politischen Propaganda den Kaiser in seiner Rolle als Spender materieller Sicherheit versinnbildlichen, der niemanden bevorzugt (weshalb der Waagbalken stets in waagrechter Stellung gezeigt wird). Schon Augustus schrieb sich in seinem Tatenbericht Res Gestae iustitia als eine von vier Herrschertugenden zu – neben virtus („Mannhaftigkeit“), clementia „Milde“ und pietas („Frömmigkeit“).

Wie andere Gottheiten wird sie häufig mit einem Diadem gezeigt, wie man auf einer Münze des Nero sieht, auf der Agrippina die Jüngere als Iustitia abgebildet ist.

Ikonographie der Justitia im Mittelalter und in der Neuzeit

Im Mittelalter und in der Neuzeit ist das Bild der Justitia ein vollkommen anderes als im römischen Altertum: nun wird Justitia meist als Jungfrau dargestellt, die in der linken Hand eine Waage, in der Rechten das Richtschwert hält. Seit Ende des 15. Jahrhunderts wird die Justitia blind bzw. einäugig, später noch deutlicher mit einer Augenbinde dargestellt. In den Rechtsbüchern der spätmittelalterlichen Stadtschreiber von Eisenach, Johannes Rothe sowie Johannes Purgold, wird die Einäugigkeit der Justitia erstmals in deutscher Sprache erläutert: sie ist Symbol für die Unparteilichkeit, also das Richten ohne Ansehen der Person. Bilder der augen- und teils händelosen Justitia finden sich seit 1420 beim in Schlesien oder Böhmen entstandenen, bislang uneditierten Codex Casanatensis. Die Augenbinde wird erst seit dem beginnenden 16. Jahrhundert zum stehenden Attribut. Ein prominentes Beispiel aus dieser Zeit gibt der Gerechtigkeitsbrunnen in Bern.

Die drei Attribute Augenbinde, Waage und Richtschwert sollen somit verdeutlichen, dass das Recht ohne Ansehen der Person (Augenbinde), nach sorgfältiger Abwägung der Sachlage

(Waage) gesprochen und schließlich mit der nötigen Härte (Richtschwert) durchgesetzt wird.

Die Waage der neuzeitlichen Justitia ist die Waage des Richters, mit deren Hilfe Für und Wider gegeneinander abgewogen wird, und deren Rolle letztlich der Rolle der Waage im ägyptischen Totengericht entspricht. Entsprechend dem strafrechtlichen Grundsatz In dubio pro reo („im Zweifel für den Angeklagten"), und weil in Zivilverfahren die entgegengesetzten Interessen ausgeglichen werden, steht der Waagbalken – anders als in römischen Darstellungen – oft schräg. In älteren Darstellungen trägt die Göttin des Rechtsfriedens anstatt des Schwertes einen Ölzweig. Dieser symbolisiert den Frieden, der durch den Ausgleich zwischen umstrittenen zivilrechtlichen Interessen – versinnbildlicht durch den schrägen Waagbalken – erreicht werden soll.

https://de.wikipedia.org/wiki/Justitia

Personifikation = Fiktion = Götzenanbetung

Recht kann niemand sehen. Die Augenbinde steht wohl eher dafür, dass Justitia das Recht nicht erkennen kann oder dass sie ein Brett vorm Kopf hat. Recht kann auch nicht gewogen werden, denn niemand kann Recht verlieren. Auf der Waage, die Justitia in der Hand hält, befinden sich keine Gewichte oder irgendetwas anderes. Trotzdem steht sie schief. Die Waage, als angebliches Messinstrument des Rechtes, muss neu justiert werden oder ist im Ungleichgewicht.

Auf die Justiz übertragen bedeutet dies:

1. Die Staatsanwaltschaft kann kein Recht erkennen, weil sie selber keines hat und nicht weiß, was Recht ist und wie es aussieht.
2. Der Gesetzgeber versucht, den Schiefstand der Waage mit Gesetzen zu justieren und versagt, weil er selbst kein Recht hat und seine Augen verbunden sind.
3. Das Gericht ist das Richtschwert, das ohne Recht zu besitzen und ohne Überblick alles hinrichtet.

Bei Justitia handelt es sich um die Personifikation der Justiz, soll aber den Anschein erwecken, als wäre es die Materialisierung des Rechtes.

Personifikation = Fiktion = Erdichtung

Korrekt formuliert ist Justitia die Fiktion oder Erdichtung von Recht. Wir erinnern uns, die Fiktion ist in der Realität nicht vorhanden und kann nicht bewiesen werden. Bei der Justitia handelt es sich um Götzenkult und dieser ist im Naturrecht verboten.



1. **Baphomet nach einer Phantasie von Éliphas Lévi (Abbildung in seinem Werk *Dogme et Rituel de la Haute Magie* (1854))**
2. **August Hermann Franke Statue in den Frankischen Stiftungen zu Halle – er glaubte nicht an Gott, er VERtraute ihm.**
3. **Freiheitsstatue in New York**
4. **George Washington**
5. **Baphomet-Statue vor dem Capitol**
6. **Baphomet erklärt den Kindern die Welt.**
7. **Justizia in der Baphomet-Pose, mit Waage, Augenbinde und Schwert**

Da wundert es nicht, dass es zwischen Justitia und Baphomet gewisse Gemeinsamkeiten

in Bezug auf die Körperhaltung gibt. Die Freiheitsstatue in New York und die Gottheit Baal werden ebenfalls in dieser Pose dargestellt.

Dass die Justiz mit ihrer schwarzen Kluft die dunkle Seite repräsentiert und sich vom Recht der Menschen nährt, liegt auf der Hand. Sie bekennen sich nicht zur Schöpfung und zu unveräußerlichen, unveränderlichen Menschenrechten als Grundlage des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt, sondern zum Kapital, zum Konsum oder ganz allgemein zum Mammon. „Der Gott des Mammons“ steht umgangssprachlich für „das Finanzielle“, für den Konsum etc. In der Geisteswissenschaft bedeutet es das Bekenntnis zum Unwichtigen, Ablenkenden etc. Das schließt den Konsum und die Gier natürlich mit ein, ist jedoch auch nicht darauf beschränkt. Wer nur zu Hause auf der Couch liegt und die klassischen Trash-TV-Sender schaut, dient dem Mammon auch auf ganzer Linie.

Da wird der Briefkasten des Amtsgerichtes schnell zur Klagemauer für Religionsangehörige und die hohen Priester entscheiden, wessen Wünsche erfüllt werden.

Klagemauer [Wikipedia]

Religiöse Bedeutung

Die Klagemauer wird von Juden westliche Mauer, oder einfach nur Kotel, genannt, da sie die Westmauer der Tempelanlage war und nicht primär ein Ort der Klage ist. Sie ist 48 Meter lang und 18 Meter hoch. Täglich besuchen viele Menschen die Klagemauer, um zu beten. Viele stecken auch aufgeschriebene Gebete, Wünsche und Danksagungen in die Ritzen und Spalten der Mauer. Sie stellt für viele Juden ein Symbol für den ewigen, bestehenden Bund Gottes mit seinem Volk dar. Diese Tradition der Gebetszettel geht wohl bis ins frühe 18. Jahrhundert zurück.

Da der Platz in den Ritzen nur begrenzt ist, fallen viele Zettel mit der Zeit herunter. Sie werden aufgesammelt. Vor Pessach im Frühjahr und vor Rosch ha-Schana im Herbst werden die Zettel aus den Ritzen entfernt und zusammen mit den aufgesammelten ungelesen auf dem jüdischen Friedhof auf dem Ölberg begraben.

Der Zugang ist für Nichtjuden problemlos möglich. Fotografieren innerhalb des abgesteckten Bereiches unmittelbar vor der Mauer ist außer an hohen jüdischen Feiertagen und am Sabbat im Allgemeinen erlaubt. Dabei sind die örtlichen Hinweise zu beachten (vgl. Mechiza).

https://de.wikipedia.org/wiki/Klagemauer

Regierungskriminalität [Wikipedia]

Als Regierungskriminalität werden Straftaten bezeichnet, die im Auftrag oder mit Duldung von Regierungen erfolgen.

Die Aufklärung und Ahndung derartiger Regierungskriminalität ist durch eine Reihe von Sachverhalten erschwert. So gilt auch im Rechtsstaat, dass

- Regierungsmitglieder vielfach auch Mitglied der Parlamente sind und daher Immunität genießen
- Regierungen über Mehrheiten im Parlament verfügen, die Gesetze (z. B. Verjährungsvorschriften) ändern können und
- die Regierung vielfach Einfluss auf die Strafermittlung und -verfolgung nehmen kann (z. B. über die weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften)

In Diktaturen und Staaten, die nicht rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen, bestehen weitaus größere Möglichkeiten zur Regierungskriminalität, da die rechtsstaatlichen

Schutzmechanismen nicht bestehen. Hier besteht daher typischerweise erst dann eine Möglichkeit, diese Straftaten zu verfolgen, wenn es zu einem Regimewechsel gekommen ist. So waren die Nürnberger Prozesse eine Aufarbeitung der Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes.

Ein Hauptproblem hierbei ist, dass Regierungskriminalität in Diktaturen typischerweise durch das jeweilige zur Tatzeit gültige (und von der Diktatur selbst gesetzte) nationale Strafrecht keine Strafbarkeit der Handlungen der Regierung vorsieht (nullum crimen sine lege praevia, nulla poena sine lege (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz)). Daher wird vielfach auf die völkerrechtliche Ächtung bestimmter schwerer Straftaten wie Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit abgehoben.

Einige Länder wie Spanien haben den Grundsatz des Gesetzlichen Richters dahingehend aufgeweicht, dass eine Strafverfolgung auch dann möglich ist, wenn weder Opfer noch Täter noch Tat einen Bezug zum Ort des Gerichtes haben. Hierdurch ist eine Strafverfolgung von Regierungskriminalität auch im Ausland möglich.

Auf internationaler Ebene wurde der Internationale Strafgerichtshof zur Ahndung von Regierungskriminalität geschaffen. Jedoch wird dieses internationale Gericht von vielen Staaten (darunter auch Rechtsstaaten) nicht anerkannt.

Ein mehrfach eingesetztes Instrument zur Aufarbeitung von Regierungskriminalität sind Wahrheitskommissionen.

In Deutschland wurde der Begriff der Regierungskriminalität insbesondere im Zusammenhang mit der rechtsstaatlichen Umsetzung der Wiedervereinigung in Bezug auf die Handlungen der DDR-Regierung angewendet. Die Ergebnisse dieser Aufarbeitung sind im Artikel Zentrale Ermittlungsgruppe für Regierungs- und Vereinigungskriminalität beschrieben

https://de.wikipedia.org/wiki/Regierungskriminalität

4.12.1.5 Die Gewaltenteilung in der BRD

Das Kapitel wird kurz gehalten.

Eine Gewaltenteilung existiert in der BRD nicht.

Die gesetzlichen Grundlagen wurden bereits teilweise aufgeführt.

Auf der Internetseite www.gewaltenteilung.de hat der bereits im Ruhestand befindliche Richter Udo HOCHSCHILD die Probleme der Gewaltentrennung gut beschrieben. Wer sich zu diesem Thema tiefer informieren möchte, kann dies auf dieser Seite tun.

Hier noch ein kurzer Auszug:

Beispiel Bayern:

Eine politische Partei stellt die Mehrheit der Abgeordneten und dominiert das Parlament.

Dieselbe Partei stellt die Regierung und beherrscht die Exekutive.

Der Justizapparat untersteht der Regierung:

1. ***Der Justizminister ist für die Auswahl und Ernennung der Staatsanwälte zuständig.***

2. ***Die Staatsanwälte sind den Weisungen des Justizministers unterworfen.***

3. ***Der Justizminister ist für die Auswahl und Ernennung der Richter und der Gerichtsleiter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig.***

4. ***Der Justizminister bestimmt die Art und Weise der periodischen Überwachung der Richter und Staatsanwälte in Geschäftsprüfungen.***

5. ***Der Justizminister bestimmt Art und Weise der Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten in Dienstzeugnissen.***

6. ***Der Justizminister entscheidet über die Beförderungen der Richter und Staatsanwälte.***

7. Die Gerichtsleiter (Präsidenten und Direktoren) sind als Beamte den Weisungen des Justizministers unterworfen.

8. Entsprechendes gilt für die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in Bayern der Dienstaufsicht des jeweiligen Fachministers unterstehen.

9. Der Innenminister ernennt die Verwaltungsrichter aus den Reihen seiner Verwaltungsbeamten.

10. Eine Mitwirkung oder Kontrolle von anderer Seite (z. B. durch einen Landesjustizrat oder Richterwahlausschuss) ist bei alledem (a. bis i.) nicht vorgesehen.

Grundrechte und Grundpflichten der Staaten [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Die Grundrechte und Grundpflichten der Staaten sind diejenigen völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze, die für die gegenwärtige Völkerrechtsordnung als konstitutiv betrachtet werden. Die UN-Charta führt in Art 2 und Art 55, 56 einzelne Grundsätze auf. Die Generalversammlung der VN hat diese Grundsätze in ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. 10. 1970 mit empfehlender Wirkung näher definiert (Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen (Friendly Relations-Deklaration). Zu den Grundrechten und Grundpflichten zählen danach: das Gewaltverbot; das Gebot der friedlichen Streiterledigung; das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates einschließlich des Interventionsverbots; die Pflicht zur gegenseitigen Zusammenarbeit; das Selbstbestimmungsrecht der Völker; der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten (Staatengleichheit); der Grundsatz der Achtung von Treu und Glauben.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 315

Rechtsstaatsprinzip [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 20 GG) ist im Verfassungsrecht der Grundsatz, dass die gesamte Staatsgewalt an das vom Volk oder seinen Organen gesetzte Recht gebunden ist. Das R. ist in die Verfassung nicht ausdrücklich aufgenommen (vgl. aber Art. 28 I GG), gehört jedoch gleichwohl zu den wichtigsten Verfassungsgrundsätzen. Seine Konkretisierung erfolgt je nach den sachlichen Gegebenheiten. Zu seinen wichtigsten Ausprägungen zählen Vorrang des Gesetzes und Vorbehalt des Gesetzes. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist die Rechtssicherheit, die etwa im Strafrecht die Rückwirkung von Gesetzesänderungen verbietet. Im Verfahrensrecht gründen sich auf das R. die Anforderungen, dass das Verfahren nach festen Grundregeln gestaltet sein, vor einem gesetzlich feststehenden (Art. 101 I GG) und unabhängigen (Art. 97 I GG) Richter stattfinden und die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte gewährleisten muss. Weiter werden zum R. gezählt Verfassungsstaatlichkeit, Freiheitlichkeit, Rechtsgleichheit und Grundrechte, Gewaltenteilung, Rechtsgebundenheit, Gerichtsschutz, öffentlich-rechtliches Ersatzleistungssystem und Übermaßverbot. Danach ist

etwa das R. dann verletzt, wenn in einem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren nach mehr als sechseinhalb Jahren noch nicht einmal die Grundlagen für eine erstinstanzliche Entscheidung des Vormundschaftsgerichts für eine Umgangsrechtregelung geschaffen wurden. Ein Rechtsbehelf darf nicht nur deswegen als unzulässig angesehen werden, weil sein Vorbringen unzureichend gelungen ist. Ein Verhalten eines Prozessvertreters darf nicht als schuldhaft angesehen werden, wenn es nach der Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts nicht zu beanstanden ist. Lit.: Roxin, I., Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 3. A. 2000; Sobota

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 355

Rechtsstaat [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

In einem allgemeinen Sinn ist R. ein Staat, in dem nicht Willkür, sondern Recht und Gerechtigkeit herrschen. „Rechtsstaatlichkeit bedeutet, daß die Ausübung staatlicher Macht nur auf der Grundlage der Verfassung und von formell und materiell verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährleistung von Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zulässig ist“.

Der Begriff hat sich am Anfang des 19. Jh zunächst als Gegenbegriff zum Polizeistaat gebildet; er umschließt dabei die Forderung nach einer Verfassung und ist im wesentlichen mit der Idee des Verfassungsstaates identisch. Mäßigung der Staatsgewalt, Grundrechtsgewährleistung, Selbstbestimmung und gerichtlicher Schutz des Bürgers, kommunale Selbstverwaltung und Dezentralisation sind wichtige Elemente dieses R.-Verständnisses (liberaler Rechtsstaat).

Im Laufe des 19. Jh verengt sich der Begriff des R. zunehmend und mündet ein in eine Beschränkung auf vornehmlich formale Kriterien, insb auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Gewaltenteilung und die Institution einer Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gesetzesstaat). Auch der R.-Begriff der Weimarer Republik war im Wesentlichen ein formaler.

B. Die Bundesrepublik als Rechtsstaat

Die BRep ist ein R. Gleiches gilt für die Länder der BRep (Art 20, 28 1 GG, vgl etwa auch Art 23 I). Das BVerfG spricht insofern von einer „Grundentscheidung", einem „elementaren Prinzip", einer „Leitidee" des GG, die den Gesetzgeber unmittelbar bindet. IdS bedeutet das Prinzip des R. im GG nicht nur Beschränkung, sondern auch Form staatlicher Herrschaft; als Verfassungsgrundsatz ist es ein strukturierendes und die Gesamtordnung konstituierendes Prinzip (Hesse RdNr 186 ff). Das GG hat damit eine spezifische Struktur des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens begründet; sie ist nach Maßgabe des Rechts gestaltet. Gleichzeitig ist aber keine Totalität des Rechts gemeint. Vielmehr vermittelt der R. Distanz zwischen Individuen und Verbänden gegenüber dem Staat. Er gebietet dem Gesetzgeber, die individuelle Differenziertheit bei seiner Gestaltung zu berücksichtigen. (Schmidt-Aßmann in: Handb des Staatsrechts I, S 24 RdNr 24 ff).

1. Gewaltenteilung

Ein klassischer Bestandteil des R. ist die Gewaltenteilung (BVerfGE 34, 269/286 = NJW 1973, 1225) als tragendes Organisations- und Funktionsprinzip mit dem Ziel, Machtmißbrauch zu verhindern und durch gegenseitige Kontrolle der staatlichen Gewalten vor allem die Freiheit des einzelnen zu sichern.

2. Primat des Rechts

In einem engen Zusammenhang damit steht die zentrale rechtsstaatliche Bestimmung des Art 20 III GG (vgl auch Art 2 II ndsVerf; Art 61 II saarl Verf). Er verankert den Vorrang der Verfassung gegenüber dem Gesetz und allen anderen staatlichen Hoheitsakten, den Vorrang des Gesetzes gegenüber der vollziehenden und rspr Gewalt und umfaßt zugleich, wenn auch

nicht ausdrücklich, den Vorbehalt des Gesetzes. Weil dieser Vorbehalt nur dem Gesetz im formellen Sinne zusteht, handelt es sich um einen echten Parlamentsvorbehalt, so daß gerade hier der besondere Bezug des R.-Prinzips zum Prinzip der Demokratie deutlich wird. IdS geht es beim Vorbehalt des Gesetzes nicht um eine nur „formale" Legalität; er findet seine innere Berechtigung auch darin, daß das förmliche Gesetz vom Parlament als der demokratisch am unmittelbarsten legitimierten Instanz erlassen wird. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren gewährleistet ein besonders hohes Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche und damit auch größere Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen.

(vgl BVerfGE 40, 237/249 = NJW 1976, 35).

Art 20 III GG positiviert zusammen mit Art 1 III GG den „Primat des Rechts".

Er besagt keineswegs, daß im R. alle Lebensbereiche von rechtlichen Regelungen beherrscht sein müssten, bedeutet aber, daß dort, wo rechtliche Normierungen bestehen, diese Vorrang vor allen anderen Maßstäben haben. Gesichert wird der Primat des Rechts durch die Rechtsweggarantie des Art 19 IV GG (s insb Verwaltungsgerichtsbarkeit), die eine nahezu unumschränkte richterliche Kontrolle gewährleistet, und zwar nicht nur im Hinblick auf den Schutz des einzelnen in seinen subjektiven öffentlichen Rechten, sondern auch in Bezug auf die Bindung der staatlichen Gewalt an Verfassung und Gesetz.

3. Grundrechte und Rechtsstaat

Ein vor allem inhaltliches Element des R. ist die Gewährleistung der Grundrechte, die die gleiche Freiheit aller Bürger verfassungsrechtlich ausgestalten und umgrenzen und durch die Konstituierung einer am Menschen und seiner Eigenart ausgerichteten Wertordnung staatlichem Handeln Maß und Richtung geben. In diesen Zusammenhang gehört auch das Übermaßverbot, das sich „bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst ergibt und dem als Element des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang zukommt" (BVerfGE 61, 126/134 = NJW 1983, 559).

4. Weitere Begriffselemente

Aus den geschilderten Grundregeln des R., der Gewaltenteilung, dem Primat des Rechts, der gerichtlichen Kontrolle und der Grundrechtsgewährleistung ergeben sich noch eine Reihe anderer rechtsstaatlicher Elemente. Das wichtigste ist der →Bestimmtheitsgrundsatz, der gebietet, daß staatliches Handeln für den Betroffenen meßbar, voraussehbar und berechenbar sei. Ebenso gehört hierher das Gebot der Rechtssicherheit (BVerfGE 59, 128/164) und des Vertrauensschutzes" (BVerfGE 50, 244/250 = NJW 1979, 1285) einschließlich des grundsätzlichen Verbots rückwirkender belastender Gesetze (→rückwirkendes Gesetz). Schließlich werden als Elemente des R. qualifiziert das Gebot der materiellen Richtigkeit oder Gerechtigkeit (BVerfGE 45, 187/246 = NJW 1977, 1530) und das Recht auf ein faires (Straf-) Verfahren (BVerfGE 63, 45/60f = NJW 1983, 1043). Diese Einzelelemente haben zwar durchaus ihre je eigenständige Bedeutung, beleuchten zugleich aber auch die unterschiedlichen Seiten des R. und stehen zT in einem Spannungsverhältnis zueinander. Deutlich wird das vor allem am Gebot der Rechtssicherheit einerseits und dem der Gerechtigkeit andererseits. Sie können daher „nicht immer gleichmäßig berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält das R.-Prinzip keine in allen Einzelheiten eindeutig bestimmten Gebote oder Verbote von Verfassungsrang, sondern ist ein Verfassungsgrundsatz, der der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten bedarf, wobei allerdings Fundamentalelemente des R. und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen gewahrt bleiben müssen" (BVerfGE 7, 89/92f; stRspr). Siehe auch sozialer Rechtsstaat; Justizstaat.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 78

Verfahrensgrundrechte [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

sind Verfahrensrechte der Verfahrensbeteiligten, die jenseits der materiellen Grundrechte wie Menschenwürde oder Gleichheitssatz sich aus der Verfassung unmittelbar ergeben und nicht zur Disposition des (einfachen) Gesetzgebers stehen und die in jeder Lage des Verfahrens stets zu beachten sind, auch wenn sie nicht im jeweiligen Verfahrensrecht (im einzelnen) ausformuliert sind. V. sind einmal im GG ausdrücklich enthalten: Rechtsweggarantie (Art 19 IV GG), Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters (Art 101 I 2 GG), Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 1 GG), Richtervorbehalt bei Freiheitsentziehungen (Art 104 H 1 GG); wohl auch die dem Richter obliegende Bindung an Gesetz und Recht (Art 20 IH GG) und die Unabhängigkeit (Art 97 1 GG). - Neben diesen ausdrücklich im GG enthaltenen V. ergeben sich weitere V. aus dem Sinnzusammenhang des GG, teilweise in Ergänzung der auch durch prozessuale Gestaltung zu verwirklichenden materiellen Grundrechte (Grundrechte und Verfahrensrecht, Effektivität des Rechtsschutzes), insb. aus dem Prinzip des Rechtsstaats, zB das Recht auf ein faires Verfahren.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 911

Rechtsfrieden [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Es ist einer der Prozeßzwecke wie eine Aufgabe der staatlichen Rechtsordnung insgesamt, daß das Miteinander der Menschen innerhalb der Gemeinschaft durch Rechtsregeln so geklärt wird, daß Streit und Auseinandersetzung vermieden und Frieden innerhalb der Gemeinschaft besteht. Die Herstellung des R. bedeutet weiter, daß über die Geltung der Rechtsordnung insgesamt und einzelner darauf beruhender Rechte und Verbindlichkeiten hinaus bei auftretenden Streitigkeiten in einer Weise entschieden wird und diese Entscheidung durchgesetzt wird, daß das friedliche Zusammenleben keine nachhaltigen Störungen erleidet und konkrete Streitigkeiten befriedet werden. Siehe auch Rechtssicherheit.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 51

4.12.2 Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

1. Grundrechtmündigkeit und Verbraucherschutz schließen sich aus.

2. Verbraucherschutz = indirektes und geheimes Schlichtungsgericht

3. Verbraucher = natürliche Person

Zum Thema Justiz wurde bereits ausreichend geschrieben. Widmen wir uns hier dem „Verbraucherschutz“.

Bürgerliches Gesetzbuch
§ 13 Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können

Verbraucher [Juristisches Wörterbuch]

ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB, z. B. Arbeitnehmer bei Abschluss eines Arbeitsvertrages). Der Europäische Gerichtshof legt für den Verbraucherschutz als Leitbild den durchschnittlich unterrichteten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher zugrunde. Der V. muss vor einer unangemessenen Benachteiligung durch allgemeine Geschäftsbedingungen besonders geschützt werden (§§ 305 ff. BGB, z. B. Schutz dagegen, dass Telefonwertkarten nur mit zeitlich beschränkter Gültigkeitsdauer verkauft werden).

Köbler Juristisches Wörterbuch 16. Auflage, Seite 453

Wenn der Verbraucher eine natürliche Person ist, kann dieser per Definition kein Mensch sein. Natürliche Personen gibt es im Naturrecht nicht. In dem Moment, wo festgelegt wird, dass der Verbraucher besonders geschützt werden muss, wird eine Erforderlichkeit der Vormundschaft „unterstellt“. Das „Menschsein“ und Vormundschaft schließen sich aus.

Verbraucherschutz [Juristisches Wörterbuch]

ist der Schutz des Verbrauchers vor rechtlicher Benachteiligung durch Hersteller oder Kreditgeber (u. a. §§ 474 ff. BGB).

Köbler Juristisches Wörterbuch 16. Auflage, Seite 454

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht die Menschen zu Verbrauchern. Es degradiert die Menschen zu Personen und betrügt sie arglistig um ihr

universelles Recht. Wenn man es ganz drastisch beschreibt, werden die Menschen dort verbrannt. Die Adresse „Mohrenstraße 37“ in Berlin lässt durchblicken, dass die drastische Beschreibung näher an der Wahrheit liegt, als man sich das wünschen würde. Wir müssen aber auch ganz klar festhalten: Die meisten machen sich durch grenzenlosen und nutzlosen Konsum freiwillig und selbst zu Verbrauchern oder zu Konsum-Enten. Solange es Leute gibt, die einen Betreuer brauchen, wird es auch Leute geben, die gegen eine gewisse finanzielle Entschädigung die Betreuung nach ihren eigenen Vorstellungen übernehmen.

Grundrechtmündigkeit und Verbraucherschutz schließen sich aus.

4.12.3 Die POLIZEI

1. ***POLIZEI = Wortmarke***

2. ***Die POLIZEI ist keine Sicherheitsbehörde.***

3. ***POLIZEI = Verwaltung***

4. ***POLIZEI = nicht rechtfähig***

Polizei [Juristisches Wörterbuch]

(zu griech. politeia [F.] Staat) ist im materiellen (klassischen) Sinn die Gesamtheit der auf Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerichteten Staatstätigkeiten (z. B. auch Baupolizei), im institutionellen Sinn nur die Gesamtheit der durch die im Vollzugsdienst beschäftigten Dienstkräfte ausgeführten Staatstätigkeiten bzw. die Gesamtheit der im Vollzugsdienst beschäftigten Dienstkräfte. Der Polizeibegriff wird in den einzelnen Ländern verschieden verwandt. In der Regel ist die P. staatlich (Landespolizei), nicht kommunal.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 326

Polizei (Deutschland) [Wikipedia]

Der Auftrag der deutschen Polizei ist die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit. Dazu hat die Polizei durch Polizeiverfügungen und sonstige Maßnahmen und in einigen deutschen Ländern auch durch Polizeiverordnungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und teilweise auch für die öffentliche Ordnung abzuwehren (Kriminalprävention). Des Weiteren untersucht die Polizei strafbare und ordnungswidrige Handlungen (Repression), wobei sie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen hat und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zutrifft, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Außerdem schützt die Polizei private Rechte, falls ein gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und widrigenfalls die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde, und nimmt sonstige ihr von Rechts wegen obliegende Aufgaben wahr.

Die Polizei vertritt bei ihrem Handeln die Rechtsordnung als Exekutive.

https://de.wikipedia.org/wiki/Polizei_(Deutschland)

Die Polizei ist Auftragnehmer. Auf der Internetseite www.polizei.de beschreibt das BKA, dass es seine Zuständigkeit und Befugnisse aufgrund des „gesetzlichen Auftrags“ aus dem Grundgesetz und BKA-Gesetz hat. Das BKA ist eine Behörde der Verwaltung.

Der gesetzliche Auftrag [Bundes Kriminalamt]

Wie bei jeder Behörde ergeben sich Zuständigkeiten und Befugnisse des Bundeskriminalamtes aus gesetzlichen Regelungen. Der Auftrag des BKA ist im Grundgesetz und im Gesetz über das Bundeskriminalamt beschrieben.

https://www.polizei.de/DE/DasBKA/GesetzlicherAuftrag/gesetzlicherauftrag_node.html

Behörde = Verwaltung

Unser Auftrag [BUNDESPOLIZEI]

Im System der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Bundespolizei umfangreiche und vielfältige polizeiliche Aufgaben wahr, insbesondere in den Bereichen Grenzschutz, Bahnpolizei und Luftsicherheit. Im Rahmen dieser Aufgaben ist die Bundespolizei auch in der Kriminalitätsbekämpfung tätig.

https://www.bundespolizei.de/Web/DE/05Die-Bundespolizei/01Unser-Auftrag/Unser-Auftrag_node.html

Auftrag [Juristisches Wörterbuch]

(Mandat) (§§ 662 ff. BGB) ist (das Angebot zu einem unvollkommen zweiseitig verpflichtenden Vertrag, durch den sich der eine Teil [Beauftragter, Auftragnehmer] verpflichtet, für den andern Teil [Auftraggeber] unentgeltlich ein Geschäft [z. B. Überweisung] zu besorgen, sowie auch) der formlos zustande kommende unvollkommen zweiseitig verpflichtende Vertrag zwischen Auftraggeber und Beauftragtem. Der A. als Vertrag ist vom Dienstvertrag und vom Werkvertrag durch die Unentgeltlichkeit, vom Gefälligkeitsverhältnis durch den Rechtsbindungswillen zu unterscheiden. Er ist streng von der möglicherweise mit ihm verbundenen, das Außenverhältnis zwischen Beauftragten und Dritten betreffenden Vollmacht zu trennen (Abstraktheit der Vollmacht). Er verpflichtet den Beauftragten zur Geschäftsbesorgung (§ 662 BGB), zur Benachrichtigung, Auskunft und Rechenschaft (§§ 665 S. 2, 666 BGB) und zur Herausgabe des zur Ausführung Erhaltenen und aus der Geschäftsbesorgung Erlangten (§ 667 BGB). Der Auftraggeber hat evtl. Aufwendungen zu erstatten (§ 670 BGB, str. ob auch Schäden zu ersetzen). Der A. kann außer durch Zweckerreichung, Vereinbarung oder Tod des Beauftragten durch jederzeitigen Widerruf durch den Auftraggeber und jederzeitige Kündigung durch den Beauftragten enden (§ 671 BGB). Daneben gibt es den A. auch im öffentlichen Recht.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 34

Auftrag [Wikipedia]

Dieser Artikel befasst sich mit dem Auftrag als juristischem Begriff. Für weitere Bedeutungen siehe Auftrag (Begriffsklärung)

Der Auftrag ist in der Rechtswissenschaft ein Vertrag zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer, bei dem sich letzterer verpflichtet, das ihm übertragene Geschäft unentgeltlich zu besorgen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Auftrag

Auftrag, der [DUDEN-online]

1. Weisung; zur Erledigung übertragene Aufgabe
2. Bestellung (einer Ware oder Leistung)
3. Verpflichtung, Mission
4. das Auftragen, Aufbringen von etwas auf etwas

Synonyme zu *Auftrag*

- Amt, Anordnung, Anweisung, Aufgabe, Befehl, Gebot, Instruktion, Kommando, Order, Verfügung, Verordnung; (gehoben) Geheiß, Obliegenheit; (bildungssprachlich)

Direktive; (scherzhaft) Ukas; (bayrisch) Anschaffe; (bildungssprachlich veraltet) Diktum, Injunktion; (Amtssprache) Weisung; (besonders Rechtssprache) Mandat

- Anforderung, Bestellung, Lieferauftrag; (veraltet) Kommissorium; (Kaufmannssprache veraltend) Kommission, Nota; (Kaufmannssprache, Börsenwesen) Order
- Amt, Aufgabe, Bestimmung, Ehrenverpflichtung, Pflicht, Verpflichtung; (gehoben) Obliegenheit, Sendung; (bildungssprachlich) Destination, Engagement, Mission

https://www.duden.de/rechtschreibung/Auftrag

„Polizei“ ist eine Wortmarke, an welcher der Freistaat Bayern („in der Fiktion“) die Rechte hat. Auf der nächsten Seite, ist der offizielle Auszug vom „Marken und Patentamt“ abgebildet.

Registernummer: 30243782

https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/register/MAR_302437827_2018-05-17?AKZ=302437827&VIEW=pdf

Wortmarke [Wikipedia]

Die Wortmarke ist eine Form der Marke, die aus Wörtern, Zahlen, Buchstaben oder weiteren Schriftzeichen besteht. Eine Wortmarke muss für die von der Marke erfassten Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens eine konkrete Eignung gegenüber denen anderer Unternehmen besitzen, um als Unterscheidungsmittel zu gelten. Diese Unterscheidungskraft fehlt etwa bei rein beschreibenden Worten oder nach den Grundsätzen über die anagrammatische Klangrotation.

https://de.wikipedia.org/wiki/Wortmarke

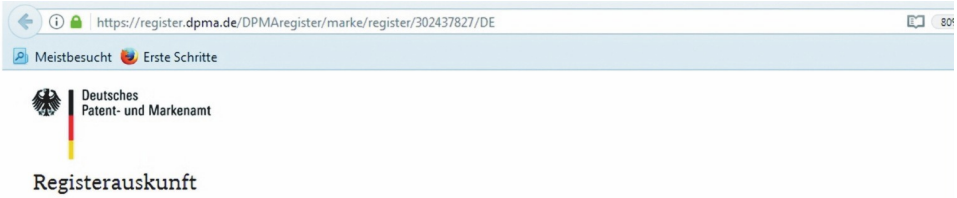
Die für die Marke „POLIZEI“ erfassten Waren und Dienstleistungen finden wir im Markenauszug unter [510]

[510] Waren- / Dienstleistungsverzeichnis:

Klasse	Begriffe
09	Registrierkassen, Rechenmaschinen, Brillen
16	Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit in Klasse 16 enthalten; Schreibwaren; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel)
38	E-Mail-Datendienste

Wie diese Dienstleistungen in die bekannten und „gewohnten“ Aufgabenfelder der POLIZEI passen, kann jeder selbst überlegen.

Für die Wortmarke POLIZEI gibt es in jedem Bundesland eigene Gesetze. In einigen Bundesländern werden sie Polizeigesetze genannt, in anderen z. B. „Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“.



Deutsches Patent- und Markenamt

Registerauskunft

Registernummer: 30243782

Marke eingetragen
Stand am: 12.05.2020

Registerauskunft 1 von 0 anzeigen

STAMMDATEN

INID	Kriterium	Feld	Inhalt
	Datenbestand	DB	DE
111	Registernummer	RN	30243782
210	Aktenzeichen	AKZ	302437827
540	Markendarstellung	MD	POLIZEI
550	Markenform	MF	Wortmarke
551	Markenkategorie	MK	Individualmarke
220	Anmeldetag	AT	04.09.2002
151	Tag der Eintragung im Register	ET	01.08.2006
156	Verlängerung der Schutzdauer	VBD	01.10.2012
730	Inhaber	INH	Freistaat Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern, 80539 München, DE
740	Vertreter	VTR	BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbB - Patentanwälte Rechtsanwälte, 28209 Bremen, DE
750	Zustellanschrift	ZAN	BOEHMERT & BOEHMERT Anwaltspartnerschaft mbB - Patentanwälte Rechtsanwälte, Hollerallee 32, 28209 Bremen
	Version der Nizza-Klassifikation		NCL8
511	Klasse(n) Nizza	KL	38, 9, 16
	Aktenzustand	AST	Marke eingetragen
180	Schutzendedatum	VED	30.09.2022
450	Tag der Veröffentlichung	VT	01.09.2006
	Beginn Widerspruchsfrist	BWT	01.09.2006
	Ablauf Widerspruchsfrist	EWT	01.12.2006
510	Waren- / Dienstleistungsverzeichnis	WDV	Klasse(n) Nizza 09: Registrierkassen, Rechenmaschinen, Brillen Klasse(n) Nizza 16: Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien, soweit in Klasse 16 enthalten; Schreibwaren; Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel) Klasse(n) Nizza 38: E-Mail-Datendienste
	Tag der ersten Übernahme in DPMAregister	EREGT	21.10.2012
	Tag der (letzten) Aktualisierung in DPMAregister	REGT	17.11.2019 (alle Aktualisierungstage einblenden)

VERFAHRENSDATEN

Position	Verfahrensart	Verfahrensstand	EDV-Erfassungstag ▲	Veröffentlicht im Markenblatt vom	Alle Details anzeigen
1	Anmeldeverfahren	Marke eingetragen	01.08.2006	01.09.2006	Detail anzeigen
2	Widerspruchsverfahren	Marke ohne Widerspruch eingetragen	11.01.2007	16.02.2007	Detail anzeigen
3	Verlängerung	Schutzdauer der Marke verlängert	27.09.2012	02.11.2012	Detail anzeigen
4	Umschreibung - Vertreterbestellung/-änderung	Umschreibung abgeschlossen	02.10.2014	07.11.2014	Detail anzeigen

Zum 1. Mai 2020 gab es Änderungen im MarkenG hinsichtlich der Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren. Diesbezüglich gestellte Anträge und Klagen können aktuell noch nicht im Register angezeigt werden. Eine Übersicht über ab dem 1. Mai 2020 anhängige Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren finden Sie vorübergehend hier.

Am Beispiel des „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ sollen die Berechtigungen und Befugnisse „der Wortmarkenträger“ abgeleitet werden.

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
§ 1 Aufgaben der Sicherheitsbehörden und der Polizei

(1) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei haben die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sie haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich unverzüglich gegenseitig über Vorgänge, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörde bedeutsam erscheint, zu unterrichten. Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (§§ 14 bis 34) bleiben unberührt.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt den Sicherheitsbehörden und der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne sicherheitsbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei haben ferner die ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben zu erfüllen.

Die Polizei ist keine Sicherheitsbehörde.

Aufgabe [Juristisches Wörterbuch]

Aufgabe ist die zur Lösung anstehende Angelegenheit. Öffentliche A. ist die der öffentlichen Verwaltung obliegende Wahrnehmung von Angelegenheiten des Gemeinwesens und seiner einzelnen Mitglieder. In einem weiteren Sinn ist A. auch die Beendigung eines Verhaltens.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 32

Aufgabe (Pflicht) [Wikipedia]

Eine Aufgabe ist in der Organisationslehre die von einem Aufgabenträger wahrgenommene, dauerhaft geltende Anforderung, Verrichtungen an Arbeitsobjekten zur Erreichung bestimmter Ziele durchzuführen.

Allgemeines

Aufgaben bilden das zentrale Element in einer Organisation. Organisationen haben entweder exogen vorgegebene Aufgaben (Behörden, Militär) oder selbst gewählte Aufgaben (Unternehmen). Aufgaben leiten sich rechtlich aus dem allgemein gehaltenen Betriebszweck, der Satzung von Unternehmen, Gesetzen oder der Satzung juristischer Personen des öffentlichen Rechts ab.

Als Aufgabenträger kommen Personen und Maschinen in Frage, die Arbeitsaufgaben selbständig übernehmen. Aufgabe und Aufgabenträger bilden bei der Bewältigung der Aufgabe eine Einheit. Personen als Aufgabenträger müssen neben Aufgaben auch Kompetenzen und Verantwortung übertragen werden. REFA definiert eine Anforderung als „die Gesamtheit der physischen und psychischen Voraussetzungen zur Ausführung der Arbeit“. Die Verrichtung besagt, was getan werden muss, das Objekt besagt, woran etwas getan werden muss. Verrichtung ist jede zielgerichtete Tätigkeit, die zur Erfüllung der

Aufgabe beiträgt. Das Objekt kann ein reales (Auto beim Automobilhersteller) oder abstraktes (Kredit in einem Kreditinstitut) sein. Erich Kosiol definiert die Arbeitsaufgabe als zweckbezogenes menschliches Handeln. Aufgaben sind auch dadurch charakterisiert, dass sie permanent und repetitiv vorzunehmen sind, um ein bestimmtes Ziel (Unternehmensziel) zu erreichen. Permanent und repetitiv bedeutet, dass die Arbeitsaufgabe nach ihrer Erfüllung unaufgefordert dauerhaft wieder neu zu beginnen und zu erfüllen ist. Ihr Wiederholungscharakter ist bestimmt durch ihre Häufigkeit und das Auftreten gemeinsamer Elemente.

https://de.wikipedia.org/wiki/Aufgabe_(Pflicht)

„Als Aufgabenträger kommen Personen und Maschinen in Frage“

Der Mensch kommt demnach nicht als Aufgabenträger in Frage, nur Personen und Maschinen.

Aufgabenträger [Wikipedia]

Aufgabenträger sind in der Organisationslehre Personen, Maschinen oder Organisationen, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen wurden.

https://de.wikipedia.org/wiki/Aufgabenträger

Aufgabe, die [DUDEN-online]

1. das Aufgeben
2.
   a) etwas, was jemandem zu tun aufgegeben ist; Auftrag, Obliegenheit
   b) dem Denken aufgegebenes Problem
   c) Hausarbeit für die Schule, Schularbeit
   d) Rechenübung
3.
   a) das Aufgeben, das Nichtfortsetzen
   b) das Aufgeben
4. (Sport, besonders Volleyball) das Hineinspielen des Balles in das gegnerische Feld

Synonyme zu *Aufgabe*

- Amt, Anforderung, Auftrag, Bestimmung, Forderung, Funktion, Geschäft, Pflicht, Rolle, Schuldigkeit, Verpflichtung; (österreichisch) Agenden; (gehoben) Obliegenheit, Weisung; (bildungssprachlich) Destination
- Angelegenheit, Frage, Herausforderung, Problem, Rätsel, Schwierigkeit
- Hausarbeit, Hausaufgabe, Schularbeit, Schulaufgabe
- Rechenaufgabe, Rechenexempel, Rechenübung; (veraltet) Exempel
- Abbruch, Beendigung, Einstellung, Ende
- Abtretung, Hergabe, Niederlegung, Preisgabe, Schließung, Stilllegung, Überlassung, Verzicht; (gehoben) Entäußerung, Entsagung; (landschaftlich, besonders süddeutsch,

österreichisch) Auflassung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Aufgabe

Ob man Aufgabe oder Auftrag sagt, spielt zum Schluss keine Rolle. Laut DUDEN können beide Begriffe als Synonym eingesetzt werden.

In § 1 (1) SOG Sachsen-Anhalt wird vom „Gesetzgeber“ festgehalten, dass die POLIZEI keine Sicherheitsbehörde ist. Ihre einzige Aufgabe (und Legitimierung) ist die Abwehr von Gefahren (auch von den Sicherheitsbehörden ausgehend) gegen die Menschen (Grundrechtverpflichtung).

Grundrechte (Artikel 1 – 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Genau genommen ist die POLIZEI (in englisch POLICE) eine Versicherungs(police) für diesen Vertrag zwischen Staat und Menschen.

Versicherungspolice [Juristisches Wörterbuch]

→Versicherungsschein

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 471

Versicherungsschein [Juristisches Wörterbuch]

(Versicherungspolice) (§ 3 VVG) ist die vom Versicherer unterzeichnete, an den Versicherungsnehmer auszuhändigende Urkunde über den Versicherungsvertrag.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 472

Versicherungsschein [Wikipedia]

Der Versicherungsschein (auch Police – in Österreich Polizze) ist eine Urkunde über einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag. Er verkörpert den Vertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

Im gesetzlichen Sinn ist der Versicherungsschein damit gleichbedeutend mit dem Vertragsdokument. Er enthält sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere auch alle individuellen Angaben über das spezielle Risiko und die am Vertrag Beteiligten. In Ausnahmefällen verbrieft er Individualvereinbarungen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Versicherungsschein

Die Aufgabe der POLIZEI ist es, den Vertrag zwischen den Menschen und dem Staat aus Artikel 1 Grundrechte zu sichern. Sie sind (ursprünglich war das zumindest mal so gedacht) die (Ver)sicherung für die Menschenrechte, nicht für den Staat. Die POLIZEI kann die Behörden auch nur bei deren Tätigkeit zum Schutz der Menschenrechte schützen, sonst nicht.

Der Gesetzgeber trennt im SOG auch ganz strikt zwischen Menschen und Personen. Auch aus diesen Gesetzen geht hervor, dass der Mensch vor den Personen (aus dem Staat) geschützt werden muss.

Wenn der Polizist den Unterschied zwischen Mensch und Person nicht kennt, kann er seinen Dienst nicht korrekt ausführen.

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt
§ 63 Androhung unmittelbaren Zwanges

(3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. Der Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets anzudrohen. Die Androhung ist vor dem Gebrauch zu wiederholen

§ 67 Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge

(1) Der Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge ist unzulässig, wenn für den Polizeibeamten erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

(2) Unbeteiligte sind nicht Personen in einer Menschenmenge, die Gewalttaten begeht oder durch Handlungen erkennbar billigt oder unterstützt, wenn diese Personen sich aus der Menschenmenge trotz wiederholter Androhung nach § 63 Abs. 3 nicht entfernen, obwohl ihnen dieses möglich ist.

Die Schusswaffe darf grundsätzlich nur gegen Personen eingesetzt werden, nicht gegen den Menschen.

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt
§ 66 Schusswaffengebrauch gegen Personen

(1) Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, ...

(2) […]

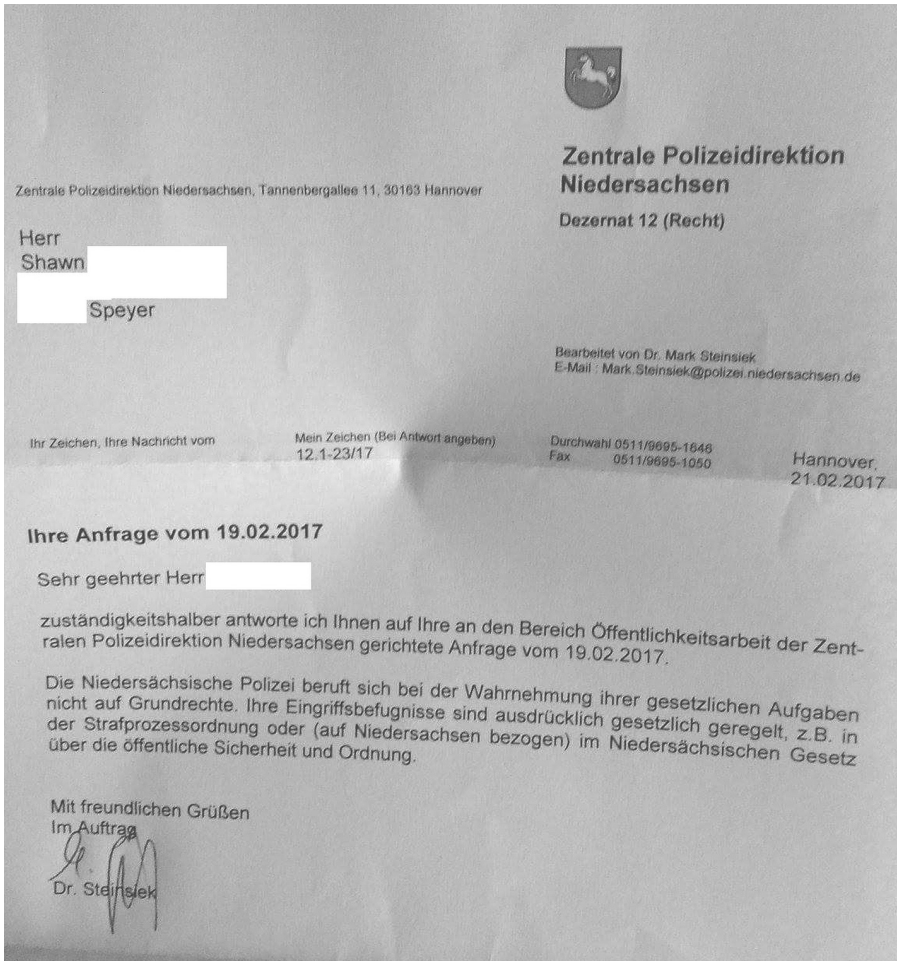
Die Polizei kann sich bei der Ausübung ihres Dienstes nach eigenen Aussagen der Polizei in Niedersachsen und nach Bundesverfassungsgerichtsfeststellung 1 BvR 1766/2015 nicht auf Grundrechte berufen. (Antwort auf der nächsten Seite.)

Wer wirklich begriffen hat, was „Grundrecht verpflichtet“ dem Grundrechtträger gegenüber bedeutet, erkennt auch schnell, wer der Weisungsberechtigte gegenüber dem Polizisten ist. Der Weisungsberechtigte kann nur der (Vertragspartner als) Rechtträger sein, dessen Grundrechte zu schützen sind, nämlich der Mensch.

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt
§ 61 Handeln auf Anordnung

(1) Die zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Personen sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

So wäre es im öffentlichen Recht. Im Handelsrecht sichert der Absicherer denjenigen, der die Versicherungs-Police bezahlt.



Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Tannenbergallee 11, 30163 Hannover

Dezernat 12 (Recht)

Herr
Shawn [redacted]
[redacted] Speyer

Bearbeitet von Dr. Mark Steinsiek
E-Mail : Mark.Steinsiek@polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0511/9695-1646 Fax 0511/9695-1050	Hannover,
	12.1-23/17		21.02.2017

Ihre Anfrage vom 19.02.2017

Sehr geehrter Herr [redacted]

zuständigkeitshalber antworte ich Ihnen auf Ihre an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen gerichtete Anfrage vom 19.02.2017.

Die Niedersächsische Polizei beruft sich bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht auf Grundrechte. Ihre Eingriffsbefugnisse sind ausdrücklich gesetzlich geregelt, z.B. in der Strafprozessordnung oder (auf Niedersachsen bezogen) im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Steinsiek

Jede Dienstanweisung, die in irgendeiner Form die Menschenwürde verletzt, darf nach dem Gesetz nicht ausgeführt werden. Dabei hat der Polizeibedienstete keinen eigenen Ermessensspielraum, um zu entscheiden. Wenn der Mensch nein sagt, dann bedeutet das auch nein. Die Politik hat es vor kurzem mit der „Werbekampagne“ „nein heißt nein“ sehr treffend formuliert.

Der Trick besteht darin, die „Menschen“ freiwillig durch Täuschung dazu zu bekommen, nicht nein zu sagen. Es wird auf die „private freiwillige (Schieds-)Gerichtsbarkeit durch Unwissen“ gesetzt. Wer nicht nach § 38 ZPO ein zuständiges Pflichtgericht für die Person wählt, akzeptiert die „private“ BRD-Gerichtsbarkeit. Es kommt das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ zur Anwendung.

Zivilgericht [DUDEN Recht A-Z]

der Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dem die Rechtspflege in Zivilsachen (d. h. auf dem Gebiet des Privatrechts) einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegt.

Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 2. Auflage, Seite 536

Zivilgericht [Juristisches Wörterbuch]

→ *Privatrecht*

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 515

Eine ordentliche Gerichtsbarkeit gibt es in der BRD nicht, so dass selbst das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ nicht öffentlich angewendet werden darf.

Folgende POLIZEI-Maßnahmen sind freiwillig:

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt
§ 20a Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung

(2) Molekulargenetische Untersuchungen werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die antragstellende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Für die Durchführung gilt § 81f Abs. 2 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 33 Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen

(3) Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies nach den Umständen unvermeidbar ist. Örtlichen Bereich, Zeit und Umfang der Maßnahmen ordnet der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter an. Die Polizei beantragt unverzüglich eine richterliche Bestätigung über die Fortdauer der Kommunikationsverbindungsunterbrechung oder -verhinderung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen zwei Tagen vom Richter die Fortdauer der Maßnahme bestätigt wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die antragstellende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Zielte die Maßnahme auf die Unterbrechung oder Verhinderung bestimmter Kommunikationsverbindungen, findet § 17 Abs. 7 entsprechend Anwendung.

§ 38 Richterliche Entscheidung

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die richterliche Entscheidung kann ohne persönliche Anhörung der in Gewahrsam genommenen Person ergehen, wenn diese rauschbedingt außerstande ist, den Gegenstand der persönlichen Anhörung durch das Gericht ausreichend zu erfassen und in der Anhörung zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen beizutragen. Sofern eine persönliche Anhörung durch das Gericht erforderlich ist, kann sie im Bereitschaftsdienst auch telefonisch durchgeführt werden. Die richterliche Entscheidung wird mit Erlass wirksam; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an die in Gewahrsam genommene Person. Die Entscheidung kann im Bereitschaftsdienst auch mündlich ergehen; in diesem Fall ist sie unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu begründen. Für die Beschwerde gelten die Vorschriften des Buches 1 Abschn. 5

Unterabschn. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Dauert die Freiheitsentziehung länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, ist in den Fällen des Satzes 3 unverzüglich eine erneute richterliche Entscheidung herbeizuführen. Ist eine Anhörung hierbei nicht möglich, hat sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der in Gewahrsam genommenen Person zu verschaffen.

§ 41 Durchsuchung und Untersuchung von Personen

(5) Bei Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kann diese körperlich untersucht werden. Die körperliche Untersuchung darf außer bei Gefahr im Verzuge nur durch den Richter angeordnet werden. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechend, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die antragstellende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzuge darf die Anordnung auch durch die Polizei erfolgen. Die körperliche Untersuchung darf nur von Ärzten durchgeführt werden.

§ 44 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

(1) Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzuge, nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

Die Polizei darf auch keine rechtswidrigen Verwaltungsakte anderer Behörden umsetzen oder bei deren Umsetzung sogenannte „Amtshilfe“ leisten. Der POLIZIST muss den Menschen gemäß Artikel 1 Grundrechte vor jeglichen staatlichen Übergriffen schützen. Handelt der Polizist oder jeder andere Staats-Bedienstete gegen den Vertrag aus Artikel 1 Grundrechte, befindet er sich nicht mehr im Vertrag, also in der Erfüllung seiner vertraglichen Schuld, sondern er handelt außerhalb des Vertrages und befindet sich im außervertraglichen Schuldverhältnis. Jedes Gesetz, welches die Grundrechte einschränkt, verstößt gegen den Vertrag aus Artikel 1 Grundrechte und ist automatisch außervertraglich und die Umsetzung durch Bedienstete begründet immer ein außervertragliches Schuldverhältnis.

Es gibt ein Schulungsvideo der POLIZEI SACHSEN-ANHALT, in dem die Polizeianwärter vorsätzlich falsch geschult werden.

Darin wird den Polizeischülern erzählt, dass nur der Staat die Grundrechte einschränken darf. Daraus sollen sich dann die Schüler selbst ableiten, dass das, was sie machen „rechtens“ ist. Der Staat und die POLIZEI dürfen keine Grundrechte einschränken. Niemand stellt sich einen Sicherheitsdienst ein, der einem dann das Recht, sich frei zu bewegen, einschränkt. Sollte von einem „Wesen“, ohne dass ein Mangel oder eine Bedrohungssituation vorliegt, eine Gefahr für Leib und Leben „anderer“ ausgehen, hat dieses Wesen sein universelles Recht durch seine Taten selbst verwirkt und kann sich nicht darauf berufen. Nur dann ist ein Eingriff legitim.

Die ursprüngliche Aufgabe der POLIZEI, die des Grundrechtschutzes, ist mit der Zeit aufgrund von fortschreitender sozialer und geistiger Degenerierung großer Teile der Bevölkerung zur permanenten und dauerhaften Bevormundung transformiert.

Das liegt aber an allen Individuen, nicht nur allein an den Polizei- oder anderen Behördenbediensteten. Stellt man sich den Arbeitsalltag eines Polizisten in einer Großstadt vor, völlig egal welche, hat es dieser meistens mit Individuen zu tun, die den Eindruck machen, sie müssten bevormundet werden, weil sie allein nicht klarkommen oder anderen schaden. Sehr häufig sind Gewalt, Alkohol, Betäubungsmittel, fehlende finanzielle Mittel, Schulden etc. die Ursachen für Konflikte in der Gesellschaft. Wenn es die Polizisten den ganzen Tag mit „Niedrigschwingenden“ zu tun haben, kann schnell der Eindruck bei den Bediensteten entstehen, das treffe auf alle zu. Genauso sollten sich die Polizisten in die Lage des Gegenübers hineinversetzen, wie es ist, wenn einem plötzlich jemand mit einer Schusswaffe gegenübersteht, der einen, zu welchen Handlungen auch immer, nötigen will. Die POLIZEI ist ja ursprünglich dazu da, die Menschen vor Rechtverletzungen jeder Art zu schützen und nicht um diese herbeizuführen.

Zwang [Juristisches Wörterbuch]

ist die Einwirkung auf einen Menschen oder eine Sache mit Gewalt. Der Z. kann mittelbar (Zwangsgeld, Einwirkung auf Sache als mittelbare Einwirkung auf eine Person) oder unmittelbar sein. Unmittelbarer Z. ist im Verwaltungsrecht (als Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen) ein Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung (§ 12 VwVG). Der unmittelbare Z. ist als schärfstes Zwangsmittel im Verhältnis zur Ersatzvornahme und zum Zwangsgeld subsidiär. Er kann in gewaltsamer Erzwingung der erforderlichen Handlung oder in kostenpflichtiger eigener (gewaltsamer) Vornahme bestehen. Im Privatrecht ist eine erzwungene Handlung keine zurechenbare Handlung und ist das unter Ausbeutung der Zwangslage vorgenommene Rechtsgeschäft nichtig. Allerdings kann in einzelnen Fällen ein Z. zum Abschluss (Abschlusszwang) eines Rechtsgeschäfts bestehen. Im Strafvollzugsrecht ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs in den §§ 94 ff. StVollzG geregelt.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 520

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt
§ 58 Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsstoffe sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).

(4) Als Waffen sind Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben können erforderlichenfalls auch andere Waffen, die eine geringere Wirkung als Schusswaffen haben, eingesetzt werden.

(5) Wird die Bundespolizei im Land Sachsen-Anhalt zur Unterstützung der Polizei nach § 91 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 1 oder des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt, so dürfen von dieser nur die nach Absatz 4 zugelassenen Waffen eingesetzt werden.

(6) Die Sicherheitsbehörden oder die Polizei können unmittelbaren Zwang anwenden,

wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind.

(7) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

(8) Unmittelbaren Zwang dürfen die Polizeibeamten, Verwaltungsvollzugsbeamten und sonstigen Personen, denen die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gestattet ist, anwenden, wenn sie hierzu ermächtigt sind. Die Ermächtigung zum Gebrauch von Maschinenpistolen und Sprengmitteln darf nur Polizeibeamten, die Ermächtigung zum Gebrauch anderer Waffen im Sinne von Absatz 4 nur Polizeibeamten, Forstbeamten, bestätigten Jagdaufsehern oder Personen erteilt werden, denen der Gebrauch solcher Waffen durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes gestattet ist. Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung sind das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder die von ihnen bestimmten Stellen.

Nach Absatz 1 darf die POLIZEI nicht auf Menschen (Rechtträger) einwirken, sondern nur auf Personen oder Sachen (Tiere), um den Menschen vor diesen zu schützen.

Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen. Niemand darf dazu gezwungen werden, sich zu erklären, sei es bei der Steuererklärung oder bei der Vermögensauskunft. Ein solches Vorgehen ist laut Definition „Folter“.

Folter [Juristisches Wörterbuch]

ist die Zufügung oder Ausnutzung vermeidbarer nicht ganz unerheblicher körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden, die unfreiwillige Unterwerfung unter medizinische oder wissenschaftliche Versuche sowie eine Drohung mit derartigen Schmerzen, Leiden oder Maßnahmen, die von einem Staat oder einem entsprechenden Machtorgan selbst bzw. mit dessen Billigung oder Duldung eingesetzt wird, um den Gefolterten oder einen Dritten zu einer Aussage oder zu einem Geständnis zu zwingen oder einen Dritten einzuschüchtern. Sie ist rechtswidrig (vgl. § 136a StPO [Verbot von Misshandlung, Ermüdung, körperlichem Eingriff, Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung und Hypnose], Art. 104 I 2 GG).

Sie verdient Bestrafung.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 154

Erzwingungshaft zur „Abgabe der Vermögenserklärung einer Person“ gegen Menschen ist nach diesem Gesetz illegal und im Naturrecht verboten. Die Anwendung dieser Gesetze auf Menschen ist streng verboten.

Im § 61 SOG wird sogar ausdrücklich festgehalten, dass eine Anordnung nicht auszuführen ist, wenn diese die Menschenwürde verletzt.

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt
§ 61 Handeln auf Anordnung

(1) Die zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Personen sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt die zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugte Person die Anordnung trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennt oder wenn es nach den ihr bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen

wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung sind dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

(4) § 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht anzuwenden.

Vergleicht man den „Ist-Zustand“ mit dem „Soll-Zustand“, erkennt man den unüberbrückbaren Graben, den der Papst in seiner Bundestags-Rede feststellte.

Die POLIZEI erhält durch die Politik (nicht öffentlich + rechtlos) ihre Berechtigungen und Pflichten, die die POLIZEI im öffentlichen Recht nie haben kann und welche die Politiker nicht öffentlich wirksam auf die POLIZEI übertragen können.

Aktuell wird in Bayern ein neues Polizeigesetz eingeführt. Dieses Gesetz räumt der POLIZEI weiträumige Rechte ein und setzt pauschal die Grundrechte der Menschen außer Kraft. Dieses Gesetz darf gemäß Artikel 6 EGBGB nicht öffentlich oder in der Öffentlichkeit gegen Menschen angewendet werden.

„Eine Person“, die als Gefährder betrachtet wird, kann ohne weiteres für 3 Monate inhaftiert werden. Ob es sich wirklich um eine Person handelt oder doch um einen Menschen, entscheidet die POLIZEI nach eigenem Ermessen. Stellt sich später heraus, das ein Irrtum vorlag, beruft sich der Polizist auf den Irrtumsvorbehalt. Wenn eine Grundrechtverletzung aufgrund von Irrtum in der BRD nicht strafbar ist, ist diese Grundrechtverletzung dennoch im Völkerrecht nach Genfer Abkommen IV strafbar und nach Völkerstrafrecht zu bestrafen. Dazu wird auf die UN-Resolution 56/83 Bezug genommen. Diese ist am Ende des Buches abgedruckt.

Wie viele Tage zwischen den „vorsorglichen Inhaftierungen“ liegen müssen, ist nicht bekannt. Vielleicht sieht es in der Praxis so aus, dass jemand als Gefährder 3 Monate inhaftiert wird, dann für eine Woche entlassen wird und dann erneut eine Gefährdung „erkannt/erfunden/fingiert“ wurde und die Geschichte von vorn beginnt.

Es ist kein Zufall, dass dieses neue Polizeigesetz zuerst in Bayern eingeführt wird. Die Wortmarke POLIZEI ist beim Patentamt in Bayern geschützt. Über das Patentgesetz wird das bayerische Polizeigesetz auch in den anderen Bundesländern eingeführt, da alle BUNDESLÄNDER die Wortmarke POLIZEI benutzen. Das Polizeigesetz ist der Patentvertrag bzw. der Vertragstext.

Die Berechtigungen, die die POLIZEI durch dieses Gesetz erhält, werden sogar öffentlich von der deutschen Polizeigewerkschaft mit dem Satz „Die POLIZEI sei auf das Vertrauen der Bürger angewiesen“ kritisiert.

Der Polizeipräsident wird von der Politik per Gesetz zum Anführer einer kriminellen Bande (VerBAND) gemacht und muss trotzdem als oberster Verantwortlicher für alle Grundrechtverletzungen der Untergebenen als Anführer haften.

Die deutsche Geschichte hat mehrfach gezeigt, wohin ein Staat sich bewegt, wenn die Polizeigesetze und Befugnisse gegen die Grundrechte gerichtet sind.

Die POLIZEI wird dann regelmäßig zum verlängerten Arm der organisierten Kriminalität aus Politik und Wirtschaft. Die POLIZEI wird aus dem „Sicherungsbeauftragten“ zur

Streitmacht, denn sie sichern nicht ab, sondern erzeugen Streithandlungen gegenüber den Menschen.

In der Zeit des Nationalsozialismus gab es die Ordnungspolizei (OrPo), die geheime Staatspolizei (GeStaPo) und weitere ähnliche Organisationen. Diese waren federführend mit der Justiz an millionenfachen Morden und Menschenrechtverletzungen im „geografischen Inland“ beteiligt und nicht, wie dies häufig fälschlicherweise behauptet wird, die Wehrmacht. Die Straftaten des Militärs fanden in der Regel im Ausland statt, da dieses nicht im „Inland“ eingesetzt wurde – Ausnahmen bestätigen die Regel.

Ordnungspolizei [Wikipedia]

> Die Ordnungspolizei (OrPo, selten auch Orpo) bildete in der Zeit des Nationalsozialismus das organisatorische Dach der uniformierten Polizeikräfte im Deutschen Reich. Sie wurde von Kurt Daluege geleitet und war dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Heinrich Himmler unterstellt. Die Ordnungspolizei war an der Durchführung von Kriegsverbrechen sowie dem Holocaust und Porajmos beteiligt.
>
> https://de.wikipedia.org/wiki/Ordnungspolizei

Geheime Staatspolizei [Wikipedia]

> Die Geheime Staatspolizei, kurz Gestapo genannt (bis 1936 auch Gestapa, für Geheimes Staatspolizeiamt), war ein kriminalpolizeilicher Behördenapparat und die Politische Polizei während der Zeit des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945. Sie entstand kurz nach der Machtergreifung der NSDAP 1933 aus der Preußischen Geheimpolizei sowie aus den entsprechenden Bereichen der Polizei der Länder der Weimarer Republik. 1939 wurde die Gestapo in das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) (Amt IV) eingegliedert. Als Instrument der NS-Regierung besaß sie weitreichende Machtbefugnisse bei der Bekämpfung politischer Gegner. In den Nürnberger Prozessen wurde sie zu einer verbrecherischen Organisation erklärt. Berüchtigt war die Gestapo für ihre brutalen Folter- und Ermittlungsmethoden, um beim Verhör Aussagen zu erzwingen.
>
> https://de.wikipedia.org/wiki/Geheime_Staatspolizei

In der DDR war das Ministerium für Staatssicherheit als Geheimpolizei für die Menschenrechtverletzungen verantwortlich.

Ministerium für Staatssicherheit [Wikipedia]

> Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS), auch Staatssicherheitsdienst, bekannter unter dem Kurzwort Stasi, war in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zugleich Nachrichtendienst und Geheimpolizei und fungierte als Machtinstrument der „Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ (SED). Formal war es innerhalb des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik ein „Ministerium der bewaffneten Organe“. Auch die „Hauptverwaltung Aufklärung“ (HVA), der Auslandsgeheimdienst der DDR, war eine von etwa zwanzig Hauptverwaltungen des MfS.
>
> https://de.wikipedia.org/wiki/Ministerium_für_Staatssicherheit

Beide Systeme sind aufgrund von schweren Menschenrechtverletzungen am Ende kollabiert oder wurden von außen vernichtet. Die Staatsbürger dieser Systeme haften als Bürgen in der Kollektivschuld für die geschehenen Verbrechen. Entweder wegen Teilnahme oder wegen Duldung durch Unterlassung. Die Opfer werden entschädigt. Das

deutsche Volk aus Artikel 116 hat Wiedergutmachung für den ersten Weltkrieg und für den 2. WK geleistet, die Opfer aus der NS-Zeit wurden (teilweise) entschädigt, die politischen Opfer der DDR wurden von der BRD berentet und irgendwann müssen die Opfer von Grundrechtverletzungen durch die Bediensteten der BRD ebenfalls entschädigt werden. Die Menschen zahlen seit über 100 Jahren für Schäden, die ihren Brüdern und Schwestern von Bediensteten zugefügt wurden, die durch sie legitimiert wurden, denn das Wegschauen ist auch eine Legitimation. Wie lange das noch andauert, entscheiden nur die Menschen.

Die Entschädigungen zahlen in der Regel nicht die Täter, sondern die Bürgen oder die, die sie durch ihre Stimme legitimiert haben.

Als letzten Punkt sei noch kurz auf die AGB der Bundespolizei hingewiesen. Zu finden unter:

https://www.bundespolizei.de/Web/DE/Service/AGB/agb_node.html

AGB sind dem Privatrecht zuzuordnen.

> **Geschäftsbedingung, allgemeine** [Juristisches Wörterbuch]
>
> (§ 305 BGB) ist die für eine Vielzahl (mindestens drei) von →Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung, die eine Vertragspartei (Verwender, meist Unternehmer) der andern Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt (und die nicht zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt ist) (vgl. zum Anwendungsbereich im Einzelnen auch § 310 BGB). […]
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 178**

AGB = Handelsrecht ≠ öffentlich

Die AGB sind privat. Polizei ist Teil der Verwaltung und, wie bereits abgeleitet wurde, ist die Verwaltung in der BRD nicht öffentlich, sondern privat.

4.12.4.1 Die Polizei als Verwaltung

Polizeiverwaltungsgesetz [Juristisches Wörterbuch]

ist das die Polizeiverwaltung betreffende Gesetz. Das preußische P. (PrPVG) (1. 6. 1931) ist das preußische Landesgesetz, welches das Polizeirecht auf der Grundlage der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung grundlegend regelte und in § 14 I eine polizeiliche Generalklausel enthielt. An das preußische P. schließen sich die Landespolizeigesetze der Nachkriegszeit an.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 327

Zur Erinnerung, auf welche Personen das VwVfG anzuwenden ist:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 1 Anwendungsbereich

(1) ***Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden***

1. ***[…]***
2. ***[…]***
3. *des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,*
4. *der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen,*

soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) […]

(3) […]

(4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Jede Behörde ist ein Teil der Verwaltung (im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

POLIZEI = Behörde = Verwaltung = kein Rechtträger
= Grundrechtverpflichtung

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
§ 76 Polizeibehörden, nachgeordnete Dienststellen

(1) Die Polizei ist eine Angelegenheit des Landes.

(2) Polizeibehörden sind:

1. *(weggefallen)*
2. *die Polizeidirektionen,*
3. *das Landeskriminalamt und*

(3) die vom für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium durch

Verordnung bezeichneten Polizeidienststellen.

(4) Nachgeordnete Polizeidienststellen der Polizeidirektionen sind die Polizeireviere.

Weitere Information sind ab Seite 226 zu finden.

International Police Association

Die „International Police Association“ ist der internationale Berufsverband der POLIZEI.

International Police Association [Wikipedia]

Die International Police Association (IPA) ist die größte internationale Berufsvereinigung von Polizeibediensteten. Sie hat etwa 420.000 Mitglieder in 62 Staaten. Das Motto lautet Servo per amikeco (Dienen durch Freundschaft).

Geschichte und Organisation

Die Verbindung wurde am 1. Januar 1950 durch den britischen Polizeibeamten Arthur Troop gegründet, um freundschaftliche Verbindungen herzustellen und die Zusammenarbeit von Polizeiangehörigen in der ganzen Welt anzuregen.

Die International Police Association ist ein unabhängiger Zusammenschluss von aktiven oder pensionierten Angehörigen des Polizeidienstes ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Sprache oder Religion. Sie ist deshalb offen für die Polizei jedes Staates, der freie und ungehinderte internationale Kontakte zwischen Polizeiangehörigen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch ermöglicht. Die IPA ist politisch und gewerkschaftlich unabhängig und an keine andere Gruppe oder Institution gebunden.

Aufgrund ihres Zweckes und ihrer Ziele ist die IPA seit dem 25. Juli 1977 beim Europarat und seit dem 26. Juli 1995 bei der UNO mit beratendem Status in der Liste der nichtstaatlichen internationalen Organisationen (NRO) registriert. Die Deutsche Sektion ist seit 2008 offiziell als Berufsverband anerkannt.

[…]

https://de.wikipedia.org/wiki/International_Police_Association

Die deutsche Sektion der IPA ist beim Registergericht Amtsgericht Homburg/Saar unter der Registernummer VR 1166 als angeblich rechtfähiger Verein eingetragen.

https://ipa-deutschland.de/impressum/

Wenn die IPA ausschließlich von nicht rechtfähigen juristischen Personen (Polizisten) begründet wurde, kann es sich nicht um einen rechtfähigen, eingetragenen Verein handeln, denn niemand kann mehr Recht übertragen, als er selber hat. Hierbei handelt es sich um die erste Täuschung.

Die Landesgruppe NRW ist ebenfalls als rechtfähiger Verein beim Registergericht Amtsgericht Bielefeld unter der Registernummer VR 4368 eingetragen.

https://www.ipa-nrw.de/index.php/die-community

Gemäß § 21 BGB können nur nicht wirtschaftliche Vereine ins Vereinsregister eingetragen werden. Da der Begriff POLIZEI eine Wortmarke ist, handelt es sich bei der IPA eindeutig um einen wirtschaftlichen Verein.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Auf der Internetseite der IPA-Landesgruppe Sachsen-Anhalt findet man jedoch keinen Hinweis auf die Rechtsform. Hier wurde der Verband (anscheinend) nicht rechtswidrig in das Vereinsregister eingetragen.

https://www.ipa-sachsen-anhalt.de/index.php?option=com_content&view=article&id=50&Itemid=98

Wenn bei einer Vereinigung keine Rechtsform angegeben ist, handelt es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein, bei dem jeder Handelnde nach § 54 BGB persönlich haftet.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Auf der Internetseite beschreibt sich die IPA wie folgt:

Die IPA ist….

- der politisch und gewerkschaftlich unabhängige Zusammenschluß von Angehörigen des Polizeidienstes, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion
- als größte Berufsvereinigung der Welt mit annähernd 360.000 Mitgliedern in derzeit 68 Staaten vertreten. Sie hat beratenden Status beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und im Europarat
- in ihren Statuten zur Einhaltung der Grundsätze der Menschenrechte verpflichtet, so wie sie im Jahr 1948 von den Vereinten Nationen erklärt wurden. Es ist ihre Absicht, Bande der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern und den Mitgliedssektionen zu schaffen.

Aufgrund ihres Zweckes und ihrer Ziele ist die IPA seit dem 25. Juli 1977 beim Europarat und seit dem 26. Juli 1995 bei den Vereinten Nationen mit beratendem Status in der Liste der nichtstaatlichen internationalen Organisationen registriert.

https://ipa-deutschland.de/die-ipa/

Auf dieser Seite werden auch alle Mitglieder des „geschäftsführenden“ Vorstands mit Bild vorgestellt.

Ein Verband, dessen Mitglieder ausschließlich Staatsbedienstete sind, kann nicht als „nichtstaatliche internationale Organisation“ auftreten und in dieser Rolle beratende Tätigkeit gegenüber staatlichen Einrichtungen ausüben. Da merkt wohl jeder, dass da ein Interessenkonflikt vorliegt.

Auf der Internetseite der IPA-Trier findet man folgenden Text. Damit versuchen sie, die Bediensteten und die Menschen zu täuschen und sich irgendwie selbst zu legitimieren.

Der POLIZIST wurde nicht von Gott erschaffen und ist nicht der Natur entsprungen. Der POLIZIST ist eine (nicht lebendige) juristische Person, die gemäß 1 BvR 1766/2015 keine Grundrechte für sich beanspruchen kann.

Die fiktive Schöpfungsgeschichte der IPA-Trier

Die Phantasie hat folgende Episode der göttlichen Schöpfungsgeschichte hinzugefügt:

Am sechsten Tag ohne Rast machte Gott sich daran, Polizisten zu kreieren. Ein Engel kam vorbei und sagte verwundert: „Du beschäftigst dich aber ungewöhnlich lange mit diesem Modell."
Gott erwiderte: „Hast Du die Kriterien gesehen, die dieses Modell erfüllen muss?

Ein Polizist muss in der Lage sein, fünf Kilometer durch dunkle Gassen zu rennen, Mauern und Wände hinaufklettern, Häuser und Wohnungen zu betreten, die der Gesundheitsminister nicht mal von fern ansehen würde... Und das alles möglichst, ohne seine Uniform zu zerknittern oder gar zu verschmutzen.

Er muss den ganzen Tag in einem zivilen Auto vor dem Haus eines Tatverdächtigen ausharren, gleichzeitig die Nachbarschaft nach Zeugen auskundschaften, in der sich anschließenden Nacht eine Verbrechensszene untersuchen, um früh am nächsten Morgen vor Gericht zu erscheinen, und eine konkrete Aussagen zu einem Sachverhalt zu machen, der mehr als ein Jahr zurückliegt.

Er muss jederzeit in Top-Kondition sein, und das nur mit schwarzem Kaffee und halb gegessenen Mahlzeiten im Bauch.

Und er braucht sechs Paar Hände.

Der Engel schüttelte den Kopf: „Sechs Paar Hände! Das geht nicht!"

Gott sagte: „Es sind nicht nur die Hände, die mir Probleme bereiten. Es sind auch die nötigen drei Paar Augen. Ein Augenpaar, das durch Hosentaschen sehen kann, bevor der Polizist fragt, ob er nachsehen darf, was sich in den Hosentaschen befindet, obwohl er es längst weiß und wünscht, er hätte einen anderen Job genommen.

Ein zweites Augenpaar an der Seite seines Kopfes zur Sicherheit seines Partners. Und ein Paar vorn am Kopf des Polizisten, das versichernd zum Verunglückten schauen kann und ihn sagen lässt: „Alles wird wieder gut", obwohl er weiß, das es nicht so ist."

„Gott" sagte besorgt der Engel und zupfte ihn am Ärmel, „ruhe dich doch erst mal aus, Du kannst dieses Modell doch später fertig stellen."

„Das kann ich nicht, ich habe schon einen ziemlich guten Prototyp erschaffen. Er kann einen 150 Kilogramm schweren Betrunkenen überreden, in den Funkstreifenwagen einzusteigen, ohne dass es zu Zwischenfällen kommt. Und er kann mit seinen geringen Dienstbezügen eine fünfköpfige Familie durchfüttern. Ich kann jetzt nicht aufgeben."

Der Engel umkreiste den Polizisten-Prototyp sehr langsam und sah ihn sich sehr genau an. Dann sagte er: „Kann dieses Modell auch denken?"

„Aber natürlich", entgegnete Gott, „es kann dir die Tatbestandsmerkmale von mehr als tausend Straftaten aufsagen, Verwarnungen im Schlaf erteilen und einen Gangster schneller von der Straße hohlen, als die Richter diskutieren, ob es berechtigt und verhältnismäßig war oder nicht.

Und während alledem behält der Polizist noch seinen Sinn für Humor, ist dem Bürger gegenüber stets freundlich und ausgeglichen.

Außerdem hat dieses gute Modell eine wahnwitzig gute Kontrolle über sich selbst. Ohne mit der Wimper zu zucken ist es fähig, Verbrechenszenarien zu untersuchen und abzusichern, die aussehen als wären sie einem Horror-Film entsprungen. Es kann einen brutalen Kinderschänder ein Geständnis entlocken und hat trotzdem seinen Hass unter Kontrolle. Es

> kann die Familien von Opfern trösten und ihnen Mut zureden, obwohl die Zeitungen wieder mal schreiben, Kriminelle würden nicht gerecht behandelt."
>
> Der Engel sah sich das Gesicht des Polizisten genauer an. Er strich mit seinem Finger über die Wangen des Modells und rief aus: „Siehst Du Gott, hier ist ein Leck! Ich sagte doch, dass Du dir zu viel vorgenommen hast!"
>
> „Das ist kein Leck", entgegnete Gott, „es ist eine Träne!"
>
> „Eine Träne? Weshalb?", wollte der Engel wissen.
>
> „Nun ja, für die aufgestauten Gefühle, für die verletzten und getöteten Kolleginnen und Kollegen, für die vielen Beschimpfungen, die er hinnehmen muss, für die Undankbarkeit und falschen Beschuldigungen, für die Frustration und Wut, für Einsamkeit, für Schmerz und Ohnmacht, wegen der schrecklichen Dinge, die er sehen muss. Wegen der Alpträume und der Angst..."
>
> **http://www.ipa-trier.de/Startseite_Homepage/Schopfungsgeschichte/schopfungsgeschichte.html**

Da sträuben sich bei jedem Menschenrechtler die Haare zu Berge. Sie wären gern von der Schöpfung berührt, doch sie sind des Todes gestorben, weil sie sich vom Baum der Erkenntnis über gut und böse, also dem Recht der Menschen, nähren.

Viele Bedienstete sind mit der Vorstellung zur POLIZEI gegangen, den Menschen zu dienen und der Gesellschaft einen positiven Beitrag zu leisten. Viele Polizisten sind unzufrieden mit der Situation, weil sie bemerken, dass sie von der Politik auch nur als Prellbock in Form eines Spielballs zwischen den Fronten hin- und hergeschoben und instrumentalisiert werden, um Grundrechtverletzungen zu begehen.

Wer aus tiefer Einsicht den Polizeidienst verlässt oder sich aufgrund von psychischer Probleme dienstunfähig schreiben lässt, wer nicht mehr Teil von kriminellen Handlungen sein will, kann, wenn er sich zur Schöpfung bekennt und dem Alten abschwört, nach geleistetem Schadensausgleich wieder in die Menschheitsfamilie aufgenommen werden. Wer seinen Fehler einsieht und den Schaden behebt, hat seine Schuld, soweit es in seinen Möglichkeiten liegt, beglichen. Je größer die Schuld des Bediensteten ist, desto umfangreicher müssen Sühnemaßnahmen wie gemeinnützige Arbeit etc. ausfallen. Dazu sollte man sich die Vorschriften über die Entnazifizierung der Alliierten anschauen. Diese Vorschriften (GESETZ NR. 104) gelten heute noch für die Entnazifizierung der BRD.

Eine Übersicht über weitere IPA-Ableger in der BRD bzw. in den Ländern hat die Landesgruppe Sachsen-Anhalt auf ihrer Seite öffentlich gemacht.

https://www.ipa-sachsen-anhalt.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=34&Itemid=60

4.12.4.2 Polizeiaktion

Polizeiaktion, die [DUDEN-online]

von der Polizei durchgeführte Aktion

https://www.duden.de/rechtschreibung/Polizeiaktion

Police action [Encyclopædia Britannica]

[Die deutsche Übersetzung folgt nach dem englischen Text]

military operation

Police action, isolated military undertaking that does not require a declaration of war. Police action is intended to respond to a state that is in violation of international treaties or norms or that has engaged in or has imminently threatened an act of aggression.

Under international law, specifically Chapter VII of the Charter of the United Nations, police actions are permissible under two circumstances. First, military action can be initiated when a state has perpetrated an act of aggression against another state or when it has otherwise posed a threat to international peace and security, as was the case in the Korean War. In such instances, a collective decision must be made by the United Nations to curb these threats through the use of police action. Second, police action is permissible when a state acts in self-defense against imminent attack by another state, which is deemed the aggressor even if it has not yet attacked. Although it has occasionally been permissible for outside police action to infringe upon states whose governments perpetrate atrocities against their own people, that criterion has not been consistently applied in international law. The UN did approve police action in Libya in 2011 to protect civilians in the violent insurgency against Muammar al-Qaddafi. Since the September 11 attacks, states have militarily pursued individuals they deem terrorists within the borders of other states in a form of police action that is not clearly defined in the international guidelines.

https://www.britannica.com/topic/police-action

Übersetzung durch den Google-Übersetzer.

Polizeieinsatz, isoliertes militärisches Unternehmen, das keine Kriegserklärung erfordert. Polizeieinsätze sollen auf einen Staat reagieren, der gegen internationale Verträge oder Normen verstößt oder der eine Aggression begangen hat oder unmittelbar droht.

Nach internationalem Recht, insbesondere nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, sind polizeiliche Maßnahmen unter zwei Umständen zulässig. Erstens können militärische Maßnahmen eingeleitet werden, wenn ein Staat eine Aggression gegen einen anderen Staat begangen hat oder wenn er auf andere Weise eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit darstellt, wie dies im Koreakrieg der Fall war. In solchen Fällen müssen die Vereinten Nationen eine kollektive Entscheidung treffen, um diese Bedrohungen durch polizeiliche Maßnahmen einzudämmen. Zweitens sind polizeiliche Maßnahmen zulässig, wenn ein Staat sich selbst gegen bevorstehende Angriffe eines anderen Staates verteidigt, der als Angreifer gilt, auch wenn er noch nicht angegriffen hat. Obwohl es gelegentlich zulässig war, dass Maßnahmen der externen Polizei gegen Staaten verstießen, deren Regierungen Gräueltaten gegen ihr eigenes Volk verüben, wurde dieses Kriterium im Völkerrecht nicht konsequent angewendet. Die Vereinten Nationen genehmigten 2011 Polizeieinsätze in Libyen, um die Zivilbevölkerung bei dem gewaltsamen Aufstand gegen Muammar al-Qaddafi zu schützen. Seit den Anschlägen vom 11. September haben Staaten Personen, die sie als Terroristen innerhalb der Grenzen anderer Staaten

betrachten, militärisch verfolgt, und zwar in einer Form von Polizeiaktionen, die in den internationalen Richtlinien nicht klar definiert sind.

Police action [Wikipedia]

[Die deutsche Übersetzung folgt nach dem englischen Text]

In military/security studies and international relations, "police action" is a military action undertaken without a formal declaration of war. Today the term counter-insurgency is more used.

Since World War II, formal declarations of war have been rare, especially actions conducted by developed nations in connection with the Cold War. Rather, nations involved in military conflict (especially the major-power nations) sometimes describe the conflict by fighting the war under the auspices of a "police action" to show that it is a limited military operation different from total war.

The surviving crews of the SS Nisero, 1878.

The earliest appearance of the phrase was in 1883, referring to attempts by Netherlands forces and English forces to liberate the 28-man crew of the SS Nisero, who were held hostage. The Dutch term politionele acties (police actions) was used for this. The Merriam-Webster's Collegiate Dictionary: Eleventh Edition called it in its 1933 issue; a localized military action undertaken without formal declaration of war by regular armed forces against persons (as guerrillas or aggressors) held to be violators of international peace and order. It was also used to imply a formal claim of sovereignty by colonial powers, such as in the military actions of the Netherlands, United Kingdom, and other allies during the Indonesian National Revolution (1945–1949) and the Malayan Emergency (1948–1960).[citation needed]

https://en.wikipedia.org/wiki/Police_action

Übersetzung durch den Google-Übersetzer.

Polizeiaktion [Wikipedia]

In Militär- / Sicherheitsstudien und internationalen Beziehungen ist "Polizeiaktion" eine militärische Aktion, die ohne formelle Kriegserklärung durchgeführt wird. Heute wird der Begriff Aufstandsbekämpfung häufiger verwendet.

Seit dem Zweiten Weltkrieg waren formelle Kriegserklärungen selten, insbesondere Aktionen von Industrienationen im Zusammenhang mit dem Kalten Krieg. Vielmehr beschreiben in militärische Konflikte verwickelte Nationen (insbesondere die Großmachtnationen) den Konflikt manchmal, indem sie den Krieg unter der Schirmherrschaft einer "Polizeiaktion" führen, um zu zeigen, dass es sich um eine begrenzte militärische Operation handelt, die sich vom totalen Krieg unterscheidet.

Die überlebenden Besatzungen der SS Nisero, 1878.

Das früheste Auftreten des Satzes war 1883 und bezog sich auf Versuche niederländischer und englischer Streitkräfte, die 28-köpfige Besatzung der SS Nisero zu befreien, die als Geiseln gehalten wurden. Hierfür wurde der niederländische Begriff politionele acties (Polizeiaktionen) verwendet. Das Collegiate Dictionary: Eleventh Edition von Merriam-Webster nannte es in seiner Ausgabe von 1933; eine lokalisierte Militäraktion, die ohne formelle Kriegserklärung der regulären Streitkräfte gegen Personen (als Guerillas oder Angreifer) durchgeführt wird, die als Verstöße gegen den internationalen Frieden und die internationale Ordnung gelten. Es wurde auch verwendet, um einen formellen Souveränitätsanspruch der Kolonialmächte zu implizieren, wie bei den Militäraktionen der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und anderer Verbündeter während der indonesischen Nationalrevolution (1945–1949) und des malaiischen Notstands (1948–1960). .

[Zitat benötigt] LINK

Im „Schweizerischen juristischen Wörterbuch“ von Peter Metzger wird der Begriff „Polizeiaktion“ mit „→ Krieg“ erklärt.

Wie kann und sollte das gerade Gelesene richtig erfasst und gedeutet werden?

Auch in der „völkerrechtlichen Bedeutung des Begriffes POLIZEI“ geht es in erster Linie um eine Schutz- bzw. Abwehrfunktion gegen Gefahren für die innere öffentliche Grundordnung durch „feindliche Gruppen oder Staaten“. So kann auch „die Brücke“ zur bereits abgeleiteten Bedeutung „im Sinne einer Versicherungs-Police“ gebaut werden.

Auf Grund des zweiten Weltkrieges und der nicht stattgefundenen Entnazifizierung, haben die immer noch herrschenden Feinde der Menschen (ohne mit dem Finger auf einzelne Personen zu zeigen, Einzelpersonen sind niemals das Problem) die Herrschaftsgewalt in Form der Staatsgewalt. Diese Herrscher (Gesetzgeber) stellen den gesetzlichen Rahmen für die innere Ordnung nach ihren Vorstellungen (im Kriegszustand) auf. In diesem Fall sind die „Menschen“ die Feinde. Somit wird die Polizei für Maßnahmen gegen den Feind eingesetzt, wenn sich Maßnahmen gegen einen Menschen richten. Die POLIZEI wird als „Versicherung“ für das Staatsvolk aus Artikel 20 Grundgesetz eingesetzt. Durch die fehlende zwingende Rechtanbindung des Grundgesetzes an die Grundrechte (eine wirksame Beschwerdemöglichkeit) ist die Umsetzung des ursprünglich zwingend verpflichtenden Auftrag aus Artikel 1 Grundrechte, „die Würde des Menschen zu schützen und zu achten“, des Staatsvolkes aus Artikel 20 Grundgesetz „mit der Zeit verloren gegangen“.

Schaut man sich um, muss man sich eingestehen, dass es derzeit eine wirklich begrenzte Anzahl „Menschen“ gibt. Der Großteil fühlt sich wohl als Rechtssubjekt in der Personenrolle des nicht grundrechtberechtigten Staatsangehörigen einer Wirtschaftsverwaltung nach Artikel 116 Grundgesetz und nimmt diese Rolle freiwillig und gerne ein. Diese Wesen fallen über die Personalhoheit in den Hoheitsbereich des Staates gegenüber seinen angehörigen Personen. In dieser Rolle haben sie nicht das Recht, gegen den Arbeitgeber zu agieren.

Personalhoheit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Hoheitsgewalt des Staates über seine Staatsangehörigen [KOMMENTAR: nicht über die Menschen] und die Befugnis des Dienstherren (Staat, Gemeinde), sich seine Bediensteten im Rahmen der Gesetze in freiem Ermessen auszuwählen, sie einzustellen, zu befördern und zu entlassen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 274

Hoheitsgewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist die Befugnis des Staates, einseitig rechtlich verbindliche Anordnungen zu erlassen. Die Hoheitsgewalt ergibt sich aus dem Wesen des Staates. Die Ausübung der Hoheitsgewalt erfolgt durch die Verwaltung, insbesondere durch Beamte.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 185

Wenn die innere Konzernordnung gefährdet ist, wird die KonzernVERsicherung

losgeschickt.

Die Personalhoheit des Staates erstreckt sich NICHT auf Glaubensgesellschaften.

Bundespersonalvertretungsgesetz (BpersVG)
§ 112

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechtes überlassen.

4.12.4 Der Finanzinkassobetrieb

1. ***Der Mensch ist nicht steuerpflichtig.***

2. ***Es besteht eine gesetzliche Pflicht für gesetzliche Vertreter von natürlichen und juristischen Personen, zur Erfüllung derer steuerlichen Pflichten.***

3. ***Rechtssubjekte = Steuersubjekte = Steuerpflichtige***

4. ***Staatsangehörige unterliegen der Hoheitsgewalten des Staates, dem sie angehören.***

Das „sogenannte Finanzamt“ (korrekt Finanzinkassobetrieb) ist ebenfalls eine Behörde und nicht grundrechtberechtigt. (1 BvR 17/1766)

Beim Thema Steuern muss man sich bewusst sein, dass Steuern immer nur eine freiwillige Glaubensabgabe sein können, weil der Mensch an „die Idee“ glaubt und diese fördern möchte. Andernfalls handelt es sich um Raub, egal wie hoch der Steuersatz ist. Mit Steuern soll die Regierung vom Beisteuernden gesteuert werden, nicht umgekehrt. Eine Forderung ohne einen Vertrag ist Krieg. Es ist ausgeschlossen, dass eine juristische Person (oder wer sich dafür hält) grundsätzlich einen Anspruch oder irgendwelche anderen Rechte an der Wertschöpfung oder Arbeitskraft der Menschen hat. Man kann eine Steuerpflicht nicht mit dem Versprechen auf eine mögliche zukünftige Gegenleistung (z. B. Schutz durch die Polizei) legitimieren. Diese Handlung erfüllt den Straftatbestand der Schutzgelderpressung. Das Grundrecht ist auch kein Privileg, das dem Menschen vom Staat zugestanden wird, wenn er genug bezahlt.

Ein Mensch kann nicht von einem anderen etwas fordern, was ihm nicht zusteht. Demnach kann er dieses Recht auch nicht auf jemand anderen oder eine Institution übertragen. Mit dem Gewaltrecht ist es das Gleiche. Niemand hat das Recht, gegen einen anderen Menschen als erster Gewalt anzuwenden.

Gewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein der Einsatz von Kraft zur Erreichung eines Zieles sowie die Möglichkeit hierzu. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 158

Hoheitsgewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist die Befugnis des Staates, einseitig rechtlich verbindliche Anordnungen zu erlassen. Die Hoheitsgewalt ergibt sich aus dem Wesen des Staates. Die Ausübung der Hoheitsgewalt erfolgt durch die Verwaltung, insbesondere durch Beamte.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 185

Gewalt, die [DUDEN-online]

1. Macht, Befugnis, das Recht und die Mittel, über jemanden, etwas zu bestimmen, zu herrschen
2.
   a) unrechtmäßiges Vorgehen, wodurch jemand zu etwas gezwungen wird
   b) [gegen jemanden, etwas rücksichtslos angewendete] physische oder psychische Kraft, mit der etwas erreicht wird
3. elementare Kraft von zwingender Wirkung

Synonyme zu *Gewalt*

- Befehlsgewalt, Herrschaft, Macht
- Druck, Zwang; (bildungssprachlich) Pression
- Gewaltsamkeit, körperliche/physische Kraft; (bildungssprachlich) Brachialgewalt
- Heftigkeit, Kraft, Stärke, Wucht; (bildungssprachlich) Vehemenz

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewalt

Notwehr ist keine Gewalt

Notwehr, die [DUDEN-online]

Gegenwehr, deren an sich strafbare Folgen straffrei bleiben, weil man durch tätliche, gefährliche Bedrohung dazu gezwungen worden ist

Synonyme zu Notwehr

- Defensive, Gegenwehr, Verteidigung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Notwehr

Notwehr [Juristisches Wörterbuch]

(§§ 227 BGB, 32 II StGB) ist die Verteidigung, die erforderlich ist (objektive Erforderlichkeit), um (subjektiver Verteidigungswille) einen gegenwärtigen rechtswidrigen →Angriff von sich oder einem andern abzuwenden. Erforderlich sind ein Angriff auf ein Rechtsgut beliebiger Art, seine Gegenwärtigkeit, seine Rechtswidrigkeit, der Verteidigungswille, die Verteidigungshandlung und die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung. Zur sofortigen und endgültigen Abwehr darf der Angegriffene auch lebensgefährliche Mittel einsetzen und braucht sich nicht auf einen Kampf mit ungewissem Ausgang einzulassen. Die durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht rechtswidrig (→Rechtfertigungsgrund). Keine N. ist die Putativnotwehr, keine N. mehr ist die Notwehrüberschreitung.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 303

Somit kann der Staat dieses Recht nicht übertragen bekommen. Gewaltanwendung oder Enteignung gegen Menschen zur Begleichung von Steuerschulden sind ausgeschlossen.

In der Abgabenordnung der BRD gibt es keine Steuerpflicht für Menschen.

Abgabenordnung AO
§ 33 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer eine Steuer schuldet, für eine Steuer haftet, eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, wer eine Steuererklärung abzugeben, Sicherheit zu leisten, Bücher und Aufzeichnungen zu führen oder andere ihm durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat.

Steuerpflicht [Juristisches Wörterbuch]

ist die Pflicht, bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Sachverhalte Steuer zu zahlen. Die Steuerpflicht ist ein Fall der allgemeinen Pflichtigkeit des Angehörigen eines Staates gegenüber diesem. Die Steuerpflicht kann unbeschränkt oder oder auf besondere Teilsachverhalte (z. B. die in der Bundesrepublik erzielten Einkünfte) beschränkt sein.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 407

Staatsangehöriger = Steuerpflichtiger = Person ≠ Mensch

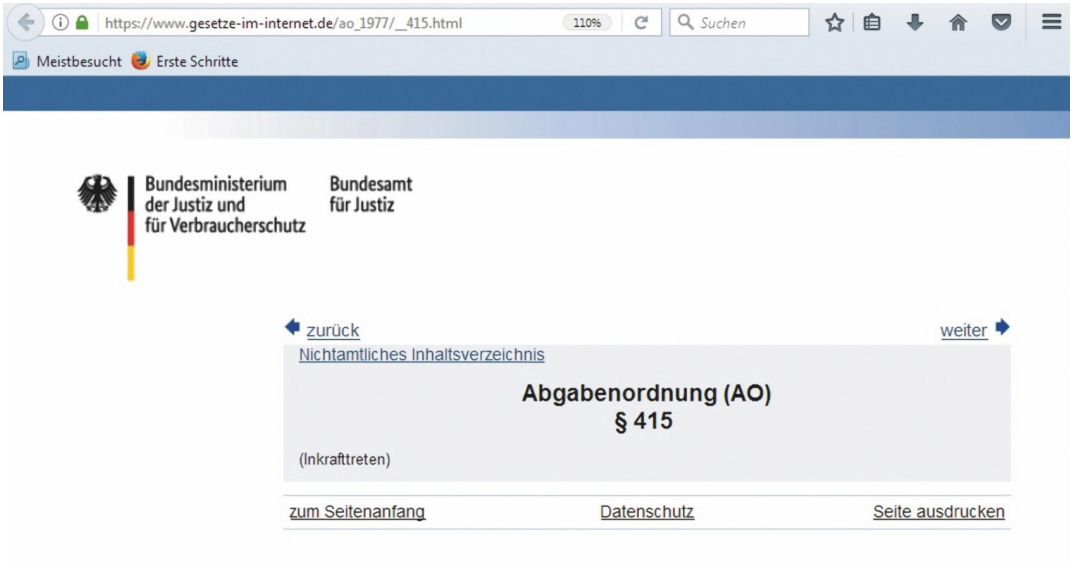
Aus dieser gesetzlichen Erklärung des „Steuerpflichtigen“ kann der „Steuerpflichtige“ eine natürliche oder juristische Person, der Mensch, aber auch Pflanzen und Tiere sein. Der Inhalt ist ein Zirkelschluss. So wie es dem Gesetzgeber gerade gefällt. Wäre es für Menschen anwendbar, würde es dort genauso stehen. Im § 34 AO wird festgehalten, dass die Vertreter von natürlichen und juristischen Personen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen haben. Wer der gesetzliche Vertreter einer natürlichen Person ist, ist nicht definiert und kann auf Nachfrage beim „Finanzinkassobetrieb“ nicht beantwortet werden.

Abgabenordnung AO
§ 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter

(1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

Eine Pflicht für den Menschen, Steuern zu zahlen, gibt es nicht. Wenn der Mensch sich freiwillig in die Personenrolle des Staatsangehörigen begibt, sieht die Sache schon etwas anders aus. Wer sich zum Rechtssubjekt Herr oder Frau MUSTERMANN nach Artikel 116 Grundgesetz macht, macht sich auch zum Steuersubjekt, da Steuerzahlungen für die Rolle des Staatsangehörigen vorgesehen sind und der Staat einseitig Anordnungen gegen die Staatsangehörigen über die Personalhoheit anordnen kann.

Wie bereits abgeleitet wurde, arbeitet die BRD (und alle ihre Personen) privat (nicht öffentlich). Aus diesem Grund ist die AO (und alle weiteren Gesetze) nicht öffentlich in Kraft getreten. Sie gelten nur für Rechtssubjekte im Stand von Artikel 116 Grundgesetz und sind auf den Menschen nicht anwendbar. Es wird kein räumlicher Geltungsbereich angegeben.



Zum Schluss sei noch bemerkt, dass der Steuerzahlende keinerlei Mitspracherecht beim Einsatz der Mittel hat. Er muss zahlen und sie dürfen das Geld ausgeben, ohne eine Rechenschaftspflicht. Auch wenn das Geld ausgegeben wird, um die Grundrechte zu beschneiden, muss der „Steuerpflichtige" zahlen.

Als Staatsbürger bürgt der „Steuerpflichtige" für den Staat, der ihm das Geld im Zweifel mit aller Gewalt wegnimmt.

Das EStG ist vom 16.10.1934 und ein Überbleibsel des Nationalsozialismus. Die Einkommensteuer wurde eingeführt, um den geplanten 2. Weltkrieg zu finanzieren. Getreu dem Motto „es war ja nicht alles schlecht" wurde dieses Überbleibsel einfach übernommen. Die heutige Abgabenordnung entstammt der Reichsabgabenordnung von 1919 und löste diese ab dem 1. Januar 1977 ab. Die heutige Abgabenordnung basiert zu großen Teilen auf der Reichsabgabenordnung.

Nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten dürfen keine Gesetze der Nationalsozialisten angewendet werden. Die Anwendung des EStG ist ein Kriegsverbrechen oder zumindest Förderung von Krieg. Dieses SHAEF-Gesetz wurde nie aufgehoben. Auch im Grundgesetz wird die Steuerpflicht nicht ausdrücklich festgehalten und eine Aufhebung der SHAEF-Gesetze ausgeschlossen.

> ***Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland***
> ***Artikel 139***
>
> *Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.*

Aus diesem Grund gibt es keine Steuerpflicht im Grundgesetz (bzw. im Grundrecht). Es wird lediglich dem BUND ein „Steuererhebungsrecht" gegenüber den Staatsbürgern

zugesprochen.

> ***Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland***
> ***Artikel 105***
>
> *(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.*
>
> *(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.*
>
> *(3) (2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.*
>
> *(4) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.*

Mittlerweile ist es so, dass die Steuerpflichten (und die in allen enthaltenen Zinszahlungen) fast das gesamte Einkommen der arbeitenden Menschen auffressen.

Dazu ein kleines, sehr vereinfachtes Rechenbeispiel:

Wir gehen in diesem Beispiel von einem überdurchschnittlich hohen Jahreseinkommen von 100.000 € brutto aus, wie es beispielsweise für Ärzte, mittelständische Unternehmer oder Top-Ingenieure angemessen wäre.

Ab einem zu versteuernden Bruttoeinkommen von 54.950,00 € wird jeder darüber hinaus erarbeitete Euro mit 42 % Einkommensteuer besteuert. Damit die Rechnung etwas einfach wird, richten wir den Blick auf den Bereich von 54.951 € – 100.000 €.

Das Einkommen bis 54.950 € wird auch versteuert. Der zu zahlende Steuerbetrag schwankt zwischen den Steuerzahlern aufgrund von Kindern, Ehepartnern, Steuerklassen etc.

Es muss ein Betrag von 45.050 € mit dem Spitzensteuersatz versteuert werden.

Zu zahlender Einkommensteuerbetrag: 18.921 €

Dem Arbeitenden bleiben 26.129 € übrig.

Wir unterstellen in diesem Beispiel, dass das gesamte Geld für einen Mittelklassewagen ausgegeben wird. In diesem Fall fallen 19 % Mehrwertsteuer für den Käufer an. Insgesamt 4.171,86 €. Der Nettopreis des Fahrzeuges ist 21957,14 €. Der Einkaufspreis des Fahrzeuges beim Hersteller betrug etwa 2/3 des Verkaufspreises. Also 14638,09 €. Von diesem Betrag bezahlt der Hersteller Rohstoffe, Gehälter Steuern etc. und zusätzlich geht von diesem nochmals ein großer Teil in den Steuertopf. Die „erwirtschafteten“ 7.319,05 € des Verkäufers werden in der Regel ebenfalls für eine Reihe Kosten aufgebracht, in die auch ein hoher Teil an Steuerzahlung einfließt. Der Gewinn des Unternehmers wird dann auch noch „versteuert“. Die Anteile der anfallenden Steuern genau aufzuschlüsseln, führt an dieser Stelle zu weit und ist nicht Inhalt des Themas „Grundlagen des Naturrechtes“.

In unserem stark vereinfachten Beispiel kommen wir auf einen Einkommensteuerbetrag

von 18.921 €, einem Mehrwertsteueranteil von 4.171,86 € und einen Anteil von Steuern, der an dieser Stelle nicht genau beziffert werden kann. Wir nehmen für diesen Fall 15 % an. Im Detail wird es mehr sein, insgesamt 3.293,57 €.

Das macht bei dem zu versteuernden Einkommen von 45.050 € eine Gesamtsteuerlast von 26.386,43 €, also rund 58,57 %.

Dieses Beispiel war sehr vereinfacht abgeleitet. In der Praxis ist es nicht relevant, ob von dem Geld ein PKW oder ein technisches Gerät gekauft wird. Die Zahlen sind in etwa gleich. Es gibt Experten, die eine Gesamtsteuerlast von über 80 % errechnet haben.

Hier noch eine Reihe weiterer Steuern, die erhoben werden:

- Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer – 19 %
- Solidaritätszuschlag – maximal 5,5 % (ab 1.340 € zu zahlende Einkommensteuer)
- Kapitalertragsteuer
- Kfz-Steuer
- Tabaksteuer
- Mineralölsteuer
- Alkoholsteuer
- Hundesteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Erbschaftsteuer
- Schenkungssteuer
- Kirchensteuer
- Grunderwerbsteuer
- Grundstücksteuer
- Versicherungsteuer

Und viele weitere.

Der Begriff „das Steuer“ kommt aus dem Seerecht, um das Schiff dahin zu manövrieren, wo man es gerne haben will.

Steuer, das [DUDEN-online]

1. Vorrichtung in einem Fahrzeug zum Steuern in Form eines Rades, Hebels o. Ä.
2. Ruder

Synonyme zu *Steuer*

- Lenker, Lenkrad, Lenkstange, Lenkung, Steuerrad; (Automobilsport, sonst veraltend) Volant; (besonders Flugwesen) Steuerhebel, Steuerknüppel; (Technik) Steuerung
- Ruder; (Seewesen) Steuerruder

https://www.duden.de/rechtschreibung/Steuer_Lenkung_Ruder

4.12.5.1 Strafrecht und Steuerhinterziehung

1. Staatsangehöriger = Steuerpflichtiger = Person ≠ Mensch

2. Bei Steuerhinterziehung gibt es keinen Geschädigten.

Dieses Kapitel soll eine Brücke zwischen den Kapiteln Strafrecht und Finanzinkassobetrieb herstellen. Es wurde nicht für uli HOENEß geschrieben, sondern für Leute, die „ordentlich tätig sind“ und einer korrekten, der Gesellschaft nutzenden Tätigkeit nachgehen, egal ob als Unternehmer, Freiberufler, Künstler oder Angestellter.

Trotzdem: Dass so etwas wie die Geschichte von uli HOENEß passieren kann, haben alle mitgetragen, denn es wird auf breiter Linie zugelassen, geduldet und sogar gefördert. Aber ganz klar, uli HOENEß ist (nach derzeitigem Kenntnisstand) kein wirklicher Krimineller. Er hat auf seinem Smartphone mit einer Banking-App Aktien und andere Börsenprodukte gehandelt und dabei gut Profit gemacht. Sein Fehler war, dass er nicht den vierten (25 % Abgeltungssteuer) an das Finanzamt abgeführt hat. Hätte er das getan, wäre alles gut gewesen. Dann ist es auch legitim, dass einzelne Individuen über 100.000.000.000 $ besitzen (100 Milliarden Dollar). Aber ist es das wirklich? Wohl nicht, wenn so viele Menschen auf dem Planeten finanzielle Probleme haben. Wenn es allen gut geht und es Einzelnen auf Grund ihrer besonderen und herausragenden Leistungen ETWAS besser geht, ist das vollkommen legitim und niemand wird etwas dagegen sagen. Wenn man es ganz objektiv beobachtet, kommt man zu folgendem Schluss: uli HOENEß ist oder war spielsüchtig. Genauso wie beim Online-Casino.

Es gibt praktisch keinen Unterschied zwischen demjenigen, der das Handy in der Hand hat, um Online-Wetten zu platzieren, und demjenigen, der Online-Aktienhandel tätigt. Im Extrem sind beide spielsüchtig und können nicht aufhören.

In diesem Fall ist es einfach zu erkennen, da uli HOENEß vorher schon auf Grund seines erfolgreichen Fleisch-Unternehmens ein reicher Mann war. Warum riskiert er so viele Jahre Gefängnis für ein paar Millionen Euro Gewinn, obwohl er mutmaßlich schon Millionär im 3-stelligen Bereich ist? Spielsucht ist die einzige logische Erklärung. Nur, dass er süchtig nach einem Spiel ist, welches nicht nur ein Spiel ist, sondern uns alle mehr oder weniger betrifft.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflicht [Juristisches Wörterbuch]

ist die Pflicht, bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Sachverhalte Steuer zu zahlen. Die Steuerpflicht ist ein Fall der allgemeinen Pflichtigkeit des Angehörigen eines Staates gegenüber diesem. Die Steuerpflicht kann unbeschränkt oder oder auf besondere Teilsachverhalte (z. B. die in der Bundesrepublik erzielten Einkünfte) beschränkt sein.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 407

Abgabenordnung AO
§ 33 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer eine Steuer schuldet, für eine Steuer haftet, eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, wer eine Steuererklärung abzugeben, Sicherheit zu leisten, Bücher und Aufzeichnungen zu führen oder andere ihm durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat.

Abgabenordnung AO
§ 34 Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter

(1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

Staatsangehöriger = Steuerpflichtiger = Person ≠ Mensch

Woraus begründet sich die Steuerpflicht?

Personal [DUDEN Herkunftswörterbuch]

Das zu lat. persona >>Maske; Schauspieler, Mensch>> (vgl Person) gehörende Adjektiv spätlat. personalis >>persönlich<<, das als solches bei uns in Zusammensetzung wie >Personalpronomen< >>persönliches Fürwort<< lebt, entwickelte im Mlat. die Bedeutung >>dienerhaft<< (nach entsprechend mlat. Persona >>Diener<<). Aus dem substantivierten Neutrum Singular mlat. Personale stammt unser Fremdwort >Personal<, das noch um 1800 in der Form >Personale< gebräuchlich war. Es bezeichnet heute einerseits die Gesamtheit der Dienerschaft, der Hausangestellten (beachte die Zusammensetzung >Haus-personal<) andererseits gilt es insbesondere im Sinne von >>Belegschaft, Angestelltenschaft<<, - Aus dem Neutrum Plural spätlat. personalia >>persönliche Dinge, Lebensumstände einer Person wurde im 17. Jh. in der Rechtssprache Personalien >>Abgaben zur Person wie Name, Lebensdaten usw. entlehnt.

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 599

Personalhoheit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Hoheitsgewalt des Staates über seine Staatsangehörigen [KOMMENTAR: nicht über die Menschen] und die Befugnis des Dienstherren (Staat, Gemeinde), sich seine Bediensteten im Rahmen der Gesetze in freiem *Ermessen* auszuwählen, sie einzustellen, zu befördern und zu entlassen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 274

Hoheitsgewalt, die [DUDEN-online]

durch die Hoheitsrechte einer Verfassung bestimmte Gewalt, Macht

https://www.duden.de/rechtschreibung/Hoheitsgewalt

Hoheitsgewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist die Befugnis des Staates, einseitig rechtlich verbindliche Anordnungen zu erlassen. Die Hoheitsgewalt ergibt sich aus dem Wesen des Staates. Die Ausübung der Hoheitsgewalt erfolgt durch die Verwaltung, insbesondere durch Beamte.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 185

Steuerhinterziehung [Juristisches Wörterbuch]

(§ 370 AO) ist das Erschleichen ungerechtfertigter Steuervorteile oder Bewirken der Verkürzung von Steuereinnahmen zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 407

Wer wird vor Gericht angeklagt?

Angeklagt wird lediglich die „staatsangehörige juristische Person MUSTERMANN“ oder deren gesetzlicher Vertreter, welcher die steuerlichen Pflichten zu erfüllen hat, nicht der Mensch. Hält der Mensch sich allerdings für die juristische Person MUSTERMANN und tritt als Rechtssubjekt in dieser Rolle auf, wird er damit auch zum Steuersubjekt und ist „steuerpflichtig“.

Wer bereits Kontakt mit dem Finanzinkassobetrieb hatte, wird festgestellt haben, dass alle Steuerbescheide oder Festsetzungen vorläufig sind. Einen abschließenden Steuerbescheid gibt es nicht.

Es gibt keinen abschließenden Steuerbescheid, „vorläufig“ ist nicht gleich „rechtskräftig“ oder „abschließend“.

Wer ist der Geschädigte?

Das so genannte „Finanzamt“ kann nicht der rechtmäßige Eigentümer der Forderung sein, da es nicht grundrechtberechtigt ist und das Recht auf Eigentum nicht wahrnehmen kann.

Auszug BVerfG-Urteil - 1 BvR 1766 aus dem Jahr 2015

... Der Beschwerdeführerin fehlt es an der erforderlichen Beschwerdebefugnis, denn sie ist im Hinblick auf die von ihr geltend gemachten Grundrechte nicht grundrechtsfähig (Art. 19 Abs. 3 GG).

- Randnummer 5

... Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt [...]. Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden[...].

- Randnummer 6

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/11/rk20151103_1bvr176615.html

Somit ist „das Finanzamt“ auch nicht „geschädigt“.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages haben zu diesem Thema eine

Ausarbeitung öffentlich gemacht. Die Gesamtausgabe findet jeder Interessierte unter folgendem Link.

https://www.bundestag.de/resource/blob/413196/8b5152c5bf04458e501718ea1bc68c9d/WD-3-327-06-pdf-data.pdf

Hier einige Auszüge:

Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG - Ausarbeitung Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages aus 2006 – WD 3 - 327/06

Art. 14 GG schützt neben natürlichen Personen auch inländische juristische Personen des Privatrechts. Dazu gehört auch die Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Auch Unternehmen in Form von teilrechtsfähigen Personengesellschaften (OHG, KG) können sich auf den Schutz des Art. 14 GG berufen. Hingegen ist bei Anstalten, Gemeinden, Bundesländern und der Bundesrepublik, als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Grundrechtträgerschaft zu verneinen. Das Eigentumsgrundrecht kommt den juristischen Personen des öffentlichen Rechts selbst dann nicht zu, wenn sie keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen.

https://www.bundestag.de/resource/blob/413196/8b5152c5bf04458e501718ea1bc68c9d/WD-3-327-06-pdf-data.pdf

Grundrechte
Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Weder „das Finanzamt“, noch das Bundesland, noch der Bund können einen Schaden erleiden, denn alle diese Personen sind nicht grundrechtberechtigt.

Kein Geschädigter - kein Verbrechen

Das bis hierher Geschriebene hat der ein oder andere vielleicht schon mal irgendwo gehört. Der folgende Absatz ist allerdings erst beim Schreiben dieses Kapitels „aus dem Geist“ entstanden.

Die EZB als Herausgeber der Scheine ist keine öffentliche Einrichtung, sondern eine private Zentralbank. Die Euroscheine sind angebliches „Eigentum der nicht rechtfähigen EZB“, auf das Design besitzt sie das Copyright.

In dieser „rechtlichen Konstellation“ können Euroscheine keine öffentlichen Urkunden über Geld oder Zahlungsverpflichtungen / Forderungen / Guthaben sein.

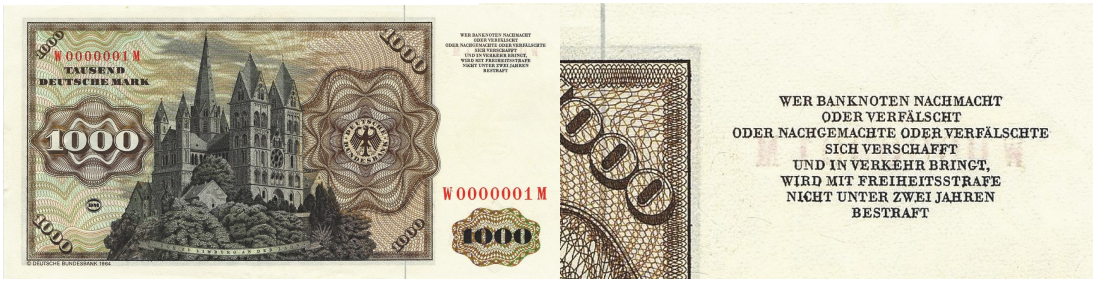
Geldschein = Scheingeld

Geldschein ≠ Banknote

Wenn das Geld der EZB gehört, kann es nicht den Menschen gehören.

Auf den alten D-Mark-SCHEINEN stand geschrieben:

> *„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft“.*

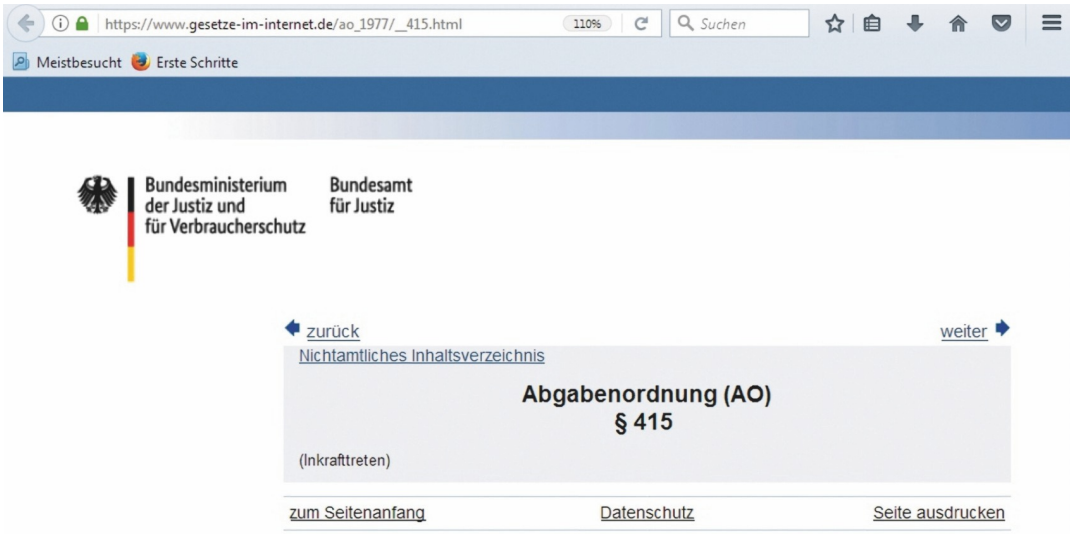


In der 4. Auflage der D-Mark-Scheine, war dieser wichtige Satz nicht mehr abgedruckt. Auf dem 1.000-DM-Schein waren nun die Gebrüder Grimm, die größten Märchensammler der deutschen Geschichte, und ein Wörterbuch. Die symbolische Bedeutung kann sich jeder selbst ableiten.



Auf den D-Mark-Scheinen waren existierende Menschen, Gebäude etc. abgebildet. Die Brücken und Bilder auf den Euro-Scheinen existieren nicht. Der Wert dieser Euro-Scheine und was diese symbolisieren sind genauso „Fiktion“ (sui generis) wie die EU selbst. Steuern in Euro (die Forderung fiktiven privaten Eigentums Dritter von einem Zweiten), können nicht öffentlich sein.

Die Abgabenordnung ist in mehrerer Hinsicht grundrechtwidrig und verstößt mehrfach gegen das universelle Recht des Menschen.



1. Die AO besitzt keinen öffentlichen Geltungsbereich und ist daher „privat“. Die AO kann keinen öffentlichen Geltungsbereich haben, weil eine allgemeine Steuerpflicht grundrechtwidrig ist.
2. Es wird kein Inkrafttreten angegeben.
3. Der Begriff „Mensch“ kommt in der Abgabenordnung nicht vor.
4. Im Grundgesetz gibt es keine Steuerpflicht, im Grundrecht kann es so etwas nicht geben.
5. Verstoß gegen das Zitiergebot
6. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 1934 und wurde von den Nazis eingeführt, um den Krieg zu finanzieren.

Die Finanzgerichtsbarkeit gehört zur Verwaltung

An dieser Stelle wird nur eine kurze Wiederholung für einen besseren Einstieg in das Thema „Verwaltung“ wiedergegeben. Das komplette Kapitel „Die BRD als Verwaltung der Inhaber- und Urheberrechte der Menschen“ findest Du ab Seite 226.

Alle „Personen“ der Bundesrepublik und der Länder sind der Verwaltung zuzuordnen.

Grundgesetz
Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Verwaltung [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die auf längere Dauer angelegte Besorgung einer Angelegenheit.

Im öffentlichen Recht ist Verwaltung diejenige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung, Rechtsprechung, oder Regierung ist. Sie betrifft jede nicht grundlegende Gestaltung der Angelegenheiten der Gemeinschaft und der einzelnen Personen durch konkrete Maßnahmen. Die Verwaltung besteht vor allem in der Ausführung der Gesetze.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 405

BRD = Verwaltung = nicht Gesetzgebung = privat

Finanzgerichtsordnung (FGO)
§ 1

Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

Finanzgerichte gehören zur Verwaltung

Finanzgericht = Verwaltung ≠ Rechtsprechung

Der § 12 lässt einen sehr weiten Interpretationsraum zu.

Finanzgerichtsordnung (FGO)
§ 12

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt.

Gerichtspersonen können gemäß § 51 FGO abgelehnt und ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die §§ 41–49 der „ZPO“ anzuwenden.

Finanzgerichtsordnung (FGO)
§ 51

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung sinngemäß. Gerichtspersonen können auch abgelehnt werden, wenn von ihrer Mitwirkung die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für die geschäftliche Tätigkeit eines Beteiligten zu besorgen ist.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter, als ehrenamtlicher Richter oder als Urkundsbeamter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört oder angehört hat, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.

Die Gerichtspersonen werden von den „Personen“ bezahlt, die auch die Steuer-Forderung erheben. Somit sind sie mitbegünstigt und mitbeteiligt.

Die Finanzgerichte geben „Urteile“ bzw. „Meinungen“ wieder.

Finanzgerichtsordnung (FGO)
§ 95

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

Finanzgerichtsordnung (FGO)
§ 134

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann nach den Vorschriften des Vierten Buchs der Zivilprozessordnung wiederaufgenommen werden.

Die Wiederaufnahme ist „privat“, nicht öffentlich. Die Finanzgerichtsordnung wendet grundsätzlich die ZPO an und kann demnach nicht öffentlich sein.

Finanzgerichtsordnung (FGO)
§ 155

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten es nicht ausschließen, die Zivilprozessordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a sinngemäß anzuwenden; Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs der Bundesfinanzhof und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Finanzgerichtsordnung tritt; die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug sind entsprechend anzuwenden.

Die Finanzgerichtsordnung sowie die Abgabenordnung sind nie öffentlich in Kraft getreten und werden privat angewendet.

4.12.5.2 Steuerzahlungen und Gewissensfreiheit

Gewissen [DUDEN-online]

Bewusstsein von Gut und Böse des eigenen Tuns; Bewusstsein der Verpflichtung einer bestimmten Instanz gegenüber

Synonyme zu *Gewissen*

- ethisches/sittliches Bewusstsein, innere Stimme, Verantwortungsbewusstsein; (bildungssprachlich) Ethos

Herkunft

mittelhochdeutsch gewi̯ȝȝen(e), althochdeutsch gewi̯ȝȝenī = (inneres) Bewusstsein, Lehnübersetzung von lateinisch conscientia, eigentlich = Mitwissen, Lehnübersetzung von griechisch syneídēsis

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewissen

Gewissen [Juristisches Wörterbuch]

ist die Gesamtheit der Überzeugungen des Einzelnen vom sittlich gesollten Verhalten. Nach Art. 4 III GG darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 190

Gewissensfreiheit [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 4 I GG) ist die Freiheit der Gewissensbildung wie der Gewissensbetätigung. Die Berufung auf das Gewissen befreit unter Umständen von einem äußeren Zwang zu einem bestimmten Handeln (z. B. Kriegsdienst mit Waffen) oder Unterlassen. Die Freiheit des Gewissens ist nach Art. 4 I GG unverletzlich.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 190

Gewissensfreiheit [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

1) Verfassungsrecht: Schutz des menschlichen Gewissens gem. Art. 4 Abs. 1, 2. Fall Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff der >>Gewissensentscheidung<< definiert als >>jede ernstliche, an den Kategorien von Gut und Böse orientierten Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindenden und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne Gewissensnot handeln könne.<< (BverfGE 12, 45)

   Wesentliches Merkmal der Definition ist, dass der Betroffene seine Entscheidung als unbedingt verpflichtend ansieht.

   Die Gewissensfreiheit schützt neben dem sog. >>forum internum<< , also dem inneren Prozess der Gewissensbildung und -entscheidung, nach heute herrschender Meinung auch das Recht, die Gewissensentscheidung zu verwirklichen, das sog. >>forum externum<<. → Glaubensfreiheit, Religionsfreiheit.

2) Strafrecht: als Unterfall der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens mögliche Tatbestandsbegrenzung oder besonderer Entschuldigungsgrund bei Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikten. Für vorsätzliche Begehungsdelikte kommt nach herrschender Meinung aus Gewissensgründen weder eine Rechtfertigung noch eine Entschuldigung in Betracht.

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Seite 630

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Übersicht

A. Allgemeines

B. Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

C. Kultusfreiheit

D. Gewissensfreiheit

E. Schranken

Gemäs Art 4 I GG sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Nach Art 4 II GG wird die ungestörte Religionsausübung gewährleistet (sog Kultusfreiheit). Diese Freiheiten stehen in engem Bezug zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Art 4 III GG) sowie zu dem nach Art 140 GG anwendbaren Art 137 II WRV, der lautet: „Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.“ Diese Garantie religiöser Vereinigungsfreiheit wird allerdings zutreffend auch in Art 4 I, II GG als mitverbürgt angesehen (*Maunz* in: *Maunz/Diürig* GG-Kommentar, Art 140 GG/137 WRV RdNr 7). Gleiches gilt imVerhältnis zu religiösen Versammlungen.

A. Allgemeines

Bei den Freiheitsgewährleistungen des Art 4 I, II GG handelt es sich um jedermann zustehende subjektive öffentliche Rechte, um Grundrechte, deren Adressat die öffentliche Gewalt ist (Art 1 III GG); die Religionsgemeinschaften sind (auch als Körperschaften des öffentlichen Rechts) gegenüber ihren Mitgliedern nicht an Art 4 I, II GG gebunden, wenn die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht. Soweit die Glaubens- und die Gewissensfreiheit Ausdruck geistiger Freiheit (des Denkens) sind, können juristische Personen ihrem Wesen nach (Art 19 III GG) nicht Träger dieser Grundrechte sein; anderes gilt im Hinblick auf die Bekenntnis- und die Kultusfreiheit. Insofern können sich Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf die Grundrechte aus Art 4 I, II GG berufen; darüber hinaus auch Vereinigungen, die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben. Voraussetzung dafür ist aber, daß der Zweck der Vereinigung gerade auf die Erreichung eines solchen Zieles gerichtet ist. Dies gilt ohne weiteres für organisatorisch und institutionell mit Kirchen verbundene Vereinigungen wie kirchliche Orden, deren Daseinszweck eine Intensivierung der gesamtkirchlichen Aufgaben enthält. Es gilt aber auch für andere, selbständige oder unselbständige Vereinigungen, wenn und soweit ihr Zweck die Pflege oder Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder die Verkündung des Glaubens ihrer Mitglieder ist. Maßstab für das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Ausmaß der institutionellen Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft oder die Art der mit der Vereinigung verfolgten Ziele sein“ (BVerfGE 24, 236/246 f = NJW 1969, 31 f). - Die Frage der Grundrechtsmündigkeit richtet sich nach den allgemeinen Regeln (→Grundrechte). Die selbständige Ausübung der Rechte aus Art 4 I, II GG steht auch Minderjährigen zu, soweit sie wertend unterscheiden können. Auf dieser Basis ist auch das Verhältnis von Art 4 I, II zu Art 6 II, 7 II GG zu lösen, wobei Festlegungen im einzelnen vor allem Aufgabe des einfachen Gesetzgebers sind (vgl zB § 5 RelKErzG).

Art 4 I, II GG enthält aber „nicht nur ein individuelles Abwehrrecht, das dem Staat die Einmischung in den höchstpersönlichen Bereich des Einzelnen verbietet, sondern er gebietet auch in positivem Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu

sichern" (BVerfGE 41, 29/49 NJW 1976, 948). Aus der objektiven Seite der → Grundrechte in Art 41, II GG ergibt sich für den Staat das ‚verbindliche Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität" und der Grundsatz der Parität der Kirchen und Bekenntnisse (BVerfGE 32, 98/106 = NJW 1972, 329). Er hat keine Wertungskompetenz hinsichtlich weltanschaulicher oder religiöser Fragen; die Einführung etwa staatskirchlicher Rechtsformen ist ihm ebenso untersagt wie die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse (BVerfGE 19, 206/216ff = NJW 1966, 147) oder die Verhängung von Sanktionen wegen glaubensmäßig motivierter Verhaltensweisen nach den allgemeinen Grundsätzen, ohne im Einzelfall den Glaubenskonflikt zu ergründen (BVerfGE 69, 1/34 = NJW 1985, 1523). In der gleichen Richtung wirken hier Art 3 I, 33 III GG bzw Art 136 I, IV, 137 I WRV.

B. Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

Bei der „Freiheit des Glaubens“ iSd Art 41 GG geht es nicht nur um den Schutz religiöser sondern auch um den weltanschaulicher Überzeugungen, also um die „Freiheit der Weltanschauung“. Im Hinblick auf die Freiheit des Bekenntnisses, deren Schutz auf externe Aktivitäten gerichtet ist, verbindet daher Art 41 GG auch Religion und Weltanschauung ausdrücklich. Garantiert wird die positive und die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit; Art 4 I GG gewährleistet jedem ganz allgemein „einen von staatlicher Einflußnahme freien Rechtsraum, in dem jeder sich eine Lebensform geben kann, die seiner religiösen und weltanschaulichen Überzeugung entspricht" (BVerfGE 44, 37/49 = NJW 1977, 1279). Es geht nicht nur um „die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, dh einen Glauben zu bekennen, zu verschweigen, sich von dem bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern ebenso die Freiheit des kultischen Handelns, des Werbens, der Propaganda" (BVerfGE 24, 236/245= NJW 1969, 31). Zum Schutz der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gehört auch die spezielle Regelung in Art 7 II GG, die sicherstellt, daß niemand zum Besuch des Religionsunterrichts gezwungen werden kann. Sie ist Ausdruck der Verpflichtung des Staates, die im Bereich des Schulwesens angesichts des →Pluralismus der Gesellschaft unvermeidlichen Spannungen zwischen „negativer“ und „positiver“ Religionsfreiheit unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Gebots der Toleranz miteinander zum Ausgleich zu bringen (BVerfGE 41, 65/78 = NJW 1976, 950). Grundsätzlich das gleiche gilt für die Bestimmung in Art 7 III 3 GG, wonach kein Lehrer (an einer öffentlichen Schule) gegen seinen Willen verpflichtet werden darf, Religionsunterricht zu erteilen.

C. Kultusfreiheit

Die Gewährleistung einer ungestörten Religionsausübung nach Art 4 II GG wird als „Kultusfreiheit“ bezeichnet. Weil Art 4 I GG auch die Freiheit des kultischen Handelns schützt, geht die Freiheit der ungestörten Religionsausübung in der Bekenntnisfreiheit auf: „Die besondere Gewährleistung der gegen Angriffe des Staates geschützten Religionsausübung in Art 4 I1 GG erklärt sich historisch aus der Vorstellung eines besonderen exercitiums religionis, insb aber aus der Abwehrhaltung gegenüber den Störungen der Religionsausübung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Angesichts dieser Entwicklung hat Art 4 II GG vor allem den Sinn einer Klarstellung dahin, daß Träger des Grundrechts auch eine Gemeinschaft sein kann, deren religiöses Daseins- und Betätigungsrecht hinsichtlich der Form und des Inhalts, der Teilnahme und der Art der Ausübung - in der Familie, im Haus und in der Öffentlichkeit - geschützt ist.

... Zur Religionsausübung gehören ... nicht nur kultische Handlungen und Ausübungen sowie Beachtung religiöser Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozession, Zeigen von Kirchenfahnen, Glockengeläute, sondern auch religiöse Erziehung, freireligiöse und atheistische Feiern sowie andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens“ (BverfGE 24, 236/245 f).

D. Gewissensfreiheit

Mit der Freiheit des Glaubens und der Weltanschauung zwar eng verbunden, bezieht sich die Gewissensfreiheit aber in concreto nicht unbedingt wie diese auf ein allgemeines und umfassendes metaphysisches Gedankensystem, sondern auf ein dem Menschen innewohnendes ethisches Verhaltenssystem, das allerdings (auch) von religiösen oder weltanschaulichen Maßstäben (mit)geprägt sein kann: „Als eine Gewissensentscheidung ist somit jede ernste sittliche, dh an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientierte Entscheidung anzusehen, die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“ (BVerfGE 12, 45/55 = NJW 1961, 357; BVerwGE 9, 97f = NJW 1959, 1792f). Auch die G. ist nicht nur eine Frage der „inneren Entscheidung“, sondern - trotz des insofern unklaren Wortlauts von Art 4 I GG - auch der Verwirklichung; geschützt ist ebenso die Freiheit, sich entsprechend seinem Gewissen zu verhalten, zu handeln oder nicht zu handeln. Ohne diese Wirkung nach außen wäre das Grundrecht nutzlos.

E. Schranken

Die Grundrechte aus Art 4 I, II GG sind vorbehaltslos gewährleistet. Sie unterliegen auch nicht den Schranken des Art 2 I GG oder den in Art 5 II GG vorgesehenen Begrenzungen (BVerfGE 32, 97/107 = NJW 1972, 329). Jede Relativierung durch die allgemeine Rechtsordnung oder durch unbestimmte Klauseln ist ausgeschlossen. Trotzdem sind sie nicht völlig schrankenlos gewährleistet; vielmehr können den Freiheiten des Art 4 I, GG Grenzen „nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung … durch andere Bestimmungen des Grundgesetzes gezogen werden. Insbesondere findet die Bekenntnisfreiheit dort ihre Grenzen, wo die Ausübung dieses Grundrechts durch einen Grundrechtsträger auf die kollidierenden Grundrechte anders denkender Personen trifft. ... Denn als Teil des grundrechtlichen Wertsystems die Bekenntnisfreiheit auf die in Art 11 GG geschützte Würde des Menschen bezogen, die als oberster Wert das ganze grundrechtliche Wertsystem beherrscht … und damit dem Gebot der Toleranz zugeordnet. Überall dort, wo Spannungsverhältnisse zwischen negativer und positiver Bekenntnisfreiheit auftreten, muss unter Berücksichtigung des Toleranzgebots ein Ausgleich gesucht werden“ (BVerfGE 52, 223/246f = NJW 1980, 577f, →Grundrechte). Wegen der tatbestandlichen Überschneidungen von Art 4 I, einerseits und Art 8, 9 GG andererseits sind Beschränkungen religiöser Versammlungen oder religiöser Vereinigungen durch Art 8 II oder 9 II GG nicht ausgeschlossen (vgl BVerwGE 37, 344/363 ff). Die Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft der BRep ist grundsätzlich ebenfalls geeignet, die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit zu begrenzen (BverfGE 69, 1/34; s näher →Kriegsdienstverweigerung).

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 255

Bundespersonalvertretungsgesetz (BpersVG)
§ 112

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechtes überlassen.

Personalhoheit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Hoheitsgewalt des Staates über seine Staatsangehörigen [KOMMENTAR: nicht über die Menschen] und die Befugnis des Dienstherren (Staat, Gemeinde), sich seine Bediensteten im Rahmen der Gesetze in freiem *Ermessen* auszuwählen, sie einzustellen, zu befördern und zu entlassen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 274

Hoheitsgewalt [Juristisches Wörterbuch]

ist die Befugnis des Staates, einseitig rechtlich verbindliche Anordnungen zu erlassen. Die Hoheitsgewalt ergibt sich aus dem Wesen des Staates. Die Ausübung der Hoheitsgewalt

erfolgt durch die Verwaltung, insbesondere durch Beamte.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 185

4.12.5 Psychologen

1. ***PSYCHOLOGEN = nicht grundrechtberechtigte juristische Personen***

2. ***Juristische Personen können den Geist eines Menschen nicht beurteilen, erkennen oder bewerten.***

Psychologe [Wikipedia]

> Psychologe ist die Berufsbezeichnung von Personen, die das Studium der Psychologie an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) erfolgreich absolviert und als Diplom-Psychologe (Dipl.-Psych., BRD) bzw. Bachelor / Master of Science (B.S. / M.Sc. Psychologie), Master of Arts (M.A. Psychologie) oder als diplomierter Psychologe (Dipl.-Psych. FH, Schweiz) abgeschlossen haben. Damit verbunden ist die Fachkunde zur Beschreibung, Erklärung, Modifikation und Vorhersage menschlichen Erlebens und Verhaltens. Der Beruf des Psychologen ist dem Gesetz nach ein Freier Beruf. Für die Tätigkeit als Psychologischer Psychotherapeut ist nach dem Abschluss des universitären Diplom-/Masterstudiums eine zusätzliche mehrjährige Weiterbildung notwendig.
>
> Die Erlaubnis der Verwendung als Berufsbezeichnung ist in verschiedenen Ländern teilweise unterschiedlich gesetzlich geregelt, setzt jedoch ein Hochschulstudium voraus. Psychologen sind in sehr vielen verschiedenen Anwendungsfeldern (Gesundheitswesen, Bildungswesen, Wirtschaft, Forschung und Entwicklung, Rechtswesen, Verkehrswesen, Verwaltung etc.) tätig.

https://de.wikipedia.org/wiki/Psychologe

Dieses Kapitel kann kurz gehalten werden. Beim Psychologen handelt es sich ebenfalls um eine juristische Person, die durch Vertrag oder Ernennung (Diplom) begründet wird. Die BRD stellt den gesetzlichen Rahmen für Psychologen, diese unterliegen also den Gesetzen des Staates. Die jeweiligen Verbände und Kammern überwachen die Systemkonformität. Aus diesem Grund beinhaltet die Rolle des Psychologen keine Grundrechtberechtigung und ist somit reine Fiktion.

Kein Mensch kann den Geist eines anderen Menschen bewerten oder beurteilen. In einem aufgezeichneten und öffentlich gemachten Telefongespräch zwischen mustafa SÜRMELI, und einem „GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN PSYCHOLOGEN“ antwortet dieser auf die Frage, ob er den Geist eines Menschen bewerten kann, mit einem klaren „NEIN!“.

geisteskrank [DUDEN-online]

1. psychotisch
2. geistig behindert

https://www.duden.de/rechtschreibung/geisteskrank

Geist ≠ Gespenst

Wer dennoch behauptet als Rechtssubjekt in der Rolle der juristischen Person „PSYCHOLOGE“ den Geist eines Menschen bewerten zu können, leidet unter einer starken „Ich-Störung“. Die Kammer der Psychologen ist eine Art „Psycho-Loge“ (Wortwitz für Insider). Beschneiden die wandelnden „Ich-Psychosen“ das universelle Recht eines Menschen aufgrund einer Meinung (welche ihnen nicht zusteht), müssen die Menschen vor dieser „Ich-Psychose“ geschützt werden.

4.12.6 Die kosmische Bedeutung

1. *Die Rechtsubjekte in der Rolle der BRD-Personen ernähren sich vom Recht des Menschen.*

Wir erinnern uns, die 7 Noachidischen Gebote bilden den äußeren gesetzlichen Rahmen des Naturrechts und leiten sich von den kosmischen hermetischen Gesetzen ab. Um die Bedeutung dieser Art der Übertretung durch Bedienstete verständlich zu machen, schauen wir uns nochmal den bereits erwähnten Text aus der Bibel an.

> **Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, daß er ihn baute und bewahrte**
>
> **Und Gott der HERR gebot dem Menschen und sprach: Du sollst essen von allerlei Bäumen im Garten**
>
> **Aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst Du nicht essen; denn welchen Tages Du davon ißt, wirst Du des Todes sterben.**

Die in diesem Kapitel beschriebenen Personen und Bediensteten ernähren sich unbewusst oder bewusst vom Recht der Menschen. Sie haben selber kein Recht und müssen versuchen, es den Rechtträgern irgendwie „abzuluchsen“, egal ob mit Gewalt oder durch Täuschung. Sie machen ihn erst unmündig, um dann als Vormund auftreten zu können. Sie bringen den Rechtträger um sein Recht, um sich selbst einen Vorteil zu sichern. Indem sie das Recht anderer beschneiden, verwirken sie ihren eigenen Anspruch auf Recht. Sie können sich nicht mehr auf das universelle Recht berufen.

> **„...aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst Du nicht essen; denn welchen Tages Du davon ißt, wirst Du des Todes sterben...“**

Die Konstrukteure dieser „Matrix“ wissen ganz genau, was sie tun und halten die universellen Gesetze streng ein. Deshalb sind der Staat und seine Staatsbediensteten nicht grundrechtberechtigt, sondern ausschließlich dem Grundrecht verpflichtet.

Das große Problem an der Sache ist, dass die meisten Beschäftigten nicht den Hauch einer Ahnung haben, was sie auf ihrer Arbeit eigentlich machen, weil es ihnen nie SO gesagt wurde. Wenn man einem Menschen immer sagt: „Was Du machst, ist gut, wichtig und richtig.“, er dazu noch jeden Monat sein Gehalt erhält, wird es ihm schwerfallen, sein Tun zu hinterfragen. Man darf auch nicht denken, dass die Bediensteten den Inhalt dieses Buches kennen oder vor der Veröffentlichung kannten. Sie sind der Lüge genauso auf den Leim gegangen, wie die restlichen Menschen. Jetzt müssen sie ihrerseits eine Lösung finden, während sie in der Abhängigkeit vom System leben, z. B. als Verwaltungsangestellte. Die Bediensteten des Staates sind juristisch keine Menschen. Man tut so, als wären sie natürliche Personen. In der Natur gibt es keine Bediensteten, also kann der Bedienstete auch keine natürliche Person sein. Und, wie wir bereits erfahren haben, gibt es in der BRD keine natürlichen Personen.

Wenn ein lebendiges Wesen mit einer toten (nicht rechtfähigen) Fiktion verschmolzen wird, kann daraus kein lebendiger Mensch entstehen.

Doch zuallerletzt wollen wir daran erinnern, die Menschen, die jetzt noch im System tätig sind, sind nicht die, die es geschaffen haben. Zuletzt sind sie genauso Opfer und ihnen wird der Ausstieg noch deutlich schwieriger gemacht als dem Rest.

4.13 Das Bundesverfassungsgericht und die Verfassungsbeschwerde

1. **Bundesverfassungsgericht / alle Gerichte = Verwaltung**

2. **Der Verwaltungsrechtweg ist nicht für Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art gegeben.**

3. **gerichtliche Entscheidungen = keine Rechtvorschrift**

4. **Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen = keine wirksame Beschwerdemöglichkeit = kein Recht = Unrecht = Stillstand der Rechtspflege**

Bundesverfassungsgericht [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Als Gerichtshof des Bundes, dessen Mitgliedern als Richtern die Ausübung rechtsprechender Gewalt anvertraut ist (Art 92 GG; BVerfGE 40, 356/360 = NJW 1976, 283), ist das B. zugleich ein oberstes Verfassungsorgan (BVerfGE 7, 1/14 = NJW 1957, 1274) mit einer allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständigen und unabhängigen Stellung, im Gegensatz zu den anderen Bundesgerichten ist es daher auch keinem Bundesministerium zugeordnet. Es hat seinen Sitz in Karlsruhe, §1 II BVerfGG. Als Verfassungsgericht (des Bundes) entscheidet das B. letztverbindlich in Fällen bestrittenen oder verletzten Verfassungsrechts zum Schutz und als „Hüter der Verfassung". Seine Zuständigkeiten ergeben sich im wesentlichen aus dem GG, insb aus Art 93 GG (→Verfassungsgerichtsbarkeit). Die Überprüfung der Entscheidungen der Fachgerichte wird grundsätzlich auf die Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht beschränkt. Das B. hat es stets abgelehnt, ‚in Jedem Einzelfall nach Art einer Superinstanz seine Vorstellung von der zu treffenden Entscheidung an die Stelle derjenigen der ordentlichen Gerichte zu setzen (BVerfGE 42, 143/148 = NJW 1976, 1677). „Die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall obliegen vielmehr grundsätzlich den zuständigen Fachgerichten. Das B. kann erst dann eingreifen, wenn das Urteil des Fachgerichts Auslegungsfehler erkennen läßt, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Reichweite eines Grundrechts beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind. Das gleiche gilt, wenn das Fachgericht zu einem Ergebnis auf einem methodischen Weg gelangt, der den für die Rechtsfindung verfassungsrechtlich bestehenden Rahmen überschreitet“ (BVerfGE 49, 304/314 = NIW/ 1979 305)

Das B. besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern (Art 941 1 GG; S näher →Bundesverfassungsrichter). Es ist in zwei Senate mit je acht Richtern gegliedert; drei Richter jedes Senats werden aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt (§ 2 BVerfGG). Jeder Senat ist ‚das B.“; gleiches gilt für das Plenum (BVerfGE 2, 79/95 = NJW 1953, 19), dessen wichtigste Aufgabe es ist, über Divergenzen in Rechtsfragen zwischen den Senaten zu entscheiden (§ 16 BVerfGG; s außerdem §§ 7a II, 14 IV. 105 II BVerfGG). Jeder Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Richter, das Plenum ist beschlußfähig, wenn von jedem Senat zwei Drittel seiner Richter anwesend sind

(§§ 15 II 1, 16 II BVerfGG).

Allgemeine und besondere Vorschriften über das Verfahren vor dem B. finden sich im II. und III. Teil des BVerfGG; sie sind jedoch nicht erschöpfend, sondern beschränken sich auf wenige, unbedingt erforderliche, den Besonderheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens angepaßte Bestimmungen. Das B. nimmt für sich in Anspruch, im übrigen „die Rechtsgrundlagen für eine zweckentsprechende Gestaltung seines Verfahrens im Wege der Analogie zum sonstigen deutschen Verfahrensrecht zu finden" (BVerfGE 1, 109/110f = NJW 1952, 457). Die Bindungswirkung der Entscheidung ergibt sich aus §31 BVerfGG (→Verfassungsgerichtsbarkeit). Die Senate können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen. Ein überstimmter Richter kann seine abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen (§ 30 II BVerfGG).

Auch im →Verteidigungsfalle darf die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des B. und seiner Richter nicht beeinträchtigt werden (Art 115g 1 GG). Darüber hinaus sichert Art 115g 2 GG das BVerfGG gegen Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses; dieses darf nämlich durch ein solches Gesetz nur insoweit geändert werden, als eine solche Änderung auch nach Auffassung des B. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes hat das B. selbst die Kompetenz, die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 862

Informationen zur Verfassungsbeschwerde von der Internetseite des Bundesverfassungsgerichtes. Die Ziffern in [oder] Klammern, wurden zur besseren Kommentarzuordnung eingefügt. Die zugehörigen Kommentare kommen später.

Verfassungsbeschwerde [BUNDESVERFASSUNGSGERICHT]

Die Verfassungsbeschwerde ermöglicht insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern, ihre grundrechtlich garantierten Freiheiten gegenüber dem Staat durchzusetzen. **[1]** Es handelt sich jedoch nicht um eine Erweiterung des fachgerichtlichen Instanzenzuges, sondern um einen außerordentlichen Rechtsbehelf, in dem nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts geprüft wird. Einzelheiten sind in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b GG und §§ 90 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz geregelt.

Wichtige Informationen über die Verfassungsbeschwerde, insbesondere was bei ihrer Erhebung unbedingt zu beachten ist, haben wir in einem Merkblatt zusammengefasst.

Verfassungsbeschwerden sind am Aktenzeichen „BvR“ zu erkennen. Es handelt sich bei Weitem um die häufigste Verfahrensart beim Bundesverfassungsgericht. Zu Beginn seiner Tätigkeit im Jahr 1951 waren es noch weniger als 500 Beschwerden im Jahr. Bis 1980 steigerte sich diese Zahl auf 3.107 Verfahren, um im Jahr 2013 mit 6.477 Verfahren ihren bisherigen Höchststand zu erreichen.

Individualverfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde kann von jeder natürlichen oder juristischen Person mit der Behauptung erhoben werden, durch die deutsche öffentliche Gewalt in ihren Grundrechten (vgl. Art. 1 bis Art. 19 GG) oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten (Art. 20 Abs. 4, Art. 33, Art. 38, Art. 101, Art. 103, Art. 104 GG) verletzt zu sein. **[2]**

[...]

Voraussetzungen

Angegriffen werden können deutsche Hoheitsakte aller drei staatlichen Gewalten, d.h. Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung (zum Sonderfall der

Rechtssatzverfassungsbeschwerde). Entscheidend ist, ob die angegriffenen Hoheitsakte aufgrund verfassungsmäßiger Gesetze ergangen und ob die Grundrechte bei Anwendung dieser Gesetze beachtet worden sind. Fehler bei der Rechtsanwendung, die keinen spezifischen Bezug zu den Grundrechten haben, führen daher nicht zum Erfolg der Verfassungsbeschwerde[3].

Die beschwerdeführende Person muss selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Rechten betroffen sein.

Ein Anwaltszwang besteht nicht. Die beschwerdeführende Person kann sich rechtlich vertreten lassen; im Falle einer mündlichen Verhandlung muss sie sich vertreten lassen. [4]

Die Verfassungsbeschwerde unterliegt strengen Anforderungen an die Begründung. Sie muss schriftlich eingereicht werden. Die Einreichung per Telefax ist zulässig, nicht aber per E-Mail).

Gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Monats zulässig. [5] Innerhalb dieser Frist muss auch die vollständige Begründung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Die Verfassungsbeschwerde ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn zuvor der fachgerichtliche Rechtsweg vollständig durchschritten wurde (sog. Rechtswegerschöpfung). [6] Darüber hinaus müssen alle zur Verfügung stehenden weiteren Möglichkeiten ergriffen worden sein, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder zu verhindern (sog. Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde). Aus diesen Grundsätzen folgt insbesondere, dass im Regelfall alle verfügbaren fachgerichtlichen Rechtsbehelfe (z. B. Berufung, Revision, sofortige Beschwerde, Rechtsbeschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde) vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde erfolglos genutzt worden sein müssen. [7] Wird die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gerügt, gehört hierzu auch die erfolglose Erhebung einer Anhörungsrüge bei dem zuständigen Fachgericht.

Das Verfahren ist kostenfrei. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Anwaltskosten kommt nur dann in Betracht, wenn die beschwerdeführende Person gehindert ist, ihre Rechte selbst ohne anwaltliche Hilfe angemessen wahrzunehmen, es ihr unmöglich sein wird, die Kosten der Prozessführung bei Beauftragung eines Anwalts aufzubringen und die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg hat. [8]

Verfahren und Entscheidung

Eine Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung. Dies bedeutet allerdings kein freies Ermessen. Die Verfassungsbeschwerde muss vom Bundesverfassungsgericht angenommen werden, wenn sie grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung hat oder wenn dies zur Durchsetzung eigener verfassungsmäßiger Rechte des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin angezeigt ist. Daher geht auch jeder Nichtannahmeentscheidung eine intensive Rechtsprüfung voraus. [9]

Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen sowie ein Gesetz für nichtig erklären. Etwaige Folgeentscheidungen sind den Fachgerichten vorbehalten; das Bundesverfassungsgericht spricht beispielsweise keinen Schadensersatz zu und trifft auch keine Maßnahmen der Strafverfolgung. [10]

Sonderfall Rechtssatzverfassungsbeschwerde

Mit der sogenannten Rechtssatzverfassungsbeschwerde können ausnahmsweise auch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen unmittelbar angegriffen werden. In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften jedoch des Vollzuges durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung, gegen die die betroffene Person zunächst den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten erschöpfen muss. In aller Regel ist die Verfassungsbeschwerde in solchen Fällen

daher erst nach der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts zulässig.

Die Rechtsnorm muss die beschwerdeführende Person selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren. Eine eigene und gegenwärtige Betroffenheit liegt regelmäßig vor, wenn die beschwerdeführende Person durch die Rechtsnorm mit einiger Wahrscheinlichkeit in ihren Grundrechten berührt wird. Unmittelbar ist die Rechtsbeeinträchtigung, wenn kein Vollzugsakt notwendig ist.

In Ausnahmefällen kann sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen eine Rechtsnorm richten, die noch vollzogen werden muss, z. B. wenn ein Rechtsweg nicht existiert oder wenn das Durchschreiten des Rechtsweges unzumutbar wäre. [10] Im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht ist dies regelmäßig der Fall, denn es kann von keiner Person verlangt werden, zunächst eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu begehen, um die Verfassungswidrigkeit der Norm im fachgerichtlichen Verfahren geltend machen zu können.

Sonderfall Kommunalverfassungsbeschwerde

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung durch ein Gesetz.

Die Kommunalverfassungsbeschwerde ist eine Besonderheit, weil Gemeinden und Gemeindeverbände selbst Träger öffentlicher Gewalt und daher grundsätzlich an die Grundrechte gebunden, nicht aber grundrechtsberechtigt sind. [11] Allerdings haben sie ein Recht auf Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) und stehen dem Staat insoweit in ähnlicher Lage gegenüber wie der grundrechtsberechtigte Bürger. Diesem Rechtsschutzbedürfnis trägt die Kommunalverfassungsbeschwerde Rechnung.

Beispiel: Eigenständige Gemeinden wehren sich gegen eine Rechtsverordnung des Landes, mit der sie zwangsweise Verwaltungsgemeinschaften zugeordnet werden.

Für die Kommunalverfassungsbeschwerde gelten jedoch einige Besonderheiten (vgl. § 91 Bundesverfassungsgerichtsgesetz): Gemeinden und Gemeindeverbände können nicht die Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten rügen, sondern allein eine Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 GG) durch eine Rechtsnorm. [12] Die Kommunalverfassungsbeschwerde ist ausgeschlossen, soweit eine ähnliche Beschwerde beim Verfassungsgericht des jeweiligen Landes erhoben werden kann. Damit kommt dem Bundesverfassungsgericht lediglich eine „Reservezuständigkeit“ für den Schutz der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung zu.

http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Verfassungsbeschwerde/verfassungsbeschwerde_node.html

Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht [BUNDESVERFASSUNGSGERICHT]

I. Allgemeines

Jedermann kann Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (vgl. Art. 1 bis 19 GG) oder bestimmten grundrechtsgleichen Rechten (Art. 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103, 104 GG) verletzt glaubt.

Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen.

Andere Entscheidungen kann das Bundesverfassungsgericht auf eine Verfassungsbeschwerde hin nicht treffen. Es kann z. B. weder Schadensersatz zuerkennen noch Maßnahmen der Strafverfolgung einleiten. Der einzelne Staatsbürger

hat grundsätzlich auch keinen mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers. [13]

Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen führen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße. Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall Fehler aufweisen sollten, bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung. [14]

II. Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen (§ 23 Abs. 1, § 92 BVerfGG). Die Begründung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Der Hoheitsakt (gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsakt, Gesetz), gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, muss genau bezeichnet werden (bei gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsakten sollen Datum, Aktenzeichen und Tag der Verkündung bzw. des Zugangs angegeben werden).
2. Das Grundrecht oder grundrechtsgleiche Recht, das durch den angegriffenen Hoheitsakt verletzt sein soll, muss benannt oder jedenfalls seinem Rechtsinhalt nach bezeichnet werden.
3. Es ist darzulegen, worin im Einzelnen die Grundrechtsverletzung erblickt wird. Hierzu sind auch die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gerichtsentscheidungen (einschließlich in Bezug genommener Schreiben), Bescheide usw. in Ausfertigung, Abschrift oder Fotokopie vorzulegen. Zumindest muss ihr Inhalt einschließlich der Begründung aus der Beschwerdeschrift ersichtlich sein.
4. Neben den angegriffenen Entscheidungen müssen auch sonstige Unterlagen aus dem Ausgangsverfahren (z. B. einschlägige Schriftsätze, Anhörungsprotokolle, Gutachten) vorgelegt (wie unter 3.) oder inhaltlich wiedergegeben werden, ohne deren Kenntnis nicht beurteilt werden kann, ob die in der Verfassungsbeschwerde erhobenen Rügen berechtigt sind.
5. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen, so muss aus der Begründung auch ersichtlich sein, mit welchen Rechtsbehelfen, Anträgen und Rügen der Beschwerdeführer sich im Verfahren vor den Fachgerichten um die Abwehr des behaupteten Grundrechtsverstoßes bemüht hat. Dazu müssen die im fachgerichtlichen Verfahren gestellten Anträge und sonstigen Schriftsätze beigefügt (wie unter 3.) oder inhaltlich wiedergegeben werden.

III. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Beschwerdefrist

   Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist nur innerhalb eines Monats zulässig (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Auch die vollständige Begründung muss innerhalb dieser Frist eingereicht werden (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG); werden Informationen, die zu den Mindestanforderungen an die Begründung der Verfassungsbeschwerde (s. oben II.) gehören, erst nach Fristablauf unterbreitet, so ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig.[15] Eine Verlängerung der Frist durch das Gericht ist ausgeschlossen.

   Konnte der Beschwerdeführer die Frist ohne Verschulden nicht einhalten, so kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Verfassungsbeschwerde nachgeholt werden. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Das Verschulden

eines Verfahrensbevollmächtigten bei der Fristversäumung steht dem Verschulden des Beschwerdeführers gleich (§ 93 Abs. 2 BVerfGG).

2. Erschöpfung des Rechtswegs

a) Allgemeines

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich nur und erst dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer zuvor den Rechtsweg erschöpft und darüber hinaus die ihm zur Verfügung stehenden weiteren Möglichkeiten ergriffen hat, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder diese zu verhindern. [16] Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, wenn und soweit eine anderweitige Möglichkeit besteht oder bestand, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen. [17]

Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde müssen daher alle verfügbaren Rechtsbehelfe (z. B. Berufung, Revision, Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde) genutzt worden sein. Die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht wird dagegen für eine zulässige Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht vorausgesetzt. Zu den Möglichkeiten, den geltend gemachten Grundrechtsverstoß schon im Verfahren vor den Fachgerichten abzuwehren, gehören auch: ausreichende Darstellung des relevanten Sachverhalts, geeignete Beweisanträge, Wiedereinsetzungsanträge bei unverschuldeter Fristversäumung u.ä. Eine Verfassungsbeschwerde ist daher nicht zulässig, soweit solche Möglichkeiten im fachgerichtlichen Verfahren nicht genutzt wurden.

b) Besonderheiten bei Gehörsrügen

Wird die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gerügt, so ist, wenn gegen die angegriffene Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist, die Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn zuvor versucht wurde, durch Einlegung einer Anhörungsrüge (insbesondere § 321a ZPO, § 152a VwGO, § 178a SGG, § 78a ArbGG, § 44 FamFG, § 133a FGO, §§ 33a, 356a StPO) bei dem zuständigen Fachgericht Abhilfe zu erreichen. Die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde beschränkt sich in einem solchen Fall regelmäßig nicht auf die behauptete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern erfasst auch alle sonstigen Rügen.

c) Rechtssatzverfassungsbeschwerde

Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur ausnahmsweise unmittelbar angegriffen werden, und zwar dann, wenn sie den Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren. Die Verfassungsbeschwerde muss in diesem Fall binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Rechtsvorschrift erhoben werden (§ 93 Abs. 3 BverfGG).

In der Regel bedürfen Rechtsvorschriften jedoch des Vollzuges, d.h. der Anwendung im einzelnen Fall durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung, gegen die der Betroffene den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten erschöpfen muss. In aller Regel ist die Verfassungsbeschwerde daher in solchen Fällen erst nach der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts zulässig (§ 90 Abs. 2 BverfGG).

IV. Vertretung

Der Beschwerdeführer kann die Verfassungsbeschwerde selbst erheben. Will er sich vertreten lassen, dann kann dies grundsätzlich nur durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, geschehen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Eine andere Person lässt das Bundesverfassungsgericht als Beistand nur dann zu, wenn es dies ausnahmsweise für sachdienlich hält (§ 22 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG). Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss sich ausdrücklich auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beziehen (§ 22 Abs. 2 BverfGG). [18]

V. Annahmeverfahren

Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung (§ 93a Abs. 1 BverfGG).

Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,

b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht (§ 93a Abs. 2 BverfGG).

Eine Verfassungsbeschwerde hat regelmäßig keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung, wenn die von ihr aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits geklärt sind. [19]

Zur Durchsetzung der Grundrechte kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde - beispielsweise - angezeigt sein, wenn einer grundrechtswidrigen allgemeinen Praxis von Behörden und Gerichten entgegengewirkt werden soll oder wenn ein Verfassungsverstoß für den Beschwerdeführer besonders schwerwiegend ist.

Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde kann durch einstimmigen Beschluss der aus drei Richtern bestehenden Kammer erfolgen. Der Beschluss bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar (§ 93d Abs. 1 BverfGG). [20]

VI. Gerichtskosten

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist kostenfrei. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch dem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 2.600 Euro auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde einen Missbrauch darstellt (§ 34 Abs. 2 BverfGG). [21]

VII. Rücknahme von Anträgen

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich die Rücknahme einer Verfassungsbeschwerde insgesamt oder einzelner Rügen sowie die Rücknahme eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung jederzeit möglich. Eine Gebühr (vgl. VI) wird in diesem Fall nicht erhoben.

VIII. Allgemeines Register (AR)

Eingaben, mit denen der Absender weder einen bestimmten Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht, werden im Allgemeinen Register erfasst und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet.

Im Allgemeinen Register können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden, bei denen eine Annahme zur Entscheidung (§ 93a BVerfGG) nicht in Betracht kommt, weil sie offensichtlich unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben können (s. oben V.).

Begehrt der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung, so wird die Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister übertragen und weiterbehandelt (§ 64 Abs. 2 GOBVerfG).

http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Homepage/_zielgruppeneinstieg/Merkblatt/Merkblatt_node.html

Kommentar zu den Veröffentlichungen des Bundesverfassungsgerichts:

1. Rechtfähige Bürger/Menschen gibt es in der BRD nicht, sondern nur zivilinternierte Flüchtlinge als Staatsangehörige einer Wirtschaftsverwaltung „BRD“ in der Rechtform einer Aktiengesellschaft im Stand vom 31.12.1937.
2. Menschen können keine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erheben, nur staatsangehörige Personen.
3. Wendet ein Richter oder eine andere Person die Gesetze falsch an, ist das allein kein Grund für eine Verfassungsbeschwerde, auch wenn die Grundrechte des Betroffenen stark verletzt wurden.
4. Im Falle einer mündlichen „Verhandlung“ muss sich der Klagende durch einen Anwalt vertreten lassen. Dadurch wird der Mensch unmündig gemacht. Die volle Grundrechtmündigkeit ist in der Schriftform nie erreichbar, denn „das Geschriebene“ ist tot und nur das gesprochene Wort ist lebendig und somit Recht.
5. Grundrechtverletzungen verjähren nicht (UN-Resolution 56/83).
6. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 40 VwGO nicht für verfassungsrechtliche Streitigkeiten zuständig, weil Grundrechtverletzungen grundsätzlich verboten sind. Die Kosten, die damit verbunden sind, sich durch nicht zuständige Instanzen zu klagen, sind so enorm, dass die meisten Menschen diese nicht tragen können. Außerdem sorgt es massiv für Arbeit in der Justizindustrie. Das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ist ebenfalls der Verwaltung zuzuordnen.
7. Indem der Klagende schön alle Instanzen durchläuft, beweist er nochmals, dass er wirklich keine Ahnung hat, sein Recht nicht kennt und damit nicht grundrechtmündig ist.
8. Die Kosten werden nur erstattet, wenn das Verfahren Aussicht auf Erfolg hat. Dafür müssen die Richter bereits ein „Vorurteil“ fällen. Dieses Vorurteil ist immer privat, nicht öffentlich.
9. Wäre das Bundesverfassungsgericht ein ordentliches Gericht, müsste es jede Verfassungsbeschwerde annehmen und dann ggf. feststellen, dass keine Grundrechtverletzung etc. vorliegt.
10. Das Bundesverfassungsgericht kann nur feststellen, dass etwas nicht stimmt und die Angelegenheit an ein unteres Gericht zurückverweisen. Wenn die Grundrechtverletzung von dem Gericht begangen wurde, an das das Verfahren

zurückgegeben werden soll, obwohl für verfassungsrechtliche Streitigkeiten der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben ist, bemerkt man schnell den Fehler. Dass keine Grundrechtverletzung und kein Schaden festgestellt werden kann und auch keine Strafermittlungen eingeleitet werden können, zeigt deutlich die engen Grenzen der Befugnisse des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht ist kein Restitutionsgericht, sondern ein privates Schiedsgericht. Das Bundesverfassungsgericht kann auch öffentlich keine Grundrechtverletzung feststellen, da es selbst nicht grundrechtfähig ist und privat arbeitet. Im Grundgesetz von 1949 war in Artikel 95 ein Oberstes Bundesgericht vorgesehen, welches nie errichtet wurde. Dazu später mehr.

11. Die Kommunen sind nicht grundrechtberechtigt, sondern dem Grundrecht verpflichtet.

12. Die Kommunen dürfen nur die Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechtes einklagen.

13. Das Bundesverfassungsgericht betont noch einmal, dass es als privates Schiedsgericht keine Entscheidungen treffen kann.

14. Auch wenn im Prozess und im Verfahren gravierende Fehler gemacht wurden, wird dies nicht gleich als Grundrechtverletzung gewertet, selbst wenn der Beschuldigte aufgrund dieser Fehler zu unrecht inhaftiert wurde. Auch wenn sich an der Stelle eines Richters eine Putzfrau ein Urteil bildet, bedeutet dies nicht automatisch eine Grundrechtverletzung.

    TROTZDEM: Jeder Prozess- oder Verfahrensfehler, der zum Nachteil des Beschuldigten führt, stellt eine schwere Grundrechtverletzung dar.

15. Grundrechtverletzungen verjähren nie, ebenso die Schadensersatzansprüche.

16. Es wird noch einmal betont, dass wirklich alle Instanzen durchlaufen werden müssen, bevor das Bundesverfassungsgericht tätig werden kann.

17. Es gibt innerhalb der BRD überhaupt keine Möglichkeit, Grundrechtverletzungen zu beseitigen. Selbst eine Feststellung ist nicht möglich.

18. Der Mensch muss sich mit nochmaliger schriftlicher Bestätigung für das Verfahren einen Betreuer suchen, damit er sich wirklich nicht auf seine Grundrechte berufen kann, da keine Grundrechtmündigkeit vorliegt.

19. Auch wenn das grundrechtwidrige Verhalten einer Behörde nach einer Feststellung fortgesetzt wird, kann das Bundesverfassungsgericht nichts machen und wird die Beschwerde ablehnen.

20. Die Ablehnung KANN von 3 Richtern erfolgen, muss aber nicht. Wenn das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde ablehnt, hat der Betroffene einfach Pech.

21. Wie soll denn ein Mensch die Verfassungsbeschwerde missbrauchen? Entweder es hat eine Grundrechtverletzung stattgefunden und diese wird festgestellt oder nicht.

Restitution, die [DUDEN-online]

1. Wiederherstellung
2.
   a) Wiedergutmachung oder Schadensersatz für einen Schaden, der einem Staat von einem anderen zugefügt wurde
   b) (im römischen Recht) Aufhebung einer Entscheidung, die eine unbillige Rechtsfolge begründet
   c) Rückgabe oder Entschädigung des (während der Zeit des Nationalsozialismus oder der DDR) eingezogenen Vermögens von Verfolgten
3. Form der Regeneration von Teilen eines Organismus (z. B. Geweihstangen, Haare), die auf normale Art und Weise verloren gegangen sind

Herkunft

lateinisch restitutio, zu: restituere, restituieren

https://www.duden.de/rechtschreibung/Restitution

Restitution = Wiederherstellung

Das Bundesverfassungsgericht ist kein Restitutionsgericht.

Auch beim Bundesverfassungsgericht zeigt sich bei genauerem Hinschauen, dass es sich um eine Mogelpackung handelt. Als privates Schiedsgericht hat es im universellen Recht nicht das Recht, öffentlich Grundrechtverletzungen festzustellen. Die Richter am BUNDESVERFASSUNGSGERICHT sind nicht unabhängig von der Politik.

Bundesverfassungsrichter [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist die Kurzbezeichnung für Richter des Bundesverfassungsgerichts. Ihre Rechtsstellung ergibt sich aus dem GG und in diesem Rahmen aus dem BverfGG, der Geschäftsordnung des BverfG[...]. Die Höhe des Amtsgehalts regelt das G über das Amtsgehalt der Mitglieder des BVerfG v 28. 2. 1964 [...]. Die B. sind Richter und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältis. Als Mitglieder des BVerfG sind sie zugleich Mitglieder eines Verfassungsorgans. Sie werden aufgrund von Vorschlagsrechten der Parteien (Union und SPD haben je vier Vorschlagsrechte, jeweils einer der zu Wählenden soll nicht Mitglied der vorschlagenden Partei sein, die anderen drei können und sind häufig auch Parteimitglieder) vom Bundestag Wahlmännerausschuß) oder vom Bundesrat gewählt (Art 94 I 2 GG, §§ 5 ff BverfGG) und sodann gem § 10 BVerfGG vom Bundespräsidenten ernannt; mit der Ernennung beginnt das Richteramt. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen (§ 4 I BverfGG). Das Richteramt endet idR mit Ablauf der Amtszeit von 12 Jahren oder mit der Erreichung der Altersgrenze von 68 Jahren (§ 4 1, III BverfGG); [...]. Auch die B. unterliegen der Richteranklage. Sie dürfen weder dem Bundestag, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören (Art 94 I 3 GG, 3 III BverfGG); Unvereinbarkeit besteht auch mit jeder anderen beruflichen Tätigkeit als der eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule (§ 3 IV BVerfGG). Die notwendige Qualifikation ergibt sich aus 3 I, II

BVerfGG. Bei Pflichtverletzungen ist die Anwendung des allgemeinen Disziplinarrechts ausgeschlossen; eine Ahndung ist nur im Rahmen des § 105 T Nr 2 BVerfGG möglich.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 862

Rechtsstaat [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 20 GG) ist der bewusst auf die Verwirklichung von Recht ausgerichtete Staat (seit dem 19. Jh.). Formell bedeutet R. die Bindung der Staatsgewalt an Recht und Gesetz sowie die Überprüfbarkeit staatlicher Maßnahmen durch unabhängige Gerichte (Rechtsmittelstaat [Gewaltenteilung, Grundrechte, Gesetzesbindung, Unabhängigkeit der Gerichte, Verfassungsgerichtsbarkeit]). Materiell beinhaltet R. die Verpflichtung der Staatsgewalt auf die Idee der Gerechtigkeit (Chancengleichheit, Entfaltungsfreiheit).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 355

Rechtsstaatsprinzip [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 20 GG) ist im Verfassungsrecht der Grundsatz, dass die gesamte Staatsgewalt an das vom Volk oder seinen Organen gesetzte Recht gebunden ist. [Kommentar: um die Pflicht aus Artikel 1 Grundrechte zu erfüllen] Das R. ist in die Verfassung nicht ausdrücklich aufgenommen (vgl. aber Art. 28 I GG), gehört jedoch gleichwohl zu den wichtigsten Verfassungsgrundsätzen. Seine Konkretisierung erfolgt je nach den sachlichen Gegebenheiten. Zu seinen wichtigsten Ausprägungen zählen Vorrang des Gesetzes und Vorbehalt des Gesetzes. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist die Rechtssicherheit, die etwa im Strafrecht die Rückwirkung von Gesetzesänderungen verbietet. Im Verfahrensrecht gründen sich auf das R. die Anforderungen, dass das Verfahren nach festen Grundregeln gestaltet sein, vor einem gesetzlich feststehenden (Art. 101 I GG) und unabhängigen (Art. 97 I GG) Richter stattfinden und die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte gewährleisten muss. Weiter werden zum R. gezählt Verfassungsstaatlichkeit, Freiheitlichkeit, Rechtsgleichheit und Grundrechte, Gewaltenteilung, Rechtsgebundenheit, Gerichtsschutz, öffentlich-rechtliches Ersatzleistungssystem und Übermaßverbot. Danach ist etwa das R. dann verletzt, wenn in einem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren nach mehr als sechseinhalb Jahren noch nicht einmal die Grundlagen für eine erstinstanzliche Entscheidung des Vormundschaftsgerichts für eine Umgangsrechtregelung geschaffen wurden. Ein Rechtsbehelf darf nicht nur deswegen als unzulässig angesehen werden, weil sein Vorbringen unzureichend gelungen ist. Ein Verhalten eines Prozessvertreters darf nicht als schuldhaft angesehen werden, wenn es nach der Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts nicht zu beanstanden ist. Lit.: Roxin, I., Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege, 3. A. 2000; Sobota

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 355

Grundrechte und Grundpflichten der Staaten [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Die Grundrechte und Grundpflichten der Staaten sind diejenigen völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze, die für die gegenwärtige Völkerrechtsordnung als konstitutiv betrachtet werden. Die UN-Charta führt in Art 2 und Art 55, 56 einzelne Grundsätze auf. Die Generalversammlung der VN hat diese Grundsätze in ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. 10. 1970 mit empfehlender Wirkung näher definiert (Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen (Friendly Relations-Deklaration). Zu den Grundrechten und Grundpflichten zählen danach: das Gewaltverbot; das Gebot der friedlichen Streiterledigung; das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates einschließlich des Interventionsverbots; die Pflicht zur gegenseitigen Zusammenarbeit; das Selbstbestimmungsrecht der Völker; der Grundsatz der souveränen

Gleichheit der Staaten (Staatengleichheit); der Grundsatz der Achtung von Treu und Glauben.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 315

Rechtsweggarantie [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

nennt man die Regelung in Art 19 IV 1 GG; wird danach jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Bei der Bestimmung handelt es sich um die Garantie eines Grundrechts auf prinzipiell lückenlosen Individualrechtsschutz in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die R. ist daher das Pendant zu Art 2 I GG (freie Persönlichkeitsentfaltung) als Garantie eines materiell lückenlosen Individualrechtsschutze. Die R. ist eine Vervollständigung und als solche ein wichtiger Teil des Rechtsstaates: „Alles Recht besteht seine Feuerprobe letztendlich erst im Gerichtsverfahren. Die R. mußte während des Vereinigungsprozesses in der ehern DDR erst hergestellt werden (Art 6 I des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion v 18. 5. 1990, BGBl II S 537). Ihre Bedeutung wird allgemein sehr hoch veranschlagt. Sie gilt auch für Ausländer und Staatenlose; der Begriff „jemand“ ist insgesamt weit auszulegen.

A. Öffentliche Gewalt

Zur „öffentlichen Gewalt“ zählen nur Akte deutscher öffentlicher Gewalt; die Vorschrift begründet keine Auffangzuständigkeit deutscher Gerichte für Akte ausländischer Staaten oder supranationaler Organisationen gegenüber Einwohnern der BRep. Erfaßt werden grundsätzlich alle Akte der vollziehenden Gewalt: „Die Bedeutung des Art 19 IV GG liegt vornehmlich darin, daß er die , Selbstherrlichkeit' der vollziehen-den Gewalt im 'Verhältnis zum Bürger beseitigt; kein Akt der Exekutive, der in Rechte des Bürgers eingreift, kann richterlicher Nachprüfung entzogen werden“. Weil es dabei um Rechtskontrolle geht, ist darauf abzuheben, ob der betreffende Akt rechtliche Relevanz besitzt. Dies ist zu bejahen bei Rechtsakten, aber auch bei Verwaltungs-Realakten (tatsächlichen Verwaltungshandlungen), die unmittelbar nicht auf einen rechtlichen, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sind, aber auf Grund öffentlich-rechtlicher Rechtssätze vorgenommen werden und rechtliche Folgen haben können. Dabei geht es um die grundsätzliche Überprüfbarkeit, nicht darum, ob der Akt voll überprüfbar, ob er in jeder Hinsicht rechtlicher Kontrolle unterworfen werden kann. Daher fallen unter Art 19 IV GG auch Regierungsakte, Alte in Sonderstatusverhältnissen und Gnadenakte. Ob auch untergesetzliche Rechtssetzungsakte der vollziehenden Gewalt (Rechtsverordnungen, Satzungen) der R. unterfallen, ist umstr. Praktische Bedeutung hat dies nur für solche Rechtsvorschriften, die nicht von der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 VwGO erfaßt werden. Nicht zur öffentlichen Gewalt gehören Akte der rspr Gewalt. Art 19 IV GG garantiert den Schutz durch, nicht gegen den Richter. Gleiches gilt für die gesetzgeben-de Gewalt.

B. Rechtsverletzung

Art 19 IV 1 GG verlangt, daß jemand "in seinen Rechten" verletzt wird. Als Rechte sind in erster Linie Grundrechte gemeint, darüber hinaus aber auch alle sonstigen subjektiv-öffentlichen Rechte einschließlich des Rechts auf fehlerfreie Ermessensausübung. Eine besondere Rolle spielt das Erfordernis der Verletzung eigener Rechte. Art 19 IV 1 GG enthält damit keine Garantie der Popularklage. Zur Eröffnung eines Verfahrens ist andererseits der Nachweis einer tatsächlichen Rechtsverletzung nicht erforderlich; ob eine Rechtsverletzung tatsächlich vorliegt, ist vielmehr eine Frage, die im Rechtsweg erst geklärt werden soll. Zu seiner Eröffnung genügt daher die plausible Behaup-tung der eigenen Rechtsverletzung.

C. Rechtsweg

„Rechtsweg“ iSd Art 19 IV 1 GG bedeutet den Weg „zu einem staatlichen Gericht, das den „Grundsätzen der Art 92 und 97 GG genügen muß". Die nähere Ausgestaltung des Gerichtswegs bleibt dem Gesetzgeber überlassen. Er muß dabei weder einen Instanzenweg vorsehen, noch ist er daran gehindert, formale Zugangsvoraussetzungen (zB

ordnungsgemäße Vertretung, Einhaltung von Fristen ua) aufzustellen. Art 19 IV GG garantiert aber einen effektiven Rechtsschutz, und der Bürger hat Anspruch auf eine tatsächlich wirksame Kontrolle. Der Rechtsweg darf weder ausgeschlossen noch in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Das gilt für den ersten Zugang zum Gericht und auch für die Wahrnehmung aller Instanzen, die eine Prozeßordnung jeweils vorsieht. Wirksamer Rechtsschutz bedeutet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit, wobei die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens nach den besonderen Umstände des einzelnen Falles zu bestimmen ist.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 87

Grundrechte und Grundpflichten der Staaten [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Die Grundrechte und Grundpflichten der Staaten sind diejenigen völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze, die für die gegenwärtige Völkerrechtsordnung als konstitutiv betrachtet werden. Die UN-Charta führt in Art 2 und Art 55, 56 einzelne Grundsätze auf. Die Generalversammlung der VN hat diese Grundsätze in ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. 10. 1970 mit empfehlender Wirkung näher definiert (Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen (Friendly Relations-Deklaration). Zu den Grundrechten und Grundpflichten zählen danach: das Gewaltverbot; das Gebot der friedlichen Streiterledigung; das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates einschließlich des Interventionsverbots; die Pflicht zur gegenseitigen Zusammenarbeit; das Selbstbestimmungsrecht der Völker; der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten (Staatengleichheit); der Grundsatz der Achtung von Treu und Glauben.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 315

Das größte Problem in der BRD ist, dass Grundrechtverletzungen nicht festgestellt und nicht beendet werden können. Demnach gibt es auch keine Grundrechtverletzungen in der BRD. Statistiken werden nicht geführt.

Rechtsbankrott [Juristisches Wörterbuch]

ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Einrichtung, insbesondere eine Rechtseinrichtung offenbart beispielsweise einen Rechtsbankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z. B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen (z. B. pacta sunt servanda, Willkürverbot, Wettbewerb usw.)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 347

Rechtsperversion [Juristisches Wörterbuch]

... ist die Perversion von Recht in Unrecht. Sie liegt vor, wenn unter dem Schein des Rechts Unrecht geschieht. Sie ist beispielsweise (in besonderem Maße) gegeben, wenn von einem Mitglied eines (rechtswissenschaftlichen) Gremiums verlangt wird, dass es seine Mitgliedsrechte nicht ausübt und gleichwohl von den übrigen Mitgliedern des Gremiums über seine sonstigen Rechte zu seinen Lasten entschieden wird, eine Stelle nur zum Schein ausgeschrieben wird oder Inzucht, Betrug oder Korruption sowie Kollusion allgemein das scheinbar gewahrte Recht rechtstatsächlich verdrängen. Historisch gewichtige Fälle von Rechtsperversion sind endlicher Rechtstag, Verfassungen in totalitären Diktaturen oder die Nürnberger Gesetze.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 353

Gemäß dem Überleitungsvertrag sind Gerichtsurteile keine Rechtvorschriften, im Gegensatz zur Präambel.

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen
Artikel 1

3. *Der in diesem Vertrag verwendete Ausdruck "Rechtsvorschriften" umfaßt Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen (mit Ausnahme gerichtlicher Entscheidungen), Direktiven, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Genehmigungen oder sonstige Vorschriften ähnlicher Art, die amtlich veröffentlicht worden sind. Die Bezugnahme auf eine einzelne Rechtsvorschrift schließt alle und jeden ihrer Teile, einschließlich der Präambel, ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.*

§ 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz schreibt vor, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für die Behörden bindend sind.

Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BverfGG)
§ 31

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 6a, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. [...]

gerichtliche Entscheidungen
= keine Rechtvorschrift

Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen
= kein Recht = Unrecht

Mit § 31 BVerfGG wird den Bediensteten Unrecht als Arbeitsgrundlage vorgegeben.

An dieser Stelle kann festgestellt werden, dass die „Architekten des Systems (oder der Matrix)“ ganz genau wissen, was sie tun und dass die universellen Gesetze streng eingehalten werden (müssen). Die BRD kann dieses Gericht nicht errichten, da die BRD selbst nicht Träger von Grundrechten ist. Die Instanz, die Grundrechtverletzungen feststellen kann, muss selbst voll grundrechtberechtigt sein und außerhalb vom Staat bestehen, damit keine gegenseitige Abhängigkeit oder Begünstigung besteht.

Bundesrichter [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 95 f. GG) ist der Richter an einem Bundesgericht. Für die Wahl zum B. gilt das Richterwahlgesetz. Es schließt parteipolitische Einflussnahme nicht aus.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 82

In der BRD werden die Bundesrichter nach § 125 GVG durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss gemäß dem Richterwahlgesetz berufen und vom Bundespräsidenten ernannt. Die Richter sind nicht unabhängig und nicht neutral.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
§ 125

(1) Die Mitglieder des Bundesgerichtshofes werden durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß gemäß dem Richterwahlgesetz berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Zum Mitglied des Bundesgerichtshofes kann nur berufen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

In den Noachidischen Geboten wird als 7. Gebot ebenfalls die Errichtung eines ordentlichen Gerichts gefordert.

Im Grundgesetz in der Fassung von 1949 war ein Oberstes Bundesgericht vorgesehen.

Oberstes Bundesgericht [Wikipedia]

Das Oberste Bundesgericht war in Deutschland das nach der ursprünglichen Fassung des Art. 95 Grundgesetz vorgesehene rechtswegübergreifende Bundesgericht, das zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts eingesetzt werden und Fälle entscheiden sollte, deren Einheitlichkeit der Rechtsprechung der fünf oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung war.

Dieses Gericht ist nie errichtet worden. Die für das oberste Bundesgericht vorgesehene Funktion übt stattdessen der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes aus. Als oberster Gerichtshof des Bundes wird nunmehr jedes der fünf für den jeweiligen Rechtsweg höchsten Gerichte nach Art. 95 GG bezeichnet.

https://de.wikipedia.org/wiki/Oberstes_Bundesgericht

Grundgesetz in der Fassung von 1949
Artikel 95

(1) Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein Oberstes Bundesgericht errichtet.

(2) Das Oberste Bundesgericht entscheidet in Fällen, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Über die Berufung der Richter des Obersten Bundesgerichts entscheidet der Bundesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den Landesjustizministern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(4) Im übrigen werden die Verfassung des Obersten Bundesgerichts und sein Verfahren durch Bundesgesetz geregelt..

Alle Bundesgerichte der BRD sind Behörden und ein Teil der öffentlichen Verwaltung, mehr nicht. Diese können das oberste Bundesgericht auch nur in der Fiktion simulieren.

Eine Behörde ist nach § 1 (4) VwVfG eine Stelle der öffentlichen Verwaltung.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 1 Anwendungsbereich Verwaltungsverfahrensgesetz

(4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Ein Gericht ist nach § 11 (7) StGB ebenfalls eine Behörde.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

7. Behörde: auch ein Gericht;

Gericht = Behörde = Verwaltung
≠ Rechtträger ≠ Rechtsprechung

Verwaltung [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die auf längere Dauer angelegte Besorgung einer Angelegenheit.

Im öffentlichen Recht ist Verwaltung diejenige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung, Rechtsprechung, oder Regierung ist. Sie betrifft jede nicht grundlegende Gestaltung der Angelegenheiten der Gemeinschaft und der einzelnen Personen durch konkrete Maßnahmen. Die Verwaltung besteht vor allem in der Ausführung der Gesetze.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 405

Laut Artikel 133 Grundgesetz ist der Bund in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eingetreten. Da niemand mehr Rechte übertragen kann, als er selber hat, kann die BRD nur eine Verwaltung sein. Alle Stellen des Bundes sind mit Ausnahme des Militärs der Verwaltung zuzuordnen. Die Verwaltung eines Wirtschaftsgebietes kann keine grundrechtfähige Gesetzgebung oder Rechtsprechung vollziehen. Sie kann diese nur simulieren. Alle Behörden (bis auf das Jobcenter) arbeiten nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und sind deshalb nicht "die Gesetzgebung", „Rechtsprechung" oder „rechtmäßige Regierung". Bei der Bezeichnung „Jobcenter" und einem offiziellen Geschäftsführer und der Rechtsform „sui generis" wird wohl keiner wirklich glauben, dass es sich hierbei um eine "öffentliche" Behörde handelt. Aus diesem Grund nutzen die Bediensteten des Jobcenters das Sozialgesetzbuch X als Arbeitsgrundlage. Dazu mehr auf Seite 405.

In der Europäischen Menschenrechtskonvention wird in Artikel 13 festgehalten, dass jede Person das Recht haben muss, bei einer innerstaatlichen Instanz wirksame Beschwerde einzulegen. Selbst in der Fiktion kann dies für Personen nicht umgesetzt werden, da es keinen Rechtträger gibt, der die Instanz mit dem dafür erforderlichen Recht beleiht.

Im Grundrecht muss diese wirksame Beschwerdeinstanz für Menschen eingerichtet

werden. Erst dann kann von einem „funktionierenden Rechtsystem“ gesprochen werden, das allen Menschen dient und die universellen Rechte jedes Menschen schützt. Nur mit einer solchen Instanz kann die „Verselbstständigung“ der Justiz beendet werden.

Europäische Menschenrechtskonvention
Artikel 13 - Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

In Artikel 6 EMRK ist das Recht auf ein „faires“ Verfahren festgehalten.

Europäische Menschenrechtskonvention
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Die Europäische Menschenrechtskonvention genießt den Status von Völkerrecht und geht gemäß Artikel 25 Grundgesetz den Gesetzen des Bundes und der Länder vor.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Diese in Artikel 13 EMRK garantierte wirksame Instanz für Beschwerden gegen Grundrechtverletzungen und das in Artikel 6 garantierte Recht auf ein „faires Verfahren“ gibt es in der BRD nicht. Dies wurde am 8. Juni 2006 in 75529/01 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte öffentlich festgestellt. Das Bundesverfassungsgericht ist das Schiedsgericht von BUND und LÄNDERN.

Auszug EMRK [Wikipedia]

[...]

Im Juli 2007 hat der EGMR im Fall Skugor gegen Deutschland konstatiert, dass bei menschenrechtswidriger überlanger Verfahrensdauer in Zivilverfahren die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht als wirksame Beschwerdemöglichkeit im Sinne des Art.13 EMRK angesehen werden könne:

„[…] so erinnert der Gerichtshof daran, dass die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht nicht als wirksame Beschwerde im Sinne des Artikels 13 der Konvention angesehen werden kann und ein Beschwerdeführer demnach nicht verpflichtet ist, von diesem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, auch wenn die Sache noch anhängig ist (Sürmeli ./. Deutschland [GK], Nr. 75529/01, Rdnrn. 103–108, CEDH 2006-…) oder bereits abgeschlossen wurde (Herbst ./. Deutschland, Nr. 20027/02, 11. Januar 2007, Rdnrn. 65–66).“

– EGMR-Beschluss – 10/05/07: Rechtssache Skugor gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 76680/01)[35]

https://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Menschenrechtskonvention

Wenn diese oberste Instanz nicht vorhanden ist, kann die verfassungsmäßige Ordnung nicht garantiert werden und es herrscht Kriegszustand auf Grund von Stillstand der Rechtspflege. Es kommt zu kontinuierlich steigenden Grundrechtverletzungen, bis die Menschen das Problem irgendwann bemerken und nach einer Lösung suchen.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 245 Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BverfGG)
§ 79

(1) Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer mit dem Grundgesetz für unvereinbar oder nach § 78 für nichtig erklärten Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig.

Wenn ein Strafverfahren aufgrund von grundrechtwidrigen Verordnungen, Gesetzen etc. mit einer Strafe für das Opfer (angeblich Täter) endet, ist nicht das ganze Urteil von vornherein rechtwidrig, sondern die Wiederaufnahme ist zulässig. Sollte das Bundesverfassungsgericht einen „Antrag“ ablehnen, braucht es dies nicht begründen.

Wir werden später noch erfahren, dass das „Genfer Abkommen IV zum Schutz von Zivilpersonen im Krieg SR 0.518.51“ auf die BRD anzuwenden ist und den Ausweg aus dem Irrgarten bietet. Es soll an dieser Stelle kurz erwähnt werden, dass im Artikel 149 ebenfalls eine „Schiedsstelle“ für Verstöße gegen das Abkommen vorgeschrieben ist (oberstes Bundesgericht).

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 149

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zubefolgende Verfahren zu entscheiden hat.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Verstöße gegen das Genfer Abkommen IV in Bezug auf geschützte Personen stellen eine Grundrechtverletzung gegen den Menschen und eine Straftat nach Völkerstrafrecht dar. Die in Artikel 149 vorgeschriebene Instanz ist die einzig vorgesehene und vorgeschriebene Instanz, die den Artikel 13 EMRK in der BRD erfüllen kann. Dieses Gericht ist in diesem Fall auch das oberste Bundesgericht. Das Genfer Abkommen IV wurde gemacht, um die besiegten Deutschen nach dem Krieg völkerrechtkonform nach HLKO VERwalten zu können. Das Grundgesetz und das Genfer Abkommen IV sind im Jahr 1949 in gegenseitiger Wechselwirkung entstanden.

Gemäß der Feststellung 75529/01 liegt Stillstand der Rechtspflege vor. Dazu mehr ab Seite 514. Dieser Zustand berechtigt gemäß BGB zur Selbsthilfe.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 229 Selbsthilfe

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Für Grundrechtverletzungen ist in der BRD überhaupt keine Stelle der „Obrigkeit“ zuständig.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
§ 40

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, [...]

Es werden Verwaltungsakte vollstreckt, welche in der Regel nicht ordentlich begründet werden und die offen gegen die Grundrechte verstoßen. Gegen diesen Verwaltungsakt kann nicht wirksam widersprochen werden, da keine Zuständigkeit besteht. Die Richter, die die Gesetzgebung überwachen sollen, werden vom Gesetzgeber bestimmt. In diesem (UN-) Rechtsystem kann der Mensch nur verlieren und wird zum Schluss als Mensch verbrannt, sodass nur noch die Person übrig bleibt und das lebendige Wesen dahinter komischerweise genau das macht, was der Person zugeschrieben wird.

Dieses Vorgehen ist die Inquisition.

Inquisition [Wikipedia]

Als Inquisition (lateinisch inquisitio ‚Untersuchung‘) werden ein juristisches Prozessverfahren (Inquisitionsverfahren) sowie damit arbeitende Institutionen bezeichnet, die im Spätmittelalter und der Frühneuzeit zur Bekämpfung von Häresie dienten. Der Vorsitzende eines Inquisitionsgerichts heißt Inquisitor.

https://de.wikipedia.org/wiki/Inquisition

Häresie, die [DUDEN-online]

1. von der offiziellen Kirchenmeinung abweichende Lehre
2. Ketzerei, verdammenswerte Meinung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Haeresie

Als letzte Information zu dem Thema sind noch kurz einige dieses Kapitel betreffende Artikel aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aufgeführt.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Artikel 7 - Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 8 - Anspruch auf Rechtsschutz

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9 - Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10 - Anspruch auf rechtliches Gehör

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder aber über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Ist es zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechts anzuwenden ist, muss das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Die Unzuständigen müssen sich an Unzuständige wenden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 100

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen

Rechtsweggarantie [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

nennt man die Regelung in Art 19 IV 1 GG; wird danach jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Bei der Bestimmung handelt es sich um die Garantie eines Grundrechts auf prinzipiell lückenlosen Individualrechtsschutz in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die R. ist daher das Pendant zu Art 2 I GG (freie Persönlichkeitsentfaltung) als Garantie eines materiell lückenlosen Individualrechtsschutze. Die R. ist eine Vervollständigung und als solche ein wichtiger Teil des Rechtsstaates: „Alles Recht besteht seine Feuerprobe letztendlich erst im Gerichtsverfahren. Die R. mußte während des Vereinigungsprozesses in der ehern DDR erst hergestellt werden (Art 6 I des Vertrages

über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion v 18. 5. 1990, BGBl II S 537). Ihre Bedeutung wird allgemein sehr hoch veranschlagt. Sie gilt auch für Ausländer und Staatenlose; der Begriff „jemand“ ist insgesamt weit auszulegen.

A. Öffentliche Gewalt

Zur „öffentlichen Gewalt“ zählen nur Akte deutscher öffentlicher Gewalt; die Vorschrift begründet keine Auffangzuständigkeit deutscher Gerichte für Akte ausländischer Staaten oder supranationaler Organisationen gegenüber Einwohnern der BRep. Erfaßt werden grundsätzlich alle Akte der vollziehenden Gewalt: „Die Bedeutung des Art 19 IV GG liegt vornehmlich darin, daß er die , Selbstherrlichkeit' der vollziehen-den Gewalt im 'Verhältnis zum Bürger beseitigt; kein Akt der Exekutive, der in Rechte des Bürgers eingreift, kann richterlicher Nachprüfung entzogen werden“. Weil es dabei um Rechtskontrolle geht, ist darauf abzuheben, ob der betreffende Akt rechtliche Relevanz besitzt. Dies ist zu bejahen bei Rechtsakten, aber auch bei Verwaltungs-Realakten (tatsächlichen Verwaltungshandlungen), die unmittelbar nicht auf einen rechtlichen, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sind, aber auf Grund öffentlich-rechtlicher Rechtssätze vorgenommen werden und rechtliche Folgen haben können. Dabei geht es um die grundsätzliche Überprüfbarkeit, nicht darum, ob der Akt voll überprüfbar, ob er in jeder Hinsicht rechtlicher Kontrolle unterworfen werden kann. Daher fallen unter Art 19 IV GG auch Regierungsakte, Alte in Sonderstatusverhältnissen und Gnadenakte. Ob auch untergesetzliche Rechtssetzungsakte der vollziehenden Gewalt (Rechtsverordnungen, Satzungen) der R. unterfallen, ist umstr. Praktische Bedeutung hat dies nur für solche Rechtsvorschriften, die nicht von der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 VwGO erfaßt werden. Nicht zur öffentlichen Gewalt gehören Akte der rspr Gewalt. Art 19 IV GG garantiert den Schutz durch, nicht gegen den Richter. Gleiches gilt für die gesetzgeben-de Gewalt.

B. Rechtsverletzung

Art 19 IV 1 GG verlangt, daß jemand "in seinen Rechten" verletzt wird. Als Rechte sind in erster Linie Grundrechte gemeint, darüber hinaus aber auch alle sonstigen subjektiv-öffentlichen Rechte einschließlich des Rechts auf fehlerfreie Ermessensausübung. Eine besondere Rolle spielt das Erfordernis der Verletzung eigener Rechte. Art 19 IV 1 GG enthält damit keine Garantie der Popularklage. Zur Eröffnung eines Verfahrens ist andererseits der Nachweis einer tatsächlichen Rechtsverletzung nicht erforderlich; ob eine Rechtsverletzung tatsächlich vorliegt, ist vielmehr eine Frage, die im Rechtsweg erst geklärt werden soll. Zu seiner Eröffnung genügt daher die plausible Behaup-tung der eigenen Rechtsverletzung.

C. Rechtsweg

„Rechtsweg“ iSd Art 19 IV 1 GG bedeutet den Weg „zu einem staatlichen Gericht, das den „Grundsätzen der Art 92 und 97 GG genügen muß". Die nähere Ausgestaltung des Gerichtswegs bleibt dem Gesetzgeber überlassen. Er muß dabei weder einen Instanzenweg vorsehen, noch ist er daran gehindert, formale Zugangsvoraussetzungen (zB ordnungsgemäße Vertretung, Einhaltung von Fristen ua) aufzustellen. Art 19 IV GG garantiert aber einen effektiven Rechtsschutz, und der Bürger hat Anspruch auf eine tatsächlich wirksame Kontrolle. Der Rechtsweg darf weder ausgeschlossen noch in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Das gilt für den ersten Zugang zum Gericht und auch für die Wahrnehmung aller Instanzen, die eine Prozeßordnung jeweils vorsieht. Wirksamer Rechtsschutz bedeutet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit, wobei die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens nach den besonderen Umstände des einzelnen Falles zu bestimmen ist.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 87

Recht - weg - Garantie?

4.14 Das Jobcenter

Das Jobcenter ist eine der „Hauptquellen“ für Grundrechtverletzungen in der BRD. Häufig ist ein Grund, dass die Hilfesuchenden überhaupt nicht wissen, was das Jobcenter ist, welche Rechte und Pflichten das Jobcenter hat und welche Rechte sie gegenüber dem Jobcenter haben. An dieser Stelle soll das Wesen des Jobcenters aufgezeigt werden. Dafür wird das JOBCENTER HALLE (SAALE) gewählt.

In diesem Kapitel wird sich unter anderem auf das Merkblatt „Fachliche Weisungen zur Eingliederungsvereinbarung“ der Bundesagentur für Arbeit in der Fassung vom 20.10.2016 bezogen (im Folgenden „Merkblatt“), zu finden unter:

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW-SGB-II-15_ba015851.pdf

4.14.1 Die Rechtform des Jobcenters

1. ***Das JOBCENTER hat Rechtform „sui generis“.***

2. ***Das JOBCENTER hat einen Geschäftsführer.***

3. ***Das JOBCENTER betreut Kunden.***

4. ***SGB + Sozialgerichtsgesetz (SGG) = ZPO = privat***

Beim Jobcenter wird sich nicht einmal die Mühe gemacht, es wie eine Behörde oder ein Amt aussehen zu lassen. Im Impressum finden wir folgende Angabe zur Rechtsform:

> „Gemäß § 44b SGB II handelt es sich bei dem Jobcenter Halle (Saale) um eine gemeinsame Einrichtung in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft sui generis.“
>
> http://www.jobcenter-hallesaale.de/Impressum

sui generis [Wikipedia]

in Wikipedia:

Sui generis (lat.: eigener Art) ist ein Fachausdruck mit der wörtlichen Bedeutung „eigener Gattung/eigenen Geschlechts“ oder „einzigartig in seinen Charakteristika“. Der Begriff wurde von der scholastischen Philosophie entwickelt, um eine Idee, eine Entität oder eine Wirklichkeit zu bezeichnen, die nicht unter ein höheres Konzept eingeordnet werden kann, sondern vielmehr nur durch sich selbst eine Klasse bildet.

Im Sinne von Gattung oder Art wird damit eine Art gemeint, die die eigene Gattung anführt, so zum Beispiel in der Kunst, Musik oder Literatur.

Recht

In den Rechtswissenschaften ist er ein Terminus technicus, der verwendet wird, um einen Gegenstand, der nicht in die übliche Formtypik passt, weil er einzigartig ist, dennoch in juristischen Klassifikationen beschreiben zu können.

„Wo die vertrauten Begriffe versagen, hilft sich der Jurist mit der Qualifikation als Sache *sui generis*."

– Josef Isensee: *Europäische Nation? Die Grenzen der politischen Einheitsbildung Europas*, 2009

Es ist allerdings zu beachten, dass die Einordnung eines Gegenstands oder Phänomens in die Kategorie *sui generis* nur das letzte Mittel sein darf, um diesen Gegenstand zu beschreiben. Vorher ist die Möglichkeit auszuschöpfen, den Gegenstand in vorhandene Kategorien, wenn auch durch deren Erweiterung, einzuordnen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Sui_generis

Sui generis [DUDEN-online]

nur durch sich selbst eine Klasse bildend; einzig, besonders, [von] eigener Art

https://www.duden.de/rechtschreibung/sui_generis

Die Qualifikation „sui generis" darf nur als letztes Mittel verwendet werden, um „ein Phänomen" zu beschreiben. Dies ist der Fall, wenn die allgemeinen Beschreibungen nicht anwendbar sind, z. B.: Amt, Körperschaft, Behörde, Einrichtung, GmbH, AG, Stiftung etc. Weil das Jobcenter nichts von dem oder von allem etwas ist, kann es keiner bereits vorhandenen Definition zugeordnet werden. Das Jobcenter ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Agentur für Arbeit und der Stadt oder Kommune.

Über der Angabe zur Rechtsform finden wir im Impressum den Hinweis „Geschäftsführer: *Jan Kaltofen"*

Geschäftsführer [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein der tatsächliche Leiter oder Führer eines Unternehmens oder Verbands. Im Gesellschaftsrecht ist Geschäftsführer ein Organ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und im Schuldrecht der Handelnde bei der Geschäftsführung ohne Auftrag. Geschäftsführer einer GmbH kann nur sein, wer jederzeit in das zugehörige territoriale Rechtsgebiet einreisen darf.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 179

Der Geschäftsführer ist ein Begriff aus dem Handelsrecht, ist somit dem Privatrecht zuzuordnen und schließt eine Behörden- oder Amtseigenschaft aus.

Im Gegensatz zu den Behörden und „Ämtern" bedient das Jobcenter keine „Bürger" sondern „Kunden". Es gibt sogar ein Kundenreaktionsmanagement.

http://www.jobcenter-hallesaale.de/Kontakt/Ansprechpartner/Kundenreaktionsmanagement

Kunde [Wikipedia]

Ein Kunde (englisch customer, client) ist allgemein in der Wirtschaft und speziell im Marketing eine Person, ein Unternehmen oder eine Organisation (Wirtschaftssubjekt), das als Nachfrager ein Geschäft mit einer Gegenpartei abschließt. Ein solches Geschäft ist beispielsweise ein Kauf, eine Miete oder ein Leasing, eine Dienstleistung oder ein Werk. Meist zahlt der Kunde dafür Geld. Die Leistung kann aber auch unentgeltlich oder in Form eines gegenseitigen Tauschgeschäftes erfolgen.

Allgemeines

Als Kunden kommen alle Wirtschaftssubjekte (Privathaushalte, Unternehmen, sonstige Institutionen, Staat) in Frage. Bei der Definition als Kunde kommt es darauf an, dass der Kunde mindestens ein Geschäft mit seinem Geschäftspartner abgeschlossen haben muss. Auch DIN EN ISO 9000:2005-12 definiert den Kunden als „eine Organisation oder Person, die ein Produkt empfängt". In den Good Manufacturing Practices der WHO wird der Kunde als ein Handelspartner definiert, der den besser konvertiblen Wert (Geld) im Austausch für den schlechter konvertiblen Wert (Produkt/Dienstleistung) liefert. Die bloße Absicht zum Geschäftsabschluss macht den Teilnehmer des Marktgeschehens zum Potenzialkunden (Interessent), ein Kundenstatus ist erst beim Auftraggeber erreicht. Kommt lediglich ein einziges Geschäft zustande, spricht man von Laufkundschaft, bei einer regelmäßigen Geschäftsbeziehung zwischen denselben Geschäftspartnern in einem bestimmten Zeitraum handelt es sich um Stammkunden. Schließt ein Kunde zum ersten Mal einen Vertrag, ist er aus Sicht des Lieferanten ein Neukunde. Hat er mit dem Lieferanten schon einmal einen Vertrag geschlossen, ist er ein Altkunde oder Bestandskunde.

Umfang

Der Kundenbegriff ist weiter gefasst als der des Käufers, denn auch andere Formen des Absatzabschlusses wie der Dienst- oder Werkvertrag kommen bei Kunden in Betracht. Das Geschäft kann deshalb Kauf, Miete, Leasing, Pacht oder Tausch sein, als Geschäftsobjekt kommen Produkte oder Dienstleistungen in Frage. Die Rolle des Kunden kann die eines Endverbrauchers, Geschäftspartners im Handel oder Weiterverarbeiters in einer Wertschöpfungskette sein.

Arten

Kunden in einer Göttinger Bäckerei

Im deutschen Zivilrecht kommt der Kunde nicht vor. Ein Kunde kann hier entweder Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) sein. Als Verbraucher kommen natürliche Personen in Betracht, deren Kundeneigenschaft weder aus einer gewerblichen noch aus einer beruflich selbständigen Tätigkeit resultieren darf. Unternehmer sind demnach Kunden als natürliche Personen und alle juristischen Personen mit gewerblicher/selbständiger Tätigkeit.

https://de.wikipedia.org/wiki/Kunde

Kunde [DUDEN-online]

1. jemand, der [regelmäßig] eine Ware kauft oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt [und daher in dem Geschäft, in der Firma bekannt ist]
2.
   a) (Gaunersprache) Landstreicher
   b) (umgangssprachlich, oft abwertend) Kerl, Bursche

https://www.duden.de/rechtschreibung/Kunde_Abonnent_Kerl

Im Merkblatt „Fachliche Weisungen zur EinV" wird unter „1. Zielsetzung" in Absatz 2 von einer Dienstleistungsbeziehung von Jobcenter und (an dieser Stelle ausnahmsweise mal) Arbeitssuchenden (nicht Kunde) geschrieben. Das Jobcenter ist ein Dienstleister, keine Behörde oder Amt.+

In einem Interview des Geschäftsführers Jan KALTOFEN mit dem regionalen Nachrichtenportal dubisthalle.de bezüglich neuer Ansprechpartner aufgrund von internen Änderungen, wird vom GESCHÄFTSFÜHRER KALTOFEN nur von Kunden

gesprochen. Der Text hat 358 Wörter, darin kommt siebenmal das Wort Kunde oder Kundin vor.

https://dubisthalle.de/neue-ansprechpartner-jobcenter-halle-strukturiert-um

Auf der Homepage der Stadtverwaltung wird in der Übersicht der angebotenen Service-Dienstleistungen des Jobcenters bei erforderlichen Unterlagen angegeben, dass zuerst eine Kundennummer abgefragt wird. Es werden „Kundennummern“ vergeben.

http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Dienstleistungen/index.aspx?RecID=575

Auf der Internetseite des „jobpoint-halle“, einer Art eigenen Jobvermittlung des Jobcenters und der Stadt Halle, finden wir folgende Erklärung:

> Mit dem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AMIP) beschreibt das Jobcenter Halle(Saale) transparent seine regionalspezifischen Handlungsfelder und Strategien im Rahmen der geschäftspolitischen Zielsetzungen 2016-2020.
>
> Dabei setzen wir uns das Ziel, durch individuelle Vermittlungsstrategien und der Optimierung der Beratungsleistungen die Zahl der Integrationen zu erhöhen, den Bestand an Langzeitarbeitslosen zu reduzieren und damit auch die Ausgaben für die sogenannten passiven Leistungen in Grenzen zu halten.
>
> Grundsätzlich werden dabei alle verfügbaren Arbeitsmarktinstrumente von den Integrationsfachkräften in Abhängigkeit der unterschiedlichen Kundengruppen gezielt eingesetzt, um bestenfalls nachhaltige Integrationswirkungen zu erreichen.

http://www.jobpoint-hallesaale.de/Arbeitsmarktprogramm

Im Merkblatt „Fachliche Weisung zur Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II“ wird in „3.1 Abschluss einer EinV“ im Absatz 5 und an weiteren Textstellen ebenfalls der Begriff „Kunde“ oder „Kundin“ benutzt.

In der Internetdatenbank firmenwissen.de von Creditreform, einem Auskunftsportal zu Unternehmens- und Firmenprofilen, wird das JOBCENTER HALLE in der Kurzbeschreibung wie folgt beschrieben:

> Jobcenter Halle (Saale) mit Sitz in Halle ist im Handelsregister mit der Rechtsform Körperschaft öffentlichen Rechts eingetragen. [KOMMENTAR: K.d.ö.R. IST FALSCH] Das Unternehmen wird beim Amtsgericht unter der Handelsregister-Nummer HRA null geführt. Das Unternehmen ist wirtschaftsaktiv.

https://www.firmenwissen.de/az/firmeneintrag/06122/3130399005/JOBCENTER_HALLE_SAALE.html

Auf der Homepage der Creditreform Halle stellt sich Creditreform folgendermaßen vor:

> Die Unternehmensgruppe Creditreform stellt den Unternehmen ein Instrumentarium bewährter und innovativer Dienstleistungen zur Verfügung, die zur gezielten Risikoidentifikation und Risikosteuerung genutzt werden können.

https://www.creditreform-halle.de/ueber-uns.html

Der Service von Creditreform richtet sich an Unternehmen, nicht an „Privatpersonen“ oder die Verwaltung. Nur Unternehmen können sich anmelden.

Unternehmen agieren immer im Privatrecht.

Im BGB Palandt finden wir in Auflage 56 auf Seite 1 unter I Begriff des bürgerlichen

Rechts Punkt 2) folgenden Kommentar:

> *Vom Privatrecht zu unterscheiden ist das öffentliche Recht. Diese Unterscheidung hat anders als die zwischen bürgerlichen Recht und Sonderprivatrecht erhebliche praktische Bedeutung. Sie bestimmt über das anzuwendene Recht. Ist die Tätigkeit privatrechtlich zu qualifizieren, gelten das BGB oder die einschlägig privatrechtlichen Sondergesetze. Handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Tätigkeit, sind das VwVfG oder die sonst einschlägigen Normen des öffentlichen Rechts anzuwenden. Die Unterscheidung ist zugleich für die gerichtverfassungsrechtliche Zuständigkeit maßgebend. Öffentliche Rechtstreitigkeiten gehören grundsätzlich vor die Verwaltungsgerichte. (Rn2)*

Das Jobcenter arbeitet nicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, sondern nach dem SGB X. Gemäß § 62 SGB X wird auf Verwaltungsakte, für die der Sozialrechtsweg gegeben ist, das Sozialgerichtsgesetz angewendet.

> ***Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)***
> ***§ 62Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte***
>
> *Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten, wenn der Sozialrechtsweg gegeben ist, das Sozialgerichtsgesetz, wenn der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzbuches.*

Sozialgerichte sind gemäß § 1 SGG besondere Verwaltungsgerichte.

> ***Sozialgerichtsgesetz (SGG)***
> ***§ 1***
>
> *Die Sozialgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.*

Ausnahmegerichte sind verboten.

> ***Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland***
> ***Artikel 101***
>
> *(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.*
>
> *(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.*

Das bedeutet, die BRD darf Verwaltungsgerichte errichten. Die BRD darf aber nicht besondere Verwaltungsgerichte errichten, die den Menschen ihr Grundrecht auf Grundsicherung besonders justieren.

In § 51 (4a) Sozialgerichtsgesetz wird festgehalten, dass in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind.

> ***Sozialgerichtsgesetz (SGG)***
> ***§ 51***
>
> *(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten*

4a) in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

Das widerspricht dem § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten können nicht auf dem Verwaltungsrechtsweg geklärt werden.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
§ 40

Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

In § 202 SGG wird auf die Zivilprozessordnung (privat) verwiesen.

Sozialgerichtsgesetz (SGG)
§ 202

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

Sozialgesetzbuch / Sozialgerichtsgesetz = ZPO = nicht öffentlich

Die Menschen werden durch Unwissen und sich daraus ergebender Täuschung um das Grundrecht der Grundsicherung gebracht.

In der Feststellung 1 BvL 1/09 wurde vom Bundesverfassungsgericht eindeutig festgehalten, dass die Grundsicherung ein Grundrecht ist, nicht beschnitten werden darf und immer geleistet werden muss. Der folgende Auszug sollte von allen Betroffenen aufmerksam gelesen und in ihrer Argumentation angewendet werden.

Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 - - 1 BvL 3/09 - - 1 BvL 4/09 -

1. *Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art.1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art.20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.*
2. *Dieses Grundrecht aus Art.1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art.20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art.1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.*
3. *Zur Ermittlung des Anspruchumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger*

Berechnungsverfahren zu bemessen.

4. *Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.*

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über die Grundsicherung sind verboten und können nicht vor privaten Schiedsgerichten „verhandelt“ werden. Wenn die Grundsicherung als Grundrecht ohne Bedingungen geleistet werden muss, können Verletzungen des Grundrechts „Grundsicherung“ nur festgestellt werden. Wenn die Grundsicherung nicht ohne Bedingungen geleistet wird, machen sich die Bediensteten der Aussetzung, der Folter und dem Völkermord schuldig. Wenn festgestellt wird, dass der Mensch 424,00 € braucht, damit er nicht stirbt (was zum wirklichen Leben noch zu wenig ist), dann kann dieser Betrag nicht nach guter Laune justiert werden. Wenn der Mensch z. B. 15 Liter Atemluft in einer Stunde benötigt, damit er nicht erstickt, dann stirbt er, wenn er nur 10 Liter bekommt. Die Menschen werden entrechtet und in die Kriminalität getrieben.

Völkermord [Wikipedia]

Ein Völkermord oder Genozid ist seit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948 ein Straftatbestand im Völkerstrafrecht, der nicht verjährt. Der Begriff Genozid setzt sich zusammen aus dem griechischen Wort γένος (génos „Herkunft, Abstammung, Geschlecht, Rasse“; im weiteren Sinne auch „das Volk“) sowie dem lateinischen caedere „morden, metzeln“.

Gekennzeichnet ist er durch die spezielle Absicht, auf direkte oder indirekte Weise „eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“. Daher wird er auch als einzigartiges Verbrechen, als Verbrechen der Verbrechen (englisch crime of crimes) oder als das schlimmste Verbrechen im Völkerstrafrecht bezeichnet. Die auf Raphael Lemkin zurückgehende rechtliche Definition dient auch in der Wissenschaft als Definition des Begriffs Völkermord. Seit dem Beschluss durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 wurde die Bestrafung von Völkermord auch in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen ausdrücklich verankert.

Kennzeichnende Merkmale der Straftatbestände

Zu beachten ist, dass nur die Absicht zur Vernichtung der Gruppe erforderlich ist, nicht aber auch die vollständige Ausführung der Absicht. Es muss eine über den Tatvorsatz hinausgehende Absicht vorliegen, eine nationale, ethnische, rassische, religiöse oder auch soziale Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören.

Die Handlungen nach Artikel II Buchstaben a) bis e) der Konvention (in Deutschland umgesetzt durch §6 Abs.1 Nr.1 bis 5 VStGB) hingegen müssen tatsächlich (und willentlich) begangen werden. Dies bedeutet insbesondere, dass es nicht vieler Opfer bedarf, damit die Täter sich des Völkermordes schuldig machen. Bloß ihre Vernichtungsabsicht muss sich auf die ganze Gruppe oder einen maßgeblichen Teil von ihr richten. Die Täter erfüllen den Straftatbestand beispielsweise, wenn sie – in dieser besonderen Absicht – einzelnen Gruppenmitgliedern ernsthafte körperliche oder geistige Schäden zufügen oder den Fortbestand der Gruppe verhindern wollen, etwa durch Zwangskastration. Eine Anklage wegen Völkermordes bedarf daher nicht der Ermordung auch nur eines Menschen.

Umgekehrt gilt auch: Handlungen nach Artikel II Buchstaben a) bis e) der Konvention sind kein Völkermord, wenn ihr Ziel nicht darin besteht, eine Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten, egal wie viele Mitglieder getötet oder sonst wie beeinträchtigt werden. Solche Maßnahmen sind ebenfalls kein Völkermord, wenn ihr Ziel darin besteht, eine Gruppe

auszurotten, die nicht durch nationale, ethnische, rassische oder religiöse Eigenschaften definiert ist.

Ob auch die tatsächliche Gefahr der Zerstörung einer geschützten (Teil-)Gruppe bestehen muss, ist rechtlich umstritten. Von der Beantwortung dieser Frage hängt ab, ob auf einen isoliert handelnder Einzeltäter, der in der Hoffnung auf eine teilweise oder vollständige Zerstörung der Gruppe handelt, Völkerstrafrecht anzuwenden ist.

https://de.wikipedia.org/wiki/Völkermord

Folter [Wikipedia]

Folter (auch Marter oder Tortur) ist das gezielte Zufügen von psychischem oder physischem Leid (Gewalt, Qualen, Schmerz, Angst, massive Erniedrigung) an Menschen durch andere Menschen. Die Folter wird meist als ein Mittel zu einem bestimmten Zweck eingesetzt, beispielsweise um eine Aussage, ein Geständnis, einen Widerruf oder eine Information zu erhalten oder um den Willen und den Widerstand des Folteropfers (dauerhaft) zu brechen.

Im engeren Sinne ist Folter eine Tat einer bestimmten Interessengruppe (beispielsweise Teile der staatlichen Exekutive oder politisch-militärische Organisationen) an einem Individuum, etwa durch die historische *Inquisition*, die *Polizei* oder Geheimdienste. Laut der UN-Antifolterkonvention ist jede Handlung als Folter zu werten, bei der Träger staatlicher Gewalt einer Person „vorsätzlich starke körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zufügen, zufügen lassen oder dulden, um beispielsweise eine Aussage zu erpressen, um einzuschüchtern oder zu bestrafen“. Folter ist international geächtet.

https://de.wikipedia.org/wiki/Folter

Durch die Sanktionierungen werden Familien zerstört, es kommt zu Streit unter den Familienangehörigen, es werden keine Kinder geboren. Diese Folgen bilden den Straftatbestand des Völkermordes. Das trifft auch zu, wenn den Menschen aus politischen Gründen die Grundsicherung und andere Grundrechte beschnitten werden.

Eine Eingliederungsvereinbarung zur Zahlung der Grundsicherung verstößt gegen die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts.

4.14.2 Die Eingliederungsvereinbarung

1. ***Grundsicherung = Grundrecht = kann nicht per Vertrag justiert werden***

2. ***(Private) Verträge sind freiwillig.***

3. ***Sanktionen sind grundrechtwidrig.***

4. ***Die Eingliederungsvereinbarung beschneidet das Verbot der Zwangsarbeit.***

Eingliederungsvereinbarung [Wikipedia]

Eine Eingliederungsvereinbarung (EGV) nach § 37 Abs. 2 SGB III oder § 15 SGB II ist in Deutschland ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit und einem Arbeitslosen. In der Eingliederungsvereinbarung soll vereinbart werden, welche Ermessensleistungen die Agentur für Arbeit erbringt, um den Arbeitslosen zu ermöglichen, eine Beschäftigung aufzunehmen, und ihn damit in das Arbeitsleben einzugliedern, und welche Eigenbemühungen der Arbeitslose zu erbringen hat, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden.

Erbringt der Arbeitslose die verbindlich vereinbarten Eigenbemühungen nicht, so führt dies zu einer zeitweisen Sperre des Arbeitslosengeldes oder Minderung des Arbeitslosengeldes II.

Ist für die Erbringung von Eingliederungsleistungen nicht die Agentur für Arbeit, sondern ein kommunaler Träger zuständig, ist dieser anstelle der Agentur Partei der Eingliederungsvereinbarung.

https://de.wikipedia.org/wiki/Eingliederungsvereinbarung

Vereinbarung [jurischtisches Wörterbuch]

(f.) Vertrag

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 456

Im § 53 SGB X ist der gesetzliche Rahmen für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über Sozialleistungen festgehalten.

Sozialgesetzbuch X
§ 53 - Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

(1) Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen kann nur geschlossen werden, soweit die Erbringung der Leistungen im Ermessen des Leistungsträgers steht.

Es ist eine „Kann-Bestimmung“, kein „Muss“. Den Bediensteten wird ein „gebundenes Ermessen“ eingeräumt bzw. sie müssen sich die Hände schon selbst dreckig machen.

Das wird auch in den „Fachlichen Weisungen zur Eingliederungsvereinbarung" so festgehalten. Unter 3.1 Absatz (1) + (4) wird dies wie folgt formuliert:

> ***3.1 Abschluss einer EinV***
>
> *(1) § 15 bestimmt, dass mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eine EinV abgeschlossen werden soll; d. h. dem zuständigen JC wird ein gebundenes Ermessen eingeräumt. Zu Leistungen an Mitglieder der BG siehe Kapitel 5.*
>
> ***(2) […]***
>
> *(3) Vom Abschluss einer EinV kann abgesehen werden, wenn besondere Umstände im Einzelfall vorliegen.*

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über Sozialleistungen kann nur geschlossen werden, soweit die Erbringung der Leistungen im Ermessen des Leistungsträgers steht. Das wird den Bediensteten im Merkblatt unter Punkt 3 Absatz 2 nochmals mitgeteilt. Die Grundsicherung liegt nicht im Ermessen des Leistungsträgers. Somit kann darüber auch kein „öffentlicher“ Vertrag gemacht oder ein Verwaltungsakt erlassen werden, denn öffentliches Recht ist Grundrecht.

Gemäß Artikel 120 muss der Bund für die Arbeitslosenversicherung aufkommen.

> ***Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland***
> ***Artikel 120***
>
> *(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zu einander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.*
>
> *(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.*

Im § 15 SGB II wird der „schwarze Peter“ den Kommunen zugeschoben, da der Bund gemäß Artikel 120 GG zahlen MUSS. So versucht sich der Bund von seinen Pflichten zu befreien und die entstandene Schuld auf den Oberbürgermeister abzuschieben. In § 15 Absatz 1 werden die Leistungen erfasst und im Absatz 28 „mit dem Einverständnis der kommunalen Träger“ die Bedingungen für die Leistung. Im Absatz 2 steht „soll“ geschrieben, nicht muss.

Sozialgesetzbuch II (SGBII)
§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird. Tatsachen, über die die Agentur für Arbeit nach § 9a Satz 2 Nummer 2 des Dritten Buches unterrichtet wird, müssen von ihr nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich eingliederungsrelevante Veränderungen ergeben haben.

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. *welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,*
2. *welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,*
3. *wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.*

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

Grundrecht kann nicht per Vertrag justiert werden. Grundsicherung muss geleistet werden, ansonsten liegt der Straftatbestand der Aussetzung nach § 221 StGB vor.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 221 - Aussetzung

(1) Wer einen Menschen

1. *in eine hilflose Lage versetzt oder*
2. *in einer hilflosen Lage im Stich läßt, obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist,*

und ihn dadurch der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. *die Tat gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, oder*
2. *durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.*

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Mit der Eingliederungsvereinbarung wird auch das Grundrecht auf freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes beschnitten und der Mensch wird zur Zwangsarbeit kommandiert.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

An dieser Stelle wird nochmal festgehalten, dass das Jobcenter aufgrund seines Wesens keinen öffentlichen Vertrag abschließen kann. Die EGV ist privat und stellt genau betrachtet in der Rechtrealität eher einen biologischen Vorgang dar, der ebenfalls als „Ein-glied-erung“ bezeichnet werden kann. Der „Kunde“ wird ge-fiktion-iert. Die EGV ist sittenwidrig.

Sittenwidrigkeit (Deutschland) [Wikipedia]

Als Sittenwidrigkeit wird der Verstoß gegen ethische Maßstäbe, die nicht in Verbotsgesetzen positiviert sind, bezeichnet. Weil der Bestand dieser ethischen Maßstäbe von so hoher Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft ist, ordnet die Generalklausel des § 138 Abs.1 BGB die Nichtigkeit dagegen verstoßender Geschäfte an (sog. Eliminationszweck). Dies gilt etwa für Knebelverträge oder andere die wirtschaftlicher Betätigungsfreiheit unter Ausnutzung von Machtstellungen beschränkende Gestaltungungen. Ein weiteres, in § 138 Abs.2 BGB aber gesondert geregeltes Beispiel sind wucherische Geschäfte.

https://de.wikipedia.org/wiki/Sittenwidrigkeit_(Deutschland)

Politiker, die öffentlich eine Form von Arbeitspflicht fordern oder die Grundsicherung an Bedingungen knüpfen wollen, begehen schwere Straftaten, die mit langjährigen Haftstrafen geahndet werden. Sie versuchen, die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 81 Hochverrat gegen den Bund

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder

2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Die Bediensteten des JOBCENTERS begehen, ohne dass sie es wissen, schwere Straftaten, auf die mehrjährige Haftstrafen stehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, das die Bediensteten keine Ahnung haben, was sie da machen. Ihnen wird in der Ausbildung, bei Weiterbildungen und Schulungen und jeden Tag bei der Arbeit vorgespielt, dass sie rechtmäßig handeln würden. Das macht die Sache nicht leichter.

Hier ein Tipp zur Vorgehensweise mit dem JOBCENTER beim Thema Eingliederungsvereinbarung, der genauso bereits mehrfach angewendet wurde.

Die Eingliederungsvereinbarung soll ein Vertrag sein. Ein Vertrag ist die Übereinstimmung von zwei Willenserklärungen. Wenn nur das Jobcenter seinen Willen in die EGV einbringt, kann nicht von einem Vertrag gesprochen werden, sondern von einer Anordnung bzw. Verordnung.

Im Merkblatt zur Eingliederungsvereinbarung wird das in Punkt 1 Absatz 1, 3 und Absatz 4 folgendermaßen festgehalten:

> *(1) Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine umfassende und auf die Problemlage des Einzelnen zugeschnittene Betreuung und Beratung durch die JC (§ 14).*
>
> *(2) […]*
>
> *(3) Die EinV gibt dem Eingliederungsprozess Struktur. Sie soll von einer/einem Mitarbeiter/-in des zuständigen JC und von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person gemeinsam erarbeitet werden. Die EinV strukturiert und terminiert die Aktivitäten des Kunden und der Integrationsfachkraft (IFK) in der Phase der Umsetzung und Nachhaltung des Integrationsprozesses. Damit werden die Transparenz und die Verbindlichkeit für alle am Prozess beteiligten Akteure erhöht. Die EinV konkretisiert damit das Sozialrechtsverhältnis zwischen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und dem JC. Nach § 14 Abs. 2 ist über die o. g. Zusammenhänge zu beraten.*
>
> *(4) Wegen den bei jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unterschiedlich anzutreffenden konkreten Voraussetzungen im Hinblick auf die Integrationschancen am Arbeitsmarkt bedarf die EinV einer individuellen Ausgestaltung. Eine sorgfältige Standortbestimmung (Potenzialanalyse nach § 15 Abs. 1) gemeinsam mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die die Stärken und den Unterstützungsbedarf identifiziert und daraus folgende Handlungsbedarfe aufzeigt, ist zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie.*

Der Betroffene muss deutlich machen, dass die Grundsicherung gezahlt werden muss. Am besten hat man die erste Seite des o. g. Urteils (1 BvL 1/09) ausgedruckt dabei und für den Bediensteten die wichtigsten Stellen bereits unterstrichen oder farblich hervorgehoben. Das Merkblatt zur EinV sollte gründlich durchgearbeitet werden und es sollten ebenfalls die wichtigsten Stellen markiert sein. Wenn man jetzt noch die Sozialgesetze mitbringt, ist man schon besser vorbereitet als die allermeisten anderen „wirklichen Kunden“.

Der Inhalt der Eingliederungsvereinbarung ist nicht „fest“ vorgegeben und kann bzw. muss sogar gemäß der fachlichen Weisung frei mit jedem LEISTUNGSBERECHTIGTEN ausgehandelt werden. Der LEISTUNGSBERECHTIGTE sollte dem Bediensteten mitteilen, dass er bereit ist, die einzelnen Punkte des Inhaltes mit dem Bediensteten abzustimmen, sofern diese nicht gegen das Grundrecht auf Grundsicherung verstoßen. Man kann dem Bediensteten auch mitteilen, dass man in einem gewissen Rahmen Verständnis für den Bediensteten und seine Situation aufbringen kann, jedoch nicht bereit

ist, einen Vertrag abzuschließen, der die eigenen Grundrechte beschneidet.

Der Bedienstete hat gewisse Vorformulierungen, die in die EGV eingefügt werden können. Diese können einzeln mit dem Bediensteten durchgegangen und auch individuell angepasst werden. Jede Formulierung, die keine Pflichten mit sich bringt, kann eingefügt werden. Die Auswahl der in Frage kommenden Formulierungen ist sehr begrenzt. Teilweise müssen Vorformulierungen angepasst werden.

In der Praxis ist eine EGV bekannt, in der unter dem Punkt Pflichten folgende Formulierung eingebracht wurde:

> Es besteht die Pflicht, sich auf zugesandte Stellenangebote innerhalb 3 Tage zu bewerben, die für sinnvoll erachtet werden.

Ansonsten beinhaltet diese EGV keine Pflichten für den Anspruchsberechtigten. So eine EGV könnte unterschrieben werden, sofern das Grundrecht auf Grundsicherung nicht beschnitten wird und keine Gegenleistungen gefordert werden. Jedoch sollte man darauf bestehen, dass das JOBCENTER diese EGV als Verwaltungsakt zustellt, um einen Vertrag mit dem JOBCENTER zu umgehen. Denn wer mit einem Rechtlosen einen Vertrag schließt, ist ebenfalls rechtlos.

Nachdem man „den Vertrag“ ausgehandelt hat, bittet man den Bediensteten freundlich, die ausgehandelte EGV als Verwaltungsakt zuzustellen. Im Merkblatt wird dies im letzten Absatz unter Randziffer 15.45 festgehalten.

> *Die Inhalte eines ersetzenden VA dürfen nicht wesentlich und ohne Begründung von den Angeboten im Rahmen der vorherigen Vertragsverhandlungen zur EinV abweichen (z. B. Eigenbemühungen von sechs angebotenen Bewerbungen auf elf Bewerbungen im VA erhöhen).*

Wenn der Bedienstete sich an die Gesetze hält, erhält man einen Verwaltungsakt, der zu nichts verpflichtet. Das Grundrecht auf Grundsicherung wurde nicht beschnitten und der Bedienstete hat die von ihm geforderte EGV in Form eines Verwaltungsaktes bekommen. Alle haben, was sie wollen, und keiner musste etwas geben, was er nicht geben wollte.

Dieser Verwaltungsakt (oder eine ggf. abgeschlossene EinV) ist dann für das Jobcenter bindend und muss erfüllt werden (siehe Merkblatt Randziffer 15.4).

> *(1) […] Die EinV ist für beide Vertragsparteien verbindlich, d. h. im Fall der Nichteinhaltung der EinV kann sich jede Vertragspartei auf die Einhaltung der Rechte und Pflichten berufen.*

Eine weitere Argumentationsgrundlage bzw. Argumentationsrichtung ist, dass man aufgrund seines Glaubens eine Tätigkeit im Kriegszustand (ECHR 75529/01) nicht mit der Gewissensfreiheit unter einen Hut bringen kann und aus diesem Grund nur karitativ im Zivilschutz tätig sein kann.

> ***Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)***
> ***Art 4***
>
> *(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.*
>
> *(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.*
>
> *(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.*

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

Die Gewissensfreiheit bei der Arbeitsplatzwahl wurde ebenfalls in den Sozialgesetzbüchern niedergeschrieben.

Sozialgesetzbuch II
§ 10 Zumutbarkeit

(1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. sie zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,

Deshalb hat die Bundesagentur den Bediensteten die Möglichkeit eingeräumt, von einer EinV abzusehen, im Merkblatt zu finden unter „3.1 Abschluss einer EinV“ Absatz 3 bzw. unter der Randnummer 15.8.

(3) Vom Abschluss einer EinV kann abgesehen werden, wenn besondere Umstände im Einzelfall vorliegen.

Sollte man dennoch ein Problem mit dem Jobcenter haben, gibt es weitere Stellen, an die man sich wenden kann. Als erstes kann man sein Anliegen dem Vorgesetzten des Bediensteten vortragen. Wichtig ist, dass man sich nie auf einen „Handel“ um das Grundrecht einlässt. Die Bediensteten haben sich an die Gesetze zu halten, laut denen sie die Grundrechte schützen müssen. Tun sie das nicht, sollte der Bedienstete freundlich gefragt werden, ob er die Gesetze der Bundesrepublik vorsätzlich bricht. Die Grundrechtverpflichtung haben sie freiwillig mit ihrer Berufswahl akzeptiert und nur dafür werden sie bezahlt. Der Vorgesetzte wird aufgesucht, um ihm den Grundrechtverstoß durch den Bediensteten mitzuteilen. Danach macht sich der Vorgesetzte des Bediensteten ebenfalls strafbar, wenn er die Grundrechtverletzung nicht unterbindet. Sollte auch das keinen Erfolg haben, kann man sich noch mit der „Rechtsabteilung“ oder dem „KUNDENreaktionsmanagement“ in Verbindung setzen. In dem Fall sind die Bediensteten aus der Rechtsabteilung die obersten Verantwortlichen und Befehlsgeber vor dem Geschäftsführer und sind genauso in der Pflicht wie der Bedienstete, sein Vorgesetzter und der Geschäftsführer. Als Anstifter zu Straftaten trifft sie die meiste Schuld, da sie die Quelle der Grundrechtverletzungen sind. Alle Bediensteten fragen zum Schluss in der RechtSCHUTZabteilung nach.

In der Regel haben die Bediensteten beim Jobcenter in Halle nach eigenen Angaben um die 400 „Kunden“, die sie betreuen müssen. Die Bediensteten haben in der Regel keine

Lust, sich mit einem Einzelnen auf einem Gebiet zu streiten, auf dem sie nur verlieren können, weil sie dann bemerken, dass sie gar nicht wissen, was sie da eigentlich machen. In der Praxis gibt es mehrere Beispiele, wo die Bediensteten die Menschen komplett in Ruhe lassen. Meistens haben die Bediensteten kein Interesse daran, die Menschen zu irgendetwas zu zwingen, was sie nicht wollen. Ausnahmen bestätigen die Regel. Sollte der Mitarbeiter gar nicht einlenken wollen, kann man einen neuen Sachbearbeiter fordern.

Die goldene Regel beim Umgang mit den Behörden ist es, freundlich zu sein und mit einer gewissen Achtung seinem Gegenüber aufzutreten. Die Bediensteten haben keine Ahnung, zu welchen Straftaten sie dort verleitet werden. Sie denken, sie machen alles richtig und täten ihren Beitrag zur Gesellschaft. Korrekt leisten sie jedoch ihren Beitrag zum Gemeinwohl oder das Wohl des Gemeinen.

Wer gehört werden möchte, muss auch zuhören können.

Es bringt auch nichts, über Grundrechtverletzungen zu streiten. Diese können nur festgestellt werden. Man streitet sich nicht mit dem untersten Glied in der Hierarchiekette. Wenn der Bedienstete die Straftat begangen hat, ist das so und muss dem Vorgesetzten mitgeteilt werden. Wer anfängt, laut zu werden oder Ähnliches, spielt den Bediensteten damit in die Arme, denn dann werden diese schnell den Sicherheitsdienst rufen und Hausverbot erteilen.

Für den Fall, dass sich keine Einigung über den Inhalt der EGV erzielen lässt, kann man die EGV erst einmal mit nach Hause nehmen und dann folgen Satz aufbringen:

Diese EGV ist nach 1 BvL 1/09 grundrechtwidrig und stellt eine Nötigung durch HERR/FRAU MUSTERMANN dar. Auf die Pflicht zur Obligation wird hingewiesen.

Die grundrechtwidrige EGV wird nicht unterschrieben.

Nur so viel sei an dieser Stelle gesagt: Bei der Obligation handelt es sich um eine Schuld, die aus einem außervertraglichen Schuldverhältnis resultiert. Die Höhe des Schadens kann in diesem Fall nur der Geschädigte selbst bestimmen. Die Obligation tritt sofort mit der Grundrechtverletzung durch die Bediensteten in Kraft und kann nicht im Nachhinein verhandelt oder diskutiert werden. Die Obligation ist gegen alle Bediensteten der BRD, der LÄNDER oder der KOMMUNEN anwendbar. Für die Obligation ist kein Anwalt oder Rechtbeistand erforderlich. Mehr dazu ab Seite 677.

Wenn sich die Menschen, um ihr Grundrecht auf Grundsicherung durchzusetzen, vor private Schiedsgerichte begeben (müssen), hat das 2 Ergebnisse zur Folge.

1. Der Mensch macht sich unmündig, weil er mit Rechtlosen um sein Recht verhandelt und verwirkt dieses Recht damit.
2. Die Klagen vor den Sozialgerichten wirken wie eine riesige Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Juristen. Seit der Umsetzung der Hartz-Reformen ist die Zahl der benötigten Sozialrichter stark gestiegen. Mit der Flüchtlingskrise stieg die Zahl erneut drastisch. Das Grundgehalt jedes Richters beträgt mindestens 4.154,43 €. Dazu kommt ein Heer an „Anwälten für Sozialrecht“, die für alles eine Klage einreichen, wo vielleicht etwas (für sie)

dabei rauskommen könnte. Weil die Betroffenen keine eigenen finanziellen Mittel aufbringen können, werden die Kosten von der Allgemeinheit bezahlt. Den Menschen wird ihr Grundrecht auf Grundsicherung beschnitten, der Mindestbedarf zum Leben wird beschnitten, die Menschen werden durch eine Straftat der Bediensteten einer hilflosen Situation ausgesetzt (Straftat nach § 221 StGB) und dann gezwungen, sich einen Anwalt zu nehmen (sich selbst zu entmündigen) und vor einem privaten Schiedsgericht zu klagen, obwohl die Grundsicherung laut Bundesverfassungsgericht immer zu leisten ist. Wenn das Jobcenter den Menschen die Grundsicherung beschneidet, werden die Menschen durch die Bediensteten bestohlen. Die Bediensteten bereichern dadurch einen Dritten, denn das Jobcenter (oder der Träger) hat weniger Geld ausgezahlt, als es seine Pflicht gewesen wäre. Die Richter und die Bediensteten stehen in dem Verhältnis eines Mitberechtigten zum Jobcenter, da sie alle von der Fiktion BUNDESLAND gehalten oder beherrscht werden. Die Person des Rechtsanwalts wird über die Rechtsanwaltskammer ebenfalls von der Fiktion BUNDESLAND beherrscht. Die sogenannten „Arbeitsplätze“ der Sozialrichter und Sozialanwälte resultieren aus einer Straftat. Da begreift jeder schnell, wieso die Richter dem Unrecht keinen Riegel vorschieben. Sie wären dann arbeitslos. Entweder weil es dann keine Arbeit mehr für sie gibt, da jeder seine Grundsicherung erhält oder weil sie aus dem Dienst entlassen werden würden. Dieses Konstrukt ist ja von einer höheren Instanz so geschaffen worden und die Richter müssen innerhalb dieser Bedingungen das machen, wofür sie eingestellt und vorgesehen sind. Der Vergleich der Höhe der Grundsicherung und der Höhe der Gehälter der Richter und Anwälte zeigt, wo die Prioritäten gesetzt sind. Die Menschen werden mit den hohen Gehältern in eine Abhängigkeit gebracht. Wer erstmal 5.000 € und mehr monatlich bekommt, gewöhnt sich schnell daran, nimmt Kredite für Haus und Auto auf und ist „ruckzuck“ im Hamsterrad gefangen. Man kann durch die Verbindungen der Justiz davon ausgehen, dass ein „unehrenhaft“ entlassener Richter als Rechtsanwalt zukünftig nicht sehr erfolgreich sein wird.

Alle Informationen zum Thema Jobcenter, die gesammelt und hier aufgeführt wurden, müssten laut Sozialgesetzbuch 1 dem Anspruchsinhaber von den Bediensteten mitgeteilt und erläutert werden.

Sozialgesetzbuch I
§ 13 Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

§ 14 Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

§ 15 Auskunft

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen

Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

(4) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Wenn die BRD ein sozialer Bundesstaat ist, erstreckt sich die Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht auf alle Leistungsträger in der BRD, also alle Grundrechtverpflichteten. Bei den Bundesländern ist es gleich.

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
Artikel 1 Land Sachsen-Anhalt

(1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen Völkergemeinschaft.

Artikel 2 Grundlagen

(1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat.

(2) Das Volk ist der Souverän. Vom Volk geht alle Staatsgewalt aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und in Abstimmungen sowie durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die kommunale Selbstverwaltung wird gewährleistet.

(4) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Die Bediensteten argumentieren häufig: „Wir dürfen keine Rechtsberatung geben.“ oder ähnlich.

Das ist falsch. Das ist eine gezielte Anstiftung zu einer Straftat durch den Gesetzgeber und die Vorgesetzten der Bediensteten, die diese Dienstanweisung ausgeben.

Jede Auskunftsverweigerung oder jede Bedarfssanktionierung bzw. jeder Anspruchsvorenthalt ist eine schwere Straftat und begründet eine Obligation.

4.14.3 Kündigung der Eingliederungsvereinbarung

1. Die Eingliederungsvereinbarung kann gekündigt werden.

Viele, die dieses Buch lesen, haben bereits eine Eingliederungsvereinbarung unterschrieben. Aber keine Angst, auch dafür hat der Gesetzgeber eine Lösung „vorgeschrieben".

Sozialgesetzbuch X
§ 59 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden.

Die Verhältnisse haben sich dahingehend geändert, dass du, falls Du betroffen bist, jetzt erst über das Recht aufgeklärt wurdest. Die Jobcenter-Bediensteten sind ihren Pflichten aus §§ 14 - 16 SGB I nicht nachgekommen und haben damit (mutmaßlich meistens unbewusst) schuldhaft und sittenwidrig gehandelt. Der „Vertrag" war von Anfang an nichtig.

4.14.4 Tipps zum Umgang mit dem Jobcenter und anderen Behörden

1. Jedes Schriftstück sollte bei allen Behörden nur gegen Abgabebestätigung abgeben werden.

Grundsätzlich sollte jedes Schriftstück selbst zur entsprechenden Verwaltungsbehörde / zum Jobcenter gebracht werden.

Der Erhalt des Schriftstückes muss von der Behörde / vom Jobcenter quittiert werden.

In Fällen, in denen eine eigenhändige Abgabe nicht möglich ist, sollte die Übermittlung des Schriftstückes in jedem Fall per Fax (mit Sendebericht) oder per Einschreiben erfolgen. Zur Sicherheit sollte die Eintütung des Schriftstückes bis zur Einlieferung in der Poststelle von einem Zeugen begleitet werden. Nur so ist sichergestellt, dass niemand behaupten kann, das Schriftstück habe sich nicht in dem Versandumschlag befunden. Das Schriftstück kann auch unter Anwesenheit eines Zeugen in den Briefkasten der Behörde / des JOBCENTERS eingeworfen werden. Nur so hat man einen Nachweis, dass die Unterlagen eingereicht wurden. Wer keinen Zeugen zur Seite hat, nimmt den gesamten Vorgang mit dem Handy auf Video auf.

Beim JOBCENTER, so zeigt die Erfahrung, ist es besonders erforderlich, die Form der Übermittlung nachweisen zu können.

Mittlerweile erhält man beim JOBCENTER die Bestätigung über die Abgabe von Unterlagen nicht mehr am Empfang, sondern muss bei einem Berater vorsprechen. Das bedingt Wartezeit und Mehrarbeit für die Bediensteten.

Die Bediensteten beim JOBCENTER haben keinerlei Vorlagen, die sie ausfüllen können. Sie müssen jedes Mal eine neue Bestätigung schreiben.

Es empfiehlt sich daher, die Bestätigung bereits vorformuliert mitzubringen und diese einfach nur abstempeln zu lassen. Das Schriftstück muss allerdings absolut neutral sein. Diese Vorgehensweise hat erstens den Vorteil, dass man die Bestätigung genau schreiben kann, wie man es für erforderlich hält, und zweitens, dass man sich die Zeit spart, die der Bearbeiter dafür benötigt. Man kann auch das Schriftstück einfach kopieren und bringt den Satz „Schriftstück mit XXX Seiten am ‚DATUM' durch eigenhändige Abgabe von HERR/FRAU MUSTERMANN erhalten" auf und lässt diese Kopie stempeln und unterschreiben. Diese Vorgehensweise gilt für den Umgang mit allen Behörden.

Werden eingereichte Dokumente oder Urkunden im Haus verbummelt oder machen sie sich „selbstständig", gilt § 444 ZPO.

Sozialgerichtsgesetz (SGG)
§ 202

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und §

278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 444 Folgen der Beseitigung einer Urkunde

Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, ihre Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

Werden Unterlagen oder Dokumente verbummelt, gilt das über den Inhalt Behauptete als bewiesen und kann nicht widerlegt werden.

Oft kommt es vor, dass das Jobcenter „angeblich“ Briefe raussendet und diese nicht ankommen. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber die Festlegung getroffen, dass die Behörde (oder wer sich dafür hält) die Zustellung jedes Verwaltungsaktes nachweisen muss.

Sozialgesetzbuch X
§ 37 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Jedes „behördliche“ Handeln begründet einen Verwaltungsakt, auch die Bekanntgabe und der Versand einer Einladung mit einem Termin. Die Zustellung dieser Verwaltungsakte muss nachgewiesen werden. Weitere Informationen findest Du im Kapitel „Jeder Verwaltungsakt muss begründet werden“ ab Seite 238.

4.14.5 Menschen mit Behinderung

1. Menschen werden durch Personen behindert

Wird ein Mensch, aus welchem Grund auch immer, in Mangel gehalten, liegt eine Behinderung vor. Für Menschen mit Behinderungen gilt das SGB IX.

Wikipedia spricht von Personen, das Sozialgesetz IX von Menschen. Nur hier im SGB IX benutzt der Gesetzgeber das Wort „Mensch“. Wer Mensch sein will, muss einsehen, dass er als vorgangspassiv (jemand wird behindert) aus Sicht der Gesellschaft („soziales Modell von Behinderung“) behindert wird und dadurch auch behindert ist.

Behinderung [Wikipedia]

Als Behinderung bezeichnet man eine dauerhafte und gravierende Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe bzw. Teilnahme einer Person. Verursacht wird diese durch die Wechselwirkung ungünstiger sozialer oder anderer Umweltfaktoren (Barrieren) und solcher Eigenschaften der Betroffenen, welche die Überwindung der Barrieren erschweren oder unmöglich machen.

Behinderung wird also nicht als „Krankheit“ betrachtet: Behindernd wirken in der Umwelt des behinderten Menschen sowohl Alltagsgegenstände und Einrichtungen – oder das Fehlen solcher Einrichtungen – (physikalische Faktoren) als auch die Einstellung anderer Menschen (soziale Faktoren). Gegenständliche Barrieren erhalten ihre behindernde Eigenschaft oft durch mangelnde Verbreitung von universellem Design, das nicht nur Bedürfnisse zahlenmäßig großer oder einflussreicher Bevölkerungsgruppen berücksichtigt.

Das Partizip behindert, von dem die Personenbezeichnung Behinderte abgeleitet ist, kann also abhängig vom eigenen Blickwinkel oder Standpunkt benutzt werden:

- als Vorgangspassiv (jemand wird behindert) aus Sicht der Gesellschaft („Soziales Modell von Behinderung“),
- als Zustandspassiv (jemand ist behindert) aus medizinischer Sicht („Medizinisches Modell von Behinderung“).

Das niedersächsische Kultusministerium berücksichtigte 2017 die Sichtweisen beider Modelle, indem es feststellt: „Eine Behinderung wird […] als Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und Einschränkungen der gesellschaftlichen Teilhabe durch hemmende Faktoren oder Barrieren aufgefasst.“

https://de.wikipedia.org/wiki/Behinderung

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)
§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 3

(3) *Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.* Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

mobben [Juristisches Wörterbuch]

ist das (arbeitsvertraglich nicht erlaubte) Schädigen eines anderen Menschen vor allem durch vorsätzliches Verbreiten unwahrer Behauptungen über Arbeitnehmer seitens anderer Arbeitnehmer, Entzug von Personalmitteln, Geldmitteln und Sachmitteln sowie der Beeinträchtigung von Wirkungsmöglichkeiten (z. B. der verschwenderische, erfolglose, rechtsbrechende E erklärt, X sei eine unfähige Fehlbesetzung, missbrauche seine Wissenschaftsfreiheit und verschwende öffentliche Mittel, obwohl X im Gegensatz zu E nachweislich ungewöhnlich sparsam, rechtstreu und erfolgreich ist).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 288

Auf Menschen mit Behinderungen ist das SGB IX anzuwenden. Wer zu diesem Thema mehr wissen möchte, sollte gründlich das SGB IX lesen.

Dieses Kapitel wird in den folgenden Auflagen noch weiterentwickelt. An dieser Stelle sollte jedem klar werden, wer hier behindert wird und dadurch behindert ist. Diese Menschen brauchen besondere Hilfe durch die Grundrechtverpflichteten.

4.14.6 Sozialleistungen sind nicht pfändbar

Sozialgesetzbuch II (SGBII)
§ 42 Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen

(4) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Die Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS VII ZB 21/17

(RN 7) … Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Grundlage des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die steuerfinanzierte, bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistungen des Staates darstellten, sollten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG folgendes Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sichern. Daraus sei zu folgern, dass entsprechende Nachzahlungen seitens der öffentlichen Hand dem Pfändungsschutz grundsätzlich unterfallen müssten. .... Eine Existenz sei zwar mit weniger Mitteln als den Leistungen zur Gewährleistung des Existenzminimums möglich, diese wäre allerdings menschenunwürdig. ...

(RN 12) ... Lebensunterhaltsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, dienen der Sicherung des Existenzminimums und sollen daher bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben (BGH, Beschluss vom 24.Januar 2018 -VII ZB 27/17).

(RN 14) Der von der Rechtsbeschwerde vorgebrachte Umstand, der Gläubiger werde in der Wahrnehmung seiner gemeinnützigen Aufgaben beeinträchtigt, wenn ihm die Möglichkeit genommen werde, seine begründete Forderung gegen die Schuldnerin im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen, greift nicht durch. Denn das nach Art.14 Abs. 1 GG geschützte Recht des Gläubigers an der Durchsetzung einer titulierten Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung (vgl. BVerfG, NJW-RR 2010, 1063, 1064, juris Rn. 12; BVerfGE 116, 1,13, juris Rn. 34) findet seine Grenze in dem durch Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art.20 Abs. 1 GG geschützten Anspruch des Schuldners auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, Art.14 Abs. 1 Satz 2 GG, der durch die Pfändungsschutzbestimmungen in § 850k Abs. 4 ZPO, § 54 Abs. 4 SGB I, § 850c ZPO verfassungskonform ausgestaltet worden ist.

http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=80989&pos=0&anz=1

Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird das Grundrecht auf Freizügigkeit im gesamten „Bundesgebiet“ verwehrt.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Sozialgesetzbuch II (SGBII)
§ 4a

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. *Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,*
2. *Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder*
3. *Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.*

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

4.15 Gesetze

1. **Mensch = natürlicher Rechtträger**

2. **natürliche Person = Gesetz = Nutzungsbedingungen für die Person = Rechte und Pflichten die mit der Rolle des Schauspieler verbunden sind**

3. **Gesetze ohne öffentliche Geltung = Fiktion = nur Anwendung auf juristische Person = außervertragliches Schuldverhältnis bei Anwendung gegen den Menschen**

4. **Es gibt keinen rechtfähigen Gesetzgeber in der BRD, demnach sind alle Gesetze nicht grundrechtfähig.**

5. **Sämtliche Gesetze der BRD sind nicht öffentlich in Kraft getreten.**

6. **Gesetze ohne Rechtanbindung = Personalhoheit = Willkür = Sklaverei**

7. **Universalrecht = Naturrecht = Freiheit**

Wenn die Organe der BRD selbst nicht Träger von Grundrechten sind, das Grundgesetz nicht an die Grundrechte gebunden ist (es ist somit nur eine Absichtserklärung), weil eine Grundrechtverletzung keinen Straftatbestand darstellt, weil es kein Oberstes Bundesgericht zur Überwachung und Feststellung von Grundrechtverletzungen gibt und weil eine Grundrechtverletzung somit nicht erkannt und geahndet werden kann, sind die von der BRD, den Ländern, den Kommunen, von ihnen gehaltenen Einrichtungen, Anstalten, Kammern, Verbände etc. erlassenen Gesetze nicht grundrechtfähig. Eine Aktiengesellschaft kann nur allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen.

Der ordentliche Gesetzgeber muss Rechtträger sein um rechtfähige Gesetze erlassen zu können.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
Artikel 6 - Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Aufgrund dieser Gegebenheiten sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland nie öffentlich in Kraft getreten. Diese gelten nur innerhalb des freiwilligen "Privatrechts" für internierte staatsangehörige Personen nach Artikel 116 Grundgesetz, aber nicht im öffentlichen Recht für Menschen.

Die BRD ist nicht das „Inland“ (Artikel 133 Grundgesetz: ...tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Besatzungsgebietes ein.

Die Gesetze sind nicht generell ungültig. Wer so etwas öffentlich behauptet, macht sich angreifbar und kann damit rechnen, dass er angegriffen wird. Die Frage ist, ob sie im konkreten Einzelfall Anwendung finden. Auf den Menschen sind keine Gesetze anwendbar, nur Rechte. Was ein Mensch ist, haben wir bereits erklärt. Das trifft leider nicht auf alle zu. Grundsätzlich ist „jeder oder jede“ als Mensch zu behandeln, bis er oder sie sich selbst aus dem definierten Rahmen entfernt.

Auf den Punkt gebracht: Die Gesetze der BRD sind im öffentlichen Recht nicht auf Menschen anwendbar.

Mensch = Recht

natürliche Person
= Gesetz = Nutzungsbedingungen für die Person
= Charakter der Rolle, die der Schauspieler spielen muss

juristische Person
= Gesetze ohne öffentliche Geltung
= Fiktion
= außervertragliches Schuldverhältnis

4.15.1 Liste nicht öffentlich in Kraft getretener Gesetze

Inkrafttreten, das [DUDEN-online]
das Gültig-, Verbindlichwerden
https://www.duden.de/rechtschreibung/Inkrafttreten

Bitte prüft diese Gesetze und Paragrafen bei einer beliebigen Suchmaschine oder direkt in den Gesetzbüchern nach. Das Fehlen der Angabe über das Inkrafttreten der Gesetze bedeutet, dass diese nicht öffentlich in Kraft getreten sind, sondern nur „privat“ innerhalb der Fiktion gelten.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BverfGE) 3, 288 (319f):6, 309 (338,363):
[...] „Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und Rechtskraft.“ [...]

Auch wenn man jetzt auf die Idee kommt, den Gesetzen ein Datum zum Inkrafttreten „zu geben“, wären diese weiterhin nicht öffentlich auf Menschen anwendbar.

1. Artikel 23 Grundgesetz wurde ersetzt, der Geltungsbereich ist weggefallen.
2. Das GG ist nicht anwendbar, weil die BRD kein Inland ist und es innerhalb der BRD keine Rechtträger gibt.
3. Kein Gesetz ist grundrechtfähig → Artikel 6 EGBGB ordre public
4. ZPO, EGZPO § 1 - Inkrafttreten aufgehoben.
5. VwGO § 195 (1) - Inkrafttreten frei
6. GVG, EGGVG § 1 - aufgehoben
7. BverfGG, § 106 - Inkrafttreten frei
8. PartG, § 41 - Inkrafttreten frei
9. Abgabenordnung, § 415 - frei
10. StPO, EGStPO § 1 - Inkrafttreten frei, in Überschrift steht 01.10.1879
11. OwiG - kein Geltungsbereich
12. GVO - gestrichen
13. BWO (Bundeswahlordnung) § 93 - Inkrafttreten frei
14. BwahlG, § 55 - Inkrafttreten frei

Demnach sind die Gesetze der BRD nur auf Staatsangehörige nach Artikel 116 GG der BRD anwendbar, nicht aber auf Menschen.

Staatsangehörigkeit „deutsch“ = Personalhoheitsgewalt = nicht öffentlich = privat

Ein Gesetz, welches ein Inkrafttreten angibt, ist das Verschollenheitsgesetz der Nationalsozialisten vom 15. Juli 1939.



Sämtliche erlassene Gesetze dürfen nur in der Gefahrenabwehr zum Schutz der Menschen ausgerichtet und angewendet werden. Jedes Gesetz muss eng an Artikel 1 und 19 Grundrechte und dem Artikel 6 EGBGB angelehnt und ausgelegt werden.

Die Grundrechte schützen den Menschen vor dem Staat.

> **Grundrecht** [Juristisches Wörterbuch]
>
> […] Das Grundrecht gewährt in erster Linie Schutz gegenüber staatlichem Eingriff (Freiheitsrechte). Daneben strahlen die Grundrechte als Wertordnung auf das gesamte Recht aus (Drittwirkung). Gegen die Verletzung eines Grundrechts durch die öffentliche Gewalt kann jeder Betroffene die Verfassungsbeschwerde erheben (Art. 93 I Nr. 4a GG).[...]
>
> **Köbler Juristisches Wörterbuch 16. Auflage, Seite 196**

Der Staat hat nicht das Recht, die Grundrechtverpflichtung langsam Stück für Stück in eine Weisungsbefugnis zu transformieren, da die [un]vertragliche Legitimation durch Selbstermächtigung zur Existenz des Staates allein auf der Grundrechtverpflichtung basiert. Der Staat darf den Menschen keine Pflichten aufbürden, den Staatsangehörigen schon.

Die (grundrechtwidrigen) Gesetze der Staaten gelten nur innerhalb imaginärer Grenzen. Wenn eine fiktive (Staats-)Grenze überschritten wird, ist straffreies Handeln plötzlich strafbar, z. B. Waffengesetze in den USA, Cannabisprohibition in der BRD und freier Handel in den Niederlanden. Weil die Gesetze des positiven Rechts im Kern auf dem ganzen Planeten für alle Menschen gleich sein müssen, sind die Gesetze des einzelnen Staates in der Regel nicht grundrechtfähig. Die Gesetze des Staates sind temporär und ortsabhängig. Das Naturrecht ist ortsunabhängig und zeitunabhängig. Unsere Vorfahren hatten und unsere Nachfahren werden denselben „natürlichen Rechtrahmen“ haben, wie wir in der heutigen „Zeit“.

legal [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

>>gesetzlich, gesetzmässig<<

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 476

Gesetze gelten nur für [privat] Personen (Idioten).

staatliche Gesetze ohne Rechtanbindung
= Personalhoheit = Willkür = Sklaverei

Naturrecht = Freiheit

Gemäß dem Überleitungsvertrag sind Gerichtsurteile keine Rechtvorschrift. Die Präambel („Im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen ...") ist die oberste und wichtigste Rechtvorschrift, an die sich alle halten müssen.

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen
Artikel 1

(1) Der in diesem Vertrag verwendete Ausdruck "Rechtsvorschriften" umfaßt Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen (mit Ausnahme gerichtlicher Entscheidungen), Direktiven, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Genehmigungen oder sonstige Vorschriften ähnlicher Art, die amtlich veröffentlicht worden sind. Die Bezugnahme auf eine einzelne Rechtsvorschrift schließt alle und jeden ihrer Teile, einschließlich der Präambel, ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Gesetze (des positiven Rechtes) gelten nur für bestimmte Personen, auf einem bestimmten Gebiet und zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Wenn alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, wieso können dann 16 Bundesländer teilweise 20 diverse Verordnungen zu einem Problem ausgeben?

Die Weiterentwicklung oder Schaffung der Gesetze kann nur durch die Menschen erfolgen, nicht durch den Staat.

Gesetze sind wie Zaubersprüche für die Matrix

4.15.2 Bundesbereinigungsgesetze

1. *Mit den Bereinigungsgesetzen wurden die Geltungsbereiche sämtlicher wichtiger Gesetze aufgehoben.*

Geltungsbereich einer Norm [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist der Bereich, in dem eine Regelung Anspruch auf Anerkennung erhebt bzw. faktisch Anerkennung findet. Der Geltungsbereich einer Regel kann personell, räumlich oder sachlich begrenzt sein. Ist der Geltungsbereich nach Personen abgesteckt, so will die Regel für alle betreffenden Personen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort gelten, ist er räumlich abgesteckt, so beansprucht die Regel Geltung für alle in diesem Raum befindlichen Personen. Der Geltungsbereich von gemeinem Recht bezieht sich auf ein Gebiet als Ganzes. Nach dem sachlichen Geltungsbereich unterscheidet man für jedermann geltendes generelles und nur für bestimmte Rechtskreise oder Einzelfälle erlassenes spezielles Recht. Der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts ist im Einzelnen durch §§ 3 ff. StGB bestimmt.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 72

Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BverfGE) 3, 288 (319f):6, 309 (338,363):

[...] „Gesetze ohne Geltungsbereich besitzen keine Gültigkeit und Rechtskraft.“ *[...]*

Dieses Urteil konnte nicht mehr als Quelle im Internet ausfindig gemacht werden. Auch wenn diese Entscheidung ggf. aufgehoben wurde und deshalb nicht mehr aufzufinden ist, kann sich der Grundtenor dieses Satzes dennoch nicht geändert haben.

BVerwG 17, 192 = DVBL 1964, 147

[...] Jedermann muss Geltungsbereich des Gesetzes kennen *[...]*

Auch dieses Urteil konnte nicht als Quelle im Internet ausfindig gemacht werden. Auch wenn diese Entscheidung ggf. aufgehoben wurde und deshalb nicht mehr aufzufinden ist, kann sich der Grundtenor dieses Satzes ebenfalls nicht geändert haben.

Bei der Recherche wurde auf jurion.de folgendes Urteil gefunden. Der Inhalt bzw. die Aussage lässt sich auch auf andere Gesetze beziehen.

BVerwG, 28.11.1963 - BVerwG I C 74.61

Amtlicher Leitsatz:

Eine Landschaftsschutzverordnung, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Veränderungsverbotes nicht in ihrem verkündeten Text bestimmt, sondern insoweit nur auf die Eintragungen in eine nicht veröffentlichte Karte verweist, verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip.

[..]

[RN9] Ohne die Bestimmung der Fläche, auf der dieses Verbot gilt, hat somit die Landschaftsschutzverordnung keinen vollständigen Inhalt (zur Frage der Bezeichnung des örtlichen Geltungsbereichs in einer Polizeiverordnung: OLG Schleswig, NJW 1952 S. 317 [OLG Schleswig 31.10.1951 - Ss 293/51]; Drews-Wacke, Allgemeines Polizeirecht, 7. Aufl.,

> S. 405). Ebenso wie die Landschaftsschutzverordnung die verbotenen Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet so deutlich bezeichnen muß, daß die hiermit verbundene Beschränkung von Freiheit und Eigentum einwandfrei erkennbar ist und jedermann aufgrundder Vorschrift in ihrem Geltungsbereich sein Verhalten nach ihr einrichten kann, ohne sich strafbar zu machen (Bay. VerfGH, E. vom 8. Juni 1951, VGHE n.F. Bd. 4 II S. 90 [103]), muß sie auch den räumlichen Geltungsbereich dieses Verbots genau umschreiben.
>
> **https://opinioiuris.de/entscheidung/1601**

An diese Entscheidungen sind GRUNDSÄTZLICH alle gebunden. Gesetze ohne Geltungsbereich dürfen nicht in der Öffentlichkeit auf Menschen angewendet werden.

> ***Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG) § 31***
>
> (1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.
>
> (2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 6a, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 13 Nr. 8a, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des § 13 Nr. 12 und 14.

Gemäß § 106 ist das Bundesverfassungsgerichtsgesetz ebenfalls nie öffentlich in Kraft getreten. Das Bundesverfassungsgericht arbeitet privat. Wenn die Gerichtsurteile keine Rechtvorschriften sind, wonach richten sich dann die Bediensteten? Vielleicht nach AGB?

Auf den folgenden Seiten wird gezeigt, dass alle „die verfassungsmäßige Grundordnung“ tragenden Gesetze durch mehrere Bundesbereinigungsgesetze aufgehoben wurden bzw. nie öffentlich in Kraft getreten sind.

In der folgenden Beschreibung von Wikipedia fällt auf, dass nur das zweite Gesetz genannt wird. Das Erste fällt einfach unter den Tisch. Damit soll mutmaßlich vermieden werden, dass die Leute bemerken, was es mit den Bundesbereinigungsgesetzen auf sich hat.

Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts [Wikipedia]

> Das Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts (BesatzRBerG) vom 23. November 2007 wurde als Artikel 4 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz beschlossen und trat am 30. November 2007 in Kraft.
>
> Nach 1949 wurde das in den Besatzungszonen von den Siegermächten erlassene alliierte Recht in Deutschland teilweise in Bundes- oder Landesrecht überführt (in Form des sogenannten Überleitungsvertrags). Zudem wurden weite Teile des Besatzungsrechts in den Jahren 1956 bis 1960 durch (insgesamt vier) Gesetze zur Aufhebung des Besatzungsrechts aufgehoben (Gesetze vom 30. Mai 1956, BGBl. I S. 437, vom 30. Mai 1956, BGBl. I S. 446, vom 23. Juli 1958, BGBl. I S. 540 und vom 19. Dezember 1960, BGBl. I S. 1015). Das verbleibende Besatzungsrecht ist sodann im Jahre 2007 durch das Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht aufgehoben worden. (Ausnahme: Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946)
>
> **https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_zur_Bereinigung_des_Besatzungsrechts**

I. Erstes Bundesbereinigungsgesetz (BGBl. vom 24. April 2006)

(Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich der Justiz vom 19. April 2006)

zu finden unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl106s0866.pdf%27%5D__1557143979336

Artikel 4 Aufhebung des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter

(105-12)

Das Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1386) wird aufgehoben.

Artikel 14 Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

(300-1)

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

3. Die §§ 1, 3 Abs. 2, §§ 4, 4a Abs. 2 und § 11 werden aufgehoben.

4. In § 29 Abs. 2 wird das Wort „Reichsgesetzes" durch das Wort „Gesetzes" ersetzt.

Artikel 20 Aufhebung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung

(300-4)

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird aufgehoben.

Artikel 21 Aufhebung der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung

(300-5)

Die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 22 Aufhebung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts

(300-6)

Das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751), wird aufgehoben.

Artikel 23 Aufhebung des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit

(300-7)

Das Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 24 Aufhebung des Gesetzes über das Gerichtswesen in Berlin

(300-8)

Das Gesetz über das Gerichtswesen in Berlin vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 329; BGBl. III 300-8) wird aufgehoben.

Artikel 49 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

(310-2)

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), wird wie folgt geändert:

(1) Die §§ 1, 2, 13, 16 und 17 werden aufgehoben.

(2) Der § 20 wird wie folgt gefasst:

Artikel 55 Aufhebung der Verordnung über die Vollstreckung landesrechtlicher Schuldtitel

(310-9)

Die Verordnung über die Vollstreckung landesrechtlicher Schuldtitel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 56 Aufhebung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung

(310-10)

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird aufgehoben.

Artikel 67 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

(312-1)

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

II. Zweites Bundesbereinigungsgesetz (BGBl. vom 29. November 2007)

(Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007)

zu finden unter

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl107s2614.pdf%27%5D__1557144501192

Artikel 1 Aufhebung des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes

(101-2)

Das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Das Saarland ist nicht teil der Bundesrepublik.

Artikel 2 Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland

(101-3)

Das Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 6 Aufhebung des Gesetzes zur Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlass einiger Gesetze

(114-5)

Das Gesetz zur Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlass einiger Gesetze vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 769) wird aufgehoben.

Artikel 18 Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden

(318-1)

Das Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 318-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 57 Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(454-2)

Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird aufgehoben.

III. Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht 2010

zu finden unter

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl110s1864.pdf%27%5D__1557144774098

Zu diesem Gesetz gibt es nicht allzu viel zu schreiben. Es soll an dieser Stelle nur erwähnt werden, dass es dieses gibt. Sollte sich beim Kenntnisstand zu diesem Gesetz etwas ändern, wird dies natürlich Bestandteil der nächsten Auflagen sein.

4.16 Der Rundfunkbeitrag-Staatsvertrag

1. Der Rundfunkbeitragstaatsvertrag dient als Grundgesetzersatz.

2. Der Beitragsservice ist nicht rechtfähig.

3. Die Meldepflicht nach Bundesmeldegesetz begründet die Beitragspflicht.

Beim Rundfunkbeitragstaatsvertrag geht es nicht wirklich nur um "Rundfunkgebühren". Der Rundfunkbeitragstaatsvertrag dient als Grundgesetzersatz und künstliche Verbindung zwischen den Bundesländern und dem Bund. Der Bund ist der Vertrag bzw. das Bündnis zwischen den Bundesländern. Wenn dieser Vertrag nicht besteht, kommt es zu Problemen.

Im Jahre 1990 wurde der Artikel 23 des Grundgesetzes geändert. Dieser lautete bis dahin:

> ***Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland alte Fassung***
> ***Artikel 23***
>
> *Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.*
>
> [Kommentar: Es stand damals schon fest, dass die anderen Teile Deutschlands dem Grundgesetz beitreten und nicht andersherum.]

Durch Art. 4 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 wurde der Artikel 23 mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 aufgehoben.

Vom 1. September 1990 - 24. Dezember 1992 war dort nur "aufgehoben" zu lesen.

Durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 wurde mit Wirkung zum 25. Dezember 1992 der folgende Wortlaut in den leeren Artikel eingefügt und später weiter geändert und ergänzt:

> ***Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland aktuelle Fassung***
> ***Artikel 23***
>
> *(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz **im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet**. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.*
>
> *[...]*

Aus „das Grundgesetz gilt in den Ländern“ wurde "wir bekennen uns zu Europa". Was Europa ist, wird im nächsten Kapitel abgeleitet.

Europa ≠ Europäische Union (EU) ≠ Europa Rat

In der Bundesrepublik ist die Situation durch den Wegfall von Artikel 23 Grundgesetz so, dass es außer dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag seit 1990 keinen Vertrag und keine gesetzliche Bindung zwischen den einzelnen Bundesländern untereinander oder mit dem Bund oder der BRD gibt. Das Grundgesetz ist nicht an die Grundrechte gebunden und die Länder sind nicht an das Grundgesetz gebunden. Es gibt keine Gesetzesgrundlage, dass das Grundgesetz in den Ländern gilt und ohne Gesetz keine Strafe (§ 1 StGB). In den Landesverfassungen befinden sich lediglich Absichtserklärungen zur Anwendung des Grundgesetzes. Der Haken an der Sache ist, dass es keine Regelung gibt, wenn dagegen verstoßen wird. Jeder kocht sein eigenes Süppchen. Auf Länderebene gibt es ebenfalls keine Instanz, die eine Grundrechtverletzung feststellen und ahnden kann.

Indem die Bundesländer einen angeblichen „Staatsvertrag“ miteinander abschließen, erkennen sie sich gegenseitig (privat, nicht öffentlich) als (europäische) Staaten an und schaffen eine „vertragliche“ Verbindung zwischen diesen Ländern. Und weil Rundfunk angeblich ein Grundrecht ist, behaupten sie, die Rundfunkanstalten seien grundrechtberechtigt.

> ***Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)***
> ***Artikel 5***
>
> *(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*

Da alle „Vertragspartner“ nicht rechtfähig sind, können sie gemäß dem Rechtsgrundsatz „Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“ nicht mehr Recht übertragen als sie selber haben. Die Rundfunkanstalten können nicht grundrechtberechtigt sein und die Forderungen können nicht grundrechtfähig sein.

Der gesamte Vertrag ist nicht grundrechtfähig, verstößt gegen Artikel 6 EGBGB und ist demnach öffentlich nicht auf Menschen anwendbar.

Auf der Internetseite ard.de und rundfunkbeitrag.de findet sich lediglich eine PDF mit der Überschrift „Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) - Eine Information von ARD, ZDF und Deutschlandradio“

> **https://www.ard.de/download/556014/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf**
>
> **https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e4794/Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.pdf**

Eine öffentliche Vertragsversion mit den Unterschriften der Vertragspartner gibt es nicht.

Rundfunk und Nachrichten sind eng miteinander verbunden. Die Pressestellen der

Rundfunkanstalten sind die Nachrichtendienste. Über die Rundfunkgebühren werden auch die Nachrichtendienste finanziert. Die Länder bekennen sich zu den Nachrichtendiensten, nicht zum Grundgesetz. Mit den Rundfunkgebühren wird versucht, die Menschen zum Glauben an dieses Konstrukt zu bringen und ihre eigene Verdummung zu bezahlen. Wer freiwillig die Gebühren bezahlt, glaubt an das System und legitimiert es. Der Rest muss nach ihrer Ansicht noch zum Glauben geführt werden. Spätestens bei den unverhältnismäßigen Pensionszahlungen an die Intendanten und wenn den Menschen mit Gewalt diese Gebühren abverlangt werden, zeigt das Konstrukt sein wahres Gesicht. Befasst man sich etwas intensiver mit dem Thema Beitragsservice, wird man viele ehemalige Ministerpräsidenten und andere Politiker auf den Pensionslisten finden. Auch Gehälter von über 5.000.000 € und mehr im Jahr, wie in den Beispielen GOTTSCHALK und JAUCH, sind nicht gerechtfertigt, wenn den Menschen dieses Geld mit Gewalt abverlangt wird.

https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/rundfunkbeitrag-gehaelter-bei-ard-und-zdf-sind-zu-hoch-16499715.html

Der öffentliche Rundfunk soll keine Konkurrenz zu Privatsendern darstellen und muss demnach keine konkurrenzfähigen Gehälter zahlen. Das die Chefetage im Jahr 250.000.000,00 € im Jahr an Gehältern kostet, liegt am hohen Alter in diesen Positionen. Warum wurde dies erst im 22. Bericht kritisiert?

> Für alle aktuellen Mitglieder der Geschäftsleitung zusammen kommt der WDR 2014 auf 15,1 Millionen Euro. - FAZ

https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/horrende-rentenausgaben-oeffentlich-rechtliche-rentneranstalt-14043338.html

Bei werbefinanzierten TV-Sendern oder PAY-TV können die Gehälter so hoch angesetzt werden, wie es die Vertragspartner für angemessen halten. Im „öffentlich-rechtlichen“ Rundfunk stellen so hohe Gehälter eine Veruntreuung der „angeblich“ öffentlichen Gelder dar.

Der Beitragsservice und die Rundfunkanstalten behaupten, sie seien eine Behörde bzw. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Somit müssten alle Bediensteten nach den „normalen“ Gehaltsgruppen nach Tarifvertrag im öffentlichen Dienst bezahlt werden.

Mittlerweile gibt es laut eigenen Aussagen mehrere Millionen Beitragsverweigerer.

https://www.tagesspiegel.de/medien/immer-mehr-zahlen-keinen-rundfunkbeitrag-2-2-millionen-vollstreckungsersuchen/12931448.html

Die Masse der Verweigerer wird immer größer. Wenn die „Zahlungsverpflichteten“ irgendwann selbst von den Vollstreckungsmaßnahmen der Bediensteten betroffen sind, fangen einige an, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Man sucht im Internet nach Informationen und findet schnell die vom System bereitgestellten Seiten für Verfassungsklagen etc. Doch leider beschreibt das den Kern des Problems in keinster Weise, sondern lenkt eher davon ab. Oft wird als Antwort vorgeschlagen, vor dem Bundesverfassungsgericht Verfassungsklage einzureichen oder vor niederen Gerichten zu klagen. Damit wird man immer wieder in die Jurisfiktion der BRD hineingezogen und steht wieder auf dem Spielfeld der Verwaltungs-Jurisdiktion. Die Systemfalle hat zugeschnappt. Andere Betroffene versuchen, die Vollstreckungsbediensteten mit der

Forderung, die Gesetze einzuhalten, von der Vollstreckung abzuhalten. In der Regel hat das nur mittlere Aussicht auf Erfolg, weil die Bediensteten die Gesetze oft selbst nicht kennen. Man findet mittlerweile auf keinem Schreiben eine Unterschrift, doch das ist den Bediensteten in der Regel egal. Wenn die Bediensteten Dienstanweisungen befolgen und gegen die Gesetze verstoßen bzw. die Grundrechte verletzen, lassen sie sich gegen die Menschen „aufhetzen“. Sie tragen die Schuld, wenn Menschen durch Pfändung ihre Existenzgrundlage verlieren oder sogar MIT IHREN KINDERN inhaftiert werden. Sie verletzen den Vertrag aus Artikel 1 Grundrechte, verlieren in demselben Moment ihre Legitimation und machen sich strafbar und schadensersatzpflichtig.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Sie handeln ohne Vertrag im außervertraglichen Schuldverhältnis (Geschäftsführung ohne Auftrag). Eine Geschäftsführung ohne Auftrag begründet eine Obligation / ein gesetzliches Schuldverhältnis.

Doch auch hier haben die Konstrukteure ganz genau auf die Einhaltung des universellen Rechts geachtet und den Ausweg im System mit eingebaut. Die Grundlage für die Beitragspflicht liegt in der Meldepflicht für staatsangehörige Personen nach Artikel 116 Grundgesetz. Jede Person, die der Meldepflicht unterliegt, muss Rundfunkgebühren bezahlen. Demnach auch Firmen.

Bundesmeldegesetz (BMG)
§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

(2) Die Meldebehörden führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei der betroffenen Person erhoben, von öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(3) Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

(4) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen. Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Einwilligung vorliegt, die den Vorschriften des Datenschutzgesetzes des jeweiligen Landes entspricht.

Die Einwohner werden in wohn*HAFT* gehalten, eine spezielle Form der militärischen Unterbringung. Und damit der Verwalter weiß, wo die Häftlinge sind, muss jeder Häftling/Internierte seinen Ort der Wohnhaft anmelden. Der Anmeldende macht mit der Anmeldung das „Haus“ freiwillig zur Haftanstalt und sich selbst zur Privatperson (Idiot). Wer sich nicht freiwillig anmeldet, wird gezwungen.

wohnhaft = Wohnen + Haft
= Spezialform der militärischen Unterbringungshaft

Bundesmeldegesetz (BMG)
§ 17 Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

(3) Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.

(4) Die Standesämter teilen den Meldebehörden unverzüglich die Beurkundung der Geburt eines Kindes sowie jede Änderung des Personenstandes einer Person mit.

Der einzige Weg, die Beitragspflicht loszuwerden, ist, dass die Meldepflicht nicht mehr besteht. An dieser Stelle wird kurz auf das Kapitel „Wege aus der Personifikation“ vorgegriffen. Dort wird eine geschützte Person nach Genfer Abkommen IV beschrieben. Geschützte Personen unterliegen nicht der Meldepflicht nach Bundesmeldegesetz und müssen laut Genfer Abkommen IV besonders „geschützt“ behandelt werden. Das Genfer Abkommen IV ist gemäß Artikel 25 Grundgesetz vor Bundes- und Landesrecht anzuwenden. Straftaten gegen geschützte Personen müssen nach Völkerstrafrecht bestraft werden. Laut § 26 BMG sind geschützte Personen von der Meldepflicht befreit bzw. nicht meldepflichtig.

Bundesmeldegesetz (BMG)
§ 26 Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben,
2. *Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.*

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nummer 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.

Der Status geschützte Person muss von den Bediensteten absolut eingehalten werden. JEDER Verstoß gegen das Genfer Abkommen IV und jede Straftat gegen geschützte Personen sind nach dem Völkerstrafgesetzbuch der BRD (VStGB) mit langjährigen

Haftstrafen bedroht. Leider haben die Bediensteten und die meisten anderen davon noch nie etwas gehört und können bei Konfrontation mit solchen Argumenten nicht folgen. Gemäß Genfer Abkommen IV müssen sie das Abkommen kennen und bei sich führen. Wenn sie es nicht kennen und nicht besitzen, begründet dies schon einen Verstoß gegen das Abkommen. Dazu später mehr.

Im Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht den Rundfunkbeitrag für grundgesetzkonform erklärt. Wer das hier Geschriebene begriffen hat, weiß, warum. Erwähnenswert ist dennoch, dass einer der entscheidenden „Verfassungsrichter", der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzende des ersten Senats, PROF. DR. Ferdinand KIRCHHOF, der Bruder des Gutachters über "*die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks"* Paul KIRCHHOF ist.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Erster-Senat/Vizepraesident-Prof-Dr-Kirchhof/vizepraesident-prof-dr-kirchhof_node.html

Berlin Journal zum Bundesverfassungsgerichtsurteil

[...]

Paul Kirchhof (73) wurde 1981 als Professor und Inhaber eines Lehrstuhls für Staatsrecht an die Universität Heidelberg berufen und war zeitgleich bis 2013 Direktor des dortigen Instituts für Finanz- und Steuerrecht. Seit 2013 ist er an der Uni Heidelberg Seniorprofessor distinctus und war bis letztes Jahr Präsident der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Die Uni Heidelberg gehört dem Land Baden-Württemberg, ist also öffentlich-rechtlich – genauso wie ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Kirchhof gilt als Übervater des Staats- und Steuerrechts; von 1987 bis 1999 war er sogar selbst Bundesverfassungsrichter. 2005 wurde der parteilose Finanzexperte von Angela Merkel für die Bundestagswahl in ihr Schattenkabinett berufen – als Bundesfinanzminister, also als Deutschlands oberster Steuereintreiber.

[…]

Derselbe Steuerexperte fertigte 2010 ein Gutachten über "*Die Finanzierung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks"* an, auf das die Ablösung der GEZ-Gebühr durch eine Haushaltsabgabe ("Rundfunksteuer") zurückgeht.

https://www.berlinjournal.biz/gez-rechtens-verfassungsrichter-winkte-gesetz-seines-bruders-durch/

Der Rundfunk ist das Sprachrohr des Götzendienstes. Weil ihre „gottlosen Predigten" in Form von unten-haltender Unterhaltung und bis hin zur Kriegspropaganda von ARD, ZDF etc. bis in die Wohnung gesendet werden und dort immer noch von der Mehrzahl der „Staatsangehörigen" empfangen und konsumiert werden, behauptet man einfach, unsere Gläubigen glauben an uns, durch den Konsum unserer „Predigten". Diese Annahme wird dann auf alle Staatsangehörigen übertragen und so geht man davon aus, dass jeder an das System glaubt und deshalb beitragspflichtig ist.

Zudem wird jeder „Gläubige" schön mit Staatspropaganda beliefert, damit der Glaube an die Religion Staat gestärkt wird. In den Gremien und Aufsichtsräten sitzen meist nur Politiker.

Wenn der Staat allen Menschen die Rundfunkgebühr abverlangt, kann keine Pressefreiheit bestehen, da die Menschen zum Konsum der Staatspresse gezwungen werden und sich

nicht aus frei zugänglichen Quellen unterrichten können. Wem im Monat bereits 17,50 € für Staatspropaganda abgenommen werden, der hat dieses Geld nicht zur freien Verfügung, um z. B. ein Pay-TV-Angebot zu bezahlen. Diese Vorgehensweise ist grundrechtwidrig.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

4.16.1 Der Gedanke des öffentlichen Rundfunks

1. Der Rundfunk kann nicht öffentlich sein, wenn dieser vom Staat gehalten oder beherrscht wird.

Der Inhalt dieses kurzen Kapitels wurde hauptsächlich aus einem Bericht von Dirk Pohlmann auf KenFM mit dem Titel „Tagesdosis 29.1.2019 - Die Abschaffung der Meinungsfreiheit ist alternativlos?“ entnommen. Dirk Pohlman ist ein sehr angesehener „Mainstream“-Journalist, war Jahrzehnte bei den öffentlich-rechtlichen Medien als Produzent von Dokumentationen tätig, erhielt für diese Dokumentationen viele internationale Auszeichnungen und wurde dann aus niederen (politischen) Beweggründen entlassen, weil er zu kritisch war. Mittlerweile hat Dirk Pohlmann auch viele interessante Videos zum Thema Wikipedia öffentlich gemacht.

https://kenfm.de/tagesdosis-29-1-2019-die-abschaffung-der-meinungsfreiheit-ist-alternativlos/

Der ursprüngliche Gedanke des öffentlichen Rundfunks war durchaus legitim und korrekt. Hier soll kurz angerissen werden, wie das Konstrukt des öffentlichen Rundfunks vom Bundesverfassungsgericht ausgerichtet wurde.

Das Bundesverfassungsgericht „urteilte“ 1958 über die Grundzüge des Aufbaus des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es wurde festgestellt, dass genug Zeitungen vorhanden sind. Alle politischen Richtungen waren vertreten, es bestand Vielfalt und Ausgewogenheit in der Berichterstattung, der Staat hatte auf Presse keinen Einfluss. Beim Rundfunk sah es damals anders aus. Die neue Rundfunktechnik war sehr teuer und sehr kompliziert. Den Rundfunk dem freien Markt zu überlassen, wäre die Zulassung eines Monopols gewesen, da nur die großen Medienkonzerne über die erforderlichen Kapazitäten verfügten. Die Bildung eines Meinungsmonopols sollte mit diesem Urteil verhindert werden. Jeder sollte seine Meinung sagen können, um die Kontrollfunktion der Menschen in Form der Presse gegenüber dem Staat erfüllen zu können. Auf dem freien Meinungsmarkt wäre das nicht möglich.

Daraus resultiert, dass es keinen Staatsrundfunk geben darf. Die von Konrad ADENAUER ins fiktive Dasein gerufene Deutschland-Fernseh GmbH war grundgesetzwidrig und wurde aufgelöst.

https://de.wikipedia.org/wiki/Deutschland-Fernsehen

https://de.wikipedia.org/wiki/1._Rundfunk-Urteil

Die Deutsche Welle als Staatsradiosender sei gerade noch in Ordnung, weil sie für Deutsche ins Ausland sendete und nicht für den deutschen Meinungsmarkt. Der Deutschlandfunk war auch in Ordnung, weil er für die DDR sendete.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass der Rundfunk weder dem Staat noch irgendwelchen anderen Gruppen ausgeliefert werden darf. Rundfunk muss staatsfern und vielfältig sein, hat das Spektrum der Meinungen ausgewogen, also die Verteilung der Meinungen der Stärke nach und ungefähr wie in der Gesellschaft zu finden sind,

wiederzugeben. Der Staat „soll die Finger vom Rundfunk lassen“.

Damit diese Vorgaben funktionieren und eingehalten werden, „verordnete“ das Bundesverfassungsgericht dem öffentlichen Rundfunk eine Art Parlament, den Rundfunkrat, in dem die gesellschaftlich relevanten Gruppen über die Einhaltung der Vorgaben wachen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Rundfunkrat

Das mit der Staatsferne klappt überhaupt nicht. Regelmäßig muss das Bundesverfassungsgericht dafür sorgen, dass der Rundfunk nicht von Politikern missbraucht wird.

Der Vorgabe der Vielfalt wird ebenfalls nicht nachgekommen. Das Meinungsspektrum in den Zeitungen und im Rundfunk ist viel enger als bei den Menschen.

Die Ausgewogenheit ist ebenfalls nicht vorhanden. Anstatt dem Publikum und der Öffentlichkeit nachzuspüren, seine Themen darzustellen, die Vielfalt abzubilden und die Diskussion zu beflügeln, spielen sich die Medien als Erziehungsberechtigte für die unmündige Bevölkerung auf.

**Der Rundfunk kann nicht öffentlich sein,
wenn dieser vom Staat gehalten und beherrscht wird.**

**Wenn die Rundfunkanstalten vom Staat kontrolliert
und beherrscht werden, können diese nicht
staatskritisch berichten.**

**Die Politiker in den Fernsehräten entscheiden, ob das
Programm kritisch genug gegenüber dem Staat ist.**

4.17 Die EU und Europa

1. Die EU ist nicht Europa.

2. Die EU ist nicht rechtfähig und kann daher keine rechtfähige Rechtform besitzen.

3. Der EuGH hat sich selbst über nationale Gesetze gestellt.

Europa ist ursprünglich der Name einer mythologischen Gestalt.

Europa (Mythologie) [Wikipedia]

> Europa (altgriechisch Εὐρώπη, altgriechische Aussprache Eurṓpē; Näheres zum Namen siehe unter Europa), eine Gestalt der griechischen Mythologie, ist die Tochter des phönizischen Königs Agenor und der Telephassa. Zeus verliebte sich in sie. Er verwandelte sich wegen seiner argwöhnischen Gattin Hera in einen Stier. Sein Bote Hermes trieb eine Kuhherde in die Nähe der am Strand von Sidon spielenden Europa, die der Zeus-Stier auf seinem Rücken entführte. Er schwamm mit ihr nach Matala auf der Insel Kreta, wo er sich zurückverwandelte. Der Verbindung mit dem Gott entsprangen drei Kinder: Minos, Rhadamanthys und Sarpedon. Aufgrundeiner Verheißung der Aphrodite wurde der fremde Erdteil nach Europa benannt.

https://de.wikipedia.org/wiki/Europa_(Mythologie)

Europa wurde also entführt und verführt, vom obersten „Gott“ in der griechischen Mythologie. Soviel zum Ursprung des Namens.

Der Papst sagte in seiner Bundestagsrede zur Idee Europas:

> „Die Kultur Europas ist aus der Begegnung von Jerusalem, Athen und Rom – aus der Begegnung zwischen dem Gottesglauben Israels, der philosophischen Vernunft der Griechen und dem Rechtsdenken Roms entstanden.“

Ähnlich wie bei einem Rezept. Man hat gewisse Zutaten, bereitet diese in der richtigen Reihenfolge zu und hofft, dass das gewünschte Ergebnis rauskommt. Man nimmt den Gottesglauben Israels, die philosophische Vernunft der Griechen und das Rechtsdenken Roms und hofft, dass das die beste Lösung für die Menschen ist.

Europa ist eine Idee.

Würde diese Idee im Grundrecht umgesetzt werden, die Menschheitsfamilie zu einigen, wäre es theoretisch ein recht vernünftiges Modell. Dieses Modell hat allerdings nichts mit dem heutigen Versuch in Form der EU zu tun.

Auf der Homepage des Kreisverbandes Offenbach Stadt und Kreis e. V. der Europa-Union Deutschland findet man unter Grundsatzprogramm folgenden Text zur Idee Europas:

DIE EUROPÄISCHE IDEE IM 21. JAHRHUNDERT

„Die Europäische Idee des 21. Jahrhunderts beruht weiterhin auf der Grundidee der Einheit in Vielfalt, wobei die Einheit der Werte, der Rechtssicherheit, der Grundrechte und die Vielfalt der Sprachen, der Kulturen und der Religionen, zu beachten sind.

Die EUD wird sich entscheidend dafür einsetzen, dass die nationalen Egoismen zurückgedrängt und nationale Kompetenzen einem Europäischen Staatengebilde übertragen werden.

Die EU steht vor großen Herausforderungen, die nicht an nationalen Grenzen halt macht. Nur in der EU gemeinsam kann das Europäische Gesellschaftsideal auch in Zukunft gewahrt werden."

https://offenbach.europa-union.de/ueber-uns/ag-grundsatzprogramm/1-die-europaeische-idee-im-21-jahrhundert/

Bei der EU handelt es sich um eine Handelszone.

Wenn die Aktiengesellschaft BRD als Verwaltung über die Dienstleistungen und Warenproduktion irgendwelche Rechte an die EU abgibt, können das ausschließlich die Rechte und Pflichten einer Wirtschaftsverwaltung sein. Die BRD hat ihre Rechte und Pflichten laut Artikel 133 Grundgesetz lediglich von der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes übernommen. Die EU ist eine Weiterentwicklung der BI-Zone in der 3. Generation. Die Länder, die sich der EU anschließen, unterwerfen sich freiwillig einer Wirtschaftsverwaltung.

Ein ordentliches öffentliches Recht und somit auch Grundrechte gibt es in der EU nicht. Die Rechtgrundlage ist privatermächtigung im Handelsrecht durch Waffengewalt. Die Idee der einen Menschheitsfamilie wurde kommerzialisiert und als Vorlagen Katalog (DIN) pauschal für alle Verbraucher umgesetzt.

Wenn die BRD kein Recht hat, welches sie an die EU abgeben kann, kann die EU ebenfalls kein Recht haben. Auf mehrfache Nachfrage, ob es einen grundrechtfähigen Vertragspartner in der EU gibt, wurde nicht geantwortet. Die Rechtsform der EU ist sui generis.

sui generis [Wikipedia]

Sui generis (lat.: eigener Art) ist ein Fachausdruck mit der wörtlichen Bedeutung „eigener Gattung/eigenen Geschlechts“ oder „einzigartig in seinen Charakteristika“. Der Begriff wurde von der scholastischen Philosophie entwickelt, um eine Idee, eine Entität oder eine Wirklichkeit zu bezeichnen, die nicht unter ein höheres Konzept eingeordnet werden kann, sondern vielmehr nur durch sich selbst eine Klasse bildet.

Im Sinne von Gattung oder Art wird damit eine Art gemeint, die die eigene Gattung anführt, so zum Beispiel in der Kunst, Musik oder Literatur.

Recht

In den Rechtswissenschaften ist er ein Terminus technicus, der verwendet wird, um einen Gegenstand, der nicht in die übliche Formtypik passt, weil er einzigartig ist, dennoch in juristischen Klassifikationen beschreiben zu können.

> „Wo die vertrauten Begriffe versagen, hilft sich der Jurist mit der Qualifikation als Sache *sui generis*.“
>
> – Josef Isensee: *Europäische Nation? Die Grenzen der politischen Einheitsbildung*

Europas, 2009

Es ist allerdings zu beachten, dass die Einordnung eines Gegenstands oder Phänomens in die Kategorie *sui generis* nur das letzte Mittel sein darf, um diesen Gegenstand zu beschreiben. Vorher ist die Möglichkeit auszuschöpfen, den Gegenstand in vorhandene Kategorien, wenn auch durch deren Erweiterung, einzuordnen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Sui_generis

Sui Generis [DUDEN-online]

nur durch sich selbst eine Klasse bildend; einzig, besonders, [von] eigener Art

https://www.duden.de/rechtschreibung/sui_generis

Da es so ein Konstrukt wie die EU in der Menschheitsgeschichte noch nicht gab, bildet die EU eine neue Klasse für sich. Mit der EU entfernen sich die Menschen noch weiter vom Recht, als dies im Rechtkreis der BRD der Fall ist.

Die Gesetze der EU sind nach Artikel 6 EGBGB nicht grundrechtfähig und dürfen in der Öffentlichkeit nicht auf Menschen angewendet werden.

Der wohl wichtigste Grund, dass die Politiker die BRD „auflösen“ und „Bundesländer“ in die Europäische Union als Superstaat eingliedern wollen: Weder die Bundesländer, noch die Europäische Union sind Vertragspartner irgendwelcher völkerrechtlichen Abkommen. Wird die BRD aufgelöst und werden die Bundesländer in die EU eingegliedert, gibt es keinen „Vertragspartner“ für das Völkerrecht mehr. Die EU und die Länder sind weder der UN-Charta beigetreten, noch sind sie Vertragspartner der Genfer Abkommen etc.

Überarbeitete Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts (2009/C 303/06)

[...] (2) Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle und daher durch sie gebunden. [...]

An dieser Stelle ein paar kurze Informationen zum Weltbürgerpass

Dieser Pass wird von der „Weltbürger-Organisation“ WSA ausgegeben.

www.weltdemokratie.de/033d3a9c470e80a01/weltbuergerpaesse.html

Bei Wikipedia findet man folgende Informationen:

„Welt-Pass“ oder „World Pass“ [Wikipedia]

Dieser Pass wird von der World Service Authority (WSA) herausgegeben. Diese zählt zu einer ganzen Reihe von ähnlichen Organisationen, die für das Ziel eintreten, alle Einzelstaaten abzuschaffen und einen großen gemeinsamen Weltstaat zu gründen.

Die WSA geht auf Garry Davis zurück, einem ehemaligen US-Bomberpiloten des Zweiten Weltkrieges, der am 25. Mai 1948 in Paris öffentlich auf seine US-Staatsbürgerschaft verzichtete und sich zum citizen of the world (Weltbürger) erklärte. Er erfuhr durch die Beharrlichkeit, mit der er die Anerkennung seines Status als „Weltbürger“ von den Vereinten Nationen oder den französischen Behörden einforderte, bald die Aufmerksamkeit der Medien

und die Unterstützung einer breiten Öffentlichkeit. Nicht nur für sich selbst, sondern auch weltweit unter Staatenlosen, Flüchtlingen oder auch Anhängern der Idee eines Weltstaates glaubte er, einen großen Bedarf für Ausweispapiere einer neuen Weltregierung zu erkennen. Daher gründete er 1954 die World Service Authority (WSA) als deren Administrativorgan. Nach eigenen Angaben wurden bislang Welt-Pässe an über eine Million „Welt-Bürger" ausgestellt.

https://de.wikipedia.org/wiki/Fantasiepass#%E2%80%9EWelt-Pass%E2%80%9C_oder_%E2%80%9EWorld_Pass%E2%80%9C

Weltbürgerbewegung [Wikipedia]

Die Weltbürgerbewegung wurde 1948 durch Garry Davis ins Leben gerufen, der sich selbst als „Weltbürger Nr. 1" bezeichnete.

Geschichte

Am 22. November 1948 unterbrach Davis zusammen mit Gesinnungsfreunden die Vollversammlung der Vereinten Nationen. Die Gruppe rief zu einer Weltversammlung, zur Errichtung einer Weltverfassung und einer Weltregierung auf. Im Anschluss daran bildeten namhafte Intellektuelle ein Unterstützungskomitee, darunter waren Albert Einstein, Albert Camus, Emmanuel Mounier, André Breton, Richard Wright und Carlo Levi. Zu einer großen Versammlung in Paris erschienen 17.000 Teilnehmer. Alle Menschen der Welt wurden dazu aufgerufen, sich zu „Weltbürgern" zu erklären.

Am 1. Januar 1949 wurde das Internationale Weltbürgerregister in Paris eröffnet. Innerhalb von zwei Jahren ließen sich 750.000 Menschen aus mehr als 150 Ländern als Weltbürger registrieren.

Aus dieser Bewegung sind verschiedene Organisationen und Institutionen hervorgegangen, darunter Registre des Citoyens Du Monde (Weltbürgerregister) in Paris, Association of World Citizens mit Sitz in San Francisco, World Government of World Citizens, World Citizen News und World Service Authority in Washington, D.C., World Citizen Foundation in New York und World Constitution and Parliament Association in Colorado.

Eingetragene Weltbürger, die das Anliegen öffentlich aktiv unterstützten, waren u.a. die Nobelpreisträger Linus Pauling, Lord John Boyd Orr, Alfred Kastler und Bertrand Russell.

Als Weltföderalisten bezeichnet man Menschen, die sich für eine nach föderalistischen Prinzipien organisierte Weltordnung einsetzen. Die Nationalstaaten sollen nicht aufgehoben werden, sondern für das Allgemeinwohl aller Souveränitätsrechte an internationale Institutionen übertragen werden.

Die World Service Authority stellt einen kostenpflichtigen Fantasie-„Weltpass" aus, der jedoch nirgendwo offiziell anerkannt wird. Sie behauptet unter Berufung auf Visastempel und sehr alte Regierungsschreiben, der Pass werde in mehreren Ländern akzeptiert oder sogar anerkannt. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch um Fehler und Nachlässigkeiten der Mitarbeiter der Einwanderungsbehörden bei der Kontrolle und der Regierungsbehörden. Inzwischen werden Mitarbeiter sogar offiziell darauf hingewiesen, dass der Fantasiepass kein akzeptables Reisedokument ist. Die WSA ließ als PR-Aktion den Fantasiepass auch für Julian Assange und Edward Snowden ausfertigen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Weltbürgerbewegung

Dieser Ausweis wurde vielleicht in einigen Ländern aufgrund von Unkenntnis „akzeptiert", dennoch gibt es keine vertragliche oder gesetzliche Grundlage für die „Anerkennung" der Dokumente dieser Organisation. Die Dokumente sind nicht rechtfähig und keine rechtfähigen öffentlichen Urkunden.

Europa = Idee = Friedensprojekt

Mit der EU wird versucht, die Menschen auf dem diesem Erdteil als Menschheitsfamilie zusammenzuführen. Diese Zusammenführung kann nur im Recht und aus freiem Willen der Menschen passieren. Die Menschheitsfamilie wird nicht friedlich in Freiheit in einem Unrechtssystem wachsen und bestehen können.

Im Lissabonner Vertrag, der sogenannten „Verfassung“ der EU, wird die Todesstrafe heimlich über die Hintertür eingeführt.

Todesstrafe wurde durch die EU wieder ermöglicht [EU-Austrittspartei für Österreich]

Eigentlich war die Todesstrafe in Österreich schon abgeschafft. In Art. 85 der österreichischen Bundesverfassung ist seit 1968 gesetzlich geregelt: "Die Todesstrafe ist abgeschafft."

Mit dem **13. Zusatzprotokoll zur EMRK** war die Todesstrafe bereits **per 1.5.2004** (Qu. => **UNHCR**) abgeschafft und zwar nun auch in Kriegszeiten und bei drohender Kriegsgefahr. Tötungen bei Aufstand und Aufruhr sind weiterhin - sogar ohne Todesstrafe - erlaubt. "Ob" (und gegebenenfalls "wie") Österreich das 13. Zusatzprotokoll in innerstaatliches Recht umgesetzt hat, ist unklar.

(Siehe auch=> **wikipedia Artikel zur EMRK**)

Leider wurde die Todesstrafe über den EU-Vertrag von Lissabon den EU-Mitgliedsländern wieder erlaubt und trat mit 1. Dezember 2009 in Kraft:

Das ging so:

Schritt 1: Mit Artikel 6 des Vertrages von Lissabon wird wird die Charta der Grundrechte der EU rechtsverbindlich. (Wobei Großbritannien und Polen die Charta der Grundrechte der EU nicht umgesetzt haben!)

Schritt 2: Im Artikel 2 dieser Grundrechtecharta der EU steht unter (2): Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden. Allerdings gelten auch die Erläuterungen dazu.

Schritt 3: in den sogenannten Erläuterungen zu Artikel 2 der Grundrechtecharta der EU steht:

"Eine Tötung wird nicht als Verletzung des Artikels betrachtet," wenn es erforderlich ist, "einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen".

Die zweite Ausnahme, wann die Todesstrafe verhängt werden darf: "Für Taten in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr."

* Der Vertrag von Lissabon: Artikel 6

Die Stellung der EU-Grundrechtecharta wird in Artikel 6 des Lissaboner Vertrages festgelegt:

"ARTIKEL 6

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

* Charta der Grundrechte

www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:303:0001:0016:DE:PDF
Zitat aus der Präambel der Grundrechtecharta zur Stellung der Erläuterungen:

In diesem Zusammenhang erfolgt die Auslegung der Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.

ERLÄUTERUNGEN ZUR CHARTA DER GRUNDRECHTE (2007/C 303/02), Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.12.2007 bzw www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:303:0017:0035:DE:PDF

Erläuterung zu Artikel 2 (Recht auf Leben), Punkt 3.

*„... **Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet,** wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um*

a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;

b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;

*c) **einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen**".*

*„Ein Staat kann in seinem **Recht die Todesstrafe** für Taten vorsehen, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Recht vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden ...".*

Entscheidend ist, dass Erläuterungen nicht nur die Ausführung regeln (wie sonst üblich), sondern daß sie dem Gesetzestext gleichgestellt sind, somit weitreichende rechtliche Wirkung zeigen.

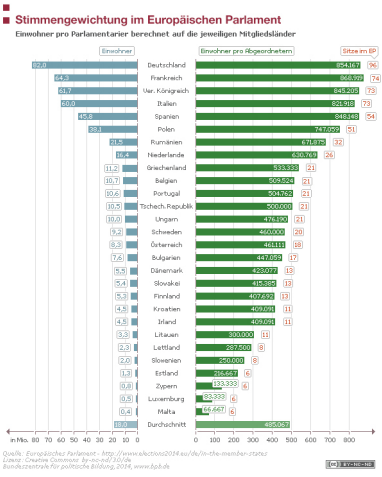
www.www.euaustrittspartei.at/eu-nein-danke/todesstrafe/

Wenn eine Ordnung auf dieser Form der „Erhaltung" basiert, kann diese Ordnung nicht dem Menschen dienen. Anfangs sind die Probleme nicht zu erkennen, doch nach einigen Jahren werden sich diese immer deutlicher herausbilden und eine Lösung erzwingen.

Es ist geplant, dieses Kapitel in den zukünftigen Auflagen weiterzuentwickeln.

Die Europäische Union ist nicht Europa.

Problematisch ist ebenfalls, dass Mitgliedsstaaten wie die BRD, im Stimmverhältnis viel schlechter gestellt sind, als z. B. Malta, obwohl die BRD viel mehr Zahlungen leistet. Jeder Mensch muss dieselbe Stimme haben. Und wenn das nicht so ist, dann bestimmt der die Musik, der die Kapelle bezahlt.



4.17.1 Die Selbstermächtigung des EuGH

1. Der EuGH hat sich durch eigenes Urteil über nationale Gesetze gestellt und selbstermächtigt.

Grundgesetz und EU-Recht [Bundeszentrale für politische Bildung]

Das Verhältnis zwischen EU-Recht und Grundgesetz kann bis auf den heutigen Tag als nicht eindeutig geklärt bezeichnet werden. Obwohl das europ. Recht prinzipiell Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht genießt (auch gegenüber dem nationalen Verfassungsrecht), steht es nicht »über« dem Grundgesetz. Zwischen der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland und der europ. Gemeinschaftsrechtsordnung besteht kein Über- oder Unterordnungsverhältnis. Die prinzipielle Vereinbarkeit des EU-Rechts mit dem Grundgesetz ist in Art. 23 GG (»Europaartikel«) dargelegt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat schon früh festgestellt, dass die Gemeinschaftsrechtsordnung ihrerseits »eigenständig« sei und nicht von den Rechts- und Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten abgeleitet oder diesen gar untergeordnet sei. Dem entspricht auch, dass die »Hüter« beider Rechtsordnungen, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sowie der EuGH miteinander ein »Kooperationsverhältnis« pflegen und keines der beiden Gerichte den Anspruch erhebt, rechtlich über dem anderen zu stehen. Allerdings ist dieses Kooperationsverhältnis gewissen Schwankungen unterworfen, die v. a. darauf zurückzuführen sind, dass sich die Rechtsprechung des BVerfG nicht immer eindeutig zum Jurisdiktionsanspruch des EuGH bekennt (»Solange I und II«, »Maastricht-Urteil«). Gerade wenn es um den Schutz der Grundrechte geht, behält sich das BVerfG in Karlsruhe prinzipiell vor, als letzte Instanz Recht sprechen und gegebenenfalls sogar europ. Recht und Rechtsprechung ignorieren zu können, falls der europ. Grundrechtsschutz das laut Grundgesetz erforderliche Schutzniveau unterschreiten sollte. Auf der anderen Seite hat es bereits wichtige Entscheidungen des EuGH gegeben, die dazu geführt haben, dass das Grundgesetz geändert werden musste, weil einzelne Artikel nicht gemeinschaftsrechtskonform waren. Der EuGH hatte im Jahr 2000 anlässlich der Klage von Tanja Kreil die Frage des uneingeschränkten Zugangs von Frauen zu kämpfenden Einheiten bei der Bundeswehr zu behandeln und wendete dabei die 1976 vom Rat verabschiedete Gleichbehandlungsrichtlinie an, die u. a. der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zu Beschäftigung dient. Die Bundesrepublik Deutschland argumentierte hingegen, die Organisation der Streitkräfte fiele nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts. Das Verfahren ging für die Bundesrepublik verloren, da sie den EuGH nicht überzeugen konnte, dass hier tatsächlich ein Ausnahmetatbestand der Richtlinie vorlag, nach dem eine Anwendung hätte ausgeschlossen werden können. Auf dieser Grundlage konnten die europ. Richter entscheiden, dass das verfassungsrechtliche Verbot des Zugangs der Frauen zum Dienst an der Waffe gegen Gemeinschaftsrecht verstößt. Das Verhältnis von Grundgesetz und EU-Recht wird in Zukunft entscheidend davon abhängen, inwieweit der EuGH willens und in der Lage ist, den europ. Grundrechtsschutz weiter auszubauen, sich aber eine gewisse richterliche Zurückhaltung aufzuerlegen, und davon, ob das BVerfG diese Rechtsprechungsleistungen des EuGH mit Wohlwollen registriert und im europarechtlichen Bereich bewusst auf eine Intervention verzichtet.

https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/177026/grundgesetz-und-eu-recht

4.18 Staat und Religion im Vergleich

1. Die BRD ist eine Religion.

Staat	Religionen
- der Staat ist nicht sichtbar oder greifbar	- eine Religion ist nicht sichtbar oder greifbar
- juristische Person = Fiktion = Idee	- Idee
- Staat gibt Gesetze und Strafen vor	- Religion gibt Gesetze oder Handlungsanweisungen und Strafen vor
- Staat straft Gesetzesübertretungen	- Gottes Vertreter auf Erden straft Übertretungen der religiösen Gesetze
- Berufung auf Gesetze = geschriebene Worte	- Berufung auf Schriften = geschriebene Worte
- Geschriebenes wird nur teilweise/geringfügig hinterfragt	- Geschriebenes wird nur teilweise/geringfügig hinterfragt
- „Staatstreue“ berufen sich bei Gewalttaten auf staatliche Legitimation durch Gesetze, ohne Begründung	- „Religionstreue“ berufen sich bei Gewalttaten auf Legitimierung durch Schriften, ohne Begründung
- erheben Steuern / Steuerpflicht	- erheben Steuern / Steuerpflicht
- geschriebenes Wort ist identisch mit "Recht"	- geschriebenes Wort ist identisch mit "Recht"
- mischen sich im Namen des Staates in Angelegenheiten anderer ein	- mischen sich im Namen der Religion in Angelegenheiten anderer ein
- Oberste Entscheider tragen Roben bei der Amtsausübung	- Oberste Entscheider tragen Roben bei der Amtsausübung

 **Ein Bundesrichter in Richterrobe LINK**	 **Ein Kardinal in Amtsrobe**
 **Richter**	 **Pfarrer**
- hohe Amtsträger kommen bei Straftaten ohne Konsequenzen davon oder müssen nur zurücktreten. Erhalten später neue Posten	- hohe Amtsträger kommen bei Straftaten ohne Konsequenzen davon oder müssen nur zurücktreten. Erhalten später neue Posten
- hohe Gehälter + Pensionen	- hohe Gehälter + Pensionen
- Bedienstete wären in der Regel ohne das System arbeitslos	- Bedienstete wären in der Regel ohne das System arbeitslos

- In der Regel reagieren Bedienstete schlecht auf Kritik, z. B. mit Haftstrafen	- In der Regel reagieren Bedienstete schlecht auf Kritik, früher z. B. mit Scheiterhaufen
- um in Führungspositionen zu kommen, wird starkes Ego benötigt, meistens sitzen an der Spitze Straftäter	- um in Führungspositionen zu kommen, wird starkes Ego benötigt, meistens sitzen an der Spitze Straftäter
- das System benötigt Lügen, um sich selbst zu rechtfertigen und zu legitimieren, das Modell basiert auf Lügen	- das System benötigt Lügen, um sich selbst zu rechtfertigen und zu legitimieren, das Modell basiert auf Lügen
- System stellt sich als unverzichtbar hin	- System stellt sich als unverzichtbar hin
- es werden Kriege geführt, um das Modell aufrechtzuerhalten	- es werden Kriege geführt, um das Modell aufrechtzuerhalten
- Staat behauptet, er hat die Hoheit über die Natur	- Religion behauptet, sie hat die Hoheit über die Natur
- Grund des Übels	- Grund des Übels
beanspruchen Monopolstellung	beanspruchen Monopolstellung

Der laizistische Vertragsstaat ist die Ersatzreligion für Atheisten. Kommunismus, Faschismus, Kapitalismus und andere „Staatsformen“ setzen den Atheismus voraus.

4.18.1 Woher kommt der Begriff „Religion“?

Religion, die [Langenscheidt-online]

1. (meist von einer größeren Gemeinschaft angenommener) bestimmter, durch Lehre und Satzungen festgelegter Glaube und sein Bekenntnis
2. gläubig verehrende Anerkennung einer alles Sein bestimmenden göttlichen Macht; religiöse Weltanschauung
3. Religionslehre als Schulfach, Religionsunterricht

Herkunft

lateinisch religio = Gottesfurcht, Herkunft ungeklärt; in der christlichen Theologie häufig gedeutet als „(Zurück)bindung an Gott“, zu lateinisch religare = zurückbinden

Der Begriff „Religion“ kommt vom lateinischen „religāre“. Auf der Internetseite von Langenscheidt wird „religāre“ folgendermaßen übersetzt:

- umbinden anbinden
- zurückbinden
- festbinden losbinden

https://de.langenscheidt.com/latein-deutsch/religare#sense-1.2.1

Auf de.pons.com findet man für „religāre“ fast die gleiche Definition wie bei Langenscheidt.

https://de.pons.com/übersetzung/latein-deutsch/religare

Religion ist das Festbinden des eigenen Glaubens an vorgefertigte Muster, Gelübde, Schwüre o. Ä., die den Menschen von der Wahrheit fern halten sollen. Meist wissen die „Religiösen“ gar nicht, woher ihre Religion kommt. Bindet man sich im vollen Bewusstsein und mit freiem Willen an die Quelle oder durch Zwang, Verblendung und Angst an einen Text der angeblich von der Quelle kommt? Das folgende Bild macht sehr deutlich, was Religion ist, nämlich wenn man nicht weiß, was man macht.



Als Quelle wird „Antiilluminati503“ auf dem Bild angegeben.

4.19 Zum Wesen der Person

1. Person = Rolle des Schauspielers

Wesen [Juristisches Wörterbuch]

Sein, Gesamtheit der kennzeichnenden Merkmale

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 503

das Wesen [DUDEN-online]

1.
   a) das Besondere, Kennzeichnende einer Sache, Erscheinung, wodurch sie sich von anderem unterscheidet
   b) (Philosophie) etwas, was die Erscheinungsform eines Dinges prägt, ihr zugrunde liegt, sie [als innere allgemeine Gesetzmäßigkeit] bestimmt
2. Summe der geistigen Eigenschaften, die einen Menschen auf bestimmte Weise in seinem Verhalten, in seiner Lebensweise, seiner Art, zu denken und zu fühlen und sich zu äußern, charakterisieren
3.
   a) etwas, was in bestimmter Gestalt, auf bestimmte Art und Weise (oft nur gedacht, vorgestellt) existiert, in Erscheinung tritt
   b) Mensch (als Geschöpf, Lebewesen)
4. in »sein Wesen treiben« und anderen Wendungen, Redensarten oder Sprichwörtern

Synonyme zu *Wesen*

- Art, Charakter, Couleur, Eigenart, Eigenheit, Gemütsart, Natur, Persönlichkeit, Temperament, Typ, Veranlagung; (bildungssprachlich) Disposition, Individualität, Mentalität, Naturell, Typus
- Charakter, Eigenart, Eigenheit, Eigenschaft, Eigentümlichkeit, Kennzeichen, Merkmal, Note, Spezifikum, Zeichen; (bildungssprachlich) Charakteristikum
- (bildungssprachlich) Essenz; (gehoben) Wesenheit; (Philosophie) Essentia, Sosein
- das Wesentliche, das Wichtigste, der springende/zentrale Punkt, Dreh- und Angelpunkt, Gehalt, Grundgedanke, Hauptsache, Herz, Idee, Inneres, Kardinalpunkt, Kern[punkt], Kernstück, Nerv, Prinzip, Schwerpunkt, Wesentliches, Zentrum; (gehoben) Herzstück; (bildungssprachlich) [Quint]essenz, Substanz; (umgangssprachlich) das A und [das] O, der Witz [an der Sache]; (verstärkend) das Ureigen[st]e
- Einzelwesen, Erscheinung, Exemplar, Figur, Geschöpf, Gestalt, Jemand, Kopf, Lebewesen, Mensch, Person; (bildungssprachlich) Individuum, Kreatur; (Biologie) Organismus; (Philosophie) Ens, Subjekt

https://www.duden.de/rechtschreibung/Wesen

Bei der Beschaffenheit des Begriffs der Person handelt es sich um eine Täuschung. Aus dem Rechterbe „per Sohn“ wurde die trügerische Person, von Persona, die Maske des Schauspielers (oder durchscheinen, durchtönen, durchschwingen) aus dem alten Griechenland, mit dem sich der Darsteller die Erbschuld anlastet. Der Begriff wurde in der

Bedeutung total verdreht (Doppelbedeutung), damit niemand die Täuschung, die Entrechtung und die Versklavung jedes Ausweisträgers bemerkt. Ausgesprochen haben „per Sohn“ und „Person“ dieselbe Schwingung. Mit den unterschiedlichen Definitionen wurden verschiedene Bedeutungen hinter die Schwingung gesetzt. Die Schwingung zu „per Sohn“ oder „Person“ kann „konstruktiv“ oder „destruktiv“ sein. In der einen Version ist der Mensch Schöpfer, in der anderen Sklave. Im Naturrecht ist die natürliche Person, nach Platons Höhlengleichnis, der Schatten des Menschen und die juristische Person der Wind des Schattens des Menschen, aber NIEMALS der Mensch selbst. Die natürlichen und juristischen Personen bestehen nur in der Fiktion/Idee und sind in materialisierter Form immer eine Urkunde in Form eines Personalausweises oder einer Geburtsurkunde, aber niemals der Mensch selbst. Man kann eine juristische Person nach Artikel 116 GG in der BRD als eine Simulation eines Menschen oder von Menschen geschaffenen Objekten (Vereinigungen) in Form einer künstlichen juristischen bzw. fiktiven Person/Firma betrachten. Die Firma bzw. die (j)P ist die Rolle des Menschen beim gemeinsam von den Menschen ausgedachten Theaterstück „Staat“ und wird vom „Standesamt“ treuhänderisch für jeden Menschen als Rolle erschaffen und zum Theaterstück zugelassen. Aber eben nur die Rolle. Die Rolle bekommt einen Vornamen und einen Namen. Es wird ein Bild des Menschen aufgebracht, der Rolle wird die Größe und die Augenfarbe des Menschen angedichtet und neuerdings erhält die Rolle auch die Fingerabdrücke des Menschen. Der Tag der Fingierung der Rolle durch das Standesamt ist derselbe wie der Tag der Geburt des Menschen. Dem Menschen wird eingeredet, er sei diese Rolle. Mittlerweile hat sich das vom Menschen eingeführte Theaterstück „Staat“ verselbstständigt und macht die Theaterrolle zur Voodoopuppe, über die sich das fiktive Theaterstück (oder die Autoren des Stückes) vom lebendigen spielenden Menschen ernährt. Die Diener wurden zu Selbstbedienern. Es wird versucht, den Menschen permanent in eine Rolle zu drängen, damit er nicht Mensch sein kann und sich freiwillig entrechtet und sich selbst vom Menschsein abhält, z. B.: Mieter, Besitzer, Staatsangehöriger, Handwerker. Dabei weiß der Mensch gar nicht, dass er eine Rolle spielt und sich freiwillig diese Maske aufgesetzt hat. Das Theaterstück stellt Forderungen über die Rolle an den lebenden Darsteller und versucht, jeden Menschen, der sich von der Bühne entfernen will, zu täuschen und zum Weiterspielen zu zwingen, bis das Stück beendet ist, ähnlich wie in dem Film Jumanji aus dem Jahre 1995. Mittlerweile denkt das Theaterstück, der Darsteller sei die Rolle. Würden alle die Theaterbühne verlassen und die Person nicht mehr benutzen, wäre das Spiel vorbei, anders als im Film. Alles, was die Person/Rolle betrifft, wird auf den Menschen übertragen und der Mensch wird dafür zur Verantwortung gezogen, weil er denkt, er sei die Person/Rolle, obwohl er sie nur nutzt. Wenn die Person z. B. einen Steuerbescheid erhält, kommen irgendwann die Wesen, die denken, sie seien eine juristische Person (Rolle) des Finanzamts mit Hoheitsrechten über den Menschen und wollen von dem Menschen die von der Person geforderten Beträge. Man schreibt auf die Person, was man gerne haben möchte (z. B. 1000 € Steuerbescheid) und überträgt die Forderung auf den Menschen. Wie bei „schwarz-magischem Vodoo-Zauber“. Die Person ist die Vodoo-Puppe des Systems, um auf den Menschen zugreifen zu können. Würden die Bediensteten der Jurisfiktion den Menschen in Ruhe lassen und nicht permanent versuchen, ihn mit allen Tricks (die sie selbst unbewusst ausführen) in die Personifikation zu drängen, um sich vom Menschen parasitär zu ernähren, hätten die Bediensteten beim „Finanzinkassobetrieb“, bei den Steuerberatern, beim „Ordnungsinkassobetrieb“, bei der

Polizei, bei der Justiz etc. nichts mehr zu tun, was sie überflüssig macht und sie zwingen würde, einer produktiven Tätigkeit nachzugehen. Sie müssen so handeln, weil sie nichts anderes gelernt haben und sonst vermutlich verhungern würden, wie Zombies.

> (1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11)
>
> (1. Normalform)
>
> Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, daß er ihn baute und bewahrte
>
> (2. Normalform)
>
> Und Gott der HERR gebot dem Menschen und sprach: Du sollst essen von allerlei Bäumen im Garten
>
> (3. Normalform - Person)
>
> aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst Du nicht essen; denn welchen Tages Du davon ißt, wirst Du des Todes sterben.

Die Bediensteten ernähren sich über den Positivismus per Gesetz und gegen das Naturrecht vom Recht der Menschen und identifizieren sich mit der fiktiven Person. Sie versuchen, die Asche (der Mensch wurde in seinem Recht verbrannt) zu beleben. Sie sind nach Naturrecht und der Bibel Tote oder Zombies, wenn sie so handeln. Demnach brauchen sie die Lebensenergie der Menschen, denn Tote oder Zombies können nicht selbst für ihr Leben aufkommen. Der Umkehrschluss ist unzulässig.

Aus Filmen kennt man, dass die „Vodoo-Zauberer“ vom Opfer ein Haar oder etwas anderes benötigen. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Person und auf dem entsprechenden "Antrag" stellt der Mensch die Verbindung zu sich her. Der Fingerabdruck besiegelt die energetische Verbindung doppelt.

Im Buch „Kraftfeld der Symbole“ wird diese energetische Bindung zwischen der Unterschrift des Menschen und dem Menschen aufgezeigt. Mit einer Wünschelrute lässt sich über die Unterschrift prüfen, ob der Unterschriebene Männlein oder Weiblein ist und ob dieser Mensch noch lebendig auf dieser Erde weilt.

Die Person hat ihren Namen, die Größe, die Augenfarbe und das Errichtungsdatum vom Menschen kopiert und stellt so den Bezug zwischen Person und Mensch dar. Diese Rolle braucht, anders als der Mensch, keine Lebensenergie in Form von Liebe oder Blut, sondern Geld als Treibstoff durch Arbeit der Menschen. Würden die Organe der Fiktion ohne Geld arbeiten? Nein. „Menschen“, die den ganzen Tag arbeiten, um Geld zu verdienen und ihre Familie vernachlässigen, degradieren sich selbst zur Person, weil sie nur für das Geld leben, jedoch nicht für die Liebe und die Freiheit.Wenn sich der Mensch mit der j.P. identifiziert, wandelt er seine Lebensenergie in Arbeit um, welche dann die j.P. mit Geld versorgt. Der Mensch ist der Energieträger für die Person. Beim „Mensch ärgere dich nicht“ oder beim Dame-Spiel werden die Figuren oder Steine auch nur durch den Menschen bewegt und nicht vom Spiel selbst.

Juristische Personen können keinen Glauben haben, es fehlt der Transzendenzbezug. Sie wurden nicht von der Schöpfung geschaffen, wurden und sind nicht lebendig. Die juristische Person ist ein Sklave. Die j.P. .hat kein Recht auf Recht, kein Recht auf Besitz, also grundsätzlich keinerlei Rechte.

Auf lange Sicht kann die Befreiung des Menschen und die Loslösung des Menschen vom fiktiven System nur gelingen, wenn die juristischen Personen der BRD nicht mehr benutzt werden. Man sollte sich auch nicht hinstellen und sich als Begünstigter oder Ähnliches von der Person ausgeben. Wenn man die Rolle der Person ablehnt, sollte man dies zu 100 % tun. Das zieht es aber nach sich, dass man sich von der Nutzung der verschiedenen Verträge der Person verabschieden muss, z. B.: Handyvertrag (es gibt prepaid), Bankkonto etc. Also alle die Dinge, die uns in der Fiktion gefangen halten. Wenn möglich auch das Jobcenter. Für Handyverträge oder Bankkonten gibt es andere Lösungen.

Der Mensch als Rechtträger degradiert sich selbst im Recht, wenn er nicht grundrechtberechtigten j.P. irgendwelche Rechte einräumt und mit diesen Verträge eingeht. Dasselbe gilt für grundrechtberechtigte Körperschaften etc. Der freie Mensch braucht von Natur aus keinen fiktiven Ausweis oder Ähnliches. Er degradiert sich nicht selbst zur Person. Warum auch? Da das „Positivismus-Spiel“ auf dem gesamten Planeten etabliert wurde und überall gespielt wird, kennen die Bediensteten meist nur dieses Spiel, weil sie nicht über das Natur- und Menschenrecht aufgeklärt wurden. In ihrem positivistischen Natur- und Rechtverständnis kennen sie das Naturrecht nicht mehr und werden regelmäßig versuchen, den Menschen zum Mitspielen zu zwingen, gegen seinen freien Willen. Sie zwingen den Spieler dazu, sich mit seiner Spielfigur zu identifizieren. Diese Handlung ist eine schwere Straftat gegen den Menschen und gegen die verfassungsmäßige Grundordnung der BRD (§ 81 StGB). Falls der Mensch vom Bediensteten nicht als Mensch erkannt wird und der Bedienstete unbedingt einen Ausweis, also eine Spielfigur sehen will, hat das IZMR den Ausweg für Menschen: eine geschützte Person nach Genfer Abkommen 4. Dabei handelt es sich um die Entrinitäten des IZMR. Mehr dazu ab Seite 675.

4.20 Du, Sie und Ihr

1. Du = Mensch

2. Sie = 3. PERSON Plural = passive Ansprache Dritter = Vertretung für Personenmehrheit

In der deutschen Sprache kennen wir die so genannte Höflichkeitsform. So etwas gibt es im Englischen und in einigen anderen Sprachen nicht. Wie hat sich diese Besonderheit entwickelt bzw. worauf ist die Höflichkeitsform zurückzuführen?

Stellen wir uns vor, ein Mensch in der Person/Rolle des Repräsentanten einer Menschengruppe (z. B. Bürgermeister) trifft sich mit einem anderen Menschen, der ebenfalls in der Person/Rolle als Repräsentant (Bürgermeister) einer Menschengruppe tätig ist, um über die zukünftige Zusammenarbeit zu sprechen. Die Person des Bürgermeisters ist, wie bereits beschrieben, eine juristische Person, da sie durch einen (Arbeits-)Vertrag / eine Ernennung erschaffen wurde und nicht natürlich vorkommt. Der Mensch macht sich selbst durch die Wahl zum Rechtssubjekt Bürgermeister.

Juristische Personen [Juristisches Wörterbuch]

Juristische Person (früher moralische Person) ist die rechtlich geregelte soziale Organisation (Zusammenfassung von Menschen oder Sachen), der die geltende Rechtsordnung eine eigene allgemeine Rechtsfähigkeit zuerkennt, sodass sie unabhängig von ihrem Mitgliederbestand selbst Träger von Rechten und Pflichten ist.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 318

Der Mensch in Rolle des Bürgermeisters ist von den Mitmenschen beauftragt worden, im Namen aller und für das Wohl aller Verträge auszuhandeln und abzuschließen. Er ist der Repräsentant und der Sprecher für mehrere Menschen.

Wenn Bürgermeister A Bürgermeister B anspricht, spricht er diesen stellvertretend für alle Menschen an, die er repräsentiert.

„Können sie (als ganze Gruppe) das leisten?“

Aus diesem Grund wird die „Mehrzahl“ 3. Person Plural in der Ansprache benutzt.

Sie - Höflichkeitsform [Wiktionary]

Anmerkung:

Die Höflichkeitsform „Sie“ wird großgeschrieben. Sie entspricht formal der 3. Person Plural des Personalpronomens (sie). Obwohl das Wort grammatisch eine Pluralform ist, kann es verwendet werden, um sowohl einzelne als auch mehrere Personen anzusprechen.

Bedeutungen:

> die offizielle Anrede (im Geschäftsleben, in und an Behörden, privat unter Erwachsenen) an die angesprochene(n) oder angeschriebene(n) Person(en), falls nicht die vertraute Form Du verwendet wird, andere Regeln gelten oder Gewohnheit sind
>
> **https://de.wiktionary.org/wiki/Sie#Personalpronomen,_Anrede**

Der Mensch wird immer mit „du“ angesprochen. Wer sich mit Sie ansprechen lässt, sollte sich überlegen, welche Menschen oder Personengruppe er gerade repräsentiert und ob das wirklich Sinn macht, sich nicht als freier Mensch mit Du ansprechen zu lassen. Auch hier ist ein Teil des Rechtes auf freie Persönlichkeit anzutreffen. Wenn der Mensch nicht mit „Sie“ angesprochen werden möchte, müssen alle Bediensteten etc. dies beachten und umsetzen. Der Mensch hat ein Recht auf die Ansprache mit Du nach Artikel 2 Grundrechte.

> ***Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)***
> ***Artikel 2***
>
> *(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*
>
> *(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

Aus dem Leben kennt man es auch so. Wenn jemand den Gegenüber als Mensch erkannt hat, wird das Du angeboten.

Im normalen Sprachgebrauch spricht man sich mit Sie an und bietet sich, wenn man sich als Mensch erkannt hat und die Rolle (z. B. des Geschäftspartners) verlassen hat, das Du an. Das „Sie“ hält uns davon ab, uns als Menschen zu erkennen und schafft eine künstliche Distanz zwischen den Menschen. Auch da ist die deutsche Sprache sehr deutlich, wenn man sie richtig deutet. Eine gewisse „neutrale“ Distanz zwischen Behördenmitarbeitern und den Menschen ist angemessen, aber zwischen den Menschen eben nicht.

4.21 Die Renazifizierung der Bundesrepublik

1. **Die Entnazifizierung kann nur von innen, aus dem Deutschen Volk selbst heraus, geschehen.**

2. **Die Entnazifizierung wurde frühzeitig abgebrochen.**

3. **Mit der Wiedereinstellung der früheren NS-Täter, wurde die BRD renazifiziert.**

Wer war Otto Palandt, der Namensgeber des „Palandt-BGB“?

Otto PALANDT [Wikipedia]

Otto Palandt (* 1. Mai 1877 in Stade; † 3. Dezember 1951 in Hamburg) ist der Namensgeber des BGB-Kommentars Palandt. Bis zur 10. Auflage war er Mitautor des Kommentars, ohne auch nur einen Paragraphen kommentiert zu haben. Palandt wird teilweise fälschlich als Gründungsherausgeber bezeichnet. Erster Herausgeber des Palandt war indes Gustav Wilke (1889–1938), der vor Erscheinen der ersten Auflage bei einem Autounfall verstorben war.

Werdegang

[...]

Nach der „Machtergreifung“ und aus Anlass seiner bevorstehenden Berufung zu herausgehobenen staatlichen Funktionen wandte Palandt sich dem Nationalsozialismus zu: am 1. Mai 1933 trat er der NSDAP bei. Seit dem 1. Juni 1933 war er Vizepräsident, im Dezember 1933 wurde er Präsident des Preußischen Landesprüfungsamtes, 1934 wurde er von Roland Freisler zum Präsidenten des Reichsjustizprüfungsamts und Abteilungsleiter im Reichsjustizministerium ernannt und war damit einer der einflussreichsten Juristen des Dritten Reichs. Im selben Jahr wurde er als Nachfolger Gustav Wilkes ausgewählt und mit der Arbeit an einem Kommentar zum BGB beauftragt, „der das nationalsozialistische Gedankengut hinreichend berücksichtigt“.

Palandt kommentierte zudem die Juristenausbildungsordnung des Reiches. Über die erforderlichen Kenntnisse zur ersten juristischen Staatsprüfung schrieb er 1935: „Dazu gehört vor allem die ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum […]. Auch in der mündlichen Prüfung haben die völkischen Grundlagen des neuen Staates, seine Geschichte und Weltanschauung den gebührenden Platz neben dem juristischen Wissen erhalten.“

Neben seiner Haltung zum Nationalsozialismus ist auch Palandts Auffassung zur Rolle der Frau in juristischen Berufen erwähnenswert. Die unter seiner Präsidentschaft erlassene neue Justizausbildungsverordnung trat am 22. Juli 1934 in Kraft. Am 20. Dezember 1934 folgte das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung, das Frauen als Anwälte nicht mehr zuließ, weil das einen „Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates“ bedeutet hätte. Palandt hat, nach der Verabschiedung der neuen Gesetze, unmissverständlich formuliert, es sei „Sache des Mannes, das Recht zu wahren“.

Für den Beck-Verlag, der die Kurzkommentar-Reihe aus den Händen des jüdischen Verlages Otto Liebmann 1933 gekauft hatte, war die Herausgeberschaft Palandts nach dem Tod des

zunächst dafür vorgesehenen Gustav Wilke aus Vermarktungsgründen erfolgt. Zum Palandt selbst steuerte er nur das Vorwort und die Einleitung der ersten zehn Auflagen bei, das bis zur sechsten Auflage seine nationalsozialistische Einstellung dokumentierte. Nach eigener Entnazifizierung verfasste Palandt ab der siebten Auflage 1949 auch das Vorwort in bereinigter Form

https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Palandt

Der BGB-Palandt repräsentiert „Rechtansichten“ aus der Zeit des Nationalsozialismus.

Entnazifizierung [Juristisches Wörterbuch]

ist (bzw. war nach 1945) die Reinigung vom Gedankengut des Nationalsozialismus.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 124

entnazifizieren [DUDEN-online]

(1) (nach dem Zweiten Weltkrieg) die politische Tätigkeit o. Ä. eines ehemaligen Nationalsozialisten überprüfen und ihn bestrafen bzw. [durch Sühneleistungen] entlasten; denazifizieren

(2) (nach dem Zweiten Weltkrieg) in staatlichen Einrichtungen, im öffentlichen Leben nationalsozialistische Einflüsse ausschalten

https://www.duden.de/rechtschreibung/entnazifizieren

Eine Entnazifizierung der BRD hat nicht stattgefunden. Das war bereits die Forderung der FDP im Wahlkampf 1949. Diese Forderung war grundgesetzwidrig, hat die Entnazifizierung verhindert und hat die Renazifizierung möglich gemacht.

Grundgesetz
Artikel 139

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.



Wahlplakat der FDP 1949, man beachte die auffällige „SS“-Schreibweise

Konrad Adenauer hat in seiner ersten Regierungserklärung nach der Konstitution des ersten Bundestages und nach der Bildung der ersten Bundesregierung die Entnazifizierung und die Einteilung der „Menschen“ in 2 Klassen beendet.

20. September 1949: Regierungserklärung des Bundeskanzlers vor dem Deutschen Bundestag

> Die junge Generation, dessen wollen wir uns immer bewußt bleiben, trägt die Zukunft Deutschlands in ihren Händen.
>
> Wir werden das Beamtenrecht neu ordnen müssen. Wir stehen grundsätzlich und entschlossen auf dem Boden des Berufsbeamtentums.
>
> Durch die Denazifizierung ist viel Unglück und viel Unheil angerichtet worden.
>
> Die wirklich Schuldigen an den Verbrechen, die in der nationalsozialistischen Zeit und im Kriege begangen worden sind, sollen mit aller Strenge bestraft werden.
>
> Aber im übrigen dürften wir nicht mehr zwei Klassen von Menschen in Deutschland unterscheiden:
>
> die politisch Einwandfreien und die Nichteinwandfreien. Diese Unterscheidung muß baldigst verschwinden.
>
> Der Krieg und auch die Wirren der Nachkriegszeit haben eine so harte Prüfung für viele gebracht und solche Versuchungen, daß man für manche Verfehlungen und Vergehen Verständnis aufbringen muß. Es wird daher die Frage einer Amnestie von der Bundesregierung geprüft werden, und es wird weiter die Frage geprüft werden, auch bei den Hohen Kommissaren dahin vorstellig zu werden, daß entsprechend für von alliierten Militärgerichten verhängte Strafen Amnestie gewährt wird.

https://www.konrad-adenauer.de/dokumente/erklaerungen/1949-09-20-regierungserklaerung

Zum Thema Renazifizierung findet man unter dem folgenden Link diese sehr interessante Dokumentation.

https://www.youtube.com/watch?v=LRGNjOi00O8

Solltest Du in diesem Moment die Möglichkeit haben, schaue Dir bitte das etwa 10 minütige Video an.

Die BRD ist (leider) identisch mit dem 3. Reich.



Das Bundesverfassungsgericht stellte 1973 in seiner Feststellung 2 BvF 1/73 folgendes fest:

> *Orientierungssatz:*
>
> *Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig.* ***Die BRD ist*** *nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern* ***als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich",*** *- in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch"*

Wichtige Schlüsselpositionen in den Bundesministerien und den Bundes- sowie Landesbehörden wurden an NS-Schwerverbrecher vergeben. Hier einige Beispiele dazu:

Karl BLESSING (Bankier) [Wikipedia]

Karl Blessing (* 5. Februar 1900 in Enzweihingen, Württemberg; † 25. April 1971 in Rasteau, Département Vaucluse) war von 1937 bis Februar 1939 Mitglied des Direktoriums der Deutschen Reichsbank und 1958–1969 Präsident der Deutschen Bundesbank.

Der „Blessing-Brief“

Blessing schrieb einen Brief (datiert 30. März 1967) an den damaligen langjährigen FED-

Chef William McChesney Martin, in dem er zusagte, Deutschland werde seine Dollarreserven weder jetzt noch künftig in Gold des US-Schatzamts umtauschen. 1971 äußerte er öffentlich Bedauern:

> „Ich erkläre Ihnen heute, daß ich mich selber persönlich schuldig fühle auf dem Gebiet. Ich hätte damals rigoroser sein müssen gegenüber Amerika. Die Dollar, die bei uns anfielen, die hätte man einfach rigoros in Gold umtauschen müssen."

Blessing begründete seine Nachgiebigkeit gegenüber den Wünschen der Amerikaner mit der Furcht vor dem Abzug amerikanischer Truppen aus Deutschland.

https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Blessing_(Bankier)

Adolf HEUSINGER [Wikipedia]

Adolf Bruno Heinrich Ernst Heusinger (* 4. August 1897 in Holzminden; † 30. November 1982 in Köln) war ein deutscher General und von 1957 bis 1961 der erste Generalinspekteur der Bundeswehr. Heusinger diente in vier deutschen Armeen: Von 1915 bis 1920 im Heer des Deutschen Kaiserreichs, von 1920 bis 1935 in der Reichswehr, von 1935 bis 1945 in der Wehrmacht, in der er von 1937 bis 1944 die Operationsabteilung des Generalstabes im Oberkommando des Heeres führte. Von 1955 bis 1964 war Heusinger schließlich Soldat der neugegründeten Bundeswehr, an deren Aufbau er maßgeblichen Anteil hatte. Zuletzt war er Vorsitzender des NATO-Militärausschusses.

https://de.wikipedia.org/wiki/Adolf_Heusinger

Hans GLOBKE [Wikipedia]

Hans Josef Maria Globke (* 10. September 1898 in Düsseldorf; † 13. Februar 1973 in Bonn) war Verwaltungsjurist im preußischen und im Reichsinnenministerium sowie Mitverfasser und Kommentator der Nürnberger Rassegesetze in der Zeit des Nationalsozialismus und von 1953 bis 1963 unter Bundeskanzler Konrad Adenauer Chef des Bundeskanzleramts.

Globke ist das prominenteste Beispiel für die Kontinuität der Verwaltungseliten vom „Dritten Reich" zur frühen Bundesrepublik Deutschland. In der Adenauer-Ära war er als „graue Eminenz" und engster Vertrauter des Kanzlers verantwortlich für Personalpolitik, Kabinettsarbeit, die Einrichtung und Kontrolle von BND und Verfassungsschutz sowie für Fragen der CDU-Parteiführung. Zu seinen Lebzeiten wurde sein Einsatz für die nationalsozialistische Diktatur nur teilweise bekannt. Im In- und Ausland immer wieder scharf angegriffen, wurde er von der Regierung, dem BND und der CIA aber immer geschützt.

https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Globke

Reinhard GEHLEN [Wikipedia]

(* 3. April 1902 in Erfurt; † 8. Juni 1979 in Berg am Starnberger See) leitete als Generalmajor der Wehrmacht die Abteilung Fremde Heere Ost (FHO) im Generalstab des Heeres. Nach dem Zweiten Weltkrieg baute er mit dem Einverständnis der amerikanischen Besatzungsmacht einen Auslandsnachrichtendienst auf, die Organisation Gehlen, die 1955 von der Bundesregierung übernommen und 1956 in den Bundesnachrichtendienst (BND) umgewandelt wurde. Er leitete diese Behörde von 1956 bis 1968.

https://de.wikipedia.org/wiki/Reinhard_Gehlen

Hermann Josef ABS [Wikipedia]

(* 15. Oktober 1901 in Bonn; † 5. Februar 1994 in Bad Soden am Taunus) war ein deutscher Bankier und von 1938 bis 1945 Vorstandsmitglied, von 1957 bis 1967 Vorstandssprecher sowie von 1967 bis 1976 Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Bank AG. Im „Dritten Reich“ mit dem als „Arisierung“ verharmlosten Raub jüdischer Vermögen betraut, arbeitete Abs nach dem Zweiten Weltkrieg als „Finanzdiplomat“ und Ratgeber sehr eng mit Konrad Adenauer zusammen. Zudem war er Mitglied in zahlreichen Aufsichtsräten verschiedener Industriekonzerne und galt als ein einflussreicher Kunstmäzen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Hermann_Josef_Abs

Es wurden Gesetze wie das Gesetz 131 zur Amnestie von Gestapobeamten erlassen.

Die Bundesrepublik musste sich der ehemaligen NS-Führungskräfte bedienen, weil es einfach keine anderen gab. So wurde der braune Schmutz der Vergangenheit einfach mit einer neuen weißen Weste überdeckt. Der Schmutz unter der Weste ist noch vorhanden und kommt immer mehr an die Oberfläche.

Später wurden dann Leute wie Otto Schily Bundesinnenminister und Hans-Christian Ströbele war das dienstälteste Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKG) des Deutschen Bundestages zur Kontrolle der Geheimdienste.

Otto SCHILY [Wikipedia]

[…] 1971 war er Wahlverteidiger des damaligen RAF-Mitgliedes Horst Mahler, von 1975 bis 1977 der RAF-Terroristin Gudrun Ensslin. [...]

https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Schily

Hans-Christian Ströbele war Anwalt von RAF-Mitgliedern und des Sozialistischen Anwaltskollektivs (1970–1979)

Hans-Christian STRÖBELE [Wikipedia]

Seit dem 3. Juni 1967 leistete er als Rechtsreferendar seine Anwaltsstation im Anwaltsbüro von Horst Mahler ab. Am 1. Mai 1969 gründete er mit Mahler und dem späteren Berliner Verfassungsrichter Klaus Eschen das sogenannte Sozialistische Anwaltskollektiv in Berlin. Ziel war, Demonstranten und anderen Aktivisten aus der damaligen Studenten- bzw. 68er-Bewegung, die sich zahlreichen Strafverfahren ausgesetzt sahen, juristische Unterstützung anzubieten.

Ab 1970 übernahm Ströbele die Verteidigung von RAF-Angehörigen, u.a. Andreas Baader. 1975 wurde Ströbele wegen Missbrauchs der Anwaltsprivilegien noch vor Beginn des Stammheim-Prozesses von der Verteidigung ausgeschlossen. 1980 wurde Ströbele von der 2. Großen Strafkammer beim Landgericht Berlin wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 Abs. 1 Strafgesetzbuch) zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten auf Bewährung verurteilt, da er am Aufbau der RAF nach der ersten Verhaftungswelle 1972 mitgearbeitet habe und in das illegale Informationssystem der RAF involviert gewesen sei. Dieses Urteil wurde 1982 von der 10. Großen Strafkammer des Berliner Landgerichts auf zehn Monate reduziert. Für die Kammer war Ströbeles Verstrickung in die RAF ein „besonders schwerer Fall“ von Unterstützung, da die von ihm unterstützte Vereinigung darauf ausgerichtet gewesen sei, „Straftaten des Mordes und Sprengstoffdelikte zu begehen“. Ströbele bestreitet die Vorwürfe und erklärte, das Informationssystem habe lediglich der Arbeit als Verteidiger für die gefangenen Mitglieder der RAF in den Jahren 1970 bis 1975 gedient.

https://de.wikipedia.org/wiki/Hans-Christian_Ströbele#Anwalt_von_RAF-Mitgliedern_und_Sozialistisches_Anwaltskollektiv_(1970%E2%80%931979)

Bei Otto Schily und Hans-Christian Ströbele handelt es sich nur um 2 (terroristischen Vereinigungen sehr nahestehende) bekannte Gesichter, die eine glänzende Karriere in der BRD abgelegt haben. Es wird nicht behauptet, dass sich Otto Schily oder Hans-Christian Ströbele Straftaten oder direkt dem Terrorismus schuldig gemacht haben.

Die Verbindung von terroristischen Organisationen oder deren Zugehörigen zur BRD ist auffällig. Mittlerweile hat man einfach die Mitspieler ausgewechselt, bedient sich des „rechten Spektrums“ und ermöglichte so u.a. die Verbrechen des NSU.

Wer sich in der deutschen Geschichte und der aktuellen „Situation“ etwas auskennt, wird erstaunt sein, dass Schily und Ströbele sehr engen und direkten Kontakt zu Horst Mahler hatten.

Horst MAHLER [Wikipedia]

Horst Werner Dieter Mahler (* 23. Januar 1936 in Haynau, Niederschlesien) ist ein deutscher Publizist, politischer Aktivist, Neonazi und ehemaliger Linksextremist und Rechtsanwalt. Er wurde mehrmals wegen Volksverhetzung, Terrorismus und Raubes verurteilt.

Horst Mahler wuchs in einer nationalsozialistisch gesinnten Familie auf.

Zu Beginn seines Studiums in Berlin 1953/1954 war Mahler Mitglied der schlagenden Studentenverbindung Landsmannschaft Thuringia. Später war er Angehöriger des Sozialistischen Deutschen Studentenbunds (SDS), Mitbegründer des Sozialistischen Anwaltskollektivs, und Anwalt vieler studentischer Aktivisten, darunter auch spätere Mitglieder der Rote Armee Fraktion (RAF). Anschließend wurde Mahler Mitgründer der RAF. Er wurde 1980 festgenommen und zu 14 Jahren Haft verurteilt. 1975 lehnte er in der Tagesschau die Freilassung im Kontext der Entführung Peter Lorenz durch die Bewegung 2. Juni ab. Während der Haft kam er durch die Kommission zur Erforschung der geistigen Ursachen des Terrorismus in Kontakt mit dem nationalkonservativen Sozialphilosophen Günter Rohrmoser. 1987 erreichte sein Anwalt, der ehemalige Juso-Vorsitzende und spätere Bundeskanzler Gerhard Schröder, seine Wiederzulassung als Anwalt.

Durch seine am 1. Dezember 1997 gehaltene Laudatio auf dem 70. Geburtstag Günter Rohrmosers, seine anschließenden Interviews und Artikel in der Wochenzeitung „Junge Freiheit“, seinen Auftritt zusammen mit Bernd Rabehl und Peter Furth bei den „Bogenhausener Gesprächen“ der Burschenschaft Danubia München begann Mahlers Weg in immer rechtere Kreise. Er wurde Mitglied der Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) und vertrat die Partei unter anderem im Verbotsverfahren. Nach dem Scheitern des Verfahrens trat er aus der NPD aus. Des Weiteren wurde er einer der Köpfe des Deutschen Kollegs. Am 14. Dezember 2003 veröffentlichte Mahler die Verkündigung der Reichsbürgerbewegung. Wegen verschiedener Delikte, darunter verfassungswidrige Betätigung, Holocaustleugnung, Mord- und Gewaltandrohungen, antisemitische und neonazistische Äußerungen, wurde er zu weiteren Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt. Ein vorläufiges Berufsverbot von 2004 wurde im Jahr 2009 mit dem Entzug seiner anwaltlichen Zulassung hinfällig, da keine Berufsausübung ohne Zulassung möglich ist.

https://de.wikipedia.org/wiki/Horst_Mahler

„1987 erreichte sein Anwalt, der ehemalige Juso-Vorsitzende und spätere Bundeskanzler Gerhard Schröder, seine Wiederzulassung als Anwalt.“

Auch der spätere Bundeskanzler Gerhard Schröder gehörte zum direkten Umfeld Horst Mahlers. In der Anwaltskanzlei von Ex-Bundeskanzler Gerhard Schröder wurde im Jahr 2010 der „Friedensvertrag“ zwischen den mittlerweile verbotenen Rockerclubs Hells Angels, damals vertreten durch den derzeit in Spanien inhaftierten Präsidenten und dem Rockerclub Bandidos öffentlichkeitswirksam inszeniert und verkündet.

In einem Interview in „DIE ZEIT“ räumt Gerhard Schröder ganz nebenbei ein, dass er (und die NATO) gegen das Völkerrecht verstoßen haben, als sie die Tornados nach Serbien geschickt haben und einen „souveränen Staat“ bombardiert haben.

https://www.youtube.com/watch?v=EWSbvaucEVM

Das komplette Interview findet man leicht im Internet.

Auf das schwere Verbrechen eines Angriffskrieges steht lebenslange Freiheitsstrafe.

Völkerstrafgesetzbuch (VstGB)
§ 13 Verbrechen der Aggression

(1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Wer einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 plant, vorbereitet oder einleitet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Tat nach Satz 1 ist nur dann strafbar, wenn

(3) der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder

(4) durch sie die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.

(5) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.

(6) Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

(7) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Horst Mahler wird als Begründer der „Reichsbürgerbewegung“ aufgeführt, was auch immer das bedeutet. Derzeit ist er wegen der Leugnung des Holocaust zur Justierung in der JVA Brandenburg. Horst Mahler wurde für die Äußerung seiner Meinung zu mehreren langjährigen Haftstrafen verurteilt. Das ist eine schwere Grundrechtverletzung. Niemand darf wegen der Äußerung seiner Meinung inhaftiert werden. Im Gegensatz zu vielen anderen Personen hat Horst Mahler niemandem direkt geschadet oder das universelle Recht eines Menschen berührt. Sollte sich das jüdische Volk aufgrund irgendwelcher Meinungen etc. angegriffen fühlen, muss es die Klage selbst erheben. Die Staatsanwaltschaft ist selbst nicht klageberechtigt.

Erst werden die Menschen instrumentalisiert, dann radikalisiert und wenn man sie nicht mehr braucht, werden sie entsorgt.

Sowohl der Begriff „Reichsbürgerbewegung“ als auch der Begriff „Holocaustleugner“ wurden vom System geschaffen und werden so benutzt, wie man sie gerade braucht.

Den Holocaust zu bestreiten, ist falsch, der Holocaust hat stattgefunden, wurde nie beendet und findet immer noch statt. Zuerst wurden die Menschen von den Nationalsozialisten in die Rechtlosigkeit geführt, indem ihnen die Heimat geraubt wurde. Dann wurden Systemfeinde verfolgt und später ermordet. Das waren häufig Juden, aber nicht ausschließlich. Kommunisten, Sozialisten, Zigeuner und alle Andersdenkenden wurden ebenfalls Opfer des Holocaust. Nach dem Krieg wurde der Holocaust in den Rheinwiesenlagern und in den Konzentrationslagern von den Alliierten fortgesetzt.

Das KZ Buchenwald wurde bis 1950 von den Alliierten für deutsche Kriegsgefangene genutzt.

In der BRD wurden die Kommunisten verfolgt, inhaftiert und die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) verboten.

Gesinnungsstrafrecht [Wikipedia]

Gesinnungsstrafrecht bezeichnet eine Strafgesetzgebung, die das strafbare Unrecht und die Schwere der Strafe weniger am äußeren Tathergang und der Verletzung eines bestimmten Rechtsguts als an der Motivation des Täters festmacht. Ein Gesinnungs- oder Gedankenstrafrecht, bei dem sich die auf eine Deliktsbegehung abzielende innere Vorstellung des Täters nicht in einer äußeren Handlung manifestiert, ist mit den Grundsätzen des Tatstrafrechts unvereinbar.

Nationalsozialistisches Strafrecht

In der Zeit des Nationalsozialismus haben Gesetzgebung und Rechtsprechung dagegen maßgeblich auf die missliebige Gesinnung des Täters abgestellt und daran unverhältnismäßig harte Strafen geknüpft. Menschen wurden wegen ihrer politischen Gesinnung (Kommunisten, Sozialdemokraten, Gewerkschafter, Künstler etc.) oder ihrer Religion bestraft. Nach 1945 wurden viele dieser Urteile oder die Höhe der Strafurteile als Gesinnungsstrafrecht bezeichnet, so dass der Begriff eine weitere Bedeutung bekam. Der Ausdruck Gesinnungsstrafrecht ist deshalb auch als ein abwertender Begriff zu verstehen, der von der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung in Anspielung auf Nazi-Juristen gebraucht wird.

https://de.wikipedia.org/wiki/Gesinnungsstrafrecht

In der DDR wurde der Völkermord an Andersdenkenden durch Stasi etc. fortgesetzt und weiter ausgebaut. Dazu ist mittlerweile viel bekannt geworden. Mit der Gründung der BRD und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bizone wurde die Entrechtung der Menschen fortgesetzt. Das Ergebnis sehen wir heute.

Dazu kommt, dass die von den Nazis „entrechteten“ Kommunisten, Sozialisten, Sozialdemokraten etc. überwiegend im Ost-Teil zu finden waren und im West-Teil die ehemaligen Nazis wieder in alte Positionen aufgenommen wurden. Im Ost-Teil hatte man Angst vor den ehemaligen Tätern und im Westen hatte man Angst vor der Rache der ehemaligen Opfer.

Auch die Gesetze müssen entnazifiziert werden.

In Halle an der Saale gibt es die JVA „Roter Ochse“. Diese stammt aus dem Jahre 1842. Dort wurden bereits schon unter den Nazis Gestapo-Gefangene festgehalten gefoltert und hingerichtet. Im Museumstrakt kann man sich die Hinrichtungsstätte anschauen. In der DDR wurden „Staatsfeinde“ und in der BRD politisch Andersdenkende wie Peter Fitzek inhaftiert. Peter Fitzek berichtete nach seiner Entlassung (nachdem der BGH das zu Unrecht gesprochene Urteil aufgehoben hat), dass dort Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind. Auch wenn jemand inhaftiert wird, muss dieser keinen Antrag auf Toilettenpapier stellen. Das ist ein Grundrecht und muss ohne Antrag zur Verfügung stehen. Aufgrund der permanenten Grundrechtverletzungen finden dort sehr häufig Suizide statt, woraufhin die „zukünftige“ Schließung beschlossen wurde.

4.21.1 Der Nebeneffekt der Renazifizierung der BRD

Die Alliierten haben das bestehende NS-Regime beibehalten, allerdings unter deren Kontrolle.

Nach dem 2. Weltkrieg wurden in die BRD-Behörden viele der ehemaligen NS-Verbrecher aufgenommen. Aus dem Mangel heraus wurden diese Personen häufig in den „Sicherheitsapparat“ gesteckt, weil sie von dort kamen, nichts anderes konnten und sonst niemand diese Arbeit machen konnte. Der BND wurde von Reinhard Gehlen, einem ehemaligen ranghohen Nazi-Verbrecher, gegründet.

https://de.wikipedia.org/wiki/Organisation_Gehlen

Im späteren Osten (eigentlich Mitteldeutschland), der DDR, war es genau umgekehrt. Nach dem 2. Weltkrieg kamen viele geflüchtete Kommunisten, Sozialisten, Sozialdemokraten etc. zurück oder wurden aus der NS-Haft oder den Konzentrationslagern entlassen. Diese Opfer wollten natürlich nicht, dass sich so etwas wiederholt. Dass sich diese Menschen stark bei der Stasi und anderen Sicherheitsbehörden einbrachten, leuchtet ein. Erich Honecker selbst war von 1935 bis 1945 wegen Widerstands gegen den Nationalsozialismus als hauptamtlicher Funktionär der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) inhaftiert. Das sollte man sich bewusst machen, bevor man das „für Außenstehende fremde Verhalten“ bewertet. Aus der Sicht von erich HONECKER gab es einen legitimen Grund und eine real existierende Erfordernis, für den Aufbau der STASI.

Auch zu BRD-Zeiten wurden Kommunisten im Westen verfolgt und inhaftiert.

Adenauer-Erlass [Wikipedia]

Adenauer-Erlass ist die umgangssprachliche Bezeichnung für den am 19. September 1950 von der Bundesregierung unter Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) gefassten Beschluss zur Verfassungstreue der öffentlich Bediensteten in der Bundesrepublik Deutschland. Dadurch war es diesen Personen verboten, Mitglied in Organisationen zu sein, die die Bundesregierung als verfassungsfeindlich einstufte.

https://de.wikipedia.org/wiki/Adenauer-Erlass

KPD-Verbot [Wikipedia]

Das KPD-Verbot vom 17. August 1956 war das zweite Parteienverbot in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, nachdem die offen neonazistische Sozialistische Reichspartei (SRP) 1952 verboten worden war. Es führte zu der Zwangsauflösung der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), dem Entzug ihrer politischen Mandate, dem Verbot der Gründung von Ersatzorganisationen und Gerichtsverfahren gegen tausende Mitglieder.

https://de.wikipedia.org/wiki/KPD-Verbot

In der BRD waren viele ehemalige Verbrecher, die die Menschen wegen ihrer politischen Gesinnung in die KZs brachten und in der DDR waren viele der ehemaligen Opfer, die in die KZ's gesteckt wurden. „Die im Westen“ hatten Angst vor etwaiger verspäteter Strafe

und „die im Osten“ hatten Angst vor dem Staat, der die alten Täter deckt und in hohe Positionen steckt. Das war der Grund, warum man Mittel-, Ost- und Westdeutschland gegeneinander ausspielen konnte.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Art 131

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

4.22 Regierungskriminalität

Das Thema Regierungskriminalität ist sehr umfangreich. Zu diesem Thema wird derzeit an einer eigenen Ausarbeitung der Akademie Menschenrecht gearbeitet. Aus diesem Grund soll dieses Kapitel kurz gehalten werden und dem Leser nur ein kleiner Überblick über die in den Bereich fallenden Tatbestände und deren Bedeutung gegeben werden.

Regierungskriminalität [Wikipedia]

Als Regierungskriminalität werden Straftaten bezeichnet, die im Auftrag oder mit Duldung von Regierungen erfolgen.

Die Aufklärung und Ahndung derartiger Regierungskriminalität ist durch eine Reihe von Sachverhalten erschwert. So gilt auch im Rechtsstaat, dass

1. Regierungsmitglieder vielfach auch Mitglied der Parlamente sind und daher Immunität genießen
2. Regierungen über Mehrheiten im Parlament verfügen, die Gesetze (z. B. Verjährungsvorschriften) ändern können und
3. die Regierung vielfach Einfluss auf die Strafermittlung und -verfolgung nehmen kann (z. B. über die weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften)

In Diktaturen und Staaten, die nicht rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen, bestehen weitaus größere Möglichkeiten zur Regierungskriminalität, da die rechtsstaatlichen Schutzmechanismen nicht bestehen. Hier besteht daher typischerweise erst dann eine Möglichkeit, diese Straftaten zu verfolgen, wenn es zu einem Regimewechsel gekommen ist. So waren die Nürnberger Prozesse eine Aufarbeitung der Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes.

Ein Hauptproblem hierbei ist, dass Regierungskriminalität in Diktaturen typischerweise durch das jeweilige zur Tatzeit gültige (und von der Diktatur selbst gesetzte) nationale Strafrecht keine Strafbarkeit der Handlungen der Regierung vorsieht (nullum crimen sine lege praevia, nulla poena sine lege (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz)). Daher wird vielfach auf die völkerrechtliche Ächtung bestimmter schwerer Straftaten wie Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit abgehoben.

Einige Länder wie Spanien haben den Grundsatz des Gesetzlichen Richters dahingehend aufgeweicht, dass eine Strafverfolgung auch dann möglich ist, wenn weder Opfer noch Täter noch Tat einen Bezug zum Ort des Gerichtes haben. Hierdurch ist eine Strafverfolgung von Regierungskriminalität auch im Ausland möglich.

Auf internationaler Ebene wurde der Internationale Strafgerichtshof zur Ahndung von Regierungskriminalität geschaffen. Jedoch wird dieses internationale Gericht von vielen Staaten (darunter auch Rechtsstaaten) nicht anerkannt.

Ein mehrfach eingesetztes Instrument zur Aufarbeitung von Regierungskriminalität sind Wahrheitskommissionen.

In Deutschland wurde der Begriff der Regierungskriminalität insbesondere im Zusammenhang mit der rechtsstaatlichen Umsetzung der Wiedervereinigung in Bezug auf die Handlungen der DDR-Regierung angewendet. Die Ergebnisse dieser Aufarbeitung sind im Artikel Zentrale Ermittlungsgruppe für Regierungs- und Vereinigungskriminalität beschrieben

https://de.wikipedia.org/wiki/Regierungskriminalität

Regierungskriminalität [Kriminologie-Lexikon]

Unter Regierungskriminalität werden Straftaten verstanden, die von Regierungen oder ihren ausführenden Organen verübt, unterstützt, vorbereitet oder gedeckt werden oder zu denen von diesen angestiftet wird.

Die Regierungskriminalität bezieht sich auf Straftaten, deren Ziel die Vergrößerung oder Erhaltung politischer und ökonomischer Macht ist. Dazu gehören Straftaten, wie beispielsweise der Stimmkauf, die Wahlfälschung oder die Korruption.

Die Regierungskriminalität wird von der Makrokriminalität abgegrenzt, zu der Straftaten wie Kriegsverbrechen, Menschenrechtsverletzungen oder der Genozid zählen. Beide, Regierungs- und Makrokriminalität, bilden gemeinsam die sogenannte Staatskriminalität.

Im englischsprachigen Raum werden mit „state crime“ oder „state-organised crime“ Straftaten bezeichnet, die für den Staat oder von Staatsbediensteten begangen werden, sei es zum Nutzen ihrer Partei beziehungsweise Regierung oder zur persönlichen Bereicherung. Diese werden teilweise auch als „governmental crime“ bezeichnet, das wörtlich übersetzt dem deutschen Wort „Regierungskriminalität“ entspricht.

Die Regierungskriminalität beschreibt dabei nur Taten, die von den Regierungsmitgliedern oder ihren nachgeordneten Organen während der Ausübung ihrer offiziellen Funktion oder ihres Amtes begangen werden. Andernfalls müsste jede Straftat eines Staatsdieners als Regierungskriminalität gewertet werden. Zum einen wäre dann die Grenze zur Alltagskriminalität verwischt, zum anderen bezieht sich die Regierungskriminalität im Kern auf den Machtmissbrauch durch den Amtsträger in seiner staatlichen Funktion.

Straftaten der Regierungskriminalität weisen eine beträchtliche Sanktionsimmunität auf. Die Begehung liegt im Interesse der jeweiligen Regierung, die gleichzeitig Träger des Gewaltmonopols ist. Sie kann sowohl auf die entsprechenden Gesetze als auch auf die Strafverfolgung einwirken. Hinzu kommt, dass die Straftäter teilweise durch parlamentarische Immunität geschützt werden.

Eine echte Strafverfolgung wird oftmals erst nach dem Sturz der Regierung möglich. Das führt teilweise dazu, dass zwischen Tatbegehung und Aufklärung eine erhebliche Zeit vergangen ist. So waren in den Fällen der DDR-Regierungskriminalität die Beschuldigten im Durchschnitt 56 Jahre alt, 25 % sogar über 64 Jahre. Dadurch kam es zu Verzögerungen der Verfahren und zahlreichen Einstellungen oder Bewährungsstrafen aus Altersgründen. Teilweise verstarben die Angeklagten vor Ende des Prozesses. Um die drohende Verjährung zwischen Tatbegehung und Sturz des Regimes und der dann einsetzenden Strafverfolgung zu vermeiden, wird diskutiert, die Verjährung während dieser Zeit ruhen zu lassen.

Zu den Entstehungsbedingungen der Regierungskriminalität gehört, dass die Stigmatisierung für diese Taten niedrig und die Sanktionswahrscheinlichkeit gering ist. Zudem nutzt dem Täter die staatliche Macht und die vorgebliche Legitimität seines Handelns. Moralische Bedenken werden oftmals durch die sogenannte zweifache Opferdiskriminierung überlagert, die einerseits aus der Abwertung der Opfer und andererseits aus einer unterstellten besonderen Gefährlichkeit der Opfer besteht. Das Vorgehen gegen die Opfer wird dabei durch eine Art Notwehr gerechtfertigt.

Das oftmals arbeitsteilige Vorgehen der Täter kann zudem eine gewisse Gleichgültigkeit hervorrufen. Hierarchische Strukturen ermöglichen es dem Täter außerdem, sich zur persönlichen Rechtfertigung als „Befehlsempfänger“ darzustellen.

In Deutschland wird die Regierungskriminalität nahezu ausschließlich mit den Verbrechen des DDR-Unrechts verknüpft. Der Definition des „state crime“ oder des „governmental crime“ folgend müsste beispielsweise illegale Parteispendenpraxis ebenfalls als Regierungskriminalität gelten, die jedoch hierzulande durchgängig als „Affären“ bezeichnet werden. Problematisch ist darüber hinaus der Einsatz von verdeckten Ermittlern oder V-

Leuten, wenn dieser zur Begehung von Straftaten führt oder als Agent Provocateur angelegt ist.

www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=106

Rechtsbankrott [Juristisches Wörterbuch]

ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Einrichtung, insbesondere eine Rechtseinrichtung, offenbart beispielsweise einen Rechtsbankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z. B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen (z. B. pacte sunt servanda, Willkürverbot, Wettbewerb usw.)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 197

Verbrechen gegen die Menschlichkeit [Wikipedia]

Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist ein Straftatbestand im Völkerstrafrecht, der durch einen ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen eine Zivilbevölkerung gekennzeichnet ist. Erstmals völkervertraglich festgelegt wurde der Tatbestand 1945 im Londoner Statut des für den Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher des NS-Regimes geschaffenen Internationalen Militärgerichtshofs. Die heute wichtigste vertragliche Rechtsquelle ist Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Die Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist daneben auch völkergewohnheitsrechtlich anerkannt. Entsprechende Straftatbestände finden sich in einer Vielzahl nationaler Strafgesetzbücher.

[...]

Definition der Londoner Charta vom 8. August 1945

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit, unter anderem: Mord, ethnische Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Akte gegen die Zivilbevölkerung oder: Verfolgung aufgrund von rassistischen, politischen und religiösen Motiven; unabhängig davon, ob einzelstaatliches Recht verletzt wurde."

Mit der Londoner Charta verständigten sich die Alliierten auf ein gemeinsames Strafrecht, das ihren jeweiligen nationalen Rechtssystemen übergeordnet war. Sie bildete die juristische Grundlage für die Nürnberger Prozesse gegen die wichtigsten gefangenen NS-Machthaber.

[…]

Abgrenzung

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit", „Kriegsverbrechen", „Völkermord" und „Holocaust" werden häufig fälschlicherweise als Synonyme verwendet. Bei den ersten drei Begriffen handelt es sich um Rechtsbegriffe, die zugleich wissenschaftliche Kategorien sind.

1. „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" sind breit angelegte oder systematische Übergriffe auf die Zivilbevölkerung. Im Völkerrecht stellen sie einen Oberbegriff dar, unter den sowohl „Kriegsverbrechen" und „Verbrechen gegen den Frieden" als auch „Völkermord" fallen.
2. Kriegsverbrechen sind kriminelle Handlungen, die während eines bewaffneten Konflikts begangen werden und die vor allem gegen die Genfer Konventionen verstoßen.
3. Als Völkermord wird die koordinierte und geplante Zerstörung einer Gruppe von Menschen bezeichnet, wobei diese „Gruppe" allerdings von den Tätern definiert

wird.

4. Als Holocaust wird das Vorhaben der Nationalsozialisten im Zweiten Weltkrieg bezeichnet, alle europäischen Juden zu ermorden.

[...]

https://de.wikipedia.org/wiki/Verbrechen_gegen_die_Menschlichkeit

Kriegsverbrechen [Wikipedia]

Kriegsverbrechen sind ausgewählte und schwere Verstöße gegen die Regeln des in internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts, deren Strafbarkeit sich unmittelbar aus dem Völkerrecht ergibt. Kriegsverbrechen zählen zu den Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und unterfallen dem Weltrechtsprinzip.

[…]

Abgrenzung

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, „Kriegsverbrechen“, „Völkermord“ und „Holocaust“ werden häufig fälschlicherweise als Synonyme verwendet. Bei den ersten drei Begriffen handelt es sich um Rechtsbegriffe, die zugleich wissenschaftliche Kategorien sind.

1. „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ sind breit angelegte oder systematische Übergriffe auf die Zivilbevölkerung. Im Völkerrecht stellen sie einen Oberbegriff dar, unter den sowohl „Kriegsverbrechen“, „Verbrechen gegen den Frieden“, als auch „Völkermord“ fallen.
2. Als Völkermord wird die koordinierte und geplante Zerstörung einer Gruppe von Menschen bezeichnet, wobei diese „Gruppe“ von den Tätern definiert wird.
3. Als Holocaust wird das Vorhaben der Nationalsozialisten im Zweiten Weltkrieg bezeichnet, alle europäischen Juden zu ermorden.

https://de.wikipedia.org/wiki/Kriegsverbrechen

4.23 Friedensvertrag

1. **Der „Zwei-plus-Vier“ Vertrag ist kein Friedensvertrag.**

2. **Ein Friedensvertrag ist nicht erforderlich, wenn der Kriegsgrund und somit die Grundlage für die Internierung nicht mehr bestehen.**

3. **„Die Verwaltung“ kann keinen Friedensvertrag abschließen.**

Der „Zwei-plus-Vier“ Vertrag ist kein Friedensvertrag. Einen Friedensvertrag gibt es nicht.

„Zwei-plus-Vier“-Vertrag [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

A. Zweck des Vertrags

Die Herstellung der Einheit Deutschlands, die mit Wirkung vom 3. 10. 1990 durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland vollzogen wurde, forderte aufgrund der besonderen Rechtslage des geteilten Deutschlands das Einvernehmen mit den Vier Mächten. Dieses Einvernehmen wurde durch den „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland" (BGBI 1990 I1 S 1317) hergestellt, der am 12. 9. 1990 durch die Außenminister der beiden deutschen Staaten und der Vier Mächte in Moskau unterzeichnet wurde („Zwei-plus-Vier-Vertrag"; „Souveränitätsvertrag“). Vertragspartei sollte allerdings auf deutscher Seite bereits das vereinte Deutschland sein. Dieses hat den Vertrag ratifiziert, der am 15. 3. 1991 in Kraft getreten ist (BGBl 1991 II S 587).

B. Beendigung der Viermächte-Rechte

Die Vier Mächte erklären in Art 7, daß sie hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes beenden. Als Ergebnis würden die entsprechenden damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst. Mit deklaratorischer Wirkung wird festgestellt, daß das vereinte Deutschland demgemäß die volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten hat. Schon vor der Ratifizierung des Vertrags suspendierten die Vier Mächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten mit Wirkung vom 3. 10. 1990, dem Tag der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands (New Yorker Deutschlanderklärung vom 1. 10. 1990; BGBI 1990 II S 1331)

C. Staatsgebiet und Grenzen

Als Staatsgebiet des vereinten Deutschlands nennt Art 1 des Vertrags die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und ganz Berlins. Die Endgültigkeit seiner Grenzen wird als ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa bezeichnet. Das vereinte Deutschland werde auch in Zukunft keine Gebietsansprüche gegen andere Staaten erheben. Die Grenze zwischen dem vereinten Deutschland und der Republik Polen werde in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag zwischen diesen beiden Staaten bestätigt werden (vgl Vertrag vom 14. 11.1990, BGBI 1991 II S 1328; Oder-Neisse-Gebiete). Die deutsche Verfassung dürfe keinerlei Bestimmungen enthalten, die mit diesen Prinzipien unvereinbar

seien.

D. Sicherheitspolitische Bestimmungen

In Art 2 des Vertrags erklären die beiden deutschen Regierungen, daß nach der Verfassung des vereinten Deutschlands Handlungen verfassungswidrig und strafbar seien, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten. Sie erklären, daß das vereinte Deutschland Waffengewalt nicht einsetzen werde, außer in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen. Die beiden deutschen Regierungen bekräftigen ferner in Art 3 ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie auf die Verfügungsgewalt über solche Waffen. Das vereinte Deutschland sei an den Kernwaffensperrvertrag vom 1. 7. 1968 gebunden. Sie erklären, die Streitkräfte des vereinten Deutschlands würden innerhalb von drei bis Vier Jahren auf Personalstärke von 370000 Mann (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) reduziert.

Das Recht des vereinten Deutschlands, Bündnissen (1nsbesondere dem Nordatlantikpakt) anzugehören, bleibt unberührt (Art 6). Die Sowjetunion wird den Aufenthalt ihrer Streitkräfte auf dem Gebiet der DDR und Berlins bis Ende 1994 beenden (Art 4). Das vereinte Deutschland wird bis zum Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte auf diesem Gebiet ausschließlich deutsche Verbände der Territorialverteidigung stationieren, die nicht in die Bündnisstrukturen integriert sind. Nach dem Abzug der sowjetischen Streitkräfte können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die den militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind, allerdings ohne Kernwaffenträger. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt (Art 5).

E. Gemeinsamer Brief

In einem gemeinsamen Brief geben die beiden deutschen Außenminister gegenüber den Außenministern der Vier Mächte Erklärungen zur Regelung offener Vermögensfragen, zum Schutz von Kriegsdenkmälern und Kriegsgräbern, zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung im vereinten Deutschland insbesondere gegenüber nationalsozialistischen Zielsetzungen und zur Behandlung der völkerrechtlichen Verträge der DDR ab. Zur Regelung offener Vermögensfragen erklären sie, daß die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage (1945-1949) nicht mehr rückgängig zu machen seien. Einem künftigen gesamtdeutschen Parlament bleibe die abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten.

→Deutschland.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 1460

Friede [Juristisches Wörterbuch]

ist der Zustand ungestörter Ordnung, in dem sich niemand gewaltsamer Mittel bedient, um seine besonderen Interessen durchzusetzen. Im Völkerrecht bildet den Gegensatz zum Frieden der Krieg, der durch Abschluss eines Friedensvertrags formell beendet wird. Im Frieden gelten die friedensrechtlichen Regeln des Völkerrechts (z. B. diplomatische Beziehungen, Auslieferung).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 159

Friede [DUDEN-online]

1.

a) [vertraglich gesicherter] Zustand des inner- oder zwischenstaatlichen Zusammenlebens in Ruhe und Sicherheit

b) Friedensschluss

2.

a) Zustand der Eintracht, der Harmonie

b) ungestörte Ruhe

c) Zustand beschaulich-heiterer Ruhe

3. Geborgenheit in Gott

Synonyme zu *Friede*

- Friedenszeit, Friedenszustand, Waffenstillstand
- Friedensschluss, Versöhnung, Verständigung
- Einigkeit, Einmütigkeit, Eintracht, Einvernehmen, Harmonie, Übereinstimmung; (gehoben) Einklang
- Ruhe, Stille

https://www.duden.de/rechtschreibung/Friede

Die Bundesrepublik Deutschland konnte als reine Verwertungsgesellschaft der wirtschaftlichen Inhaber und Urheberrechte keinen (völkerrechtlich gültigen) Friedensvertrag über den Kriegszustand aus dem 2. Weltkrieg abschließen, da sie nicht die rechtliche Heimat der Menschen ist. Die BRD und alle Derivatorganisationen sind nicht vertragsfähig, da sie nicht rechtfähig sind.

Friedensvertrag [Juristisches Wörterbuch]

ist der den Kriegszustand zwischen mehreren Staaten beendende völkerrechtliche Vertrag.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 159

Völkerrecht = öffentliches Recht = Grundrecht

Wer kein Rechtträger ist, kann auch keine rechtfähigen / öffentlich gültigen Verträge abschließen.

Dazu bedarf es Rechtträger, die es in der BRD nicht gibt.

Als nächstes wurde in ECHR 75529/01 der innerstaatliche Kriegszustand in der BRD festgestellt. Im innerstaatlichen Kriegszustand kann kein Friedensvertrag geschlossen werden.

Weiter müsste der Friedensvertrag für das gesamte geeinigte deutsche Gebiet geschlossen werden. Dies ist nicht möglich, weil nur „West-“ und „Mitteldeutschland“ „geeinigt“ wurden. Ostdeutschland gibt es nicht mehr, es wurde der polnischen Verwaltung zugewiesen.

Die Forderung einiger Gruppierungen und politischen Strömungen, die alten deutschen Gebiete, welche heute zu Polen gehören, müssten wieder zu „Deutschland“ gehören, kann praktisch nur durch Unterwerfung und Vertreibung der dort heute lebenden Menschen umgesetzt werden. So eine Forderung kann nicht Grundlage eines Friedensvertrages

zwischen den Menschen sein. Allerdings muss es den Deutschen, die ebenfalls in der Heimat ihrer Vorfahren leben wollen, ermöglicht werden, dort „auf Augenhöhe mit der heutigen polnischen Bevölkerung“ zu leben.

Aus diesen oder ähnlichen Befürchtungen hatte auch der damalige polnische Außenminister Krzysztof SKUBISZEWSKI darauf hingewiesen, dass nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die Vier Mächte darstellt.

Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden
Zusammenkunft der Außenminister Frankreichs, Polens, Der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in Paris am 17. Juli 1990
Protokoll10 [10 Hs. ergänzt: "(d. franz. Vorsitzenden)".]

1. *Das Prinzip Nr. 1 hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen, auf das sich die sechs Mitgliedstaaten der in Ottawa eingesetzten Gruppe geeinigt haben, wird durch folgenden Satz ergänzt: "Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen wird einen wesentlichen Bestandteil der Friedensordnung in Europa darstellen."*
2. *Der Wortlaut des 2. Prinzips hinsichtlich der Frage der deutschen Grenzen wird wie folgt geändert: Die Worte "die bestehende Westgrenze Polens" werden durch die Worte "die zwischen ihnen bestehende Grenze" ersetzt.*
3. *Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, erklärt, daß „der Vertrag über die deutsch-polnische Grenze innerhalb der kürzestmöglichen Frist nach der Vereinigung und der Wiederherstellung der Souveränität Deutschlands unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zwecks Ratifizierung unterbreitet werden wird.11[11 Abführungszeichen in der Textvorlage nicht vorhanden.]*

   Der Außenminister der Deutschen Demokratischen Republik, Markus Meckel, hat darauf hingewiesen, daß sein Land dieser Erklärung zustimmt.
4. *Die vier Siegermächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschland einen endgültigen Charakter haben, der weder durch ein äußeres Ereignis noch durch äußere Umstände in Frage gestellt werden kann.*

   Der Außenminister Polens, Krzysztof Skubiszewski, weist darauf hin, daß nach Ansicht der polnischen Regierung diese Erklärung keine Grenzgarantie durch die vier Mächte darstellt. Der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Hans-Dietrich Genscher, weist darauf hin, daß er zur Kenntnis genommen hat, daß diese Erklärung für die polnische Regierung keine Grenzgarantie darstellt. Die BRD stimmt der Erklärung der vier Mächte zu und unterstreicht, daß die in dieser Erklärung erwähnten Ereignisse oder Umstände nicht eintreten werden, d.h., daß ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung nicht beabsichtigt sind. Die DDR stimmt der von der BRD abgegebenen Erklärung zu.

   Erklärungen zu Protokoll

   BM zu deutsch-polnischem Grenzvertrag:

   "Der deutsch-polnische Grenzvertrag wird innerhalb kürzestmöglicher Zeit nach der Vereinigung und der Herstellung der Souveränität des vereinten Deutschland unterzeichnet und dem gesamtdeutschen Parlament zugeleitet." - "Innerhalb kürzester Zeit bezieht sich sowohl auf die Unterzeichnung als auch auf die Zuleitung

zur Ratifikation."

- BM zu Erklärung der Vier:

"Die Vier Mächte erklären, daß der endgültige Charakter der Grenzen Deutschlands durch keine (äußeren)12[12 ( ) Hs. korrigiert aus: "auswärtigen".] Umstände oder Ereignisse in Frage gestellt werden kann."

- BM:

- Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, daß die polnische Regierung in der Erklärung der Vier Mächte keine Grenzgarantie sieht.

- Die Bundesregierung schließt sich der Erklärung der Vier Mächte an und stellt dazu fest, daß die in der Erklärung der Vier Mächte erwähnten Ereignisse und Umstände nicht eintreten werden, nämlich daß ein Friedensvertrag oder eine friedensvertragliche Regelung nicht beabsichtigt sind.

Ein Friedensvertrag wurde von der Bundesregierung kategorisch ausgeschlossen, weil diese diesen Vertrag nicht schließen konnte, selbst wenn es die Politiker gewollt hätten. Es gibt keinen gültigen Friedensvertrag, der 1. und der 2. Weltkrieg wurden beide nie beendet. Dem Artikel 107 der UN-Charta, der sogenannten Feindstaatenklausel wurde diese Realität zugrunde gelegt.

Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta)
Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist identisch mit dem „Deutschen-NS-Reich“ und deshalb immer noch ein Feindstaat der Völkergemeinschaft. Ob man das so sehen will oder nicht, spielt hierbei keine Rolle, denn offenkundige Tatsachen bedürfen keinerlei Beweise. Wer sich als Mensch erkennt und zum Recht bekennt, ist kein Kriegsteilnehmer.

Einige Teilnehmerstaaten der Weltkriege haben bereits Friedensverträge geschlossen.

Separatfriedensvertrag [DUDEN-online]

Friedensvertrag, der nur mit einem von mehreren Gegnern, nur einseitig von einem der Bündnispartner mit dem Gegner abgeschlossen wird

https://www.duden.de/rechtschreibung/Separatfriedensvertrag

4.24 Flüchtlinge / Migration

1. Asyl ≠ asozial

2. Asylant ≠ Assi (Asozialer)

An dieser Stelle sollen lediglich die Bedeutungen der Begriffe geklärt werden, damit sie richtig genutzt werden können.

Flüchtling, der [DUDEN-online]

Person, die aus politischen, religiösen, wirtschaftlichen oder ethnischen Gründen ihre Heimat eilig verlassen hat oder verlassen musste und dabei ihren Besitz zurückgelassen hat

https://www.duden.de/rechtschreibung/Fluechtling

Flüchtling [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein der aus seiner jeweiligen Umgebung geflohene Mensch. Ihm stehen regelmässig nur eingeschränkte Rechte zu. Besonders wichtig ist das Asylrecht.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 153

Kriegsflüchtling, der [DUDEN-online]

jemand, der seine Heimat verlässt, weil dort Krieg herrscht

https://www.duden.de/rechtschreibung/Kriegsfluechtling

Migrant, der [DUDEN-online]

1. (besonders Soziologie) jemand, der in ein anderes Land, in eine andere Gegend, an einen anderen Ort abwandert
2. (Zoologie) Tier, das in ein Land, eine Gegend einwandert bzw. daraus abwandert

https://www.duden.de/rechtschreibung/Migrant

Asyl, das [DUDEN-online]

1. Heim, Unterkunft für Obdachlose
2. Aufnahme und Schutz [für Verfolgte], Zuflucht[sort]

https://www.duden.de/rechtschreibung/Asyl

Asyl [Juristisches Wörterbuch]

(Freistatt) ist der Zufluchtsort für (politisch) Verfolgte. Politisch Verfolgte genießen nach Art. 16a GG (grundsätzlich) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht, wobei die Verfolgung außer von einem Staat auch von nichtstaatlichen Gruppierungen ausgehen kann. Über einen Antrag auf Zuerkennung des Asylrechts entscheidet die zuständige Behörde. Der Inhalt des Asylrechts ist die Nichtauslieferung. 1993 wurde das Recht auf Asyl wegen der großen Zahl der mutmaßlichen Scheinasylanten gesetzlich eingeschränkt. Das Bundesministerium des Inneren kann Fluggesellschaften untersagen, Ausländer ohne gültigen Sichtvermerk (Visum) in das Bundesgebiet zu befördern. Auf das Asylrecht (Deutschlands), kann sich nicht berufen,

wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus sog. Sicheren Drittstaat (Norwegen, Schweiz) einreist. In der Europäischen Union gab es 1999 etwa 350.000 Asylbewerber, davon 90.000 in Deutschland.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 31

Asylrecht [Juristisches Wörterbuch]

ist das Recht auf Asyl.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 31

Asylrecht, das [DUDEN-online]

1. Recht aus politischen, religiösen oder anderen Gründen Verfolgter auf Asyl im Zufluchtsstaat
2. Recht souveräner Staaten, aus politischen, religiösen oder anderen Gründen Verfolgten Asyl zu gewähren

https://www.duden.de/rechtschreibung/Asylrecht

Asylant, der [DUDEN-online]

jemand, der um Asyl nachsucht; jemand, der Asylrecht beansprucht (wird gelegentlich als abwertend empfunden)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Asylant

Asylant [Juristisches Wörterbuch]

ist der Asyl begehrende Mensch.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 31

Asyl ≠ asozial

Asylant ≠ Assi (Asozialer)

Zuwanderer, der [DUDEN-online]

jemand, der zuwandert, zugewandert ist

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zuwanderer

Zuwandern bedingt „das Wandern“, also zu Fuß kommen.

Verfolgung [Juristisches Wörterbuch]

Ermittlung, Legalitätsprinzip

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 459

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Art 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. [...]

Asylberechtigung [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der BRD]

Asylberechtigt und demnach politisch verfolgt sind Menschen, die im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden, aufgrund ihrer

- Rasse (der Begriff "Rasse" wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet),
- Nationalität,
- politischen Überzeugung
- religiösen Grundentscheidung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (als bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet),

ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Herkunftslandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

Nicht jede negative staatliche Maßnahme – selbst wenn sie an eines der genannten persönlichen Merkmale anknüpft – stellt eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr einerseits um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, andererseits muss sie in ihrer Intensität darauf gerichtet sein, die Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Schließlich muss es sich um eine Maßnahme handeln, die so schwerwiegend ist, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohnerinnen und Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben.

Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung, also Verfolgung, die vom Staat ausgeht. Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist oder die nichtstaatliche Verfolgung selbst an die Stelle des Staates getreten ist (quasistaatliche Verfolgung).

Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asylgewährung gemäß Artikel 16a GG grundsätzlich ausgeschlossen.

Sichere Drittstaaten

Bei einer Einreise über einen sicheren Drittstaat ist eine Anerkennung der Asylberechtigung ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn eine Rückführung in diesen Drittstaat nicht möglich ist, etwa weil dieser mangels entsprechender Angaben der Asylantragstellenden nicht konkret bekannt ist. Als sichere Drittstaaten bestimmt das Asylgesetz die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.

Ausschlussgründe für eine Schutzberechtigung

Eine Schutzberechtigung der drei Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz – kommt nicht in Betracht, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Dazu gehören:

Wenn eine Person ein Kriegsverbrechen oder eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat, als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil sie wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Hintergrundinformationen

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur – wie in vielen anderen Staaten – aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang. Es dient dem Schutz der Menschenwürde in einem umfassenderen Sinne und ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländerinnen und Ausländern zusteht.

www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/Asylberechtigung/asylberechtigung-node.html

5 Die Lösung - Wege aus der Personifikation

5.1 Die 7 Todsünden

1. Die Menschheit ist vom rechten Weg abgekommen.

Die 7 Hauptsünden oder Todsünden [Erzdiözese Wien]

Hintergrundwissen zu den 7 Todsünden

Die "Hauptsünden" sind:

1. Stolz
2. Habsucht
3. Neid
4. Zorn
5. Unkeuschheit
6. Unmäßigkeit
7. Trägheit oder Überdruss (acedia)

Früher wurden sie häufig als "Todsünden" bezeichnet. Manchem mögen sie auch als "Wurzelsünden" bekannt sein.

Sie sind Grundgefährdungen des Menschen und heißen Hauptsünden, weil sie oft Wurzel weiterer Sünden sind. Siehe auch Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1866:

Die Laster lassen sich nach den Tugenden ordnen, deren Gegensatz sie sind, oder auch mit den Hauptsünden in Verbindung bringen, welche die christliche Erfahrung in Anlehnung an den hl. Johannes Cassian und den hl. Gregor d. Gr [Vgl. mor. 31,45] unterschieden hat. Als Hauptsünden werden sie deshalb bezeichnet, weil sie weitere Sünden, weitere Laster erzeugen. Hauptsünden sind: Stolz, Habsucht, Neid, Zorn, Unkeuschheit, Unmäßigkeit, Trägheit oder Überdruß [acedia] (Vgl. dazu auch KKK 2539).

https://www.erzdioezese-wien.at/hauptsuenden-oder-die-7-todsuenden

Todsünde, die [DUDEN-online]

schwere, im Unterschied zur lässlichen Sünde den Verlust der übernatürlichen Gnade und der ewigen Seligkeit bewirkende Sünde

https://www.duden.de/rechtschreibung/Todsuende

„Todsünden sind Grundgefährdungen des Menschen“

Am Anfang dieses Buches wurde abgeleitet, dass „Menschsein“ ein Bewusstseinszustand ist und der Mensch ein Wesen „in diesem Bewusstseinszustand“ ist.

Mensch, der [DUDEN-online]

1. mit der Fähigkeit zu logischem Denken und zur Sprache, zur sittlichen Entscheidung

und Erkenntnis von Gut und Böse ausgestattetes höchstentwickeltes Lebewesen

2. menschliches Lebewesen, Individuum

https://www.duden.de/rechtschreibung/Mensch_Lebewesen_Individuum

Mensch [Juristisches Wörterbuch]

"Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechtes. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat."

Köbler Juristisches Wörterbuch 16. Auflage, Seite 281

Dieser Zustand bedeutet, dass der Mensch in Liebe und Harmonie mit sich selbst und seiner „Umwelt“ lebt.

Wer sich bereits mit der Entdeckung der biologischen Gesetze durch Dr. Hamer, die Entdeckung der bioenergetischen Grundlagen durch Wilhelm Reich, einen Schüler von Sigmund Freud und den Arbeiten vieler anderer Wissenschaftler beschäftigt hat, weiß, dass es eine wesentliche Grundlage für die Gesundheit ist, in Liebe und Harmonie mit sich selbst und seiner „Umwelt“ zu leben.

Nach Wilhelm Reich ist der menschliche Körper pulsierend. Alles im Körper funktioniert nach dem Prinzip Spannung aufbauen, Spannung halten, Entspannung. Die Atmung funktioniert nach diesem Prinzip, der Herzschlag etc. Auch auf der nicht-stofflichen Ebene funktioniert der Mensch nach diesem Prinzip. Bei Emotionen, Gefühlen etc. kommt es auch zu Ausfallerscheinungen, wenn der Prozess zwischen Spannungsaufbau, Anspannung und Entspannung gestört wird. Wenn der Mensch aus irgendeinem Grund angespannt ist und die Anspannung nicht durch Entspannung lösen kann, wird er irgendwann verspannt. Der Energiefluss kommt ins stocken und es treten Ausfallerscheinungen sämtlicher Art auf. Wer lange Zeit negative Emotionen in sich aufnimmt und diese nicht durch „Weinen“ oder andere dafür vorgesehene Mechanismen neutralisiert und aus dem Körper entfernt, wird irgendwann die Ausfallerscheinungen auf der geistigen Ebene wie Psychosen etc. entwickeln, um so das energetische Gleichgewicht wiederherzustellen. Weil dieses Thema ein Universum für sich ist, muss dieser kurze Umriss zu Bioenergetik reichen. Wer sich weiter zu dem Thema Bioenergetik informieren möchte, sollte bei einer Suchmaschine seines Vertrauens nach „Bernd Senf Wilhelm Reich“ suchen. Prof. Bernd Senf hat die Arbeit von Wilhelm Reich sehr gut und leicht begreiflich für jedermann aufgearbeitet und öffentlich gemacht.

http://www.berndsenf.de/

Das Thema der Bioenergetik, hermetische Gesetze und das Thema der biologischen Naturgesetze treffen sich regelmäßig. Eine gute Grundlagen-Dokumentation zu den biologische Gesetzen ist die folgende:

https://www.youtube.com/watch?v=Z57uBCcOdvI

Stolz, Habsucht, Neid, Zorn, Unkeuschheit, Unmäßigkeit, Trägheit oder Überdruss sind Gefühle, Verhaltensweisen oder Emotionen. Diesen Gedanken geht immer das

Bewusstsein des Wesens voraus, aus dem diese Denkmuster oder Gedanken entspringen bzw. gespeist werden. In der Regel wird das Bewusstsein der Menschen durch falsches Vorleben der Eltern oder durch Vorbilder, Traumata, falsche Ernährung, durch vorsätzliche Falschinformation durch die Medien und die Politik in eine völlig falsche Richtung beeinflusst. In Bezug auf das Recht kannst Du diese Lüge an dieser Stelle des Buches bereits selbst erkennen. Dieses verfälschte Bewusstsein auf Grund von „unwahrem Input" ist die Matrix, in der wir uns alle mehr oder weniger befinden. Den Menschen wird von Anfang an vorgetäuscht, dass Stolz, Neid, Unkeuschheit, Unmäßigkeit etc. völlig normal seien. Wer in diesem System etwas werden will, kommt ohne diese Eigenschaften nicht dahin, wo er hin möchte. Die Wirkmechanismen des Zinseszinses befeuern den Drang zur Sünde weiter.

Das System ist so aufgebaut, dass der Mensch sich selbst abschafft. Wenn ein Wesen rein egoistisch dem Geld hinterherjagt, weil es in Angst ist, weil es in Wut oder Hass ist oder weil es depressiv ist, kann es nicht im „Menschsein" sein.

Solange sich die Menschheit weiter im Mittelpunkt dieser Todsünden bewegt, kann die Heilung der Menschheit und der Erde nicht geschehen.

Rechtsbankrott = die ganze Gesellschaft lebt in Todsünde

Rechtsbankrott [Juristisches Wörterbuch]

ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Einrichtung, insbesondere eine Rechtseinrichtung offenbart beispielsweise einen Rechtsbankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z. B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen (z. B. pacta sunt servanda, Willkürverbot, Wettbewerb usw.)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 347

Kardinaltugend, die [DUDEN-online]

jede der vier wichtigsten Tugenden der christlichen Sittenlehre und der philosophischen Ethik (Klugheit, Gerechtigkeit, Besonnenheit, Tapferkeit)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Kardinaltugend

Die Kardinaltugenden [Bistum Mainz]

Als Kardinaltugenden (von lat. *cardo*, „Türangel, Dreh- und Angelpunkt") bezeichnet man seit der Antike eine Gruppe von vier Grundtugenden. Diese waren anfangs nicht bei allen Autoren dieselben. Eine Vierergruppe ist bereits im Griechenland des 5. Jahrhunderts v. Chr. belegt und war wohl schon früher bekannt; die Bezeichnung „Kardinaltugenden" wurde im 4. Jahrhundert eingeführt.

Die Gruppe von vier Haupttugenden ist erstmals bei dem griechischen Dichter Aischylos belegt ... Aischylos charakterisiert den Seher Amphiaraos als tugendhaften Menschen, indem er ihn als

(1) verständig (*sóphron*),

(2) gerecht (*díkaios*),

(3) fromm (*eusebés*) und

(4) tapfer (*agathós*) bezeichnet;

der Begriff *agathós* („gut“) ist hier, wie in vielen Inschriften, im Sinne von „tapfer“ (*andreios*) zu verstehen.

...

Auch im Judentum wurden dieselben vier Haupttugenden gelehrt; sie erscheinen zweimal in der Septuaginta (der griechischen Übersetzung des Tanach), nämlich im Buch der Weisheit (8.7) und im 4. Buch der Makkabäer (1.18). Der jüdische Philosoph Philon von Alexandria befasste sich ebenfalls damit; er deutete die vier Flüsse des Paradieses allegorisch als die vier Tugenden.

Marcus Tullius Cicero, der sich hier auf ein nicht erhaltenes Werk des Stoikers Panaitios stützte, vertrat die Lehre von den vier Haupttugenden. Er machte die römische Welt mit ihr vertraut. In seiner Schrift *De officiis* (*Über die Pflichten*) nennt und erörtert er die vier Tugenden:

(1) Weisheit oder Klugheit (*sapientia* bzw. *prudentia*),

(2) Gerechtigkeit (*iustitia*),

(3) Tapferkeit (*fortitudo*, *magnitudo animi*) und

(4) Mäßigung (*temperantia*).

Auszugsweise Wiedergabe aus "Wikipedia- Die freie Enzyklopädie"

https://dcms.bistummainz.de/bm/dcms/sites/pfarreien/dekanat-offenbach/pvpg/pv_bibe/offenbach_dreifaltigkeit/Glaube/kardinaltugenden/index.html

Voraussetzung für die Heilung ist, dass die Wesen selbst erkennen, wo sie „in Sünde“ leben oder handeln und diese Taten beenden. Mit Sünde ist an dieser Stelle in erster Linie eine Tat, ein Handeln oder ein Gedanke gemeint, der sich gegen das Wohl des Wesens selbst richtet. Nicht jede Sünde ist eine Straftat, die ein Eingreifen von außen erfordert. Das ist die Aufgabe jedes Einzelnen, beim einen mehr, beim anderen weniger.

Wie hieß es bereits bei Kant:

„Aufklärung ist der Ausweg des Menschen, aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit.“

5.2 Der Grund für die Personifikation

1. **Die Menschen müssen erkennen, dass es so nicht weiter geht.**

2. **Die Heilung erfordert Geduld und den Beitrag von JEDEM.**

3. **keine BRD = keine vertraglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen**

Es fängt mit der Erkenntnis an, dass es juristisch einen grundlegenden Unterschied zwischen Mensch und Person gibt und dass Personen keine Menschenrechte für sich in Anspruch nehmen können. Auch Recht und Gesetz ist weder das gleiche, noch das selbe.

Wenn dem Menschen dieser Umstand bewusst wird und er beginnt, sich in dieses Thema einzuarbeiten, ist der Anfang getan und er begibt sich in Richtung der Wahrheit. Wer denkt, dass einmal 800 Seiten lesen dafür ausreichend ist, der irrt gewaltig.

Erkenntnis [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die vom Bewusstsein der Wahrheit begleitete Einsicht in einen Sachverhalt sowie das Ergebnis dieses Vorgangs. Im Verfahrensrecht ist Erkenntnis eine ältere Bezeichnung für das Urteil.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 109

In der 15. Auflage ist der zweite Satz entfernt worden.

Erkenntnis, die [DUDEN-online]

1. durch geistige Verarbeitung von Eindrücken und Erfahrungen gewonnene Einsicht
2. Fähigkeit des Erkennens, des Erfassens der Außenwelt

Synonyme zu *Erkenntnis*

- Aha-Erlebnis, Aufschluss, Bewusstsein, Einblick, Eindruck, Einsicht, Erfahrung, Erleuchtung, Gewissheit, Klarblick, Klarsicht, Überblick, Überzeugung, Vorstellung, Wissen; (gehoben) Eingebung; (Psychologie, Pädagogik) Kognition
- Grundprinzip, Grundsatz, Lehrsatz, Leitsatz, Wahrheit; (bildungssprachlich) Maxime, Theorem; (Wissenschaft, Philosophie) Axiom

https://www.duden.de/rechtschreibung/Erkenntnis_Einsicht_Vernunft

Einsicht [Juristisches Wörterbuch]

ist das Sehen und Verstehen eines Umstandes durch einen Menschen. [Kommentar: nicht Person]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 119

In der 6. Auflage nicht enthalten

Einsicht, die [DUDEN-online]

1.

a) das Einsehen; Einblick

b) das Einsehen; Einblick

2.

a) das Verstehen eines vorher unklaren, nicht durchschauten Sachverhaltes; Erkenntnis

b) das Einsehen; Verständnis für etwas; Vernunft

Synonyme zu *Einsicht*

- Einblick; (Amtssprache) Kenntnisnahme; (Papierdeutsch) Einsichtnahme, Inaugenscheinnahme
- Aufschluss, Bewusstsein, Einblick, Eindruck, Erfahrung, Erkenntnis, Gewissheit, Klarblick, Überblick, Überzeugung, Vorstellung, Wissen
- Besinnung, Vernunft, Verständnis

https://www.duden.de/rechtschreibung/Einsicht

Einsichtsfähigkeit [Juristisches Wörterbuch]

(§§ 20 StGB, 828 II BGB) ist die Fähigkeit zur Einsicht des Unrechts der Tat. [...] Sie ist eine individuelle Eigenschaft des einzelnen Menschen. Bezüglich der Einwilligung eines Berechtigten in die Verletzung seiner Rechtsgüter bedarf es der natürlichen Fähigkeit der Einsicht in die Bedeutung des geschützten Interesses und die Tragweite der Tat.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 119

Wahrheit [Juristisches Wörterbuch]

ist der mit Gründen einlösbare und insofern haltbare Geltungsanspruch über einen Sachverhalt.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 421

In der 16. Auflage ist folgende Ergänzung zu finden:

Sie wird verletzt vom Lügner, Fälscher, Hochstapler und Betrüger. Die Wahrheit ist Grundlage der Freiheit. (lat. in veritate libertas)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 497

Freiheit [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die Möglichkeit zur uneingeschränkten Entfaltung. Die Freiheit ist im Verfassungsrecht in der Form der allgemeinen Handlungsfreiheit und verschiedener einzelner Freiheiten grundgesetzlich abgesichert (Art. 2 ff. GG). Nach Art. 104 Grundgesetz kann die Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden (Freiheitsentziehungsgesetz). Über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Im Strafrecht (§ 239 StGB) meint Freiheit nur die potentielle Bewegungsfreiheit, im Schuldrecht (§ 823 I BGB) die körperliche Bewegungsfreiheit sowie die Freiheit von einer Nötigung zu einer Handlung durch Drohung, Zwang oder Täuschung. Im römischen, germanischen, mittelalterlichen und teilweise auch neuzeitlichen Recht ist Freiheit ein besonderer sozialer

Status, der im Gegensatz zur Unfreiheit steht.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 131

In der 16. Auflage findet man nach dem 2. Satz folgende Änderung:

Ihre geistige Voraussetzung ist die (vom Lügner unredlicherweise verlassene) Wahrheit. (lat. in veritate libertas)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 157

Freiheit, die [DUDEN-online]

1. Zustand, in dem jemand von bestimmten persönlichen oder gesellschaftlichen, als Zwang oder Last empfundenen Bindungen oder Verpflichtungen frei ist und sich in seinen Entscheidungen o. Ä. nicht [mehr] eingeschränkt fühlt; Unabhängigkeit, Ungebundenheit
2. Möglichkeit, sich frei und ungehindert zu bewegen; das Nichtgefangensein
3. Recht, etwas zu tun; bestimmtes [Vor]recht, das jemandem zusteht oder das er bzw. sie sich nimmt

Synonyme zu *Freiheit*

- Eigenständigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Freiheitlichkeit, Freizügigkeit, Liberalität, Libertät, Unabhängigkeit, Ungebundenheit; (bildungssprachlich) Autarkie, Autonomie, Independenz; (Politik, Soziologie) Selbstbestimmung
- Bewegungsfreiheit, Freisein
- Anrecht, Berechtigung, Recht, Rechtsanspruch, Vorrecht; (bildungssprachlich) Privileg; (veraltet) Privilegium

https://www.duden.de/rechtschreibung/Freiheit

[Kommentar: Die Freiheit des Menschen darf nicht eingeschränkt werden, die Freiheit der Person schon. Die Person des ARZTES kann z. B. unter normalen Bedingungen nicht unter freiem Himmel oder im Wald operieren.]

Die Erkenntnis über das Vorhandensein dieser riesigen Lüge zwischen Mensch und Person ist der Startpunkt ins „neue und selbstbestimmte Leben“. Ab diesem Zeitpunkt bedarf es eines gewissen Maßes an Energie, Interesse und vor allem an dem Willen, in Freiheit leben zu wollen, damit der Mensch das Ziel der Freiheit erreicht.

Mit Freiheit ist hier gemeint: die Fähigkeit zu denken, Lügen zu erkennen, wahrhaftig und losgelöst von der Konsumgesellschaft zu leben [andere nennen es „der Ausstieg aus der künstlichen Matrix“] usw.

Es braucht auch eine gewisse Zeit zur Reife, also dem wirklichen Bewusstwerden des neu erlangten Wissens, bis das Ziel der „geistigen“ Freiheit erreicht ist. Man kann auch nicht nach der 10. Fahrstunde mit einem Formel-1-Auto auf den Nürburgring, weil man ja schon mal 150 auf der Autobahn gefahren ist (mit Hilfe des Fahrlehrers). Viele Bequemlichkeiten und der damit verbundene Umgang mit unserer Erde durch jeden Einzelnen müssen radikal überdacht und schließlich auch geändert werden, um die Lüge zu verlassen und zur Wahrheit zurückkehren zu können. Der im 1. Kapitel beschriebene Mensch lebt nicht auf Kosten der Natur, sondern mit ihr im Einklang und von ihrem Ertrag. Ein Mensch geht nicht in erster Linie des Geldes wegen arbeiten, um unbegrenzt

konsumieren zu können, sondern weil er einen Beitrag zum Wohl der Gesellschaft leisten will, weil er erkannt hat, dass das Leid des anderen auch sein Leid ist oder wird und weil er sich selbst und seine Ideen ausleben und umsetzen möchte. Ein als Arzt Tätiger kann nur Mensch sein, wenn er Mittellose ohne Gegenleistung behandelt, soweit es ihm möglich ist. Schönheitschirurgen, die ihre durch Medien geschaffenen geistigen Krüppel zur Barby machen, damit sie selbst einen Ferrari fahren können, während die Notfallärzte unterbezahlt und überarbeitet sind, sind keine Menschen nach der Definition und dem Selbstverständnis. Bei denen fehlt die Unterscheidungsgabe zwischen richtig und falsch, geboten und verboten etc.

Mensch [Juristisches Wörterbuch]

"Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechtes. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat."

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 281

Mensch, der [DUDEN-online]

1. mit der Fähigkeit zu logischem Denken und zur Sprache, zur sittlichen Entscheidung und Erkenntnis von Gut und Böse ausgestattetes höchstentwickeltes Lebewesen
2. menschliches Lebewesen, Individuum

https://www.duden.de/rechtschreibung/Mensch_Lebewesen_Individuum

Tier [Juristisches Wörterbuch]

ist das Lebewesen, das sich vom Menschen durch das Fehlen von Vernunft und Sprache sowie von der Pflanze durch Bewegungsvermögen und Empfindungsvermögen unterscheidet (str. für Mikroorganismen und Viren). [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 429

Tier, das [DUDEN-online]

1. mit Sinnes- und Atmungsorganen ausgestattetes, sich von anderen tierischen oder pflanzlichen Organismen ernährendes, in der Regel frei bewegliches Lebewesen, das weniger stark als der Mensch oder nicht mit der Fähigkeit zu logischem Denken und zum Sprechen befähigt ist
2. weibliches Tier beim Rot-, Damm- und Elchwild

Synonyme zu *Tier*

- Bestie; (umgangssprachlich) Vieh; (umgangssprachlich abwertend) Biest
- Gewaltmensch; (abwertend) Barbar, Barbarin, Bestie, Scheusal, Unmensch; (derb abwertend) Vieh; (emotional) Bluthund

https://www.duden.de/rechtschreibung/Tier

Die Einsicht, dass man bis zur Erkenntnis der Lüge selbst Teil der Lüge war und diese mehr oder weniger geglaubt, vertreten und vielleicht sogar für Geld mit der Waffe verteidigt hat oder im derzeitigen Zeitpunkt aus beruflicher und finanzieller Sicht sogar von diesen Lügen abhängig ist, ist der Anfang. Jedem muss bewusst sein, dass man die erlittene Programmierung in Form der Lüge durch die Gesellschaft nicht einfach abstellen

kann. Nur weil der Mensch sich ändert, ändert sich nicht sofort sein Umfeld. Die Lüge hat den Menschen so sehr eingenommen und hält ihn so fest, wie es nur geht, dass es dem Mensch durch die unzähligen Verlockungen und Programmierungen wirklich schwer gemacht wird, in Freiheit zu leben. Wer dem Materialismus abgeschworen hat, hat hierfür eine wichtige Grundlage gelegt. Im Menschwerden müssen zum Erreichen des Ziels auch Eigenschaften wie Rassismus, Glaubensintoleranz, Staatsangehörigkeit, Bevormundung, Gleichgültigkeit gegenüber anderen Lebewesen, Verschwendung, Unterwürfigkeit, Gehorsam, Wut, Zorn und Hass durch Liebe, Vergebung, Mut, Interesse, Glaube an die Schöpfung und am meisten den Willen zur Änderung ersetzt werden. Aufgrund der aktuellen Geschehnisse werden Menschen, die sich aus dem UN-Recht-System befreien wollen, als Reichsbürger denunziert. Diese Bezeichnung geht darauf zurück, dass ein kleiner Teil dieser Menschen (vermutlich vorsätzlich durch Falschinformationen gesteuert) sich auf das Deutsche Reich als "einzig legitime Hoheitsmacht" berufen.

Allerdings sind sie damit im Personenrecht. Wer sich dem Thema aus universal-rechtlicher bzw. naturrechtlicher Sicht nähert, wird schnell merken, dass in den Kreisen, in denen sich auf das Deutsche Reich als Lösung berufen wird, viel Unwissen oder höchstens Halbwissen vorhanden ist, dass der Mensch immer wieder in die Personenrolle versetzt wird und somit weiter am Spieltisch der Lüge sitzt.

Im „Handbuch FÜR Reichsbürger“ findet man auf Seite 28 unten folgenden Text:

> Neben diesen Zusammenschlüssen haben sich in vielen Teilen Brandenburgs kleinere, unstrukturierte regionale „Reichsbürger“-Milieus herausgebildet. Bis auf eine Ausnahme handelt es sich hier ***nicht*** um dezidiert rechtsextremistische Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Nach hiesiger Auffassung handelt es sich jedoch um Menschen, die sich vom politischen System abgewandt haben, weil sie ihre Werte politisch nicht mehr vertreten fühlen. Daher kann dieser Teil des „Reichsbürger“-Spektrums mit dem Begriff der „Staatsverdrossenheit“ charakterisiert werden.
>
> **Buch:Reichsbürger - ein Handbuch**

Reichsbürger [Wikipedia]

Reichsbürger steht für:

1. umgangssprachlich einen Angehörigen des Deutschen Reichs nach dem *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz* vom 22. Juli 1913, siehe Deutsche Staatsangehörigkeit #Rechtspolitische Geschichte der deutschen Staatsangehörigkeit
2. einen mit vollen politischen Rechten ausgestatteten deutschen Staatsbürger („Staatsangehöriger deutschen oder verwandten Blutes“) in der NS-Zeit, siehe Reichsbürgergesetz
3. umgangssprachlich die Anhänger der Reichsbürgerbewegung (verfassungsfeindliche Bestrebungen)

https://de.wikipedia.org/wiki/Reichsbürger

Reichsdeutscher [Juristisches Wörterbuch]

ist (zwischen 1918 und 1945) der innerhalb der Grenzen des (zweiten) Deutschen Reichs lebende Deutsche im Gegensatz zum Auslandsdeutschen und Volksdeutschen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 360

Reichsbürgerbewegung, die [DUDEN-online]

rechtsgerichtete politische Bewegung, deren Mitglieder die Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen und behaupten, das Deutsche Reich bestehe [in früheren Grenzen] bis in die Gegenwart fort

https://www.duden.de/rechtschreibung/Reichsbuergerbewegung

Punkt 1 und 3 sind umgangssprachlich und wurden in der neueren Vergangenheit geprägt. Nur Punkt 2 gibt eine eindeutige Erklärung. Es waren "deutsche Staatsangehörige" in der NS-Zeit, also Personenrecht.

Das dazugehörige Reichsbürgergesetz stammte von Hans Globke.

Hans Josef Maria GLOBKE [Wikipedia]

(* 10. September 1898 in Düsseldorf; † 13. Februar 1973 in Bonn) war Verwaltungsjurist im preußischen und im Reichsinnenministerium, Mitverfasser und Kommentator der Nürnberger Rassegesetze und Hauptverantwortlicher für die judenfeindliche Namensänderungsverordnung in der Zeit des Nationalsozialismus sowie von 1953 bis 1963 Chef des Bundeskanzleramts unter Bundeskanzler Konrad Adenauer.

Globke ist das prominenteste Beispiel für die Kontinuität der Verwaltungseliten vom „Dritten Reich“ zur frühen Bundesrepublik Deutschland. In der Adenauer-Ära war er als „graue Eminenz“ und engster Vertrauter des Kanzlers verantwortlich für Personalpolitik, Kabinettsarbeit, die Einrichtung und Kontrolle von BND und Verfassungsschutz sowie für Fragen der CDU-Parteiführung. Zu seinen Lebzeiten wurde sein Einsatz für die nationalsozialistische Diktatur nur teilweise bekannt. Im In- und Ausland immer wieder scharf angegriffen, wurde er von der Regierung, dem BND und der CIA aber immer geschützt.

https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Globke

Wenn die BRD identisch mit dem Deutschen Reich von 1937 (2 BvF 1/73) ist, wer sind dann heute die Staatsangehörigen mit vollen politischen Rechten, also die Reichsbürger?

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 20

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Wer ist denn in der BRD nun das mit „vollen Rechten“ ausgestattete politische Volk aus der NS-Zeit mit der Staatsangehörigkeit im Stand von 1937?

Wie so oft sind es die Lügner selbst, die die Verbrechen begehen und sie dann einfach anderen (meist sogar den Opfern) in die Schuhe schieben und sich selbst als Opfer hinstellen. Und der Dieb ruft „Haltet den Dieb!“, zeigt in die andere Richtung und

versucht, selbst unerkannt zu flüchten.

Man kann davon ausgehen, dass niemand, der heute als "Reichsbürger" bezeichnet (zeichnen → Kunst → künstlich) wird, in der damaligen Zeit gelebt hat, sondern dass dieser Mensch eher der „Fraktion Staatsverdrossenheit“ angehört. Da wir ja auf dem Weg aus der Personifikation sind und die Lösung nicht das Deutsche Reich ist, werden wir das Thema Deutsches Reich nicht weiter betrachten. Die Menschen müssen den Glauben an die Lüge / Fiktion verlieren, um in Wahrheit leben zu können. Da die Lüge vorhanden ist, ist es falsch, deren Existenz zu bestreiten. Die BRD existiert in der Fiktion. Sie ist materiell nicht zu erfassen. An diese Fiktion kann man glauben oder nicht.

Wenn sich ein Mensch einen schwarzen Kittel umhängt und so tut, als sei er jetzt BRD, ist das sein Recht auf einen freien Glauben und die freie Entfaltung der Persönlichkeit, solange er niemandem schadet. Es gibt kein Gesetz, welches eine Pflicht zum Glauben an die BRD beinhaltet, jedoch gibt es für die BRD-Bediensteten gesetzte Handlungsanweisungen ([Gesetze], zu unterscheiden von der Handlungs-**EMPFEHLUNG**), in denen ihnen deren Pflichten gegenüber den Menschen vorgesetzt werden, in denen der Glaube frei ist und die Bediensteten den freien Glauben schützen müssen. Dazu gehört auch die Freiheit, einer Vereinigung anzugehören oder nicht.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) ...

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Gemäß Artikel 3 Grundrechte und allen weiteren Erklärungen und des gesunden Menschenverstandes, sind alle Menschen nur vor dem Gesetz gleich. „Im Gesetz“ wird der Mensch durch das Gesetz in der Rolle der Person zum Rechtssubjekt degradiert und befindet sich dann unter dem Gesetz. Wer hinter dem Gesetz steckt und darüber steht, bleibt geheim.

Subjekt [wissen.de]

Gramm.: Satzgegenstand ♦ aus lat. *subiectum* in ders. Bed., eigtl. „das Untergelegte, Daruntergeworfene“, d. h. „das der Satzaussage Zugrundeliegende“, zu lat. *subicere* „unter etwas legen oder werfen“, aus lat. *sub* „unter“ und lat. *iacere* (in Zus. *–icere*) „werfen, legen, setzen“

https://www.wissen.de/wortherkunft/subjekt

Auch kann niemand zum Dienst an der Waffe für die BRD gezwungen werden, wenn er nicht an sie glaubt. Die Schöpfung ist real und lebendig, die BRD ist eine nicht-lebendige Fiktion. Wenn man also auf die mögliche Frage "leugnen Sie die Existenz der Bundesrepublik?" mit "ja" antwortet, verletzt man ggf. die Glaubensfreiheit des Gegenübers. Der Mensch hat sich mit freiem Willen und nach seinem freien Glauben in die Personenrolle begeben. Das Recht hat er als Mensch. Allerdings kann sich der Bedienstete als Rechtssubjekt in seiner Personenrolle nicht auf die Grundrechte berufen (1 BvR 1766/2015) und gibt somit alle seine Grundrechte ab. Die Staatsbediensteten sind nicht grundrechtberechtigt, sondern ausschließlich und kategorisch dem Grundrecht verpflichtet. Wenn der Mensch sagt: „Ich glaube nicht an die BRD.“, muss der Polizist im Glauben an die BRD den Menschen und seinen Glauben mit Waffengewalt gegen jeden verteidigen, der seinen Glauben öffentlich in Frage stellt. Wenn die Bediensteten die öffentliche Infragestellung des Glaubens zulassen oder sogar (unbewusst) selbst begehen, machen sie sich der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB strafbar.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

a) gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

b) die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

a) eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die

b) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,

c) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder

d) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

(3) einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

(4) eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese

> *Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.*

(Teilauszug)

Die Absätze 3 – 5 beinhalten die Strafbarkeit der Leugnung, Verherrlichung etc. der Straftaten aus der NS-Zeit und werden hier nicht wiedergegeben, da dieser Teil hier nicht benötigt wird. Die Straftaten aus der Zeit von 1933 – 1945 werden von den Bediensteten einfach fortgesetzt. Wenn ein Bediensteter den Glauben bzw. das Bekenntnis eines Menschen zum Schöpfer, zur Schöpfung und zum universalen Recht gemäß Präambel und Artikel 1 Grundrechte bestreitet, leugnet oder nicht anerkennt etc., kann man ihm freundlich mitteilen, dass er sich mit diesem Handeln, indem er dem Menschen öffentlich seinen Glauben abspricht, nach § 130 StGB der Volksverhetzung strafbar gemacht hat sowie die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nach § 81 StGB gefährdet und fragen, ob er die Aussage wirklich so gemeint hat oder ob die Aussage revidiert wird. Wenn der Bedienstete die BRD-Gesetze nicht so umsetzt, wie es gefordert wird, kann man die Vermutung des Reichsbürgertums auch auf den Bediensteten anwenden.

Die Bediensteten sind auf den Begriff „Volksverhetzung“ ebenso programmiert, wie auf den Begriff "Reichsbürger". Mit beiden wollen sie nichts zu tun haben und sich schon gar nicht strafbar machen.

Wenn die Bediensteten die Gesetze nicht befolgen, kann man diese fragen, ob sie die Gesetze der BRD nicht akzeptieren und ob sie Reichsbürger sind.

In der ganzen Diskussion um die Rechtmäßigkeit der BRD und wie der Mensch diesem System entfliehen kann, gibt es nur eine Antwort: Der Mensch kann nach deutschem Recht nur aufgrund seines Glaubens dieses System verlassen.

Domicilium, Heimatrecht, [Deutsche Encyclopädie]

> […] Leibeigene Leute haben zwar an dem Ort ihre Wohnung immer ihr Domicilium, aber sie dürften es niemals ohne die Bewilligung ihres Leibherren, für welche sie immer etwas gewisses bezahlen müssen, verändern; nur wenn sie der Religion halber wegziehen wollen, ist der Leibherr verbunden, ihren Abzug gegen Ablösung der Leibeigenschaft geschehen zu lassen. [...]

Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste ..., Band 7

Wer den Glauben an die BRD verloren hat, muss aus der Internierung entlassen werden. Dafür sind alle gesetzlichen Grundlagen für die Bediensteten vorhanden. Diskussionen über den „Amtsausweis der Bediensteten“ oder "ich bin (eine) natürliche Person" oder "ich bin deutscher Staatsangehöriger" sind in Zukunft nicht mehr zielführend (Personenrecht), da sie inhaltlich falsch sind, um sich als Mensch zu erkennen zu geben und sich so aus dem UN-Recht-System der Personifikation zu befreien. Wenn man dem Gegenüber seinen Willen, Beamter sein zu wollen, lässt, kommt man wohl schneller ans Ziel. Damit hat er auch die Pflichten dieser Rolle übernommen und muss diese in jedem Fall erfüllen. Darauf haben die "Beamten" einen Eid abgelegt.

Hier finden Interessierte eine Übersicht über die diversen Amtseide in der BRD.

https://de.wikipedia.org/wiki/Amtseid#Bundesrepublik_Deutschland

Handelt der Bedienstete gegen die Grundrechte, kann er nicht amtlich tätig sein. Der Mensch hat keinen Namen. Der Mensch hat keinen Dienst- oder Amtsausweis und akzeptiert diesen nur im Sinne der Grundrechtverpflichtung, nicht im Sinne von angeblichen Hoheitsrechten, die gegen den Menschen gerichtet sind. Ein Amt kann nur ausgeführt werden, wenn es zur Einhaltung der Grundrechte dient, denn die Würde des Menschen zu schützen und zu achten, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Amt, das [Duden-online]

1.
   a) offizielle Stellung (in Staat, Gemeinde, Kirche u. Ä.), die mit bestimmten Pflichten verbunden ist; Posten
   b) Aufgabe, zu der sich jemand bereitgefunden hat; Obliegenheit, Verpflichtung
2.
   a) Behörde, Dienststelle
   b) Gebäude, Raum, in dem ein Amt (2a) untergebracht ist
   c) Telefonamt; Amtsleitung
   d) (in einigen Bundesländern) Gemeindeverband
3. Messe mit Gesang (des Priesters und des Chors)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Amt

In diesem Fall ist kein Ausweis erforderlich. Wenn ein Wesen kommt und mit z. B. einem Polizei-Ausweis wedelt, damit er z. B. den Einkauf eines bedürftigen Menschen nach Hause tragen kann, ist er in dieser Handlung amtlich tätig. Wenn er diesen Ausweis benutzt, um gegen Grundrechte zu verstoßen, ist er nicht mehr amtlich tätig, sondern macht sich strafbar und begründet „privat“ ein außervertragliches Schuldverhältnis.

Der Mensch hat keine Staatsangehörigkeit. Der Mensch ist keine natürliche und keine juristische Person. Ein Mensch hilft seinen Mitmenschen, wo es nur geht und versucht, das große Ganze voranzubringen.

Auch die „Rollen“ der Amtsträger des IZMR sind juristische Personen. Einen MenschenrechtSCHUTZkommissar gibt es in der Natur nicht, einen Mediator auch nicht. Menschen, die sich gegenseitig helfen, schon. Allerdings kann der Mensch freiwillig, mit freiem Willen, vollem Bewusstsein, in vollem Kenntnisstand und aus freien Stücken als Rechtssubjekt in die Rolle der juristischen Person „Menschenrechtskommissar“ schlüpfen und diese ausfüllen, wenn dabei NICHTS gegen seine moralischen Vorstellungen spricht. Die Personen, also die Rollen / Funktionen des IZMR, sind gemäß dem Rechtgrundsatz: „niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat“, voll grundrechtberechtigt, also in der Lage, Rechte gegen den Staat einfordern zu können.

Wer das erkannt hat und als heiliges dreifaltiges Wesen lebt, muss vom System so behandelt werden. Dazu hat der Gesetzgeber (wer auch immer das ist) alle Bediensteten verpflichtet. Die BRD ist Vertragspartner aller wichtigen völkerrechtlichen Abkommen zum Thema Menschenrecht und hat diese Verpflichtung in ihren Gesetzen festgehalten.

Eine Übersicht über diese völkerrechtlichen Verträge ist in dem Buch „Völkerrechtvorschriften“ von der GAIA AKADEMIE (672 Seiten; 50,00 €) öffentlich gemacht worden.

Die gedruckte Ausgabe kann hier bestellt werden:

https://gaia-akademie.org

An dieser Stelle sei kurz angemerkt, dass nur die BRD Vertragspartner der völkerrechtlichen Verträge ist. Weder die Bundesländer, noch die EU sind an irgendwelche völkerrechtlichen Verträge gebunden. Wird die BRD aufgelöst, werden sich alle Stellen mit der Argumentation rausreden, dass sie nicht für die Umsetzung der völkerrechtlichen Verträge zuständig sind.

keine BRD = keine vertraglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen

Als Völkergewohnheitsrecht gelten die Genfer Abkommen grundsätzlich für alle Staaten (UN-Res. 56/83) und Personen, auch für neu gegründete Staaten oder Organisationen.

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn
[redacted]

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Dr. Henrichs
REFERAT IV C 3
TEL (030) 18 580 - 0
FAX (030) 18 580 – 95 25
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN ohne

DATUM Berlin, 10. März 2016

Betreff: Anfrage zur Geltung des IV. Genfer Abkommens

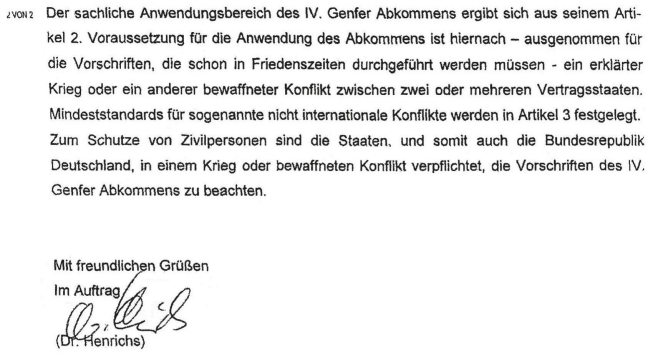
hier: Schreiben von Herrn [redacted] vom 12. Januar 2016

Sehr geehrter Herr [redacted],

mit Ihrem Schreiben vom 12. Januar 2016 bitten Sie um Auskunft über die Geltung des IV. Genfer Abkommens und dessen Anwendung im Bundesgebiet.

Das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 917) und die drei anderen Genfer Abkommen (BGBl. 1954 II S. 783, S. 813, S. 838) sind am 03. März 1955 und die ergänzenden Zusatzprotokolle vom 08. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1551, S.1637) sind am 14. August 1991 für Deutschland in Kraft getreten. Die Genfer Abkommen sind wichtiger Bestandteil des humanitären Völkerrechts und stellen heute auch unabhängig von der vertraglichen Bindung ein für alle Staaten geltendes Völkergewohnheitsrecht dar. Gemäß seinem Artikel 154 ergänzt das IV. Genfer Abkommen die Haager Landkriegsordnung (Anlage zum IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907, RGBl, 1910, S. 132).

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)



2 VON 2 Der sachliche Anwendungsbereich des IV. Genfer Abkommens ergibt sich aus seinem Artikel 2. Voraussetzung für die Anwendung des Abkommens ist hiernach – ausgenommen für die Vorschriften, die schon in Friedenszeiten durchgeführt werden müssen - ein erklärter Krieg oder ein anderer bewaffneter Konflikt zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten. Mindeststandards für sogenannte nicht internationale Konflikte werden in Artikel 3 festgelegt. Zum Schutze von Zivilpersonen sind die Staaten, und somit auch die Bundesrepublik Deutschland, in einem Krieg oder bewaffneten Konflikt verpflichtet, die Vorschriften des IV. Genfer Abkommens zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Dr. Henrichs)

"Die Genfer Abkommen sind wichtiger Bestandteil des humanitären Völkerrechts und stellen heute auch unabhängig von der vertraglichen Bindung ein für alle Staaten geltendes Völkergewohnheitsrecht dar. - Dr. Heinrichs - BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ"

Eine Einteilung des Menschen in einen Rechtkreis gibt es in der Natur nicht und wurde vom „Menschen“ selbst geschaffen. In der reinen Natur ist alles absolutes Recht und der Mensch ist Rechterbe „per SOHN (des Schöpfers)“.

Für den Menschen als Träger des Rechtes haben sich die Staaten der Welt darauf geeinigt, im immer noch währenden 2. Weltkrieg eine „geschützte Person“ als „Theaterrolle“ für den Menschen bei dem ganzen „Schauspiel“ zuzulassen, wenn die Gründe für seine Internierung entfallen, indem er die Personenrolle verlässt. Dazu später mehr.

Die juristischen Personen der Bundesrepublik Deutschland sind reine Fiktionen und können sich nicht auf das Naturrecht, das Grundrecht oder irgendein anderes Recht berufen. Diese Abhandlung zum Thema „Einführung in die Grundlagen des Naturrechtes" betrachtet die juristischen Personen in der Bundesrepublik Deutschland. Natürliche Personen gibt es in der BRD nicht. Gäbe es natürliche Personen oder würden die Menschen als solche vom System entsprechend behandelt werden, wäre diese Abhandlung überflüssig.

Bis vor einigen Jahren war die Betrachtung dieses Themas auch nicht erforderlich, weil niemand die Lüge bemerkt hat und alle in ihrer Personenrolle gelebt haben. Die kontinuierliche Steigerung von Menschenrechtverletzungen in unvorstellbarem Ausmaß macht dies erst notwendig.

An dieser Stelle soll kurz erläutert werden, wie der 2. Weltkrieg dazu genutzt wurde, den Menschen zur Fiktion zu degradieren. Es wurde eine Situation geschaffen, in der sich die Menschen wie wilde Tiere verhielten. Es wurden viele Menschen getötet und viele andere schlimme Dinge sind geschehen. Aus der oben genannten Definition wissen wir, dass sich Wesen, die sich so benehmen, nicht Mensch nennen können und auch nicht die Menschenrechte für sich beanspruchen können.

Die Personifikation durch die Nationalsozialisten (in der den Menschen der Rechtskreis der Heimat durch den Rechtkreis der Kolonieangehörigkeit für Ausländer per

Hütchenspielertrick ausgetauscht wurde) war der Grund für das Übel, den Krieg und somit auch für die anschließende Internierung der Menschen. Es wurde „ein Volk“ geschaffen, welches nur aus kolonieangehörigen und rechtlosen Ausländern bestand.

Die Menschheit hat sich durch die Verbrechen im 2. Weltkrieg eine Kollektivschuld aufgeladen.

Die Deutschen haben die Schuld durch die geduldeten Verbrechen in der Öffentlichkeit, in den Gefängnissen und Konzentrationslagern an Juden, Kommunisten, Sozialisten, Zigeunern, Menschenrechtlern, Regimekritikern und vielen weiteren Minderheiten durch die GESTAPO, SS und Justiz etc. auf sich geladen, die restliche Völkergemeinschaft durch die Bombardierung der „deutschen“ Zivilisten nach Kriegsende und die durch die Alliierten errichteten Konzentrationslager auf den Rheinwiesen sowie die abgeworfenen Brand- und Atombomben auf Japan. Die meisten „Deutschen“ wissen gar nicht, dass es nach 1945 auf deutschem Boden Konzentrationslager für Deutsche gab. Das Lager Buchenwald wurde bis 1953 für Deutsche genutzt. In den Rheinwiesenlagern sind Millionen Deutsche lange nach Kriegsende gestorben. Nach dem offiziellen Kriegsende wurden durch Bombardierung der Zivilbevölkerung und in den Rheinwiesenlagern doppelt so viele Menschen getötet wie während des Krieges. Auch die Arbeitslager in Sibirien haben hunderttausenden „Deutschen“ nach dem Krieg das Leben gekostet. Mit diesen schweren Straftaten haben sich die alliierten Staaten ebenfalls schwerer Völkerrechtsverbrechen schuldig gemacht. Offiziell waren "die Deutschen" entwaffnete Feinde und konnten sich angeblich nicht auf die Genfer Abkommen berufen. Die Staatsbürger dieser Länder bürgen für die Grausamkeiten ihrer Regierungen. Alle Völker haben sich den Verbrechen an ihren Brüdern und Schwestern der Menschheitsfamilie mitschuldig gemacht und sich vom Menschsein entfernt. Es besteht eine „globale Kollektivschuld“ der Menschheit, die irgendwie geheilt werden muss. Diese „globale Kollektivschuld“ ist seit 1945 wohl eher nicht kleiner geworden.

Diese Schuld können die Menschen nur ablegen, wenn sie sich zum Recht bekennen und dieses wahrhaftig leben.

Um die Internierung (und die damit verbundene Ausbeutung) weiterhin rechtfertigen zu können, wurde der Internierungsstatus nie geändert. Nach dem 2. Weltkrieg einigte sich die Weltgemeinschaft auf die Genfer Abkommen, die UN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Potsdamer Vertrag etc. Die Menschen aus dem Deutschen Reich wurden zu „juristischen Personen“ degradiert und als rechtlose Arbeitssklaven in die BRD verpflanzt, weil sie sich nicht wie geistig-sittliche Wesen, sondern wie Tiere benommen haben, die sich gegenseitig fressen bzw. ihre Nachbarn töten und fressen. Es war wohl auch eine Form der Strafe und des Selbstschutzes der Alliierten und der anderen beteiligten Länder.

Täuschung und List sind im Krieg an der Tagesordnung und somit leben wir über 70 Jahre nach Kriegsende immer noch in dieser Entrechtung. Der Krieg gegen Nazideutschland ist noch nicht vorbei, weil die Entnazifizierung nicht abgeschlossen wurde. Den Abschluss dieser Entnazifizierung einzuleiten ist das Anliegen dieses Buches. Die Entnazifizierung kann nur im Interesse aller vollzogen werden. Grundlage dafür ist das Bekenntnis jedes Einzelnen zum universellen Recht aller. Jeder muss auch bereit sein, eigene

VERhaltensweisen etc. zu erkennen und abzulegen.

Schadensbehebung, Schadenswiedergutmachung und die Schaffung eines ordentlichen Fundamentes für eine bessere Zukunft, können und müssen oberste Priorität in der Zukunft haben.

Gemäß dem Potsdamer Vertrag und der Definition müssen „die Menschen“ von allein darauf kommen, sich von der Personifikation distanzieren und sich gemäß Artikel 1 II Grundrechte zu den Menschenrechten und zum Naturrecht bekennen.

> **Rechtfertigung** [Juristisches Wörterbuch]
>
> ist die Erklärung eines Verhaltens als richtiges – insbesondere der Rechtsordnung entsprechendes – Verhalten.
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 398**

Erst das Bekenntnis zum Recht rechtfertigt den Wegfall der Grundlage für die Internierung und der Internierte ist gemäß Artikel 132 GA-IV aus der Internierung zu entlassen. Dazu später mehr.

Im Potsdamer Vertrag steht geschrieben, dass das deutsche Volk nicht versklavt werden soll und zu geeigneter Zeit seinen Platz unter den Völkern der Welt zurückerhält.

> ***Potsdamer Vertrag***
> ***III. Deutschland***
>
> *Alliierte Armeen führen die Besetzung von ganz Deutschland durch, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt hat und denen es blind gehorcht hat, begangen worden. Auf der Konferenz wurde eine Übereinkunft erzielt über die politischen und wirtschaftlichen Grundsätze der gleichgeschalteten Politik der Alliierten in bezug auf das besiegte Deutschland in der Periode der alliierten Kontrolle. Das Ziel dieser Übereinkunft bildet die Durchführung der Krim-Deklaration über Deutschland. Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann*
>
> *Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen. Wenn die eigene Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.*

Es ist das freie Deutsche Volk aus Artikel 1 Grundrechte, welches diesen Platz einnehmen kann, nicht die Staatsangehörigen nach Artikel 116 Grundgesetz.

Allgemeiner wichtiger Hinweis:

Das Buch wurde in den Jahren 2016 – 2019 im Rahmen der ehrenamtlichen Aufklärungstätigkeit beim IZMR (Internationales Zentrum für Menschenrecht) produziert.

Im hinteren Teil wird ein Lösungsansatz beschrieben, der sich auf das IZMR bezieht.

Nach Fertigstellung dieses Buches wurden allerdings Probleme ersichtlich, die eine allgemeine Empfehlung des IZMR ausschließen. Das IZMR ist auf Grund fehlender Strukturen und „Ungereimtheiten“ bei der Organisationsleitung nicht arbeitsfähig. Es wurde abgewägt, ob die entsprechenden Kapitel aus dem Buch entfernt werden oder ob ein entsprechender Hinweis eingefügt wird.

Deshalb soll an dieser Stelle deutlich erwähnt werden, dass das IZMR kein Lösungsansatz ist und jedem stark von einer Zusammenarbeit abgeraten wird. Die Kapitel sind noch im Buch enthalten, damit der Leser sich ein Bild einer möglichen Lösung machen kann. Diese muss sich allerdings außerhalb des IZMR entwickeln.

florian BÜRGER
Leiter „GAIA AKADEMIE“

5.3 Das Internationale Zentrum für Menschenrecht (IZMR)

An dieser Stelle soll ganz allgemein erläutert werden, was das Internationale Zentrum für Menschenrecht (IZMR) ist. Die Erklärung ist nur oberflächlich und keinesfalls vollständig. Die zeitliche Dringlichkeit, diesen zweiten Teil fertigzustellen und öffentlich zu machen, erfordert auch, den Inhalt (vorerst) auf das Wesentliche zu beschränken, um den Menschen einen Einstieg in dieses Thema zu ermöglichen. Der nächste Teil dieser Aufarbeitung wird sich diesem Thema ausführlicher widmen. Wer schon vorher Informationen einholen möchte, kann auf den YouTube-Kanal der GAIA AKADEMIE Videos zu diesem Thema finden.

Ihr könnt die Aufarbeitung dieses Kapitels sowie des gesamten Buches fördern, indem ihr eure Fragen zum Inhalt an folgende E-Mail-Adresse sendet:

info@gaia-akademie.org

Auf unserer Internetseite sind die Videos ebenfalls gespeichert, falls diese mal an anderer Stelle verloren gehen.

Hier findest Du die aktuelle kostenlose PDF-Ausgabe des in diesem Buch häufig erwähnten Buches „Völkerrechtvorschriften für die BRD“ der GAIA AKADEMIE.

https://www.docdroid.com/NGbuaJn

Die aktuelle kostenlose PDF-Ausgabe dieses Buches „Einführung in die Grundlagen des Naturrechtes Band 2 – Mensch, Person, Staatswesen“ der „GAIA AKADEMIE“ findest Du hier:

https://www.docdroid.com/SwLeygT

Übersicht über die Öffentlichmachungen der „GAIA AKADEMIE“

https://www.docdroid.com/WtYT6vn

5.3.1 Die Feststellung "Stillstand der Rechtspflege in der BRD" 75529/01 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Die Feststellung ECHR 75529/01 Sürmeli ./. Deutschland des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. Juni 2006 beinhaltet folgende Teilaspekte:

1. ***In der Bundesrepublik Deutschland liegt seit 1949 Stillstand der Rechtspflege aufgrund eines Krieges vor.***

2. ***Das Bundesverfassungsgericht ist keine wirksame Beschwerdemöglichkeit im Sinne von Artikel 13 EMRK.***

3. ***Menschenrechtverletzung durch die BRD-Bediensteten finden statt, auch wenn keine Statistiken darüber geführt werden.***

4. ***Die Person SÜRMELI ist voll grundrechtberechtigt in 48 Mitgliedsstaaten des Europarates, festgestellt durch den EGMR.***

Aus der Übersetzung der Feststellung SÜRMELI gegen Deutschland 75529/01 aus dem Englischen ins Deutsche von der Internetseite www.richterverein.de wurde der folgende Text zum Sachverhalt entnommen.

Bf = Beschwerdeführer

Zum Sachverhalt:

Der 1962 geborene Bf. ist türkischer Staatsangehöriger und lebt in Stade. Am 3.5.1982 erlitt er auf dem Weg zur Schule einen Unfall, bei dem er sich den linken Arm und das Nasenbein brach. Er nahm daraufhin Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung der Unfallgegnerin auf, die ihm etwa 12.500 Euro zahlte. Die Unfallversicherung der Stadt Hannover, bei der die Schule des Bf. versichert ist, zahlte ihm bis Ende 1983 eine vorläufige Rente und außerdem eine Entschädigung von etwa 51.000 Euro. Der Bf. verlangte von der Haftpflichtversicherung der Unfallgegnerin höheren Schadensersatz. Nach Scheitern der Verhandlungen erhob er am 18.9.1989 vor dem LG Hannover Klage auf Schadensersatz und eine monatliche Rente. Im Juni 1991 erging ein Grund- und Teilurteil, wonach dem Bf. ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 80% des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens zusteht. Das OLG Celle wies die Berufung des Bf. am 26. 11. 1992 zurück, der BGH seine Revision am 14.12.1993. Seit Ende März 1994 wird der Rechtsstreit vor dem LG Hannover über die Höhe des Schadensersatzes weitergeführt; das Verfahren ist noch anhängig. Verfassungsbeschwerden des Bf. (14.3.2001, 26.5.2002) wegen der Verfahrensdauer hat das BVerfGE nicht zur

Entscheidung angenommen. Am 23.5.2002 beantragte der Bf. beim LG Hannover Prozesskostenhilfe für eine Schadensersatzklage gegen das Land wegen der Verfahrensdauer. Das LG wies den Antrag am 14.5.2003 zurück. Nachdem der Bf. Anfang 1993 auf seinen linken Arm oder seine linke Hand gefallen war, zahlte ihm die Unfallversicherung der Stadt Hannover eine Invalidenrente von 800 Euro monatlich.

Am 24.11.1999 hat sich der Bf. an den Gerichtshof gewandt und gerügt, das Verfahren vor dem LG Hannover dauere zu lange. Dagegen gebe es im deutschen Recht keinen wirksamen Rechtsbehelf. Eine Kammer des Gerichtshofs (III. Sektion) hat die Beschwerde am 29.4.2004 für zulässig erklärt. Am 1.2.2005 hat sie die Sache nach Art. 30 EMRK, Art. 72 VerfO an die Große Kammer abgegeben. Nach mündlicher Verhandlung vom 9.11.2005 hat der Gerichtshof durch Urteil vom 8.6.2006 einstimmig die von der Regierung erhobene Einrede der Unzulässigkeit zurückgewiesen, festgestellt, dass Art. 13 und Art. 6 I EMRK verletzt sind und Deutschland verurteilt, binnen drei Monaten an den Bf. 10.000 Euro als Ersatz für Nichtvermögensschaden und 4.672,89 Euro als Ersatz für Kosten und Auslagen zu zahlen.

Die originale Öffentlichmachung der Feststellung in Englisch:

https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":["001-75689"]}

Die deutsche Übersetzung:

www.richterverein.de/j2000/egmrsuermeli.htm

Im Artikel „Europäische Menschenrechtskonvention“ auf Wikipedia wird der Fall SÜRMELI explizit erwähnt und kurz beschrieben.

Auszug a. dem Artikel Europäische Menschenrechtskonvention [Wikipedia]

Deutschland wurde laut Aussage der Bundesverfassungsrichterin Gertrude Lübbe-Wolff im Humboldt Forum Recht (ECtHR and national jurisdiction – The Görgülü Case) bis Juli 2005 insgesamt 62 Mal wegen begangener Menschenrechtsverletzungen verurteilt. Gleichzeitig äußert Lübbe-Wolff das allgemeine Unverständnis der Fachleute zum obigen Urteil (RZ 32). Sie stellt fest, dass der Staat im Falle von Menschenrechtsverletzungen den vorherigen Zustand wiederherstellen müsse und, wenn diese andauerten, der Staat diese stoppen müsse (Ziffer 16). In diesem Vortrag wird von ihr in RZ 34 auch der Fall Sürmeli erwähnt, dem ein Stillstand der Rechtserlangung vom EGMR wegen überlanger Verfahrensdauer zugestanden wurde. Der Fall wurde von der Großen Kammer des EGMR durch Urteil vom 8. Juni 2006 entschieden. Dazu merkt Lübbe-Wolff an, dass Deutschland in diesem Fall schnell reagiert habe und einen Gesetzesentwurf schon im September 2006 vom Bundesjustizministerium vorgelegt habe, der diesen Fall heile. Es handelt sich jedoch dabei immer noch um den Gesetzesentwurf der Untätigkeitsbeschwerde (siehe insofern Untätigkeitsklage), der jedoch bereits im August 2005 vorgelegt wurde.

Aufgrund eines Konfliktes zwischen dem EGMR und dem Bundesverfassungsgericht, wie er in der Zeitung Das Parlament vom 11. Juli 2005 beschrieben wurde, kam es in der Geschichte des Europarats zu einem beispiellosen offenen Widerstand eines nationalen Verfassungsgerichtes. Im selben Artikel wird auch die ehemalige Verfassungsrichterin Renate Jaeger zitiert, die bis Ende 2010 Richterin am Menschenrechtsgerichtshof war.

„Vielleicht, mutmaßte Jaeger, sei es manchen Ländern als ‚Nebeneffekt‘ der Überlastung des Gerichts ja gar nicht unlieb, wenn Menschenrechtsverstöße „nicht oder nicht zeitnah untersucht und gerügt werden“. Möglicherweise gebe es bei Regierungen, die wegen Verletzungen der Menschenrechtscharta zu Schadensersatz verurteilt werden, einen „Abschreckungseffekt“ – mit der Konsequenz, dass den Staaten „Verlangsamung, Stillstand und Leerlauf“ eventuell nicht unwillkommen seien.“

Im Juli 2007 hat der EGMR im Fall Skugor gegen Deutschland konstatiert, dass bei

menschenrechtswidriger überlanger Verfahrensdauer in Zivilverfahren die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht als wirksame Beschwerdemöglichkeit im Sinne des Art.13 EMRK angesehen werden könne:

„[…] so erinnert der Gerichtshof daran, dass die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht nicht als wirksame Beschwerde im Sinne des Artikels 13 der Konvention angesehen werden kann und ein Beschwerdeführer demnach nicht verpflichtet ist, von diesem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, auch wenn die Sache noch anhängig ist (Sürmeli ./. Deutschland [GK], Nr. 75529/01, Rdnrn. 103–108, CEDH 2006-…) oder bereits abgeschlossen wurde (Herbst ./. Deutschland, Nr. 20027/02, 11. Januar 2007, Rdnrn. 65–66).“

– EGMR-Beschluss – 10/05/07: Rechtssache Skugor gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 76680/01)[35]

https://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Menschenrechtskonvention

Auch im Artikel „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“ auf Wikipedia wird der Fall explizit erwähnt und kurz beschrieben.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [Wikipedia]

Überlange Verfahrensdauer

Sürmeli ./. Deutschland, Urteil vom 8. Juni 2006, Nr. 75529/01. Das deutsche Recht sieht keinen Rechtsbehelf gegen eine überlange Verfahrensdauer vor, wie er von Art.13 EMRK gefordert wird. Weder die Verfassungsbeschwerde, die Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 26 Absatz 2 DRiG, die bisher nicht geregelte, aber von einigen Gerichten anerkannte Untätigkeitsbeschwerde noch der Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG genügen den im Kudła-Urteil aufgestellten Anforderungen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Europäischer_Gerichtshof_für_Menschenrechte

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
Artikel 13 Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben

Wenn das Recht auf wirksame Beschwerde vor einer innerstaatlichen Instanz nicht gewährleistet werden kann und dem Beschwerdeführer **Stillstand der Rechtserlangung vom EGMR wegen überlanger Verfahrensdauer zugestanden wurde,** liegt ein Stillstand der Rechtspflege aufgrund eines Krieges vor, wie es im § 245 ZPO beschrieben ist.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 245 Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

Die Feststellung ECHR 75529/01 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. Juni 2006 beinhaltet folgende Teilaspekte:

1. In der Bundesrepublik Deutschland liegt seit 1949 Stillstand der Rechtspflege aufgrund eines Krieges vor (das Genfer Abkommen IV zum Schutz von

Zivilpersonen in Kriegszeiten ist anzuwenden).

2. Das Bundesverfassungsgericht ist keine wirksame Beschwerdemöglichkeit im Sinne von Artikel 13 EMRK, dies kann nur das Oberste Bundesgericht sein.

3. MenschrechtSCHUTZverletzung durch die BRD-Bediensteten finden statt, auch wenn keine Statistiken darüber geführt werden.

4. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist wie alles Teil der Fiktion. Aus diesem Grund können dort keine Menschen klagen, sondern nur „juristische Personen“. Wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als höchste anerkannte Stelle in der Fiktion feststellt, dass die Grundrechte der Person SÜRMELI verletzt wurden, bedeutet das im Umkehrschluss, dass die juristische Person SÜRMELI voll grundrechtberechtigt ist. Der Gerichtshof hat damit stellvertretend für den Europarat und insgesamt 48 angeschlossene Staaten öffentlich festgestellt, dass die juristische Person SÜRMELI in (mindestens) diesen 48 Staaten voll grundrechtberechtigt ist.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 19

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Die Grundrechte sind nur auf juristische Personen anwendbar, wenn das Recht des Menschen auf die juristische Person „durchscheint“. Ohne einen Menschen als Rechtträger und Rechtquelle kann die Person nicht grundrechtberechtigt sein. Als Mensch kann nur erkannt werden, wer sein Recht kennt und in der Lage ist, dieses selbstständig geltend zu machen. Niemand hatte vor dieser Feststellung öffentlich beklagt, dass es keine wirksame Beschwerdemöglichkeit für Grundrechtverletzungen gibt. Dieser Zustand wird nur einmal vom EGMR festgestellt. Wenn der nächste Kläger eine Klage einreicht und sich auf diesen Umstand beruft, wird die Klage nicht angenommen, weil dieser Zustand bereits öffentlich wirksam festgestellt wurde. Es leuchtete auch ein, dass derjenige, der den Fehler als Erster bemerkt, nicht gezwungen sein kann, den nicht vorhandenen Rechtsweg einzuhalten.

Wenn es innerhalb der Fiktion keine Menschen als (Grund-)Rechtträger gibt (sondern nur Staatsangehörige nach Artikel 116 Grundgesetz, für die die Grundrechte nicht gelten), wenn die BRD und die von ihr gehaltenen und begründeten Personen allesamt nicht grundrechtberechtigt sind und die Grundrechtberechtigung der Person SÜRMELI öffentlich vom EGMR festgestellt wurde, steht die Person SÜRMELI über den nicht rechtsfähigen Personen der Bundesrepublik. Aus diesem Grund muss der Beschwerdeführer auch nicht den Rechtsweg der BRD einhalten.

Aufgrund der öffentlichen Feststellung des EGMR, dass die Person SÜRMELI gemäß Artikel 19 (3) Grundrechte voll grundrechtberechtigt ist, kann diese Person andere grundrechtberechtigte Personen begründen. Das trifft auch auf alle anderen Menschen zu, die einen Titel vom EGMR besitzen, der ihrer Person die Grundrechtberechtigung bestätigt. Um es vorwegzunehmen, niemand mit einem solchen Titel nutzt diesen auch für diesen Zweck.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet [Wikipedia]

(mitunter auch in der Formulierung „nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet“ oder „nemo dat quod non habet“) ist ein aus den iustinianischen Digesten stammender Rechtsgrundsatz, der in den später so genannten Corpus iuris civilis eingeflossen ist und grundsätzlich heute noch gültig ist. Die deutsche Übersetzung lautet: Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat.

Er spielt in erster Linie im Zivilrecht eine große Rolle und besagt, dass allein der Inhaber eines Rechts über dieses wirksam verfügen kann.

- Beispiel Eigentumsübertragung: Nur der Eigentümer kann wirksam Eigentum übertragen. Ausnahme: Die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten erlaubt dem Erwerber Eigentum vom Nichteigentümer zu erlangen.
- Beispiel Forderungsabtretung: Nur der Inhaber der Forderung kann diese wirksam abtreten. Ein gutgläubiger Erwerb findet mangels Rechtsscheinbasis nicht statt.

Er wird auch dann relevant, wenn Vertrags-/Mitgliedsstaaten Kompetenzen auf inter- oder supranationale Organisationen übertragen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Nemo_plus_iuris_transferre_potest_quam_ipse_habet

Person - Auszug [Juristisches Wörterbuch]

[...] wobei entscheidend ist, in welchem Rechtsgebiet die Rechtfähigkeit der juristischen Person ihren Ursprung hat. […]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 319

„Nimm das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande“ – Auszug Papstrede im Bundestag

5.3.1.1 Der Kriegszustand in der Bundesrepublik Deutschland

1. ***Krieg ist jede Forderung ohne einen Vertrag.***

2. ***Kriegszustand ist, wenn keiner das Unrecht festellen und diesen Zustand beenden kann.***

3. ***Der innerstaatliche Kriegszustand kann nur durch die Errichtung es obersten Bundesgerichtes beendet werden.***

4. ***Oberstes Bundesgericht = Recht i. S. d. Papstrede***

Wer jetzt zum ersten Mal liest, dass in der BRD der Kriegszustand herrscht, wird sich wohl erst einmal umschauen und dann vermutlich zu dem Ergebnis kommen, dass kann ich nicht bestätigen. Deshalb soll an dieser Stelle der Kriegszustand beschrieben werden.

> ***Zivilprozeßordnung (ZPO)***
> ***§ 245 Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege***
> *Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.*

Nach deutschem Recht liegt der innerstaatliche Kriegszustand vor, wenn die Arbeit der ordentlichen Gerichte eingestellt wurde oder aufgehört hat. Denn man kann stark davon ausgehen, dass nicht die Situation eintreten wird, dass alle Gerichtsbediensteten am Sonntag beschließen, wir kommen Montag nicht zur Arbeit und Montag hört die Tätigkeit des Gerichts einfach so auf. Wenn deutsche Gerichte aufhören „ordentlich“ zu arbeiten, dann kann nur Kriegszustand vorliegen.

Warum ist das so?

Zur Deutlichmachung nehmen wir das Beispiel des Rundfunkbeitrages zur Hand:

Die nicht-rechtfähigen Personen des Staates schließen einen grundrechtwidrigen Vertrag (Rundfunkbeitrag-Staatsvertrag), in dem jeder verpflichtet wird (Vertrag zu Lasten Dritter), einen Beitrag an die Rundfunkanstalten zu bezahlen.

Der Mensch wird zum Rechtssubjekt in der Rolle der Person „Staatsangehöriger“ degradiert und dieser Personenrolle werden entsprechende Pflichten auferlegt, u.a. die Beitragspflicht.

Die Rundfunkanstalten erheben aufgrund des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ohne einen direkten Vertrag mit dem Kunden eine Forderung von derzeit 17,50 € im Monat. Wenn der „Kunde“ die Forderung nicht bezahlt, erhält er eine Mahnung. Schreiben an den Beitragsservice werden nicht beantwortet oder der Fragende erhält eine vorformulierte

Antwort. Irgendwann melden sich dann die Bediensteten der Vollstreckungsabteilung der Stadt oder der Kommune und wollen die Forderung eintreiben. Jeglicher Widerspruch oder jede Argumentation gegenüber den Bediensteten ist in der Regel zwecklos. In der Regel wird zuerst das Konto gepfändet. Ist dort nichts zu holen, wird geschaut, was sonst noch da ist. Danach muss das Opfer eine Vermögensauskunft abgeben. Die Forderung wird in jedem Fall mit aller erforderlichen Staatsgewalt beigetrieben. Einige Betroffene mussten bereits wegen der Rundfunkgebühren in den Knast. Im schlimmsten Fall kommt das SEK und holt den Betroffenen, wenn er realen Widerstand leistet. Dem Betroffenen wird gesagt, er könne ja Klage einreichen (um damit das System anzuerkennen und der Justiz als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu dienen). Nach etwas Recherche wird man schnell viele Beispiele im Internet finden, wo die Gerichte sämtliche Rechtgrundsätze über Bord geworfen haben. In der Regel wird die Forderung für rechtmäßig erklärt und die Eintreibung fortgesetzt. Zum Schluss kann der Betroffene noch beim nicht-rechtfähigen Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde einreichen. Der Rundfunkbeitrag wird dann vom Bruder des Erfinders des Beitragsservice für grundrechtfähig und grundgesetzkonform erklärt und den Rundfunkanstalten werden Rechte zugedacht, die diese nicht haben.

**Irgendwer erfindet irgendeine Forderung,
um sich selbst die Taschen vollzuhauen.**

Der Betroffene hat keine Chance, sich gegen diese Forderung zu wehren. Die Forderung wird im Zweifel mit aller Gewalt eingetrieben. Das ist das Prinzip von Schutzgelderpressung. Jemand erfindet eine Forderung, dass ein anderer für seine Sicherheit bezahlen muss, und wenn die Zahlung nicht erfolgt, kann die Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden und der Sicherheitsspender wird zum Räuber und holt sich seine Beute. Das Opfer ist sein Geld immer los, entweder durch Anwendung von Gewalt oder aus Angst vor dieser Gewalt. Wird ein Mensch wegen einer Geldforderung in Haft gesteckt, stellt dieser Umstand einen Menschenraub dar. Der Mensch wird erst durch Lösegeldzahlung der Familie oder Freunde freigelassen.

> … Nimmt man das Recht weg, was ist dann der Staat anderes, als eine große Räuberbande....
>
> **Papstrede im Bundestag**

Recht i. S. d. Papstrede = oberstes Bundesgericht

Der Staat wird vom Treuhänder der Inhaber- und Urheberrechte zum unrechtmäßigen Nutznießer. Die Bediensteten sind zu Selbstbedienern mutiert.

Im VerwaltungsrechtSCHUTZweg sind Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art nicht vorgesehen, weil sie grundsätzlich verboten sind.

Der Mensch hat jedoch keine Möglichkeit, gegen Verstöße vorzugehen, da niemand

Grundrechtverletzungen wirksam feststellen kann.

Wenn es kein ordentliches Gericht gibt, das so etwas verhindert und sich sogar an den Straftaten beteiligt, dann ist dieser Zustand der Kriegszustand.

Das Vorliegen dieses Zustandes wurde vom ECHR festgestellt.

Auch die Tatsache, dass Grundrechtverletzungen keine Straftat darstellen, begründet den Kriegszustand.

Krieg, der [DUDEN-online]

mit Waffengewalt ausgetragener Konflikt zwischen Staaten, Völkern; größere militärische Auseinandersetzung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt

https://www.duden.de/rechtschreibung/Krieg

Kriegsdienstverweigerungsrecht [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Gemäß Art 4 III 1 GG darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Es handelt sich um ein →Grundrecht iS eines Abwehrrechts, „nicht bloß um einen ‚Grundsatz, der erst der Aktualisierung durch den Gesetzgeber bedürfte“ (BVerfGE 12, 45/53 = NJW 1961, 357). Seine praktische Bedeutung gewann Art 4 III GG (erst) mit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (1956): Nach Art 12a I GG können -unabhängig von der Staatsangehörigkeit- Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden. Art 4 III 1 GG erfaßt mit seinem Gewährleistungsbereich den Personenkreis, für den Art 12a I GG die Einführung der Wehrpflicht zuläßt. Wer von dem K. Gebrauch macht, kann zu einem Ersatzdienst (→Zivildienst) verpflichtet werden (Art 12a II GG).

Als Gewissensentscheidung ist „jede ernste sittliche, dh an den Kategorien von ‚Gut' und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung anzusehen, die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“. Dabei darf die Anwendung des Art 4 III 1 GG im Einzelfall dem Phänomen „Gewissen“ nur so weit nachgehen, als sie mit den ihr zu Gebote stehenden Erkenntnismitteln zu prüfen hat, ob, was sich nach außen als Gewissensentscheidung kundgibt, wirklich den Charakter eines unabweisbaren, den Ernst eines die ganze Persönlichkeit ergreifenden sittlichen Gebots, einer inneren Warnung vor dem Bösen und eines unmittelbaren Anrufs zum Guten, trägt. Praktische Schwierigkeiten bei der Beurteilung solcher Sachverhalte müssen in Kauf genommen werden; sie liegen in der Natur der Sache... Die richterliche Prüfungsbefugnis geht jedenfalls nicht so weit, daß die - einmal als solche erkannte - Gewissensentscheidung in irgendeinem Sinn, etwa als ‚irrig', ‚falsch', ‚richtig', bewertet werden dürfte. Die Frage, wie es zu der Gewissensentscheidung gekommen ist, dh vorallem, welche geistigen Einflüsse auf das Gewissen gewirkt haben, ist nur zulässig, soweit davon die Feststellung abhängt, ob wirklich eine ‚Gewissens'-Entscheidung vorliegt“ (BVerfGE 12, 45/55f = NJW 1961, 357; zu den Beweisanforderungen s: BVerwGE 55, 217 = NJW 1978, 1277).

Art 4 III 1 GG ist eine Konkretisierung der allgemeinen Gewissensfreiheit in Art 4 I GG (→Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit). Die Gewissensentscheidung bezieht sich auf den „Kriegsdienst mit der Waffe“ und insofern auf eine spezifische Gewissenslage: „Der Kerngehalt des Grundrechts aus Art 4 III GG besteht darin, den Kriegsdienstverweigerer vor dem Zwang zu bewahren, in einer Kriegshandlung einen anderen töten zu müssen, wenn ihm sein Gewissen eine Tötung grundsätzlich und ausnahmslos zwingend verbietet“ (BVerfGE 48, 127/163 f = NJW 1978, 1246). Die Gewährleistung ist daher in erster Linie auf diese Zwangslage ausgerichtet. „Das GG gibt indes durch die in Art 12a II erteilte Ermächtigung,

auf gesetzlichem Wege eine Ersatzdienstpflicht einzuführen, zu erkennen, daß es denjenigen, der den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert, auch außerhalb des von Art 4 III GG geschützten Kernbereichs, mithin auch in Friedenszeiten nicht zum Dienst mit der Waffe herangezogen wissen will BVerfGE 48, 127/164 = NJW 1978, 1247). In jedem Fall bezieht sich das K. nur auf solche „Tätigkeiten, die in einem nach dem Stand der jeweiligen Waffentechnik unmittelbaren Zusammenhang zum Einsatz von Kriegswaffen stehen". Die Vorschrift „berechtigt nicht zur Verweigerung des Kriegsdienstes schlechthin, sondern nur zur Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe" (BVerfGE 69 , 1/56 NIW 1985, 1519). Deshalb bleibt eine Heranziehung zum Wehrdienst zulässig, bis der Kriegsdienstverweigerer rechtskräftig anerkannt ist. Art 4 III 1 GG schützt ‚nur die prinzipielle Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe auf Grund einer Gewissensentscheidung des Einzelnen, der für sich den Dienst mit der Waffe in Frieden und Krieg schlechthin und allgemein ablehnt. Er deckt nicht die ‚situationsbedingte' Kriegsdienstverweigerung, die darin besteht, daß jemand die Teilnahme an einem bestimmten Kriege, an einer bestimmten Art von Kriegen, oder die Führung bestimmter Waffen ablehnt". Eine prinzipielle Kriegsdienstverweigerung wird allerdings nicht nur bei grundsätzlichen (dogmatischen) Pazifisten anerkannt, sondern auch bei demjenigen, der es heute und hier allgemein ablehnt, Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten, weil ihn Erlebnisse oder Überlegungen dazu bestimmen, die nur für die augenblickliche historisch-politische Situation Gültigkeit besitzen, ohne daß sie notwendig zu jeder Zeit und für jeden Krieg gelten müssen" (BVerfGE 12, 45/58, 60 = NJW 1961, 358).

Art 4 III 2 und Art 12a GG ermächtigen den Gesetzgeber zur näheren Ausgestaltung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Ersatzdienstes. Dabei darf der Gesetzgeber das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung ‚nicht in seinem sachlichen Gehalt einschränken, sondern nur die Grenzen offenlegen, die in den Begriffen des Art 4 III 1 GG selbst schon enthalten sind" (BVerfGE 48, 127/163). Andererseits steht das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung in einem Spannungsverhältnis zu der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine wirksame Landesverteidigung und ist der gesetzgeberischen Abwägung zugänglich. Die ausgestaltenden Regelungen finden sich vor allem im KriegsdienstverweigerungsG, enthalten in Art 1 des Kriegsdienstverweigerungs-NeuordnungsG vom 28. 2. 1983 (BGBl I S 203) mit späteren Änderungen. Siehe →Kriegsdienstverweigerungsverfahren.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 791

Kriegsverbrechen [Juristisches Wörterbuch]

ist das in Zusammenhang mit einem Krieg begangene Verbrechen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 257

Kriegsverbrechen, das [DUDEN-online]

gegen das Völkerrecht verstoßende Handlung in einem Krieg

https://www.duden.de/rechtschreibung/Kriegsverbrechen

Verbrechen, das [DUDEN-online]

1.
   a) schwere Straftat
   b) (abwertend) verabscheuenswürdige Untat; verwerfliche, verantwortungslose Handlung
2. Kriminalität

https://www.duden.de/rechtschreibung/Verbrechen

Angriff [Juristisches Wörterbuch]

ist die von einem Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen. Der Angriff ist grundsätzlich rechtswidrig. Gegen einen Angriff kann Notwehr zulässig sein

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 18

Angriffskrieg [Juristisches Wörterbuch]

ist der im Angriff auf einen anderen (Staat) bestehende Krieg. Der Angriffskrieg ist eine völkerrechtwidrige und deshalb durch die Satzung der Vereinten Nationen verbotene bewaffnete Aggression. Seine Vorbereitung ist Strafbar.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 18

Angriffskrieg, der [DUDEN-online]

Krieg, der im Angriff auf fremdes Territorium geführt wird; Aggressionskrieg

https://www.duden.de/rechtschreibung/Angriffskrieg

Kriegsrecht [Juristisches Wörterbuch]

ist die Gesamtheit der in einem Krieg zwischen den beteiligten Staaten und gegenüber neutralen Staaten geltenden Rechtssätze sowie im innerstaatlichen Recht die Gesamtheit der während eines Kriegs geltenden besonderen innerstaatlichen Rechtssätze (z. B. Zwangswirtschaft). Das völkerrechtliche K. ist teilweise in Form von völkerrechtlichen Vereinbarungen (Haager Landkriegsordnung) festgelegt worden (z. B. Verbot unnötiger Leiden verursachender Waffen). Eine Verletzung des Kriegsrechts kann Kriegsverbrechen sein.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 257

KriegsRECHT gibt es nicht.

Krieg = Unrecht

Korrekt =
Abmachungen zwischen den Partein, die der Anwendung von Waffengewalt in bewaffneten Konflikten Grenzen setzt.

5.3.1.2 Kriegszustand durch den Corona-Virus

In diesem Kapitel werden nur die rechtlichen Aspekte der „Corona-Pandemie-Maßnahmen“ betrachtet.

Grundsätzlich sei jedem empfohlen, sich an die aktuellen Einschränkung zu halten, um unnötige Probleme in dieser schwierigen Zeit zu meiden und keine unnötigen Gefahren für die eigene Gesundheit einzugehen.

Die aktuellen Umstände sind für uns, wie für alle anderen Menschen, auch neu. Wir müssen uns selbst erst in das Thema einarbeiten und uns einen Überblick über die Lage etc. machen.

Als erstes werden wir uns erneut kurz der Wortgruppe „freiheitlich demokratische Grundordnung“ widmen.

Die freiheitlich demokratische Grundordnung der BRD ergibt sich aus aus der Präambel (im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen), dem Artikel 1 + 19 Grundrechte + Art 20GG in Verbindung mit Artikel 6 EGBGB und Artikel 73 UN-Charta.

Grundrechte
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Grundrechte
Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Grundgesetz
Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden

Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

UN-Charta
Artikel 73 Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

[...]

Artikel 1 beinhaltet: „die Würde des Menschen zu schützen und zu achten, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (also dem Volk aus Artikel 20 Grundgesetz)“.

Das ist die „Rechtanbindung“ vom Grundgesetz an die Grundrechte (Rechtanbindung) im Naturrecht. Das ist das „oberste Gebot oder der Kern des universellen Rechts“ ALLER, denn das deutsche Volk bekennt sich im selben Artikel zu unveräußerlichen unverletzlichen Menschenrechten als Grundlage JEDER menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

„demokratisch“ =
ausschließlich vom (Staats-)Volk geht die gesamte Staatsgewalt aus, um [angeblich] ausschließlich die Menschenwürde zu schützen und zu achten.

Der **Ausnahmezustand**, ist der Zustand, in dem Ausnahmen von dieser freiheitlich demokratischen Grundordnung gemacht werden

In 1 BvR 1766/15 stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Staat selbst nicht Träger von Grundrechten ist, somit nur dem Recht dienen muss und kein eigenes Recht beanspruchen oder durchsetzen kann.

Auszug BVerfG-Urteil - 1 BvR 1766 aus dem Jahr 2015

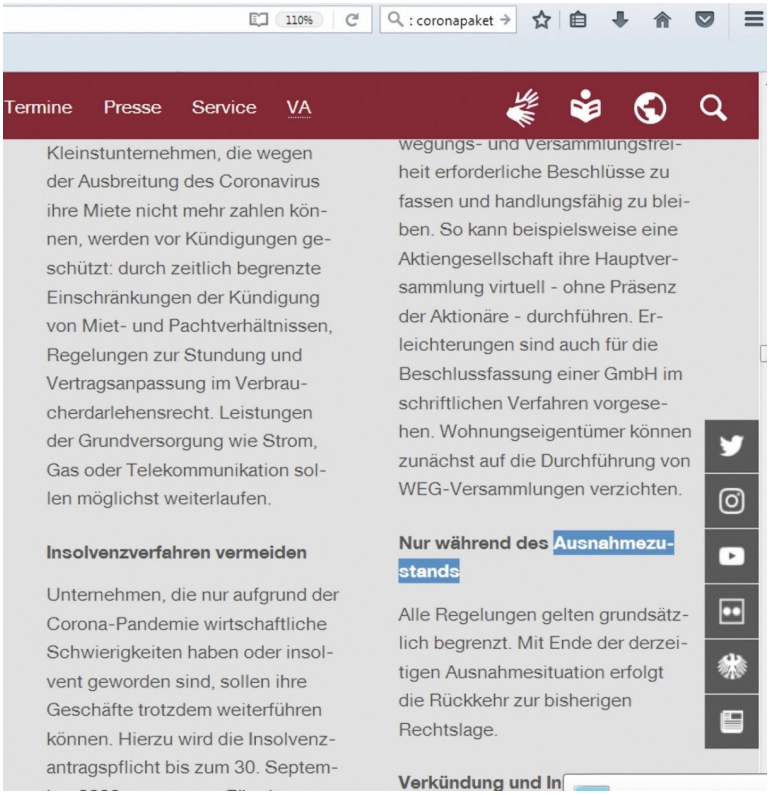
... Der Beschwerdeführerin fehlt es an der erforderlichen Beschwerdebefugnis, denn sie ist im Hinblick auf die von ihr geltend gemachten Grundrechte nicht grundrechtsfähig (Art. 19 Abs. 3 GG). Randnummer 5

... Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. – Randnummer 6

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/11/rk20151103_1bvr176615.html

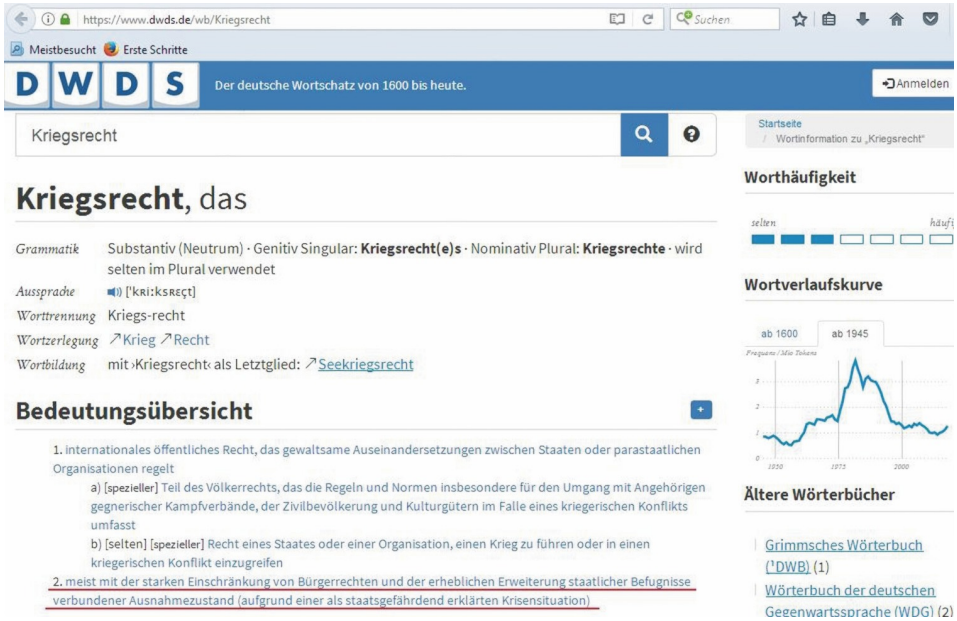
Alle juristischen Personen der BUNDESREPUBLIK sind selbst nicht grundrechtberechtigt und laut Artikel 1 nur dem Grundrecht verpflichtet.

Der Bundesrat hat auf seiner Internetseite offiziell und für alle öffentlich den Ausnahmezustand festgestellt.

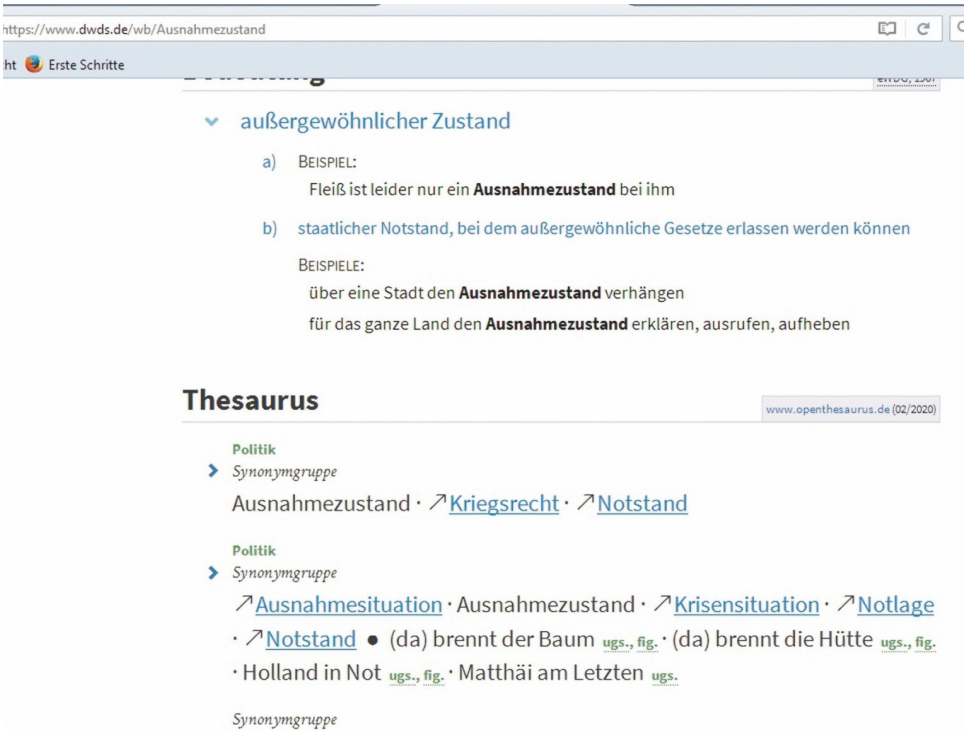


https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/20/988/1f.html;jsessionid=6069855057E16DA6FA351A458A1B1199.2_cid374?nn=4352768&cms_selectedTab=section-14#section-14

Der Bundesrat als Teil der Gesetzgebung, hat damit den „Ausnahmezustand“ öffentlich festgestellt In diesem Teil soll die Bedeutung „des festgestellten Ausnahmezustandes“ hergeleitet werden.



https://www.dwds.de/wb/Kriegsrecht



https://www.dwds.de/wb/Ausnahmezustand

Der Ausnahmezustand ist grundsätzlich dem „Kriegszustand“ zuzuordnen, weil das universelle Recht des Menschen von außen durch jemand anderen mit Zwang, Nötigung oder sogar Gewalt eingeschränkt wird.

Weil Krieg kein Recht sein kann, gibt es im Recht kein Kriegsrecht. Die Bezeichnung „Kriegsunrecht“ wäre die korrekte.

Ausnahmezustand [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Ausnahmezustand ist eine durch inneren oder äußeren Notstand (→ Notstand im Verfassungsrecht) verursachte kritische Lage, in der zur Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Ordnung Verfassungsbestimmungen, insbesondere Grundrechte außer Kraft gesetzt werden. Das GG kennt keinen A. Vielmehr sind durch die ›Notstandsverfassung detaillierte rechtsstaatliche Regelungen getroffen, um Notständen zu begegnen. Grundrechtsbeschränkungen sind auf ein Minimum begrenzt.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 404

Das Grundgesetz kennt den Begriff des Ausnahmezustandes nicht.

Weil das Grundgesetz diesen Zustand nicht erfasst, ist der Ausnahmezustand grundgesetzwidrig und deswegen ebenfalls dem Kriegszustand außerhalb der verfassungsmäßigen Grundordnung zuzuordnen. „Zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung werden Grundrechte eingeschränkt“. Der Begriff Notstandsverfassung wird später erläutert.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Die öffentliche Ordnung wird speziell in Artikel 6 EGBGB beschrieben. Die verfassungsmäßige öffentliche Ordnung ist die Garantie der Grundrechte und deren Umsetzung wie sie im Artikel 1 Grundrechte vorgegeben ist, DURCH ALLE staatlichen Kräfte.

Artikel 19 Grundrechte gibt die Grenzen „des Grundrechts“ vor. Deswegen ist dieser Artikel auch der „letzte“ im Grundrecht. Grundrechte gelten nur im Inland (Absatz3), Wenn der „Rechtkreis des Grundrechtes“ verlassen wird, wird der „Rechtkreis des Inlandes“ verlassen. Diese innere Ordnung war durch den Virus selbst zu keinem Zeitpunkt bedroht.

Ganz radikal zugespitzt und nur beispielhaft formuliert: Selbst wenn alle über 70 und alle Vorerkrankten an der Grippe sterben würden, ist damit in keinem Fall die öffentliche verfassungsmäßige Grundordnung aus Artikel 6 gefährdet. Erst die Maßnahmen selbst, setzten die öffentliche Ordnung außer Kraft.

Ausnahmezustand [DUDEN-online]

a) außergewöhnlicher, unüblicher, eine Ausnahme darstellender Zustand

b) in Ausnahmesituationen, wie sie z. B. durch Krieg, Aufruhr, eine Naturkatastrophe hervorgerufen werden können, geltender Rechtszustand, in dem bestimmte Staatsorgane (z. B. Regierung, Polizei, Militär) besondere Vollmachten erhalten

Synonyme zu *Ausnahmezustand*

- Notstand; Krisensituation; (Staatsrecht) Staatsnotstand

https://www.duden.de/rechtschreibung/Ausnahmezustand

„Geltend oder gilt“ ist in der „Juristerei“ der Fiktion zuzuordnen. Von wem erhalten bestimmte Staatsorgane diese „volle Macht“? Von bestimmten Staatsorganen, also eine Art Selbstermächtigung bestimmter Staatsorgane. Die Bundeszentrale für politische Bildung schreibt zum Ausnahmezustand folgendes: (das Zitat ausnahmsweise als Screenshot).

In Absatz 2 stellt die Bundeszentrale für politische Bildung fest, wann Widerstand geleistet werden darf. Sollte diese Interpretation falsch sein, können sich die Mitarbeiter der Bundeszentrale für politische Bildung gern per Mail oder im Büro melden, um das Missverständnis zu klären.

DAS IST KEIN AUFRUF, DEN ARTIKEL 20 UMZUSETZEN!
Wir betreiben nur Aufklärungsarbeit

Ausnahmezustand [Juristisches Wörterbuch]

= Notstand

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 39

Im juristischen Wörterbuch wird bei Ausnahmezustand auf Notstand verwiesen.

Notstand, der [DUDEN-online]

1.
   a) Notlage
   b) Situation, in der ein Staat in Gefahr ist
   c) auf einer Interessenabwägung beruhender Umstand, der bei einer eigentlich rechtswidrigen Handlung zur Straffreiheit oder Strafmilderung führen kann
2. Gebrauch – österreichisch Kurzform für Notstandshilfe

https://www.duden.de/rechtschreibung/Notstand

Der „Staat als Konstrukt bzw. der Bund als Vertrag“ war nie in Gefahr. Diese Gefahr besteht nur bei Terror, Putsch, Bürgerkrieg, Angriff oder gewaltsame Bedrohung von außen etc. ODER WENN DIE GRUNDRECHTE DURCH DEN STAAT SELBST EINGESCHRÄNKT WERDEN.

...eine eigentlich rechtswidrige Handlung wird durch Interessenabwägung straffrei...

z. B. die Einschränkung der Grundrechte durch den Grundrechtverpflichteten...

Notstand (Verfassungsrecht) [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Durch die Notstandsverfassung sind in das GG Bestimmungen aufgenommen worden, die dazu dienen sollen, Notstandslagen zu begegnen. Zu unterscheiden sind der innere und der äußere Notstand. Der innere Notstand ist in Art 91 GG umschrieben als drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes. Die Bekämpfung des Notstandes ist zunächst Aufgabe des betroffenen Landes, das, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen, Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern kann (Art 91 I GG). Die Bundesregierung darf nach Art 91 II GG nur eingreifen, wenn das Land selbst nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefahr zu bekämpfen. Die Bundesregierung kann dann die Polizeikräfte des betroffenen Landes und anderer Länder ihren Weisungen unterstellen und den Bundesgrenzschutz einsetzen. Sind mehrere Länder betroffen, kann die Bundesregierung den Landesregierungen Weisungen erteilen. Als äußerstes Mittel kann sie Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung von Aufständischen einsetzen (Art 87a IV GG), Die Maßnahmen dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten (Art 9 III 3 GG). Zum inneren Notstand im weiteren Sinne kann auch der Fall der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Art 35 II GG) gerechnet werden, zu deren Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern kann, wenn diese allein eine Aufgabe nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Regelungen wie bei Bekämpfung eines inneren Notstandes sind auch für die Hilfe bei regionalen und überregionalen Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen vorgesehen (Art 35 II 2 und III GG). Äußerer Notstand sind der Spannungsfall und der Verteidigungsfall.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1184

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Notständen dürfen nicht gegen Arbeitskämpfe eingesetzt werden. Wenn das Personal einer Aktiengesellschaft irgendwann sagt, wir wollen kein Personal mehr sein, dürfen diese Maßnahmen zur Bekämpfung von Notständen nicht gegen diese Arbeitskämpfe eingesetzt werden. Ob derzeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben ist, muss aktuell erst mal jeder selbst für sich einschätzen.

Selbst im schlimmsten Fall, wenn alle über 70 UND alle mit schweren Vorerkrankungen sterben würden, wären weder die öffentliche Sicherheit, noch die öffentliche Ordnung gefährdet, aber das ist an dieser Stelle nur Einschätzung und bedeutet nicht, das hier alle Maßnahmen pauschal für unnütz erklärt werden. Ob die Maßnahmen überzogen sind oder nicht, kann an dieser Stelle auch nicht bewertet werden.

Es soll jedoch auch auf die schwierige Situation der Entscheidungsträger in den Behörden hingewiesen werden.

Der aufgebaute Druck der Medien und Politik, die vielen Informationen, deren Wahrheitsgehalt niemand mehr genau einschätzen kann, und die sich damit bei den Menschen entwickelnde Angst, machen es für die Behördenmitarbeiter und Behördenleiter ebenfalls schwierig, mit der Situation korrekt umzugehen.

Dazu kommt, dass die Politik lange gesagt hat, das „Corona-Problem“ betrifft uns nicht

und dann ganz plötzlich solche drastischen Maßnahmen BEISPIELE anwendet, wie z. B.:

1. Die Isolation(shaft) für Heimbewohner in Pflegeheimen.
2. Die Androhung von Kindesentzug und deren Zwangsisolation bei Nichteinhaltung willkürlicher behördlicher Vorgaben.
3. Sämtliche Insolvenzvorschriften wurden außer Kraft gesetzt.
4. Die verfassungsmäßige Grundordnung wurde aufgehoben.
5. Die Existenzgrundlage von Millionen Menschen allein im deutschsprachigen Raum wurde von heute auf morgen vernichtet.
6. etc.

Das hat niemandem bei der Abmilderung der schwere der Situation und der Eindämmung der Folgen geholfen. Seit Dezember 2019 ist die Situation bekannt. Zu diesem Zeitpunkt haben die ersten Großunternehmen begonnen, ihre Mitarbeiter aus China abzuziehen. Der den meisten wohl bekannte Börsenexperte Dirk Müller berichtet das offen in seinem Kanal.

Seitdem hätte man die Behördenmitarbeiter und die Menschen auf die kommende Situation vorbereiten können. Die öffentliche Ordnung aus Artikel 6 wäre erst mit den Maßnahmen aufgehoben worden, wenn diese vorher bestanden hätte.

Grundgesetz für die BRD
Artikel 91

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

Der Bestand der juristischen Person BUNDESREPUBLIK kann durch eine Grippe nicht bedroht oder gefährdet werden. Die demokratische Grundordnung, in der die Staatsgewalt vom Volk ausgeht, ist ebenfalls nicht durch eine Grippe bedroht.

Der Artikel erlaubt lediglich, dass die Verwaltungen von anderen Verwaltungen „Kräfte der Verwaltung“ für diesen speziellen Fall anfordern können. Die Beschränkung der Grundrechte als Dauerzustand, wird nicht erwähnt.

Artikel 35

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) *Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.*

(3) *Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.*

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kann nicht erreicht werden, indem die öffentliche Ordnung (aus Artikel 6 EGBGB) aufgegeben wird. In Artikel 35 und 91 Grundgesetz wird den Behörden nur das Recht eingeräumt, „Personal zu verschieben“, die BRD-Behörden erhalten durch diese Artikel keine „Sonderrechte“. Die Einschränkung der Grundrechte ist in beiden Artikeln nicht vorgesehen.

Notstand (Polizeirecht) [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist die Voraussetzung nach Polizeirecht, um auch den Nichtstörer als polizeipflichtige Person in Anspruch nehmen zu können.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1181

polizeifeste Grundrechte [Rechtslexikon für Studium und Ausbildung]

sind solche Grundrechte, die nicht durch Maßnahmen aufgrund des Polizei und Ordnungsrechts eingeschränkt werden können. Es handelt sich dabei um das Grundrecht auf Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz), das Grundrecht auf Gleichbehandlung (Artikel drei Grundgesetz), das Grundrecht auf Glaubens Gewissens und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz) das Grundrecht auf Freiheit der Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz), das Recht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz).

Dieses letztgenannte Grundrecht enthält immanente Schranken (Absatz eins: friedlich und ohne Waffen) und einen Gesetzesvorbehalt (Absatz 2). Der (Bundes) Gesetzgeber hat von der Beschränkungsmöglichkeit durch Erlass des Versammlungsgesetzes Gebrauch gemacht. Auch das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Grundgesetz) unterliegt immanente Schranken. Nähere Einzelheiten sind im Vereinsgesetz geregelt. Gefahrenabwehrmaßnahmen sind (nur) aufgrund des Vereinsgesetzes möglich, nicht jedoch aufgrund des Landespolizeigesetzes. Das Grundrecht des Brief, Post und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) ist beschränkt aufgrund des Gesetzes zur Beschränkung des Brief Post und Fernmeldegeheimnisses vom 13.08 1986. Das Grundrecht der freien Berufswahl ist bereits durch Spezialgesetze beschränkt z. B. die Gewerbeordnung. Falls diese Spezialgesetze keine abschließende Regelung enthalten, kann die Berufsausübung auch durch Paragraph 11 und 71 HS og hessisches Sicherheitsordnungsgesetz ist als Rechtsgrundlage für Hessen beschränkt werden. Allerdings können durch Paragraph 11 HS og (als Rechtsgrundlage für Hessen) Wiederbeginn noch Fortsetzung eines Berufes oder Gewerbes untersagt werden. Sie finden wie alle Grundrechte dort ihre Schranken, wo in die Grundrechte anderer eingegriffen wird.

Beispielsweise können Künstler einstellende und beleidigende Kunstwerke nicht mit dem Grundrecht auf Freiheit von Kunst und Wissenschaft (Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz, zu rechtfertigen.

Rechtslexikon für Studium und Ausbildung, Paul Kaller, NOMOS-Verlag, Auflage 1 1996 – Seite 214

Da die POLIZEI gemäß Bundesverfassungsgerichtsfeststellung 1 BvR 1766 aus 2015 nicht grundrechtberechtigt ist, kann es demnach kein Polizeirecht geben, sondern nur Polizeigesetze. Nichtstörer ist der Mensch, der niemanden stört und deswegen in Ruhe gelassen werden muss. Im angeblichen Notstand denkt die POLIZEI, dass sie auch Menschen als „polizeipflichtige“ Person in Anspruch nehmen kann, bzw. unabänderbare Grundrechte außer Kraft gesetzt werden können.

Voraussetzung nach Polizeirecht bedeutet nicht Voraussetzung gemäß der verfassungsgemäßen freiheitlich demokratischen Grundordnung, in der alle staatliche Gewalt dazu verpflichtet ist, die Menschenwürde zu schützen.

Polizeipflicht von Personen [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

betrifft zum einen die Frage, wer an die Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Polizei- und Ordnungsrecht gebunden ist. Nach herrschender Auffassung ist dies jede natürliche und juristische Person des Privatrechts und jede juristische Person des öffentlichen Rechts. Primär polizeipflichtige Person ist der Störer« Das ist jede Person die objektiv einen Zustand oder Sachverhalt verursacht oder hierfür verantwortlich ist, der eine Polizeiliche Gefahr darstellt. ... die polizeilichen Maßnahmen sind grundsätzlich gegen den Störer selbst zu richten der Störer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf polizeiliche Entschädigung ... unter besonderen Voraussetzungen kann auch ein Nichtstörer, also eine Person, die für das Bestehen einer Gefahr nicht verantwortlich ist, Adressat polizeilicher Maßnahmen sein und damit insoweit der polizeipflicht unterliegen die Voraussetzungen, die allgemein als polizeilicher Notstand bezeichnet werden, sind: a das Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, b zusätzlich muss es objektiv unmöglich sein, erfolgsversprechende Maßnahmen gegen den Störer zu richten oder die Gefahr selbst zu beseitigen, c des weiteren ist als allgemeine Schranke zu beachten dass der Nichtstörer ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung anderer eigener und als höherwertig einzustufender Pflichten in Anspruch genommen werden kann.

[...]

IV Für andere Personen und/oder Personengruppen, sogenannte bevorrechtigte Personen, gelten bestimmte Einschränkungen der Polizeipflicht aufgrund innerstaatlichen Rechts oder völkerrechtlicher Vereinbarungen deren Vorrechte sind nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehung«

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1408

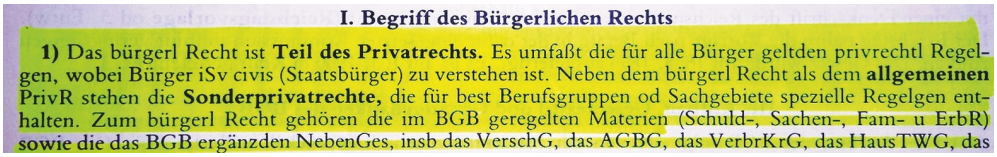
1. Polizeipflichtig ist jede natürliche und jede juristische Person, NICHT der Mensch.
2. Hauptsächlich polizeipflichtig ist der Störer.
3. Besondere Personengruppen sind von der Polizeipflicht ausgeschlossen.

Anspruch [Juristisches Wörterbuch]

(§ 194 I BGB) ist das Recht von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. […]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 22

Der Begriff Anspruch wird laut dem juristisches Wörterbuch dem BGB zugeordnet.



I. Begriff des Bürgerlichen Rechts

1) Das bürgerl Recht ist **Teil des Privatrechts.** Es umfaßt die für alle Bürger geltden privrechtl Regelgen, wobei Bürger iSv civis (Staatsbürger) zu verstehen ist. Neben dem bürgerl Recht als dem **allgemeinen** PrivR stehen die **Sonderprivatrechte,** die für best Berufsgruppen od Sachgebiete spezielle Regelgen enthalten. Zum bürgerl Recht gehören die im BGB geregelten Materien (Schuld-, Sachen-, Fam- u ErbR) sowie die das BGB ergänzden NebenGes, insb das VerschG, das AGBG, das VerbrKrG, das HausTWG, das

Auszug BGB Palandt, Seite 1,

Das BGB ist Privatrecht, demnach immer freiwillig und somit nicht öffentlich. Das BGB kann nur durch Rechtträger (Staatsbürger – civis) Anwendung finden und nicht von „nicht-gundrechtberechtigten juristischen Personen“.

Auf Deutsch: Nur Menschen können Verträge nach dem Bürgerlichen Recht abschließen, durch welche die Menschen gewisse Rechte erhalten, auf welche sie dann einen Rechtsanspruch geltend machen können. Ein Bediensteter während der Wahrnehmung seiner öffentlichen Pflichten, oder eine Behörde etc. kann keinen Anspruch stellen und demnach niemanden in Anspruch nehmen.

Notstandslage [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist die Gesamtheit der für einen Notstand erforderliche äußeren Voraussetzungen.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1184

Die Gesamtheit der Voraussetzungen, **„**von außen**“.** Ob der Virus darunter fällt, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden.

Notstandsverfassung [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist die Bezeichnung für das 17. Gesetz zur Änderung des GG vom 24. 6.1968 (BGBl I S 709), mit dem Vorschriften für den -› Spannungsfall und den -›Verteidigungsfall und zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes (-› Notstand im Verfassungsrecht) sowie zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen (Art 35 II und III GG) in das GG eingefügt worden sind. In diesem Zusammenhang sind Schutzvorschriften für Arbeitskämpfe getroffen (Art 9 III 3 GG), mögliche Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art 10 II 2 GG), der Freizügigkeit (Art 11 II GG) und der Berufsfreiheit durch Dienstverpflichtungen (Art 12, 12a GG) eingefügt und das Widerstandsrecht (Art 20 IV GG) verfassungsrechtlich verankert worden. Die N. hat die Rechte der Alliierten nach dem Deutschlandvertrag abgelöst.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1184

Die Notstandsverfassung ist keine eigene Verfassung, sondern einige Artikel, welche 1968 dem Grundgesetz hinzugefügt wurden. Aus der Definition des Begriffes „Notstandsverfassung“ geht hervor, dass das Gesetz nur unter den folgenden Bedingungen anzuwenden ist:

1. Spannungsfall
2. Verteidigungsfall

3. Abwehr von Gefahren zum Bestand der juristischen Person BUNDESREPUBLIK oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Artikel 91 GG)

Mit der Notstandsverfassung wurden zur Sicherheit der öffentlichen Ordnung die Schutzvorschriften für Arbeitskämpfe des Personals eingefügt, sowie im Artikel 20 das Widerstandsrecht, damit diese Maßnahmen nicht zu Verhältnissen führen, wie sie bereits mehrfach auf deutschem Boden bestanden haben und sich hoffentlich nicht wieder wiederholen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Art 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

Hier kurz die Erwähnung: „Männer dürfen für den Zivilschutz verpflichtet werden“.

Notstandsklauseln (Europäisches Gemeinschaftsrecht) [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Die Notstandsklauseln der Art 223, 224 EWGV befreien die Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen im Falle einer Kollision mit wesentlichen staatlichen Sicherheitsinteressen von den Verpflichtungen des Gemeinschaftsrechts. Im Falle einer Kollision mit wesentlichen Sicherheitsinteressen ist der Mitgliedstaat nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Sonderbestimmungen gelten für die Erzeugung von Kriegsmaterial und den Handel damit. Einer Konsultationspflicht unterliegen die Mitgliedstaaten im Falle von Maßnahmen, die sie bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall oder im Falle einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung treffen, wenn durch die Maßnahmen das Funktionieren des -› Gemeinsamen Marktes beeinträchtigt wird. Dasselbe gilt im Falle von Maßnahmen, durch die sie völkerrechtliche Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit erfüllen.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1184

Unter gewissen Bedingungen sind die Staaten nicht an die „Verpflichtungen des Gemeinschaftsrechtes“ gebunden und nicht verpflichtet Auskünfte zu erteilen. Friedenssichernde Maßnahmen, sowie die Erfüllung völkerrechtlicher Verträge, welche den Markt beeinträchtigen, müssen angemeldet werden.

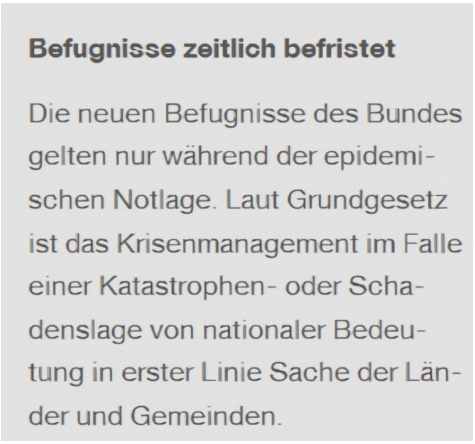
Ausnahmegesetz [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist ein Gesetz, das nicht in dem von der Verfassung vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen ist (→ Ausnahmezustand). Das GG kennt diesen Begriff nicht. Vielmehr ist das Gesetzgebungsverfahren auch im Verteidigungsfall lediglich gemäß Art 115 d GG vereinfacht, indem Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die als dringlich bezeichnet sind, gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestag auch dem Bundesrat zugeleitet und von beiden Organen gemeinsam beraten werden. Der Gemeinsame Ausschuss, der uU gemäß Art 115e GG an die Stelle von Bundestag und Bundesrat tritt, ist ebenfalls Gesetzgebungsorgan.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 404

Ausnahmegesetze sind grundgesetzwidrig. Nur im Verteidigungsfall „ist die Gesetzgebung im Grundgesetz vereinfacht“ - und auch nur da, laut Grundgesetz. Das

graue Kästchen, ist ein Auszug von der Internetseite des Bundesrates.



Befugnisse zeitlich befristet

Die neuen Befugnisse des Bundes gelten nur während der epidemischen Notlage. Laut Grundgesetz ist das Krisenmanagement im Falle einer Katastrophen- oder Schadenslage von nationaler Bedeutung in erster Linie Sache der Länder und Gemeinden.

Notverordnung [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist eine Verordnung mit Gesetzeskraft. Ihr Erlaß setzt Gewaltenteilung und grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit des Parlaments voraus. Historisch kann die N. von daher erst mit der konstitutionellen Monarchie erscheinen, in der die Gesetzgebungskompetenz bei dem Parlament liegt und die Regierung gesetzgeberisch auf einen Notfall beschränkt ist. Die deutsche Landesverfassungen des 19. Jahrhunderts sahen ein Notverordnungsrecht als Teil der bei der Exekutive konzentrierten Staatsgewalt an, die bei Störungen des parlamentarischen Verfahrens eingreifen und damit die Handlungsfähigkeit des Staates sicherstellen sollte (zB § 66 der badischen Verfassung von 1812). Auch nichtdeutsche Staaten kannten entsprechende Regelungen. In der Regel mußten die N. dem nächsten Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Reichsverfassung von 1871 erhielt keine Möglichkeit zum Erlass einer N. Nach 1918 blieb es nicht nur bei den landesverfassungsrechtlich möglichen N., sondern Art. 48 WRV schuf auch ein eigenes Notverordnungsrecht des Reiches, ohne an früheren strengeren Voraussetzungen festzuhalten. Anfangs stabilisierten die daraufhin ergehenden N. die Republik, seit 1930/32 beschleunigten sie aber ihren Verfall (1931 erließ der Reichspräsident 41 N. [bei 34 Gesetzen des Reichstages], 1932 60 N. [bei 5 Gesetzen des Reichstages]). Mit Hilfe von N. löste Hitler am 1.2.1933 den Reichstag auf, setzte am 4. 2. 1933 die Meinungsfreiheit außer Kraft und erlangte am 28. 2. 1933 eine Grundlage für die Beseitigung von Gegnern. Das → Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 machte N. entbehrlich. Das Grundgesetz kennt sie nicht.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1185

Notstand [Juristisches Wörterbuch]

ist der Zustand gegenwärtiger Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, dessen Abwendung nur auf Kosten fremder Interessen möglich ist. Der N. ist unter Aufgabe der älteren Begriffe des Nötigungsnotstands und des übergesetzlichen Notstands entweder ein Rechtfertigungsgrund (z. B. §§ 228, 904 BGB) oder ein Entschuldigungsgrund. […]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 302

Gefahr für Interessen, deren Abwendung nur auf Kosten fremder Interessen möglich ist.

Notstandsverfassung [Juristisches Wörterbuch]

ist die Gesamtheit der für einen allgemeinen Notsand des Staats (z. B. Verteidigungsfall, Bedrohung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Naturkatastrophen) geltenden Regeln der Verfassung (vgl. §§ 80a, 115aff. GG, Gesetz vom 24. 6. 1968).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 303

Wie bereits erwähnt, ist die Notstandsverfassung keine eigene Verfassung, sondern nur einige Artikel im Grundgesetz.

Notverordnung [Juristisches Wörterbuch]

ist die in der Gegenwart unzulässige – Verordnung mit Gesetzeskraft.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 303

Eine Notverordnung ist eine VERordnung (keine Ordnung und auch keine Anordnung), welche ohne das im Grundgesetz vorgeschriebene Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen ist, Gesetzeskraft hat und grundgesetzwidrig ist.

Da es keine genaue Definition von Ausnahmezustand, Notstand, Notverordnung etc. im Grundgesetz gibt, sind Notverordnungen grundsätzlich illegal bzw. grundgesetzwidrig.

Ansonsten müsste im Grundgesetz genau beschrieben sein, was in solchen Fällen zu tun ist und wie. Das ist nicht der Fall. Wenn es so eine Vorgabe gäbe, wäre diese dann keine Notverordnung, weil diese im Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen wäre, welches ausdrücklich im Grundgesetz vorgesehen ist.

Die Beschreibung „mit Gesetzeskraft“ bedeutet, es ist kein Gesetz.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 115d

(1) Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfalle abweichend von Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3

(2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrate zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115a Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Ausschließlich im Verteidigungsfall ist der Gesetzgebungsweg im Grundgesetz „vereinfacht".

Notverordnung [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist eine Verordnung mit Gesetzeskraft. Ihr Erlass setzt Gewaltenteilung und grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit des Parlaments voraus. Historisch kann die N. von daher erst mit der konstitutionellen Monarchie erscheinen, in der die Gesetzgebungskompetenz bei dem Parlament liegt und die Regierung gesetzgeberisch auf einen Notfall beschränkt ist. Die deutschen Landesverfassungen des 19. Jahrhunderts sahen ein Notverordnungsrecht als Teil der bei der Exekutive konzentrierten Staatsgewalt an, die bei Störungen des parlamentarischen Verfahrens eingreifen und damit die Handlungsfähigkeit des Staates sicherstellen sollte (zB § 66 der badischen Verfassung von 1812). Auch nichtdeutsche Staaten kannten entsprechende Regelungen. In der Regel mussten die N. dem nächsten Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Reichsverfassung von 1871 erhielt keine Möglichkeit zum Erlass einer N. Nach 1918 blieb es nicht nur bei den landesverfassungsrechtlich möglichen N., sondern Art. 48 WRV schuf auch ein eigenes Notverordnungsrecht des Reiches, ohne an früheren strengeren Voraussetzungen festzuhalten. Anfangs stabilisierten die daraufhin ergehenden N. die Republik, seit 1930/32 beschleunigten sie aber ihren Verfall (1931 erließ der Reichspräsident 41 N. [bei 34 Gesetzen des Reichstages], 1932 60 N. [bei 5 Gesetzen des Reichstages]). Mit Hilfe von N. löste Hitler am 1.2.1933 den Reichstag auf, setzte am 4. 2. 1933 die Meinungsfreiheit außer Kraft und erlangte am 28. 2. 1933 eine Grundlage für die Beseitigung von Gegnern. Das Ermächtigungsgesetz vom 24. 3. 1933 machte N. entbehrlich. Das Grundgesetz kennt sie nicht.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1185

In der Verfassung des deutschen Reiches von 1871 gab es keine Notverordnungen.

1918 wurden Notverordnungen in die Weimarer Reichsverfassung aufgenommen.

Weimarer Reichsverfassung = Besatzungsrecht = FremdVERwaltung

Die Weimarer Reichsverfassung war Besatzungsgesetzgebung nach dem ersten Weltkrieg,

nicht das Recht der freien Menschen. 1933 schafften die Nazis mit dem Ermächtigungsgesetz einen Zustand, in dem Notverordnungen gar nicht erst erforderlich waren, weil der Gesamtzustand „notverordnet“ war. Danach brach das Unheil in die Welt. Damit sich so etwas nicht wiederholt, gibt es im Grundgesetz keine Notverordnungen. Ob man das Ermächtigungsgesetz von 1933 mit der aktuellen Ermächtigung des Bundesgesundheitsministers vergleichen kann, wird sich erst in der Zukunft zeigen. Wenn einer ermächtigt ist, sind die anderen ohnmächtig, also ohne Macht.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 245 Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

Ein „anderes Ereignis“ ist dieser Ausnahmezustand. Im Ausnahmezustand liegt immer Stillstand der Rechtspflege vor, weil Grundrechte eingeschränkt bzw. „angeblich außer Kraft gesetzt werden können“ und keine wirksame Beschwerdemöglichkeit für diese Grundrechtverletzungen besteht. Ausnahmezustand ist wie Krieg zu bewerten und somit dem Kriegsrecht zuzuordnen.

Rechtsstillstand [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

(Justitium; Stillstand der Rechtspflege) nennt man eine gerichtliche Untätigkeit, die auf ganz unterschiedlichen Gründen beruhen kann, zB: Allgemeine Notsituation; Fehlen von Richtern; Fehlen der Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit überhaupt; Nichtverteilung von Geschäften in der Geschäftsverteilung; faktische Untätigkeit durch Nichtanberaumung eines Termins, Aussetzung oder Ruhenlassen von Verfahren (Justizverweigerung). Der R. ist als Verstoß gegen die Gewährleistung des gesetzlichen Richters wie auch gegen das Verfassungsverbot der Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes anzusehen. Formelle Rechtsbehelfe sind indessen hier in aller Regel nicht gegeben, es kommt allenfalls die Anrufung der Dienstaufsicht in Frage, die aber erfahrungsgemäß nur wenig Abhilfemöglichkeiten haben wird. In Frage kommen allenfalls noch Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche. Auch kann etwa in Strafsachen eine längere Verfahrensdauer in der Strafzumessung berücksichtigt werden. Siehe auch Justizverweigerung.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 82

Stillstand der Rechtspflege [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

→ Justizverweigerung

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 404

Es wird auf „Justizverweigerung“ verwiesen.

Justizverweigerung [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

liegt vor, wenn entgegen dem verfassungsrechtlich begründeten Anspruch auf lückenlosen Rechtsschutz und Effektivität des Rechtsschutzes ein Gericht nicht in angemessener Zeit eine Entscheidung über einen geltend gemachten Anspruch fällt (Rechtsstillstand). Die Ursachen für eine Justizverweigerung können ganz unterschiedlich sein, zB: Überlastung des Gerichts infolge erhöhten Geschäftsanfalls und/oder zu geringer personeller Ausstattung; Nichtvorhandensein eines zuständigen Gerichts überhaupt; Nichtverteilung von Geschäften in der Geschäftsverteilung; Untätigkeit des Gerichts schlechthin. Die Justizverweigerung stellt

einen Verfassungsverstoß gegen den gesetzlichen Richter wie gegen das Grundrecht auf Effektivität des Rechtsschutzes dar.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 404

1. Justizverweigerung ist nicht immer eine vorsätzliche Verweigerung durch einzelne Personen.

2. Justizverweigerung sowie Stillstand der Rechtspflege sind grundrecht- und grundgesetzwidrig und verstoßen gegen die verfassungsmäßige Grundordnung.

3. Die Justiz kann den Zustand selbst nicht ändern.

Krieg [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

im völkerrechtlichen Sinn ist der bewaffnete Konflikt zwischen zwei oder mehr Staaten, während dessen die Geltung des allgemeinen Friedensrechtes zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien (Kriegsführende) suspendiert ist (Kriegszustand). An diese Stelle des allgemeinen Friedensrechtes tritt weitgehend das völkerrechtliche Kriegsrecht. Der Kriegszustand tritt mit der Kriegserklärung ein oder im Falle des nicht-erklärten Krieges – wenn zumindest eine der Parteien sich als im Kriegszustand befindlich betrachtet. Der Kriegszustand endet mit der faktischen Wiederaufnahme der friedlichen Beziehungen oder dem Abschluss eines Friedensvertrages. In neueren kriegsrechtlichen (insbesondere humanitären) Verträgen wird der Begriff des Krieges durch den weitergehenden Begriff des bewaffneten Konfliktes ersetzt. Diese Entwicklung trägt dem Umstand Rechnung, dass der völkerrechtliche Kriegszustand einen bewaffneten Konflikt zwischen Staaten voraussetzt, während in neuerer Zeit häufig völkerrechtlich nicht anerkannte Personenverbände (zB Befreiungsbewegungen) als kriegsführende Konfliktparteien in Betracht kommen. Auch für solche Konflikte besteht das Bedürfnis einer völkerrechtlichen Einschränkung erlaubter Schädigungshandlungen (insbesondere der Anwendung humanitären Rechts).

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 790

Der Kriegszustand bedarf keiner Kriegserklärung, wenn eine Partei sich als im Kriegszustand befindlich betrachtet. Der französische Präsident sprach in einer Rede mehrfach vom Kriegszustand. Frankreich befindet sich demnach schon offiziell im Krieg gegen Corona. Das Ausrufen des Bündnisfalls durch die NATO war auch schon im Gespräch.

Die Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus wurde auf Grund § 32 des Infektionsschutzgesetzes verordnet. Hiermit soll der Übergang zum Ermächtigungsgesetz abgeleitet werden.

Im § 32 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
§ 32 Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

Der Bund ermächtigt also das Land. Durch Ermächtigung werden Ordnungen durch Verordnungen verordnet. Keine dieser Personen ist rechtfähig und kann zu nichts ermächtigt werden.

Ermächtigung, die [DUDEN-online]

Vollmacht, [begrenzte] Berechtigung

Synonyme zu *Ermächtigung*

- Befugnis, Berechtigung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Lizenz, Mandat, Recht, Vollmacht

https://www.duden.de/rechtschreibung/Ermaechtigung

Ermächtigung = volle Macht

Der Rechtträger trägt das Recht in sich und braucht keine Ermächtigung von Außen. Der Berechtigte erhält sein „Recht“ von außen. Macht besteht aus Rechten, die mit Gewalt erworben und erhalten wurden.

Ermächtigung [Juristisches Wörterbuch]

(vgl. § 185 BGB) ist der im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht besonders geregelte Vorgang der Übertragung der Befugnis, über ein fremdes Recht im eigenen Namen zu verfügen oder das

> Recht auszuüben, sowie das Ergebnis dieses Vorgangs (z. B. Einziehungsermächtigung). Die E. ist ein Unterfall der Einwilligung. Sie ist zu unterscheiden von der Stellvertretung und von der Abtretung. Im Verfahrensrecht ist eine E. bei eigenem schutzwürdigen Interesse des zu Ermächtigenden zulässig (Prozessstandschaft).
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 131**

Das juristische Wörterbuch nimmt Bezug auf das BGB. Die Ermächtigung entstammt demnach nicht dem öffentliches Recht.

Ermächtigung = BGB = Privatrecht und darf nicht in der Öffentlichkeit angewendet werden

Weder der Bund noch die Länder sind grundrechtberechtigt und können somit keine Ermächtigung vornehmen. Gemäß dem Rechtgrundsatz „Nemo plus juris transfere potest quam ipse habbet“ kann niemand mehr Recht übertragen als er selber hat. Die Ermächtigung ist eine unrechtmäßige und durch eine fingierte Gefahr begründete Selbstermächtigung durch die Politik.

> **Ermächtigungsgesetz** [Juristisches Wörterbuch]
>
> ist das Gesetz, das (ein Verfassungsorgan) zu einem bislang nicht zulässigen Verhalten ermächtigt. Es findet sich an verschiedenen Stellen. Rechtsgeschichtlich besonders bedeutsam ist Deutschlands Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (1933), das die Gesetzgebungszuständigkeit des Reichstags entgegen dem Grundsatz der Gewaltenteilung auf die Reichsregierung übertrug und diese dadurch zur Gesetzgebung ermächtigte.
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 131**

Ein Verfassungsorgan wird zu einem nicht zulässigen Verhalten ermächtigt. Das bedeutet im Umkehrschluss, eine Ermächtigung ist nicht zulässig, weil diese grundgesetzwidrig ist.

Eine Ermächtigung bedeutet die Abschaffung der verfassungsmäßigen Grundordnung und somit Stillstand der Rechtspflege nach § 245 ZPO. Ob diese Ermächtigung eine Kriegserklärung gegen die Grundrechte ist oder ein anderweitiges Ereignis, muss jeder selbst entscheiden.

> ***Zivilprozeßordnung (ZPO)***
> ***§ 245 Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege***
>
> *Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.*

Im Video #019 wird der Übergang vom Rechtstillstand aus § 245 ZPO zum Genfer Abkommen IV hergeleitet. Das Video #019 findest Du hier:

> **https://www.youtube.com/watch?v=2N4PmcFKvAY**

Das Video #019 ist etwas leise, am besten solltest Du es mit Kopfhörern oder guten Lautsprechern anhören.

Das Genfer Abkommen IV schützt Zivilisten, also „Nichtkriegsteilnehmer“ im Gebiet

eines bewaffneten Konfliktes. Alle Staaten der Welt sind Vertragspartner der Genfer Abkommen. Sollten sich neue Staaten entwickeln, sind diese über das Völkergewohnheitsrecht ebenfalls automatisch an das Genfer Abkommen IV gebunden, laut schriftlicher Mitteilung vom Bundesministerium der Justiz. Das Genfer Abkommen IV ist immer anzuwenden.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

JEDER MUSS DAS GENFER ABKOMMEN IV KENNEN!

Das GA-IV ist im Buch „Völkerrechtvorschriften“ der Akademie Menschenrecht Mitteldeutschland enthalten. Den Link zur kostenlosen PDF-Ausgabe findest Du hier:

https://gaia-akademie.org

Laut Artikel 25 Grundgesetz gehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts dem Bundesrecht vor. Die Verpflichtung der BRD ergibt sich auch aus Artikel 73 UN-Charta in dem sich alle Vertragsstaaten zum heiligen Auftrag verpflichtet haben.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Bundesrecht bricht Landesrecht [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Die in Art 31 GG verankerte Regelung ist eine auf Homogenität zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten im Bundesstaat angelegte Grundsatznorm, die Normenkollisionen lösen soll. Voraussetzung für ihre Anwendung ist daher, daß zwei Normen miteinander kollidieren; die Kollisionsnorm hinweggedacht, müssen beide Normen auf einen Sachverhalt anwendbar sein und bei ihrer Anwendung zu verschiedenen Ergebnissen führen können (BVerfGE 36, 342/363 = NJW 1974, 1182). Für diesen Fall „bricht" gültiges Bundesrecht jedwedes Landesrecht, und zwar unabhängig davon, ob es das frühere oder spätere, das speziellere oder das allgemeinere G ist. Bundesrecht geht Landesrecht also vor mit der Folge, daß das entgegenstehende Landesrecht nichtig (BVerfGE 51, 77/96) und sein Erlaß unzulässig ist. Keine Kollision liegt vor bei Inhaltsgleichheit (vgl BVerfGE 36, 342/365 f = NJW 1974, 1183, für den Fall einer Kollision von grundgesetzlichen Vorschriften mit inhaltsgleichen Landesverfassungsnormen). Eine Aufhebungswirkung besitzt nur gültiges Bundesrecht, insb muß der Bund die Kompetenz besitzen, ein Gesetz über diesen Gegenstand zu erlassen (*Stern* § 19 III 7e). Unberührt von Art 31 GG bleibt der Fall, daß die Bundesnorm abweichendes Landesrecht, etwa als lex specialis, im Einzelfall zuläßt (*Füßlein* in: *Seijert/Hömig* GG-

Kommentar, Art 32 RdNr 4). Weil Art 31 GG das Verhältnis von Bundes- zu Landesrecht lediglich dem Grundsatz nach regelt, kann er nur zur Anwendung kommen, soweit das GG keine speziellen Kollisionsregeln enthält (vgl BVerfGE 36, 342/362, 365 f = NJW 1974, 1182 f) wie in Art 25, 28 I, 70 ff, 142; sein unmittelbarer Anwendungsbereich wird dadurch erheblich eingeschränkt und bezieht sich im wesentlichen auf das Verhältnis Bundes- zu Landesverfassungsrecht und einfachem Landesrecht, Bundesrecht zu Landesverfassungsrecht und Bundesrechtsverordnung zu Landesrecht jeder Art (*Gubelt* in: *v Münch* GG-Kommentar, Art 31 RdNr 2, 14 ff). Eine gerichtliche Überprüfung ist grundsätzlich im Wege der Normenkontrolle möglich, insb nach Art 93 I Nr 2 GG, eventuell auch nach Art 100 I 2 GG und § 47 VwGO. 94 RdNr 14-16; Pietzcker ebenda, § 99 RdNr 24-40;

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 848

Bundesrecht [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

umfaßt sämtliche von Rechtssetzungsorganen des Bundes erlassene Rechtsvorschriften, also das GG, einfache Gesetze im formellen Sinne und Rechtsverordnungen. Ebenso sind gem Art 25 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des B. Auch Gewohnheitsrecht gehört hierher, sofern sich der Geltungsbereich auf das ganze Bundesgebiet bezieht und sich im Kompetenzbereich des Bundes hält [...]

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 848

Im Artikel II wird die Anwendung des GA-IV festgehalten.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 2

Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen ist auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei anzuwenden, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.

Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Die hier aufgeführten Information können nicht vollständig sein, aber das ergibt sich ja von selbst. Bitte denkt daran, die Wahrheit hinter den Dingen ist nicht immer sofort ersichtlich.

„[Ich bin] ein Teil von jener Kraft,
Die stets das Böse will und stets das Gute schafft. ...
Ich bin der Geist, der stets verneint!
Und das mit Recht; denn alles, was entsteht,
Ist wert, daß es zugrunde geht;
Drum besser wär's, daß nichts entstünde.

**So ist denn alles, was ihr Sünde,
Zerstörung, kurz das Böse nennt,
Mein eigentliches Element.“**

… Johann Wolfgang von Goethe ...

Zum Abschluss soll nochmal erwähnt sein...

ALLES dient dem Licht!!!

5.3.1.2.1 Máscara de flandres



Zeichnung von Jacques Arago aus dem Jahr 1839.

Eine Máscara de flandres war eine Maske, die im kolonialen Brasilien als Folter gegen Sklaven eingesetzt wurde. Sie wurde Sklaven zur Bestrafung aufgezwungen, um sie vom Essen, Trinken und dem Verzehr von Erde abzuhalten. Die Maske wurde aus Weißblech (portugiesisch Folha de flandres) angefertigt. Sie wurde am Hinterkopf mit einem Schloss befestigt, damit nur der „Besitzer“ der Sklaven diese öffnen konnte, und blockierte vollständig den Mund, ließ aber Nase und Augen frei.[1]

Durch den freiwilligen Verzehr von Erde infizierten sich manche Sklaven mit dem Hakenwurm Necator americanus und waren durch die Krankheit unfähig zu arbeiten, was wirtschaftliche Nachteile für die „Besitzer“ der Sklaven mit sich brachte. Die Maske war ein Versuch, dies zu verhindern.[2]

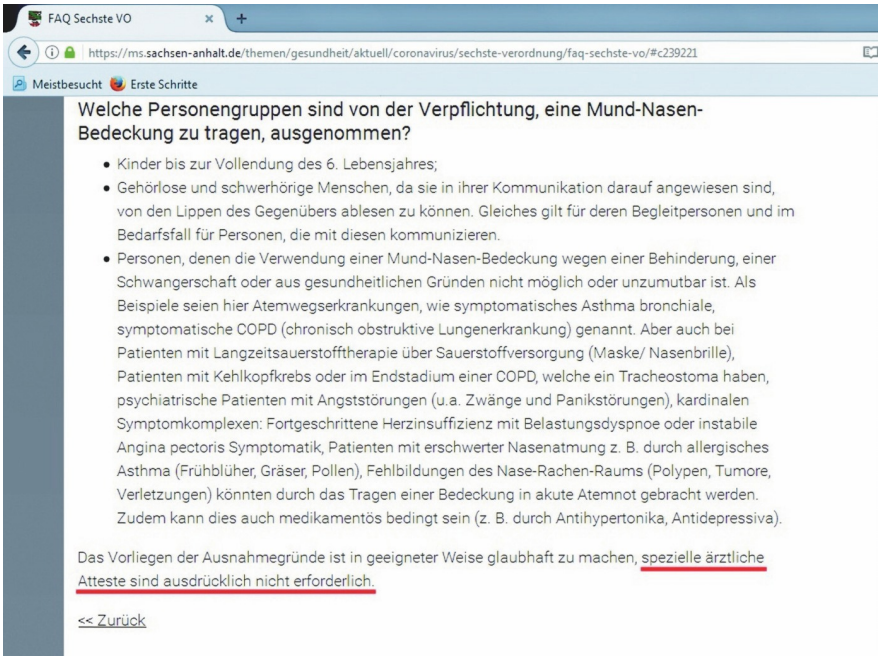
Die Heilige Escrava Anastacia wird im brasilianischen Volksglauben mit einer Máscara de flandres dargestellt.

https://de.wikipedia.org/wiki/M%C3%A1scara_de_flandres

5.3.1.2.2 Ergänzungen zum „Corona-Kapitel“

Zum Schluss noch dieser kurze Nachtrag, kurz vor „Redaktionsschluss“:

1. Es besteht keine Attestpflicht, für Personen, die auf Grund gesundheitlicher Gründe von der Maskenpflicht befreit sind. Am Besten schaust Du selbst, „wie dies in deinem Bundesland kommuniziert wird“. Das macht auch Sinn, denn wenn das Attest jedes mal vorgelegt werden muss, ist dies mit dem Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung nicht in Einklang zu bringen. Jeder „Verkäufer“ müsste zu allererst einen Nachweis darüber erbringen, ob er überhaupt in der Datenschutzgrundverordnung geschult ist. Selbst dann ist es völlig Legitim, wenn ein Kunde es ablehnt, dem Geschäft offenzulegen, wie er heißt, wo er wohnt, bei welchem Arzt er behandelt wird und was er für eine Behinderung hat. Dies wird alles offengelegt, bei Vorlage eines Attests, ohne das sich der Mensch dies bewusst ist. Im Prinzip wird jeder behinderte Mensch (siehe das Kapitel „Menschen mit Behinderung“ ab Seite 426) permanent diskriminiert, wenn er auf seine fehlende Maske angesprochen wird. Wenn behinderten Menschen dann mit der Berufung auf das Hausrecht entgegen Artikel 14 Grundrechte der Eintritt verwährt wird, liegt eine klare Diskriminierung Behinderter vor, die nicht durch die Infektionsschutzverordnung oder eine andere Verordnung / anderes Gesetz gedeckt ist. Auch dass ein Kunde mehrfach in einem Geschäft angesprochen wird, ist bereits diskriminierend.



Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)
§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(2) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 3

(4) *Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.* Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

2. In der Zeit „des Ausnahmezustandes“ hat Bundeskanzlerin MERKEL mit den Ministerpräsidenten der Länder die Abstimmung über die weitere Vorgehensweise häufig in Form von Online-Konferenzen durchgeführt, wie aus der Presse bekannt wurde. Diese Form der „Zusammenkunft“ ist durch keinerlei Artikel im Grundgesetz oder Artikeln in den Landesverfassungen gedeckt. Dort ist der Weg der Gesetzgebung über die Parlamente, Bundesrat, Bundespräsident etc. vorgeschrieben und nicht, dass die Länderchefs, ohne Mitwirkung der Parlamente, in einer Skype-Konferenz den wirtschaftlichen Totalschaden des ganzen Landes beschließen.

3. Es wurden per VERordnung Millionen Senioren und Pflegebedürftige in Einzelisolationshaft gesteckt. Diese Entscheidung wurde nicht von den Parlamenten getragen. Die Menschen in den Pflegeheimen durften keinen Besuch erhalten, durften ihre Zimmer nicht verlassen und das über einen langen Zeitraum. Therapiemaßnahmen und wichtige Behandlungen konnten nicht durchgeführt werden. Viele Menschen starben durch diesen Zustand. So etwas hätten sich selbst die früheren Nazis 1945 im Bombenhagel nicht getraut. Einen medizinischen Grund für so drastische Maßnahmen gab es nie. Mittlerweile müssen in Nordrhein-Westfalen die Schüler im Unterricht Masken tragen. In einigen Bundesländern drohen Gesundheitsämter sogar damit, Eltern ihre gesunden Kinder zwecks zwangsweiser Einzelunterbringung in Quarantäneeinrichtungen zu entziehen, die mit positiv Getesteten in einer Kindergartengruppe oder Schulklasse waren, wenn die Eltern ihre drei- bis elfjährigen Kinder nicht 2 Wochen lang in Einzelhaft ohne gemeinsame Mahlzeiten isolieren.

   https://www.welt.de/politik/deutschland/article213026408/Corona-Quarantaene-Gesundheitsaemter-wollten-Eltern-und-Kinder-trennen.html

   Wer übernimmt eigentlich die Produkthaftung für falsche Testergebnisse?

Vor welchem öffentlichen Gericht kann man diese Personen auf Schadensersatz verklagen?

Vor welchem Gericht müssen diese Personen strafrechtlich verfolgt werden?

4. Die Insolvenzvorschriften für Unternehmen wurden komplett außer Kraft gesetzt. Auch der Endkunde kann die Zahlung gewisser Rechnungen vorerst einstellen, wenn er diese „coronabedingt“ nicht leisten kann. Die Zahlungen müssen bis 30. Juni 2022 geleistet werden. Der Staat verpflichtet damit jeden Gläubiger regelmäßiger Zahlungen, wie Miete, Strom, Versicherungen, Steuern, Kreditraten etc., diese ohne einen Ausgleich bis ins Jahr 2022 als zinsfreien Kredit zu stunden.

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

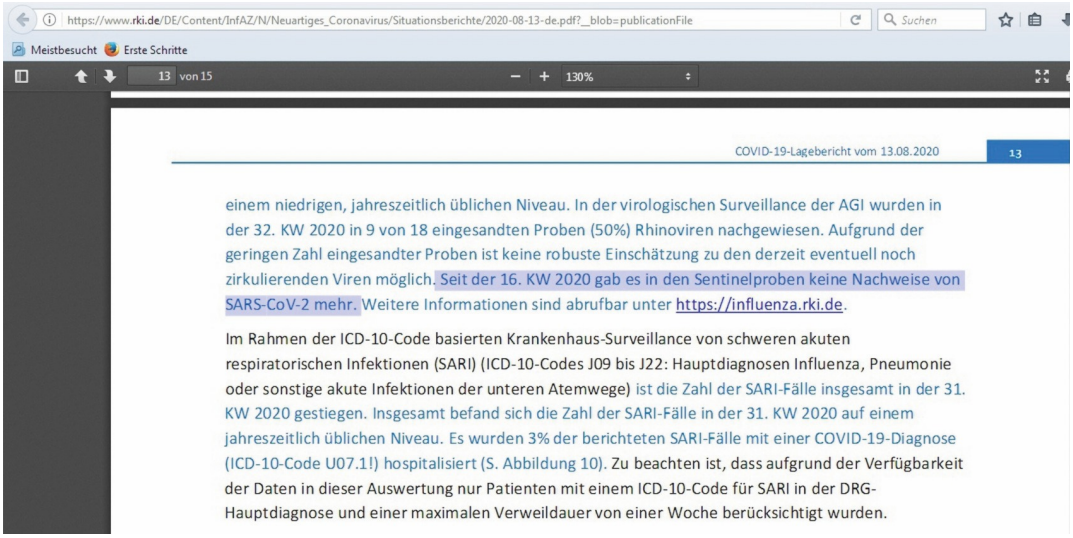
https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320_FAQ_Schutz-Zahlungsverzug.pdf?__blob=publicationFile&v=3

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Downloads/032320_FAQ_Stundung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

https://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/coronavirus/covid-19-gesetz-kunden-duerfen-zahlungen-aussetzen

5. Seit der 16. KW 2020 gab es in den Sentinelproben keine Nachweise von SARS-CoV-2 mehr.



5.3.2 Das IZMR als Glaubensgesellschaft / Glaubensgemeinde

1. ***Das Deutsche Volk aus Artikel 1 ist ein Gläubiges Volk.***

2. ***Das IZMR ist die rechtfähige Körperschaft gemäß Artikel 140 Grundgesetz zu diesem gläubigen Volk.***

3. ***Glaubensgesellschaften sind vom Staat getrennt.***

Der Glaube ist „Einzahl“.

Glaube = inneres Gefühl

Glaube(n) ist eine Vielzahl (n) des Glaubens.

Glauben = Glaub * (n)

die Glauben = raten

Glaube, seltener Glauben, der [DUDEN-online]

1. gefühlsmäßige, nicht von Beweisen, Fakten o. Ä. bestimmte unbedingte Gewissheit, Überzeugung [Kommentar: Glaube - Einzahl]
2.
   a) religiöse Überzeugung [Kommentar: Glauben - Mehrzahl]
   b) Religion, Bekenntnis

https://www.duden.de/rechtschreibung/Glaube

Das Internationale Zentrum für Menschenrecht hat auf den zweiten Blick mehrere Facetten. Es wurde als Glaubensgesellschaft in der Rechtsform „Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ gemäß Artikel 140 Grundgesetz begründet. Es ist gleichzeitig der Samen für die Begründung des neuen deutschen Volkes der Menschen und dessen

rechtliche Heimat. Als wohltätige, nicht gewinnorientierte Nichtregierungsorganisation kann das IZMR als Schutzmacht im Sinne des Genfer Abkommens IV auftreten. Wer das Thema intensiver studiert, wird irgendwann bemerken, dass diese 3 genannten „Facetten" nicht zu trennen sind und nur in dieser nichtreduzierbaren „Dreifaltigkeit" das Werkzeug für den Aufbau einer neuen besseren Menschheit gegeben sein kann. Nimmt man einen Teil weg, funktioniert es nach dem Prinzip der nichtreduzierbaren Komplexität nicht mehr.

Kommen wir nun zur Betrachtung unter dem Aspekt „das IZMR als Glaubensgesellschaft".

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

[...]

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Das deutsche Volk der Menschen bekennt sich (in Artikel 2 Grundrechte) im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen zu den Menschenrechten. Das deutsche Volk der Menschen ist ein gläubiges Volk.

Bekenntnis, das [DUDEN-online]

1.
   a) das [Sich]bekennen, [Ein]geständnis
   b) Erinnerungen, Lebensbeichte
2. das Eintreten für etwas, das Sichbekennen zu etwas
3.
   a) formulierter Inhalt des Bekenntnisses, Glaubensformel
   b) Religionszugehörigkeit, Konfession

Synonyme zu *Bekenntnis*

- Beichte, [Ein]geständnis; (gehoben) Herzensergießung, Konfession, Offenbarung
- Glaube, Konfession, Religion

Herkunft

mittelhochdeutsch bekennt-, bekanntnisse = (Er)kenntnis; Geständnis

https://www.duden.de/rechtschreibung/Bekenntnis

sich bekennen = Bekenntnis

Bekenntnis [Juristisches Wörterbuch]

ist die Kundgabe der inneren Zuordnung zu einem Umstand, insbesondere zu einer Religion oder Weltanschauung.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 53

In Artikel 4 Grundrechte wird die Bekenntnisfreiheit aller Menschen garantiert und geschützt.

Bekenntnisfreiheit [Juristisches Wörterbuch]

ist die Freiheit, religiöse und andere weltanschauliche Ansichten als für sich und andere maßgebend anzusehen. Sie geht weiter als die Glaubensfreiheit, da sie die Bekennung (Kundgabe) der Überzeugung einschließt. Artikel 4 I Grundrechte untersagt ihre Behinderung (vgl. auch Art. 3 II, 33 III Grundrechte)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 53

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

In Artikel 4 Grundrechte wird die Bekenntnisfreiheit, die Glaubensfreiheit und die Freiheit des Gewissens gleichermaßen geschützt.

Gewissen [DUDEN-online]

Bewusstsein von Gut und Böse des eigenen Tuns; Bewusstsein der Verpflichtung einer bestimmten Instanz gegenüber

Synonyme zu *Gewissen*

- ethisches/sittliches Bewusstsein, innere Stimme, Verantwortungsbewusstsein; (bildungssprachlich) Ethos

Herkunft

mittelhochdeutsch gewi33en(e), althochdeutsch gewi33enī = (inneres) Bewusstsein, Lehnübersetzung von lateinisch conscientia, eigentlich = Mitwissen, Lehnübersetzung von griechisch syneídēsis

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewissen#herkunft

Gewissensfreiheit [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 4 I GG) ist die Freiheit der Gewissensbildung wie der Gewissensbetätigung. Die Berufung auf das Gewissen befreit unter Umständen von einem äusseren Zwang zu einem bestimmten Handeln (z. B. Kriegsdienst mit der Waffe) oder Unterlassen. Die Freiheit des Gewissens ist nach Art. 4 I GG unverletzlich

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 190

Gewissensfreiheit [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

1) Verfassungsrecht: Schutz des menschlichen Gewissens gem. Art. 4 Abs. 1, 2. Fall Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff der >>Gewissensentscheidung<< definiert als >>jede ernstliche, an den Kategorien von Gut und Böse orientierten Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindenden und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, sodass er gegen sie nicht ohne Gewissensnot handeln könne.<< (BverfGE 12, 45)

   Wesentliches Merkmal der Definition ist, dass der Betroffene seine Entscheidung als unbedingt verpflichtend ansieht.

   Die Gewissensfreiheit schützt neben dem sog. >>forum internum<< , also dem inneren Prozess der Gewissensbildung und -entscheidung, nach heute herrschender Meinung auch das Recht, die Gewissensentscheidung zu verwirklichen, das sog. >>forum externum<< . → Glaubensfreiheit, Religionsfreiheit.

2) Strafrecht: als Unterfall der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens mögliche Tatbestandsbegrenzung oder besonderer Entschuldigungsgrund bei Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikten. Für vorsätzliche Begehungsdelikte kommt nach herrschender Meinung aus Gewissensgründen weder eine Rechtfertigung noch eine Entschuldigung in Betracht.

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Seite 630

Die Begriffe Bekenntnis, Glaube und Gewissen bilden eine nicht trennbare Einheit. Deshalb sind sie in Artikel 4 Grundrechte gleichgestellt.

Bekenntnis, das [DUDEN-online]

1.
   a) das [Sich]bekennen, [Ein]geständnis
   b) Erinnerungen, Lebensbeichte
2. das Eintreten für etwas, das Sichbekennen zu etwas
3.
   a) formulierter Inhalt des Bekenntnisses, Glaubensformel
   b) Religionszugehörigkeit, Konfession

Synonyme zu *Bekenntnis*

- Beichte, [Ein]geständnis; (gehoben) Herzensergießung, Konfession, Offenbarung
- Glaube, Konfession, Religion

Herkunft

mittelhochdeutsch bekennt-, bekanntnisse = (Er)kenntnis; Geständnis

https://www.duden.de/rechtschreibung/Bekenntnis

Gewissen [Juristisches Wörterbuch]

ist die Gesamtheit der Überzeugungen des Einzelnen vom sittlich gesollten Verhalten. Nach Art. 4 III GG darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 190

Glaube [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 4 I Grundrechte) ist im Verfassungsrecht die Gesamtheit der Überzeugungen des Einzelnen von der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten. […]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 191

Glaubensfreiheit [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 4 I Grundrechte) ist die Freiheit, einen eigenen Glauben zu bilden, zu äußern und dafür zu werben. Gemäß Artikel 4 Grundrechte ist die Freiheit des Glaubens unverletzlich. Dem Staat ist es verboten, die Bildung und den Bestand des Glaubens des Einzelnen zu beeinflussen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 191

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Übersicht

A. Allgemeines

B. Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

C. Kultusfreiheit

D. Gewissensfreiheit

E. Schranken

Gem Art 4I GG sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Nach Art 4 II GG wird die ungestörte Religionsausübung gewährleistet (sog Kultusfreiheit). Diese Freiheiten stehen in engem Bezug zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Art 4 III GG) sowie zu dem nach Art 140 GG anwendbaren Art 137 II WRV, der lautet: „Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen." Diese Garantie religiöser Vereinigungsfreiheit wird allerdings zutreffend auch in Art 4 I, II GG als mitverbürgt angesehen (*Maunz* in: *Maunz/Düürig* GG-Kommentar, Art 140 GG/137 WRV RdNr 7). Gleiches gilt imVerhältnis zu religiösen Versammlungen.

A. Allgemeines

Bei den Freiheitsgewährleistungen des Art 4 I, II GG handelt es sich um jedermann zustehende subjektive öffentliche Rechte, um Grundrechte, deren Adressat die öffentliche Gewalt ist (Art 1 III GG); die Religionsgemeinschaften sind (auch als Körperschaften des öffentlichen Rechts) gegenüber ihren Mitgliedern nicht an Art 4 I, II GG gebunden, wenn die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht. Soweit die Glaubens- und die Gewissensfreiheit Ausdruck geistiger Freiheit (des Denkens) sind, können juristische Personen ihrem Wesen nach (Art 19 III GG) nicht Träger dieser Grundrechte sein; anderes gilt im Hinblick auf die Bekenntnis- und die Kultusfreiheit. Insofern können sich Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf die Grundrechte aus Art 4 I, II GG berufen; darüber hinaus auch Vereinigungen, „die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben. Voraussetzung dafür ist aber, daß der Zweck der Vereinigung gerade auf die Erreichung eines solchen Zieles gerichtet ist. Dies gilt ohne weiteres für organisatorisch und institutionell mit Kirchen verbundene Vereinigungen wie kirchliche Orden, deren Daseinszweck eine Intensivierung der gesamtkirchlichen Aufgaben enthält. Es gilt aber auch für andere, selbständige oder unselbständige Vereinigungen, wenn und soweit ihr Zweck die Pflege oder

Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder die Verkündung des Glaubens ihrer Mitglieder ist. Maßstab für das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Ausmaß der institutionellen Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft oder die Art der mit der Vereinigung verfolgten Ziele sein“ (BVerfGE 24, 236/246 f = NJW 1969, 31 f). - Die Frage der Grundrechtsmündigkeit richtet sich nach den allgemeinen Regeln (→Grundrechte). Die selbständige Ausübung der Rechte aus Art 4 I, II GG steht auch Minderjährigen zu, soweit sie wertend unterscheiden können. Auf dieser Basis ist auch das Verhältnis von Art 4 I, II zu Art 6 II, 7 II GG zu lösen, wobei Festlegungen im einzelnen vor allem Aufgabe des einfachen Gesetzgebers sind (vgl zB § 5 RelKErzG).

Art 4 I, II GG enthält aber „nicht nur ein individuelles Abwehrrecht, das dem Staat die Einmischung in den höchstpersönlichen Bereich des Einzelnen verbietet, sondern er gebietet auch in positivem Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern" (BVerfGE 41, 29/49 NJW 1976, 948). Aus der objektiven Seite der →Grundrechte in Art 4 I, II GG ergibt sich für den Staat das ‚verbindliche Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität" und der Grundsatz der Parität der Kirchen und Bekenntnisse (BVerfGE 32, 98/106 = NJW 1972, 329). Er hat keine Wertungskompetenz hinsichtlich weltanschaulicher oder religiöser Fragen; die Einführung etwa staatskirchlicher Rechtsformen ist ihm ebenso untersagt wie die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse (BVerfGE 19, 206/216ff = NJW 1966, 147) oder die Verhängung von Sanktionen wegen glaubensmäßig motivierter Verhaltensweisen nach den allgemeinen Grundsätzen, ohne im Einzelfall den Glaubenskonflikt zu ergründen (BVerfGE 69, 1/34 = NJW 1985, 1523). In der gleichen Richtung wirken hier Art 3 I, 33 III GG bzw Art 136 I, IV, 137 I WRV.

B. Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

Bei der „Freiheit des Glaubens“ iSd Art 41 GG geht es nicht nur um den Schutz religiöser sondern auch um den weltanschaulicher Überzeugungen, also um die „Freiheit der Weltanschauung“. Im Hinblick auf die Freiheit des Bekenntnisses, deren Schutz auf externe Aktivitäten gerichtet ist, verbindet daher Art 41 GG auch Religion und Weltanschauung ausdrücklich, garantiert wird die positive und die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit; Art 4I GG gewährleistet jedem ganz allgemein „einen von staatlicher Einflußnahme freien Rechtsraum, in dem jeder sich eine Lebensform geben kann, die seiner religiösen und weltanschaulichen Überzeugung entspricht" (BVerfGE 44, 37/49 = NJW 1977, 1279). Es geht nicht nur um die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, dh einen Glauben zu bekennen, zu verschweigen, sich von dem bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern ebenso die Freiheit des kultischen Handelns, des Werbens, der Propaganda" (BVerfGE 24, 236/245= NJW 1969, 31). Zum Schutz der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gehört auch die spezielle Regelung in Art 7 II GG, die sicherstellt, daß niemand zum Besuch des Religionsunterrichts gezwungen werden kann. Sie ist Ausdruck der Verpflichtung des Staates, die im Bereich des Schulwesens angesichts des →Pluralismus der Gesellschaft unvermeidlichen Spannungen zwischen „negativer“ und „positiver“ Religionsfreiheit unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Gebots der Toleranz miteinander zum Ausgleich zu bringen (BVerfGE 41, 65/78 = NJW 1976, 950). Grundsätzlich das gleiche gilt für die Bestimmung in Art 7 III 3 GG, wonach kein Lehrer (an einer öffentlichen Schule) gegen seinen Willen verpflichtet werden darf, Religionsunterricht zu erteilen.

C. Kultusfreiheit

Die Gewährleistung einer ungestörten Religionsausübung nach Art 4 II GG wird als „Kultusfreiheit“ bezeichnet. Weil Art 4 I GG auch die Freiheit des kultischen Handelns schützt, geht die Freiheit der ungestörten Religionsausübung in der Bekenntnisfreiheit auf: „Die besondere Gewährleistung der gegen Angriffe des Staates geschützten Religionsausübung in Art 4 I1 GG erklärt sich historisch aus der Vorstellung eines besonderen

exercitiums religionis, insb aber aus der Abwehrhaltung gegenüber den Störungen der Religionsausübung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Angesichts dieser Entwicklung hat Art 4 II GG vor allem den Sinn einer Klarstellung dahin, daß Träger des Grundrechts auch eine Gemeinschaft sein kann, deren religiöses Daseins- und Betätigungsrecht hinsichtlich der Form und des Inhalts, der Teilnahme und der Art der Ausübung – in der Familie, im Haus und in der Öffentlichkeit- geschützt ist.

...Zur Religionsausübung gehören... nicht nur kultische Handlungen und Ausübungen sowie Beachtung religiöser Gebräuche, wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete Empfang der Sakramente, Prozession, Zeigen von Kirchenfahnen, Glockengeläute, sondern auch religiöse Erziehung, freireligiöse und atheistische Feiern sowie andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens“ (BVerfGE 24, 236/245 f).

D. Gewissensfreiheit

Mit der Freiheit des Glaubens und der Weltanschauung zwar eng verbunden, bezieht sich die Gewissensfreiheit aber in concreto nicht unbedingt wie diese auf ein allgemeines und umfassendes metaphysisches Gedankensystem, sondern auf ein dem Menschen innewohnendes ethisches Verhaltenssystem, das allerdings (auch) von religiösen oder weltanschaulichen Maßstäben (mit)geprägt sein kann: „Als eine Gewissensentscheidung ist somit jede ernste sittliche, dh an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientierte Entscheidung anzusehen, die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“ (BVerfGE 12, 45/55 = NJW 1961, 357; BVerwGE 9, 97f = NJW 1959, 1792f). Auch die G. ist nicht nur eine Frage der „inneren Entscheidung“, sondern - trotz des insofern unklaren Wortlauts von Art 4 I GG - auch der Verwirklichung; geschützt ist ebenso die Freiheit, sich entsprechend seinem Gewissen zu verhalten, zu handeln oder nicht zu handeln. Ohne diese Wirkung nach außen wäre das Grundrecht nutzlos.

E. Schranken

Die Grundrechte aus Art 4 I, II GG sind vorbehaltslos gewährleistet. Sie unterliegen auch nicht den Schranken des Art 2 I GG oder den in Art 5 II GG vorgesehenen Begrenzungen (BVerfGE 32, 97/107 = NJW 1972, 329). Jede Relativierung durch die allgemeine Rechtsordnung oder durch unbestimmte Klauseln ist ausgeschlossen. Trotzdem sind sie nicht völlig schrankenlos gewährleistet; vielmehr können den Freiheiten des Art 4 I, GG Grenzen „nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung … durch andere Bestimmungen des Grundgesetzes gezogen werden … Insbesondere findet die Bekenntnisfreiheit dort ihre Grenzen, wo die Ausübung dieses Grundrechts durch einen Grundrechtsträger auf die kollidierenden Grundrechte anders denkender Personen trifft... Denn als Teil des grundrechtlichen Wertsystems die Bekenntnisfreiheit auf die in Art 1(1) GG geschützte Würde des Menschen bezogen, die als oberster Wert das ganze grundrechtliche Wertsystem beherrscht und damit dem Gebot der Toleranz zugeordnet ist. Überall dort, wo Spannungsverhältnisse zwischen negativer und positiver Bekenntnisfreiheit auftreten, muss unter Berücksichtigung des Toleranzgebots ein Ausgleich gesucht werden“ (BVerfGE 52, 223/246f = NJW 1980, 577f, →Grundrechte). Wegen der tatbestandlichen Überschneidungen von Art 4 I, einerseits und Art 8, 9 GG andererseits sind Beschränkungen religiöser Versammlungen oder religiöser Vereinigungen durch Art 8 II oder 9 II GG nicht ausgeschlossen (vgl BVerwGE 37, 344/363 ff). Die Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft der BRep ist grundsätzlich ebenfalls geeignet, die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit zu begrenzen (BverfGE 69, 1/34; s näher →Kriegsdienstverweigerung).

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 255

Religion ist das „Aufgeschriebene in den Büchern“, für die „Wesen“, die den Glauben bzw. die Verbindung zur Quelle verloren haben und wieder „in die richtige Bahn“ (oder in

eine andere) gebracht werden sollen.

Religion [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein das Ergriffenwerden vom Göttlichen. Nach Art. 4 II GG ist die ungestörte Religionsausübung grundgesetzlich gewährleistet. Die Störung der Religionsausübung (§ 167 StGB, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) ist neben einigen andern, sich auf R. und Weltanschauung beziehenden →Straftaten mit Strafe bedroht.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 362

Religionsfreiheit [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 4 II Grundrechte) ist die Freiheit der ungestörten Ausübung der Religion.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 362

Religionsfreiheit [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Art 4 I und II GG gewährleistet die R., eine der drei grundlegenden Bestimmungen des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Bezeichnung R., die nur in Art 140 GG iVm Art 136 I WRV verwendet wird, ist der Oberbegriff für die in Art 4 GG aufgezählten Einzelfreiheiten. Diese erklären sich aus der historischen Entstehung der jeweiligen Freiheitsrechte, hinter der die überkommene Vorstellung eines gestuften, nicht allen Bürgern gleichmäßig zustehenden exercitiums religionis steht. Art 4 I erster Halbsatz garantiert mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Sphäre des Denkens, die Freiheit des sog forum internum. Durch Art 4 I zweiter Halbsatz wird die Bekenntnisfreiheit geschützt, also die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Redens. Demgegenüber gewährleistet Art 4 II GG die Freiheit des religiös motivierten Handelns, die Religionsausübungsfreiheit. Die R. wird durch die Garantie der freien Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten (Art 140 GG iVm Art 137 III WRV, →Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften) ergänzt, die sich als eine notwendige, wenngleich rechtlich selbständige Gewährleistung erweist (BVerfGE 53, 366 NJW 1980, 1895). Die in Art 41 und II GG verbürgte R. ist nicht nur ein Individualgrundrecht. Neben der gemeinsamen Wahrnehmung dieses Rechtes durch eine Mehrzahl von Menschen im Rahmen der religiösen Vereinigungsfreiheit umfaßt die R. als kollektives Grundrecht auch die institutionelle →Kirchenfreiheit. In dieser kollektiven Ausprägung steht die R. auch den Vereinigungen zu, die nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen bzw weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder sich zum Ziel gesetzt haben (BVerfGE 24, 236 = NJW 1969, 31).

Der Begriff der R. muß extensiv ausgelegt werden. Deshalb gehören zur Religionsausübung nicht nur kultische Handlungen und Ausübung sowie Beachtung religiöser Gebräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozession, Zeigen von Kirchenfahnen, Glockengeläute, sondern auch religiöse Erziehung, freireligiöse und atheistische Feiern sowie andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens (BVerfGE 24, 236, 246). Gleichwohl kann nach dem Selbstverständnis eines einzelnen nicht jede mögliche Handlung als Religionsausübung bezeichnet werden. Auf Grund seiner Kompetenz-Kompetenz fällt deshalb dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat in Randzonen die Aufgabe zu, zu definieren, was noch unter die R. fällt. Die R. kennt im Gegensatz zu anderen Grundrechten keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt, vielmehr trägt die R. ihre immanenten Schranken schon in sich selber. Bei einer Kollision mit den Grundrechten Dritter darf nicht direkt oder analog auf die Schrankentrias des Art 21 GG abgestellt werden. Vielmehr muß im Wege einer praktischen Konkordanz ein schonender Ausgleich zwischen den Grundrechtspositionen der Betroffenen erzielt werden.

Dabei ist zu beachten, daß die R. von einem Kernbereich im Sinne eines gestuften Grundrechtes einen immer schwächer werdenden Schutz bis in Randzonen religiöser Betroffenheit hinein entfalten kann.

Art 4 I und II GG schützt nicht nur die positive R., sondern auch die negative R. als Freiheit, keinen Glauben zu haben, diesen zu verschweigen bzw die Beachtung oder Ausübung religiöser Handlungen zu verweigern. Die negative Komponente dieses Grundrechtes reicht aber nicht weiter als die positive R., beide unterliegen den gleichen Schranken. Abgrenzungsprobleme ergeben sich, wenn negative und positive R. aufeinandertreffen, so zB beim →Schulgebet (s dazu Hess StGH, ESVGH 16, 1 = NJW 1966, 31, und BVerfGE 52, 223 = NJW 1980, 575). Nur durch eine ausgleichende Lösung, welche die rechtlichen Umstände des Einzelfalles bei einer solchen Kollision von negativer und positiver R. berücksichtigt, kann jeweils eine richtige Entscheidung gefunden werden.

Siehe auch Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 120

„Religionsfreiheit“ wird auf www.duden.de mit „Bekenntnisfreiheit“ und „Glaubensfreiheit“ gleichgestellt. Streng genommen stehen die Begriffe nicht für dasselbe. Im Grundrecht ist es legitim, die Begriffe gleichzustellen.

Religionsfreiheit, die [Duden-online]

Glaubensfreiheit

Synonyme zu *Religionsfreiheit*

- Bekenntnisfreiheit

https://www.duden.de/rechtschreibung/Religionsfreiheit

Bekenntnisfreiheit,die [Duden-online]

Glaubensfreiheit

https://www.duden.de/rechtschreibung/Bekenntnisfreiheit

Glaubensfreiheit, die [Duden-online]

Recht, seinen religiösen Glauben frei zu wählen, sich zu einer Konfession zu bekennen

https://www.duden.de/rechtschreibung/Glaubensfreiheit

Wir haben abgeleitet, dass die Begriffe Glaube, Bekenntnis und Gewissen zusammengehören und die Weltanschauung bilden.

Weltanschauungsfreiheit [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

→ Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 1269

In Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919, welcher Teil des Grundgesetzes ist (Artikel 140 GG), werden die Vereinigungen, welche sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, den Religionsgesellschaften gleichgestellt.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 137 (Weimarer Reichsverfassung)

[...] Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. [...]

Religionsvergehen [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

A. Strafrecht

Als R. bezeichnet man die im 11. Abschn des StGB enthaltenen Tatbestände (§§ 166-168 StGB). Seit dem 1. StrRG vom 25. 6. 1969 (BGBl I S 645) sind religiöses und weltanschauliches Bekenntnis gleichgestellt worden; hingegen ist ein spezieller Tatbestand der Gotteslästerung nicht mehr im StGB enthalten.

[...]

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 123

Korrekt müssten die Weltanschauungsgemeinden rechtfähig sein und die Religionsgesellschaften diesen gleichgestellt werden. Der „Gesetzgeber" versucht, die Fiktion zur Realität zu machen und die Realität zur Fiktion. Für das Endergebnis spielt diese Tatsache keine entscheidende Rolle. Weltanschauungsgemeinden und Religionsgesellschaften haben dieselben Rechte GEGENÜBER dem Staat. Sie sind demnach wie der Mensch nicht Teil des Staates, denn es besteht keine Staatskirche.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 140
Artikel 137 (Weimarer Verfassung)

Es besteht keine Staatskirche. [...]

In den Landesverfassungen wird dies zum Teil noch deutlicher zum Ausdruck gebracht als im Grundgesetz.

Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
Artikel 32 Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) [...]

(2) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet.

(3) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. [...]

Hier ein Beispiel aus den USA, wie es nicht gemeint ist.



Quelle:https://de.wikipedia.org/wiki/Trennung_zwischen_Staat_und_religiösen_Institutionen

Kommentar unter dem Bild: Die 10 Gebote vor dem County Seat von Bradford County (Florida), davor ein Denkmal der American Atheists für die Trennung von Staat und Religion

Auf dem hinteren dunklen Stein sind die 10 Gebote abgebildet, auf dem vorderen hellen Stein steht „... the government of the United Staates of America ist not in any sense founded on the Christian Religion ...“ [... die Vereinigten Staaten von Amerika sind mit keinem Sinne auf der christlichen Religion begründet ...] Das erklärt einiges.

Wenn der Staat so deutlich von den Glaubens- und Weltanschauungsgesellschaften getrennt ist, bedeutet diese Tatsache, dass der Staat für „Atheisten“ ist und die Gläubigen (egal welchem Glaubens) nicht Teil des Staates sind, sondern diesem gegenüberstehen.

Die katholische Kirche hat mit ihrem Einfluss dafür gesorgt, dass die Kirche vom Staat in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 getrennt wurde. Damit wurde beabsichtigt, die Personifikation „wenigstens“ innerhalb der Kirche umsetzen und praktizieren zu können, da der bürgerliche Tod (oder die Personifikation) nach preußischem Recht verboten war. Die entsprechenden Artikel wurden 1949 ins Grundgesetz übernommen und finden sich auch in den heutigen Landesverfassungen wieder.

Gegenüber dem Staat bildet die Vereinigung der „Außenstehenden“ einen „Fremdkörper“. Wir erinnern uns, die Weltanschauungsgemeinschaften werden den Religionsgesellschaften gleichgestellt. (Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung)

Religionsgesellschaft [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 140 GG, 137 WRV) ist die Vereinigung von Angehörigen derselben oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu gemeinsamer Ausübung der Religion. Die Verfassung gewährleistet die Freiheit der Bildung von Religionsgesellschaften sowie deren Selbstverwaltungsrecht. Religionsgesellschaften können Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Als solche können sie nach Landesrecht Steuern (Kirchensteuer) erheben. Voraussetzung für die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Bereitschaft zur Wahrung des Rechts. Als R. hat das Bundesverwaltungsgericht Deutschlands der Islamischen Föderation das Recht zugesprochen, in Berlin an öffentlichen Schulen

Religionsunterricht zu erteilen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 362

Religionsgesellschaften [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Der Begriff stammt aus dem 18. Jh (Preußisches Allgemeines Landrecht), wird aber heute noch im deutschen Staatskirchenrecht für alle religiösen Vereinigungen, unabhängig von ihrer jeweiligen juristischen Organisationsform, ständig verwendet. Der Ausdruck R. wird deshalb als Oberbegriff für alle Kirchen, Freikirchen, Sekten und Jugendreligionen verwandt. Schwierig ist die Abgrenzung zu den sog Weltanschauungsgemeinschaften, die im Gegensatz zu den R. kein überpersonales (göttliches) Wesen anerkennen. Gleichwohl sollte an der Unterscheidung festgehalten werden, weil nicht in allen Gesetzen die Weltanschauungsgemeinschaften den R. gleichgestellt sind wie zB in Art 140 GG iVm Art 137 VII WRV (s dazu BVerwGE 61, 152 = NJW 1981, 1460). Terminologisch sollte statt des Ausdruckes R. eher die Bezeichnung „Religionsgemeinschaften“ verwendet werden, weil R. Den theologisch bedenklichen Eindruck erweckt, die Kirchen ua seien ein auf menschlicher Initiative beruhender Zusammenschluß von Personen zur Verehrung Gottes.

Das freie Wirken der R. wird im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland insbesondere durch drei Grundsätze des Staatskirchenrechts garantiert: die auch korporativ gewährleistete Religionsfreiheit (Art 4 I und II GG), die Trennung von Staat und Kirche (Art 140 GG iVm Art 137 I WRV) und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften (Art 140 GG iVm Art 137 III WRV). Einzelnen R. kann, wenn sie die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, der Körperschaftsstatus (Art 137 V WRV) und damit auch das Besteuerungsrecht (Art 137 VI WRV Kirchensteuer) verliehen werden.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 121

Staatskirchenrecht [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist die Bezeichnung für den Teil des Staatsrechtes, der die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen einschließlich der sonstigen Religionsgemeinschaften regelt. Das S. zerfällt in zwei Bereiche. Einmal umfaßt es alle die Rechtsnormen, die der Staat einseitig auf der Ebene der Verfassung wie der einfachen Gesetze für die Kirchen usw erlassen hat. Zum anderen besteht es aus dem sog →Vertragsstaatskirchenrecht, das alle vertraglichen Regelungen zwischen dem Staat und den einzelnen Religionsgemeinschaften enthält. Während derartige Vereinbarungen mit der evangelischen Kirche als Kirchenverträge bezeichnet werden, heißen vergleichbare Abmachungen mit der römisch-katholischen Kirche →Konkordate.

Vom S. ist das →Kirchenrecht zu unterscheiden, unter dem man die Gesamtheit der kirchlichen Rechtsnormen versteht, die von den einzelnen christlichen Kirchen zur Regelung ihres eigenen Lebensbereiches erlassen werden.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des S. der Bundesrepublik Deutschland finden sich in Art 3 III, 4 I und II, Art 7 II und III, Art 33 III GG, Art 140 GG iVm Art 136, 137, 138, 139 und 141 WRV sowie Art 141 GG und entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Länderverfassungen. Die drei Säulen des S. bestehen aus der →Religionsfreiheit (Art 4 I und II GG), der Trennung von Staat und Kirche (Art 140 GG iVm Art 137 I WRV) und der Garantie des kirchlichen Selbstordnungs- und -verwaltungsrechts (Art 140 GG iVm Art 137 III WRV: →Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften). Wichtig ist daneben der durch Art 140 GG iVm Art 137 V WRV gewährleistete Körperschaftsstatus und das kirchliche Besteuerungsrecht (Art 137 VI WRV; →Kirchensteuer). In der einfachen Gesetzgebung des Bundes wie der Länder findet sich darüber hinaus eine Fülle einzelner staatskirchenrechtlicher Normen.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 487

Ebenfalls in Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung wird den Religionsgesellschaften (und damit den Weltanschauungsgemeinden) der Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zugewiesen.

Weimarer Verfassung
Artikel 137

[...]

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, aufgrundder bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

[…]

Das „Internationale Zentrum für Menschenrecht“ ist die Körperschaft „im Recht“ (nicht des Rechts) für alle Menschen, welche sich zu den Menschenrechten bekennen (und den Glauben an den Staat verloren haben), um dieses Bekenntnis in Freiheit zu leben und ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden (Natur-) Gesetze ordnen und walten zu können.

Das Bundesministerium des Inneren schreibt zu Glaubensgesellschaften folgendes:

Körperschaftsstatus (Bundesministerium des Inneren)

Für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht der besondere Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung. Mit diesem Status gewährt der Staat besondere Rechte.

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaft sind, haben einen öffentlich-rechtlichen Status eigener Art. Zu den besonderen Rechten, die den Gemeinschaften verliehen werden, zählen beispielsweise

1. das Recht zum Steuereinzug bei ihren Mitgliedern
2. die Dienstherrenfähigkeit (Möglichkeit, die Rechtsstellung ihrer Bediensteten öffentlich-rechtlich auszugestalten)
3. die Rechtssetzungsbefugnis (für eigenes Binnenrecht, z. B. Regelungen zur innerkirchlichen Organisation und zum Mitgliedschaftsverhältnis)
4. das Recht kirchliche öffentliche Sachen durch Widmung zu schaffen

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit dem Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften eine Reihe von Einzelbegünstigungen verbunden (sog.

„Privilegienbündel“). Dazu gehören zum Beispiel steuerliche Begünstigungen oder die Gewährung von Vollstreckungsschutz.

Demgegenüber ist beispielsweise die Vertretung in öffentlichen und staatlichen Gremien (z. B. Rundfunkräten) nicht durchgängig an den Körperschaftsstatus geknüpft. Sie erfolgt häufig nur durch die Benennung der jeweiligen Religionsgemeinschaft als gesellschaftlich relevante Gruppe.

Auch viele weitere Rechte sind nicht an den Körperschaftsstatus geknüpft.

Dazu gehören zum Beispiel

(1) der Betrieb von Einrichtungen wie Kindergärten oder Altenheimen

(2) die Errichtung von Gebäuden, die religiösen Zwecken dienen

(3) der Zugang zur Erteilung von Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG

Der Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist keine Voraussetzung dafür, dass eine Gemeinschaft überhaupt als Religionsgemeinschaft in Erscheinung treten oder die ansonsten Religionsgemeinschaften gewährten Rechte in Anspruch nehmen darf.

Erwerb des Körperschaftsstatus

Gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV bleibt denjenigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dieser Status erhalten. Damit wurde der bei Erlass der Weimarer Reichsverfassung vorgefundene Rechtsstatus der beiden großen christlichen Kirchen und weiterer sogenannter altkorporierter Religionsgemeinschaften beibehalten.

Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus

Zu den vorkonstitutionell als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehenden Religionsgemeinschaften gehören vor allem:

(1) die evangelischen Kirchen (Landeskirchen, Gemeinden, Zusammenschlüsse)

(2) die Römisch-Katholische Kirche (Diözesen, Gemeinden, Zusammenschlüsse, zum Teil auch Ordensgemeinschaften)

(3) einzelne jüdische Gemeinden

(4) die Altkatholiken und Altlutheraner

(5) die Baptisten

(6) die Mennoniten

Anderen Religionsgemeinschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren. Der Körperschaftsstatus ist anzuerkennen, wenn ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder darauf schließen lässt, dass die Religionsgemeinschaft auch in Zukunft dauerhaft bestehen wird. Grundlage für diese Einschätzung sind der gegenwärtige Mitgliederbestand der Religionsgemeinschaft und ihre „Verfassung im Übrigen“.

Die dafür in der Staatspraxis herangezogenen Indizien (etwa eine Mindestbestandszeit) dürften aber nicht schematisch angewendet werden und die geforderte Gesamtbetrachtung stören. Zudem dürften nicht Umstände in die Beurteilung einfließen, deren Bewertung dem religiös-weltanschaulichen Staat verwehrt ist.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt in seiner Rechtsprechung zusätzlich die Rechtstreue der Religionsgemeinschaft (BVerfGE 102, 370 ff. – Zeugen Jehovas, nebenstehender Link). Danach muss die Religionsgemeinschaft die ihr übertragene Hoheitsgewalt in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben. Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien nicht gefährdet. Ebenso darf sie nicht die Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des

Grundgesetzes einschränken.

Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV).

So sind etwa im Bereich der Katholischen Kirche die einzelnen Bistümer und der Verband der Diözesen Deutschlands als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Gleiches gilt im Bereich der Evangelischen Kirche für die jeweiligen Landeskirchen und auch für einzelne Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände.

https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/staat-und-religion/koerperschaftsstatus/koerperschaftsstatus-node.html

„Für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht der besondere Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung. Mit diesem Status **gewährt** der Staat besondere Rechte. [...]“

Die BRD kann nichts gewähren, das können nur Menschen.

Die Behörden müssen die Glaubensgesellschaften akzeptieren und behaupten einfach, sie hätten diese Rechte gewährt. Weil es keiner bemerkt, bedanken sich die Gläubigen auch noch bei der Verwaltung.

gewähren [DUDEN-online]

1.
   a) [jemandem etwas, was er erbittet oder wünscht, aus Machtvollkommenheit] großzügigerweise geben, zugestehen
   b) einer Bitte o. Ä. entsprechen, sie zulassen, erfüllen
   c) jemandem durch sein Vorhandensein etwas zuteilwerden lassen
2. Wendungen, Redensarten, Sprichwörter
   a) jemanden gewähren lassen (jemandes Tun geduldig oder gleichgültig zusehen und ihn nicht hindern: die Kinder gewähren lassen)

Synonyme zu *gewähren*

- die Freiheit geben, freien Lauf/freies Spiel lassen, nicht hindern/stören, nicht zurückhalten, schalten und walten lassen, seinen Willen lassen
- bewilligen, einräumen, geben, genehmigen, gestatten, zubilligen, zugestehen; (schweizerisch) zusprechen; (gehoben) zukommen lassen, zuteilwerden lassen
- sich einverstanden erklären, entsprechen, erfüllen, genügen, zulassen, zustimmen; (gehoben) erhören, Genüge tun, nachkommen; (Amtssprache) stattgeben
- bieten, geben, spenden; (gehoben) zuteilwerden lassen

Herkunft:

mittelhochdeutsch (ge)wern, althochdeutsch (gi)werēn, wahrscheinlich zu wahr

https://www.duden.de/rechtschreibung/gewaehren

Körperschaft [Juristisches Wörterbuch]

ist die mitgliedschaftlich verfasste, vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Personenvereinigung (z. B. Verein, Universität). Im Verwaltungsrecht ist Körperschaft der mitgliedschaftlich verfasste vom Wechsel der Mitglieder unabhängige, mit Hoheitsgewalt ausgestattete Verwaltungsträger. Die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist grundsätzlich juristische Person des Öffentlichen Rechts. Je nach der Abgrenzung der Mitgliedschaft kann Sie Gebietskörperschaft (z. B. Gemeinde), Realkörperschaft (z. B. Jagdgenossenschaft) Personalkörperschaft (Ärztekammer) oder Verbandskörperschaft (z. B. Zweckverband) sein. Nicht Körperschaft sind (zweifelhaft) z. B. (wegen mangelnder Loyalitätspflicht gegenüber dem Staat) die Zeugen Jehovas.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 252

Körperschaftsstatus [Wikipedia]

Der Begriff Körperschaftsstatus bezeichnet im deutschen Staatskirchenrecht die rechtliche Organisationsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts (kurz: K.d.ö.R. oder KdöR oder Körp.d.ö.R. oder KöR oder K.ö.R.). Die Rechtsform einer K.d.ö.R. haben jene Religions- und areligiöse Weltanschauungsgemeinschaften, die bereits von Anfang an als K.d.ö.R. anerkannt waren (vgl. Art. 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV)) – man spricht dann von sog. geborenen Körperschaften bzw. alt-korporierte Körperschaften – oder jene, die auf Antrag die Rechtsform der K.d.ö.R verliehen bekommen haben; man spricht dann von sog. gekorenen Körperschaften bzw. neu-korporierte Körperschaften (vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV).

Inhalt des Körperschaftsstatus

Der Körperschaftsstatus soll eine effektive Form der gemeinsamen Religionsausübung bieten und dient damit der Verwirklichung der Religionsfreiheit. Zudem zeigt er, dass die Verfassung die Religionspflege für eine öffentliche Aufgabe hält. Er macht die Religionsgemeinschaften dagegen nicht zu einem Teil des Staates, was sich aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV ergibt.

Juristische Person

Der sog. Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV schafft eine mitgliedschaftlich organisierte, vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängige juristische Person (Körperschaft), deren Satzungsrecht und daher insbesondere die Organ- und Mitgliedschaftsverhältnisse dem öffentlichen Recht zugehören. In gewissem, im Einzelnen umstrittenen Umfang können sie öffentlich-rechtlich handeln.

Solche juristischen Personen sind umfassend rechtsfähig. Durch Zusammenschluss mit anderen können Verbände entstehen, die ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (zum Beispiel Evangelische Kirche in Deutschland, EKD), und Kraft Organisationsgewalt ebensolche Untergliederungen (Kirchenbezirke, Kirchengemeinden usw.) sowie Anstalten und Stiftung des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Evangelische Stiftung Pflege Schönau), für die die weiteren Ausführungen sinngemäß gelten.

Irreführende Terminologie: Körperschaft eigener Art

Die Bezeichnung „Körperschaftsstatus“ ist doppelt irreführend. Zunächst geht es nicht darum, dass die Religionsgemeinschaften Körperschaft würden. Körperschaft nämlich bedeutet nur, dass eine juristische Person mitgliedschaftlich organisiert ist. Das sind aber auch Religionsgemeinschaften, die als privatrechtlicher eingetragener Verein organisiert sind. Sie sind also auch ohne Körperschaftsstatus im hier gemeinten Sinne Körperschaften. Gemeint ist also nur der „öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus“.

Zweitens sind auch die Religionsgemeinschaften, die den Körperschaftsstatus in diesem

staatskirchenrechtlichen Sinne innehaben, keine Körperschaften des öffentlichen Rechts wie staatliche Selbstverwaltungskörperschaften (Gemeinden, Landkreise, Kammern). Die Trennung von Staat und Kirche schließt es aus, dass Religionsgemeinschaften Teil der staatlichen Verwaltung sind. Obgleich sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts verschiedene Handlungsformen nutzen können, die sonst meist nur dem Staat zustehen, sind sie kein Teil des Staates, sondern Teil der Gesellschaft wie auch alle anderen Vereinigungen von Bürgern. Die bedeutendste Folge dieser Tatsache ist, dass Religionsgemeinschaften auch bei öffentlich-rechtlicher Organisation umfassend grundrechtsberechtigt sind, sich also auf die Grundrechte berufen können. Dagegen werden sie von Grundrechten, die Abwehrrechte gegen den Staat sind, ebenso wenig verpflichtet wie alle anderen Bürger.

Außerdem existiert, da die Religionsgemeinschaften nicht der staatlichen Selbstverwaltung dienen, sondern ungeachtet der Rechtsform nur außerstaatlicher Selbstbestimmung, keine staatliche Rechtsaufsicht, wie es sie etwa über Gemeinden gibt. Eine staatliche Kirchenaufsicht wurde zwar in der Weimarer Zeit als Korrelat zum öffentlich-rechtlichen Status („Korrelatentheorie“) vertreten und praktiziert, war aber schon damals ein Verstoß gegen das Kirchliche Selbstbestimmungsrecht und die Trennung von Staat und Kirche.

Nach alledem verleiht der Körperschaftsstatus den Religionsgemeinschaften nur den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts "sui generis" (lat.: eigener Art).

Nach ihrem Selbstverständnis sind die Religionsgemeinschaften durch diesen staatskirchenrechtlichen Status aber nicht abschließend definiert. So besagt etwa die Grundordnung der badischen Landeskirche in Art. 57 Abs. 1: "Die Landeskirche ist eine Körperschaft kirchlichen Rechts und besitzt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht."

Die einzelnen Körperschaftsrechte

Körperschaften des öffentlichen Rechts können nicht nur privatrechtlich, sondern auch öffentlich-rechtlich handeln. Das gilt auch für die religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Beispielsweise ist das liturgische Glockengeläut (im Gegensatz zum Glockengeläut zur Zeitanzeige) daher öffentlich-rechtlich und kann nicht vor den Zivilgerichten, sondern nur vor den Verwaltungsgerichten angegriffen werden. Zudem können Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus durch Widmung öffentliche Sachen schaffen, was etwa für Glocken und andere res sacrae wie Friedhöfe gilt.

Mit dem Körperschaftsstatus verbunden sind die Dienstherrenfähigkeit, also die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Pfarrer, Kirchenbeamte). Die Organisationsgewalt ermöglicht die Errichtung, Verschmelzung und Aufhebung von Untergliederungen, Stiftungen und Anstalten. Außerdem können von den Mitgliedern Steuern (Kirchensteuer) erhoben werden, wovon einige Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus Gebrauch machen. Dieses Steuererhebungsrecht ist in Art. 137 Abs. 6 WRV niedergelegt und stellt das einzige positivierte Körperschaftsrecht dar. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob der Staat gegen Bezahlung den Einzug der Steuer übernimmt oder ob die Religionsgemeinschaft sie selbst erhebt. Der staatliche Kirchensteuereinzug ist nicht Teil des Körperschaftsstatus, sondern einfachgesetzlich geregelt.

Um die negative Religionsfreiheit der Mitglieder zu schützen, deren Mitgliedschaft auf diese Weise Rechtsfolgen im staatlichen Bereich hat, haben die Länder Kirchenaustrittsgesetze erlassen, denn nicht alle Religionsgemeinschaften lassen einen Austritt zu. Damit wird aber nicht etwa der Religionsgemeinschaft vorgeschrieben, sie habe den Ausgetretenen nicht mehr als Mitglied zu betrachten. Denn das ist alleine ihre eigene Angelegenheit und vom Selbstbestimmungsrecht geschützt, zumal die Religionsfreiheit nur den Staat verpflichtet, nicht aber die Religionsgemeinschaften. Lediglich im staatlichen Bereich dürfen dann, ungeachtet der kirchenrechtlichen Mitgliedschaftsregelung, an die Mitgliedschaft keine Rechtsfolgen mehr angeknüpft werden.

An den Körperschaftsstatus knüpft auch das einfache Recht bestimmte Rechtsfolgen, die als Privilegienbündel bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um Vergünstigungen und Mitspracherechte, die allen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zugutekommen, wie beispielsweise Vergünstigungen bei Steuern, Abgaben und Gebühren, Mitspracherechte in Gremien, strafrechtlicher Schutz für Titel und Amtsbezeichnungen, Vollstreckungsschutz oder Rücksicht auf die Belange der Religionsausübung bei Bauleitplanung und Denkmalschutz. Darin kommt die öffentliche Bedeutung zum Ausdruck, die das Grundgesetz der Pflege von Religion und Weltanschauung beimisst. Diese Rechtsfolgen des Körperschaftsstatus werden aber in der Verfassung im Einzelnen nicht garantiert, sondern vom einfachen Recht gewährt. Die Verfassung steht daher auch Änderungen nicht entgegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind jedenfalls öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nicht insolvenzfähig. Ob das im Hinblick auf das Kirchliche Selbstbestimmungsrecht auch für privatrechtliche Religionsgemeinschaften gilt, ist noch nicht abschließend geklärt.

Beispiele für Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus

Man unterscheidet geborene Körperschaften, die den Status schon bei Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung innehatten, und gekorene, denen er später verliehen wurde. Nicht nur die evangelischen Landeskirchen und römisch-katholische Bistümer sind solche Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern auch zahlreiche kleinere Religionsgemeinschaften und sogar areligiöse Weltanschauungsvereinigungen. Beispiele sind die Altkatholische Kirche, die Christengemeinschaft, zahlreiche evangelische Freikirchen, die Neuapostolische Kirche, die Zeugen Jehovas, die Israelitischen Kultusgemeinden, die Christian Science, aber auch Weltanschauungsgemeinschaften wie der Bund für Geistesfreiheit Bayern oder die Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz usw., ihre Zusammenschlüsse und nach Maßgabe des Kirchenrechts auch ihre Untergliederungen (zum Beispiel Kirchengemeinden, Kirchenbezirke usw.). Die Ahmadiyya Muslim Jamaat ist in Deutschland bislang die einzige muslimische Gemeinde mit Körperschaftsstatus.

Erlangung des Körperschaftsstatus

Manche Religionsgemeinschaften ziehen es vor, sich privatrechtlich zu organisieren oder verstehen das sogar als besonderes Gütezeichen. Andere Religionsgemeinschaften möchten dagegen die Möglichkeiten nutzen, die ihnen die öffentlich-rechtliche Organisation bietet. Daher mussten sich auch immer wieder die Gerichte mit den Voraussetzungen befassen, unter denen der Körperschaftsstatus verliehen werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt es zwar kein Grundrecht auf Verleihung des Status, doch beinhalten Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV ein subjektiv-öffentliches Recht, also beim Vorliegen der Verleihungsvoraussetzung einen Anspruch. Die jeweilige Religionsgemeinschaft (= Religionsgesellschaft) muss einen Antrag auf Verleihung des Körperschaftsstatus an die zuständige staatliche Stelle stellen. Die Regelung des Verleihungsverfahrens obliegt den einzelnen Bundesländern (Art. 140 GG iVm Art. 137 VIII WRV); hier haben die Bundesländer unterschiedliche Wege beschritten. Beispielsweise hat das Bundesland Nordrhein-Westfalen im September 2014 ein Gesetz erlassen, in dem das Verfahren näher geregelt ist.

Zuständigkeit

Für die Prüfung der nachfolgenden Verleihungsvoraussetzungen und der Verleihung sind die Bundesländer zuständig (Verbandskompetenz). In den Ländern sind jeweils exekutive Landesverwaltung zuständig (Organkompetenz). Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 30. Juni 2015 bestätigt.

Geschriebene Voraussetzungen: Gewähr der Dauer

Die Verfassung verlangt ausdrücklich, dass solche Religionsgemeinschaften "durch ihre

Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten". Verfassung ist dabei nicht im Sinne einer juristischen Ordnung (Satzung, …) zu verstehen, sondern meint den gesamten Zustand der Religionsgemeinschaft, ihre "Verfasstheit". Dabei kommt es weniger auf die Vergangenheit, als auf eine tragfähige Prognose an.

Durch diese Voraussetzung sollen kurzlebige Trendreligionen, deren Bedeutung schnell wieder schwindet, ausgeschieden werden.

Ungeschriebene Voraussetzungen: Rechtstreue

Über den Normtext hinaus verlangt das Bundesverfassungsgericht "Rechtstreue" der Religionsgemeinschaft als ungeschriebene Voraussetzung der Verleihung. Das umfasst die Achtung der Rechtsordnung, der von der Ewigkeitsgarantie umfassten Grundprinzipien der Verfassung und des geltenden freiheitlichen Staatskirchenrechts. Einzelne Rechtsverletzungen genügen angesichts der geforderten Mitgliederzahl nicht, um die Rechtstreue zu verneinen.

Die Begründung für diese ungeschriebenen Voraussetzungen ist kompliziert. Auch die öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ist nämlich nicht Teil des Staates, sondern der Gesellschaft, ganz ähnlich einem Verein oder einem normalen Bürger. Die Gesetzesbindung, die Art. 20 Abs. 3 GG für die Verwaltung anordnet, betrifft Religionsgemeinschaften daher ebenso wenig wie die Grundrechtsbindung des Art. 1 Abs. 3 GG, da Grundrechte nur Abwehrrechte gegen den Staat sind. Religionsgemeinschaften sind also, wie jeder Bürger, nicht zur Einhaltung der Gesetze verpflichtet, sondern nur im Falle der Nichteinhaltung den dafür angeordneten Sanktionen unterworfen. Um dennoch Rechtstreue verlangen zu können, betrachtet das Bundesverfassungsgericht zunächst den Bereich, in dem öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nicht eigene Macht ausüben, sondern durch den Staat verliehene Hoheitsgewalt. Da der Staat diese nur in den Grenzen des Gesetzes und der Grundrechte ausüben könne, könne er sie in weiterem Umfang auch gar nicht übertragen, womit sie von vorneherein insoweit beschränkt seien. In den Bereichen, in denen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts eigene Hoheitsgewalt ausüben, gebe es diese Beschränkung zwar nicht. Insoweit sei es aber dem Staat aus seiner (nicht der Religionsgemeinschaft) Gesetzesbindung heraus verwehrt, einer nicht rechtstreuen Religionsgemeinschaft die Machtmittel des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus zu verschaffen.

Keine Voraussetzung: Staatstreue

Keine Voraussetzung ist dagegen eine besondere Loyalität zum Staat. Es bleibt vielmehr der Religionsgemeinschaft überlassen, ob sie den Staat unterstützt, sich ihm gegenüber neutral oder aber kritisch verhält.

Das Grundgesetz sehe eine Zusammenarbeit des Staates mit den Religionsgemeinschaften zum Teil ausdrücklich vor und lasse sie in weiteren Bereichen zu. Ob sie derartige Angebote annehmen oder Distanz zum Staat wahren möchten, bleibe aber ihrem religiösen Selbstverständnis überlassen. Dass das Grundgesetz Religionsunterricht und Anstaltsseelsorge im Grundsatz allen Religionsgemeinschaften zugänglich macht, zeige, dass es Vergünstigungen und Mitwirkungschancen nicht schematisch danach zuweist, in welcher Rechtsform eine Religionsgemeinschaft organisiert ist. Einen Automatismus zwischen dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatlichen Vergünstigungen, die nicht bereits mit diesem Status selbst gewährleistet sind („Privilegien“), gebe es daher nicht. Folglich könne eine Staatstreue auch nicht Voraussetzung der Verleihung sein.

Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im nur formellen Sinne

In gewissem Sinne mit den staatskirchenrechtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts verwandt sind die „Körperschaften des öffentlichen Rechts im nur formellen Sinne“, die ebenfalls trotz ihrer öffentlich-rechtlichen Organisation kein Teil des Staates, sondern der Gesellschaft sind. Hierzu gehören etwa der Bayerische Bauernverband, das Bayerische Rote Kreuz mit den Gemeinschaften und wohl auch manche Akademien der Wissenschaften.

Ihr Status ist allerdings landesrechtlich, nicht in der Bundesverfassung geregelt. Angesichts

des abweichenden Inhalts und der ganz anders gelagerten Problematik spricht man bei ihnen trotz gewisser Gemeinsamkeiten nicht von Organisationen mit Körperschaftsstatus.

https://de.wikipedia.org/wiki/Körperschaftsstatus

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften [personenstandsrecht.de]

Die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist heute in die Personenstandsregister einzutragen, wenn die betroffene Person – oder im Sterbefall der Anzeigende – dies wünscht, und es sich bei der Religionsgemeinschaft um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen diejenigen Religionsgemeinschaften, die bei Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt waren („geborene“ Körperschaften) oder denen dieser Status auf Antrag hin gewährt wurde ("gekorene" Körperschaften).

Einer Religionsgemeinschaft kann nur dann der Körperschaftsstatus verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die prognostische Einschätzung stützt, dass sie auch in Zukunft dauerhaft bestehen wird.

Den Religionsgemeinschaften gleichgestellt sind Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe gemacht haben, wie z. B. humanistische Verbände, sofern sie den Körperschaftsstatus besitzen. Die Zugehörigkeit ist daher ebenfalls eintragungsfähig.

Die nachfolgende Zusammenstellung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die den Status "Körperschaft des öffentlichen Rechts" besitzen, beruht auf Mitteilungen der Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder.

https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/informationen/religionsgemeinschaften/religionsgemeinschaften-node.html

Religionsverfassungsrecht [Bundesministerium des Inneren]

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht keine strikte Trennung zwischen Staat und Religion vor. [Kommentar: diese Aussage ist falsch und täuschend] Die Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften werden durch das sogenannte Staatskirchenrecht (auch: Religionsverfassungsrecht) geregelt.

Die wichtigsten Regelungen über das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften in Deutschland finden sich in Art. 4 und Art. 140 des Grundgesetzes (GG). Diese Verfassungsnormen gelten für alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichermaßen.

Viele Fragen des Staatskirchenrechts / Religionsverfassungsrechts sind darüber hinaus in Verträgen zwischen dem Staat und Religionsgemeinschaften geregelt. Denn: Laut Grundgesetz sind hierfür in erster Linie die Länder zuständig.

Die Religionsfreiheit

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantiert die Religionsfreiheit eines jeden Einzelnen. Jeder kann sich frei zu einer Religion bekennen und einer Religionsgemeinschaft beitreten. Jeder ist aber auch frei, sich zu keiner Religion zu bekennen, aus einer Religionsgemeinschaft auszutreten oder in eine andere überzuwechseln.

Neutralitätsgebot

Laut Bundesverfassungsgericht muss der Staat "Heimstatt aller Bürger" sein - unabhängig von ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis. Der Staat darf sich daher selbst nicht mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis identifizieren. Er muss vielmehr allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neutral und tolerant

gegenüberstehen.

Anders als in anderen Staaten sieht das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland allerdings keine strikte Trennung von Staat und Religion vor. Der Staat wirkt mit Religionsgemeinschaften zusammen – etwa um religiösen Bekenntnisunterricht in den staatlichen Schulen zu organisieren.

Religionsgemeinschaften

Unter Religionsgemeinschaften (oder auch Religionsgesellschaften) werden Vereinigungen verstanden, die das Ziel haben, sich der gemeinsamen Ausübung ihrer Religion zu widmen. Gegenstand der Religionsgemeinschaft ist die Pflege eines gemeinsamen religiösen Bekenntnisses. Andere Zwecke, etwa die Kultur- oder Brauchtumspflege, konstituieren keine Religionsgemeinschaft.

Religionsgemeinschaften dienen der umfassenden Erfüllung der durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben. Sie unterscheiden sich damit von den religiösen Vereinen, die sich nur Teilaspekten des religiösen Lebens widmen.

Grundsätzlich sind Religionsgemeinschaften in Deutschland nach dem Grundgesetz frei, sich ihrem Selbstverständnis und ihrer Tradition nach zu organisieren. Als Religionsgemeinschaften nach dem Grundgesetz steht ihnen zudem das sogenannte Selbstbestimmungsrecht zu.

Auch für das Zusammenwirken von Staat und Religionsgemeinschaften ist die Organisation der Gläubigen in Religionsgemeinschaften eine wesentliche Voraussetzung.

Dies betrifft beispielsweise:

- Seelsorge
- Religionsunterricht
- Kirchensteuererhebung

https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/staat-und-religion/religionsverfassungsrecht/religionsverfassungsrecht-node.html

Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Im Gegensatz zum Selbstverwaltungsrecht der staatlichen (Gebiets-)Körperschaften garantiert Art 140 GG iVm Art 137 III WRV das S. der Religionsgesellschaften. Danach ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (S 1). Insbesondere verleiht sie ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde (S 2). Das S. gilt für alle Religionsgemeinschaften, unbeschadet der jeweiligen Rechtsform (öffentlich-rechtlich korporiert, privatrechtlich organisiert oder ohne Rechtsfähigkeit). Die durch Art 137 III WRV garantierte freie Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten ist eine rechtlich selbständige verfassungsrechtliche Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerläßliche Bestimmung über Organisation, Normsetzung, Verwaltung und Rechtsprechung hinzufügt, BVerfGE 53, 366 = NJW 1980, 1895. Die Begriffe „ordnen“ und „verwalten“ umschreiben dabei den gesamten Bereich des S. Dies umfaßt neben der kirchlichen Rechtsetzung und Rechtsprechung insbesondere die selbständige Verwaltung der eigenen Angelegenheiten im Sinne einer vollständigen Organisationshoheit und der Ämterautonomie.

Im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten eines vergangenen Staatskirchentums ist es eine eigene Angelegenheit der Religionsgemeinschaften, im Rahmen des S. ihre Aufgaben selbständig zu regeln. In Abgrenzung zu den staatlichen Angelegenheiten und den →Gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche müssen die einzelnen Religionsgemeinschaften dieses eigenverantwortlich bestimmen. Weder der staatliche

Gesetzgeber noch der staatliche Richter dürfen Kataloge der eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften aufstellen. Zu den herkömmlichen, dem S. unterliegenden Angelegenheiten zählen nach allgemeiner Ansicht heute Lehre und Kultus, Kirchenverfassung und Kirchenorganisation, freie Ämterverleihung, Vor- und Ausbildung der kirchlichen Mitarbeiter, insb der Geistlichen, Rechte und Pflichten der Mitglieder, die karitative Tätigkeit, Diakonie und Karitas, und schließlich die Vermögensverwaltung.

Das S. der Religionsgemeinschaften ist aber nicht grenzenlos gewährleistet, es wird vielmehr begrenzt durch die Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Diese sinnvariierende Formel hat viele Deutungsversuche erfahren. Während früher nur das allgemeine Recht oder das allgemeine Gesetz als Schranke des S. angesehen wurde, ist lange Zeit die sog Heckelsche Formel verwendet worden („jedes für die Gesamtnation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz, aber auch nur ein solches Gesetz"). Die Rechtsprechung des BVerfG läßt keine einheitliche Linie erkennen. Ein frühes Erkenntnis (BVerfGE 18, 385/387f = NJW 1965, 961) unterscheidet zwischen innerkirchlichen Maßnahmen, die im weltlichen Rechtsbereich keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfalten, und solchen, die sich dort auswirken. Während im ersten Fall das S. nicht an das für alle geltende Gesetz gebunden sein soll, soll es im zweiten Fall durch jedes Gesetz begrenzt werden. In zwei späteren Entscheidungen (BVerfGE 42, 312/334 = NJW 1976, 2123 und 46, 73/95 = NJW 1978, 581) hat dieses Gericht die sog „Jedermann-Formel verwandt, wonach ein für alle geltendes Gesetz nur ein Gesetz sein kann, das für die Kirchen dieselbe Bedeutung hat wie für jedermann, die Kirche also in ihrer Besonderheit als Kirche nicht härter trifft als andere. In neuerer Zeit hat das BVerfG dann versucht, durch eine Güterabwägung zwischen dem S. und dem Schrankengesetz der Wechselwirkung von Kirchenfreiheit und Schrankenzweck gerecht zu werden (zB BVerfGE 53, 366/400f = NJW 1980, 1895). Damit folgt das Gericht jetzt einer in der Literatur verbreiteten Ansicht, wonach im Sinne einer praktischen Konkordanz oder eines schonenden Ausgleiches zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ein für alle geltendes Gesetz nur ein Gesetz sein kann, das zwingenden Erfordernissen für ein friedliches Zusammenleben im religiös-weltanschaulich neutralen Staat entspricht und damit die Freiheit und das S. der Religionsgemeinschaften respektiert.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 357

Das „Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften" schließt jegliche staatliche Einflussnahme auf Glaubensgesellschaften aus. Gemäß §2 Verwaltungsverfahrensgesetz ist das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht auf Glaubensgesellschaften anzuwenden. Das bedeutet, jedes behördliche Handeln gegen Glaubensgesellschaften ist ausgeschlossen.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen.

(2) [...]

Mehr Informationen zum Thema „Verwaltungsakt" findest Du im Kapitel „Jeder Verwaltungsakt muss begründet werden" ab Seite 238.

Kirchenfreiheit [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist in der staatskirchenrechtlichen Dogmatik die Bezeichnung für die verfassungsrechtlich gewährleistete korporativ-institutionelle Rechtsstellung der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Im Gesetzestext des

Grundgesetzes findet sich zwar nicht der Begriff K. Dem Gehalt nach aber ergibt er sich aus der Zusammenschau mehrerer Verfassungsbestimmungen. Die grundrechtliche Gewährleistung der K. findet sich vorrangig in der in Art 4 I und II GG verbürgten Religionsfreiheit, die speziell im Sinne einer Religionsausübungsfreiheit auch als kollektives Grundrecht verstanden werden muß. Daneben werden durch Art 140 GG iVm Art 137 I-III WRV einzelne Aspekte kollektiver Religionsfreiheit institutionell als besondere verfassungsrechtliche Gewährleistungen der K. abgesichert.

Unter der Herrschaft eines Landesherrlichen Kirchenregimentes konnte von einer K. nicht gesprochen werden. In der Grundrechtsdiskussion des 19. Jh wurden erst zögernd und dann vornehmlich von der röm-kath Kirche neben den individuellen Bezügen der Religionsfreiheit auch die institutionellen einer K. gesehen. Die Weimarer Kirchenartikel postulierten zwar in Art 137 I die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche und in Art 137 III das kirchliche →Selbstbestimmungsrecht. Durch eine individualrechtliche Interpretation der durch Art 135 WRV verbürgten Religionsfreiheit konnten jedoch die kollektiven Bezüge dieses Grundrechts nicht erkannt werden. Erst unter der Geltung des Grundgesetzes wurden die in Art 4 I und II GG enthaltenen grundrechtlichen Aspekte der K. gesehen. Art 4 I und II GG und Art 140 GG iVm Art 137 I-III WRV müssen hintereinander als grundgesetzliche Gewährleistungen der K. gelesen werden. Die grundsätzliche Ausgestaltung der Beziehungen des Verhältnisses von Staat und Kirche kommt dabei unter verschiedenen Gesichtspunkten in den Blick. Während Art 4 I und II GG den grundrechtlichen Bezug der K. betont, wird durch Art 137 I WRV der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche hervorgehoben. Als letzte wichtige Bestimmung in dieser Trias enthält Art 137 III WRV die verfassungsrechtliche Anerkennung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Im Blick auf die K. enthält diese Norm in der Sicht des BVerfG eine notwendige, wenngleich rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerläßliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt (BVerfGE 53, 366/401 NJW 1980, 1896f).

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 661

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Übersicht

A. Allgemeines

B. Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

C. Kultusfreiheit

D. Gewissensfreiheit

E. Schranken

Gem Art 4I GG sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Nach Art 4 II GG wird die ungestörte Religionsausübung gewährleistet (sog Kultusfreiheit). Diese Freiheiten stehen in engem Bezug zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Art 4 III GG) sowie zu dem nach Art 140 GG anwendbaren Art 137 II WRV, der lautet: „Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.“ Diese Garantie religiöser Vereinigungsfreiheit wird allerdings zutreffend auch in Art 4 I, II GG als mitverbürgt angesehen (*Maunz* in: *Maunz/Dürig* GG-Kommentar, Art 140 GG/137 WRV RdNr 7). Gleiches gilt imVerhältnis zu religiösen Versammlungen.

A. Allgemeines

Bei den Freiheitsgewährleistungen des Art 4 I, II GG handelt es sich um jedermann zustehende subjektive öffentliche Rechte, um Grundrechte, deren Adressat die öffentliche

Gewalt ist (Art 1 III GG); die Religionsgemeinschaften sind (auch als Körperschaften des öffentlichen Rechts) gegenüber ihren Mitgliedern nicht an Art 4 I, II GG gebunden, wenn die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht. Soweit die Glaubens- und die Gewissensfreiheit Ausdruck geistiger Freiheit (des Denkens) sind, können juristische Personen ihrem Wesen nach (Art 19 III GG) nicht Träger dieser Grundrechte sein; anderes gilt im Hinblick auf die Bekenntnis- und die Kultusfreiheit. Insofern können sich Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf die Grundrechte aus Art 4 I, II GG berufen; darüber hinaus auch Vereinigungen, „die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben. Voraussetzung dafür ist aber, daß der Zweck der Vereinigung gerade auf die Erreichung eines solchen Zieles gerichtet ist. Dies gilt ohne weiteres für organisatorisch und institutionell mit Kirchen verbundene Vereinigungen wie kirchliche Orden, deren Daseinszweck eine Intensivierung der gesamtkirchlichen Aufgaben enthält. Es gilt aber auch für andere, selbständige oder unselbständige Vereinigungen, wenn und soweit ihr Zweck die Pflege oder Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder die Verkündung des Glaubens ihrer Mitglieder ist. Maßstab für das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Ausmaß der institutionellen Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft oder die Art der mit der Vereinigung verfolgten Ziele sein“ (BVerfGE 24, 236/246 f = NJW 1969, 31 f). - Die Frage der Grundrechtsmündigkeit richtet sich nach den allgemeinen Regeln (→Grundrechte). Die selbständige Ausübung der Rechte aus Art 4 I, II GG steht auch Minderjährigen zu, soweit sie wertend unterscheiden können. Auf dieser Basis ist auch das Verhältnis von Art 4 I, II zu Art 6 II, 7 II GG zu lösen, wobei Festlegungen im einzelnen vor allem Aufgabe des einfachen Gesetzgebers sind (vgl zB § 5 RelKErzG).

Art 4 I, II GG enthält aber „nicht nur ein individuelles Abwehrrecht, das dem Staat die Einmischung in den höchstpersönlichen Bereich des Einzelnen verbietet, sondern er gebietet auch in positivem Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern" (BVerfGE 41, 29/49 NJW 1976, 948). Aus der objektiven Seite der →Grundrechte in Art 4 I, II GG ergibt sich für den Staat das ‚verbindliche Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität" und der Grundsatz der Parität der Kirchen und Bekenntnisse (BVerfGE 32, 98/106 = NJW 1972, 329). Er hat keine Wertungskompetenz hinsichtlich weltanschaulicher oder religiöser Fragen; die Einführung etwa staatskirchlicher Rechtsformen ist ihm ebenso untersagt wie die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse (BVerfGE 19, 206/216ff = NJW 1966, 147) oder die Verhängung von Sanktionen wegen glaubensmäßig motivierter Verhaltensweisen nach den allgemeinen Grundsätzen, ohne im Einzelfall den Glaubenskonflikt zu ergründen (BVerfGE 69, 1/34 = NJW 1985, 1523). In der gleichen Richtung wirken hier Art 3 I, 33 III GG bzw Art 136 I, IV, 137 I WRV.

B. Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

Bei der „Freiheit des Glaubens“ iSd Art 41 GG geht es nicht nur um den Schutz religiöser sondern auch um den weltanschaulicher Überzeugungen, also um die „Freiheit der Weltanschauung“. Im Hinblick auf die Freiheit des Bekenntnisses, deren Schutz auf externe Aktivitäten gerichtet ist, verbindet daher Art 41 GG auch Religion und Weltanschauung ausdrücklich, garantiert wird die positive und die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit; Art 4I GG gewährleistet jedem ganz allgemein „einen von staatlicher Einflußnahme freien Rechtsraum, in dem jeder sich eine Lebensform geben kann, die seiner religiösen und weltanschaulichen Überzeugung entspricht" (BVerfGE 44, 37/49 = NJW 1977, 1279). Es geht nicht nur um ‚die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, dh einen Glauben zu bekennen, zu verschweigen, sich von dem bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern ebenso die Freiheit des kultischen Handelns, des Werbens, der Propaganda" (BVerfGE 24, 236/245= NJW 1969, 31). Zum Schutz der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gehört auch die spezielle Regelung in Art 7 II GG, die sicherstellt, daß niemand zum Besuch des Religionsunterrichts gezwungen werden kann. Sie ist Ausdruck der

Verpflichtung des Staates, die im Bereich des Schulwesens angesichts des →Pluralismus der Gesellschaft unvermeidlichen Spannungen zwischen „negativer“ und „positiver“ Religionsfreiheit unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Gebots der Toleranz miteinander zum Ausgleich zu bringen (BVerfGE 41, 65/78 = NJW 1976, 950). Grundsätzlich das gleiche gilt für die Bestimmung in Art 7 III 3 GG, wonach kein Lehrer (an einer öffentlichen Schule) gegen seinen Willen verpflichtet werden darf, Religionsunterricht zu erteilen.

C. Kultusfreiheit

Die Gewährleistung einer ungestörten Religionsausübung nach Art 4 II GG wird als „Kultusfreiheit“ bezeichnet. Weil Art 4 I GG auch die Freiheit des kultischen Handelns schützt, geht die Freiheit der ungestörten Religionsausübung in der Bekenntnisfreiheit auf: „Die besondere Gewährleistung der gegen Angriffe des Staates geschützten Religionsausübung in Art 4 I1 GG erklärt sich historisch aus der Vorstellung eines besonderen exercitiums religionis, insb aber aus der Abwehrhaltung gegenüber den Störungen der Religionsausübung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Angesichts dieser Entwicklung hat Art 4 II GG vor allem den Sinn einer Klarstellung dahin, daß Träger des Grundrechts auch eine Gemeinschaft sein kann, deren religiöses Daseins- und Betätigungsrecht hinsichtlich der Form und des Inhalts, der Teilnahme und der Art der Ausübung – in der Familie, im Haus und in der Öffentlichkeit- geschützt ist.

...Zur Religionsausübung gehören... nicht nur kultische Handlungen und Ausübungen sowie Beachtung religiöser Gebräuche, wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete Empfang der Sakramente, Prozession, Zeigen von Kirchenfahnen, Glockengeläute, sondern auch religiöse Erziehung, freireligiöse und atheistische Feiern sowie andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens“ (BVerfGE 24, 236/245 f).

D. Gewissensfreiheit

Mit der Freiheit des Glaubens und der Weltanschauung zwar eng verbunden, bezieht sich die Gewissensfreiheit aber in concreto nicht unbedingt wie diese auf ein allgemeines und umfassendes metaphysisches Gedankensystem, sondern auf ein dem Menschen innewohnendes ethisches Verhaltenssystem, das allerdings (auch) von religiösen oder weltanschaulichen Maßstäben (mit)geprägt sein kann: „Als eine Gewissensentscheidung ist somit jede ernste sittliche, dh an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientierte Entscheidung anzusehen, die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“ (BVerfGE 12, 45/55 = NJW 1961, 357; BVerwGE 9, 97f = NJW 1959, 1792f). Auch die G. ist nicht nur eine Frage der „inneren Entscheidung“, sondern - trotz des insofern unklaren Wortlauts von Art 4 I GG - auch der Verwirklichung; geschützt ist ebenso die Freiheit, sich entsprechend seinem Gewissen zu verhalten, zu handeln oder nicht zu handeln. Ohne diese Wirkung nach außen wäre das Grundrecht nutzlos.

E. Schranken

Die Grundrechte aus Art 4 I, II GG sind vorbehaltslos gewährleistet. Sie unterliegen auch nicht den Schranken des Art 2 I GG oder den in Art 5 II GG vorgesehenen Begrenzungen (BVerfGE 32, 97/107 = NJW 1972, 329). Jede Relativierung durch die allgemeine Rechtsordnung oder durch unbestimmte Klauseln ist ausgeschlossen. Trotzdem sind sie nicht völlig schrankenlos gewährleistet; vielmehr können den Freiheiten des Art 4 I, GG Grenzen „nach dem Grundsatz der Einheit der Verfassung … durch andere Bestimmungen des Grundgesetzes gezogen werden . .. Insbesondere findet die Bekenntnisfreiheit dort ihre Grenzen, wo die Ausübung dieses Grundrechts durch einen Grundrechtsträger auf die kollidierenden Grundrechte anders denkender Personen trifft … Denn als Teil des grundrechtlichen Wertsystems die Bekenntnisfreiheit auf die in Art 11 GG geschützte Würde des Menschen bezogen, die als oberster Wert das ganze grundrechtliche Wertsystem beherrscht … und damit dem Gebot der Toleranz zugeordnet. Überall dort, wo

Spannungsverhältnisse zwischen negativer und positiver Bekenntnisfreiheit auftreten, . . . muss unter Berücksichtigung des Toleranzgebots ein Ausgleich gesucht werden“ (BVerfGE 52, 223/246f = NJW 1980, 577f, →Grundrechte). Wegen der tatbestandlichen Überschneidungen von Art 4 I, einerseits und Art 8, 9 GG andererseits sind Beschränkungen religiöser Versammlungen oder religiöser Vereinigungen durch Art 8 II oder 9 II GG nicht ausgeschlossen (vgl BVerwGE 37, 344/363 ff). Die Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft der BRep ist grundsätzlich ebenfalls geeignet, die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit zu begrenzen (BverfGE 69, 1/34; s näher Kriegsdienstverweigerung).

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 255

Kirche [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist die aus dem theologischen Selbstverständnis entstammende Eigenbezeichnung christlicher Religionsgemeinschaften, welche heute auch von Vereinigungen in Anspruch genommen wird, die nur bedingt christlichem Gedankengut verpflichtet sind (Jugendreligionen). Das heutige Staatskirchenrecht verwendet weniger den Ausdruck K., sondern spricht allgemeiner von Religionsgesellschaften. Während Art 140 GG iVm Art 137 I WRV die Trennung von Staat und Kirche postuliert, garantiert Art 137 III WRV das kirchliche Selbstordnungs- und -verwaltungsrecht (→Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften). Auf Grund ihres unterschiedlichen rechtstheologischen Verständnisses haben die einzelnen christlichen K. (siehe auch →Freikirchen, →Sekten) ihre Verfassungen recht unterschiedlich ausgestaltet (→Kirchenverfassung). Während für die →römisch-katholische Kirche das hierarchische Prinzip bestimmend ist (→Hierarchie, →Papst), finden sich in der →Evangelischen Kirche unterschiedliche Kirchenverfassungstypen, die auf einem verschiedenartigen reformatorischen Verständnis von Kirchenorganisation beruhen. Das jeweilige →Kirchenrecht der einzelnen K. spiegelt dieses deutlich wider.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 658

Freikirchen [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

[...]

Seit dem Fortfall des Landesherrlichen Kirchenregiments hat die Bezeichnung F. in staatskirchenrechtlicher Hinsicht ihre Berechtigung verloren. Auf Grund der religiösen Vereinigungsfreiheit können vom Staat ungehindert neue Religionsgemeinschaften entstehen (Art 4 I und II GG), denen durch Art 140 GG iVm Art 137 III WRV das Selbstbestimmungsrecht innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zusteht. Jeder Religionsgemeinschaft kann unter den in Art 137 V WRV genannten Voraussetzungen auch der Körperschaftsstatus und damit das Besteuerungsrecht, Art 137 VI WRV, verliehen werden. Davon haben nach anfänglichem Zögern die einzelnen F. zunehmend Gebrauch gemacht, so daß heute ca 20 derartige Religionsgemeinschaften den Körperschaftsstatus besitzen. Auf Grund der heutigen staatskirchenrechtlichen Lage sollte deshalb terminologisch nicht mehr von F., sondern von den kleinen Religionsgemeinschaften im Gegensatz zu den Groß- oder Volkskirchen gesprochen werden.

In konfessionskundlicher Hinsicht leiten sich einige der sog F. schon aus dem Reformationszeitalter her (zB die Mennoniten), andere aus dem 19. Jh durch Abspaltung von den Landeskirchen aus Protest gegen Zwangsunionen (so zB die Altlutheraner und die Altreformierten), oder sie entstammen der Erweckungsbewegung. Während die Altkatholiken nach dem I. Vatikanischen Konzil (→Unfehlbarkeitsdogma) sich von der röm-kath Kirche abgespalten habe, führt sich schließlich ein weiterer Großteil der sog F. auf Gründungen zurück, die aus dem anglo-amerikanischen Raum beeinflußt worden sind (zB Baptisten, Methodisten, Quäker, Heilsarmee).

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 1521

Jugendreligionen [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist ein unscharfer Oberbegriff für eine Vielzahl von neuen religiösen oder sich religiös gebenden Bewegungen, die seit einigen Jahren in Deutschland auftreten und -entgegen der oben genannten Bezeichnung-nicht nur Jugendliche für sich zu gewinnen suchen. Die Mehrzahl der sog J. entzieht sich einer einheitlichen und eindeutigen Typisierung, zumal es sich bei den J. in der Regel nicht um eigenständige Religionen, sondern um Gruppierungen handelt, die teilweise christliche und teilweise asiatische religiöse Traditionen mit bisweilen amerikanisch beeinflußten Geschäftsmethoden verbinden.

Die Auseinandersetzung mit den J. kann nicht isoliert erfolgen, sondern muß vom religionsrechtlichen System des Grundgesetzes ausgehen. Daher stellt sich bei jeder J. zunächst die Frage, ob es sich überhaupt um eine →Religionsgemeinschaft oder ein religiös drapiertes Wirtschaftsunternehmen handelt. Entsprechend sind vor konkreten Einzelmaßnahmen gegen eine J. die grundrechtlichen Schranken der Religionsausübungsfreiheit iSv Art 4 II GG und des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechtes (Art 140 GG iVm Art 137 III WRV) durch die für alle geltenden Gesetze zu bestimmen. Notfalls muß auch das Verbot einer J. nach den allgemeinen Grundsätzen beurteilt werden, die im Rahmen der grundgesetzlichen Wertordnung das Verbot und die zwangsweise Auflösung einer Religions- bzw Weltanschauungsgemeinschaft rechtfertigen können. Soweit der Staat angesichts des Grundrechtes der →Religionsfreiheit überhaupt berufen ist, gegen eine J. einzuschreiten, muß er als religiös-weltanschaulich neutraler Staat unter Beachtung des Gebotes der Parität auch die vielleicht ungewohnt anmutenden J. wie jede andere Religionsgemeinschaft gleich behandeln. S dazu jetzt BVerwG NJW 1989, 2272.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 587

Damit eine Glaubensgesellschaft als solche den Körperschaftsstatus erhalten kann, muss die Gruppe oder Bekenntnisgemeinde mit dem „Bekenntnis“ seit 30 Jahren bestehen.

Das deutsche Volk der Menschen, die sich zu den Menschenrechten bekennen, besteht seit (mindestens) 1949.

Aufgrund der Abgrenzung der staatlichen Verwaltung zu Glaubensgesellschaften müssen sich die Glaubensgesellschaften selbst organisieren können, um bestehen zu können. Dazu ist die Schaffung öffentlicher Ämter erforderlich. Hier kann z. B. das Pfarramt der evangelischen und katholischen Kirchen genannt werden.

Deshalb können Glaubensgemeinden ihrem Wesen nach, gemäß Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung, ihre zur Ausübung der Weltanschauung erforderlichen Ämter ohne Mitwirkung des Staates selbst begründen und verleihen.

Weimarer Verfassung)
Artikel 137

[…] *Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.* ***[…]***

Im Gegensatz zum Staat können Glaubensgesellschaften ihrem Wesen nach eigene öffentliche (rechtfähige) Ämter begründen. Die BRD kann ihrem Wesen nach nur

innerhalb des Privatvertrages eigene fiktive Ämter vergeben, welche nicht öffentlich und nicht rechtfähig sind, sondern ausschließlich gemäß Artikel 1 Grundrechte dem Schutz der Menschenwürde dienen müssen. .

Die Amtsträger der Kirchen haben Amtsausweise, welche sie als Träger des Amtes öffentlich ausweisen, im Gegensatz zu den öffentlich Bediensteten des Staates, welche nur einen Dienstausweis vorweisen können.

Die Kirchen führen seit Jahrhunderten ihre eigenen Geburtenbücher und Personenstandsregister. Die katholische Kirche besitzt aufgrund der Trennung vom Staat eine eigene Gerichtsbarkeit. Aus diesem Grund können Straftäter, die Amtsträger der Kirchen sind, nicht durch den Staat verfolgt und bestraft werden. Wenn die Kirchengerichte ein Urteil sprechen, darf der Verurteilte kein zweites Mal abgestraft werden.

Bei anderen Glaubensgesellschaften ist es grundsätzlich gleich, es sei denn, es werden Verträge mit dem Staat geschlossen (durch Eintragung in staatliche Register), indem die Glaubensgesellschaften ihr Recht abgeben und sich selbst im Recht degradieren. Nicht alle Glaubensgesellschaften haben das erforderliche Hintergrundwissen zum Thema Recht. Aufgrund dieser Umstände ist das IZMR als Glaubensgesellschaft befähigt, eigene grundrechtfähige Ämter zu begründen und zu beleihen.

Amt, das [Duden-online]

1.
   a) offizielle Stellung (in Staat, Gemeinde, Kirche u. Ä.), die mit bestimmten Pflichten verbunden ist; Posten
   b) Aufgabe, zu der sich jemand bereitgefunden hat; Obliegenheit, Verpflichtung
2.
   a) Behörde, Dienststelle
   b) Gebäude, Raum, in dem ein Amt (2a) untergebracht ist
   c) Telefonamt; Amtsleitung
3. (in einigen Bundesländern) Gemeindeverband
4. Messe mit Gesang (des Priesters und des Chors)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Amt

Geistlicher [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist ein sinnvariierender Ausdruck, der im Staatskirchenrecht wie im Kirchenrecht der einzelnen christlichen Kirchen bzw Religionsgemeinschaften einen unterschiedlichen Bedeutungsinhalt hat.

A. Staatskirchenrecht

In staatskirchenrechtlichen Bestimmungen wird häufig der Ausdruck G. gebraucht, zB in § 139 II StGB, § [...] teilweise findet sich auch noch die aus älteren Schichten des Staatskirchenrechts stammende Bezeichnung Religionsdiener, so in §§ 1784, 1888 BGB, § 34 I Nr 6 GVG. - Auf Grund der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates ist es dem Gesetzgeber verwehrt, in den genannten Bestimmungen einen staatlich geprägten institutionellen Begriff des G. iS bestimmter vorgeschriebener Qualifikationsmerkmale zu verwenden. Da der Staat

gehindert ist, ein Berufsbild des G. zu konzipieren, handelt es sich bei der Bezeichnung G. in staatskirchenrechtlicher Hinsicht um einen funktionalen Begriff, der auf Grund des Selbstbestimmungsrechts nach dem Selbstverständnis der einzelnen Kirche bzw Religionsgemeinschaft ausgefüllt wird. Deutlich wird dieses zB bei § 11 I WPflG, wo in den Nrn 1-3 zwischen den G. evangelischen Bekenntnisses, römisch-katholischen Bekenntnisses und den hauptamtlich und dauerhaft tätigen G. anderer Bekenntnisse unterschieden wird. - Auch wenn es dem Staat verwehrt ist, einen staatlich geprägten institutionellen Begriff des G. zu verwenden, ist er nicht gehindert, ausdrücklich oder kraft systematischen Zusammenhangs bes Voraussetzungen aufzustellen, von denen eine Anerkennung als G. im Sinne der jeweiligen staatlichen Norm abhängig ist. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß nur bestimmte Amtsträger und damit nicht alle Funktionsträger und erst recht nicht alle Mitglieder einer Religionsgemeinschaft als ‚Geistliche" unter den Schutzbereich einer staatlichen Norm fallen. So kann zB gemäß § 11 I Nr 3 WPflG nur ein hauptamtlich und dauerhaft tätiger G. anderer Bekenntnisse vom Wehrdienst befreit werden. Bei § 53 I Nr 1 StPO kann ein Zeugnisverweigerungsrecht nur solchen G. zustehen, welche die vom BVerfG, E 33, 367 (383 f) = NJW 1972, 2216, zu § 53 I StPO entwickelten Qualifikationsmerkmale im Rahmen einer gewissen Aquivalenz erfüllen. Unter Beachtung des religiösen Selbstbestimmungsrechtes ist deshalb für eine Anerkennung als G. im Sinne dieser Bestimmung eine bestimmte Ausbildung, eine religionsrechtlich normierte Berufsregelung, eine „Standes-"aufsicht und eine disziplinarische Überwachung durch Gerichte der Religionsgemeinschaft notwendig. Dementsprechend ist bei jeder einzelnen staatskirchenrechtlichen Norm zu prüfen, ob sie gewisse Mindestvoraussetzungen für eine Anerkennung als G. im Sinne dieser Vorschrift aufstellt.

B. Kirchenrecht

Das Recht der einzelnen Kirchen und Religionsgemeinschaften kennt demgegenüber auf Grund des jeweiligen Selbstbestimmungsrechts bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen, damit ein Mitglied den Status eines G. erhält. Bei den Vorschriften der einzelnen Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt es sich somit um einen institutionellen Begriff des G., der jeweils unterschiedlich sein kann.

G. im Sinne der römisch-katholischen Kirche ist jeder Kleriker (Klerus), also jedes Kirchenglied, das über den Stand eines Laien hinaus das Weihesakrament zumindest in der Weihestufe als Diakon empfangen hat; vgl auch Hierarchie.

In der evangelischen Kirche wurden nach traditioneller Sicht nur diejenigen als G. bezeichnet, die als akademisch ausgebildete Pfarrer die Ordination empfangen hatten. Demgegenüber ist heute davon auszugehen, daß alle diejenigen nach evangelischem Kirchenrecht als G. bezeichnet werden müssen, die das Recht der freien Wortverkündigung besitzen und zur Sakramentsverwaltung einschließlich der Vornahme sämtlicher Amtshandlungen zugelassen sind. Dementsprechend sind außer den Pfarrern auch Pfarrverwalter, Pfarrdiakone und Prädikanten (Predigthelfer) als G. der evangelischen Kirche anzusehen.

Die anderen Religionsgemeinschaften können auf Grund ihres Selbstbestimmungsrechts eigenständig festlegen, wer bei ihnen G. ist. Unberührt hiervon bleibt jedoch die Frage, ob diese G. auch in staatskirchenrechtlicher Hinsicht den Status als G. genießen, so.

Nach § 132a III StGB besitzen ua die Amtsbezeichnungen der G. der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts strafrechtlichen Schutz.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 57

Weil der Glaube und das Bekenntnis ein Teil des universellen Rechts und somit des Grundrechts sind (im Gegensatz zur Staatsangehörigkeit), sind Glaubensgesellschaften grundsätzlich grundrechtfähig – im Gegensatz zum Staat und seinen Institutionen. Wenn

sich eine Glaubensgesellschaft vom Staat anerkennen lässt und sich in dessen Registern einträgt, verwirkt sie die Grundrechtberechtigung, weil sie somit Teil des Staates wird und nicht mehr dem Staat gegenübersteht. Wer sich von einem Rechtlosen anerkennen lässt oder bei diesem einen Antrag stellt, hat selbst kein Recht.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet [Wikipedia]

(mitunter auch in der Formulierung „nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet“ oder „nemo dat quod non habet“) ist ein aus den iustinianischen Digesten stammender Rechtsgrundsatz, der in den später so genannten Corpus iuris civilis eingeflossen ist und grundsätzlich heute noch gültig ist. Die deutsche Übersetzung lautet: Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat.

Er spielt in erster Linie im Zivilrecht eine große Rolle und besagt, dass allein der Inhaber eines Rechts über dieses wirksam verfügen kann.

1. Beispiel Eigentumsübertragung: Nur der Eigentümer kann wirksam Eigentum übertragen. Ausnahme: Die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten erlaubt dem Erwerber Eigentum vom Nichteigentümer zu erlangen.
2. Beispiel Forderungsabtretung: Nur der Inhaber der Forderung kann diese wirksam abtreten. Ein gutgläubiger Erwerb findet mangels Rechtsscheinbasis nicht statt.

Er wird auch dann relevant, wenn Vertrags-/Mitgliedsstaaten Kompetenzen auf inter- oder supranationale Organisationen übertragen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Nemo_plus_iuris_transferre_potest_quam_ipse_habet

An dieser Stelle sei festgehalten, dass das IZMR durch den Gründer mustafa selim (mit der voll grundrechtberechtigten Person SÜRMELI) die volle Grundrechtfähigkeit beliehen bekommen hat.

Person Auszug [Juristisches Wörterbuch]

[...] wobei entscheidend ist, in welchem Rechtsgebiet die Rechtfähigkeit der juristischen Person ihren Ursprung hat. [....]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 319

Das IZMR ist voll grundrechtberechtigt und kann grundrechtfähige bzw. grundrechtberechtigte Derivatorganisationen, Ämter, Stiftungen etc. begründen. Die Organisationen, Stiftungen und Zweckbetriebe werden in den folgenden Kapiteln näher betrachtet.

Nur unter einer grundrechtfähigen „Körperschaft“ können sich die Menschen formieren und ihre Angelegenheiten selbst gestalten. Mit einem Königreich, einem föderalen Bundesstaat oder UCC kann niemand die Menschen zurück ins „Menschsein“ führen. Die Menschen brauchen ein gemeinsames Bekenntnis (FRÜHER bekannte man sich zum Kaiser als oberste Prärogative) und eine rechtfähige (das Recht tragende) Körperschaft (Gebietskörperschaft). Erst aus dieser rechtfähigen Körperschaft kann eine Grundlage für eine ordentliche Zukunft gelegt werden. Die Körperschaft ist der Rechtträger und der Staat ist dem Recht verpflichtet.

Das neue „deutsche Land“ (falls man das so nennen kann) ist nach dem Bekenntnis im

Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ein „Gottesstaat“ und kein politischer Staat.

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Gottesstaat [Juristisches Wörterbuch]

(M.) der von Gott geprägte Staat.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 194

Gott ist ein juristischer Begriff.

Gott [Juristisches Wörterbuch]

ist (vor allem nach christlicher Ansicht) das über dem Menschen stehende, von ihm verehrte Wesen mit übermenschlichen Kräften. In vielen Religionen sind derartige Wesen in Einzahl oder Mehrzahl anerkannt. Die Christliche Religion geht von einem einzigen, aber dreieinigen Gott (Vater, Sohn, heiliger Geist) aus, der die Welt erschaffen hat und im jüngsten Gericht über die menschlichen Taten mit der Möglichkeit der Gewährung ewigen Lebens urteilt.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 193

Gott, der [Duden-online]

(1) (im Monotheismus, besonders im Christentum) höchstes übernatürliches Wesen, das als Schöpfer Ursache allen Geschehens in der Natur ist, das Schicksal der Menschen lenkt, Richter über ihr sittliches Verhalten und ihr Heilsbringer ist

(2) (im Polytheismus) kultisch verehrtes übermenschliches Wesen als personal gedachte Naturkraft, sittliche Macht

Synonyme zu *Gott*

- Allwissender, der liebe Gott, Er, Gott der Herr, Gottvater, Herr, Schöpfer, Unsterblicher; (gehoben) Allerbarmer, Allgütiger, Allmächtiger, Erbarmer, Gottheit; (familiär) Herrgott; (alttestamentlich) Adonai, Eloah, Herr Zebaoth, Jahve, Jehova; (katholische Liturgie) Dominus; (Religion) Heilsbringer, [himmlischer] Vater, Vater im Himmel; (christliche Religion) Himmelsfürst; (islamische Religion) Allah
- Göttergestalt, Gottheit, Götze, Unsterblicher; (Mythologie, Religion) Allvater

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gott

JEDER Mensch, der sich zum universellen Recht aller Lebewesen bekennt, kann ein Teil dieses neuen deutschen Volk der geistig sittlichen Menschen werden bzw. ist es schon, ohne dass er oder sie es weiß oder dies gesondert festgestellt werden muss. Es reicht, „wenn man das Bekenntnis lebt“. Es dürfen auch keine Vorgaben darüber gemacht werden, wie man seine Kinder zu „erziehen“ hat. Das ist allein die Entscheidung der Eltern.

Religionsmündigkeit [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist die Bezeichnung des Staatskirchenrechts für die dem Kind (Personensorge) in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht gestuft gewährleistete Grundrechtsmündigkeit. Angesichts der durch Art 4 I und II garantierten Religionsfreiheit konkretisiert das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921 (RKEG; RGBI S 939) die Frage, wer dieses Grundrecht für das Kind ausüben darf. Während dieses Recht zunächst den Eltern (§ 1) bzw Vormund oder Pfleger (§ 3) zusteht, ist nach einem bestimmten Zeitpunkt das Entscheidungsrecht des Kindes beachtlich. Hat dieses das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden (§ 5 S 2). Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber allein zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will (§ 5 S 1). Dieses kann bedeutsam werden für die Fähigkeit zur Abmeldung vom Religionsunterricht und für die Abgabe der Austrittserklärung aus einer Religionsgemeinschaft (Kirchenmitgliedschaft). An die Stelle des 14. Lebensjahres tritt auf Grund vorkonstitutionellen Landesverfassungsrechts in Bayern (Art 137 I), Rheinland-Pfalz (Art 35 I) und im Saarland (Art 29 II) das vollendete 18. Lebensjahr.

Die Frage der R. ist zu unterscheiden von der innerkirchlich zu regelnden Materie, ab welchem Alter, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen den einzelnen Kirchenmitgliedern Rechte und Pflichten zustehen.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 121

Dieses „neue Deutsche Volk“ ist ein Volk ohne Rasse, ohne Staatsangehörigkeit, dafür aber mit seiner geistigen, geografischen und rechtlichen Heimat.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Weimarer Verfassung
Artikel 136

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.

Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb

der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Ende Auszug Weimarer Reichsverfassung -

5.3.2.1 Die Gemeinde als kleinste Organisationsform der Menschen

Im Artikel 28 II GG wird den Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung zugestanden.

> ***Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland***
> ***Artikel 28***
>
> *(1) [..]*
>
> *(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.*
>
> *(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.*

> **Gemeinde** [Juristisches Wörterbuch]
>
> ist im öffentlichen Recht die einfache, unmittelbare kommunale Gebietskörperschaft mit – vom Staat abgeleiteter – Gebietshoheit zur Selbstverwaltung (Art. 28 II GG, Satzungsgewalt, Personalhoheit, Finanzhoheit) universal überlassener örtlicher Aufgaben (Grundsatz der Allzuständigkeit, eigener Wirkungskreis) und zur Fremdverwaltung zugewiesener Aufgaben (übertragener Wirkungskreis). [...]
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 169**

Die neuen rechtfähigen (deutschen) Gemeinden können nur als „regionale“ Glaubensgesellschaften im Bekenntnis zu den Menschenrechten beim IZMR begründet werden. Die früheren Gemeinden zu reaktivieren, funktioniert nicht. Es muss eine rechtfähige Körperschaft vorhanden sein. Einen neuen Staat „per Vertrag“ zu gründen, ist auch nicht der richtige Weg.

In diesem Sinne ist die rechtliche Heimat der Menschen nicht die STADT HALLE, sondern die „Glaubensbekenntnis-Gesellschaft der Menschen in Halle“ als voll grundrechtberechtigte Körperschaft im öffentlichen Recht. Die Bezeichnung kann abweichen, der Sinn sollte jedoch klar werden.

5.3.3 Das IZMR als neue„rechtliche“ Heimat der Deutschen aus Art. 1

1. Das IZMR bildet einen „eigenen rechtfähigen Rechtkreis“.

2. IZMR = Menschenrecht = Grundrecht = Inland = rechtliche Heimat = Freiheit

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln abgeleitet wurde, gibt es im Verwaltungsgebiet der der BRD kein rechtfähiges deutsches Volk der Menschen. Die Deutschen wurden nach der Machtübernahme durch die Alliierten 1945 unter Generalverdacht gestellt, dass sie dem Nationalsozialismus und Militarismus zugewandt sind oder waren und diesen gefördert haben. Es wurden Gesetze und Richtlinien erlassen, aus denen hervorgeht, welche Schuld dem Einzelnen zugemessen werden kann und wie die Entnazifizierung stattfinden muss. Eines dieser Gesetze war das Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.

Dieses ist Teil der 8. Auflage des Buches „Völkerrechtvorschriften“ der GAIA AKADEMIE. Die kostenlose PDF-Ausgabe findest Du hier.

https://gaia-akademie.org

Beides wurde nicht konsequent durchgeführt. Dementsprechend wurden die Ministerien und Behörden der „neuen Bundesrepublik“ mit den ehemaligen Tätern aus der NS-Zeit besetzt. Es gab ja keine Bediensteten, die sich nicht schuldig gemacht haben, auf die man hätte zurückgreifen können.

Bis heute wurde die Entnazifizierung nicht abschließend durchgeführt. Die Mehrheit bekennt sich unbewusst zur BRD und somit sind die Deutschen (Staatsangehörigen aus Artikel 116) nicht Rechterbe der Schöpfung, sondern Schulderbe der Verbrechen der Vergangenheit.

Dieser Zustand kann sehr einfach geändert werden, indem sich die Menschen zu den Menschenrechten und zum Menschsein bekennen, wie es von den Alliierten gefordert wurde und somit den Glauben an die BRD verlieren. In dem Moment, wo sich die Menschen als Zugehörige beim IZMR in die Genesis-Datenbank eintragen, besteht der Grund für die Internierung nicht mehr und der Mensch muss in Freiheit entlassen werden.

Das IZMR ist die Körperschaft, unter der sich die Menschen dieses Glaubens einen. Wenn sich das deutsche Volk der Menschen zu den Menschenrechten bekennt, ist diese Körperschaft die rechtliche Heimat dieses deutschen Volkes der Menschen. Das deutsche Volk der Menschen ist ein gläubiges Volk.

So haben es die Väter des Grundgesetzes (ODER DIE KONSTRUKTEURE DIESER MATRIX) vorgesehen. Die Lösung war seit 1949 vorhanden, konnte aber aus Unwissenheit und wegen Täuschung nicht umgesetzt werden. Wer sich mit der

„Zeitqualität“ beschäftigt, weiß, dass auch erst jetzt die Zeit reif ist, dass dieser große Plan umgesetzt werden kann.

Als Weltanschauungs- und Glaubensgesellschaft untersteht das IZMR nicht der BRD-Jurisdiktion und ist somit getrennt von den Internierten und dem Internierungslager. Im nächsten Kapitel wird abgeleitet, dass das IZMR mit seiner vollen Grundrechtberechtigung als Behördenaufsicht über der BRD steht und als Schutzmacht nach Genfer Abkommen IV den BRD-Behörden weisungsberechtigt ist. Die Menschen kontrollieren die Internierten und die Grundrechtverpflichteten. Der Plan war sehr gut von den Vätern des Grundgesetzes ausgedacht, aber noch viel besser versteckt. Die Lösung tritt wirklich erst hervor, wenn die Zeit dafür reif ist.

Aus Artikel 6 EGBGB und Artikel 19 III Grundrechte wissen wir, dass Inland nur innerhalb des Grundrechts sein kann.

Grundrechte (Artikel 1–19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 19

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

IZMR = Menschenrecht = Grundrecht = Inland

NUR DIESES deutsche Volk darf Widerstand gemäß den Grundrechten ausüben. Die staatsangehörigen Personalausweisträger aus Artikel 116 GG haben dieses Recht nicht.

Domicilium, Heimat, [Deutsche Encyclopädie]

ist die Wohnung, welche sich jemand in einem gewissen Ort, in der Absicht, immerda zu bleiben, erwählt und genommen hat; sie erfordert hauptsächlich

1. Daß jemand wirklich in einem gewissen Ort, und zwar
2. in der Absicht da zu bleiben, wohnen,

wenn ich daher irgendwo das Bürgerrecht habe, oder der größte Teil meines Vermögens dort befindlich ist, so folgt daraus noch nicht, das ich dort mein Domicilium habe, so wie es auch an demjenigen Ort nicht ist, wo ich vielleicht auf eine zeitlang, z. B. in der Absicht, Wissenschaften zu erlernen oder eine Protestsache zu betreiben, in Kriegszeiten Sicherheit zu fürchten, mich hinbegeben habe. Wenn ich aber an einem gewissen Ort, in der Absicht beständig da zu bleiben, meine Wohnung aufegschlagen habe, so habe ich dorten mein Domicilium, wenn ich schon nicht Bürger daselbst geworden, und keine eigenes Haus und keine Güter daselbst habe. Nach der Regel kann sich ein jeder ein Domicilium erwählen und machen, welcher über sein Vermögen etwas zu verfügen fähig ist, hingegen kann z. B. ein Mündel ohne seinen Vormund, ein Minderjähriger oder Verschwender ohne seinen Pfleger

sich niemals ein Domicilium machen; eben so ein der väterlicher Gewalt unterworfener Sohn nicht ohne Bewilligung seines Vaters. Nach dem römischen Recht konnte auch ein Sklave niemals ein eigenes Domicilium haben. Leibeigene Leute haben zwar an dem Ort ihre Wohnung immer ihrer Wohnung immer ihr Domicilium, aber sie dürften es niemals ohne die Bewilligung ihres Leibherren, für welche sie immer etwas gewisses bezahlen müssen, verändern; nur wenn sie der Religion halber wegziehen wollen, ist der Leibherr verbunden, ihren Abzug gegen Ablösung der Leibeigenschaft geschehen zu lassen. Andere nicht Leibeigene Untertanen können nach der Regel ihren Wohnplatz nach Belieben verändern, nur müssen sie meistenteils ihr Bürgerrecht aufgeben, und an den meisten Orten das sogenannte Abzugsgeld, welches gewöhnlich der zehnte Teil ihres Vermögens ist, bezahlen. In vielen Ländern jedoch ist die Freiheit der Untertanen, ihr Domicilium zu verändern, durch besondere Gesetze oder Verträge eingeschränkt, allein niemals dürfen diejenige, welche wegen Mangel der Religionsausübung sich von einem Ort wegbegeben wollen, hierin eingeschränkt werden.

Wenn es zweiflhaft ist, ob jemand an einem gewissen Ort, und wo er sein Domicilium aufgerichtet habe, so muss öfters die Sache durch Vermutungen entschieden werden, wenn z. B. jemand seine vorige Wohnung verlassen, und sich mit seinem Vermögen anderswohin begeben, und dorten lange aufgehalten hatwenn er da, wo er hingezogen, das Bürgerrecht erhalten, Güter gekauft, und die anderswo gelegene Güter verkauft hat, so wird aus solchen Umständen , wenn von seiner widrigen Erklärung bekannt ist, auf ein Domicilium geschlossen. Wenn aber jemand einmal ein gewisses Dimicilium hat, so wird die Veränderung niemals vermutet, wenn er gleich öfters und lange Zeit abwesend gewesen ist, oder anderswo das Bürgerrecht erlangt hat, und sich Güter angeschafft hat. Es ist auch möglich, das jemand an unterschiedlichen Orten sein Domicilium habe, wenn er an beiden Orten mit seiner Familie wohnt, und eine ganze Haushaltung führt. Oefters geschieht auch, das jemand ein gewisses Domicilium zu haben verbunden ist, derjenige welcher seines Amts hlber an einem gewissen Ort zu wohnen genötigt ist, muss auch an diesem Ort sein Domicilium haben. So haben auch die Ehefrau und die der väterlichen Gewalt unterliegenden Kinder ihr Domicilium da, wo es der Hausvater hat, und können sich kein anderes machen; die Frau behält auch immer nach dem Versterben ihres ihres Mannes dessen Domicilium, so lange nicht bewiesen werden kann, das sie es verändert habe, welches aber aus dem alleinigen Wegziehen noch nicht vermutet wird, in der Ehestiftung kann zwar ausgemacht werden, das der Ehemann da sein Domicilium aufschlagen solle, wo die Frau ihre Wohnung hat, allein dieses behindert nicht, das der Mann aus wichtigen Ursachen, z. B. wegen erhaltenen Amts sein Domicilium verändern könne, und dessen ungehindert hat immer die Frau ihr Domicilium da, wo es der Mann hat. Dasjenige Domicilium, welches jemand notwendig, nicht nach seiner freien Wahl hat, wird nessessarium, das freiwillig erwählte aber voluntarium genannt. Die Wirkung dessen, das jemand an einem gewissen Ort sein Domicilium hat, ist sehr wichtig. Er unterwirft sich dadurch der Regierung des Oberherren jenes Orts, er macht sich verbindlich, alle dort gewöhnliches Steuern und andere Abgaben zu entrichten, und alles wie andere Einwohner des Orts zum gemeinsamen Besten beizutragen. Er macht sich dadurch zu annehmung und Beobachtung der Gesetze und Gewohnheiten desselben Orts verbindlich, und unterwirft sich der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Obrigkeit daselbst; er bekommt daher bei der Obrigkeit und Richter desselben Orts einen Gerichtsstand, bei welchen er mit allen und jeden, persönlich oder dinglichen Klagen, in Zivil- und Kriminalfällen nach der Regel immer und ohne Unterschied belangt werden kann, so das dieser Gerichtsstand als ein allgemeiner mit jedem anderen in jedem Fall concuriert, weil aber das Domicilium nicht auf die Erben mit einer wider den Erblasser entstandenen Klage nicht nicht in dem Domicilium des letzten, sondern nur in ihrem eigenen belangt werden; nur aber kann der wider den Erblasser von dem Richter seines Domicilium angefangene Prozess auch mit den Erben von eben demselben fortgesetzt werden. Gleicher Weise, wenn jemand sein Domicilium verändert, kann er in dem aufgegebenen Domicilium nicht mehr belangt, wohl aber eine dort wider ihn angefangene Klage eben daselbst fortgesetzt werden. Wer ganz kein Domicilium hat, wird ein Vagabunde

genannt, und kann entweder, wo er angetroffen wird, oder vor dem Richter desjenigen Orts, wo sein Vater sein Domicilium hatte, belangt werden.

Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste ..., Band 7

Wenn der Mensch den Glauben an das System verloren hat, darf er abziehen. Aus politischen oder anderen Gründen ist der Abzug nicht zulässig.

„Nach dem römischen Recht konnte auch ein Sklave niemals ein eigenes Domicilium haben. Leibeigene Leute haben zwar an dem Ort ihre Wohnung immer ihrer Wohnung immer ihr Domicilium, aber sie dürften es niemals ohne die Bewilligung ihres Leibherren, für welche sie immer etwas gewisses bezahlen müssen, verändern; nur wenn sie der Religion halber wegziehen wollen, ist der Leibherr verbunden, ihren Abzug gegen Ablösung der Leibeigenschaft geschehen zu lassen.“

Domizil, das [DUDEN-online]

1. (bildungssprachlich, oft scherzhaft) Wohnsitz, Stätte, wo jemand zu Hause ist
2. (Bankwesen) (von Wechseln) Zahlungsort
3. (Astrologie) einem bestimmten Planeten zugeordnetes Tierkreiszeichen

Synonyme zu *Domizil*

- Heim, Wohnsitz, Wohnung, Zuhause; (gehoben) Behausung, Wohnstätte; (gehoben veraltet) Wohnstatt; (besonders süddeutsch, österreichisch, schweizerisch) Daheim
- Zahlstelle, Zahlungsort

https://www.duden.de/rechtschreibung/Domizil

domicilium [Wiktionary]

[1] die Wohnung, der Wohnsitz, die Wohnstätte, das Domizil

https://de.wiktionary.org/wiki/domicilium

Domizil [Wiktionary]

[1] Wohnsitz

[2] Zahlungsort

Synonyme:

[1] Daheim, Heim, Wohnsitz, Zuhause; *siehe auch:* Verzeichnis:Deutsch/Wohnhaus

https://de.wiktionary.org/wiki/Domizil

Auszug aus der Papstrede

In einem Großteil der rechtlich zu regelnden Materien kann die Mehrheit ein genügendes Kriterium sein. Aber daß in den Grundfragen des Rechts, in denen es um die Würde des Menschen und der Menschheit geht, das Mehrheitsprinzip nicht ausreicht, ist offenkundig: Jeder Verantwortliche muß sich bei der Rechtsbildung die Kriterien seiner Orientierung suchen. Im 3. Jahrhundert hat der große Theologe Origenes den Widerstand der Christen gegen bestimmte geltende Rechtsordnungen so begründet: „Wenn jemand sich bei den Skythen befände, die gottlose Gesetze haben, und gezwungen wäre, bei ihnen zu leben …, dann würde er wohl sehr vernünftig handeln, wenn er im Namen des Gesetzes der Wahrheit, das bei den Skythen ja Gesetzwidrigkeit ist, zusammen mit Gleichgesinnten auch entgegen der bei jenen bestehenden Ordnung Vereinigungen bilden würde …“

> Von dieser Überzeugung her haben die Widerstandskämpfer gegen das Naziregime und gegen andere totalitäre Regime gehandelt und so dem Recht und der Menschheit als ganzer einen Dienst erwiesen. Für diese Menschen war es unbestreitbar evident, daß geltendes Recht in Wirklichkeit Unrecht war. Aber bei den Entscheidungen eines demokratischen Politikers ist die Frage, was nun dem Gesetz der Wahrheit entspreche, was wahrhaft recht sei und Gesetz werden könne, nicht ebenso evident. Was in bezug auf die grundlegenden anthropologischen Fragen das Rechte ist und geltendes Recht werden kann, liegt heute keineswegs einfach zutage. Die Frage, wie man das wahrhaft Rechte erkennen und so der Gerechtigkeit in der Gesetzgebung dienen kann, war nie einfach zu beantworten, und sie ist heute in der Fülle unseres Wissens und unseres Könnens noch sehr viel schwieriger geworden

Wer den (UN-)Rechtkreis der BRD und der Internierung verlassen möchte, darf dies nur aufgrund seines Glaubens. Die BRD muss jeden „gehen lassen“ der den Glauben an die BRD verloren hat und sich zum Recht und zur Schöpfung bekennt.

5.3.4 Zivil – Zivilschutz

1. ***Der Zivilschutz in Form der Schutzmacht schützt laut Genfer Abkommen IV zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten Menschen, welche nicht Kriegsteilnehmer sind, vor Menschenrechtverletzungen. Das Genfer Abkommen IV gibt den Rechtsrahmen dafür vor.***

2. ***Der Zivilschutz ist nicht staatlich.***

3. ***Die Zivilgesellschaft ist nicht staatlich, sie steht dem Staat gegenüber.***

4. ***Zivilschutz und Militär sind nicht kombinierbar und müssen getrennt sein.***

5. ***Die Zivilgesellschaft ist die Rechtaufsicht über den Staat***

6. ***Zivilinternierte sind Internierte, welche nicht Kriegsteilnehmer waren oder sind.***

7. ***Das internationale Schutzzeichen gemäß dem Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen:***

zivil [DUDEN-online]

1. nicht militärisch; bürgerlich
2. anständig, annehmbar

Synonyme zu *zivil*

- aufgeklärt, demokratisch, [staats]bürgerlich
- nicht militärisch, unmilitärisch
- angemessen, annehmbar, befriedigend, fair, günstig, passabel, solide, zivilisiert; (umgangssprachlich) anständig, manierlich, ordentlich

Antonyme zu *zivil*

- militärisch

https://www.duden.de/rechtschreibung/zivil

zivil [DUDEN – Das große Fremdwörterbuch]

<unter dem Einfluss von fr. civil aus lat. civillis „das Bürgertum betreffend, bürgerlich“ zu civis „Bürger“>:

1. bürgerlich; Gegensatz militärisch
2. anständig, annehmbar

DUDEN – Das große Fremdwörterbuch – Seite 1437

zivil = anständig = bürgerlich ≠ militärisch

bürgerlich [DUDEN-online]

1. die Staatsbürger[innen] betreffend; den Staatsbürger[inne]n zustehend
2.
   a) dem Bürgertum angehörend, zugehörig, entsprechend
   b) spießerhaft, engherzig

Synonyme zu *bürgerlich*

- staatsbürgerlich, zivil
- angepasst, etabliert, gutbürgerlich, konservativ, mittelständisch, ordentlich, solide; (häufig abwertend) verbürgerlicht; (veraltet) bourgeois
- engherzig; (bildungssprachlich) philiströs; (abwertend) borniert, engstirnig, kleinbürgerlich, kleingeistig, kleinlich, spießbürgerlich, spießerhaft; (umgangssprachlich abwertend) kleinkariert, spießig

https://www.duden.de/rechtschreibung/buergerlich

Militär, das [DUDEN-online]

1. Streitkräfte, Gesamtheit der [Soldatinnen und] Soldaten eines Landes
2. (eine bestimmte Anzahl von) [Soldatinnen und] Soldaten

Synonyme zu *Militär*

- Armee, Heer, Soldaten, Streitkräfte, Truppe[n]; (abwertend) Soldateska; (veraltend) Streitmacht, Wehr; (veraltet) Miliz

Herkunft

französisch militaire, zu lateinisch militaris = den Kriegsdienst betreffend; soldatisch, zu: miles = Soldat

https://www.duden.de/rechtschreibung/Militaer_Heer_Soldateska_Armee

Militär = Streit

Streit, der [DUDEN-online]

1. heftiges Sichauseinandersetzen, Zanken [mit einem persönlichen Gegner] in oft erregten Erörterungen, hitzigen Wortwechseln, oft auch in Handgreiflichkeiten
2. Waffengang, Kampf

https://www.duden.de/rechtschreibung/Streit

militärisch [DUDEN-online]

1. das Militär betreffend
2. den Gepflogenheiten des Militärs entsprechend; soldatisch

Synonyme zu *militärisch*

- soldatisch, stramm; (umgangssprachlich) zackig; (abwertend) militaristisch

https://www.duden.de/rechtschreibung/militaerisch

zivilisieren [DUDEN-online]

1. (besonders ein auf einer als niedriger empfundenen Zivilisationsstufe lebendes Volk) dazu bringen, die moderne [westliche] Zivilisation (1a) anzunehmen
2. verfeinern, besser ausbilden; jemandem, einer Sache Zivilisation (2) verleihen

Synonyme zu *zivilisieren*

- kultivieren, veredeln, verfeinern

https://www.duden.de/rechtschreibung/zivilisieren

Zivilisierung, die [DUDEN-online]

das Zivilisieren; das Zivilisiertwerden

Synonyme zu *Zivilisierung*

- Verfeinerung; Amelioration, Kultivierung, Schärfung, Verbesserung; (gehoben) Erhöhung, Veredelung; (bildungssprachlich, Psychologie) Sublimation, Sublimierung; (Fachsprache) Raffination; (Fachsprache, sonst veraltet) Raffinage

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilisierung

Bei den Begriffen zivilisieren und Zivilisierung handelt es sich um Begriffe, welche eindeutig der Eugenik zuzuordnen sind. Es setzt voraus, dass der „Zivilisierende“ über dem „zu Zivilisierenden“ steht. Diese Begriffe haben wohl nur gegenüber dem Militär ihre Berechtigung und stammen aus vergangener Zeit. Unter dem Deckmantel der Zivilisierung wurden unzählige Ur-Völker auf der ganzen Erde ausgerottet oder versklavt. So etwas macht nur das Militär, nicht die Zivilbevölkerung oder gar Menschen.

Heute kann man das Wort „zivil“ als eine Art Zwischenstufe zum „Menschwerden“ beschreiben. Die Individuen benehmen sich nicht mehr wie Tiere, aber auch nicht wie freie Menschen. Das Bedürfnis oder das Weltbild, andere Völker zivilisieren zu wollen (oder gar zu müssen, um ihnen in ihrer Entwicklung weiterzuhelfen) zeigt deutlich, dass so eine Gesellschaft noch nicht im Menschsein angekommen ist. Die Vergangenheit zeigt deutlich, dass die Zivilisierenden selbst erst einmal hätten „zivilisiert“ werden müssen.

Die Abgrenzung zum Militär zeigt jedoch, das die Zivilbevölkerung keine

Gewaltmenschen, Barbaren, Tiere oder Krieger sind.

Zivilbevölkerung, die [DUDEN-online]

nicht den Streitkräften angehörender Teil der Bevölkerung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilbevoelkerung

Zivilgesellschaft, die [DUDEN-online]

Gesellschaftsform, die durch selbstständige, politisch und sozial engagierte Bürger[innen] geprägt ist.

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilgesellschaft

Zivilisation, die [DUDEN-online]

1.
   a) Gesamtheit der durch den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt geschaffenen und verbesserten sozialen und materiellen Lebensbedingungen
   b) Zivilisierung
2. durch Erziehung, Bildung erworbene [verfeinerte] Lebensart

Synonyme zu *Zivilisation*

- Kultur, Lebensart

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilisation

Zivilisationskrankheit, die [DUDEN-online]

durch die mit der Zivilisation (1a) verbundene Lebensweise hervorgerufene Krankheit

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilisationskrankheit

Zivilisationskritik, die [DUDEN-online]

Kritik an den Folgeerscheinungen der Zivilisation (1a)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilisationskritik

Zivilisationsschaden, der [DUDEN-online]

durch die mit der Zivilisation (1a) verbundene Lebensweise hervorgerufener Schaden

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilisationsschaden

Zivilist, der [DUDEN-online]

jemand, der nicht den Streitkräften angehört; Bürger (im Gegensatz zum Soldaten); Zivilperson

Synonyme zu *Zivilist* und *Zivilistin*

- Bürger, Bürgerin; Zivilistin, Zivilperson

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilist

Zivilgesellschaft, die [Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung]

Ein ursprünglich unter anderem vom italienischen Theoretiker Antonio Gramsci (1891–1937)

entwickelter Begriff. Er verstand darunter die Gesamtheit aller nichtstaatlichen Organisationen, die auf den „Alltagsverstand und die öffentliche Meinung" Einfluss haben.

Heute umschreibt der Begriff einen Bereich innerhalb der Gesellschaft, der zwischen dem staatlichen, dem wirtschaftlichen und dem privaten Sektor angesiedelt ist. Die Zivilgesellschaft umfasst die Gesamtheit des Engagements der Bürger eines Landes – zum Beispiel in Vereinen, Verbänden und vielfältigen Formen von Initiativen und sozialen Bewegungen. Dazu gehören alle Aktivitäten, die nicht profitorientiert und nicht abhängig von parteipolitischen Interessen sind.

Verschiedene Politikwissenschaftler beschreiben die Zivilgesellschaft als Komponente, die neben dem Staat und den Kräften des Marktes notwendig ist, um eine ideale pluralistische Gesellschaft von engagierten Bürgern zu schaffen.

https://www.bmz.de/de/service/glossar/Z/zivilgesellschaft.html

Zivilgesellschaft ≠ Staat

Zivilperson, die [DUDEN-online]

Zivilist bzw. Zivilistin

Synonyme zu *Zivilperson*

- Bürger, Bürgerin; Zivilist, Zivilistin

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilperson

Zivilperson ≠ Privatperson

Idiot [Wikipedia]

Etymologie und Begriffsgeschichte

Das Wort leitet sich vom griechischen ἰδιώτης (idiotes) her, das in etwa **„Privatperson“** bedeutet. Es bezeichnete in der Polis Personen, die sich aus öffentlichen-politischen Angelegenheiten heraushielten und keine Ämter wahrnahmen, auch wenn ihnen das möglich war. In der Attischen Demokratie, die auf informierten und aktiven Bürgern (Polites) beruhte, waren die Idiotes wenig geschätzt. Man wurde als Idiot geboren und blieb es, wenn nicht Erziehung und Bildung den politische bewussten Bürger schufen (Tocqueville). Wer sich während der Volksversammlungen öffentlich dem Nichtstun widmete, wurde bestraft.

Ins Lateinische als idiōta entlehnt, verschob sich die Bedeutung des Wortes hin zu „Laie“, auch „Pfuscher“, „Stümper“, **„unwissender Mensch“**. Später wurde der Begriff allgemein auf Laien oder Personen mit einem geringen Bildungsgrad angewandt.

https://de.wikipedia.org/wiki/Idiot

Idiot [DUDEN – das Herkunftswörterbuch]

>>hochgradigSchwachsinniger<<, ugs. für »Dummkopf, Trottel«: Das schon im 16. Jh. aus lat. idiota, idiotes < griechisch idiotes >>**Privatmann; gewöhnlicher, einfacher Mensch; unkundiger Laie, Stümper**<< entlehnte Substantiv wurde bis ins 19. Jh noch ganz im Sinne des Griechischen Wortes gebraucht und entwickelte dann erst die heute übliche Bedeutung. -

Das griechische Wort ist eine Bildung zum Adjektiv griech. idios »eigen, privat; eigentümlich«, das auch in griech. Idioma >>Eigentümlichkeit (Idiom) vorliegt, ferner in verschiedenen Zusammensetzungen als Vorderglied

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 630

Zivilcourage, die [DUDEN-online]

Mut, den jemand beweist, indem er humane und demokratische Werte (z. B. Menschenwürde, Gerechtigkeit) ohne Rücksicht auf eventuelle Folgen in der Öffentlichkeit, gegenüber Obrigkeiten, Vorgesetzten u. a. vertritt

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilcourage

Zivilgericht, das [DUDEN-online]

für zivilrechtliche Fälle zuständiges Gericht

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilgericht

Zivilgericht [Deutsches Rechts-Lexikon]

ist ein untechnischer Ausdruck für ein Gericht, das im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig ist.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 1397

Zivilgerichtsbarkeit, die [DUDEN-online]

Gerichtsbarkeit (2) im Bereich des Zivilrechts

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilgerichtsbarkeit

Zivilgerichtsbarkeit [Deutsches Rechts-Lexikon]

ist ein untechnischer Ausdruck für die ordentliche Gerichtsbarkeit, soweit sie zur Verhandlung und Entscheidung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zuständig ist.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 1937

Gerichtsbarkeit, die [DUDEN-online]

1. Befugnis zur Rechtsprechung
2. Ausübung der Recht sprechenden Gewalt

Synonyme zu *Gerichtsbarkeit*

- Gerechtigkeit, Jurisdiktion, Justiz, Rechtsprechung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gerichtsbarkeit

Zivilprozess [Deutsches Rechts-Lexikon]

ist im allgemeinen Sprachgebrauch die Bezeichnung für ein gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das sich nach der ZPO richtet.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 1397

Zivil, das [DUDEN-online]

1. Zivilkleidung
2. nicht zum Militär gehörender gesellschaftlicher Bereich, Teil der Bevölkerung

Antonyme zu *zivil*

- Uniform

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivil

Zivilbehörde, die [DUDEN-online]

nicht der Militärhoheit unterstehende Behörde

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilbehoerde

Zivilbeschädigter, der [DUDEN-online]

jemand, der im Krieg als Zivilist einen bleibenden gesundheitlichen Schaden erlitten hat

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilbeschaedigter

Zivildienst, der [DUDEN-online]

Dienst, den ein Kriegsdienstverweigerer anstelle eines vorgeschriebenen Wehrdienstes leistet

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivildienst

zivildienstpflichtig [DUDEN-online]

verpflichtet, Zivildienst zu leisten

https://www.duden.de/rechtschreibung/zivildienstpflichtig

Zivilgefangene, der [DUDEN-online]

im Krieg gefangen genommene Zivilistin

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilgefangene

Antonym zu Militärakademie = Zivilschutzakademie

Zivilschutzakademie, die [Akademie Menschenrech Mitteldeutschland]

Akademie für das Zivilschutzpersonal aus dem Genfer Abkommen IV (SR 0.518.51), welche den heiligen Aufklärungsauftrag gemäß Artikel 144 umsetzt.

Militärakademie, die [DUDEN-online]

Akademie für militärische Führungskräfte

https://www.duden.de/rechtschreibung/Militaerakademie

Leider sind die Definitionen im juristischen Wörterbuch und von DUDEN online für den Begriff Zivilschutz nicht korrekt. Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass es den Autoren nicht bekannt war, dass der Zivilschutz gemäß Genfer Abkommen IV nicht

staatlich sein kann, wenn die Staaten Kriegsteilnehmer sind.

Zivilschutz, der [DUDEN-online]

Gesamtheit der Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegs- oder Katastrophenfall

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zivilschutz

Zivilschutz [Juristisches Wörterbuch]

ist der Schutz der Bevölkerung, Wohnungen, Arbeitsstätten usw. vor Kriegseinwirkungen. Der Zivilschutz ist Auftragsverwaltung des Bundes. Er wurde durch das Zivilschutzneuordnungsgesetz vom 25.03.1997 neu geordnet.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 515

Zivilschutz = Genfer Abkommen IV SR0.518.51 = öffentlich ≠ staatlich

Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 8. Juni 1977
Artikel 61 – Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Im Sinne dieses Protokolls

a) bedeutet «Zivilschutz» die Erfüllung aller oder einzelner der nachstehend genannten humanitären Aufgaben zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren und zur Überwindung der unmittelbaren Auswirkungen von Feindseligkeiten oder Katastrophen sowie zur Schaffung der für ihr Überleben notwendigen Voraussetzungen. Diese Aufgaben sind

i. Warndienst;

ii. Evakuierung;

iii. Bereitstellung und Verwaltung von Schutzräumen;

iv. Durchführung von Verdunkelungsmassnahmen;

v. Bergung;

vi. medizinische Versorgung einschliesslich erster Hilfe und geistlichen Beistands;

vii. Brandbekämpfung;

viii. Aufspüren und Kennzeichnung von Gefahrenzonen;

ix. Dekontaminierung und ähnliche Schutzmassnahmen;

x. Bereitstellung von Notunterkünften und -verpflegungsgütern;

xi. Notdienst zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung in notleidenden Gebieten;

xii. Notinstandsetzung unentbehrlicher öffentlicher Versorgungseinrichtungen;

xiii. Bestattungsnotdienst;

xiv. Hilfsdienste bei der Erhaltung lebensnotwendiger Objekte;

xv. zur Wahrnehmung jeder dieser Aufgaben erforderliche zusätzliche Tätigkeiten, zu denen auch Planung und Organisation gehören;

b) bedeutet «Zivilschutzorganisationen» die von den zuständigen Behörden einer am Konflikt beteiligten Partei zur Wahrnehmung einer der unter Buchstabe a genannten Aufgaben geschaffenen oder zugelassenen Einrichtungen und anderen Einheiten, die ausschliesslich diesen Aufgaben zugewiesen und ausschliesslich dafür eingesetzt werden;

c) bedeutet «Personal» der Zivilschutzorganisationen die Personen, die eine am Konflikt beteiligte Partei ausschliesslich der Wahrnehmung der unter Buchstabe a genannten Aufgaben zuweist, darunter das Personal, das von der zuständigen Behörde dieser Partei ausschliesslich der Verwaltung dieser Organisationen zugewiesen wird;

d) bedeutet «Material» der Zivilschutzorganisationen die Ausrüstung, Vorräte und Transportmittel, welche diese Organisationen zur Wahrnehmung der unter Buchstabe a genannten Aufgaben verwenden.

Artikel 62 – Allgemeiner Schutz

1. Die zivilen Zivilschutzorganisationen und ihr Personal werden nach Massgabe der Bestimmungen dieses Protokolls und insbesondere dieses Abschnitts geschont und geschützt. Ausser im Fall zwingender militärischer Notwendigkeit sind sie berechtigt, ihre Zivilschutzaufgaben wahrzunehmen.

2. Absatz 1 findet auch auf Zivilpersonen Anwendung, die den zivilen Zivilschutzorganisationen nicht angehören, aber einem Aufruf der zuständigen Behörden Folge leisten und unter deren Leitung Zivilschutzaufgaben wahrnehmen.

3. Gebäude und Material, die zu Zivilschutzzwecken benutzt werden, sowie Schutzbauten für die Zivilbevölkerung fallen unter Artikel 52. Zu Zivilschutzzwecken benutzte Objekte dürfen nur von der Partei, der sie gehören, zerstört oder zweckentfremdet werden.

5.3.5 Das IZMR als Zivilschutzmacht nach Genfer Abkommen IV SR0.518.51

1. *In Kriegen / bewaffneten Konflikten ist das IZMR die Schutzmacht nach Genfer Abkommen IV.*

2. *Krieg ist jede Forderung ohne einen Vertrag.*

3. *Schutzmacht = Behördenaufsicht*

Schutzmacht [wissen.de]

Völkerrecht

derjenige Staat, der aus unterschiedlichen Rechtsgründen Angehörigen fremder Staaten oder Staatenlosen Schutz gewährt:

1. der „Oberstaat“ bei Staatenstaaten, Protektoraten, Schutzgebieten.
2. der im Rahmen der Satzung des Völkerbunds oder der Satzung der Vereinten Nationen mit der Durchführung der Verwaltung in Mandatsgebieten oder *Treuhandgebieten* beauftragte Staat.
3. der Staat, der beim Abbruch der diplomatischen Beziehungen (insbesondere im Kriegsfall) zwischen zwei anderen Staaten mit der Wahrnehmung der Interessen eines dieser Staaten beauftragt wird. Im 1. und 2. Weltkrieg war z. B. die Schweiz Schutzmacht für das Deutsche Reich gegenüber Frankreich.
4. die nach dem geltenden Kriegsrecht von den Kriegsparteien zu bestimmende Macht, die neben dem *Internationalen Roten Kreuz* den Schutz der Kriegsbeteiligten in fremden Ländern übernimmt. Die Schutzmacht hat freien Zugang zum Kriegsgefangenenlager, übt den Rechtsschutz bei Strafverfahren aus, überwacht Lebensmittelsendungen und die Freiheit des Postverkehrs, die ärztliche Versorgung u. a. Diese Schutztätigkeit wird allerdings überwiegend durch das IRK ausgeübt, so dass sich die Bestimmung einer besonderen Schutzmacht erübrigt.

https://www.wissen.de/lexikon/schutzmacht

Schutzmacht [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

im Falle des Abbruchs diplomatischer Beziehungen können die beiden Staaten die Wahrung ihrer Interessen im anderen Staat einem dritten Staat (Schutzmacht) anvertrauen.

Im Falle des bewaffneten Konfliktes sehen die Genfer Rotkreuzkonventionen die Bestellung einer (neutralen) Schutzmacht vor, um die Beachtung des humanitären Kriegsrechts zu fördern.

Die Aufgaben der Schutzmacht können auch einer neutralen Organisation WIE dem Internationalen Kommitee vom Roten Kreuz übertragen werden.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 322

Schutzmacht [Wikipedia]

Als Protektoratsmacht

Schutzmächte übernehmen hoheitliche Rechte und Garantien für Schutzstaaten oder Protektorate.

Im diplomatischen Sinne

Im diplomatischen Sinne vertritt eine Schutzmacht durch ihre diplomatischen Vertretungen Angehörige eines anderen Staates (oder auch diesen selbst) im Gastland, insbesondere während kriegerischer Konflikte zwischen diesen (Schutzmachtvertretung). Diese Mandate sind in Art. 45 lit. c WÜD geregelt.

So vertritt beispielsweise die Schweiz die Interessen der USA im Iran seit 1980.

Bevor 2001 reguläre diplomatische Beziehungen zwischen Deutschland und Nordkorea aufgenommen wurden, agierte das Königreich Schweden als Schutzmacht für Deutschland (in Nordkorea). Die Volksrepublik China hingegen agierte als Schutzmacht für Nordkorea (in Deutschland).

Bereits vor dem Inkrafttreten der WÜD wurden die Schutzmachtmandate im Art. 86 des Genfer Kriegsgefangenen-Abkommens vom 27. Juli 1929 geregelt, später in den Genfer Konventionen von 1949 (Art. 8 der Genfer Abkommen I, II und III bzw. Art. 9 des Abkommens IV). Das zweibändige Werk von Niklas Wagner, Holger Raasch und Thomas Pröpstl Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen weist für die Schweiz eine Übernahme von 260 diplomatischen Schutzmachtvertretungen von insgesamt 43 Staaten während des Zweiten Weltkriegs aus. Der Rechenschaftsbericht der Abteilung für fremde Interessen des Eidgenössischen Politischen Departementes der Schweiz aus dem Jahre 1946 listet hingegen nur 35 Staaten auf.

Als Garantiemacht von Verträgen

Als „Schutzmacht“ bezeichnet man ebenfalls eine „Garantiemacht“ für völkerrechtliche Verträge. So ist zum Beispiel Österreich Garantiemacht für das Gruber-De-Gasperi-Abkommen über Südtirol; Großbritannien, Griechenland und die Türkei garantierten das Zürcher und Londoner Abkommen über Zypern.

Als Kolonialmacht

Der Begriff „Schutzmacht“ wird auch im Zusammenhang mit dem Kolonialismus/Imperialismus verwendet. So bezeichnete das Deutsche Kaiserreich seine Kolonien als „Schutzgebiete“ und verstand sich daher eher als Schutzmacht denn als Kolonialmacht. Der Völkerbund und später die UNO übertrug einigen Ländern wie den USA, Italien, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Südafrika, Australien sowie Neuseeland Mandate über ehemals deutsche und osmanische Gebiete und Besitzungen. Diese Staaten übten dann die Schutzmachtfunktion aus. In der Praxis allerdings wurden die meisten übertragenen Gebiete wie Kolonien verwaltet und in das bestehende Kolonialreich oder Staatsgebiet eingegliedert.

Im geopolitischen Sinne

Frankreich trat vor dem Deutsch-Französischen Krieg als Schutzmacht des Papstes auf; die sich zu dieser Zeit zu einer Nation zusammenschließenden Italiener beanspruchten aber den Kirchenstaat in Rom.

Seit dem Ersten Weltkrieg wird auch Russland als Schutzmacht Serbiens gesehen, was sich vor allem auch auf die slawische Volkszugehörigkeit (Panslawismus) zurückführen lässt. Zum Beispiel plädierte Russland dagegen, im Kosovokrieg 1998/99 ohne UNO-Mandat auf Seiten der Kosovo-Albaner beziehungsweise der UCK einzugreifen. Die USA gelten als Schutzmacht Israels.

https://de.wikipedia.org/wiki/Schutzmacht

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Anwendungsvorschriften des Genfer Abkommens IV:

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Artikel 2

Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen ist auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei anzuwenden, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.

Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Das Genfer Abkommen IV ist seit seinem Inkrafttreten auf die BRD anzuwenden. Es wurde gemäß Artikel 154 im Jahr 1949 als Weiterentwicklung der Haager Landkriegsordnung geschaffen, um die BRD und die Zivilinternierten „völkerrechtkonform verwalten“ zu können und den Menschen den Ausweg IRGENDWANN zu ermöglichen. Das Grundgesetz und die Genfer Abkommen wurden 1949 in Wechselwirkung aufeinander entwickelt und abgestimmt.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 154

In den Beziehungen zwischen Mächten, die durch das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges gebunden sind, handle es sich um das vom 29. Juli 1899[14] oder das vom 18. Oktober 1907[15], und die am vorliegenden Abkommen teilnehmen, ergänzt dieses die Abschnitte II und III des den erwähnten Haager Abkommen beigefügten Reglements.

In der Feststellung 75529/01 SÜRMELI gegen Deutschland vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde öffentlich festgestellt, dass Stillstand der Rechtspflege infolge eines Krieges in der BRD vorliegt.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 245 Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

Dies wurde bereits abgeleitet. Dieser Zustand ist auch ein Kriegszustand, selbst wenn nicht immer geschossen wird.

Krieg ist jede Forderung ohne einen Vertrag.

Hier kurz am Beispiel des Beitragsservice deutlich gemacht:

Der nicht rechtfähige Beitragsservice erhebt eine Forderung gegen jeden, der eine Wohnung hat mit der Begründung, Rundfunk sei Grundrecht, demnach seien die Rundfunkgebühren grundrechtfähig und müssten von allen bezahlt werden. Das ist natürlich falsch. Man hat keine Chance, irgendwo eine wirksame Beschwerde einzulegen. Die Forderung wird erhoben und irgendwann an die Vollstreckungsbediensteten der Städte und Kommunen zur Vollstreckung weitergeleitet. Selbst wenn man 5 Briefe zum Beitragsservice geschickt und keine Antwort erhalten hat, werden die Vollstreckungsbediensteten die Forderung bis zur Haftstrafe vollstrecken, zum Schluss sogar mit Waffengewalt. Es wird eine Forderung erfunden und diese wird eingetrieben. Genauso funktioniert Schutzgelderpressung. Irgendwer erhebt irgendeine Forderung gegen irgendwen und zwingt diesen mit Gewalt zur Zahlung. Wer Rundfunkbeitrag oder Steuern nicht bezahlt, wird bewaffnet verschleppt und in Geiselhaft gehalten, bis Freunde oder Bekannte das geforderte Lösegeld bezahlen. Das ist der Kriegszustand, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat.

Das Genfer Abkommen IV ist das versteckte kleine Fenster von der Fiktion ins Recht (in die Schöpfung). Der Ausweg musste im Labyrinth festgehalten werden, sonst wäre die Welle des universell gültigen Rechts gebrochen worden.

Jedes Lebewesen muss das, was es tut, freiwillig tun. Hätten die „Erschaffer der Matrix“ dieses universelle Recht gebrochen, hätte die Matrix nicht funktioniert. Man kann nicht einige Milliarden Menschen zu irgendetwas zwingen. Schon gar nicht, sich selbst oder alle anderen Lebewesen, um zum Schluss sogar den ganzen Planeten zu zerstören. Das leuchtet wohl jedem ein. Man kann sie aber täuschen und das ist nach massenpsychologischen Aspekten nicht besonders schwierig, denn wie Gustave Le Bon bereits in seinem Grundlagenwerk von 1895 „Die Psychologie der Massen“ feststellte, sinkt die Intelligenz mit wachsender Menge. Auch das Buch „Die Massenpsychologie des Faschismus“ von Wilhelm Reich ist ein Grundlagenmeisterwerk, um das Verhalten der Massen und gewisse Entwicklungshintergründe begreifen zu können.

Wer aus der Fiktion (Personenrecht) heraus zurück in die Schöpfung (Menschenrecht) will, muss das Genfer Abkommen IV als Tor dazu nutzen. Einen anderen Weg gibt es nicht, da dies der vorgegebene Weg ist. An dieser Stelle kann nicht der gesamte Inhalt des Genfer Abkommens IV erläutert werden. Dazu ist der nächste Teil vorgesehen. Jeder Interessierte sollte unbedingt das Genfer Abkommen IV studieren und den Kern inhaltlich begriffen haben.

Die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle sind Teil des Buches „Völkerrechtvorschriften“ der Akademie Menschenrecht Mitteldeutschland. Die

kostenlose aktuelle PDF-Ausgabe findest Du hier:

https://akademie-menschenrecht-mitteldeutschland.de/vrvs.pdf

An dieser Stelle soll kurz die Rolle der Schutzmacht wiedergegeben werden. Als erstes sind die Schutzmächte für die Umsetzung und Anwendung des Genfer Abkommens IV beauftragt. Ohne die Schutzmacht kann das Abkommen nicht umgesetzt werden.

In Artikel 9 wird der Diplomatenstatus der Schutzmächte und daraus abgeleitete Vorrechte und Immunitäten zugesichert. Die Schutzmacht muss gegenüber allen Vertragspartnern volle diplomatische Immunität genießen, sonst kann sie die erforderlichen Aufgaben nicht erfüllen.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 9

Das vorliegende Abkommen ist unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte anzuwenden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte ***neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte*** *unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeichnen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission auszuführen haben.*

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in grösstmöglichem Masse erleichtern.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, in dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen.

Artikel 10

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiliche humanitäre Organisation mit Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Zivilpersonen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Die Schutzmächte und deren Vertreter genießen einen diplomatischen Sonder-Schutz-Status.

Diplomatische Vorrechte und Befreiungen [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

A. Zweck und Rechtsgrundlage

Um die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, bestehen für Diplomaten und diplomatische Missionen kraft Völkergewohnheitsrechts bestimmte Vorrechte und Befreiungen. Das Wiener Ubereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. 4. 1961 (BGBl 1964 II S 959) hat diese Regeln kodifiziert. Gemäß § 18GVG gilt in der Bundesrepublik die im Wiener Diplomatenübereinkommen getroffene Regelung auch für Missionen und deren Angehörige, deren Entsendestaaten dem Übereinkommen nicht angehören.

B. Status der diplomatischen Mission

Die Vorrechte und Befreiungen der Mission im Rahmen der Rechtsordnung des Gaststaats werden häufig unter dem Begriff Exterritorialität zusammengefaßt. Exterritorialität bedeutet

nicht, daß die Räumlichkeiten der Mission nicht zum Staatsgebiet des Empfangsstaats zählten. Die Vorrechte und Befreiungen der Mission bestehen im wesentlichen in folgenden Regelungen: Die Räumlichkeiten der Mission sind unverletzlich. Vertreter des Empfangsstaats dürfen sie nur mit der Zustimmung des Missionschefs betreten. Der Empfangsstaat muß alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, daß der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird. Die Räumlichkeiten genießen ebenso wie die Beförderungsmittel der Mission Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.

Der Entsendestaat und der Missionschef sind hinsichtlich der Räumlichkeiten der Mission von allen Steuern und allen sonstigen Abgaben befreit, soweit diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden. Die Archive und Schriftstücke der Mission sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden. Die Mitglieder der Mission genießen volle Bewegungsfreiheit im Hoheitsgebiet des Empfangsstaats. Dieser kann jedoch Zonen bilden, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten oder geregelt ist. Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der Mission für alle amtlichen Zwecke. Das Errichten einer Funksendeanlage bedarf jedoch seiner Zustimmung. Das diplomatische Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Es darf nur diplomatische Schriftstücke oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

C. Status des Diplomaten

Die Vorrechte und Befreiungen des Diplomaten dienen dazu, den Missionen die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Sie bestehen im Interesse des Entsendestaats, nicht im Interesse der Person des Diplomaten. Nur der Entsendestaat kann deshalb auf sie verzichten.

Die Person des Diplomaten ist unverletzlich. Er unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art. Der Empfangsstaat hat ihn mit gebührender Achtung zu behandeln und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jeden Angriff auf seine Person, seine Freiheit oder seine Würde zu verhindern. Die Privatwohnung des Diplomaten genießt dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission. Seine Papiere, seine Korrespondenz und sein Vermögen sind ebenfalls unverletzlich.

Der Diplomat genießt →Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats. Im Falle der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten jedoch folgende Ausnahmen: Zulässig sind dingliche Klagen in Bezug auf privates unbewegliches Vermögen, das im Empfangsstaat gelegen ist, wenn der Diplomat es nicht im Auftrag des Entsendestaats für die Zwecke der Mission in Besitz hat; ferner Klagen in Nachlaßsachen, in denen der Diplomat als Testamentvollstrecker, Verwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer in privater Eigenschaft beteiligt ist; schließlich Klagen im Zusammenhang mit einem freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit, die der Diplomat im Empfangsstaat neben seiner amtlichen Tätigkeit ausübt. In diesen Fällen dürfen gegen einen Diplomaten auch Vollstreckungsmaßnahmen getroffen werden, wenn Sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit seiner Person oder seiner Wohnung zu beeinträchtigen. Strengt ein Diplomat selbst ein Gerichtsverfahren an, so kann er sich gegenüber der Widerklage des Gegners nicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen. Eine Ausnahme wird dann gelten müssen, wenn seine Klage verteidigenden Charakter hat (negative Feststellungsklage).

Die Immunität des Diplomaten von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats befreit ihn nicht von der Gerichtsbarkeit des Entsendestaats.

Der Diplomat ist grundsätzlich von den Vorschriften des Empfangsstaats über die soziale Sicherheit und von allen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit. Der Empfangsstaat gestattet die Einfuhr von Gegenständen für den amtlichen Gebrauch der Mission oder für den persönlichen Gebrauch des Diplomaten. Er erhebt hierfür keine Zölle und ähnliche Abgaben.

Eine Kontrolle des Gepäcks ist nur erlaubt, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, daß es andere Gegenstände enthält, oder daß es sich um Gegenstände handelt, deren Ein- oder Ausfuhr verboten oder durch Quarantäne-Vorschriften geregelt ist.

Die Vorrechte und Immunitäten des Diplomaten stehen auch seinen Familienmitgliedern zu, die zu seinem Haushalt gehören, ferner in unterschiedlichem Umfang dem Verwaltungs- und technischen Personal der Mission sowie dem Hauspersonal der Mission und ihren Mitgliedern.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 995

diplomatischer Vertreter [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

eines Staats bei einem anderen Staat oder einer internationalen Organisation kann ein ständiger Repräsentant dieses Staats im Rahmen diplomatischer Beziehungen sein, aber auch eine Person, die für bestimmte diplomatische Sonderaufgaben bestellt worden ist. Die ständigen diplomatischen Vertreter (Missionschefs) sind herkömmlich in verschiedene Klassen eingeteilt, wie sie zunächst im Wiener Reglement (1815) und im Aachener Protokoll (1818) niedergelegt waren. Die Einteilung in Rangklassen hat heute nur noch protokollarische Bedeutung. Das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (1961; BGBl 1964 II S 957) unterscheidet 1. Botschafter oder Nuntien (→Nuntius) oder sonstige gleichrangige Missionschefs; sie sind bei den Staatsoberhäuptern beglaubigt; 2. Gesandte, Minister und Internuntien; sie sind ebenfalls bei den Staatsoberhäuptern beglaubigt; 3. Geschäftsträger; sie sind beim Außenminister beglaubigt. Die Staaten vereinbaren die Klassen, in welche ihre Missionschefs einzuordnen sind. Im übrigen richtet sich der Rang nach der Zeitfolge des Amtsantritts (Anciennität). In vielen Staaten besteht die Überzeugung, dem Vertreter des Heiligen Stuhls den Vorzug einzuräumen (Doyen).

Der Missionschef tritt sein Amt an dem Tage an, an dem er sein Beglaubigungsschreiben überreicht. Der Entsendestaat muß sich vorher vergewissern, daß der Empfangsstaat der Person, die als Missionschef vorgesehen ist, das Agrément erteilt. Die übrigen Mitglieder des Personals seiner Mission kann der Entsendestaat nach freiem Ermessen ernennen. Die Ernennung bestimmter Personen zu Militär-, Marine- und Luftwaffenattachés kann der Empfangsstaat von seiner Zustimmung abhängig machen. Weitere Einschränkungen des freien Ermessens gelten dann, wenn der Entsende-staat von dem Grundsatz abweichen will, daß die Mitglieder des diplomatischen Personals der Mission Angehörige des Entsendestaats sein sollen. Angehörige des Empfangsstaats dürfen nur mit dessen Zustimmung zu Mitgliedern des diplomatischen Personals ernannt werden. Die Ernennung von Angehörigen dritter Staaten kann der Empfangsstaat von seiner Zustimmung abhängig machen.

Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaat jederzeit ohne Angabe von Gründen erklären, daß der Missionschef oder ein Mitglied des diplomatischen Personals der Mission eine „persona non grata“ (unerwünschte Person) oder daß ein anderes Mitglied des Personals der Mission nicht genehm sei. Der Entsendestaat muß daraufhin die betreffende Person abberufen oder ihre Tätigkeit bei der Mission beenden. Tut er dies nicht, so kann der Empfangsstaat es ablehnen, die betreffende Person als Mitglied der Mission anzuerkennen.

Der Diplomat genießt bestimmte diplomatische Vorrechte und Befreiungen. Er ist verpflichtet, die Gesetze und Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu achten; sich nicht in dessen innere Angelegenheiten zu mischen; die Räumlichkeiten der Mission nicht in einer Weise zu benutzen, die mit den Aufgaben einer Mission unvereinbar sind; im Empfangsstaat keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 996

Diplomatenschutzkonvention [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. 12. 1973 (BGBl 1976 II S 1796) verpflichtet jeden Vertragsstaat, gegen einen einer solchen Straftat Verdächtigen, der sich in seinem Hoheitsgebiet befindet, entweder eine Strafverfolgung einzuleiten oder ihn auszuliefern. Völkerrechtlich geschützte Personen sind ein Staatsoberhaupt, ein Regierungschef oder ein Außenminister, wenn sie sich in einem fremden Staat aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienmitglieder; ferner jeder Vertreter eines Staats oder jeder Beamte einer zwischenstaatlichen Organisation, die zu der betreffenden Zeit nach Völkerrecht einen Anspruch auf besonderen Schutz haben, sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder. Straftaten im Sinne des Übereinkommens sind gewaltsame Angriffe auf die Person oder die Freiheit sowie auf die Diensträume, Privatwohnung oder die Beförderungsmittel einer solchen Person. Die Bedrohung mit einem solchen Angriff, der Versuch und die Teilnahmehandlung sind in den Anwendungsbereich der Konvention einbezogen.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 994

Die Schutzmächte sind dafür da, den „Zivilpersonen“, die nicht am Krieg beteiligt sind, Hilfe zu bringen und deren garantierten Schutz zu gewährleisten. Dafür ist ihnen vom Gewahrsamsstaat die bestmögliche Aufnahme zu gewährleisten. Die Gründung der Schutzmacht kann auf dem Gebiet des Gewahrsamsstaates erfolgen.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 142

Unter Vorbehalt der Massnahmen, die die Gewahrsamstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft an sie verteilen oder ihnen bei der Gestaltung der Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, begrenzen; durch eine solche Begrenzung darf jedoch die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert werden.

Die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiete soll jederzeit anerkannt und respektiert werden.

gebühren [DUDEN-online]

1. als Recht zukommen; zustehen
2. sich gehören

Synonyme zu *gebühren*

- sich gehören, sich schicken; (gehoben) anstehen; (umgangssprachlich) sich passen; (veraltend) sich geziemen; (gehoben veraltend) sich ziemen

- verdienen, wert sein, zukommen, zustehen; (landschaftlich, besonders süddeutsch) gehören; (veraltend) sich geziemen; (veraltet) kompetieren

https://www.duden.de/rechtschreibung/gebuehren#Bedeutung-1

gebührend [DUDEN-online]

wie es jemandem oder einer Sache gebührt (1); angemessen

Synonyme zu *gebührend*

- angebracht, angemessen, berechtigt, gebührendermaßen, gebührenderweise, gehörig, gemäß, gemessen, schuldig, wie es sich gehört, zukommend, zustehend; (gehoben) angezeigt, geboten, geziemend; (veraltend) gebührlich

https://www.duden.de/rechtschreibung/gebuehrend#bedeutung

akkreditieren [DUDEN-online]

1. einen [diplomatischen] Vertreter beglaubigen, bevollmächtigen
2. jemandem Kredit einräumen, ein Akkreditiv stellen

https://www.duden.de/rechtschreibung/akkreditieren

Akkreditierung [Juristisches Wörterbuch]

ist im Völkerrecht die mit Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens durch die zuständige Stelle des Empfangsstaates (z. B. nach Art. 59 I 3 GG des Bundespräsidenten Deutschlands) vollzogene Anerkennung eines Menschen als Gesandter.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 10

Die gebührend diplomatisch akkreditierten delegierten Vertreter der Schutzmächte sind innerhalb ihrer durch das Genfer Abkommen IV eingeräumten Rechte ermächtigt, sich innerhalb des Gewahrsamsstaates an alle Orte zu bewegen, wo sich geschützte Personen befinden, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte. Erst recht während der Dauer der Corona-Maßnahmen.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 143

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte sind ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich geschützte Personen befinden, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte.

Sie sollen zu allen von geschützten Personen benützten Räumlichkeiten Zutritt haben und sich mit ihnen ohne Zeugen, wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers, unterhalten können.

Diese Besuche dürfen nur aus zwingenden militärischen Gründen und bloss ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden. Ihre Häufigkeit und Dauer dürfen nicht begrenzt werden.

Den Vertretern und Delegierten der Schutzmächte ist betreffend die Wahl der Orte, die sie zu besuchen wünschen, jede Freiheit zu lassen. Der Gewahrsams- oder Besetzungsstaat, die Schutzmacht und gegebenenfalls der Heimatstaat der zu besuchenden Personen können übereinkommen, Landsleute von Internierten zur Teilnahme an diesen Besuchen zuzulassen.

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sollen die gleichen Vorrechte geniessen. Die Bezeichnung dieser Delegierten bedarf der Genehmigung der Macht, in deren

Gewalt sich die Gebiete befinden, wo sie ihre Tätigkeit auszuüben haben.

Im Artikel 12 des Abkommens wurde sehr geschickt die Aufgabe der Schutzmacht als Behördenaufsicht versteckt.

Schutzmacht = Behördenaufsicht
= oberstes Besatzungsamt

Gäbe es eine wirksame Behördenaufsicht (Beschwerdemöglichkeit), wäre der Kriegszustand nicht existent.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 12

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen sie zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besondern der für das Schicksal der geschützten Personen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben. Die Schutzmächte können, wenn nötig, unter Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit vorschlagen, die zu ersuchen ist, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

Die Umsetzung dieses Artikels erfordert auch einen rechtfähigen Gerichtshof, der Grundrechtverletzungen und Verstöße gegen das Abkommen feststellen kann. Dieser wird im Artikel 149 vorgeschrieben und wird im Kapitel „Der Gerichtshof der Menschen“ näher beschrieben.

Wie die Arbeit als Behördenaufsicht inhaltlich aussieht, wird Inhalt eines der nächsten Bände dieser Aufarbeitung. An dieser Stelle sollen vorerst nur die oberflächlichen Grundlagen betrachtet werden, um die Lösung im Gesamtzusammenhang grundsätzlich begreifen zu können.

Als voll grundrechtberechtigte nicht regierungs- und nicht gewinnorientierte Glaubensgesellschaft kann das IZMR seinem Wesen nach die Rolle der Schutzmacht erfüllen. Diese Funktion wurde in den Genfer Abkommen per Vertrag von der BRD obligatorisch akzeptiert und zugesichert.

Eine andere Schutzmacht gibt es nicht. Das Rote Kreuz ist keine Schutzmacht, weil es keinen Schutz macht. Die Schutzmacht ist die oberste Aufsicht in einem bewaffneten Konflikt. Die Schutzmacht muss voll rechtfähig sein.

Genfer Abkommen IV = Völkergewohnheitsrecht

Alle Staaten der Erde sind Vertragspartner der Genfer Abkommen und somit an diese gebunden. Das IZMR kann in allen Staaten die Funktion der Schutzmacht erfüllen.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111
Artikel 26 – Pacta sunt servanda

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Artikel 27 – Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Diese Bestimmung lässt Artikel 46 unberührt.

Artikel 29 – Räumlicher Geltungsbereich von Verträgen

Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, bindet ein Vertrag jede Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets.

Ganz kurz beschrieben:

1. Die Schutzmacht ist der Schiedsrichter und das oberste Besatzungsamt in einem bewaffneten Konflikt.
2. Die Schutzmacht macht Schutz in bewaffneten Konflikten.
3. Die Schutzmacht ist nicht staatlich, nicht wirtschaftlich und nicht religiös.

Im Überleitungsvertrag wird festgehalten, was als Rechtvorschrift angesehen wird.

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen
Artikel 1

(3) Der in diesem Vertrag verwendete Ausdruck "Rechtsvorschriften" umfaßt Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen (mit Ausnahme gerichtlicher Entscheidungen), Direktiven, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Genehmigungen oder sonstige Vorschriften ähnlicher Art, die amtlich veröffentlicht worden sind. Die Bezugnahme auf eine einzelne Rechtsvorschrift schließt alle und jeden ihrer Teile, einschließlich der Präambel, ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Weil die Schutzmächte im Genfer Abkommen als oberste Behördenaufsicht vorgesehen sind, sind die (An-)Weisungen des IZMR die obersten Rechtvorschriften im Sinne des Überleitungsvertrages.

Die Aufgaben und die Funktion der Schutzmacht füllen ein eigenes Buch. Wer mehr dazu wissen möchte, findet die Antworten im Genfer Abkommen IV.

In einem nächsten Teil dieser Reihe wird auf die genauen Einzelheiten näher eingegangen.

5.3.5.1 Das IZMR als MenschenrechtSCHUTZorganisation

Als Glaubensgesellschaft im Bekenntnis zum universellen Menschenrecht, liegt es bereits in diesem Bekenntnis, für das Recht einzustehen und das Recht des Anderen zu bewahren, denn die Entrechtung des Anderen ist irgendwann auch die eigene Entrechtung.

Bekanntlich gibt es mehrere MenschenrechtSCHUTZorganisationen. Jedoch gibt es keine, die für das Recht einsteht.

Wer in Deutschland unschuldig inhaftiert wird, hat niemanden, der ihm wirksam helfen kann. Das ist die Spitze des Kriegszustandes. Hilfsorganisationen wie das Rote Kreuz bringen dem Menschen nur materielle Hilfe, keine rechtliche. Andere Organisationen wie Amnesty International helfen nur „prominenten Opfern“ im Ausland, nicht in der BRD.

In der BRD gibt es keine Organisation, die sich wirksam für Menschenrechte stark macht. Es ist alles nur Teil des Theaterstückes. Es fängt schon damit an, dass die anderen Organisationen nicht rechtfähig sind und vom Staat anerkannt wurden, vor dem sie die Menschen schützen soll. Ein Mitarbeiter von Amnesty International beschrieb die Arbeitsweise von A.I. auf der Frankfurter Buchmesse 2019 auf mündliche Anfrage der Akademie Menschenrecht Mitteldeutschland in etwa folgendermaßen: Wenn ein Mensch Opfer einer Menschenrechtverletzung durch die Bediensteten der BRD wird, muss sich dieser an Amnesty International Polen oder Großbritannien wenden. Amnesty International Deutschland ist in diesem Fall nicht zuständig, da sich Amnesty International als neutrale Organisation aus den innerstaatlichen Angelegenheiten raus hält. Es gibt einen einseitigen Vordruck, welcher mit den persönlichen Daten ausgefüllt wird und dann an die Regierung gesendet wird. Das wars. Mehr kann Amnesty International nicht machen. Sie können nicht klagen. Sie stellen keinen Rechtbeistand. Nichts. Mehr braucht an dieser Stelle nicht zur Wirksamkeit solcher Menschenrechtorganisationen geschrieben werden.

5.3.5.2 Alle EU-Mitgliedsstaaten sind Vertragspartner der Genfer Abkommen – Amtsblatt der EU (2009/C 303/06)

Alle EU-Mitgliedsstaaten sind Vertragspartei der Genfer Abkommen. Das wurde im (privaten) Amtsblatt der EU (2009/C 303/06) festgehalten.

Überarbeitete Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts (2009/C 303/06)

Aus dem Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.12.2009 – TEIL IV (Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

I. ZIEL

- *Ziel dieser Leitlinien ist es, die operativen Instrumente aufzuführen, die der Europäischen Union und ihren Organen und Einrichtungen zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts zu fördern. Mit den Leitlinien wird auf sichtbare und kohärente Weise das Eintreten der Europäischen Union für die Einhaltung dieser Normen hervorgehoben. Die Leitlinien sind an alle jene gerichtet, die im Rahmen der Europäischen Union tätig werden, soweit die angesprochenen Fragen in ihre Verantwortung und Zuständigkeit fallen. Sie ergänzen andere Leitlinien und Gemeinsame Standpunkte, die im Rahmen der EU zu Fragen wie Menschenrechten, Folter und Schutz der Zivilbevölkerung bereits angenommen worden sind (1).*

(1) Siehe die Leitlinien der Europäischen Union für Dialoge im Bereich der Menschenrechte (vom Rat am 13. Dezember 2001 angenommen und am 19. Januar 2009 aktualisiert), die Leitlinien für die EU-Politik gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (vom Rat am 9. April 2001 angenommen und am 29. April 2008 aktualisiert), die Leitlinien der EU zu Kindern und bewaffneten Konflikten (vom Rat am 8. Dezember 2003 angenommen und am 17. Juni 2008 aktualisiert), die Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (vom Rat am 10. Dezember 2007 angenommen), die Leitlinien der EU betreffend Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen (vom Rat am 8. Dezember 2008 angenommen) und den Gemeinsamen Standpunkt 2003/444/GASP des Rates vom 16. Juni 2003 zum Internationalen Strafgerichtshof (ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 67).

1. *Diese Leitlinien beruhen auf dem Bekenntnis der EU und ihrer Mitgliedstaaten zum humanitären Völkerrecht und zielen auf die Beachtung des humanitären Völkerrechts durch Drittstaaten und gegebenenfalls durch nichtstaatliche Stellen in Drittstaaten ab. Dieses Bekenntnis erstreckt sich auch auf Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die gewährleisten sollen, dass sie selbst bei ihrem eigenen Vorgehen und auch ihre eigenen Truppen das humanitäre Völkerrecht beachten. Derartige Maßnahmen sind jedoch nicht Thema dieser Leitlinien (2).*

(2) Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle und daher durch sie gebunden.

5.3.5.3 Das deutsche Volk der Menschen als Schutzmacht für Palestina

In der UN-RESOLUTION 68/81 hat die Völkergemeinschaft die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete festgehalten.

UN-RESOLUTION 68/81

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/425, Ziff. 20) 78.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kamerun, Kiribati, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

68/81. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 67/119 vom 18. Dezember 2012,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten79 sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I80 zu den vier Genfer Abkommen81 kodifiziert sind,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (82), sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs (83),

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 200484 sowie die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen (79) auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

unter Hinweis auf die am 15. Juli 1999 abgehaltene Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, auf die von der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 verabschiedete Erklärung und darauf, dass die Parteien die Umsetzung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

unter Begrüßung und Befürwortung der Initiativen, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen, sowie der anhaltenden Anstrengungen, die der Verwahrstaat der Genfer Abkommen in dieser Hinsicht unternimmt,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. erklärt erneut, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten79 auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. verlangt, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. fordert alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens auf, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. erklärt erneut, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung unter anderem auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

(78) Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Staat Palästina.

(79) United Nations, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

(80) Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

(81) Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

(82) A/68/379.

(83) A/68/313, A/68/355, A/68/378, A/68/502 und A/68/513.

(84) Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

https://www.un.org/depts/german/gv-68/band1/ar68081.pdf

Das deutsche Volk der Menschen ist die Schutzmacht für Palästina und somit auch für die Lösung des Konfliktes maßgeblich. Eine politische Lösung wird es nicht geben. Das IZMR kann als Schutzmacht in jedem bewaffneten Konflikt auftreten.

Die Völkergemeinschaft hat die Aufgabe, das Chaos auf dem Planeten zu ordnen, 1949 auf die gerade besiegten, vom Nationalsozialismus entmenschlichten Deutschen übertragen, um weiter im Chaos agieren zu können.

Dass das damalige deutsche Volk diese Aufgabe erkennen, annehmen und umsetzen kann, war angesichts des Zustandes 1949 nicht zu abzusehen.

5.3.6 Die Gründung gemäß Wiener, Haager und Genfer Abkommen

1. ***Alle völkerrechtlichen Vorgaben an die Gründung der Schutzmacht wurden erfüllt.***

2. ***Die Schutzmacht muss eine Nichtregierungsorganisation sein.***

3. ***Die Schutzmacht darf nicht gewinnorientiert arbeiten, sondern für das Allgemeinwohl.***

4. ***Die Schutzmacht kann im Gewahrsamsstaat gegründet werden.***

5. ***Die Schutzmacht muss öffentlich und vertraglich legitimiert sein.***

Die Gründung der Schutzmacht muss nach völkerrechtlichen Vorgaben erfolgen, um internationale Wirkung zu erreichen. Diese Vorgaben ergeben sich aus dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111, dem Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 und dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 19. Januar 1961.

Urkunden [Historisches Lexikon der Schweiz]

U. sind schriftl. Aufzeichnungen, die einen rechtl. Vorgang bezeugen. Sie sind aufgezeichnet unter Beachtung bestimmter Formen im Aufbau, in der Sprache und beim Inhalt sowie bezügl. Personen, Ort, Zeit und Sache. Zentraler Bestandteil der U. ist die Beglaubigung (z. B. durch ein Siegel oder eine Unterschrift), welche ihnen erst rechtl. Beweiskraft verleihen. Durch diese unterscheiden sich die U. von anderen Quellengattungen wie Akten, Briefen oder persönl. Aufzeichnungen.

Die Bezeichnung „Urkunde“ erlangte ihre heutige Bedeutung als Begriff der Rechtssprache erst im Neuhochdeutschen. Davor diente das mittelhochdt. Wort brief der Übersetzung der verschiedenen mittellat. Bezeichnungen für U. wie carta, diploma, documentum, mandatum, instrumentum, praeceptum und privilegium. Der alt- und mittelhochdt. Ausdruck urkund (eigentl. Zeugnis, Merkmal, Beweis) setzte sich ab dem späten MA durch, wobei das Wort "Brief" in Mischformen (z. B. urkundbrief), Komposita (u.a. koufbrief, ehebrief und gültbrief für Kauf-, Ehe- und Gültverträge) und Paarformeln (z. B. mit brief und siegel) bis ins 20. Jh. überlebte.

U. mit Nennung von Aussteller, Ort, Zeit und Beweisen ihrer Glaubwürdigkeit spielen als rechtsverbindl. Dokumente nach wie vor eine wichtige Rolle. Sie regeln im Alltag wichtige Sachfragen und Verhältnisse, sei es zivilrechtl. Natur wie z. B. Testamente, Kauf-, Ehe-, Erb-

und Schuldverträge, sei es im Staats- und Völkerrecht als feierl. Chartas wie z. B. die Gründungsurkunde des Internat. Roten Kreuzes von 1863. Im Unterschied zu früher, als der Urkundsbeweis im Prozess noch weiterer Beweismittel (Eid, Zeugen) bedurfte, erbringen heute öffentl. U. und öffentl. Register „für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist" (Art. 9 ZGB). Trotz eines formalen Wandels sind im modernen Urkundenwesen die geschichtl. Wurzeln noch zu erkennen, sowohl in der amtl. Beurkundung durch eine Behörde (Zivilstandswesen) wie in derjenigen durch den öffentl.-beglaubigten Notar (Notariat).

https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/012803/2014-01-14/

Die Bedingungen an die Schutzmacht finden sich im Artikel 142 Genfer Abkommen IV.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 142

Unter Vorbehalt der Massnahmen, die die Gewahrsamstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft an sie verteilen oder ihnen bei der Gestaltung der Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, begrenzen; durch eine solche Begrenzung darf jedoch die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert werden.

Die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf diesem Gebiete soll jederzeit anerkannt und respektiert werden.

Vorgaben an die Schutzmacht:

1. ***Die Schutzmacht muss eine Nichtregierungsorganisation sein.***
2. ***Die Schutzmacht darf nicht gewinnorientiert arbeiten, sondern für das Allgemeinwohl.***
3. ***Die Schutzmacht kann im Gewahrsamsstaat gegründet werden.***
4. ***Die Schutzmacht muss öffentlich gegründet (beurkundet) werden.***

öffentliche Urkunde [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist eine solche, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist (§ 415 I ZPO). Gegenstand der Beurkundung können vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärungen sein (§ 415 I ZPO), sie können eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthalten (§ 417 ZPO) oder aber andere Vorgänge als Erklärungen bezeugen (§ 418 ZPO). Auch ausländische Urkunden sind unter der gleichen Voraussetzung öffentliche (§ 438 I ZPO). Ob eine Einrichtung eine Behörde und diese öffentlich ist, bestimmt das Verwaltungsrecht des Bundes oder der Länder. Beispiele für mit öffentlichem Glauben versehene Personen: Notare, Urkundsbeamte, Gerichtsvollzieher, Standesbeamte, Postboten und Gerichtswachtmeister bei Zustellung. Über die zu beachtende Form entscheidet das Bundes- oder das Landesrecht, insbesondere das BeurkG. Die Beachtung der Form muß aus der Urkunde und den mit ihrer Errichtung unmittelbar zusammenhängenden Vorgängen hervorgehen.

Eine ö.U. hat formelle Beweiskraft. In den §§ 415 bis 418 ZPO sind bindende Beweiskraftregeln enthalten. Die freie richterliche Beweiswürdigung ist beim Vorliegen einer ö.U. ausgeschlossen. Gemäß § 415 ZPO begründet eine ö.U., wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebenen Erklärung errichtet ist, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorgangs. Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist allerdings gemäß § 145 II ZPO zulässig. Vollen Beweis ihres Inhalts begründen ö.U. gemäß § 417 ZPO, wenn in ihnen eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthalten ist. Dasselbe gilt gemäß § 418 ZPO dann, wenn in einer ö. U. eine Tatsache bezeugt wird. Voraussetzung der formellen Beweiskraft ist jeweils, daß die Urkunde von einer Behörde ausgestellt ist, daß sie echt ist und äußerlich mangelfrei.

Die Vorschriften über ö. U. finden auch im arbeits-, sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung (§§ 46 II, 64 VI ArbGG, 118 SGG, 98 VwGO). Im finanzgerichtlichen Verfahren kommt eine formelle Beweiskraft von ö.U. gemäß § 82 FGO nicht in Betracht. Siehe auch →Urkunde.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1220

Alle diese Vorgaben aus dem Genfer Abkommen IV wurden erfüllt. Der Vertrag zur Legitimation der Schutzmacht muss nach dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111 gestaltet sein, um völkerrechtlich wirksam sein zu können.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111
Artikel 1 – Geltungsbereich dieses Übereinkommens

Dieses Übereinkommen findet auf Verträge zwischen Staaten Anwendung.

Artikel 5 – Gründungsverträge internationaler Organisationen und im Rahmen einer internationalen Organisation angenommene Verträge

Dieses Übereinkommen findet auf jeden Vertrag Anwendung, der die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation bildet, sowie auf jeden im Rahmen einer internationalen Organisation angenommenen Vertrag, unbeschadet aller einschlägigen Vorschriften der Organisation.

In Artikel 6 wird jedem Staat die Fähigkeit zuerkannt, Verträge zu schließen.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111
Artikel 6 – Vertragsfähigkeit der Staaten

Jeder Staat besitzt die Fähigkeit, Verträge zu schliessen.

Wenn der Staat (die BRD) nicht rechtfähig, sondern nur schuldhaft den Grundrechten verpflichtet ist, kann der Staat nur Verträge abschließen, in denen er Pflichten annimmt, die seiner „Bringschuld der Grundrechtverpflichtung“ entsprechen. Der Staat ist somit nur schuldfähig und kann nur Schuldverträge abschließen.

Der Gewahrsamsstaat BRD muss jede geeignete Organisation als Schutzmacht zulassen.

Die Gründungsurkunden des IZMR, ZEB und des Gerichtshofs der Menschen wurden vom Landesnotar als Vertragspartner für die BRD und des Landes Niedersachsen beglaubigt.

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB

Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM

Beurkundung [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist das urkundliche Bezeugen von Tatsachen. Die öffentliche Beurkundung durch einen Notar (§ 11 BeurkG) dient entweder der Erfüllung eines - vor allem privatrechtlichen - Formerfordernisses (vgl § 128 BGB; →Form) oder Beweiszwecken (Beweis durch öffentliche Urkunden, §§ 415, 418 ZPO, →Urkundenbeweis). Beurkundet werden Willenserklärungen (§§ 6ff BeurkG), andere Erklärungen sowie sonstige Tatsachen oder Vorgänge (§§ 36 ff BeurkG). Der Beurkundungsvorgang besteht entweder in der Aufnahme einer Niederschrift (§§ 8 ff, 39 ff BeurkG) oder in einem Vermerk des Notars (§§ 39ff BeurkG), Vermerk-Beurkundung. Die Beurkundungsvorschriften sind teils Muß- und teils Sollvorschriften (Beispiel: § 9 I, II BeurkG); nur bei Verstoß gegen eine Mußvorschrift liegt keine wirksame Beurkundung vor, während der Verstoß gegen eine Sollvorschrift die Wirksamkeit der Beurkundung grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Beurkundungsorgan für sämtliche öffentliche Beurkundungen ist der Notar (§ 20 BNotO). Bei Beteiligung behinderter Personen wird ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen (§§ 22 ff BeurkG). Die notarielle Beurkundung als Formerfordernis wird generell durch einen Vergleich zu gerichtlichem Protokoll ersetzt (§ 127 a BGB), teils auch durch einen entsprechenden Vertrag (so § 1587 o II 2 BGB), während beweisrechtlich das gerichtliche Protokoll ohne weiteres eine öffentliche Urkunde im Sinne der §§ 415, 418 ZPO ist (vgl § 165 ZPO). Für einzelne öffentliche Beurkundungen sind auch die Gerichte sowie sonstige Behörden und Stellen zuständig (§§ 58 ff, 1 II BeurkG). Andere als öffentliche Beurkundungen erfüllen entweder nur spezielle Formerfordernisse (Beispiel: §110 BauGB) oder haben nur eine eingeschränkte Beweiskraft, Beglaubigung.

Ob deutsche Urkunden im Ausland und ausländische Urkunden in Deutschland verwendbar sind, ist eine Frage des jeweiligen nationalen Rechts (vgl Art 11 EGBGB, § 45 I BeurkG). Hinsichtlich der Erfüllung eines deutschen Formerfordernisses (§ 11 I 2 EGBGB, zB Grundstückskaufvertrag, § 313 BGB; nicht aber Abs 2, zB Auflassung, § 925 BGB) kommt es vor allem darauf an, ob die ausländische Beurkundung Ortsform - nach Beurkundungsorgan und Beurkundungsverfahren der deutschen gleichwertig ist. Den Beweiswert ausländischer Urkunden beurteilen deutsche Gerichte (§ 438 I ZPO), wobei für die Echtheit die →Legalisation oder eine →Apostille genügt (§ 438 II ZPO). Siehe auch →Beurkundungsgebühren.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 727

Notar [Wikipedia]

Der Notar (von lateinisch notārius, deutsch ‚Geschwindschreiber') ist eine Person, die Beglaubigungen und Beurkundungen von Rechtsgeschäften, Tatsachen, Beweisen und Unterschriften vornimmt. Ebenso ist der Notar für die Hinterlegung von Geld und Kostbarkeiten zuständig.

Der Notar in Deutschland

Der Notar ist in der Bundesrepublik Deutschland als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes für die Beurkundung von Willenserklärungen auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege tätig. Der Beruf zählt zu den klassischen Kammerberufen.

Der Notar ist, obwohl er ein öffentliches Amt ausübt, ein freier Beruf. Er übt kein Gewerbe aus. In der Bundesrepublik amtieren derzeit ca. 7.000 Notare.[2] Regional verschieden sind entweder hauptberufliche Notare (sog. Nur-Notare) zu finden oder Anwaltsnotare, die zugleich als Rechtsanwalt zugelassen sind.

Das Berufsrecht der Notare ist bundeseinheitlich in der Bundesnotarordnung (BNotO) geregelt. Notare müssen unabhängig und unparteiisch sein und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie unterstehen der staatlichen Aufsicht durch die Landesjustizverwaltung.

https://de.wikipedia.org/wiki/Notar

Notar [Juristisches Wörterbuch]

(§§ 1ff. BNotO) ist das zur Beurkundung und zur Wahrnehmung bestimmter anderer Rechtspflegeaufgaben vom Staat bestellte unabhängige Organ der Rechtspflege. Der N. ist unabhängiger Träger eines Amts, das er teils im Hauptamt, teils im Nebenamt (Anwaltsnotar) ausübt. Voraussetzung für dieses Amt ist fast in allen Ländern die Richteramtsbefähigung. Der N. ist vor allem zuständig für Beurkundungen. Er darf außerhalb seiner Diensträume beurkunden. Für seine Tätigkeit erhält er. Gebühren und Auslagen (§§ 140ff. KostO). Er ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen (§ 19a BNotO). Sein Amt endet mit dem Ende des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet (§ 48a BNotO).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 301

Notar [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege (Betreuungstätigkeit) in den Ländern Notare bestellt (§ 1 BNotO). Das Amt des Notars (Notaramt) wird ausgeübt von Nurnotaren, in bestimmten Bezirken von Anwaltsnotaren, in Baden-Württemberg vor allem von Amtsnotaren (§§ 3, 114-116 BNotO). Es werden nur so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht (§ 4 BNotO). Voraussetzung für die Bestellung ist die Befähigung zum Richteramt (§ 5 BNotO), für die Amtsnotare und Nurnotare im Oberlandesgerichts bezirk Stuttgart die Befähigung zum Bezirksnotar (§ 114 BNotO), für die Nurnotare außerhalb Württembergs darüber hinaus die Ableistung eines Anwärterdienstes (§ 7 BNotO; Notarassessor). Die Altersgrenze des Notaramts liegt beim 70. Lebensjahr (§§ 47 Nr 1, 48 a BNotO). Der Notar ist nicht Vertreter einer Partei, sondern unparteiischer Betreuer der Beteiligten (§ 14 I 2 BNotO). Bei der Beurkundungstätigkeit ist er zur Amtsausübung verpflichtet (§ 15 BNotO, Amtsverweigerung des Notars). Er erhält Gebühren (§ 17 I BNotO): die Kosten nach der Kostenordnung (Notarkosten). Die Amtsführung der Notare unterliegt staatlicher Aufsicht (§§ 92ft BNotO, Amtsaufsicht), Dienstvergehen werden im Disziplinarverfahren geahndet (§§ 95ff BNotO), für Amtspflichtverletzungen haftet der Notar. Als Dienstvergehen und

Amtspflichtverletzung werden auch Verstöße gegen die Standespflichten angesehen (§ 78 V BNotO; Allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung der Notare, DNotZ 1963, 130; 1971, 3; 1981, 721); s dazu auch Mißbilligung. Wegen der Besonderheiten im Gebiet der ehem DDR siehe Notar in eigener Praxis.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1176

Landesnotar [Deutsches Rechtswörterbuch]

I. Notar für einen Landesteil

II. Notar in einer Landstadt

www.drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?db=drw&index=lemmata&term=Landesnotar&darstellung=%DC

Notaramt [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Der Notar ist Träger eines öffentlichen Amtes (1 BNotO). Es beginnt mit der Bestellung zum Notar (§ 1 1, II BNotO), der die Leistung des Amtseides folgt (§ 13 BNotO). Während der Amtstätigkeit (§§ 20ff BNotO) hat er Amtspflichten (§§ 14ff BNotO; →Amtspflichtverletzung des Notars). Das Amt erlischt durch Erreichen der Altersgrenze, Tod, Entlassung, Wegfall der Anwaltszulassung des →Anwaltsnotars, Ausschließung des →Notaranwalts aus der Rechtsanwaltschaft, Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung, Amtsenthebung oder disziplinarische Entfernung aus dem Amt (§§ 47ff BNotO). Siehe auch →Amtsbezirk und →Amtssitz des Notars sowie - →Ansuchen, für Baden-Württemberg ferner →Notariat.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1177

Beglaubigung [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Beglaubigt werden Unterschriften, Handzeichen, Firmen- und Namenszeichnungen, Abschriften (vgl § 39 BeurkG). Der Beglaubigungsvermerk stellt ein Zeugnis über die Echtheit der Unterschrift oder die Identität der Abschrift dar. Die Beglaubigung von Unterschriften und anderen Zeichnungen dient einerseits der Erfüllung vor allem privatrechtlicher Formerfordernisse (§ 125, 129 BGB), andererseits Beweiszwecken (§§ 415 ff ZPO), die Beglaubigung von Abschriften und dergl in aller Regel nur Beweiszwecken (vgl →Ausfertigung.) Die öffentliche Beglaubigung, in erster Linie durch einen Notar (§ 20 I 1 BNotO, §§ 39 ff BeurkG), erfüllt regelmäßig alle Formerfordernisse und begründet die volle Beweiskraft für alle Beweiszwecke; die amtliche Beglaubigung durch eine Behörde oder andere Stelle hingegen beschränkt sich auf den im Beglaubigungsvermerk genannten Verwendungszweck (§ 65 S2 BeurkG; dazu §§ 33, 34 VwVfG, §§ 29, 30 SGB X sowie § 170 II ZPO über die Beglaubigung durch Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte zum Zwecke der Zustellung); ausnahmsweise - bei Beglaubigung von Abschriften - begründet sie die uneingeschränkte Beweiskraft (§ 65 S2 BeurkG, dazu 33 I1 VwVfG; s auch § 34 FGG, § 9 II HGB usw). Für die öffentliche Beglaubigung sind in bestimmten Fällen neben den Notaren auch die Gerichte (§ 61 BeurkG) sowie andere Personen und Stellen zuständig (§§ 62, 63 Beurk G), zB gemeindliche Stellen in Rheinland-Pfalz (vgl BVerfG NJW 1981, 2401). Siehe auch →Beurkundung.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 539

Der Notar als Amtsträger ist eine nach Artikel 7 des Wiener Übereinkommens bevollmächtigte Person.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111
Artikel 7 – Vollmacht

(1) Eine Person gilt hinsichtlich des Annehmens des Textes eines Vertrags oder der Festlegung seines authentischen Textes oder der Abgabe der Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, als Vertreter eines Staates,

a) wenn sie eine gehörige Vollmacht vorlegt oder

b) wenn aus der Übung der beteiligten Staaten oder aus anderen Umständen hervorgeht, dass sie die Absicht hatten, diese Person als Vertreter des Staates für die genannten Zwecke anzusehen und auch keine Vollmacht zu verlangen.

(2) Kraft ihres Amtes werden, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, als Vertreter ihres Staates angesehen

a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Aussenminister zur Vornahme aller sich auf den Abschluss eines Vertrags beziehenden Handlungen;

b) Chefs diplomatischer Missionen zum Annehmen des Textes eines Vertrags zwischen Entsende- und Empfangsstaat;

c) die von Staaten bei einer internationalen Konferenz oder bei einer internationalen Organisation oder einem ihrer Organe beglaubigten Vertreter zum Annehmen des Textes eines Vertrags im Rahmen der Konferenz, der Organisation oder des Organs.

Die Gründungsurkunde bekundet öffentlich die Gründung des IZMR. Der Notar beglaubigt diese Gründung, akzeptiert damit die Gründung des IZMR für die BRD und für die 16 Bundesländer. Diese Gründungsurkunden wurden den entsprechenden Stellen der BRD übermittelt. Ein Widerspruch fand nicht statt. Diese beglaubigte Gründungsurkunde wurde durch Apostillierung eine international öffentliche Urkunde.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111
Artikel 20 - Annahme von Vorbehalten und Einsprüche gegen Vorbehalte

(1) Bildet ein Vertrag die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation und sieht er nichts anderes vor, so bedarf ein Vorbehalt der Annahme durch das zuständige Organ der Organisation.

Der Vertrag muss gemäß dem Rechtgrundsatz „pacta sunt servanda“ eingehalten werden.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111
Artikel 26 - Pacta sunt servanda

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Artikel 27 - Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Diese Bestimmung lässt Artikel 46 unberührt.

Artikel 29 - Räumlicher Geltungsbereich von Verträgen

Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, bindet ein Vertrag jede Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets.

Urkunde [Wikipedia]

> Eine Urkunde (von althochdeutsch urchundi „Erkenntnis“; mittelhochdeutsch urkúnde „Zeugnis“, „Beweis“) ist eine schriftlich niedergelegte und häufig beglaubigte Erklärung, die einen bestimmten Tatbestand bzw. Sachverhalt fixiert und zumeist auch ihren Aussteller erkennen lässt.
>
> Dazu gehören in erster Linie Schriftstücke. Beweiskraft haben vor allem öffentliche Urkunden, die von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person (Notar, Gerichtsvollzieher, Standesbeamter, Ziviltechniker) innerhalb ihres Geschäftsbereiches ausgestellt worden sind. Wichtige Erklärungen (z. B. Testamente) und Verträge können daher notariell beurkundet werden. Bei Grundstückskaufverträgen ist die Beurkundung durch einen Notar gesetzlich vorgeschrieben, also Pflicht. Der Notar dokumentiert die durch ihn beurkundeten Schriftstücke in seiner fortlaufend nummerierten Urkundenrolle.

https://de.wikipedia.org/wiki/Urkunde

Der Notar hat die Gründung im Namen der BRD und der Länder beglaubigt und damit die Akzeptanz schriftlich bestätigt. Weil die Schutzmacht nach dem Genfer Abkommen IV von allen Vertragsstaaten angenommen werden muss, muss diese Gründung auch öffentlich und nach internationalen Verträgen / internationalen Abmachungen erfolgen. Die Urkunden müssen einen einheitlichen Standard aufweisen, um überall vertraglich wirksam werden zu können.

Diplomatik [Wikipedia]

> Die Diplomatik (Urkundenlehre, von altgriechisch δίπλωμα díploma, deutsch ‚Gefaltetes‘, aus διπλόος diplóos ‚doppelt‘) ist eine der beiden grundlegenden Disziplinen der historischen Hilfswissenschaften. Sie beschäftigt sich mit der Einteilung, den Merkmalen, der Ausstellung (beteiligte Personen, Geschäftsgang der Kanzleien, Hilfsmittel wie Formelbücher), der Überlieferung, der Echtheit und dem historischen Wert von Rechtsurkunden. [...]

https://de.wikipedia.org/wiki/Diplomatik

Urkundenlehre, die [DUDEN-online]

1. Wissenschaft, die sich mit der Bestimmung des Wertes von Urkunden als historischen Zeugnissen und mit der Feststellung ihrer Echtheit oder Unechtheit befasst; Diplomatik
2. Lehrbuch der Urkundenlehre

https://www.duden.de/rechtschreibung/Urkundenlehre

Um die internationalen Standards für öffentliche Urkunden festzuhalten, wurde das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 19. Januar 1961 getroffen. In dem Übereinkommen wird vertraglich festgehalten, welche Stellen der Vertragsstaaten die Überbeglaubigung von Urkunden vornehmen dürfen, damit diese einen international gültigen und akzeptierten öffentlichen Charakter aufweisen.

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist auf öffentliche Urkunden anzuwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates errichtet worden sind und die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen.

Als öffentliche Urkunden im Sinne dieses Übereinkommens werden angesehen:

a) Urkunden eines staatlichen Gerichts oder einer Amtsperson als Organ der Rechtspflege, einschließlich der Urkunden, die von der Staatsanwaltschaft, von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder von einem Zustellungs- oder Vollstreckungsbeamten ausgestellt sind;

b) [..]

c) notarielle Urkunden;

d) [...]

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat befreit die Urkunden, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist und die in seinem Hoheitsgebiet vorgelegt werden sollen, von der Beglaubigung. Unter der Beglaubigung im Sinne dieses Übereinkommens ist nur die Förmlichkeit zu verstehen, durch welche die diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, in dessen Hoheitsgebiet die Urkunde vorgelegt werden soll, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigen.

Artikel 3

Zur Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, darf als Förmlichkeit nur verlangt werden, daß die in Artikel 4 vorgesehene Apostille angebracht wird, welche die zuständige Behörde des Staates ausstellt, in dem die Urkunde errichtet worden ist.

Die in Absatz 1 erwähnte Förmlichkeit darf jedoch nicht verlangt werden, wenn Gesetze oder andere Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt wird, oder dort bestehende Gebräuche oder wenn Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten sie entbehrlich machen, sie vereinfachen oder die Urkunde von der Beglaubigung befreien.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehene Apostille wird auf der Urkunde selbst oder auf einem Anhang angebracht; sie muß dem Muster entsprechen, das diesem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist.

Die Apostille kann jedoch in der Amtssprache der Behörde, die sie ausstellt, abgefaßt werden. Die gedruckten Teile des Musters können auch in einer zweiten Sprache wiedergegeben werden. Die Überschrift "Apostille (Convention de La Haye Du 5 octobre 1961)" muß in französischer Sprache abgefaßt sein.

Die Haager Apostille wird in der BRD und in den Ländern von den entsprechenden Stellen erteilt.

Apostille [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

An die Stelle der Legalisation einer Urkunde tritt im Verkehr mit den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens v 5. 10. 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1965 II S 875) die vereinfachte Echtheitsbestätigung der Behörden des Errichtungsstaates: die Apostille. In der Bundesrepublik erteilen die Apostille zu Urkunden der Gerichte und Behörden des Bundes das Bundesverwaltungsamt, jedoch der Präsident des Deutschen Patentamts zu Urkunden des Bundespatentgerichts und des Patentamts, zu Urkunden der Länderbehörden die Ministerien oder Regierungspräsidenten, zu gerichtlichen oder notariellen Urkunden die Präsidenten der Land- oder Amtsgerichte.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 235

Diese Apostillen liegen für die Gründungsurkunden des IZMR vor.

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR

→ Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB

→ Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014

Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM

→ Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

In diesem Schnelldurchlauf wurde die völkerrechtliche Legitimation des IZMR in den Grundzügen wiedergegeben und kann nicht vollständig sein. Eine tiefgreifendere Aufarbeitung wird sich in einem der nächsten Teile finden lassen. Sollten sich bereits Fragen zu diesem Thema oder zu allen anderen Themen ergeben, können diese bereits unter der am Anfang öffentlich genannten E-Mail-Adresse gestellt werden. Diese helfen dann auch bei der Weiterentwicklung dieses Buches.

Urkundenbeweis [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist ein in jeder Verfahrensordnung vorgesehenes Beweismittel (§§ 415-444ZPO, §249 StPO, § 96I VwGO, § 81I FGO,§ 1181 SGG).

A. Zivilprozeß

1. Begriff

→Urkunde iS des Urkundenbeweises der ZPO ist jede schriftliche Verkörperung von Gedanken; das Material und die Schreibtechnik sind ohne Bedeutung. Es spielt keine Rolle, ob die Urkunde von vornherein zu Beweiszwecken errichtet worden ist (zB Vertragsurkunde, Quittung) oder ob sie zufällig ein Beweismittel geworden ist (wie etwa ein Privatbrief). Im Wege des Urkundenbeweises wird die Urkunde wegen ihres Gedankeninhalts verwendet. Sie kann stattdessen oder auch daneben Objekt eines Augenscheinsbeweises sein, wenn etwa die Frage entscheidungs- und beweiserheblich ist, ob die Urkunde verändert worden ist. Der Urkundenbeweis ist von erheblicher Bedeutung; vor allem im Geschäftsleben werden Verträge meistens schriftlich abgeschlossen. Der Urkundenbeweis ist auch im großen und ganzen ein sicherer Beweis.

2. Beweisantritt

Der Urkundenbeweis kann auf Beweisantritt durch die Parteien oder von Amts wegen erfolgen (§§ 142, 143, 273 II Nr 1 und 2 ZPO). Bei einem Beweisantritt durch eine Partei kommt es darauf an, in wessen Besitz sich die Urkunde befindet (vgl §§ 421 ff ZPO).

3. Beweiskraft

Bedeutsam ist vor allem die Beweiskraft der Urkunden, die das Gesetz geregelt hat. Diese Regelung stellt eine Ausnahme von dem sonst geltenden Grundsatz der →freien Beweiswürdigung dar (§ 286 II ZPO). Voraussetzung für die vom Gesetz vorgesehene Beweiskraft einer Urkunde ist ihre Echtheit, dh daß sie von der Person herrührt, von der sie nach der Behauptung des Beweisführers herrühren soll (wegen dieser Bedeutung für den Beweis kann auf Feststellung der Echtheit einer Urkunde geklagt werden, § 256 I ZPO). Der Beweis der Echtheit ist verschieden geregelt, je nachdem, um welche Art von Urkunde es sich handelt. →Öffentliche Urkunden haben die Vermutung der Echtheit für sich (§ 371 I ZPO), die durch den Gegenbeweis entkräftet werden kann (vgl auch § 437 II ZPO). Wird die Echtheit einer Privaturkunde bestritten (über die sich der Gegner erklären muß, § 439 I und III ZPO), so muß sie bewiesen werden (§ 440 I ZPO; bei Echtheit der Unterschrift vgl § 440 II ZPO). Dieser Beweis kann mit allen Beweismitteln geführt werden; auch die Schriftvergleichung (§ 441 ZPO) und ihre anschließende Begutachtung durch Sachverständige sind zulässig (§ 442 ZPO). Steht die Echtheit der Urkunde fest, so greifen die gesetzlichen Beweisregeln ein. Dabei ist zwischen Tatbestands- und Zeugnisurkunden und zwischen öffentlichen und Privaturkunden zu unterscheiden. Bewirkende oder Tatbestandsurkunden verkörpern selbst den rechtlichen Vorgang. zB die Willenserklärung oder das Urteil, die Verfügung der Verwaltungsbehörde. Berichtende oder Zeugnisurkunden berichten über Vorgänge, die sich unabhängig von der Errichtung der Urkunde ereignet haben und auch ohne die Urkunde wirksam sind (zB Protokolle, Auszüge aus Registern). Offentliche Urkunden sind von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (zB einem Notar) innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form errichtet worden (§ 415 ZPO); Privaturkunden sind alle anderen Urkunden.

Öffentliche Tatbestandsurkunden, die eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthalten (zB Urteile, Steuerbescheide), begründen den vollen Beweis ihres Inhalts (§ 417 ZPO); ein Gegenbeweis ist nicht möglich. Die Richtigkeit des Inhalts ist damit allerdings nicht bewiesen. Öffentliche Zeugnisurkunden über eine von der Behörde oder Urkundsperson abgegebene Erklärung erbringen den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs, also etwa des beurkundeten Rechtsgeschäfts. Der Gegenbeweis dahin, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei (nicht daß er inhaltlich unrichtig sei), ist zulässig (§ 415 II ZPO), aber nur schwer zu führen. Öffentliche Urkunden mit einem anderen Inhalt begründen, wenn sie auf einer eigenen Wahrnehmung der Behörde beruhen (zB Registerauszüge, Zustellungsurkunden, Rechtskraftzeugnisse), den vollen Beweis der bezeugten Tatsachen (§ 418 I und III ZPO), ohne eigene Wahrnehmung nur dann, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist (zB §§ 60, 66 PStG). Der Gegenbeweis ist zulässig, wenn nicht die Landesgesetze dies ausschließen oder beschränken (§ 418 II ZPO). Vom Aussteller unterschriebene Privaturkunden erbringen den Beweis, daß die in ihnen enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller abgegeben worden sind (§ 416 ZPO). Dies gilt sowohl für Tatbestands- als auch für Zeugnisurkunden. Die rechtliche Wirksamkeit oder die inhaltliche Richtigkeit ist damit aber nicht bewiesen; dies unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 286 ZPO)

B. Öffentlich-rechtliche Verfahrensordnungen

Urkundenbeweis ist als zulässiges Beweismittel ausdrücklich genannt (§ 96 I 2 VwGO, § 81 I FGO, § 118 I SGG). Er wird stets von Amts wegen erhoben (vgl § 86 I VwGO, § 103 SGG, § 76 FGO). Die §§ 415ff ZPO gelten entsprechend (§ 98 VwGO, § 118 SGG, § 82 FGO), soweit die Unterschiede der Verfahrensarten nicht entgegenstehen. Sondervorschriften gelten zB für die Aktenvorlage durch Behörden (§ 99 VwGO, § 119 SGG, § 86 FGO).

C. Strafprozeß

§ 249 StPO regelt nur die Form, nicht die Notwendigkeit dieses Beweises; hierfür sind §§ 244 II, III und 245 StPO maßgebend. Ist Urkundenbeweis erforderlich, so wird er durch

Verlesung (§ 249 I StPO) oder Selbstlesung (§ 249 II StPO) erhoben; ferner ist mit Zustimmung der Beteiligten ein Bericht des Vorsitzenden über den Urkundeninhalt zulässig. Für Beweiserklärungen, die für das Vertahren hergestellt worden sind, gilt das Verwertungsverbot des § 250 Satz 2 StPO. Ausnahmen lassen §§ 251, 253, 254, 256 StPO sowie § 77a OWiG zu. Kein Urkundenbeweis ist der Vorbehalt von Urkunden bei der Vernehmung.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 849

völkerrechtlicher Vertrag [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Übersicht

A. Begriff

B. Das Recht der Verträge

C. Das Vertragsschlußverfahren

D. Vertragsmangel

E. Vertragsauslegung

F. Vertragsbeendigung

G. Registrierung und Veröffentlichung

A. Begriff

Der völkerrechtliche Vertrag ist eine der drei primären Völkerrechtsquellen. Er kann als eine Willenseinigung zwischen Völkerrechtssubjekten bezeichnet werden, deren Gegenstand die Begründung oder Änderung völkerrechtlicher Rechte und Pflichten ist. Die Bezeichnung der Übereinkunft (als Abkommen, Satzung, Protokoll, Memorandum, Notenwechsel, Konvention, Übereinkommen, Pakt, Akt usw) ist ohne Belang.

Kein völkerrechtlicher Vertrag liegt vor, wenn sich ein Staat dem Privatrecht eines anderen Staats unterwirft (zB Kauf eines Grundstücks aus Staatsbesitz), ebensowenig im Falle der sogenannten Gentlemen's Agreements, die der Abstimmung der Politik durch Regierungsmitglieder verschiedener Staaten dienen, ohne daß eine völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen werden soll (soft law).

B. Das Recht der Verträge

Von dem in einem völkerrechtlichen Vertrag enthaltenen Vertragsrecht (treaty law) ist das völkerrechtliche Recht der Verträge (law of treaties) zu unterscheiden. Dieses enthält die Rechtsregeln, denen das Zustandekommen, die Durchführung und die Beendigung von völkerrechtlichen Verträgen unterworfen sind. Der alte Satz des Rechts der Verträge ist das Gebot Pacta sunt servanda. Andere Normen sind gewohnheitsrechtlich entstanden oder als allgemeine Rechtsprinzipien der Kulturnationen aufzufassen (Völkerrechtsquellen). Große Bedeutung hat die Kodifikation (-Kodifikation des Völkerrechts) des Rechts der Staatenverträge in der Wiener Konvention über das Recht der Verträge (WVK) vom 23. 5. 1969 (BGBl 1985 II S 926) erlangt. Die Konvention ist nach der 35. Ratifikation am 27. 1. 1980 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik ist Vertragspartei geworden (BGBl 1985 II 926).

C. Das Vertragsschlußverfahren

Der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrags bedarf völkerrechtlich keiner besonderen Form. Wegen der völkerrechtlich zur Abgabe einer Vertragserklärung befugten Organe völkerrechtliche Vertretung.

Je nach dem vertragsschließenden Organ unterscheidet man Staatsverträge, Regierungsabkommen und Ressortabkommen. Nach der Zahl der Vertragsparteien werden bilaterale zweiseitige) und multilaterale (mehrseitige) Verträge unterschieden.

Der Vertragsschluß kann sich in verschiedenen Stadien vollziehen. Man spricht von einem

einphasigen Verfahren, wenn ein- und dasselbe Staatsorgan den Vertragstext festlegt und auch seine Verbindlichkeit herbeiführt. Im Falle bedeutsamer Verträge wickelt sich der Vertragsschluß gewöhnlich in mehreren Phasen ab (mehrphasiges bzw zusammengesetztes Verfahren). Hier sind an der Festlegung des Vertragstextes und der Herbeiführung seiner Verbindlichkeit verschiedene Organe der Vertragsparteien beteiligt. Die Festlegung des Vertragstextes bedarf zunächst der Vertragsverhandlung durch einen hierzu bevollmächtigten Vertreter. Anschließend erfolgt die endgültige Festlegung des Vertragstextes durch Authentifizierung. Sie geschieht durch Unterzeichnung ad referendum oder durch Paraphierung des Vertragswortlauts. Unter Unterzeichnung ad referendum versteht man eine Vertragsunterzeichnung unter der Bedingung, daß sie von dem betreffenden Staat bestätigt wird. Im Falle der Paraphierung setzt der Unterhändler lediglich sein Handzeichen unter den Vertragstext. Dies betont die Vorläufigkeit der Festlegung des Wortlauts.

Die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, kann durch Unterzeichnung, Austausch von Vertragsurkunden Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt oder auf eine andere vereinbarte Art ausgedrückt werden (Art 11 WVK). Der Begriff „Ratifikation“ bezeichnet die förmliche Zustimmungserklärung des Staatsoberhaupts. Geht die Zustimmung von anderen nach der Verfassung berechtigten Staatsorganen aus, so spricht man von Annahme oder Genehmigung. Ob das vertragsschließende Organ der Zustimmung durch das Parlament bedarf, richtet sich nach der jeweiligen Verfassung der vertragsschließenden Staaten. Das Grundgesetz regelt diese Frage in Art 59 II (→auswärtige Gewalt). Die Bindung an den Vertrag kommt in jedem Falle erst aufgrund der Abgabe einer dies bezüglichen empfangsbedürftigen Willenserklarung zustande. Sie tritt im Zeitpunkt des Austausches der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden zwischen den Vertragsstaaten ein oder – beim mehrseitigen Vertrag - im Zeitpunkt der Hinterlegung der Erklärung bei dem Depositär (Art 16 WVK).

D. Vertragsmängel

Ein Staat kann sich grundsätzlich nicht darauf berufen, daß seine Vertragserklärung unter Verletzung einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts über die Zuständigkeit zum Abschluß von Verträgen abgegeben wurde. Eine Ausnahme gilt aber dann, wenn die Verletzung offenkundig war und eine innerstaatliche Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung betraf (Art 46 WVK). Zur Anfechtung der Vertragserklärung berechtigt der Irrtum über eine Tatsache oder Situation, die eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung des Staats bildete, ebenso die arglistige Täuschung durch einen Vertragspartner oder die Bestechung des Vertreters, wenn der Vertragspartner diese Bestechung mittelbar oder unmittelbar herbeigeführt hat.

Die Vertragserklärung ist nichtig, wenn sie auf Grund von Drohung oder Zwang gegen die Person des Vertreters eines Vertragsstaats abgegeben wurde. Dies gilt heute auch dann, wenn der Zwang den Staatenvertreter nicht persönlich betrifft, sondern sich gegen dessen Staat richtet (Art 52 WVK). Nichtig ist der Vertrag auch dann, wenn sein Inhalt gegen zwingendes Völkerrecht (→ius cogens) verstößt.

E. Vertragsauslegung

Ein völkerrechtlicher Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zweckes auszulegen (Art 31 WVK). Auszugehen ist vom Wortlaut des gesamten Vertrags einschließlich seiner Präambel und seiner Annexe. Zum maßgeblichen Zusammenhang des Vertrags zählt außer dem Vertragstext jede besondere, sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft, die die Vertragsparteien anläßlich des Vertragsabschlusses getroffen haben, ferner jede Urkunde, die von einer Vertragspartei anläßlich des Vertragsabschlusses abgefaßt und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde (→Vorbehalt im Völkerrecht). Außerhalb des Vertragstextes sind zu berücksichtigen: jede diesbezügliche spätere Übereinkunft und jede

spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags. Ergänzend können die vorbereitenden Arbeiten (travaux préparatoires) sowie die Umstände des Vertragsabschlusses berücksichtigt werden. Im Falle mehrsprachiger Vertragstexte sind alle Sprachen gleichermaßen authentisch, es sei denn, daß eine Sprachenklausel im Vertrag eine oder mehrere Vertragssprachen als authentisch festlegt. Bei zwei oder mehr authentischen Vertragssprachen ist jeder Text gleichermaßen verbindlich. Im Falle von Abweichungen gilt das Prinzip der harmonischen Auslegung.

Ist keiner der authentischen Vertragstexte in deutscher Sprache abgefaßt, so gebietet es das Rechtsstaatsprinzip, dem Vertragsgesetz auch eine deutsche Übersetzung des Vertrags beizufügen und sie mit dem Übernahmeakt zu veröffentlichen, wenn der Vertrag in den innerstaatlichen Rechtsraum übernommen werden soll Völkerrecht und Landesrecht. Im Falle von Unklarheiten bleiben jedoch die authentischen Vertragsfassungen maßgeblich. Auch bei der innerstaatlichen Anwendung völkerrechtlicher Verträge richtet sich die Interpretation nach den völkerrechtlichen Auslegungsregeln.

F. Vertragsbeendigung

Ein völkerrechtliches Vertragsverhältnis endet nach der im Vertrag vorgesehenen Dauer, aufgrund eines im Vertrag vereinbarten Rücktrittsrechts oder durch eine Kündigung, deren Zulässigkeit ebenfalls ausdrücklich oder stillschweigend im Vertrag vorgesehen sein muß. Ein multilateraler Vertrag endet nicht schon deshalb, weil die Zahl der Vertragsparteien unter die für sein Inkrafttreten erforderliche Zahl sinkt (Art 55 WVK).

Eine Vertragspartei kann die dauernde Unmöglichkeit der Vertragserfüllung als Grund für die Beendigung des Vertrags geltend machen. Wegen einer schweren Vertragsverletzung durch die Gegenseite kann sie vom Vertrag zurücktreten. Eine schwere Vertragsverletzung liegt nur dann vor, wenn eine Vertragspartei die Erfüllung des gesamten Vertrags unzulässigerweise ablehnt oder wenn sie eine Bestimmung verletzt, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist. Ausgeschlossen ist der Rücktritt wegen Vertragsverletzung im Falle von Verträgen humanitärer Art, wenn eine Bestimmung über den Schutz der menschlichen Person verletzt worden ist. Ein Rücktritt vom Vertrag ist auch wegen einer grundlegenden Änderung der beim Vertragsschluß gegebenen Umstände zulässig, wenn die Änderung nicht vorhergesehen wurde, die betreffenden Umstände eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien war und die Veränderung der Umstände das Ausmaß der noch zu erfüllenden Vertragspflichten tiefgreifend umgestaltet. Unzulässig ist die Berufung auf veränderte Umstände im Falle von Grenzverträgen.

Der Kriegsausbruch beendet die zwischen den Kriegsgegnern bestehenden „politischen“ Verträge, soweit sie nicht einen Status errichten (zB Grenzverträge). Ein solcher Status bleibt unberührt. Multilaterale und unpolitische bilaterale Verträge werden im Verhältnis der Kriegsgegner zueinander suspendiert. Vom Kriegsausbruch unberührt bleibt die Geltung der gerade für den Kriegsfall geschlossenen Verträge (zB →Haager Landkriegsordnung). Wegen der Beendigung des Vertrags im Falle des Untergangs einer Vertragspartei →Staatensukzession.

G. Registrierung und Veröffentlichung

Nach Art 102 UN-Charta sind Verträge der Mitgliedstaaten beim UN-Sekretariat zu registrieren. Dies ist allerdings keine Wirksamkeitsvoraussetzung des Vertrags. Auf einen nichtregistrierten Vertrag können die Vertragsparteien sich aber vor einem Organ der Vereinten Nationen nicht berufen. Die Veröffentlichung registrierter Verträge erfolgt in den United Nations Treaty Series (UNTS). Die Verträge der Bundesrepublik werden in der Regel im BGBl Teil II oder im Bundesanzeiger veröffentlicht. Ein Verzeichnis dieser Verträge enthält der jährlich erscheinende Fundstellennachweis B, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz.

Zum völkerrechtlichen Vertrag im deutschen Landesrecht →Gesetzesinhaltliche Verträge,

→Politische Verträge.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 1122

Charta [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

(griechisch chartes: das aus der Papyrusstaude gewonnene Einzelblatt) ist im Mittelalter die formal dem Brief und dem königlichen Diplom nahestehende Urkunde des privaten Rechtsverkehrs, in welcher der Aussteller vor Zeugen mit Hilfe eines Schreibers durch eine subjektiv gefasste formelhafte Erklärung ein Rechtsgeschäft abschließt oder beurkunden lässt und die dann dem als Adressaten genannte Vertragspartner übergeben wird. Sie gliedert sich grundsätzlich in Protokoll (mit Invokation und Eingangsdatierung), Kontext (mit Arenga, Dispositio, Conclusio und Schreiberrogatio) so wie Eschatokoll (mit Actum, Schlussdatierung, Aprecatio, Unterschriften und Schreiberformel).

In einem weiteren Sinn ist Charta jede Urkunde.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 875

Völkerrechtsquellen [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

sind die Rechtserzeugungstatbestände, die bestimmen, welche formellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine bestimmte Regel als eine Norm des Völkerrechts anzusehen ist. Das Statut des →Internationalen Gerichtshofes (Art 38) nennt drei Rechtsquellen als dessen Entscheidungsmaßstäbe, nämlich die völkerrechtlichen Verträge (→Verträge, völkerrechtliche), das →Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Kulturnationen. Als Hilfsmittel zur Feststellung von Völkerrecht nennt diese Bestimmung die Entscheidungen internationaler Gerichte und die Lehrmeinungen der höchstqualifizierten Publizisten.

Neben diesen primären Völkerrechtsquellen gibt es sekundäre Quellen, die sich auf eine der primären Rechtsquellen zurückführen lassen. So kann der Vertrag über die Errichtung einer internationalen Organisation dieser eine Rechtsetzungsbefugnis zuerkennen (→ Beschlußrecht internationaler Organisationen). Eine immer größere Rolle spielt im Völkerrecht das sogenannte →soft law. allgemeine Regeln des Völkerrechts.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 1124

Soft Law [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Für die empfehlenden Beschlüsse internationaler Organisationen ebenso wie für nicht-bindende Resolutionen von Staatenkonferenzen, die Verhaltensregeln der Staaten „kodifizieren“, hat die Völkerrechtswissenschaft den Begriff, „soft law“ geprägt. Dieser Begriff kennzeichnet die eigenartige Stellung solcher im Wege der „parlamentarischen Diplomatie" verabschiedeten Regelungen. Eine Rechtsbindung der Staaten an die im soft law enthaltene Regelung besteht nicht. Die beteiligten Staaten können jedoch verpflichtet sein, unter Beachtung von Treu und Glauben ernsthaft zu prüfen, ob sie der Empfehlung folgen wollen. Darüber hinaus können sie sich der Diskussion über die Einhaltung einer soft law-Regelung, der sie selbst zugestimmt haben, nicht mehr unter Berufung auf das Verbot der Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten entziehen. Die Regelungen des soft law können darüber hinaus als Elemente im Prozeß der Entstehung von →Völkergewohnheitsrecht wirken. Sie können nämlich entweder die Rechtsüberzeugung (opinio iuris) zum Ausdruck bringen, die eine bereits bestehende uniforme Praxis begleitet oder aber als Leitlinien einer künftigen Praxis dienen, die zur Bildung von Gewohnheitsrecht führt.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 404

5.3.7 Welche Rechte wurden dem IZMR beglaubigt und öffentlich überbeglaubigt?

1. ***Das IZMR ordnet und bewaltet seine Angelegenheiten selbstständig unter eigenem Gesetz.***

2. ***Das IZMR ernennt seine Ämter selbstständig, ohne Mitwirkung des Staates.***

3. ***Das IZMR unterliegt keiner staatlichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit.***

4. ***Das IZMR besitzt volle diplomatische Immunität.***

Gemäß Artikel 7 Genfer Abkommen IV können die Vertragsparteien „andere besondere Vereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmäßig erscheint.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 7

Ausser den in den Artikeln 11, 14, 15, 17, 36, 108, 109, 132, 133 und 149 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere besondere Vereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmässig erscheint. Keine besondere Vereinbarung darf die Lage der geschützten Personen, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen oder die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen einräumt.

Die geschützten Personen geniessen die Vorteile dieser Vereinbarungen so lange, als das Abkommen auf sie anwendbar ist, vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen, die in den oben genannten oder in späteren Vereinbarungen enthalten sind und vorbehaltlich günstigerer Massnahmen, die durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien hinsichtlich dieser Personen ergriffen worden sind.

Nach Artikel 11 Genfer Abkommen IV wird erlaubt, die Aufgaben der Schutzmächte einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und erfolgreiche Arbeit bietet. Sollte keine Schutzmacht vorhanden sein, MUSS der Gewahrsamsstaat die Dienste annehmen, die eine Organisation anbietet oder eine neutrale Macht mit der Aufgabe betrauen.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 11

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und erfolgreiche Arbeit bietet.

Wenn geschützte Personen aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht von einer Schutzmacht

oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation betreut werden, hat der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation zu ersuchen, die Funktionen zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den Schutzmächten überträgt, die von den am Konflikt beteiligten Parteien bezeichnet werden.

Sollte ein Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden können, so hat der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu ersuchen, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder aber unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste anzunehmen, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, soll sich in ihrer Tätigkeit der Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewusst bleiben und ausreichende Garantien dafür bieten, dass sie in der Lage ist, die betreffenden Funktionen zu übernehmen und sie mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine besondere Vereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung des gesamten oder eines wichtigen Teils ihres Gebietes, in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt wäre.

Wo immer im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Fälle von Angehörigen eines neutralen Staates, die sich in besetztem Gebiete oder im Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, bei welchem der Staat, dessen Angehörige sie sind, keine normale diplomatische Vertretung unterhält, anzuwenden und ihnen anzupassen.

An dieser Stelle können nur die wichtigsten Teile der Gründungsurkunde wiedergegeben werden.

Folgende Rechte wurden durch Beurkundung und Apostillierung der Gründungsurkunde von der BRD und den Ländern anerkannt.

Das Völkerrechtssubjekt Internationales Zentrum für Menschenrechte

- *unterliegt keiner staatlichen Aufsicht und*
- *unterliegt keiner staatlichen Gerichtsbarkeit,*
- *besitzt volle Immunität,*
- *ordnet und verwaltet unter eigenem Gesetz,*
- *vergibt Ämter und Aufgaben selbstständig,*
- *und darf Steuern erheben.*
- *Eine der zugestandenen Aufgaben ist die der Kontroll-Kommission für die Wirksamkeit der Behörden. Jeder der folgenden Punkte wurde durch den Gewahrsamsstaat BRD genehmigt:*
- *Referendum, Veto und verfassungsrechtliche Prüfung von Gesetzen*
- *Wahlprüfung und Wahlkontrolle*

- *Staatshaftung für politische Fehler durch die Politik(er)*
- *Regress gegen Politiker und Parteien bei Wahlbetrug*
- *Sittlichkeitsprüfung von Politikern und Ministern*
- *Diätenfestlegung von Parlamentarien*
- *Richterberufung, Richter- und Gerichtskontrolle*
- *Standesaufsicht der Rechtspflege (Rechtsanwalt und Rechtspfleger)*
- *Prüfung von Dienst- und Disziplinarverfahren von Beamten*
- *Prüfung von Befangenheitsanträgen gegen Richter*
- *Prüfung von Rechtsmissbrauch und Rechtsbeugung*
- *Strafverfolgung im Amt (§§ 92, 258a, 331–358 StGB)*
- *Prüfung der Verfolgung von Straftaten im Amt als Hochverrat*
- *Strafverfolgung von Hochverrat*
- *Einführung und Pflege von öffentlichen Datenbanken über Personen im Amt*
- *Wiederaufnahmeverfahren und Prüfung von Urteilen*
- *Gewährung von Prozesskostenhilfe*
- *Entschädigungsrecht*
- *Zentrale OEG-Stelle für Straftaten im Amt*
- *Prüfung bei Diffamierung*
- *Unterlassungs- und Vollstreckungsverfahren im Zivilrecht*
- *Prüfung von Gesetzen (Menschenrechtskontrolle bei Wählervorbehalt AuslR)*
- *Prüfung überlange Verfahrensdauer*
- *Prüfung in Betreuungssachen*
- *Prüfung bei Kindesentziehung*
- *Prüfung bei Psychiatrisierung*
- *Prüfung und Umsetzung von EU-Richtlinien*
- *Genehmigung und Kontrolle der Gemeinnützigkeit*
- *Statistik über die geleistete Tätigkeit von Behörden und Straftaten im Amt*

Die Weltanschauungsgesellschaft International Centre of Human Rights / Internationales Zentrum für Menschenrechte besteht aus:

1. *dem Vorstand / Rat*
2. *dem Rat der Weisen*
3. *den aktiven und passiven Mitgliedern*
4. *der Rechtsabteilung und dem Notariat für Menschenrechte*
5. *der Verwaltung*
6. *dem Hochkommissariat für Menschenrechte*

7. *der Akademie für Menschenrechte*
8. *dem Gerichtshof für Menschenrechte*
9. *dem United Human-Rights-Forces als Exekutive*
10. *Hilfs- und Vollstreckungsbeamte*

Alle sich daraus ergebenden Derivatorganisationen wurden durch die Beglaubigung ebenfalls öffentlich legitimiert.

Das „Universelle MenschenRecht“ ist das Bekenntnis der Menschen.

Die Menschen bekennen sich zum unveräußerlichen und unveränderlichen universellen Recht jedes Menschen (und aller anderen Lebewesen).

Die UMR-Fassung beschreibt, wie die Glaubensgesellschaft IZMR dieses Bekenntnis umsetzt und welche allgemein verbindlichen Regelungen dafür getroffen werden. Die UMR-Fassung ist Teil der Gründungsurkunde des IZMR und wurde mit apostilliert.

Dabei handelt es sich um die in Artikel 146 Grundgesetz geforderte Verfassung. Dass diese „neue Fassung“ von dem Bekenntnis aus Artikel 1 abgeleitet sein muss, haben wohl die meisten übersehen.

UMR-Verfassung
Artikel 39

Das UMR besitzt volle Rechtspersönlichkeit und öffentlichrechtlichen Charakter als moralische Glaubensgemeinschaft. Als globale völkerrechtliche Gemeinschaft originär-öffentlichen Menschenrechts besitzt sie insbesondere die Fähigkeit,

1. *Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu gründen, zu registrieren und zu legalisieren*
2. *Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen und zu proklamieren*
3. *vor Staatsgerichten aufzutreten*
4. *Menschenrechtsverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtsverletzer zulassen*
5. *als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikativorgan Recht zu sprechen*
6. *Beamte zu ernennen*
7. *als Treuhänder aufzutreten*
8. *diplomatischen Status und Immunität zu verleihen*
9. *internationale und nationale Verträge mit universeller Rechtskraft abzuschließen*
10. *bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen; insbesondere das Recht, in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zu übereignen*
11. *auf Anrufung einer Gemeinschaft, die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne der universellen Menschenrechte vorträgt, zu beraten, zu unterstützen und das Begehren völkerrechtlich zu legitimieren.*

UMR-Verfassung
Artikel 40

1. *Das UMR genießt auf dem Gebiete jedes seiner zugehörigen Mitglieder die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendig sind.*
2. *Die Delegierten auf der Tagung, die zugehörigen Mitglieder des Verwaltungsrates, der Gründungsrat und die Beamten des Amtes genießen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten, derer sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben erfüllen zu können.*
3. *Immunität der Vermögenswerte / Archive*

   Die Vermögenswerte der Gründungsorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität gegenüber Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder anderen Form der Beeinträchtigung oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch gesetzgeberische Maßnahmen.

   Die Archive der Gründungsorganisationen, gleichviel wo sie sich befinden, sind unverletzlich. Dies gilt ebenso für elektronische Archive, Computerfestplatten oder sonstige im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung erzeugten oder gespeicherten Daten. Die Gebäude, Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die für die Zwecke des UMR benutzt werden, sind unverletzbar, und zwar unabhängig davon, wer deren Eigentümer ist. Die Archive sowie alle Dokumente und Datenträger, die dem UMR gehören oder sich in seinem Besitz befinden, sind jederzeit und jederorts, unverletzbar.
4. *Immunität der Organe*

   Den Organen der Gründungsorganisationen, den durch sie ernannten Bediensteten und deren Familienzugehörigen wird neben der Immunität im dienstlichen Bereich auch im privaten Bereich für die Dauer ihres Amts volle diplomatische Immunität zuerkannt.

In den Urkunden

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR

→ Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014

Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB

→ Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014

Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM

→ Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

wurden dem IZMR alle gerade aufgeführten Rechte öffentlich und völkerrechtlich verbindlich zugestanden und müssen von allen Vertragspartnern des Genfer Abkommens IV umgesetzt werden.

Im Artikel 58 Genfer Abkommen IV wurde den religiösen Organisationen das Recht eingeräumt, seinen Mitgliedern geistlichen Beistand zu leisten.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 58

Die Besetzungsmacht soll den Geistlichen gestatten, den Mitgliedern ihrer religiösen Gemeinschaften geistlichen Beistand zu leisten.

Die Besetzungsmacht soll ebenfalls die Sendungen von Büchern und Gegenständen, die zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse notwendig sind, annehmen und ihre Verteilung im besetzten Gebiet erleichtern.

Das Bekenntnis zum Menschenrecht bedeutet ebenfalls, dass sich die Zugehörigen gegenseitig rechtlichen Beistand leisten können (und müssen). Der „geistliche Beistand“ ist somit auch gleichzeitig der Rechtbeistand.

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG)
§ 7 Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse,

2. Genossenschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen und ähnliche genossenschaftliche Einrichtungen

im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen erbringen, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind. Die Rechtsdienstleistungen können durch eine im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Vereinigungen oder Zusammenschlüsse stehende juristische Person erbracht werden.

(2) Wer Rechtsdienstleistungen nach Absatz 1 erbringt, muss über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

5.3.8 Die „neue Verfassung“ aus Artikel 146 Grundgesetz

Auch das große Rätsel „um die neue Verfassung“ aus Artikel 146 Grundgesetz wurde bereits gelöst.

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Grundrechte
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Die zukünftige „Verfassung“ für die „freien Menschen“ ist die Fassung des Bekenntnisses der Deutschen aus Artikel 1 Grundrechte in Form der „Ausformulierung oder schriftlichen Niederlegung“ der universellen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der „Welt“.

Dieses wurde bereits mit der UMR im Jahre 2011 erledigt. Eine „VERfassungsgebende VERsammlung“ o. Ä. ist überflüssig, da diese „Verfassung“ in Form einer Fassung bereits existiert.

Die Substanz „jeden Staates“ muss das gemeinsame Bekenntnis der Menschen / der Staatsbürger / der Staatsangehörigen oder der Staatszugehörigen sein. Dies kann religiös, wirtschaftlich, politisch oder wie beim Deutschen Volk aus Artikel 1 Grundrechte, aus dem Glauben heraus sein.

Nur aus dem gemeinsamen Bekenntnis zu den „universellen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“, kann alles weitere für eine neue funktionierende Gesellschaftsordnung geschaffen werden und legt den Samen für die „neue geistig sittliche Menschheit“.

5.3.9 Völkerrecht vor Bundesrecht

1. Das Völkerrecht geht dem Bundes- und Landesrecht voraus.

2. Das Völkerrecht dient dem Ziel der Erreichung der Umsetzung des heiligen Auftrages zur Errichtung eines kollektiven Systems des Weltfriedens und internationaler Sicherheit.

Völkerrecht [Juristisches Wörterbuch]

ist die Gesamtheit der Rechtssätze, welche die Verhaltensweisen regeln, die zu einem geordneten Zusammenleben der Menschen notwendig sind und nicht im innerstaatlichen Recht der einzelnen souveränen Staaten (Souveränität) enthalten sind. Obwohl dem V. ein Zwangscharakter fehlt, ist es Recht (str.). Es beruht auf Rechtsüberzeugungen, die über alle kulturellen und ideologischen Verschiedenheiten hinweg von allen Völker anerkannt werden. Es ist (in Ermangelung eines Subjekts mit Gesetzgebungsrecht) überwiegend Gewohnheitsrecht, teilweise auch Vertragsrecht. Es gilt grundsätzlich für die Staaten (Völkerrechtssubjekte) und nicht für deren Staatsangehörige. Es muss daher, um gegen Staatsangehörige wirken zu können, grundsätzlich vom Einzelstaat in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 485

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Kollisionsregel [Wikipedia]

Eine Kollisionsregel dient in der Rechtswissenschaft der Auflösung einer Normenkollision: Wenn auf einen Sachverhalt verschiedene Rechtsnormen anwendbar sind, entscheidet die Kollisionsregel, welche der Rechtsnormen vorrangig ist und damit andere Rechtsnormen verdrängt.

Kollisionsregeln knüpfen dabei an bestimmte Eigenschaften der kollidierenden Rechtsnormen an. Welche Kollisionsregel anwendbar ist, kann durch eine sogenannte Kollisionsnorm festgelegt sein. Anderenfalls ist eine allgemeine Kollisionsregel durch Auslegung der kollidierenden Rechtsnormen zu ermitteln.

Ein Sonderfall der Kollisionsnorm, der ein Verhältnis mehrerer Rechtsnormen besonders regelt, ist die Relationsnorm.

https://de.wikipedia.org/wiki/Kollisionsregel

Kollisionsnorm [Juristisches Wörterbuch]

([F.] Grenznorm) ist im internationalen →Privatrecht der Rechtssatz, der den Anwendungsbereich der deutschen Rechtsordnung festlegt (einseitige K.) oder den maßgeblichen Anknüpfungspunkt (z. B. Staatsangehörigkeit, Ort der Handlung, Ort der belegenen Sache) für die Frage, welche von mehreren Rechtsordnungen anzuwenden ist, bestimmt (zweiseitige, vollkommene K.).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 245

ius cogens [rechtslexikon.net]

zwingendes Recht, das von den Vertragspartnern nicht abbedungen werden kann,

([lat.] zwingendes Recht) ist das Recht, das durch Parteivereinbarung nicht abgeändert werden kann (z. B. § 276 III BGB, Haftung des Schuldners wegen eigenen Vorsatzes).

zwingende Norm des Völkerrechts, d. h.: eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann (Art. 53 S. 2 Wiener Vertragsrechtskonvention, WVK). Ein Vertrag, der gegen eine zwingende Norm verstößt, ist als von Anfang an nichtig erklärt (Art. 53 S. 1 WVK). Entsteht eine zwingende Regel erst nach Vertragsabschluss, so verliert der Vertrag mit „ex nunc"-Wirkung in dem Zeitpunkt seine Gültigkeit, in dem die neue Regel in Kraft tritt (ius cogens superveniens — Art.64 WVK).

http://www.rechtslexikon.net/d/ius-cogens/ius-cogens.htm

Vorrang des Gesetzes [Wikipedia]

Vorrang des Gesetzes bezeichnet den rechtsstaatlichen Grundsatz, dass das Handeln von Legislative, Exekutive und Judikative nie gegen geltende Gesetze verstoßen darf. Handeln meint dabei sowohl Realakte, z. B. den sogenannten unmittelbaren Zwang der Polizei, als auch Rechtsakte (Verordnungen, öffentlich-rechtliche Satzungen, Verwaltungsakte, Gerichtsentscheidungen).

Für Deutschland ist der Vorrang des Gesetzes in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz normiert. Die Vorschrift gilt als einer der „Grundsätze [...] des Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes", auf die Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG Bezug nimmt.

Für die Legislative gilt hierbei der Vorrang des Verfassungsrechts, da die Legislative einfache Gesetze regelmäßig aufheben, verändern und neu schaffen kann. Daher kann eine Bindung an die Gesamtheit der Gesetze von der Legislative nicht verlangt werden.

Für die Judikative und die Exekutive gilt hingegen die Bindung an die Gesetze, an die Rechtsordnung. Inwiefern die Formulierung des Art. 20 Abs. 3 GG, wonach Judikative und Exekutive an Recht und Gesetz gebunden, mit dem Wort Recht auch die Geltung von Naturrecht zulässt, ist unter Staatsrechtlern umstritten.

„Der Verstoß eines niederrangigen gegen einen höherrangigen Rechtsakt ist rechtswidrig. Die Folge der Rechtswidrigkeit ist unterschiedlich: Im Allgemeinen sind rechtswidrige Normen nichtig, rechtswidrige Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen nur binnen einer bestimmten Frist anfechtbar."

https://de.wikipedia.org/wiki/Vorrang_des_Gesetzes

Weil die BRD nach Artikel 133 Grundgesetz nur in die Rechte und Pflichten einer Wirtschaftsverwaltung für die Inhaber und Urheberrechte der nicht vorhanden Menschen eingetreten ist, bis diese „wiederkommen", fällt die BRD als Mitglied der Vereinten

Nationen unter Artikel 73 UN-Charta.

UN-Charta
Artikel 73 Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

[...]

Weil das Deutsche Volk der Menschen nicht die volle „Selbstregierung“ (Selbstbestimmung wäre an dieser Stelle wohl besser formuliert) erreicht hat und in der BRD verwaltet wird, gehen die Regeln des Völkerrechts dem Bundes(verwaltungs)recht vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Dabei können nur Regeln und Gesetze Vorrang haben, die grundrechtkonform sind. Beschlüsse zu einem Kriegseinsatz fallen nicht darunter.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Anwendungsvorrang [Wikipedia]

Der Anwendungsvorrang ist in der Rechtswissenschaft neben dem Geltungsvorrang eine der beiden Formen, eine Normenkollision aufzulösen.

Nach dem Prinzip des Anwendungsvorrangs kann ein Sachverhalt grundsätzlich von mehreren Rechtsnormen erfasst werden, jedoch findet nur eine Rechtsnorm, nämlich die vorrangige, auf den Sachverhalt Anwendung. Die Anwendung der verdrängten, womöglich höherrangigen Norm, ist gesperrt. Der Begriff stammt von Hartmut Maurer.

Welche der beiden kollidierenden Vorschriften vorrangig ist, entscheidet man mittels einer Kollisionsregel. Der Anwendungsvorrang gilt insbesondere bei den Kollisionsregeln Lex specialis derogat legi generali und bei der Subsidiarität.

https://de.wikipedia.org/wiki/Anwendungsvorrang

Geltungsvorrang [Wikipedia]

Der Geltungsvorrang ist in der Rechtswissenschaft neben dem Anwendungsvorrang eine der beiden Formen, eine Normenkollision aufzulösen.

> Nach dem Prinzip des Geltungsvorrangs gilt für einen Sachverhalt, der von mehreren Rechtsnormen erfasst, aber von ihnen unterschiedlich geregelt wird, nur eine Rechtsnorm, nämlich die vorrangige. Der Geltungsvorrang führt dazu, dass der verdrängte Rechtssatz seine Geltung verliert, das heißt außer Kraft gesetzt und damit ungültig (nichtig) wird: Das höherrangige Recht bricht das niederrangige. Anders ist dies beim Anwendungsvorrang. Welche der beiden kollidierenden Vorschriften vorrangig ist, entscheidet man mittels einer Kollisionsregel.
>
> Unter Umständen wird die verdrängte Norm durch ein besonderes Verfahren außer Kraft gesetzt. Dabei ist zwischen der Prüfungskompetenz (wer darf untersuchen, ob eine Vorschrift vom Geltungsvorrang einer anderen Vorschrift verdrängt wird?), der Nichtanwendungskompetenz (wer darf entscheiden, eine Norm aufgrund des Geltungsvorrang einer anderen Vorschrift nicht anzuwenden?), der Vorlagepflicht (wer muss bei Feststellung eines Geltungsvorrangs die verdrängte Norm einer bestimmten Stelle zur Überprüfung vorlegen?) und der Verwerfungskompetenz (wer darf die verdrängte Vorschrift letztendlich inzident oder prinzipiell für nichtig erklären?) zu unterscheiden.
>
> Der Geltungsvorrang gilt insbesondere bei den Kollisionsregeln Lex superior derogat legi inferiori und Lex posterior derogat legi priori. Verfassungsrechtlich ist der Geltungsvorrang des Bundes- vor dem Landesrecht in Deutschland in Art. 31 GG festgelegt.
>
> Zu unterscheiden ist der Geltungsvorrang vom Vorrang des Gesetzes, einem Grundsatz des öffentlichen Rechts.
>
> **https://de.wikipedia.org/wiki/Geltungsvorrang**

Das Genfer Abkommen IV ist das Tor aus der entrechtenden Fiktion, zurück in die natürliche kosmische Schöpfungsordnung. Aufgrund der Feststellung des Stillstandes der RechtSCHUTZpflege aufgrund eines Krieges nach § 245 ZPO ruhen die Tätigkeiten der ordentlichen Gerichte. Es gibt bis heute keine wirksamen, das Recht sichernden Strukturen. Der Kriegszustand wurde seit 1945 nicht beseitigt.

Aus diesem Grund ist das Genfer Abkommen IV auf und innerhalb der BRD anzuwenden und gehen den Gesetzen des Bundes vor.

> ***Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51***
> ***Artikel 2***
>
> *Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.*
>
> *Das Abkommen ist auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei anzuwenden, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.*
>
> *Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.*

Alle Vertragspartner haben sich in Artikel 1 verpflichtet, das Abkommen unter allen Umständen einzuhalten.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Der Inhalt des Abkommens muss sogar in Friedenszeiten den Staatsbediensteten bekannt sein und in gedruckter Form vorliegen. Diese müssen zu dem Inhalt und der Bedeutung des Abkommens besonders geschult werden. Dies ist nicht geschehen. Kein Polizist und kein Bediensteter der anderen in Frage kommenden Stellen kennt das Genfer Abkommen IV.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 144

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Der Gewahrsamsstaat und das IKRK ist seiner Pflicht nicht nachgekommen, den Inhalt des Abkommens weitestmöglich zu verbreiten. Das IKRK kommt somit als Schutzmacht für die Menschenrechte nicht in Frage. Diese Aufgabe hat die Akademie Menschenrecht aus dem Zwang der Notwendigkeit heraus übernommen.

Im Genfer Abkommen IV haben sich die Vertragsparteien ebenfalls verpflichtet, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Strafbestimmung für Personen zu treffen, die gegen das Abkommen verstoßen, und gegen diese Personen zu ermitteln.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 146

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Person verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehles zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind und hat sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäss den ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Beschuldigungen nachgewiesen hat.

Jede Vertragspartei soll die notwendigen Massnahmen ergreifen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen.

Unter allen Umständen müssen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung geniessen als die in Artikel 105 ff. des Genfer

Abkommens vom 12. August 194913 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen.

13 SR 0.518.42

Die Personen, die in den Genuss des Schutzes des Abkommens kommen, haben den Status "geschützte Person". Diesem Thema widmet sich das nächste Kapitel.

Wenn es zu bewaffneten Konflikten kommt, in welche die BRD und ihre Personen verwickelt sind, muss das Genfer Abkommen IV SR 0.518.51 angewendet werden.

Lex-superior-Grundsatz [Wikipedia]

Lex superior derogat legi inferiori: Das höherrangige Gesetz verdrängt das niederrangige. Also geht die Norm auf der höheren Stufe der Normenhierarchie der nachrangigen vor.

Ein Beispiel für eine Kollisionsnorm nach dem Lex-superior-Grundsatz ist der Satz „Bundesrecht bricht Landesrecht“, wie er in der Bundesrepublik durch Art. 31 GG festgeschrieben ist.

https://de.wikipedia.org/wiki/Kollisionsregel

Weil die BRD selbst kein Recht besitzt, sind die völkerrechtlichen Verpflichtungen die höchste RechtSCHUTZquelle für alle Bediensteten.

Dazu haben sich die BRD und ihre bediensteten Personen gemäß Artikel 25 Grundgesetz und Artikel 73 der UN-Charta aufs Äußerste freiwillig selbst verpflichtet.

Kurze Zusammenfassung:

- überpositives Recht (Naturrecht) bricht positives Recht (Gesetze)
  - Überpositives Recht ist absolut und allen Wesen übergeordnet.
  - Positives Recht: Gesetze gelten in einem bestimmten Gebiet, zu einer bestimmten Zeit, für bestimmte Personen (Staatsangehörige).
  - Gesetz = Fiktion, wäre es eine Vermutung, könnte deren Existenz bewiesen werden.
  - Gesetze ohne Rechtanbindung = Unrecht
  - Das Völkerrecht (gemäß Artikel 6 EGBGB) geht laut Artikel 25 GG dem Bundes- und Landesrecht vor.
  - Wenn Recht nicht am Guten, an der Sittlichkeit und am Gewissen ausgerichtet ist, ist es karmisch dem Untergang geweiht.

Das Völkerrecht ist die Schnittstelle zwischen dem Naturrecht und dem positiven Recht. Wird die Bindung zwischen dem positiven und dem Naturrecht zur „VERbindung“, soll das Völkerrecht diese Bindung wiederherstellen.

Bis zur Gründung des IZMR und des Gerichtshofs der Menschen (GdM) gab es keine öffentliche Einrichtung, welche das Völkerrecht hätte wirksam zwangsweise und umsetzen können.

Das Grundgesetz enthält im Artikel 24 eine bindende Pflicht, dass der Bund einen

obersten, allgemeinen, umfassenden, ordentlichen, öffentlichen, internationalen und grundrechtberechtigten Gerichtshof akzeptieren muss.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 24

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Kommentar zu Artikel 24 (3) GG [C.H. BECK – Jarass / PIEROTH]

Abs. 3 enthält eine bindende Verpflichtung *(Randelzhofer MD III 5; Stern I 508; Geiger 371)* für den Bund, Vereinbarungen über eine Schiedsgerichtsbarkeit zur Beilegung internationaler Streitigkeiten beizutreten, sofern die Schiedsgerichtsbarkeit folgende Voraussetzungen erfüllt: Sie muß allgemein sein, d. h. die überwiegende Mehrheit der Staaten umfassen, wobei eine entsprechende Mehrheit im regionalen Bereich, etwa in Europa, genügen dürfte *(Randelzhofer MD III 11; Tomuschat 200f; a. A. Rojahn Mü 54)*. Des weiteren muß die Schiedsgerichtsbarkeit umfassend sein, also alle Sachgebiete einschließen *(Randelzhofer MD III 12)*. Endlich muß sie obligatorisch sein, d. h. auch ohne Zustimmung des beklagten Staats angerufen werden können *(Randelzhofer MD III 13; Rojahn Mü 55)*. Die Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs nach Art. 92 der UNO-Charta etwa ist weder umfassend noch obligatorisch *(Zuleeg AltK 47; Randelzhofer MD III 18; Tomuschat BoK 208)*. Abs. 3 schließt nicht aus, daß die Bundesrepublik Schiedsgerichtsvereinbarungen beitritt, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen; nur muß sie das nicht tun.

Grundgesetz Kommentar, Auflage 2, BECK Verlag – Seite 419

„ … Die Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs nach Art. 92 der UNO-Charta etwa ist weder umfassend noch obligatorisch …“

5.3.10 Die geschützte Person nach GA-IV

1. ***Wer sich als Mensch erkennt und den Glauben zur BRD verliert, muss aus der Internierung entlassen werden und erhält eine geschützte Person(enrolle in der Fiktion).***

2. ***Der Gewahrsamsstaat muss alle Bedürfnisse der geschützten Personen voll befrieden.***

3. ***Geschützte Person = Menschenrechte***

Der älteste und heute noch gültige Vertrag der Menschheit ist laut Bibel der Vertrag zwischen Noah als Rechterbe der Menschen und dem Schöpfer. Wer oder was der Schöpfer oder die Quelle ist, kann an dieser Stelle nicht tiefer erörtert werden. Dass es eine Quelle geben muss, aus der der Mensch entsprungen ist (Natur), wird wohl auch kein Atheist abstreiten oder wie der Papst vor dem Bundestag sagte: „Der Mensch macht sich nicht selbst."

In der Bibel steht bereits geschrieben:

> Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, dass er ihn baue und bewahre.
>
> Und Gott der HERR gebot dem Menschen und sprach:
>
> Du sollst essen von allerlei Bäumen im Garten, aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst Du nicht essen; denn welchen Tages Du davon ist, wirst Du des Todes sterben.

Als die Menschen diesen Vertrag brachen, kam die Flut über sie. Noah wurde vom Schöpfer beauftragt, eine Arche zu bauen. Die Tiere kamen von allein. Noah war laut dieser Schrift der einzige Mensch, der aus Gottes Sicht „rein" war, der die Gesetze der Schöpfung in sich trug und danach lebte.

Es sollte keine weitere Flut (oder andere Katastrophe) geben, wenn die Menschen sich an "gewisse" einfache Regeln halten. Diese "Gebote" nennt man "Noachidische Gebote". Eigentlich ist nur das 7. ein Gebot und 1–6 sind Verbote. Wer diesen Rahmen verlässt, handelt gegen das universelle Recht, verletzt die Gebote und verlässt damit auch die juristische Definition des Menschen.

Gebot [Juristisches Wörterbuch]

> ist die hoheitliche Anordnung eines bestimmten Verhaltens. Den Gegensatz zum Gebot bildet das Verbot. In der Regel ist das Gebot mit einer Rechtsfolge für den Fall der Unterlassung des gebotenen Verhaltens zu versehen. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 163

Gebot, das [DUDEN-online]

1. moralisches oder religiöses Gesetz, das ein bestimmtes Handeln, Verhalten [allgemein] verbindlich vorschreibt, fordert
2. von einer höheren Instanz ausgehende Willenskundgebung in schriftlicher oder mündlicher Form, die den Charakter eines Befehls oder einer Anweisung hat
3. Erfordernis, Notwendigkeit
4. Preisangebot des Bieters bei Versteigerungen

Synonyme zu *Gebot*

- Imperativ, Moralgesetz, Sittengesetz; (bildungssprachlich) Postulat; (Philosophie) kategorischer Imperativ
- Anordnung, Anweisung, Auftrag, Befehl, Bestimmung, Dekret, Erlass, Instruktion, Maßregel, Order, Verfügung, Verordnung, Vorschrift; (gehoben) Geheiß; (bildungssprachlich) Direktive; (scherzhaft) Ukas; (bayrisch) Anschaffe; (bildungssprachlich veraltet) Diktum, Injunktion; (besonders Geschichte) Edikt; (Amtssprache) Weisung; (EDV) Statement; (katholische Kirche) Kirchengebot
- Anforderung, Erfordernis, Notwendigkeit, Pflicht; (veraltet) Exigenz
- Angebot, Preisangebot

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gebot

Bei Wikipedia finden wir folgende Text:

Noachidische Gebote [Wikipedia]

Als Noachidische Gebote (auch Noachitische Gebote und veraltet Noachische Gebote) werden im Judentum sieben Gebote bezeichnet, die für alle Menschen Geltung haben sollen. Nichtjuden, die diese einhalten, können als Zaddik („Gerechte“) „Anteil an der kommenden Welt“ erhalten, weswegen das Judentum keine Notwendigkeit der Mission Andersglaubender lehrt. [...]

Etymologie

Noach lebte nach biblischer Überlieferung (Gen 5 EU) in der zehnten Generation nach Adam. Er, seine Frau, seine drei Söhne und deren Frauen waren nach der Überlieferung in Gen 8,15–22 EU die einzigen Überlebenden der Sintflut, womit sie zu Stammeltern der gesamten Menschheit wurden.

Die Gebote

Nach rabbinischer Auslegung waren zuerst sechs bereits seit Adam, dem ersten Menschen, geltende Anweisungen JHWHs bekannt: das Verbot des Götzendienstes, das Verbot der Gotteslästerung, das Gebot der Schaffung von Gerichtshöfen, das Verbot zu morden, das Verbot des Ehebruchs, das Verbot des Raubens.

Gemäß der Bibel wurde es den Menschen nach der Sintflut gestattet, Fleisch zu essen. Damit kam das Gebot hinzu, kein Blut zu essen: „Nur Fleisch, in dem noch Blut ist, dürft ihr nicht essen“ (Gen 9,4 EU).

Die Noachidischen Gebote

Nach rabbinischer Auffassung gelten alle Bestimmungen der Tora ausschließlich für Angehörige des jüdischen Volkes – in diesem Zusammenhang wird auch vom „Joch der Tora“ gesprochen. Alle anderen Menschen hätten nur eine geringe Anzahl grundsätzlicher Regeln zu befolgen, die menschliches Zusammenleben ermöglichen. Gemäß dem Talmud gelten die Noachidischen Gebote als allgemeines religiöses und ethisches Recht für alle Menschen,

unabhängig von jeder Religion oder staatlichen Ordnung.

Eine Liste der sieben Noachidischen Gebote findet sich im Talmudtraktat Sanhedrin 13, aber auch in der Tora werden sie teils genannt und teils angedeutet (Gen 9,1–13 EU).

Im Talmudtraktat Sanhedrin 56a/b werden die folgenden sieben noachidischen Gebote definiert

1. **Verbot von Mord**
2. **Verbot von Diebstahl**
3. **Verbot von Götzenanbetung**
4. **Verbot von Ehebruch**
5. **Verbot der Brutalität gegen Tiere**
6. **Verbot von Gotteslästerung**
7. **Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips**

Im Judentum wird jeder, der diese sieben Noachidischen Gebote akzeptiert und sich an sie hält, als Zaddik (Gerechter/Rechtschaffener) angesehen – es bedarf dazu keines besonderen Rituals. Die Organisation von Menschen, die diesen Weg bewusst gewählt haben, bezeichnet sich selbst als B'nei Noach „Kinder Noachs“. Lokale Verbände dieser Organisation gibt es in vielen Ländern.

Der Bund Gottes mit Noach

In der biblischen Flutgeschichte wird erstmals von einem Bund gesprochen, den Gott Noach vor der Flut verheißt (Gen 6,18 EU) und nach der Flut erfüllt (Gen 9,9 EU). Dieser Bund fasst die sieben „noachidischen Gebote“ Gottes in den Rahmen einer rechtlichen Beziehung zwischen Gott und den Menschen. Die rabbinische Tradition geht davon aus, dass die sieben Gebote des Bundes auch für die Kinder Noachs galten und damit für die ganze Menschheit (Gen 9,19 EU). Innerhalb dieses vertraglich „geschnittenen“ Bundes kann nun erst von Geboten gesprochen werden. Deshalb wurden die sieben Gebote die „noachidischen Gebote“ genannt, obwohl sechs davon schon seit Adam, vor der Flutgeschichte, bekannt waren.

Der Regenbogen

Noach galt als ein „gerechter, untadeliger Mann“ (Gen 6,9 EU). Die Zeiten, in denen er vor der Flut lebte, werden als verderbt gekennzeichnet (Gen 6,11 EU). Nachdem Noach Gott für seine Rettung ein Dankopfer dargebracht hat, trifft dieser mit ihm eine Vereinbarung: Es soll keine weitere Flut dieses Ausmaßes mehr über die Erde kommen – aber Noach und seine Nachkommen sollen sich an einige Regeln halten. Als Zeichen dieses Bündnisses steht der Regenbogen.

Heiden

Die jüdische Tradition fordert also, dass jeder Mensch ein Mindestmaß an religiösen und rechtlichen Regeln zu beachten hat. Von den rabbinischen Liste mit wenigen Geboten für alle Nicht-Juden ausgehend, wurden drei Klassen von Heiden abgeleitet:

1. der Nochri, hält die noachidischen Gebote nicht ein
2. der Ben Noach, hält die noachidischen Gebote ein
3. der Ger Toschaw, hat vor einem öffentlichen Gerichtshof erklärt, dass er die Noachidischen Gebote einhalten wird. Er durfte als Fremder im Heiligen Land wohnen.

Die kommende Welt

Der Glaube an eine Kommende Welt (Olam ha-Bah) bzw. an eine Welt des ewigen Lebens ist ein Grundprinzip des Judentums. Dieser jüdische Glaube ist von dem christlichen Glauben an das Ewige Leben fundamental unterschieden. Die jüdische Lehre spricht niemandem das Heil

> dieser kommenden Welt ab, droht aber auch nicht mit Höllenstrafen im Jenseits. Juden glauben schlicht, dass allen Menschen ein Anteil der kommenden Welt zuteilwerden kann. Es gibt zwar viele Vorstellungen der kommenden Welt, aber keine kanonische Festlegung ihrer Beschaffenheit; d.h., das Judentum kennt keine eindeutige Antwort darauf, was nach dem Tod mit uns geschieht. Die Frage nach dem Leben nach dem Tod wird auch als weniger wesentlich angesehen, als Fragen, die das Leben des Menschen auf Erden und in der Gesellschaft betreffen.
>
> Der jüdische Glaube an eine kommende Welt bedeutet nicht, dass Menschen, die nie von der Tora gehört haben, böse oder sonst minderwertige Menschen sind. Das Judentum lehrt den Glauben, dass alle Menschen mit Gott verbunden sind. Es gibt im Judentum daher keinen Grund, zu missionieren. Das Judentum lehrt auch, dass alle Menschen sich darin gleichen, dass sie weder prinzipiell gut noch böse sind, sondern eine Neigung zum Guten wie zum Bösen haben. Während des irdischen Lebens sollte sich der Mensch immer wieder für das Gute entscheiden. [...]
>
> **https://de.wikipedia.org/wiki/Noachidische_Gebote**

Als kleine Anmerkung sei festgehalten: Zur Geburt sind alle Menschen in ihrem biologischen Code mit den „Kommunikationsformen“ innerhalb der noachidischen Geboten programmiert. Erst die negativen Erlebnisse bzw. Traumata der Menschen bewirken eine Umprogrammierung. Nur wer Gewalt erlebt hat, wird selbst mit Gewalt kommunizieren. Bei Sexualstraftätern finden sich i.d.R. in der Vergangenheit schwerste Misshandlungen, die die Menschen zu dem werden ließen. Wer in Liebe und Geborgenheit aufwächst, wird diese Art zu leben ebenfalls weitergeben. Die Gebote bzw. Verbote geben den Rahmen für die „Menschen“ an, die vom rechten Weg abgekommen sind und wieder „ins Menschsein“ zurückfinden müssen. Ganz genau genommen sind diese Gebote / Verbote nicht für den Menschen gemacht, da „die Menschen“ diesen Rahmen von Natur aus einhalten und danach leben. Sie sind für die (wieder) "werdenden" Menschen als Leitfaden bzw. für die "Personen" als Handlungsvorschrift zu sehen.

Aufgrund der christlich-jüdischen Geschichte Europas, aus der sich unsere heutige Gesellschaft mit ihren Werten und Gesetzen entwickelt hat, ist dieser Vertrag zwischen dem Schöpfer und den Menschen auch heute noch der älteste bestehende Vertrag der Menschheit. Würden die Menschen sich nicht "irgendwo" auf ihre Wurzeln und auf ihre Geschichte besinnen, hätte die BRD vermutlich nicht seit 2005 eine Bundeskanzlerin aus der christlichen Union. Auch mit der Einladung des Papstes zu einer Rede im Bundestag hat die BRD den hohen Stellenwert des Glaubens bekräftigt.

Diese Rede beschreibt die Lage "in der Welt auf Erden" so treffend, dass man sich wundert, dass dies vom Papst genau so kritisch im Bundestag gesagt wurde.

Die Rede findet jeder Interessierte unter:

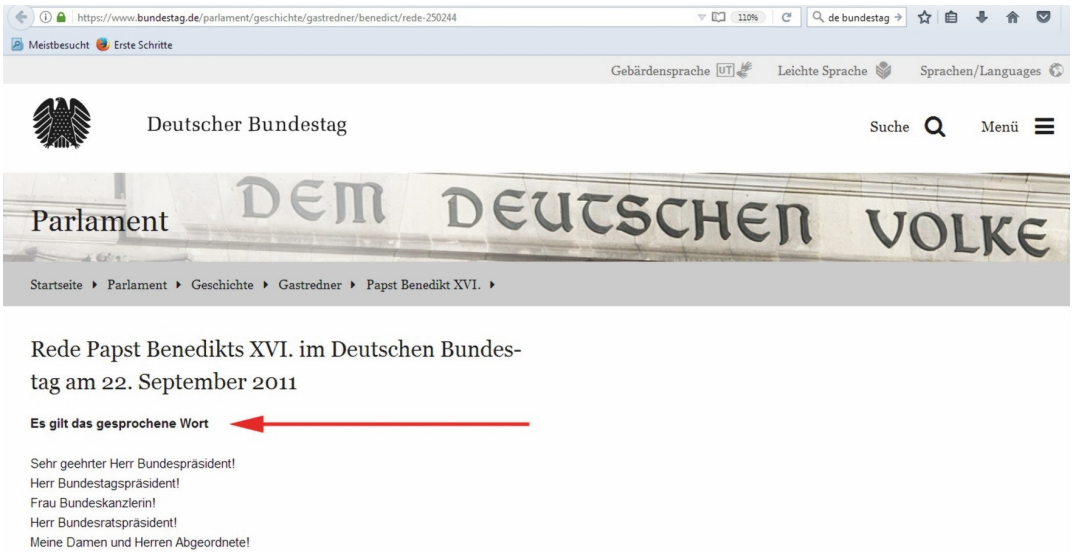
> **https://www.youtube.com/watch?v=dArmbkjY_GI**

Im Vorwort wurde die Rede abgedruckt und sollte (falls noch nicht geschehen) später in Videoform angeschaut werden, damit man auch den Beifall der Abgeordneten hört und sich von der Richtigkeit der Worte überzeugen kann.

Für diese tiefgreifenden Worte gab es entsprechenden stehenden Applaus der Zuhörer.

Also hat jeder das Recht und korrekterweise die Pflicht, die Forderungen aus der Rede umzusetzen, um die Menschheit vor der Selbstzerstörung zu retten, egal, ob es die Menschen oder die Bediensteten sind und egal, welchen Glauben oder welche Weltanschauung der Mensch hat. Der Bundestag hat in der Veröffentlichung zusätzlich und ergänzend zur Rede bekundet:

„Es gilt das gesprochene Wort.“



Wer aufgrund seiner Weltanschauung den Glauben an die BRD und an Fiktionen verloren hat, muss gemäß Artikel 132 Genfer Abkommen IV aus der Internierung entlassen werden. Das Genfer Abkommen IV ist das Tor aus der fiktiven Matrix zurück ins Recht. Wer nicht mehr beim Theaterstück mitmachen möchte, muss im Moment der Erkenntnis sofort „in Ruhe gelassen“ werden. Der Mensch erhält eine Person (Rolle), die geschützt ist und in der „Fiktion Staat“ Sonderrechte hat. Die BRD muss als Vertragspartner des Genfer Abkommens diesen Status garantieren und durchsetzen. Danach muss der Mensch und sein Besitz vor äußeren Zugriffen der Verwaltung (z. B. durch das "Finanzamt") geschützt werden. Somit ist der Mensch vor der Personifikation aus Artikel 116 geschützt.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 6

Das vorliegende Abkommen findet mit Beginn jedes Konflikts oder jeder Besetzung, wie sie im Artikel 2 erwähnt sind, Anwendung.

Auf dem Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien hört die Anwendung des Abkommens mit der allgemeinen Einstellung der militärischen Operationen auf.

Im besetzten Gebiet hört die Anwendung des vorliegenden Abkommens ein Jahr nach der allgemeinen Einstellung der militärischen Operationen auf. Die Besetzungsmacht ist jedoch – soweit sie die Funktionen einer Regierung in dem in Frage stehenden Gebiet ausübt – während der Dauer der Besetzung durch die Bestimmungen der folgenden Artikel des vorliegenden

Abkommens gebunden:1–12,27,29–34,47,49,51,52,53,59,61–77 und 143.

Geschützte Personen, deren Freilassung, Heimschaffung oder Niederlassung nach diesen Fristen stattfindet, bleiben in der Zwischenzeit im Genusse des vorliegenden Abkommens.

Nur wer sich zu den Menschenrechten bekennt und zurück ins Menschsein entlassen werden muss, kommt in den Genuss des Schutzes des Abkommens.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 4

Durch das Abkommen werden die Personen geschützt, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu irgendeinem Zeitpunkt und gleichgültig auf welche Weise in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besetzungsmacht befinden, deren Staatsangehörige sie nicht sind.

Die Angehörigen eines Staates, der durch das Abkommen nicht gebunden ist, werden durch das Abkommen nicht geschützt. Die Angehörigen eines neutralen Staates, die sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, und die Angehörigen eines mitkriegführenden Staates werden so lange nicht als geschützte Personen betrachtet, als der Staat, dessen Angehörige sie sind, eine normale diplomatische Vertretung bei dem Staate unterhält, in dessen Machtbereich sie sich befinden.

Die Bestimmungen des Teils II haben hingegen einen ausgedehnteren, im Artikel 13 umschriebenen Anwendungsbereich.

Personen, die durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See oder durch das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen geschützt sind, werden nicht als im Sinne des vorliegenden Abkommens geschützte Personen betrachtet.

Die Rechte aus dem Abkommen gelten kategorisch.

kategorisch [DUDEN-online]

keinen Widerspruch duldend; mit Nachdruck und bestimmt

https://www.duden.de/rechtschreibung/kategorisch

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 8

Die geschützten Personen können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Vereinbarungen einräumen.

Artikel 13

Die Bestimmungen dieses Teiles beziehen sich auf die Gesamtheit der Bevölkerung der in einen Konflikt verwickelten Länder, ohne jede, besonders auf Rasse, Nationalität, Religion oder politische Meinung beruhende Benachteiligung, und zielen darauf ab, die durch den Krieg verursachten Leiden zu mildern.

Ab Artikel 132 wird vorgeschrieben, wie und wann die Freilassung erfolgen muss.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 132

Jede internierte Person soll vom Gewahrsamsstaat freigelassen werden, sobald die Gründe, welche ihre Internierung verursacht haben, nicht mehr bestehen.

Ausserdem sollen sich die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen, während der Dauer der Feindseligkeiten Vereinbarungen über die Freilassung, die Heimschaffung, die Rückkehr an den Wohnort oder die Hospitalisierung gewisser Kategorien von Internierten in neutralen Ländern, insbesondere von Kindern, schwangeren Frauen und Müttern mit Säuglingen und kleinen Kindern, Verwundeten und Kranken oder seit langer Zeit festgehaltenen Internierten zu treffen.

Artikel 133

Die Internierung soll nach Beendigung der Feindseligkeiten so rasch als möglich aufhören.

Die auf dem Gebiete einer am Konflikt beteiligten Partei befindlichen Internierten, gegen die eine Strafverfolgung wegen Rechtsverletzungen anhängig ist, die nicht ausschliesslich disziplinarischer Massregelung unterliegen, können jedoch bis zum Abschluss des Verfahrens und gegebenenfalls bis zur Verbüssung der Strafe zurückgehalten werden. Das gleiche gilt für Internierte, die vorher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Nach Beendigung der Feindseligkeiten oder der Besetzung eines Gebietes sollen durch Übereinkunft zwischen dem Gewahrsamsstaat und den interessierten Mächten Kommissionen eingesetzt werden, um verstreute Internierte zu suchen.

Artikel 134

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich bemühen, bei Beendigung der Feindseligkeiten oder der Besetzung die Rückkehr aller Internierten an ihren letzten Wohnsitz zu gewährleisten oder ihre Heimschaffung zu erleichtern.

Die Kosten für die Heimschaffung muss laut Artikel 135 der Gewahrsamsstaat tragen.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 135

Der Gewahrsamsstaat soll die Kosten für die Rückkehr der freigelassenen Internierten an die Orte, wo sie im Augenblick ihrer Internierung wohnten, oder, falls er sie im Verlaufe einer Reise oder auf hoher See festgehalten hat, für die Fortsetzung ihrer Reise oder für ihre Rückkehr an den Ausgangsort die Kosten übernehmen.

Wenn der Gewahrsamsstaat einem freigelassenen Internierten, der bereits vorher auf seinem Gebiet seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, die Bewilligung verweigert, dort zu wohnen, so hat er die Kosten für seine Heimschaffung zu übernehmen. Wenn hingegen der Internierte es vorzieht, in sein Land zurückzukehren, und zwar auf eigene Verantwortung oder um einer Weisung der Regierung, welcher er Gehorsam schuldet, Folge zu leisten, so ist der Gewahrsamsstaat nicht verpflichtet, diese Kosten ausserhalb seines Gebietes zu übernehmen. Er ist auch nicht verpflichtet, die Kosten für die Heimschaffung eines Internierten, der auf eigenen Wunsch interniert wurde, zu zahlen.

Werden Internierte gemäss Artikel 45 überführt, so sollen sich die Macht, die sie übergibt, und jene, die sie übernimmt, über den Anteil der Kosten einigen, welche jede von ihnen zu tragen hat.

Diese Bestimmungen sollen besondere Abmachungen nicht beeinträchtigen, die zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien in bezug auf den Austausch und die Heimschaffung ihrer in feindlicher Gewalt befindlichen Staatsangehörigen getroffen werden.

Die Heimschaffung bedeutet nicht unbedingt eine Veränderung des Lebensraumes, sondern die Änderung des Rechtkreises der Person oder des Menschen. Dazu wurde diese Definition geschaffen:

> **Heimschaffung** [GAIA AKADEMIE]
>
> Von der Schutzmacht überwachter Vorgang des „Übergangs oder Wechsels“ vom Recht(losen)kreis der Internierung oder Kriegsgefangenschaft, in den natürlichen Rechtkreis der Heimat der Menschen, in die rechtliche oder geografische Heimat. Heimschaffung kann lediglich der Wechsel der zuständigen Jurisdiktion sein, ohne dass der geografische Ort dazu gewechselt werden muss. Den Vollzug der Heimschaffung setzt voraus, das die Gründe welche die Internierung verursacht haben, nicht mehr bestehen und dass eine Schutzmacht existiert.
>
> **Diese Definition wird Teil eines eigenen Wörterbuches zum Naturrecht der GAIA AKADEMIE**

Da es die rechtliche Heimat des Deutschen Volks der Menschen mit der entsprechenden Selbstbestimmtheit nicht gibt, muss die komplette Bedarfs- und Anspruchsabgeltung geschützter Person sichergestellt werden, bis dieser Zustand wieder hergestellt wurde.

Die Situation ist „etwas tricky“. Der Mensch, der erkennt, dass er der Mensch ist, kommt durch die Erkenntnis in den Genuss der Rechte einer geschützten Person, in denen der Mensch vor der Personifikation in Form der Staatsangehörigkeit innerhalb der Fiktion geschützt wird.

Diese Versorgungspflicht ist im Artikel 55 festgehalten und umfasst alles, was die geschützten Personen benötigen.

> ***Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51***
> ***Artikel 55***
>
> *Die Besetzungsmacht hat die Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen; insbesondere hat sie Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel einzuführen, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebietes nicht ausreichen.*
>
> *Die Besetzungsmacht darf keine im besetzten Gebiete befindlichen Lebensmittel, Waren oder medizinischen Ausrüstungen requirieren, ausgenommen für die Besetzungskräfte und -verwaltung. und auch dann nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung. Unter Vorbehalt der Bestimmungen anderer internationaler Abkommen hat die Besetzungsmacht die notwendigen Vorkehren zu treffen, damit eine gerechte Entschädigung für die requirierten Güter gezahlt wird.*
>
> *Die Schutzmächte können jederzeit ohne weiteres den Stand der Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten in den besetzten Gebieten untersuchen, unter Vorbehalt von zeitweiligen Beschränkungen, die aus zwingenden militärischen Erfordernissen auferlegt werden könnten.*
>
> ***Artikel 59***
>
> *Wenn die Bevölkerung eines besetzten Gebietes oder ein Teil derselben ungenügend versorgt wird, soll die Besetzungsmacht Hilfsaktionen zugunsten dieser Bevölkerung gestatten und sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln erleichtern.*
>
> *Solche Hilfsaktionen, die entweder durch Staaten oder durch eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, unternommen werden können, sollen insbesondere aus Lebensmittel-, Arznei- und Kleidungssendungen bestehen.*

Alle Vertragsstaaten haben die freie Durchfuhr dieser Sendungen zu gestatten und ihren Schutz zu gewährleisten.

Eine Macht, die die freie Durchfuhr von Sendungen gewährt, die für ein von einer feindlichen Partei besetztes Gebiet bestimmt sind, hat jedoch das Recht, die Sendungen zu prüfen, ihre Durchfuhr nach vorgeschriebenen Zeiten und Wegen zu regeln und von der Schutzmacht ausreichende Zusicherungen zu verlangen, dass diese Sendungen zur Hilfeleistung an die notleidende Bevölkerung bestimmt sind und nicht zum Vorteil der Besetzungsmacht verwendet werden.

Artikel 60

Die Hilfssendungen entbinden die Besetzungsmacht in keiner Weise von den ihr durch die Artikel 55, 56 und 59 auferlegten Verantwortlichkeiten. Sie darf die Hilfssendungen auf keine Weise für einen anderen als den vorbestimmten Zweck verwenden, ausgenommen in Fällen dringender Notwendigkeit, im Interesse der Bevölkerung des besetzten Gebietes und mit Zustimmung der Schutzmacht.

Wer den Glauben an die Fiktion verloren hat, muss von der BRD gemäß ihrer Grundrechtverpflichtung vollumfänglich versorgt werden.

Die geschützten Personen unterstehen gemäß Artikel 149 dem Gerichtshof der Menschen, den sie sich durch Eintragung in die Genesis-Datenbank als Zugehöriger freiwillig als zuständigen Pflichtgerichtshof gewählt haben. Der Gerichtshof der Menschen wird ab Seite 690 detaillierter erläutert. Die Genesis-Datenbank folgt im nächsten Kapitel.

Durch die Wahl des GdM als zuständiges Pflichtgericht wechselt der Mensch seinen Rechtkreis. Die (Gerichte der) Verwaltungsbehörden sind nicht mehr zuständig für diesen Menschen mit dem Status geschützte Person. Im Kapitel zum GdM wird Näheres erläutert.

Sollten die Bediensteten der Verwaltungsbehörden. oder andere Personen gegen diesen zwingend einzuhaltenden völkerrechtlichen Vertrag verstoßen, ist das Völkerstrafrecht anzuwenden.

Das Völkerstrafrecht hat die BRD im Völkerstrafgesetzbuch verbindlich festgehalten. Die Strafen sind unerwartet hart und hoch.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 147

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das vorliegende Abkommen geschützt sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, ungesetzliche Deportation oder Versetzung, ungesetzliche Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

Mit der Eintragung in die Genesis-Datenbank ändert der Mensch Rubrum, Rechtswahl

und Gerichtsstand.

Geschützte Person = Menschenrechte

5.3.11 Das Völkerstrafrecht / das Völkerstrafgesetzbuch (VstGB)

1. ***Straftaten gegen geschützte Personen oder gegen die Genfer Abkommen sind nach Völkerstrafgesetzbuch zu ahnden und verjähren nicht.***

2. ***Die Schutzmacht ist besonders durch Gesetze geschützt.***

3. ***Straftaten gegen die Schutzmacht werden mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet.***

Völkerstrafrecht [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Der Begriff des Völkerstrafrechts wird in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Zum einen handelt es sich um völkerrechtliche Normen, die unmittelbar (ohne Vermittlung staatlichen Rechts) das Verhalten von Einzelpersonen strafrechtlich sanktionieren. Das Völkergewohnheitsrecht kennt noch keine derartigen Normen; diese können sich nur aus völkerrechtlichem Vertragsrecht ergeben: Ein solcher Vertrag war das Londoner Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achsenmächte vom 8.8.1945, dessen Bestandteil die Charta des Internationalen Militärgerichtshofs bildete. Art VI der Charta bezeichnete als Straftaten, deretwegen die Angeklagten sich zu verantworten hatten, l. Verbrechen gegen den Frieden (insbesondere Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges), 2. Kriegsverbrechen (Verletzungen des Kriegsrechts oder Kriegsbrauchs), 3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (zB Mord, Ausrottung, Versklavung, Verschleppung oder andere unmenschliche Handlungen, begangen vor oder während des Krieges gegen irgendeine Zivilbevölkerung). Seit dem Abschluss der Verfahren vor den Internationalen Militärgerichtshöfen in Nürnberg und Tokio ist es zu der vorgesehenen Kodifizierung des allgemeinen Völkerstrafrechts nach denn Vorbild des Londoner Abkommens nicht mehr gekommen. Auch ein ständiger internationaler Strafgerichtshof ist nicht gebildet worden.

In einem weiteren Sinne kann man unter Völkerstrafrecht auch diejenigen Normen des nationalen Strafrechts verstehen, die sich gegen die Verletzung völkerrechtlich anerkannter Rechtsgüter richten. Die Staaten haben sich in einer großen Zahl von Kollektivverträgen verpflichtet, entsprechende Strafbestimmungen zu schaffen und ihre Verletzung zu verfolgen. Hierzu zählen seit langem zB die Piraterie, der Sklavenhandel, der Frauen- und Kinderhandel sowie die Falschmünzerei. Nach dem Zweiten Weltkrieg sind Übereinkommen zur Bestrafung des Völkermordes, zur Bekämpfung von Flugzeugentführungen (Terrorismusbekämpfung) , zum Schutz von Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention), zur Bekämpfung der Geiselnahme (BGBl 1980 11 S 1361) und der Folter abgeschlossen worden. Nach den Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1949 müssen schwere Verletzungen ihrer Bestimmungen strafrechtlich geahndet werden. In dem Übereinkommen vom 26.11.1968 haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre strafrechtlichen Verjährungsvorschriften nicht auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzuwenden.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 1124

Der IKRK-Beratungsdienst zum humanitären Völkerrecht hat mit Experten für Gewohnheitsrecht ein „Modell-Gesetz“ zur Umsetzung der Bestimmungen der vier Genfer Konventionen von 12. August 1949, ihre Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 und ihr Zusatzprotokoll III vom 8. Dezember 2005 ausgearbeitet.

Das Völkerstrafgesetzbuch wurde von diesem „Modellgesetz“ abgeleitet und entspricht damit internationalen „Standards“.

Wenn Bedienstete oder andere Personen gegen das Genfer Abkommen IV verstoßen, ist das Völkerstrafgesetzbuch der BRD (VStGB) anzuwenden.

Auf Verstöße gegen die Genfer Abkommen in Bezug auf geschützte Personen stehen langjährige Haftstrafen. Eine Verjährung gibt es nicht.

Völkerstrafgesetzbuch (VstGB)
§ 5 Unverjährbarkeit

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

§ 8 Kriegsverbrechen gegen Personen

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. *eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet,*
2. *eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Geisel nimmt,*
3. *eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt,*
4. *eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,*
5. *Kinder unter 15 Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet oder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingliedert oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet,*
6. *eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person, die sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er sie unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,*
7. *gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, insbesondere die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,*
8. *eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, indem er*
   a) *an einer solchen Person Versuche vornimmt, in die sie nicht zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat oder die weder medizinisch notwendig sind*

noch in ihrem Interesse durchgeführt werden,

b) einer solchen Person Gewebe oder Organe für Übertragungszwecke entnimmt, sofern es sich nicht um die Entnahme von Blut oder Haut zu therapeutischen Zwecken im Einklang mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen handelt und die Person zuvor nicht freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder

c) bei einer solchen Person medizinisch nicht anerkannte Behandlungsmethoden anwendet, ohne dass dies medizinisch notwendig ist und die Person zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder

9. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen der Nummern 6 bis 8 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in den Fällen der Nummer 9 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei verwundet, nachdem dieser sich bedingungslos ergeben hat oder sonst außer Gefecht ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt

1. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 rechtswidrig gefangen hält oder ihre Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert,

2. als Angehöriger einer Besatzungsmacht einen Teil der eigenen Zivilbevölkerung in das besetzte Gebiet überführt,

3. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht nötigt oder

4. einen Angehörigen der gegnerischen Partei mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land teilzunehmen,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(4) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 den Tod des Opfers, so ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Führt eine Handlung nach Absatz 1 Nr. 8 zum Tod oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 3 Nr. 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen sind

1. im internationalen bewaffneten Konflikt: geschützte Personen im Sinne der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I (Anlage zu diesem Gesetz), namentlich

Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und Zivilpersonen;

2. *im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige sowie Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden;*
3. *im internationalen und im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, welche die Waffen gestreckt haben oder in sonstiger Weise wehrlos sind.*

Die BRD ist Vertragspartner und zur Umsetzung der Verträge im heiligen Auftrag gemäß Artikel 25 GG und Artikel 73 UN-Charta verpflichtet.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

UN-Charta
Artikel 73 Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

[...]

Die BRD ist zur Umsetzung der Genfer Abkommen verpflichtet, jedoch nicht zuständig. Zuständig ist gemäß Artikel 9 ausschließlich die Schutzmacht.

Die Schutzmacht weist als oberstes Besatzungsamt den Gewahrsamsstaat zur Umsetzung der des Genfer Abkommens an und übernimmt in diesem Moment die Rolle der Behördenaufsicht.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 9

Das vorliegende Abkommen ist unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte anzuwenden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeichnen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission auszuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in grösstmöglichem Masse erleichtern.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, in dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen.

Werden Menschen aufgrund ihres Glaubens öffentlich diskriminiert, in ihrer Ehre beleidigt oder nachteilig behandelt, liegt eine Verletzung des öffentlichen Friedens, ein Religionsdelikt, Volksverhetzung oder sogar Völkermord vor.

diskriminieren [DUDEN-online]

1. durch [unzutreffende] Äußerungen, Behauptungen in der Öffentlichkeit jemandes Ansehen, Ruf schaden; jemanden, etwas herabwürdigen
2. (durch unterschiedliche Behandlung) benachteiligen, zurücksetzen; (durch Nähren von Vorurteilen) verächtlich machen
3. unterscheiden

Synonyme zu *diskriminieren*

- abqualifizieren, abwerten, durch den Schmutz ziehen, herabsetzen, heruntersetzen, in den Schmutz treten/ziehen, in ein schlechtes Licht rücken/setzen/stellen, in Misskredit/Verruf bringen, in üblen Ruf bringen, kleinreden, schlechtmachen, verächtlich machen; (gehoben) schmähen, verunglimpfen; (umgangssprachlich) durch den Dreck ziehen, in den Dreck treten/ziehen, madigmachen, niedermachen, runtersetzen; (salopp) abschmieren, heruntermachen, herziehen; (Jargon) dissen; (abwertend) verteufeln; (bildungssprachlich abwertend) denunzieren, diffamieren; (umgangssprachlich abwertend) miesmachen; (süddeutsch, österreichisch umgangssprachlich) ausrichten
- benachteiligen, übergehen, übervorteilen, ungerecht behandeln, zurücksetzen; (österreichisch umgangssprachlich) bedienen
- auseinanderhalten, gegeneinander abgrenzen, sondern, trennen, unterscheiden, voneinander abheben; (bildungssprachlich) differenzieren; (umgangssprachlich) auseinanderkennen; (schweizerische Amtssprache) ausscheiden

https://www.duden.de/rechtschreibung/diskriminieren

Ehre [Juristisches Wörterbuch]

ist der innere und äußere Wert eines Menschen, seine Würde und Geltung innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Die Verletzung der Ehre ist strafbar (§§ 185ff. StGB) und begründet in der Form der Verletzung eines Schutzgesetzes bzw. der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch einem Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung. Gegenüber einer Störung der E. besteht ein Störungsabwehranspruch (Beseitigungsanspruch, Unterlassungsanspruch).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 113

Beleidigung [Juristisches Wörterbuch]

(§§ 185ff. StGB) ist die nach außen dringende Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung eines andern. Die B. kann sich gegen einzelne Personen (z. B. auch juristische Personen), Personengemeinschaften, Behörden, sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung (§ 194 III StGB) oder gegen allgemeine, bestimmbare Personenmehrheiten (Kollektivbeleidigung z. B. die deutschen Juden, die deutschen Polizisten) richten. Die B. ist vor allem möglich als einfache B. (z. B. Formalbeleidigung, tätliche B.), üble Nachrede oder Verleumdung. Sie kann auch über das Mittel einer Videokamera erfolgen (z. B. durch Ausstrecken des Mittelfingers vor laufender Kamera). Die B. ist nicht rechtswidrig, wenn der Täter in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt (§ 193 StGB). Sie ist ein Antragsdelikt. Sie wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft. Die Bezeichnung eines Erklärenden (E.) als Lügner oder Dieb ist dann keine B., wenn die behauptete Tatsache wahr ist (E. ein erwiesener Lügner

und Betrüger ist) und die Umstände der Äußerung eine bewusste Missachtung nicht erkennen lassen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 54

öffentlicher Friede [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

objektiver Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und das subjektive Bewusstsein der Bevölkerung, in Ruhe und Frieden zu leben. Es handelt sich hierbei um ein strafrechtlich besonders geschütztes Rechtsgut:

- Nach §126 StGB wird die vorsätzliche Störung des öffentlichen Friedens durch Androhen von Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bezugstat muss immer eine rechtswidrige Katalogtat i.S.d. §126 Abs.1 Nr.17 StGB sein. Die Tathandlung des Androhens ist erfüllt, wenn zum Ausdruck kommt, dass die schwere Tat durch den Drohenden selbst oder kraft seines Einflusses durch andere tatsächlich oder vorgeblich verwirklicht werden soll. Strafbar ist nach Abs.2 der Norm auch das wissentliche Vortäuschen, d.h. die fälschliche Warnung des Täters über das Bevorstehen einer solchen Katalogtat. Beide Tathandlungsalternativen müssen in einer Weise geschehen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Insoweit ist schon die Möglichkeit, dass Teile der Bevölkerung in ihrem Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert werden oder potenzielle Täter zu der Begehung von Straftaten wie den angedrohten aufgehetzt werden können, für die Tatbestandsverwirklichung ausreichend. Eine konkrete Gefährdung (Gefährdungsdelikte) oder gar Beeinträchtigung des öffentlichen Friedens ist für §126 StGB nicht erforderlich.
- Strafbar ist nach §130 StGB die Volksverhetzung, einschließlich der Auschwitz-Lüge.
- In §130a StGB (»Anleitung zu Straftaten«) wird die vorsätzliche Verbreitung oder anderweitige Zugänglichmachung von Schriften und anderen Darstellungen, die geeignet sind, als Anleitung zu einer der in §126 Abs.1 StGB genannten Katalogtaten zu dienen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Die Schrift muss entweder objektiv die Bereitschaft anderer fördern oder wecken, eine solche Tat zu begehen (Abs.1), oder es ist eine diesbezügliche Absicht des Täters erforderlich (Abs.2). »Anleitung« i.S.d. Norm ist eine Kenntnis vermittelnde Unterrichtung über die Möglichkeit der Tatbegehung mit einer auf die Förderung der Tatbereitschaft gerichteten Tendenz (z. B. eine Anleitung zur Herstellung von Sprengsätzen in sog. »Terroristenkochbüchern«). Dem Tatbestand unterfallen aber solche Darstellungen nicht, die der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder Lehre, der Berichterstattung, der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen (Abs.3).
- Die vorsätzliche Verbreitung gewaltverherrlichender oder -verharmlosender Darstellungen von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten in einer die Menschenwürde verletzenden Darstellungsart durch Schriften oder über sonstige Medien oder Teledienste (bes. via Internet), den Bild- oder Hörfunk wird nach §131 StGB (»Gewaltdarstellung«) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet. Strafbedrohte Tathandlungen sind auch das öffentliche oder gegenüber Minderjährigen erfolgte Zugänglichmachen solcher Darstellungen bzw. das Herstellen, Beziehen, Liefern etc. in Verwendungsabsicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.
- Nach §140 StGB wird die vorsätzliche Belohnung und Billigung von Straftaten mit

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Voraussetzung dieser Strafnorm ist eine in der Vergangenheit liegende besonders schwere rechtswidrige Tat oder versuchte Tat aus den Katalogen des §138 Abs.1 Nr.15 StGB (Nichtanzeige von Straftaten) und des §126 Abs.1 StGB, z. B. Mord oder Raub. Tathandlungen des §140 StGB sind das Belohnen (Nr.1), also die Zuwendung eines beliebigen Vorteils an einen Tatbeteiligten, oder die öffentliche Billigung der Tat in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften in einer friedensstörenden Weise (Nr.2), d.h. Gutheißen der rechtswidrigen Tat gegenüber der Öffentlichkeit. Die Vorschrift tritt aber auf Konkurrenzebene (Konkurrenzen) hinter einer strafbaren Teilnahme (Anstiftung, Beihilfe) an der Bezugstat zurück; dies gilt auch dann, wenn die Belohnung oder Billigung deshalb Teilnahme an der Tat ist, weil sie zuvor zugesagt wurde.

- Die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinen ist in §166 StGB unter Strafe gestellt (Religionsdelikte).

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, CD-ROM zum Buch

Religionsdelikte [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

Im 11. Abschnitt des StGB (§§166-168) sind die Vergehen wider das (religiöse) Bekenntnis und das Pietätsgefühl normiert. Schutzgut der Religionsdelikte ist der öffentliche Friede (§§166,167 StGB) und das allgemeine Pietätsempfinden (§§167a, 168 StGB), nicht aber das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis an sich.

Nach §166 StGB (»Religionsbeschimpfung«) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§11 Abs.3 StGB) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer beschimpft, d.h. eine durch Form oder Inhalt besonders verletzende oder rohe Äußerung der Missachtung kundtut (Abs.1). Die entsprechende Beschimpfung von inländischen Kirchen, anderen Religionsgesellschaften, Weltanschauungsvereinigungen sowie ihren Einrichtungen und ihren Gebräuchen wird ebenso bestraft (Abs.2). Damit unterscheidet §166 StGB hinsichtlich des angegriffenen Objekts zwischen dem individuellen oder kollektiven Bekenntnis an sich (z. B. der Glaube an die Auferstehung Jesu oder an die Anthroposophie) und den entsprechenden Institutionen (z. B. die verschiedenen Kirchen, unabhängig von deren Rechtsstellung, oder der deutsche Freidenkerverband) bzw. der Ausübung des Bekenntnisses (z. B. Firmung, Konfirmation, Marienverehrung oder Beichte). Strafbar ist in beiden Tatalternativen nur die vorsätzliche Religionsbeschimpfung, die zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet ist. Wissenschaftliche Kritik ist schon nicht tatbestandlich; bei einer Beschimpfung durch Kunstwerke z. B. mittels Skulpturen, Satire oder Karikaturen kann im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierte Kunstfreiheit des Art.5 Abs.3 GG eine Abwägung im Einzelfall erforderlich sein.

Die absichtliche grobe Störung der Religionsausübung wird nach §167 StGB ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Geschützt wird insoweit der kirchliche Gottesdienst, gottesdienstähnliche Handlungen (z. B. eine Prozession) und entsprechende Feiern einer inländischen Weltanschauungsvereinigung vor nicht unerheblichen Behinderungen. Inkriminiert ist auch die vorsätzliche Verübung beschimpfenden Unfugs an einem Ort, der einem religiösen Gottesdienst gewidmet ist (z. B. in Kirchen oder Synagogen). Die erforderliche grobe und ungehörige Missachtenskundgabe kann beispielsweise in der Vornahme sexueller Handlungen oder dem Anschmieren von Hakenkreuzen liegen.

Eine entsprechende Strafandrohung besteht auch für die wissentliche oder absichtliche Störung einer Bestattungsfeier (§167a StGB). Auf den Ort (Friedhof, Trauerhaus), an dem von dem Verstorbenen Abschied genommen wird, kommt es insoweit nicht an.

Die vorsätzliche Störung der Totenruhe (§168 StGB) wird ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Tatbestandlich handelt hierbei zum einen, wer unbefugt den Körper oder die Asche eines Verstorbenen oder eine tote Leibesfrucht ganz oder teilweise aus dem Gewahrsam des Berechtigten wegnimmt. Hierfür ist im Gegensatz zum Diebstahl schon die Aufhebung des tatsächlichen Obhutsverhältnisses des Berechtigten (naher Angehöriger, Krankenhaus- oder Friedhofsverwaltung) ausreichend; die Begründung tätereigenen Gewahrsams ist nicht erforderlich. Eine Strafbarkeit i.d.S. ist ausgeschlossen bei der Entnahme von Leichen- oder Organteilen aufgrund einer rechtmäßigen Sektion, Obduktion oder Transplantation.

Die Organentnahme zu Transplantationszwecken, die unter Verstoß gegen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen der §§3,4 TPG erfolgt, ist nach der lex specialis des §19 TPG strafbar; eine Anwendung des §168 StGB scheidet insoweit aus. Umstritten ist, inwieweit in den Körper künstlich eingefügte Teile wie Herzschrittmacher, Prothesen o.Ä. als tatbestandliche Leichenteile anzusehen sind.

Inkriminiert ist schließlich auch die Verübung beschimpfenden Unfugs an dem Körper des Verstorbenen (auch der Asche oder der toten Leibesfrucht) oder eine entsprechend grob ungehörige Missachtenskundgabe an einer Aufbahrungs-, Beisetzungs- oder öffentlichen Totengedenkstätte und die Beschädigung oder Zerstörung einer solchen Ruhestätte. Der Versuch der Störung der Totenruhe ist für alle Tatvarianten mit Strafe bedroht (§168 Abs.3 StGB).

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, CD-ROM zum Buch

Volksverhetzung [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

Zum Schutz des öffentlichen Friedens und auch der von einer Hetze betroffenen Menschen ist die vorsätzliche Volksverhetzung in §130 StGB unter Strafe gestellt.

Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren werden die Aufstachelung zum Hass oder die Aufforderung zu Willkürmaßnahmen gegen inländische Bevölkerungsteile (z. B. Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Moslems, Juden, Ausländer oder Asylbewerber) und der Angriff auf die Menschenwürde anderer durch das Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden von solchen Bevölkerungsteilen bestraft (Abs.1, Nr.1 u.2). In beiden Varianten muss die Tathandlung geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Die zweite Begehungsalternative ist verwirklicht, wenn den angegriffenen Personen ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gesellschaft bestritten wird und sie als unterwertige Wesen behandelt werden. Die Beeinträchtigung einzelner Persönlichkeitsrechte genügt dafür ebenso wenig wie eine bloße Beleidigung.

Nach dem allgemeinen »Anti-Diskriminierungs-Tatbestand« des Abs.2 hat der Täter eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe verwirkt, wenn er gegen Bevölkerungsteile i.S.d. Abs.1 oder gegen (ausländische) nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen mittels Schriften (§11 Abs.3 StGB), Hörfunk oder Fernsehen oder sonstigen (Live-)Darbietungen durch Medien- oder Teledienste (vgl. §130 Abs.2 Nr.2 StGB) hetzt. Die verbreitete Hetze muss inhaltlich der des 1. Abs. entsprechen, allerdings ist die Eignung zur Gefährdung des öffentlichen Friedens hier keine Tatbestandsvoraussetzung. Tatbestandlich sind schon die Verbreitung, öffentliche Ausstellung oder das anderweitige Zugänglichmachen eines solch hetzerischen Mediums. Ausgeschlossen ist die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift jedoch beim Vorliegen sachlicher Gründe i.S.d. §86 Abs.3 StGB (Abs.5).

In Abs.3 wird für das Billigen, Leugnen und Verharmlosen des nationalsozialistischen Völkermords, in einer zur Störung des öffentlichen Friedens geeigneten Weise, eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe angedroht, falls die entsprechende Tathandlung öffentlich oder in einer Versammlung begangen wird. Somit erfasst diese

Strafnorm nicht nur die eigentliche Auschwitz-Lüge, sondern auch das Bagatellisieren und Gutheißen der Massenmorde an Juden, Sinti und anderen Gruppen sowie weiteren schwerwiegenden Unrechts, das heute §6 des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) unterfiele (z. B. Siedlungsmaßnahmen in den besetzten Gebieten zum Zweck der Schaffung von »Lebensraum im Osten«).

Strafbar macht sich auch ein Verteidiger, der abwegige Beweisanträge stellt, um diese historische Wahrheit zu »widerlegen«.

Für Schriften derartigen Inhalts gilt §130 Abs.2 StGB entsprechend (Abs.4).

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, CD-ROM zum Buch

Völkerstrafgesetzbuch (VstGB)

§ 6 – Völkermord

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

1. *ein Mitglied der Gruppe tötet,*
2. *einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,*
3. *die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,*
4. *Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,*
5. *ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.*

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

§ 7 – Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

1. *einen Menschen tötet,*
2. *in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,*
3. *Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt,*
4. *einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,*
5. *einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,*
6. *einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von*

Zwang geschwängerte Frau gefangen hält,

7. *einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,*

   a) *ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder*

   b) *sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,*

8. *einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,*

9. *einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder*

10. *eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt,*

wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

Die Schutzmacht (das IZMR) und alle anderen humanitären Hilfsorganisationen werden durch das Völkerstrafrecht besonders geschützt.

Völkerstrafgesetzbuch (VstGB)
§ 10 – Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. einen Angriff gegen Personen, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge richtet, die an einer humanitären Hilfsmission oder an einer friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird, oder

2. einen Angriff gegen Personen, Gebäude, Material, Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel richtet, die in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen gekennzeichnet sind,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen, insbesondere wenn der Angriff nicht mit militärischen Mitteln erfolgt, ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt die Schutzzeichen der Genfer Abkommen, die Parlamentärflagge oder die Flagge, die militärischen Abzeichen oder die Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen missbraucht und dadurch den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen (§ 226 des Strafgesetzbuches) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 148

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei aufgrund der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verletzungen zufallen.

Anlage (zu § 8 Abs. 6 Nr. 1)

Die Genfer Abkommen im Sinne des Gesetzes sind:

I. Genfer Abkommen - vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (BGBl. 1954 II S. 781, 783),

II. Genfer Abkommen - vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl. 1954 II S. 781, 813),

III. Genfer Abkommen - vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II S. 781, 838)

IV. Genfer Abkommen - vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781, 917).

Das Zusatzprotokoll I im Sinne des Gesetzes ist:

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551).

Grundrechtverletzungen verjähren nicht.

An dieser Stelle sei kurz der Fall Oskar Gröning erwähnt. Dieser arbeitete von 1942 – 1944 als Buchhalter der SS im Konzentrationslager Auschwitz und wurde im Jahr 2015 zu 4 Jahren Haft wegen Beihilfe zum 300.000-fachen Mord verurteilt. Jeder, der derartige Menschenrechtverletzungen fördert oder mit seiner Arbeit erst möglich macht, ist mitschuldig an den darauf entstehenden Verbrechen. Auch die Putzfrau und der Postbote sind mitschuldig. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Wenn die Justiz oder die Polizei Grundrechtverletzungen begeht, sind alle, die in diesem Gericht oder in der entsprechenden Polizeidienstelle arbeiten, mitschuldig, wenn sie nicht versucht haben, diese Verbrechen zu verhindern.

mitgegangen – mitgefangen – mitgehangen

Diese alte Volksweisheit kennt wohl jeder. Die Bedeutung ist wohl den meisten nicht so ganz bewusst. Man kann es so beschreiben: Wer mitmacht, braucht sich nicht wundern, wenn er oder sie dafür die Konsequenzen tragen muss. Früher wurde man im schlimmsten Fall für ein Verbrechen gehängt. An dieser Stelle hat diese Volksweisheit ihre Berechtigung verloren bzw. muss dem Zeitgeist in seiner Formulierung angepasst werden. Man kann niemanden mit dem Tod bestrafen, weil er sich nicht wie ein Mensch benommen hat. Damit lässt man ihm die Möglichkeit zur Erkenntnis von richtig und falsch und nimmt dem Wesen die Möglichkeit des Menschwerdens. Im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen muss das Sprichwort in der Zukunft in etwa so lauten:

mitgemacht – mitertappt – mit auszubaden

5.3.12 Die Genesis-Datenbank

1. Über die Genesis-Datenbank organisiert und bewaltet das Zentralmeldeamt alle Eintragungen der geschützten Personen, sowie der Amtsträger des IZMRs und seiner Derivatorganisationen.

Die Genesis-Datenbank ist die in Artikel 140 geforderte zentrale Auskunftsstelle des Zentralmeldeamts vom IZMR für geschützte Personen und wird in einem neutralen Land (der Schweiz) geführt.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 140

Für geschützte Personen, insbesondere für Internierte, soll eine zentrale Auskunftsstelle in einem neutralen Land geschaffen werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz soll den in Frage kommenden Mächten, sofern es ihm notwendig erscheint, die Organisation dieser Zentralstelle vorschlagen, die dieselbe wie die in Artikel 123 des Genfer Abkommens vom 12. August 194912 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehene Zentralstelle sein kann.

Diese Zentralstelle ist beauftragt, alle Auskünfte der in Artikel 136 vorgesehenen Art, die sie auf offiziellem oder privatem Wege beschaffen kann, zu sammeln. Sie soll sie so rasch wie möglich an das Herkunfts oder Niederlassungsland der betreffenden Person weiterleiten, ausgenommen in Fällen, wo diese Weiterleitung den Personen, die diese Auskünfte betreffen, oder ihrer Familie schaden könnte. Von seiten der am Konflikt beteiligten Parteien soll diese Zentralstelle alle angemessenen Erleichterungen zur Durchführung dieser Weiterleitungen erhalten.

Die Hohen Vertragsparteien und im besondern jene, deren Angehörigen die Dienste der Zentralstelle zugute kommen, werden aufgefordert, ihr die finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen, deren sie bedarf.

Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht als eine Beschränkung der humanitären Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der in Artikel 142 erwähnten Hilfsgesellschaften ausgelegt werden.

12 SR 0.518.42

In der Genesis-Datenbank werden einerseits die geschützten Personen und ihr Besitz eingetragen und die Information öffentlich für die Verwaltungsbehörden bereitgestellt, andererseits werden dort die Amtsträger des IZMR öffentlich bekannt gemacht. Auch durch den GdM festgestellte Grundrechtverletzungen durch die Bediensteten können dort öffentlich gemacht werden.

Das Zentralmeldeamt darf Auskünfte und Informationen über geschützte Personen empfangen und weitergeben.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 136

Bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Fällen einer Besetzung soll jede der am Konflikt

beteiligten Parteien ein offizielles Auskunftsbüro einrichten, das beauftragt ist, Auskünfte über die geschützten Personen, die sich in ihrer Gewalt befinden, zu empfangen und weiterzugeben.

Jede der am Konflikt beteiligten Parteien soll dem genannten Büro in der kürzest-möglichen Frist Mitteilungen über die Massnahmen übermitteln, die sie gegen jede seit mehr als zwei Wochen festgenommene, einem Zwangsaufenthalt unterworfene oder internierte geschützte Person ergriffen hat. Ausserdem soll sie ihre verschiedenen zuständigen Dienststellen beauftragen, dem genannten Büro umgehend Mitteilung über die im Stande dieser Personen eingetretenen Änderungen, wie Überführungen, Freilassungen, Heimschaffungen, Entweichungen, Hospitalisierungen, Geburten und Todesfälle, zu machen.

Artikel 137

Das nationale Auskunftsbüro soll unverzüglich auf raschestem Wege und durch Vermittlung der Schutzmächte einerseits und der in Artikel 140 vorgesehenen Zentralstelle anderseits der Macht, welcher die oben erwähnten Personen angehören, oder der Macht, auf deren Gebiet sie ihren Wohnsitz hatten, Auskünfte über die geschützten Personen zugehen lassen. Die Büros sollen ebenfalls alle Anfragen beantworten, die in bezug auf geschützte Personen an sie gerichtet werden.

Die Auskunftsbüros sollen die eine geschützte Person betreffenden Auskünfte weiterleiten, ausser wenn ihre Weiterleitung der betreffenden Person oder ihrer Familie nachteilig sein könnte. Der Zentralstelle dürfen selbst in einem solchen Falle die Auskünfte nicht verweigert werden; sie wird, von den Umständen verständigt, die in Artikel 140 bezeichneten notwendigen Vorsichtsmassregeln treffen.

Alle schriftlichen Mitteilungen eines Büros sind durch Unterschrift oder Siegel zu beglaubigen.

Artikel 138

Die vom nationalen Auskunftsbüro erhaltenen und weitergegebenen Mitteilungen sollen so gehalten sein, dass sie die genaue Identifikation der geschützten Person und die umgehende Benachrichtigung ihrer Familie erlauben. Für jede Person sollen sie mindestens den Familiennamen, die Vornamen, den Geburtsort und das vollständige Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den letzten Wohnsitz, die besondern Merkmale, den Vornamen des Vaters, den Mädchennamen der Mutter, Zeitpunkt und Art der in bezug auf die Person getroffene Massnahme, wie auch den Ort, wo diese durchgeführt wurden, die Adresse, unter welcher ihre Briefschaften zugestellt werden können, sowie den Namen und die Adresse der Person, welche benachrichtigt werden soll, enthalten.

Gleicherweise sollen regelmässig und, wenn möglich, wöchentlich Auskünfte über den Gesundheitszustand der schwerkranken oder schwer verletzten Internierten weitergeleitet werden.

Artikel 139

Das nationale Auskunftsbüro ist ferner beauftragt, alle von den in Artikel 136 erwähnten geschützten Personen, besonders bei ihrer Heimschaffung, Freilassung, Entweichung oder ihrem Tod, zurückgelassenen persönlichen Wertgegenstände zu sammeln und sie den in Frage kommenden Personen direkt oder, wenn nötig, durch Vermittlung der Zentralstelle zu übermitteln. Diese Gegenstände sollen vom Büro in versiegelten Paketen versandt werden und von einer Erklärung, welche die Identität der Person, der die Gegenstände gehörten, genau festgestellt, sowie von einem vollständigen Verzeichnis des Paketinhalts begleitet sein. Der Empfang und Versand aller Wertgegenstände dieser Art sollen detailliert im Register eingetragen werden.

Das IZMR und alle Derivatorganisationen genießen volle Portofreiheit, weltweit. Dieser Regelung kommt die Deutsche Post AG und alle anderen Postunternehmen in der Regel

nach und transportiert Einschreiben, Briefe und Pakete des IZMR portofrei.

Dies kann für alle Länder, in die von der Akademie Menschenrecht Mitteldeutschland Bücher gesendet wurden, an dieser Stelle bestätigt werden.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 141

Die nationalen Auskunftsbüros und die zentrale Auskunftsstelle sollen für alle Postsendungen Portofreiheit geniessen; auch sollen ihnen die in Artikel 110 vorgesehenen Befreiungen sowie im Rahmen des Möglichen Gebührenfreiheit oder zumindest bedeutende Gebührenermässigungen für telegrafische Mitteilungen zugute kommen.

Artikel 110

Alle für die Internierten bestimmten Hilfssendungen sind von sämtlichen Einfuhr-, Zoll- und andern Gebühren befreit.

Alle Sendungen, einschliesslich der Hilfspostpakete und Geldsendungen aus andern Ländern, die an die Internierten gerichtet oder von ihnen auf dem Postweg entweder direkt oder durch Vermittlung der in Artikel 136 vorgesehenen Auskunftsbüros oder der in Artikel 140 vorgesehenen zentralen Auskunftsstelle abgeschickt werden, sollen sowohl im Ursprungs- und Bestimmungs- als auch im Durchgangsland von allen Postgebühren befreit sein. Zu diesem Zwecke sollen insbesondere die im Weltpostvertrag von 194711 und in den Vereinbarungen des Weltpostvereins zugunsten der in Lagern oder Zivilgefängnissen zurückgehaltenen Zivilpersonen feindlicher Staatsangehörigkeit vorgesehenen Befreiungen auf die anderen geschützten Personen ausgedehnt werden, die nach den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens interniert wurden. Die Länder, die an diesen Vereinbarungen nicht teilnehmen, sind gehalten, die vorgesehenen Gebührenbefreiungen unter den gleichen Bedingungen zu gewähren.

Die Transportkosten der für die Internierten bestimmten Hilfssendungen, die wegen ihres Gewichtes oder aus irgendeinem andern Grunde nicht auf dem Postweg befördert werden können, fallen in allen im Herrschaftsbereich des Gewahrsamsstaates liegenden Gebieten zu dessen Lasten. Die andern am Abkommen beteiligten Mächte haben für die Transportkosten auf ihren Gebieten aufzukommen.

Die aus dem Transport dieser Sendungen erwachsenden Kosten, die nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht gedeckt sind, fallen zu Lasten des Absenders.

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich bemühen, die Gebühren für die von den Internierten aufgegebenen oder ihnen zugestellten Telegramme im Rahmen des Möglichen zu ermässigen.

11 [AS 1948 599. AS 1953 235]. Heute: im Weltpostvertrag von 1994 (SR 0.783.52) und in den Abk. des Weltpostvereins (SR 0.783.522/.525).

Mit dem Moment der Eintragung besteht der Grund für die Internierung nicht mehr und der Internierte ist aus der Internierung zu entlassen. Die Entnazifizierung wurde völkerrechtlich wirksam durchgeführt. Es sollten sich jedoch nur Menschen eintragen, die wissen, was sie da tun, und das Genfer Abkommen IV mehr als einmal gelesen haben.

Diese hochkomplexe Datenbank ist im Stand von Juni 2020 bereits sehr weit aufgebaut, allerdings noch nicht vollständig fertig. Die Datenbank ist bereits in einem großen Umfang nutzbar. Sie wird nach der Reihenfolge der Wichtigkeit um weitere Funktionen ergänzt.

Im nächsten Teil wird auf die Funktion der Datenbank näher eingegangen.

5.3.12.1 Was kann in die Datenbank eingetragen werden?

In die Genesis-Datenbank kann Folgendes eingetragen werden:

1. geschützte Personen
2. Immobilien (das ZMA führt ein eigenes öffentliches und rechtfähiges Grundbuch)
3. Fahrzeuge
4. Stiftungen
5. Zweckbetriebe
6. Dokumente
7. Verträge
8. Obligationen (außervertragliche / gesetzliche Schuldverhältnisse)

Nur „wer“ oder „was“ in die Genesis-Datenbank eingetragen ist, genießt den völkerrechtlichen Schutz des IV. Genfer Abkommen.

5.3.12.2 Die Genisis-Datenbank des „Bundesstatistikamtes“

Das Bundesamt für Statistik (manche sagen auch, der eigentliche Geheimdienst) führt ebenfalls eine „Genisis-Datenbank“. Ob mit dieser Datenbank die Schöpfungsordnung gewahrt und geordnet wird oder doch die absolute Kontrolle durch Chaos und Unordnung „der dunklen Seite“ angestrebt wird, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden. Gemäß dem Grundsatz „Alles dient dem Licht“ und „die Kraft die stets das Böse will und doch das Gute schafft“ haben die Kräfte, welche diese Datenbank schafften, eine wichtige Grundlage geschaffen, dass die Menschen die Kontrolle über die Ordnung im innerdeutschen Raum und schließlich Ihre Aufgabe als Schutzmacht international übernehmen können.

GENESIS (Statistik) [Wikipedia]

GENESIS (Gemeinsames Neues Statistisches Informations-System) ist ein von den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt gemeinsam entwickeltes metadatengestütztes Datenbanksystem für die Amtliche Statistik Deutschlands.

Es soll die Trägersysteme der in den statistischen Ämtern bestehenden Datenbanken ablösen und damit die Datenhaltung softwaremäßig deutschlandweit auf eine einheitliche Plattform stellen. Als Grundlage wird Adabas für das Datenbankmanagement und Natural für die Entwicklung der statistischen Kernprozesse genutzt; dies nicht zuletzt wegen der Portabilität dieser Systemsoftware, die sicherstellt, dass GENESIS auf den unterschiedlichen Hardware- und Betriebssystemplattformen vom Mainframe- bis zum Unix-Server lauffähig ist.

Neben dieser technischen Harmonisierung wurden für 78 Einzelstatistiken gemeinsame Inhalte für die Datenbanken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder festgelegt, die anhand der EVAS-Systematik eindeutig identifiziert werden. Ziel dabei war und ist die systematische und einheitliche Darstellung von sachlichen Strukturen, aber auch die intertemporale Vergleichbarkeit von Zeitreihengliedern.

Die GENESIS-Datenbanken bieten Recherchezugänge in Form einer Stichwort-Suche oder als hierarchische Suche nach Themenbereichen/Sachgebieten. Dazu gibt es variabel gestaltbare Tabellen, d. h., für bestimmte Tabellenpositionen können Merkmale ausgewählt und Abrufe gestartet werden. Mit Hilfe einer Vorschau-Funktion kann sich der Nutzer zuvor einen Eindruck davon verschaffen, welches Aussehen und welchen Umfang der Abruf einer Tabelle haben wird. Ergebnisse werden nicht nur auf dem Bildschirm angezeigt, sondern können in den Formaten Excel, CSV oder HTML gespeichert werden. Ergänzend stehen dem Nutzer umfangreiche Hintergrund- und Zusatzinformationen zur Verfügung: Statistiken, Merkmale und deren Ausprägungen werden methodisch beschrieben bzw. erläutert, um eine korrekte Interpretation zu erleichtern.

GENESIS-Online

Um das breit gefächerte Datenangebot der Amtlichen Statistik für Internet-Nutzer in einheitlicher und komfortabler Weise zu erschließen, bauen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zunehmend auf der GENESIS-Technologie basierende Internet-Zugänge zu ihren statistischen Auskunftsdatenbanken auf. Diese GENESIS-Online-Datenbanken bieten den Interessenten eine Reihe von Vorteilen:

- Einheitlichkeit: Alle GENESIS-Online-Datenbanken bieten die gleiche Nutzeroberfläche und Recherche-Funktionalität.
- Aktualität: Neueste statistische Ergebnisse sind in den Datenbanken in der Regel früher verfügbar als durch gedruckte Veröffentlichungen.

- Flexibilität: Statt einer starren Frage-Antwort-Struktur können Nutzer die sachliche, regionale und zeitliche Auswahl sowie die Anordnung der Daten auf ihre spezifischen Informationsanforderungen abstimmen. Variabel gestaltete Tabellen bieten die Möglichkeit, für bestimmte Tabellenpositionen einzelne Merkmale oder auch nur bestimmte Positionen aus Gliederungen auszuwählen und dann entsprechende Werteabrufe zu starten. Auch Daten aus verschiedenen Erhebungen können kombiniert in einer Tabelle zur Verfügung gestellt werden.
- Meta-Informationen: Umfangreiche und detaillierte Informationen zu den Daten für die richtige Interpretation ohne umständliche, zeitintensive Suche.
- Preisvorteile: Für die Nutzer entfallen Bereitstellungs- und Versandkosten. Viele Eckdaten aus der amtlichen Statistik liegen im Rahmen der „informationellen Grundversorgung“ sogar kostenlos vor.

https://de.wikipedia.org/wiki/GENESIS_(Statistik)

5.3.13 Das Zentralmeldeamt (ZMA)

1. Das Zentralmeldeamt ist dem Gerichtshof der Menschen untergeordnet.

Das Zentralmeldeamt des Internationalen Zentrums für Menschenrecht (IZMR) wird beim Gerichtshof der Menschen geführt und bewaltet die Genesis-Datenbank für die geschützten Personen. Die Genesis-Datenbank ist ein rechtfähiges und öffentliches Register (welches keinen Besitzer hat), in dem Folgendes öffentlich eingetragen werden kann:

1. Stammdaten
2. Ausweisdokumente
3. Grundbücher
4. Zweckbetriebe
5. Fahrzeugzulassungen
6. Verträge / Obligationen
7. Amtsträger des IZMR
8. Sachen
9. Körperschaften

Das Zentralmeldeamt übernimmt alle Aufgaben, die mit Auskünften, Eintragungen oder Änderungen in der Datenbank zusammenhängen UND nicht selbst durch die Zugehörigen durchgeführt werden können.

Mit der Eintragung in die Datenbank befindet sich der Eingetragene im Schutzbereich des Genfer Abkommens IV und kann sich auf diesen Schutz berufen. Wer nicht eingetragen ist, befindet sich nicht im Schutzbereich der Genfer Abkommens.

Viel mehr gibt es an dieser Stelle für den Einsteiger nicht zu nennen. Die Details zur Datenbank und wie man diese korrekt benutzt, muss in einer eigenen Ausarbeitung abgefasst werden.

5.3.13.1 Kennzeichnung des Zivilschutzpersonals

1. Die Ausweise für das Zivilschutzpersonal, sowie die Vorgaben an diese Ausweise, sind per Gesetz am 1. März 1994 für die BRD in Bundesrecht übergegangen.

Die Kennzeichnung des Zivilschutzpersonals wird in Anhang I zum Protokoll I in der geänderten Fassung, des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte - Protokoll I – festgehalten. In diesem Abschnitt wird die Vorlage der Ausweise für das Zivilschutzpersonal vorgegeben sowie das blaue Dreieck auf orangefarbenem Grund als internationales SCHUTZZEICHEN für den Zivilschutz bestimmt.

Die aktuelle Fassung des Anhangs wurde durch das folgende Gesetz in „Bundesrecht“ umgesetzt.

Gesetz zur Änderung des Anhangs I des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Anhang I zum Protokoll I in der geänderten Fassung, die von den Vertragsparteien des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte - Protokoll I - (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551) im November 1993 angenommen worden ist, wird zugestimmt. Der geänderte Anhang I zum Protokoll I wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation künftige Änderungen der Vorschriften über die Kennzeichnung in Anhang I des Protokolls I, die von den Vertragsparteien im Rahmen des Artikels 98 des Protokolls I angenommen werden, durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Änderung des Anhangs I des Protokolls I ist nach Artikel 98 Abs. 5 des Protokolls I für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien des Protokolls I am 1. März 1994 in Kraft getreten.

An dieser Stelle soll nur der Artikel 15 und 16 des Anhangs aufgeführt werden. Wer den Gesamttext lesen möchte, findet diesen im Buch „Völkerrechtvorschriften“ der Akademie Menschenrecht Mitteldeutschland. Die kostenlose PDF-Ausgabe findest Du hier:

https://gaia-akademie.org

Anhang I zum Zusatzprotokoll I der Genfer-Abkommen
Kapitel V – Zivilschutz
Artikel 15 – Ausweis

1. *Der Ausweis des in Artikel 66 Absatz 3 des Protokolls bezeichneten Zivilschutzpersonals richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 2 dieser Vorschriften.*
2. *Der Ausweis des Zivilschutzpersonals kann dem Muster in Abbildung 3 entsprechen.*
3. *Ist das Zivilschutzpersonal befugt, leichte Handfeuerwaffen zu tragen, so soll dies auf dem Ausweis vermerkt werden.*

Muster eines Ausweises für das Zivilschutzpersonal (Format: 74 × 105 mm) *Abbildung 3*

VORDERSEITE

(Hier Angabe des Landes und der Behörde, die diesen Ausweis ausstellen)

AUSWEIS

für Zivilschutzpersonal

Name .....

.....

Geburtsdatum (oder Alter) .....

Kennnummer (falls vorhanden) .....

Der Inhaber dieses Ausweises steht unter dem Schutz der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) in seiner Eigenschaft als

.....

.....

.....

Ausstellungsdatum ..... Karte Nr. .....

Unterschrift der ausstellenden Behörde

Verfalldatum .....

RÜCKSEITE

Grösse	Augen	Haare .....

Besondere Kennzeichen oder Angaben:

.....

.....

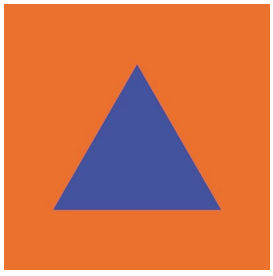
Waffenbesitz .....

LICHTBILD DES INHABERS

Stempel	Unterschrift und/ oder Daumenabdruck des Inhabers

Artikel 16 – Internationales Schutzzeichen

1. *Das in Artikel 66 Absatz 4 des Protokolls vorgesehene internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes ist ein gleichseitiges blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund. Es entspricht dem Muster in Abbildung 4:*



2. Es wird empfohlen,

a) dass, wenn sich das blaue Dreieck auf einer Fahne, einer Armbinde oder einer Brust- bzw. Rückenmarkierung befindet, diese den orangefarbenen Grund bilden,

b) dass eine Spitze des Dreiecks senkrecht nach oben zeigt,

c) dass keine Spitze des Dreiecks bis zum Rand des orangefarbenen Grundes reicht.

3. Das internationale Schutzzeichen muss eine den Umständen angemessene Grösse besitzen. Das Zeichen wird nach Möglichkeit auf einer glatten Fläche oder auf Fahnen angebracht, die nach möglichst allen Seiten und möglichst weithin sichtbar sind. Vorbehaltlich der Anweisungen der zuständigen Behörde hat das Zivilschutzpersonal nach Möglichkeit eine mit dem internationalen Schutzzeichen versehene Kopfbedeckung und Kleidung zu tragen. Bei Nacht oder bei beschränkter Sicht kann das Zeichen erleuchtet sein oder angestrahlt werden; es kann auch aus Material bestehen, das seine Erkennung durch technische Hilfsmittel ermöglicht.

5.3.14 Die Entrinität vom IZMR

Wer sich als Mensch erkennt, sich zum Recht bekennt und den Glauben an die Fiktion verliert, muss eine geschützte Person erhalten bzw. muss dessen Person den Status einer geschützten Person erhalten.

Nach Artikel 140 GG können die Religions- oder Glaubensgesellschaften eigene "Ausweise" ausgeben.

> *"Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes."*

Der "Ausweis für geschützte Personen" heißt IZMR Entrinität und ist eine öffentliche Urkunde.

Wenn die Eintragung der „Rolle“ als geschützte Person in der Datenbank erfolgt ist, muss der Mensch seine geschützte Person (Rolle) öffentlich kenntlich machen können.

In dem Moment muss sich der Mensch nicht mehr mit einem BRD-Ausweis als fiktives Personal legitimieren, weil die Gründe für die Internierung entfallen sind. Die "Entrinität" in Scheckkartenform ist nach dem Genfer Abkommen IV die Alternative zum Personalausweis. Es muss ganz deutlich davon abgeraten werden, ohne irgendein Dokument von der BRD oder vom IZMR nach Genfer Abkommen IV auskommen zu wollen. Wenn die Bediensteten (z. B. von der Polizei) einen Ausweis sehen wollen, dann wollen sie auch einen sehen und man wird in der Regel nicht ohne Dokumente "davonkommen". Vergangene Ereignisse zeigten bereits, dass die Situation dann "problematisch" für den Betroffenen wird. Wer keine Entrinität hat, sollte bei Bedarf ein BRD-Dokument vorweisen können. Da die Krankenversicherungen (angeblich) Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, genügt auch eine Krankenversicherungskarte mit Bild.

Das IZMR kann den Ausweis für diese neutrale Rolle im "Theaterstück" (die geschützte Person) gemäß Genfer Abkommen IV ausgeben.

Diese Spielmöglichkeit war von Anfang an im Spiel enthalten. Man kann es so sehen, als würde man auf ein Schachbrett anstelle der gewohnten Schachfiguren auf einmal „Dame-Steine“ setzen. Man kann zwar das Spielfeld benutzen, aber unter anderen Bedingungen. Bei den Schachfiguren hat jede Figur eine eigene Rolle und eigene Rechte. Es gibt sogar einen König, von dem das Spiel abhängig ist. Beim Dame-Spiel haben alle Steine dieselben Rechte. Erreicht ein Stein ein gewisses Ziel, erhält er durch Wachstum (zur Dame) mehr Fähigkeiten, den anderen Steinen zu helfen. Es gibt keinen Stein, mit dessen Verlust das Spiel verloren wäre, außer dem letzten.

Mit diesem Entrinitätsausweis nach Genfer Abkommen IV kann man sich in jedem Land "ausweisen" (wohin, wäre mal die richtige Frage), welches Vertragspartner der Genfer Abkommen ist.

Alle Länder sind Vertragspartner der Genfer Abkommen.

Leider ist die Erkenntnis über die Herauslösung aus dem System "relativ neu" und die Menschen haben die Lösung noch nicht realisiert. Viele Menschen versuchen, sich mit UCC, OPPT, Staatsangehörigkeit, verfassunggebende Versammlung, Common Law, Lebenderklärung etc. aus den Fesseln des Systems zu befreien. Leider ohne Erfolg, weil alle der gerade aufgezählten Ansätze sich im Privatrecht befinden oder in der BRD überhaupt nicht anwendbar sind. Man bewegt sich von der einen Fiktion in die nächste und denkt, man ist "jetzt" in der Recht-Realität. Betrachtet man die Argumentationen der jeweiligen Gruppierung genau, erkennt man recht schnell, dass all diese Gruppierungen den Kern nicht erfasst haben und ihre Argumentationen auf Halb- oder sogar Unwissen aufbauen. Das Schlimmste, was den Menschen passieren kann, ist es, Menschen mit Halbwissen oder Unwissen zu vertrauen, die denken, sie würden ganz genau wissen, was sie machen und dadurch den anderen Menschen ihr Recht nehmen, ohne dass sie es selber merken. In diesem Fall könnten wir auch alles so lassen, wie es ist.

Bis jetzt ist die Situation so, dass das IZMR noch nicht voll handlungs- und arbeitsfähig ist. Dies zu ändern, daran wird mit Hochdruck gearbeitet. Je mehr Menschen sich daran durch Aufklärung, Selbststudium, Mitarbeit und Spenden beteiligen, desto schneller wird das Ziel erreicht.

5.3.15 Die Obligation oder das Schuldverhältnis kraft Gesetzes

1. ***Obligation = Schuldverhältnis kraft Gesetz = außervertragliches Schuldverhältnis***

2. ***Eine Grundrechtverletzung begründet ein außervertragliches Schuldverhältnis.***

3. ***Pacta sunt servanda – Verträge sind einzuhalten***

Was ist eine Obligation?

obligat [DUDEN Herkunftswörterbuch]

>>unerlässlich, unentbehrlich, erforderlich<<: Das Adjektiv wurde im 16. Jh. aus lat. *obligatus* >>verbunden, verpflichtet<< entlehnt, dem Partizipialadjektiv von lat. ob-ligare >>anbinden<<; verbindlich machen, verpflichten<<. Dies ist eine Bildung zu lat. ligare >>binden;verbinden, vereinigen<< (vgl. Legieren).

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 567

Obligation [DUDEN Herkunftswörterbuch]

>>persönliche Haftung für eine Verbindlichkeit; Schuldverschreibung<< (16. Jh.; aus lat. obligatio >>das Binden; die Verbindlichkeit, die Verpflichtung<<)

DUDEN – das Herkunftswörterbuch, Auflage 7 (2001), Seite 567

Obligation [Juristisches Wörterbuch]

→ Schuld, Verbindlichkeit

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 307

Obligation [Creifelds RECHTS-WÖRTER-BUCH]

obligatio = Schuldverhältnis

obligatio ex contractu = Schuldverpflichtung aus einem Vertrag

obligatio ex delicto = Schuldverpflichtung aus unerlaubter Handlung

obligatio ex lege = Schuldverpflichtung kraft Gesetzes z. B.:

ungerechtfertigter Bereicherung oder

Geschäftsführung ohne Auftrag

Creifelds Rechtswörtbuch 16. Auflage aus dem C.H. Beck Verlag, Seite 950

Schuldverhältnis [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

eine zwischen zwei oder mehreren Personen durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes Pflichten begründete Sonderbeziehung. Ein Schuldverhältnis zeichnet sich dadurch aus, dass jemand von einer anderen Person eine Leistung fordern kann, d.h., dass er gegen sie einen Anspruch hat. Der Anspruchsinhaber ist der Gläubiger, der Anspruchsgegner der Schuldner.

[…]

Schuldverhältnisse entstehen durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse entstehen durch Vertrag (§311 Abs. 1 BGB) oder ausnahmsweise im Fall der Auslobung (§657 BGB) durch einseitiges Rechtsgeschäft. Vertragliche Schuldverhältnisse sind die in den §§ 433 ff. BGB genannten Vertragstypen (Kauf, Tausch, Darlehen, Schenkung, Miete, Pacht usw.) und die atypischen Verträge. Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach denen jemand eine Leistung fordern kann. Gesetzliche Schuldverhältnisse sind die – im besonderen Teil des Schuldrechts genannten – Geschäftsführung ohne Auftrag (§§677 ff. BGB), ungerechtfertigte Bereicherung (§§812 ff. BGB) und die unerlaubte Handlung (§§823 ff. BGB)

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Seite 1150

Gesetzliches Schuldverhältnis [Wikipedia]

Dieser Artikel oder Absatz stellt die Situation in Deutschland dar. Hilf mit, die Situation in anderen Staaten zu schildern.

Ein gesetzliches Schuldverhältnis entsteht zwischen (mindestens) zwei Personen, dem Gläubiger und dem Schuldner, durch die Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes, beispielsweise des § 823 Absatz 1 BGB. Für den Schuldner folgt daraus die Verpflichtung zur Leistung gegenüber dem Gläubiger kraft Gesetzes sowie die Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften. Das Gegenstück bilden die vertraglichen Schuldverhältnisse, die im Rahmen der Vertragsfreiheit durch Abschluss autonomer Verträge zustande kommen und deshalb anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

Der Rechtsbegriff ist im Schuldrecht angesiedelt.

Allgemeines

Nach § 311 Abs. 1 BGB ist für die Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ein Vertrag erforderlich. Wird etwa ein Kaufvertrag geschlossen, so gelten die Bestimmungen des Kaufvertragsrechts, die zu den vertraglichen Schuldverhältnissen gehören und gegenseitige vertragliche Verpflichtungen auslösen. Das gilt für alle Vertragsarten des täglichen Lebens. Es gibt jedoch Sachverhalte, auf die die Bestimmungen für vertragliche Schuldverhältnisse nicht passen, aber dennoch nach dem Gesetzeswillen eine Rechtsbeziehung zwischen Gläubigern und Schuldnern entstehen soll.

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Um diese Sachverhalte zu erfassen, hat der Gesetzgeber so genannte gesetzliche Schuldverhältnisse geschaffen. So gewährt das gesetzliche Schuldverhältnis der unerlaubten Handlung im Falle der Körper- oder Eigentumsverletzung einen Schadensausgleich, obwohl – und gerade weil – zwischen Schädiger und Geschädigtem häufig keinerlei vertragliche Beziehungen bestehen, aus denen ein Schadensausgleich hergeleitet werden könnte. Schadensanspruch und Verpflichtung zur Schadenstragung entstehen dann automatisch aus den §§ 823 ff. BGB, wenn die Beteiligten durch ihr Verhalten die Voraussetzungen erfüllen.

Arten gesetzlicher Schuldverhältnisse

Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen dadurch, dass durch ein bestimmtes Verhalten gesetzlich vorgesehene Voraussetzungen erfüllt werden, nach denen jemand zu einer Leistung

verpflichtet wird. Zu diesen gesetzlichen Schuldverhältnissen gehören insbesondere:

1. Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677–687 BGB),
2. Vindikationslage, Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff. BGB) (beachte: § 985 ist kein schuldrechtlicher Anspruch, sondern vielmehr ein dinglicher, es besteht lediglich eine gewisse Verwandtschaft mit den schuldrechtlichen Forderungen),
3. unerlaubte Handlung (§§ 823–853 BGB),
4. ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812–822 BGB).

Mit der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) sollen rechtsgrundlose Vermögensverschiebungen rückgängig gemacht werden.

Der Rechtsbegriff des gesetzlichen Schuldverhältnisses wird in § 7 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz dafür verwendet, dass Stromnetzbetreiber ihre Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen dürfen. Damit wird erreicht, dass Verpflichtungen der Netzbetreiber auf der Grundlage eines gesetzlichen Schuldverhältnisses zwangsläufig entstehen. Eine privatrechtliche Vereinbarung ist jedenfalls zur Begründung eines vertraglichen Schuldverhältnisses nicht erforderlich.

https://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzliches_Schuldverhältnis

Deliktsobligation (obligato ex delicto) [Wikipedia]

Die Deliktsobligation bezeichnete im römischen Recht ein Schuld- und Haftungsverhältnis zwischen Täter und Opfer, das durch eine strafbare Handlung ausgelöst worden ist. Bei der entsprechenden Tathandlung wurde zwischen privaten delicta und öffentlichen crimina unterschieden.

Wesen der Deliktsobligationen

Durch die vorwerfbare Schuld aus dem Delikt wurde der Täter rechtlich so lange an den Verletzten gebunden, bis dieser aus der persönlichen Haftung des Verantwortlichen einen Ausgleich erfahren hatte. Im Gegensatz zu einer legalen Geschäftsobligation, die das Schuldverhältnis aus einem rechtmäßigen Kontrakt oder Versprechen zwischen den Vertragspartnern herleitete und die Personal- und Sachverpfändung des Schuldners daher zur Sicherung der daraus entstandenen Verbindlichkeiten herangezogen wurde, bediente die Haftung aus dem Privatklagedelikt vorrangig den Sühneanspruch des Verletzten, bei öffentlich verfolgten Verbrechen zusätzlich den Strafanspruch des Staates.

Ziviles Recht

Die Tatbestände, die eine Deliktsobligation auslösten, beruhten anfänglich auf der Privatrechtsordnung, dem ius civile. Durch das hinzugefügte ius honorarium der Prätoren wurde das Rechtswesen im antiken Rom kontinuierlich an die gesellschaftlichen Veränderungen angepasst. Das römische Recht erfuhr hierdurch eine stetige Weiterentwicklung. Es wurden neben den bestehenden altzivilen Deliktsklagen, wie beim Diebstahl (furtum), weitere Tatbestände geschaffen, die eine Deliktsqualifizierung, so den Raub (rapina), oder eine Ergänzung wie die Ehrverletzung in der iniuria, beinhalteten. Zusätzlich wurden gänzlich neue Deliktarten, wie die widerrechtliche Drohung (vis metusve), oder die arglistige Täuschung (dolus malus) normiert.

Öffentliches Recht

An der Verfolgung einiger Verbrechen, die neben den Einzelnen auch die Allgemeinheit schädigen konnten, bestand neben dem privaten Verlangen nach Sühne, auch ein öffentliches Interesse an der Bestrafung des Täters. Hierzu zählten insbesondere Staatsdelikte wie der Hoch- und Landesverrat (perduellio), Amtserschleichung (ambitus) sowie die Erpressung und Ausbeutung von Provinzen (pecuniae repetundae). Auch der Mord (parricidium), der in altrömischer Zeit aber noch privat verfolgt und geahndet wurde, zählte vermutlich in der

späten Republik zu den öffentlichen Verbrechen. Bei Giftmorden (veneficium) gilt allerdings schon in altrepublikanischer Zeit die Einleitung eines staatlichen Offizialverfahrens (de veneficis) als gesichert.

Rechtsfolgen der Deliktsobligationen

Delicta

Die grundsätzliche Rechtsfolge einer obligato ex delicto bestand in der Pönalklage (actio poenale), welche auf eine Bußgeldzahlung (poena) zur Sühne der Tat ausgerichtet gewesen ist. War durch die Tat ein zusätzlicher Vermögensschaden entstanden, konnte zum Ausgleich des Verlustes, neben der reinen Pönalklage, eine sachverfolgende Klage betrieben werden. Die Klage auf Sühne der Tat und auf Schadenersatz konnte auch zusammen in einer gemischten Pönalklage erfolgen. Die Pönalklage wurde durch den Verletzten selbst in Eigeninitiative beim Gerichtsmagistraten erhoben. Das Verfahren und die Einhaltung der Zivilprozessordnung wurde von diesem beaufsichtigt und gesteuert.

Die Umsetzung und Vollstreckung des Urteils stand in der Privatmacht des Verletzten.

Crimina

Die öffentlichen Verbrechen wurden zum Teil durch Privatanzeige (nominis delatio) des Verletzten, oder durch jedermann (quivis ex populo) erhoben. Delikte von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit konnten von Amts wegen durch die Prätorenklage, oder um den Gerichtsmagistraten mit zusätzlichen Vollmachten auszustatten, auch auf Betreiben des Senats (senatus consultum) initiiert werden. Auch hier war es dem Privatmann in gewissen Fallkonstellationen möglich, neben der staatlichen Kriminalverfolgung eine vermögensausgleichende Privatklage anzustrengen.

Die Vollstreckung der Sanktionen aus diesen Kriminalverfahren oblagen ausschließlich der staatlichen Gewalt.

https://de.wikipedia.org/wiki/Deliktsobligation

die Obligation [DUDEN-online]

1. [lateinisch obligatio] (Rechtssprache veraltet) Verpflichtung, persönliche Verbindlichkeit
2. (Wirtschaft) von einem Unternehmen oder einer Gemeinde ausgegebenes festverzinsliches Wertpapier

https://www.duden.de/rechtschreibung/Obligation

Die Obligation oder auch das gesetzliche Schuldverhältnis ist ein außervertragliches Schuldverhältnis.

Zum besseren Verständnis: Es gibt vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse. Wenn jemand einen Mobilfunkvertrag abschließt, ist er im vertraglichen Schuldverhältnis, jeden Monat seine Rechnung zu bezahlen. Der Mobilfunkanbieter ist in der vertraglichen Pflicht, die zugesicherte Leistung in Form von Telekommunikationsverbindungen bereitzustellen. Es gibt einen Vertrag, welchen beide Parteien abgeschlossen haben und erfüllen müssen.

Pacta sunt servanda – Verträge sind einzuhalten

Das Schuldverhältnis wurde auf einem Vertrag begründet.

Das außervertragliche Schuldverhältnis begründet sich hingegen nicht auf einem Vertrag, sondern nach dem Gesetz. Beschädigt jemand z. B. das Auto eines Menschen mutwillig, vorsätzlich, aus Versehen oder ohne Grund, resultiert daraus ein entsprechender Schaden, der in diesem Fall in Euro berechenbar ist. Für diese Handlung besteht kein Vertrag. Der Schuldner, der den Schaden beheben muss, steht im außervertraglichen bzw. gesetzlichen Schuldverhältnis.

Die Höhe des Schadens begründet die Summe des außervertraglichen Schuldverhältnisses.

Handelt es sich bei einer begangenen Straftat um eine Körperverletzung, kann die Schadenshöhe nicht direkt in Euro bemessen werden. In diesem Fall kann NUR das Opfer die Höhe des Schadens selbst und in freiem Ermessen bestimmen.

Die BRD steht in dem vertraglichen Schuldverhältnis, dass sie gemäß Artikel 1 Grundrechte und Artikel 73 UN-Charta verpflichtet ist, die Menschenwürde mit aller staatlichen Gewalt zu achten und zu schützen.

Grundrechte (Artikel 1–19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

UN-Charta
Artikel 73 Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich, [...]

Dazu gehört unter anderem auch, die Grundsicherung ohne Bedingung auszuzahlen. Kommen die Bediensteten ihrer freiwillig übernommenen Pflicht nicht nach, handeln sie außerhalb des Vertrages, der sie legitimiert und begründen ein außervertragliches Schuldverhältnis.

Die Feststellung des gesetzlichen Schuldverhältnisses kennt keine Form, keine Frist, keine Bedingungen, keine Kosten.

Ein gesetzliches Schuldverhältnis entsteht durch:

Vertrag - § 311 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 311 Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

unerlaubte Handlung - § 823 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Ungerechtfertigte Bereicherung - § 812 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 812 Herausgabeanspruch

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

Geschäftsführung ohne Auftrag - § 678 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 678 Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn

Steht die Übernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch und musste der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn zum Ersatz des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt.

Verletzung der Individualrechte

Wird ein Mensch z. B. in seiner Grundsicherung sanktioniert, begründet dieses Handeln des Bediensteten ein außervertragliches Schuldverhältnis. Der Bedienstete begeht die Straftat der Aussetzung, der Körperverletzung, er verstößt gegen die verfassungsmäßige Grundordnung. Das geschädigte Opfer erleidet einen finanziellen sowie einen seelischen Schaden. Wer zu 100 % sanktioniert wird, bekommt schwere Überlebens- und Zukunftsängste. Den seelischen Schaden kann der Mensch in freier Höhe selbst bestimmen. Jede Grundrechtverletzung der Bediensteten begründet eine Obligation in freier Ermessenshöhe.

Ziel der Obligation:

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen,
2. den oder die Handelnden davon abzuhalten, das RechtSCHUTZwidrige Verhalten erneut auszuführen,

3. andere Personen von rechtwidrigem Verhalten abzuhalten.

Die Obligation ist auf den ersten Blick ähnlich einer Vertragsstrafe im Handelsrecht. Dennoch ist es ist nicht das Gleiche. Im Handelsrecht wird verhandelt. Die Obligation ist eine „Schadensfeststellung“ in Verbindung mit einer „SchadensSCHULDwiedergutmachung“ bzw. eine Widerklage wegen unerlaubter Handlungen der Bediensteten gegen den Menschen.

> **Widerklage** [Juristisches Wörterbuch]
>
> (z. B. § 33 ZPO) ist die Klage, die vom Beklagten im gleichen Verfahren gegen den Kläger erhoben wird. Eine Widerklage setzt voraus, dass ein rechtlicher Zusammenhang zur Klage besteht (z. B. Zahlung des Kaufpreises und Schadensersatz wegen Nichterfüllung). Die Widerklage wird grundsätzlich wie eine selbstständige Klage behandelt.
>
> **Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 505**

Handelsrecht kann bei Grundrechtverletzungen / Menschenrechtsverletzungen nicht angewendet werden. Wer Handelsrecht anwendet, macht sich selbst zur Sache, über die verhandelt wird. Die Verhandlungen von jP über Menschenrechtsverletzungen sind die Ursache für die Menschenrechtverletzungen. Diese gilt es zu beseitigen. Grundrecht- und Menschenrechtverletzungen werden nicht verhandelt und schon gar nicht, nachdem die nicht rechtfähigen Personen und Personenverbände diese Rechte gebrochen haben.

Der Trick an der Sache ist, dass nur Menschen / Grundrechtträger eine Obligation feststellen und aussprechen können. Zivilinternierte Personalsausweisträgersubjekte können die Grundrechte nicht für sich beanspruchen und demnach auch keine Grundrechtverletzung feststellen. Das BGB gilt nur für Rechtträger, nicht für Zivilinternierte.

Die Obligation kann nur angewendet werden, wenn aus dem RechtSCHULDsubjekt Staatsangehöriger nach Artikel 116 Grundgesetz durch das Bekenntnis zur Schöpfung und zum universellen Recht der Mensch als Rechtträger aus Artikel 1 Grundrechte geworden ist.

Geschützte Personen nach Genfer Abkommen IV sind keine Staatsangehörigen der BRD. Auf diese darf die Personalhoheit über sein Personal nicht angewendet werden. Die Obligation ist für geschützte Personen die einzige Möglichkeit, sich gegen die Willkürhandlungen und damit einhergehenden Menschenrechtverletzungen der juristischen Verbände zur Wehr zu setzen und den verursachten Schaden am Menschen sowie die damit einhergehende Menschenrechtverletzung festzuhalten, öffentlich zu machen und entschädigt zu bekommen sowie die Abschreckung bzw. Prävention zur Verhinderung von Wiederholungen.

> ***Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland***
> ***Artikel 133***
>
> *Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*

Vereinigtes Wirtschaftsgebiet [Wikipedia]

Bizone ist die Bezeichnung für den Teil Deutschlands, der nach dem Zweiten Weltkrieg der US-amerikanischen und der britischen Besatzungsmacht unterstellt war. Gemäß Beschluss vom 2. Dezember 1946 wurden die beiden ursprünglich getrennten Besatzungszonen mit Wirkung zum 1. Januar 1947 zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet zusammengeschlossen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Bizone

Der Bund ist demnach nur in die Rechte und Pflichten der Verwaltung der vereinigten Besatzungszonen eingetreten.

Die juristische Person Bundesrepublik Deutschland firmiert unter DUNS mit der Nummer 342914780 unter SIC 9199 als Wirtschafts- und Verwaltungsverein im Standard-Industriecode nach Art. 133 GG als Konzern in einem US-Handelsregister und kann dort unter dem New Yorker Vertrag 0.277.12 vom 10.06.1958 gemäß den Verpflichtungen vor den Gerichten vor Ort vollstreckt werden, denn die jP BRD und die jP Länder sowie die Behörden und die jP Organisationen sind

1. nicht recht-, geschäfts-, handlungs-, delikt-, insolvenz-, vertrags- oder prozessfähig
2. und begründen nur einen Handelssitz.

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Genfer Abkommen durch ihre Delegierten als Vertragspartner beigetreten und zur Einhaltung verpflichtet. Alle diese Verträge und Tatsachen sind öffentlich zugänglich und somit offenkundig.

offenkundige Tatsachen [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

bedürfen keines Beweises im gerichtlichen Verfahren (§ 291 ZPO, § 244 III StPO). Offenkundig sind einmal allgemeinkundige Tatsachen (→allgemeinkundig) sowie solche Tatsachen, die gerichtskundig sind.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 1217

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 291 Offenkundige Tatsachen

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

pacta sunt servanda – Verträge sind einzuhalten

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge – SR 0.111
Art. 26 Pacta sunt servanda

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Art. 27 Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Diese Bestimmung lässt Artikel 46 unberührt.

Die BRD muss das Genfer Abkommen IV in jedem Fall umsetzen.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Artikel 2

Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen ist auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei anzuwenden, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.

Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Zur Einhaltung der völkerrechtlichen Verträge muss (im Gesetz mit „wird“ umschrieben) der Bund nach Artikel 24 (3) GG zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 24

(1) [...]

(2) [...]

*(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten **WIRD** der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.*

Das Genfer Abkommen IV geht den Bundesgesetzen vor und muss vorrangig angewendet werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Auf geschützte Personen nach Genfer Abkommen IV sind die Gesetze der BRD nicht anzuwenden, weil diese nicht grundrechtfähig sind. Nur Gesetze zum Schutz der Grundrechte dürfen angewendet werden.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem

Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Die geschützten Personen befinden sich nicht im Staat, sondern im Rechtkreis des Grundrechts bzw. im öffentlichen vorstaatlichen Recht. Jeder Verstoß gegen das Genfer Abkommen IV, gegen die UN-Charta, gegen die Menschenrechterklärung etc. stellt eine Grundrechtverletzung dar und begründet ebenfalls eine Obligation. Das beginnt bereits damit, wenn die Bediensteten das Genfer Abkommen IV nicht kennen, wie es in Artikel 144 vorgeschrieben wird.

Die Ansprüche unterliegen nicht dem BRD-UN-Recht, sondern dem Völkerrecht.

In den folgenden Artikeln ist mit „Staat“ (der Vertrag) auf die geschützten Personen bezogen der Rechtkreis des IZMR gemeint, in dem sich diese Personen befinden, also das öffentliche Recht bzw. das Grundrecht oder Völkerrecht, da der Mensch nicht Teil des Vertragsstaates ist, sondern diesem gegenübersteht (gegen und über).

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 38 Ungerechtfertigte Bereicherung

(1) [...]

(2) Ansprüche wegen Bereicherung durch Eingriff in ein geschütztes Interesse unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Eingriff geschehen ist.

(3) In sonstigen Fällen unterliegen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung dem Recht des Staates, in dem die Bereicherung eingetreten ist.

Art. 39 Geschäftsführung ohne Auftrag

(1) Gesetzliche Ansprüche aus der Besorgung eines fremden Geschäfts unterliegen dem Recht des Staates, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist.

(2) [...]

Art. 40 Unerlaubte Handlung

(1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann verlangen, daß anstelle dieses Rechts das Recht des Staates angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Das Bestimmungsrecht kann nur im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens ausgeübt werden.

[...]

Tritt ein Schaden ein, entscheidet der Geschädigte über das anzuwendende Recht.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 42 Rechtswahl

Nach Eintritt des Ereignisses, durch das ein außervertragliches Schuldverhältnis entstanden ist, können die Parteien das Recht wählen, dem es unterliegen soll. Rechte Dritter bleiben unberührt.

Artikel 41 Wesentlich engere Verbindung

(1) Besteht mit dem Recht eines Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem Recht, das nach den Artikeln 38 bis 40 Abs. 2 maßgebend wäre, so ist jenes Recht

anzuwenden.

(2) Eine wesentlich engere Verbindung kann sich insbesondere ergeben

1. aus einer besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung zwischen den Beteiligten im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis oder

2. in den Fällen des Artikels 38 Abs. 2 und 3 und des Artikels 39 aus dem gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten in demselben Staat im Zeitpunkt des rechtserheblichen Geschehens; Artikel 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Jede Grundrechtverletzung ist auch eine Verletzung des Genfer Abkommens IV.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 149

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Der geschädigte Mensch hat das Recht, den Gerichtshof der Menschen in Genf, Moskau, Washington als seinen zuständigen Pflichtgerichtshof zu wählen.

Die Vertragsparteien haben sich in Artikel 146, 147 und 148 zu Folgendem verpflichtet:

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 146

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind; sie stellt sie ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte.

Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäß den in ihrem eigenen Recht vorgesehenen Bedingungen einer anderen an der gerichtlichen Verfolgung interessierten Vertragspartei zur Aburteilung übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ein ausreichendes Belastungsmaterial vorbringt. Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen. Unter allen Umständen genießen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in Bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung, als in Artikel 105 und den folgenden Artikeln des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehen sind.

Artikel 147

Als schwere Verletzung im Sinne des vorstehenden Artikels gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter begangen wird, vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer

Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, rechtswidrige Verschleppung oder rechtswidrige Verschickung, rechtswidrige Gefangenhaltung,

Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren das Festnehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden.

Artikel 148

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei aufgrund von Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels zufallen.

Die Verletzungen können nur vom Gerichtshof der Menschen öffentlich rechtswirksam festgestellt, beendet und rehabilitiert werden, weil der GdM das einzige öffentliche und rechtfähige Feststellungsgericht auf der Erde ist. Eine Grundrechtverletzung kann nur vor einem grundrechtfähigen öffentlichen Gericht festgestellt werden, nicht von einem privaten Schiedsgericht oder einem Handelsgericht.

Der GdM stellt nur fest, ob eine Grundrechtverletzung vorliegt oder nicht. Dazu im nächsten Kapitel mehr. Die ausführliche Arbeitsweise des GdM wird im nächsten Teil dieser Ausarbeitung detailliert dargestellt.

Sobald die Obligation beim Gerichtshof der Menschen festgestellt wird, kann sie nach § 794 ZPO vollstreckt werden.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 794 Weitere Vollstreckungstitel

(1) Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus Vergleichen, die zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfang nach oder in Betreff eines Teiles des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht oder vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 oder § 492 Abs. 3 zu richterlichem Protokoll genommen sind

Nach der erfolgten Feststellung der Obligation durch den GdM ist eine Straftat gegen geschützte Personen gemäß Völkerstrafrecht zu ahnden. Da eine Grundrechtverletzung nur im Rechtkreis des Grundrechts wirksam festgestellt werden kann, kann diese nicht vor BRD-, EU- oder anderen internationalen Gerichten festgestellt werden. Diese sind alle nicht rechtfähig und nur private Schiedsgerichte. Im Privaten gibt es keine Grundrechtverletzungen, nur im öffentlichen Recht. Aus diesem Grund hat die mittlerweile bekannt gewordene Malta-Masche nicht funktioniert. Das hier zum Thema Obligation Beschriebene ist nur für geschützte Personen nach Genfer Abkommen IV beim Zentralmeldeamt des IZMR in der Schweiz über den Gerichtshof der Menschen in Genf umsetzbar. Es sollte niemand versuchen, das hier Beschriebene in abgewandelter Form anzuwenden. Es funktioniert nicht. Auch, ob jemand das hier Beschriebene überhaupt in der Praxis anwendet, entscheidet ganz allein er selbst. Grundsätzlich sei gesagt, man sollte

schon ein gewisses Bewusstsein und eine entsprechende Reife mitbringen, bevor man das in dem Buch Beschriebene anwendet. Das Genfer Abkommen einige Male zu lesen, gehört zum Mindeststandard.

Schuldverhältnis (Brockhaus Fachlexikon Recht)

eine zwischen zwei oder mehreren Personen durch Rechtgeschäft oder Kraft Gesetzes Pflichten begründete Sonderbeziehung. Ein Schuldverhältnis zeichnet sich dadurch aus, dass jemand von einer anderen Person eine Leistung fordern kann, d.h., dass er gegen sie einen Anspruch hat. Der Anspruchsinhaber ist der Gläubiger, der Anspruchsgegner der Schuldner.

[…]

Schuldverhältnisse entstehen durch Rechtsgeschäft oder Kraft Gesetzes. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse entstehen durch Vertrag (§ 311 Abs. 1 BGB) oder ausnahmsweise im Fall der Auslobung (§ 657 BGB) durch einseitiges Rechtsgeschäft. Vertragliche Schuldverhältnisse sind die in den §§ 433 ff. BGB genannten Vertragstypen (Kauf, Tausch, Darlehen, Schenkung, Miete, Pacht usw.) und die atypischen Verträge. Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nach denen jemand eine Leistung fordern kann. Gesetzliche Schuldverhältnisse sind die – im besonderen Teil des Schuldrechts genannten – Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB), ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) und die unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB)

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Seite 1150

5.3.16 Der Gerichtshof der Menschen – GdM

1. ***Gerichtshof der Menschen***
   = Oberstes Bundesgericht
   = Schiedsrichter aus Artikel 149 SR0.518.51
   = wirksame Beschwerdemöglichkeit gemäß Artikel 13 EMRK
   = Feststellungsgericht
   = Restitutionsgericht
   = Tatsachengericht
   = das im 7. Noachidischen Gebot geforderte Gericht zum Ausdruck der Wahrung des Rechtprinzips

2. ***Mit der Errichtung des GdM und mit dem wirksamen Beginn der Erfüllung seiner Aufgaben, wird der innerstaatliche Kriegszustand nach § 245 ZPO beendet.***

3. ***Die BRD ist per Grundgesetz dazu verpflichtet, sich diesem Gerichtshof unterzuordnen.***

Das größte Problem in der BRD ist, dass eine Grundrechtverletzung nicht wirksam festgestellt, beendet und entschädigt werden kann, weil das Oberste Bundesgericht nicht errichtet wurde. Das Bundesverfassungsgericht kann diese Aufgabe nicht übernehmen, wie bereits abgeleitet wurde.

Oberstes Bundesgericht [Wikipedia]

> Das Oberste Bundesgericht war in Deutschland das nach der ursprünglichen Fassung des Art. 95 Grundgesetz vorgesehene rechtswegübergreifende Bundesgericht, das zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts eingesetzt werden und Fälle entscheiden sollte, deren Einheitlichkeit der Rechtsprechung der fünf oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung war.
>
> Dieses Gericht ist nie errichtet worden. Die für das oberste Bundesgericht vorgesehene Funktion übt stattdessen der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes aus. Als oberster Gerichtshof des Bundes wird nunmehr jedes der fünf für den jeweiligen Rechtsweg höchsten Gerichte nach Art. 95 GG bezeichnet.

https://de.wikipedia.org/wiki/Oberstes_Bundesgericht

Bundesgericht [Juristisches Wörterbuch]

> […] Ein geplantes oberstes Bundesgericht wurde (wohl wegen der Selbstständigkeitsinteressen der einzelnen Bundesgerichte) nicht verwirklicht, sondern durch den gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe ersetzt

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 78

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 95 - in der Fassung von 1949

(1) Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein Oberstes Bundesgericht errichtet.

(2) Das Oberste Bundesgericht entscheidet in Fällen, deren Entscheidung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Über die Berufung der Richter des Obersten Bundesgerichts entscheidet der Bundesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den Landesjustizministern und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(4) Im übrigen werden die Verfassung des Obersten Bundesgerichts und sein Verfahren durch Bundesgesetz geregelt..

Artikel 95 - in der aktuellen Fassung

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

In ECHR 75529/01 wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte öffentlich festgestellt, dass es diese in Artikel 13 EMRK geforderte wirksame Beschwerdemöglichkeit in der BRD nicht gibt und ein Stillstand der Rechtpflege aufgrund eines Krieges gemäß § 245 ZPO eingetreten ist.

Europäische Menschenrechtskonvention
Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Das Oberste Bundesgericht wäre die in Artikel 13 EMRK geforderte wirksame Beschwerdemöglichkeit für Grundrechtverletzungen. Diese wurde nicht errichtet, sondern durch einen „Gemeinsamen Senat“ aller Bundesgerichte simuliert.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 245 Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

Kommentar zum Kriegszustand:

Wenn die BRD, die Länder oder die Kommunen eine Forderung erheben, muss es eine

unabhängige Instanz geben, welche die Forderung auf Rechtmäßigkeit prüfen kann. Besteht diese unabhängige „Behördenaufsicht“ nicht, können die Behörden willkürlich oder falsche „Kosten-Bescheide“ ausgeben. Die Behörden sind dann Begünstigte der von ihnen erfundenen Forderung und haben dadurch nur „Vorteile“. Die zur Zahlung Verpflichteten sind dann die Schuldner und haben ausschließlich Pflichten, die sie erfüllen müssen. Wenn eine Partei die Pflichten der anderen Partei bestimmt, die gleichzeitig ihre Vorteile sind und diese im Zweifel mit Gewalt umsetzt, ist das eine kriegerische Handlung, denn sie wollen ja etwas KRIEGen, was ihnen nicht zusteht. Die Behörden werden die Forderung mit aller Gewalt eintreiben, weil sie damit die Söldner bezahlen müssen, die die kriegerischen Handlungen durchführen und die Macht sichern. Dieser Zustand ist an der Tagesordnung in der BRD. Nennen wir nur stellvertretend: Beitragsservice, Abwasserzweckverbände, sämtliche erfundenen Steuern.

Eine Forderung ohne Vertrag ist Krieg.

Im Falle festgestellten Kriegszustandes ist das Genfer Abkommen IV SR 0.518.51 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten anzuwenden.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 2

Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen ist auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei anzuwenden, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.

Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Dazu haben sich alle Vertragspartner in Artikel 1 verpflichtet.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Im Falle, dass das Genfer Abkommen IV Anwendung findet, geht dieses den Bundes- und Landesgesetzen vor und erzeugt Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder bei Verletzungen des Genfer Abkommens IV soll laut Artikel 149 ein Schiedsrichter gewählt werden, welcher über das Verfahren zu entscheiden hat.

Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51
Artikel 149

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Für den Fall von Streitigkeiten der Mitglieder der VEREINTEN NATIONEN haben sich diese verpflichtet, die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen. Das Problem kommt ans Tageslicht, wenn ein Mitglied des Sicherheitsrates von der Entscheidung betroffen ist. Das Mitglied legt ein Veto ein und gut ist. Weil auch der Internationale Gerichtshof nicht rechtfähig ist, wurde in Artikel 95 der Charta die Tür für einen rechtfähigen Gerichtshof offengelassen, der als oberstes Gericht der Menschen auftreten kann.

Charta der Vereinten Nationen
Artikel 94

(1) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen.

(2) Kommt eine Streitpartei ihren Verpflichtungen aus einem Urteil des Gerichtshofs nicht nach, so kann sich die andere Partei an den Sicherheitsrat wenden; dieser kann, wenn er es für erforderlich hält, Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen beschließen, um dem Urteil Wirksamkeit zu verschaffen.

Artikel 95

Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen.

Die Entscheidungen des GdM sind Rechtvorschriften gemäß Artikel 1 Überleitungsvertrag, weil diese Entscheidungen der obersten Aufsichtsbehörde von allen Vertragspartnern als bindend akzeptiert worden sind.

Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen
Artikel 1

(1) Der in diesem Vertrag verwendete Ausdruck "Rechtsvorschriften" umfaßt Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen (mit Ausnahme gerichtlicher Entscheidungen), Direktiven, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Genehmigungen oder sonstige Vorschriften ähnlicher Art, die amtlich veröffentlicht worden sind. Die Bezugnahme auf eine einzelne Rechtsvorschrift schließt alle und jeden ihrer Teile, einschließlich der Präambel, ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 7

(1) Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland

> *gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln.*

Um Grundrechtverletzungen feststellen zu können, muss der Schiedsrichter aus Artikel 149 - SR 0.518.51 oder das Oberste Bundesgericht selbst grundrechtfähig sein.

Da es bis jetzt keinen Grundrechtträger gab, der diese Institution mit seinem Recht begründet hat, konnte diese nicht errichtet werden.

Durch Feststellung ECHR 75529/01 konnte der Rechtträger mustafa selim mit der grundrechtberechtigten Person SÜRMELI gemäß dem Rechtgrundsatz *„Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“* dem Gerichtshof der Menschen die Grundrechtfähigkeit, also die Fähigkeit, Rechte gegen den Staat geltend zu machen, beleihen.

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet [Wikipedia]

(mitunter auch in der Formulierung „nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet“ oder „nemo dat quod non habet“) ist ein aus den iustinianischen Digesten stammender Rechtsgrundsatz, der in den später so genannten Corpus iuris civilis eingeflossen ist und grundsätzlich heute noch gültig ist. Die deutsche Übersetzung lautet: Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat.

Er spielt in erster Linie im Zivilrecht eine große Rolle und besagt, dass allein der Inhaber eines Rechts über dieses wirksam verfügen kann.

- Beispiel Eigentumsübertragung: Nur der Eigentümer kann wirksam Eigentum übertragen. Ausnahme: Die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten erlaubt dem Erwerber Eigentum vom Nichteigentümer zu erlangen.
- Beispiel Forderungsabtretung: Nur der Inhaber der Forderung kann diese wirksam abtreten. Ein gutgläubiger Erwerb findet mangels Rechtsscheinbasis nicht statt.

Er wird auch dann relevant, wenn Vertrags-/Mitgliedsstaaten Kompetenzen auf inter- oder supranationale Organisationen übertragen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Nemo_plus_iuris_transferre_potest_quam_ipse_habet

Rechtsgrundsatz [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist ein besonders wichtiger, grundlegender Rechtssatz (zB § 1 BGB). Er ist allgemeiner R., wenn er von allgemeiner Bedeutung ist, insbesondere wenn er über seine Festlegung in einer einzelnen Bestimmung hinaus Wirkung in einem allgemeinen Geltungsbereich erlangt (zB der in § 242 BGB enthaltene Satz: Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern).

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 54

Der GdM ist voll grundrechtfähig. Die Gründung wurde notariell beurkundet und vom Landgerichtspräsidenten apostilliert. Die Gründungsurkunden wurden an alle erforderlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland gesendet. Dem wurde nicht widersprochen. Ebenso wurde das Bundesland Niedersachsen und andere gegründet.

Der Gerichtshof der Menschen ist der Schiedsrichter aus Artikel 149 Genfer Abkommen IV und gleichzeitig das geforderte oberste Bundesgericht. Beim Gerichtshof der

Menschen gibt es keine Richter. Es wird nach einem „Prüfschema“ festgestellt, ob eine Grundrechtverletzung vorliegt oder nicht.

Jede Rechtverletzung begründet eine Obligation (außervertragliches Schuldverhältnis).

Der GdM kann Tatsachen eines Rechtsstreites aufklären, diese feststellen und restituieren.

Tatsacheninstanz [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist innerhalb des gerichtlichen Instanzenzuges diejenige Instanz, in welcher der einem Rechtsstreit zugrunde liegende Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht aufgeklärt wird. Tatsacheninstanz ist im Zivilprozess vor allem die erste Instanz, aber auch – in den Grenzen der Präklusion – die Berufungs- und Beschwerdeinstanz. Keine Tatsacheninstanz ist das Revisionsgericht, das die mit der Revision angefochtene Entscheidung nur in rechtlicher Hinsicht überprüft.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 621

Feststellungsklage [DER BROCKHAUS RECHT]

im Unterschied zur Leistungsklage nur auf Bestehens (positive Feststellungsklage) oder Nichtbestehens (negative Feststellungsklage) eines Rechtsverhältnisses (also nicht von Tatsachen) oder der Unechtheit oder Echtheit einer Urkunde gerichtete Klage. Sie ist nur zulässig, wenn ein rechtliches Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung (Feststellungsinteresse) besteht.

DER BROCKHAUS – RECHT, Auflage 2, Seite 258

Restitution [DER BROCKHAUS RECHT]

im Völkerrecht die Wiedergutmachung wegen völkerrechtswidriger Wegnahme von Gegenständen in einem kriegerisch besetzten Gebiet durch die Besatzungsmacht in Gestalt der Rückerstattung (Naturalrestitution) oder durch Schadensersatzleistung. Zur Rückerstattung von Vermögenswerten in der ehemaligen DDR offene Vermögensfragen, Vermögensersatz.

DER BROCKHAUS – RECHT, Auflage 2, Seite 589

Gerichtshof der Menschen = Feststellungsgericht = Restitutionsgericht = Tatsachengericht

Der Kläger reicht die Obligation zur Feststellung ein und sobald diese öffentlich festgestellt wird, handelt es sich um einen vollstreckbaren Titel.

Die genaue Arbeitsweise des Gerichtshofes wird im 2. Teil dieser Ausarbeitung genau dargelegt.

Artikel 24 GG gestattet es dem Bund, „Hoheitsrechte“ auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen und verpflichtet den Bund, Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beizutreten.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 24

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Kommentar zu Artikel 24 (3) GG [C.H. BECK - Jarass / PIEROTH]

Abs. 3 enthält eine bindende Verpflichtung *(Randelzhofer MD III 5; Stern I 508; Geiger 371)* für den Bund, Vereinbarungen über eine Schiedsgerichtsbarkeit zur Beilegung internationaler Streitigkeiten beizutreten, sofern die Schiedsgerichtsbarkeit folgende Voraussetzungen erfüllt: Sie muß allgemein sein, d. h. die überwiegende Mehrheit der Staaten umfassen, wobei eine entsprechende Mehrheit im regionalen Bereich, etwa in Europa, genügen dürfte *(Randelzhofer MD III 11; Tomuschat 200f; a. A. Rojahn Mü 54)*. Des weiteren muß die Schiedsgerichtsbarkeit umfassend sein, also alle Sachgebiete einschließen *(Randelzhofer MD III 12)*. Endlich muß sie obligatorisch sein, d. h. auch ohne Zustimmung des beklagten Staats angerufen werden können *(Randelzhofer MD III 13; Rojahn Mü 55)*. Die Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs nach Art. 92 der UNO-Charta etwa ist weder umfassend noch obligatorisch *(Zuleeg AltK 47; Randelzhofer MD III 18; Tomuschat BoK 208)*. Abs. 3 schließt nicht aus, daß die Bundesrepublik Schiedsgerichtsvereinbarungen beitritt, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen; nur muß sie das nicht tun.

Grundgesetz Kommentar, Auflage 2, BECK Verlag – Seite 419

Übertragung von Hoheitsrechten [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Gemäß Art 24 I GG kann der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. Diese besondere Verfassungsvorschrift war wegen der außergewöhnlichen Bedeutung des darin beschriebenen Vorgangs notwendig. Sie enthält die Entscheidung des Verfassungsgebers für die„supranationale Integration“ der Bundesrepublik in zwischenstaatliche Einrichtungen mit eigener Hoheitsgewalt und gestattet diesen weitreichende Eingriffe in das Verfassungsgefüge. Ein Hoheitsrecht im Sinne des Art 24 I ist jede Kompetenz zur Ausübung öffentlicher Gewalt im innerstaatlichen Bereich. Es kann sich dabei um Akte der Rechtsetzung (im materiellen Sinne), um Einzelfallentscheidungen der Exekutive sowie um gerichtliche Entscheidungen handeln. Charakteristisch ist, daß sich diese Kompetenzen im innerstaatlichen Bereich entfalten oder wesentlich auswirken (BVerfGE 68, 1). Die bloße Befugnis der zwischenstaatlichen Einrichtung. den Staat als solchen völkerrechtlich zu verpflichten, stellt kein Hoheitsrecht in diesem Sinne dar, weil sie noch keine Ermächtigung zum „Durchgriff“ in den innerstaatlichen Bereich enthält.

Eine zwischenstaatliche Einrichtung in diesem Sinne ist eine (durch völkerrechtlichen Vertrag geschaffene) internationale Organisation oder auch ein bloßes internationales Organ. Auf die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit des Organs kommt es nicht an. Internationale Einrichtungen sind etwa die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, aber auch die aufgrund der Revidierten Rhein-Schiffahrtsakte vom 17. 10. 1868 gebildete Zentralkommission, soweit sie über Berufungen gegen Urteile der staatlichen Rhein-Schiffahrtsgerichte entscheidet (Rhein). Die Ü. erfolgt durch völkerrechtlichen Vertrag. Sie impliziert eine Kompetenzzuweisung an

die zwischenstaatliche Einrichtung einerseits und die Rücknahme des Ausschließlichkeitsanspruchs der Bundesrepublik in Bezug auf die innerstaatliche Regelung des betroffenen Sachbereichs andererseits.

Die Ü. eines Gesetzes im formellen Sinne. Es genügt allerdings, wenn durch das Vertragsgesetz die Möglichkeit einer Übertragung mit hinreichender Bestimmtheit vorgesehen und nur der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung offengeblieben ist (BVerfGE 58, 1). Nach BVerfGE 68, 1 soll dem Erfordernis der Zustimmung durch den Gesetzgeber „durch Gesetz“ auch dann genügt sein, wenn im Bereich des Hochpolitischen der betreffende Vertrag (hier: Nordatlantik-Vertrag) zwar nicht eine ausdrückliche Übertragung vorsieht, dem Gesetzgeber aber das „Programm der lntegration“ deutlich vor Augen steht und der Vertragszweck eine Kompetenz der zwischenstaatlichen Einrichtung zu raschen und anpassungsfähigen Maßnahmen erfordert.

Das Recht der zwischenstaatlichen Einrichtung wird nicht in deutsches Recht transformiert. Art 24 I öffnet vielmehr die nationale Rechtsordnung derart, daß der ausschließliche Herrschaftsanspruch der Bundesrepublik im Geltungsbereich des GG zurückgenommen und der unmittelbaren Geltung und Anwendung eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb des staatlichen Herrschaftsbereichs Raum gelassen wird (BVerfGE 37, 271). Nach der Rechtsprechung des BVerfG darf hierdurch allerdings nicht ein schrankenloser Einbruch in die Verfassung bewirkt werden. Die Öffnung der nationalen Rechtsordnung findet ihre Grenze dort, wo die unaufgebbaren Bestandteile des Verfassungsgefüges angetastet wurden (BVerfGE 58, 1). Die Grundstruktur der Verfassung, auf der ihre ldentität beruht, darf weder durch den Gründungsvertrag der zwischenstaatlichen Einrichtung noch durch ihr sekundäres Recht geändert werden. Art 24 I erteilt keinen Vollzugsbefehl für Vertragsbestimmungen oder für eine Regelung des sekundären Gemeinschaftsrechts, die die Identität der geltenden Verfassung durch Einbruch in die sie konstituierenden Strukturen aufheben (BVerfGE 37, 271, „Solange I-Beschluß“). Ein unaufgebbarer Bestandteil des Verfassungsgefüges sind die fundamentalen Rechtsgrundsätze, die in den Grundrechten des GG anerkannt und verbürgt sind. Hält ein deutsches Gericht die durch Hoheitsakt einer zwischenstaatlichen Einrichtung getroffene Regelung wegen Nichteinhaltung dieser äußersten Grenzen für unanwendbar, so hat es die Frage dem Bundesverfassungsgericht entsprechend Art 100 I GG vorzulegen (BVerfGE 37, 271). Dies gilt allerdings nicht mehr für Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, solange deren Gerichtshof den Wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleistet, insb den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt (BVerfGE 73, 339, Solange II-Beschluß).

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 725

Dies ist aber nur unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Ordnung aus Artikel 1 Grundrechte und des Artikels 6 EGBGB möglich.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Als Vertragspartner der Genfer Abkommen hat sich die BRD verpflichtet, den Artikel 149 umzusetzen.

Die BRD hat selbst nicht die Möglichkeit oder das Recht, dieses oberste Bundesgericht abzulehnen. Bereits durch die Grundrechtberechtigung steht der Gerichtshof der

Menschen über dem Bundesverfassungsgericht und auch über dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der EGMR ist nur innerhalb der Fiktion das höchste Gericht, nicht im Recht.

Wir erinnern uns, die angeklagte Person Herr MUSTERMANN ist eine juristische Person nach § 17 HGB. Wer den GdM als zuständiges Pflichtgericht wählen möchte, muss die privaten Schiedsgerichte der BRD ablehnen und gemäß § 29, § 38 ZPO + 149 Genfer Abkommen IV den GdM als zuständiges Pflichtgericht für die Person wählen.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 38 - Zugelassene Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszuges wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

§ 29 - Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

(1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

Danach kann gemäß § 331 ZPO kein Urteil durch BRD-Gerichte gesprochen werden.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten

(1) Beantragt der Kläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Dies gilt nicht für Vorbringen zur Zuständigkeit des Gerichts nach § 29 Abs. 2, § 38.

Die Gerichte können nicht einfach über das Vorgebrachte hinweggehen. Sie müssen auf alles, was eingebracht wird, reagieren, ansonsten gilt ihr Schweigen als Zustimmung.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 138 - Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind

Zivilprozeßordnung (ZPO)
§ 291 Offenkundige Tatsachen

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Die handelnden Personen der Justiz müssen jede "Behauptung" entkräften, ansonsten gilt diese als zugestanden. Handeln die Bediensteten gegen das universelle Recht und gegen ihre Arbeitsvorschriften in Form der BRD-Gesetze (unter Berücksichtigung des Artikels 6 EGBGB), machen sie sich strafbar und verpflichten sich zur Obligation. Der GdM ist das geforderte Gericht aus dem 7. Noachidischen Gebot „Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtprinzips“. Jeder Mensch und jede Person müssen sich einem zuständigen Pflichtgericht unterwerfen. Niemand kann und wird aus der BRD „entlassen“, wenn er oder sie sich keinem Gerichtshof unterwirft. Das „System“ wird kein anderes Schiedsgericht neben sich anerkennen und dulden. Nur der Gerichtshof der Menschen muss akzeptiert werden, weil dieser in den Verträgen vereinbart und vorbestimmt worden ist. Das Zentralmeldeamt ist dem GdM als Meldestelle für geschützte Personen untergeordnet. Wer sich in die Genesis-Datenbank einträgt, wählt gleichzeitig den Gerichtshof der Menschen als sein zuständiges Pflichtgericht.

Bei einem Gericht kann grundsätzlich alles eingetragen werden: Betriebe, Stiftungen, Vereine, Körperschaften, Immobilien, Fahrzeuganmeldungen, Beamte, Rechtbeistände, Notare etc. All diese Eintragungen können in der Genesis-Datenbank vorgenommen werden. Sobald geschützte Personen ihren Besitz etc. in die Datenbank eintragen, steht alles, was eingetragen ist, unter dem Schutz des Genfer Abkommens IV.

Die Eintragungen beim GdM sind rechtfähig. Eintragung in die Register eines nicht rechtfähigen Gerichtes verwirken die Rechte, denn niemand kann mehr Recht übertragen, als er selber hat.

Die Details werden Teil des nächsten Teils dieser Reihe.

5.3.16.1 Wie kann Gerechtigkeit erreicht werden?

1. Gerechtigkeit ist ein Gefühl.

Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir an das Kapitel „Was ist Recht?“ ab Seite „59“ anknüpfen. Um es vorwegzunehmen, wie bei dem Begriff „Recht“ ist „Gerechtigkeit“ ein Gefühl. Jeder Mensch definiert Gerechtigkeit für sich anders. Du kannst ja mal das Experiment machen, die Menschen in deinem Umkreis nach ihrer Vorstellung von „Gerechtigkeit“ zu befragen. Danach vergleichst Du deren Antwort mit deiner Vorstellung und wirst sehen, dass der Begriff der Gerechtigkeit einen weiten Interpretationsspielraum zulässt.

Wie wird Gerechtigkeit in den bereits bekannten Quellen definiert?

Gerechtigkeit [DUDEN-online]

1.

a) das Gerechtsein; Prinzip eines staatlichen oder gesellschaftlichen Verhaltens, das jedem gleichermaßen sein Recht gewährt

b) etwas, was als gerecht (2) angesehen wird

Synonyme zu *Gerechtigkeit*

- Fairness, Objektivität, Unbestechlichkeit, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit, Vorurteilslosigkeit; (gehoben) Justitia
- Gerichtsbarkeit, Justiz, Rechtsprechung; (bildungssprachlich) Jurisdiktion; (Rechtssprache) Rechtspflege

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gerechtigkeit

Gerechtigkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist das zeitlos gültige Maß richtigen Verhaltens. Es soll im jeweils geltenden positiven Recht verwirklicht werden. Dies gelingt aber stets nur verhältnismäßig und damit unvollkommen. Nach dem antik-griechischem Philosoph Aristoteles wird zwischen ausgleichender Gerechtigkeit ([lat.] iustitia [F.] commutativa) und austeilender Gerechtigkeit ([lat.] iustitia [F.] distributiva) unterschieden. Die ausgleichende Gerechtigkeit gilt vor allem im Verhältnis der einzelnen zueinander und fordert mengenmäßige Gleichheit (z. B. Ersatz des vollen Schadens). Die ausgleichende Gerechtigkeit betrifft vor allem das Verhältnis des einzelnen zum Ganzen und fordert nur eine den unterschiedlichen Verhältnissen angepasste Gleichheit (Zuteilung an jeden nach seinen Fähigkeiten oder Leistungen).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 174

Gerechtigkeit [BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT]

idealer Zustand einer Gesellschaftsordnung, die vollkommene Verwirklichung des Rechts. Ziel aller Rechtssetzung und Rechtsanwendung ist Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit ist der Wertmaßstab des (positiven) Rechts (Aristoteles). Gerechtigkeit ist der Faire Ausgleich der unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse. [...]

BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT, Seite 562

Von diesen Definitionen lässt sich kein Maßstab für Gerechtigkeit ableiten.

Wenn es keinen einheitlichen und allen bekannten Maßstab für Gerechtigkeit gibt, wie soll dann der einzelne Mensch wissen, ob sein Verhalten gerecht ist? Auch die Beurteilung der Politik, Presse, Wirtschaft etc. ist ohne eine einheitliche Definition von Gerechtigkeit nicht möglich.

Das Wort gerecht wird aus dem Präfix „ge“ + dem Adjektiv „recht“ gebildet.

Hier nochmal zur Erinnerung die Definition von Recht:

Recht [Juristisches Wörterbuch]

ist der zentrale Begriff der Rechtswissenschaft, der so komplex ist, dass er sich außer als das Richtige nicht mehr sinnvoll einheitlich bestimmen lässt.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 343

recht [DUDEN-online]

1.
   a) richtig, geeignet, passend (in Bezug auf einen bestimmten Zweck)
   b) richtig; dem Gemeinten, Gesuchten, Erforderlichen entsprechend
   c) dem Gefühl für Recht, für das Anständige, Angebrachte entsprechend
   d) jemandes Wunsch, Bedürfnis oder Einverständnis entsprechend
2.
   a) so, wie es sein soll; richtig, wirklich, echt
   b) ziemlich [groß]; ganz

Synonyme zu *recht*

- angebracht, anständig, geeignet, gut, in Ordnung, nützlich, passend, richtig, sinnvoll, so, wie es sein soll
- echt, glaubwürdig, wirklich; (bildungssprachlich) authentisch
- ausreichend, befriedigend, ganz, halbwegs, hinlänglich, hinreichend, leidlich, ziemlich

Herkunft

mittelhochdeutsch, althochdeutsch reht, ursprünglich (adjektivisches Partizip) = aufgerichtet; gelenkt, verwandt mit rechnen, recken

https://www.duden.de/rechtschreibung/recht

Auch wenn wir den Begriff „recht“ anschauen, kommen wir nicht wirklich weiter, was Gerechtigkeit ist.

In seiner Rede im deutschen Bundestag sagt Papst Benedikt folgendes:

> Wie erkennen wir, was recht ist? Wie können wir zwischen Gut und Böse, zwischen wahrem Recht und Scheinrecht unterscheiden? Die salomonische Bitte bleibt die entscheidende Frage, vor der der Politiker und die Politik auch heute stehen.
>
> In einem Großteil der rechtlich zu regelnden Materien kann die Mehrheit ein genügendes Kriterium sein. [Kommentar: „Demokratie“] Aber daß in den Grundfragen des Rechts, in denen es um die Würde des Menschen und der Menschheit geht [Kommentar: „Grundrechte“], das Mehrheitsprinzip nicht ausreicht, ist offenkundig: [Kommentar:

Demokratie ist nicht grundrechtfähig] Jeder Verantwortliche muß sich bei der Rechtsbildung die Kriterien seiner Orientierung suchen. Im 3. Jahrhundert hat der große Theologe Origenes den Widerstand der Christen gegen bestimmte geltende Rechtsordnungen so begründet: „Wenn jemand sich bei den Skythen befände, die gottlose Gesetze haben, und gezwungen wäre, bei ihnen zu leben …, dann würde er wohl sehr vernünftig handeln, wenn er im Namen des Gesetzes der Wahrheit, das bei den Skythen ja Gesetzwidrigkeit ist, zusammen mit Gleichgesinnten auch entgegen der bei jenen bestehenden Ordnung Vereinigungen bilden würde …“

Von dieser Überzeugung her haben die Widerstandskämpfer gegen das Naziregime und gegen andere totalitäre Regime gehandelt und so dem Recht und der Menschheit als ganzer einen Dienst erwiesen. Für diese Menschen war es unbestreitbar evident, daß geltendes Recht in Wirklichkeit Unrecht war. Aber bei den Entscheidungen eines demokratischen Politikers ist die Frage, was nun dem Gesetz der Wahrheit entspreche, was wahrhaft recht sei und Gesetz werden könne, nicht ebenso evident. Was in bezug auf die grundlegenden anthropologischen Fragen das Rechte ist und geltendes Recht werden kann, liegt heute keineswegs einfach zutage. Die Frage, wie man das wahrhaft Rechte erkennen und so der Gerechtigkeit in der Gesetzgebung dienen kann, war nie einfach zu beantworten, und sie ist heute in der Fülle unseres Wissens und unseres Könnens noch sehr viel schwieriger geworden.

Wie erkennt man, was recht ist? In der Geschichte sind Rechtsordnungen fast durchgehend religiös begründet worden: Vom Blick auf die Gottheit her wird entschieden, was unter Menschen rechtens ist. Im Gegensatz zu anderen großen Religionen hat das Christentum dem Staat und der Gesellschaft nie ein Offenbarungsrecht, eine Rechtsordnung aus Offenbarung vorgegeben. Es hat stattdessen auf Natur und Vernunft als die wahren Rechtsquellen verwiesen – auf den Zusammenklang von objektiver und subjektiver Vernunft, der freilich das Gegründetsein beider Sphären in der schöpferischen Vernunft Gottes voraussetzt. Die christlichen Theologen haben sich damit einer philosophischen und juristischen Bewegung angeschlossen, die sich seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. gebildet hatte. In der ersten Hälfte des 2. vorchristlichen Jahrhunderts kam es zu einer Begegnung zwischen dem von stoischen Philosophen entwickelten sozialen Naturrecht und verantwortlichen Lehrern des römischen Rechts. In dieser Berührung ist die abendländische Rechtskultur geboren worden, die für die Rechtskultur der Menschheit von entscheidender Bedeutung war und ist. Von dieser vorchristlichen Verbindung von Recht und Philosophie geht der Weg über das christliche Mittelalter in die Rechtsentfaltung der Aufklärungszeit bis hin zur Erklärung der Menschenrechte und bis zu unserem deutschen Grundgesetz, mit dem sich unser Volk 1949 zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekannt hat.

Auszug aus der Papstrede im Bundestag

„… In der Geschichte sind Rechtsordnungen fast durchgehend religiös begründet worden: Vom Blick auf die Gottheit her wird entschieden, was unter Menschen rechtens ist...“

Wenn wir für die Zukunft einen Maßstab für den Begriff der Gerechtigkeit finden wollen, muss sich dieser aus dem Bekenntnis der Menschen zum universellen Recht aller Lebewesen im Bewusstsein vor Gott ergeben.

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Grundrechte (Artikel 1 - 19 vor dem Grundgesetz)
Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

In den Büchern der „GAIA AKADEMIE“ wurde das Bekenntnis auf der ersten Seite folgendermaßen zusammengefasst:

„Im Bewusstsein unserer Gewissenhaftigkeit vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einer geeinten Menschheitsfamilie dem Frieden in der Welt und auf der Erde zu dienen, bekennt sich das Deutsche Volk zu unantastbaren und undiskutablen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt und unterlässt in seinen internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Selbstbestimmtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Volkes gerichtete oder sonst mit den Zielen einer geeinten Menschheitsfamilie nicht in Einklang zu bringenden Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

Auch der Artikel 6 des EGBGB gibt den Rahmen vor, in dem Gerechtigkeit geschaffen werden kann.

EGBGB – Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 6 Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Nur im Rahmen des universellen Rechts kann Gerechtigkeit erreicht werden.

Wenn es in der BRD keine rechtfähigen öffentlichen Gerichte gibt, kann das Ziel des positiven Rechts, die Gerechtigkeit, nicht erreicht werden. Es liegt Rechtsbankrott vor.

Rechtsbankrott [Juristisches Wörterbuch]

ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Einrichtung, insbesondere eine Rechtseinrichtung offenbart beispielsweise einen Rechtsbankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z. B. Wahrheit, Freiheit) und

Rechtsgrundsätzen (z. B. pacta sunt servanda, Willkürverbot, Wettbewerb usw.)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 347

Wenn den Menschen überall eingeredet wird, es gibt einen Rechtsstaat und jeder kann vor den Gerichten Gerechtigkeit erlangen, obwohl die Justiz „nicht korrekt" arbeitet (oder arbeiten kann) und die Grundrechte der Menschen nach ihrem Belieben justiert werden, liegt Rechtsperversion vor.

Rechtsperversion [Juristisches Wörterbuch]

Ist die Perversion von Recht in Unrecht. Sie liegt vor, wenn unter dem Schein des Rechts Unrecht geschieht. Sie ist beispielsweise (in besonderem Maße) gegeben, wenn von einem Mitglied eines (rechtswissenschaftlichen) Gremiums verlangt wird, dass es seine Mitgliedsrechte nicht ausübt und gleichwohl von den übrigen Mitgliedern des Gremiums über seine sonstigen Rechte zu seinen Lasten entschieden wird, eine Stelle nur zum Schein ausgeschrieben wird oder Inzucht, Betrug oder Korruption, sowie Kollusion allgemein das scheinbar gewahrte Recht rechtstatsächlich verdrängen. Historisch gewichtige Fälle von Rechtsperversion sind endlicher Rechtstag, Verfassungen in totalitären Diktaturen oder die Nürnberger Gesetze.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 353

unrecht [DUDEN-online]

1. nicht recht (1c); nicht richtig; falsch; verwerflich
2.
   a) nicht recht ; nicht richtig; falsch; verwerflich
   b) unpassend, nicht recht
3. falsch, verkehrt

Synonyme zu *unrecht*

- böse, falsch, garstig, gemein, niederträchtig, schändlich, schlecht, schlimm, unfair; (gehoben) frevelhaft, schimpflich, sündhaft, übel, unschicklich, verwerflich; (umgangssprachlich abwertend) mies, schofel
- fehlerhaft, inkorrekt, nicht richtig, regelwidrig, unkorrekt, verkehrt; (Rechtssprache) rechtsfehlerhaft
- nicht angemessen, unangebracht, unbequem, ungelegen, unpassend

https://www.duden.de/rechtschreibung/unrecht

Wenn die Menschen für die Zukunft ein „rechtfähiges RechtSCHUTZsystem" errichten wollen, müssen Ethos und Moral wieder öffentlich inkrafttreten.

Moral, die [DUDEN-online]

1.
   a) Gesamtheit von ethisch-sittlichen Normen, Grundsätzen, Werten, die das zwischenmenschliche Verhalten einer Gesellschaft regulieren, die von ihr als verbindlich akzeptiert werden
   b) sittliches Empfinden, Verhalten eines Einzelnen, einer Gruppe; Sittlichkeit
2. (Philosophie) (besonders bei Kant) Lehre vom sittlichen Verhalten des Menschen; Ethik

3. Bereitschaft, sich einzusetzen; Disziplin, Zucht; gefestigte innere Haltung, Selbstvertrauen
4. lehrreiche Nutzanwendung; Lehre, die aus etwas gezogen wird

Synonyme zu *Moral*

- ethische/moralische Gesinnung, Sitte, sittliche Ordnung, Sittlichkeit, Wertmaßstäbe, Wertvorstellungen
- sittliche Einstellung/Haltung, sittliches Empfinden/Verhalten, Sittlichkeit; (gehoben) Gesittung; (bildungssprachlich) Moralität
- Ethik, Moralphilosophie, Sittenlehre
- Disziplin, innere Kraft, Kampfgeist, Ordnung, Selbstvertrauen; (gehoben, oft abwertend) Zucht
- Belehrung, Erfahrung, heilsame Erkenntnis, Lehre; (bildungssprachlich) fabula docet, Lektion

https://www.duden.de/rechtschreibung/Moral

Moral [Juristisches Wörterbuch]

Gesamtheit der Sitten, sittliches Verhalten

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 338

Ethos, das [DUDEN-online]

vom Bewusstsein sittlicher Werte geprägte Gesinnung, Gesamthaltung; ethisches Bewusstsein; Ethik

Synonyme zu *Ethos*

- Moral, Pflichtbewusstsein, Pflichtgefühl, Pflichttreue, Sittlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Verantwortungsgefühl; (bildungssprachlich) Ethik, Moralität

https://www.duden.de/rechtschreibung/Ethos

Ethos und Moral bilden die Grundlage für das Gewissen.

Gewissen [DUDEN-online]

Bewusstsein von Gut und Böse des eigenen Tuns; Bewusstsein der Verpflichtung einer bestimmten Instanz gegenüber

Synonyme zu *Gewissen*

- ethisches/sittliches Bewusstsein, innere Stimme, Verantwortungsbewusstsein; (bildungssprachlich) Ethos

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewissen

Dass diese eigentlich für jeden selbstverständlichen Verhaltensweisen verlorengegangen sind, ist häufig der Gier der Menschen nach mehr Materialismus, Konsum und oberflächlicher Bedürfnisbefriedigung geschuldet. Diese Gier ist wiederum das Ergebnis von Mangel oder die Angst vor der Verelendung.

Wer Angst um sein Überleben und das seiner Familie hat, ist nicht in der Lage, gerecht zu handeln und wird auch bereit sein, einem anderen dafür etwas wegzunehmen. Gerechte

Bezahlung bedeutet nicht, dass Männer und Frauen das gleiche Gehalt erhalten. Eine alleinerziehende Mutter mit Kind(ern) hat einen höheren monatlichen finanziellen Bedarf als ein alleinstehender Mann. Somit muss die Mutter mehr finanzielle Mittel erhalten als der Mann, damit von Gerechtigkeit gesprochen werden kann. Diese Argumentation ist natürlich nicht auf diese Konstellation beschränkt. Das trifft ebenso für den alleinerziehenden Vater zu oder für den Familienvater, der mit seinem Gehalt seine Frau und seine Kinder ernähren muss.

„Geld allein macht nicht glücklich“ stimmt zwar, aber Geldmangel macht unglücklich und krank.

Außerdem müssen wir bedenken, dass man den meisten Menschen alles erzählen kann, wenn sie in der Angst sind. Nicht Hass ist das „Gegenteil“ von Liebe (wenn man das so beschreiben kann), sondern die Angst. Wer in Angst ist, kann nicht in der Liebe sein und umgekehrt.

Diese Gesamtsituation, welche über hunderte Jahre etabliert und weiterentwickelt wurde, gilt es aufzulösen. Dafür ist der Wille zur Einsicht jedes Einzelnen notwendig. Erst dann kommen wir über die Wahrheit in die wirkliche Freiheit.

Wille [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

ist die Fähigkeit des Menschen, sich zu einem Verhalten aufgrund bewußter Motive zu entscheiden. Die geltende Rechtsordnung geht von dem Grundsatz der Willensfreiheit des Menschen aus. Deswegen knüpft sie an den Willen zahlreiche Rechtsfolgen. Besonders bedeutsam ist dabei der in einer Willenserklärung zum Ausdruck gebrachte Wille.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 3, BECK Verlag, Seite 1329

Einsichtsfähigkeit [Juristisches Wörterbuch]

(§§ 20 StGB, 828 II BGB) ist die Fähigkeit zur Einsicht des Unrechts der Tat. [...] Sie ist eine individuelle Eigenschaft des einzelnen Menschen. Bezüglich der Einwilligung eines Berechtigten in die Verletzung seiner Rechtsgüter bedarf es der natürlichen Fähigkeit der Einsicht in die Bedeutung des geschützten Interesses und die Tragweite der Tat.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 119

Einsicht [Juristisches Wörterbuch]

ist das Sehen und Verstehen eines Umstandes durch einen Menschen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 119

Der Begriff „Einsicht“ ist in der 6. Auflage nicht enthalten.

Erkenntnis [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die vom Bewusstsein der Wahrheit begleitete Einsicht in einen Sachverhalt sowie das Ergebnis dieses Vorgangs. Im Verfahrensrecht ist Erkenntnis eine ältere Bezeichnung für das Urteil.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 109

Wahrheit, die [DUDEN-online]

1.

   a) das Wahrsein; die Übereinstimmung einer Aussage mit der Sache, über die sie gemacht wird; Richtigkeit

   b) wirklicher, wahrer Sachverhalt, Tatbestand

2. Erkenntnis (als Spiegelbild der Wirklichkeit), Lehre des Wahren (1a)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Wahrheit

Wahrheit [Juristisches Wörterbuch]

ist der mit Gründen einlösbare und insofern haltbare Geltungsanspruch über einen Sachverhalt.

Köbler Juristisches Wörterbuch 6. Auflage, Seite 421

In der 16. Auflage ist folgende Ergänzung zu finden:

Sie wird verletzt vom Lügner, Fälscher, Hochstapler und Betrüger. Die Wahrheit ist Grundlage der Freiheit. (lat. in veritate libertas)

Köbler Juristisches Wörterbuch 16. Auflage, Seite 497

Freiheit, die [DUDEN-online]

1. Zustand, in dem jemand von bestimmten persönlichen oder gesellschaftlichen, als Zwang oder Last empfundenen Bindungen oder Verpflichtungen frei ist und sich in seinen Entscheidungen o. Ä. nicht [mehr] eingeschränkt fühlt; Unabhängigkeit, Ungebundenheit
2. Möglichkeit, sich frei und ungehindert zu bewegen; das Nichtgefangensein
3. Recht, etwas zu tun; bestimmtes [Vor]recht, das jemandem zusteht oder das er bzw. sie sich nimmt

Synonyme zu *Freiheit*

- Eigenständigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Freiheitlichkeit, Freizügigkeit, Liberalität, Libertät, Unabhängigkeit, Ungebundenheit; (bildungssprachlich) Autarkie, Autonomie, Independenz; (Politik, Soziologie) Selbstbestimmung
- Bewegungsfreiheit, Freisein
- Anrecht, Berechtigung, Recht, Rechtsanspruch, Vorrecht; (bildungssprachlich) Privileg; (veraltet) Privilegium

https://www.duden.de/rechtschreibung/Freiheit

Freiheit [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die Möglichkeit zur uneingeschränkten Entfaltung. Die Freiheit ist im Verfassungsrecht in der Form der allgemeinen Handlungsfreiheit und verschiedener einzelner Freiheiten grundgesetzlich abgesichert (Art. 2 ff. GG). Nach Art. 104 Grundgesetz kann die Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden (Freiheitsentziehungsgesetz). Über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Im Strafrecht (§ 239 StGB) meint Freiheit nur die potentielle Bewegungsfreiheit, im Schuldrecht (§ 823 I BGB) die körperliche Bewegungsfreiheit sowie die Freiheit von einer Nötigung zu einer Handlung durch Drohung, Zwang oder Täuschung. Im römischen, germanischen, mittelalterlichen und teilweise auch neuzeitlichen Recht ist Freiheit ein besonderer sozialer Status, der im Gegensatz zur Unfreiheit steht.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 131

In der 16. Auflage findet man nach dem 2. Satz folgende Änderung:

Ihre geistige Voraussetzung ist die (vom Lügner unredlicherweise verlassene) Wahrheit. (lat. in veritate libertas)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 157

Damit der Mensch in „Gerechtigkeit“ mit seinen Mitmenschen leben kann, ist es erforderlich, dass jeder Mensch die „Wahrheit“ kennt und diese wahrhaftig und in Freiheit lebt.

wahrhaftig [DUDEN-online]

1. wahr, von einem Streben nach Wahrheit erfüllt, gekennzeichnet
2. wirklich, richtig, regelrecht, echt

https://www.duden.de/rechtschreibung/wahrhaftig_redlich_aufrichtig_richtig

Wahrhaftigkeit [DUDEN-online]

das Wahrhaftigsein

https://www.duden.de/rechtschreibung/Wahrhaftigkeit

Es ist unerlässlich, den Gegenüber auf Augenhöhe zu betrachten.

Persönlichkeitsrecht [Juristisches Wörterbuch]

(vgl. Art. 2 I GG) ist das Recht jedes einzelnen Menschen auf Achtung seiner Würde und seines Eigenwertes als Persönlichkeit.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 276

Persönlichkeit [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die ausgeprägte Individualität eines Menschen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 276

Gleichheit, die [DUDEN-online]

1. Übereinstimmung in bestimmten Merkmalen; große Ähnlichkeit
2. gleiche Stellung, gleiche Rechte

Synonyme zu *Gleichheit*

- Chancengerechtigkeit, Chancengleichheit, Emanzipation, Gleichrangigkeit, Gleichstellung, Gleichwertigkeit, Vollwertigkeit; (bildungssprachlich) Egalität; (veraltet) Isonomie
- Deckungsgleichheit, Entsprechung, Gleichartigkeit, große Ähnlichkeit, Identität, Symmetrie, Übereinstimmung; (bildungssprachlich) Analogie, Egalität, Égalité,

  Konformität, Kongruenz, Parität

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gleichheit

Hiermit ist nicht kommunistische Gleichheit aller Menschen auf allen Ebenen gemeint,

welche zum Schluss mit Gewalt durchgesetzt wird, sondern die Gleichheit nach dem Prinzip: „Was Du nicht willst, das man Dir tu', das füg auch keinem andern zu."

Der Mensch ist durch seine Dreifaltigkeit das einzige Lebewesen auf der Erde, das sich irren und dann zur Erkenntnis kommen kann. Tiere, Pflanzen und Steine können das nicht, weil sie keinen Geist besitzen und deshalb auch nicht gerecht sein können.

Einsicht [Juristisches Wörterbuch]

ist das Sehen und Verstehen eines Umstandes durch einen Menschen.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 119

In der 6. Auflage nicht enthalten.

Erkenntnis [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die vom Bewusstsein der Wahrheit begleitete Einsicht in einen Sachverhalt sowie das Ergebnis dieses Vorgangs. Im Verfahrensrecht ist Erkenntnis eine ältere Bezeichnung für das Urteil.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 109

Die Menschen müssen sich gegenseitig das Recht auf Irrtum zugestehen. Niemand ist perfekt und niemand kann alles wissen. Deshalb trägt das Buch den Untertitel „Apokalypse des Unrechts".

Apokalypse, die [DUDEN – Das Große Fremdwörterbuch]

<über kirchenlat. apocalypsis aus gr. apokalypsis „Enthüllung, Offenbarung" zu apokalyptein „enthüllen, entblößen"> …

DUDEN – Das Große Fremdwörterbuch (2000) Seite 119

In der heutigen Zeit ist die Lüge auf allen Ebenen des täglichen Lebens so groß, das niemand komplett wahrhaftig in Freiheit leben kann. Die Menschen haben vor langer Zeit den rechten Weg verloren und irren planlos und angstvoll umher. Sie tun „destruktive" Dinge und denken, sie handeln im Einklang mit sich und der Umwelt. Das betrifft mehr oder weniger alle Menschen. Viele Menschen haben Schuld auf sich geladen, ohne dass sie es überhaupt wissen oder bewusst wollten.

Sünde, die [DUDEN-online]

1. Übertretung eines göttlichen Gebots
2. Zustand, in dem sich jemand durch eine Sünde oder durch die Erbsünde befindet
3. Handlung der Unvernunft, die nicht zu verantworten ist; Verfehlung gegen bestehende [moralische] Normen

Synonyme zu *Sünde*

- Sakrileg, Übertretung, Unrecht, Verfehlung, Vergehen, Verstoß, Zuwiderhandlung; (gehoben) Fehltritt, Frevel, Übeltat; (emotional) Schandtat, Untat; (gehoben veraltend) Missetat, Sakrilegium

https://www.duden.de/rechtschreibung/Suende

Wenn jemand eine Straftat begeht, im vollen Glauben, im Sinne des Rechtes das Richtige zu tun, weil er das Falsche daran gar nicht kennt oder erkennen kann, kann dieser Mensch dann für seine Tat bestraft werden? Schwierig. Das bedeutet jedoch nicht, dass der entstandene Schaden nicht reguliert werden muss. Im vorhandenen „deutschen“ Strafgesetzbuch haben diese Aspekte bereits Einzug gefunden.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 16 Irrtum über Tatumstände

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.

§ 17 Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 21 Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

Auf die Bediensteten der BRD bezogen bedeutet dies, dass man sie in der Regel gar nicht für ihre Taten (im herkömmlichen Sinn) bestrafen kann, weil sie ihr Unrecht nicht erkennen können / konnten.

Strafe, die [DUDEN-online]

1. etwas, womit jemand bestraft wird, was jemandem zur Vergeltung, zur Sühne für ein begangenes Unrecht, eine unüberlegte Tat (in Form des Zwangs, etwas Unangenehmes zu tun oder zu erdulden) auferlegt wird
2. Freiheitsstrafe
3. Geldbuße

https://www.duden.de/rechtschreibung/Strafe

Strafe [Juristisches Wörterbuch]

(§§ 38ff. StGB) ist die Zufügung eines der Schwere von →Unrecht und →Schuld angemessenen, öffentliche Missbilligung ausdrückenden Übels (→Rechtsfolge) für eine mit S. bedrohte Rechtsverletzung eines Menschen durch die Allgemeinheit (→Staat). Die S. ist demnach eines von mehreren möglichen Übeln (→Zweispurigkeit des →Strafrechts). Sie ist in der Gegenwart →Freiheitsstrafe oder →Geldstrafe, während etwa →Todesstrafe, Leibesstrafe u. ä. ausgeschlossen sind. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 410

Im Umkehrschluss muss auch klar festgehalten werden, dass es keine Straftat und somit auch keine Strafe geben kann, wo es keinen Geschädigten gibt, z. B. bei Cannabisbesitz.

Wenn in Zukunft Gerechtigkeit herrschen soll, sind dafür 2 Dinge unerlässlich.

1. Erkenntnis des Unrechts

Erkenntnis [Juristisches Wörterbuch]

ist allgemein die vom Bewusstsein der Wahrheit begleitete Einsicht in einen Sachverhalt sowie das Ergebnis dieses Vorgangs. Im Verfahrensrecht ist Erkenntnis eine ältere Bezeichnung für das Urteil.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 109

Erkenntnis, die [DUDEN-online]

1. durch geistige Verarbeitung von Eindrücken und Erfahrungen gewonnene Einsicht
2. Fähigkeit des Erkennens, des Erfassens der Außenwelt

Synonyme zu *Erkenntnis*

- Aha-Erlebnis, Aufschluss, Bewusstsein, Einblick, Eindruck, Einsicht, Erfahrung, Erleuchtung, Gewissheit, Klarblick, Klarsicht, Überblick, Überzeugung, Vorstellung, Wissen; (gehoben) Eingebung; (Psychologie, Pädagogik) Kognition
- Grundprinzip, Grundsatz, Lehrsatz, Leitsatz, Wahrheit; (bildungssprachlich) Maxime, Theorem; (Wissenschaft, Philosophie) Axiom

https://www.duden.de/rechtschreibung/Erkenntnis_Einsicht_Vernunft

2. Sühne

Sühne, die [DUDEN-online]

etwas, was jemand auf sich nimmt, was jemand tut, um ein begangenes Unrecht, eine Schuld zu sühnen (a); Buße

https://www.duden.de/rechtschreibung/Suehne

Buße, de [DUDEN-online]

1.

a) das Bemühen um die Wiederherstellung eines durch menschliches Vergehen gestörten Verhältnisses zwischen Gott und Mensch

b) Bußübung

2. Ausgleich, den jemand für eine geringfügige Rechtsverletzung zu zahlen hat

https://www.duden.de/rechtschreibung/Busze

3. Schadensregulierung + Schadensersatz

Schadensregulierung [DUDEN-online]

Schaffung, Herbeiführung eines Ausgleichs, einer Entschädigung, eines Ersatzes für einen erlittenen Schaden

https://www.duden.de/rechtschreibung/Schadensregulierung

Schadensersatz [Juristisches Wörterbuch]

Schadensersatz ist der Ersatz oder Ausgleich eines eingetretenen Schadens. Ein S. durch eine andere Person ist nur erforderlich, wenn diese auf Grund einer Rechtsnorm dazu verpflichtet ist. In der Regel ist hierfür eine Handlung, deren Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit, ein Schaden sowie die Kausalität und Adäquanz der Handlung (bzw. einer dazwischengeschalteten Rechtsgutverletzung) für den Schaden erforderlich. In andern Fällen reicht die Verursachung des Schadens für die Entstehung der Pflicht zum Ersatz aus (Gefährdungshaftung). S. statt der Leistung (früher S. wegen Nichterfüllung) wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (z. B. Kosten für eine Ersatzbeschaffung, Folgeschäden eingeschlossen) kann der Gläubiger grundsätzlich bei zu vertretender, nicht unerheblicher Pflichtverletzung des Schuldners verlangen, wenn er dem Schuldner nach § 281 I 1 BGB erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung (Ablehnungsdrohung nicht erforderlich) bestimmt hat, muss dann aber eine bereits erhaltene oder mangelhafte Leistung zurückgeben (§ 281 V BGB). Der Gläubiger kann auch weiter Erfüllung verlangen, sofern er nicht Schadensersatz bereits verlangt hat (§ 284 IV BGB). Das Recht , bei einem gegenseitigen Vertrag S. zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen (§ 325 BGB). S. statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB kann der Gläubiger bei Vertretenmüssen des Schuldners verlangen, wenn ihm die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist (§ 282 BGB). Braucht der Schuldner nach § 275 I–III nicht zu leisten, kann der Gläubiger nach § 283 BGB unter den Voraussetzungen des § 280 I BGB S. statt der Leistung verlangen. Der S. hat (nach § 249 S. 1 BGB) grundsätzlich durch Naturalrestitution zu erfolgen. Bei Personenverletzung, Sachbeschädigung (§ 249 S. 2 BGB) oder fruchtlosem Fristablauf (§ 250 BGB) kann der Gläubiger statt dessen Geldersatz verlangen. Ist die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend, ist Geldersatz zu leisten (§ 251 I BGB). Ist die Herstellung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann der Schuldner den Gläubiger in Geld entschädigen (§ 251 II BGB). Als unverhältnismäßig werden dabei die Reparaturkosten einer beschädigten Sache angesehen, wenn sie mehr als 130% des Werts (Wiederbeschaffungswerts) der Sache betragen. Der S. eines Körperschadens oder Gesundheitsschadens hat auch die seelischen Folgen des schädigenden Verhaltenszu umfassen. Der Strafschadensersatz der Vereinigten Staaten von Amerika (mindestens ein Prozent des Nettounternehmenswerts des Schädigers) soll demgegenüber den Täter bestrafen und von künftigen Missetaten abhalten.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 375

4. Verzeihung

verzeihen [DUDEN-online]

erlittenes Unrecht o. Ä. den Urheber nicht entgelten lassen, nicht grollend, strafend usw. darauf reagieren; vergeben (1)

Synonyme zu *verzeihen*

- durchgehen lassen, entschuldigen, freisprechen, lossprechen, nachsehen, nicht nachtragen, nicht übel nehmen/verübeln, rechtfertigen, Verständnis zeigen; (gehoben) ledig sprechen von, vergeben; (umgangssprachlich) ein Auge/beide Augen zudrücken, nicht krummnehmen; (veraltend) Pardon geben/gewähren; (Rechtssprache, bildungssprachlich) exkulpieren; (katholische Kirche) absolvieren

https://www.duden.de/rechtschreibung/verzeihen

Das Wichtigste für die Zukunft muss sein, dass die Täter ihre Unrechttaten erkennen. Nur so können die Menschen in Zukunft frei leben.

Die Täter müssen den entstandenen Schaden ausgleichen oder abgelten.

Ausgleich, der [DUDEN-online]

1.

a) das Ausgleichen von Ungleichheiten, Gegensätzlichkeiten, Verschiedenheiten; Herstellung eines Gleichgewichts, einer Übereinstimmung

b) etwas, was ein Gleichgewicht wiederherstellt; Entschädigung, Ersatz

[…]

https://www.duden.de/rechtschreibung/Ausgleich

abgelten [DUDEN-online]

[pflicht-, ordnungsgemäß] ausgleichen; eine empfangene Leistung durch eine gleichwertige andere ersetzen

Synonyme zu *abgelten*

- abbezahlen, ableisten, abzahlen, auszahlen, begleichen, bezahlen, entschädigen, ersetzen, erstatten, vergüten, zahlen, zurückbezahlen, zurückzahlen; (gehoben) abtragen; (umgangssprachlich) blechen, glattmachen, löhnen; (Kaufmannssprache) abdecken, ausgleichen, saldieren; (Geldwesen) ablösen, tilgen; (Wirtschaft) liquidieren

https://www.duden.de/rechtschreibung/abgelten

Natürlich muss es auch eine ernste „erzieherische Maßnahme“ für den Täter und für alle anderen zur Abschreckung geben. Dafür ist soziale Arbeit der richtige Ansatzpunkt. Haftstrafen sind nicht mehr zeitgemäß. Wenn wir uns umschauen, wer alles bewusst oder unbewusst Straftaten begangen hat, so finden wir Millionen Täter. Darunter fallen fast alle Mitarbeiter der folgenden Berufsgruppen:

- Justiz (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Angestellte und Justizbedienstete aller Art, JVA-Vollzugsbedienstete)
- Politiker

- Polizei / Bundespolizei / Zoll
- Finanzamt / Steuerberater
- Jobcenter
- Ärzte / Krankenkassen / Pharmaindustrie
- Nahrungsmittelindustrie
- Medien
- Psychologen und Psychiatriemitarbeiter
- Bankmitarbeiter
- Rüstungsindustrie
- Maschinenbauindustrie als Zulieferer der Rüstungsindustrie
- die Chemieindustrie
- etc.

Zählen wir alle Mitarbeiter dieser Berufsgruppen zusammen, inklusive der Rentner, kommen wir auf einen sehr hohen Anteil in der Bevölkerung. Mutmaßlich jeder 4. oder 5. Arbeiter müsste bestraft werden. Ein Großteil müsste eine lange Haftstrafe für die begangenen Taten erhalten. Die bestehenden Haftanstalten würden nicht ausreichen, sodass für die Millionen Täter „Konzentrationslager“ oder „Arbeitslager“ errichtet werden müssten. So etwas kann nicht Teil der Gerechtigkeit sein. Die zukünftige Menschheit muss Verhaltensweisen wie Straftaten und Strafen aus ihrem Denken durch Irrtum und Wiedergutmachung ersetzen.

Im heutigen System ist es so:

1. Der Täter wird bestraft.
2. Die Kosten des Verfahrens oder Prozesses müssen beglichen werden.
3. Der Täter bekommt unter Umständen eine Geldstrafe, welche an die Justiz zu zahlen ist.
4. Das Opfer muss den Täter zivilrechtlich verklagen. Es entstehen neue Kosten.
5. Wenn noch Geld übrig ist, erhält das Opfer einen i. d. R. viel zu kleinen Ausgleich. Häufig gehen die Opfer leer aus und nur die Juristen erhalten ihr Geld.

In Zukunft muss das oberste Ziel sein, dem Opfer seinen Schaden zu ersetzen und den Täter zur Vernunft zu bringen. Rache oder Vergeltung können keine tragenden Säulen der Gerechtigkeit sein.

Rache, die [DUDEN-online]

persönliche, oft von Emotionen geleitete Vergeltung einer als böse, besonders als persönlich

erlittenes Unrecht empfundenen Tat

https://www.duden.de/rechtschreibung/Rache

Vergeltung, die, [DUDEN-online]

1. das Vergelten
2. Rache

Synonyme zu *Vergeltung*

- Abrechnung, Abstrafung, Bestrafung, Gegenangriff, Heimzahlung, Quittung, Rache, Revanche, Strafaktion, Strafe, Strafmaßnahme, Vergeltungsmaßnahme; (gehoben) Ahndung, Genugtuung; (bildungssprachlich) Repressalie, Sanktion; (umgangssprachlich) Retourkutsche

https://www.duden.de/rechtschreibung/Vergeltung

vergelten ≠ abgelten

Rache und Vergeltung können nicht Teil eines moralisch sauberen Gewissens des Menschen sein. Zorn ist eine der 7 Todsünden und bringt den Menschen aus dem Menschsein.

Gewissen [DUDEN-online]

Bewusstsein von Gut und Böse des eigenen Tuns; Bewusstsein der Verpflichtung einer bestimmten Instanz gegenüber

Synonyme zu *Gewissen*

- ethisches/sittliches Bewusstsein, innere Stimme, Verantwortungsbewusstsein; (bildungssprachlich) Ethos

Herkunft

mittelhochdeutsch gewiʒʒen(e), althochdeutsch gewiʒʒenī = (inneres) Bewusstsein, Lehnübersetzung von lateinisch conscientia, eigentlich = Mitwissen, Lehnübersetzung von griechisch syneídēsis

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewissen

Zorn, der [DUDEN-online]

heftiger, leidenschaftlicher Unwille über etwas, was jemand als Unrecht empfindet oder was seinen Wünschen zuwiderläuft

Synonyme zu *Zorn*

- Ärger, Aufgebrachtheit, Empörung, Entrüstung, Erbitterung, Erregung, Gereiztheit, Jähzorn, Missmut, Raserei, Tobsucht, Verärgerung, Verdrossenheit, Verdruss, Verstimmung, Wut; (gehoben) Animosität, Bitternis, Furor, Groll, Hader, Ungehaltenheit, Unmut, Unwille; (umgangssprachlich) Rage; (salopp) Stinkwut; (landschaftlich) Kib; (gehoben veraltend) Grimm; (Psychologie) Aggression

https://www.duden.de/rechtschreibung/Zorn

Mensch [Juristisches Wörterbuch]

„Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechtes. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat."

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 281

Mensch, der [DUDEN-online]

1. mit der Fähigkeit zu logischem Denken und zur Sprache, zur sittlichen Entscheidung und Erkenntnis von Gut und Böse ausgestattetes höchstentwickeltes Lebewesen
2. menschliches Lebewesen, Individuum

https://www.duden.de/rechtschreibung/Mensch_Lebewesen_Individuum

Die Menschenwürde beinhaltet auch, die Würde des Täters zu erkennen.

Menschenwürde [Juristisches Wörterbuch]

(Art. 1 I GG) ist der innere und zugleich soziale Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen um seinetwillen zukommt. Die Menschenwürde besteht darin, daß der Mensch als geistig sittliches Wesen von Natur darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und in der Umwelt auszuwirken. Die Menschenwürde ist unantastbar. Daraus folgt, daß die Würde des Menschen nach der Verfassung der höchste Wert und damit der Mittelpunkt des Wertesystems ist und der Staat ausschließlich um des Menschen willen da ist. Art 1 I GG ist eine objektive Verfassungsnorm, die sich als Verhaltensnorm an alle richtet, die aber dem Einzelnen kein subjektives Recht gewährt. Eine ihrer wichtigsten Ausprägungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 243

Beim Ausgleich von Ungerechtigkeit dürfen die Menschen ihre eigene Moral und die guten Sitten nicht vergessen oder hintanstellen.

Sitte [Juristisches Wörterbuch]

ist der in der Gesellschaft geübte Brauch, die gefestigte, nicht erzwingbare und keiner Organisation voraussetzende Verhaltensnorm. Zwischen Sitte und Recht besteht Wechselwirkung. [...]

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 333

Sittlichkeit [Juristisches Wörterbuch]

(Moral) ist die Gesamtheit der inneren, auf die Gesinnung bezogenen Verhaltensnormen. Sittliches Verhalten ist das auf das Gute um seiner selbst willen gerichtete Verhalten. Die Ausrichtung am Gewissen und am Guten unterscheidet die Sittlichkeit vom Recht. [...].

Juristisches Wörterbuch, Auflage 6, Verlag Vahlen, Seite 333

Kommentar: „ … Die Ausrichtung am Gewissen und am Guten unterscheidet die Sittlichkeit vom ***POSITIVEN*** Recht."

Moral, die [DUDEN-online]

1.

a) Gesamtheit von ethisch-sittlichen Normen, Grundsätzen, Werten, die das zwischenmenschliche Verhalten einer Gesellschaft regulieren, die von ihr als verbindlich akzeptiert werden

b) sittliches Empfinden, Verhalten eines Einzelnen, einer Gruppe; Sittlichkeit

2. (Philosophie) (besonders bei Kant) Lehre vom sittlichen Verhalten des Menschen; Ethik
3. Bereitschaft, sich einzusetzen; Disziplin, Zucht; gefestigte innere Haltung, Selbstvertrauen
4. lehrreiche Nutzanwendung; Lehre, die aus etwas gezogen wird

Synonyme zu *Moral*

- ethische/moralische Gesinnung, Sitte, sittliche Ordnung, Sittlichkeit, Wertmaßstäbe, Wertvorstellungen
- sittliche Einstellung/Haltung, sittliches Empfinden/Verhalten, Sittlichkeit; (gehoben) Gesittung; (bildungssprachlich) Moralität
- Ethik, Moralphilosophie, Sittenlehre
- Disziplin, innere Kraft, Kampfgeist, Ordnung, Selbstvertrauen; (gehoben, oft abwertend) Zucht
- Belehrung, Erfahrung, heilsame Erkenntnis, Lehre; (bildungssprachlich) fabula docet, Lektion

https://www.duden.de/rechtschreibung/Moral

Moral [Juristisches Wörterbuch]

Gesamtheit der Sitten, sittliches Verhalten

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 338

Zur Beurteilung der Schwere der Straftat haben die Alliierten in ihren Entnazifizierungsvorschriften bereits den Rahmen festgelegt und dafür das Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erlassen.

Gemäß Artikel 139 gelten die Entnazifizierungsvorschriften bis heute weiter.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Artikel 139

Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Das Gesetz Nr. 104 ist im Buch „Völkerrechtvorschriften“ der „GAIA AKADEMIE“ Mitteldeutschland enthalten. Die kostenlose aktuelle PDF-Ausgabe des Buches „Völkerrechtvorschriften“ ist unter folgendem Link zu finden:

https://gaia-akademie.org

Dieser Maßstab muss zur Entnazifizierung herangezogen und angepasst werden. Die

Umsetzung der Schadensbehebung und der gesellschaftlichen Wiedergutmachung wird keine einfache Aufgabe, weil dafür die Einsicht jedes Einzelnen gefordert ist.

Auch das Verzeihen wird für die Opfer keine leichte Sache. Wie sollen die Eltern, denen die Kinder aus politischen Gründen entzogen wurden, den Tätern verzeihen? Wie sollen Menschen, die aus politischen Gründen unschuldig inhaftiert wurden, mit den Justizbediensteten umgehen, die davon profitiert haben?

Es muss eine flächendeckende Traumatherapie stattfinden, um die Wunden der Vergangenheit zu heilen. Erst dann kann wahre Gerechtigkeit walten.

5.3.17 Betriebe, Stiftungen, Vereine

1. Das IZMR, alle Derivatorganisationen sowie Zweckbetriebe, Stiftungen und Vereinigungen sind in der BRD nicht anmelde-, genehmigungs- oder steuerpflichtig.

Die gesetzliche Grundlage zur Begründung von Betrieben, Stiftungen und Vereinen findet sich im Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 und 138 Weimarer Verfassung.

> ***Weimarer Verfassung***
> ***Artikel 137***
>
> *[...]*
>
> *Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.*

> ***Artikel 138 (Weimarer Verfassung)***
>
> *[...]*
>
> *Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.*

Religionsgesellschaften können eigene Zweckbetriebe eröffnen. Das machen die Kirchen bereits heute sehr großzügig: Malteser, Johanniter, Caritas, ASB, Krankenhäuser, Pflegeheime, Beförderungsbetriebe, Kindergärten, Schulen, Universitäten und Hochschulen, Verlagsgesellschaften, Obdachlosenheime, betreutes Wohnen und vieles mehr. Die meisten dieser Einrichtungen sind nicht staatlich, sondern werden von den Kirchen oder ähnlichen Einrichtungen betrieben.

Die Kirchen betreiben soziale Arbeit aller Art, weil der Dienst am Menschen Teil ihres Glaubens ist. Diese Arbeit lassen sie sich natürlich bestens bezahlen und fährt den Kirchen hohe Überschüsse ein. Gleichzeitig greifen auch kirchliche Einrichtungen zu Leiharbeitern und zu Billiglöhnen für ihre Mitarbeiter, um den finanziellen „Gewinn“ für die Kirche zu maximieren. Millionen Arbeitnehmer arbeiten für die Kirchen. Kirchenbetriebe sind in der BRD nicht steuerpflichtig und unterliegen keiner Aufsicht. Kirchenbetriebe müssen nicht beim Gewerbeamt angemeldet werden und bedürfen keiner Genehmigung. Das Finanzamt darf ebenfalls nicht „in die Bücher schauen“. Die Religionsgesellschaft kann jedoch einen Vertrag mit dem Staat abschließen und diese Rechte abgeben.

Das Personalvertretungsgesetz ist auf auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen nicht anzuwenden. Die Personalhoheit des Staates gegenüber seinen Staatsangehörigen greift nur außerhalb der Weltanschauungsgesellschaften.

Bundespersonalvertretungsgesetz (BpersVG)
§ 112

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechtes überlassen.

Diesen Satz sollte man sich mehrmals durchlesen.

karitativ [DUDEN-online]
von Nächstenliebe bestimmt; wohltätig
https://www.duden.de/rechtschreibung/karitativ

mildtätig [DUDEN-online]
sich Notleidender tatkräftig annehmend
https://www.duden.de/rechtschreibung/mildtaetig

Das IZMR kann als Glaubensgesellschaft eigene (grundrechtberechtigte) Betriebe, Stiftungen und Vereine begründen. Diese können nur durch die geschützten Personen in die Datenbank eingetragen werden. Auch diese Themen werden ein einem nächsten Teil detailliert beschrieben. Es können nur grundrechtfähige Betriebe, Stiftungen oder Vereine beim Gerichtshof der Menschen eingetragen werden. Das bedeutet, sie dürfen nicht gegen das universelle Recht gerichtet sein. Dazu gehören z. B. Naturschutz, Menschenrecht, Grundversorgung. Unternehmen aus der Rüstungs-, Finanz- und Versicherungsindustrie können nicht eingetragen werden.

Der Steuersatz beträgt 10% des Überschusses und ist eine freiwillige Abgabe, begründet durch die freiwillige Eintragung.

Es werden keine weiteren Steuern wie z. B.: Einkommensteuer, Mehrwertsteuer oder Gewerbesteuer erhoben.

Zu den Themen Zweckbetriebe und Stiftungen werden zukünftig Seminare angeboten. Schaut dazu bitte unter Seminare in der Genesis-Datenbank. Dort können diese auch gebucht werden.

Die Akademie Menschenrecht bietet Seminare zu den Themen Zweckbetriebe und Stiftungen an. Zu diesen und weiteren Themen werden dann eigene Zusammenfassungen öffentlich gemacht.

5.3.18 Die Akademie Menschenrecht

Akademie [DUDEN-online]

1.
   a) wissenschaftliche Gesellschaft; Vereinigung von Gelehrten, Künstlern oder Dichtern
   b) Gebäude, in dem eine Akademie ihren Sitz hat
2. Fach[hoch]schule
3. (österreichisch veraltend) literarische oder musikalische Veranstaltung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Akademie

Akademie [Juristisches Wörterbuch]

ist die nicht besonders geschützte Bezeichnung für eine Bildungseinrichtung (z. B. 1459 Academia Platonica in Florenz) Akademie der Wissenschaft ist die – meist staatlich betreute und unterstützte – Vereinigung von Gelehrten zur Pflege und Förderung der Wissenschaft z. B. in Göttingen, München, Berlin, Leipzig, Heidelberg, Mainz und Düsseldorf sowie Beziehungen. Die Zahl der Mitglieder ist durch Satzung festgelegt, wobei die Ergänzung durch Zuwahl erfolgt.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 9

Akademie [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

Die Bezeichnung A. wird von einer Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen geführt; ihr kommt deshalb kein rechtlich eindeutiger Begriffsinhalt zu.

Beispiele: Akademien der Wissenschaften sind Vereinigungen von Gelehrten mit der Aufgabe der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Verwaltungsakademie ist eine Einrichtung zur Fortbildung von Beamten und Behördenangestellten in Abendkursen. Die katholischen oder evangelischen Akademien sind institutionalisierte Gesprächsforen der Kirchen, die insbesondere die geistig interessierten Kirchenangehörigen ansprechen und die Auseinandersetzung der Kirchen mit den gesellschaftlichen und geistigen Themen der Gegenwart fördern wollen. Die Akademien der Bildenden Künste sind eine Unterart der Kunsthochschulen. Akademien im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Ausbildungsförderung) sind bestimmte berufliche Schulen, die zu einem gehobenen Berufsabschluß führen. Vgl auch Fachakademie, Berufsakademie.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 1, BECK Verlag, Seite 95

Die „Akademie Menschenrecht“ sowie die jeweiligen regionalen (auch eigenständigen) Ableger sind Derivatorganisationen des IZMR, welche die Themen „Recht und Rechtverletzungen“ wissenschaftlich aufarbeitet und den Menschen öffentlich zugänglich macht. Die Akademie Menschenrecht setzt den Aufklärungsauftrag aus Artikel 144 des Genfer Abkommen IV um.

Genfer Abkommen IV
Artikel 144

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten

> *und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.*
>
> *Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.*

Als Derivat-Organisation des IZMR besitzt die Akademie Menschenrecht volle Rechtfähigkeit. Es wäre etwas verfehlt, wenn eine nicht rechtfähige Organisation, Einrichtung oder Institution den Menschen das Thema Recht nahebringen wollte, die selber kein Recht besitzt oder nicht grundrechtfähig ist und demnach nicht wissen kann, was Recht überhaupt ist.

Die „Akademie Menschenrecht“ untersteht keiner externen Aufsicht und muss sich an keine staatlichen „Verwaltungsvorschriften“ halten. Die Legitimation erfolgt über das Genfer Abkommen IV.

Dort finden sich die kostenlosen PDF-Ausgaben zu jedem Buch, welche von jedem ohne Anmeldung angeschaut, gedruckt und auch gespeichert werden können.

Der gesamte Erlös aus den Verkäufen fließt dem IZMR und der Akademie Menschenrecht Mitteldeutschland zu. Die Akademie Menschenrecht Mitteldeutschland führt regelmäßig Schulungen und Seminare zu den hier angeschnittenen Themen durch.

Jeder in die Genesis Datenbank eingetragene Zugehörige wird regelmäßig über jedes Seminar per Mail informiert. Die Seminare werden in der Regel auch auf den YouTube-Kanälen öffentlich bekanntgegeben.

Die Akademie Menschenrecht übernimmt mit den Seminaren u.a. auch die notwendige Ausbildung der Amtsträger, wie z. B. Rechtbeistände, Mediatoren oder Menschenrechtkommissare.

> ***Genfer Abkommen IV***
> ***Artikel 144***
>
> *Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.*
>
> *Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.*

Jeder, der ein Amt beim IZMR übernehmen möchte, kann sich über die Genesis-Datenbank darum bewerben. Es gibt keine Bewerbungsbedingungen, außer dass die Bewerber der deutschen Sprache in Ton und Schrift mächtig sein müssen. Sonst können sie ihre Arbeit nicht ordentlich ausführen.

Wer ein Amt übernehmen möchte, muss bereit sein, die dafür erforderlichen Rechtvorschriften zu studieren und sich mit dem Thema Menschenrecht intensiv auseinanderzusetzen.

Die hier beschriebenen Grundlagen sind ein guter Anfang dafür, aber trotzdem nur ein kleiner Teil der Gesamtmaterie. Dennoch braucht niemand „Angst“ vor dem Umfang der Informationen zu haben. Wer nicht als Professor tätig werden will, muss nicht alles wissen.

5.3.18.1 Der Unterschied zwischen Hochschule Universität, Fachhochschule und Akademie

Akademie [DUDEN-online]

1.
   a) wissenschaftliche Gesellschaft; Vereinigung von Gelehrten, Künstlern oder Dichtern
   b) Gebäude, in dem eine Akademie (1a) ihren Sitz hat
2. Fach[hoch]schule
3. literarische oder musikalische Veranstaltung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Akademie

Akademie [Juristisches Wörterbuch]

ist die nicht besonders geschützte Bezeichnung für eine Bildungseinrichtung (z. B. 1459 Academia Platonica in Florenz) Akademie der Wissenschaft ist die – meist staatlich betreute und unterstützte – Vereinigung von Gelehrten zur Pflege und Förderung der Wissenschaft z. B. in Göttingen, München, Berlin, Leipzig, Heidelberg, Mainz und Düsseldorf sowie Beziehungen. Die Zahl der Mitglieder ist durch Satzung festgelegt, wobei die Ergänzung durch Zuwahl erfolgt.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 9

„Die Akademie“ ist eine Hochschule und kann Körperschaftsstatus haben. Die Akademie Menschenrecht ist eine Körperschaft IM öffentlichen Recht, nicht „des“ öffentlichen Rechtes.

Hochschule [DUDEN-online]

wissenschaftliche Lehr- [und Forschungs]einrichtung (z. B. Universität, Fachhochschule, Musikhochschule o. Ä.)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Hochschule

Hochschule [Juristisches Wörterbuch]

(§ 58 HRG) ist (in der Regel) die Körperschaft des öffentlichen Rechtes, deren Aufgaben in Forschung und Lehre bestehen. Sie untersteht hinsichtlich des Lehrbetriebs und des Lehrergebnisses der Aufsicht der Länder, wobei für staatliche Angelegenheiten Fachaufsicht, für Selbstverwaltungsangelegenheiten Rechtsaufsicht Platz greift (§ 59 HRG). Sie hat hinsichtlich der Organisation der Forschung und der Lehre das Selbstverwaltungsrecht (Zusammensetzung des Lehrkörpers, Anstellung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Dienstkräften, Festlegung der Lehrveranstaltungen, Abhaltung von Universitätsprüfungen). Hochschulen sind die Universitäten und andere Hochschulen (§ 1 HRG, z. B. Fachhochschule). Ihre Organe sind für die Gesamtheit Präsident (Rektor), Konzil und Senat sowie für die Fachgebiete die Organe der Fakultät (Fachbereich). Das Recht der Hochschulen wurde im Hochschulrahmengesetz (26. 1. 1976) geregelt. (In Deutschland gab es 2003 329 staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen mit mehr als 9300 Studienmöglichkeiten.)

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 216

Hochschule [Deutsches Rechts-Lexikon BECK]

A. Begriff und Arten

Eine Legaldefinition fehlt sowohl im Bundes- als auch im Landesrecht. Nach BVerfGE 37, 314/ 321 NJW 1974, 1811 sprechen für den Hochschulcharakter einer Institution entsprechend der deutschen Hochschultradition ua selbständige Rechtspersönlichkeit, akademische Selbstverwaltung, Satzungsbefugnis und Hochschulreife als Zugangsvoraussetzung. Auch wenn einer Fachhochschule einige Eigenschaften fehlen, welche die wissenschaftlichen H. kennzeichnen (zB Einheit von Forschung und Lehre, Promotions- und Habilitationsrecht), unterscheidet sich ihr Aufbau doch von der herkömmlichen Schulorganisation so grundlegend, daß nicht mehr von einer Schule iSd Art 7 IV GG gesprochen werden kann. Zu den Besonderheiten von Fachhochschulen und Gesamthochschulen vgl auch BVerfGE 61, 210/ 237/244.

H. im Sinne des Hochschulrahmengesetzes (HRG) idF der Bek vom 9. 4. 1987 (BGBl I S 1170) sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen sowie die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Mit der Verweisung des HRG auf das Landesrecht steht den Ländern ein Entscheidungsspielraum zu, welche im HRG nicht ausdrücklich genannten Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs sie als H. anerkennen. Unabhängig von der hierdurch gegebenen Offenheit des Hochschulbegriffs für die Einbeziehung weiterer Einrichtungen, sind vier Hauptgruppen von H. zu unterscheiden, nämlich 1. wissenschaftliche Hochschulen, zu denen die Universitäten, Technischen Hochschulen und Pädagogischen Hochschulen gehören, 2. Fachhochschulen, 3. Gesamthochschulen, 4. Kunsthochschulen (insb Akademien der bildenden Künste, Hochschulen für Musik).

Daneben gibt es H. besonderer Art (zB H. Für Fernsehen und Film in München). Nach Landesrecht ist eine organisatorische Verbindung von Studiengängen einer bestimmten Hochschulart mit einer anderen Hochschulart (zB Fachhochschulstudiengänge an wissenschaftlichen H.) möglich.

B. Staatliche und nichtstaatliche Hochschulen

Das Hochschulwesen in der Bundesrepublik Deutschland ist größtenteils staatlich. Die staatlichen H. werden vom jeweiligen Land finanziert; am Hochschulbau beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des →Hochschulbauförderungsgesetzes.

Nach den Hochschulgesetzen der Länder gehören H. des Bundes ebenso wie H. kirchlicher Träger zu den nichtstaatlichen H. Nichtstaatliche H. sind danach neben anderen die H. Der Bundeswehr in München und Hamburg, die Fachhochschulen der Bundespost, die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung die bischöflichen-theologischen Fakultäten in Paderborn und Trier, die Katholische Universität in Eichstätt, die Augustana Hochschule Neuendettelsau, Ordenshochschulen und kirchliche Fachhochschulen für Religionspädagogik und Sozialwesen. Den Kirchen ist teilweise durch die Länderverfassungen (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland), teilweise durch Kirchenverträge das Recht zur Bildung ihrer Geistlichen an kirchlichen H. zugestanden. Nichtstaatliche H. dürfen nur nach staatlicher Anerkennung errichtet und betrieben werden. Die Anerkennungsvoraussetzungen sind in den einschlägigen Ländergesetzen festgelegt. Mit der Anerkennung erwirbt die H. die Berechtigung, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese verleihen die gleiche Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Hochschulgrade und Zeugnisse gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Das Promotions- und Habilitationsrecht bedarf staatlicher Verleihung.

C. Aufgaben

In § 2 HRG ist den H. die Aufgabe der Pflege der Wissenschaften und der Künste

„entsprechend ihrer Aufgabenstellung“ zugewiesen. Nach § 2 IX HRG ist die Regelung der unterschiedlichen Aufgabenstellung der einzelnen Hochschularten Sache der Länder. So ist den Universitäten stets die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zugewiesen, während die Forschungsaufgabe an Fachhochschulen eingeschränkt ist und die anwendungsbezogene Lehre im Vordergrund steht. Praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben können nach näherer Maßgabe des jeweiligen Landesrechts von Fachhochschulen wahrgenommen werden, soweit die Erfüllung ihrer Bildungsaufgaben hierdurch gefördert und ihr Lehrauftrag nicht beeinträchtigt wird. In Bayern können an Fachhochschulen anwendungsbezogene Entwicklungsaufträge durchgeführt werden, soweit dies dem Bildungsauftrag der Fachhochschule dient und dafür überwiegend Drittmittel zur Verfügung stehen. Allen Hochschulen gemeinsam ist die Aufgabe der wissenschaftlichen Berufsausbildung (§ 212 HRG).

D. Rechtsstatus und Organisationsgrundsätze

Nach § 58 HRG sind die H. Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und zugleich staatliche Einrichtungen. In den Hochschulgesetzen der Länder wird bestimmt, bei welchen Angelegenheiten es sich um staatliche Angelegenheiten handelt; insbesondere gehören hierzu die Personalangelegenheiten der staatlichen Bediensteten, der Vollzug des staatlichen Haushalts, die Verwaltung der den Hochschulen zur Verfügung gestellten Grundstücke, Räume und Einrichtungen, der Vollzug der Bestimmungen über Immatrikulation und Exmatrikulation, die Durchführung staatlicher Prüfungen und die Regelung und Ausübung des Haus- und Ordnungsrechts. Soweit die Angelegenheiten der H. danach nicht staatliche Angelegenheiten sind, sind sie Körperschaftsangelegenheiten. Zu diesen gehören insbesondere Forschung und Lehre selbst, die Organisation des Lehrbetriebs und der Erlaß von Regelungen, die hierfür erforderlich sind (zB Studienordnungen, Prüfungsordnungen für akademische Prüfungen). Soweit rechtssatzmäßige Regelungen erforderlich sind, bedient sich die H. in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Satzungsrechts (→Hochschulsatzungen). Mit dem in Körperschaftsangelegenheiten bestehenden Selbstverwaltungsrecht korrespondieren die Regelungen über die Mitglieder der H. (nach § 36 HRG die an der H. hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die eingeschriebenen Studenten) und über die Hochschulorganisation (→Hochschulverfassung). Zentrale Kollegialorgane wie die in der Regel für den Erlaß der Grundordnung und die Wahl der Leitung der H. zuständige Versammlung/Konvent/Konzil/Großer Senat und der für den Erlaß von Hochschulsatzungen und andere Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung zuständige Senat/Hochschulrat werden ebenso von den Hochschulmitgliedern gewählt wie die Fachbereichsräte. Hierbei gilt für die Zusammensetzung der Kollegialorgane nach § 38 HRG und dem hierdurch bestimmten Hochschulrecht der Länder das organisatorische System der sogenannten Gruppenuniversität (anstelle der früheren Ordinarienuniversität). Hiernach entsenden bestimmte Gruppen von Hochschulmitgliedern durch Wahl innerhalb der Gruppe Vertreter in die Kollegialorgane, wobei die Gruppen 1. der Professoren, 2. der Oberassistenten, Oberingenieure, der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, 3. der Studenten und 4. der sonstigen Mitarbeiter zu unterscheiden sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der grundlegenden Entscheidung BVerfGE 35, 79 = NJW 1973, 1176 festgestellt, daß der Staat im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit beim Erlaß organisatorischer Vorschriften für die Bildung der Kollegialorgane nach Art 5 Ill iVm Art 3 I GG der herausgehobenen Stellung der Hochschullehrer Rechnung tragen muß und Organisationsnormen den Hochschulangehörigen, insbesondere den Hochschullehrern, einen möglichst breiten Raum für freie wissenschaftliche Betätigung sichern müssen. Soweit gruppenmäßig zusammengesetzte Kollegialorgane Entscheidungen fassen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, muß der Gruppe der Hochschullehrer der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebende Einfluß verbleiben. Die Gruppe muß mindestens über

die Hälfte der Stimmen verfügen. Bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung der Hochschullehrer betreffen, muß der Gruppe der Hochschullehrer ein weitgehender, ausschlaggebender Einfluß vorbehalten bleiben.

Das BVerfG versteht unter Hochschullehrer den akademischen Forscher und Lehrer, der aufgrund der Habilitation oder eines anderen Qualifikationsbeweises mit der selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre betraut ist (BVerfGE 35, 79 126 und 61, 210/240). Die verfassungsrechtlich geschützte herausgehobene Stellung der Hochschullehrer darf nicht dadurch unterlaufen werden, daß Hochschulmitglieder in die Gruppe der Hochschullehrer einbezogen werden, die dem Typus des materiellen Hochschullehrers" nicht entsprechen. Bei der Gruppenuniversität müssen die Gruppen nach typischen Interessenlagen rechtlich formiert sein (BVerfGE 61, 210/240/241 mit Angabe weiterer Entscheidungen). Die vorstehenden vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze haben die in § 38 III bis V HRG getroffenen Regelungen über die Vertretung der Gruppen in den Kollegialorganen geprägt. Die Gruppe der Professoren verfügt danach in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen, die Angelegenheiten der Forschung, Lehre und Berufung von Professoren betreffen, über die absolute Mehrheit der Stimmen; Entscheidungen, die diese Angelegenheiten unmittelbar berühren, bedürfen auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.

E. Hochschulwesen in der ehemaligen DDR

Universitäten und Hochschulen in der ehemaligen DDR weisen derzeit eine von entsprechenden Einrichtungen in den alten Ländern teilweise erheblich abweichende Gliederung und Hochschulverfassung auf. Die herkömmliche akademische Selbstverwaltung war in der DDR beseitigt. Der EV bringt die Anwendbarkeit des →Hochschulrahmengesetzes auch für das Hochschulwesen in der ehemaligen DDR. Neben anderen Übergangsbestimmungen sieht der EV eine Dreijahresfrist für den Erlaß neuer, dem HRG entsprechender Landesgesetze vor.

Deutsches Rechts-Lexikon, Auflage 2, Band 2, BECK Verlag, Seite 461

Die Akademie ist eine freie und unabhängige wissenschaftliche Gesellschaft, ohne staatliche Aufsicht / Vorgaben, wie die Fachhochschulen oder Universitäten.

Akademiker, der [DUDEN-online]

1. jemand, der eine Universitäts- oder Hochschulausbildung hat
2. Mitglied einer Akademie (1a)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Akademiker

„Wahre“ Akademiker sind „Mitarbeiter“ der Akademie oder Absolventen eines dortigen Studiums.

Akademiker sind keine nach staatlichen Vorgaben akademisch Begradigten.

Hochschulgrad [Juristisches Wörterbuch]

→Grad

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 216

Grad [Juristisches Wörterbuch]

(Schritt) ist das Maß zur Bestimmung der Nähe der Verwandtschaft, das auf die Zahl der vermittelnden Geburten abstellt.

Akademischer G. ist die auf Grund wissenschaftlicher Qualifikation von einer staatlichen Hochschule kraft staatlicher Ermächtigung verliehene, dem Namen hinzufügbare öffentliche Würde (z. B. Doktorgrad, Diplomgrad). Der akademische G. kann auch ehrenhalber verliehen werden (z. B. Ehrendoktor, Verleihung kann kollusiv sein z. B. an einen Geldwäscher).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 194

Begradigung, die [DUDEN-online]

das Begradigen; das Begradigtwerden

https://www.duden.de/rechtschreibung/Begradigung

begradigen [DUDEN-online]

(etwas in der Landschaft nicht gerade Verlaufendes) gerade machen

Synonyme zu *begradigen*

- einebnen, planieren, regulieren

https://www.duden.de/rechtschreibung/begradigen

An den Universitäten und an Fachhochschulen werden lediglich akademische Begradigungen kraft staatlicher Ermächtigung VERliehen. Also die Ecken und Kanten jedes einzelnen werden begradigt.

Fachhochschule [DUDEN-online]

[staatliche] Hochschule, an der man ein [technisches, künstlerisches] Fachstudium absolvieren kann

https://www.duden.de/rechtschreibung/Fachhochschule

Fachhochschule [Juristisches Wörterbuch]

(§ 1 HRG) ist die Hochschule, die neben der Universität eine gehobene Fachbildung vermitteln soll, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie ist regelmäßig Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verleiht nach § 18 HRG den akademischen Grad des Diplomierten (z. B. Diplom-Betriebswirt [FH]), der einen Berufseinstieg zu angemessenen Bedingungen gewährleistet.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 143

Universitäten unterstehen der staatlichen Aufsicht.

Universität [DUDEN-online]

1. in mehrere Fakultäten gegliederte [die Gesamtheit der Wissenschaften umfassende] Anstalt für wissenschaftliche Ausbildung und Forschung; Hochschule
2. Gesamtheit der Dozenten, Dozentinnen und Studierenden einer Universität (1)

3. Gebäude[komplex], in dem sich eine Universität (1) befindet

Herkunft

mittelhochdeutsch universitēt = Gesamtheit, Verband (der Lehrenden und Lernenden) < lateinisch universitas = (gesellschaftliche) Gesamtheit, Kollegium, zu: universus, Universum

https://www.duden.de/rechtschreibung/Universitaet

Universität [Juristisches Wörterbuch]

ist zunächst nur die wissenschaftliche Hochschule, welche die gesamte Breite der Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften in Forschung und Lehre umfasst. U. im weiteren Sinn ist auch jede andere Hochschule. Inzwischen wird wegen der unübersehbaren Mängel mancher universitärer, erfolgsunabhängiger Juristenausbildung auch an Fachhochschulen eine Ausbildung zum Juristen (Wirtschaftsjuristen) betrieben. Außerdem wurde in Hamburg 2000 eine Privatuniversität (Bucerius Law School) für Juristen gegründet.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 440

akademischer Grad = staatlich Begradigter

Professor,der [DUDEN-online]

1.
   a) höchster akademischer Titel (der einem/einer [habilitierten] Hochschullehrer[in], verdienten Wissenschaftler[in], Künstler[in] o. Ä. verliehen wird)
   b) Träger eines Professorentitels; Hochschullehrer
2. Lehrer an einem Gymnasium (österreichisch, sonst veraltet)

https://www.duden.de/rechtschreibung/Professor

Professur, die [DUDEN-online]

Lehramt als Professor[in]; Lehrstuhl

https://www.duden.de/rechtschreibung/Professur

Lehrstuhl, der [DUDEN-online]

1. planmäßige Stelle eines Professors, einer Professorin an einer Universität oder Hochschule; Professur
2. Lehrstuhlinhaber/-in und seine/ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

https://www.duden.de/rechtschreibung/Lehrstuhl

Lehrstuhlinhaber, der [DUDEN-online]

Professor, der eine planmäßige Stelle an einer Universität oder Hochschule besetzt

https://www.duden.de/rechtschreibung/Lehrstuhlinhaber

Doktor = wissenschaftlicher Grad

Doktor, der [DUDEN-online]

1.
   a) höchster akademischer Grad, der durch eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die Dissertation, und eine bestandene mündliche Prüfung, das Rigorosum, erworben wird
   b) Träger[in] eines Doktortitels (Abkürzung Dr., Plural: Dres. = doctores)
2. Arzt

Synonyme zu *Doktor* und *Doktorin*

- Arzt, Ärztin, Heilkundiger, Heilkundige, Mediziner, Medizinerin; (scherzhaft) Medikus; (umgangssprachlich spöttisch) Weißkittel; (umgangssprachlich ironisch) Gott/Halbgott in Weiß; (salopp scherzhaft) Medizinmann

https://www.duden.de/rechtschreibung/Doktor

Doktor ist von Doktrin abgeleitet.

Doktrin, die [DUDEN-online]

1. wissenschaftliche Lehre, System von Ansichten, Aussagen [mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit]
2. politischer Grundsatz; politisches Programm

Synonyme zu *Doktrin*

- Grundprinzip, Grundsatz[programm], Leitlinie, Leitsatz, Prinzip, Richtlinie, Richtschnur; (bildungssprachlich) Direktive, Maxime; (Wissenschaft, Philosophie) Axiom
- Glaubenssatz, Kirchendogma
- Glaubenssatz, Lehre, Lehrmeinung, Schulmeinung

Herkunft

lateinisch doctrina = Lehre, zu: docere, Doktor

https://www.duden.de/rechtschreibung/Doktrin

Naturgesetze haben Allgemeingültigkeit, eine Doktrin erhebt nur einen Anspruch darauf.

Doktrin = politisch, nicht wissenschaftlich

Die Begriffe Axiom, Theorem, Maxime oder Grundsatz kommen in der Definition von „Doktrin“ nicht vor. Deshalb sind Doktoren keine Akademiker, sondern akademisch Begradigte.

Axiom, das [DUDEN-online]

1. als absolut richtig erkannter Grundsatz; gültige Wahrheit, die keines Beweises bedarf

2. nicht abgeleitete Aussage eines Wissenschaftsbereichs, aus der andere Aussagen deduziert werden

Synonyme zu *Axiom*

- Erkenntnis, Grundprinzip, Grundsatz, Lehrsatz, Leitsatz, Wahrheit; (bildungssprachlich) Maxime, Theorem

https://www.duden.de/rechtschreibung/Axiom

Theorem, das [DUDEN-online]

aus Axiomen einer wissenschaftlichen Theorie gewonnener Satz; Lehrsatz

Synonyme zu *Theorem*

- Axiom, Behauptung, Erkenntnis, Grundgesetz, Grundsatz, Lehre, These

https://www.duden.de/rechtschreibung/Theorem

Maxime, die [DUDEN-online]

= Leitsatz

Synonyme zu *Maxime*

- Devise, Grundprinzip, Grundsatz, Leitgedanke, Leitlinie, Leitsatz, Motto, Prinzip, Richtlinie, Richtschnur

https://www.duden.de/rechtschreibung/Maxime

Leitsatz, der [DUDEN-online]

leitender Grundsatz

Synonyme zu *Leitsatz*

- Devise, [Grund]prinzip, Grundsatz, Losung, Motto, Parole, Richtschnur, Überzeugung, Wahlspruch; (bildungssprachlich) Credo, Maxime; (oft abwertend) Glaubenssatz; (besonders Politik) Doktrin

https://www.duden.de/rechtschreibung/Leitsatz

5.4 Das Wirtschaftssystem

Das gottlose Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell des demokratischen Kapitalismus ist die Weltanschauung und das Bekenntnis der staatsangehörigen Personen nach Artikel 116 Grundgesetz.

Ein weiterer Grundpfeiler der bestehenden Matrix ist das Wirtschaftssystem. Dieses Kapitel wird ebenfalls kurz gehalten, da bereits an einem eigenen Buch zum Thema „rechtfähiges Wirtschafts- und Geldsystem“ gearbeitet wird. Wer das Thema in den Grundlagen studieren möchte, kommt an den Vorträgen von Prof. Bernd Senf nicht vorbei, auf dessen Arbeit das folgende Kapitel aufbaut.

Dieses Kapitel soll dem „Neueinsteiger“ kurz und knapp aufzeigen, worin die Probleme im bestehenden Wirtschafts- und Finanzsystem bestehen. Geld ist dessen absolute Grundlage. Geld ist das Blut des Organismus „Volkswirtschaft“. Derzeit wissen nur die allerwenigsten über dieses Thema mehr oder weniger Bescheid. Es ist wichtig, diese Grundlagen zu kennen, um die Ursachen der Geschehnisse auf unserer Erde erkennen zu können. Das bestehende Geldsystem ist die Ursache für z. B.: Umweltzerstörung, Waffenproduktion / Kriege, Überschuldung, Armut, Hungertote, Überproduktion, soziale Probleme, Wilderei etc. Wenn die Menschheitsfamilie (s. nächstes Kapitel) zusammen wachsen soll, ist ein neues öffentliches und rechtfähiges Wirtschafts- und Finanzsystem einer der wichtigsten Grundpfeiler, KEIN DEMOKRATISCHES!!!, wie Ernst WOLF es fälschlicherweise aus Unkenntnis über die Begriffe fordert.

Der englische Begriff für Geld ist „money“. Wandelt man das Wort etwas ab, erhält man mon eye (mein Auge). Geld ist das „Ausdrucksmittel“, worauf man gerade sein Augenmerk hat.

Das bestehende Finanzsystem hat unter anderem die folgenden Fehler.

1. Ungedeckte + girale Schuldgeldschöpfung

Jeder Euro, der im Umlauf ist, wurde von der EZB oder einer „anderen“ Geschäftsbank als Kredit geschöpft / ausgegeben. Ein Wirtschaftsteilnehmer geht zur EZB oder einer Geschäftsbank, schließt einen Kreditvertrag ab und erhält danach z. B. einen 100-€-Schein.

Geldschein = Scheingeld

Mittlerweile erhält in der Regel niemand mehr einen 100-€-Schein, sondern ein girales Guthaben auf dem Bankkonto.

Die Summe des Kredites ist vorher nicht vorhanden. Die Deckung der Schuld erfolgt durch das Zahlungsversprechen des Kreditnehmers in der Zukunft. Die Sicherung der Schuld erfolgt durch den Rückgriff auf den Besitz des Schuldners (z. B. Grundschuld, Zwangsvollstreckung).

Die Summe wird über eine Bilanzverlängerung „eingebucht“. Das bedeutet, die Bank bucht die Summe bei sich als Guthaben und beim Kreditnehmer als Schuld ein. Die Bilanz geht wieder auf. Die Geldsumme gab es vor dem Kredit nicht.

Zu den Begriffen:

Geld besitzt einen inneren „realen“ Wert, z. B. eine Goldmünze oder ein Kilo Salz.

Gesetzliches Zahlungsmittel wird per Gesetz als Zahlungsmittel durch Annahmezwang bestimmt und hat in der Regel keinen inneren Wert, sondern eine Schuldverpflichtung. Darunter fallen fast alle derzeitigen Währungen in der Welt.

Der Euro ist ein Kunstgegenstand, zu erkennen an dem Copyright-Logo am linken Rand (©). Die Brücken und Bögen auf den Scheinen existieren nicht und sind Fantasie / Fiktion. Sie symbolisieren den Weg in eine derzeit nicht existente Welt.

Wenn Du das eben Gelesene begriffen hast, wird Dir aufgefallen sein, dass die Bank gar kein eigenes Geld in den Kreditvertrag einbringt. Die Bank erfindet das Geld, wenn es gebraucht wird. Der Schuldner haftet mit allem, was er hat. Das ist kein Vertrag auf Augenhöhe, sondern sittenwidrig. Auch der „Zins“ war in allen Religionen früher verboten, weil man die Auswirkungen kannte. Die islamischen Banken arbeiten heute noch nach diesem Prinzip mit Zinsverbot.

2. Verzinsung des Kredites

Jede Schuld und jeder Kredit wird verzinst. Der eben von der Bank erfundene 100€-Schein wird immer als Kredit ausgegeben. Der Kreditnehmer muss dafür eine „Gebühr“ bezahlen. Das Wachstum der Schuld erfolgt durch den Zinseszins exponentiell. Die Summe, die quartalsweise / jährlich an Zinsen auf die ursprüngliche Summe aufgerechnet wird, steigt bei „Nichttilgung“ kontinuierlich, ohne eine Obergrenze. Im Beispiel wird einfachheitshalber von jährlichen Zinszahlungen ausgegangen. Würde man das Beispiel mit quartalsweiser Zinszahlung berechnen, wäre die Endsumme etwas höher.

Beispiel: Kredit 100 €, ohne Tilgung, 7 % Zins

Jahr 1 – Gesamtschuld = 107,00 € – jährl. Schuldzuwachs = 7,00 €
Jahr 2 – Gesamtschuld = 114,49€ - jährl. Schuldzuwachs = 7,49 €
Jahr 3 – Gesamtschuld = 122,50€ - jährl. Schuldzuwachs = 8,01 €
Jahr 4 – Gesamtschuld = 131,08€ - jährl. Schuldzuwachs = 8,58 €
Jahr 5 – Gesamtschuld = 140,26€ - jährl. Schuldzuwachs = 9,18 €
Jahr 6 – Gesamtschuld = 150,07€ - jährl. Schuldzuwachs = 9,82 €
Jahr 7 – Gesamtschuld = 160,58€ - jährl. Schuldzuwachs = 10,51 €
Jahr 8 – Gesamtschuld = 171,82€ - jährl. Schuldzuwachs = 11,24 €
Jahr 9 – Gesamtschuld = 183,85€ - jährl. Schuldzuwachs = 12,03 €
Jahr 10 – Gesamtschuld = 196,72€ - jährl. Schuldzuwachs = 12,87 €

Jahr 20 – Gesamtschuld = 386,97€ - jährl. Schuldzuwachs = 25,32 €

Jahr 70 – Gesamtschuld = 11.398,94€ - jährl. Schuldzuwachs = 745,72 €

Im Beispiel kann man die jährlich steigende Zinslast erkennen. Die Summe der jährlich anfallenden Zinsen wächst bei Nichttilgung exponentiell. Im ersten Jahr fielen 7,00 € an Zinsen an. Diese werden im nächsten Jahr ebenfalls verzinst und die Zinslast steigt im zweiten Jahr auf 7,49 €. Im Jahr 20 beträgt die Zinslast bereits 25,32 €. Nach 70 Jahren beträgt die ursprüngliche Kreditsumme ohne Tilgung 11.398,94 €, es fallen im Jahr 70 (ohne Tilgung) 745,72 € Zinsen an. Die Schulden sind um ca. 11.500 % gestiegen.

Mit diesem Beispiel sollte das Problem des Zinseszinses anschaulich gemacht werden. In der Regel wird der Kredit vom Kreditnehmer bedient, sodass sich solche hohen Summen bei Einzelkrediten nicht entwickeln werden.

Bedenkt man aber, dass jeder Geldschein ein Kredit ist und somit eine zu begleichende Schuld, kann diese Rechnung auf die gesamte Volkswirtschaft übertragen werden. Denn wenn ein Kredit zurückgezahlt wird, dann ebenfalls nur mit einem Kredit bzw. mit „Schuldgeld“.

Es ist nicht möglich, alle Schulden zu bezahlen. Würde jeder alles, was er an Geld hat, an die Bank zurückzahlen, wäre kein Geld mehr im Umlauf und es bestünden immer noch Schulden.

Dazu kommt, dass die durch den Zinseszins entstehenden „Zinseszinslasten“ für den Kredit nicht mit geschöpft wurden und gar nicht existieren.

Stellen wir uns vor, das Wirtschaftssystem beginnt neu. Es gibt 5 Wirtschaftsteilnehmer und eine Bank. Jeder Teilnehmer erhält einen Kredit von 100,00 €. Die Bank gibt 500 € als Kredit in Form von Euro-Scheinen aus. Darauf fallen im ersten Jahr insgesamt 35 € Zinsen an. Nach dem ersten Jahr bestehen insgesamt 535 € Schulden. Woher sollen die Wirtschaftsteilnehmer die 35 € Zinsen zahlen? Das ist gar nicht möglich. 4 Wirtschaftsteilnehmer müssen dem 5. jeweils irgendwie 7 € „abluxen“. Es beginnt ein Wirtschaftskampf. Danach haben 4 ihre Schulden bezahlt und der 5. besitzt nur noch 72 €. Er muss wieder einen Kredit aufnehmen, um die Restschuld ausgleichen zu können. Die Kreditschuld des 5. wächst und beträgt im 2. Jahr mehr als im ersten. Irgendwann wird Teilnehmer 5 sich seine benötigten Euros von einem der anderen 4 holen und das Spiel beginnt bei diesem Teilnehmer von vorn.

Das „Spiel“, welches gespielt wird, entpuppt sich irgendwann als „nur der Stärkste überlebt“. Die Stärksten sind hierbei die Mächtigsten. Das können nur die „Wissenden“ sein, denn „Wissen ist Macht“. Die Funktion und der Mechanismus des Zinseszinses lassen in der Gesellschaft eine Art Sozialdarwinismus entstehen. Zum Schluss sind die, die kein Geld haben, einfach nur zu doof, damit richtig umzugehen. Die Medien etablieren dieses Gedankengut, wie z. B. bei den Harz4-Empfängern.

Irgendwann sind alle maßlos überschuldet. Dann versuchen sie, die Schulden durch Räuberei und Kriege „im Außen“ zu begleichen. Die Natur wird zerstört für ein wenig Profit. Und irgendwann, wenn alle betroffen sind und es nichts mehr zu holen gibt, womit die Schulden gedeckt werden könnten, gibt es eine Weltfinanzkrise, weil alle ihre

Schulden nicht mehr bedienen können.

3. Inflation durch Verzinsung / Geldschöpfung

Mit dem permanenten Anwachsen der Geldmenge durch die girale Geldschöpfung und den Zinseszins erfolgt auch eine permanente Entwertung des Geldes.

Wenn in einem Wirtschaftssystem 100 Güter einer Geldmenge von 100 Geldeinheiten gegenüberstehen, kostet 1 Produkt 1 Geldeinheit.

Wird durch Zins oder girale Geldschöpfung die Geldmenge jedes Jahr erhöht und die Anzahl der Produkte bleibt konstant, findet eine Entwertung des Geldes statt.

100 Geldeinheiten / 100 Produkte = 1 GE / Produkt

Jetzt erhöhen wir die Geldmenge um 7%, die Produkte bleiben dieselben.

107 Geldeinheiten / 100 Produkte = 1,07 GE / Produkt

100 Geldeinheiten / (1,07 GE / Produkt) = 93,45 Produkte

Bereits durch die anfallenden Zinsen wird das Geld entwertet. Nach dem ersten Jahr muss der Kunde 1,07 Geldeinheiten für dasselbe Produkt bezahlen oder anders herum, er bekommt für 100 Geldeinheiten nicht mehr 100 Güter, sondern nur noch 93,45.

Wird die Geldmenge durch neue Kredite erhöht, wie das seit dem Jahr 2008 permanent getan wird, schreitet die Entwertung des Geldes noch schneller voran, weil der neuen Geldmenge keine ansteigende Zahl an Gütern/Dienstleistungen gegenübersteht. Das Geld wird auf allen Ebenen immer wertloser, ohne dass die Mehrheit eine Ahnung hat, woran das liegt. Dass die Inflation derzeit noch nicht die Realwirtschaft in ihrer ganzen Wirkungskraft erreicht hat, liegt daran, dass die neu geschöpften Mittel hauptsächlich in den spekulativen Finanzmarkt fließen, also die Börsenkurse der Unternehmen in die Höhe getrieben werden. Mit etwas Verzögerung werden sie irgendwann auch die Realwirtschaft erreichen.

4. Horten

Ein weiteres großes Problem ist das Horten von Geld. Nehmen wir unser Beispiel von oben. Wenn einer der 5 Wirtschaftsteilnehmer beginnt, sein Geld zu horten oder zu sparen, fehlt es im gesamten Wirtschaftskreislauf. Das Problem lässt sich besser erkennen, wenn wir es an Superreichen deutlich machen. Wenn 1 % der Weltbevölkerung mehr besitzt als

die ärmste Hälfte, können die Reichen dieses Geld weder permanent konsumieren noch investieren. Ein Teil des Geldes wird auf einem Sparkonto eingezahlt und dort liegen gelassen, bis sich eine gute Investitionsmöglichkeit ergibt. Bis dahin müssen Zinsen erwirtschaftet werden. Ein unglaublich großer Teil der Geldmenge steht nicht dem Wirtschaftskreislauf zur Verfügung und will verzinst werden.

Somit haben die Besitzenden immer einen Investitionsvorteil gegenüber den „nicht Besitzenden“, die sich fremd finanzieren müssen und somit in die Abhängigkeit kommen.

Betrachtet man die Wirtschaft einer Region als einen lebendigen Organismus, ist das Geld das Blut des Organismus. Wird dieses Geld zurückgehalten, gibt es Durchblutungsstörungen und Teile des Organismus sterben ab.

5. Privat / Öffentlich

Die ersten Punkte sind den meisten, die sich bereits mit dem Finanzsystem befasst haben, bekannt. Das letzte Problem ist den meisten nicht so ganz bewusst. Der Euro als gesetzliches Zahlungsmittel ist eine private Währung einer privaten (nicht öffentlichen) Zentralbank, einer Wirtschaftsverwaltung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Und wie es in der Privatwirtschaft so ist, hat der Urheber die Rechte an seinem Werk, zu erkennen am Copyright-Logo © links unten auf den Euroscheinen. Bereits auf den „alten D-Mark-Scheinen“ war das Copyright-Symbol vorhanden. Die Euroscheine sind keine öffentlichen und rechtfähigen Urkunden, sondern ein Produkt der EZB, welches wir gegen Gebühr nutzen (dürfen). Ein öffentliches Geldsystem muss rechtfähig sein. Inflation durch Zinseszins und damit die Entwertung des Geldes und somit der Arbeitsleistung der Menschen ist sittenwidrig. Deshalb war in der christlichen und den anderen Religionen der Zins verboten. Der Islam hält heute noch an diesem Verbot fest.

Aktuell entwickelt sich ein Trend, dass „Privatfirmen“ beginnen, eigene Zahlungsmittel auszugeben. Zu nennen ist an dieser Stelle Facebook. Mutmaßlich werden andere Big-Player aus dem Silicon-Valley wie Amazon, Apple oder Google ebenfalls in naher Zukunft eigenes Geld ausgeben oder mit Facebook zusammenarbeiten, sofern dies nicht schon geschieht. Was ist aber, wenn Facebook etc. das User-Konto aus irgendeinem Grund sperrt? Hierbei handelt es sich um eine private Firma. Wenn etwas gegen die Richtlinien verstößt, wird es entfernt. Deshalb sollte sich jeder überlegen, ob er diese Systeme nutzt und in welchem Umfang.

Eine öffentliche und rechtfähige Währung muss mit einem realen Wert gedeckt sein. In der Natur ist alles kostenlos. An keinem Baum, an keinem Tier, an keinem Rohstoff steht ein Preis. Alles kann der Natur einfach so entnommen werden. Der Mehrwert der Rohstoffe entsteht erst mit Zugabe von Arbeitsleistung durch den Menschen und ggf. Tiere. Also muss die Währung in irgendeiner Form durch die Arbeitsleistung (und die damit entstehenden Produkte) gedeckt sein. Auf dieser Basis kann auch eine realwirtschaftlich orientierte Geldschöpfung erfolgen. Um an das obige Beispiel anzuknüpfen: Der Körper produziert in gesundem Zustand sein Blut da, wo er es braucht.

Das Problem, welches die westliche Wirtschaftsordnung in anderen Ländern hervorruft, kann hier nicht erörtert werden. Dazu gibt es bereits viele sehr gute Ausarbeitungen.

Da dieses Buch kein Wirtschaftsbuch ist, belassen wir es bei diesem kleinen Ausflug. Es soll dem Leser nur einen kleinen Einblick geben, wie wir von außen über das Geld in die Destruktivität getrieben werden.

Es ist geplant, in absehbarer Zukunft ein eigenes Buch zu dem Thema „ein rechtfähiges Wirtschaftssystem“ herauszugeben. Bis dahin sei jedem Interessierten wärmstens empfohlen, sich die Vortragsreihen von Prof. Bernd Senf anzuschauen.

http://www.berndsenf.de/

Mittlerweile findet ihr eine ganz Reihe anderer kompetenter „YouTuber“ zu diesem Thema, z. B. dirk MÜLLER, max OTTE, ernst WOLF usw.

Wer „Vermögen über 100.000 €“ besitzt, ohne Immobilien etc., jedoch Bar mit Aktien etc. sollte sich informieren, was es mit dem Bail-in für Anlagen über 100.000€ auf sich hat.

https://www.wallstreet-online.de/nachricht/8356138-knappe-einlagensicherung-bail-in-bankensanierung-irrweg-gefaehrdet-kundeneinlagen-100-000-euro

Unter dem folgenden Link findet jeder Interessierte einen Fachbeitrag zum Thema „Bankenhaftung und Einlagensicherung“ vom 23.08.2018 von der Internetseite des „Instituts für Wissen in der Wirtschaft“ mit dem Titel: „Nicht der Staat geht pleite, sondern seine Bürger! Was es mit „Bail-in“ und „EDIS“ auf sich hat!“. Der Beitrag ist einfach geschrieben und der Inhalt auch für den Nichtprofi ohne Probleme gut zu erfassen.

https://www.iww.de/bbp/finanzierung/bankenhaftung-und-einlagensicherung-nicht-der-staat-geht-pleite-sondern-seine-buerger-was-es-mit-bail-in-und-edis-auf-sich-hat-f115073

Das Geldsystem muss entökonomisiert und humanisiert werden.

Wenn ein Mensch finanzielle Sorgen hat, ist er nicht im Menschsein, sondern in der Überlebensangst.

5.4.1 Die Bargeldabschaffung

1. Banknote = Bargeld = gesetzliches Zahlungsmittel

2. Giralgeld ist ein Anspruch an Bargeld und funktioniert ohne Bargeld nicht.

3. Giralgeld ist immer „Eigentum der Bank“.

Bargeld in Form von Euroscheinen und Euromünzen ist gemäß Bundesbankgesetz das einzige legitime gesetzliche Zahlungsmittel.

Gesetz über die Deutsche Bundesbank
§ 14 Notenausgabe

(1) Die Deutsche Bundesbank hat unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Auf Euro lautende Banknoten sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Die Deutsche Bundesbank hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Deutsche Bundesbank kann unbeschadet des Artikels 128 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Noten zur Einziehung aufrufen. Aufgerufene Noten werden nach Ablauf der beim Aufruf bestimmten Umtauschfrist ungültig.

Banknoten [DUDEN-online]
Geldschein aus Papier, der als Zahlungsmittel verwendet wird
https://www.duden.de/rechtschreibung/Banknote

Banknote = Bargeld

Bargeld, das [DUDEN-online]
bares (1) Geld
https://www.duden.de/rechtschreibung/Bargeld

bar [DUDEN-online]
1. in Geldscheinen oder Münzen; nicht im bargeldlosen Geldverkehr
2. rein, pur
3. nackt, bloß, unbedeckt

https://www.duden.de/rechtschreibung/bar_Adjektiv#Bedeutung-1

Geld, das [DUDEN-online]

1. in staatlichem Auftrag aus Metall geprägtes oder auf Papier gedrucktes Zahlungsmittel
2. größere [von einer bestimmten Stelle stammende, für einen bestimmten Zweck vorgesehene] Summe

Synonyme zu *Geld*

- Banknoten, Münzen, Scheine

https://www.duden.de/rechtschreibung/Geld

Buchgeld oder Giralgeld ist kein Geld oder Bargeld.

Stark einfach formuliert, bringt der Mensch sein Bargeld zum Geldinstitut, dann wird es zu einem Buchwert „als Kontostand“ in der Bilanzsumme und somit zum Eigentum der Bank.

Girovertrag [Juristisches Wörterbuch]

(§ 676f BGB) ist der Vertrag eines Betreibers eines Kreditinstituts mit einem Kunden, der die bargeldlose Abwicklung von Ansprüchen oder Schulden des Kunden zum Gegenstand hat. Er ist Geschäftsbesorgungsvertrag. Er verpflichtet den Unternehmer, für den Kunden ein Konto einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und abgeschlossene Überweisungsverträge zu Lasten dieses Kontos abzuwickeln. Die Überweisungen erfolgen über die verschiedenen Gironetze der einzelnen Unternehmer. Für die Frage, wer Inhaber eines Girokontos ist, kommt der Bezeichnung bei der Kontoeröffnung regelmäßig besonderes Gewicht zu. Fortführende Miterben erlangen eine eigene persönliche Rechtsbeziehung zum jeweiligen Kreditinstitut.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 191

Der Bankkunde hat dann nur noch eine Forderung in Form von Giralgeld, Buchgeld oder eines Buchwertes gegen die Bank in Höhe seines Kontostandes.

Buchgeld [Juristisches Wörterbuch]

ist das rechtlich in einer – in vereinfachter Form verfügbaren –Forderung gegen ein Geldinstitut bestehende Geld (z. B. Verwendung von Bankguthaben zur bargeldlosen Zahlung).

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 76

Giralgeld [Juristisches Wörterbuch]

Buchgeld

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 191

Giralgeld, das [DUDEN-online]

Geld des bargeldlosen Zahlungsverkehrs der Banken; Guthaben bei einem Kreditinstitut, über das der Inhaber durch Überweisung oder Scheck verfügen kann

https://www.duden.de/rechtschreibung/Giralgeld

Giralgeld = „Geld der Bank“

Das Bargeld der Kunden geht in den Besitz der Bank über und diese macht daraus „ihr Giralgeld“. Das Bargeld der Kunden wird zum Buchwert in der Bilanzsumme der Bank. Wenn das „Geld“ in der Bilanzsumme der Bank vorkommt, ist es rechtlich selbstverständlich im Besitz der Bank. Die schriftliche Forderung zu diesem Bargeld ist das Giralgeld der Banken.

Buchwert [Juristisches Wörterbuch]

ist der Wert, mit dem ein Vermögensgegenstand in Büchern und Bilanzen eingetragen ist. Er ergibt sich vor allem aus den Anschaffungskosten und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibung (Absetzung für Abnutzung). In Betracht kommt auch der gemeine Wert.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 76

Die Bank übernimmt nicht die Rolle eines Treuhänders oder eines Verwalters. Dann würde es einen Treuhand- oder Verwaltungsvertrag bzw. Auftrag geben, keinen Girovertrag.

Eine Immobilie, die Besitzer A gehört, und von der Hausverwaltung XY betreut wird, gehört nicht der Hausverwaltung XY und kommt deshalb auch nicht in der Bilanz der Verwaltung XY vor, sondern in der „Bilanz“ des Besitzers A.

Bis zu diesem Punkt wurde abgeleitet, dass nur Bargeld im Besitz „eines Menschen“ sein kann. Das Giralgeld gehört immer den Banken. Wird nun das Bargeld abgeschafft, können die Menschen keinen Anspruch mehr auf „ihr Geld“ erheben, weil es niemals ihnen gehörte.

Mit der Bargeldabschaffung gibt es dann auch kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr. Jeder, der die Bargeldabschaffung öffentlich fordert, macht sich strafbar, den Bestand der BRD zu gefährden.

Selbst in dieser absurden Situation, kann das Chaos noch gesteigert werden.

Neuerdings plant Facebook eine eigene Währung namens Libra als „vertragliches“ Zahlungsmittel einzuführen. Ob so dem Namen „Libra“ (abgeleitet von Freiheit) Rechnung getragen werden kann oder es sich wieder mal um eine Mogelpackung handelt, wird sich zeigen.

Libra (Internetwährung) [Wikipedia]

Libra (zuvor unter dem spekulativen Namen FacebookCoin bekannt) ist eine von Facebook Inc. geplante private Komplementärwährung, die 2020 auf den Markt kommen soll. Die digitale Währung soll durch eine zu diesem Zweck gegründete Organisation namens Libra Association betrieben werden. Nutzer kaufen Libra mit ihrer Landeswährung. Die dadurch eingenommenen Gelder werden durch die Libra Association zu 100 % möglichst sicher und mit dem Ziel geringer Kursschwankungen der Libra in einem Währungskorb angelegt. Die bei dieser Anlage erzielte Rendite kommt der Libra Association zugute und wird neben der Gewinnabsicht für den technischen Betrieb der Währung eingesetzt. Auf Einlagen in Libra

werden ähnlich zu Sichteinlagen oder Bargeld keine Zinsen gezahlt, jedoch ist zu erwarten, dass insbesondere internationale Transaktionen schneller und billiger in Libra abgewickelt werden können als im herkömmlichen bargeldlosen Zahlungsverkehr. Facebook Inc. bewirbt Libra als Lösung für Menschen in Schwellenländern ohne guten Zugang zum Bankenwesen; jedoch erfordern Libra-Einzahlungen des Überweisenden ein Bankkonto. Facebook Inc. hat am 18. Juni 2019 seine Pläne erstmals öffentlich vorgestellt.

Die Libra Association hat ihren Hauptsitz in Genf. Zu den 28 Gründungsmitgliedern der Libra Association gehören unter anderem Facebook Inc., Spotify, Lyft, Uber, Coinbase und Kiva. PayPal, Visa, eBay, Mastercard und Stripe kündigten im Oktober 2019 an, das Aufsichtsgremium von Facebooks Kryptowährungsprojekt zu verlassen. Vodafone zog im Januar 2020 nach. Allerdings wurde eine Zusammenarbeit in der Zukunft nicht ausgeschlossen.

Im Januar 2020 wurde öffentlich, dass Facebook plant, auf den geplanten „gemischten" Währungskorb aus Dollar, Euro, Pfund, Yen und Singapur-Dollar zu verzichten, mit dem Libra gestützt werden sollte. Stattdessen soll Libra jeweils nur an eine Währung gekoppelt werden.

https://de.wikipedia.org/wiki/Libra_(Internetwährung)

Mal angenommen, jemand ist mit der politischen Situation in seinem Land nicht zufrieden oder er äußert sich anderweitig kritisch zu Themen, in denen Kritik nicht gern gesehen wird. Wenn aus irgendeinem Grund der normale Facebook-Account aufgrund von „Hassrede" oder ähnlichem gesperrt wird, ist dann das Guthaben im Libra-Account auch „eingezogen"? Das sollte jeder bei der Eröffnung eines solchen Kontos bedenken. Was mit den entstehenden Daten geschieht, weiß niemand.

5.5 die Menschheitsfamilie

Der Begriff „Menschheitsfamilie“ wurde von daniele GANSER übernommen, weil kein passenderer Begriff gefunden wurde.

Bis zur heutigen Zeit wurden die Menschen immer mehr voneinander getrennt. Teilweise wurden die Menschen entmenschlicht, indem aus ihnen geistig degenerierte und willenlose „KonsumEnten“ gemacht wurden, die nun einen Betreuer / Vormund brauchen, weil sie selbst mit der Situation total überfordert sind. Teilweise wurden die Menschen durch Krieg, Gefängnis und Gewalt schwer traumatisiert.

Ein bedeutender Teil des Reichtums in der BRD wird durch die Rüstungsindustrie und ihren Zulieferbetrieben generiert. Die Individuen (Menschen sind an dieser Stelle nicht gemeint) müssen sich bewusst machen, dass der Wohlstand einer Gesellschaft nicht auf dem Elend anderer Menschen oder auf Kosten der Natur basieren kann. Die Erkenntnis darüber ist Teil des Aufwachprozesses. Krieg oder Konflikte sämtlicher Art, trennen die Menschen voneinander.

Das kategorische Gewaltverbot in der UN-Charta bietet einen guten Rahmen dafür, dass die Menschheit zusammenwachsen kann.

UN-Charta
Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolg der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

1. *...*
2. *...*
3. *...*
4. *Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.*

Auch für den Fall, dass sich Konflikte nicht umgehen lassen, hat die Menschheit mit den Genfer Abkommen von 1949 und den jeweiligen Ergänzungen, auch für Problemsituationen ein nahezu perfektes Vertragswerk geschaffen, was es nun gilt, im Inhalt zu erfassen und zu teilen.

Wir sollten versuchen, das Zusammenleben der Menschheit wie ein großes Buffet zu betrachten. Jede Kultur leistet ihren kleinen Beitrag zum Ganzen und sorgt für die Vielfalt und Abwechslung beim Essen. Nicht jedem Teilnehmer wird alles gefallen oder schmecken. Das ist normal. Aber wenn der Nachbar gerne Tomaten isst oder Bier trinkt und ein anderer diese Dinge nicht mag, weil sie vielleicht komisch riechen oder dieser generell keinen Alkohol trinkt, kann er sich ja an einen anderen Tisch setzen, wo die Tischnachbarn es ähnlich sehen.

Was in keinem Fall geht, ist, dass jemand, der nicht zum Essen eingeladen ist, sich mit

Waffengewalt Zutritt verschafft und alle anwesenden Menschen ausraubt und einen Teil verletzt bzw. tötet. Zum Schluss kippen die Räuber das ganze Essen in einen riesigen Topf und rühren kräftig durch. Was nun gekocht wird, weiß keiner mehr. Ein Rezept gibt es auch nicht. An einigen Stellen ist das Essen noch nicht durch, an anderen ist es angebrannt. Der Topf ist zu groß, um richtig rühren zu können. Dann werden alle gezwungen, diesen Brei zu essen. Zum Schluss hat keiner mehr Spaß am Essen.

Bei Krieg oder im Neusprech „bewaffneten Konflikten“ gibt es keine Gewinner. Es gibt nur Verlierer. Sollte es dennoch jemanden geben, der einen temporären Vorteil daraus zieht, dann sind dies keine mit der Waffe am Krieg Beteiligten oder Angehörige solcher Beteiligten. Irgendwann werden auch sie die Früchte ernten, die sie in der Vergangenheit gesät haben.

bewaffneter Konflikt = Krieg

Daniele GANSER hat die Ursachen der Kriege seit dem 2. Weltkrieg sehr informativ und begreiflich aufgearbeitet und dieses Wissen in Vorträgen der Allgemeinheit kostenfrei im Internet bereitgestellt. Man findet die Vorträge auf der Internetseite von daniele GANSER.

https://www.danieleganser.ch/

Hass, Wut, Groll etc. gegen andere Menschen, schließt einen selbst vom Menschsein aus. Man schwingt mit einer niedrigen Frequenz und kann sich nicht mit voller Energie der Liebe widmen. Auch „Gedanken“ oder „Glaubensmodelle wie „Rassismus“ oder politisches Klassendenken etc. müssen überwunden werden, damit die Familie wieder zusammenwachsen kann. Die destruktiven Einflüsse wie Wut, Hass, Groll etc. zerstören auf Dauer jede Familie. Schaut man sich heute um, trifft die Gesetzmäßigkeit „im Großen wie im Kleinen, wie Innen so Außen“ komplett zu. Aufgrund des fraktalen Aufbaus der Natur liegt der Ursprung des Problems bei jedem Einzelnen. Der Konflikt fängt bei jedem Einzelnen an, geht dann über die Familie, über die Sippe, über den Stamm, über das Volk, bis in die ganze Menschheitsfamilie und zum Schluss sprechen wir über die Rettung der Erde.

5.6 ALLES dient dem Licht

Am Ende dieses Buches wird der letzte große Vorhang heruntergelassen. Was hinter diesem Vorhang zu sehen ist, ist jedoch nicht für jeden sofort erkennbar. Es ist ein großes Muster, welches nur mit einem „objektiven“ Abstand zum Ganzen und mit der richtigen Brille erfasst und erkannt werden kann. So wie bei den Nasca-Linien in Peru.

Wie wir bereits am Anfang des Buches erfahren haben, ist der Mensch ein geistiges Wesen. Dass das so ist, ist derzeit in der Regel nur schwer zu erkennen. Der Grund dafür liegt darin, dass die „Entwicklung“ der Wesen zu „vollständigen Menschen“ noch nicht abgeschlossen ist. Wir sind mittendrin. Wer sich mehr mit diesem Thema befassen möchte, sollte sich dem Kanal von Axel Burkart und der Anthroposophie von Rudolf Steiner widmen.

https://www.youtube.com/channel/UCfuSf2VRuxbPQqmpxFGYN8g/videos

Alles in diesem Uni-, Multi- oder Holiversum unterliegt dem Prozess der Weiterentwicklung. Dazu müssen gewisse „Kräfteverhältnisse“ vorliegen.

Am Ende des derzeitigen Entwicklungsprozesses steht das Ziel, die Menschheit auf eine neue geistige Bewusstseinsstufe wachsen zu lassen. Das ist der Plan „Gottes“. Die Menschen sollen selbst Götter werden, indem sie eigenverantwortlich und frei handeln. Die Zeiten, in denen die Bücher der Religionen den Menschen die Lebensweise vorschreiben, sind vorbei.

Jede Mutter und jeder Vater wird sein Kind auf das spätere Leben vorbereiten, damit es dann irgendwann in die Eigenverantwortlichkeit entlassen werden und dann das Leben selbst nach bestem Wissen und Gewissen meistern kann.

Wer eine gesunde Einstellung zu diesem Thema hat, erkennt sofort, wo die Fürsorglichkeit der Eltern überhandnimmt. Es sollte nicht das Ziel der Eltern sein, das Kind vorsätzlich unmündig zu halten, damit es nicht in Freiheit entlassen werden kann. So ist es auch mit den Menschen. Bis jetzt wurden die Menschen vorbereitet, erzogen und bevormundet, um nun das selbst gestaltete Leben in Freiheit meistern zu können. Das aktiv zu leben, muss jedoch jeder selbst entscheiden.

Wer bereits den einen oder anderen kritischen Blick in die Matrix getätigt hat, hat bereits gemerkt, dass die Lüge überall und auf allen Ebenen zu finden ist.

Eine der größten Lügen in dieser Matrix ist die, dass Satan gleich mit Luzifer ist und dieser als Gegenspieler zu „Gott“ versucht, die Schöpfung zu vernichten.

Die Anthroposophie hat diese Unwahrheit aufgelöst.

Luzifer ist nicht Satan und diese beiden sind keine Gegenspieler zu Gott. Sie wurden von der „Quelle“ beauftragt, die Menschen zu testen und in die Versuchung zu bringen, damit die Menschen das Licht erkennen und sich BEWUSST und mit freiem Willen dafür entscheiden können.

Erst wenn dieser letzte Schritt getan ist, dass die Menschen selbst den Weg der Wahrheit und Erkenntnis wählen und dann aber auch gehen, ist der Übergang zur nächsten Stufe vorerst abgeschlossen, der Kreislauf beginnt von vorn und ein „anderer zukünftiger Übergang“ wird vorbereitet.

Der vor uns liegende Übergang wird von entsprechenden Kräften und Kreisen seit langer Zeit vorbereitet. Alles arbeitet auf diesen Punkt zu, läuft an einem Punkt zusammen und wartet darauf, von den Menschen entdeckt und gefunden zu werden.

Wir müssen berücksichtigen, dass dieser „vorgegebene Entwicklungsweg“ als Rätsel in die Matrix gegeben wurde. Die Menschen müssen sich von sich aus weiterentwickeln und die gesuchten Antworten finden. Wenn man den Wesen einfach eine Anleitung zum Menschwerden in die Hand drückt und sie zum „Menschen“ erzieht, kommen dort keine Menschen heraus, sondern dressierte Wesen. Wenn man einem Wesen sagen muss, wie sich ein Mensch benimmt, ist es kein Mensch. Alles Destruktive auf der Erde passiert, damit wir erkennen, dass es destruktiv ist und wir uns aktiv für etwas anderes entscheiden können.

Die hier wirkenden Kräfte haben alles fast perfekt vorbereitet (auch wenn es wirklich schwerfällt, dies zu erkennen).

Die rechtliche Situation, welche in diesem Buch annähernd beschrieben werden sollte, lässt erkennen, dass nichts dem Zufall überlassen wurde.

Das Grundgesetz für die BRD und die Genfer Abkommen von 1949 wurden zeitgleich und aufeinander abgestimmt aufgesetzt. Das Genfer Abkommen IV war erforderlich, um die besetzten deutschen Gebiete völkerrechtkonform verwalten zu können.

Die Alliierten haben auch den Weg für die Befreiung implementiert. Der Weg konnte nur von Menschen erkannt werden, die reif dafür waren. Wie beim Excalibur, was auch nicht jeder aus dem Stein ziehen kann. Es hat über 60 Jahre gedauert, bevor der Erste das Rätsel überhaupt erkannt hat.

Weiter hat die Völkergemeinde diesem Volk der Menschen die Aufgabe übertragen, die Völker in die Freiheit zu führen. Diese große Aufgabe wurde auf die Deutschen aus Artikel 1 übertragen. Wirklich erstaunlich ist, dass die Anthroposophie genau dasselbe aussagt, nur auf der geistigen Ebene. Es ergänzt sich perfekt. Dies lässt auch den Schluss zu, dass die Erschaffer der Matrix direkten Zugang zur Quelle haben, egal wie dieser aussieht und wie sie diese Informationen erhalten.

Zum Schluss nochmal kurz und knackig zusammengefasst:

Es gibt keinen Grund, Angst zu haben. Auch die „dunklen“ Kräfte arbeiten nur daran, die Menschen zum Erwachen zubringen. Auch diese müssen sich dem universellen Recht unterordnen und können/dürfen gewisse Grenzen nicht übertreten. Würden sie sich gegen die kosmische Ordnung stellen, würden sie aus dem Kosmos entfernt werden. Wenn die Wesenheiten ihren Auftrag erfüllt haben, werden sie vom Obersten wieder in die Freiheit entlassen, denn

„[Ich bin] ein Teil von jener Kraft,
Die stets das Böse will und stets das Gute schafft. ...
Ich bin der Geist, der stets verneint!
Und das mit Recht; denn alles, was entsteht,
Ist wert, daß es zugrunde geht;
Drum besser wär's, daß nichts entstünde.
So ist denn alles, was ihr Sünde,
Zerstörung, kurz das Böse nennt,
Mein eigentliches Element.“

...Johann Wolfgang von Goethe...

Die Tätigkeit „der dunklen Seite“ war erforderlich, denn ohne einen Impuls zur Änderung gibt es keine Änderung. Erst in Zeiten von „Corona“ bemerken die Menschen, dass es so etwas wie Grundrechte etc. gibt und viele finden zum Glauben zurück.

Die dunkle Seite hat ihr Ziel, den von der Quelle erhaltenen Auftrag zu erfüllen, fast erfolgreich ausgeführt.

Wissen → Gewissheit → Überzeugung → Glaube → Bekenntnis

Wissen, das [DUDEN-online]

1. Gesamtheit der Kenntnisse, die jemand [auf einem bestimmten Gebiet] hat
2. Kenntnis, das Wissen von etwas

https://www.duden.de/rechtschreibung/Wissen

Gewissheit, die [DUDEN-online]

1. sicheres Gefühl, Wissen in Bezug auf etwas [Geschehendes]
2. etwas, was für jemanden unanzweifelbar eintritt oder sich unanzweifelbar in bestimmter Weise verhält; unanzweifelbare Sache

Synonyme zu *Gewissheit*

- absolute Zuverlässigkeit, Bewusstsein, Klarheit, sichere Kenntnis, Sicherheit, Überzeugung, Wissen

https://www.duden.de/rechtschreibung/Gewissheit

Überzeugung, die [DUDEN-online]

1. (seltener) das Überzeugen

2. feste, unerschütterliche [durch Nachprüfen eines Sachverhalts, durch Erfahrung gewonnene] Meinung; fester Glaube

https://www.duden.de/rechtschreibung/Ueberzeugung

Glaube, seltener Glauben, der [DUDEN-online]

1. gefühlsmäßige, nicht von Beweisen, Fakten o. Ä. bestimmte unbedingte Gewissheit, Überzeugung [Kommentar: Glaube - Einzahl]
2.
   a) religiöse Überzeugung [Kommentar: Glauben - Mehrzahl]
   b) Religion, Bekenntnis

https://www.duden.de/rechtschreibung/Glaube

Bekenntnis [Juristisches Wörterbuch]

ist die Kundgabe der inneren Zuordnung zu einem Umstand, insbesondere zu einer Religion oder Weltanschauung.

Juristisches Wörterbuch, Auflage 16, Verlag Vahlen, Seite 53

Bekenntnis, das [Duden-online]

1.
   a) das [Sich]bekennen, [Ein]geständnis
   b) Erinnerungen, Lebensbeichte
2. das Eintreten für etwas, das Sichbekennen zu etwas
3.
   a) formulierter Inhalt des Bekenntnisses, Glaubensformel
   b) Religionszugehörigkeit, Konfession

Synonyme zu *Bekenntnis*

- Beichte, [Ein]geständnis; (gehoben) Herzensergießung, Konfession, Offenbarung
- Glaube, Konfession, Religion

Herkunft

mittelhochdeutsch bekennt-, bekanntnisse = (Er)kenntnis; Geständnis

https://www.duden.de/rechtschreibung/Bekenntnis

ALLES DIENT DEM LICHT!!!

5.7 Gnothi seauton – Erkenne Dich selbst

Gnothi seauton [Wikipedia]

> Gnothi seauton (altgriechisch Γνῶθι σεαυτόν, durch Elision auch Γνῶθι σαυτόν Gnṓthi sautón „Erkenne dich selbst!“) ist eine vielzitierte Inschrift am Apollotempel von Delphi, als deren Urheber Chilon von Sparta, einer der „Sieben Weisen“, angesehen wird. Die Forderung wird im antiken griechischen Denken dem Gott Apollon zugeschrieben. Als nosce te ipsum wurde die Anweisung ins Lateinische übernommen.

https://de.wikipedia.org/wiki/Gnothi_seauton

Wenn wir die Probleme auf der Erde lösen wollen, müssen wir, entsprechend der Aktions-/Reaktionskette, zuerst bei uns selbst anfangen und die Ursache der Probleme an der Wurzel suchen. Nachdem sich die Menschen erkannt haben, werden sie diese Erkenntnis in die Umgebung tragen.

Sei selbst der Impuls für die Änderung,
die Du in der Welt sehen willst!

Ichbewusstsein, das [DUDEN-online]

> Bewusstsein des eigenen Ich

https://www.duden.de/rechtschreibung/Ichbewusstsein

Besinnung, die [DUDEN-online]

1. Bewusstsein
2. Nachdenken, ruhige Überlegung
   a) das Sichbesinnen
   b) Moment, Ausdruck der Besinnung
   c) Zusammenkunft, in der eine Besinnung stattfindet

https://www.duden.de/rechtschreibung/Besinnung

„Der Mensch steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts“ bedeutet nichts anderes als „erkenne Dich selbst“. Wer sich selbst erkannt hat, wird auch mit seinen Mitmenschen und seiner Natur respektvoll umgehen. Wenn jeder erkennt, in welchem Maß er sein Umfeld gestaltet, ist eine wichtige Grundlage gelegt.

Natürlich kann man niemandem eine Anleitung geben, wie er sich selbst erkennen kann. Aber ein paar Tipps helfen für den Einstieg bestimmt jedem. Hier findest Du eine Playlist in unserem YouTube-Kanal, in der wir einige Videos für euch zusammengetragen haben. Lasst euch davon inspirieren.

https://www.youtube.com/channel/UC9ZeEZ40if6jpYATryKMrgA/playlists

Ein einfacher, aber dennoch banaler Tipp für alle, die wieder mehr in ihre Mitte finden wollen: Schließt eure Baustellen ab! Probiert, eure Probleme zu lösen, egal ob Schulden oder mit den Mitmenschen etc. In dem Moment, wo ein Problem gelöst wird und die Ursache beseitigt ist, hat der Körper wieder mehr Energie frei, die nicht mehr für das Zurückhalten des Problems benötigt wird. Das Leben wird niemanden vor Probleme stellen, die dieser nicht selbst lösen kann. Probleme sind dazu da, dass wir an ihnen wachsen können, denn man wächst an seinen Aufgaben.

Die Kunst besteht darin, die nach außen gerichteten Kräfte (die gesendeten Informationen) und die nach innen gerichteten Kräfte (die empfangenen Informationen) in Balance zu bringen oder wie wir es im Vorwort beschrieben haben, wenn die beiden Gehirnhälften synchron arbeiten. Diesen Zustand nennt man Erleuchtung. Das gelingt in der Regel nur schwer. Das Gegenteil von Erleuchtung ist Angst.

Die Illuminaten sind die Erleuchteten oder die Lichtträger.

Die Erleuchteten sind nicht auf der dunklen Seite zu finden.

Illumination, die [DUDEN-online]

1.
   a) [farbige] Beleuchtung (1b) vor allem im Freien
   b) [farbiges] Licht, das etwas besonders im Freien beleuchtet
2. göttliche Erleuchtung des menschlichen Geistes (nach der theologischen Lehre Augustins)
3. Buchmalerei

Synonyme zu *Illumination*

- Beleuchtung, Bestrahlung, Erleuchtung, Licht

Herkunft

französisch illumination < lateinisch illuminatio = Erleuchtung, Beleuchtung

https://www.duden.de/rechtschreibung/Illumination

Erleuchtung, die [DUDEN-online]

plötzliche Erkenntnis, Eingebung

Synonyme zu *Erleuchtung*

- Aha-Erlebnis, Anwandlung, Einblick, Eindruck, Einfall, Einsicht, Erfahrung, Gewissheit, Idee, Intuition, Klarblick, Klarsicht, [plötzliche] Erkenntnis, [rettender] Gedanke, Vorstellung, Wissen; (gehoben) Eingebung; (bildungssprachlich) Inspiration; (umgangssprachlich) Dreh, Geistesblitz; (umgangssprachlich scherzhaft) Gedankenblitz; (Religion) Satori; (Theologie) Illumination

https://www.duden.de/rechtschreibung/Erleuchtung

...und zu guter Letzt nocheinmal:

ALLES DIENT DEM LICHT!!!

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

1. Mark Passio - Das Trivium - Komplett Deutsch
   https://www.youtube.com/watch?v=f-vp1koLgao

2. Geisteswissenschaft TV - Geistiges Wesen Mensch - Axel Burkart im Interview mit Mystica TV -
   https://www.youtube.com/watch?v=TBvX6Q4nu0o

3. Mark Passio – Die Naturgesetze
   https://www.youtube.com/watch?v=TNEV8u7xgsY

4. Papstrede im Deutschen Bundestag am 22. September 2001
   https://www.youtube.com/watch?v=dArmbkjY_GI

5. Wissenschaft beweist die Macht des Geistes
   https://www.youtube.com/watch?v=CLfdTkxsvtU

6. Die 5 biologischen Naturgesetze
   https://www.youtube.com/watch?v=hAbFU1f_6nk

7. Was ist Deutsch? Axel Burkart
   https://www.youtube.com/watch?v=vILK5WrCw70

Die Liste wird kontinuierlich erweitert.

7 Begriffsregister

A

abgelten
DUDEN-online 713

abstrakt
DUDEN-online 126f.

Abwehr
DUDEN-online 154

Adenauer-Erlass
Wikipedia 479

Affidavit
DUDEN-online 190
Juristisches Wörterbuch 190

Akademie
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 721
DUDEN-online 721, 725
Juristisches Wörterbuch 721, 725

Akademiker
DUDEN-online 728

akkreditieren
DUDEN-online 606

Akkreditierung
Juristisches Wörterbuch 606

Aktie
Juristisches Wörterbuch 234

Aktiengesellschaft
Juristisches Wörterbuch 234

allgemein
DUDEN-online 33

Amt
Duden-online 507, 577

Angriff
Juristisches Wörterbuch 523

Angriffskrieg
DUDEN-online 523
Juristisches Wörterbuch 523

Anspruch
Juristisches Wörterbuch 534

Anthroposophie
anthrowiki.at 78
DUDEN-online 77

Anwaltsprozess
Wikipedia 317

Anwendungsvorrang
Wikipedia 638

Apokalypse
DUDEN – Das Große Fremdwörterbuch 709

Apostille
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 622

Asyl
DUDEN-online 490
Juristisches Wörterbuch 490

Asylant
DUDEN-online 491
Juristisches Wörterbuch 491

Asylberechtigung
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 492

Asylrecht
DUDEN-online 491
Juristisches Wörterbuch 491

Atemseele
Wikipedia 256

Aufgabe
DUDEN-online 339
Juristisches Wörterbuch 338
Wikipedia 338

Aufgabenträger
Wikipedia 339

Auftrag
DUDEN-online 335
Juristisches Wörterbuch 335
Wikipedia 335

Ausgleich
DUDEN-online 713

Ausnahmegesetz
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 536

Ausnahmezustand
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 528
DUDEN-online 528
Juristisches Wörterbuch 529

Axiom
DUDEN-online 731

B

Banknoten
DUDEN-online 739

bar
DUDEN-online 739

Bargeld
DUDEN-online 739

begabt
DUDEN-online 34

Beglaubigung
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 619

begradigen
DUDEN-online 729

Begradigung
DUDEN-online 729

Begriffsjurisprudenz
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 96
Juristisches Wörterbuch 95, 145

Behinderung
Wikipedia 426

Bekenntnis
Duden-online 748
DUDEN-online 551, 553
Juristisches Wörterbuch 552, 748

Bekenntnisfreiheit
Duden-online 558
Juristisches Wörterbuch 552

Beleidigung
Juristisches Wörterbuch 657

beschränkt
DUDEN-online 90

Beschränkung
DUDEN-online 91

Besinnung
DUDEN-online 749

Beurkundung
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 617

Bewusstsein
DUDEN-online 25

Bizone
Wikipedia 227

Brauch
DUDEN-online 277
Wiktionary 277

Buchgeld
Juristisches Wörterbuch 740

Buchwert
Juristisches Wörterbuch 741

Bundesgericht
Juristisches Wörterbuch 690

Bundesrecht
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 544

Bundesrecht bricht Landesrecht.
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 543

Bundesrechtsanwaltskammer.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....316

Bundesrichter.....
Juristisches Wörterbuch.....397

Bundesverfassungsgericht.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECKJ.....384

Bundesverfassungsrichter.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....393

Bürger.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....161

bürgerlich.....
DUDEN-online.....590

Bürgerlicher Tod.....
Wikipedia.....274

Buße.....
DUDEN-online.....711

C

Charta.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....627

D

Dämon.....
DUDEN-online.....288

Deliktsobligation (obligatio ex delicto).....
Wikipedia.....679

Demokrat.....
DUDEN-online.....286

Demokratie.....
DUDEN-online.....279
Juristisches Wörterbuch.....279

Demokratiebewegung.....
DUDEN-online.....286

demokratiepolitisch.....
DUDEN-online.....285

Demokratieprinzip.....
Juristisches Wörterbuch.....280

Demokratieverständniss.....
DUDEN-online.....285

demokratisch.....
DUDEN-online.....285

demokratisieren.....
DUDEN-online.....286

Demokratismus.....
DUDEN-online.....286

Demokrit.....
DUDEN-online.....286

Demokritos.....
DUDEN-online.....286

Deutsch.....
Juristisches Wörterbuch.....173

Deutsche Staatsangehörigkeit.....
Wikipedia.....177

Deutscher.....
Juristisches Wörterbuch.....173
.....173

Deutscher Richterbund.....
Wikipedia.....308

Deutschland.....
Juristisches Wörterbuch.....174

Diplomatenschutzkonvention.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....605

Diplomatik.....
Wikipedia.....621

Diplomatische Vorrechte und Befreiungen.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....602

diplomatischer Vertreter.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECKJ.....604

diskriminieren.....
DUDEN-online.....657

Doktor.....
DUDEN-online.....731

Doktrin.....
DUDEN-online.....731

domicilium.....
Wiktionary.....587

Domicilium.....
Deutsche Encyclopädie.....506, 585

Domizil.....
DUDEN-online.....587
Wiktionary.....587

E

ehelich.....
Juristisches Wörterbuch.....148

Ehre.....
Juristisches Wörterbuch.....657

Eingliederungsvereinbarung.....
Wikipedia.....413

Eingriff.....
Juristisches Wörterbuch.....231

Eingriffsverwaltung.....
lexexakt.de.....232
Wikipedia.....231

Einsicht.....
DUDEN-online.....499
Juristisches Wörterbuch.....498, 706, 709

Einsichtsfähigkeit.....
Juristisches Wörterbuch.....499, 706

Einwohner.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....161

Eltern.....
DUDEN-online.....145
Juristisches Wörterbuch.....145

Emanzipation.....
juristisches Wörterbuch.....49

EMRK (Auszug).....
Wikipedia.....400

entnazifizieren.....
DUDEN-online.....470

Entnazifizierung.....
Juristisches Wörterbuch.....470

Erkenntnis.....
DUDEN-online.....498, 711
Juristisches Wörterbuch...498, 706, 709, 711

Erleuchtung.....
DUDEN-online.....750

Ermächtigung.....
DUDEN-online.....541
Juristisches Wörterbuch.....541

Ermächtigungsgesetz.....
Juristisches Wörterbuch.....542

Ethos.....
DUDEN-online.....98, 705

Europa (Mythologie).....
Wikipedia.....452

Europäische Menschenrechtskonvention.....
Wikipedia.....515

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.....
Wikipedia.....312, 516

F

Fachhochschule.....
DUDEN-online.....729
Juristisches Wörterbuch.....729

Feststellungsklage.....
DER BROCKHAUS RECHT.....695

Figur (Fiktion).....
Wikipedia.....137

Fiktion.....
DER BROCKHAUS RECHT.....135
DUDEN – das Herkunftswörterbuch.....137
DUDEN-online.....136
Juristisches Wörterbuch.....119, 135, 291

Wikipedia.....119, 137, 292

Fiktion (Recht).....
Wikipedia.....137, 292

Fiktionsbescheinigung.....
Wikipedia.....172

Fiktionstheorie.....
Juristisches Wörterbuch.....138

fingieren.....
DUDEN – das Herkunftswörterbuch.....137

Flüchtling.....
DUDEN-online.....490
Juristisches Wörterbuch.....490

Folter.....
Juristisches Wörterbuch.....346
Wikipedia.....412

Fraktal.....
DUDEN-online.....246

Fraktionsdisziplin.....
Wikipedia.....264

Fraktionszwang.....
DUDEN-online.....264
Juristisches Wörterbuch.....264

Frau.....
DUDEN-online.....146

Freiheit.....
DUDEN-online.....500, 707
Juristisches Wörterbuch.....8, 36, 499, 707

Freikirchen.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....575

Freirechtsschule.....
Juristisches Wörterbuch.....97

Friede.....
DUDEN-online.....486
Juristisches Wörterbuch.....486

Friedensvertrag.....
Juristisches Wörterbuch.....487

G

Gebot.....
DUDEN-online.....644
Juristisches Wörterbuch.....56, 207, 643

gebühren.....
DUDEN-online.....605

gebührend.....
DUDEN-online.....606

Gefahr.....
Juristisches Wörterbuch.....250

Gefahr im Verzug.....
DUDEN – Recht A - Z.....250
Wikipedia.....250

Gegenwehr.....
DUDEN-online.....154

geheim.....
DUDEN das Herkunftswörtbuch.....262
DUDEN-online.....262
Etymologisches Wörterbuch des Deutschen 262

Geheime Staatspolizei.....
Wikipedia.....348

Geheimnis.....
DUDEN-online.....263

Geist.....
DUDEN-online.....43, 92

geisteskrank.....
DUDEN-online.....380

Geistlicher.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....577

Geld.....
DUDEN-online.....740

gelten.....
DUDEN-online.....136

Geltungsbereich einer Norm.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....436

Geltungsvorrang.....
Wikipedia.....638

Gemeinde.....
Juristisches Wörterbuch.....583

GENESIS (Statistik).....
Wikipedia.....669

Gerechtigkeit.....
BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT. 700
DUDEN-online.....700
Juristisches Wörterbuch.....700

Gericht.....
Juristisches Wörterbuch.....203, 313

Gerichtsbarkeit.....
DUDEN-online.....313
Wikipedia.....313

Gerichtsbrarkeit.....
DUDEN-online.....594

Geschäft.....
DUDEN-online.....314

Geschäftsbedingung, allgemeine.
Juristisches Wörterbuch.....349

Geschäftsführer.....
Juristisches Wörterbuch.....406

Geschäftsverteilungsplan.....
Wikipedia.....315

Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts.....
Wikipedia.....438

Gesetzespositivismus.....
Juristisches Wörterbuch.....93

Gesetzesrecht.....
Juristisches Wörterbuch.....94

Gesetzgeber.....
DUDEN-online.....138

Gesetzliches Schuldverhältnis.....
Wikipedia.....678

Gesinnungsstrafrecht.....
Wikipedia.....477

gewähren.....
DUDEN-online.....564

Gewalt.....
DUDEN-online.....153, 163, 283, 361
Juristisches Wörterbuch.152, 163, 271, 282, 360

Gewissen.....
DUDEN-online.....30, 47, 61, 375, 552, 705, 715
Juristisches Wörterbuch.....47, 375, 553

Gewissensfreiheit.....
BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT 375, 553
Juristisches Wörterbuch.....375, 552

Gewissheit.....
DUDEN-online.....747

Giralgeld.....
DUDEN-online.....740
Juristisches Wörterbuch.....740

Girovertrag.....
Juristisches Wörterbuch.....740

Glaube.....
DUDEN-online.....550, 748
Juristisches Wörterbuch.....554

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK. .376, 554, 572

Glaubensfreiheit.....
Duden-online.....558
Juristisches Wörterbuch.....554

Gleichheit.....
DUDEN-online.....708

Gnothi seauton.....
Wikipedia.....749

Gott.....
Duden-online.....580
Juristisches Wörterbuch.....58, 580

Gottesstaat.....
Juristisches Wörterbuch.....580

Grad.....
Juristisches Wörterbuch.....729

Grundrecht
DUDEN-online 101
Juristisches Wörterbuch 101, 433

Grundrechte und Grundpflichten der Staaten
Deutsches Rechts-Lexikon BECK. 217, 261, 284, 328, 394, 396

Grundrechtfähigkeit
Juristisches Wörterbuch 295

Grundrechtmündigkeit
Juristisches Wörterbuch 207, 259, 317

Grundrechtsfähigkeit
Juristisches Wörterbuch 103

Grundrechtsmündigkeit
Juristisches Wörterbuch 34, 47, 103

Grundrechtsschranke
Juristisches Wörterbuch 104

H

Handlungsfähigkeit
DUDEN Recht A-Z 124
Juristisches Wörterbuch 124

Häresie
DUDEN-online 117, 403

Heimat
Deutsche Encyclopädie 585

Heimatrecht
Deutsche Encyclopädie 506

heimlich
DUDEN-online 263

Heimschaffung
GAIA AKADEMIE 650

Hermes
DUDEN-online 80

Hermetik
DUDEN-online 79

Hermetiker
DUDEN-online 80

hermetisch
DUDEN-online 80

Hochschule
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 726
DUDEN-online 725
Juristisches Wörterbuch 725

Hochschulgrad
Juristisches Wörterbuch 728

Hoheitsgewalt
DUDEN-online 163, 368
Juristisches Wörterbuch 153, 163, 165, 271, 283, 358, 360, 368, 378

Höhlengleichnis
Wikipedia 24
wissen.de 24

I

Ichbewusstsein
DUDEN-online 749

identisch
DUDEN-online 176

Idiot
DUDEN – das Herkunftswörterbuch. 41, 593
Wikipedia 41, 291, 593

Illumination
DUDEN-online 750

Inkrafttreten
DUDEN-online 432

Inland
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 65, 110, 273
DUDEN-online 111

Inquisition
DUDEN Herkunftswörterbuch 117
Wikipedia 117, 402

International Police Association
Wikipedia 352

ius cogens
rechtslexikon.net 637

J

Jugendreligionen
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 576

Juristische Person
Juristisches Wörterbuch 131, 139, 467
Wikipedia 139

justieren
DUDEN-online 320

Justitia
Wikipedia 322

Justizverweigerung
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 539

K

kanonisches Recht
Juristisches Wörterbuch 116
Wikipedia 116

Kardinaltugend
Bistum Mainz 496
DUDEN-online 496

karitativ
DUDEN-online 720

kategorisch
DUDEN-online 648

Ketzerei
DUDEN-online 117

Kind
DUDEN-online 147
Juristisches Wörterbuch 148

Kirche
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 575

Kirchenfreiheit
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 571

Kirchenrecht
Juristisches Wörterbuch 117

Klagemauer
Wikipedia 325

Kollisionsnorm
Juristisches Wörterbuch 637

Kollisionsregel
Wikipedia 636

Kolonie
DUDEN-online 224
Wikipedia 224

Konzern
DUDEN-online 234
Juristisches Wörterbuch 235

Konzernrecht
Juristisches Wörterbuch 235

Körper
DUDEN-online 43

Körperschaft
Juristisches Wörterbuch 151, 565

Körperschaftsstatus
Bundesministerium des Inneren 562
Wikipedia 565

korrekt
DUDEN-online 60

KPD-Verbot
Wikipedia 479

Krieg
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 540
DUDEN-online 521

Kriegsdienstverweigerungsrecht
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 521

Kriegsflüchtling
DUDEN-online 490

Kriegsrecht
Juristisches Wörterbuch 523

Kriegsverbrechen
DUDEN-online 522
Juristisches Wörterbuch 522

Wikipedia.....484

Kunde.....
DUDEN-online.....407
Wikipedia.....406

Kybalion.....
Wikipedia.....81

L

Landesnotar.....
Deutsches Rechtswörterbuch.....619

legal.....
DUDEN – das Herkunftswörterbuch 97, 207, 434
DUDEN das Herkunftswörterbuch..200, 213

Lehrstuhl.....
DUDEN-online.....730

Lehrstuhlinhaber.....
DUDEN-online.....730

Leistung.....
Juristisches Wörterbuch.....232

Leistungsverwaltung.....
Wikipedia.....232

Leitsatz.....
DUDEN-online.....732

Lex-superior-Grundsatz.....
Wikipedia.....641

Libra (Internetwährung).....
Wikipedia.....741

M

Magie.....
DUDEN-online.....80

Malta-Masche.....
Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt.....195
Wikipedia.....194

Malzeichen des Tieres.....
Wikipedia.....50

Mann.....
DUDEN-online.....146

Matrix.....
DUDEN-online.....26

Maxime.....
DUDEN-online.....732

Mensch.....
DUDEN-online.....31, 45, 61, 494, 501, 716
Juristisches Wörterbuch.....30, 45, 103, 255, 495, 501, 716
Wikipedia.....31

Menschenwürde.....
DUDEN-online.....32
Juristisches Wörterbuch.....32, 38, 103, 716

Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.....
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT.....387

Metaphysik.....
DUDEN-online.....91

Migrant.....
DUDEN-online.....490

mildtätig.....
DUDEN-online.....720

Militär.....
DUDEN-online.....590

Militärakademie.....
DUDEN-online.....595

militärisch.....
DUDEN-online.....591

Ministerium für Staatssicherheit
Wikipedia.....348

Mitgliedschaft.....
DUDEN-online.....161
Juristisches Wörterbuch.....161, 178, 183

mobben.....
Juristisches Wörterbuch.....427

Moral.....
DUDEN-online.....60, 704, 717
Juristisches Wörterbuch.....61, 705, 717

Mutter.....
DUDEN-online.....145

Mutterrolle.....
DUDEN-online.....146
Wikipedia.....146

Mutterschaft.....
DUDEN-online.....146
Wikipedia.....146

N

Natur.....
DUDEN – das Herkunftswörterbuch.....68
DUDEN-online.....77
Juristisches Wörterbuch.....68

Naturgesetze.....
GAIA AKADEMIE.....68

natürliche Person.....
BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT. 127
Wikipedia.....127, 141, 273

Naturrecht.....
Bundeszentrale für politische Bildung.....70
Deutsches-Rechts-Lexikon BECK.....68
DUDEN-online.....70
Juristisches Wörterbuch.....69, 104, 132
Wikipedia.....71

Naturwissenschaft.....
DUDEN-online.....77

Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet.....
Wikipedia.....105, 171, 290, 518, 579, 694

nichtehelich.....
Juristisches Wörterbuch.....148

nichtöffentlich.....
DUDEN-online.....201

nichtreduzierbare Komplexität…
Wikipedia.....44

Niederwaldkonferenz.....
Wikipedia.....224

Noachidische Gebote.....
Wikipedia.....54, 644

Notar.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....618
Juristisches Wörterbuch.....618
Wikipedia.....617

Notaramt.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....619

Nothilfe.....
DUDEN-online.....154
Juristisches Wörterbuch.....154

Notstand.....
DUDEN-online.....530
Juristisches Wörterbuch.....537

Notstand (Polizeirecht).....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....532

Notstand (Verfassungsrecht).....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....530

Notstandsklauseln (Europäisches Gemeinschaftsrecht).....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....535

Notstandslage.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....534

Notstandsverfassung.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.....534
Juristisches Wörterbuch.....537

Notverordnung.....
Deutsches Rechts-Lexikon BECK.…536, 538
Juristisches Wörterbuch.....537

Notwehr.....
DUDEN-online.....153, 164, 361
Juristisches Wörterbuch.....153, 361

nulla poena sine lege.....
DUDEN Recht A-Z.....107
Wikipedia.....107

O

Oberstes Bundesgericht
Wikipedia....398, 690

Objektives Recht
Juristisches Wörterbuch....94
....94

obligat
DUDEN Herkunftswörterbuch....677

Obligation
Creifelds RECHTS-WÖRTER-BUCH....677
DUDEN Herkunftswörterbuch....677
DUDEN-online....680
Juristisches Wörterbuch....677

Ochlokratie
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....285

offenkundige Tatsachen
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....684

öffentlich
DUDEN-online....201
Juristisches Wörterbuch....201

öffentliche Urkunde
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....616

öffentlicher Friede
BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT. 658

Öffentliches Recht
Wikipedia....201

okkult
DUDEN-online....78, 263

Ordnungspolizei
Wikipedia....348

originär
DUDEN-online....119

P

Parlamentarismus
DUDEN-online....285

Partei
Juristisches Wörterbuch....301

Parteifähigkeit
BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT 123, 300

per
DUDEN-online....57

Person
DUDEN – Das Fremdwörterbuch..114, 118, 141
DUDEN – das Herkunftswörterbuch.....114, 118, 141f.
juraforum.de....120
Juristisches Wörterbuch....120
Juristisches Wörterbuch]....32

Personal
DUDEN – Das Fremdwörterbuch....162
DUDEN Herkunftswörterbuch....163, 368

Personalhoheit
Juristisches Wörterbuch.163, 165, 358, 368, 378

Personalstatut
Juristisches Wörterbuch....162

Personensorge
Juristisches Wörterbuch....148

Personifikation
DUDEN-online....40

personifizieren
DUDEN-online....40

Persönlichkeit
Juristisches Wörterbuch....38, 708

Persönlichkeitsrecht
Juristisches Wörterbuch....38, 708

Perversion
DUDEN-online....109

pervertieren
DUDEN-online]....109

Philosophie
DUDEN-online....92

Police action
Encyclopædia Britannica....356
Wikipedia....357

Polizei
Juristisches Wörterbuch....334

Polizei (Deutschland)
Wikipedia....334

Polizeiaktion
DUDEN-online....356

polizeifeste Grundrechte
Rechtslexikon für Studium und Ausbildung....532

Polizeipflicht von Personen
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....533

Polizeiverwaltungsgesetz
Juristisches Wörterbuch....350

poly
DUDEN-online....269

positives Recht
Juristisches Wörterbuch....90, 131

Positivismus
DUDEN – Das Fremdwörterbuch.....90, 132
Juristisches Wörterbuch....90, 93, 132

Positivist
DUDEN – Das Fremdwörterbuch.....95, 132

positivistisch
DUDEN – Das Fremdwörterbuch.....97, 132

privat
DUDEN – das Herkunftswörterbuch. 41, 200
DUDEN-online....40, 199
Wikipedia....41

Privatrecht
DUDEN-online....200
Wikipedia....200

Privileg
DUDEN – das Herkunftswörterbuch.....200, 213

Professor
DUDEN-online....730

Professur
DUDEN-online....730

Prozessfähigkeit
Juristisches Wörterbuch....106, 296, 299
Wikipedia....299

Psychologe
Wikipedia....380

R

Rache
DUDEN-online....714

recht
DUDEN-online....59, 701

Recht
Juristisches Wörterbuch....33, 59, 68, 701

Recht, römisches
Juristisches Wörterbuch....115

Rechtfertigung
Juristisches Wörterbuch....512

Rechtsbankrott
Juristisches Wörterbuch...66, 108, 396, 483, 496, 703

Rechtsfähigkeit
BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT 123, 130, 300
DUDEN – Recht A - Z....123
Juristisches Wörterbuch....123, 301
Wikipedia....122

Rechtsfähigkeit (Deutschland)
Wikipedia....122

Rechtsfrieden
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....331

Rechtsgrundsatz
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....105, 694

Rechtsperversion
Juristisches Wörterbuch.....66, 109, 396, 704

Rechtsphilosophie
DUDEN-online....75

Rechtspositivismus
BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT…93
Deutsches Rechts-Lexikon BECK…93
Juristisches Wörterbuch…93

Rechtsprechung
Juristisches Wörterbuch…204, 313

Rechtsstaat
Deutsches Rechts-Lexikon BECK…329
Juristisches Wörterbuch…394

Rechtsstaatsprinzip
Juristisches Wörterbuch…328, 394

Rechtsstillstand
Deutsches Rechts-Lexikon BECK…539

Rechtssubjekt
BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT. 121
Juristisches Wörterbuch…121
Wikipedia…121

Rechtstheorie
DUDEN-online…74
Juristisches Wörterbuch…74
Wikipedia…74

Rechtsweggarantie
Deutsche s Rechts-Lexikon BECK…395
Deutsches Rechts-Lexikon BECK…403

Regierungskriminalität
Kriminologie-Lexikon…482
Wikipedia…325, 481

Reichsbürger
Wikipedia…502

Reichsbürgerbewegung
DUDEN-online…503

Reichsdeutscher
Juristisches Wörterbuch…503

Religion
Juristisches Wörterbuch…557
Langenscheidt-online…462

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
personenstandsrecht.de…569

Religionsdelikte
BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT. 659

Religionsfreiheit
Deutsches Rechts-Lexikon BECK…557
Duden-online…558
Juristisches Wörterbuch…557

Religionsgesellschaft
Deutsches Rechts-Lexikon BECK…561
Juristisches Wörterbuch…560

Religionsverfassungsrecht
Bundesministerium des Inneren…569

Religionsvergehen
Deutsches Rechts-Lexikon BECK…559

Restitution
DER BROCKHAUS RECHT…695
DUDEN-online…393

richtig
DUDEN-online…60

Rittersturz-Konferenz
Wikipedia…221

Rolle
DUDEN-online…141, 146

Römisches Recht
Juristisches Wörterbuch…115
Wikipedia…115

S

Säugetier
DUDEN-online…46

Schadensersatz
Juristisches Wörterbuch…712

Schadensregulierung
DUDEN-online…712

Schiedsgericht
Juristisches Wörterbuch…204, 313

Schöpfung
DUDEN-online…133

Schranke
DUDEN-online…91

Schuldverhältnis
Brockhaus Fachlexikon Recht…689
BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT. 678

Schutzmacht
Deutsches Rechts-Lexikon BECK…598
Wikipedia…599
wissen.de…598

Seele
DUDEN-online…43

Selbstbewusstsein
DUDEN-online…47

Seperatfriedensvertrag
DUDEN-online…489

servus
juristisches Wörterbuch…49

Sie
Wiktionary…467

Sie - Höflichkeitsform
Wiktionary…467

Sintflut
Bertelsmann Universal Lexikon…53
Wikipedia…53

Sitte
Juristisches Wörterbuch…33, 716

Sittengesetz
Juristisches Wörterbuch…33

Sittenwidrigkeit (Deutschland)
Wikipedia…416

Sittlichkeit
Juristisches Wörterbuch…33, 716

Sklave
DUDEN-online…49, 274

Sklaverei
DUDEN-online…48, 274

Soft Law
Deutsches Rechts-Lexikon BECK…628

Sorge
Juristisches Wörterbuch…148

Sorgerecht
Juristisches Wörterbuch…148

spirituell
DUDEN-online…78

Staat
Juristisches Wörterbuch…150, 179

Staatsangehörigkeit
Deutsches-Rechts-Lexikon BECK…160
Juristisches Wörterbuch…160

Staatsangehörigkeitsausweis
Wikipedia…184

Staatsanwalt
Wikipedia…303

Staatsanwaltschaft
Juristisches Wörterbuch…295, 304
Wikipedia…304

Staatsanwaltschaft (Deutschland)
Wikipedia…295

Staatsbürger
Juristisches Wörterbuch…161, 178

Staatsgewalt
Juristisches Wörterbuch…282

Staatskirchenrecht
Deutsches Rechts-Lexikon BECK…561

Staatszugehörigkeit
Deutsches Rechts-Lexikon BECK…161, 172

Stammaktie
Wikipedia…235

Steuer
DUDEN-online…365

Steuerhinterziehung
Juristisches Wörterbuch…369

Steuerpflicht
Juristisches Wörterbuch....362, 367

Stillstand der Rechtspflege
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....539

Strafe
DUDEN-online....710
Juristisches Wörterbuch....711

Streit
DUDEN-online....591

Subjekt
DUDEN – Deutsches Universal Wörterbuch A-Z....120
DUDEN-online....121
Wikipedia....121
wissen.de....504

Sühne
DUDEN-online....711

sui generis
DUDEN-online....454
Wikipedia....405, 453

Sui generis
DUDEN-online....406

Sünde
DUDEN-online....709

Synonym
DUDEN-online....114

T

Tatsacheninstanz
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....695

Theorem
DUDEN-online....732

Tier
DUDEN-online....46, 501
Juristisches Wörterbuch....45, 501

Tierhalter
juristisches Wörterbuch....48

Todsünde
DUDEN-online....494
Erzdiözese Wien....494

U

Überpositives Recht
Juristisches Wörterbuch....94, 132

Übertragung von Hoheitsrechten
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....696

Überzeugung
DUDEN-online....747

Uniform Commercial Code
Wikipedia....191

Universität
DUDEN-online....729
Juristisches Wörterbuch....730

unrecht
DUDEN-online....704

Unrecht
Juristisches Wörterbuch....67

Urkunde
Wikipedia....620

Urkunden
historisches Lexikon der Schweiz....614

Urkundenbeweis
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....623

Urkundenlehre
DUDEN-online....621

Urne
DUDEN-online....258

Urteil
Wiktionary....307

V

Vater
DUDEN-online....147
Juristisches Wörterbuch....147

Vaterschaft
Juristisches Wörterbuch....147

ver-
DUDEN-online....276
Wiktionary....276

Verband (Recht)
Wikipedia....309

Verbraucher
Juristisches Wörterbuch....332
Wikipedia....276

Verbraucherschutz
Juristisches Wörterbuch....332

Verbrechen
DUDEN-online....522

Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Wikipedia....483

verbriefen
DUDEN-online....235

Vereinbarung
jurischtisches Wörterbuch....413

Vereinigtes Wirtschaftsgebiet
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....227
Wikipedia....227, 684

Verfahrensgrundrechte
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....330

Verfassungsbeschwerde
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT....385

Verfolgung
Juristisches Wörterbuch....491

Vergeltung
DUDEN-online....715

Vernunft
DUDEN-online....46

Versicherungspolice
Juristisches Wörterbuch....340

Versicherungsschein
Juristisches Wörterbuch....340
Wikipedia....340

versprechen
DUDEN-online....265

Vertrag
Juristisches Wörterbuch....215

Vertragsfreiheit
Duden Recht A-Z....214
Juristisches Wörterbuch....214
Wikipedia....214

vertreten
DUDEN-online....318

verwählen
DUDEN-online....266

verwalten
DUDEN-online....239, 253

Verwaltung
DUDEN-online....239
Juristisches Wörterbuch.151, 205, 229, 238, 372, 399

Verwaltungsakt
DUDEN-online....240
Juristisches Wörterbuch....66, 230, 240

Verwertungsgesellschaft
Wikipedia....233

Verzeihen
DUDEN-online....713

Volk
DUDEN-online....280
Juristisches Wörterbuch....179, 272, 280

Völkermord
Wikipedia....411

Völkerrecht
Juristisches Wörterbuch....636

völkerrechtlicher Vertrag
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....624

Völkerrechtsquellen
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....628

Völkerstrafrecht
Deutsches Rechts-Lexikon BECK....653

Volkssouverenität
DUDEN-online 280
Juristisches Wörterbuch 280

Volksverhetzung
BROCKHAUS FACHLEXIKON RECHT. 660

Vorrang des Gesetzes
Wikipedia 637

W

wahrhaftig
DUDEN-online 708

Wahrhaftigkeit
DUDEN-online 708

Wahrheit
DUDEN-online 706
Juristisches Wörterbuch 499, 707

walten
DUDEN-online 253

wehren
DUDEN-online 155

Welt
DUDEN-online 117

Welt-Pass
Wikipedia 454

Weltanschauungsfreiheit
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 558

Weltbürgerbewegung
Wikipedia 455

Wesen
DUDEN-online 463
Juristisches Wörterbuch 463

Widerklage
Juristisches Wörterbuch 683

Wille
Deutsches Rechts-Lexikon 48
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 34, 706
Juristisches Wörterbuch 34

Wissen
DUDEN-online 747

Wortmarke
Wikipedia 336

Würde
DUDEN-online 39

Z

zivil
DUDEN – Das große Fremdwörterbuch. 590
DUDEN-online 589

Zivil
DUDEN-online 595

Zivilbehörde
DUDEN-online 595

Zivilbeschädigter
DUDEN-online 595

Zivilbevölkerung
DUDEN-online 592

Zivilcourage
DUDEN-online 594

Zivildienst
DUDEN-online 595

zivildienstpflichtig
DUDEN-online 595

Zivilgefangene
DUDEN-online 595

Zivilgericht
Deutsches Rechts-Lexikon 594
DUDEN Recht A-Z 342
DUDEN-online 594

Zivilgerichtsbarkeit
Deutsches Rechts-Lexikon 594
DUDEN-online 594

Zivilgesellschaft
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 592
DUDEN-online 592

Zivilisation
DUDEN-online 592

Zivilisationskrankheit
DUDEN-online 592

Zivilisationskritik
DUDEN-online 592

Zivilisationsschaden
DUDEN-online 592

zivilisieren
DUDEN-online 591

Zivilisierung
DUDEN-online 591

Zivilist
DUDEN-online 592

Zivilperson
DUDEN-online 593

Zivilprozess
Deutsches Rechts-Lexikon 594

Zivilschutz
DUDEN-online 596
Juristisches Wörterbuch 596

Zivilschutzakademie
Akademie Menschenrech Mitteldeutschland 595

Zorn
DUDEN-online 715

Zusage
DUDEN-online 266

Zuwanderer
DUDEN-online 491

Zwang
Juristisches Wörterbuch 345

Zwei-plus-Vier-Vertrag
Deutsches Rechts-Lexikon BECK 485

-

-ik
DUDEN-online 270

-kratie
DUDEN-online 288

8 Personenverzeichnis

Otto PALANDT....472
Karl BLESSING (Bankier)....475
Adolf HEUSINGER....476
Hans GLOBKE....476
Reinhard GEHLEN....476
Hermann Josef ABS....477
Otto SCHILY....477
Hans-Christian STRÖBELE....477
Horst MAHLER....478
Hans Josef Maria GLOBKE....506

9 Bilderverzeichnis

QR - Code - YouTube-Kanal....1
Papstrede im Bundestag - Es gilt das gesprochene Wort....14
Ablehnung des Petitionsausschusses GR-Verletzungen als Straftatbestand aufzunehmen....108
Liste der mit dem Bund verbundenen Unternehmen....110
BGB §15 - 20....129
Verschollenheitsgesetz §46....129
BGB - Titel 2. Juristische Personen....135
Liste der mit dem Bund verbundenen Unternehmen - 2....157
Deutschland in den Grenzen von 1937....175
CDU Wahlkampfplakat mit den Grenzen von 1937....176
Reisepass BRD / DR....177
Personalausweis DR....177
Stempel Bundesverfassungsgericht / DR....177
Stempel Reichsbankdirektorium....177
Stempel Reichsbankdirektorium 2....177
Übersicht „öffentliches Recht“ - "Privatrecht" - "Strafrecht"....198
Liste der mit dem Bund verbundenen Unternehmen - 3....206
Liste der mit dem Bund verbundenen Unternehmen - 4....233
Reichstag....281
Reichstag nach dem Krieg 2....282
Reichstag nach dem Krieg 1....282
Übersetzung "Satan" bedeutet "Verkauf"....289
Antwort Justizministerium Niedersachsen zu verschiedenen verfassungsrechtlichen Anfragen 297
Übersicht Baphomet-Pose....324
Registerauskunft 30243782 Wortmarke "POLIZEI"....337
Antwort POLIZEI NIEDERSACHSEN bzgl. Grundrechtberechtigung....342
§415 Abgabenordnung....363
1000DM Schein - 3. Auflage - Ausschnitt....371
1000DM Schein - 3. Auflage....371
1000DM Schein - 4. Auflage - Gebrüder Grimm....371
1000DM Schein - 4. Auflage - Rückseite....371
Abgabenordnung § 415....372
Finanzgerichtsordnung §184....374
§46 - Verschollenheitsgesetz (2)....433

Bundesverfassungsgerichtsgesetz §106....437
Stimmengewichtung im EU-Parlament....457
Bundesrichter - Richterrobe....460
Kardinal in Amtsrobe....460
Richter in Richterrobe....460
Pfarrer in Amtsrobe....460
Gegenüberstellung Ägypten / Kirche....462
Wahlplakat FDP "Schluss mit Entnazifizierung"....471
Bundestag Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich....472
Antwort Bundesjustizministerium "Genfer Abkommen sind Völkergewohnheitsrecht"....509
Antwort Bundesjustizministerium "Genfer Abkommen sind Völkergewohnheitsrecht" - Teil 2 510
Festellung "Ausnahmezustand" durch den BUNDESRAT....526
DWDS - Kriegsrecht....527
DWDS - Ausnahmezustand....527
BpB - Deutschland und der Ausnahmezustand....529
Begriff des Bürgerlichen Rechts....534
neue Befugnisse zeitlich befristet....536
Dritte Corona-Verordnung Sachsen-Anhalt....541
Máscara de flandres....546
Attespflicht....547
Sentinelproben....549
Trennung von Staat und Religion in den USA....560
Papstrede im Bundestag - Es gilt das gesprochene Wort (2)....647
Abbildung Zivilschutzausweis aus Zusatzprotokoll zum Genfer Abkommen 673
Schutzzeichen des Zivilschutzes....673

Übersicht der Öffentlichmachungen zu den Genfer Konventionen im Netzwerk „GAIA-ZIVILSCHUTZ“

Bücher

Bestellmöglichkeit für die Bücher: **gaia-akademie.org**

1



Völkerrechtvorschriften

Band 1

In diesem Buch sind alle grundlegenden Völkerrechtvorschriften wie die Genfer Konventionen, die UN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die UN-Kinderrechtkonvention, die Genfer Flüchtlingskonventionen, der NATO-Vertrag, diverse UN-Resolutionen und vieles mehr enthalten.

Kostenfreie PDF-Ausgabe:
www.docdroid.com/NGbuaJn
Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis
50,00 €
Sozialpreis
35,00 €

2



Einführung in die Grundlagen des Genfer Rechts

Völkerrechtvorschriften – Band 2

In diesem Buch werden erstmals die Grundlagen des Genfer Rechtes und des Zivilschutzes ausführlich auf Deutsch in etwa 130 Fragen erklärt.

Kostenfreie PDF-Ausgabe:
www.docdroid.com/Q4EeSx6
Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis
15,00 €

3



Kommentar zur I. Genfer Konvention

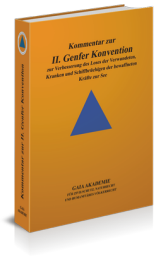
Völkerrechtvorschriften – Band 3

In diesem Buch wurde der Kommentar des IKRK aus dem Jahr 1952 zur „I. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Feld“ von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt.

Kostenfreie PDF-Ausgabe:
www.docdroid.com/F7YNvJv
Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis
50,00 €
Sozialpreis
35,00 €

4



Kommentar zur II. Genfer Konvention

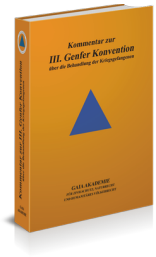
Völkerrechtvorschriften – Band 4

In diesem Buch wurde der Kommentar des IKRK aus dem Jahr 1960 zur „II. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See“ von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt.

Kostenfreie PDF-Ausgabe:
www.docdroid.com/XDH2xYg
Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis
50,00 €
Sozialpreis
35,00 €

5



Kommentar zur III. Genfer Konvention

Völkerrechtvorschriften – Band 5

In diesem Buch wurde der Kommentar des IKRK aus dem Jahr 1960 zur „III. Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt.

Kostenfreie PDF-Ausgabe:
www.docdroid.com/FzFOIUB
Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis
70,00 €
Sozialpreis
45,00 €

6



Kommentar zur IV. Genfer Konvention

Völkerrechtvorschriften – Band 6

In diesem Buch wurde der Kommentar des IKRK aus dem Jahr 1958 zur „IV. Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten“ von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt.

Kostenfreie PDF-Ausgabe: www.docdroid.com/HCStp8Y
Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis
65,00 €
Sozialpreis
45,00 €

7



Kommentierung der Zusatzprotokolle I – III zu den Genfer Konventionen von 1949

Völkerrechtvorschriften – Band 7

In diesem Buch wurden erstmals die Kommentare des IKRK zu den Zusatzprotokollen I, II und III zu den Genfer Konventionen aus den Jahren 1987 und 2007 von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt.

Kostenfreie PDF-Ausgabe: docdro.id/xlAwN8L
Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis
90,00 €
Sozialpreis
65,00 €

8



Das Genfer Recht – Die Genfer Konventionen nebst Anlagen und Zusatzprotokollen

Völkerrechtvorschriften – Band 8

In diesem Buch sind die Vertragstexte der vier Genfer Konventionen und ihrer drei Zusatzprotokolle sowie ausgewählte UN-Resolutionen zum Genfer Recht und das Völkerstrafgesetzbuch enthalten.

Kostenfreie PDF-Ausgabe:
www.docdroid.com/3lOd1n3
Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis
15,00 €

9



Die Genfer Zusatzprotokolle – Kommentare und Analysen von 1993

Herausgeber: Horst SCHÖTTLER und Bernd HOFFMANN · Völkerrechtvorschriften – Band 9

Dieses Buch ist ein digitalisiertes Buch aus dem Jahre 1993, welches bis zur Digitalisierung nicht mehr im Handel oder im Internet erhältlich war.

Kostenfreie PDF-Ausgabe:
www.docdroid.com/tHOWVtU
Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis
20,00 €

10



Nationale Umsetzung des Humanitären Völkerrechts

Übersetzung des englischen Textes des „Deutschen Komitees zum Humanitären Völkerrecht“ über „die Umsetzung des humanitären Völkerrechts im deutschen Rechtssystem“.

Kostenfreie PDF-Ausgabe:
www.docdroid.com/zviwqb5
Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis
15,00 €

11



Das Genfer Recht – Ergänzungen und Kommentare

Kostenloses E-Book

In diesem kostenlosen E-Book sind Ergänzungen und Kommentare zum Genfer Recht, die erstmals von der „GAIA-Zivilschutzakademie“ ins Deutsche übersetzt wurden, sowie das Völkerstrafgesetzbuch und weitere Dokumente enthalten.

Kostenfreie PDF-Ausgabe: www.docdroid.com/S8lx0c6
Aktuell nur als kostenfreie PDF erhältlich.

kostenfrei

12



Einführung in die Grundlagen des Naturrechtes

Band 1

In dieser Aufarbeitung werden erstmals die Grundlagen des Rechts Schritt für Schritt aus Gesetzen, Öffentlichmachungen, Lexika, völkerrechtlichen Verträgen, Gerichtsurteilen und weiteren Quellen abgeleitet und in gedruckter sowie digitaler Form öffentlich gemacht. Sie soll jedem Menschen das Studium der Grundlagen des Rechts ermöglichen oder als einfaches Nachschlagewerk dienen.

Kostenfreie PDF-Ausgabe: docdro.id/ynWSiUw
Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis
50,00 €
Sozialpreis
35,00 €

13



Einführung in die Grundlagen des Naturrechtes

Band 2

Diese Aufarbeitung untersucht die rechtliche Stellung des Menschen, die Entstehung der Person und das Wesen staatlicher Ordnung vom Gesetz bis zur spirituellen Ebene. Anhand historischer, gesetzlicher, völkerrechtlicher und gerichtlicher Quellen werden Begriffe, Rechte, Pflichten und Strukturen nachvollziehbar.

Kostenfreie PDF-Ausgabe: docdro.id/SwLeygT
Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.

Normalpreis
40,00 €
Sozialpreis
25,00 €

Übersicht der Öffentlichmachungen zu den Genfer Konventionen verschiedener Organisationen und Herausgeber in diversen Sprachen

Overview of publications on the Geneva Conventions by various organizations and publishers in different languages

Dokumente und Links

1 GaZiBo – der GAIA-Zivilschutz-Bot zum Genfer Recht bei ChatGPT

GaZiBo – the GAIA civil protection bot for Geneva law on ChatGPT
GaZiBo – le bot GAIA de la protection civile dédié au droit de Genève sur ChatGPT

GaZiBo

GaZiBo

Der GAIA-Zivilschutz-Bot zum Genfer Recht

KOSTENFREI
Frei zugänglich bei ChatGPT · *free of charge*

WISSENSBASIS
ca. 25.000 Seiten Genfer Recht und HVR · *approx. 25,000 pages*

ANTWORTEN
mit Quellenangabe, mehrsprachig · *with sources, multilingual*

Link 1 gaia-akademie.org/index.php/gazibo
Link 2 chatgpt.com/g/.../gazibo-der-gpt-zum-genfer-recht

Der GAIA-Zivilschutz-Bot – dein kostenfreier Assistent zum Genfer Recht, neutral und präzise. Der GaZiBo ist von der GAIA AKADEMIE auf der Plattform von ChatGPT entwickelt und mit etwa 25.000 Seiten zum Genfer Recht und zum Humanitären Völkerrecht gespeist. Somit kann er dir Fragen konkret mit Quellenangabe beantworten, auch mehrsprachig.

The GAIA Civil Protection Bot – your free assistant for Geneva law, neutral and accurate. The GaZiBo was developed by the GAIA ACADEMY on the ChatGPT platform and contains around 25,000 pages on Geneva law and international humanitarian law. This enables it to answer your questions specifically, citing sources, and in multiple languages.

Le GAIA-Zivilschutz-Bot – votre assistant gratuit pour le droit de Genève, neutre et précis. Le GaZiBo a été développé par la GAIA AKADEMIE sur la plateforme ChatGPT et contient environ 25 000 pages sur le droit de Genève et le droit international humanitaire. Il peut ainsi répondre à vos questions de manière concrète en citant ses sources, et ce dans plusieurs langues.